

<36617688340018

Gesetz-

und

Verordnungsblatt

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1863.

1stes bis 25stes Stück.

Dresden,
gedruckt und zu haben in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

Inhaltsverzeichniß
des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1863.

I. In chronologischer Ordnung.

Inhaltsverzeichniß
des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen
vom Jahre 1863.

II. In alphabetischer Ordnung.



B.

C.

D.

H.

M.

P.

R.

U.

Z.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
1[stes] Stück vom Jahre 1863.

№ 1) Verordnung,
die Publication des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend;

vom 2ten Januar 1863.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben für nöthig befunden, ein bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen bearbeiten zu lassen, und machen dasselbe, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, hierdurch öffentlich bekannt, indem Wir zugleich über dessen Anwendung Nachstehendes bestimmen.

§ 1. Der Zeitpunkt, mit welchem das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten soll, wird von Unserem Justizministerium durch Verordnung dergestalt bestimmt werden, daß zwischen der Publication des Gesetzbuchs und dem Zeitpunkte, mit welchem dasselbe in Kraft tritt, wenigstens ein Jahr inne liegt.

§ 2. Von dem Zeitpunkte an, mit welchem das bürgerliche Gesetzbuch nach § 1 in Kraft tritt, werden alle bisher gültige Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, welche in dem Gesetzbuche nicht aufgenommen oder in § 3 nicht ausdrücklich ausgenommen worden sind, aufgehoben.

§ 3. Neben dem bürgerlichen Gesetzbuche bleiben noch ferner in Kraft:

1) alle in Verwaltungsgesetzen zugleich über Gegenstände des bürgerlichen Rechts mit enthaltenen Bestimmungen;
2) die in den Ablösungsgesetzen getroffenen Bestimmungen;
3) die Bestimmungen über die besonderen Rechtsverhältnisse der Bannrechte, Erbpachts- und Erbzinsgüter;
4) das Lehnrecht;
5) die gesetzlichen Bestimmungen über
   a) Jagdrecht und Fischerei,
   b) das Handelsrecht,

c) das Wechselrecht mit Einschluß der Bestimmungen über die kaufmännischen Anweisungen,

d) das Wasserrecht, soweit nicht in §§ 281 bis 283 und §§ 354 bis 356 etwas Anderes bestimmt ist, und

e) das Eigenthum an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen;

6) die Berggesetzgebung;

7) das Concursrecht.

§ 4. Vertragsmäßige Zinsen für die gestattete Benutzung einer Summe Geldes dürfen von dem Zeitpunkte an, mit welchem das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft tritt, nicht sechs und bei nicht hypothekarischen Forderungen bis zu fünfzig Thalern und mit einer nicht längeren als halbjährigen Zahlungsfrist, nicht acht vom Hundert übersteigen, ausgenommen:

1) wenn und soweit die Staatsregierung die Festsetzung eines höheren, als des gesetzlich erlaubten Zinses gestattet;

2) wenn und soweit die Obrigkeit im einzelnen Falle nach geschehener Prüfung der Verhältnisse eine solche Erlaubniß ertheilt;

3) bei eigentlichen kaufmännischen, diesem Gewerbbetriebe eigenthümlichen Geschäften und bei Darlehnen zum Betriebe von kaufmännischen und Fabrik-Geschäften;

4) wenn bei einem zu einem gefahrvollen Unternehmen gegebenen Darlehne der Gläubiger die Gefahr zugleich dergestalt übernimmt, daß im Falle des Eintritts derselben der Schuldner von der Rückzahlung des Darlehns befreit sein soll.

§ 5. Mit Ausnahme der im vorigen Paragraphen unter 1 bis 4 erwähnten Fälle sind Rechtsgeschäfte, bei welchen der im vorigen Paragraphen angegebene Zinsfuß offen oder versteckt überschritten, oder den §§ 679 bis 681 des bürgerlichen Gesetzbuchs entgegen gehandelt worden, soweit das eine oder das andere der Fall ist, auch dann nichtig, wenn nach den Strafgesetzen ein strafbarer Wucher nicht anzunehmen ist.

§ 6. Soviel die Rechtsgeschäfte anlangt, welche vor dem Zeitpunkte, mit dem das Gesetzbuch nach § 1 in Kraft tritt, geschlossen worden sind, so ist die Handlungsfähigkeit der Betheiligten, sowie die Form der Geschäfte nach dem Rechte zu beurtheilen, welches zur Zeit des Geschäftsabschlusses gegolten hat.

§ 7. Für die Voraussetzungen des Erwerbes und Verlustes der Rechte an Sachen sind diejenigen Gesetze maßgebend, die zu der Zeit gegolten haben, wo sich die Thatsache, aus welcher der Erwerb oder Verlust des fraglichen Rechtes abgeleitet wird, ereignet hat. Dagegen sind Inhalt und Wirkung eines Rechtes an Sachen, welches vor dem Zeitpunkte, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, erworben worden ist, von dem gedachten Zeitpunkte an nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen.

§ 8. Soviel die Ersitzung und Verjährung betrifft, so sind diejenigen Fälle, in welchen die Ersitzung oder Verjährung vor dem Zeitpunkte, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, vollendet worden ist, nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen.

§ 9. Ist in dem bürgerlichen Gesetzbuche die Ersitzung oder Verjährung in einem Falle zugelassen worden, in welchem sie bisher unzulässig war, so kann sie erst von dem Zeitpunkte an beginnen, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt.

§ 10. Hat das bürgerliche Gesetzbuch die Ersitzung oder Verjährung in einem Falle aufgehoben, in welchem sie bisher zulässig war, so kann sie von dem Zeitpunkte an, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, nicht vollendet werden.

§ 11. Hat das bürgerliche Gesetzbuch die Wirkungen der Ersitzung oder Verjährung vermindert, so kommen derselben, wenn sie nach dem Zeitpunkte, mit welchem das Gesetzbuch in Kraft tritt, vollendet wird, nur die im Gesetzbuche beigelegten Wirkungen zu.

§ 12. Hat das bürgerliche Gesetzbuch die Wirkungen der Ersitzung oder Verjährung vermehrt, so hat eine Ersitzung oder Verjährung, welche vor dem Zeitpunkte, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, begonnen hat, aber erst nach diesem Zeitpunkte vollendet wird, nur die nach dem bisherigen Rechte damit verknüpften Wirkungen. Eine Ersitzung oder Verjährung mit den durch das Gesetzbuch neu eingeführten Wirkungen kann erst von dem Zeitpunkte an beginnen, mit welchem das Gesetzbuch in Kraft tritt.

§ 13. Hat das bürgerliche Gesetzbuch die Erfordernisse der Ersitzung oder Verjährung vermindert, so ist die Ersitzungs- und Verjährungszeit, welche vor dem Zeitpunkte, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, abgelaufen ist, nach dem bisherigen Rechte, die nach dem gedachten Zeitpunkte laufende Zeit aber nach dem Gesetzbuche zu beurtheilen.

§ 14. Hat das bürgerliche Gesetzbuch die Erfordernisse der Ersitzung oder Verjährung vermehrt, so kann eine Ersitzung oder Verjährung erst von dem Zeitpunkte an beginnen, mit welchem das Gesetzbuch in Kraft tritt.

§ 15. Hat das bürgerliche Gesetzbuch neue Arten der Unterbrechung der Ersitzung oder Verjährung eingeführt, oder bisherige Unterbrechungsarten aufgehoben, so ist die Ersitzungs- oder Verjährungszeit, welche vor dem Zeitpunkte abgelaufen ist, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, nach dem bisherigen Rechte, die nach dem gedachten Zeitpunkte laufende aber nach dem Gesetzbuche zu beurtheilen.

§ 16. Hat das bürgerliche Gesetzbuch, ohne an den sonstigen Erfordernissen der Ersitzung oder Verjährung etwas zu ändern, blos die Ersitzungs- oder Verjährungszeit verlängert, so fallen alle Ersitzungen oder Verjährungen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, laufen, unter das Gesetzbuch.

§ 17. Hat das bürgerliche Gesetzbuch, ohne an den sonstigen Erfordernissen der Ersitzung oder Verjährung etwas zu ändern, blos die Ersitzungs- oder Verjährungszeit abgekürzt, so steht in Beziehung auf die Ersitzung oder Verjährung, welche vor dem Zeitpunkte, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, begonnen hat, aber noch nicht vollendet worden ist, dem Ersitzenden oder Verjährenden die Wahl zu, ob er das bisherige Recht oder das Gesetzbuch geltend machen will; jedoch ist, wenn er das letztere wählt, die Zeit, welche bereits vor dem Zeitpunkte, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, abgelaufen ist, in die Ersitzungs- oder Verjährungsfrist nicht einzurechnen.

§ 18. Soviel die Forderungen angeht, so haben diejenigen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs, welche von der Entstehung, dem Inhalte und den Wirkungen der Forderungen handeln, auf die Fälle, welche vor dem Zeitpunkte liegen, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, keine Anwendung.

§ 19. Hat das bürgerliche Gesetzbuch neue Gründe der Erlöschung der Forderungen anerkannt, so findet dasselbe auch auf Forderungen, welche bereits vor dem Zeitpunkte entstanden waren, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, Anwendung, soweit der Grund, mit welchem die Erlöschung der Forderung verbunden ist, nach dem gedachten Zeitpunkte eingetreten ist.

§ 20. Hat das bürgerliche Gesetzbuch bisher anerkannte Gründe der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Forderungen aufgehoben, so bleibt, wenn die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit nach dem bisherigen Rechte durch eine Thatsache begründet ist, welche sich vor dem Zeitpunkte, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, ereignet hat, die Forderung auch nach diesem Zeitpunkte nichtig oder anfechtbar.

§ 21. Für die Alimentationsansprüche der außerehelichen Kinder gegen ihren außerehelichen Vater sind die Vorschriften des Gesetzbuchs von dem Zeitpunkte an, mit welchem das Gesetzbuch in Kraft tritt, maßgebend, selbst wenn die außereheliche Geburt vor diesem Zeitpunkte liegt, vorausgesetzt, daß über die Ansprüche nicht bereits entschieden, oder dieselben verglichen oder sonst erledigt sind.

§ 22. Die gesetzliche Erbfolge ist in den Fällen, in welchen der Erblasser vor dem Zeitpunkte, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, gestorben ist, nach dem bisherigen Rechte, in den Fällen aber, in welchen das Ableben des Erblassers nach diesem Zeitpunkte erfolgt ist, nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen.

§ 23. Angehend die Erbfolge aus letzten Willen, so sind letzte Willen, welche vor dem Zeitpunkte, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, errichtet worden, insoweit nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen, als es sich um die Handlungsfähigkeit des Erblassers, insbesondere um die Fähigkeit desselben zu Errichtung eines letzten Willens, sowie um die Form des letzten Willens handelt. Dagegen ist, wenn der Erblasser zwar vor dem gedachten Zeitpunkte einen letzten Willen errichtet hat, aber erst nach diesem Zeitpunkte gestorben ist, für die Beurtheilung

der Fähigkeit des Bedachten zur Erwerbung aus einem letzten Willen und der Gültigkeit des Inhalts des letzten Willens, insbesondere auch der Pflichttheilsrechte, das bürgerliche Gesetzbuch maßgebend.

§ 24. Auf Erbverträge, welche vor dem Zeitpunkte, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, errichtet worden sind, finden die im § 23 aufgestellten Vorschriften insofern ebenfalls Anwendung, als für die Erfordernisse ihrer Errichtung das bisherige Recht gilt, dagegen aber, wenn der Vertrags-Erblasser erst nach dem gedachten Zeitpunkte stirbt, die Erbfolge aus dem Erbvertrage, insbesondere auch rücksichtlich der Frage, inwieweit dieselbe wegen verletzter Pflichttheilsrechte wegfällt, nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen ist.

§ 25. Soviel das eheliche Güterrecht anlangt, so finden die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs, durch welche das Recht der Verwaltung und des Nießbrauches des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau geändert oder näher bestimmt worden ist, von dem Zeitpunkte an, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, auch auf vor diesem Zeitpunkte geschlossene Ehen Anwendung.

§ 26. Die Bestimmungen des Gesetzbuchs über die Verpflichtung zur Ausstattung in §§ 1660 fg. gelten blos für Ehen, welche nach dem Zeitpunkte, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, geschlossen werden.

§ 27. Die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs über die Scheidung der Ehe treten von dem Zeitpunkte an, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, auch in Beziehung auf schon vorher geschlossene Ehen in Kraft. Insbesondere kann eine solche Ehe aus einem Grunde, welcher nach dem bisherigen Rechte gegolten hat, in dem Gesetzbuche aber nicht anerkannt worden ist, nach jenem Zeitpunkte nicht weiter geschieden werden.

§ 28. Unser Justizministerium ist mit der Ausführung der Bestimmungen des Gesetzbuchs und der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Dasselbe wird auch Zweifel, die bei der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung hervortreten, entscheiden. Solche Entscheidungen sind, insoweit sie nicht blos Ordnungsbestimmungen betreffen, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und dienen auch zur Norm in anderen Fällen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 2ten Januar 1863.

Johann.



Dr. Johann Heinrich August von Behr.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Erster Theil.
Allgemeine Bestimmungen.

Erste Abtheilung.
Von den bürgerlichen Gesetzen.

§ 1. Gesetze treten, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist, mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2. Gesetze haben auf vorhergegangene Handlungen und vorher erworbene Rechte keinen Einfluß, wenn nicht etwas Anderes bestimmt oder nach dem Zwecke des Gesetzes anzunehmen ist.

§ 3. Gesetze finden, soweit sie frühere Gesetze auslegen, auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle Anwendung, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 4. Sind die Gründe eines Gesetzes weggefallen, so verliert das Gesetz seine Kraft, wenn es ausschließlich auf den weggefallenen Gründen beruhte.

§ 5. Hebt ein Gesetz eine Regel auf, so werden damit auch die Folgesätze, nicht aber die Ausnahmen der Regel aufgehoben, wenn sich nicht aus dem Zusammenhange auch die Aufhebung der Ausnahmen ergiebt.

§ 6. Im Inlande kommen die inländischen Gesetze zur Anwendung, soweit sich nicht nach dem öffentlichen Rechte, insbesondere nach Staatsverträgen, und nach den nachfolgenden Bestimmungen eine Ausnahme ergiebt.

§ 7. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person ist nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen, dessen Unterthan dieselbe ist.

§ 8. Die Handlungsfähigkeit eines Ausländers wird nach den Gesetzen des Inlandes beurtheilt, wenn eine Verpflichtung desselben aus einer im Inlande vorgenommenen Handlung in Frage ist.

§ 9. Die bei Rechtsgeschäften zu beobachtende Form richtet sich nach den Gesetzen des Ortes, wo dieselben vorgenommen werden. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an welchem das Geschäft in Wirksamkeit treten soll.

§ 10. Die Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen, ingleichen der Besitz derselben, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo die Sachen liegen.

§ 11. Forderungen werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem sie zu erfüllen sind.

§ 12. Die Vorschriften in §§ 1551 bis 1553 und 1858 bis 1874 finden Anwendung, selbst wenn der außereheliche Beischlaf in einem Staate erfolgt ist, dessen Gesetzgebung die in diesen Vorschriften enthaltenen Rechte nicht anerkennt.

§ 13. Eingehung und Auflösung der Ehe werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dessen Unterthan der Ehemann ist.

§ 14. Die ehelichen Vermögensrechte werden nach den Gesetzen beurtheilt, welche zur Zeit der Eingehung der Ehe an dem Wohnsitze des Ehemannes gelten. Durch einen Wechsel des Wohnsitzes werden die ehelichen Vermögensrechte nicht geändert. Schenkungen unter Ehegatten werden nach den an dem jedesmaligen Wohnsitze des Ehemannes geltenden Gesetzen beurtheilt.

§ 15. Die väterliche Gewalt wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dessen Unterthan der Vater ist.

§ 16. Die Vormundschaft wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dessen Unterthan der zu Bevormundende ist.

§ 17. Anfall und Erwerbung einer Erbschaft werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem der Erblasser zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat. Hat er mehrere Wohnsitze gehabt, so gelten die Gesetze des Wohnsitzes, an welchem er sich zuletzt aufgehalten hat.

§ 18. Soweit Rechtsverhältnisse durch die Willkühr der Betheiligten bestimmt werden können, ist den letzteren gestattet, festzusetzen, daß statt der sonst entscheidenden Gesetze andere Gesetze zur Anwendung kommen sollen.

§ 19. Ausländische Gesetze sind nicht anzuwenden, wenn deren Anwendung durch inländische Gesetze nach der Vorschrift oder nach dem Zwecke derselben ausgeschlossen ist.

§ 20. Bestimmen die Gesetze eines fremden Staates eine Rechtsverschiedenheit zwischen Inländern und Ausländern, so ist, soweit es die hierüber bestehenden Vorschriften des Inlandes gestatten, dieselbe Rechtsverschiedenheit auch im Inlande gegen die Unterthanen jenes Staates anzuwenden. Diese Erwiderung kann durch Abtretung der Rechte an Andere nicht umgangen werden.

§ 21. Ist mittelst eines Gesetzes die Auslegung eines früheren Gesetzes gegeben, so ist dieses in dem durch das spätere Gesetz festgestellten Sinne zu verstehen.

§ 22. In anderen Fällen sind die Gesetze nach ihrem Wortsinne und wenn die Worte Zweifel lassen, nach der auf andere Weise sich kundgebenden Absicht des Gesetzgebers auszulegen.

§ 23. Im Zweifel ist ein Gesetz so auszulegen, wie es allgemeinen Rechtssätzen am meisten entspricht.

§ 24. Gesetzliche Bestimmungen, welche als Folgen ausdrücklich angegebener Voraussetzungen getroffen sind, bleiben auf diese beschränkt.

§ 25. Ein Rechtsfall, für den sich keine besondere oder allgemeine Vorschrift in den Gesetzen findet, ist nach den Bestimmungen über ähnliche Fälle zu beurtheilen.

§ 26. Die Ausdehnung auf ähnliche Fälle findet nicht bei Gesetzen statt, welche aus besonderen, für einzelne Fälle bestehenden Gründen eine Ausnahme von allgemeinen Rechtssätzen enthalten.

§ 27. Allgemeine gesetzliche Vorschriften sind so zu verstehen, daß davon Fälle ausgenommen bleiben, über welche besondere Bestimmungen vorhanden sind, selbst wenn derselben bei den allgemeinen Vorschriften keine Erwähnung geschieht.

§ 28. Durch Gewohnheiten können weder Gesetze aufgehoben oder abgeändert, noch neue Vorschriften mit Gesetzeskraft eingeführt werden. Soweit Rechte durch die Willkühr der Betheiligten begründet werden können, sind Gewohnheiten zu berücksichtigen, wenn anzunehmen ist, daß die Betheiligten das in gleichartigen Fällen Gewöhnliche beobachten wollten.

§ 29. Statuten, Hausgesetze und Familienverträge, welche dem öffentlichen Rechte gemäß errichtet sind, gehen den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen vor.

Zweite Abtheilung.

Von den Personen.

I. Physische Personen.

§ 30. Jeder Mensch ist rechtsfähig.

§ 31. Sklaverei, Leibeigenschaft und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Gewalt sind unstatthaft.

§ 32. Die Rechtsfähigkeit einer Person beginnt mit deren Geburt. Ungeborene werden von der Zeit ihrer Empfängniß an vorläufig den Geborenen gleich geachtet, soweit es sich um ihren rechtlichen Vortheil handelt. Todtgeborene werden so betrachtet, als wären sie nicht empfangen worden.

§ 33. Die Bestimmung über Todtgeborene gilt auch von Geburten, welche so von der menschlichen Körperbildung abweichen, daß sie nicht als Menschen angesehen werden können.

§ 34. Im Zweifel, ob ein Kind lebendig oder todt geboren sei, wird das Erste vermuthet.

§ 35. Wenn es bei Beurtheilung von Rechtsverhältnissen auf die muthmaßliche Lebensdauer einer Person ankommt, so ist

bis zum erfüllten	1sten	Altersjahre eine Lebensdauer von noch	35	Jahren,
„ „ „	2ten	„ „ „ „ „	41	„
„ „ „	10ten	„ „ „ „ „	44	„

bis zum erfüllten	15ten	Altersjahre eine Lebensdauer von noch	41	Jahren,
" " "	20sten	" " " " "	38	"
" " "	25sten	" " " " "	35	"
" " "	30sten	" " " " "	32	"
" " "	35sten	" " " " "	28	"
" " "	40sten	" " " " "	25	"
" " "	45sten	" " " " "	22	"
" " "	50sten	" " " " "	19	"
" " "	55sten	" " " " "	16	"
" " "	60sten	" " " " "	13	"
" " "	65sten	" " " " "	10	"
" " "	70sten	" " " " "	8	"
" " "	75sten	" " " " "	6	"
" " "	80sten	" " " " "	5	"
" " "	85sten	" " " " "	4	"
" " "	90sten	" " " " "	3	"
" " "	100sten	" " " " "	2	"
nach dem	100sten	" " " " "	1	Jahre

zu vermuthen.

§ 36. Die Rechtsfähigkeit endigt mit dem Tode.

§ 37. Der Tod einer Person wird vermuthet, wenn sie verschollen und eine Todeserklärung erfolgt ist.

§ 38. Als verschollen gilt Derjenige, von dessen Leben seit zwanzig Jahren weder durch ihn, noch durch einen Anderen Nachricht vorhanden ist. Der Zeitraum der zwanzig Jahre ist von der letzten Nachricht, und wenn diese in die Minderjährigkeit des Abwesenden fällt, von der Volljährigkeit an zu rechnen.

§ 39. Als verschollen gilt Derjenige, von dessen Leben seit fünf Jahren keine Nachricht vorhanden ist, wenn er vor oder während dieser Zeit das siebenzigste Lebensjahr erfüllt hat.

§ 40. Wer in den Krieg gezogen und nicht zurückgekehrt ist, gilt als verschollen, wenn seit fünf Jahren von dem Friedensschlusse an keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist.

§ 41. Wer auf einem Schiffe war, während es unterging, oder wer sich in einer anderen dringenden Todesgefahr befand, oder wer im Kriege schwer verwundet wurde, gilt als verschollen, wenn seit fünf Jahren von Zeit der Gefahr oder Verwundung an keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist.

§ 42. Die Todeserklärung eines Verschollenen erfolgt auf Antrag eines Betheiligten.

§ 43. Die Todeserklärung erfolgt durch richterliches Erkenntniß. Als Todestag gilt der Tag, an welchem die den Antrag auf Todeserklärung begründende zwanzigjährige oder fünfjährige Frist abgelaufen ist.

§ 44. Die Todeserklärung nebst ihren Wirkungen weicht dem Beweise, daß der Verschollene lebt, oder daß er zu einer anderen Zeit, als nach der Todeserklärung angenommen wird, gestorben ist.

§ 45. Geht ein Berechtigter in Bezug auf dasselbe Recht einem anderen Berechtigten vor, oder sind beide neben einander dergestalt berechtigt, daß bei dem Wegfalle des einen der andere allein berechtigt ist, so soll, wenn das Leben des näher oder gleich nahe Berechtigten ungewiß ist, derselbe aber das neunzigste Lebensjahr erfüllt hat, dessen Tod ohne Todeserklärung zu Gunsten des anderen Berechtigten vermuthet werden.

§ 46. Die Verschiedenheit des Geschlechts begründet in der Regel keine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte. Eine Person, deren Geschlecht zweifelhaft ist, wird dem bei ihr vorherrschenden Geschlechte beigezählt.

§ 47. Das Kindesalter dauert bis zum erfüllten siebenten Lebensjahre, die Minderjährigkeit bis zum erfüllten einundzwanzigsten Lebensjahre.

§ 48. Verwandte sind Personen, von welchen die eine von der anderen abstammt, oder welche von demselben Dritten abstammen. Die letzteren sind vollbürtige oder halbbürtige Verwandte, je nachdem sie von demselben Ehepaare abstammen oder nur einen gemeinschaftlichen Stammvater oder nur eine gemeinschaftliche Stammmutter haben.

§ 49. Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwei Personen werden nach der Zahl der in der Mitte liegenden Zeugungen bestimmt. In der geraden Linie zählt man so viele Grade, als es Zeugungen giebt, mittelst welcher die eine Person von der anderen abstammt. In der Seitenlinie zählt man die Grade nach der Zahl der Zeugungen von einem Verwandten bis zum gemeinschaftlichen Vorfahren und von diesem bis zum anderen Verwandten.

§ 50. Schwägerschaft ist das Verhältniß zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten. In welcher Linie und in welchem Grade Jemand mit einem Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem anderen Ehegatten verschwägert.

§ 51. Die Verschiedenheit der Religion und des Standes begründet in der Regel keine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte.

II. Juristische Personen.

§ 52. Das Recht der Persönlichkeit steht dem Staate, sofern er in Verhältnisse des bürgerlichen Rechtes eintritt, und den Personenvereinen, Anstalten und Vermögensmassen zu,

welche vom Staate als juristische Personen anerkannt sind. Die juristische Persönlichkeit begreift die Fähigkeit in sich, Vermögensrechte zu haben, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen, welche bei Begründung der juristischen Person über den Umfang ihrer Rechtsfähigkeit getroffen worden sind.

§ 53. Juristische Personen üben ihre Rechte durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter und, soweit es bei Personenvereinen auf den Willen ihrer Mitglieder ankommt, durch Beschlußfassung derselben aus.

§ 54. Die Sonderrechte einzelner Mitglieder von Personenvereinen können weder durch die Vertreter, noch durch Beschlüsse der Mitglieder beeinträchtigt werden.

§ 55. Zu einer Beschlußfassung der Mitglieder eines Personenvereins wird erfordert, daß alle stimmberechtigte Mitglieder berufen worden sind, wenigstens die Hälfte derselben erschienen ist und die Mehrheit der Erschienenen den Beschluß gefaßt hat. Handelt es sich um die Bestellung eines Vertreters für einen Rechtsstreit mit einzelnen Mitgliedern, so sind letztere nicht stimmberechtigt. Bei Rechtsstreiten des Vereins mit Mitgliedern desselben vertreten die Mitglieder, welche für die Rechte des Vereins streiten, den Verein, selbst wenn sie im Verhältniß zu den anderen die Minderzahl ausmachen.

§ 56. Juristische Personen hören auf, wenn ihnen der Staat das Recht der Persönlichkeit entzieht, wenn sie auf dieses Recht mit Einwilligung des Staates verzichten und, soviel Personenvereine betrifft, wenn sämmtliche Mitglieder gestorben sind.

§ 57. Hört eine juristische Person auf, ohne daß über das Vermögen derselben verfügt worden, so fällt dieses, soweit es nicht zur Deckung der Schulden erforderlich ist, dem Staate zu.

Dritte Abtheilung.

Von den Sachen.

§ 58. Sachen jeder Art können Gegenstand eines Rechtes sein, soweit sie nicht dem Verkehre entzogen sind.

§ 59. Unbewegliche Sachen sind Grundstücke. Denselben werden Berechtigungen, welche ein Folium im Grundbuche erhalten haben, und Schiffmühlen gleichgestellt. Andere Sachen werden unter den beweglichen begriffen.

§ 60. Bei einer nach der Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu bewirkenden Sonderung werden Rechte an unbeweglichen Sachen, mit Ausnahme der Hypotheken, ferner Rechte, welche mit einer unbeweglichen Sache verbunden sind, zu den unbeweglichen Sachen, andere Rechte zu den beweglichen Sachen gerechnet.

§ 61. Vertretbar sind Sachen, welche, wenn sie Gegenstand eines Rechtsverhältnisses sind, durch Sachen derselben Gattung geleistet werden können. In der Regel gehören dahin alle Sachen, welche im Verkehre nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt werden.

§ 62. Ein Inbegriff von Sachen, welche im Verkehre unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung begriffen und wie ein Ganzes behandelt werden, macht eine Gesammtsache aus.

§ 63. Die Vereinigung mehrerer beweglichen Sachen zu einer Gesammtsache bewirkt an sich keine Aenderung der Rechte und Verbindlichkeiten, welche in Ansehung der einzelnen Stücke stattfanden. Wenn von einer Gesammtsache nur eine einzelne Sache übrig ist, so dauert das Recht, welches Jemand an jener hatte, an dieser fort.

§ 64. Mehrere Grundstücke, welche auf Ein Folium des Grundbuchs eingetragen sind, werden als Gesammtsache angesehen.

§ 65. Als Zubehörungen einer Sache werden Sachen angesehen, welche, ohne Bestandtheile derselben zu sein, zu fortdauerndem Gebrauche bei ihr bestimmt und entweder körperlich mit ihr verbunden oder in das zu diesem Gebrauche erforderliche Verhältniß gebracht sind.

§ 66. Rechtliche Verfügungen über eine Sache erstrecken sich ohne Weiteres auf deren Zubehörungen, selbst wenn letztere nach der Verfügung zur ersteren gekommen sind.

§ 67. Eine Zubehörung verliert die Eigenschaft einer solchen, wenn die Verbindung oder das Verhältniß, welches diese Eigenschaft begründete, dergestalt aufgehoben worden ist, daß ihre Bestimmung zu fortdauerndem Gebrauche bei der Sache aufgehört hat.

§ 68. Unter den allgemeinen Voraussetzungen, welche die Eigenschaft als Zubehörung begründen, sind insbesondere bei einem Grundstücke die darauf befindlichen Anlagen, bei einem Teiche die Fische in demselben, bei einem Wohnhause der Hofraum, die Fensterladen, die Winterfenster, die Oefen, die Löschgeräthschaften als Zubehörungen anzusehen. Das Nämliche gilt von den auf eine unbewegliche Sache sich beziehenden Urkunden, Rissen und Karten.

§ 69. Sind zu einem Fabrikgeschäfte oder zu einem anderen Gewerbe wesentlich bestimmte und eingerichtete Gebäude oder Theile derselben in dieser Eigenschaft Gegenstände eines Rechtsgeschäfts, so gehören dazu auch die zur Ausübung des Geschäfts oder Gewerbes dienenden Werkzeuge, Geräthschaften und Maschinen.

§ 70. Ist ein zur Landwirthschaft eingerichtetes Grundstück in dieser Eigenschaft Gegenstand eines Rechtsgeschäfts, so gehören dazu auch das vorhandene Vieh, Schiff und Geschirr, soweit es zur Bewirthschaftung erforderlich ist, ferner die vorhandenen Wirthschaftserzeugnisse, soweit sie bis zu der Zeit, zu welcher man gleiche oder ähnliche Erzeugnisse aus dem Grundstücke zu gewinnen pflegt, zur Fortführung der Wirthschaft nöthig sind, und die vorhandenen Düngemittel, welche auf dem Grundstücke erzeugt oder für das letztere angeschafft worden sind.

§ 71. Bewegliche Sachen können unter den allgemeinen Voraussetzungen Zubehörungen einer beweglichen Sache sein, insbesondere bei einem Schiffe auch Boote, Ruder, Segelstangen.

§ 72. Unter Nutzungen werden die Früchte und der Gebrauch einer Sache begriffen.

§ 73. Natürliche Früchte sind die Erzeugnisse aus einer Sache. Bürgerliche Früchte sind alle sonstige Einkünfte, welche von einer Sache gewonnen werden. Inwieweit zu den ersteren auch eine die Substanz mindernde Benutzung einer Sache zu rechnen ist, entscheiden besondere Bestimmungen.

§ 74. Die natürlichen Früchte sind erhoben, wenn sie von der Hauptsache getrennt sind und entweder diese Trennung in der Absicht geschehen ist, sich die Früchte zuzueignen, oder sonst eine Handlung der Zueignung an den Früchten vorgenommen worden ist. Die bürgerlichen Früchte sind erhoben, wenn deren Einnahme erfolgt ist.

§ 75. Wer erhobene Früchte herauszugeben oder zu ersetzen hat, kann die Erstattung der wegen Hervorbringung, Erhebung und Aufbewahrung derselben gehabten nothwendigen Verwendungen verlangen.

§ 76. Wer auf Früchte einer Sache bis zu einer Zeit berechtigt ist, hat bei natürlichen Früchten, welche blos durch die Natur hervorgebracht werden, Anspruch auf diejenigen, welche während dieser Zeit von der Hauptsache getrennt worden sind. Bei natürlichen Früchten, welche durch Verwendungen auf deren Gewinnung hervorgebracht werden, hat er Anspruch auf diejenigen, bei welchen die Verwendungen in die Zeit seiner Berechtigung fallen, selbst wenn die Trennung von der Hauptsache nach dieser Zeit fällt. Fallen die Verwendungen nur zum Theil in diese Zeit, so hat er nur nach dem Verhältnisse, in welchem der Betrag seiner Verwendung zu dem Gesammtbetrage der Verwendung steht, ein Recht auf einen Theil der Früchte. Bürgerliche Früchte, die an die Stelle natürlicher Früchte treten, welche einem Anderen überlassen sind, wie Pacht- und Miethzinsen, ferner Zinsen von Capitalien, gehören dem Berechtigten nach Verhältniß der Zeitdauer seines Rechtes. Andere bürgerliche Früchte gehören ihm, wenn sie in der Zeit seiner Berechtigung fällig geworden sind.

§ 77. Unter Verwendungen werden der auf eine Sache gemachte Aufwand und die durch eine Sache veranlaßten Ausgaben begriffen. Die Verwendungen sind nothwendige, wenn sie den Untergang oder die Verschlechterung oder den Verlust der Sache abwenden, und nützliche, wenn sie die Sache in Ansehung der davon zu ziehenden Früchte oder des Gebrauchs verbessern. Andere Verwendungen sind willkührliche, gleichviel, ob dadurch der Werth der Sache erhöht wird oder nicht.

§ 78. Unter dem ordentlichen Werthe einer Sache ist der Geldwerth zu verstehen, welchen dieselbe im gemeinen Verkehre hat. Wird bei dem Werthe einer Sache auf den Nutzen gesehen, welchen dieselbe für den Berechtigten nach seinen besonderen Verhältnissen oder wegen

ihrer Beziehung zu anderen Sachen hat, so ist dieß der außerordentliche Werth. Die bloße Vorliebe des Berechtigten für die Sache kommt nicht in Betracht.

Vierte Abtheilung.

Von den Handlungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 79. Handlungen, welche unmöglich sind, den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreiten, können nicht Gegenstand eines Rechtes sein.

§ 80. Zur Umgehung eines Gesetzes vorgenommene Handlungen sind einem offenen Zuwiderhandeln gleichzuachten.

§ 81. Handlungsfähig sind nur Willensfähige. Handlungsunfähig sind Diejenigen, welche im Kindesalter stehen, und Diejenigen, welche wegen Geistesgebrechen oder wegen eines vorübergehenden Zustandes des Vernunftgebrauchs beraubt sind. Bei anderen Personen ist die Handlungsfähigkeit beschränkt, wenn sie unter Vormundschaft stehen, oder wenn ihnen besondere Vorschriften gewisse Handlungen nicht gestatten.

II. Zeitbestimmungen.

§ 82. Der Kalendertag wird von Mitternacht zu Mitternacht, eine andere Tagesfrist von ihrem Anfange an bis zum Ablaufe von vierundzwanzig Stunden gerechnet.

§ 83. Bestimmte Kalendermonate gelten nach der kalendermäßigen Zahl ihrer Tage. Ist die Zeit eines oder mehrerer Monate von einem gewissen Tage an zu rechnen, so gilt der nämliche Kalendertag in dem entscheidenden Monate als letzter Tag. Es tritt dieß auch ein, wenn der entscheidende Monat mehr Tage hat, als derjenige, in welchen der Anfangspunkt des Zeitraums fällt. Hat der entscheidende Monat weniger Tage, so gilt sein letzter Tag als Endpunkt, selbst wenn ein überschießender Tag eines früheren Monats den Anfangspunkt bildet. In anderen Fällen wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

§ 84. Unter der Mitte eines Monats wird ohne Unterschied der Länge der Monate der fünfzehnte Tag des Monats verstanden, und ein halber Monat wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleichgeachtet.

§ 85. Der Zeitraum eines Jahres umfaßt die Kalenderzeit vom ersten Januar bis letzten December und, wenn das Jahr von einem gewissen Monatstage an berechnet werden soll, die Zeit von zwölf Monaten bis zu demselben Monatstage in dem folgenden Jahre. Ein nach Jahren bestimmter Zeitraum, welcher in einem Schaltjahre mit dem neunundzwanzigsten Februar anfängt, endigt in einem Jahre ohne Schalttag mit dem achtundzwanzigsten Februar. In anderen Fällen wird das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.

§ 86. Unter einem halben Jahre wird eine Zeit von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Zeit von drei Monaten verstanden. Es gelten dabei die Bestimmungen im § 83.

§ 87. Soll ein Zeitraum von einem Ereignisse an berechnet werden, so wird der auf den Tag, an welchem das Ereigniß vorfiel, folgende Tag als erster Tag des Zeitraums betrachtet, und das Ende desselben tritt ein, wenn der letzte Tag vorüber ist.

III. Rechtsgeschäfte.

1. Begriff und Erfordernisse.

§ 88. Geht bei einer Handlung der Wille darauf, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen ein Rechtsverhältniß zu begründen, aufzuheben oder zu ändern, so ist die Handlung ein Rechtsgeschäft.

§ 89. Rechtsgeschäfte, die von Personen vorgenommen werden, welchen die erforderliche Handlungsfähigkeit abgeht, sind nichtig.

§ 90. Rechtsgeschäfte, welche unverständlich oder rücksichtlich ihres Gegenstandes so unbestimmt sind, daß sich derselbe nicht erkennen läßt, ingleichen welche dem Verkehre entzogene Sachen, unmögliche, den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlungen zum Gegenstande haben, sind nichtig.

§ 91. Die Willenserklärung muß eine ernstliche sein; außerdem ist das Rechtsgeschäft nichtig.

§ 92. Eine durch körperliche Ueberwältigung abgezwungene Erklärung ist nichtig.

§ 93. Ist Jemand zu einem Rechtsgeschäfte widerrechtlicherweise durch Erregung einer gegründeten Furcht genöthigt worden, so kann er das Rechtsgeschäft anfechten.

§ 94. Ob die Furcht eine gegründete war, wird nach der Beschaffenheit des angedrohten Uebels und der angewendeten Mittel, sowie nach der Persönlichkeit des Bedrohten und des Bedrohenden und sonst nach den Umständen beurtheilt.

§ 95. Wegen Irrthums, er bestehe in Nichtwissen oder in Falschwissen, ist ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn der Wille nicht auf dieses Rechtsgeschäft gerichtet war, insbesondere wenn der Irrthum die Identität des Gegenstandes oder, dafern es nach der Natur des Rechtsgeschäfts auf die Person ankommt, die Identität der letzteren betrifft.

§ 96. Ein Irrthum von anderer Beschaffenheit, als der im § 95 angegebene, hat nur dann bei Rechtsgeschäften die bei einzelnen derselben näher bestimmten rechtlichen Folgen, wenn er durch Täuschung herbeigeführt worden ist, oder wenn die Gesetze eine Berufung auf Irrthum besonders gestatten und derselbe ein unverschuldeter ist.

§ 97. Auf Unkenntniß eines gehörig bekannt gemachten Gesetzes kann sich in der Regel Niemand berufen.

§ 98. Die Willenserklärung geschieht ausdrücklich durch Worte oder verständliche Zeichen, oder stillschweigend durch Aeußerungen oder Handlungen, welche auf die Willenserklärung schließen lassen.

§ 99. Die Annahme einer stillschweigenden Willenserklärung wird durch eine mit den Aeußerungen oder Handlungen, aus welchen sie abgeleitet werden kann, verbundene Verwahrung unter den Einschränkungen im § 140 ausgeschlossen.

§ 100. Die Willenserklärung erfordert in der Regel keine besondere Form. Schreibt das Gesetz eine solche vor und ist diese nicht beobachtet, so ist das Rechtsgeschäft nichtig, selbst wenn das Gesetz dieß nicht besonders ausspricht.

§ 101. Bei Rechtsgeschäften handeln für Diejenigen, welche ihre Angelegenheiten zu besorgen unfähig sind, gesetzliche Vertreter, für juristische Personen deren verfassungsmäßige Vertreter. Auch andere Personen können bei Rechtsgeschäften, soweit sie nicht ihrer Natur nach in Person zu besorgen sind, vertreten werden.

§ 102. Den Rechten Dritter kann durch Rechtsgeschäfte kein Eintrag geschehen.

2. Folgen der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit.

§ 103. Nichtige Rechtsgeschäfte werden in ihren Haupt- und Nebenbestimmungen so angesehen, als wären sie nicht errichtet. Was von dem Inhalte des nichtigen Rechtsgeschäfts als besonderes Rechtsgeschäft bestehen kann, bleibt gültig; insbesondere bleibt, wenn die Nichtigkeit darauf beruht, daß der Gegenstand eines Rechtsgeschäfts eine gewisse Größe übersteigt, dasselbe bis zu dem erlaubten Betrage gültig.

§ 104. Ein nichtiges Rechtsgeschäft wird nicht dadurch gültig, daß die Gründe der Nichtigkeit wegfallen.

§ 105. Ein gültig errichtetes Rechtsgeschäft bleibt gültig, selbst wenn Umstände eintreten, unter welchen es nicht hätte gültig errichtet werden können.

§ 106. Gültig errichtete Rechtsgeschäfte können durch den Willen sämmtlicher Personen, welche dadurch Rechte erlangt haben, aufgehoben werden.

§ 107. Ein anfechtbares Rechtsgeschäft gilt als bestehend, bis die Anfechtung desselben erklärt ist. Erfolgt von Dem, der es anfechten kann, eine Genehmigung desselben, so gilt letztere als ein Verzicht auf das Recht der Anfechtung.

3. Nebenbestimmungen.

§ 108. Aufschiebend ist eine Bedingung, wenn die Vollendung, auflösend, wenn die Aufhebung eines Rechtsgeschäfts von einem Ereignisse abhängig gemacht ist.

§ 109. Ist einem Rechtsgeschäfte eine Bedingung beigefügt, um eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung zu befördern, so ist das Geschäft nichtig.

§ 110. Besteht die Bedingung in dem Nichteintritte eines Ereignisses, so wird sie als erfüllt angesehen, wenn der Eintritt nicht mehr möglich ist.

§ 111. Die Bedingung gilt als erfüllt, wenn Derjenige, welcher im Falle ihres Eintritts verpflichtet werden soll, die Erfüllung hindert, es müßte denn die letztere seiner Willkühr überlassen sein, und wenn Derjenige, welcher durch die Erfüllung einen Vortheil erlangen soll, diesen Vortheil anzunehmen sich weigert.

§ 112. Soweit nicht nach der Absicht der Urheber des Rechtsgeschäfts etwas Anderes anzunehmen ist, hat die Erfüllung einer aufschiebenden Bedingung die Wirkung, daß das Rechtsgeschäft von Zeit der Erfüllung an zur Vollendung gelangt, die einer auflösenden Bedingung, daß das Rechtsgeschäft für die Zukunft aufgehoben wird.

§ 113. Ist ein Rechtsgeschäft bedingungsweise von Ereignissen, deren Eintritt unmöglich oder nothwendig ist, oder in die Vergangenheit oder Gegenwart fällt, oder von Umständen abhängig gemacht, welche sich nach der Natur des Rechtsgeschäfts oder nach der Beschaffenheit seines Gegenstandes von selbst verstehen, so ist der Einfluß solcher Nebenbestimmungen nach der Absicht der Urheber des Rechtsgeschäfts und nach den bei den einzelnen Arten der Rechtsgeschäfte gegebenen besonderen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 114. Ist einem Rechtsgeschäfte eine Zeit beigefügt, von welcher es ungewiß ist, ob sie kommen werde, so wird dieselbe als Bedingung angesehen.

§ 115. Wird einem Rechtsgeschäfte eine Zeit beigefügt, deren Eintritt gewiß ist, so gilt das Rechtsgeschäft als unbedingtes.

IV. Unerlaubte Handlungen.

§ 116. Wer durch Handlungen, seien es Begehungen oder Unterlassungen, die Rechte eines Anderen verletzt, ist, wenn ihm eine Verschuldung zur Last fällt, dafür einzustehen verbunden.

§ 117. Durch Unterlassungen kann nur Derjenige eine Rechtsverletzung begehen, welcher einer Verbindlichkeit zum Handeln nicht nachkommt.

§ 118. Wer von seinem Rechte Gebrauch macht, oder mit Einwilligung des Verletzten handelt, begeht keine Rechtsverletzung.

§ 119. Handlungsunfähigen Personen kann eine Verschuldung nicht zur Last gelegt werden.

§ 120. Hat sich Jemand durch eigene Verschuldung in einen vorübergehend den Vernunftgebrauch ausschließenden Zustand versetzt, so ist Das, was er in diesem Zustande gethan hat, als von ihm verschuldet anzusehen.

§ 121. Die Verschuldung beruht auf Absicht, wenn die rechtsverletzende Handlung im Bewußtsein des Unrechtes vorgenommen wird, auf Fahrlässigkeit, wenn die Handlung ihren Grund in Leichtsinn, Unwissenheit oder Trägheit hat. Fahrlässigkeit ist nicht anzunehmen, wenn die Möglichkeit einer Rechtsverletzung so fern liegt, daß sie selbst von einem ordentlichen, aufmerksamen Hausvater nicht würde berücksichtigt worden sein.

§ 122. Geringe Fahrlässigkeit besteht in der Unterlassung der Sorgfalt, welche ein ordentlicher, aufmerksamer Hausvater anzuwenden pflegt, grobe Fahrlässigkeit in der Unterlassung der Sorgfalt, welche gewöhnlich auch ein minder ordentlicher und aufmerksamer Mensch beobachtet.

§ 123. Die gesetzlich bestimmte Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen kann von den bei einem Rechtsgeschäfte Betheiligten durch Vertrag erhöht oder verringert werden. Auf Ansprüche aus einer künftigen absichtlichen Verschuldung kann nicht im Voraus verzichtet werden.

§ 124. Wer zum Schadenersatze verpflichtet ist, hat sowohl den Verlust, welcher in der Vermögensverminderung besteht, als auch den Gewinn zu ersetzen, welcher durch die verletzende Handlung entzogen worden ist.

§ 125. Nur der Schaden wird ersetzt, welcher eine unmittelbare oder mittelbare Folge der rechtsverletzenden Handlung ist; bei dem entzogenen Gewinne kommt nur der Gewinn in Betracht, welcher nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen oder sonst nach den Umständen erwartet werden konnte. Der vom entzogenen Gewinne zu ziehen gewesene Gewinn wird nicht ersetzt.

§ 126. Als zufällig sind Verletzungen anzusehen, welche Dem, dessen Verpflichtung in Frage kommt, nicht zugerechnet werden können. Den Zufall trägt Derjenige, welcher dadurch betroffen wird, wenn nicht ein Anderer dafür einzustehen versprochen oder den Zufall verschuldet hat.

Fünfte Abtheilung.

Von den Rechten.

§ 127. Zur Ausübung eines Rechtes kann in der Regel Niemand gezwungen werden.

§ 128. Wer zu einem Mehreren berechtigt ist, hat auch ein Recht auf das darin enthaltene Wenigere.

§ 129. Wer die Vortheile eines Rechtes genießt, trägt in der Regel den mit demselben verbundenen Aufwand.

§ 130. Stehen mehreren Personen Rechte zu, welche nicht neben einander ausgeübt werden können, so muß, wenn nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen, jeder Berechtigte von seinem Rechte so viel aufgeben, daß die theilweise Ausübung aller Rechte möglich wird. Kann oder darf dieß nicht geschehen, so entscheidet das Loos.

§ 131. Man kann nicht mehr Rechte auf einen Anderen übertragen, als man selbst hat.

§ 132. Rechte erlöschen durch Vereinigung derselben und der ihnen entsprechenden Verbindlichkeiten in einer Person; ingleichen durch den Eintritt eines Endtermines oder einer auflösenden Bedingung.

§ 133. Durch Nichtausübung erlöschen Rechte nur in den Fällen, für welche die Gesetze dieß aussprechen.

§ 134. Rechte erlöschen, wenn der Berechtigte darauf verzichtet. Der Annahme des Verzichtes durch den Anderen bedarf es nur in den Fällen, in welchen die Gesetze dieß aussprechen.

§ 135. Verzichte auf Rechte sind streng auszulegen.

Sechste Abtheilung.

Von der Sicherung, Verwahrung und Verfolgung der Rechte.

I. Sicherheitsleistung.

§ 136. Sicherheitsleistung muß, wo eine Verpflichtung dazu besteht, bis zu einem dem Werthe des zu sichernden Gegenstandes entsprechenden Betrage geschehen. Sie kann nach der Wahl des Verpflichteten durch Hinterlegung einer Geldsumme, Uebergabe eines Faustpfandes oder Bestellung einer Hypothek erfolgen. In Ermangelung dieser Sicherungsmittel sind tüchtige Bürgen zu stellen.

§ 137. Eine Sache, welche zur pfandweisen Sicherstellung dienen soll, braucht nicht höher, als zu zwei Drittheilen des Schätzungswerthes zum Pfande angenommen zu werden.

§ 138. Ein Bürge ist tüchtig, wenn er ein der Größe der sicher zu stellenden Schuld angemessenes Vermögen besitzt und innerhalb der deutschen Bundesstaaten belangt werden kann.

II. Verwahrung.

§ 139. Durch Verwahrung, Protestation, kann man sich einseitig gegen die möglichen nachtheiligen Folgen einer eigenen Handlung, oder gegen die Handlung eines Anderen oder deren nachtheilige Folgen sichern.

§ 140. Die Verwahrung gegen die möglichen nachtheiligen Folgen einer eigenen Handlung muß vor oder bei der letzteren geschehen. Sie ist unwirksam, wenn diese Folgen nach den Gesetzen ohne Rücksicht auf den dabei geäußerten Willen mit der Handlung eintreten, oder wenn sie mit der Handlung im Widerspruche steht, oder wenn sie gegen die Folgen einer Unterlassung in einem Falle gerichtet ist, in welchem diese Folgen nur durch eine dieselben ausschließende Thätigkeit abgewendet werden können.

§ 141. Der Verwahrung gegen die Handlung eines Anderen oder gegen deren nachtheilige Folgen bedarf es nur, wenn aus dem Schweigen eine Einwilligung in die Handlung gefolgert werden könnte, oder nach den Umständen oder nach gesetzlicher Vorschrift gefolgert werden müßte, oder wenn die Gesetze außerdem der Verwahrung gegen eine fremde Handlung eine Wirkung besonders beilegen.

§ 142. Die Verwahrung gegen eine fremde Handlung oder deren Folgen kann in der Regel sowohl vor als nach der Handlung, muß aber im letzteren Falle ohne Verzögerung nach erlangter Kenntniß von der Handlung geschehen. Erfolgt die Verwahrung vor der fremden Handlung, so hat sie nicht die Wirkung, den Anderen an der Handlung zu hindern, wenn ihr nicht diese Wirkung von den Gesetzen besonders beigelegt worden ist.

§ 143. Eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Verwahrung hat die Wirkung, daß von der Eintragung der Verwahrung an bis zu deren Löschung in das Grund- und Hypothekenbuch nichts zum Nachtheile des Rechtes aufgenommen werden darf, dessen Sicherung durch die Verwahrung bezweckt wird.

III. Klagen und Einreden.

§ 144. Klage ist die Befugniß, richterliche Hülfe zur Geltendmachung eines Rechtes anzurufen. Die Klagbarkeit der Rechte ist Regel. Thatumstände, durch welche eine Klage ganz oder zum Theil entkräftet wird, begründen Einreden.

§ 145. Rechte, welche klagbar sind, und sich auch zu einer Einrede eignen, können gleichzeitig auf beiden Wegen verfolgt werden. Der Berechtigte kann aber den Gegenstand seines Rechtes nur einmal erlangen, und es wird, wenn dieß geschehen ist, die weitere Rechtsverfolgung auf dem anderen Wege ausgeschlossen.

§ 146. Kann mit einer Klage ein Hauptgegenstand in Anspruch genommen werden, welchem sich als Nebengegenstand Ansprüche anschließen, weil dem Kläger die Ausübung seines Rechtes entzogen worden war, oder weil ihm der Hauptgegenstand seines Rechtes nicht ungeschmälert geleistet werden kann, so findet wegen dieser Nebengegenstände eine Rechtsverfolgung nur in Verbindung mit dem Hauptgegenstande statt, und sie können nicht durch eine eigene Klage gefordert werden.

§ 147. Auf Anerkennung eines Rechtes kann geklagt werden, wenn der Kläger an der Feststellung des Rechtsverhältnisses ein gegenwärtiges rechtliches Interesse hat, welchem nicht auf andere Weise genügt werden kann.

IV. Uebergang der Klagen auf die Erben.

§ 148. Soweit Rechte und Verbindlichkeiten auf die Erben übergehen, können die bei Lebzeiten des Erblassers daraus entstandenen Klagen von den Erben und gegen die Erben

angestellt werden; es wird jedoch zur Anstellung der Klagen aus Rechten an Sachen gegen Erben erfordert, daß in der Person der letzteren die Voraussetzungen der Klage vorhanden sind. Klagen aus Verhältnissen, welche mit dem Tode des Berechtigten oder Verpflichteten erlöschen, gehen nur rücksichtlich der bei ihren Lebzeiten erwachsenen und des Ueberganges durch Erbrecht fähigen Ansprüche auf und gegen die Erben über.

V. Wegfall der Klagrechte:

1) durch Zusammentreffen mehrerer Klagen.

§ 149. Wenn mehrere Klagen aus demselben Grunde zu Erreichung eines und desselben Zweckes zustehen und eine derselben zum Ziele geführt hat, so erledigen sich die übrigen. Ist der Gegenstand der zusammentreffenden Klagen von ungleichem Umfange und die Klage von geringerem Umfange durchgeführt worden, so kann mit der anderen Klage das Mehrere nachgefordert werden.

2) durch Verjährung.

§ 150. Klagen verjähren in der Regel, wenn ihre Anstellung dreißig Jahre unterlassen worden ist.

§ 151. Unverjährbar sind Klagen auf Familienzustände, auf Theilung einer Gemeinschaft an Sachen, auf Feststellung von Grenzen und auf im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Rechte, mit Ausnahme der Ansprüche auf verfallene Zinsen und verfallene andere Leistungen als Nebengegenstände.

§ 152. Durch Privatverfügung kann nicht bestimmt werden, daß ein unverjährbares Klagrecht verjährbar, oder ein verjährbares Klagrecht unverjährbar sein soll. Die dreißigjährige Verjährung kann durch Privatverfügung nicht verlängert werden. Bei kürzerer Verjährung ist eine Verlängerung bis zu dreißig Jahren zulässig und ein Verzicht auf die kurze Verjährung hat die Folge, daß die Forderung der dreißigjährigen Verjährung unterliegt. Jede Art von Verjährung kann durch Privatverfügung abgekürzt werden.

§ 153. Die Verjährung ist nicht amtswegen zu berücksichtigen.

§ 154. Gegen Personen, für welche eine gesetzliche Vertretung stattfindet, kann, so lange diese nicht vorhanden ist, die Verjährung nicht beginnen. Eine begonnene Verjährung wird in ihrem Laufe durch zeitweiligen Mangel der Vertretung nicht gehemmt. Nur wenn der Mangel in das letzte Jahr der Verjährung oder in eine Verjährung von einjähriger oder kürzerer Dauer fällt, läuft während der Zeit, wo dieser Mangel bestand, keine Verjährung.

§ 155. Gegen Klagen einer unter Vormundschaft stehenden Person, welche darauf beruhen, daß die Handlung eines Vormundes angefochten wird, läuft die Verjährung von der Zeit an, wo an die Stelle dieses Vormundes ein anderer Vormund gekommen ist, oder die Bevormundung aufgehört hat.

§ 156. Eine Verjährung kann weder anfangen noch laufen bei Klagen zwischen Ehegatten während der Ehe, zwischen Vormündern und Pflegebefohlenen während der Vormundschaft, zwischen dem leiblichen Vater und dem leiblichen Kinde, zwischen dem an Kindesstatt Annehmenden und dem Angenommenen während der väterlichen Gewalt. Dasselbe gilt im Falle einer nach § 1621 nichtigen Ehe bei den Klagen des Theiles, welchem das Ehehinderniß unbekannt ist.

§ 157. Wird Jemand durch höhere Gewalt oder durch Stillstand der Rechtspflege an der gerichtlichen Verfolgung seines Rechtes gehindert, so beginnt und läuft während dieses Hindernisses gegen ihn keine Verjährung.

§ 158. Die Verjährung beginnt von der Zeit, wo ein Gegner des Berechtigten vorhanden ist, bei Klagen aus Forderungen von der Zeit an, wo die Leistung verlangt werden kann. Es ist nicht erforderlich, daß dem Berechtigten die Person des Gegners bekannt sei.

§ 159. Hängt die Geltendmachung eines Rechtes von der Willenserklärung eines Betheiligten ab, so beginnt die Verjährung erst von der Zeit der Willenserklärung, und wenn von dieser an noch eine weitere Zeit für die Geltendmachung des Rechtes festgesetzt ist, von Ablauf dieser Zeit an.

§ 160. Bei wiederkehrenden Leistungen beginnt für jede einzelne Leistung eine besondere Verjährung von der Zeit an, wo sie gefordert werden kann. Ist die Klage auf das Recht im Ganzen verjährt, so können auch nicht mehr die einzelnen Leistungen gefordert werden, bei welchen die Verjährungszeit noch nicht abgelaufen ist.

§ 161. Die Verjährung muß ohne Unterbrechung abgelaufen sein.

§ 162. Unterbrochen wird die Verjährung, wenn der Verpflichtete das Recht des Anderen anerkennt.

§ 163. Unterbrochen wird die Verjährung, wenn der Berechtigte die Klage bei Gericht anbringt oder das der Klage zu Grunde liegende Recht durch eine Einrede geltend macht, ingleichen wenn der Gläubiger bei dem Gerichte auf Erlassung eines Zahlungsgebotes anträgt.

§ 164. Kann wegen Unbekanntschaft des Ortes, wo der Gegner belangt werden könnte, die Klage bei Gericht nicht angebracht werden, so wird die Verjährung unterbrochen, wenn der Berechtigte vor seinem persönlichen Gerichtsstande zum Zwecke der Unterbrechung der Verjährung Verwahrung einlegt.

§ 165. Durch Mahnung, Widerspruch oder außergerichtliche Verwahrung wird die Verjährung nicht unterbrochen.

§ 166. Die Anbringung der Klage bei Gericht unterbricht die Verjährung nicht, wenn der Berechtigte die Klage zurücknimmt oder wenn die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts

oder wegen eines anderen verbesserlichen Fehlers zurückgewiesen und nicht binnen drei Monaten von der Zurückweisung an die verbesserte Klage bei Gericht angebracht worden ist.

§ 167. Die Geltendmachung eines Rechtes durch eine Einrede unterbricht die Verjährung nicht, wenn die Einrede zur besonderen Ausführung verwiesen oder aus einem anderen Grunde nicht beachtet und von Zeit der eingetretenen Rechtskraft an nicht binnen drei Monaten wegen des nämlichen Rechtes Klage bei Gericht angebracht worden ist.

§ 168. Ist die Verjährung unterbrochen, so kann sie von Neuem beginnen, wenn die zu ihr erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind. Bei einem unbeendigt gebliebenen Rechtsstreite beginnt die neue Verjährung von der letzten processualischen Handlung an. Wurde der Rechtsstreit durch Erkenntniß entschieden, so läuft die neue Verjährung von dem Eintritte der Rechtskraft, und wenn in dem Erkenntnisse dem Verurtheilten eine Frist zur Leistung bestimmt worden ist, vom Ablaufe dieser Frist an.

§ 169. Beginnt eine unterbrochene Verjährung von Neuem, so wird sie in derselben Frist vollendet, welche ursprünglich galt. Beginnt die neue Verjährung von einem rechtskräftigen Erkenntnisse an, so wird sie in dreißig Jahren vollendet, selbst wenn die Verjährung ursprünglich eine kürzere war. Ist ein Neuerungsvertrag geschlossen worden, so ist die neue Verjährung nach den Vorschriften über die Verjährung der neuen Forderung zu beurtheilen.

§ 170. In Folge der Verjährung steht der Klage eine Einrede entgegen, durch welche sie gegen den zu dieser Einrede Berechtigten unwirksam gemacht wird. Bei Klagen aus Forderungen werden mit der Verjährung die letzteren selbst wirkungslos.

VI. Beweis der Rechte.

§ 171. Wer ein Recht gerichtlich geltend machen will, muß die dasselbe begründenden Thatsachen beweisen, gleichviel ob sie in dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein gewisser Umstände bestehen.

§ 172. Im Inlande bekannt gemachte Gesetze bedürfen keines Beweises. Ausländische Rechte hat Derjenige zu beweisen, welcher sich darauf beruft; sie können aber ohne diesen Beweis von dem Richter angewendet werden, wenn sie ihm glaubhaft bekannt geworden sind.

§ 173. Thatsachen bedürfen keines Beweises, wenn für sie eine gesetzliche Vermuthung spricht. Letztere wird durch den Beweis des Gegentheils der Thatsachen entkräftet, soweit dieser Beweis nicht durch besondere Bestimmungen ausgeschlossen ist.

§ 174. Thatsachen, welche land-, orts- oder gerichtskundig sind, bedürfen keines Beweises.

§ 175. Wer sich auf ein Rechtsgeschäft gründet, hat zu beweisen, daß dasselbe zu Stande gekommen ist. Behauptet der Gegner eine Aenderung der regelmäßigen Natur des Rechtsgeschäfts oder Umstände, welche die Wirksamkeit desselben hindern oder aufheben, so liegt ihm der Beweis ob.

VII. Wirkung rechtskräftiger Entscheidung.

§ 176. Ist ein streitiges Rechtsverhältniß durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden, so kann aus der letzteren ein selbstständiges Recht verfolgt werden.

§ 177. Die rechtskräftige Entscheidung verbindet die streitenden Theile und Diejenigen, welche in Ansehung des Streitgegenstandes ihre Rechtsnachfolger sind. Sie beschränkt sich auf das durch die Entscheidung festgestellte Recht nach seinem Inhalte und Entstehungsgrunde.

VIII. Selbsthülfe.

§ 178. Selbsthülfe durch Vertheidigung gegen widerrechtliche Angriffe auf die Person oder das Vermögen und die Unterstützung Anderer bei solchen sind erlaubt.

§ 179. Selbsthülfe durch eigenmächtige Wegnahme von Sachen oder durch eigenmächtige Nöthigung des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit und die Unterstützung Anderer hierbei sind nicht erlaubt, ausgenommen wenn dem Berechtigten Gefahr droht, ohne Selbsthülfe sein Recht nicht verwirklichen und die Hülfe der Obrigkeit nicht zeitig erlangen zu können.

§ 180. Ein Gläubiger kann den Schuldner, welcher sich seiner Verbindlichkeit durch die Flucht zu entziehen sucht, wenn die Hülfe der Obrigkeit nicht zeitig zu erlangen ist, festhalten, oder ihm die nöthigen Deckungsmittel abnehmen. Er hat aber ohne Verzögerung die abgenommenen Sachen bei Gericht abzuliefern und, wenn er die Person festnahm, diese bei demselben vorzuführen.

§ 181. Jeder hat das Recht, sich in seiner Inhabung zu schützen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und, wenn der Andere ihn seiner Inhabung entsetzt hat, sich der Sache wieder zu bemächtigen. Die Wiederbemächtigung muß sofort geschehen.

§ 182. Jeder kann seine Person und sein Vermögen gegen Thiere Anderer durch Verjagung und, soweit nöthig, selbst durch Tödtung derselben schützen, wenn nicht besondere Berechtigungen entgegenstehen.

§ 183. Fremde Sachen, welche einer eigenen Sache Schaden zufügen oder derselben Gefahr drohen, oder ihren Gebrauch hindern, kann man zur Abwendung dieser Nachtheile entfernen und, soweit nöthig, selbst beschädigen oder vernichten.

§ 184. Jeder kann Veranstaltungen zur Sicherung seiner Person und seines Vermögens gegen widerrechtliche Beschädigungen treffen, soweit dadurch nicht Gefahr einer widerrechtlichen Schadenzufügung für Andere entsteht.

§ 185. Bei keiner Art der Selbsthülfe darf der dazu Berechtigte mehr Gewalt, als zur Vertheidigung oder zur Rechtsverfolgung nöthig ist, anwenden.

Zweiter Theil.

Das Sachenrecht.

Erste Abtheilung.

Von dem Besitze der Sachen.

§ 186. Wer eine Sache thatsächlich in seiner Macht hat, ist Inhaber, und wenn er den Willen hat, an der Sache für sich Eigenthum auszuüben, Besitzer derselben.

§ 187. Rechtmäßiger Besitzer ist Derjenige, welcher den Besitz in Folge eines Rechtsgrundes ausübt, durch welchen Eigenthum erworben werden kann.

§ 188. Redlicher Besitzer einer Sache ist Derjenige, welcher glaubt, Eigenthümer derselben zu sein. Redlichkeit des Besitzes wird vermuthet.

§ 189. Bei Beurtheilung der Redlichkeit eines Besitzes, welchen ein gesetzlicher Vertreter ausübt, kommt es auf den Glauben des Letzteren und, wenn mehrere Vertreter vorhanden sind, auf den Glauben der Mehrzahl an. Wenn jedoch der Vertretene willensfähig ist, so treffen ihn die Nachtheile der eigenen Unredlichkeit, obgleich der Vertreter sich in redlichem Glauben befindet.

§ 190. Fehlerhaft ist der Besitz Desjenigen, welcher die Sache durch Gewalt oder heimlich an sich gebracht hat, oder die bis auf beliebigen Widerruf empfangene Sache nach geschehenem Widerrufe nicht zurückgiebt.

§ 191. Nur an einzelnen Sachen findet Besitz statt. Wer einzelne von ihm besessene Sachen zu einem Ganzen verbindet, setzt den Besitz derselben in dem Ganzen fort. Wird die Verbindung einzelner Sachen zu einem Ganzen aufgehoben, so wird der Besitz an den einzelnen Sachen fortgesetzt.

§ 192. Eine Sache kann zu gleicher Zeit von Mehreren nicht ungetheilt, wohl aber nach ideellen Theilen besessen werden.

§ 193. Zur Erwerbung des Besitzes gehört Willensfähigkeit. Juristische Personen, des Vernunftgebrauchs Beraubte und Personen, die im Kindesalter stehen, erwerben den Besitz durch Vertreter.

§ 194. Der Besitz wird erworben, wenn Jemand durch eine einseitige Handlung oder durch Uebergabe in ein solches Verhältniß zu der Sache tritt, daß er beliebig auf dieselbe einwirken kann, und wenn der Wille, Eigenthum an ihr auszuüben, hinzukommt.

§ 195. Durch seinen Willen allein kann Derjenige, welcher eine Sache für einen Anderen inne hat, seine Inhabung nicht in Besitz verwandeln, selbst nicht, wenn er die Sache als seine eigene erkennt.

§ 196. Einseitige Erwerbungshandlungen sind bei unbeweglichen Sachen insbesondere die Verrainung, Einzäunung, Bestellung, Benutzung, das Betreten derselben, und bei beweglichen Sachen insbesondere die Ansichnahme, die Bewachung derselben.

§ 197. Soll der Besitz einer von einem Anderen besessenen Sache einseitig erworben werden, so muß durch die Erwerbungshandlung der Verlust des Besitzes bei dem Anderen herbeigeführt worden sein.

§ 198. Die Uebergabe einer unbeweglichen Sache geschieht dadurch, daß der bisherige Besitzer Denjenigen, welcher den Besitz erwerben soll, in dieselbe einführt oder ihm die Sache in deren Nähe zeigt, oder daß der Erwerber mit Einwilligung des bisherigen Besitzers den Besitz ergreift.

§ 199. Die Uebergabe einer beweglichen Sache geschieht dadurch, daß der bisherige Besitzer Demjenigen, welcher den Besitz erwerben soll, die Sache einhändigt oder sie vor demselben mit dessen Einwilligung hinlegt, oder die Schlüssel zu dem Behältnisse, in welchem sie sich befindet, in dessen Nähe übergiebt, oder daß mit Einwilligung des Ersteren der Letztere den Besitz ergreift.

§ 200. Ist Jemand Inhaber einer Sache und erwirbt er dieselbe von dem bisherigen Besitzer, so erlangt er den Besitz derselben mit dem blosen Willen, an der Sache für sich Eigenthum auszuüben.

§ 201. Wird durch ein Rechtsgeschäft des bisherigen Besitzers mit einem Anderen der Besitz des Ersteren in eine Inhabung für den Letzteren verwandelt, so ist dieß als eine Uebergabe des Besitzes an diesen anzusehen. Ist ein Dritter Inhaber der Sache für den bisherigen Besitzer, so muß zu dem den Uebergang des Besitzes bezweckenden Rechtsgeschäfte die Anweisung des Besitzers an den Dritten hinzukommen, die Inhabung für den neuen Besitzer fortzusetzen.

§ 202. Die Besitzerwerbung durch gesetzliche Vertreter ist nach deren Handlung und Willen zu beurtheilen.

§ 203. Wer einem Anderen Auftrag zur Erwerbung des Besitzes gegeben hat, erwirbt den Besitz mit der Ergreifung oder der Uebernahme durch den Beauftragten. Ergreift Jemand ohne Auftrag Besitz für einen Anderen, so erwirbt Letzterer denselben von der Genehmigung an.

§ 204. Werden Sachen übersendet und hat der Empfänger derselben die Art der Uebersendung bestimmt, so erwirbt er den Besitz der Sachen, sobald sie in der von ihm bestimmten Art zur Versendung übergeben worden sind.

§ 205. Wer im Besitze thatsächlich gestört wird, kann gegen Denjenigen, welcher den Besitz gestört hat, auf Schutz im Besitze, auf Androhung einer Strafe für weitere Störungen und auf Ersatz der entstandenen Schäden klagen.

§ 206. Jeder kann gegen Denjenigen, welcher im Verhältniß zu ihm fehlerhaft besitzt, auf Wiederherstellung des Besitzes und Ersatz der verursachten Schäden klagen. Dieses Recht gilt auch gegen einen dritten Besitzer, welcher bei Erlangung des Besitzes wußte, daß sein Vormann die Sache fehlerhaft besaß.

§ 207. Der Beklagte kann sich gegen die Klage wegen Besitzstörung durch die Einrede schützen, daß der Kläger im Verhältniß zu ihm fehlerhaft besitze, und Verurtheilung des Klägers in demselben Rechtsstreite verlangen.

§ 208. Die Besitzklage steht auch Dem zu, welcher eine Sache zur Benutzung oder zum Zwecke seiner Sicherung inne hat.

§ 209. Die Klage wegen Besitzentziehung kann Jeder anstellen, welcher aus seiner Inhabung mit Gewalt oder durch eine andere an sich widerrechtliche Handlung verdrängt worden ist.

§ 210. Die Besitzklagen in §§ 205, 206, 208, 209 verjähren in einem Jahre. Soweit der Beklagte durch die Störung oder Entziehung des Besitzes bereichert worden, verjähren sie in drei Jahren. Die Einrede des fehlerhaften Besitzes verjährt in einem Jahre von der Zeit an, zu welcher die Klage hätte angestellt werden können.

§ 211. Der Verlust des Besitzes tritt ein mit dem Tode des Besitzers, mit dem Untergange der Sache, mit dem Aufhören der Macht über dieselbe und mit der Bethätigung des Willens, den Besitz aufzugeben.

§ 212. Durch blose Entfernung von der Sache oder Unterlassung von Besitzhandlungen geht der Besitz nicht verloren. Auch verliert Derjenige seinen Besitz nicht, welcher sich ihn im Falle von § 181 sofort wiederverschafft.

§ 213. Der Besitz einer beweglichen Sache geht insbesondere verloren, wenn sich ein Anderer der Sache bemächtigt, der Besitzer die Sache verliert, oder, sofern sie sich außer seinem Gewahrsame befindet, nicht auffinden kann, oder die Sache an einen unzugänglichen Ort geräth.

§ 214. Der Besitz einer unbeweglichen Sache geht verloren, wenn der Besitzer von einem Anderen verdrängt wird. Durch Besitzhandlungen eines Anderen während der Abwesenheit des Besitzers verliert der Letztere den Besitz der unbeweglichen Sache erst dann, wenn er nach erlangter Kenntniß davon sich den Besitz nicht sofort wieder verschafft.

§ 215. Vertritt ein Anderer den Besitzer in der Ausübung des Besitzes, so ist der Verlust des Besitzes der Sache nach dem Verhältnisse des Vertreters zur Sache zu beurtheilen.

4*

§ 216. Der Besitzer verliert den Besitz nicht, wenn sein Vertreter stirbt, oder willensunfähig wird, auch nicht durch den blosen Willen des Letzteren, den Besitz aufgeben oder selbst oder für einen Dritten besitzen zu wollen. Dagegen geht der Besitz verloren, wenn der Vertreter sich die Sache durch eine körperlich daran vorgenommene Handlung zueignet oder den Besitz der Sache einem Dritten überläßt. In beiden Fällen tritt bei unbeweglichen Sachen der Verlust erst dann ein, wenn der Besitzer nach erlangter Kenntniß von der Untreue des Vertreters sich den Besitz nicht sofort wieder verschafft.

Zweite Abtheilung.
Von dem Eigenthume.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 217. Das Eigenthum gewährt das Recht der vollständigen und ausschließlichen Herrschaft über eine Sache.

§ 218. Das Eigenthum an einer Sache erstreckt sich auf deren Bestandtheile und Zuwachs, bei Grund und Boden auch auf den Raum über demselben und auf Das, was sich unter der Oberfläche befindet.

§ 219. Der Eigenthümer ist befugt, seine Sache nach Belieben zu verändern, zu verbrauchen, zu vernichten. Er kann darüber rechtlich verfügen, insbesondere die Sache ganz oder theilweise veräußern. Als Veräußerung der Sache gilt die Aufgebung des Eigenthums mit oder ohne dessen Uebertragung auf Andere und die Bestellung von Rechten an der Sache.

§ 220. Der Eigenthümer hat das Recht, alle Nutzungen von der Sache zu ziehen.

§ 221. Der Eigenthümer hat das Recht auf den Besitz der Sache. Er kann Jeden von der Einwirkung auf die Sache ausschließen.

§ 222. Beschränkungen der im Eigenthume enthaltenen Rechte sind begründet, soweit einzelne derselben durch gesetzliche Vorschriften oder durch erworbene Rechte Anderer dem Eigenthümer ganz oder theilweise entzogen sind.

§ 223. Veräußerungen gegen ein gesetzliches, gegen ein nach Maßgabe der Gesetze vom Gerichte unter Androhung der Nichtigkeit erlassenes, gegen ein in einem letzten Willen zu Gunsten eines Dritten vom Eigenthümer angeordnetes, oder gegen ein in einem Vertrage mit der Wirkung einer auflösenden Bedingung festgesetztes Verbot sind nichtig, ausgenommen wenn die Veräußerung in Folge des Rechtes eines Anderen geschehen mußte. In anderen Fällen eines Veräußerungsverbotes besteht die demselben zuwiderlaufende Veräußerung, vorbehältlich der Verbindlichkeit des Zuwiderhandelnden, den Betheiligten zu entschädigen.

§ 224. Beschränkungen des Eigenthümers in der Verfügung über ein Grundstück, welche auf einem gerichtlichen Verbote, auf Vertrag oder letztem Willen beruhen, haben gegen Dritte nur Wirkung, wenn sie in das Grundbuch eingetragen sind. Dasselbe gilt bei Beschränkungen in der Verfügung über Berechtigungen, welche ein Folium im Grundbuche erhalten haben. Jedoch ist das von dem Eigenthümer eines Grundstücks einem Gläubiger gegebene Versprechen, ohne dessen Einwilligung das Grundstück nicht zu veräußern, als solches wirkungslos und hindert den Eigenthümer nicht an der Veräußerung, sondern hat nur die Wirkung, daß der Gläubiger durch das Gericht ohne Verzögerung von der Veräußerung zu benachrichtigen ist.

§ 225. Das Eigenthum an einer Sache kann zu gleicher Zeit Mehreren nicht ungetheilt, wohl aber nach ideellen Theilen zustehen.

§ 226. Die im Eigenthume enthaltenen Befugnisse können nicht unter mehreren Eigenthümern so getheilt sein, daß der eine ein Obereigenthum und der andere ein nutzbares Eigenthum hat. Die Ueberlassung einzelner Eigenthumsbefugnisse an einen Anderen kann nur Rechte an einer fremden Sache begründen.

Zweiter Abschnitt.

Erwerbung des Eigenthums an beweglichen Sachen.

I. Zueignung.

§ 227. An herrenlosen beweglichen Sachen wird das Eigenthum durch Besitzergreifung erworben.

§ 228. Herrenlos sind bewegliche Sachen, welche noch in Niemandes Eigenthume gewesen sind, oder deren Eigenthum der bisherige Eigenthümer ohne Uebertragung auf einen Anderen aufgegeben hat.

§ 229. Wilde Thiere sind herrenlos, wenn sie sich in ihrer natürlichen Freiheit befinden. Wilde Thiere in Thiergärten, Fische in Teichen sind nicht herrenlos.

§ 230. Der Eigenthümer eines Bienenstockes ist berechtigt, den ausfliegenden Schwarm in den nächsten zwei Tagen nach dem Ausfluge auf fremdem Grund und Boden einzufangen, muß aber den dabei entstandenen Schaden dem Grundeigenthümer ersetzen. Ist ein Bienenschwarm von dessen Eigenthümer innerhalb dieser Zeit nicht eingefangen worden, so ist er herrenlos.

§ 231. Herrenlose Sachen, bei welchen ein ausschließliches Recht der Zueignung in Bezirken oder auf einzelnen Grundstücken besteht, kann nur der Berechtigte durch Besitzergreifung eigenthümlich erwerben.

§ 232. Angehörige des Inlandes oder eines befreundeten Staates, welche kriegerische Beute erlaubter Weise machen, erwerben Eigenthum daran durch Besitzergreifung.

§ 233. Werden eingemauerte, vergrabene oder sonst verborgene Sachen entdeckt, deren Eigenthümer wegen der Länge der Zeit nicht ausgemittelt werden kann, so erwirbt der Finder mit deren Besitzergreifung das Eigenthum derselben. Werden sie in einer fremden Sache entdeckt, so fallen sie mit der Besitzergreifung durch den Finder diesem und dem Eigenthümer der Sache zu gleichen Theilen eigenthümlich zu. Der Finder ist verpflichtet, dem Eigenthümer binnen drei Tagen Anzeige von der Besitzergreifung zu machen.

§ 234. Geschieht die Besitzergreifung durch Jemand, der zur Aufsuchung verborgener Sachen beauftragt war, so ist Derjenige als Finder anzusehen, welcher ihn beauftragt hat.

§ 235. Lagen die verborgenen Sachen auf der Grenze benachbarter Grundstücke, so gehören sie, soweit sie dem Eigenthümer zufallen, den Grenznachbarn zu gleichen Theilen, selbst wenn die Grenze nicht durch die Mitte der Sachen gegangen ist.

§ 236. Der redliche Besitzer der Sache, in welcher die verborgenen Gegenstände entdeckt wurden, ferner Derjenige, welcher ein widerrufliches Eigenthum an der Sache hat, erwirbt das dem Eigenthümer Zufallende, ohne bei der späteren Rückgabe der Sache zur Ausantwortung desselben verpflichtet zu sein.

§ 237. Wenn der Eigenthümer die verborgenen Sachen unter Vornahme einer strafbaren Handlung entdeckt hat, so erwirbt der Staat das Eigenthum. Ist die Entdeckung in einer fremden Sache durch eine strafbare Handlung oder dadurch geschehen, daß der Finder ohne Einwilligung des Eigenthümers in derselben nach den verborgenen Gegenständen suchte, oder hat der Finder die ihm obliegende Anzeige in der bestimmten Zeit an den Eigenthümer der Sache unterlassen, so erwirbt der Letztere auch das Eigenthum, soweit es sonst dem Finder zugefallen wäre.

§ 238. Wer nach §§ 233 bis 237 ein Recht auf die entdeckten Sachen hat, kann eine öffentliche Aufforderung zur Ausschließung der sonst etwa Berechtigten beantragen.

§ 239. Wer eine verlorene oder sonst abhanden gekommene Sache, von welcher ihm unbekannt ist, wer ihr Eigenthümer ist, oder wer sie verloren hat, und deren Werth den Betrag eines Thalers übersteigt, findet und an sich nimmt, erwirbt das Eigenthum daran, wenn er von Zeit des Fundes an innerhalb vier Wochen denselben der Polizeibehörde des Fundortes angezeigt, die zuständige Behörde den Fund einmal und bei einem Betrage über fünfzig Thaler zweimal in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht, und sich, von der Zeit der einmaligen oder letzten Bekanntmachung an, innerhalb Jahresfrist kein zur Abforderung des Gefundenen Berechtigter gemeldet hat.

§ 240. Uebersteigt der Werth des Gefundenen einen Thaler nicht, so erwirbt der Finder das Eigenthum nach Ablauf eines Jahres von der Zeit des Fundes an, ohne daß es einer Anzeige bei der Polizeibehörde oder einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 241. Als Finder wird auch Derjenige angesehen, welcher den verlorenen Gegenstand zu ergreifen im Begriffe war, selbst wenn ein Anderer ihn daran hinderte, um ihm den Gegenstand zu entziehen.

§ 242. Meldet sich ein zur Abforderung des Gefundenen Berechtigter vor Ablauf der im § 239 bestimmten Jahresfrist, so erhält er das Gefundene gegen Erstattung der nothwendigen und nützlichen Verwendungen, unter Abrechnung der von dem Finder etwa gezogenen Früchte, muß aber demselben den zehnten Theil des Werthes, welchen die Sache nach Abzug der Kosten hat, als Finderlohn geben. Beträgt der Werth über einhundert Thaler, so hat er vom Mehrbetrage nur eins vom Hundert zu entrichten. Hierbei werden mehrere gleichzeitig gefundene Sachen als eine angesehen. Haben die gefundenen Sachen nur für Denjenigen Werth, welcher sie verloren hat, so hat die Behörde ein Finderlohn nach billigem Ermessen festzusetzen.

§ 243. Der Finder, welcher den Fund, wenn der Gegenstand über einen Thaler beträgt, nicht innerhalb vier Wochen von der Zeit der Ansichnahme an bei der Polizeibehörde des Fundortes anzeigt, ingleichen der Finder, welcher den Fund, wenn der Gegenstand nicht über einen Thaler beträgt, auf geschehene Nachfrage verheimlicht, hat keinen Anspruch auf die in §§ 239, 240, 242 angegebenen Vortheile. An der Stelle des Finders erwirbt der Staat das Eigenthum des Gefundenen.

II. Fruchterwerbung.

§ 244. Der Eigenthümer einer Sache bleibt Eigenthümer der Früchte derselben, selbst wenn sie von der Sache getrennt sind, sofern nicht ein Anderer das Eigenthum an denselben erwirbt. Der redliche Besitzer der Sache erwirbt das Eigenthum der Früchte mit Ausschluß des Eigenthümers, sobald sie von der Sache getrennt sind.

§ 245. Wer vermöge einer Dienstbarkeit oder einer Forderung zur Benutzung einer Sache berechtigt ist, erwirbt das Eigenthum an den Früchten und anderen ihnen gleich stehenden Nutzungen, wenn er dieselben erhebt. Junge Thiere, ingleichen Eier erwirbt er, sobald sie von den Mutterthieren getrennt sind.

III. Umarbeitung und Umbildung.

§ 246. Wenn Jemand aus einer oder aus mehreren Sachen, mögen sie sämmtlich fremde oder zum Theil eigene sein, durch Umarbeitung oder Umbildung für sich eine neue

Sache schafft, so erwirbt er das Eigenthum der letzteren. Er ist jedoch dem Eigenthümer des fremden Stoffes, wenn er in redlichem Glauben handelte, Ersatz, soweit er bereichert ist, wenn er in unredlichem Glauben handelte, vollen Ersatz zu leisten verbunden.

IV. Verbindung und Vermischung von Sachen.

§ 247. Werden bewegliche Sachen mehrerer Eigenthümer, gleichviel von wem und auf welche Weise, fest verbunden und können dieselben nicht wieder getrennt werden, so erwirbt, wenn die Sache des Einen als Hauptsache, die Sache des Anderen als Nebensache anzusehen ist, der Eigenthümer der Hauptsache das Eigenthum der Nebensache. In anderen Fällen entsteht für die Betheiligten ein Miteigenthum nach dem Verhältnisse des Werthes, welchen die einem Jeden gehörigen Sachen zur Zeit der Verbindung hatten.

§ 248. Ein Miteigenthum nach den Bestimmungen des § 247 entsteht auch, wenn trockene Körper oder Flüssigkeiten oder flüssig gemachte Sachen mehrerer Eigenthümer vermischt werden, eine Trennung unthunlich ist, und keine Umarbeitung oder Umbildung vorliegt. Ist mit Geld eines Dritten gezahlt worden und hat der Empfänger dasselbe mit dem seinigen vermischt, ohne daß die Geldstücke des Dritten ausgesondert werden können, so wird der Empfänger Eigenthümer des fremden Geldes.

§ 249. Eine Trennbarkeit der mehreren verbundenen oder vermischten Sachen ist anzunehmen, wenn sie sämmtlich in ihren ursprünglichen, wesentlichen Bestand wiederhergestellt werden können und der dazu erforderliche Aufwand den vierten Theil des Werthes des Ganzen nicht übersteigt.

§ 250. Ist es zweifelhaft, welche von den verbundenen Sachen die Hauptsache sei, so wird als Hauptsache diejenige angesehen, welche einen höheren Werth hat.

§ 251. Wenn die Verbindung oder Vermischung durch Zufall geschehen oder von einem der Betheiligten im redlichen Glauben bewirkt worden ist, so hat der Erwerber der fremden Sache, soweit er bereichert ist, dem vorigen Eigenthümer Ersatz zu leisten. Hat einer der Betheiligten wissentlich die fremde Sache mit der seinigen verbunden oder vermischt und erwirbt er dadurch die fremde Sache, so ist er dem Eigenthümer derselben zum vollen Ersatze verbunden; verliert er dadurch sein Eigenthum an den Anderen, so hat er gegen Letzteren nur Anspruch auf Ersatz, soweit die Verbindung oder Vermischung als nothwendige Verwendung anzusehen ist.

§ 252. Wer eine fremde Sache für sich dadurch verwendet, daß er darauf schreibt, zeichnet, druckt, malt, oder sonst Schriften oder Bilder bringt, erwirbt das Eigenthum daran, ausgenommen wenn das Erzeugniß seiner Thätigkeit zu der Sache in einem untergeordneten Verhältnisse steht. Dem vorigen Eigenthümer der fremden Sache hat deren Erwerber, wenn

er im redlichen Glauben handelte, Ersatz, soweit er bereichert ist, wenn er im unredlichen Glauben handelte, vollen Ersatz zu leisten.

V. Uebergabe.

§ 253. Durch Uebergabe wird das Eigenthum einer beweglichen Sache erworben, wenn der Besitz derselben in der Absicht, Eigenthum zu übertragen, übergeben wird.

§ 254. Die Eigenthumserwerbung durch Uebergabe setzt voraus, daß der Uebergebende handlungsfähig ist, daß er das Eigenthum der Sache hat oder später erwirbt oder sonst aus einem Rechtsgrunde zu der Veräußerung befugt ist, ferner, daß der Besitz in der Absicht, Eigenthum zu übertragen und zu erlangen, übergeben und empfangen wird, oder ein der Uebergabe gleichstehender Fall vorliegt. Erwirbt der Uebergebende erst nach der Uebergabe das Eigenthum, so geht dasselbe vom Zeitpunkte dieser Erwerbung an auf den Empfänger über.

§ 255. Hat ein Rechtsgeschäft die Begründung einer Gemeinschaft an dem ganzen Vermögen einer Person zum Gegenstande, so entsteht das Miteigenthum an den dazu gehörigen beweglichen Sachen mit dem Rechtsgeschäfte, ohne daß es einer Uebergabe des Besitzes derselben bedarf.

§ 256. Irrthum über die Art des Geschäfts hindert den Uebergang des Eigenthums nicht, wenn Uebereinstimmung darüber vorhanden ist, daß Eigenthum übergehen soll.

VI. Erwerbung durch richterliche Entscheidung.

§ 257. Wird bei einer Theilung im Miteigenthume befindlicher Sachen durch richterliche Entscheidung Eigenthum zugesprochen, so geht dasselbe mit der Rechtskraft der Entscheidung über.

§ 258. Wird auf Verlust einer beweglichen Sache im Strafverfahren erkannt, so erwirbt Derjenige, welchem die Sache zufällt, das Eigenthum derselben mit der Rechtskraft der Entscheidung. Spricht das Gesetz den Verlust des Eigenthums als unmittelbare Folge einer Handlung aus, so erwirbt der Staat das Eigenthum von der Zeit der Handlung an.

VII. Erbfolge, Vermächtniß und Anwartschaft.

§ 259. Eine bewegliche Sache, welche Eigenthum des Erblassers war, geht auf Denjenigen, welchem sie durch Erbfolge, Vermächtniß oder Anwartschaft zufällt, ohne Weiteres eigenthümlich über.

VIII. Ersitzung.

§ 260. Der redliche Besitzer einer beweglichen Sache erwirbt das Eigenthum derselben durch Ersitzung, wenn er den Besitz der Sache dreißig Jahre fortgesetzt hat.

§ 261. Ist der redliche Besitzer einer beweglichen Sache zugleich rechtmäßiger Besitzer und hat er den Besitz auf fehlerfreie Weise erlangt, so erwirbt er das Eigenthum, wenn er den Besitz drei Jahre fortgesetzt hat.

§ 262. Wenn der Besitz zu Anfang und am Ende der Ersitzungszeit als vorhanden nachgewiesen wird, so wird die Fortdauer desselben in der Zwischenzeit vermuthet.

§ 263. Wer den Besitz durch Uebergabe erlangt hat, kann den Ersitzungsbesitz seines unmittelbaren Vorgängers und der weiteren Vorgänger seinem Ersitzungsbesitze hinzurechnen.

§ 264. Bei der Erbfolge werden der Ersitzungsbesitz des Erblassers, die Zeit bis zur Besitzerwerbung durch den Erben und der Ersitzungsbesitz des Erben zusammengerechnet, vorausgesetzt, daß der Zusammenhang nicht durch den Besitz eines Dritten unterbrochen worden ist. Dasselbe gilt bei Vermächtnissen und Anwartschaften, bei welchen auch Zusammenrechnung des Besitzes des Erben, des Vermächtnißnehmers oder Anwärters stattfindet.

§ 265. Der Besitz muß während der ganzen Ersitzungszeit in redlichem Glauben ausgeübt worden sein.

§ 266. Die Unredlichkeit des Besitzvorgängers hindert den redlichen Besitznachfolger oder Erben nicht, die Ersitzung von der Zeit seines Besitzes anzufangen.

§ 267. Der Besitz ist ein unredlicher, wenn dem Besitzer das seiner Eigenthumserwerbung entgegenstehende Hinderniß bei Erwerbung des Besitzes bekannt war oder während der Ersitzungszeit bekannt wurde, oder wenn seine Unkenntniß des Hindernisses auf einem nicht entschuldbaren Irrthume beruht.

§ 268. Als rechtmäßig gilt der Besitz, welcher in Folge eines Rechtsgrundes erworben wurde, der geeignet gewesen wäre, Eigenthum zu verschaffen, jedoch wegen eines in dem einzelnen Falle entweder von Anfang an vorhandenen oder später eingetretenen Hindernisses die Eigenthumserwerbung nicht zur Folge hat.

§ 269. Nimmt der Besitzer irrthümlich an, daß ein Hinderniß seiner Erwerbung vorhanden sei, während dieses nicht vorhanden ist, oder nimmt er irrthümlich einen anderen Erwerbungsgrund an, als welcher vorhanden ist, so steht dieß der Ersitzung nicht entgegen.

§ 270. Der Erbe, welcher Sachen als zur Erbschaft gehörig besitzt, kann eine vom Erblasser an diesen Sachen begonnene Ersitzung nur mit dem Rechtsgrunde fortsetzen, welchen der Erblasser für sich hatte. Besaß der Erblasser die Sache ohne einen zur Ersitzung geeigneten Rechtsgrund, so giebt das Erbrecht dem Erben, welcher den Besitz ergriffen hat, keinen zur Ersitzung geeigneten Rechtsgrund. Dasselbe gilt bei Sachen, welche der Erblasser nicht inne hatte, der Erbe aber für Erbschaftssachen hielt und als Erbe in Besitz nahm.

§ 271. Ein Nichterbe, welcher einen Berufungsgrund zur Erbschaft für sich hat, der wegen eines vom Anfange vorhandenen oder später eingetretenen Hindernisses unwirksam ist, und als vermeintlicher Erbe den Besitz von Sachen ergreift, welche der Erblasser inne hatte, hat in dem Berufungsgrunde einen zur Ersitzung geeigneten Rechtsgrund, wenn ihm nicht die Unredlichkeit des Besitzes nachgewiesen werden kann. Die Ersitzung aus diesem Rechtsgrunde kann dem wahren Erben gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§ 272. Wer sich auf dreijährige Ersitzung beruft, hat den zur Rechtmäßigkeit seines Besitzes erforderlichen Rechtsgrund zu beweisen.

§ 273. Eine Ersitzung kann nicht beginnen und eine begonnene steht still, wenn und so lange der Eigenthümer, gegen den ersessen werden soll, in einer Lage ist, in welcher gegen ihn keine Verjährung der Eigenthumsklage läuft.

§ 274. Die Ersitzung wird unterbrochen, so daß nur eine neue anfangen kann, wenn der Besitz unterbrochen wird, oder wenn der Besitzer von dem Eigenthümer mit der Eigenthumsklage belangt wird, von der Zeit an, wo das Gericht den Besitzer oder, dafern die gesetzliche Vertretung desselben mangelt, die Behörde, welche den Vertreter zu bestellen hat, von der Klage benachrichtigt. Der Benachrichtigung wird gleich geachtet, wenn das Gericht, bei welchem die Klage angebracht worden ist, bezeugt, daß die Benachrichtigung aus Gründen, welche in der Person des Gegners liegen, unmöglich sei.

§ 275. Kann wegen Unbekanntschaft des Ortes, wo sich die Sache befindet, oder wo der Gegner sonst belangt werden könnte, die Eigenthumsklage bei Gericht nicht angebracht werden, so wird die Ersitzung unterbrochen, wenn der Eigenthümer vor seinem persönlichen Gerichtsstande zum Zwecke der Unterbrechung der Ersitzung Verwahrung einlegt.

Dritter Abschnitt.

Erwerbung des Eigenthums an unbeweglichen Sachen.

I. Eintragung in das Grundbuch.

§ 276. Eigenthum an Grundstücken wird durch Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch erworben, ohne daß es dazu der Erwerbung des Besitzes bedarf. Die Eintragung setzt einen Rechtsgrund zur Eigenthumserwerbung voraus.

§ 277. Einen Rechtsgrund zur Eigenthumserwerbung geben: auf Eigenthumsübertragung gerichtete Rechtsgeschäfte unter Lebenden, richterliche Entscheidung, Erbfolge, Vermächtniß und Anwartschaft.

§ 278. Ist die Eintragung in Folge eines nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgrundes geschehen, so ist der eine Betheiligte gegen den anderen berechtigt, die Löschung der Eintragung zu verlangen. Sind Dritte später als Eigenthümer eingetragen worden, so kann eine Löschung ihrer Eintragung nur verlangt werden, wenn sie zur Zeit derselben von der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Rechtsgrundes der früheren Eintragung Kenntniß hatten.

§ 279. Eigenthum an Grundstücken kann nicht durch Ersitzung erworben werden.

§ 280. Berechtigungen, welche ein Folium im Grundbuche erhalten haben, werden rücksichtlich ihrer Erwerbung nach den vom Eigenthume an Grundstücken geltenden Vorschriften beurtheilt.

II. Zuwachs bei Grundstücken.

§ 281. Verläßt ein Fluß, dessen Bett nicht im Privateigenthume ist, sein Bett ganz, oder bildet sich in demselben eine Insel, so wächst das Eigenthum daran den Eigenthümern der anliegenden Ufer nach der Länge ihrer Grundstücke dergestalt zu, daß die von den beiderseitigen Ufern aus zu bemessende Mittellinie die Grenze bildet, bis zu welcher das Bett oder die Insel den Eigenthümern des einen und des anderen Ufers zufällt.

§ 282. Tritt ein Fluß, dessen Bett nicht im Privateigenthume ist, von dem einen Ufer oder von einer Insel zurück, oder erweitert sich ein Ufer oder eine Insel durch allmälige Anschwemmung oder legt sich fremdes Land an und verwächst mit dem Ufer oder der Insel, so fällt die Vergrößerung dem Eigenthümer des Ufers oder der Insel zu.

§ 283. Der Zuwachs an Land wird ohne Weiteres erworben, vorbehältlich der dadurch etwa nothwendig werdenden Aenderung der Grundstücksbeschreibung in dem Grundbuche.

III. Verbindung beweglicher Sachen mit unbeweglichen.

§ 284. Wird mit einer unbeweglichen Sache eine bewegliche Sache dergestalt verbunden, daß sie ein Bestandtheil der ersteren wird, so erwirbt der Eigenthümer der unbeweglichen Sache das Eigenthum an dem Bestandtheile durch die Verbindung, ausgenommen wenn die Verbindung zu einem blos vorübergehenden Zwecke von einem dazu berechtigten Anderen vorgenommen worden ist.

§ 285. Samen wird mit der Handlung des Säens, Pflanzen und Bäume werden, wenn sie Wurzel gefaßt haben, Bestandtheil des Grundstücks.

§ 286. Baumaterialien sind mit ihrer Verwendung in ein Gebäude Bestandtheil desselben und ein Gebäude ist mit seiner Errichtung Bestandtheil des Grund und Bodens, auf dem es errichtet wurde.

§ 287. Der Eigenthümer der unbeweglichen Sache hat für die bewegliche Sache, welche er durch die Verbindung erwirbt, wenn er im redlichen Glauben war, soweit er bereichert ist, wenn er im unredlichen Glauben war, vollen Ersatz zu leisten.

Vierter Abschnitt

Verlust des Eigenthums.

§ 288. Das Eigenthum an einer Sache geht verloren, wenn die Sache untergeht, oder dem Verkehre entzogen wird.

§ 289. Wilde Thiere und zahm gemachte Thiere werden dadurch allein, daß sie sich der Macht des Eigenthümers entziehen, nicht herrenlos, sondern erst, wenn sie ihre natürliche Freiheit wieder erlangen.

§ 290. Der Eigenthümer verliert das Eigenthum einer Sache, wenn es ein Anderer erwirbt.

§ 291. Hat Jemand das Eigenthum einer Sache unter einer auflösenden Bedingung oder unter Beifügung eines Endtermines auf einen Anderen übertragen, so steht ihm, wenn die Bedingung oder der Endtermin eintritt, gegen den Anderen nur eine Forderung zu; die in der Zwischenzeit Dritten eingeräumten Rechte bleiben gültig.

§ 292. Der Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherung einer Forderung ist als Vorbehalt eines Pfandrechtes zu betrachten, dessen Entstehung nach den über dasselbe geltenden Vorschriften zu beurtheilen ist. Ist das Eigenthum zu anderen Zwecken vorbehalten worden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Uebergang des Eigenthums auf den Anderen von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sei.

§ 293. An beweglichen Sachen verliert der Eigenthümer das Eigenthum, wenn er den Besitz derselben in der Absicht aufgiebt, nicht mehr Eigenthümer zu sein.

§ 294. Eine unbewegliche Sache bleibt, selbst wenn der Eigenthümer sie aufgiebt, im Eigenthume desselben, so lange er in dem Grundbuche eingetragen ist. Erklärt er bei Gericht, das Eigenthum aufgeben zu wollen, so ist die unbewegliche Sache als erbloses Gut zu behandeln, nachdem ein öffentlicher Aufruf der etwa Berechtigten stattgefunden hat.

Fünfter Abschnitt.

Gerichtliche Verfolgung des Eigenthums.

I. Eigenthumsklage.

§ 295. Der Eigenthümer hat die Eigenthumsklage gegen jeden Inhaber seiner Sache, welcher ihm dieselbe vorenthält, auf deren Herausgabe.

§ 296. Bei Metallgeld, Papiergeld, ingleichen bei öffentlichen auf den Inhaber gestellten Werthpapieren, ausgenommen wenn letztere durch eine darauf gebrachte Bemerkung gültiger Weise außer Curs gesetzt sind, findet die Eigenthumsklage nur gegen Denjenigen statt, welcher zur Zeit der Erwerbung dieser Gegenstände in unredlichem Glauben gestanden hat.

§ 297. Unter öffentlichen Werthpapieren sind die im Inlande oder Auslande von dem betreffenden Staate oder mit dessen Genehmigung auf den Inhaber gestellten Werthpapiere zu verstehen, ingleichen die mit Genehmigung des betreffenden Staates von bestätigten Gesellschaften auf den Inhaber gestellten Antheilscheine und die zu allen diesen Papieren gehörigen Zinsleisten, Zinsabschnitte und Dividendenscheine.

II. Beweis der Eigenthumsklage.

§ 298. Dem Kläger liegt bei der Eigenthumsklage der Beweis ob, daß er Eigenthümer und daß der Beklagte Inhaber der Sache ist.

§ 299. Gesteht der Beklagte zu, Inhaber der Sache zu sein, obgleich er sie nicht inne hat, so wird er wie der Inhaber behandelt.

§ 300. Leugnet der Beklagte die Inhabung der Sache und beweist der Kläger, daß der Beklagte Inhaber der Sache ist, so wird das Eigenthum des Klägers bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet.

§ 301. Der Kläger hat bei dem Beweise des Eigenthums die Erwerbungsart darzuthun, durch welche er das Eigenthum erlangt hat. Leitet er seine Erwerbung von einem Vorgänger ab, so ist zugleich zu beweisen, daß Letzterer Eigenthümer gewesen ist.

§ 302. Ist das Eigenthum an einem Grundstücke darzuthun, so genügt der Beweis, daß der Kläger als Eigenthümer desselben in das Grundbuch eingetragen ist.

III. Gegenstand der Eigenthumsklage.

§ 303. Die Eigenthumsklage geht auf Anerkennung des Eigenthums des Klägers, Herausgabe der Sache nebst Zuwachs und auf Nebenforderungen.

§ 304. In dem im § 299 angegebenen Falle oder wenn der Beklagte nach Benachrichtigung von der Klage den Besitz der Sache aufgiebt, ingleichen wenn der unredliche Besitzer, bevor er von der Klage durch das Gericht benachrichtigt worden, den Besitz der Sache aufgegeben hatte, um sich der Klage zu entziehen, hat der Beklagte, dafern er die Sache sich nicht noch verschaffen und dieselbe herausgeben kann, dem Kläger Schadenersatz zu leisten. Dem Kläger bleibt das Recht, gegen den Inhaber der Sache die Eigenthumsklage zu erheben; es mindert sich aber, falls er die Sache wiedererlangt, der Schadenersatz um den Werth derselben.

§ 305. Wenn der Beklagte nach Benachrichtigung von der Eigenthumsklage den Besitz der Sache durch Fahrlässigkeit verloren hat, so kann der Kläger von ihm Schadenersatz verlangen. Hat er diesen erhalten, so ist anzunehmen, daß der Beklagte die Sache vom Kläger durch Kauf und Uebergabe erworben habe.

§ 306. Ist die Sache durch Verschuldung des Beklagten untergegangen oder verschlechtert worden, so hat der Beklagte, wenn er unredlicher Besitzer ist, den dem Kläger verursachten Schaden zu ersetzen, gleichviel zu welcher Zeit die Verschuldung vorgekommen ist. Ist der Beklagte redlicher Besitzer, so ersetzt er den Schaden nur, wenn die Verschuldung nach Benachrichtigung von der Klage eintrat.

§ 307. Für zufälligen Untergang oder zufällige Verschlechterung der Sache haftet Derjenige, welcher sich dieselbe durch ein Verbrechen verschafft hat, auf die ganze Zeit seiner Inhabung, ein anderer unredlicher Besitzer aber nur von der Zeit der Benachrichtigung von der Klage an. Diese Haftung fällt weg, wenn nachgewiesen wird, daß der Zufall die Sache selbst dann getroffen haben würde, wenn sie im Besitze des Eigenthümers gewesen wäre.

§ 308. Für die Früchte haftet der unredliche Besitzer auf die ganze Zeit seines Besitzes, der redliche Besitzer nur von der Zeit der Benachrichtigung von der Klage an.

§ 309. Die Früchte sind in dem Betrage zu erstatten, welchen die stehenden Einkünfte aus der Sache und die übrigen gesammten Früchte derselben nach dem auf den Ertrag eines mittleren Jahres sich stützenden Ermessen Sachverständiger, unter Abzug der Lasten der Sache und des ordentlichen Aufwandes zu deren Erhaltung und zur Gewinnung der Früchte, auf die Zeit ergeben, auf welche der Beklagte für die Früchte haftet. Kann der Kläger einen durch ungewöhnliche günstige Umstände von dem Beklagten erlangten höheren Betrag oder der Beklagte einen durch ungewöhnliche Unglücksfälle herbeigeführten geringeren Betrag der Früchte beweisen, so ist dem Kläger die Forderung jenes Mehrbetrags, dem Beklagten der Abzug des Minderbetrags gestattet. Sind von dem Beklagten erhobene Früchte in Natur bei ihm vorhanden, so hat er diese herauszugeben und ist ihr Werth von dem Betrage der dem Kläger zu erstattenden Früchte abzurechnen.

§ 310. Die Kosten und die Gefahr der Herausgabe der Sache trägt der Beklagte, ausgenommen wenn er redlicher Besitzer war, in welchem Falle sie der Kläger zu tragen hat.

§ 311. Sind bewegliche Sachen ohne Eigenthumsänderung mit anderen Sachen verbunden worden, so geht die Eigenthumsklage zugleich auf Trennung der ersteren von den letzteren. Die Kosten der Trennung tragen Kläger und Beklagter nach Verhältniß ihrer Antheile. Wenn die Verbindung von einem Betheiligten in unredlichem Glauben vorgenommen worden ist, so trägt dieser die Kosten allein.

IV. Gegenleistungen des Klägers.

§ 312. Ersatz der nothwendigen Verwendungen auf die Sache kann jeder Inhaber von dem Kläger verlangen.

§ 313. Den nothwendigen Verwendungen auf die Sache werden Verwendungen gleich geachtet, welche in einer dem Gegenstande angemessenen Weise auf Früchte gemacht worden sind, die nach Herausgabe der Sache erhoben werden.

§ 314. Als nothwendige Verwendung auf die Sache gilt auch der Preis, den der Inhaber bei der Erwerbung unter Umständen gezahlt hat, nach welchen anzunehmen ist, daß durch seine Erwerbung dem Kläger die Verfolgung seines Eigenthums möglich geblieben ist. Es ist dieß insbesondere anzunehmen, wenn erbeutete Sachen von dem Feinde erworben worden sind.

§ 315. In anderen Fällen kann der Beklagte Ersatz des für die Sache gezahlten Preises nicht verlangen, ausgenommen wenn er die Sache aus einer öffentlichen Versteigerung, welche von einer Behörde oder von einer zur Abhaltung öffentlicher Versteigerungen verpflichteten Person bewirkt worden ist, oder im Meß- oder Marktverkehre von einer zum Handelsbetriebe damit befugten Person in redlichem Glauben erworben hat.

§ 316. Ersatz der nützlichen Verwendungen auf die Sache kann der Beklagte, dem nicht unredlicher Glaube nachgewiesen wird, verlangen, soweit der Werth der Sache zur Zeit ihrer Herausgabe dadurch erhöht ist, und solche Verwendungen von dem Eigenthümer nach seinen

Verhältnissen hätten gemacht werden können. Der Beklagte in unredlichem Glauben hat bei diesen Verwendungen und jeder Beklagte bei unverhältnißmäßigen nützlichen, ingleichen bei willkührlichen Verwendungen nur das Recht, Das, was durch die Verwendung hervorgebracht wurde, auf eigene Kosten von der Sache wegzunehmen, soweit es ohne deren Beschädigung geschehen kann. Der Eigenthümer kann die Wegnahme abwenden, wenn er den Werth erstattet, welchen die Einrichtung, im Falle sie weggenommen worden wäre, gehabt haben würde.

§ 317. Der Eigenthümer kann gegen die Verwendungen, deren Ersatz ihm obliegt, die Früchte in Aufrechnung bringen, welche der Beklagte von der Sache erhoben und nicht zu erstatten hat.

§ 318. Der Ersatz der Verwendungen und das Recht auf Wegnahme derselben können sowohl durch eine Einrede gegen die Eigenthumsklage, als mittelst besonderer Klage verfolgt werden.

V. Abwendung der Herausgabe der Sache.

§ 319. Der Beklagte kann sich bei der Eigenthumsklage gegen die Herausgabe der Sache durch eine Einrede schützen, wenn er vermöge eines ihm an der Sache zustehenden Rechtes, oder vermöge einer gegen den Eigenthümer gehenden Forderung auf die Inhabung der Sache berechtigt ist.

§ 320. Wer die Sache in fremdem Namen inne hat, kann die Eigenthumsklage von sich abwenden, wenn er Denjenigen nennt, in dessen Namen er Inhaber ist, und dieser den Rechtsstreit an seiner Stelle übernimmt.

VI. Negatorienklage.

§ 321. Beschränkt Jemand thatsächlich das Eigenthum eines Anderen, oder behauptet er ein das Eigenthum des Anderen beschränkendes Recht, so kann der Eigenthümer auf Anerkennung der Freiheit seines Eigenthums, Aufhebung der Beschränkung, Ersatz des ihm zugefügten Schadens und Androhung einer Strafe für weitere Störungen klagen.

§ 322. Der Kläger hat sein Eigenthum und die thatsächliche Störung, oder daß der Beklagte ein Recht behauptet hat, zu beweisen.

§ 323. Der Beklagte kann die Klage durch die Einrede abwenden, daß er zu der in Frage stehenden Beschränkung berechtigt sei. Er hat den Beweis dieses Rechtes zu führen, selbst wenn er sich in dessen Besitze befindet und selbst wenn er durch richterliches Erkenntniß in diesem Besitze geschützt worden ist.

§ 324. Wer im Namen eines Anderen fremdes Eigenthum thatsächlich beschränkt, kann die Negatorienklage von sich abwenden, wenn er den Anderen nennt und dieser den Streit an seiner Stelle übernimmt. Soweit ihn selbst eine Verschuldung trifft, bleibt er dessenungeachtet gehalten.

VII. Klagen des rechtmäßigen und redlichen Besitzers.

§ 325. Die dem Eigenthümer zustehenden Klagen kommen bei beweglichen Sachen auch dem rechtmäßigen und redlichen Besitzer unter den sonstigen Voraussetzungen dieser Klagen zu.

§ 326. Einem rechtmäßigen und redlichen Besitzer ist rücksichtlich der dem Eigenthümer zustehenden Klagen bei beweglichen Sachen auch der Nichtbesitzer gleich zu achten, welcher einen Rechtsgrund zur Erwerbung des Eigenthums für sich hat, bei dem die Erlangung des Besitzes der Sache zur Erwerbung des Eigenthums nicht erforderlich ist, vorausgesetzt, daß sein Rechtsvorgänger, von welchem er seine Erwerbung ableitet, rechtmäßiger und redlicher Besitzer gewesen ist.

§ 327. Die erwähnten Klagen können nicht gegen den Eigenthümer angestellt werden, auch nicht gegen Denjenigen, welcher rechtmäßiger und redlicher Besitzer ist und sein Recht von einem anderen Vorgänger ableitet, als der Kläger. Leiten Beide ihre Rechte von demselben Vorgänger ab, so kann die Klage nicht gegen Denjenigen angestellt werden, dessen Recht älter ist.

Sechster Abschnitt.

Miteigenthum.

§ 328. Die ideellen Antheile der Miteigenthümer sind im Zweifel als gleich groß anzunehmen.

§ 329. Ueber seinen ideellen Theil kann jeder Miteigenthümer frei verfügen, insbesondere denselben veräußern und sein Recht daran gerichtlich verfolgen.

§ 330. Zu einer Verfügung über die gemeinschaftliche Sache im Ganzen wird Einwilligung aller Miteigenthümer erfordert.

§ 331. Sind die Miteigenthümer über die Art der Verwaltung und Benutzung einverstanden und ist nur über die Ausführung Meinungsverschiedenheit vorhanden, so entscheidet Stimmenmehrheit nach der Größe der Antheile. Bei Stimmengleichheit hat ein Obmann für eine der verschiedenen Meinungen den Ausschlag zu geben.

§ 332. Eine in einem Rechtsstreite zwischen einem Miteigenthümer und einem Dritten wegen einer die gemeinschaftliche Sache betreffenden Dienstbarkeit ergangene richterliche Entscheidung wirkt weder für, noch gegen die übrigen Miteigenthümer.

§ 333. Zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Sache kann jeder einzelne Miteigenthümer die erforderlichen Maßregeln treffen und von den Uebrigen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten verlangen. In anderen Fällen wird die Verfügung einzelner Miteigenthümer in Betreff der gemeinschaftlichen Sache nach den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag beurtheilt.

§ 334. Die Früchte der gemeinschaftlichen Sache gebühren jedem Miteigenthümer nach der Größe seines Antheils. Der Gebrauch der gemeinschaftlichen Sache steht jedem Miteigenthümer frei, wenn derselbe ohne Beeinträchtigung der übrigen Miteigenthümer stattfinden kann. Soweit dieß nicht der Fall ist, kann Jeder einen seinem Antheile entsprechenden Gebrauch verlangen.

§ 335. Zu den auf der Sache haftenden Lasten, ingleichen zu den Verwendungen, welche zur Erhaltung oder zur regelmäßigen Benutzung der Sache nöthig sind, hat jeder Miteigenthümer nach der Größe seines Antheils beizutragen.

§ 336. In Angelegenheiten der Gemeinschaft haftet jeder Miteigenthümer den Uebrigen für den Fleiß, welchen er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 337. Jeder Miteigenthümer kann die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen.

§ 338. Ein Verzicht auf das Recht, Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, ist gültig, verpflichtet jedoch nicht die Erben. Ein auf immer oder auf unbestimmte Zeit erklärter Verzicht verpflichtet den Verzichtenden nur auf zwanzig Jahre.

§ 339. Die Art und Weise einer Theilung der gemeinschaftlichen Sache hängt zunächst von der Uebereinkunft aller Miteigenthümer ab. Wählen sie das Loos, so macht der den Lebensjahren nach älteste Miteigenthümer die Theile, die anderen ziehen, je der jüngste zuerst.

§ 340. Die Theilungsklage geht unter den Miteigenthümern auf Theilung der gemeinschaftlichen Sache und auf Ausgleichung der aus der Gemeinschaft entstandenen Ansprüche. Wegen der letzteren kann sie auch selbstständig, sowohl vor als nach Aufhebung der Gemeinschaft, angestellt werden. Bei der Theilungsklage kann auch der Beklagte Verurtheilung des Klägers verlangen.

§ 341. Die Theilung ist in der für die sämmtlichen Miteigenthümer angemessensten Weise vorzunehmen. Je nach den Umständen kann natürliche Theilung der gemeinschaftlichen Sache, oder Vertheilung der mehreren gemeinschaftlichen Sachen unter die verschiedenen Miteigenthümer, oder Versteigerung der Sache und Theilung des Erlöses, oder Ueberlassung der Sache an einen Miteigenthümer zum Alleineigenthume gegen Abfindung der Uebrigen verlangt werden.

§ 342. Die Versteigerung geschieht, wenn die gemeinschaftliche Sache nur für die Miteigenthümer Werth hat, oder die Veräußerung derselben an einen Fremden untersagt ist, nur unter den Miteigenthümern.

§ 343. Wird die gemeinschaftliche Sache einem Miteigenthümer zum Alleineigenthume gegen Abfindung der Uebrigen überlassen, so kann die letztere auch in der Bestellung eines Rechtes an der Sache bestehen. Die Abfindung kann auch mit der natürlichen Theilung der Sache und mit der Vertheilung der mehreren Sachen unter die Miteigenthümer verbunden werden.

§ 344. Die Ausgleichung der aus der Gemeinschaft entstandenen Ansprüche wird durch Theilung der aus der gemeinschaftlichen Sache gezogenen Früchte, durch Erstattung der auf dieselbe gemachten Verwendungen und durch Ersatzleistung für Schäden bewirkt.

Siebenter Abschnitt.

Verhältnisse benachbarter Grundstücke.

I. Nothweg.

§ 345. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann von seinen Nachbarn die Gestattung eines Weges über ihre Grundstücke verlangen, wenn ohne solchen die wirthschaftliche Benutzung seines Grundstücks nicht möglich ist, oder wenn der Aufwand für Anlegung eines anderen, als des von ihm verlangten Weges, oder die aus dem Gebrauche eines vorhandenen anderen Weges entstehende Beschwerde zu dem Nutzen, welchen sein Grundstück gewährt, in keinem Verhältnisse stehen würde. Für die Gestattung des Weges hat der Eigenthümer Entschädigung zu leisten.

§ 346. Eine willkührliche Aenderung in der wirthschaftlichen Benutzung des Grundstücks oder das persönliche Bedürfniß des Eigenthümers berechtigt nicht zu dem Verlangen eines Nothweges.

§ 347. Der Nothweg ist auf das Bedürfniß des Grundstücks zu beschränken und seine Richtung so festzustellen, daß auf der einen Seite die Grundstücke, über welche er führt, möglichst wenig belästigt, auf der anderen Seite aber Dem, welcher den Weg verlangt, nicht unverhältnißmäßige Kosten verursacht werden.

§ 348. Hat Jemand dem Anderen ein Recht eingeräumt, zu dessen Ausübung ein Weg über das Grundstück des Einräumenden nothwendig ist, so wird angenommen, daß der erforderliche Weg unentgeltlich zu gestatten sei.

§ 349. Hat Jemand einen Theil seines Grundstücks an einen Anderen veräußert, so muß er diesem, wenn er zur wirthschaftlichen Benutzung des erworbenen Theiles einen Weg über den zurückbehaltenen Theil nöthig hat, denselben unentgeltlich einräumen. Hat er zur wirthschaftlichen Benutzung des zurückbehaltenen Theiles einen Weg über den veräußerten Theil nöthig, so muß der Erwerber dieses letzteren ihm den Weg zwar einräumen, jedoch gegen Entschädigung.

II. Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung eines Bauwerks.

§ 350. Kann die Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung eines Bauwerks nicht bewirkt werden, ohne daß ein Baugerüste auf oder über des Nachbars Boden errichtet wird, oder Baumaterialien auf demselben herbeigeführt oder niedergelegt werden, so ist der Nachbar solches zu dulden schuldig, kann jedoch für den ihm hieraus entstehenden Schaden vom Eigenthümer des Bauwerks Ersatz verlangen.

§ 351. Der Eigenthümer eines Bauwerks ist dem Nachbar für den Schaden verantwortlich, welchen die Baufälligkeit desselben verursacht, wenn sie in Fehlern der Bauart oder im Mangel der erforderlichen Erhaltung ihren Grund hat.

III. Benutzung der Grundstücke.

§ 352. Jeder darf sein Grundstück vollständig benutzen, selbst wenn in dessen Folge der Nachbar an den Nutzungen seines Grundstücks Abbruch erleiden sollte.

§ 353. Insbesondere ist Jeder befugt, auf seinem Grund und Boden Brunnen anzulegen, obschon dem Nachbar dadurch das Wasser entzogen wird, ferner auf seinem Grund und Boden Aenderungen, welche die Nutzbarkeit desselben erhöhen, selbst dann vorzunehmen, wenn sie nicht ohne Einfluß auf die Feuchtigkeitsverhältnisse der benachbarten Grundstücke sind.

IV. Wasserlauf.

§ 354. Das niedriger liegende Grundstück hat von dem höher liegenden den Wasserabfluß zu dulden, welcher in Folge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindet.

§ 355. Weder der Eigenthümer des höher liegenden, noch der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstücks darf Vorrichtungen treffen, durch welche eine Aenderung im Wasserlaufe zum Nachtheile eines Nachbars verursacht wird. Aenderungen in der Art und Weise der wirthschaftlichen Benutzung eines Grundstücks sind nicht als unerlaubte Vorrichtungen zu betrachten.

§ 356. Jeder hat auf seinem Grund und Boden die Wegräumung solcher durch dritte Personen oder durch Zufall entstandenen Hindernisse und Aenderungen, welche dem natürlichen Abflusse des Wassers auf das niedriger liegende Grundstück zum Nachtheile des höher liegenden entgegenstehen, oder dem Wasserlaufe zum Nachtheile des niedriger liegenden größere Stärke oder eine andere Richtung geben, dem Nachbar, welcher dadurch Schaden leidet, gegen Entschädigung zu gestatten.

V. Bauanlagen zum Nachtheile des Nachbars.

§ 357. Der Eigenthümer darf sein Gebäude nicht so einrichten, daß Spülwasser oder andere Flüssigkeiten aus demselben auf ein benachbartes Grundstück ablaufen, oder daß die Dachtraufe auf dasselbe fällt.

§ 358. Dem Eigenthümer ist, sofern nicht besondere Gesetze aus Rücksichten auf das allgemeine Beste Ausnahmen bestimmen, nicht erlaubt, auf seinem Grundstücke Vorrichtungen anzubringen, durch welche dem benachbarten Grundstücke zu dessen Nachtheile Dampf, Dunst, Rauch, Ruß, Kalk- oder Kohlenstaub in ungewöhnlicher Weise zugeführt wird.

§ 359. Viehställe, Düngergruben, heimliche Gemächer, Feuerheerde, Rauchfänge, Backöfen, Röhrkasten, zur Ableitung des Wassers dienende Rinnen und Gräben und ähnliche Anlagen dürfen nur in solcher Entfernung von des Nachbars Grenze oder unter solchen Vor-

kehrungen angelegt werden, daß sie dem Grundstücke des Nachbars keinen Schaden bringen, insbesondere auf Gebäude, Grenzmauern und Brunnen keinen nachtheiligen Einfluß äußern.

§ 360. Wer sein Grundstück ausgraben, tiefer legen oder durch einen Graben von dem Grundstücke seines Nachbars trennen will, muß eine solche Böschung oder Vorrichtung bilden, daß dessen Grund und Boden nicht nachstürzen kann.

VI. Bäume und Hecken.

§ 361. Das Eigenthum eines Baumes gehört Demjenigen, auf dessen Grund und Boden der Stamm aus der Erde kommt. Steht der Stamm auf der Grenze, so haben die Nachbarn an dem Baume das Miteigenthum zu gleichen Theilen.

§ 362. Jeder ist berechtigt, die Wurzeln eines fremden Baumes oder einer fremden Hecke, soweit sie unter seinem Grund und Boden fortlaufen, ingleichen Zweige eines fremden Baumes oder einer fremden Hecke, soweit sie auf seinen Grund und Boden überhängen, abzuschneiden, oder, wenn er die Zweige nicht selbst abschneiden kann oder will, den Eigenthümer des Baumes oder der Hecke zum Abschneiden derselben anzuhalten. Die abgeschnittenen Zweige gehören dem Eigenthümer des Baumes oder der Hecke, die abgeschnittenen Wurzeln dem Eigenthümer des Grundstücks, in welchem sie sich befinden.

§ 363. Auf das Grundstück des Nachbars überhängende Früchte gehören dem Eigenthümer des Stammes, welcher jedoch zum Behufe ihrer Abbringung das Grundstück des Nachbars nicht wider dessen Willen betreten darf. Uebergefallene Früchte sind Eigenthum Dessen, welchem der Grund und Boden gehört, auf den sie gefallen sind.

VII. Feststellung der Grenzen.

§ 364. Jeder kann von dem Nachbar verlangen, daß die beiderseitigen Grundstücke durch Grenzsteine oder sonst durch feste erkennbare Zeichen gegen einander abgeschieden werden.

§ 365. Läßt sich eine Grenze nicht ermitteln, so ist der Theil der Grundstücke, von dem ungewiß ist, zu welchem der benachbarten Grundstücke er gehört, als im Miteigenthume der Nachbarn befindlich zu betrachten und unter denselben zu theilen. Bei Bestimmung der Größe der Theile und der Art der Theilung kommt aushülfsweise der bisherige ruhige Besitzstand in Betracht. Bei der Klage auf Feststellung der Grenzen kann auch der Beklagte Verurtheilung des Klägers verlangen.

§ 366. Mauern, Planken, Gräben, Canäle, Hecken, Zäune und Raine, welche sich auf der Grenze benachbarter Grundstücke befinden, werden als gemeinschaftliches Eigenthum der Nachbarn betrachtet, dafern sich nicht aus der Art des Baues oder der Anlage etwas Anderes ergiebt.

VIII. Benutzung von Scheidemauern und Scheideplanken.

§ 367. Eine gemeinschaftliche Scheidemauer oder Scheideplanke darf jeder Nachbar auf seiner Seite bis zur Hälfte ihrer Dicke benutzen, soweit dieß mit der Bestimmung der

Mauer oder Planke verträglich und für das benachbarte Grundstück ohne Nachtheil ist. Zur Anlegung von Schwibbogen und Wandschränken in einer Scheidemauer ist die Einwilligung des Nachbars nöthig.

§ 368. Eine auf der Grenze stehende Mauer, welche dem einen Nachbar allein gehört, darf der andere Nachbar auf seiner Seite benutzen, soweit dieß ohne Beschädigung der Mauer möglich ist.

Dritte Abtheilung.

Von dem Pfandrechte.

Erster Abschnitt.

Pfandrecht im Allgemeinen.

§ 369. Pfandrecht ist das zur Sicherung einer Forderung dem Gläubiger an einer fremden Sache eingeräumte Recht, vermöge dessen er aus derselben seine Befriedigung erlangen kann.

§ 370. Auch für eine bedingte Forderung und für eine künftige Forderung kann ein Pfandrecht bestellt werden.

§ 371. Ein Pfandrecht kann für eine eigene oder für eine fremde Schuld bestellt werden.

§ 372. Niemand kann an einem ideellen Theile der ihm gehörigen Sache oder des ihm gehörigen ideellen Theiles ein Pfandrecht bestellen.

§ 373. Die verpfändete Sache haftet ganz für jeden Theil der durch dieselbe gesicherten Forderung.

§ 374. Mehrere für dieselbe Forderung verpfändete Sachen bleiben pfandmäßig verhaftet, bis die Schuld ganz getilgt ist,

§ 375. Derjenige, dessen Sache pfandmäßig verhaftet ist, behält, soweit nicht das Pfandrecht eine Beschränkung mit sich bringt, seine Rechte an der Sache.

§ 376. Eine den Werth der verpfändeten Sache mindernde Bestellung von Rechten ist, soweit sie die Sicherheit des Pfandgläubigers verletzt, demselben gegenüber nur wirksam, wenn er seine Einwilligung dazu ertheilt hat.

§ 377. Aenderungen an der verpfändeten Sache, welche deren Werth zum Nachtheile des Pfandgläubigers mindern, dürfen nicht ohne dessen Einwilligung vorgenommen werden.

§ 378. Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus der verpfändeten Sache verlangen, wenn die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung ganz oder zum Theil fällig ist.

§ 379. Sind mehrere Sachen für dieselbe Forderung verpfändet, so hat der Pfandgläubiger die Wahl, aus welcher Sache er seine Befriedigung verlangen will.

§ 380. Soll die Befriedigung eines Pfandgläubigers, welchem mehrere Sachen für dieselbe Forderung verpfändet sind, durch Verkauf geschehen, so kann der Pfandschuldner verlangen, daß mit dem Verkaufe der einzelnen Sachen nur nach und nach bis zur vollständigen Befriedigung des Pfandgläubigers vorgeschritten werde, wenn nicht im Voraus zu übersehen ist, daß der Verkauf einzelner Sachen dazu nicht genüge.

§ 381. Wird eine Sache zur Befriedigung der Pfandgläubiger verkauft, so hat der Verpfänder und wenn dieser das Eigenthum an einen Dritten übertragen hat, dieser letztere das Recht, zu verlangen, daß ihm der nach Tilgung sämmtlicher Forderungen, für welche das Pfand verhaftet war, verbleibende Ueberschuß ausgeantwortet werde.

§ 382. Findet sich bei dem beabsichtigten Verkaufe der verpfändeten Sache kein Käufer, so hat der Pfandgläubiger das Recht, dieselbe um den Schätzungswerth an Zahlungsstatt zu übernehmen.

§ 383. Die vor der Verfallzeit der Pfandschuld getroffene Verabredung, daß im Falle der Nichtbefriedigung dem Pfandgläubiger das Pfand für die gesicherte Forderung oder für einen anderen Betrag verfallen sein oder ein Verkauf des Pfandes in anderer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Art, erfolgen soll, ist nichtig.

§ 384. Pfandrechte können nur mit der durch sie gesicherten Forderung auf Dritte übergehen. Die Uebertragung eines Pfandrechtes auf eine andere Forderung ist als Bestellung eines neuen Pfandrechtes zu beurtheilen.

§ 385. Uebergang der Forderung durch Erbfolge bewirkt ohne Weiteres den Uebergang der zur Sicherung der Forderung bestehenden Hypothek. Beim Faustpfande und in anderen Fällen des Ueberganges der Forderung entscheiden die bei den einzelnen Arten des Pfandrechtes darüber aufgestellten besonderen Vorschriften.

§ 386. Die Uebertragung der Forderung giebt dem neuen Gläubiger einen Rechtsgrund zur Uebertragung des damit verbundenen Pfandrechtes.

Zweiter Abschnitt.

Pfandrecht an unbeweglichen Sachen.

I. Eintragung der Forderungen.

§ 387. Das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen, Hypothek, entsteht durch die Eintragung der zu sichernden Forderung in das Hypothekenbuch. Die Eintragung setzt einen Rechtsgrund zur Hypothek voraus.

§ 388. Die Eintragung der Forderung darf nur auf einzelne, mit einem besonderen Folium im Grundbuche versehene oder auf mehrere zu einer Gesammtsache vereinigte Grundstücke im Ganzen, sowie auf ideelle Antheile einzelner Miteigenthümer, nicht aber auf andere Theile und auf Zubehörungen des einzelnen Grundstücks oder der eine Gesammtsache bildenden Grundstücke bewirkt werden.

§ 389. Die zu sichernde Forderung kann nur mit einer bestimmten Summe eingetragen werden, für welche oder bis zu welcher die Hypothek wirksam sein soll.

II. Rechtsgrund zur Eintragung.

§ 390. Kraft des Gesetzes hat die Ehefrau, so lange die Ehe besteht, wegen ihres dem Ehemanne bei Eingehung oder während der Ehe eingebrachten beweglichen Vermögens einen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundstücken ihres Ehemannes.

§ 391. Kraft des Gesetzes haben die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder einen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundstücken des Vaters wegen ihres in dessen Verwaltung befindlichen beweglichen Vermögens und der aus dieser entstehenden Ansprüche, soweit sie deshalb Sicherheitsleistung fordern können.

§ 392. Kraft des Gesetzes haben Minderjährige und andere unter Vormundschaft stehende Personen wegen der gegen den Vormund aus dessen Vermögensverwaltung etwa entstehenden Forderungen bis zu dem Betrage, für welchen der Vormund Sicherheit zu bestellen verbunden ist, einen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundstücken des Vormundes.

§ 393. Kraft des Gesetzes haben der Staat, die Kirchen, ingleichen mit juristischer Persönlichkeit versehene Vermögensmassen, deren Mittel für öffentliche Unterrichtsanstalten, Stipendien, öffentliche Versorgungs-, Unterstützungs-, Heil-, Straf- und Besserungsanstalten bestimmt sind, einen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundstücken der bei der Vermögens- oder Cassenverwaltung angestellten Diener wegen der aus letzterer etwa entstehenden Forderungen.

§ 394. Ein Gläubiger, dessen Forderung zur Hülfsvollstreckung geeignet ist, hat, soweit erstere nicht schon durch eine Hypothek gesichert ist, einen gesetzlichen Rechtsgrund zur Eintragung dieser Forderung auf die Grundstücke des Schuldners.

§ 395. Eine rechtskräftige Entscheidung, welche auf Bestellung einer Hypothek gerichtet ist, giebt einen gesetzlichen Rechtsgrund zur Eintragung.

§ 396. Besteht der gesetzliche Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek hinsichtlich mehrerer Grundstücke, so kann der Berechtigte die Grundstücke bestimmen, auf welche die Eintragung geschehen soll. Derselbe gesetzliche Rechtsgrund kann wiederholt geltend gemacht werden.

§ 397. Die Eintragung einer Hypothek vermöge gesetzlichen Rechtsgrundes wird durch den Widerspruch des Eigenthümers nicht gehindert. Derselbe kann aber seine Einwendungen, insbesondere auch, daß die Forderung gar nicht oder nicht nach dem behaupteten Betrage bestehe, oder daß mehr Grundstücke, als nöthig, belastet worden seien, ausführen und die gänzliche oder theilweise Löschung der Hypothek verlangen. Ist die Forderung streitig, so trifft die Beweislast Denjenigen, welcher den gesetzlichen Rechtsgrund geltend gemacht hat. Daß eine beschränktere Sicherstellung genügend sei, hat der Eigenthümer zu beweisen.

§ 398. Eine auf Bestellung einer Hypothek gerichtete Willenserklärung ist, wenn sie von dem Eigenthümer des Grundstücks ausgeht, ein Rechtsgrund zur Eintragung.

§ 399. Wer unter einer auflösenden Bedingung als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen ist, kann das Grundstück nicht mit Hypotheken belasten.

§ 400. Sind Beschränkungen des Eigenthümers hinsichtlich der freien Verfügung über das Grundstück in dem Grundbuche eingetragen, so kann derselbe nur mit Einwilligung der Betheiligten eine Hypothek bestellen.

§ 401. Der Einwilligung eines Vor- oder Wiederkaufsberechtigten bedarf es nicht zur Bestellung einer Hypothek. Ist das Vor- oder Wiederkaufsrecht unter Angabe einer im Voraus bestimmten Vor- oder Wiederkaufssumme als Verfügungsbeschränkung in dem Grundbuche eingetragen, so hat die ohne seine Einwilligung bestellte Hypothek, soweit sie die gedachte Summe übersteigt, keine Wirkung gegen den Vor- oder Wiederkaufsberechtigten.

§ 402. Die Einwilligung Desjenigen, welchem der Nießbrauch an einem Grundstücke zusteht, wird zur Bestellung einer Hypothek an demselben nicht erfordert. Ist aber der Nießbrauch als Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch eingetragen, so erstreckt sich die Hypothek, so lange dieser dauert, nicht auf die Früchte des Grundstücks.

§ 403. In Folge einer Willenserklärung kann nur dann eine Eintragung geschehen, wenn das zu verpfändende Grundstück durch die Willenserklärung ausdrücklich bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so bleibt den Betheiligten überlassen, zuvörderst Gewißheit über das Grundstück auf dem Rechtswege oder auf andere Weise herbeizuführen.

III. Vormerkung.

§ 404. Ist eine Forderung und der Rechtsgrund zur Eintragung durch unverdächtige öffentliche oder Privaturkunden bescheinigt, die Eintragung aber wegen eines das Wesen der Forderung und des Rechtsgrundes nicht betreffenden Mangels oder Hindernisses auszusetzen, so kann die Forderung in dem Hypothekenbuche vorgemerkt werden. Der Antrag auf Eintragung der Forderung gilt für den vorgedachten Fall zugleich als Antrag auf Vormerkung.

§ 405. Die Vormerkung sichert der künftig einzutragenden Forderung ihre Stelle in der Reihenfolge der Hypotheken.

§ 406. Die Wirkung einer Vormerkung geht auf den später eingetragenen Eigenthümer des Grundstücks, welcher dasselbe auf andere Weise, als durch Zwangsversteigerung, erworben hat, über; er muß sich nach erfolgter Beseitigung des entgegenstehenden Mangels oder Hindernisses die Eintragung der vorgemerkten Forderung gefallen lassen.

§ 407. Der Eigenthümer des Grundstücks und jeder nachfolgende hypothekarische Gläubiger können verlangen, daß Demjenigen, welcher die Vormerkung veranlaßt hat, die Beseitigung des der Eintragung entgegenstehenden Mangels oder Hindernisses innerhalb einer angemessenen Frist unter der Verwarnung aufgegeben werde, daß außerdem die Vormerkung gelöscht werden solle.

IV. Wegfall des Rechtsgrundes.

§ 408. Wenn in Folge eines Concurses oder aus einem anderen Grunde ein allgemeines Veräußerungsverbot in das Grundbuch eingetragen worden ist, so kann irgend ein Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek nicht weiter geltend gemacht werden, und zwar selbst dann nicht, wenn deshalb früher eine Vormerkung geschehen ist.

§ 409. Die Eintragung einer nicht vorgemerkten Forderung oder die Vormerkung einer Forderung aus einem dem früheren Eigenthümer gegenüber erlangten Rechtsgrunde kann nicht erfolgen, wenn ein neuer Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen worden ist.

V. Umfang der Hypothek nach dem Gegenstande.

§ 410. Die Hypothek erstreckt sich auf das verpfändete Grundstück, dessen Zubehörungen, auch die erst nach der Verpfändung hinzugekommen, und auf den Zuwachs. Der Eigenthümer hat den hypothekarischen Gläubigern gegenüber keinen Anspruch auf Erstattung der auf das Grundstück gemachten Verwendungen.

§ 411. Die Hypothek auf einem zum Betriebe eines Gewerbes eingerichteten Grundstücke erstreckt sich nur auf die Zubehörungen, welche mit dem Grundstücke so verbunden sind, daß die Verbindung ohne Verletzung des Bindemittels, des Grundstücks oder der Zubehörung nicht aufgehoben werden kann, überdieß bei Gewerben, welche eine bewegende Kraft benutzen, auf die zu deren Erzeugung und Uebertragung dienenden Vorrichtungen, und bei Mahl- und Schneidemühlen, bei Stampf-, Poch-, Walz- und Walkwerken jeder Art überdieß auf die zur Erreichung des Zweckes selbst dienenden Vorrichtungen, soweit sie mit der Mühle oder dem Werke in irgend einer Verbindung stehen.

§ 412. Die Hypothek auf einem zum Betriebe der Landwirthschaft eingerichteten Grundstücke erstreckt sich nur auf die Zubehörungen, welche mit dem Grund und Boden oder mit einem Gebäude so verbunden sind, daß die Verbindung ohne Verletzung des Bindemittels, des Gebäudes oder der Zubehörung nicht aufgehoben werden kann und überdieß auf den auf dem Grundstücke erzeugten Dünger.

§ 413. Auf bewegliche Sachen, welche mit einem Grundstücke als Bestandtheile oder Zubehörungen verbunden waren und veräußert worden sind, haben die hypothekarischen Gläubiger gegen den dritten redlichen Besitzer keinen Anspruch.

§ 414. Natürliche Früchte des verpfändeten Grundstücks werden durch die Hypothek ergriffen, sofern sie zur Zeit der auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers angelegten Sequestration oder erfolgten Zwangsversteigerung des Grundstücks oder der Eröffnung des Concurses zum Vermögen des Eigenthümers nicht erhoben sind.

§ 415. Bürgerliche Früchte, welche an die Stelle natürlicher Früchte treten, ergreift die Hypothek, soweit dieselben auf die Zeit nach Anlegung der Sequestration oder nach Eröffnung des Concurses in Gemäßheit des § 76 zu vertheilen sind. Andere bürgerliche Früchte dienen zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger, wenn sie nach den gedachten beiden Zeitpunkten fällig werden.

VI. Umfang der Hypothek in Ansehung der Forderung.

§ 416. Die Hypothek erstreckt sich auf die eingetragene Forderung, auf die gesetzlichen Zinsen und auf die Verzugszinsen, auf versprochene Zinsen aber nur dann, wenn das Zinsversprechen und der Zinsfuß in das Hypothekenbuch eingetragen sind.

§ 417. Im Concurse, ingleichen bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Forderungen außerhalb des Concurses erstreckt sich die Hypothek wegen der wiederkehrenden Leistungen und der Zinsen jeder Art nur auf die Rückstände der drei letzten Jahre von Eröffnung des Concurses, oder der außerhalb des Concurses bewirkten Zwangsversteigerung, oder, dafern der Gläubiger die Klage bei Gericht angebracht und den Rechtsstreit nicht über drei Monate liegen gelassen hatte, von Anbringung der Klage an zurückgerechnet.

§ 418. Ist eine Hypothek wegen der Kosten bestellt, so sind unter diesen die Kosten der Kündigung und der Einklagung der Forderung bis zum Antrage auf Zwangsversteigerung, sowie die Sequestrationskosten zu verstehen, welche nicht durch den Sequestrationsertrag gedeckt werden. Sind Kosten neben der Hauptforderung ohne eine bestimmte Summe eingetragen, so gilt die Hypothek im Concurse, sowie bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger außerhalb des Concurses, bis zum Betrage von fünfzig Thalern. Die Kosten der Zwangsversteigerung sind vom Erlöse des verpfändeten Grundstücks im Voraus wegzunehmen.

VII. Rechtsverhältnisse bei Abtrennung und Hinzuschlagung von Grundstücken.

§ 419. Zu Grundstücksabtrennungen, ingleichen zur Veräußerung mit dem verpfändeten Grundstücke verbundener Berechtigungen, welche in das Grundbuch eingetragen sind, bedarf der Eigenthümer der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger; dieselbe kann aber

durch die zuständige Behörde ergänzt werden, wenn wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der Forderung oder des abzutrennenden Gegenstandes kein Nachtheil für die hypothekarischen Gläubiger zu befürchten ist.

§ 420. Hypothekarische Gläubiger, welche mit Vorbehalt ihrer Rechte in die Abtrennung willigen, können verlangen, daß ihre Forderungen auch auf dem neuen Folium des Trennstücks oder auf dem Folium des Grundstücks, zu welchem das Trennstück hinzugeschlagen wird, eingetragen werden. Die ohne Vorbehalt erklärte, ingleichen die durch die Behörde ergänzte Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger gilt als Verzicht auf das Pfandrecht an dem Trennstücke.

§ 421. Will der Eigenthümer eine Reallast in das Grundbuch eintragen lassen, oder soll bei einer Grundstücksabtrennung die Uebertragung eines Theiles der eingetragenen Reallast auf das Trennstück unterbleiben, so ist hierzu die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger nöthig; dieselbe kann aber unter den Voraussetzungen im § 419 durch die zuständige Behörde ergänzt werden.

§ 422. Die Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstücke hat die Wirkung, daß sich die Hypotheken, welche vor der Hinzuschlagung auf dem einen oder dem anderen Grundstücke, oder auf beiden Grundstücken hafteten, auf alle Grundstücke erstrecken, welche durch die Hinzuschlagung zu einer Gesammtsache vereinigt sind.

§ 423. Sind beide Grundstücke mit Hypotheken behaftet, so ist die Hinzuschlagung nur zuläßig, wenn die hypothekarischen Gläubiger des einen Grundstücks erklären, daß sie den hypothekarischen Gläubigern des anderen Grundstücks nachstehen wollen.

VIII. Wirkungen der Hypothek.

§ 424. Der hypothekarische Gläubiger kann, wenn die Forderung ganz oder zum Theil fällig ist, zu seiner Befriedigung Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundstücks oder, wenn er zunächst aus den Früchten befriedigt sein will, gerichtliche Sequestration verlangen. Die Zwangsversteigerung muß sich auf das ganze Grundstück erstrecken, selbst wenn nur ein ideeller Theil desselben verpfändet ist. So lange der Gläubiger nicht vollständige Befriedigung erlangt hat, kann er die getroffene Wahl ändern. Ein Recht, in den Besitz und die Benutzung des verpfändeten Grundstücks gesetzt zu werden, steht ihm nicht zu.

§ 425. Der hypothekarische Gläubiger hat zum Zwecke seiner Befriedigung die Pfandklage gegen den im Grundbuche eingetragenen Eigenthümer.

§ 426. Der hypothekarische Gläubiger hat die Wahl, ob er vorerst die persönliche Klage gegen den Schuldner oder die Pfandklage, oder beide neben einander erheben will, selbst wenn das Pfand von einem Dritten bestellt worden ist, oder sich in den Händen eines Dritten befindet.

§ 427. Der hypothekarische Gläubiger kann, so lange er nicht volle Befriedigung erlangt hat, die getroffene Wahl ändern.

§ 428. Die persönliche Klage und die Pfandklage können, soweit sie gegen dieselbe Person gehen, mit einander verbunden werden.

§ 429. Der Kläger hat bei der Pfandklage die Forderung, ihre Eintragung in das Hypothekenbuch, ihre Fälligkeit und daß der Beklagte als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen ist, zu beweisen. Wer eine eingetragene Forderung abgetreten erhalten hat, braucht, soweit die Forderung aus der Eintragung erhellt, nicht die Forderung, sondern nur die Eintragung zu beweisen; hiergegen hat der Beklagte zu beweisen, daß die Forderung nicht bestanden habe, oder zur Zeit der Abtretung erloschen gewesen sei, und der Kläger das Eine oder das Andere damals gewußt habe.

§ 430. Der Beklagte kann die Pfandklage abwenden, wenn er dem hypothekarischen Gläubiger volle Befriedigung wegen der Forderung leistet, für welche das Pfand haftet.

§ 431. Wird Derjenige, welcher das Pfandrecht an der Sache eingeräumt hat, mit der Pfandklage belangt, so kann er aus einem eigenen Rechte an der verpfändeten Sache entlehnte Einreden nicht entgegenstellen, gleichviel ob er das Recht vor oder nach der Pfandbestellung erworben hat.

§ 432. Hat der Eigenthümer eines Grundstücks bei dessen Erwerbung gegen den Veräußerer die hypothekarische Schuld in Aufrechnung auf die Kaufgelder übernommen, oder sich ohne nähere Bestimmung zu deren Bezahlung verpflichtet, so ist er dem hypothekarischen Gläubiger, sobald derselbe einem solchen Uebereinkommen beigetreten ist, persönlich verpflichtet; diese Verpflichtung fällt aber weg, wenn er das Grundstück veräußert, ausgenommen wenn der Gläubiger vor der Veräußerung die persönliche Klage gegen ihn bei Gericht angebracht und den Rechtsstreit nicht über drei Monate liegen gelassen hat. Die persönliche Verpflichtung des Eigenthümers zur Bezahlung der während seines Eigenthums fällig gewordenen Zinsen von Forderungen, in Bezug auf welche er sich in der angegebenen Weise persönlich verpflichtet hat, dauert nach der Veräußerung des Grundstücks fort.

IX. Zusammentreffen von Hypotheken.

§ 433. Ist wegen mehrerer Forderungen mehreren Gläubigern dieselbe Sache gleichzeitig verpfändet, so haftet sie denselben nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen.

§ 434. Das Alter, nach welchem mehrere auf demselben Grundstücke haftende Forderungen zur Befriedigung gelangen, bestimmt sich vorbehältlich der Vorschrift im § 405 nach der Reihenfolge, in welcher sie eingetragen worden sind. Ist dieselbe Sache Mehreren nach einander verpfändet und reicht sie zur Befriedigung derselben überhaupt oder zeitweilig nicht

zu, so entscheidet der Vorzug des Alters in der Weise, daß die hypothekarischen Gläubiger in der Reihenfolge, in welcher ihre Forderungen eingetragen sind, befriedigt werden.

§ 435. Der von einem hypothekarischen Gläubiger beantragten Zwangsversteigerung oder Sequestration können andere ältere oder jüngere hypothekarische Gläubiger, welchen dieselbe Sache verpfändet ist, nicht widersprechen. Sie können aber die Zwangsversteigerung abwenden, wenn sie das im § 446 gedachte Ablösungsrecht ausüben.

§ 436. Der ältere hypothekarische Gläubiger kann verlangen, daß eine angelegte Sequestration zu seinen Gunsten fortgesetzt werde.

X. Uebergang der Hypothek.

§ 437. Eine eingetragene Forderung geht mit der Hypothek ohne Weiteres auf die Erben des Gläubigers über; dieselben können jedoch Umschreibung der Forderung auf ihren Namen verlangen.

§ 438. In anderen Fällen geht die eingetragene Forderung sowohl gegen Dritte als gegen den Schuldner erst durch die Umschreibung auf den neuen Gläubiger über, mag der Rechtsgrund der Uebertragung auf gesetzlicher Bestimmung, auf rechtskräftiger Entscheidung oder auf einer Willenserklärung beruhen. Findet eine Abtretung unter Miterben statt, so ist die Forderung auf Denjenigen umzuschreiben, welchem sie abgetreten wird.

§ 439. Das Alter einer umgeschriebenen Hypothek richtet sich nach der Stelle der ursprünglichen Eintragung.

§ 440. Das Vorrecht einer eingetragenen Forderung nach dem Alter kann auch ohne die Forderung abgetreten werden; dieß erfordert jedoch zur Wirksamkeit gegen Dritte die Eintragung in das Hypothekenbuch. Die betreffenden Gläubiger wechseln ihre Stellen rücksichtlich der Summen, für welche das Vorrecht abgetreten ist, unbeschadet der Rechte anderer Pfandgläubiger.

§ 441. Der persönliche Schuldner, welcher bei Veräußerung des Grundstücks darauf haftende Schulden dem Erwerber desselben zur Berichtigung überwiesen hat, erwirbt, wenn er in Folge der von einem hypothekarischen Gläubiger wegen einer solchen überwiesenen Schuld wider ihn erhobenen Klage vollständige Zahlung geleistet hat, ohne Weiteres die Forderung des befriedigten hypothekarischen Gläubigers und kann deren Umschreibung auf seinen Namen in dem Hypothekenbuche verlangen.

§ 442. Befriedigt der Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks den hypothekarischen Gläubiger, so kann er, selbst wenn er zugleich persönlicher Schuldner ist, verlangen, daß die eingetragene Forderung entweder gelöscht oder auf seinen Namen in dem Hypothekenbuche umgeschrieben werde. Im letzteren Falle hat er das Recht, die Forderung Anderen abzutreten.

§ 443. Auch in anderen Fällen, wo sich das Eigenthum des verpfändeten Grundstücks und die eingetragene Forderung in einer Person vereinigen, hat der Eigenthümer als Pfandgläubiger das Recht, die Forderung Anderen abzutreten.

§ 444. Hat der Eigenthümer in den in §§ 442, 443 angegebenen Fällen die Forderung nicht abgetreten und erfolgt die Zwangsversteigerung des Grundstücks, so wird der Uebergang der Forderung auf den Eigenthümer den späteren hypothekarischen Gläubigern gegenüber wirkungslos.

§ 445. Wenn der Pfandgläubiger vom Pfandschuldner Zahlung der Schuld anzunehmen verbunden ist, so kann ein Dritter mit Einwilligung des Pfandschuldners dem Pfandgläubiger Zahlung leisten, und er tritt dadurch in die Forderung des Letzteren ein.

§ 446. Soll ein Pfand auf Antrag eines Pfandgläubigers verkauft werden, so kann ohne dessen und des Pfandschuldners Einwilligung jeder andere Pfandgläubiger die Forderung jenes Pfandgläubigers durch dessen Befriedigung ablösen und dadurch erwerben. Wollen mehrere Pfandgläubiger ablösen, so hat Derjenige, dessen Pfandrecht jünger ist, den Vorzug vor Demjenigen, dessen Pfandrecht älter ist.

§ 447. Wer das in §§ 445, 446 angegebene Eintretungs- oder Ablösungsrecht ausüben will, muß die Zahlung dergestalt leisten, daß die Pfandforderung, selbst wenn sie theilweise nicht fällig ist, doch ganz getilgt wird. Bei unbegründeter Weigerung der Annahme von Seiten des Pfandgläubigers kann Derjenige, welcher Zahlung leisten will, den Betrag der Schuld gerichtlich niederlegen.

§ 448. Durch Ausübung des Eintretungs- oder Ablösungsrechtes wird das Recht auf Uebergang der Hypothek des befriedigten Gläubigers und auf Umschreibung im Hypothekenbuche erworben.

§ 449. Ist eine Forderung im Hypothekenbuche so eingetragen, daß die Zahlung in Terminen erfolgen und die Hypothek wegen jeder Terminzahlung gelöscht werden soll, so kann von dem in §§ 442, 445 gedachten Rechte auf Umschreibung im Hypothekenbuche nur bei der letzten Terminzahlung Gebrauch gemacht werden.

XI. Erlöschung der Hypothek.

§ 450. Die auf einem Grundstücke haftenden Hypotheken erlöschen, wenn dasselbe untergeht.

§ 451. Ist eine Forderung so eingetragen, daß die Hypothek nur auf Zeit bestehen soll, so erlöscht sie mit deren Ablaufe, dafern nicht vorher Concurs zum Vermögen des Eigenthümers des Grundstücks eröffnet, oder die Pfandklage bei Gericht angebracht und eine die Concurseröffnung oder die Anbringung der Klage betreffende Eintragung im Hypothekenbuche bewirkt worden ist. Läßt der Gläubiger den Rechtsstreit über drei Monate liegen, so kann jeder Be-

theiligte Löschung der die Anbringung der Klage betreffenden Eintragung verlangen. Die Verlängerung oder Erneuerung einer auf Zeit bestellten Hypothek gilt als Bestellung eines neuen Pfandrechtes und ist als solches einzutragen.

§ 452. Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks hat zur Folge, daß mit der Eintragung derselben sämmtliche auf dem Grundstücke haftende Hypotheken erlöschen.

§ 453. In anderen Fällen, als den in §§ 450, 451, 452 angegebenen, erlöscht die Hypothek nur durch Löschung der Forderung im Hypothekenbuche.

XII. Rechtsgründe zur Löschung der Hypothek.

§ 454. Ist eine Forderung unter einer auflösenden Bedingung eingetragen worden, so kann nach Eintritt derselben Löschung verlangt werden.

§ 455. Verzicht auf die Hypothek giebt im Falle der Annahme desselben einen Rechtsgrund zur Löschung.

§ 456. Die Abtretung einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderung mit der Erklärung, die Hypothek nicht mit übertragen zu wollen, gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 457. Die Einwilligung des Pfandgläubigers in die Veräußerung des verpfändeten Grundstücks, oder in weitere Verpfändung desselben, ingleichen die Annahme eines anderen Pfandes oder sonstiger Sicherheit, enthalten keinen Verzicht auf die Hypothek.

§ 458. Wenn sich das Eigenthum des verpfändeten Grundstücks und die eingetragene Forderung in einer Person vereinigen, so kann Löschung verlangt werden.

§ 459. Wird die eingetragene Forderung durch Zahlung oder auf andere Weise gänzlich getilgt, so kann Löschung verlangt werden. Theilweise Tilgung der Forderung giebt einen Anspruch auf Abschreibung der getilgten Summe.

§ 460. Eine rechtskräftige Entscheidung gegen den Pfandgläubiger, welche auf Löschung einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderung gerichtet ist, giebt einen Rechtsgrund zur Löschung.

§ 461. Haften auf einem Grundstücke Hypotheken, deren jetzige Inhaber unbekannt sind, so kann der Eigenthümer nach Ablauf von dreißig Jahren von der letzten die Hypothek betreffenden Eintragung an, öffentliche Vorladung der Inhaber zum Behufe der Löschung verlangen. Tritt die Zahlungszeit erst nach der letzten Eintragung ein, oder ist nach derselben die Forderung durch Zinszahlung oder auf andere Weise anerkannt worden, so werden die dreißig Jahre erst von diesen Zeitpunkten an berechnet.

§ 462. Eine eingetragene Forderung kann auf Grund einer Verjährung nicht gelöscht werden. Wegen verfallener wiederkehrenden Leistungen und verfallener Zinsen jeder Art kann, wenn die Klage darauf verjährt ist, ein Pfandrecht nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 463. Aus den bisher erwähnten Löschungsgründen kann der Eigenthümer des Grundstücks Löschung dem Pfandgläubiger gegenüber verlangen, gegen welchen der Löschungsgrund eingetreten ist. Haben Dritte vor erfolgter Löschung der Forderung, auf Grund der Eintragung der letzteren, Rechte erworben, so kann ihnen gegenüber der Löschungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn sie von demselben zur Zeit der Erwerbung ihrer Rechte Kenntniß gehabt haben.

§ 464. In Bezug auf verfallene wiederkehrende Leistungen und verfallene Zinsen jeder Art hat der dritte Inhaber der Forderung die Einrede der Zahlung gegen sich gelten zu lassen, obschon die Zahlung nicht im Hypothekenbuche bemerkt ist.

§ 465. Ist eine Forderung aus einem nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgrunde, oder eine nichtige oder anfechtbare Forderung eingetragen, oder ist eine Löschung in Folge eines nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgrundes geschehen, so kann im ersten Falle Löschung der eingetragenen Forderung, im zweiten Falle Wiederherstellung der früheren Eintragung verlangt werden. Dieses Recht kann nicht zum Nachtheile Dritter, welche auf Grund der erfolgten Eintragung oder der geschehenen Löschung Rechte erworben haben, ausgeübt werden, ausgenommen wenn dieselben zur Zeit der Erwerbung ihrer Rechte von der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Forderung oder des Rechtsgrundes zur Eintragung oder Löschung Kenntniß gehabt haben.

Dritter Abschnitt.

Pfandrecht an beweglichen Sachen.

I. Entstehung des Faustpfandes.

§ 466. Das Pfandrecht an einer beweglichen Sache entsteht als Faustpfand in Folge einer auf dessen Begründung gerichteten Willenserklärung oder richterlichen Entscheidung durch Uebergabe der Sache an den Gläubiger oder für ihn an einen Dritten.

§ 467. Soll der Verpfänder die Sache für den Pfandgläubiger inne behalten, so entsteht kein Faustpfand.

§ 468. Der Uebergabe einer Sache als Pfand steht gleich, wenn durch ein Rechtsgeschäft bestimmt wird, daß sich die auf einem anderen Grunde beruhende Inhabung einer Sache in eine Inhabung derselben als Pfand verwandeln soll.

§ 469. Nur der Eigenthümer der Sache, oder deren rechtmäßiger und redlicher Besitzer, Letzterer jedoch unbeschadet der Rechte des Eigenthümers, kann ein Faustpfand bestellen.

§ 470. Die Verpfändung einer fremden Sache ist gültig, wenn sie mit Einwilligung des Eigenthümers geschieht, oder von ihm genehmigt wird, ingleichen wenn der Verpfänder Eigenthümer der Sache, oder der Eigenthümer Erbe des Verpfänders wird.

II. Anfang des Pfandrechtes.

§ 471. Das Faustpfand beginnt mit der Uebergabe des Pfandes an den Pfandgläubiger, wenn die zu sichernde Forderung bereits entstanden ist. Bei künftigen Forderungen beginnt, der früher geschehenen Uebergabe des Pfandes ungeachtet, das Pfandrecht erst mit dem Eintritte der Wirksamkeit der Forderung.

§ 472. Ist eine fremde bewegliche Sache als Pfand übergeben worden, so kann das Pfandrecht nicht eher beginnen, als wenn der Eigenthümer die Verpfändung genehmigt oder Erbe des Verpfänders, oder der Verpfänder Eigenthümer der verpfändeten Sache wird. Unter mehreren Pfandrechten an derselben fremden Sache wird es bei dem Eintritte des einen oder des anderen dieser Ereignisse so angesehen, als wären sie zu der Zeit, wo sie der Nichteigenthümer einräumte, bestellt worden.

III. Umfang des Pfandrechtes.

§ 473. Die verpfändete Sache haftet für die Forderung, zu deren Sicherung sie dienen soll, für Nebenansprüche, Zinsen jeder Art, Schäden, Kosten der Kündigung und der Einklagung der Forderung, und für Verwendungen auf die Sache. Ist ein Faustpfand für eine fremde Schuld bestellt, so haftet dasselbe für die Nebenansprüche nur nach den Vorschriften in §§ 1456, 1457.

IV. Wirkungen des Pfandrechtes.

§ 474. Der Pfandgläubiger ist berechtigt, das Faustpfand so lange zu besitzen, bis er vollständige Befriedigung wegen der gesicherten Forderung erlangt hat.

§ 475. Während des Besitzes hat der Pfandgläubiger die Rechte und Verbindlichkeiten des Verwahrers einer fremden Sache. Derselbe darf das Pfand ohne Einwilligung des Verpfänders nicht weiter verpfänden.

§ 476. Ohne Einwilligung des Verpfänders darf der Pfandgläubiger das Faustpfand nicht benutzen. Wird eine fruchtbringende Sache verpfändet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dem Pfandgläubiger die Erhebung der Früchte gestattet sei.

§ 477. Ist der Pfandgläubiger zur Erhebung von Früchten berechtigt, so hat er über dieselben Rechnung abzulegen und deren Betrag von seiner Forderung abzurechnen.

§ 478. Sind die Früchte der Sache dem Pfandgläubiger anstatt der Zinsen überlassen, so dienen sie, ohne daß es einer Rechnungsablegung bedarf, als Ersatz für die Zinsen, soweit nicht eine Umgehung von Zinsverboten bezweckt wird.

§ 479. Der Faustpfandgläubiger hat das Recht, die verpfändete Sache zu verkaufen. Eine Pfandklage, um sich den Besitz des Faustpfandes zu verschaffen, hat er nicht.

§ 480. Der Verkauf des Pfandes zur Befriedigung des Pfandgläubigers muß in öffentlicher Versteigerung durch eine hierzu verpflichtete Person geschehen. Handelswaaren können durch verpflichtete Mäkler um den gangbaren Marktpreis aus freier Hand verkauft werden.

§ 481. Der Pfandgläubiger hat, wenn der Verpfänder oder ein Bevollmächtigter desselben an dem Orte der Zahlung der Schuld anwesend ist, vierzehn Tage vorher dem Verpfänder oder dessen Bevollmächtigtem anzuzeigen, daß zum Verkaufe des Faustpfandes geschritten werden soll. Wegen Unterlassung dieser Benachrichtigung kann zwar der in Gemäßheit des § 480 bewirkte Verkauf des Pfandes nicht angefochten werden, der Pfandgläubiger ist aber zum Ersatze der verursachten Schäden verpflichtet.

V. Uebertragung des Pfandrechtes.

§ 482. Durch Uebertragung der Forderung wird das Pfandrecht nur dann übertragen, wenn die Sache mit übergeben wird.

§ 483. Die Vorschriften über das Eintretungsrecht in §§ 445, 447, 448 finden auf das Faustpfand analoge Anwendung.

VI. Erlöschung des Pfandrechtes.

§ 484. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen erlöscht in den Fällen, wo Hypotheken erlöschen, und da, wo ein Rechtsgrund zur Löschung einer Hypothek vorliegt, mit dem Vorhandensein dieses Rechtsgrundes.

§ 485. Dem Untergange des Pfandes steht eine das Eigenthum aufhebende Aenderung der Sache gleich.

§ 486. Das Faustpfand erlöscht, wenn der Pfandgläubiger dem Verpfänder die Sache zurückgiebt.

VII. Pfandrecht durch Hülfsvollstreckung.

§ 487. Wird in dem Hülfsverfahren die Hülfe durch Beschlagnahme einer beweglichen Sache vollstreckt, so entsteht dadurch ein Pfandrecht. Der Verkauf des Pfandes geschieht durch das Gericht.

VIII. Pfandrecht durch Pfändung.

§ 488. Der Eigenthümer und der Besitzer eines Grundstücks, ferner Derjenige, welchem die Inhabung des Grundstücks zum Zwecke seiner Sicherung eingeräumt ist, oder wer das Grundstück zur Benutzung inne hat, können, wenn dasselbe widerrechtlicher Weise von Personen oder von fremdem Vieh betreten wird, der Person Sachen abnehmen oder das Vieh zurückhalten. Hierzu ist auch der Inhaber eines auf einem fremden Grundstücke auszuübenden Rechtes befugt, wenn dasselbe durch ein widerrechtliches Betreten des Grundstücks beeinträchtigt wird.

§ 489. Die Pfändung darf nur auf frischer That und auf dem betretenen Grundstücke, oder auf einem an dasselbe anstoßenden Wege geschehen. Obrigkeitlich verpflichtete Flurwächter können rücksichtlich einzelner Grundstücke die Pfändung innerhalb des ganzen Bezirkes, für welchen sie angestellt sind, vornehmen.

§ 490. Die Pfändung muß mit möglichster Schonung geschehen. Bietet der Gepfändete statt des ihm abgenommenen Pfandstücks ein anderes geeignetes Pfand an, so hat der Pfänder solches anzunehmen.

§ 491. Eine Person kann nur festgehalten werden, wenn dieß zur Erlangung eines Pfandes oder zur Sicherung der Rechtsverfolgung nothwendig ist.

§ 492. Derjenige, welcher gepfändet werden soll, kann, wenn ihm der Pfänder unbekannt ist, verlangen, daß Letzterer ihm bis in den nächsten Ort folge und das Pfand bei einer Behörde an diesem Orte niederlege.

§ 493. Der Pfänder hat die Wahl, einen Pfandschilling von fünf Neugroschen oder Ersatz der verursachten Schäden von dem Gepfändeten zu fordern. Für den Pfandschilling, sowie für Schäden und Kosten haftet die abgepfändete Sache als Pfand.

§ 494. Der Pfänder muß bei Verlust seines Pfandrechtes die Pfändung innerhalb achtundvierzig Stunden bei der zuständigen Gerichtsbehörde anzeigen.

Vierter Abschnitt.

Verpfändung von Rechten.

I. Verpfändung von Gerechtigkeiten.

§ 495. Berechtigungen, welche ein Folium im Grundbuche erhalten haben, können verpfändet werden. Ihre Verpfändung wird nach den über das Pfandrecht an Grundstücken geltenden Vorschriften beurtheilt, soweit nicht die Natur des Gegenstandes etwas Anderes mit sich bringt.

§ 496. Von den Dienstbarkeiten kann nur der Nießbrauch verpfändet werden. Zur Verpfändung des Nießbrauches an beweglichen und unbeweglichen Sachen gehört Uebergabe dieser Sachen. Die Verpfändung des Nießbrauches an Forderungen richtet sich nach den über die Verpfändung der letzteren geltenden Vorschriften.

§ 497. Die Verpfändung des Nießbrauches gilt als Ueberlassung der Ausübung desselben. Der Pfandgläubiger hat das Recht, die Früchte zu erheben, muß darüber Rechnung ablegen und deren Betrag von seiner Forderung abrechnen.

§ 498. Das Pfandrecht ohne die dadurch gesicherte Forderung kann nicht Gegenstand eines Pfandrechtes sein.

II. Verpfändung von Werthpapieren.

§ 499. Auf den Inhaber gestellte Werthpapiere, ingleichen auf benannte Personen ausgestellte Antheilscheine bei Vereinsunternehmungen können nur durch Uebergabe an den Gläubiger verpfändet werden. Es gelten dabei die Vorschriften über das Faustpfand. Der Verkauf des Pfandes kann durch verpflichtete Mäkler nach dem Curswerthe aus freier Hand geschehen.

§ 500. Können auf verpfändete Werthpapiere oder auf dazu gehörige Anweisungen andere Werthpapiere, Capitalscheine, Zinsleisten, Zinsscheine, Gewinnantheilscheine erhoben werden, so ist der Pfandgläubiger berechtigt, dieselben zu erheben und als Pfand zu behalten.

§ 501. Wird ein verpfändetes Werthpapier zahlbar, so hat der Pfandgläubiger den Betrag zu erheben und sich daraus, wenn die durch das Pfand gesicherte Forderung fällig ist, bezahlt zu machen. Ist seine Forderung nicht fällig, so kann er den erhobenen Betrag zu seiner Sicherung inne behalten.

III. Verpfändung von Forderungen.

§ 502. Forderungen, welche in das Hypothekenbuch eingetragen sind, können nur durch Eintragung der auf ihre Verpfändung gerichteten Willenserklärung verpfändet werden. Die Verpfändung einer anderen Forderung ist nur zulässig, wenn letztere auf eine Geldleistung gerichtet und eine Urkunde darüber ausgestellt ist; ihre Verpfändung geschieht durch Uebergabe der Urkunde nach den Vorschriften über das Faustpfand.

§ 503. Die Verpfändung der Forderung ist als eine auf den Fall der Nichtzahlung des dadurch gesicherten Anspruches geschehene Abtretung der Forderung zum Zwecke der Erhebung und nöthigenfalls Einklagung zu betrachten. Ist die Forderung erhoben, so hat der Pfandgläubiger, wenn seine Forderung fällig ist, sich durch den erhobenen Betrag nach Höhe derselben bezahlt zu machen, und wenn sie nicht fällig ist, den Betrag zu seiner Sicherung inne zu behalten.

§ 504. Bei einer verpfändeten hypothekarischen Forderung kann der Pfandgläubiger statt der Erhebung oder Einklagung der Forderung nach eingetretener Verfallzeit seiner Forderung verlangen, daß die verpfändete Forderung bis zum Betrage seiner Forderung auf seinen Namen im Hypothekenbuche umgeschrieben werde.

Vierte Abtheilung.

Von den Reallasten.

I. Reallasten überhaupt.

§ 505. Ein Grundstück kann, soweit nicht ein Gesetz entgegensteht, in der Weise belastet werden, daß dessen Eigenthümer dem jedesmaligen Eigenthümer eines bestimmten anderen Grundstücks oder einer bestimmten Person etwas gebe oder zu deren Vortheile etwas thue.

§ 506. Reallasten entstehen durch Eintragung in das Grundbuch. Rechtsgründe zur Eintragung in das Grundbuch sind: Vertrag, letzter Wille und richterliche Entscheidung.

§ 507. Sind Beschränkungen des Eigenthümers hinsichtlich der freien Verfügung über das Grundstück in das Grundbuch eingetragen, so kann derselbe nur mit Einwilligung Derjenigen, zu deren Gunsten jene Beschränkungen bestehen, eine Reallast auflegen.

§ 508. Reallasten erlöschen durch Untergang des Grundstücks, auf welchem sie haften, durch Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt sind, und durch Löschung im Grundbuche vermöge eines auf Aufhebung der Reallast gerichteten Rechtsgrundes. Rechtsgründe zur Löschung sind: Wegfall des berechtigten Grundstücks oder der berechtigten Person, Vereinigung des Eigenthums an dem belasteten Grundstücke mit der Berechtigung, Vertrag, letzter Wille und richterliche Entscheidung.

§ 509. Wenn bei einer Reallast, welche einer bestimmten Person zusteht, der jetzige Berechtigte unbekannt ist, so kommen die Vorschriften im § 461 zur Anwendung.

§ 510. Die aus der Reallast entstehenden Verbindlichkeiten hat der jedesmalige Eigenthümer des belasteten Grundstücks zu erfüllen. Mit Ausnahme des Falles der Zwangsversteigerung haftet der Nachfolger im Eigenthume auch für die unter seinem Vorgänger fällig gewordenen, nicht berichtigten Leistungen. Doch hat der Nachfolger, welcher die von seinem Vorgänger nicht abgeführten Rückstände berichtigt, das Recht, von demselben Ersatz zu verlangen.

§ 511. Das Recht auf die einzelnen Leistungen ist nach den Vorschriften über Forderungen zu beurtheilen. Wegen der Rückstände gilt die Bestimmung im § 417.

§ 512. Rechtsbesitz findet bei Reallasten nicht statt.

§ 513. Wegen der Reallasten bedarf es zu Grundstücksabtrennnungen der Einwilligung der Berechtigten nicht; es sind aber die theilbaren Reallasten verhältnißmäßig auf das Trennstück zu legen. Das mit der Last ursprünglich belegte Grundstück bleibt, sofern es nicht des Anspruches entlassen wird, wegen des auf das Trennstück gelegten Antheiles der Reallasten aushülflich verhaftet.

§ 514. Soll im Falle einer Grundstücksabtrennung ein verhältnißmäßiger Theil der Reallasten auf das Trennstück nicht gelegt werden, letzteres vielmehr von denselben befreit sein, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Berechtigten, doch kann diese durch die zuständige Behörde ergänzt werden, wenn wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der Last oder des abzutrennenden Theiles kein Nachtheil für die Berechtigten aus der Abtrennung zu befürchten ist. Die ohne Vorbehalt erklärte, ingleichen die durch die Behörde ergänzte Einwilligung des Berechtigten gilt als Verzicht auf das Recht an dem Trennstücke.

II. Auszug, Leibrente und eiserne Capitalien.

§ 515. Wenn bei Veräußerung eines Grundstücks ein Auszug auf demselben vorbehalten wird, oder wenn der Eigenthümer eines Grundstücks dasselbe durch letzten Willen mit einem Auszuge belastet, ingleichen wenn ein verzinsliches Capital als eisernes Capital auf ein bestimmtes Grundstück gelegt wird, so hat der auf den Auszug oder das eiserne Capital Berechtigte, selbst ohne eine darauf gerichtete Bestimmung, das Recht, zu verlangen, daß der Aus-

zug oder das eiserne Capital in das Hypothekenbuch unter den Forderungen eingetragen wird. Diese Eintragung hat die Wirkung, daß der Auszug oder das eiserne Capital die Eigenschaft einer Reallast erhält.

§ 516. Eine solche Eintragung findet, ungeachtet der Widersprüche hypothekarischer Gläubiger, statt. Der Auszug wird ohne Angabe der Werthssumme eingetragen.

§ 517. Leibrenten erlangen die Eigenschaft einer Reallast durch Eintragung der jährlichen Renten nach ihrem Geldwerthe in das Hypothekenbuch; die Eintragung kann nur verlangt werden, wenn durch Vertrag oder letzten Willen bestimmt ist, daß sie die Eigenschaft einer Reallast haben sollen.

§ 518. Auszug, eiserne Capitalien und Leibrenten genießen im Uebrigen in Folge der Eintragung die Rechte der Hypotheken, mit Ausnahme der in §§ 418, 442 bis 449 angegebenen.

§ 519. Gläubiger, deren Hypothek dem Auszuge, der Leibrente oder dem eisernen Capitale dem Alter nach vorgeht, sind, wenn sie nicht in die Belegung des Grundstücks mit diesen Lasten eingewilligt haben, zu verlangen berechtigt, daß das Gericht die Zwangsversteigerung unter Annahme doppelter Gebote, einmal auf das Grundstück mit der Last des Auszuges, der Leibrente oder des eisernen Capitals, sodann auf das Grundstück ohne diese Lasten bewerkstellige. Ergiebt sich, daß die älteren hypothekarischen Gläubiger durch Ueberweisung dieser Lasten an den Ersteher benachtheiligt werden, so ist das Grundstück ohne dieselben dem Ersteher zuzuschlagen, im entgegengesetzten Falle die Versteigerung mit diesen Lasten fortzusetzen.

Fünfte Abtheilung.

Von den Dienstbarkeiten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 520. Dienstbarkeit ist das zum Vortheile eines bestimmten Grundstücks oder einer bestimmten Person bestehende Recht an einer fremden Sache, vermöge dessen deren Eigenthümer rücksichtlich dieser Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen hat. Es giebt keine Dienstbarkeit an einer eigenen Sache, und keine Dienstbarkeit an einer Dienstbarkeit.

§ 521. Soweit nicht ein Gesetz entgegensteht, kann jede zum Vortheile des Berechtigten gereichende Art der Nutzungen einer fremden Sache Gegenstand einer Dienstbarkeit sein, selbst wenn dadurch dem Berechtigten nur eine Annehmlichkeit verschafft wird.

§ 522. Eine Dienstbarkeit kann nicht darin bestehen, daß der Eigenthümer der dienenden Sache etwas gebe oder thue. Soll eine solche Verpflichtung mit einer Dienstbarkeit verbunden sein, so gelten darüber die Vorschriften über die Reallasten.

§ 523. Es ist zulässig, daß der Berechtigte für die Dienstbarkeit eine Gegenleistung zu entrichten hat.

§ 524. Dienstbarkeiten sind mit möglichster Schonung des Eigenthums auszuüben.

§ 525. Die Vorrichtungen zu Ausübung einer Dienstbarkeit hat der Berechtigte herzustellen und zu erhalten.

§ 526. Der Eigenthümer der dienenden Sache muß dem Berechtigten alle Handlungen gestatten, ohne welche die Dienstbarkeit nicht ausgeübt werden kann, und sich aller Verfügungen über die dienende Sache enthalten, durch welche die Dienstbarkeit gehindert oder gestört werden würde.

§ 527. Soweit die Dienstbarkeit eine gleichartige Benutzung der dienenden Sache von Seiten des Eigenthümers zuläßt, und die Dienstbarkeit mit einem Verbietungsrechte gegen ihn in dieser Richtung nicht erworben ist, hat der Eigenthümer das Recht zu der gleichartigen Benutzung und zu Bestellung von gleichartigen Dienstbarkeiten an Andere.

§ 528. Hypothekarische Gläubiger, welche einer durch Vertrag oder letzten Willen bestellten Dienstbarkeit dem Alter nach vorgehen, können im Falle einer Zwangsversteigerung das im § 519 bestimmte Verfahren verlangen.

§ 529. Treffen mehrere Dienstbarkeiten an derselben Sache zusammen, welche nicht oder nicht unbeschränkt neben einander ausgeübt werden können, so hat die ältere Dienstbarkeit den Vorzug vor der jüngeren. Sind die Dienstbarkeiten gleichzeitig bestellt, so muß jeder Berechtigte, wenn dadurch eine Ausübung der mehreren Dienstbarkeiten neben einander ermöglicht werden kann, zu Gunsten der Anderen verhältnißmäßig etwas nachlassen, entweder rücksichtlich des Umfanges oder rücksichtlich der Zeit der Ausübung. Können hierdurch die mehreren Dienstbarkeiten nicht erhalten werden, so entscheidet das Loos.

§ 530. Der Rechtsbesitz bei Dienstbarkeiten ist, soweit es die Natur derselben zuläßt, nach den Vorschriften über den Besitz an Sachen zu beurtheilen.

§ 531. Kommen bei Dienstbarkeiten wiederkehrende Gegenleistungen des Berechtigten an den Eigenthümer des dienenden Grundstücks vor, so findet bei den Gegenleistungen Rechtsbesitz statt.

§ 532. Derjenige, welchem eine Dienstbarkeit zusteht, hat gegen Jeden, welcher die Ausübung derselben hindert oder stört, oder die Dienstbarkeit auf Grund eines angeblich ihm zustehenden Rechtes bestreitet, eine Klage auf Anerkennung der Dienstbarkeit, Beseitigung des Hindernisses und Wiederherstellung des vorigen Zustandes, Ersatz des zugefügten Schadens und Androhung einer Strafe für weitere Störungen.

§ 533. Der Kläger hat den Beweis der Dienstbarkeit zu führen, selbst wenn er sich im Rechtsbesitze befindet und selbst wenn er durch richterliches Erkenntniß in demselben geschützt worden ist.

§ 534. Wird die Klage wider eine Person angestellt, welche die dienende Sache im fremden Namen inne hat, oder durch Ausübung eines Rechtes im Namen eines Dritten die Dienstbarkeit gestört hat, so kann sie die Klage von sich abwenden, wenn sie Denjenigen nennt, in dessen Namen sie die Sache inne hat, oder für den sie das Recht ausgeübt hat, und dieser den Rechtsstreit an ihrer Stelle übernimmt. Soweit sie selbst eine Verschuldung trifft, bleibt sie dessenungeachtet verpflichtet.

Zweiter Abschnitt.

Grunddienstbarkeiten.

I. Wesen der Grunddienstbarkeiten.

§ 535. Eine Dienstbarkeit, welche zum Vortheile eines bestimmten Grundstücks an einem anderen Grundstücke besteht, ist eine Grunddienstbarkeit. Selbst wenn sie dem Eigenthümer des herrschenden Grundstücks nur für seine Person bestellt ist, gilt sie mit dieser Beschränkung als Grunddienstbarkeit.

§ 536. Grunddienstbarkeiten können weder dem Rechte, noch der Ausübung nach von dem herrschenden Grundstücke getrennt und auf ein anderes Grundstück übertragen werden. Ebensowenig können sie von dem dienenden Grundstücke auf ein anderes Grundstück übertragen werden.

§ 537. Eine Grunddienstbarkeit kann nur ausgeübt werden, soweit es das Bedürfniß des herrschenden Grundstücks, oder die Benutzung desselben erfordert. Zu anderen Zwecken und zu Gunsten Dritter kann die Dienstbarkeit nicht ausgeübt werden.

§ 538. Grunddienstbarkeiten haften auf dem ganzen herrschenden und ganzen dienenden Grundstücke. Sie können nach ideellen Theilen weder erworben werden, noch erlöschen.

§ 539. Eine ideelle Theilung des herrschenden oder dienenden Grundstücks ändert die Grunddienstbarkeit nicht. Auch bei einer natürlichen Theilung besteht sie für alle Theile oder an allen Theilen fort, ausgenommen wenn sie sich ausschließlich auf einen natürlichen Theil des herrschenden oder dienenden Grundstücks beschränkt, welchenfalls nach der Theilung nur dieser Theil als herrschendes oder dienendes Grundstück gilt. Weder die ideelle noch die natürliche Theilung darf eine größere Belästigung des dienenden Grundstücks zur Folge haben.

II. Einzelne Grunddienstbarkeiten.

§ 540. Soweit nicht Gesetze gewisse Dienstbarkeiten für unzulässig erklären, kann jede Art der Nutzung, welche ein Grundstück dem anderen zu gewähren geeignet ist, Gegenstand einer Grunddienstbarkeit sein. Das Recht, die gesammten Nutzungen eines fremden Grundstücks zu ziehen, oder eine Wohnung auf demselben zu benutzen, kann nicht als Grunddienstbarkeit bestehen.

§ 541. Besteht eine Grunddienstbarkeit in der Befugniß, auf der Mauer, dem Gewölbe, der Säule, oder sonst einer Bauanlage des Nachbars ein Bauwerk ruhen zu lassen, so hat der Verpflichtete die Unterlagen in dem Zustande zu erhalten, welchen sie zur Zeit der Auflegung der Last gehabt haben, und dieselben, wenn sie baufällig werden, herzustellen.

§ 542. In der Dienstbarkeit, Balken oder andere Baustücke in die Wand oder Mauer des Nachbars einzulegen, ist das Recht enthalten, die schadhaft oder unbrauchbar gewordenen Balken oder anderen Baustücke wieder herzustellen oder durch neue zu ersetzen.

§ 543. Bei der Dienstbarkeit der Dachtraufe hat der Berechtigte zwischen dem Herabfallen des Regenwassers in Tropfen und der Leitung desselben in Röhren oder Rinnen zu wählen und sofern dadurch das dienende Grundstück nicht mehr belästigt wird, die Befugniß, die getroffene Wahl zu ändern, auch den Tropfenfall höher oder niedriger zu legen und die Bauart seines Daches zu ändern, selbst wenn damit eine Aenderung im Tropfenfalle oder in der Röhren- oder Rinnenleitung verbunden ist.

§ 544. Das Lichtrecht besteht darin, daß auf dem dienenden Grundstücke nichts vorgenommen werden darf, wodurch das für die Oeffnung oder den Raum, worauf sich die Dienstbarkeit bezieht, bezweckte Licht entzogen oder geschmälert wird.

§ 545. Ist das Lichtrecht in Bezug auf ein Fenster ohne nähere Bestimmung gestattet, so darf dem Berechtigten der Einfall des Lichtes vom freien Himmel nicht weiter, als bis zur Höhe eines halben rechten Winkels von der Sohlbank des Fensters aufwärts entzogen werden. Wenn das Lichtrecht einem Gebäude im Allgemeinen gestattet worden ist, so ist die Höhe des halben rechten Winkels lediglich nach den Lichtöffnungen im Erdgeschosse zu bemessen.

§ 546. Das Recht der Aussicht giebt die Befugniß, auf dem dienenden Grundstücke jede neue Anlage zu verwehren, durch welche die bezweckte Aussicht entzogen oder geschmälert wird.

§ 547. Das Recht, ein Fenster in fremder oder gemeinschaftlicher Mauer zu haben, ertheilt auch das Lichtrecht, das Recht zur Aussicht aber nur, wenn es besonders erworben worden ist.

§ 548. Das Recht des Fußsteiges umfaßt die Befugniß, auf dem Steige zu gehen und soweit es die Oertlichkeit gestattet, darauf Lasten zu tragen und sich von Menschen tragen zu lassen.

§ 549. Das Recht des Fahrweges enthält zugleich das Recht des Fußsteiges. Der Berechtigte darf auf dem Fahrwege fahren, reiten und Vieh führen, nicht aber schwere Lasten schleifen oder freigelassenes Vieh treiben.

§ 550. Das Recht des Viehtriebes umfaßt nicht das Recht zum Fahren. Der Berechtigte muß für den Schaden haften, welcher durch das Uebertreten des Viehes verursacht

wird, darf aber zur Abwendung von Schaden den Viehweg vermachen, soweit es ohne Nachtheil für den Eigenthümer des dienenden Grundstücks geschehen kann.

§ 551. Wenn ein Fußsteig, eine Viehtreibe oder ein Fahrweg ohne nähere Bezeichnung der Richtung oder Breite bestellt oder die Ersitzungszeit hindurch in verschiedenen Richtungen ausgeübt worden ist, so kann auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten derjenige Theil des dienenden Grundstücks, auf welchem die Dienstbarkeit ausgeübt werden soll, mit Berücksichtigung des Zweckes der Dienstbarkeit, der Oertlichkeit des herrschenden und dienenden Grundstücks und mit möglichster Schonung des letzteren festgestellt werden; es hat jedoch diese Feststellung nicht die Befreiung der übrigen Theile des dienenden Grundstücks von der Dienstbarkeit zur Folge, vielmehr kann, wenn sich die für die Anweisung der Richtung oder Breite maßgebenden Verhältnisse ändern, oder der angewiesene Theil des dienenden Grundstücks untergeht, auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten die Dienstbarkeit auf andere Theile des dienenden Grundstücks verlegt werden.

§ 552. Ist die Richtung des Fußsteiges, der Viehtreibe oder des Fahrweges bei der Bestellung bestimmt oder während der Ersitzungszeit nur eine Richtung beobachtet worden, so kann weder der Berechtigte noch der Verpflichtete die Verlegung verlangen.

§ 553. Giebt für die Breite des Fußsteiges oder des Fahrweges weder die Absicht der Betheiligten, noch der Zweck des Weges, noch die Ersitzung einen Anhalt, so ist anzunehmen, daß der Fußsteig eine Breite von drei und der Fahrweg von acht Fuß haben soll.

§ 554. Des Fußsteiges oder Fahrweges darf sich, wenn es im Zwecke der Dienstbarkeit liegt, neben dem Berechtigten auch jeder Andere bedienen, welcher entweder auf das herrschende Grundstück oder von da zurück gelangen will.

§ 555. Besteht eine Grunddienstbarkeit in dem Rechte, Flüssigkeiten auf ein fremdes Grundstück abzuleiten, oder durch dasselbe zu leiten, oder von dem fremden Grundstücke auf das herrschende Grundstück hinzuleiten, so muß der Eigenthümer des letzteren die dazu bestimmten Gräben, Canäle, Schleußen, Röhren und Rinnen in Stand erhalten, insbesondere erforderlichen Falles decken und reinigen.

III. Rechtsbesitz bei Grunddienstbarkeiten.

§ 556. Der Rechtsbesitz bei Grunddienstbarkeiten setzt den Besitz des Grundstücks voraus, zu dessen Vortheile die Dienstbarkeit ausgeübt wird.

§ 557. An Grunddienstbarkeiten, welche zu ihrer Ausübung eine Anlage oder Vorrichtung auf dem dienenden Grundstücke erfordern, wird der Rechtsbesitz durch Herstellung der Anlage oder Vorrichtung erworben.

§ 558. Geht eine Dienstbarkeit dahin, daß auf dem dienenden Grundstücke Etwas unterlassen werden soll, so wird der Rechtsbesitz erworben, wenn der Eigenthümer des dienenden

Grundstücks der Dienstbarkeit zuwider zu handeln versucht, jedoch auf wörtlichen oder thatsächlichen Widerspruch davon abgestanden hat, oder wenn die Dienstbarkeit eingeräumt oder anerkannt worden ist.

§ 559. Besteht eine Grunddienstbarkeit in der Vornahme einzelner von Zeit zu Zeit vorkommender Handlungen des Berechtigten, so wird der Rechtsbesitz durch diese Handlungen erworben.

§ 560. Gegen Diejenigen, welche Rechte an der dienenden Sache oder den Besitz derselben haben, kann der Besitzer der Dienstbarkeit nur dann Schutz im Besitze verlangen, wenn sein Besitz bei Dienstbarkeiten, welche eine Anlage oder Vorrichtung voraussetzen, oder in Folge welcher auf dem dienenden Grundstücke Etwas unterlassen werden muß, wenigstens ein Jahr lang gedauert hat, bei Dienstbarkeiten aber, welche in Ausübung einzelner von Zeit zu Zeit wiederkehrender Handlungen bestehen, wenigstens drei Besitzhandlungen vorgekommen sind, von welchen die neueste in das letzte Jahr vor der Störung fällt und wenigstens ein Jahr von der ersten Besitzhandlung entfernt ist. In allen vorgedachten Fällen gilt Hinzurechnung des Besitzes der Vorgänger im Eigenthume des herrschenden Grundstücks.

§ 561. Durch Personen, welche zwar zu den Besitzhandlungen keinen Auftrag haben, jedoch diese in der Meinung, daß die Dienstbarkeit dem Grundstücke zustehe, vornehmen, kann der Rechtsbesitz erhalten werden.

§ 562. Der Rechtsbesitz einer Grunddienstbarkeit geht verloren mit dem Besitze des Grundstücks, zu dessen Vortheile die Dienstbarkeit ausgeübt wurde, ingleichen wenn der Besitzer des Grundstücks den Willen aufgiebt, die Dienstbarkeit auszuüben, wenn ein Zustand hergestellt wird, welcher die Ausübung der Dienstbarkeit für die Dauer unmöglich macht, und bei Dienstbarkeiten, welche auf eine Unterlassung gehen, durch eine der Dienstbarkeit zuwiderlaufende Handlung.

IV. Confessorienklage bei Grunddienstbarkeiten.

§ 563. Die Klage auf Geltendmachung einer Dienstbarkeit, Confessorienklage, steht dem Eigenthümer des herrschenden Grundstücks zu.

§ 564. Befindet sich das herrschende Grundstück im Miteigenthume, so kann jeder Miteigenthümer wegen der Dienstbarkeit klagen. Steht das dienende Grundstück im Miteigenthume, so kann jeder Miteigenthümer wegen der Dienstbarkeit verklagt werden.

§ 565. Der Kläger hat das Eigenthum an dem herrschenden Grundstücke, die Dienstbarkeit und die Störung zu beweisen.

§ 566. Wer in redlichem Glauben und mit einem zur Bestellung der Dienstbarkeit geeigneten Rechtsgrunde den Rechtsbesitz einer Dienstbarkeit erworben hat, kann, unbeschadet der Rechte des Eigenthümers des dienenden Grundstücks, die Confessorienklage erheben.

V. Erwerbung der Grunddienstbarkeiten.

§ 567. Grunddienstbarkeiten werden erworben durch vertragsmäßige oder letztwillige Bestellung.

§ 568. Eine Grunddienstbarkeit kann nur von dem Eigenthümer des Grundstücks, welches dienstbar werden soll, und nur dem Eigenthümer des Grundstücks, welches herrschend werden soll, bestellt werden.

§ 569. Die Einwilligung Desjenigen, welchem der Nießbrauch an einem Grundstücke zusteht, ist zur Bestellung einer Grunddienstbarkeit an demselben nicht erforderlich. Ist aber der Nießbrauch in das Grundbuch eingetragen, so darf eine Dienstbarkeit, welche ohne Einwilligung des Nießbrauchers bestellt wird, nicht zu dessen Nachtheile ausgeübt werden.

§ 570. Zur Bestellung einer Grunddienstbarkeit an einem im Miteigenthume befindlichen Grundstücke ist die Einwilligung der sämmtlichen Miteigenthümer erforderlich. Hat ein einzelner Miteigenthümer an dem gemeinschaftlichen Grundstücke eine Grunddienstbarkeit ohne Einwilligung der übrigen Miteigenthümer bestellt, so muß er für seine Person die Dienstbarkeit anerkennen, und sie gilt als an dem ganzen Grundstücke bestellt, wenn er alleiniger Eigenthümer desselben wird.

§ 571. Miteigenthümer können zum Besten eines im alleinigen Eigenthume eines Miteigenthümers befindlichen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit an ihrem gemeinschaftlichen Grundstücke bestellen.

§ 572. Ist für ein Grundstück, welches im Miteigenthume steht, einem einzelnen Miteigenthümer eine Grunddienstbarkeit bestellt worden, so gilt sie als sämmtlichen Miteigenthümern bestellt.

§ 573. Wer widerrufliches Eigenthum an dem Grundstücke hat, kann eine Dienstbarkeit an demselben nicht bestellen.

§ 574. Durch Vertrag entsteht die Dienstbarkeit ohne Weiteres, wenn die Absicht der Betheiligten auf die sofortige Entstehung derselben gerichtet ist. Erwerbung des Rechtsbesitzes ist zur Erwerbung des Rechtes nicht erforderlich.

§ 575. Eine stillschweigende vertragsmäßige oder letztwillige Bestellung einer Dienstbarkeit findet namentlich statt, wenn Jemand zwei Grundstücke eigenthümlich besitzt, deren eines das andere durch eine Anlage oder Vorrichtung belästigt und das Eigenthum eines dieser Grundstücke auf einen Anderen, oder beider Grundstücke auf verschiedene Personen, ohne Beseitigung der Anlage oder Vorrichtung übergeht.

§ 576. Durch richterliche Entscheidung entsteht eine Grunddienstbarkeit, wenn der Richter im Theilungsverfahren oder sonst die Dienstbarkeit für bestellt erklärt und die Entscheidung Rechtskraft erlangt hat.

§ 577. Grunddienstbarkeiten werden durch Ausübung während eines Zeitraums von dreißig Jahren mittelst Ersitzung erworben.

§ 578. Der Besitz der Dienstbarkeit muß während der Ersitzungszeit ohne Unterbrechung stattgefunden haben; doch gilt dabei Hinzurechnung des Besitzes der Vorgänger im Eigenthume des herrschenden Grundstücks.

§ 579. Bei Grunddienstbarkeiten, welche zu ihrer Ausübung eine Anlage oder Vorrichtung erfordern, wird, wenn das Dasein einer solchen am Anfange und am Ende der Ersitzungszeit dargethan ist, ununterbrochener Besitz in der Zwischenzeit vermuthet.

§ 580. Bei Grunddienstbarkeiten, welche dahin gehen, daß auf dem dienenden Grundstücke zum Vortheile des herrschenden Grundstücks Etwas unterlassen werde, ist die Ersitzung vollendet, wenn nach der den Besitz der Dienstbarkeit begründenden Handlung die Ersitzungszeit abgelaufen ist, ohne daß der Eigenthümer des dienenden Grundstücks der Dienstbarkeit zuwider gehandelt hat.

§ 581. Bei Grunddienstbarkeiten, welche zu jeder Zeit oder in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen ausgeübt werden, ist, wenn außer der Ausübung am Anfange und am Ende der Ersitzungszeit noch drei Ausübungen in der Zwischenzeit vorgekommen sind, welche über Jahresfrist von der ersten und letzten Ausübung entfernt und selbst über Jahresfrist auseinander liegen, ununterbrochener Besitz während der Ersitzungszeit zu vermuthen. Ist während eines Jahres, und dafern die Ausübung der Dienstbarkeit in länger als Jahresfrist regelmäßig wiederkehrt, während dieses längeren Zeitraums keine Ausübung erfolgt, so fällt die Vermuthung des ununterbrochenen Besitzes während der Ersitzungszeit weg und die Ersitzung ist für unterbrochen anzusehen.

§ 582. Bei Grunddienstbarkeiten, welche nur bei nicht regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten ausgeübt werden, ist die Ersitzung vollendet, wenn die Dienstbarkeit bei drei Gelegenheiten, zwischen deren erster und letzter wenigstens die Ersitzungszeit inne liegt, ausgeübt worden ist. Wird nachgewiesen, daß außer den drei Gelegenheiten noch weitere Gelegenheit in der Zwischenzeit vorhanden gewesen, so ist die Ersitzung für unterbrochen anzusehen, wenn nicht die Benutzung auch dieser Gelegenheit bewiesen werden kann.

§ 583. Der Besitz muß während der ganzen Ersitzungszeit in redlichem Glauben und fehlerfrei, nicht mit Gewalt, heimlich oder in Folge Gestattung auf beliebigen Widerruf ausgeübt worden sein. Redlicher Glaube und Fehlerlosigkeit werden vermuthet.

§ 584. Als gewaltsam gelten Besitzhandlungen, welche unter Beseitigung der von dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks entgegengesetzten thätlichen Hindernisse vorgenommen worden sind.

§ 585. Heimlich ist der Besitz, welcher in einer Art und Weise ausgeübt wird, daß der Eigenthümer des dienenden Grundstücks keine Kenntniß davon erlangen soll.

§ 586. Unterbrochen wird der Besitz durch ein auf Antrag des Eigenthümers des dienenden Grundstücks an den Eigenthümer des herrschenden Grundstücks erlassenes gerichtliches

Verbot der Ausübung, durch eine in Gemäßheit des § 494 bei Gericht angezeigte Pfändung, durch Anstellung der Negatorienklage in Gemäßheit der Vorschriften über die Eigenthumsklage in § 274, endlich durch Anerkennung des Eigenthümers des herrschenden Grundstücks, daß die Dienstbarkeit ihm nicht zustehe.

§ 587. Eine Ersitzung der Dienstbarkeit kann nicht beginnen, und eine begonnene steht still, wenn und so lange der Eigenthümer des dienenden Grundstücks in einer Lage sich befindet, in welcher gegen ihn die Verjährung der Negatorienklage nicht läuft.

§ 588. Die Dienstbarkeit wird durch Ersitzung in dem Umfange erworben, in welchem sie die Ersitzungszeit über gleichartig ausgeübt worden ist.

§ 589. Ein Verbietungsrecht gegen die nicht schon nach der Natur der Dienstbarkeit ausgeschlossene gleichartige Mitbenutzung des dienenden Grundstücks durch dessen Eigenthümer ist mit der Dienstbarkeit verbunden, wenn der Ersitzende dem Eigenthümer die Mitbenutzung untersagt und dieser sich dabei während der Ersitzungszeit beruhigt hat.

VI. Erlöschung der Grunddienstbarkeiten.

§ 590. Grunddienstbarkeiten erlöschen, wenn der Eigenthümer oder die sämmtlichen Miteigenthümer des herrschenden Grundstücks auf dieselben verzichten und der Eigenthümer des dienenden Grundstücks den Verzicht annimmt.

§ 591. Verzicht ist anzunehmen, wenn der Eigenthümer des herrschenden Grundstücks dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks Zugeständnisse macht, neben welchen die Ausübung der Dienstbarkeit nicht möglich ist.

§ 592. Grunddienstbarkeiten erlöschen, wenn dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks die Freiheit von der Dienstbarkeit von dem Eigenthümer des herrschenden Grundstücks vermacht wird.

§ 593. Eine auf Zeit oder unter einer auflösenden Bedingung bestellte Dienstbarkeit erlöscht mit Ablauf der Zeit oder Eintritt der auflösenden Bedingung.

§ 594. Grunddienstbarkeiten erlöschen, wenn sich das alleinige Eigenthum an dem herrschenden und dienenden Grundstücke in einer Person vereinigt, leben aber wieder auf, wenn die Vereinigung des Eigenthums an beiden Grundstücken aus dem Grunde aufhört, weil solche entweder von Anfang an nur eine vorübergehende war, oder durch Anfechtung des ihr zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts aufgehoben wird.

§ 595. Geht das herrschende oder das dienende Grundstück unter, oder verliert das erstere oder letztere die Eigenschaft, welche nothwendige Voraussetzung der Dienstbarkeit ist, so erlöscht die letztere, lebt aber mit Wiederherstellung der Grundstücke oder ihrer Eigenschaft wieder auf.

§ 596. Grunddienstbarkeiten erlöschen, wenn sie während eines Zeitraums von dreißig Jahren weder von dem Eigenthümer des herrschenden Grundstücks, noch von anderen Personen für dasselbe, und zwar nicht einmal theilweise, ausgeübt worden sind.

§ 597. Bei Grunddienstbarkeiten, welche nur bei gewissen, nicht regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten ausgeübt werden, ist zur Verjährung erforderlich, daß wenigstens dreimal Gelegenheit zur Ausübung vorhanden war, und von der ersten Gelegenheit an während eines Zeitraums von dreißig Jahren keine Ausübung vorgekommen ist. Es ist nicht erforderlich, daß der letzte der drei Fälle an das Ende der Verjährungszeit reicht.

§ 598. Bei Grunddienstbarkeiten, in Folge deren auf dem dienenden Grundstücke Etwas unterlassen werden muß, ist zur Verjährung erforderlich, daß der Eigenthümer eine Handlung unternommen hat, durch welche der Rechtsbesitz aufgehoben worden ist, und der Berechtigte sich während eines Zeitraums von dreißig Jahren dabei beruhigt hat.

§ 599. Der Eigenthümer des dienenden Grundstücks hat zu beweisen, daß die Dienstbarkeit durch Nichtausübung während der Verjährungszeit erloschen sei.

Dritter Abschnitt.

Persönliche Dienstbarkeiten.

I. Persönliche Dienstbarkeiten überhaupt.

§ 600. Persönliche Dienstbarkeiten bestehen zum Vortheile einer bestimmten Person und sind an dieselbe in der Weise geknüpft, daß sie, mit Ausnahme der im § 661 angegebenen Fälle, dem Rechte nach nicht auf Andere übertragen werden können. Die Ausübung derselben kann der Berechtigte Anderen überlassen, wenn die Dienstbarkeit nicht blos für seine Person bestimmt ist. Die Uebertragung dem Rechte nach an einen Anderen ist auch nicht als Ueberlassung der Ausübung aufrecht zu erhalten und hat ebensowenig die Erlöschung der Dienstbarkeit zur Folge.

§ 601. Gegenstand einer persönlichen Dienstbarkeit können die gesammten Nutzungen oder einzelne Arten der Nutzungen einer fremden Sache sein. Auch Befugnisse, welche den Inhalt von Grunddienstbarkeiten bilden, können, ohne mit dem Eigenthume eines Grundstücks verbunden zu sein, als persönliche Dienstbarkeiten bestehen, wenn sie einer Person an sich einen Vortheil zu bringen vermögen.

§ 602. Der Rechtsbesitz an persönlichen Dienstbarkeiten, welche zu ihrer Ausübung die Innhabung der dienenden Sache voraussetzen, wird durch die mit dem Willen, die Dienstbarkeit auszuüben, erlangte Innhabung erworben und mit derselben verloren. Bei anderen Arten der persönlichen Dienstbarkeit kommen, soweit es die Natur der dienenden Sache zuläßt, die Vorschriften über die Erwerbung und den Verlust des Rechtsbesitzes an Grunddienstbarkeiten zur Anwendung.

§ 603. Wird die Confessorienklage bei einer persönlichen Dienstbarkeit, deren Ausübung die Inhabung der dienenden Sache voraussetzt, auf Herausgabe der Sache angestellt, so sind insoweit die Vorschriften über die Eigenthumsklage anzuwenden.

II. Nießbrauch an nicht verbrauchbaren Sachen.

§ 604. Der Nießbrauch giebt das Recht, alle Nutzungen der dienenden Sache zu ziehen. Findet er an einem ideellen Theile der Sache statt, so hat er eine Gemeinschaft des Nießbrauchers und der rücksichtlich der übrigen Theile Berechtigten zur Folge.

§ 605. Der Nießbraucher ist berechtigt, von der Sache, deren Zubehörungen, auch den erst nach der Bestellung des Nießbrauches hinzugekommenen, und von dem Zuwachse Gebrauch zu machen, alle natürlichen und bürgerlichen Früchte zu ziehen und die mit der Sache verbundenen Rechte auszuüben. Er ist auf sein Bedürfniß nicht beschränkt und kann die Sache auch zur blosen Annehmlichkeit benutzen. Er hat Anspruch auf die Inhabung der Sache.

§ 606. Werden Gegenstände, welche in der dienenden Sache eingemauert, vergraben oder sonst verborgen sind, entdeckt, so erwirbt der Nießbraucher als solcher weder das Eigenthum noch den Nießbrauch daran.

§ 607. Wälder und Gehölze sind wirthschaftlich, und wenn sie sich zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung eignen, forstmäßig zu benutzen. Bäume, welche der Zufall bricht, oder ein Dritter widerrechtlich niederschlägt, oder deren Fällen sich wegen Raupenfraßes oder eines anderen Naturereignisses nöthig macht, gehören dem Nießbraucher nur, soweit er sie bei wirthschaftlicher oder forstmäßiger Benutzung zu beziehen gehabt hätte, wogegen, was diese Nutzung übersteigt, zu verkaufen, der Capitalerlös zunächst zur wirthschaftlichen oder forstmäßigen Cultur des Waldes oder Gehölzes zu verwenden, der übrige Betrag zinsbar anzulegen und der Zinsengenuß dem Nießbraucher auf die Dauer seines Rechtes zu überlassen ist.

§ 608. Bäume, welche in Parkanlagen, Gärten und Weinbergen, auf Feldern, Wiesen und dergleichen stehen, kann der Nießbraucher, wenn es die zweckmäßige Behandlung des Grundstücks zuläßt, fällen und sich aneignen, auch gehören ihm die abgestorbenen Bäume. Bricht solche Bäume der Zufall oder schlägt sie ein Dritter widerrechtlich nieder, oder macht Raupenfraß oder ein anderes Naturereigniß das Fällen nöthig, so kommt das Holz dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks zu.

§ 609. Der Nießbraucher darf die bei Entstehung seines Nießbrauches vorhandenen Bergwerke, Stein-, Schiefer- und Kalkbrüche, Sand-, Kies-, Lehm-, Thon-, Mergel-, Torfgruben und ähnliche Werke fortbauen und die Ausbeute als Nutzung an sich behalten. Neue Werke dieser Art darf er nur anlegen, wenn das Grundstück dadurch nicht wesentlich geändert wird. Die Vortheile, welche dem Eigenthümer des Grundstücks von Berg- und Steinkohlenwerken dritter Personen nach den Gesetzen gebühren, erhält der Nießbraucher, die Werke mögen vor oder nach Entstehung des Nießbrauches angelegt worden sein.

§ 610. Der Nießbraucher ist verbunden, die dienende Sache, soweit es bei Ausübung seines Rechtes möglich ist, ungeschmälert und in gutem Zustande zu erhalten und bei ihrer Benutzung als ordentlicher, aufmerksamer Hausvater zu verfahren.

§ 611. Der Nießbraucher darf wesentliche Aenderungen mit der Sache nicht vornehmen, wenn sie nicht durch den Zweck ordnungsmäßiger, der Bestimmung der Sache entsprechender Benutzung gerechtfertigt werden. Er darf weder Gebäude in ein Landgrundstück, noch umgekehrt, verwandeln. Soweit es zur ordnungsmäßigen Benutzung des dienenden Grundstücks erforderlich ist, kann er, wenn der Eigenthümer dieß nicht thun will, neue Gebäude errichten, auch abgebrannte oder untergegangene Gebäude wieder aufbauen. Besteht der Nießbrauch blos an einem Gebäude, so darf der Nießbraucher dasselbe weder vollenden, wenn es bei Entstehung des Nießbrauches unvollendet ist, noch wieder aufbauen, wenn es während der Dauer des Nießbrauches abbrennt, oder sonst untergeht.

§ 612. Der Nießbraucher ist verpflichtet, die Sache zu bewahren, bei deren Benutzung auch für geringe Fahrlässigkeit einzustehen und auf seine Kosten Alles zu leisten, was zu deren Erhaltung erforderlich ist. Er hat bei Gebäuden die gewöhnlichen Ausbesserungen zeitig vorzunehmen, bei Thieren die Fütterung und gebräuchliche Pflege zu bestreiten, bei landwirthschaftlichen Grundstücken die Zubehörungen in gehörigem Stande und vollständig zu erhalten, bei Waldungen, Gehölzen, Baumanlagen und Weinbergen durch wirthschaftliches Nachpflanzen den Bestand zu erhalten, bei Heerden die abgegangenen Stücke aus den Jungen zu ergänzen. Er trägt alle Lasten der Sache und haftet für die laufenden Zinsen der zur Zeit der Entstehung seines Nießbrauches in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Sache von einem Dritten nicht ersessen wird, an derselben keine Dienstbarkeiten durch Ersitzung entstehen und die derselben zukommenden Rechte nicht verjähren. Maßen sich Dritte Rechte an der Sache an, so hat er dem Eigenthümer zeitig Anzeige davon zu machen.

§ 613. Dem Eigenthümer der Sache steht schon während der Dauer des Nießbrauches eine Klage wider den Nießbraucher auf Erfüllung der dem letzteren obliegenden Verbindlichkeiten und auf Schadenersatz zu.

§ 614. Nach Erlöschung des Nießbrauches hat der Nießbraucher die Sache nebst Zubehörungen, Zuwachs und Früchten, soweit ihm die letzteren nicht nach § 76 gehören, an den Eigenthümer herauszugeben, und wegen verschuldeten Untergangs oder verschuldeter Verschlechterung der Sache und ordnungswidriger Ziehung der Früchte Ersatz zu leisten.

§ 615. Bei gefallenen Thieren gewährt der Nießbraucher, wenn er nicht wegen Verschuldung zum Ersatze des Werthes gehalten ist, oder die Bestimmungen wegen Ergänzung einer Heerde im § 612 eintreten, blos den Nutzen, welcher von dem gefallenen Stücke zu ziehen ist.

§ 616. Hat der Nießbraucher, ohne vermöge des Nießbrauches dazu verpflichtet zu sein, auf die Sache Etwas verwendet, so genießt er nach Erlöschung des Nießbrauches alle Rechte, welche dem redlichen Besitzer bei der Eigenthumsklage in Betreff der auf die Sache gemachten Verwendungen zukommen.

§ 617. Der Nießbraucher hat wegen aller ihm obliegenden Verbindlichkeiten dem Eigenthümer der dienenden Sache Sicherheit zu leisten; es kann jedoch diese Sicherheitsleistung in jedem Falle und namentlich auch bei dem durch letzten Willen bestellten Nießbrauche erlassen werden.

§ 618. Ein Erlaß der Sicherheitsleistung schließt das Recht nicht aus, Sicherheit zu fordern, wenn der Nießbraucher mit der Sache nicht pfleglich umgeht, oder die Rückgabe nach erloschenem Nießbrauche durch seine Verschuldung gefährdet ist.

§ 619. Einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht, wenn der Nießbraucher oder dessen Erben das Eigenthum an der dienenden Sache nach Erlöschung des Nießbrauches erwerben, oder der Schenker sich den Nießbrauch an der geschenkten Sache vorbehalten hat.

§ 620. Der Eigenthümer kann auf Sicherheitsleistung klagen und so lange diese nicht erfolgt ist, die dienende Sache zurückhalten.

§ 621. Die Sicherheit ist ihrem Betrage nach mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der dienenden Sache, auf die Person des Berechtigten und auf die für den Eigenthümer bestehende Gefahr zu bestimmen und nach §§ 136 bis 138 zu leisten.

§ 622. Kann die Sicherheit von dem Nießbraucher nicht geleistet werden, so ist auf Antrag des Eigenthümers die dienende Sache durch richterliche Anordnung sicher zu stellen.

III. Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen und an Forderungen.

§ 623. Bei einem Nießbrauche an Sachen, deren Nutzung darin besteht, daß sie verzehrt, verbraucht oder veräußert werden, insbesondere auch an einem Waarenlager, wird der Nießbraucher Eigenthümer der Sachen, er darf sie verbrauchen und veräußern, trägt die Gefahr derselben und gewährt, sofern er sie nicht um eine bestimmte Summe angenommen hat, bei Erlöschung des Nießbrauches nach seiner Wahl Sachen derselben Gattung und Güte oder den Werth, welchen sie zur Zeit der Entstehung des Nießbrauches gehabt haben.

§ 624. An Gegenständen der Bekleidung findet der Nießbrauch nach den Vorschriften über den Nießbrauch an nicht verbrauchbaren Sachen statt, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 625. Ist eine Forderung Gegenstand des Nießbrauches, so hat der Nießbraucher das Recht, die Forderung, gleich als ob sie ihm abgetreten wäre, zu kündigen und einzuklagen und wenn er den Gegenstand derselben erhält, solchen in der nach dessen Zweck und Beschaffenheit zulässigen Weise zu benutzen. Er ist bei Geltendmachung der Forderung für geringe Fahr-

10*

lässigkeit verantwortlich und haftet, wenn er die den Gegenstand der Forderung bildende Sache erhält, nach den über den Nießbrauch an einer solchen geltenden Vorschriften.

§ 626. Ist der Nießbraucher selbst Schuldner der Forderung, an welcher ihm der Nießbrauch zusteht, so kann vor Erlöschung des Nießbrauches die Forderung weder gekündigt noch eingeklagt werden.

§ 627. Beschränkt sich der Nießbrauch an einer Forderung auf den Zinsengenuß, so ist der Nießbraucher weder zur Kündigung noch zur Einklagung, noch, wenn von dem Schuldner gekündigt wird, zur Erhebung des Hauptstammes berechtigt. Durch Rückzahlung des letzteren erlöscht der Nießbrauch, wenn nicht der Zinsengenuß an dem Betrage der Forderung fortbestehen soll.

§ 628. Der Nießbrauch an Werthpapieren berechtigt nicht zu deren Verkaufe. Nach Erlöschung des Nießbrauches ist dasselbe Werthpapier zurückzugeben; wird solches während der Dauer des Nießbrauches ausgeloost, so hat der Nießbraucher den Ausloosungsbetrag zu gewähren.

§ 629. Auch bei dem Nießbrauche an verbrauchbaren Sachen und an Forderungen gilt die Pflicht zur Sicherheitsleistung.

IV. Nießbrauch an einer Leibrente, an einem Auszuge und einem Kuxe.

§ 630. Findet ein Nießbrauch an einer Leibrente oder an einem Auszuge statt, so gebühren dem Nießbraucher die während seines Nießbrauches fällig werdenden Leistungen. Ebenso fallen von einem dem Nießbrauche unterliegenden Kuxe die Ausbeute und der wiedererstattete Verlag dem Nießbraucher zu, er hat jedoch die Zubuße zu entrichten.

V. Nießbrauch an einem ganzen Vermögen.

§ 631. An einem ganzen künftigen Vermögen oder einem ideellen Theile desselben kann nur durch letzten Willen, an einem ganzen gegenwärtigen Vermögen oder einem ideellen Theile desselben auch auf andere Weise ein Nießbrauch bestellt werden. Ist ein Vertrag über die Bestellung eines Nießbrauches an einem ganzen gegenwärtigen und künftigen Vermögen oder einem ideellen Theile desselben geschlossen worden, so gilt derselbe auch nicht rücksichtlich des gegenwärtigen Vermögens.

§ 632. Sowohl der Eigenthümer als auch der Nießbraucher hat bei einem Nießbrauche an einem ganzen Vermögen das Recht, die Aufnahme eines durch Namensunterschrift vollzogenen Vermögensverzeichnisses zu verlangen.

§ 633. Gegenstand des Nießbrauches an einem ganzen Vermögen ist das Vermögen nach Abzug der darauf lastenden Schulden. Die Rechte des Nießbrauchers an den einzelnen, zu dem ganzen Vermögen gehörigen Gegenständen, bestimmen sich nach den über den Nießbrauch an denselben bestehenden Vorschriften.

§ 634. Der Nießbraucher an einem ganzen Vermögen hat, wenn eingemauerte, vergrabene oder sonst verborgene Sachen entdeckt werden, den Nießbrauch auch an diesen, soweit sie dem Eigenthümer zufallen.

§ 635. Gehört zu dem ganzen Vermögen, an welchem ein Nießbrauch besteht, ein Nießbrauch, so hat der Nießbraucher auf die Nutzungen des Gegenstandes des letzteren ebenso Anspruch, als wenn ihm der Nießbrauch zustände.

§ 636. Der Nießbraucher eines ganzen Vermögens ist zur Sicherheitsleistung verpflichtet.

VI. Gebrauch einer Sache, Wohnung, Herberge.

§ 637. Das Recht des Gebrauches einer Sache ist auf das eigene Bedürfniß des Berechtigten beschränkt. Ist die Sache eine fruchtbringende, so umfaßt der Gebrauch auch die Befugniß, natürliche Früchte zu ziehen, soweit der Berechtigte sie zu seinem Hausbedarfe verwendet.

§ 638. Vermöge des Rechtes der Wohnung in einem Hause kann der Berechtigte alle zur Wohnung und Haushaltung bestimmten Theile des Hauses, soweit er solcher bedarf, benutzen.

§ 639. Bei dem Rechte des Gebrauches an einem Hause und bei der Wohnung in einem Hause ist das Bedürfniß des Berechtigten mit Rücksicht auf seine Familie, gleichviel ob deren Glieder bei Entstehung des Rechtes vorhanden gewesen, oder später hinzugekommen sind, jedoch soviel die eigenen und zugebrachten Kinder betrifft, nur bis sie sich durch Verheirathung oder Gründung einer besonderen Haushaltung von ihm getrennt haben, ingleichen mit Rücksicht auf seine Dienstleute und auf Gastfreunde zu bestimmen.

§ 640. Bei dem Rechte des Gebrauches einer Sache und der Wohnung ist der Berechtigte verpflichtet, die gewöhnlichen Ausbesserungen auf seine Kosten zu besorgen, er braucht aber wegen der ihm obliegenden Verbindlichkeiten keine Sicherheit zu leisten. Hat er, ohne dazu verpflichtet zu sein, auf die Sache Etwas verwendet, so stehen ihm nach Erlöschung seines Rechtes alle Befugnisse zu, welche dem redlichen Besitzer bei der Eigenthumsklage in Betreff der auf die Sache gemachten Verwendungen zukommen. Die Lasten der Sache hat der Eigenthümer zu tragen.

§ 641. Das Recht der Herberge besteht in der Mitbewohnung der dem Verpflichteten zur Wohnung und Haushaltung dienenden Räume und giebt dem Berechtigten die Befugniß, auch den zur Zeit der Bestellung des Rechtes mit ihm verbundenen Ehegatten und die Kinder mit aufzunehmen, welche aus einer vor jener Zeit geschlossenen Ehe erzeugt, oder vor dieser Zeit von einem Ehegatten ihm zugebracht worden sind. Ist die berechtigte Person weiblichen Geschlechts, so tritt hinsichtlich ihrer außerehelichen Kinder, nicht aber hinsichtlich entfernterer Abkömmlinge, ihr Recht zur Aufnahme derselben in die Herberge ein, ohne Unterschied, ob sie

vor oder nach der Entstehung des Herbergrechtes geboren sind. In allen Fällen gilt hinsichtlich der Kinder die Beschränkung im § 639. Einem Berechtigten männlichen Geschlechts steht das Recht der Aufnahme seiner außerehelichen Kinder in die Herberge nicht zu. Der Verpflichtete hat die nothwendige Herbeiziehung dritter Personen zur Pflege des Berechtigten zuzulassen.

§ 642. Bei dem Gebrauche eines Hauses, bei der Wohnung und bei der Herberge ist der Berechtigte zum Mitgenusse und Gebrauche des bei dem dienenden Grundstücke vorhandenen Röhr- und Brunnenwassers zum Hausbedarfe berechtigt.

§ 643. Der Gebrauch einer Sache, die Wohnung und Herberge können auch der Ausübung nach nicht auf Andere übertragen werden, namentlich steht dem Berechtigten das Recht der Verpachtung oder Vermiethung nicht zu.

VII. Erwerbung der persönlichen Dienstbarkeiten.

§ 644. Persönliche Dienstbarkeiten werden durch vertragsmäßige oder letztwillige Bestellung von Seiten des Eigenthümers der Sache, welche Gegenstand der Dienstbarkeit sein soll, erworben. Bei beweglichen Sachen ist auch der rechtmäßige und redliche Besitzer, jedoch unbeschadet der Rechte des Eigenthümers, zu Bestellung der Dienstbarkeit berechtigt. Wer widerrufliches Eigenthum an der Sache hat, kann eine persönliche Dienstbarkeit an derselben nicht bestellen. Wird durch Vertrag eine persönliche Dienstbarkeit bestellt, so bedarf es zur Erwerbung derselben nicht des Besitzes der dienenden Sache.

§ 645. Durch richterliche Entscheidung entstehen persönliche Dienstbarkeiten ebenso wie Grunddienstbarkeiten.

§ 646. Die Bestellung des Nießbrauches und des Gebrauches an unbeweglichen Sachen, mit Ausnahme des Falles, wo die dadurch ertheilten Befugnisse über den Inhalt von Grunddienstbarkeiten nicht hinausgehen, ingleichen die Bestellung der Wohnung und Herberge, erfordern, wenn sie gegen Dritte wirksam sein sollen, welche das Eigenthum oder ein sonstiges, durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch begründetes Recht nach der Bestellung erwerben, Eintragung in das Grundbuch.

§ 647. Durch Ersitzung können persönliche Dienstbarkeiten nicht erworben werden.

§ 648. Andere persönliche Dienstbarkeiten, als der Nießbrauch, können nicht nach ideellen Theilen erworben werden.

VIII. Erlöschung der persönlichen Dienstbarkeiten.

§ 649. Persönliche Dienstbarkeiten erlöschen durch Verzicht des Berechtigten, wenn derselbe von dem Eigenthümer der dienenden Sache angenommen wird, ingleichen durch das Vermächtniß der Freiheit von der Dienstbarkeit.

§ 650. Der Nießbraucher kann sich durch Verzicht auf den Nießbrauch und Rückgabe der Sache an den Eigenthümer zu jeder Zeit von allen ihm obliegenden Verbindlichkeiten für die Zukunft einseitig befreien.

§ 651. Rücksichtlich der Erlöschung der persönlichen Dienstbarkeiten wegen Ablaufs einer Zeit oder Eintritts einer auflösenden Bedingung, sowie wegen Vereinigung der Dienstbarkeit und des Eigenthums an dem dienenden Gegenstande in einer Person, sind die Vorschriften über die Grunddienstbarkeiten anzuwenden.

§ 652. Eine persönliche Dienstbarkeit, welche bis zu der Zeit, wo ein Dritter ein gewisses Alter erreicht, bestellt wird, erlöscht erst zu der dadurch bestimmten Zeit, selbst wenn der Dritte vorher gestorben ist.

§ 653. Persönliche Dienstbarkeiten erlöschen durch den Untergang der Sache oder deren Umwandlung in eine andere; bei Wiederherstellung der Sache leben sie nicht wieder auf.

§ 654. Wird bei einem Nießbrauche an einer Forderung der Gläubiger Erbe des Schuldners, so hat der Nießbraucher das Recht, eine den bisherigen Zinsen entsprechende Rente auf die Dauer des Nießbrauches zu fordern.

§ 655. Persönliche Dienstbarkeiten erlöschen durch ununterbrochene Nichtausübung während eines Zeitraums von dreißig Jahren.

§ 656. Persönliche Dienstbarkeiten erlöschen mit dem Tode des Berechtigten, und wenn sie einer juristischen Person ohne Bestimmung der Dauer bestellt sind, nach hundert Jahren.

§ 657. Eine den Erben des Berechtigten mit bestellte persönliche Dienstbarkeit gilt als eine neue Dienstbarkeit und kann sich nur auf die unmittelbaren Nachfolger des Berechtigten erstrecken. Unter den Erben sind sowohl die durch Gesetz, als auch die aus anderen Gründen berufenen zu verstehen.

§ 658. Andere persönliche Dienstbarkeiten, als der Nießbrauch, können nicht nach ideellen Theilen erlöschen.

§ 659. Der Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen erlöscht weder durch Nichtausübung, noch durch den Untergang der Sache oder deren Umwandlung in eine andere.

IX. Mit Verhältnissen des Familienrechtes verbundener Nießbrauch.

§ 660. Der nach gesetzlichen Vorschriften mit Verhältnissen des Familienrechtes verbundene Nießbrauch wird, soweit über dessen Wirkung, Entstehung und Erlöschung nicht besondere Bestimmungen vorhanden sind, nach den über die Dienstbarkeit des Nießbrauches geltenden Vorschriften beurtheilt.

X. Baurecht und Kellerrecht.

§ 661. Die Berechtigung, ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden zu haben und zu benutzen, gleichviel ob dieses schon vorhanden ist, oder von dem Berechtigten erst errichtet werden soll, ingleichen die Berechtigung, einen Keller unter einem fremden Grundstücke zu haben, werden vererbliche und veräußerliche Rechte, wenn sie ein besonderes Folium im Grundbuche erhalten haben. Die Verhältnisse zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten sind nach den Vorschriften über die persönlichen Dienstbarkeiten zu beurtheilen.

Dritter Theil.

Das Recht der Forderungen.

Erste Abtheilung.

Von den Forderungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Wesen der Forderungen, Personen bei denselben und Gegenstände der Forderungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 662. Forderungen sind Rechtsverhältnisse, vermöge deren eine Person, der Gläubiger, auf eine einen Vermögenswerth in sich schließende Leistung, Handlung oder Unterlassung, einer anderen Person, des Schuldners, berechtigt ist.

§ 663. Wenn mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete vorhanden sind, so ist in der Regel jeder derselben theilweise, und zwar zu gleichen Theilen berechtigt oder verpflichtet.

§ 664. Die Bestimmung des Gegenstandes der Forderung kann nicht der blosen Willkühr des Verpflichteten überlassen sein.

II. Geldleistungen.

§ 665. Ist eine Geldsumme Gegenstand einer Forderung und über die Art der Geldstücke keine Bestimmung vorhanden, so kann in jeder zur Zeit und am Orte der Zahlung gültigen inländischen oder dieser durch Gesetz gleichgestellten ausländischen Münzsorte gezahlt werden.

§ 666. Unter dem Werthe der gültigen inländischen oder diesen gleichgestellten ausländischen Münzsorten ist, sofern nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, der Werth zu verstehen, welcher den Münzen durch ihre Prägung beigelegt ist. Bei anderen Münzen entscheidet der Curswerth zur Zeit und am Orte der Zahlung.

§ 667. Soll eine früher empfangene Geldsumme zurückgegeben werden, ohne daß eine nähere Bestimmung über die Münzsorte getroffen worden ist, so gilt der früher empfangene Werth der Münze als Gegenstand der Rückgabe, und kann durch zur Zeit und am Orte dieser Rückgabe gültige inländische oder diesen durch Gesetz gleichgestellte ausländische Münzsorten jeder Art geleistet werden.

§ 668. Soll eine früher empfangene Geldsumme in bestimmten Münzsorten zurückgegeben werden und hat sich deren Werth geändert, so ist der empfangene Werth in so viel Stücken der bestimmten Münzsorte zurückzugeben, als erforderlich sind, um den Werth herzu-

stellen, welchen die empfangene Summe zur Zeit und am Orte dieser Rückgabe hat. Kann die bestimmte Münzsorte nicht mehr herbeigeschafft werden, oder ist sie gänzlich entwerthet, so ist der empfangene Werth in zur Zeit und am Orte der Rückgabe gültigen Münzsorten zu leisten.

§ 669. Ist das Verhältniß des Werthes empfangener Münzsorten zu dem Werthe jetzt gültiger Sorten, in welchen jener Werth zurückerstattet werden soll, nicht auszumitteln, auch deren Werth nicht sonst durch Gesetze bestimmt, so ist so viel von jetzt gültigen Münzsorten zu gewähren, als ihrem Metallgehalte nach dem Metallgehalte der empfangenen Münzsorten gleichkommt.

§ 670. Geht eine Forderung auf eine Zahl von Stücken einer bestimmten Münzsorte, so ist diese Zahl Gegenstand der Forderung, ohne Unterschied, ob der gesetzliche Werth oder der Curswerth der Münzsorte bis zur Zeit der Zahlung sich gleichgeblieben ist, oder sich geändert hat. Kann diese Münzsorte nicht mehr herbeigeschafft werden, so ist, sofern nicht etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, der Betrag des jener Münzsorte inwohnenden Metallgehaltes in den zur Zeit und am Orte der Zahlung gangbaren Münzsorten derselben Metallart zu gewähren.

§ 671. Bei Forderungen, deren Gegenstand Papiergeld oder Banknoten sind, dient, soweit nicht etwas Anderes festgesetzt ist, der gesetzlich bestimmte Werth dieser Papiere und in dessen Ermangelung der Curswerth zur Richtschnur, nach Analogie Dessen, was von geprägten Münzen gilt.

§ 672. Wieweit bei Geldleistungen Münzsorten der Goldwährung zu Zahlungen in Silberwährung und umgekehrt verwendet werden können, ferner wieweit der Gläubiger die Zahlung in Scheidemünze, Papiergeld, Banknoten oder sonstigen die Stelle des baaren Geldes vertretenden Werthzeichen sich gefallen lassen muß, endlich wieweit bestimmte einzelne Münzsorten als Zahlung ausbedungen werden können, oder ein Zahlungsversprechen auf verschiedene Münzsorten zugleich oder wahlweise gestellt werden darf, bestimmen besondere Gesetze.

III. Zinsen.

§ 673. Zinsen sind eine Leistung, welche ein Schuldner einer Summe Geldes für die ihm von dem Gläubiger gestattete oder von ihm dem Gläubiger entzogene Benutzung derselben nach Verhältniß des Schuldbetrages und der Zeitdauer der Benutzung zu gewähren hat.

§ 674. Beruht die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Zinsen auf Vertrag oder letztem Willen oder rechtskräftiger Entscheidung, so besteht sie als selbstständige Forderung neben der Hauptforderung und kann in diesen Fällen mit einer besonderen Klage geltend gemacht werden. Ist die Klage wegen der Hauptforderung verjährt, so gilt auch die Klage wegen der Zinsen als verjährt.

§ 675. Zinsen, welche aus anderen Gründen, als den angegebenen, zu entrichten sind,

können nur, so lange die Hauptforderung besteht, und mit der Klage wegen der letzteren gefordert werden.

§ 676. Bei einer durch letzten Willen begründeten Zinsverbindlichkeit richtet sich die Höhe der Zinsen nach der in demselben enthaltenen Bestimmung. Ueber die Höhe der vertragsmäßigen Zinsen bestimmen besondere Gesetze.

§ 677. In Ermangelung einer Bestimmung über die Höhe der Zinsen, welche auf Vertrag, letztem Willen, oder rechtskräftiger Entscheidung beruhen, und in allen Fällen, in welchen die Zinsverbindlichkeit andere Gründe hat, sind Zinsen zu fünf vom Hundert auf ein Jahr zu leisten.

§ 678. Nimmt der Gläubiger bei terminlich zu zahlenden Zinsen drei Mal hinter einander gleichmäßig geringere Zinsen, als die ursprünglichen, ohne Vorbehalt an, so gelten die Zinsen für die Zukunft als auf das geringere Maß herabgesetzt.

§ 679. Zinsen von rückständigen Zinsen sind verboten, selbst wenn letztere rechtskräftig zuerkannt sind.

§ 680. Das Verbot der Zinsen von rückständigen Zinsen findet keine Anwendung, wenn letztere auf einen wenigstens zweijährigen Zeitraum rückständig und durch Neuerungsvertrag zu einer Hauptforderung erhoben worden sind.

§ 681. Kaufleute und andere Gewerbtreibende, welche unter einander oder mit einer anderen nicht zu dem Kaufmann- oder Gewerbstande gehörigen Person in laufender Rechnung stehen, dürfen von dem bei ihren Rechnungsabschlüssen ihnen zukommenden und auf neue Rechnung übertragenen Guthaben für die Zukunft Zinsen verlangen, selbst wenn dasselbe ganz oder theilweise aus Zinsen besteht.

§ 682. Zinsen können den Betrag der Hauptforderung übersteigen.

§ 683. Vorauserhebung der Zinsen durch Abzug von einem hinzugebenden Hauptstamme oder Vorausbezahlung von Zinsen bei Eingehung eines Rechtsgeschäfts ist verboten; Vorauserhebung der Zinsen während der Dauer des Schuldverhältnisses ist gestattet, soweit sie nicht zu Umgehung von Zinsverboten dient.

§ 684. Rechtsgeschäfte, bei welchen Zinsverbote offen oder versteckt überschritten werden, sind, soweit dieß der Fall ist, nichtig. Die Nichtigkeit ist amtswegen zu berücksichtigen. Sind verbotene Zinsen bezahlt worden, so mindert sich die Hauptforderung ohne Weiteres um deren Betrag von Zeit ihrer Zahlung an; es kann auch, wenn die Hauptforderung getilgt ist, das zu viel Gezahlte zurückgefordert werden. Die Klage auf Rückforderung verjährt in drei Jahren.

IV. Sachenwerth und Schadenersatz.

§ 685. Geht eine Forderung ihrer Entstehung nach auf den Werth einer Sache, so ist der ordentliche Werth derselben zur Zeit der Entstehung der Forderung Gegenstand der letzteren,

sofern nicht wegen einer getroffenen anderen Bestimmung oder wegen einer der Entstehung der Forderung zu Grunde liegenden Verschuldung des Verpflichteten der außerordentliche Werth oder der Werth nach einer anderen Zeit gefordert werden kann.

§ 686. Tritt in Folge einer Verschuldung des Verpflichteten oder aus anderen Gründen der Werth an die Stelle des ursprünglichen Gegenstandes einer Forderung, so ist der Werth, welchen die Leistung für den Berechtigten hat, bei Sachen der außerordentliche Werth derselben, nach Ort und Zeit der Leistung des ursprünglichen Gegenstandes zu gewähren, ausgenommen wenn aus besonderen Gründen andere Ansprüche bestehen.

§ 687. Geht eine Forderung ihrer Entstehung nach oder in Folge späterer Ereignisse auf Schadenersatz, so entscheiden über den Gegenstand der Leistung die Vorschriften in §§ 124, 125. Zunächst hat der Verpflichtete Dasjenige, was dem Verletzten unmittelbar oder mittelbar entzogen, zerstört oder verschlechtert worden ist, in Natur wieder zu verschaffen, oder wieder herzustellen. Soweit dieß nicht möglich ist und überall, wo eine weitergehende Forderung stattfindet, ist der Schadenersatz in Gelde zu leisten.

§ 688. Der Beschädigte kann Ersatz des Schadens, welcher von ihm durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen, aufmerksamen Hausvaters hätte abgewendet werden können, nicht verlangen, ausgenommen wenn die verletzende Handlung auf absichtlicher Verschuldung eines Anderen beruht.

Zweiter Abschnitt.

Erfüllung der Forderungen.

I. Erfüllung im Allgemeinen.

§ 689. Erfüllt eine Person, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen darf, eine Verbindlichkeit, so kann deren gesetzlicher Vertreter das Geleistete zurückfordern, soweit der Gläubiger der Zeit oder dem Gegenstande nach mehr erhalten hat, als er zu fordern berechtigt war.

§ 690. Ist eine Forderung auf eine Leistung des Verpflichteten in Person beschränkt, so muß dieser selbst erfüllen. In anderen Fällen kann die Erfüllung für den Verpflichteten, selbst ohne dessen Einwilligung, von einem Anderen geschehen, und es ist der Berechtigte die Erfüllung durch den Anderen anzunehmen verbunden.

§ 691. Die Erfüllung muß an den Berechtigten oder dessen Stellvertreter geschehen. Die Leistung an einen Anderen steht der Erfüllung gleich, wenn der Berechtigte die Leistung genehmigt oder nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag gegen sich gelten lassen muß, oder wenn der Empfänger das Empfangene ihm zukommen läßt.

§ 692. Läßt sich Jemand eine Leistung mit der Nebenbestimmung versprechen, daß die Erfüllung an einen Dritten als Zahlungsempfänger geschehe, so kann der Dritte an der Stelle des Berechtigten die Erfüllung in Empfang nehmen und der Verpflichtete kann selbst wider den Willen des Berechtigten an den Dritten erfüllen. Ist vom Berechtigten auf Erfüllung

geklagt und der Verpflichtete von der Klage durch das Gericht benachrichtigt worden, oder ist der zur Annahme der Erfüllung bestellte Dritte gestorben, so erledigt sich die Bestellung des Zahlungsempfängers.

§ 693. Geschieht die Erfüllung an einen Berechtigten, welcher über sein Vermögen nicht frei verfügen darf, so ist sie unwirksam, ausgenommen soweit das Geleistete an den gesetzlichen Vertreter gelangt, oder der Berechtigte bereichert, oder das Geleistete bei ihm noch vorhanden ist.

II. Gegenstand der Erfüllung.

§ 694. Weder der Berechtigte kann ohne Einwilligung des Verpflichteten etwas Anderes fordern, als was Gegenstand der Forderung ist, noch der Verpflichtete sich ohne Einwilligung des Berechtigten durch Leistung eines anderen Gegenstandes seiner Verbindlichkeit entledigen.

§ 695. Theilweise Erfüllung, Stückzahlung, braucht sich der Gläubiger nicht gefallen zu lassen.

§ 696. Hat der Verpflichtete Sachen aus einer Gattung zu leisten, welche nicht im Voraus bestimmt sind, so kann er dieselben auswählen, doch dürfen sie nicht unter mittlerer Beschaffenheit sein.

§ 697. Ist der Verpflichtete verbunden, von mehreren Gegenständen den einen oder den anderen zu leisten, so steht ihm unter denselben die Wahl zu.

§ 698. Vermöge besonderer Bestimmung kann dem Berechtigten oder auch einem Dritten die Wahl zustehen. Ist einem bestimmten Dritten die Wahl gegeben, so ist die Forderung durch die Erklärung dieses Dritten bedingt, und fällt weg, wenn der Dritte nicht wählt, oder vor der Wahl stirbt.

§ 699. Die Wahl gilt als vollzogen, wenn sie in dem Falle, wo der Verpflichtete oder der Berechtigte das Wahlrecht hat, von dem einen Theile gegen den anderen, und in dem Falle, wo einem Dritten das Wahlrecht zusteht, von dem Dritten gegen beide Theile erklärt worden ist. Von der erklärten Wahl kann nicht einseitig abgegangen werden.

§ 700. Hat der Verpflichtete das Wahlrecht, so gilt, falls er sich nicht erklärt, die Wahl als vollzogen, wenn er einen der mehreren Gegenstände geleistet oder mit der Leistung eines derselben den Anfang gemacht hat. Steht dem Berechtigten das Wahlrecht zu, und trifft dieser keine Bestimmung, so gilt die Wahl als vollzogen, wenn er die Leistung eines der mehreren Gegenstände, sei es auch nur theilweise, annimmt, oder wenn er auf Leistung eines der mehreren Gegenstände Klage erhebt und der Verpflichtete von der Klage durch das Gericht benachrichtigt wird.

§ 701. Der Verpflichtete hat den mit der Erfüllung verbundenen Aufwand zu tragen. Bei Bestellungen von einem anderen Orte her geschieht der Transport der Sache auf Kosten des Bestellers.

III. Ort der Erfüllung.

§ 702. Eine Forderung ist an dem durch das Rechtsgeschäft bestimmten oder aus der Beschaffenheit der Leistung sich ergebenden Orte zu erfüllen.

§ 703. Sind mehrere Erfüllungsorte wahlweise festgesetzt, ohne daß bestimmt worden ist, wem die Wahl zustehen soll, so hat der Verpflichtete die Wahl.

§ 704. Ist blos im Allgemeinen bestimmt, daß der Verpflichtete an mehreren Orten erfüllen soll, so ist an den mehreren Orten zu gleichen Theilen zu erfüllen. Bei untheilbaren Gegenständen hat der Verpflichtete die Wahl.

§ 705. In anderen, als den im § 702 gedachten Fällen gilt, sofern nicht die Vorschriften in §§ 706 bis 709 zur Anwendung kommen, als Erfüllungsort der Ort, wo die Forderung entstanden ist, und wenn hierüber Gewißheit nicht zu erlangen ist, der Ort, wo der Verpflichtete zur Zeit der Entstehung der Forderung seinen Wohnsitz gehabt hat, und wenn auch dieser nicht auszumitteln ist, der Ort, wo sich der Verpflichtete zur Zeit der Erfüllung aufhält.

§ 706. Bewegliche Sachen, welche den Stücken nach bestimmt oder aus einer an einem bestimmten Orte befindlichen Menge auszuscheiden sind, sind an dem Orte zu übergeben, wo sie sich befinden, vorausgesetzt, daß dieser Ort den Betheiligten bei Entstehung der Forderung bekannt war. Die Rückgabe einer beweglichen Sache geschieht an dem Orte, wo sie übernommen worden ist.

§ 707. Die Zahlung einer Geldschuld ist an dem Orte zu leisten, wo der Berechtigte zur Zeit der Entstehung der Forderung seinen Wohnsitz gehabt hat.

§ 708. Für Forderungen, welche durch unerlaubte Handlungen begründet worden sind, gilt, wenn nicht die Beschaffenheit der Leistung etwas Anderes mit sich bringt, der Wohnsitz des Verletzten zur Zeit der Erfüllung als Ort derselben.

§ 709. Zahlungen an eine öffentliche Casse und aus derselben, ausgenommen die Fälle, in welchen es sich um die Rückzahlung oder Verzinsung eines Darlehns handelt, welches die Casse aufgenommen hat, müssen an dem Orte, wo sich die Casse befindet, geleistet und in Empfang genommen werden.

§ 710. Weder der Gläubiger noch der Schuldner kann einseitig verlangen, daß an einem anderen, als dem nach den vorstehenden Vorschriften geltenden Erfüllungsorte geleistet werde.

IV. Zeit der Erfüllung.

§ 711. Forderungen sind zu der Zeit zu erfüllen, welche für die Erfüllung bestimmt ist, oder sich aus der Beschaffenheit der Leistung ergiebt. In Ermangelung einer solchen Erfüllungszeit kann der Berechtigte sofort nach Entstehung der Forderung, und wenn diese eine bedingte ist, sofort nach Eintritt der Bedingung, die Erfüllung verlangen und der Verpflichtete, wenn der Berechtigte nicht fordert, zu jeder beliebigen, nicht unangemessenen Zeit erfüllen.

§ 712. Ist die Zeit dahin, daß die Leistung „ehestens“, „sobald als möglich oder thunlich“, „bei guter Gelegenheit“ und auf ähnliche Weise, oder dahin bestimmt, daß sie „nach und nach“ und in nicht näher angegebenen Fristen geschehen soll, so hat der Verpflichtete in angemessenen Fristen, welche nach richterlichem Ermessen festzusetzen sind, zu erfüllen. Bei Geldschulden, für welche die Zahlungszeit in allgemeinen Ausdrücken der ersteren Art bestimmt worden ist, kann der Schuldner vor Ablauf eines halben Jahres nach Entstehung der Schuld zur Zahlung nicht angehalten werden.

§ 713. Ist die Erfüllung einer Forderung auf ein künftiges Ereigniß nicht als Bedingung, sondern als Zahlungszeit gestellt, und fällt das Ereigniß weg, so tritt mit dem Wegfalle desselben die Erfüllungszeit ein.

§ 714. Soll die Leistung in „einigen“ oder „etlichen“ Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen erfolgen, so sind darunter zwei, vom Tage der Entstehung der Forderung an gerechnet, zu verstehen.

§ 715. Ist die Zeit der Leistung dem Belieben des Verpflichteten anheimgegeben, so kann die Erfüllung sofort nach dessen Tode von dessen Erben gefordert werden. Bei Leistungen, welche von dem Verpflichteten in Person zu einer ihm beliebigen Zeit erfolgen sollen, ist die Zeit nach richterlichem Ermessen zu bestimmen.

§ 716. Vor der bestimmten Zeit kann der Berechtigte die Erfüllung nicht fordern.

§ 717. Der Verpflichtete kann nur dann vor der bestimmten Zeit erfüllen, wenn die Zeitbestimmung blos zu seinen Gunsten getroffen worden ist oder der Gläubiger einwilligt. Im Zweifel ist anzunehmen, daß eine Zeitbestimmung blos zu Gunsten des Verpflichteten erfolgt ist.

§ 718. Zahlt ein Schuldner eine verzinsliche Schuld im Voraus, so hat er die Zinsen auf die Zeit zwischen der Zahlung und Fälligkeit der Schuld mit zu entrichten.

§ 719. Zahlt ein Schuldner eine unverzinsliche oder niedriger, als mit den höchsterlaubten Zinsen, zu verzinsende Schuld, so ist er nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers einen Abzug aus dem Grunde zu machen, weil dieser in Folge der Vorausbezahlung einen Gewinn machen kann.

§ 720. Kommt es in Folge der Einwilligung des Gläubigers oder aus anderen Gründen bei Vorausbezahlung einer unverzinslichen Schuld zu einem Abzuge, so ist nur eine Summe zu zahlen, welche, wenn man zu derselben den Betrag der von ihr bis zur Verfallzeit der Schuld zu ziehenden Zinsen zu fünf vom Hundert hinzurechnet, dem Betrage der ursprünglichen Schuld gleichkommt. Dieselbe Berechnungsweise kommt bei Vorausbezahlung von Schulden, welche mit geringeren Zinsen als fünf vom Hundert zu verzinsen sind, zur Anwendung.

V. Einfluß der Verschuldung.

§ 721. Wird die Erfüllung einer Forderung durch eine Verschuldung des Verpflichteten ganz oder theilweise unmöglich gemacht, so besteht dessen Verbindlichkeit dessenungeachtet fort und der Berechtigte kann Schadenersatz fordern. Hat der Berechtigte die Unmöglichkeit verschuldet, so gilt, soweit dieß der Fall ist, die Forderung als erfüllt.

§ 722. Hat der Verpflichtete die Wahl unter mehreren Gegenständen und wird die Leistung eines dieser Gegenstände durch dessen Verschuldung unmöglich gemacht, so kann weder der Berechtigte wegen jenes Gegenstandes Schadenersatz fordern, noch der Verpflichtete sich durch Leistung dieses Schadenersatzes seiner Verbindlichkeit entledigen; es beschränkt sich vielmehr die Forderung auf die übrigen Gegenstände. Stand dem Berechtigten die Wahl unter den mehreren Gegenständen zu, so kann er in dem Falle eines von dem Verpflichteten verschuldeten Unterganges eines der mehreren Gegenstände auch Schadenersatz wegen dieses Gegenstandes wählen.

§ 723. Hat der Verpflichtete rücksichtlich sämmtlicher Gegenstände, unter welchen er die Wahl hat, die Leistung durch seine Verschuldung unmöglich gemacht, so leistet er, wenn die Unmöglichkeit rücksichtlich sämmtlicher Gegenstände gleichzeitig eingetreten ist, Schadenersatz für einen dieser Gegenstände nach seiner Wahl, und wenn die Unmöglichkeit zu verschiedenen Zeiten eingetreten ist, Schadenersatz für den Gegenstand, welcher zuletzt untergegangen ist. Kam dem Berechtigten die Wahl zu, so kann er in allen Fällen wählen, für welchen Gegenstand er Schadenersatz fordern will.

§ 724. Verschuldet der Berechtigte die Unmöglichkeit der Leistung eines der mehreren Gegenstände, unter welchen er die Wahl hat, so gilt die Forderung als erfüllt. Hatte der Verpflichtete die Wahl, so kann er entweder verlangen, daß der Berechtigte die Forderung als erfüllt annehme, oder einen der übrigen Gegenstände leisten und wegen des durch die Verschuldung des Berechtigten untergegangenen Gegenstandes Schadenersatz fordern.

§ 725. Verschuldet der Berechtigte die Unmöglichkeit der Leistung rücksichtlich sämmtlicher Gegenstände, unter welchen er die Wahl hatte, so kann er, wenn sich die Unmöglichkeit bei sämmtlichen Gegenständen gleichzeitig ereignet hat, den Gegenstand wählen, durch welchen seine Forderung als erfüllt gelten soll, und seine Verbindlichkeit zum Schadenersatze beschränkt sich auf die übrigen Gegenstände, wogegen, wenn die Unmöglichkeit für die einzelnen Gegenstände zu verschiedenen Zeiten eintritt, die Forderung durch den Gegenstand, dessen Leistung zuerst unmöglich geworden ist, als erfüllt gilt und der Berechtigte wegen der übrigen Gegenstände zum Schadenersatze verpflichtet ist. Stand dem Verpflichteten die Wahl zu, so kann dieser im Falle eines von dem Berechtigten verschuldeten Unterganges sämmtlicher Gegenstände den Gegenstand bestimmen, durch welchen die Forderung als erfüllt gelten soll, und für die übrigen Gegenstände Schadenersatz fordern.

§ 726. Verschuldet der Verpflichtete die Unmöglichkeit der Leistung des einen der mehreren Gegenstände und gehen die anderen Gegenstände durch Zufall unter, so hat der Verpflichtete, es mag ihm oder dem Berechtigten die Wahl zukommen, Schadenersatz für den durch seine Verschuldung untergegangenen Gegenstand zu leisten.

§ 727. Ist die Leistung des einen der mehreren Gegenstände durch Verschuldung des Berechtigten unmöglich geworden, und gehen die anderen Gegenstände durch Zufall unter, so gilt, gleichviel ob der Berechtigte oder der Verpflichtete die Wahl hat, die Forderung als erfüllt.

§ 728. Die Betheiligten bei einer Forderung haften in ihren gegenseitigen Beziehungen zu einander für absichtliche Verschuldung und für grobe und geringe Fahrlässigkeit. Hat jedoch einer von ihnen nach der Natur des Verhältnisses keinen Vortheil von demselben, so haftet er blos für absichtliche Verschuldung und für grobe Fahrlässigkeit.

§ 729. Derjenige, welcher keinen Vortheil hat, haftet für geringe Fahrlässigkeit, wenn er sich zu einem Geschäfte aufgedrängt oder unaufgefordert angeboten hat, ingleichen wenn er fremde Geschäfte besorgt.

§ 730. Wer nach besonderer Vorschrift der Gesetze nur den Fleiß zu beobachten hat, welchen er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ist zwar für geringe Fahrlässigkeit nur mit der aus dieser Vorschrift hervorgehenden Einschränkung verantwortlich, kann sich aber gegen den Vorwurf grober Fahrlässigkeit nicht damit schützen, daß er in eigenen Angelegenheiten nicht anders zu handeln pflegt.

§ 731. Ist die Erfüllung einer Forderung ganz oder theilweise unmöglich geworden, so wird eine Verschuldung des Verpflichteten so lange vermuthet, als nicht bewiesen wird, daß die Unmöglichkeit von dem Berechtigten verschuldet worden ist, oder in einem Zufalle ihren Grund hat.

§ 732. Hat ein Naturereigniß die Unmöglichkeit herbeigeführt, so hat der Berechtigte zu beweisen, daß eine Verschuldung des Verpflichteten stattgefunden habe, durch welche der Einfluß des Ereignisses auf die Erfüllung der Forderung veranlaßt oder möglich geworden ist.

VI. Verzug.

§ 733. Ist die Forderung fällig, so kommt der Verpflichtete in Verzug, wenn er auf von dem Berechtigten erfolgte Mahnung nicht erfüllt. Die Erhebung der Klage wegen der Forderung gilt, von Zeit der Benachrichtigung des Verpflichteten von der Klage an, der Mahnung gleich.

§ 734. Die Mahnung setzt den Verpflichteten nur dann in Verzug, wenn sie von dem Berechtigten oder einem gesetzlichen Vertreter oder einem hierzu Beauftragten oder einem Geschäftsführer in Beziehung auf ein von ihm geschlossenes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, und an den Verpflichteten oder einen gesetzlichen Vertreter oder einen zu Annahme der

Mahnung Beauftragten ergeht. Die Mahnung muß auf eine solche Weise geschehen, daß die Forderung, welche erfüllt werden soll, erkennbar ist. Sie braucht nicht an dem Orte zu erfolgen, wo die Forderung zu erfüllen ist.

§ 735. Ist eine Mahnung aus Gründen, welche in der Person des Verpflichteten liegen, unmöglich, so kann sie durch eine Erklärung vor Gericht ersetzt werden.

§ 736. Ohne Mahnung geräth der Verpflichtete sofort mit Ablauf der Zeit in Verzug, wenn für die Erfüllung der Forderung eine nach dem Kalender bestimmte oder nach demselben in Folge vorausgegangener Kündigung sich bestimmende Zeit durch Vertrag festgesetzt ist und der Verpflichtete nicht erfüllt.

§ 737. Bedarf es zur Erfüllung einer Mitwirkung des Berechtigten, so tritt ein Verzug des Verpflichteten nur dann ein, wenn die hiernach zur Erfüllung erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind.

§ 738. Der Eintritt des Verzuges wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verpflichtete zur Zeit der Mahnung oder zur Erfüllungszeit zu erfüllen unfähig oder die Erfüllung für ihn schwierig ist. Nur wenn der Verpflichtete beweisen kann, daß er durch äußere Umstände, welche ein ordentlicher, aufmerksamer Hausvater weder vorhergesehen, noch abgewendet haben würde, an der Erfüllung gehindert worden, oder daß er über das Bestehen der Schuld, den Betrag derselben, die Erfüllungszeit oder die Berechtigung des aufgetretenen Gläubigers aus gerechten Gründen Zweifel gehabt oder sich darüber in entschuldbarem Irrthume befunden hat, tritt der Verzug erst mit Beseitigung dieser Hindernisse ein.

§ 739. Wer eine Sache zurückzugeben hat, welche er in Folge eines Verbrechens inne hat, wird in allen Fällen von Zeit seiner Innhabung an als im Verzuge befindlich betrachtet.

§ 740. Der Verpflichtete, welcher in Verzug kommt, hat dem Berechtigten den Schaden zu ersetzen, welchen dieser dadurch erleidet, daß die Forderung nicht zeitig erfüllt worden ist.

§ 741. Bei Forderungen, welche auf vertretbare Sachen gehen, hat der Berechtigte, wenn der Verpflichtete in Verzug kommt, die Wahl, ob er die Sachen oder deren Werth fordern will.

§ 742. Bei Forderungen, welche auf Geld gehen, kann der Berechtigte wegen des Verzuges Zinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr fordern, selbst, wenn die vertragsmäßigen Zinsen weniger betragen. Betragen die vertragsmäßigen Zinsen mehr als fünf vom Hundert, so laufen sie nach Eintritt des Verzuges in ihrer bisherigen Höhe fort. Hat der Berechtigte durch die unterbliebene Erfüllung einen größeren Schaden gehabt, als ihm durch die Verzugszinsen vergütet wird, so kann er dessen Ersatz verlangen. Bei Schenkungen, öffentlichen Abgaben, öffentlichen oder auf einem Rechtsgeschäfte beruhenden Strafgeldern können Verzugszinsen nicht gefordert werden. Bei Schenkungen kann der Berechtigte wegen des Verzuges Schadenersatz verlangen.

§ 743. Bei fruchtbringenden Sachen ist der Verpflichtete wegen des Verzuges zu Erstattung der Früchte nach den Vorschriften im § 309 gehalten.

§ 744. Der Verpflichtete, welcher in Verzug kommt, ist verbunden, den Berechtigten wegen der Werthänderung der geschuldeten Sache während des Verzuges zu entschädigen. Ist der Werth der Sache zu erstatten, so kann der Berechtigte den Werth zur Erfüllungszeit am Erfüllungsorte mit Verzugszinsen verlangen. Wird die Sache selbst noch geleistet, so steht dem Gläubiger das Recht zu, neben der Sache Dasjenige mit Verzugszinsen zu fordern, was die Sache, wenn sie zur Erfüllungszeit am Erfüllungsorte geleistet worden, mehr werth gewesen wäre, als sie zur Zeit der wirklichen Leistung am Orte derselben werth ist.

§ 745. Von Zeit des Verzuges an haftet der Verpflichtete für jede Verschuldung, selbst wenn er vorher in beschränkterer Weise dafür verantwortlich gewesen ist. Er haftet auch für zufällig eingetretene Unmöglichkeit der Erfüllung, für die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung der geschuldeten Sache, ausgenommen wenn der Zufall die Sache auch im Falle zeitiger Erfüllung bei dem Gläubiger getroffen haben würde.

§ 746. Der Berechtigte kommt in Verzug, wenn der Verpflichtete oder ein Anderer, welcher Namens des Verpflichteten erfüllen darf, ihm, oder einem gesetzlichen Vertreter, oder einem dazu Beauftragten, oder einem Geschäftsführer rücksichtlich eines von diesem geschlossenen Rechtsgeschäfts die sofortige Erfüllung angeboten hat, und dieses Anerbieten ohne gerechte Gründe nicht angenommen worden ist.

§ 747. Das Anerbieten muß so erfolgt sein, wie die Erfüllung dem Verpflichteten obgelegen hat. Mit der Hauptschuld müssen die davon zu gewährenden Zinsen und, bei etwa eingetretenem Verzuge des Verpflichteten, der damit verbundene Schadenersatz angeboten worden sein. Hat der Verpflichtete nur gegen eine Gegenleistung zu erfüllen, so kommt der Berechtigte in Verzug, wenn ihm der Verpflichtete die Erfüllung anbietet und er entweder die Erfüllung nicht annimmt, oder zwar hierzu bereit ist, aber die Gegenleistung verweigert.

§ 748. Es genügt wörtliches Anerbieten, vorausgesetzt, daß der Verpflichtete bereit ist, die Forderung in der Weise zu erfüllen, wie ihm nach dem Inhalte derselben obliegt. Hat der Schuldner bewegliche Sachen dem Gläubiger zu überbringen, oder eine Handlung zu leisten, zu welcher er sich bei dem Gläubiger persönlich einzufinden hat, so wird thatsächliches Anerbieten erfordert, ausgenommen wenn der Gläubiger im Voraus gegen den Schuldner erklärt hat, daß er die Erfüllung nicht annehmen werde.

§ 749. Der Berechtigte kommt auch in Verzug, wenn er, ohne durch gerechte Gründe entschuldigt zu sein, ungeachtet der Bereitwilligkeit des Verpflichteten zur Erfüllung, seiner Seits die Vorbereitungen, ohne welche der Verpflichtete zu erfüllen nicht im Stande ist, zur bestimmten Zeit oder auf Aufforderung des Verpflichteten nicht trifft, oder sich zur bestimmten Zeit am Orte der Erfüllung nicht einstellt, während der Verpflichtete daselbst zur Erfüllung

bereit ist, oder ungeachtet einer an ihn ergangenen Erinnerung die Klarmachung einer von ihm behaupteten Forderung verzögert.

§ 750. Von Zeit des Verzuges des Berechtigten an trägt dieser die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung der ursprünglich dem Stücke nach bestimmten oder Behufs der Erfüllung ausgeschiedenen Sache. Der Verpflichtete haftet, selbst wenn er früher eine weitergehende Verbindlichkeit hatte, nur noch für absichtliche Verschuldung und grobe Fahrlässigkeit. Bei Forderungen, welche auf Geld gehen, wird er von jeder weiteren Zinszahlung frei. Ist der Gegenstand der Leistung eine fruchtbringende Sache, so hat er nur die gezogenen Früchte herauszugeben. Der Berechtigte hat ihm den aus dem Verzuge erwachsenen Schaden und Aufwand zu ersetzen.

§ 751. Bei Forderungen, welche auf vertretbare Sachen gehen, ist der Verpflichtete, wenn der Berechtigte in Verzug kommt, befugt, entweder die Sachen selbst zu leisten, und wenn deren Werth nach der Erfüllungszeit gestiegen ist, Vergütung Desjenigen zu verlangen, was die Sachen zur Zeit der wirklichen Leistung am Orte derselben mehr werth sind, als sie zur Erfüllungszeit und am Erfüllungsorte werth waren, oder statt der Sachen den Werth zu leisten, welchen dieselben zu dieser Zeit und an diesem Orte gehabt haben.

§ 752. Der Berechtigte kann den Verzug für die Zukunft dadurch abwenden, daß er sich zur Empfangnahme bereit erklärt und, sofern die Annahme Vorbereitungen von seiner Seite erfordert, diese trifft, auch wenn der Verpflichtete durch den Verzug bereits Schaden erlitten hat, zugleich die Erstattung dieses Schadens anbietet.

§ 753. Der Verpflichtete kann den Verzug für die Zukunft dadurch abwenden, daß er dem Berechtigten die schuldige Leistung und Das anbietet, was er demselben wegen des Verzuges zu leisten hat.

§ 754. Mit der gänzlichen Erlöschung der Forderung fallen die durch den Verzug begründeten Ansprüche weg, soweit sie nicht vorbehalten worden sind.

§ 755. Die Wirkungen des Verzuges können durch Vertrag beseitigt werden. Wird dem im Verzuge befindlichen Schuldner eine Stundung bewilligt, so gilt der bisherige Verzug mit seinen Wirkungen nicht für erlassen, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist.

VII. Erfüllung durch gerichtliche Niederlegung.

§ 756. Ist der Berechtigte im Verzuge und eignet sich der Gegenstand der Leistung zur gerichtlichen Niederlegung, so hat der Verpflichtete das Recht, den Gegenstand der Leistung bei dem Gerichte des Erfüllungsortes niederzulegen. Von Zeit der Niederlegung an fallen die Verbindlichkeiten weg, welche der Verpflichtete nach dem Verzuge des Berechtigten noch gehabt hat. Als Erfüllung jedoch gilt die Niederlegung erst von der Zeit an, wo dem Berechtigten durch das Gericht bekannt gemacht worden, daß sie erfolgt ist.

§ 757. Eignet sich der Gegenstand der Leistung nicht zur gerichtlichen Niederlegung und ist dessen Aufbewahrung ohne Kosten und Unbequemlichkeit nicht möglich, so kann der Verpflichtete den Berechtigten zur Uebernahme des Gegenstandes durch das Gericht des Erfüllungsortes unter Bestimmung einer angemessenen Frist auffordern lassen und nach vergeblichem Ablaufe der Frist den Gegenstand, wenn er ein beweglicher ist, in der im § 480 vorgeschriebenen Weise für den Berechtigten zum Verkaufe bringen oder im Falle der Unthunlichkeit des Verkaufes preisgeben, und wenn es sich um ein Grundstück handelt, nach vorgängiger Anzeige bei dem Gerichte der belegenen Sache, dasselbe verlassen.

§ 758. So lange dem Berechtigten noch nicht durch das Gericht bekannt gemacht worden ist, daß die gerichtliche Niederlegung erfolgt sei, steht dem Verpflichteten das Recht zu, die Niederlegung rückgängig zu machen, und es lebt durch die Rückgabe des Niedergelegten an ihn die frühere Verbindlichkeit desselben nebst den Nebenverpflichtungen wieder auf. Hat der Berechtigte von der Niederlegung bereits Nachricht erhalten, so kann das Niedergelegte nur mit dessen Einwilligung an den Verpflichteten zurückgegeben werden und es entsteht durch die Rückgabe in diesem Falle ein neues Rechtsverhältniß zwischen den Betheiligten.

§ 759. Die gerichtliche Niederlegung eines dazu geeigneten Gegenstandes mit der Wirkung, daß die Forderung sofort als erfüllt gilt, ist dem Verpflichteten gestattet, wenn der Berechtigte verfügungsunfähig, abwesend oder unbekannt und nicht vertreten ist, oder über die Berechtigung des Gläubigers aus gerechten Gründen Zweifel bestehen, oder die Forderung mit Beschlag belegt wird.

§ 760. Die Kosten einer gehörig erfolgten gerichtlichen Niederlegung fallen dem Berechtigten zur Last.

VIII. Klage auf Erfüllung.

§ 761. Die Klage auf Erfüllung einer Forderung geht auf den eigentlichen Gegenstand der Forderung, selbst wenn diese auf eine persönliche, in einem Thun bestehende Leistung gerichtet ist. Auf Schadenersatz kann nur unter den Voraussetzungen geklagt werden, welche einen Anspruch darauf besonders begründen.

§ 762. Ist eine Forderung darauf gerichtet, daß der Verpflichtete Etwas unterlassen soll, und hat er dem zuwider gehandelt, so kann der Berechtigte auf Beseitigung der dadurch herbeigeführten Aenderungen, auf Schadenersatz und auf Androhung einer Geldstrafe für weitere Zuwiderhandlungen klagen.

§ 763. Geht eine rechtskräftige Entscheidung auf eine bestimmte Summe Geldes, so hat der Kläger das Recht, von der Rechtskraft an Zinsen zu fünf vom Hundert zu verlangen, selbst wenn sie ihm nicht zuerkannt worden sind.

IX. Zusammentreffen der Forderungen.

§ 764. Sind mehrere Personen aus verschiedenen Forderungen gegen denselben Schuldner auf die nämliche Leistung berechtigt und ist die Leistung von der Beschaffenheit, daß sie nur einer von ihnen zu Theil werden kann, so geht der Berechtigte, welchem geleistet worden ist, den übrigen vor. Ist noch keinem von den mehreren Berechtigten bereits geleistet worden, so entscheidet, wenn die Forderungen zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, das Alter derselben, und, wenn die Forderungen gleichzeitig entstanden sind, das Loos über den Vorzug. Die nachstehenden Berechtigten haben unter den erforderlichen Voraussetzungen an der Stelle des Anspruches auf die Leistung ein Recht auf Schadenersatz.

§ 765. Im Falle des Zusammentreffens von Forderungen wegen Unzulänglichkeit des ganzen Vermögens oder einzelner Vermögenstheile des Schuldners haben zuvörderst die Gläubiger, welchen ein Vorzug gesetzlich zusteht, einen Anspruch auf Befriedigung aus der vorhandenen Vermögensmasse des Schuldners. Andere Gläubiger kommen, ohne Rücksicht auf das Alter ihrer Forderungen, neben einander nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen zur Befriedigung.

§ 766. Forderungen, welche im Concurse des Schuldners nicht angemeldet worden, oder nicht vollständig zur Befriedigung gelangt sind, können nach Beendigung des Concurses gegen den Schuldner geltend gemacht werden, jedoch soviel die angemeldeten, aber nicht vollständig befriedigten betrifft, nur soweit sie leer ausgegangen sind.

X. Zurückhaltungsrecht.

§ 767. Wer in Folge eines dem Anderen zukommenden Rechtes an einer Sache oder in Folge einer dem Anderen zustehenden Forderung auf eine Sache zu deren Herausgabe verpflichtet ist, kann wegen fälliger Gegenansprüche, welche in einem Verhältnisse zu derselben Sache ihren Grund haben, namentlich wegen auf die Sache gemachter Verwendungen oder wegen durch die Sache ihm zugefügten Schadens, bis zu seiner Befriedigung die Herausgabe verweigern und die Sache zurückhalten.

§ 768. Beruht die Verbindlichkeit zur Herausgabe einer Sache oder zur Vornahme einer Handlung auf einem Rechtsgeschäfte, vermöge dessen dem Berechtigten eine fällige Gegenleistung obliegt, so kann der Verpflichtete bis zu seiner Befriedigung wegen der Gegenleistung die schuldige Sache oder Handlung zurückhalten.

§ 769. Ein Zurückhaltungsrecht steht Demjenigen nicht zu, welcher durch eine unerlaubte Handlung in den Besitz der Sache gekommen ist, um deren Herausgabe es sich handelt.

Dritter Abschnitt.

Entstehung der Forderungen.

I. Entstehungsarten.

1. Rechtsgeschäfte.

§ 770. Das einseitige Versprechen einer Leistung unter Lebenden ist unverbindlich.

§ 771. Oeffentlich bekannt gemachte einseitige Versprechen eines Preises oder einer Belohnung an eine unbestimmte Person für den Fall einer gewissen Leistung erzeugen eine Verbindlichkeit für den Versprechenden, wenn die Leistung erfolgt ist. Ein solches Versprechen kann auf gleiche öffentliche Weise so lange widerrufen werden, als die demselben entsprechende Leistung noch nicht erfolgt ist.

§ 772. Durch Rechtsgeschäfte, welche auf der Uebereinkunft Mehrerer beruhen, werden Forderungen nach den Regeln des Vertrages begründet.

2. Unerlaubte Handlungen.

§ 773. Handlungen, welche an und für sich rechtswidrig sind, begründen eine Forderung des dadurch Verletzten gegen Denjenigen, welcher sich der Handlung schuldig gemacht hat.

§ 774. Die Forderung geht auf Schadenersatz, wenn Schaden verursacht worden und soweit dieß der Fall ist. Außer dem Schadenersatze kann eine Leistung nur verlangt werden, wenn dieß ein Gesetz ausspricht.

§ 775. Wegen derselben unerlaubten Handlung kann der Gegenstand der Forderung nur einmal gefordert werden, selbst wenn die Handlung von verschiedenen Gesichtspunkten aus eine Rechtsverletzung enthält.

§ 776. Der Urheber der verletzenden Handlung haftet nur, wenn ihn eine Verschuldung trifft. In der Regel ist es gleich, ob die Verschuldung auf Absicht oder Fahrlässigkeit beruht und im letzteren Falle, ob die Fahrlässigkeit eine grobe oder geringe ist.

§ 777. Haben Mehrere die verletzende Handlung gemeinschaftlich begangen, so haften sie als Gesammtschuldner.

§ 778. Anstifter und Gehülfen haften für die Folgen der unerlaubten Handlung gleich dem Handelnden. Wer eine unerlaubte Handlung, an welcher er keinen Theil genommen, insofern begünstigt, als er mit dem Urheber der Handlung den Gewinn aus derselben theilt, haftet blos, soweit er Etwas erhalten hat. Wer außerdem von dem Urheber einer unerlaubten Handlung einen Gewinn aus derselben unentgeltlich erhält, haftet dem Verletzten, soweit er bereichert ist.

§ 779. Derjenige, welcher die verletzende Handlung eines Anderen hindern konnte und dieß ungeachtet einer besonderen Verpflichtung hierzu versäumte, haftet für die Folgen der Handlung, kann jedoch, wenn der Urheber handlungsfähig ist, von diesem Ersatz fordern.

§ 780. Willigt der Verletzte in die Rechtsverletzung, so hat er keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 781. Wer sich selbst einen Schaden zuzieht, kann keinen Schadenersatz fordern. Ist ein Anderer dabei mit thätig gewesen, so haftet dieser nur im Falle absichtlicher Verschuldung.

II. Verträge.

1. Wesen der Verträge.

§ 782. Durch Vertrag entstehen Forderungen, wenn der übereinstimmende und gegenseitig erklärte Wille Mehrerer auf Begründung einer Forderung gerichtet ist.

§ 783. Der Vertrag ist geschlossen, wenn die handelnden Personen über die nach dem Gesetze oder nach ihrer Absicht wesentlichen Punkte des in Frage stehenden Rechtsgeschäfts ihren übereinstimmenden Willen in bindender Absicht und in der gehörigen Form, wenn eine solche zum Abschlusse des Vertrages erforderlich ist, erklärt haben.

§ 784. Vorbereitende Verhandlungen zu einem Vertrage, Tractaten, sind unverbindlich und begründen keine Forderung.

§ 785. Verträge, durch welche blos eine Forderung des Einen gegen den Anderen entsteht, sind einseitige. Entsteht aus Verträgen eine gegenseitige Forderung, ein Anspruch auf eine Leistung und auf eine Gegenleistung, so sind sie zweiseitige oder gegenseitige. Der blose Umstand, daß Derjenige, welcher dem Anderen zu einer Leistung verpflichtet ist, gegen diesen im einzelnen Falle einen Anspruch auf Ersatz von Schäden und Kosten hat, macht den Vertrag nicht zu einem gegenseitigen.

2. Fähigkeit der Personen.

§ 786. Verträge handlungsunfähiger Personen sind nichtig, gleichviel ob beide Theile unfähig sind oder dieß nur bei einem der Fall ist.

§ 787. Personen, deren Handlungsfähigkeit beschränkt ist, können ein Versprechen, welches blos zu ihren Gunsten gereicht, annehmen. Gehen sie eine Verpflichtung ein, so können, so lange das Verhältniß besteht, in Folge dessen ihre Handlungsfähigkeit beschränkt ist, die Personen, deren Einwilligung zu dem Vertrage erforderlich ist, und wenn das fragliche Verhältniß aufgehört hat, sie selbst den Vertrag entweder genehmigen oder für nichtig erklären. Im ersteren Falle ist der Vertrag als von Anfang gültig, im letzteren als von Anfang nichtig zu betrachten. Dem anderen vertragschließenden Theile steht frei, die Erklärung darüber, ob der Vertrag bestehen soll, zu verlangen. Erfolgt diese innerhalb dreißig Tagen nicht, so ist er berechtigt, vom Vertrage abzugehen.

3. Stellvertretung.

§ 788. Willenserklärungen eines Stellvertreters, welcher sich als solcher zu erkennen gegeben hat, gelten, sofern er innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse handelt, so, als ob sie von dem Vertretenen abgegeben worden wären. Ebenso gelten Willenserklärungen, welche von Anderen dem Stellvertreter als solchem gegenüber abgegeben worden sind, so, als ob sie dem Vertretenen gegenüber abgegeben worden wären. Aus Verträgen, welche durch solche Willenserklärungen geschlossen werden, entstehen unmittelbare Forderungen zwischen dem Vertretenen und Demjenigen, mit welchem der Stellvertreter den Vertrag geschlossen hat. Form und Inhalt des von dem Stellvertreter geschlossenen Vertrages sind nach der Person des Vertretenen zu beurtheilen.

§ 789. Hat Derjenige, welcher als Stellvertreter den Vertrag geschlossen, die vorgegebene Eigenschaft eines Stellvertreters nicht gehabt, oder seine Befugnisse als solcher überschritten, und wird der Vertrag nicht noch von dem durch ihn Vertretenen später genehmigt, so haftet der Stellvertreter dem Anderen, mit welchem er den Vertrag geschlossen hat, nach der Wahl des Letzteren entweder so, als ob er den Vertrag für seine Person geschlossen hätte, oder für Schadenersatz.

§ 790. Verträge, welche ein Stellvertreter für den von ihm Vertretenen auf eigenen Namen schließt, begründen an sich nur Forderungen für und gegen seine Person, und es braucht Derjenige, mit welchem der Vertrag geschlossen worden ist, sich den Eintritt des Vertretenen in die zwischen ihm und dem Stellvertreter bestehende Forderung nur nach den über die Abtretung der Forderungen und den über die Schuldübernahme geltenden Vorschriften gefallen zu lassen.

§ 791. Hat ein Stellvertreter in seinem Namen gehandelt, und Das, was er aus dem mit dem Dritten geschlossenen Rechtsgeschäfte erhalten, in den Nutzen des von ihm Vertretenen verwendet, so hat der Dritte an den Vertretenen einen Anspruch auf Ersatz des Werthes, welchen das in dessen Nutzen Verwendete zur Zeit der Verwendung gehabt hat.

4. Gegenstand der Verträge.

§ 792. Ein Vertrag, durch welchen Jemand die Verfügung über sein Vermögen oder einen ideellen Theil desselben oder einzelne zu demselben gehörige Sachen oder Rechte von der blosen Willkühr eines Anderen abhängig macht, ist nichtig, ausgenommen wenn der Letztere ein rechtliches Interesse daran hat oder durch den Vertrag erlangt.

§ 793. Verträge über Sachen, welche überhaupt oder für Denjenigen, der sie in Folge des Vertrages erhalten soll, außer Verkehr stehen, oder welche gar nicht vorhanden sind, gleichviel ob sie nicht vorhanden sein können, nie vorhanden gewesen oder vor Schließung des Ver-

trages untergegangen, ingleichen über Handlungen, welche unmöglich sind, oder den Gesetzen oder guten Sitten widerstreiten, sind nichtig.

§ 794. Verträge, welche auf Veräußerung von Sachen gerichtet sind, die einem gesetzlichen oder nach Maßgabe der Gesetze vom Gerichte unter Androhung der Nichtigkeit erlassenen, oder durch einen letzten Willen zu Gunsten eines Dritten angeordneten, oder in einem Vertrage mit der Wirkung einer auflösenden Bedingung festgesetzten Veräußerungsverbote unterliegen, sind nichtig.

§ 795. Ein Vertrag, vermöge dessen der Eigenthümer einer Sache diese oder rücksichtlich derselben nur für den Nichteigenthümer mögliche Rechte erwerben soll, ist nichtig.

§ 796. Sachen und Handlungen, bei welchen sich das Hinderniß heben kann, wegen dessen sie zu Vertragsgegenständen ungeeignet sind, können für diesen Fall Vertragsgegenstände sein. Ebenso ist ein unter einer Bedingung geschlossener Vertrag über dieselben gültig, wenn das Hinderniß bei dem Eintritte der Bedingung gehoben ist.

§ 797. Theilweise Unmöglichkeit der Leistung macht den Vertrag nichtig, wenn sie einen solchen Theil betrifft, von welchem anzunehmen ist, daß er für den Vertrag wesentlich sei.

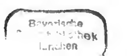
§ 798. Verträge über Sachen, welche einem Dritten gehören, sind gültig, jedoch unbeschadet der Rechte des Dritten.

§ 799. Das Versprechen der Handlung eines Dritten ist gültig, ohne den Dritten wider seinen Willen zu verpflichten. Geht das Versprechen blos dahin, daß der Versprechende nach Kräften thätig sein wolle, den Dritten zu der Handlung zu bewegen, so besteht der Gegenstand des Vertrages in der den Verhältnissen entsprechenden Bemühung, die Handlung des Dritten zu bewirken.

§ 800. Der Gegenstand des Vertrages muß nach dem übereinstimmenden Willen Derjenigen, welche ihn schließen, mit der Bestimmtheit erkennbar sein, daß sich ersehen läßt, was geleistet werden soll. Bei Leistungen aus einer Gattung muß die Art und der Umfang, die Größe oder Zahl, erkennbar sein. Fehlt es an der erforderlichen Bestimmtheit, so ist der Vertrag nichtig.

§ 801. Es ist gleich, ob der Gegenstand sich mit der erforderlichen Bestimmtheit aus dem Inhalte des Vertrages unmittelbar ergiebt, oder ob die Bestimmtheit in Folge des Vertrages durch Benutzung anderer Umstände gewonnen werden kann.

§ 802. Die Bestimmung des Gegenstandes kann nicht der blosen Willkühr, wohl aber dem billigen Ermessen einer der Personen, welche den Vertrag schließen, oder eines Dritten überlassen werden. Wird die Bestimmung des Gegenstandes der Leistung im Allgemeinen auf die Willkühr oder das Ermessen gestellt, oder einem der vertragschließenden Theile die Bestimmung der Gegenleistung stillschweigend überlassen, so ist anzunehmen, daß das billige Ermessen gemeint sei.



§ 803. Soll das billige Ermessen einer der Personen entscheiden, welche den Vertrag schließen, so ist dieselbe zur Erklärung verbunden und nicht berechtigt, von der getroffenen Bestimmung abzugehen. Die von ihr getroffene Bestimmung kann wegen Unbilligkeit oder Unangemessenheit angefochten werden.

§ 804. Soll der Gegenstand der Leistung durch das billige Ermessen eines bestimmten Dritten festgestellt werden, so ist der Vertrag durch den Ausspruch des Dritten bedingt und fällt weg, wenn derselbe sich nicht erklären kann oder will. Ist die Bestimmung des Gegenstandes der Leistung auf das Ermessen mehrerer bestimmter Dritten gestellt, so entscheidet nur eine übereinstimmende Erklärung Aller und der Vertrag fällt weg, wenn eine solche nicht erfolgt.

§ 805. Soll durch die mehreren Dritten eine Summe bestimmt werden und weichen die von denselben angegebenen Summen von einander ab, so ist die Durchschnittssumme maßgebend.

§ 806. Haben der Dritte oder die mehreren Dritten die Erklärung abgegeben, so sind sie nicht berechtigt, von dem gethanen Ausspruche abzugehen. Ihr Ausspruch kann wegen auf Absicht oder auf grober Fahrlässigkeit beruhender Unbilligkeit angefochten werden.

§ 807. Wenn der Dritte oder die mehreren Dritten die Erklärung nicht abgeben, so kann jeder bei dem Vertrage Betheiligte verlangen, daß denselben die Abgabe der Erklärung binnen einer nach richterlichem Ermessen, nicht unter einem Monate zu bestimmenden Frist auferlegt wird und es ist der Vertrag als weggefallen zu betrachten, wenn die Erklärung in dieser Frist nicht erfolgt.

§ 808. Unbestimmtheiten bei außerwesentlichen Vertragsgegenständen ziehen keine Nichtigkeit des Vertrages nach sich. Sie sind nach Maßgabe der einschlagenden gesetzlichen Vorschriften und nach der muthmaßlichen Absicht der vertragschließenden Theile zu ergänzen.

5. Auslegung der Verträge.

§ 809. Wenn die Worte eines Vertrages deutlich sind, so ist der Sinn anzunehmen, welchen sie geben, ausgenommen wenn bewiesen werden kann, daß alle bei dem Vertrage Betheiligte damit einen anderen Sinn verbunden haben.

§ 810. Lassen die Worte eine verschiedene Auslegung zu, so ist auf den Sprachgebrauch zu sehen, welcher am Wohnsitze der Vertragschließenden und zur Zeit des Vertragsabschlusses der gewöhnliche war, ausgenommen wenn bewiesen werden kann, daß die Betheiligten die Worte in einer anderen Bedeutung gebraucht haben.

§ 811. Haben die Vertragschließenden verschiedene Wohnsitze, so ist der Sprachgebrauch am Wohnsitze des Theiles entscheidend, welcher die in Frage stehende Bestimmung des Vertrages vorgeschlagen hat.

§ 812. Ist bei der Auslegung eines Vertrages auf die Absicht der Betheiligten zurückzugehen, so ist die Auslegung anzunehmen, welche den übrigen Vertragsbestimmungen, den vorausgegangenen Verhandlungen oder den früheren Verträgen unter den nämlichen Personen am meisten entspricht.

§ 813. Wenn bei Auslegung dunkler Vertragsbestimmungen durch Anwendung vorstehender Vorschriften zu einem Ergebnisse nicht zu gelangen ist, so ist den Worten des Vertrages die Bedeutung beizulegen, bei welcher der Vertrag bestehen und einen Erfolg haben kann und sofern diese Vorschrift nicht entscheidet, die dunkle Vertragsbestimmung zum Nachtheile Desjenigen auszulegen, welcher daraus ein Recht auf eine ihm vortheilhaftere oder größere Leistung ableitet.

6. Arten der Willenserklärung.

§ 814. Die beiderseitigen Willenserklärungen bei einem Vertrage können gleichzeitig erfolgen; es kann aber auch die Erklärung des einen oder anderen Theiles vorausgehen. Das Versprechen kann der Annahme in der Form des Anerbietens und die Annahme dem Versprechen in der Form des Ersuchens, Verlangens oder einer Anfrage vorausgehen.

§ 815. Willenserklärungen an einen Abwesenden sind für geschehen zu betrachten, wenn sie an den Abwesenden gelangt sind. Sie sind unwirksam, wenn sie bis dahin widerrufen werden.

§ 816. Anerbietungen zu einem Vertrage können zu jeder Zeit widerrufen werden, so lange nicht deren Annahme von der anderen Seite erklärt worden ist. Hat Derjenige, welcher das Anerbieten gemacht hat, dem Anderen eine Bedenkzeit gegeben, so kann er vor deren Ablauf sein Anerbieten nicht widerrufen; mit Ablauf der Bedenkzeit gilt das Anerbieten als widerrufen, wenn es bis dahin nicht angenommen worden ist.

§ 817. Das Anerbieten verliert seine Kraft, wenn Derjenige, welchem es gemacht wird, die Erklärung der Annahme verzögert. Ob eine Verzögerung bei Abgabe dieser Erklärung eingetreten sei, ist nach den Umständen und der Sitte des Verkehres zu entscheiden.

§ 818. Ein Anerbieten erlöscht weder durch den Tod Desjenigen, welcher dasselbe gemacht hat, noch durch den Tod Desjenigen, welchem es gemacht worden ist, ausgenommen wenn dasselbe auf mit dem Tode weggefallenen persönlichen Beziehungen beruht.

§ 819. Bei Versteigerungen an den Meistbietenden oder Wenigstnehmenden ist, wenn die Versteigerungsbedingungen nicht etwas Anderes bestimmen, sobald ein Gebot gethan wird, der Vertrag mit dem Bietenden unter der Bedingung geschlossen, daß innerhalb der vorausbestimmten Zeit oder bis zum Zuschlage kein besseres Gebot geschieht. Erfolgt zeitig ein besseres Gebot, so löst sich der Vertrag mit dem früheren Bieter auf und der Versteigernde ist nicht berechtigt, das bessere Gebot zurückzuweisen und den früheren Bieter an sein Gebot zu halten.

§ 820. Ein Vertrag über die Leistung von Sachen oder Diensten, durch welchen eine Vergütung nicht ausdrücklich verabredet wurde, ist, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß die Leistung nur gegen eine Vergütung erwartet werden konnte, als auf eine Vergütung gerichtet anzusehen, welche auf das billige Ermessen des Fordernden gestellt ist.

7. Form der Verträge.

§ 821. Verträge erfordern in der Regel keine besondere Form zu ihrer Gültigkeit.

§ 822. Verträge, welche die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, oder die Uebertragung einer Berechtigung, welche ein Folium im Grundbuche erhalten hat, zum Gegenstande haben, sind mittelst einer von den Betheiligten vollzogenen Urkunde oder vor Gericht zu Protocoll zu schließen.

§ 823. Ist bei Eingehung eines Vertrages eine besondere Form verabredet, so ist anzunehmen, daß die Form blos die Erlangung eines Beweismittels bezwecke, ausgenommen wenn nach der Absicht der Vertragschließenden der Abschluß des Vertrages von der Beobachtung der Form abhängig sein soll.

§ 824. Ist durch Gesetz oder Verabredung eine besondere Form für den Abschluß des Vertrages bestimmt, so wird der Vertrag erst mit Vollendung der Form bindend und es kann auf Herstellung oder Vollendung der Form nicht geklagt werden.

§ 825. Bei schriftlicher Abfassung der Verträge gehört zur Vollendung der Form die Unterschrift der Vertragsurkunde durch sämmtliche den Vertrag schließende Personen. Werden mehrere Exemplare der Vertragsurkunde zur gegenseitigen Aushändigung ausgefertigt, so ist nicht erforderlich, daß Derjenige, welchem ein Exemplar ausgehändigt wird, dieses Exemplar mit unterschrieben hat, vorausgesetzt, daß die übrigen Exemplare von ihm unterschrieben worden sind.

§ 826. Beruht die Nothwendigkeit der Abfassung einer Urkunde über den Vertrag auf einem Gesetze, so sind mündliche Verabredungen, welche vor oder bei dem Abschlusse des Vertrages stattgefunden haben, aber mit der Vertragsurkunde nicht übereinstimmen, oder einen erweiternden oder beschränkenden Zusatz enthalten, nichtig. Ist der Abschluß des Vertrages durch Uebereinkommen der Betheiligten von der Abfassung einer Urkunde abhängig gemacht worden, so gelten dergleichen Verabredungen, wenn eine Vereinigung getroffen worden ist, daß sie neben der Urkunde gelten sollen.

§ 827. Bei vorläufigen schriftlichen Aufzeichnungen der wesentlichen Punkte eines Vertrages, welcher erst noch in einer besonderen Form zum Abschlusse kommen soll, Punctationen, ist, wenn sie nicht eine blose Niederschrift vorbereitender Verhandlungen sind, sondern eine Vereinbarung über die Vertragspunkte enthalten, anzunehmen, daß die Punctation schon an und für sich einen verpflichtenden Vertrag enthält und die unbestimmt gebliebenen Nebenpunkte

bei der vorbehaltenen besonderen Form bestimmt werden sollen. Erfolgt über die Nebenpunkte keine Vereinigung, so sind sie nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Natur des vorliegenden Geschäfts und wo diese nicht entscheiden, nach richterlichem Ermessen festzustellen.

8. Scheinverträge.

§ 828. Haben die Betheiligten bei einem der äußeren Erscheinung nach vorliegenden Vertrage die Eingehung eines solchen nicht gewollt, sondern die Vertragshandlung blos zum Scheine vorgenommen, so ist die letztere nichtig.

§ 829. Wird ein Vertrag unter der äußeren Erscheinung eines anderen Vertrages eingegangen, so ist das Geschäft nach den Vorschriften über den beabsichtigten Vertrag zu beurtheilen.

9. Zwang, Betrug und Irrthum bei Verträgen.

§ 830. Ein durch körperliche Ueberwältigung abgezwungener Vertrag ist nichtig.

§ 831. Wer durch widerrechtlich erregte gegründete Furcht zu Eingehung eines Vertrages genöthigt worden ist, kann bei dem Vertrage stehen bleiben oder denselben anfechten.

§ 832. Ist ein Vertrag durch körperliche Ueberwältigung oder Erregung von Furcht herbeigeführt worden, so ist es gleich, ob die Ueberwältigung oder Erregung der Furcht von dem Anderen, mit welchem der Vertrag geschlossen worden; oder von einem Dritten ausgegangen ist.

§ 833. Wird eine der vertragschließenden Personen von der anderen zur Eingehung des Vertrages durch Betrug vermocht, so kann sie bei dem Vertrage stehen bleiben oder denselben anfechten. Der Betrug eines Dritten giebt dem Betrogenen kein Recht zu Anfechtung des Vertrages auf Grund des Betruges, ausgenommen wenn der andere Theil bei Eingehung des Vertrages um den Betrug des Dritten gewußt hat.

§ 834. Bezieht sich die körperliche Ueberwältigung, die Furcht oder der Betrug auf Nebenpunkte, welche für die Eingehung des Vertrages unwesentlich sind, so findet nur ein Recht auf Schadenersatz statt.

§ 835. Als Betrug gilt die Erzeugung eines Irrthumes durch Täuschung, ingleichen die Benutzung eines schon vorhandenen Irrthumes, vorausgesetzt in beiden Fällen, daß Wahrheit und Aufklärung über das Verhältniß, rücksichtlich dessen geirrt wurde, nach Treu und Glauben zu erwarten war. Allgemeine Betheuerungen oder Versicherungen und sonstige Mittel, durch welche zu Eingehung von Verträgen aufgefordert wird, ohne daß denselben im Verkehre ein besonderer Glaube geschenkt zu werden pflegt, enthalten keinen Betrug.

§ 836. Wegen des durch Betrug veranlaßten Irrthumes findet die bei dem letzteren bestehende Rechtshülfe statt, selbst wenn auf Grund des Betruges keine Rechtshülfe gegen Denjenigen begründet ist, mit welchem der Vertrag eingegangen wurde.

§ 837. Fehlt es an der Willensübereinstimmung der vertragschließenden Personen, weil die eine oder beide die Willenserklärung der anderen unrichtig auffassen, so ist der Vertrag nichtig, wenn das Mißverständniß wesentliche Punkte des Vertrages betrifft.

§ 838. Ist der Wille des Einen auf ein Rechtsgeschäft anderer Art gerichtet, als der Wille des Anderen, oder geht der Wille beider Theile auf verschiedene einzelne Sachen oder verschiedene Gattungen von Sachen, überhaupt nicht auf denselben Gegenstand, so ist der Vertrag nichtig.

§ 839. Bezieht sich der Irrthum auf eine Menge oder Summe, so gilt ein einseitiger Vertrag, und wenn eine größere Menge oder Summe versprochen als gefordert worden ist, auch ein gegenseitiger Vertrag rücksichtlich der geringeren Menge oder Summe. Ist bei einem gegenseitigen Vertrage eine geringere Menge oder Summe versprochen als gefordert worden, so ist der Vertrag nichtig, ausgenommen wenn sich Derjenige, welcher dafür die Gegenleistung zu geben hat, mit dem versprochenen geringeren Betrage einverstanden erklärt.

§ 840. Trifft der Wille der vertragschließenden Personen in Nebenpunkten, welche auf die Eingehung des Vertrages keinen Einfluß haben, nicht zusammen, so wird der Irrthum so betrachtet, als ob über den Nebenpunkt nichts verabredet worden wäre.

§ 841. Irren sich von den vertragschließenden Personen eine oder beide über die Identität der anderen, so ist der Vertrag nichtig, wenn der Irrende nur mit der Person, für welche er den Anderen hielt, den Vertrag einzugehen beabsichtigte. Irrt sich der Eine über persönliche Eigenschaften des Anderen, ohne welche die Erfüllung des Vertrages unmöglich ist, so ist der Vertrag nichtig.

§ 842. Irrt sich der eine Theil über die Identität der Sache oder über deren ausdrücklich von ihm vorausgesetzten Stoff, ohne welchen dieselbe zu einer anderen Gattung oder Art von Sachen zu rechnen sein würde und welcher für sie wesentlich ist, so ist der Vertrag nichtig.

§ 843. In allen Fällen, wo der Vertrag wegen Irrthumes nichtig ist, genügt das Vorhandensein des Irrthumes, ohne daß es auf dessen Entschuldbarkeit ankommt.

§ 844. Ist der irrende Theil durch eigene Verschuldung in den Irrthum gerathen und hat der andere um den Irrthum desselben nicht gewußt, so ist der erstere zum Ersatze des durch seine Verschuldung dem letzteren verursachten Schadens verpflichtet.

§ 845. In anderen, als den bisher angegebenen Fällen, insbesondere auch, wenn in den blosen Beweggründen zu Schließung des Vertrages geirrt worden ist, hat der Irrthum keinen Einfluß auf die Gültigkeit und Wirksamkeit des Vertrages, vorbehältlich der Folgen eines dabei vorgekommenen Betruges.

§ 846. Hat ein Stellvertreter einen Vertrag geschlossen, so ist nur sein Irrthum unter den sonstigen Voraussetzungen wirksam, ausgenommen wenn der Vertretene, mit der Beschaffenheit der Sache bekannt, zu dem Abschlusse des Vertrages Auftrag gegeben hat.

§ 847. Die Anfechtbarkeit eines Vertrages wegen Furcht und Betruges wird durch Genehmigung des Vertrages oder durch Verzicht auf das Recht der Anfechtung von Seiten des dazu Berechtigten beseitigt und es wird der Vertrag dann so angesehen, als ob er nicht anfechtbar gewesen wäre.

§ 848. Wird ein Vertrag, welcher wegen körperlicher Ueberwältigung oder Irrthumes nichtig ist, genehmigt, so gilt er als ein neu eingegangener.

§ 849. Ein nichtiger Vertrag hat von Anfang an keine rechtliche Wirkung, ohne daß es einer Nichtigkeitserklärung bedarf. Die Anfechtung gilt erst als geschehen, wenn der dazu Berechtigte dem Anderen gegenüber erklärt, daß er den Vertrag anfechte, und es löst sich dann der Vertrag für beide Theile auf.

§ 850. Was in Folge eines nichtigen oder in Folge Anfechtung aufgehobenen Vertrages geleistet worden ist, können die vertragschließenden Theile von einander zurückfordern. Die Rückforderung von einem Dritten findet bei einem wegen körperlicher Ueberwältigung nichtigen Vertrage immer, bei einem wegen Furcht oder Betruges angefochtenen Vertrage dann statt, wenn der Dritte zur Zeit der Erwerbung der Sache in unredlichem Glauben gestanden hat, vorbehältlich der Vorschrift im § 778.

§ 851. Die Rechte eines Gezwungenen oder Betrogenen auf Schadenersatz gegen Denjenigen, welcher den Zwang oder Betrug verübt hat, bestehen neben dem Rechte, den Vertrag für nichtig zu erklären oder anzufechten, soweit nicht durch letzteres der herbeigeführte Schaden ausgeglichen wird. Auch wenn ein anfechtbarer Vertrag nicht angefochten wird, kann, wenn Schaden verursacht worden, wegen Furcht oder Betruges Schadenersatz verlangt werden.

10. Personen, welche durch Verträge berechtigt und verpflichtet werden.

§ 852. Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen gehen, sofern sie nicht rein persönlich sind, auf die Rechtsnachfolger der vertragschließenden Theile über. Verträge können in der Weise geschlossen werden, daß die Betheiligten für alle oder auch nur für einen ihrer Erben Etwas versprechen oder sich versprechen lassen. Für Dritte entsteht in der Regel aus dem Vertrage weder ein Recht noch eine Verbindlichkeit.

§ 853. Aus einem Vertrage, durch welchen Jemand dem Anderen eine Leistung an einen Dritten verspricht, in der Absicht, dem Anderen und dem Dritten verpflichtet zu sein, erwirbt sowohl Derjenige, welchem das Versprechen gegeben wurde, als auch der Dritte ein Recht auf die Erfüllung gegen den Versprechenden.

§ 854. Der Dritte und, sofern es sich nicht um eine rein persönliche Leistung handelt, dessen Rechtsnachfolger, erwerben ein von dem Willen Desjenigen, welcher sich die Leistung hat versprechen lassen, unabhängiges selbstständiges Recht aus dem Vertrage von der Zeit an, wo sie dem Vertrage beitreten oder die zu Gunsten des Dritten gereichende Leistung annehmen.

§ 855. Bis zu der Zeit, wo der Dritte oder dessen Rechtsnachfolger ein selbstständiges Recht aus dem Vertrage erlangt haben, kann Derjenige, welchem die Leistung an den Dritten versprochen wurde, den Anderen von der übernommenen Verbindlichkeit befreien.

§ 856. Einen Verzicht des Dritten oder seiner Rechtsnachfolger auf die versprochene Leistung muß Derjenige, welchem zu Gunsten des Dritten Etwas versprochen ist, gegen sich gelten lassen.

§ 857. Bezieht sich ein Vertrag auf ein Grundstück, so berechtigt und verpflichtet derselbe Diejenigen nicht, welche, ohne Rechtsnachfolger der vertragschließenden Personen zu sein, das Grundstück erwerben, ausgenommen wenn unmittelbar durch den Vertrag Rechte an der Sache begründet worden sind, oder wenn es sich um Rechte handelt, welche sich zur Eintragung in das Grundbuch eignen und wirklich eingetragen worden sind.

11. Erfüllung der Verträge.

§ 858. Die Erfüllung eines Vertrages hat Dasjenige zu umfassen, was nach der besonderen Verabredung der Betheiligten, nach den gesetzlichen Vorschriften über den in Frage stehenden Vertrag und überhaupt nach Treu und Glauben und nach der Handlungsweise eines redlichen Mannes zu leisten ist.

§ 859. Wer bei einem gegenseitigen Vertrage von dem Anderen Erfüllung des Vertrages fordert, muß auch seinerseits erfüllt haben oder zur Erfüllung bereit sein, ausgenommen wenn das Vorausgehen der Erfüllung des Anderen verabredet ist, oder in der Natur des Geschäfts liegt.

§ 860. Kann die Erfüllung eines gegenseitigen Vertrages nur gefordert werden, wenn Derjenige, welcher die Erfüllung verlangt, auch seinerseits erfüllt hat oder zur Erfüllung bereit ist, so braucht der Kläger sich in der Klage nicht darauf zu beziehen, daß er erfüllt habe oder zur Erfüllung bereit sei. Er kann abwarten, daß der Beklagte eine hierauf gerichtete Einrede entgegensetzt.

§ 861. Die Erfüllung eines Vertrages ist von Demjenigen zu beweisen, welcher behauptet, daß er den Vertrag erfüllt habe.

§ 862. Wird behauptet, daß bei mehreren Leistungen nicht alle, bei Leistungen aus einer Gattung nicht der verabredete Betrag geleistet worden sei, so trifft die Beweislast nicht den Behauptenden, sondern der Gegner hat zu beweisen, daß er vollständig erfüllt habe.

§ 863. Wer im Falle einer Leistung einzelner Sachen oder einer Gesammtsache behauptet, daß die Leistung mangelhaft oder unvollständig geschehen sei, hat den Beweis seiner Behauptung zu führen, wenn er vor oder bei der Leistung die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes untersuchen konnte und keinen Vorbehalt wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit gemacht hat. Im entgegengesetzten Falle trifft den Gegner die Beweislast.

§ 864. Man kann nicht einseitig von einem Vertrage zurücktreten und dessen Erfüllung verweigern, weil der Gegner noch nicht erfüllt hat, oder die Umstände, unter welchen der Vertrag geschlossen worden ist, sich geändert haben, oder Leistung und Gegenleistung in einem Mißverhältnisse zu einander stehen, ausgenommen wenn eine besondere Verabredung oder gesetzliche Bestimmung dazu berechtigt.

§ 865. Ist ein Vertrag nach seinem Inhalte oder nach der aus den Verhältnissen, namentlich aus der Beschaffenheit des Gegenstandes, zu entnehmenden Absicht der Vertragsschließenden darauf gerichtet, daß die Leistung zu einer bestimmten Zeit, weder früher noch später, oder bis zu einer bestimmten Zeit und nicht später erfolgen soll, so giebt die Nichterfüllung des Vertrages zur bestimmten Zeit dem anderen Theile das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und das etwa Geleistete zurückzufordern.

12. Uebergang der Gefahr.

§ 866. Bei Verträgen, welche auf Veräußerung einer dem Stücke nach bestimmten Sache gehen, hat der auf die Leistung der Sache Berechtigte den Zufall, welcher die Leistung unmöglich macht, die Gefahr, von Zeit des Vertragsabschlusses an zu tragen, sofern nicht besondere Gründe die Annahme des Gegentheiles rechtfertigen. Dasselbe gilt, wenn die Sache durch Zufall verschlechtert worden ist.

§ 867. Sollen Sachen aus einer Gattung überlassen werden und bedürfen die einzelnen Sachen einer Ausscheidung aus der Gattung durch Zuzählung, Zumessung, Zuwiegung oder sonst, so trägt der Berechtigte den Zufall erst von Zeit der in Gemäßheit des Vertrages erfolgten Ausscheidung an.

§ 868. Derjenige, welcher die Sache erwerben soll, ist eines von ihm zu tragenden Zufalles ungeachtet zur vertragsmäßigen Gegenleistung ohne Minderung verpflichtet.

§ 869. Von der Zeit an, wo Derjenige, welcher die Sache erwerben soll, den Zufall trägt, treffen ihn die Lasten der Sache, es gebühren ihm aber auch die Vortheile derselben, welche sonst dem Eigenthümer zukommen, insbesondere der Zuwachs, natürliche Früchte, welche zu jener Zeit noch nicht getrennt sind, und bürgerliche Früchte, welche nach dieser Zeit fällig werden.

§ 870. Ist der Gebrauch einer Sache gegen eine Gegenleistung überlassen, oder sind persönliche Leistungen gegen eine Gegenleistung versprochen worden, und wird Demjenigen, welcher den Gebrauch der Sache oder die persönliche Leistung versprochen hat, die Leistung unmöglich, so wird der andere Theil von der Gegenleistung frei. Kann Derjenige, welchem der Gebrauch der Sache oder die persönliche Leistung versprochen worden ist, wegen eines in seiner Person eingetretenen Zufalles, die Sache oder die Dienste nicht gebrauchen, so hat er dessenungeachtet die Gegenleistung zu entrichten.

13. Bedingte Verträge.

§ 871. Ist ein Vertrag von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht worden, so ist, so lange die Bedingung schwebt, jeder Theil verpflichtet, den Ausgang der Bedingung als entscheidend für die Vollendung des Vertrages anzuerkennen. Der bedingt Berechtigte kann Maßregeln zur Sicherstellung seiner bedingten Rechte ergreifen. Eine Klage auf Erfüllung einer aufschiebenden Bedingung findet nicht statt.

§ 872. Mit dem Eintritte einer aufschiebenden Bedingung kommt der Vertrag zur Vollendung; fällt die aufschiebende Bedingung weg, so gilt der Vertrag als nicht geschlossen. War in dem letzteren Falle die bedingt versprochene Sache bereits übergeben, so hat der Empfänger dieselbe nebst den in der Zwischenzeit gezogenen Früchten zurückzugeben.

§ 873. Ist ein auf Veräußerung einer Sache gerichteter Vertrag von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, so trägt, so lange die Bedingung schwebt, der Veräußerer den zufälligen Untergang der Sache. Geht die Sache unter, so wird Derjenige, welcher dieselbe erwerben soll, von der etwaigen Gegenleistung frei. Die zufällige Verschlechterung trägt der Erwerber der Sache; er hat dessenungeachtet die Gegenleistung ohne Minderung zu entrichten, ausgenommen wenn eine besondere Beschaffenheit der Sache versprochen worden ist und diese bei Eintritt der Bedingung fehlt.

§ 874. Früchte, welche in die Zeit fallen, während deren die aufschiebende Bedingung schwebt, gehören im Falle des Eintrittes der Bedingung Demjenigen, der die Sache versprochen hat, ausgenommen wenn er die Sache während dieser Zeit dem Anderen übergeben hat, welchenfalls die Früchte von Zeit der Uebergabe an dem Letzteren gebühren.

§ 875. Ein Vertrag, welchem eine auflösende Bedingung beigefügt ist, löst sich auf, wenn die Bedingung eintritt. Beide Theile haben dann Alles zurückzugeben, was sie vermöge des Vertrages von einander erhalten haben. Die Früchte in der Zwischenzeit bleiben Demjenigen, welcher sie während der Dauer des Vertrages gezogen hat. Hat ein Theil in der Zwischenzeit Dritten Rechte an der Sache bestellt, so bestehen diese fort, der Besteller ist jedoch dem anderen Theile gegenüber verpflichtet, diese Rechte zu beseitigen und wenn dieß nicht möglich ist, Schadenersatz zu leisten.

§ 876. Eine Bedingung kann nicht auf das blose Wollen des Verpflichteten gestellt werden. Dagegen kann sie eine äußere Handlung des Verpflichteten zum Gegenstande haben, obschon die Handlung von dessen Willkühr abhängt.

§ 877. Ein Versprechen für den Fall, wenn der Versprechende eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung vollbringt, ist gültig. Ein Versprechen für den Fall, wenn der Versprechende eine solche Handlung nicht verübt oder wenn er seine Pflicht erfüllt, ist nichtig.

§ 878. Ein Versprechen unter der Bedingung, wenn Derjenige, welchem Etwas versprochen wird, eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung vollbringen werde, ist nichtig. Dasselbe gilt von einem Versprechen unter der Bedingung, wenn der Andere ein beabsichtigtes Verbrechen nicht begehen werde.

§ 879. Ein Versprechen unter der Bedingung, wenn eine der vertragschließenden Personen oder ein Dritter die Religion oder Confession ändern oder nicht ändern werde, ist nichtig.

§ 880. Ist die Bedingung in den Fällen in §§ 877 bis 879 eine auflösende, so ist blos die Bedingung nichtig, ausgenommen wenn nach § 109 der ganze Vertrag nichtig ist.

§ 881. Ist ein in die Vergangenheit oder Gegenwart fallendes Ereigniß zur aufschiebenden Bedingung eines Vertrages gemacht, so gilt der Vertrag als unbedingter, wenn das Ereigniß zutrifft, er ist aber nichtig, wenn das Gegentheil der Fall ist.

§ 882. Wenn das zur Bedingung gemachte Ereigniß zur Zeit des Vertragsabschlusses eingetreten ist, jedoch mehrmals eintreten kann, so ist zur Erfüllung der Bedingung das nochmalige Eintreten desselben nur erforderlich, wenn die Betheiligten wußten, daß es eingetreten war.

§ 883. Ist ein in die Vergangenheit oder Gegenwart fallendes Ereigniß als auflösende Bedingung einem Vertrage beigefügt, so ist der Vertrag nichtig, wenn das Ereigniß eingetreten ist, er gilt aber als unbedingter, wenn das Gegentheil der Fall ist. Die Vorschrift im § 882 findet auch bei der auflösenden Bedingung Anwendung.

§ 884. Geht eine aufschiebende Bedingung dahin, daß ein unmögliches Ereigniß nicht eintreten soll, so gilt der von ihr abhängig gemachte Vertrag als ein unbedingter. Geht sie dahin, daß ein solches Ereigniß eintreten soll, so ist der Vertrag nichtig.

§ 885. Ist die Auflösung eines Vertrages von dem Nichteintritte eines unmöglichen Ereignisses abhängig gemacht, so ist der Vertrag nichtig. Soll sie von dem Eintritte eines solchen Ereignisses abhängig sein, so gilt der Vertrag als unbedingter.

§ 886. Eine aufschiebende Bedingung, welche unverständlich ist, oder in ihrer Beziehung zu dem Inhalte des Vertrages ein widersinniges Ergebniß liefert, hat Nichtigkeit des Vertrages zur Folge. Eine auflosende Bedingung, welche diese Beschaffenheit hat, zieht Nichtigkeit der Uebereinkunft über die Auflösung des Vertrages nach sich.

§ 887. Ist ein Vertrag von einem Ereignisse aufschiebend abhängig gemacht, dessen Eintritt nothwendig ist, so gilt der Vertrag als unbedingter. Ist die Zeit, wenn das Ereigniß eintreten werde, ungewiß, so kann ein Anspruch aus dem Vertrage nicht vor dem Eintritte des Ereignisses geltend gemacht werden. Soll der bedingt Berechtigte den Eintritt des Ereignisses erleben, so ist der Vertrag dadurch bedingt, daß der Berechtigte zur Zeit dieses Eintrittes noch am Leben ist. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf die auflösende Bedingung, deren Eintritt nothwendig ist, rücksichtlich der Frage, ob die Auflösung des Vertrages als bedingt oder unbedingt anzusehen sei.

§ 888. Ist ein Vertrag bedingungsweise von Umständen abhängig gemacht, welche sich nach der Natur desselben oder der Beschaffenheit des Gegenstandes von selbst verstehen, so gilt er als unbedingter.

§ 889. Die Rechtsverhältnisse aus einem bedingten Vertrage gehen nach dem Tode der vertragschließenden Theile auf deren Erben über.

§ 890. Eine Bedingung, welche in einer Handlung eines der vertragschließenden Theile besteht, kann, wenn sie nicht an dessen Person gebunden ist, von dessen Erben erfüllt werden.

§ 891. Besteht die Bedingung in einer Handlung eines Dritten, so kann sie nicht von dessen Erben erfüllt werden.

§ 892. Kann oder will Derjenige, dessen Handlung zur Bedingung gemacht worden ist, die Bedingung nicht erfüllen, so ist die Bedingung als nicht eingetreten zu betrachten. Die Erklärung, die Bedingung nicht erfüllen zu wollen, kann nicht widerrufen werden.

14. Draufgeld und Reugeld.

§ 893. Wird bei einem Vertrage Etwas als Draufgeld, Handgeld, Angeld, Arrha gegeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieß zum Zeichen des abgeschlossenen Vertrages erfolgt sei.

§ 894. Ist nichts Änderes verabredet oder üblich, so wird, wenn der Vertrag erfüllt wird, das Gegebene von dem Empfänger zurückerstattet oder in die Leistung des Gebers eingerechnet. Die Rückerstattung muß auch erfolgen, wenn der Vertrag aufgehoben wird.

§ 895. Kann der Vertrag wegen Verschuldung des Gebers nicht erfüllt werden, so verliert dieser das Draufgeld an den Empfänger. Kann der Vertrag wegen Verschuldung des Empfängers nicht erfüllt werden, so hat dieser dem Geber das Doppelte des Empfangenen zu leisten. Beides gilt unbeschadet des Anspruches auf Schadenersatz, zu welchem der die Nichterfüllung verschuldende Theil über den Betrag des Draufgeldes hinaus dem anderen Theile verpflichtet ist.

§ 896. Ist bei einem Vertrage verabredet, daß der eine Theil von dem Vertrage zurücktreten kann, wenn der andere nicht oder nicht zur rechten Zeit erfüllt, so ist der erstere, wenn er von dem Vertrage aus diesem Grunde zurücktritt, nicht verpflichtet, das von dem letzteren erhaltene Draufgeld zurückzuerstatten.

§ 897. Ist bei dem Abschlusse des Vertrages Etwas als Reugeld oder Reubuße gegeben oder versprochen, so ist der Geber berechtigt, von dem Vertrage mit Verlust des Reugeldes zurückzutreten, ausgenommen wenn er bereits mit der Erfüllung des Vertrages den Anfang gemacht oder die Erfüllung von dem Anderen angenommen hat. Wird der Vertrag erfüllt oder mit beiderseitigem Willen oder einseitig aus gültigen Gründen aufgehoben, so gilt die Vorschrift im § 894.

§ 898. Ist ein Draufgeld in der Erwartung, daß ein Vertrag geschlossen werde, gegeben worden, so ist es zurückzuerstatten, wenn der Vertrag geschlossen wird, oder ohne Verschuldung des einen oder anderen Theiles nicht zum Abschluß kommt. Wird der Vertrag nicht geschlossen, weil der Geber sich weigert, so behält der Empfänger das Draufgeld; weigert sich der Empfänger, so hat er dasselbe in doppeltem Betrage zurückzuerstatten.

15. Gewähr der Fehler.

§ 899. Bei Verträgen, durch welche eine Sache gegen eine Gegenleistung veräußert wird, haftet der Veräußerer dem Erwerber der Sache dafür, daß dieselbe keine Fehler hat, und zwar sowohl dafür, daß dieselbe nicht an verborgenen Mängeln leidet, als auch dafür, daß die Eigenschaften vorhanden sind, welche er versprochen hat.

§ 900. Die Haftpflicht setzt das Vorhandensein der verborgenen Mängel, oder das Nichtvorhandensein der versprochenen Eigenschaften zur Zeit des Vertragsabschlusses und wenn der Vertrag von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht worden war, zur Zeit des Eintrittes der Bedingung, voraus. Bei Sachen, welche durch Zuzählung, Zumessung, Zuwiegung oder sonst aus einer Gattung ausgeschieden werden sollen, kommt es auf die Zeit der erfolgten Ausscheidung an.

§ 901. Der Veräußerer haftet ohne Unterschied, ob er das Vorhandensein des verborgenen Mangels oder das Nichtvorhandensein der versprochenen Eigenschaft gekannt hat oder nicht.

§ 902. Als Mangel einer Sache gilt jede Abweichung von der regelmäßigen oder nach dem Wesen des Geschäfts vorausgesetzten Beschaffenheit derselben, welche deren Werth oder Brauchbarkeit aufhebt oder in nicht unerheblicher Weise mindert. Es ist gleich, ob der Mangel ein dauernder oder vorübergehender ist.

§ 903. Zur Verborgenheit des Mangels wird erfordert, daß er nicht von Jedem bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit bemerkt werden kann.

§ 904. Die Haftpflicht wegen eines verborgenen Mangels fällt weg, wenn der Erwerber zur Zeit des Vertragsabschlusses, der Verabredung der Bedingung oder der Ausscheidung der Sachen aus einer Gattung den Mangel kannte oder, falls er Sachkenner ist, ihn wahrnehmen mußte. Die Haftpflicht fällt in dem letzteren Falle nicht weg, wenn der Veräußerer den Mangel kannte und dem Erwerber nicht anzeigte.

§ 905. Bei Verträgen über Gegenstände, welche einen solchen Umfang haben, daß eine Untersuchung der veräußerten einzelnen Gegenstände nicht thunlich, oder im Verkehre nicht üblich ist, schließt selbst die Augenfälligkeit der Mängel einzelner Gegenstände die Haftpflicht des Veräußerers nicht aus.

§ 906. Die Haftpflicht wegen versprochener Eigenschaften setzt die Zusicherung bestimmter Eigenschaften, sei es solcher, für welche der Veräußerer vermöge des Gesetzes zu haften hat,

oder solcher, bei welchen dieß nicht der Fall ist, voraus. Das Versprechen kann sich auf das Nichtvorhandensein gewisser Mängel oder auf das Vorhandensein gewisser Vorzüge beziehen. Allgemeine Anpreisungen begründen keine Haftpflicht auf Grund eines Versprechens. Ein allgemeines Versprechen, für alle Mängel haften zu wollen, ist auf die im § 902 angegebenen Mängel zu beschränken. Auch die Zusicherung bestimmter Vorzüge ist im Zweifel nicht so zu erklären, als ob diese Vorzüge im höchsten Grade vorhanden sein müßten.

§ 907. Werden Sachen nach Proben oder Mustern veräußert, so liegt darin das Versprechen der probemäßigen oder den Mustern entsprechenden Eigenschaften.

§ 908. Die Haftpflicht wegen versprochener Eigenschaften ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber das Nichtvorhandensein dieser Eigenschaften gekannt hat.

§ 909. Hat die veräußerte Sache verborgene Mängel oder fehlen ihr versprochene Eigenschaften, so hat der Erwerber die Wahl zwischen der Aufhebung des Vertrages und Minderung seiner Gegenleistung. Hat der Erwerber in der einen oder der anderen Beziehung Klage erhoben und ist der Veräußerer davon durch das Gericht benachrichtigt worden, so kann er die dadurch getroffene Wahl nicht ändern.

§ 910. Sind mehrere Erwerber oder mehrere Veräußerer oder mehrere Erben eines Erwerbers oder eines Veräußerers vorhanden, so kann die Aufhebung des Vertrages nur von allen und gegen alle, die Minderung der Gegenleistung aber von jedem und gegen jeden einzelnen zu seinem Antheile verlangt werden.

§ 911. Wird der Vertrag aufgehoben, so ist für beide Theile der Zustand herzustellen, wie er vor dem Vertrage gewesen ist.

§ 912. Der Erwerber hat bei Aufhebung des Vertrages die Sache nebst Zubehörungen, allen davon gezogenen Früchten und sonstigem Gewinne zurückzugeben, auch wegen der durch seine Verschuldung nicht gezogenen Früchte und wegen von ihm verschuldeter Verschlechterung der Sache Ersatz zu leisten. Hat er die Sache mit Rechten Dritter belastet, so kann er Aufhebung des Vertrages nur verlangen, wenn er diese Rechte beseitigt.

§ 913. Der Veräußerer hat bei Aufhebung des Vertrages die empfangene Gegenleistung zurückzugeben, die nothwendigen oder üblichen oder mit seiner Einwilligung aufgewendeten Vertragskosten zu erstatten, den Erwerber von den rücksichtlich des Geschäfts übernommenen Verpflichtungen zu befreien, die Schäden, welche dem Erwerber durch die Fehlerhaftigkeit der Sache verursacht worden sind, zu ersetzen und die von dem Erwerber auf die Sache gemachten Verwendungen nach den über die Eigenthumsklage geltenden Vorschriften zu erstatten.

§ 914. Besteht die Gegenleistung in Geld, so hat der Veräußerer davon Zinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr, von Zeit des Empfanges an, zu entrichten. Besteht sie in anderen Sachen, so gelten für deren Rückgabe die Vorschriften im § 912. Hat der Veräußerer die Sachen mit Rechten Dritter belastet, so hat er diese zu beseitigen, oder wenn dieß nicht

möglich ist, Schadenersatz zu leisten. Hat er Verwendungen gemacht, so gebührt auch ihm Ersatz nach den Vorschriften über die Eigenthumsklage.

§ 915. Ist eine Gesammtsache für einen Gesammtpreis oder für einen Preis nach den einzelnen Stücken veräußert worden, und sind einzelne dazu gehörige Gegenstände fehlerhaft, so kann Aufhebung des ganzen Vertrages gefordert werden, wenn durch Rückgabe der fehlerhaften Gegenstände das Wesen der Gesammtsache als solcher beeinträchtigt werden würde. Theilweise Aufhebung des Vertrages rücksichtlich der einzelnen fehlerhaften Stücke findet statt, wenn die Veräußerung für einen Preis nach den einzelnen Stücken, nicht aber, wenn sie um einen Gesammtpreis geschehen ist.

§ 916. Sind mehrere einzelne Sachen für einen Gesammtpreis veräußert worden, und sind einzelne Stücke fehlerhaft, so kann blos rücksichtlich dieser Stücke Aufhebung des Vertrages verlangt werden. Wurde der Vertrag über mehrere einzelne Sachen geschlossen, und erhöht ihr gemeinschaftlicher Besitz ihren Werth für den Erwerber, so kann, ohne Unterschied, ob ein Gesammtpreis oder ein Preis für die einzelnen Sachen ausgemacht worden ist, auch wegen fehlerhafter Beschaffenheit einzelner Sachen die Aufhebung des Vertrages rücksichtlich sämmtlicher Sachen gefordert werden.

§ 917. Die Aufhebung eines Vertrages wegen Fehlerhaftigkeit der Hauptsache hat auch die Aufhebung des Vertrages, soweit er sich auf Nebensachen bezieht, zur Folge. Wegen Fehlerhaftigkeit einer Nebensache kann nicht Aufhebung des Vertrages rücksichtlich der Hauptsache verlangt werden.

§ 918. Die Aufhebung des Vertrages kann der Erwerber der Sache auch dann fordern, wenn er die letztere nicht zurückgeben kann, weil sie in Folge ihrer Fehlerhaftigkeit oder durch Zufall untergegangen ist. Er giebt in diesem Falle zurück, was etwa von der Sache noch vorhanden ist, und erstattet die bis zum Untergange derselben gezogenen oder durch seine Verschuldung nicht gezogenen Früchte, während die Verbindlichkeiten des Veräußerers ungemindert fortbestehen. Kann er die Sache nicht zurückgeben, weil er über sie verfügt hat, und sie sich deshalb nicht wieder verschaffen kann, oder weil sie durch Umgestaltung eine andere geworden, oder durch seine Verschuldung untergegangen ist, so kann er nicht Aufhebung des Vertrages, sondern nur Minderung der Gegenleistung verlangen. Die Aufhebung des Vertrages ist jedoch bei der Umgestaltung zulässig, wenn sich erst bei dieser die Fehlerhaftigkeit der Sache ergeben hat.

§ 919. Verlangt der Erwerber der Sache wegen verborgener Mängel oder zugesicherter, jedoch nicht vorhandener Eigenschaften Minderung der Gegenleistung, so hat der Veräußerer ihm so viel von der Gegenleistung zu erlassen oder so viel zu ersetzen, als die Sache ihrer Fehlerhaftigkeit wegen zur Zeit des Vertragsabschlusses weniger werth war, als die Gegenleistung beträgt oder zu derselben Zeit werth gewesen ist.

§ 920. Minderung der Gegenleistung kann wegen verschiedener Fehler mehrmals verlangt werden, so lange nicht wegen eines Fehlers Aufhebung des Vertrages stattgefunden hat.

§ 921. Ist eine Minderung der Gegenleistung nicht möglich, weil der Werth der Sache, ihrer Fehlerhaftigkeit ungeachtet, den Betrag der Gegenleistung erreicht oder übersteigt, so kann der Erwerber dessenungeachtet Aufhebung des Vertrages verlangen.

§ 922. Hat der Veräußerer zu der im § 904 angegebenen Zeit die verborgenen Mängel der Sache gekannt, oder sind versprochene Eigenschaften nicht vorhanden, so kann der Erwerber neben der Aufhebung des Vertrages oder der Minderung der Gegenleistung, oder auch ohne das eine oder das andere, Ersatz der Schäden mit Einschluß des entzogenen Gewinnes fordern.

§ 923. Die dem Erwerber der fehlerhaften Sache gegen den Veräußerer zustehenden Ansprüche verjähren bei beweglichen Sachen in sechs Monaten, bei unbeweglichen Gegenständen in einem Jahre. Beide Fristen sind von der Zeit an zu berechnen, wo der Erwerber die fehlerhafte Sache in Empfang genommen hat. Diese Verjährung tritt nicht ein, wenn der Veräußerer zur Zeit des Vertragsabschlusses von dem verborgenen Mangel Kenntniß gehabt und denselben dem Erwerber nicht angezeigt, oder wenn er Eigenschaften versprochen hat, welche nicht vorhanden sind.

§ 924. Werden Thiere veräußert, so sind verborgene Krankheiten derselben, welche ihren Werth oder ihre Brauchbarkeit aufheben oder in nicht unerheblicher Weise mindern, als Mängel zu betrachten, für welche der Veräußerer zu haften hat.

§ 925. Erkrankt oder fällt das Thier innerhalb vierundzwanzig Stunden nach dem im § 904 angegebenen Zeitpunkte, so wird vermuthet, daß es schon zu jenem Zeitpunkte krank gewesen sei.

§ 926. Eine gleiche Vermuthung tritt ein, wenn sich bei Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln wahre Stätigkeit innerhalb fünf Tagen, verdächtige Druse, Rotz, Wurm, Räude, Dämpfigkeit oder Herzschlägigkeit, Hartschnaufigkeit oder Kehlkopfpfeife oder pfeifender Dampf, Dummkoller und schwarzer Staar innerhalb fünfzehn Tagen, Mondblindheit innerhalb fünfzig Tagen, beim Rindvieh die Perlsucht oder Franzosenkrankheit innerhalb fünfzig Tagen, Lungen- und Lebertuberkeln oder Lungen- und Leberfäule und Lungenseuche innerhalb dreißig Tagen, die Räude innerhalb fünfzehn Tagen, bei Schweinen die Finnen, Lungentuberkeln und Lungenwurmkrankheit innerhalb dreißig Tagen, bei Schafen und Ziegen die Pocken innerhalb zehn Tagen, die Räude innerhalb fünfzehn Tagen, die Lungenwurm- und Egelwurm-Krankheit innerhalb dreißig Tagen zeigen.

§ 927. Bei den im § 926 angegebenen Thiergattungen kann wegen der dort aufgeführten Fehler nur Aufhebung des Vertrages gefordert werden; es kann jedoch, wenn die Krankheit sich erst bei ausgeschlachtetem Vieh gefunden hat und der Verkauf des Fleisches nur zum Theil polizeilich verboten worden ist, auch Minderung der Gegenleistung verlangt wer-

den. Wegen anderer, als der erwähnten Fehler tritt bei Pferden und Rindvieh eine Haftpflicht des Veräußerers nur ein, wenn er den Fehler gekannt und dem Erwerber nicht angezeigt, oder dessen Nichtvorhandensein versprochen hat.

§ 928. Die Fütterungskosten, welche der Erwerber auf das Thier verwendet hat, wegen dessen Aufhebung des Vertrages gefordert wird, sind ihm von dem Veräußerer zu vergüten. Der Veräußerer kann den Vortheil des Gebrauches des Thieres, wenn und soweit ein solcher stattgefunden hat, aufrechnen.

§ 929. Sind Mutterthiere mit ihren Jungen veräußert worden, so tritt wegen verborgener Krankheiten der letzteren eine Gewährleistung nicht ein.

16. Verbindlichkeit wegen Entwährung.

§ 930. Geht ein Vertrag auf Veräußerung einer Sache gegen eine Gegenleistung und wird die Sache, oder ein Theil derselben, oder ein mit ihr verbundenes Recht, oder die Freiheit der Sache von Rechten Dritter an derselben, dem Erwerber der Sache aus einem vor dem Vertragsabschlusse vorhandenen Grunde von einem Dritten entwährt, so ist der Veräußerer dem Erwerber dafür zu haften verbunden. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag auf Bestellung eines Rechtes an einer Sache gegen eine Gegenleistung gerichtet ist, und dieses Recht aus einem Grunde der gedachten Art dem Erwerber von einem Dritten ganz oder theilweise entwährt wird.

§ 931. Zur Entwährung gehört, daß der Erwerber den Vertragsgegenstand ganz oder theilweise, oder mit der Sache verbundene Rechte, oder die Freiheit der Sache von Rechten Dritter an derselben in Folge eines in einem Rechtsstreite mit einem Dritten ergangenen richterlichen Urtheiles aufgeben muß, gleichviel ob er als Beklagter oder als Kläger aufgetreten ist. Abstreitung durch eine Besitzklage gilt nicht als Entwährung.

§ 932. Ist eine Sache veräußert worden, und hat ein Dritter in einem Eigenthumsstreite gegen den Erwerber obgesiegt, so ist die Entwährung als geschehen zu betrachten, wenn die Sache in Folge des rechtskräftigen Urtheiles dem Erwerber entzogen ist. In anderen Fällen gilt die Entwährung mit der Rechtskraft des Urtheiles als geschehen. Findet der Erwerber nach rechtskräftigem Urtheile den Dritten ab, so kann er von dem Veräußerer nur fordern, was er dem Dritten gegeben hat.

§ 933. Die Haftpflicht wegen Entwährung ist dadurch bedingt, daß der Erwerber den Veräußerer von dem erhobenen Rechtsstreite durch das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, von diesem so zeitig benachrichtigen läßt, daß dem Veräußerer möglich bleibt, dem Erwerber mit Vertheidigungsmitteln gegen den Dritten beizustehen. Diese Streitverkündigung kann unterbleiben, wenn der Veräußerer das Recht des Dritten bei dem Vertragsabschlusse gekannt und dem Erwerber nicht angezeigt oder auf die Streitverkündigung Verzicht geleistet hat,

oder sich derselben absichtlich entzieht, oder aus eigenem Antriebe dem Rechtsstreite beigetreten, oder der Aufenthalt des Veräußerers unbekannt ist, oder der Erwerber das Recht des Dritten dem Veräußerer gegenüber nachweisen kann.

§ 934. Sind mehrere Veräußerer oder mehrere Erben eines Veräußerers vorhanden, so hat der Erwerber, wenn er sie sämmtlich wegen Entwährung in Anspruch nehmen will, ihnen allen den Streit zu verkündigen.

§ 935. Der Erwerber kann, selbst wenn er dem Veräußerer zu gehöriger Zeit den Streit verkündigt hat, keinen Anspruch wegen Entwährung erheben, wenn der Rechtsstreit durch seine Verschuldung für ihn verloren gegangen ist, oder wenn der Dritte durch einen ungerechten Richterspruch obgesiegt hat, wegen dessen der Richter auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann.

§ 936. Giebt der Erwerber ohne richterliche Entscheidung nach erhobenem Rechtsstreite oder ohne einen solchen freiwillig, oder durch Vergleich, oder in Folge eines schiedsrichterlichen Spruches die Sache oder ein Recht an der Sache auf, oder erkennt er ein Recht eines Dritten an der Sache an, so gilt dieß einer Entwährung gleich, wenn der Veräußerer dazu seine Einwilligung giebt, und es ist dieß so zu betrachten, als sei die Entwährung zur Zeit dieser Einwilligung erfolgt.

§ 937. Wird der Erwerber Erbe des Dritten, welcher entwähren konnte, oder wird der Dritte Erbe des Erwerbers, so tritt, auch ohne Entwährung, eine Haftpflicht des Veräußerers ein, wenn das Recht nachgewiesen wird, in Folge dessen eine Entwährung hätte erfolgen können.

§ 938. Der Entwährung wird der Fall gleichgeachtet, wenn der Veräußerer die Haftpflicht wegen der Rechte Dritter durch besonderes Versprechen übernommen oder zur Zeit des Vertrages das Recht des Dritten gekannt und dem Erwerber nicht angezeigt hat und in beiden Fällen der Erwerber freiwillig das Recht des Dritten anerkennt und nachweist.

§ 939. Ist der Vertragsgegenstand eine Gesammtsache und wird durch Entwährung einzelner dazu gehöriger Sachen das Wesen der Gesammtsache, als solcher, beeinträchtigt, so kann der Erwerber dieß als Entwährung der ganzen Gesammtsache betrachten und gegen Rückgabe der übrigen Sachen den Veräußerer wegen Entwährung der ganzen Gesammtsache in Anspruch nehmen.

§ 940. Sind mehrere einzelne Sachen um einen Gesammtpreis oder um einen Preis nach den einzelnen Stücken veräußert worden, und erhöht ihr gemeinschaftlicher Besitz ihren Werth für den Erwerber, so kann derselbe bei Entwährung einer einzelnen dieser Sachen die übrigen Sachen dem Veräußerer zurückgeben und diesen in Anspruch nehmen, als wenn sämmtliche Sachen entwährt worden wären.

§ 941. Die Leistung, welche wegen Entwährung gefordert werden kann, besteht, wenn der ganze Vertragsgegenstand abgestritten wird, in dem Werthe, welchen derselbe zur Zeit der Entwährung gehabt und in dem Ersatze der Schäden, welche der Erwerber durch die Entwährung erlitten hat, unter Abrechnung der vom entwährenden Dritten ersetzten Verwendungen. Wird der Vertragsgegenstand theilweise entwährt, so besteht die Leistung in der Summe, welche dem Verhältnisse des Werthes des entwährten Gegenstandes zu dem Werthe des Ganzen zur Zeit der Entwährung entspricht.

§ 942. Bei einer theilweisen Entwährung kann der Erwerber Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn anzunehmen ist, daß er, falls er die Entwährung vorhergesehen hätte, den Vertrag nicht geschlossen haben würde, und es kommen dann die Vorschriften in §§ 911 bis 914 zur Anwendung.

§ 943. Ist eine Entwährung noch nicht erfolgt, steht sie aber bevor, so kann der Erwerber, wenn er von dem Veräußerer wegen der noch nicht berichtigten Gegenleistung in Anspruch genommen wird, die letztere so lange zurückhalten, als nicht der Veräußerer die Gefahr der Entwährung abgewendet oder ihm deshalb Sicherheit geleistet hat.

§ 944. Die Haftpflicht wegen Entwährung fällt weg, wenn der Erwerber das Recht des Entwährenden zur Zeit des Vertragsabschlusses gekannt hat, gleichviel ob er durch den Veräußerer oder sonst Kenntniß davon erlangt hat, oder eine Sache, als eine der Gefahr der Entwährung ausgesetzte, veräußert worden ist. In allen diesen Fällen haftet der Veräußerer dann, wenn er sich dazu besonders verpflichtet hat. Das blose Wissen des Erwerbers, daß ein Dritter Ansprüche zu haben behauptet, schließt die Haftpflicht des Veräußerers nicht aus.

§ 945. Wegen öffentlicher Abgaben und wegen Grunddienstbarkeiten, welche sich aus der äußeren Lage und Beschaffenheit des Grundstücks ergeben oder ortsüblich sind, trifft den Veräußerer keine Haftpflicht, ausgenommen wenn er den Erwerber wegen solcher Rechte wissentlich in Irrthum versetzt, oder sie ihm auf Befragen verschwiegen oder die Freiheit von solchen Lasten versprochen hat.

§ 946. Der Anspruch wegen Entwährung verjährt in drei Jahren von der Entwährung an, ausgenommen wenn der Veräußerer das Recht des Dritten gekannt und dem Erwerber nicht angezeigt oder für die Entwährung zu haften versprochen hat.

17. Gemeinschaftliche Vorschriften über die Gewähr der Fehler und die Entwährung.

§ 947. Die Verbindlichkeit des Veräußerers, für die verborgenen Mängel und für Entwährung zu haften, fällt weg, wenn solche durch Verabredung der Betheiligten ausgeschlossen ist; es ist jedoch der Veräußerer auch in diesem Falle haftpflichtig, wenn er den Mangel des

Gegenstandes oder das Recht des Entwährenden gekannt, der Erwerber aber darum nicht gewußt hat.

§ 948. Bei Veräußerungen eines ganzen Vermögens oder eines ideellen Theiles eines solchen hat der Veräußerer verborgene Mängel und Entwährung einzelner Sachen nicht zu vertreten, ausgenommen wenn er sich dazu besonders verpflichtet oder einer absichtlichen Benachtheiligung des Erwerbers schuldig gemacht hat.

§ 949. Wird eine Sache oder ein Recht ohne Gegenleistung veräußert, so kann der Erwerber weder wegen verborgener Mängel, noch wegen Entwährung Ansprüche erheben, ausgenommen wenn der Veräußerer sich dazu besonders verpflichtet oder einer absichtlichen Benachtheiligung des Erwerbers schuldig gemacht hat.

§ 950. Bei Veräußerungen im Wege der Zwangsversteigerung stehen dem Erwerber wegen verborgener Mängel des Gegenstandes keine Ansprüche zu. Der Erwerber hat auch bei dieser Art des Verkaufes im Falle einer Entwährung, ingleichen bei anderen Arten der öffentlichen Versteigerungen, wegen verborgener Mängel der Sache und wegen Entwährung sich blos an die Person zu halten, deren Sache veräußert worden ist.

§ 951. Wird eine verpfändete Sache von dem Faustpfandgläubiger veräußert, so kann der Erwerber wegen verborgener Mängel der Sache und deren Entwährung nur den Pfandschuldner in Anspruch nehmen. Es ist jedoch der Pfandgläubiger haftpflichtig, wenn er die Sache als die seinige oder als Faustpfandgläubiger widerrechtlich veräußerte oder darum wußte, daß der entwährende Dritte ein besseres Recht an der Sache hatte, als ihm oder dem Pfandschuldner zustand.

§ 952. Der Veräußerer kann sich von seiner Haftpflicht wegen fehlerhafter Beschaffenheit der Sache durch Nachlieferung einer fehlerfreien Sache und von den Ansprüchen wegen Entwährung durch Wiederverschaffung der entwährten Sache nicht befreien.

Vierter Abschnitt.

Abtretung der Forderungen.

I. Arten der Abtretung.

§ 953. Forderungen gehen von dem zeitherigen Gläubiger auf einen neuen Gläubiger durch Abtretung über, wenn sie nach gesetzlicher Vorschrift, ohne daß es einer Willenshandlung des Gläubigers bedarf, ohne Weiteres als dem neuen Gläubiger abgetreten angesehen werden, oder wenn der Richter die Abtretung ausspricht, oder wenn ein die Abtretung enthaltendes Rechtsgeschäft vorliegt, gleichviel ob der Gläubiger dasselbe zu Folge gesetzlicher Verpflichtung, oder freiwillig vorgenommen hatte.

§ 954. Mit einer Forderung sind auch die Nebenrechte, welche zu ihrer Sicherheit dienen oder sonst dazu gehören, ohne Weiteres als abgetreten zu betrachten, vorbehältlich der Vorschriften über den Uebergang der hypothekarischen Forderungen in §§ 437 bis 449.

§ 955. Wird ein Gläubiger von einem Dritten an der Stelle des Schuldners befriedigt, und hat der Dritte sich vor oder bei der Befriedigung die Abtretung der Forderung ausbedungen, so ist die Forderung mit der Befriedigung ohne Weiteres als dem Dritten abgetreten anzusehen.

§ 956. Eine richterliche Entscheidung kann in einem Rechtsstreite zwischen Mehreren über die Forderung, in einem Theilungsverfahren, oder im Hülfsverfahren die Abtretung einer Forderung aussprechen.

§ 957. Ein Stellvertreter, welcher eine Forderung zwar für sich, jedoch in der Absicht erwirbt, daß sie dem von ihm Vertretenen gehören soll, ist zu deren Abtretung an den Letzteren verpflichtet.

§ 958. Wer mit den Mitteln eines Anderen eine Forderung, welche er als Stellvertreter desselben erwerben sollte, nicht als solcher, sondern für sich erworben hat, ist zur Abtretung an den Anderen verpflichtet.

§ 959. Wer eine Sache an einen Anderen veräußert hat, muß demselben alle die Sache betreffenden Forderungen abtreten, soweit dieselben als in der Veräußerung mitbegriffen anzusehen sind.

§ 960. Wer außer Stande ist, den Gegenstand seiner Verpflichtung zu leisten, jedoch eine auf Erlangung dieses Gegenstandes gerichtete Forderung an einen Dritten hat, ist verpflichtet, dieselbe seinem Gläubiger abzutreten.

§ 961. Wer Schadenersatz wegen einer Sache zu leisten hat, kann von Demjenigen, welchem er Schadenersatz leistet, Abtretung der Forderungen verlangen, welche diesem auf Erlangung der Sache oder auf Schadenersatz gegen einen Dritten zustehen.

§ 962. Die Abtretung einer Forderung durch ein Rechtsgeschäft erfordert eine Willenserklärung des Gläubigers, welche einem Anderen die Befugniß giebt, die Forderung für sich und zu eigenem Nutzen geltend zu machen. Sie erfolgt in den Fällen, wo der Gläubiger dazu nach §§ 957 bis 961 verpflichtet ist, durch blose Erklärung des Gläubigers und kann außerdem mittelst letztwilliger Verfügung des Gläubigers oder durch Vertrag desselben mit dem Anderen geschehen. Die Forderung geht in den Fällen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Abtretung mit der Erklärung des Gläubigers über; in anderen Fällen richtet sich die Zeit des Ueberganges nach dem Rechtsgeschäfte, durch welches die Abtretung geschieht.

§ 963. Die Abtretung setzt voraus, daß die Forderung dem Abtretenden gehört und dieser, wenn er nicht zur Abtretung gesetzlich verpflichtet ist, zur freien Verfügung über sein

Vermögen und zu dem Abschlusse des der Abtretung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts berechtigt ist. Besondere Formen sind bei ihr nur soweit zu beobachten, als das Rechtsgeschäft, auf welchem sie beruht, solche verlangt. Einwilligung des Schuldners ist zur Abtretung nicht erforderlich.

II. Gegenstand der Abtretung.

§ 964. In der Regel können Forderungen jeder Art Gegenstände der Abtretung sein, sowohl klagbare, als noch nicht fällige, bedingte und ungewisse.

§ 965. Forderungen, bei welchen der Berechtigte zugleich Verpflichtungen hat, können nicht mit den Verpflichtungen abgetreten werden. Ohne diese Verpflichtungen können sie abgetreten werden, vorbehältlich der dem Schuldner nach § 975 zustehenden Einreden.

§ 966. Setzt eine Forderung zu ihrer Geltendmachung eine nicht übertragbare Eigenschaft des Berechtigten voraus, oder würde deren Inhalt durch Leistung an einen Anderen geändert, so ist deren Abtretung unzulässig.

§ 967. Die Abtretung einer Klage gilt als Abtretung des Rechtes, wegen dessen die Klage zusteht. Wird eine Klage auf ein Recht an einer Sache abgetreten, so ist nach den Vorschriften über die Erwerbung dieses Rechtes zu beurtheilen, wiefern dadurch das Recht an der Sache erworben worden ist.

III. Wirkungen der Abtretung.

§ 968. Die Abtretung hat die Wirkung, daß der Abtretende aufhört, Gläubiger zu sein, die Erfüllung der Forderung nicht mehr verlangen, über die Forderung nicht weiter verfügen, sie nicht noch ein zweites Mal abtreten kann, überhaupt aber die Aufhebung der Forderung durch einen ihm oder einem Anderen, dem er die Forderung anderweit abgetreten hat, gegenüber wirksamen Erlöschungsgrund ausgeschlossen ist, vorbehältlich der Vorschriften in §§ 972 und 973. Der neue Gläubiger tritt an die Stelle des Abtretenden; er hat das Recht, über die Forderung zu verfügen, sie anderweit abzutreten und gegen den Schuldner geltend zu machen.

§ 969. Der neue Gläubiger erwirbt die Forderung in dem Umfange, in welchem sie dem Abtretenden zustand. Rückständige Zinsen, welche durch eine besondere Klage gefordert werden können, gehen im Zweifel nicht auf den neuen Gläubiger über. Nebenrechte, selbst wenn sie auf einer persönlichen Begünstigung des abtretenden Gläubigers beruhen, gehen auf den neuen Gläubiger über. Ein bloser Rechtsgrund zu Erwerbung von dergleichen Nebenrechten, welcher dem abtretenden Gläubiger zukam, kann von dem neuen Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

§ 970. Die Abtretung verpflichtet den abtretenden Gläubiger, dem neuen Gläubiger die Verfolgung der Forderung, soweit die Mittel dazu in seinen Händen sind, möglich zu

machen und zu erleichtern, ihm die erforderliche Aufklärung über die Forderung zu geben und die etwaigen Rechtsbehelfe gegen die entgegenstehenden Einwendungen mitzutheilen, die auf die Forderung bezüglichen Beweismittel anzuzeigen, die Schuldurkunde auszuantworten, Das, was er nach der Abtretung vom Schuldner erhalten hat, herauszugeben und auf Verlangen eine Urkunde über die Abtretung auszustellen. Ist eine gerichtliche Schuldurkunde vorhanden, so kann eine gerichtliche Abtretungsurkunde verlangt werden.

§ 971. Die Rechte und Verbindlichkeiten des abtretenden Gläubigers sind nach der Natur des Rechtsgeschäfts, auf welchem die Abtretung beruht, und, soviel die gegen eine Gegenleistung erfolgten Abtretungen betrifft, nach den Vorschriften über die Entwährung zu beurtheilen. Im Zweifel haftet der abtretende Gläubiger nicht für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners.

§ 972. So lange der Schuldner weder durch das Gericht, noch durch den Abtretenden, noch durch den neuen Gläubiger von der Abtretung der Forderung benachrichtigt worden ist, kann er sich durch Erfüllung an den abtretenden Gläubiger und durch Vertrag mit demselben von seiner Schuld befreien.

§ 973. Hat der Gläubiger die Forderung mehrere Male abgetreten und der Schuldner von der früheren Abtretung keine Kenntniß erhalten, so wird der Schuldner durch Erfüllung an Denjenigen, welchem die Forderung später abgetreten worden ist und durch Vertrag mit demselben von der Schuld frei. Demjenigen, welchem die Forderung früher abgetreten worden war, steht ein Anspruch an den Anderen, welcher die Forderung vermöge der späteren Abtretung in redlichem Glauben erhoben hat, auf Herausgabe des Erhaltenen nicht zu, es bleibt demselben vielmehr blos der abtretende Gläubiger verpflichtet.

§ 974. Der Schuldner kann, wenn er nicht durch das Gericht oder durch den abtretenden Gläubiger von der Abtretung der Forderung benachrichtigt worden ist, von dem neuen Gläubiger Nachweisung der an ihn erfolgten Abtretung verlangen und, bis diese erfolgt ist, von ihm nicht durch Mahnung in Verzug gesetzt werden, auch den geschuldeten Gegenstand zurückhalten oder gerichtlich hinterlegen. Zur Nachweisung der Abtretung durch eine Urkunde ist nicht nothwendig, daß in der Urkunde die Art des der Abtretung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts angegeben sei; es bleiben jedoch dem Schuldner seine Einwendungen gegen die Abtretung unbenommen.

§ 975. Der Schuldner kann alle ihm gegen den abtretenden Gläubiger zustehenden Einwendungen, deren thatsächlicher Grund zur Zeit der Abtretung vorhanden war, auch dem neuen Gläubiger entgegensetzen. Gegenforderungen, welche er an den abtretenden Gläubiger zu der Zeit hatte, wo er Kenntniß von der Abtretung erhielt, kann er auch dem neuen Gläubiger gegenüber zur Aufrechnung bringen.

Fünfter Abschnitt.

Erlöschung der Forderungen.

I. Erfüllung.

§ 976. Forderungen erlöschen durch ihre Erfüllung und durch Handlungen, welche der Erfüllung gleichstehen.

§ 977. Ein Schuldner, welcher seinem Gläubiger mehrere Geldschulden zu berichtigen hat, und eine Zahlung leistet, durch welche nicht alle Schulden berichtigt werden, kann bei der Zahlung bestimmen, auf welche Schuld er die Zahlung geleistet haben will. Der Gläubiger ist jedoch nicht verpflichtet, eine Zahlung auf eine Hauptforderung anzunehmen, so lange von dieser noch Zinsen oder Kosten rückständig sind.

§ 978. Hat der Schuldner eine Bestimmung zu treffen unterlassen, so kann der Gläubiger bei Empfangnahme der Zahlung oder in der darüber ausgestellten Quittung bestimmen, auf welche Schuld die Zahlung gerechnet werden soll. Ist der Schuldner damit nicht einverstanden, so muß er sofort widersprechen.

§ 979. Im Falle eines solchen Widerspruches oder in Ermangelung einer Bestimmung überhaupt wird die Zahlung zuerst auf Zinsen und Kosten und sodann auf fällige Hauptschulden vor noch nicht fälligen abgerechnet. Unter mehreren Hauptschulden wird die lästigere vor der weniger lästigen, und von den in dieser Hinsicht sich gleichstehenden die ältere vor der jüngeren als bezahlt angesehen. Bei gleich alten Schulden wird die Zahlung auf alle verhältnißmäßig gerechnet.

§ 980. Insbesondere gilt die rechtskräftig zuerkannte Schuld für lästiger, als die Schuld, welche noch nicht in Rechtskraft beruht, die durch ein Pfandrecht oder eine Bürgschaft gesicherte für lästiger, als die nicht gesicherte, und die eigene für lästiger, als die aus einer Bürgschaft herrührende.

§ 981. Ist über eine Forderung ein Schuldschein ausgestellt, so kann der Schuldner nach vollständiger Tilgung der Schuld Rückgabe des Schuldscheines und, wenn diese nicht möglich ist, auf Kosten des Gläubigers eine gerichtliche Quittung verlangen.

§ 982. Hat der Gläubiger den Schuldschein dem Schuldner zurückgegeben, so wird vermuthet, daß die Schuld getilgt sei. Eine bestimmte Art der Tilgung ist aus der Rückgabe des Schuldscheines nicht zu folgern.

§ 983. Bei allen Geldzahlungen, ausgenommen bei sofortigen Baarzahlungen im Kleinhandel, kann der Zahlende von dem Empfänger der Zahlung Quittung darüber verlangen.

§ 984. Ist der Gläubiger des Schreibens unkundig, oder über die Schuld ein gerichtliches Schuldbekenntniß ausgestellt, so kann gerichtliche Quittung, deren Kosten der Gläubiger zu tragen hat, verlangt werden. Der Schuldner kann eine gerichtliche Quittung auf seine

Kosten fordern, wenn er einer solchen zu Erlangung einer gerichtlichen Verfügung bedarf oder es sich um eine Forderung handelt, welche auf rechtskräftiger Entscheidung beruht.

§ 985. Bei Abgaben, Zehnten, Leibrenten und anderen Renten, ingleichen bei Zinsen, Mieth- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen und anderen terminlichen Leistungen, welche nicht als Theilzahlungen eines Hauptstammes anzusehen sind, ist, wenn drei auf einander folgende Termine bezahlt sind, zu vermuthen, daß auch die früheren Termine bezahlt sind, ausgenommen wenn bei der Zahlung ein entgegenstehender Vorbehalt gemacht worden ist.

§ 986. Ist der Gläubiger wegen der Hauptforderung befriedigt, so ist zu vermuthen, daß ihm auch die Zinsen davon bezahlt sind, ausgenommen wenn wegen der Zinsen ein Vorbehalt gemacht worden ist. Liegt ein solcher Vorbehalt vor, so können selbst Zinsen, welche sonst durch eine besondere Klage nicht gefordert werden können, durch eine solche verlangt werden.

§ 987. Wer verschlossene und versiegelte Geldrollen, Beutel oder Pakete mit Angabe des darin enthaltenen Geldbetrages und seiner Namensunterschrift ausgiebt, haftet für die Richtigkeit des Inhaltes nicht blos dem unmittelbaren Empfänger, sondern auch Dritten gegenüber, welche weiterhin Zahlung damit empfangen haben.

II. Aufrechnung.

§ 988. Hat ein Gläubiger eine Forderung auf Geld oder auf andere den einzelnen Stücken nach nicht bestimmte vertretbare Sachen und der Schuldner gegen ihn eine gleichartige Gegenforderung, so erlöschen beide Forderungen durch Aufrechnung, soweit der Betrag beider sich gleichkommt. Der überschießende Betrag der einen über die andere bleibt Gegenstand der Forderung.

§ 989. Zur Aufrechnung wird Gleichartigkeit der gegenseitigen Forderungen zu der Zeit, wo aufgerechnet werden soll, erfordert.

§ 990. Die Aufrechnung setzt voraus, daß Forderung und Gegenforderung fällig sind. Sind Forderung und Gegenforderung an verschiedenen Orten zu erfüllen, so hat Derjenige, welcher aufrechnen will, dem Anderen zu vergüten, was diesem dadurch entgeht, daß nicht an dem bestimmten Orte erfüllt wird.

§ 991. Der Umstand, daß die Forderung, welche zur Aufrechnung gebracht werden soll, auf einem Rechtsgeschäfte beruht, vermöge dessen von dem Schuldner zunächst Rechnungsablegung verlangt werden kann, hindert die Aufrechnung nicht, wenn die sonstigen Voraussetzungen derselben vorhanden sind.

§ 992. Die Aufrechnung findet statt, wenn der eine Gläubiger dem anderen gegenüber gerichtlich oder außergerichtlich erklärt, daß er aufrechnen will. Eine solche Erklärung hat die Wirkung, daß die gegenseitigen Forderungen, soweit sie einander gleichkommen, als zu der Zeit erloschen angesehen werden, wo sie sich als zur Aufrechnung geeignet gegenüberstanden. Einwilligung des anderen Theiles ist zur Aufrechnung nicht erforderlich.

§ 993. Stehen sich mehrere Forderungen gegenüber, gegen welche aufgerechnet werden kann, so kommen rücksichtlich der Frage, mit welcher Forderung aufzurechnen ist, die Vorschriften über die Zahlung bei dem gleichzeitigen Vorhandensein mehrerer Forderungen zur Anwendung.

§ 994. Gegen Forderungen aus einem Hinterlegungsvertrage, mit Ausnahme der im § 1271 angegebenen Fälle, ingleichen aus einer widerrechtlichen Besitznahme fremder Sachen ist, es mag der ursprüngliche Gegenstand der Leistung oder der Werth dafür gefordert werden, die Aufrechnung ausgeschlossen. Ebenso kann die Aufrechnung einer Forderung an eine Staatscasse mit der Forderung einer anderen Staatscasse nicht verlangt werden.

§ 995. Soweit eine Forderung auf den Unterhalt nicht Gegenstand der Hülfsvollstreckung sein kann, ist die Aufrechnung gegen dieselbe ausgeschlossen.

§ 996. Das Versprechen baarer Zahlung oder der Zahlung zu einem bestimmten Zwecke enthält einen Verzicht auf das Recht, Forderungen, welche zur Zeit des Versprechens vorhanden und dem Versprechenden bekannt waren, aufzurechnen.

§ 997. Die Vorschriften über die Aufrechnung kommen auch zur Anwendung, wenn Forderung und Gegenforderung auf Leistung einer und derselben Sache oder auf Handlungen ganz gleicher Art gehen.

III. Aufhebender Vertrag.

§ 998. Forderungen erlöschen ganz oder theilweise durch Verträge, welche von dem Berechtigten mit dem Verpflichteten über deren gänzliche oder theilweise Aufhebung geschlossen werden. Verzicht des Berechtigten auf eine Forderung hat ohne Annahme des Verpflichteten keine verbindende Kraft.

§ 999. Wird durch einen Nachlaßvertrag die Forderung von dem Gläubiger dem Schuldner ganz oder theilweise ohne Gegenleistung oder Uebernahme einer Verbindlichkeit erlassen, so richtet sich dessen Eingehung nach den Vorschriften über die Schenkung.

§ 1000. Ein Vertrag, welcher weder ganz noch theilweise erfüllt ist, wird durch einen aufhebenden Vertrag so aufgehoben, als ob er nicht geschlossen wäre. Ist der Vertrag ganz oder theilweise erfüllt, so begründet der aufhebende Vertrag, soweit eine Rückerstattung des Geleisteten eintreten soll, eine neue Forderung. Haben Dritte in der Zwischenzeit Rechte erworben, so können diese ohne ihre Einwilligung durch einen aufhebenden Vertrag nicht beeinträchtigt werden.

§ 1001. Durch einen Neuerungsvertrag wird eine Forderung aufgehoben, wenn durch den Vertrag an ihrer Stelle eine neue Forderung begründet wird. Es wird dazu die ausdrücklich erklärte oder sonst deutlich erkennbare Absicht, die ursprüngliche Forderung aufzuheben und eine neue zu begründen, erfordert.

§ 1002. Hat der Neuerungsvertrag den Zweck, daß ein neuer Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers treten soll, so wird erfordert, daß der Schuldner Das, was er dem bisherigen Gläubiger zu leisten hat, unter dessen Einwilligung dem neuen Gläubiger verspricht und Letzterer dieses Versprechen annimmt.

§ 1003. Soll durch den Neuerungsvertrag an die Stelle des bisherigen Schuldners ein neuer Schuldner treten, so setzt dieß einen Vertrag des Letzteren mit dem Gläubiger voraus, durch welchen dieser den bisherigen Schuldner seiner Verbindlichkeit entläßt und den neuen Schuldner als solchen annimmt. Einwilligung des bisherigen Schuldners ist nicht erforderlich. Erfolgt der Eintritt des neuen Schuldners in Folge eines Auftrages des bisherigen Schuldners oder in der Absicht, dessen Geschäfte zu führen, so ist das Rechtsverhältniß zwischen Beiden nach den Vorschriften über die Geschäftsführung vermöge Auftrages oder ohne Auftrag zu beurtheilen.

§ 1004. Willigt der bisherige Gläubiger in den Eintritt des neuen Gläubigers, damit eine Schuld des Ersteren an den Letzteren getilgt werde, oder übernimmt der neue Schuldner eine Verpflichtung des bisherigen Schuldners mit dessen Einwilligung, um ihn wegen einer Schuld zu befriedigen, so erlöscht durch den Neuerungsvertrag im ersten Falle die Forderung des neuen Gläubigers an den bisherigen Gläubiger, im anderen Falle die Forderung des bisherigen Schuldners an den neuen Schuldner.

§ 1005. Durch einen Neuerungsvertrag erlöscht die bisherige Forderung nebst allen mit ihr verbundenen Rechten und Nebenansprüchen. Einwendungen, welche gegen die bisherige Forderung zustanden, können gegen die neue Forderung nicht geltend gemacht werden. Kann von dem neuen Schuldner nichts erlangt werden, so ist dieß allein kein Grund zu einem Rückanspruche gegen den bisherigen Schuldner.

IV. Rechtskräftiges Urtheil.

§ 1006. Ist eine Forderung dem Gläubiger durch rechtskräftiges richterliches oder schiedsrichterliches Erkenntniß abgesprochen, so ist sie erloschen.

V. Wegfall der Personen bei Forderungen.

§ 1007. Forderungen, welche vermöge ihrer Natur oder vermöge besonderer Uebereinkunft an die Person des Gläubigers gebunden sind, erlöschen mit dessen Tode. Dasselbe tritt mit dem Tode des Schuldners ein, wenn eine rein persönliche Leistung desselben Gegenstand der Forderung ist.

§ 1008. Vereinigen sich Berechtigung und Verpflichtung aus einer Forderung in einer Person, so erlöscht die Forderung. Ist die Vereinigung nur zum Theil eingetreten, so erlöscht die Forderung nur theilweise. Die Forderung lebt wieder auf, wenn die Vereinigung in der Art rückgängig wird, daß sie als nicht eingetreten zu betrachten ist.

VI. Wegfall des Inhaltes der Forderung.

§ 1009. Wird die Leistung, zu welcher der Schuldner verpflichtet ist, unmöglich, so erlöscht die Forderung, soweit die Leistung unmöglich geworden ist, vorbehältlich der Verantwortlichkeit des Schuldners für Verschuldung und für einen etwa eingetretenen Verzug.

§ 1010. Die Forderung gilt als erloschen bei jeder Art der Unmöglichkeit, gleichviel ob der Gegenstand derselben untergegangen, außer Verkehr gesetzt, dem Schuldner abhanden gekommen, oder, soviel die auf ein Thun gerichteten Forderungen betrifft, eine persönliche Unfähigkeit des Schuldners eingetreten, und gleichviel ob die Unmöglichkeit durch oder ohne Verschuldung eines Dritten herbeigeführt ist. Hat der Schuldner wegen Verschuldung eines Dritten einen Anspruch an diesen oder überhaupt an einen Dritten auf Wiedererlangung einer ihm abhanden gekommenen Sache, so gilt die Vorschrift im § 960.

§ 1011. Die Leistung eines der Gattung nach bestimmten Gegenstandes gilt als unmöglich, wenn die Unmöglichkeit rücksichtlich sämmtlicher zu der fraglichen Gattung gehörigen Gegenstände eingetreten ist.

§ 1012. Wahlweise Forderungen erlöschen erst dann, wenn die Unmöglichkeit der Leistung hinsichtlich aller wahlweise geschuldeten Gegenstände eingetreten ist. Bezieht sich die Unmöglichkeit nur auf einzelne derselben, so beschränkt sich das Wahlrecht auf die übrigen Gegenstände und, wenn blos einer noch möglich ist, auf diesen. Für die Gegenstände, rücksichtlich deren Unmöglichkeit der Leistung eingetreten ist, kann auch nicht der Werth derselben gefordert werden. Kommt jedoch dem Schuldner die Wahl zu, so hat er die Befugniß, sich durch Entrichtung des Werthes eines der Gegenstände, rücksichtlich deren die Unmöglichkeit eingetreten ist, von seiner Verbindlichkeit zu befreien.

§ 1013. Die Vorschriften über die Erlöschung der Forderungen wegen Unmöglichkeit der Leistung finden auch Anwendung auf Forderungen aus gegenseitigen Verträgen. Derjenige, bei welchem die Unmöglichkeit der Leistung eingetreten ist, kann nur dann die Gegenleistung verlangen und, falls er sie empfangen, behalten, wenn nach den Vorschriften in §§ 866 bis 870 der Zufall von dem Anderen zu tragen ist; in anderen Fällen hat er keinen Anspruch auf die Gegenleistung und muß dieselbe, soweit er sie empfangen, zurückerstatten.

§ 1014. Wird der Schuldner aus einem einseitigen Vertrage durch Unmöglichkeit der Leistung von seiner Verbindlichkeit befreit, so kann er dessenungeachtet die für ihn in Folge des Vertrages bereits entstandenen Gegenansprüche geltend machen.

§ 1015. Eine Forderung, welche eine andere als Hauptforderung voraussetzt, erlöscht mit der letzteren, ausgenommen wenn die Erlöschung der Hauptforderung ihren Grund in einer widerrechtlichen Handlung des Nebenverpflichteten hat.

VII. Verjährung.

§ 1016. Forderungen erlöschen durch Verjährung in dreißig Jahren, sofern nicht etwas Anderes bestimmt ist. Ist die Kündigung einer Forderung in die Willkühr des Gläubigers, gleichviel ob dieses allein oder dieses und des Schuldners zugleich gestellt, so beginnt die Verjährung von der Zeit an, wo die Kündigung erfolgen konnte und wenn von der letzteren an noch eine weitere Zeit zur Geltendmachung der Forderung festgestellt ist, von Ablauf dieser Zeit an.

§ 1017. Mit dem Ablaufe von drei Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Apotheker, Fabrikanten, Buchhändler, Kaufleute und Händler jeder Art, Spediteure, Künstler, Handwerker für gelieferte Waaren und geleistete Arbeiten ihres Geschäftes, mit Ausnahme der Forderungen für solche Waaren und Arbeiten, welche dem Schuldner zum Behufe eines eigenen Gewerbs- oder Handelsbetriebes geliefert oder geleistet worden sind;
2) der Personen, welche aus der Leistung gewisser Dienste ein Gewerbe machen, sofern die Forderungen aus ihrem Gewerbsbetriebe herrühren, insbesondere der Mäkler, Agenten, Feldmesser, Hebammen, Barbiere, Wäscherinnen, Lohnbedienten;
3) der Post- und Telegraphenanstalten, der Verwaltung von Eisenbahnen, der Schiffer, Frachtfuhrleute, Lohnkutscher, Boten und Pferdeverleiher, an Porto, Briefträgerlohn, Telegraphengebühren, Frachtgeld, Fuhrlohn, Botenlohn und für Pferdemiethe, sowie hinsichtlich der bei dem Waaren- und Personentransporte gehabten Auslagen;
4) der Gastwirthe und Derjenigen, welche Speisen und Getränke irgend einer Art gewerbmäßig verabreichen oder verschänken, für Wohnung, Beköstigung und sonstige für ihre Gäste gewährte Bedürfnisse und bestrittene Auslagen;
5) Derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbmäßig verleihen, wegen des Leihgeldes für den Gebrauch derselben;
6) der öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungs-, sowie Pensions- und Verpflegungsanstalten jeder Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und jeden sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand;
7) der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich ihrer Honorare, jedoch, soviel diese und die unter Nr. 6 gedachten Forderungen anlangt, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und anderen öffentlichen Lehr-, Pensions- und Verpflegungsanstalten vorschriftmäßig gestundet werden;
8) der Lehrherren und Lehrmeister hinsichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage bedungenen Leistungen;
9) von Auszugsleistungen;
10) der Haus- und Wirthschaftsbeamten, Hauslehrer, Erzieherinnen, Privatsecretäre,

Handlungsgehülfen und anderer Geschäftsgehülfen, Privatcopisten und des Gesindes hinsichtlich des Gehaltes, Lohnes und anderer Dienstbezüge;

11) der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer Handarbeiter wegen Arbeitslohnes;

12) von Gebühren und Verlägen, welche öffentlichen Behörden jeder Art, Advocaten, Notaren, Aerzten, Chirurgen und Thierärzten aus ihren Geschäftsverhältnissen gegen Privatpersonen zustehen;

13) der Kirchen und Schulen, sowie der Kirchen- und Schuldiener wegen der Gebühren für kirchliche und andere Amtshandlungen.

§ 1018. Bei allen im § 1017 genannten Forderungen beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem sie fällig geworden sind. Bezieht sich die Forderung eines Arztes, Chirurgen oder Thierarztes auf eine bestimmte Cur, so entscheidet der Schluß des Jahres, in welchem sich die Cur endigte. Bei den Forderungen unter Nr. 12, welche Gerichten und Advocaten aus einem Rechtsstreite erwachsen sind, wird die Verjährung vom Schlusse des Jahres an gerechnet, in welchem der Rechtsstreit beendigt worden, oder die Vollmacht des Advocaten erloschen ist.

Sechster Abschnitt.

Gesammtschuldverhältnisse.

§ 1019. Ein Gesammtschuldverhältniß ist bei einer Mehrheit von Berechtigten vorhanden, wenn jeder derselben das Recht hat, den ganzen Gegenstand der Forderung zu verlangen, dieser aber nur einmal gefordert werden darf, und bei einer Mehrheit von Verpflichteten, wenn jeder derselben den ganzen Gegenstand zu leisten verpflichtet ist, dieser aber nur einmal geleistet zu werden braucht.

§ 1020. Gesammtschuldverhältnisse sind bei einer Mehrheit von Berechtigten oder Verpflichteten vorhanden, wo die Gesetze dieß aussprechen. Insbesondere haften mehrere Beamte, Vormünder und Geschäftsführer jeder Art, welche in ungetheilter Verwaltung stehen, rücksichtlich der daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten, als Gesammtschuldner.

§ 1021. Gesammtschuldverhältnisse bei einer Mehrheit von Berechtigten oder Verpflichteten können durch Vertrag, letzten Willen oder richterliche Entscheidung entstehen. Eine solche Bestimmung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Ausdrücke: „sammt und sonders", „alle für einen und einer für alle", „zu ungetheilter Hand", „solidarisch" oder „correal" gebraucht worden sind.

§ 1022. Bei Gesammtschuldverhältnissen ist die Gültigkeit der Berechtigung oder Verpflichtung rücksichtlich des einen Betheiligten von der Gültigkeit des Schuldverhältnisses rück-

sichtlich des anderen Betheiligten nicht abhängig. Die Forderung kann für den einen mit einer Zeitbestimmung oder einer Bedingung versehen sein, für den anderen nicht.

§ 1023. Von mehreren Gesammtgläubigern kann jeder einzelne den ganzen Gegenstand der Forderung von dem Verpflichteten verlangen und Letzterer kann nach seiner Wahl diesem oder jenem Gläubiger erfüllen, so lange er nicht von einem Gläubiger verklagt und von der Klage durch das Gericht benachrichtigt worden ist.

§ 1024. Sind mehrere Gesammtschuldner vorhanden, so kann der Gläubiger nach seiner Wahl von allen oder von einigen oder von einem einzelnen Schuldner das Ganze verlangen. Ist der Gegenstand der Forderung theilbar, so kann er die Forderung auch theilen. Zur Theilung kann er nicht genöthigt werden. Durch die Theilung geht der Anspruch auf das Ganze nicht verloren; insbesondere kann Derjenige, von welchem ein Theil gefordert wurde, auch noch wegen des Uebrigen in Anspruch genommen werden.

§ 1025. Bei einem Gesammtschuldverhältnisse treten die Wirkungen des Verzuges blos gegen den Gläubiger oder Schuldner ein, welcher in Verzug gekommen ist.

§ 1026. Die Erfüllung an einen Gesammtgläubiger gilt auch den anderen Gesammtgläubigern gegenüber als Erfüllnng. Die von einem Gesammtschuldner geleistete Erfüllung gilt auch für die übrigen Gesammtschuldner.

§ 1027. Der in Anspruch genommene Gesammtschuldner kann nur solche Gegenforderungen in Aufrechnung bringen, welche er selbst gegen den Gläubiger hat. Ist die Aufrechnung mit einem Gesammtgläubiger oder von einem Gesammtschuldner erfolgt, so steht sie der Erfüllung der Forderung gleich.

§ 1028. Ein Neuerungsvertrag, welchen ein Gesammtgläubiger oder ein Gesammtschuldner eingeht, hebt das bisherige Gesammtschuldverhältniß auch für die übrigen Gesammtgläubiger oder Gesammtschuldner auf.

§ 1029. Ein Vergleich wirkt, soweit er eine Erfüllung enthält, auch für die übrigen Gesammtgläubiger oder Gesammtschuldner.

§ 1030. Bewilligt ein Gesammtgläubiger einen Nachlaß, so schadet dieß den übrigen Gesammtgläubigern nicht. Erlangt ein Gesammtschuldner einen Nachlaß, so nützt dieß den übrigen Gesammtschuldnern nicht.

§ 1031. Wird die Leistung für alle Gesammtgläubiger oder Gesammtschuldner unmöglich, so treten die Vorschriften im § 1009 ein. Bezieht sich die Unmöglichkeit der Leistung blos auf einen Gesammtgläubiger oder einen Gesammtschuldner, so nützt und schadet dieß den übrigen nicht.

§ 1032. Eine rechtskräftige richterliche Entscheidung über das Gesammtschuldverhältniß, welche nur für oder gegen einen Gesammtgläubiger oder einen Gesammtschuldner ergangen ist, wirkt nicht für oder gegen die übrigen.

§ 1033. Die rechtlichen Folgen der Vereinigung der Forderung und Verbindlichkeit in der Person eines Gesammtgläubigers oder Gesammtschuldners erstrecken sich nicht auf die Gesammtgläubiger oder Gesammtschuldner, bei welchen die Vereinigung nicht eingetreten ist.

§ 1034. Eine gegen einen Gesammtgläubiger eingetretene Verjährung wirkt nicht zum Nachtheile der übrigen Gesammtgläubiger und eine zu Gunsten eines Gesammtschuldners eingetretene Verjährung nicht zu Gunsten der übrigen Gesammtschuldner.

§ 1035. Eine Unterbrechung der Verjährung wirkt blos zu Gunsten des Gesammtgläubigers, bei welchem sie eingetreten ist und blos zum Nachtheile des Gesammtschuldners, gegen welchen sie eingetreten ist.

§ 1036. Der Gesammtgläubiger, an welchen erfüllt wurde, ist nicht verbunden, das Empfangene den übrigen Gesammtgläubigern mitzutheilen, und der Gesammtschuldner, welcher erfüllt hat, nicht berechtigt, von den übrigen Gesammtschuldnern Ersatz zu fordern, ausgenommen wenn zwischen den mehreren Gesammtgläubigern oder Gesammtschuldnern eine Gemeinschaft oder ein Auftragsverhältniß besteht.

§ 1037. Sind bei Forderungen, deren Gegenstand eine als ein Ganzes sich darstellende Handlung oder Unterlassung, oder ein untheilbares Recht ist, mehrere Berechtigte oder Verpflichtete vorhanden, so finden die Vorschriften über Gesammtschuldverhältnisse Anwendung.

§ 1038. Wenn an die Stelle des untheilbaren Gegenstandes der Forderung ein theilbarer tritt, der Werth des ersteren oder Schadenersatz, so ist von dieser Zeit an die Forderung als eine Theilforderung zu betrachten, ausgenommen wenn ein anderweiter, ein neues Gesammtschuldverhältniß erzeugender Verbindlichkeitsgrund eintritt.

Siebenter Abschnitt.

Papiere auf den Inhaber.

§ 1039. Bei Urkunden, welche auf den Inhaber lauten, gilt jeder Inhaber der Urkunde, so lange er sie inne hat, als Berechtigter gegen den durch die Urkunde Verpflichteten.

§ 1040. Inhaberpapiere, welche den Schuldner zu einer Geldsumme verpflichten, können nur mit Genehmigung des Staates ausgegeben werden.

§ 1041. Wer durch ein zur Erwerbung des Eigenthums geeignetes Rechtsgeschäft Eigenthümer der Urkunde wird, hat die Rechte eines Eigenthümers, vorbehältlich der Einschränkung der Eigenthumsklage in §§ 296, 297.

§ 1042. Inhaberpapiere können Gegenstand des Pfandrechtes, des Nießbrauches und jeder Art von Forderungen sein, wie andere bewegliche Sachen.

§ 1043. Kommt die Urkunde einem Inhaber abhanden, oder geht sie unter, so kann dieser öffentliche Vorladung des etwaigen Inhabers und, wenn sich kein solcher findet, Morti-

fication der Urkunde verlangen. Im Falle der Mortification gilt er auch ohne die Urkunde als Forderungsberechtigter.

§ 1044. Die Uebertragung der durch ein Inhaberpapier begründeten Forderung geschieht durch Uebergabe der Urkunde.

§ 1045. Der aus dem Inhaberpapiere Verpflichtete ist nicht berechtigt, aus der Art der Erwerbung der Urkunde durch den Inhaber Einwendungen gegen diesen zu machen.

§ 1046. Einwendungen, welche der Verpflichtete aus dem zwischen ihm und dem Inhaber der Urkunde bestehenden Verhältnisse hat, können der Forderung aus dem Inhaberpapiere entgegengesetzt werden, nicht aber Einwendungen, welche der Verpflichtete gegen einen früheren oder den ersten Inhaber der Urkunde gehabt haben würde.

§ 1047. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Außer- und Incurssetzung bei den Inhaberpapieren zulässig ist, und welche Wirkungen der einen wie der anderen zukommen, bestimmen besondere Gesetze.

§ 1048. Ist in der Urkunde der Gläubiger genannt, aber die Leistung jedem Inhaber zugesichert, so ist der Erstere der Forderungsberechtigte, der Schuldner aber befugt, sich von der Schuld durch Leistung an jeden Inhaber zu befreien.

Zweite Abtheilung.

Von einzelnen Arten der Forderungen.

Erster Abschnitt.

Forderungen aus Verträgen und vertragsähnlichen Verhältnissen.

I. Schenkung.

§ 1049. Schenkung ist das Rechtsgeschäft, durch welches Jemand ohne Gegenleistung und aus Freigebigkeit einem Anderen einen Vermögensgegenstand zuwendet.

§ 1050. Die Schenkung kann durch jede Art der Vermögenszuwendung geschehen, auch durch Aufgebung eines Rechtes zu Gunsten des Beschenkten, durch Befreiung des Beschenkten von Verbindlichkeiten gegen Dritte, durch Führung der Geschäfte des Beschenkten mit der Absicht, Vergütung dafür oder Ersatz des dabei gehabten Aufwandes nicht zu verlangen, oder durch absichtliche Leistung einer Nichtschuld.

§ 1051. Es ist keine Schenkung, wenn ein Vermögensgewinn ausgeschlagen, oder ein bereits vorhandenes Recht durch Pfand oder sonst blos sicher gestellt wird. Der Erlaß künftiger Zinsen ist nicht als Ausschlagung eines Vermögensgewinnes zu betrachten. Der Erlaß eines Pfandrechtes oder einer anderen Sicherheit für ein vorhandenes Recht ist nicht als Schenkung zu betrachten.

§ 1052. Soweit bei zweiseitigen Rechtsgeschäften die Leistung des Einen aus Freigebigkeit geringer bestimmt wird, als es ohnedieß der Fall gewesen sein würde, ist eine Schenkung vorhanden.

§ 1053. Ein Vertrag, durch welchen Jemand sein ganzes Vermögen oder sein ganzes gegenwärtiges oder sein ganzes künftiges Vermögen oder einen ideellen Vermögenstheil verschenkt, ist nichtig.

§ 1054. Bei Schenkungen, welche auf Vertrag beruhen, insbesondere bei solchen, welche durch Uebertragung des Gegenstandes der Schenkung, durch Versprechen einer Leistung und durch Erlaß einer Schuld erfolgen, ist Annahme des Beschenkten erforderlich. Bei anderen Arten der Schenkung bedarf es keiner Annahme.

§ 1055. Das angenommene Schenkungsversprechen begründet die Verpflichtung des Schenkers, die versprochene Leistung zu bewirken. Es finden die §§ 742 und 949 auf dasselbe Anwendung.

§ 1056. Eine Schenkung, deren Betrag zur Zeit der Schenkung die Summe von eintausend Thalern übersteigt, ferner eine Schenkung von wiederkehrenden Leistungen auf unbestimmte Zeit, welche den Betrag von jährlich fünfzig Thalern übersteigen, ist nur dann gültig, wenn das Schenkungsgeschäft vor Gericht zu Protocoll erklärt oder gerichtlich bestätigt worden ist. Eine Schenkung jährlicher Leistungen auf bestimmte Zeit bedarf dieser Form nur, wenn der Gesammtbetrag die Summe von eintausend Thalern übersteigt.

§ 1057. Bei mehreren nicht gleichzeitigen Schenkungen unter denselben Personen, welche nicht einzeln, wohl aber in ihrem Gesammtbetrage eintausend Thaler oder fünfzig Thaler jährlich übersteigen, ist die Beobachtung der angegebenen Form nicht erforderlich, ausgenommen wenn eine Umgehung des Gesetzes dadurch beabsichtigt ist. Bei einer Schenkung an mehrere Personen entscheidet der Betrag der auf die einzelnen Beschenkten kommenden Antheile.

§ 1058. Schenkungen, bei welchen die vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist, sind nur bis zu dem Betrage von eintausend Thalern oder fünfzig Thalern jährlich gültig.

§ 1059. Der Schenker ist berechtigt, die Schenkung wegen Undankes des Beschenkten zu widerrufen. Der Beschenkte ist als undankbar zu betrachten, wenn er dem Leben des Schenkers nachstellt, wenn er den Schenker thätlich mißhandelt oder demselben grobe Beleidigungen zufügt, wenn er dem Schenker absichtlich einen bedeutenden Vermögensverlust zuzieht.

§ 1060. Das Widerrufsrecht geht auf die Erben des Schenkers nur dann über, wenn dieser den Willen, die Schenkung zu widerrufen, ernstlich erklärt oder der Beschenkte den Schenker vorsätzlich getödtet hat.

§ 1061. Der Widerruf wegen Undankes des Beschenkten kann auch gegen dessen Erben geltend gemacht werden.

§ 1062. Im Falle des Widerrufes der Schenkung wegen Undankes wird der Schenker von der Verbindlichkeit, die Schenkung zu erfüllen, frei. Hat er den Gegenstand der Schenkung auf den Beschenkten übertragen, so kann er das Geleistete wie eine entrichtete Nichtschuld zurückfordern. Von Zeit des Widerrufes an ist der Beschenkte als unredlicher Besitzer zu betrachten.

§ 1063. Das Recht des Widerrufes wegen Undankes verjährt in einem Jahre von der Zeit an, wo der Schenker oder dessen Erben den Grund des Widerrufes erfahren haben. Verzeihung des Undankes enthält einen Verzicht auf das Recht des Widerrufes. Ein im Voraus geleisteter Verzicht auf dieses Recht ist nichtig.

§ 1064. Die Vorschriften über die gerichtliche Form der Schenkungen und über das Recht des Widerrufes wegen Undankes finden auch Anwendung auf Schenkungen, welche der Schenker aus Dankbarkeit gegen den Beschenkten gemacht hat, ausgenommen wenn für eine Lebensrettung geschenkt worden ist. Bei einer Schenkung in der Absicht, Dienstleistungen zu vergelten, welche gewöhnlich bezahlt werden, finden, soweit die Schenkung dem Preise der Dienstleistungen gleichkommt, die Vorschriften über die Form und den Widerruf der Schenkung nicht statt.

§ 1065. Hat der Schenker zu einem bestimmten Zwecke geschenkt oder den Beschenkten zu einer bestimmten Leistung verpflichtet, oder die Schenkung sonst beschränkt, so liegt darin eine nach §§ 1056 bis 1063 zu beurtheilende Schenkung, soweit der Werth des Geschenkten den Werth der Auflage oder Beschränkung übersteigt.

§ 1066. Der Schenker, und wenn der Zweck, die Auflage oder Beschränkung zu Gunsten eines Dritten gereicht, auch dieser Dritte, kann von dem Beschenkten die Erfüllung des Zweckes, der Auflage oder Beschränkung verlangen. Erfüllt der Beschenkte aus Absicht oder aus Verschuldung nicht, so ist der Schenker zur Rückforderung des Geschenkten nach den Vorschriften über die Rückforderung einer Nichtschuld berechtigt.

II. Darlehn.

§ 1067. Ein Darlehnsvertrag wird geschlossen, wenn vertretbare Sachen unter der Verpflichtung zur künftigen Rückgabe einer gleichen Summe oder Menge von derselben Gattung und Güte zu Eigenthum gegeben werden. Werden öffentliche auf den Inhaber gestellte Werthpapiere zu Darlehn gegeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß deren Curswerth zur Zeit der Hingabe den Gegenstand des Darlehnes ausmache.

§ 1068. Ein Vertrag, zufolge dessen der Eine ein Darlehn zu geben, der Andere dasselbe anzunehmen verspricht, ist erst dann geschlossen, wenn über die Summe oder Menge der darzuleihenden Gegenstände Einverständniß vorhanden ist.

§ 1069. Aus einem nach § 1068 geschlossenen Vertrage entsteht für beide Theile eine Klage auf Erfüllung, welche in einem Jahre verjährt.

§ 1070. Wird durch die Uebergabe der zum Darlehne bestimmten Sachen deren Eigenthum auf den Erborger nicht übertragen, weil der Darleiher dasselbe nicht hat oder weil er in der Veräußerung beschränkt ist, so wird der Erborger nur dann aus dem Darlehne verpflichtet, wenn die Eigenthumsklage nach § 296 gegen ihn ausgeschlossen ist, oder wenn er das Eigenthum an den erhaltenen Sachen noch erwirbt oder dieselben verbraucht.

§ 1071. Ohne Uebergabe entsteht ein Darlehn, wenn die Vertragschließenden dahin übereinkommen, daß der Erborger vertretbare Sachen, welche er dem Darleiher aus einem anderen Grunde schuldig ist, als Darlehn behalten soll.

§ 1072. Es gilt auch als Darlehn, wenn der Erborger die darzuleihenden Sachen in Folge der Anweisung des Darleihers in dessen Namen von einem Dritten erhält, oder wenn der Darleiher dieselben in Folge der Anweisung des Erborgers einem Dritten übergiebt.

§ 1073. Uebergiebt der Darleiher dem Erborger eine Sache, damit er sie verkaufe und den Kaufpreis als Darlehn behalte, so trägt der Erborger, von der Uebergabe an, die Gefahr der Sache, ein Darlehn entsteht aber erst, wenn er den Kaufpreis erhält.

§ 1074. Giebt Jemand ein Darlehn im Namen eines Dritten, so ist der Dritte als Darleiher anzusehen. Genehmigt der Dritte im Falle einer Geschäftsführung ohne Auftrag die Darleihung nicht, so hat der Geschäftsführer die Rechte des Darleihers.

§ 1075. Hat sich der Erborger beim Empfange des Darlehnes über die Person des Darleihers geirrt, so ist der Geber des Darlehnes dessenungeachtet als Gläubiger aus dem Darlehne berechtigt.

§ 1076. Der Erborger ist verpflichtet, eine gleiche Summe oder Menge von derselben Gattung und Güte zurückzugeben, wie er empfangen hat. Bei Gelddarlehnen sind die Bestimmungen in §§ 665 bis 672 maßgebend.

§ 1077. Ist die Zeit der Rückgabe nicht bestimmt, oder eine Kündigung ohne Zahlungsfrist bedungen worden, so kann die Rückgabe sofort verlangt werden, in beiden Fällen vorbehältlich des Rechtes des Erborgers auf Gestattung einer den Umständen angemessenen Frist.

§ 1078. Von einem Darlehne sind Zinsen blos dann zu entrichten, wenn sie bedungen worden sind, oder der Erborger im Verzuge ist.

§ 1079. Sind öffentliche auf den Inhaber gestellte Werthpapiere zu Darlehn gegeben worden, so sind sowohl in dem Falle des § 1067, als auch dann, wenn Papiere derselben Gattung und Menge zurückgegeben werden sollen, die Zinsen im Zweifel von dem Curswerthe, welchen die Papiere zur Zeit der Hingabe haben, in Gelde zu bezahlen.

§ 1080. Ist die Zeit der Zinsenzahlung nicht bestimmt, so sind die Zinsen jährlich, bei Darlehnen von kürzerer Dauer mit der Rückzahlung des Hauptstammes zu entrichten.

§ 1081. Es kann bedungen werden, daß der Gegenstand des Darlehnes in einer anderen Gattung vertretbarer Sachen, oder in einer größeren Summe oder Menge, oder von

besserer Beschaffenheit, als gegeben worden ist, zurückerstattet werde, ausgenommen soweit dadurch Zinsverbote umgangen werden. Soll eine geringere Summe oder Menge, oder sollen Sachen von geringerer Beschaffenheit zurückgegeben werden, so sind rücksichtlich Dessen, was mehr oder besser hingegeben war, als zurückgegeben wird, die Vorschriften über die Schenkung maßgebend.

III. Kauf.

1. Im Allgemeinen.

§ 1082. Kauf ist der Vertrag, durch welchen der Eine dem Anderen eine Sache oder ein Recht an einer Sache oder eine Forderung gegen einen in Gelde bestehenden Preis überträgt oder zu übertragen verspricht.

§ 1083. Ist eine künftige Sache, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zum Dasein gelangt, Gegenstand eines Kaufes, so hängt derselbe im Zweifel von der aufschiebenden Bedingung ab, daß die Sache zum Dasein kommt. Ist die Entstehung der Sache eine rein zufällige, so gilt der Kauf im Zweifel als ein unbedingter.

§ 1084. Werden einzelne Sachen oder Mehrheiten von Sachen so verkauft, daß erst durch die Ausscheidung derselben aus einer Gattung oder aus einer Menge von Sachen der Gegenstand des Vertrages bestimmt werden soll, so kann auf die Ausscheidung geklagt werden.

§ 1085. Werden mehrere einzelne Sachen oder ein aus solchen bestehendes Ganze oder Gattungen oder Mehrheiten von Sachen so verkauft, daß der Kaufpreis nach der Zahl, dem Maße oder dem Gewichte der Sache bestimmt wird, so kann auf die Zuzählung, Zumessung oder Zuwiegung geklagt werden.

§ 1086. Der Kaufpreis muß in Gelde bestehen. Sind außer Geld noch Leistungen anderer Art versprochen, so ist der Vertrag ein Kauf, wenn der größere Werth in der Geldleistung enthalten oder der Werth beider Leistungen gleich ist.

§ 1087. Wird der Marktpreis als Kaufpreis der Sache bestimmt, so ist der mittlere Marktpreis des Ortes und der Zeit, wo der Kauf zu erfüllen ist, maßgebend. Besteht an diesem Orte kein Marktpreis, so kommt es auf den Marktpreis des nächsten Ortes an.

§ 1088. Der Verkäufer und der Käufer haften für Verschuldung nach § 728.

§ 1089. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den Besitz der verkauften Sache zu übertragen und, wenn zur Erwerbung der Sache Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, Alles zu thun, was seinerseits geschehen muß, damit die Eintragung des Käufers erfolgen kann. Verkaufte Rechte hat er dem Käufer einzuräumen.

§ 1090. Der Verkäufer ist verpflichtet, mit der Sache die Zubehörungen, auch die nach Abschluß des Kaufes hinzugekommenen, und den Zuwachs dem Käufer zu übergeben. Er hat dem Käufer die auf den Kaufgegenstand bezüglichen Urkunden herauszugeben und bei Grundstücken über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten derselben Auskunft zu ertheilen.

§ 1091. Rücksichtlich der Gefahr, der Lasten und der Vortheile der Sache kommen die Bestimmungen in §§ 866 bis 869 zur Anwendung. In dem Falle des § 1085 geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf den Käufer erst über, wenn die Zuzählung, Zumessung oder Zuwiegung erfolgt ist.

§ 1092. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewähr der Fehler und wegen Entwährung ist nach §§ 899 bis 952, die Verbindlichkeit desselben zur Abtretung der die Sache betreffenden Forderungen nach § 959 zu beurtheilen.

§ 1093. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Sache bis zur Uebergabe an den Käufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen, aufmerksamen Hausvaters in Stand zu erhalten und zu bewahren.

§ 1094. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis mit Geld zu bezahlen, welches der Verkäufer eigenthümlich behalten kann, und Das zu leisten, wozu er sich sonst verpflichtet hat. Zahlung oder Stundung des Kaufpreises wird zum Uebergange des Eigenthums der verkauften Sache auf den Käufer nicht erfordert.

§ 1095. Der Käufer ist verpflichtet, den rückständigen Kaufpreis von der Zeit an, wo er die Sache übergeben erhalten hat, mit fünf vom Hundert auf das Jahr zu verzinsen, ausgenommen wenn der Kaufpreis gestundet worden oder eine Stundung üblich ist.

§ 1096. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die nach dem Verkaufe auf die Sache gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen zu ersetzen und ihn von den Verbindlichkeiten zu befreien, welche er bezüglich der Sache hat eingehen müssen.

§ 1097. Ist ein Grundstück mit Angabe des Flächengehaltes verkauft und ist derselbe nicht blos zur Bezeichnung des Grundstücks beigefügt, so kann der Käufer, wenn er einen geringeren Flächengehalt erhält, nur verhältnißmäßige Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Ist jedoch der Ausfall am Flächengehalte so bedeutend, daß das vorhandene Grundstück nach richterlichem Ermessen nicht als das verkaufte gelten kann, so ist der Käufer Aufhebung des Kaufes zu verlangen berechtigt. Hat das verkaufte Grundstück einen größeren Flächengehalt, als beim Vertragsabschlusse angegeben ist, so kann der Verkäufer verhältnißmäßige Erhöhung des Kaufpreises fordern, der Käufer aber, wenn er hierauf nicht eingehen will, von dem Kaufe zurücktreten.

§ 1098. Die gegenseitigen Leistungen des Verkäufers und des Käufers müssen Zug um Zug erfolgen, wenn nicht bestimmt worden oder aus den Umständen zu ersehen ist, daß die Leistung des einen Theiles vorausgehen soll.

§ 1099. Verlangt einer von mehreren Verkäufern die antheilige Zahlung des Kaufpreises, so kann der Käufer dagegen die Uebergabe des ganzen Kaufgegenstandes von ihm fordern. Von mehreren Käufern kann kein einzelner antheilige Erfüllung des Kaufes fordern.

§ 1100. Wird zwischen einem Gläubiger und einem Schuldner eine Vereinigung dahin getroffen, daß der Erstere durch einen von dem Letzteren zu überlassenden Gegenstand für seine Forderung abgefunden sein soll, so finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung.

2. Kauf auf Probe oder Besicht.

§ 1101. Wenn Jemand auf Probe oder Besicht kauft, so ist der Kauf, in Ermangelung einer anderen Bestimmung, von der aufschiebenden Bedingung abhängig, daß der Käufer den Kaufgegenstand annehmbar findet. Bis zum Eintritte der Bedingung trägt der Verkäufer den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung des Kaufgegenstandes.

§ 1102. Der Verkäufer hat dem Käufer die Handlungen zu gestatten, welche zur Untersuchung des Kaufgegenstandes erforderlich sind.

§ 1103. Ist eine Frist bestimmt, innerhalb welcher der Käufer sich über die Annehmbarkeit zu erklären haben soll, und läßt er die Frist ohne Erklärung verstreichen, so ist die Bedingung als nicht eingetreten zu betrachten.

§ 1104. Ist keine Frist bestimmt, so kann der Verkäufer dem Käufer eine Frist von vierzehn Tagen zur Erklärung setzen. Giebt der Käufer innerhalb der Frist die Erklärung nicht ab, so ist die Bedingung als nicht eingetreten zu betrachten.

§ 1105. Ist die auf Probe oder Besicht verkaufte Sache übergeben, so ist, wenn der Käufer innerhalb der verabredeten oder von dem Verkäufer gesetzten Frist eine Erklärung nicht abgiebt, anzunehmen, daß die Bedingung eingetreten ist.

§ 1106. Die Bedingung gilt als eingetreten, wenn der Käufer den Kaufpreis ganz oder theilweise bezahlt, oder über die Sache wie über die seinige verfügt, und als nicht eingetreten, wenn er die Sache zurückgiebt, ohne sich erklärt zu haben.

3. Kauf mit Vorbehalt der Reue.

§ 1107. Wird bei einem Kaufe verabredet, daß dem Käufer oder dem Verkäufer freistehen soll, von dem Kaufe zurückzutreten, so gilt dieß im Zweifel als eine dem Kaufe beigefügte auflösende Bedingung.

§ 1108. Ist keine Frist für den Rücktritt bestimmt, so hat Derjenige, welcher sich die Reue vorbehalten, innerhalb dreißig Tagen, von der Verabredung an, den Rücktritt zu erklären und es erlöscht das Reurecht, wenn die Erklärung nicht vor Ablauf dieser Frist abgegeben wird.

§ 1109. Kommt es in Folge des Vorbehaltes der Reue zu einer Aufhebung des Kaufes, so hat der Käufer den Kaufgegenstand nebst Zubehörungen und Zuwachs an den Verkäufer zurückzugeben und den durch seine Verschuldung verursachten Schaden zu ersetzen, auch Rechte, welche Dritten in der Zwischenzeit an der Sache bestellt worden sind, wenn sie nicht schon ohnedieß unwirksam sind, zu beseitigen oder den Verkäufer deshalb zu entschädigen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den bezahlten Kaufpreis zurückzuzahlen, denselben von allen in Beziehung auf den Kauf übernommenen Verpflichtungen zu befreien und für die von dem-

selben gemachten Verwendungen, mit Ausnahme der in der Zwischenzeit getragenen Lasten der Sache, nach den Vorschriften über die Eigenthumsklage Ersatz zu leisten. Die Nutzungen der Sache und die Zinsen von dem Kaufgelde heben sich gegenseitig auf.

§ 1110. Hat der Käufer, welchem das Reurecht zusteht, die Sache durch seine Verschuldung verschlechtert, so ist er von dem Reurechte ausgeschlossen.

4. Vorbehalt eines besseren Gebotes.

§ 1111. Hat der Verkäufer sich vorbehalten, daß der Kauf nicht bestehen soll, wenn ein Anderer ein besseres Gebot auf die verkaufte Sache thut, so ist dieß im Zweifel als eine auflösende Bedingung zu betrachten.

§ 1112. Ist die Frist, innerhalb welcher das bessere Gebot erfolgen kann, nicht bestimmt, so gilt bei beweglichen Sachen eine Frist von drei Tagen und bei unbeweglichen von einem Jahre.

§ 1113. Das Gebot ist ein besseres, wenn der durch den Dritten angebotene Kauf dem Verkäufer im Vergleiche mit der von dem Käufer versprochenen Leistung hinsichtlich der Haupt- oder Nebensache oder der Nebenbestimmungen einen Vortheil bringt.

§ 1114. Der Verkäufer ist, wenn ein besseres Gebot zeitig erfolgt, verpflichtet, dem Käufer ohne Verzögerung davon Anzeige zu machen, und der Käufer hat sich innerhalb acht Tagen bei Verlust seines Rechtes zu erklären, ob er in das bessere Gebot treten will oder nicht.

§ 1115. Tritt der Käufer in das bessere Gebot nicht ein, so kann der Verkäufer wählen, ob er das bessere Gebot annehmen oder den ersten Kauf halten will. Wird der Kauf durch die Wahl des besseren Gebotes aufgehoben, so kommen die Vorschriften im § 1109 zur Anwendung.

§ 1116. Haben Mehrere einen Gegenstand gemeinschaftlich verkauft, so gilt das bessere Gebot als abgelehnt, wenn es nicht von Allen angenommen wird.

§ 1117. Hat der Käufer sich den Vorbehalt des Rücktrittes für den Fall des besseren Gebotes eines Dritten gemacht, so finden die vorstehenden Vorschriften analoge Anwendung.

5. Vorkauf.

§ 1118. Vermöge des Vorkaufsrechtes kann der Berechtigte verlangen, beim Verkaufe der Sache einem anderen Käufer vorgezogen zu werden.

§ 1119. Das Vorkaufsrecht tritt mit dem Abschlusse des Kaufes ein; doch können die Vertragschließenden so lange, als der Vorkaufsberechtigte noch nicht erklärt hat, daß er von seinem Rechte Gebrauch mache, von dem Kaufe abgehen.

§ 1120. Das Vorkaufsrecht kann auch ausgeübt werden, wenn blos ein Theil der Sache verkauft wird. Will der Berechtigte sein Recht rücksichtlich des verkauften Theiles nicht ausüben, so kann er ein gerichtliches Verbot der Veräußerung dieses Theiles ausbringen.

§ 1121. Der Vorkaufsverpflichtete ist verbunden, den Kauf, welchen er mit einem Dritten geschlossen hat, dem Berechtigten anzuzeigen und wenn dieser sein Recht ausüben zu wollen erklärt, den Kauf mit demselben zu schließen.

§ 1122. Der Vorkaufsberechtigte hat sich, von der Anzeige an, bei Verlust seines Vorkaufsrechtes, bei beweglichen Sachen innerhalb drei Tagen, bei unbeweglichen innerhalb dreißig Tagen über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu erklären.

§ 1123. Der Vorkaufsberechtigte muß, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist, Dasselbe leisten, wozu sich der Dritte erboten hat. Ist die Sache, rücksichtlich deren ihm das Vorkaufsrecht zusteht, mit mehreren anderen um einen Gesammtpreis verkauft worden, so ist der verhältnißmäßige Preis jener Sache durch Schätzung zu ermitteln.

§ 1124. Kann der Vorkaufsverpflichtete nicht erfüllen, weil er dem Dritten die Sache bereits übergeben hat, so ist der Vorkaufsberechtigte befugt, von ihm Schadenersatz zu verlangen. Ist die Sache dem Dritten noch nicht übergeben, so hat der Vorkaufsberechtigte den Vorzug vor ihm. Gegen den Dritten, welcher die Sache übergeben erhalten hat, kann der Vorkaufsberechtigte sein Recht nur geltend machen, wenn derselbe zur Zeit der Uebergabe an ihn in unredlichem Glauben gestanden hat, oder, sofern es sich um eine unbewegliche Sache handelt, das Vorkaufsrecht im Grundbuche eingetragen ist.

§ 1125. Wenn der Vorkaufsberechtigte in den Kauf des Dritten eintritt und mit der Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten in Verzug kommt, so steht dem Vorkaufsverpflichteten frei, die Aufhebung des Kaufes nach den Vorschriften im § 1109 zu verlangen. Der Vorkaufsberechtigte wird dann seines Vorkaufsrechtes verlustig.

§ 1126. Wird ein mit einem Vorkaufsrechte beschwertes Grundstück nothwendiger Weise versteigert, so ist das Vorkaufsrecht blos dann zu beachten, wenn es im Grundbuche eingetragen und im Voraus ein bestimmter Vorkaufspreis festgesetzt worden ist. Der Vorkaufsberechtigte muß, wenn es zur Versteigerung kommen soll, bei Verlust seines Vorkaufsrechtes sich darüber, ob er sein Recht ausüben will, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen von der Zeit an, wo ihm die Abgabe der Erklärung auferlegt wird, erklären und den Vorkaufspreis innerhalb sechs Monaten von seiner Erklärung an bezahlen. Wenn der Vorkaufsberechtigte innerhalb der angegebenen Fristen sich nicht erklärt, oder nicht Zahlung leistet, so ist er des Vorkaufsrechtes verlustig und es ist mit der Versteigerung des Grundstücks zu verfahren. Der Vorkaufsberechtigte ist in diesem Falle nicht befugt, von dem Vorkaufsverpflichteten oder aus dessen Concurse eine Entschädigung wegen Ausschlusses des Vorkaufsrechtes zu verlangen.

§ 1127. In der Regel geht das Vorkaufsrecht zwar gegen die Erben des Verpflichteten, nicht aber auf die Erben des Berechtigten über; auch kann es einem Anderen nicht abgetreten werden.

§ 1128. Steht das Vorkaufsrecht Mehreren zu und ist Einer von ihnen gestorben, oder will er das Vorkaufsrecht nicht ausüben, so sind die Uebrigen zu Ausübung des Vorkaufsrechtes befugt.

§ 1129. Die Hinzuschlagung eines mit einem Vorkaufsrechte behafteten Grundstücks zu einem nicht mit demselben Vorkaufsrechte behafteten anderen Grundstücke kann nicht ohne Einwilligung des Vorkaufsberechtigten erfolgen.

§ 1130. Das Vorkaufsrecht kann bei dem Tausche nicht ausgeübt werden.

6. Wiederkauf.

§ 1131. Wenn sich der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen die gekaufte Sache wiederkäuflich abzutreten, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Wiederkaufspreis in dem Preise besteht, welchen der Käufer für die Sache versprochen hat.

§ 1132. Im Falle des Wiederkaufes sind die Verbindlichkeiten beider Theile nach den Vorschriften im § 1109 zu beurtheilen.

§ 1133. Ist das Wiederkaufsrecht auf eine bestimmte Zeit vorbehalten, so erlöscht es mit Ablauf derselben. Ist für dasselbe keine Zeit bestimmt, so erlöscht es, von Zeit der Uebergabe der Sache an den Käufer an, bei beweglichen Sachen in einem Jahre, bei unbeweglichen in zehn Jahren.

§ 1134. Kann der Wiederkauf nicht erfüllt werden, weil der Wiederverkäufer die Sache an einen Dritten veräußert hat, so steht dem Wiederkäufer gegen den Wiederverkäufer ein Anspruch auf Schadenersatz zu. Gegen den Dritten, welcher die Sache erworben, kann das Wiederkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn er zur Zeit der Uebergabe an ihn in unredlichem Glauben gestanden hat, oder, sofern es sich um eine unbewegliche Sache handelt, das Wiederkaufsrecht im Grundbuche eingetragen ist.

§ 1135. Sind Mehrere zum Wiederkaufe berechtigt, so kann dieses Recht nur von Allen ausgeübt werden.

§ 1136. Hat sich der Käufer den Rückverkauf vorbehalten, so kommen die Vorschriften über den Wiederkauf analog zur Anwendung.

§ 1137. Die Vorschriften in §§ 1126, 1129 finden auf den Wiederkauf Anwendung, die im § 1126 selbst dann, wenn die für die Erklärung über dessen Ausübung bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist.

IV. Tausch.

§ 1138. Bei dem Vertrage, vermöge dessen der Eine dem Anderen eine Sache oder ein Recht an einer Sache oder eine Forderung gegen eine Sache oder gegen ein Recht an einer Sache oder gegen eine Forderung überträgt oder zu übertragen verspricht, sind die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Vertragschließenden analog nach den Vorschriften über den Kauf zu beurtheilen.

V. Verlagsvertrag.

§ 1139. Der Verlagsvertrag besteht darin, daß der Urheber oder Inhaber eines literarischen Erzeugnisses oder eines Werkes der Kunst dasselbe einem Anderen, dem Verleger, zur Vervielfältigung, zur Veröffentlichung und zum Vertriebe desselben überläßt oder zu überlassen verspricht.

§ 1140. Der Urheber oder Inhaber des Werkes hat dasselbe vertragsmäßig zu liefern und sich aller Verfügungen über dasselbe zu enthalten, welche zum Nachtheile des Verlegers gereichen. Er darf das Werk weder gleichzeitig einem Anderen in Verlag geben, noch die Aufnahme desselben in eine Gesammtausgabe seiner Werke oder in ein sonstiges Sammelwerk veranstalten.

§ 1141. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in angemessener, im Zweifel von ihm zu bestimmender Ausstattung auf seine Kosten zu vervielfältigen und für den gehörigen Umsatz zu sorgen. Die Preisbestimmung hängt von seinem Ermessen ab, doch darf er nicht durch übermäßige Preisforderung den Absatz hindern.

§ 1142. Der Verlagsvertrag berechtigt blos zu einer Auflage. Ist über deren Stärke nichts verabredet, so bestimmt sie der Verleger, ohne jedoch die Zahl von eintausend Exemplaren überschreiten zu dürfen.

§ 1143. Ist ein Honorar im Ganzen versprochen oder nach § 820 ein solches als bedungen anzusehen, so hat der Verleger dasselbe zu bezahlen, sobald das Werk an ihn abgeliefert ist. Im Falle einer Bestimmung des Honorars nach der Bogenzahl ist dasselbe zu bezahlen, sobald das Werk, oder, wenn es in einzelnen Abtheilungen erscheinen soll, eine Abtheilung zur Veröffentlichung vollendet ist.

§ 1144. Wird die Erfüllung des Verlagsvertrages durch einen Zufall unmöglich, welcher nicht auf Seiten des Verlegers eintritt, so erlöscht der Verlagsvertrag.

§ 1145. Als ein Zufall, welcher die Erfüllung des Verlagsvertrages unmöglich macht, ist es insbesondere zu betrachten, wenn die Erreichung des Zweckes, zu welchem nach der Absicht der Betheiligten die Veröffentlichung dienen sollte, zufällig unmöglich wird.

§ 1146. Wird die Erfüllung des Verlagsvertrages durch einen Zufall auf Seiten des Verlegers unmöglich, so hat der Verleger das Honorar zu bezahlen, dafern nicht der Urheber oder Inhaber einen anderen Verleger findet, welcher in denselben Verlagsvertrag eintritt.

§ 1147. Geht das Werk nach der Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so kann der Urheber oder Inhaber das Honorar verlangen. Auch kann er die Vervielfältigung noch fordern, wenn er den Verleger durch anderweite Lieferung des Werkes dazu in Stand setzt. Zu einer solchen Lieferung des Werkes ist der Urheber oder Inhaber verpflichtet, wenn er dasselbe anderweit besitzt.

§ 1148. Geht das Werk nach Beginn des Vertriebes durch Zufall unter, so ist der Verleger zu Ergänzung der verloren gegangenen Stücke auf eigene Kosten berechtigt. Der Urheber oder Inhaber kann dafür kein neues Honorar fordern.

§ 1149. Wird zwischen dem Urheber oder dem Inhaber des Werkes und dem Verleger ein Vertrag über eine anderweite Auflage oder Ausgabe geschlossen, so gelten im Zweifel die Bestimmungen des Vertrages über die erste Auflage.

VI. Leibrentenvertrag.

§ 1150. Leibrentenvertrag ist der Vertrag, durch welchen Jemand eine auf das Leben einer oder mehrerer Personen gestellte wiederkehrende Leistung vertretbarer Sachen gegen eine Gegenleistung, Rentencapital, verspricht.

§ 1151. Die Gegenleistung kann in Geld oder in anderen Vermögensgegenständen bestehen.

§ 1152. Die Dauer der Leibrente kann auf das Leben eines der Vertragschließenden oder eines Dritten oder auch mehrerer Personen gestellt sein. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Leibrente auf die Lebenszeit Desjenigen, welcher sie empfangen soll, zu entrichten ist.

§ 1153. Soll die Dauer der Leibrente von dem Leben des Rentenschuldners oder eines Dritten abhängen, so ist die Rente, wenn nicht bestimmt worden, daß sie auf die Erben des Rentengläubigers übergehen soll, blos auf dessen Lebenszeit zu entrichten.

§ 1154. Im Zweifel ist jährliche Wiederkehr der Leistungen anzunehmen. Eine jährlich wiederkehrende Geldleistung ist, wenn nicht etwas Anderes ausgemacht worden, auf vierteljährige Fristen zu vertheilen und vorauszubezahlen. Andere Gegenstände sind zu Anfang des Zeitraumes zu leisten, auf welchen sie versprochen worden. Hört die Verbindlichkeit zu Entrichtung der Leibrente im Laufe einer Frist auf, so wird dessenungeachtet der vorauszahlbare Betrag voll geschuldet.

§ 1155. Die Leibrente endigt mit dem Tode der Person, auf deren Leben sie gestellt ist, dieser mag erfolgen, auf welche Art es sei. Das Rentencapital bleibt dem Rentenschuldner ohne Rücksicht auf die Zeitdauer der Rente. Hat jedoch der Rentenschuldner den Tod der Person, auf deren Leben die Rente gestellt ist, absichtlich herbeigeführt, oder im Falle er die Rente für die Dauer seines Lebens versprochen, durch Selbstmord sein Leben beendigt, oder die Todesstrafe erlitten, so kann das Rentencapital zurückgefordert werden, ohne daß der Rentengläubiger oder dessen Erbe zur Erstattung der bezogenen Renten verpflichtet ist.

§ 1156. Die Vorschriften über den Leibrentenvertrag finden analoge Anwendung, wenn eine Leibrente auf einer Schenkung beruht.

VII. Auszug.

§ 1157. Auszug ist eine auf die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen ausbedungene Leistung, welche entweder als Reallast auf ein Grundstück gelegt oder mit einer Hypothek an

einem Grundstücke versehen ist. Es kann verabredet werden, daß der Auszug nicht auf die ganze Lebenszeit des Berechtigten dauern oder auch, daß er auf die Erben des Berechtigten übergehen soll.

§ 1158. Rücksichtlich eines Auszuges, welcher bei Veräußerung eines Grundstücks vorbehalten oder von dem Eigenthümer eines Grundstücks durch letzten Willen auf dasselbe gelegt wird, kommen die Bestimmungen in §§ 515 bis 519 zur Anwendung. In anderen Fällen kann die Eintragung des Auszuges in das Hypothekenbuch blos unter Voraussetzung eines Rechtsgrundes dazu gefordert werden; es ist auch die Eintragung in diesen Fällen rücksichtlich ihrer Form und ihrer Wirkungen nach den Vorschriften über die Hypotheken wegen Forderungen zu beurtheilen.

§ 1159. Der Gegenstand des Auszuges kann in einer Leibrente, in Dienstleistungen und in persönlichen Dienstbarkeiten bestehen. Der Auszug ist hinsichtlich der Gegenstände weder auf die Erzeugnisse des damit belasteten Grundstücks, noch auf das Bedürfniß des Berechtigten beschränkt.

§ 1160. Die Rechte und Verbindlichkeiten bei dem Auszuge sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, insbesondere rücksichtlich des Erfüllungsortes und des Verzuges, nach den über die verschiedenartigen Leistungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

§ 1161. Läßt sich Jemand einen Auszug für sich und seinen Ehegatten versprechen, so bezieht sich dieß im Zweifel nur auf den Ehegatten, mit welchem er zur Zeit der Bestellung des Auszuges verehelicht ist.

§ 1162. Hat sich Jemand einen Auszug für seinen Ehegatten versprechen lassen und wird die Ehe für nichtig erklärt oder in Folge Anfechtung aufgehoben, oder werden die Ehegatten geschieden oder auf Lebenszeit von Tisch und Bette getrennt, so fällt, von Rechtskraft des die Auflösung der Ehe aussprechenden Erkenntnisses an, das Recht des Ehegatten, für welchen der andere den Auszug ausbedungen hat, weg. Der Auszugspflichtige bleibt jedoch verbunden, den Auszug oder den verhältnißmäßigen Theil des Auszuges auf so lange, als der Ehegatte lebt, für welchen der Auszug ausbedungen worden ist, an den Auszugsbesteller oder dessen Erben zu leisten.

§ 1163. Ist für zwei Ehegatten, welche bis zum Tode des einen in ungetrennter Ehe gelebt haben, zusammen ein Auszug auf deren Lebenszeit bestellt worden, so erhält der überlebende Theil von theilbaren Gegenständen die Hälfte, von untheilbaren das Ganze. Doch erhält der überlebende Ehegatte das Ganze der an sich theilbaren Gegenstände, wenn solches zur Erhaltung oder Benutzung eines ihm ganz verbleibenden Gegenstandes bestimmt ist.

§ 1164. Besteht der Auszug in jährlicher Lieferung von Erzeugnissen des verpflichteten Grundstücks, so tritt die Verfallzeit bei Erzeugnissen, welche zu gewissen Jahreszeiten gewonnen werden, zu der Zeit ein, wo die ausbedungenen Früchte je nach ihrer Art auf dem verpflichteten Grundstücke oder, wenn auf demselben dergleichen Früchte nicht erzeugt worden, in der-

selben Flur oder, wenn sie auch hier nicht erzeugt worden, in der nächsten Umgegend geerntet und die etwa vor der Verabreichung daran nöthigen Arbeiten verrichtet worden sind. Die Einbringung aller Fruchtarten, sowie die Beendigung aller vor ihrer Verabreichung noch etwa erforderlichen Verrichtungen ist spätestens als bis zum 25. December jeden Jahres erfolgt anzunehmen.

§ 1165. Von Erzeugnissen der Landwirthschaft, welche nicht blos zu gewissen Zeiten des Jahres erzeugt werden und stets gewährt werden können, ist der auf das ganze Jahr oder gewisse Zeitabschnitte desselben ausgesetzte Betrag nach Beschaffenheit der Erzeugnisse in angemessenen Fristen zu leisten.

§ 1166. Alle übrigen Naturalien, ingleichen die als Auszug bedungenen jährlichen Geldleistungen werden mit Ablauf des von Beginn des Auszuges an zu rechnenden Jahres fällig, wenn nicht der Zweck des zu leistenden Gegenstandes eine Ausnahme begründet.

§ 1167. Soll der Verpflichtete wirthschaftliche Verrichtungen leisten, so sind sie zu der Zeit vorzunehmen, zu welcher er in seiner Wirthschaft Verrichtungen derselben Art vorzunehmen pflegt oder, wenn dieß nicht der Fall ist, nach wirthschaftlichem Ermessen.

§ 1168. Wenn der Berechtigte auf dem mit dem Auszuge beschwerten Grundstücke oder in einem dabei befindlichen Auszugshause wohnt, so ist der Verpflichtete gehalten, die Natural- oder Geldabgaben dem Berechtigten zu überbringen. Hält sich der Berechtigte außerhalb des Grundstücks auf, von welchem er den Auszug zu beziehen hat, so hat derselbe die Auszugsleistungen aus dem belasteten Grundstücke abzuholen.

§ 1169. Hat der Berechtigte die Wahl, zur Verfallzeit entweder die Sache oder den Geldwerth derselben zu fordern, so geht das Wahlrecht auf den Verpflichteten über, wenn der Berechtigte, ungeachtet der Aufforderung des Verpflichteten nach der Verfallzeit, die Erklärung über die Wahl verzögert.

§ 1170. Wenn die Sache zum Zwecke der Leistung erst angeschafft oder in Stand gesetzt werden muß, so hat der Berechtigte sich über die Wahl so zeitig zu erklären, als nach wirthschaftlichem Ermessen erforderlich ist, damit der Verpflichtete die Sache ohne besondere Beschwerung herbeischaffen oder in Stand setzen kann.

§ 1171. Hat der Verpflichtete die Wahl zwischen mehreren Leistungen, so geht das Wahlrecht auf den Berechtigten über, wenn der Erstere, ungeachtet der Aufforderung des Letzteren nach der Verfallzeit, die Erklärung über die Wahl verzögert.

§ 1172. Wird das Gebäude, in welchem der Berechtigte die Mitbewohnung oder alleinige Wohnung hat, durch einen Unglücksfall zerstört, so tritt nach dessen Wiederherstellung das Wohnungsrecht des Berechtigten wieder ein. Der Berechtigte kann verlangen, daß der Verpflichtete die Auszugswohnung wiederherstellt, ingleichen, daß ihm der Letztere, wenn demselben eine eigene Wohnung auf dem verpflichteten Grundstücke übrig geblieben ist, dafern es die Umstände gestatten, den Aufenthalt in derselben in der Zwischenzeit mit einräumt.

VIII. Gebrauchsleihe.

§ 1173. Die Gebrauchsleihe, Commodat, besteht in der unentgeltlichen Ueberlassung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache zum Gebrauche unter der Verpflichtung des Entleihers, dieselbe künftig zurückzugeben.

§ 1174. Wer die Verleihung einer Sache verspricht, ist zu deren Ueberlassung verpflichtet, ausgenommen wenn er derselben wegen unvorhergesehener Fälle selbst bedarf. Wer sich die Verleihung versprechen läßt, ist zur Annahme der Sache zum Gebrauche nicht verpflichtet, ausgenommen wenn die Verleihung zugleich zum Vortheile des Verleihers gereicht. Die Klagen auf Ueberlassung und auf Annahme einer zu verleihenden Sache verjähren in einem Jahre.

§ 1175. Soll der Entleiher für den Gebrauch der Sache eine Gebühr entrichten, so finden die Vorschriften über die Gebrauchsleihe nur Anwendung, wenn die Vertragschließenden dessenungeachtet eine Gebrauchsleihe beabsichtigt haben.

§ 1176. Der Entleiher ist berechtigt, die Sache in der verabredeten Weise, und, in Ermangelung einer Verabredung, in der sich nach der Beschaffenheit der Sache oder nach den Umständen als angemessen ergebenden Weise zu gebrauchen; er darf den Gebrauch nicht einem Anderen überlassen.

§ 1177. Der Verleiher und der Entleiher haften für Verschuldung nach § 728. Es gilt als Verschuldung, wenn der Entleiher bei einer gemeinschaftlichen Gefahr für seine eigenen Sachen und für die entliehene Sache die ersteren rettete und die letztere preisgab.

§ 1178. Der Entleiher haftet nicht für Abnutzung der Sache in Folge des ihm vertragsmäßig zustehenden Gebrauches, ebensowenig für deren zufällige Verschlechterung.

§ 1179. Der Entleiher hat die gewöhnlichen Kosten der Unterhaltung der Sache, insbesondere bei entliehenen Thieren die Kosten der Fütterung zu tragen. Wegen anderen Aufwandes kann er von dem Verleiher Ersatz wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag fordern.

§ 1180. Ist eine Zeit für den Gebrauch festgesetzt, oder ergiebt sich eine solche aus der Art des überlassenen Gebrauches, so kann der Verleiher die Sache vor Ablauf der festgesetzten Zeit zurückfordern, wenn der Entleiher die Sache vertragswidrig gebraucht.

§ 1181. Hat der Verleiher sich den Widerruf vorbehalten oder ist eine Zeit für den Gebrauch weder festgesetzt, noch aus den Umständen abzunehmen, so erlöscht die Gebrauchsleihe durch beliebigen Widerruf des Verleihers.

§ 1182. Die Gebrauchsleihe erlöscht mit dem Tode des Entleihers.

§ 1183. Der Entleiher ist verpflichtet, nach Beendigung der Gebrauchsleihe die entliehene Sache nebst Zubehörungen, Zuwachs und etwa gezogenen Früchten dem Verleiher zurückzugeben.

§ 1184. Der Entleiher kann sich der Rückgabe der Sache nicht durch den Einwand entziehen, daß ihm das Eigenthum an derselben zustehe, ausgenommen wenn er bereits zur Zeit der Verleihung Eigenthümer war und die Verleihung nicht unter Umständen erfolgte, unter welchen auch dem Eigenthümer der Gebrauch seiner eigenen Sache von einem Anderen eingeräumt werden konnte, oder wenn ihm der Verleiher nach der Verleihung das Eigenthum überließ.

§ 1185. Haben Mehrere eine Sache gemeinschaftlich entliehen, so haften sie für die Verbindlichkeiten aus der Gebrauchsleihe als Gesammtschuldner. Mehrere Erben eines Entleihers haften nur bei Untheilbarkeit der Sache als Gesammtschuldner.

§ 1186. Ist die Ausübung eines Rechtes Gegenstand der Verleihung, so finden die Vorschriften über die Verleihung von Sachen analoge Anwendung.

IX. Pacht- und Miethvertrag.

§ 1187. Pacht- oder Miethvertrag ist der Vertrag, durch welchen der Eine dem Anderen gegen einen Preis, Pacht- oder Miethzins, die Benutzung einer Sache überläßt oder zu überlassen verspricht. Wird die Benutzung einer fruchtbringenden Sache zum Zwecke der Fruchtziehung überlassen oder versprochen, so ist der Vertrag ein Pachtvertrag, außerdem ein Miethvertrag.

§ 1188. Gegenstände des Pacht- oder Miethvertrages können bewegliche oder unbewegliche Sachen sein, auch nutzbare Gerechtigkeiten, sofern die Ueberlassung ihrer Benutzung an Andere zulässig ist.

§ 1189. Der Eigenthümer kann seine eigene Sache pachten oder miethen, wenn deren Benutzung einem Dritten zusteht.

§ 1190. Der Pacht- oder Miethzins kann in Gelde oder in anderen vertretbaren Sachen bestehen. Ist bei einem Gegenstande, welcher natürliche Früchte trägt, verabredet worden, daß ein ideeller Theil derselben als Pachtzins gegeben werden soll, so ist ein Theilpacht vorhanden.

§ 1191. Die Art und der Umfang der dem Pachter oder Miether durch den Pacht- oder Miethvertrag gestatteten Benutzung richten sich, in Ermangelung einer besonderen Bestimmung, nach der Beschaffenheit und dem Zwecke des verpachteten oder vermietheten Gegenstandes. Das Recht auf den Gebrauch umfaßt nicht das Recht auf die Fruchtziehung, sofern der Gegenstand sich ohne die letztere benutzen läßt.

§ 1192. Ist die Zeit, auf welche verpachtet oder vermiethet wird, bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Vertrag nur in der bestimmten Zeit erfüllt werden kann.

§ 1193. Die Vertragschließenden haften für Verschuldung nach § 728.

§ 1194. Unterpacht und Untermiethe ist gestattet, ausgenommen wenn etwas Anderes verabredet ist, oder wenn der Vertragsgegenstand dadurch mehr, als dieß außerdem der Fall

wäre, leiden würde, oder wenn ein Theilpacht vorliegt. Durch Unterpacht oder Untermiethe entsteht blos ein Rechtsverhältniß zwischen Unterverpachter oder Untervermiether und Unterpachter oder Untermiether.

§ 1195. Der Verpachter oder Vermiether ist verpflichtet, dem Pachter oder Miether die Sache zur vertragsmäßigen Benutzung zu überlassen. Erfordert die Benutzung Inhabung der Sache, so ist er verbunden, diese dem Pachter oder Miether zu verschaffen.

§ 1196. Der Verpachter oder Vermiether ist verpflichtet, die Sache während der ganzen Dauer des Vertrages so zu gewähren, daß sie dem Pachter oder Miether zu der bezweckten Benutzung dienen kann. Er haftet für die Mängel der Sache, welche die Benutzung hindern, und für gänzliche oder theilweise Entziehung der Sache in Folge von Rechten Dritter.

§ 1197. Der Verpachter oder Vermiether haftet, wenn ihm im Falle einer Störung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Benutzung durch Dritte eine Verschuldung wegen unterlassener Abwendung oder Beseitigung zur Last fällt. Er darf die Sache nicht in einer Weise ändern, welche den Pachter oder Miether an der vertragsmäßigen Benutzung hindert.

§ 1198. Der Pachter oder Miether kann, wenn der Verpachter oder Vermiether die Benutzung ganz oder theilweise nicht gewährt, nicht blos gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Pacht- oder Miethzinses, oder, wenn der Zins vorausbezahlt worden ist, dessen gänzliche oder theilweise Rückzahlung, sondern auch, wenn der Verpachter oder Vermiether die Nichtgewährung verschuldet, Schadenersatz verlangen.

§ 1199. Der Verpachter oder Vermiether ist verpflichtet, die Sache im Stande zu erhalten, doch hat der Miether von Thieren die Fütterungskosten zu tragen.

§ 1200. Der Verpachter oder Vermiether hat die Ausbesserungen der Sache, welche während der Pacht- oder Miethzeit nothwendig werden, auf seine Kosten vorzunehmen, soweit nicht nach Ortsgebrauch der Pachter oder Miether dazu verpflichtet ist. Hat er auf die Anzeige des Pachters oder Miethers die nothwendigen Ausbesserungen nicht vorgenommen, so kann der Pachter oder Miether für die Zeit, während welcher er dadurch an der vertragsmäßigen Benutzung der Sache gehindert worden ist, einen entsprechenden Erlaß an dem Pacht- oder Miethzinse und Ersatz des außerdem etwa erlittenen Schadens fordern.

§ 1201. Hat der Pachter oder Miether auf die Sache Verwendungen gemacht, so kann er wegen der nothwendigen sofort, wegen solcher nützlichen, durch welche die Sache dauernd verbessert ist, nach Beendigung des Pacht- oder Miethvertrages Vergütung wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag fordern. Wegen anderer Verwendungen steht ihm das Recht der Wegnahme zu, doch hat er die bei Beendigung des Vertrages noch vorhandenen Verwendungen dem Verpachter oder Vermiether auf Verlangen zu überlassen, wenn dieser ihm den Werth erstattet, welchen sie im Falle der Wegnahme gehabt haben würden. Zu dieser Wertherstattung ist der Verpachter oder Vermiether auch verpflichtet, wenn er die Wegnahme hindert.

§ 1202. Der Verpachter oder Vermiether ist verpflichtet, die auf der Sache haftenden Lasten zu tragen. Abgaben von einem Gewerbe, welches der Pachter oder Miether in den erpachteten oder ermietheten Räumen betreibt, fallen diesem zur Last.

§ 1203. Bei Vermiethung von Räumen, welche unter dem Verschlusse des Vermiethers bleiben, ist der Letztere zur Verwahrung verpflichtet.

§ 1204. Der Pachter oder Miether ist verpflichtet, den Pacht- oder Miethzins, in Ermangelung einer anderen Bestimmung, bei einer Pacht- oder Miethzeit von wenigstens sechs Monaten in vierteljährigen Terminen am Schlusse jedes Kalendervierteljahres, bei einer kürzeren Pacht- oder Miethzeit nach Ablauf derselben zu bezahlen. Beginnt im ersteren Falle das Pacht- oder Miethverhältniß im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist der für dieses Vierteljahr verhältnißmäßig zu entrichtende Zins am Schlusse desselben zu bezahlen.

§ 1205. Der Pachter oder Miether darf von der Sache nur den Gebrauch machen, zu welchem sie ihm überlassen worden ist. Er hat die Sache zu bewahren und, soweit sie eine Verwaltung nöthig macht, zu verwalten; auch darf er sie nicht willkührlich zum Nachtheile des Verpachters oder Vermiethers verlassen.

§ 1206. Der Pachter oder Miether hat, wenn Ausbesserungen nothwendig sind oder sich Dritte Rechte an der Sache anmaßen, welche derselben einen bleibenden Nachtheil bringen können, sobald er von dem einen oder dem anderen Kenntniß erlangt, dem Verpachter oder Vermiether ohne Verzögerung Anzeige zu machen.

§ 1207. Nothwendige Ausbesserungen hat der Pachter oder Miether dem Verpachter oder Vermiether zu gestatten, unbeschadet seines Rechtes, wegen der ihm dadurch entzogenen Benutzung nach § 1198 Schadenersatz zu verlangen.

§ 1208. Der Pachter oder Miether ist nach Beendigung des Vertrages verpflichtet, die Sache nebst Zubehörungen und Zuwachs so zurückzugeben, wie es nach ordnungsmäßiger Benutzung derselben möglich ist, insbesondere erpachtete Grundstücke mit Rücksicht auf die Jahreszeit, in welcher der Pacht zu Ende geht, in wirthschaftlichem Zustande und mit den darauf stehenden noch nicht reifen Früchten, jedoch vorbehältlich seines etwaigen Anspruches auf Entschädigung für dieselben.

§ 1209. Wird mit der Sache ein Inventar geschätzt übergeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Pachter oder Miether die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung zu tragen hat. Derselbe muß das Inventar im Stande erhalten. Ueber die einzelnen Stücke darf er verfügen, soweit es mit ordnungsmäßiger Benutzung der Sache vereinbar ist; doch hat er die abgegangenen Stücke durch neue zu ersetzen. Er ist nicht berechtigt, bei Beendigung des Vertrages die Stücke gegen den bedungenen Schätzungswerth zu behalten, sondern hat ein Inventar zurückzulassen, welches aus ebensoviel Stücken, als er erhalten, besteht und dessen Schätzungswerth dem des empfangenen Inventars gleichkommen muß. Soweit der erstere den letzteren übersteigt, kann er Vergütung des Ueberschusses fordern.

§ 1210. Wird Vieh des Einen dem Anderen geschätzt zur Benutzung gegen eine Gegenleistung in Futter und Pflege überlassen, so kommen die im § 1209 aufgestellten Vorschriften über die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung und das Recht der Verfügung über die Sachen zur Anwendung. Nach Beendigung des Vertrages ist Vieh in derselben Stückzahl und Beschaffenheit, wie es übergeben worden, zurückzugeben.

§ 1211. Hat sich der Pachter oder Miether verpflichtet, zu Erhaltung oder Verbesserung der Sache Etwas zu leisten, so kann der Verpachter oder Vermiether, soweit diese Leistung auf den Zustand der Sache zur Zeit der Rückgabe von Einfluß ist, schon während des Vertrages die Erfüllung dieser Verbindlichkeit verlangen.

§ 1212. Wegen eines Zufalles, welcher nur die Früchte trifft, kann der Pachter oder Miether Erlaß des Zinses von dem Verpachter oder Vermiether nicht verlangen.

§ 1213. Geht die Sache durch Zufall unter, so kommen die Vorschriften im § 870 zur Anwendung. Wegen zufälligen theilweisen Unterganges kann der Pachter oder Miether Aufhebung des Vertrages fordern, wenn der Zufall einen solchen Theil trifft, von welchem anzunehmen ist, daß er für den Vertrag wesentlich sei.

§ 1214. Ist für die Dauer des Pacht- oder Miethvertrages eine Zeit bestimmt, so erlöscht der Vertrag mit Ablauf dieser Zeit.

§ 1215. Ist keine Zeit bestimmt, so ist bei Wohnungen und anderen Miethräumen, wenn der jährliche Miethzins fünfzig Thaler und mehr beträgt, einjährige, und, wenn er weniger als fünfzig Thaler beträgt, halbjährige Dauer des Miethvertrages anzunehmen; es endigt aber der Vertrag nach dieser Zeit blos dann, wenn eine Kündigung und zwar bei einem jährlichen Miethzinsbetrage von fünfzig Thalern oder mehr, wenigstens ein halbes Jahr und bei einem Miethzinsbetrage unter fünfzig Thalern, wenigstens ein Vierteljahr vor der beabsichtigten Auflösung des Vertrages erfolgt ist. Die Kündigung muß im ersteren Falle spätestens am 31sten März oder am 30sten September, im letzteren spätestens am 31sten März, 30sten Juni, 30sten September oder 31sten December erfolgen, wenn sie für den Schluß des nächsten Kalenderhalbjahres oder Kalendervierteljahres gelten soll. Miethverträge, in welchen ein monatlicher oder wöchentlicher Miethzins ausgemacht ist, sind monatlicher oder wöchentlicher Kündigung unterworfen.

§ 1216. Bei Pachtungen von Grundstücken oder Gerechtigkeiten ist, wenn alle Jahre eine gleichartige Nutzung zu ziehen ist, eine einjährige, in anderen Fällen, insbesondere bei Landgütern, eine dreijährige Dauer des Vertrages anzunehmen. Mit Ablauf dieser Zeit endigt der Vertrag nur dann, wenn eine Kündigung in der Weise, wie bei Miethen von fünfzig Thalern und mehr, vorausgegangen ist.

§ 1217. Miethverträge über bewegliche Sachen endigen mit Ablauf der Zeit, auf welche Miethzins versprochen ist. In Ermangelung eines solchen Versprechens dauern sie so lange,

als dem Zwecke des Gebrauches der Sache entsprechend ist. Giebt auch dieß keinen Ausschlag, so kann jeder Theil den Vertrag zu jeder Zeit aufheben.

§ 1218. Wird nach Ablauf der Pacht- oder Miethzeit, gleichviel ob sie eine bestimmte oder unbestimmte war, der Vertrag wissentlich fortgesetzt, ohne daß bei Pachtungen innerhalb dreißig Tagen oder bei Miethen innerhalb acht Tagen von Ablauf der Pacht- oder Miethzeit an ein Widerspruch erfolgt, so ist eine Erneuerung des Vertrages unter den früheren Bedingungen, und, wenn diese zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen sind, unter den Bedingungen für die letzte Pacht- oder Miethzeit anzunehmen und zwar bei Miethen über Wohnungen und andere Miethräume, ingleichen über bewegliche Sachen auf so lange, bis durch Kündigung die Auflösung des Miethvertrages herbeigeführt wird, bei Pachtungen aber auf die ursprünglich bestimmte oder in Ermangelung einer Bestimmung auf die nach § 1216 anzunehmende Pachtzeit.

§ 1219. Setzt der Pachter oder Miether außer dem Falle einer Erneuerung des Vertrages nach Beendigung des Pachtes oder der Miethe das Pacht- oder Miethverhältniß thatsächlich fort, so ist der Verpachter oder Vermiether berechtigt, nach Verhältniß der Zeit, während deren die pacht- oder miethweise Benutzung fortgesetzt worden ist, wenigstens einen Zins in der Höhe zu fordern, wie er bei dem letzten Zahlungstermine gewesen ist.

§ 1220. Vor Ablauf der Zeit, auf welche der Vertrag geschlossen oder erneuert ist, kann der Verpachter oder Vermiether von dem Vertrage abgehen, wenn der Pachter oder Miether den Zins in zwei hinter einander folgenden Terminen in Rückstand läßt und den Verpachter oder Vermiether nicht befriedigt, bevor dieser von dem Vertrage abgehen zu wollen erklärt; wenn der Pachter oder Miether und im Falle eines Unterpachtes oder einer Untermiethe der Unterpachter oder Untermiether die Sache mißbraucht oder vertragswidrig gebraucht, und ungeachtet einer Abmahnung von Seiten des Verpachters oder Vermiethers nicht davon absteht; wenn während der Dauer des Vertrages sich die Nothwendigkeit ergiebt, eine Ausbesserung an der Sache vorzunehmen, durch welche deren Benutzung dauernd gehindert wird, oder wenn zu dem Vermögen des Pachters oder Miethers Concurs ausbricht.

§ 1221. Vor Ablauf der Zeit, auf welche der Vertrag geschlossen oder erneuert ist, kann der Pachter oder Miether von dem Vertrage abgehen, wenn an der Sache Mängel entweder gleich Anfangs vorhanden sind oder später entstehen, welche deren Gebrauch in erheblicher Weise hindern oder erschweren und der Verpachter oder Vermiether denselben nicht ohne Verzögerung abhilft; wenn der Verpachter oder Vermiether sich zu nothwendigen Ausbesserungen, ungeachtet der Aufforderung des Pachters oder Miethers, nicht versteht; wenn die Benutzung der Sache durch deren Aenderung oder auf andere Weise von Seiten des Verpachters oder Vermiethers oder eines Dritten gehindert oder wesentlich geschmälert wird; wenn der Verpachter oder Vermiether die Einräumung der Benutzung, ungeachtet der Aufforderung von Seiten des Pachters oder Miethers, verzögert, oder wenn von Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Gefahr für den Pachter oder Miether zu befürchten steht.

§ 1222. Geht während der Dauer des Vertrages das Eigenthum oder ein die Benutzung von Seiten des Pachters oder Miethers ausschließendes Recht an der Sache in Folge einer Veräußerung von Seiten des Verpachters oder Vermiethers oder aus einem anderen Rechtsgrunde auf einen Dritten über, welcher in die Verpflichtungen des Verpachters oder Vermiethers nicht eintritt, so kann der Pachter oder Miether von dem Verpachter oder Vermiether Schadenersatz verlangen.

§ 1223. Hat der Verpachter oder Vermiether das Eigenthum oder das Recht, in Folge dessen er verpachtete oder vermiethete, an der Sache nur auf Zeit gehabt, so ist im Falle der Erlöschung dieses Rechtes während der Dauer des Pacht- oder Miethvertrages der Pachter oder Miether, wenn der Vertrag nicht mit ihm fortgesetzt wird, zu einem Anspruche auf Schadenersatz gegen seinen Verpachter oder Vermiether blos dann berechtigt, wenn er den Zeitpunkt der Erlöschung des Rechtes des Verpachters oder Vermiethers bei Abschluß des Pacht- oder Miethvertrages nicht kannte.

§ 1224. Hat der Verpachter oder Vermiether eines Grundstücks oder einer Gerechtigkeit sich gegen den Pachter oder Miether verpflichtet, im Falle einer Veräußerung der Sache dem Erwerber die Erfüllung des Pacht- oder Miethvertrages zur Bedingung zu machen, so kann der Pachter oder Miether verlangen, daß diese Verpflichtung in dem Grundbuche eingetragen wird. Im Falle der Zwangsversteigerung geht die Verbindlichkeit zur Erfüllung des Pacht- oder Miethvertrages, selbst wenn eine Eintragung im Grundbuche erfolgt ist, auf den neuen Erwerber nicht über.

§ 1225. Der Dritte, welcher das Eigenthum oder das Benutzungsrecht an der Sache erwirbt, kann nach seiner Eintragung im Grundbuche den Pacht- oder Miethvertrag dergestalt kündigen, daß der Pachtvertrag mit dem Schlusse des laufenden Pachtjahres oder, wenn die Kündigung nicht wenigstens acht Wochen vor dem Ende desselben erfolgt, mit dem Ende des nächsten Pachtjahres, der über Grundstücke geschlossene Miethvertrag, dafern er nicht nach seiner Bestimmung schon früher endigt, nach Ablauf der im § 1215 angegebenen Kündigungsfrist erlöscht. Benutzt der Dritte die erste Kündigungsfrist nicht, so ist es so anzusehen, als sei er in den Vertrag seines Vorgängers getreten.

§ 1226. Hat der Pachter oder Miether während der im § 1225 angegebenen Kündigungsfrist das Pacht- oder Miethverhältniß fortgesetzt, so ist er verpflichtet, dem neuen Erwerber nach Verhältniß der seit der Erwerbung abgelaufenen Pacht- oder Miethzeit den Zins in der Höhe zu bezahlen, wie er beim letzten Zahlungstermine gewesen ist.

§ 1227. Mit dem Einwande, daß ihm das Eigenthum an der Sache zustehe, kann sich der Pachter oder Miether gegen seine Verbindlichkeit zur Rückgabe nur unter den im § 1184 angegebenen Voraussetzungen schützen. Erwirbt der Pachter oder Miether während des Pacht- oder Miethvertrages das Eigenthum oder das Benutzungsrecht an der Sache von dem Verpachter oder Vermiether, so erlöscht der Pacht- oder Miethvertrag von der Zeit der Erwerbung an.

§ 1228. Der Verpachter oder Vermiether von Grundstücken kann wegen der Vertragsverbindlichkeiten des Pachters oder Miethers die in den erpachteten oder ermietheten Räumen noch vorhandenen Sachen des Pachters oder Miethers und bei Grundstücken, welche natürliche Früchte tragen, die darauf gewonnenen Früchte zurückhalten. Er kann dieses Recht auch gegen den Unterpachter oder Untermiether ausüben, jedoch, soviel die diesem gehörigen Sachen betrifft, blos soweit, als der Unterverpachter oder Untervermiether eine Forderung aus dem Vertrage an den Unterpachter oder Untermiether hat. An Gegenständen, in welche die Hülfe nicht vollstreckt werden darf, kann dieses Recht nicht ausgeübt werden.

X. Dienstvertrag.

§ 1229. Durch den Dienstvertrag verpflichtet sich der Eine dem Anderen zu Diensten gegen eine Gegenleistung.

§ 1230. Die Dienste können in körperlicher Kraftanwendung oder in Leistungen bestehen, welche eine besondere Sachkenntniß, eine Kunstfertigkeit oder wissenschaftliche Bildung erfordern.

§ 1231. Die Gegenleistung kann in baarem Gelde oder anderen Sachen oder in beiden zugleich bestehen. Auch ohne ein Versprechen kann, nach den Vorschriften im § 820, insbesondere wenn die Leistung eine gewerbmäßige ist, eine Gegenleistung gefordert werden.

§ 1232. Der Dienstleistende hat die Dienste in Person zu leisten, ausgenommen wenn etwas Anderes bestimmt oder nach den Umständen anzunehmen ist.

§ 1233. Die Vorschriften über die Zeitbestimmung im § 1192 finden auf den Dienstvertrag Anwendung.

§ 1234. Ist keine Zeit bestimmt, so ist anzunehmen, daß der Dienstvertrag auf so lange geschlossen sei, als die Gegenleistung versprochen ist, und, in Ermangelung eines solchen Versprechens, der Zweck des Dienstes erfordert. Wird der Vertrag nach Ablauf der ursprünglichen Dienstzeit von den Vertragschließenden wissentlich ohne Widerspruch fortgesetzt, so gilt derselbe als auf die vorige Dienstzeit erneuert. Hat sich der Dienstleistende für seine Lebensdauer oder für die Lebensdauer des Dienstberechtigten oder eines Dritten verpflichtet, so steht ihm dessenungeachtet frei, zu jeder Zeit zu kündigen und es erlöscht dann der Vertrag mit Ablauf von sechs Monaten von der Kündigung an.

§ 1235. Wird die Leistung der Dienste ganz oder zum Theil durch Zufall unmöglich, so kommen die Vorschriften im § 870 zur Anwendung.

§ 1236. Die Vertragschließenden haften für Verschuldung nach § 728.

§ 1237. Der Dienstleistende ist verpflichtet, die Dienste vertragsgemäß zu leisten. Er haftet im Falle der verschuldeten Nichtleistung und wegen Verschuldung bei Ausführung der Arbeit, sowie bei Behandlung der ihm dazu gelieferten Stoffe und Werkzeuge und anvertrauten Thiere für Schadenersatz.

§ 1238. Der Dienstberechtigte ist verpflichtet, dem Dienstleistenden die Gegenleistung, und zwar wenn nicht etwas Anderes bestimmt oder üblich oder nach den Umständen anzunehmen ist, erst nach der Dienstleistung zu entrichten.

§ 1239. Der Dienstberechtigte ist verpflichtet, die Gegenleistung zu entrichten, selbst wenn er von den Diensten keinen Gebrauch macht, vorausgesetzt daß der Dienstleistende zu den Diensten bereit war. Der Dienstberechtigte kann einen verhältnißmäßigen Abzug machen, wenn der Dienstleistende dadurch, daß er die Dienste nicht geleistet, Etwas erspart oder anderweit Etwas durch Dienstleistungen erworben hat, was er außerdem nicht erworben haben würde.

§ 1240. Den Aufwand, welchen die Dienstleistung mit sich bringt, hat der Dienstleistende zu bestreiten, ausgenommen wenn etwas Anderes bestimmt oder üblich oder nach den Umständen anzunehmen ist.

§ 1241. Der Dienstberechtigte kann vor der Zeit von dem Vertrage abgehen, wenn dem Dienstleistenden Untreue oder grobe Fahrlässigkeit bei dem Dienste zur Last fällt, oder wenn derselbe die zu dem Dienste nöthige Befähigung oder Geschicklichkeit verliert, oder wenn er sich durch strafbare oder unsittliche Handlungen des Vertrauens des Dienstberechtigten unwürdig macht.

§ 1242. Der Dienstleistende kann vor der Zeit von dem Vertrage abgehen, wenn der Dienstberechtigte, der an ihn ergangenen Mahnung ungeachtet, die fällige Gegenleistung nicht entrichtet.

XI. Verdingungsvertrag.

§ 1243. Durch den Verdingungsvertrag verpflichtet sich der Eine dem Anderen auf dessen Bestellung zu Ausführung eines Werkes, zu Herstellung einer Sache oder zu Vollbringung eines Unternehmens, gegen eine Gegenleistung. Soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften über den Dienstvertrag auf den Verdingungsvertrag Anwendung.

§ 1244. Der Uebernehmer hat die Bestellung vertragsgemäß auszuführen. Er ist, wenn die Verarbeitung eines Stoffes verabredet ist, zur Lieferung desselben nicht verbunden. Hat er sich verpflichtet, den Stoff zu liefern, so ist der Vertrag als Kauf zu betrachten. Doch ist es ein Verdingungsvertrag, wenn bei Bauunternehmungen der Uebernehmer den Stoff, der Besteller Grund und Boden hergiebt, oder wenn dem Uebernehmer gestattet ist, an der Stelle des ihm gelieferten Stoffes anderen Stoff von gleicher Gattung und Güte zu verwenden; der Uebernehmer erwirbt in dem letzteren Falle den ihm gelieferten Stoff, wenn er anderen verwendet.

§ 1245. Ist der Uebernehmer, welcher nach einer Vorschrift oder nach einem Plane zu arbeiten hatte, davon abgewichen, so kann er, in Ermangelung einer Genehmigung des Be-

stellers, Erstattung seiner Verwendungen nur nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen.

§ 1246. Der Besteller ist verpflichtet, nach Ausführung der Bestellung die Gegenleistung zu entrichten. Ist die Ablieferung des Werkes nach einzelnen Abschnitten, nach Maß, Zahl, Gewicht oder nach einzelnen Arbeitstagen verabredet, so ist die Gegenleistung für die einzelnen Abschnitte nach deren Ablieferung zu entrichten.

§ 1247. Leidet das vom Uebernehmer ausgeführte Werk oder die von ihm hergestellte Sache an Mängeln, oder ist die Bestellung vertragswidrig ausgeführt, so kann der Besteller Verbesserung oder Schadenersatz verlangen. Sind die Mängel wesentlich oder ist dergestalt gegen die Verabredung gehandelt worden, daß anzunehmen ist, der Besteller würde, wenn er dieß vorausgesehen hätte, die Bestellung nicht gemacht haben, so kann er von dem Vertrage abgehen und Schadenersatz wegen dessen Nichterfüllung fordern.

§ 1248. Ist ein bestelltes Werk oder eine bestellte Sache vor oder nach der Vollendung wegen eines Fehlers untergegangen, welcher in dem vom Besteller gelieferten Stoffe oder in der von diesem vorgeschriebenen Art der Ausführung liegt, so kann der Uebernehmer die Gegenleistung nach Verhältniß seiner Arbeit und Ersatz der nicht schon in der Gegenleistung begriffenen Auslagen fordern, ausgenommen wenn der den Untergang verursachende Fehler ihm bekannt war und er den Besteller darauf aufmerksam zu machen unterließ. Ist das Werk oder die Sache wegen eines von dem Uebernehmer verschuldeten Fehlers oder wegen eines Fehlers des von diesem gelieferten Stoffes untergegangen, so haftet der Uebernehmer dem Besteller für den aus dem Untergange entstandenen Schaden.

§ 1249. Geht das Ganze oder ein solcher Theil desselben, für welchen theilweise Gegenleistung gefordert werden kann, vor seiner Vollendung durch Zufall unter, so ist der Besteller zu Entrichtung der ganzen oder theilweisen Gegenleistung nicht verpflichtet. Nach vertragsmäßiger Vollendung des Ganzen oder des einer theilweisen Ablieferung fähigen Theiles trifft der zufällige Untergang den Besteller.

§ 1250. Hat der Besteller nach Ausführung der Bestellung das Werk oder die Sache ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere durch deren Annahme oder durch Entrichtung der Gegenleistung gebilligt, so hat er gegen den Uebernehmer blos wegen solcher Mängel Anspruch, welche ihm bei der Billigung verborgen geblieben sind.

§ 1251. Hat der Besteller sich die Billigung vorbehalten, so ist er verpflichtet, sich nach Ausführung der Bestellung darüber zu erklären. Zögert er mit dieser Erklärung, so kann ihm der Uebernehmer eine Frist von vierzehn Tagen setzen. Die Billigung gilt für geschehen, wenn sich der Besteller in dieser Frist nicht erklärt.

§ 1252. Der Besteller kann zu jeder Zeit von dem Vertrage abgehen. Geht er davon ab, oder wird die Ausführung der Bestellung durch seine Verschuldung oder durch einen in seiner Person eingetretenen Zufall gehindert, so kann der Uebernehmer nicht Ausführung der

Bestellung, sondern nur Vergütung der bereits geleisteten Arbeiten und der gemachten Auslagen, sowie Ersatz des entzogenen Gewinnes fordern.

§ 1253. Hat der Besteller auf Grund eines von dem Uebernehmer aufgestellten Kostenanschlages den Vertrag geschlossen, ohne daß der Letztere eine Gewähr des Kostenanschlages übernommen hat, so kann der Besteller von dem Vertrage abgehen, wenn sich zeigt, daß der Uebernehmer den Kostenanschlag erheblich zu gering gemacht hat. Geht er von dem Vertrage ab, so kann der Uebernehmer Vergütung der bereits geleisteten Arbeiten und der gemachten Auslagen, nicht aber Ersatz des entzogenen Gewinnes verlangen.

XII. Mäklervertrag.

§ 1254. Hat Jemand einem Anderen für die Nachweisung einer zur Eingehung eines Vertrages geeigneten Person, oder für die Nachweisung einer Sache, oder für die Vermittelung eines Vertrages einen Lohn, Mäklergebühr, versprochen, so kann der Mäkler die Mäklergebühr nur fordern, wenn Derjenige, welcher sie versprochen hat, mit der nachgewiesenen Person, oder über die nachgewiesene Sache, oder in Folge der Vermittelung des Mäklers den Vertrag schließt.

§ 1255. Eine Klage auf Nachweisung oder Vermittelung findet wider den Mäkler nicht statt.

§ 1256. Der Mäkler kann nicht verlangen, daß Derjenige, welcher die Mäklergebühr versprochen hat, den Vertrag schließt, zu welchem er die Hülfe des Mäklers in Anspruch genommen.

§ 1257. Ist in Folge der Nachweisung oder durch die Vermittelung des Mäklers der Vertrag geschlossen worden, so wird das Recht des Mäklers auf die Mäklergebühr nicht aufgehoben, wenn der Vertrag später aufgelöst wird.

§ 1258. Der Mäkler kann neben der Mäklergebühr keinen Ersatz der in Folge des Mäklervertrages aufgewendeten Kosten verlangen.

§ 1259. Das Versprechen einer Mäklergebühr für die Nachweisung einer heirathsfähigen Person oder für die Vermittelung einer Ehe ist nichtig.

XIII. Hinterlegungsvertrag.

§ 1260. Ein Hinterlegungsvertrag, Depositum, wird geschlossen, wenn eine bewegliche Sache zum Zwecke der unentgeltlichen Aufbewahrung übergeben wird. Der Uebergabe steht gleich, wenn der Inhaber einer Sache, dieselbe als von einem Anderen hinterlegt betrachten zu wollen, gegen diesen unter dessen Einwilligung erklärt.

§ 1261. Wer die Aufbewahrung einer Sache verspricht, hat kein Recht, die Hinterlegung zu verlangen, kann aber, wenn er in deren Erwartung Aufwand gemacht hat, dessen Erstattung fordern, obschon die Hinterlegung unterbleibt. Dagegen ist er zur Annahme der

Sache verpflichtet, ausgenommen wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, bei deren Vorhandensein er sich zur Aufbewahrung nicht verpflichtet haben würde. Die Klagen aus dem Vertrage über künftige Hinterlegung verjähren in einem Jahre.

§ 1262. Eine Verbindlichkeit zur Aufbewahrung, welche in Folge eines anderen Vertrages entsteht, ist nicht nach den Vorschriften über den Hinterlegungsvertrag, sondern nach den Vorschriften über den Vertrag zu beurtheilen, aus welchem die Aufbewahrungspflicht folgt.

§ 1263. Wird eine Gebühr für die Aufbewahrung bedungen, so finden die Vorschriften über die Hinterlegung nur Anwendung, wenn die Vertragschließenden dessenungeachtet einen Hinterlegungsvertrag beabsichtigt haben.

§ 1264. Die Verbindlichkeit zur Aufbewahrung umfaßt die Sorge für Unterbringung der Sache an einem sicheren Orte und für Erhaltung derselben. Zur Benutzung der hinterlegten Sache ist der Verwahrer in der Regel nicht berechtigt.

§ 1265. Der Verwahrer darf die hinterlegte Sache nicht einem Dritten zur Aufbewahrung geben, ausgenommen wenn ihm selbst die Aufbewahrung für die Zukunft unmöglich wird, er aber dem Hinterleger die Sache zurückzugeben nicht im Stande ist.

§ 1266. Der Hinterleger und der Verwahrer haften für Verschuldung nach § 728. Hat der Verwahrer bei einer gemeinschaftlichen Gefahr für seine eigenen Sachen und die hinterlegte Sache die ersteren, nicht aber die letztere gerettet, so hat er den zufälligen Untergang zu tragen, ausgenommen wenn er zu beweisen vermag, daß eine Rettung der hinterlegten Sache, bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt, neben seinen eigenen nicht möglich war.

§ 1267. Der Hinterleger kann, selbst wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist, die hinterlegte Sache zu jeder Zeit zurückfordern, vorbehältlich des Rechtes des Verwahrers, nach § 1261 Ersatz zu fordern.

§ 1268. Der Verwahrer kann, wenn für die Aufbewahrung keine Zeit bestimmt ist, die hinterlegte Sache zu jeder Zeit zurückgeben. Ist eine Zeit bestimmt, so kann er vor deren Ablaufe die Sache nur zurückgeben, wenn unvorhergesehene Umstände ihn außer Stand setzen, die Sache länger mit Sicherheit oder ohne eigenen Nachtheil aufzubewahren.

§ 1269. Der Verwahrer ist verpflichtet, die hinterlegte Sache nebst Zubehörungen, Zuwachs und etwa gezogenen Früchten nach Beendigung des Hinterlegungsvertrages zurückzugeben.

§ 1270. Hat der Verwahrer hinterlegtes Geld vertragswidrig in seinen Nutzen verwendet, so hat er dasselbe von Zeit der Verwendung an mit fünf vom Hundert auf das Jahr zu verzinsen.

§ 1271. Von dem Einwande, daß ihm das Eigenthum an der hinterlegten Sache zustehe, kann der Verwahrer nur unter den im § 1184 angegebenen Voraussetzungen Gebrauch machen. Zur Zurückhaltung der hinterlegten Sache und zur Aufrechnung mit Gegenfor-

derungen an den Hinterleger ist er nur berechtigt, wenn dieselben darauf beruhen, daß ihm die hinterlegte Sache Schaden zugefügt oder er auf solche Verwendungen gemacht hat.

§ 1272. Auf die Verbindlichkeit mehrerer Verwahrer und mehrerer Erben eines Verwahrers finden die Vorschriften im § 1185 Anwendung.

§ 1273. Der Hinterleger ist verpflichtet, dem Verwahrer die auf die hinterlegte Sache gemachten Verwendungen nach den Vorschriften über die Eigenthumsklage zu erstatten.

§ 1274. Sind vertretbare Sachen unversiegelt oder unverschlossen hinterlegt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dem Verwahrer das Recht des Verbrauches gestattet sein soll. Macht der Verwahrer von diesem Rechte Gebrauch, so geht der Vertrag von der Zeit an, wo er dieses Recht ausübt, in ein Darlehn über, bei welchem jedoch die Vorschriften über die Zeit der Rückgabe und über die Aufrechnung in §§ 1267, 1268 und 1271 Anwendung finden.

§ 1275. Ist bei der Hinterlegung vertretbarer Sachen gleich Anfangs verabredet worden, daß nicht dieselben Sachen, sondern eine gleiche Summe oder Menge von Sachen derselben Gattung und Güte zurückgegeben werden soll, so gilt der Vertrag von Anfang an als ein Darlehn.

§ 1276. Ist die Hinterlegung vertretbarer Sachen dergestalt erfolgt, daß der Verwahrer solche von einem bestimmten künftigen Zeitpunkte an als Darlehn haben soll, so geht die Hinterlegung erst von diesem Zeitpunkte an in ein Darlehn über, der Verwahrer trägt aber sofort von der Hinterlegung an den zufälligen Untergang.

§ 1277. Hat der Hinterleger dem Verwahrer gestattet, die hinterlegten vertretbaren Sachen von einem ihm beliebigen Zeitpunkte an zu verbrauchen, so geht der Vertrag von der Zeit an in ein Darlehn über, wo der Verwahrer von der Gestattung Gebrauch macht.

§ 1278. Hat der Hinterleger dem Verwahrer den Gebrauch einer hinterlegten unvertretbaren Sache gestattet, so ist der Vertrag nach den Vorschriften über die Gebrauchsleihe zu beurtheilen.

§ 1279. Ist eine Hinterlegung zum Zwecke der Sicherstellung des Verwahrers erfolgt, so liegt darin, wenn die hinterlegten Sachen vertretbar sind, eine Hinterlegung mit gleichzeitiger Gestattung des Verbrauches, und wenn die Sachen unvertretbar sind, die Bestellung eines Faustpfandes. Der Hinterleger kann die hinterlegten Sachen nur zurückfordern, wenn sich der Zweck der Sicherstellung erledigt hat.

XIV. Verbindlichkeit der Gastwirthe aus der Aufnahme Reisender.

§ 1280. Gastwirthe, welche zufolge ihres Gewerbes Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften den Aufgenommenen für Rückgabe der von diesen eingebrachten Sachen.

§ 1281. Es ist gleich, ob die Aufnahme der Fremden mit ihren Sachen von dem Wirthe oder von seinen hierzu bestellten Dienstleuten erfolgt, oder ob die Fremden ihre Sachen blos thatsächlich in das Wirthshaus bringen.

§ 1282. Die Wirthe haften für alle Gegenstände, welche die Fremden bei ihrer Aufnahme oder während ihres Aufenthaltes in dem Wirthshause einbringen.

§ 1283. Die Haftpflicht erstreckt sich auf alle Räume, welche zur Ausübung des Gewerbes dienen. Hat der Wirth dem Fremden einen bestimmten Raum für seine Sachen angewiesen, so besteht die Haftpflicht nur, wenn der Fremde dieser Anweisung nachgekommen ist.

§ 1284. Der Wirth haftet für alle Sachen des Fremden, welche außerhalb des Wirthshauses untergebracht worden sind, sofern sie von ihm oder seinen hierzu bestellten Dienstleuten übernommen wurden.

§ 1285. Die Haftpflicht bezieht sich auf jede Art der Entwendung oder Beschädigung der eingebrachten Gegenstände, gleichviel ob sie von dem Wirthe oder von dessen Leuten oder von Dritten ausgeht. Wenn der Fremde oder dessen Angehörige oder dessen Dienstleute oder Personen, welche der Fremde bei sich aufgenommen hat, die Entwendung oder Beschädigung verschulden, oder der Schaden in der Beschaffenheit der eingebrachten Sachen seinen Grund hat, oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wird, so fällt die Haftpflicht weg.

§ 1286. In Beziehung auf Sachen, welche der Fremde bei seiner Abreise mit Einwilligung des Wirthes zurückläßt, dauert die Haftpflicht fort.

§ 1287. Hat der Wirth gleich bei der Aufnahme dem Fremden erklärt oder erklären lassen, daß er eine Haftpflicht für die eingebrachten Sachen nicht übernehme, so haftet er blos für absichtliche Verschuldung und für Fahrlässigkeit.

§ 1288. Ein Anschlag, durch welchen der Wirth die Haftpflicht von sich ablehnt, befreit ihn nur soweit davon, als dieser Anschlag sich auf Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten, unter dem Erbieten des Wirthes zur eigenen Aufbewahrung derselben, bezieht, und in dem dem Fremden zur Beherbergung angewiesenen Raume in einer in die Augen fallenden Weise bereits bei der Aufnahme des Fremden angebracht war.

§ 1289. Auf die Verpflichtung mehrerer Wirthe, welche gemeinschaftlich das Gewerbe betreiben, und der mehreren Erben eines einzelnen Wirthes, findet die Vorschrift im § 1185 Anwendung.

§ 1290. Die Vorschriften über die Haftung der Gastwirthe gelten auch bei Stallwirthen rücksichtlich der bei ihnen eingestellten Thiere und des dazu gehörigen Geschirres.

XV. Trödelvertrag.

§ 1291. Trödelvertrag ist der Vertrag, vermöge dessen Jemand eine bewegliche Sache mit Bestimmung des Preises einem Anderen zum Zwecke des Verkaufes überläßt gegen die von diesem Anderen übernommene Verpflichtung, entweder den Preis zu bezahlen, oder die Sache zurückzugeben. Durch die Ueberlassung zum Vertrödeln wird das Eigenthum an der Sache nicht aufgegeben.

§ 1292. Der Trödler haftet für Verschuldung nach § 728. Den zufälligen Untergang der Sache trägt er nicht.

§ 1293. Ist eine Zeit bestimmt, welche dem Trödler zum Verkaufe der Sache gestattet sein soll, so kann der Ueberlasser der Sache erst nach Ablauf dieser Zeit verlangen, daß der Trödler die Sache nebst Zubehörungen, Zuwachs und gezogenen Früchten zurückgebe oder den bestimmten Preis bezahle.

§ 1294. Der Trödler ist berechtigt, Ersatz der auf die Sache bis zum Verkaufe oder bis zur Rückgabe derselben gemachten nothwendigen Verwendungen und, wenn ihm neben dem Gewinne, welchen er durch den Verkauf der Sache um einen höheren Preis, als den bestimmten, macht, ein Lohn versprochen worden ist, nach Verkauf der Sache diesen Lohn zu verlangen.

XVI. Geschäftsführung vermöge Auftrages.

§ 1295. Auftrag, Mandat, ist der Vertrag, durch welchen sich Jemand einem Anderen verpflichtet, dessen Willen gemäß Geschäfte unentgeltlich zu führen.

§ 1296. Der Auftrag kann auf ein einzelnes Geschäft, auf eine ganze Gattung und Reihe von Geschäften, auf Führung aller Geschäfte einer Person gehen.

§ 1297. Der Auftrag kann auch in Form einer Bitte oder eines Wunsches oder eines Befehles ertheilt werden. Wer, ohne zu widersprechen, geschehen läßt, daß seine Geschäfte in seiner Gegenwart von einem Anderen geführt werden, ist als Auftraggeber zu betrachten.

§ 1298. Hat Jemand, welcher zu Führung fremder Geschäfte öffentlich bestellt ist, oder sich dazu öffentlich erboten hat, einen ihm in Folge dessen ertheilten Auftrag nicht ohne Verzögerung abgelehnt oder eine ihm ertheilte schriftliche Vollmacht nicht ohne Verzögerung zurückgegeben, so ist der Auftrag als von ihm angenommen zu betrachten.

§ 1299. Wird eine Gebühr für die Führung von Geschäften bedungen, so finden die Vorschriften über den Auftrag nur Anwendung, wenn die Vertragschließenden dessenungeachtet einen Auftrag beabsichtigt haben.

§ 1300. Der Auftrag kann auf Führung der Geschäfte des Auftraggebers oder eines Dritten gerichtet sein. Die Vorschriften über den Auftrag gelten auch, wenn das Geschäft theilweise den Beauftragten mit betrifft. Sind Geschäfte, welche den Beauftragten allein betreffen, Gegenstände des Auftrages, so ist letzterer als Rathschlag zu betrachten.

§ 1301. Rathschläge und Empfehlungen begründen keinen Auftrag; doch wird der Rathgeber oder Empfehlende zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er entweder absichtlich oder in einem Falle, in welchem er durch Amtspflicht, Beruf oder Vertrag zur Ertheilung von Rath oder Empfehlung verpflichtet ist, aus Fahrlässigkeit schädlichen Rath oder schädliche Empfehlung ertheilt hat.

§ 1302. Der Auftraggeber und der Beauftragte haften für Verschuldung nach §§ 728, 729.

§ 1303. Der Beauftragte ist verpflichtet, den Auftrag nach der Anweisung des Auftraggebers auszuführen, und in Ermangelung einer bestimmten Anweisung so zu handeln, wie es der muthmaßlichen Absicht des Auftraggebers, der Natur des Geschäftes und dem Vortheile des Auftraggebers entspricht.

§ 1304. Von der ausdrücklichen Anweisung des Auftraggebers darf der Beauftragte blos soweit abweichen, als anzunehmen ist, daß der Auftraggeber zu der Abweichung ermächtigt haben würde, wenn er die Umstände gekannt hätte, welche die Abweichung veranlassen.

§ 1305. Der Beauftragte darf das Geschäft unter günstigeren Bedingungen zu Stande bringen, als ihm aufgetragen ist. Hat er das Geschäft unter ungünstigeren Bedingungen zu Stande gebracht, und tritt der Fall im § 1304 nicht ein, so gilt der Auftrag nur dann als erfüllt, wenn der Beauftragte den durch die ungünstigeren Bedingungen entstehenden Nachtheil übernimmt.

§ 1306. Zu Veräußerung oder Ankauf von Grundstücken, zu Eintragungen oder Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche, zu Erhebung von Geld oder Geldeswerth und Quittung darüber, zu Beseitigung eines Rechtsstreites durch Schiedsspruch oder Vergleich, zu Abtretung oder Aufgebung von Rechten an Sachen oder von Forderungen, zu Vornahme einer Schenkung, zu wechselmäßigen Verpflichtungen des Auftraggebers bedarf es eines ausdrücklich darauf gerichteten Auftrages.

§ 1307. Der Beauftragte ist verpflichtet, das aufgetragene Geschäft in Person zu besorgen. Zur Uebertragung des Auftrages an einen Dritten mit der Wirkung, daß er befreit wird, ist er nur berechtigt, wenn er an Führung des Geschäftes persönlich behindert ist und das Geschäft keinen Aufschub leidet, oder wenn das Geschäft so beschaffen ist, daß es ohne einen Dritten nicht besorgt werden kann, oder wenn der Auftraggeber die Uebertragung an einen Dritten gestattet hat.

§ 1308. Hat der Beauftragte in Fällen, in welchen ihm dieß erlaubt ist, den Auftrag einem Dritten übertragen, so haftet er blos für Verschuldung in der Wahl des Dritten und ist zur Abtretung seiner Klage gegen diesen verpflichtet. Hat er in Fällen, wo ihm dieß nicht erlaubt ist, das Geschäft durch einen Dritten besorgen lassen, so haftet er für jeden Schaden, welcher dem Auftraggeber aus den Handlungen des Dritten bei Ausführung des Auftrages entstanden ist.

§ 1309. Das Verhältniß zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten ist, wenn die Uebertragung des Auftrages an den Letzteren erlaubt war, nach den Vorschriften über den Auftrag, in Fällen der unerlaubten Uebertragung nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zu beurtheilen.

§ 1310. Der Beauftragte ist verpflichtet, Alles, was ihm in Folge des Auftrages anvertraut worden ist, oder was er vermöge des Auftrages für den Auftraggeber angeschafft oder

sonst erhalten hat, dem Auftraggeber herauszugeben und die etwa für denselben erworbenen Forderungen abzutreten.

§ 1311. Hat der Beauftragte ihm anvertrautes oder für den Auftraggeber empfangenes Geld in seinen Nutzen verwendet oder nicht zeitig abgeliefert, so ist er zur Entrichtung von Zinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr, von Zeit der Verwendung in seinen Nutzen oder der unterlassenen zeitigen Ablieferung an, verpflichtet.

§ 1312. Der Beauftragte ist verpflichtet, über die Führung des ihm aufgetragenen Geschäftes die erforderlichen Aufklärungen zu geben und geeigneten Falles Rechnung abzulegen.

§ 1313. Haben Mehrere einen Auftrag gemeinschaftlich erhalten, so können sie nur alle zusammen den Auftraggeber verbindlich machen, ausgenommen wenn bestimmt oder nach den Umständen anzunehmen ist, daß auch Einer oder Einige den Auftrag auszuführen befugt sein sollen. Sind die mehreren Beauftragten verpflichtet, den Auftrag gemeinschaftlich auszuführen, so haften sie für die Vollziehung als Gesammtschuldner.

§ 1314. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Beauftragten auf dessen Verlangen zu den erforderlichen Auslagen einen Vorschuß zu geben, die auf die Ausführung des Geschäftes verwendeten Kosten, soweit sie nicht überflüssig oder übermäßig sind, zu erstatten, selbst wenn die Geschäftsführung einen Erfolg nicht gehabt hat, auch die von dem Beauftragten aus seinen Mitteln gemachten Verläge mit fünf vom Hundert auf das Jahr, von Zeit des Verlages an, zu verzinsen.

§ 1315. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Beauftragten von den für ihn übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien, sofern nicht der Zweck des Auftrages darin besteht, daß der Beauftragte sich für ihn oder einen Anderen verpflichten soll, welchenfalls der Anspruch des Beauftragten auf Befreiung erst dann entsteht, wenn er zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit genöthigt ist.

§ 1316. Haben Mehrere den Auftrag gemeinschaftlich ertheilt, so haften sie dem Beauftragten als Gesammtschuldner, für Schadenersatz wegen Verschuldung aber nur Diejenigen, welchen die Verschuldung zur Last fällt.

§ 1317. Das Verhältniß zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten, mit welchem der Beauftragte einen Vertrag geschlossen hat, ist nach § 788 zu beurtheilen. Hat der Beauftragte die Grenzen des Auftrages überschritten, so verpflichtet er den Auftraggeber dem Dritten gegenüber nicht, ausgenommen wenn die Ueberschreitung darin besteht, daß bei einem öffentlich bekannten oder von dem Auftraggeber dem Dritten bekannt gemachten Auftrage gegen dessen Inhalt gehende Beschränkungen, welche dem Dritten unbekannt geblieben, nicht beachtet worden sind.

§ 1318. Der Beauftragte kann aus den mit einem Dritten im Namen des Auftraggebers geschlossenen Geschäften in Anspruch genommen werden, soweit er dem Auftraggeber gehörige, zur Befriedigung des Dritten geeignete Mittel in Händen hat.

§ 1319. Der Auftrag erlöscht durch Widerruf von Seiten des Auftraggebers von der Zeit an, wo der Beauftragte davon durch den Auftraggeber benachrichtigt worden ist. Hat der Beauftragte zu dieser Zeit vermöge des Auftrages ein Geschäft begonnen, dessen Fortsetzung keinen Aufschub leidet, so hat er dasselbe fortzusetzen, soweit es zu Abwendung eines sonst eintretenden Nachtheiles nothwendig ist.

§ 1320. Der Auftrag gilt als widerrufen, wenn der Auftraggeber zu demselben Geschäfte einen anderen Beauftragten bestellt, oder sich der Besorgung des Geschäftes selbst unterzieht.

§ 1321. Auf das Recht, den Auftrag zu widerrufen, kann dem Beauftragten gegenüber nicht verzichtet werden.

§ 1322. Der Auftrag erlöscht, wenn der Beauftragte solchen zurückgiebt, von der Zeit an, wo der Auftraggeber davon durch den Beauftragten benachrichtigt worden ist. Giebt der Beauftragte den Auftrag zu einer Zeit zurück, wo der Auftraggeber das Geschäft nicht mehr selbst besorgen oder durch einen Anderen besorgen lassen kann, so haftet er für den durch die Rückgabe dem Auftraggeber verursachten Schaden, ausgenommen wenn er durch Krankheit oder nothwendige Abwesenheit an der Ausführung des Auftrages gehindert war oder wenn der Auftraggeber die Leistung des erforderlichen Vorschusses verweigerte.

§ 1323. Auf das Recht, den Auftrag zurückzugeben, kann verzichtet werden.

§ 1324. Der Auftrag erlöscht mit dem Tode des Auftraggebers von der Zeit an, wo der Beauftragte Kenntniß davon erhalten hat, ausgenommen wenn der Auftrag darin besteht, daß er erst nach dem Tode des Auftraggebers ausgeführt werden soll, oder wenn der Auftrag zugleich für die Erben des Auftraggebers ertheilt ist. Treten diese Ausnahmen nicht ein und hat der Beauftragte zu der Zeit, wo er den Tod des Auftraggebers erfährt, das Geschäft so weit geführt, daß die Erben des Auftraggebers es nicht mehr selbst besorgen oder einem Anderen übertragen können, oder hat er zur Ausführung desselben solche Vorkehrungen getroffen, daß ein Zurückgehen für die Erben nachtheilig sein würde, so hat er das Geschäft zu Ende zu führen.

§ 1325. Der Auftrag erlöscht mit dem Tode des Beauftragten, ausgenommen wenn er so ertheilt worden ist, daß er auch von dessen Erben ausgeführt werden soll. Tritt diese Ausnahme nicht ein, so sind die Erben des Beauftragten verbunden, dem Auftraggeber von dem Todesfalle Nachricht zu geben und die angefangenen Geschäfte, soweit es zu Abwendung eines sonst eintretenden Nachtheiles nöthig ist, so lange fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweite Verfügung treffen kann.

§ 1326. Im Falle der Erlöschung des Auftrages durch Widerruf oder durch den Tod des Auftraggebers verpflichtet der Beauftragte durch Rechtsgeschäfte, welche er in der Zwischenzeit von dem Widerrufe oder dem Tode des Auftraggebers an bis dahin, wo er von dem einen

oder anderen Nachricht erhalten hat, mit einem Dritten schließt, den Auftraggeber oder dessen Erben dem Dritten gegenüber nach den Vorschriften im § 1317, ausgenommen wenn der Dritte den Widerruf oder den Tod des Auftraggebers gekannt hat.

§ 1327. Aus Rechtsgeschäften, welche der Beauftragte im Namen des Auftraggebers nach der Zeit schließt, wo er den Widerruf oder den Tod des Auftraggebers erfahren oder den Auftrag zurückgegeben hat, können Dritte dem Auftraggeber oder dessen Erben gegenüber keine Rechte erwerben, selbst wenn sie von der Erlöschung des Auftrages nichts gewußt haben, ausgenommen wenn bei Widerruf oder Rückgabe des Auftrages der Auftraggeber den öffentlich bekannt gemachten Auftrag nicht auf gleiche öffentliche Weise widerrufen oder dem Dritten, welchem er den Auftrag angezeigt hatte, oder mit welchem der Beauftragte unterhandeln sollte, oder mit Wissen des Auftraggebers in Unterhandlung stand, von der Erlöschung des Auftrages keine Nachricht gegeben oder die dem Beauftragten ausgestellte Vollmachtsurkunde in dessen Händen gelassen hat.

XVII. Anweisung.

§ 1328. Anweisung, Assignation, ist der Auftrag, daß ein Anderer, der Angewiesene, einem Dritten, dem Anweisungsempfänger, Geld oder andere Sachen leisten soll. Nimmt der Angewiesene dem Anweisungsempfänger gegenüber die Anweisung an, so entsteht eine Forderung des letzteren gegen den ersteren auf Leistung des Gegenstandes der Anweisung.

§ 1329. Zur Annahme der Anweisung ist der Angewiesene, sofern er sich nicht dazu verpflichtet hat, nicht gehalten, selbst wenn er Schuldner des Anweisenden rücksichtlich des Gegenstandes ist, auf welchen die Anweisung lautet.

§ 1330. So lange der Angewiesene die Anweisung dem Anweisungsempfänger gegenüber noch nicht ausdrücklich oder thatsächlich durch Leistung des angewiesenen Gegenstandes angenommen hat, ist der Anweisende dem Angewiesenen gegenüber berechtigt, die Anweisung zu widerrufen. Auch erlöscht die Anweisung, wenn vor der Annahme der Anweisende stirbt.

§ 1331. Dem Anweisungsempfänger gegenüber kann der Anweisende die Anweisung, so lange der Angewiesene sie nicht angenommen hat, zu jeder Zeit widerrufen, ausgenommen wenn er sie zu dem Zwecke gegeben, daß der Anweisungsempfänger den angewiesenen Gegenstand zu eigenem Vortheile erheben soll.

§ 1332. Wenn der Angewiesene die Anweisung dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen hat, so kann er vor der Leistung an denselben Vorschuß oder Sicherstellung von dem Anweisenden verlangen, ausgenommen wenn etwas Anderes bestimmt worden, oder der Angewiesene den Gegenstand der Anweisung dem Anweisenden schuldig ist.

§ 1333. Der Angewiesene kann, wenn er die Anweisung dem Anweisungsempfänger gegenüber annimmt, demselben Einreden aus seinem Verhältnisse zu diesem entgegensetzen,

nicht aber aus seinem Verhältnisse zu dem Anweisenden oder aus dem Verhältnisse zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger, dafern nicht der Letztere die Anweisung als Beauftragter des Anweisenden erhalten hat.

§ 1334. Die blose Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen ändert nichts an dem zwischen ihm und dem Anweisenden etwa bestehenden Schuldverhältnisse.

§ 1335. Hat der Angewiesene in Folge der Anweisung den Gegenstand derselben geleistet, so ist er, wenn nicht einer von den Ausnahmefällen des § 1332 eintritt, berechtigt, von dem Anweisenden Erstattung des Geleisteten nach den Vorschriften über die Geschäftsführung vermöge Auftrages zu fordern.

§ 1336. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger ist nach den Vorschriften des zwischen ihnen bestehenden Rechtsgeschäftes zu beurtheilen, in dessen Folge die Anweisung geschieht.

§ 1337. Ist die Anweisung zur Tilgung einer dem Anweisungsempfänger gegen den Anweisenden zustehenden Forderung gegeben, so kann der Anweisungsempfänger, wenn die Leistung vom Angewiesenen nicht bewirkt wird, seine Forderung gegen den Anweisenden geltend machen, ausgenommen wenn er die Anweisung an Zahlungsstatt angenommen hat, oder wenn ihm bei Geltendmachung der Anweisung eine Verschuldung zur Last fällt.

§ 1338. Durch die Anweisung wird weder die dem Anweisenden gegen den Angewiesenen etwa zustehende Forderung auf den Anweisungsempfänger übertragen, noch ein Recht des Anweisungsempfängers auf den von dem Anweisenden dem Angewiesenen geleisteten Vorschuß begründet.

XVIII. Geschäfsführung ohne Auftrag.

§ 1339. Ohne Auftrag werden fremde Geschäfte geführt, wenn kein Auftrag vorhanden, oder der Auftrag ungültig, oder ein Auftrag zwar vorhanden, dieser aber nicht von dem Geschäftsherrn ertheilt oder nicht an den Geschäftsführer gerichtet ist. Es macht keinen Unterschied, ob der Geschäftsführer weiß, daß er nicht beauftragt ist, oder ob er irrig glaubt, daß er Auftrag habe.

§ 1340. Die Genehmigung eines bereits geführten Geschäftes hat die Wirkung, daß der Geschäftsführer nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag, der Genehmigende nach den Vorschriften über die Geschäftsführung vermöge Auftrages zu beurtheilen ist. Wird ein angefangenes Geschäft genehmigt, so liegt darin ein Auftrag zu dessen Fortführung.

§ 1341. Hat der Geschäftsführer in der Meinung, blos fremde Geschäfte zu führen, zugleich seine eigenen besorgt, so besteht eine Geschäftsführung, soweit das Geschäft ein fremdes ist.

§ 1342. Besorgt Jemand in der Meinung, daß er seine eigenen Geschäfte führt, fremde Geschäfte, so erlangt Derjenige, dessen Geschäfte besorgt werden, zwar die Rechte eines

Geschäftsherrn, haftet aber Demjenigen, welcher die Geschäfte besorgt hat, blos soweit er bereichert ist.

§ 1343. Hat sich der Geschäftsführer bei der Geschäftsführung über die Person des Geschäftsherrn geirrt oder hat er bei dem Vorhandensein mehrerer Geschäftsherren blos für einen oder für einzelne zu handeln beabsichtigt, so gelten Diejenigen als Geschäftsherren, deren Geschäfte geführt worden sind.

§ 1344. Die Geschäftsführung kann auf ein einzelnes Geschäft, auf eine ganze Gattung und Reihe von Geschäften und auf alle Geschäfte einer Person gehen.

§ 1345. Der Geschäftsführer hat sich bei der Geschäftsführung nach dem ihm bekannten wirklichen oder muthmaßlichen Willen des Geschäftsherrn und, in Ermangelung eines daraus zu entnehmenden Anhaltes, nach der Natur der Sache und nach den Verhältnissen des Geschäftsherrn zu richten.

§ 1346. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die von ihm angefangenen Geschäfte zu vollenden und neue Geschäfte zu übernehmen, soweit sie mit den früheren wesentlich zusammenhängen.

§ 1347. Der Geschäftsherr und der Geschäftsführer haften für Verschuldung nach §§ 728, 729. Für den Zufall haftet der Geschäftsführer, wenn er gegen das Verbot des Geschäftsherrn gehandelt hat.

§ 1348. Die Bestimmungen in §§ 1310 bis 1312 über die Verbindlichkeit des Beauftragten zur Herausgabe Dessen, was er aus der Geschäftsführung in den Händen hat, zur Rechenschaft über die Geschäftsführung und zur Verzinsung des in seinen Nutzen verwendeten Geldes finden auch auf den Geschäftsführer Anwendung. Hat ein Schuldner sich der Vermögensverwaltung seines Gläubigers unterzogen, so ist er verpflichtet, seine Verbindlichkeit zeitig zu erfüllen, und, wenn er dieß unterlassen, bei einer Geldschuld Zinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr zu entrichten.

§ 1349. Ist der Geschäftsführer handlungsunfähig oder seine Handlungsfähigkeit beschränkt, so haftet er, wenn nicht aus besonderen Gründen seine Verpflichtung weiter geht, aus der Geschäftsführung, soweit er bereichert ist.

§ 1350. Mehrere Geschäftsführer, welche die Geschäftsführung gemeinschaftlich übernommen haben, haften als Gesammtschuldner.

§ 1351. Die Ansprüche aus der Geschäftsführung hat auch der Geschäftsherr, welcher handlungsunfähig oder dessen Handlungsfähigkeit beschränkt ist.

§ 1352. Hat der Geschäftsführer bei der Geschäftsführung und bei den dabei gemachten Verwendungen sich an die Vorschriften in §§ 1345, 1346 gehalten, so kann er Erstattung seiner Verwendungen, Verzinsung seiner Auslagen und Befreiung von übernommenen Ver-

21*

bindlichkeiten, wie nach §§ 1314, 1315 der Beauftragte, verlangen. In anderen Fällen hat er blos einen Anspruch, soweit der Geschäftsherr bereichert ist, und wegen willkührlicher Verwendungen das Recht der Wegnahme.

§ 1353. Hat der Geschäftsführer in der Absicht, dem Geschäftsherrn mit dem Aufwande ein Geschenk zu machen, gehandelt, oder einen Anderen, welcher die Geschäfte unentgeltlich besorgen wollte, durch seine Geschäftsführung ausgeschlossen, oder zu der Geschäftsführung auf seine Kosten eine Verpflichtung gehabt, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung der Verwendungen.

§ 1354. Haben Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen, oder letztere den ersteren, oder Geschwister ihren Geschwistern Unterhalt gewährt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie dieß in der Absicht zu schenken gethan haben.

§ 1355. Verbietet der Geschäftsherr die Geschäftsführung, so fällt das Recht des Geschäftsführers auf Erstattung der Verwendungen von der Zeit an weg, wo dem Geschäftsführer das Verbot bekannt geworden ist. Hat aber der Geschäftsführer eine dem Geschäftsherrn gegen den Staat oder gegen eine Gemeinde nach den Vorschriften des öffentlichen Rechtes obliegende Verpflichtung erfüllt, oder Unterhalt Personen verabreicht, zu deren Erhaltung der Geschäftsherr verpflichtet war, oder eine Leichenbestattung besorgt, deren Kosten der Geschäftsherr zu bestreiten hatte, so kann er Erstattung der Verwendungen fordern, selbst wenn der Geschäftsherr ihm die Geschäftsführung verboten hat.

§ 1356. Wer die Geschäftsführung seines eigenen Vortheiles wegen besorgt, hat einen Anspruch auf Ersatz blos soweit der Geschäftsherr bereichert ist.

§ 1357. Die blose Verwendung in den Nutzen eines Anderen giebt keinen Anspruch auf Erstattung, ausgenommen wenn der Andere die Verwendung genehmigt.

§ 1358. Bei Geschäften, welche an sich nicht die Geschäfte Desjenigen sind, für welchen gehandelt wird, und bei welchen die Person des Geschäftsherrn blos durch die Willensrichtung des Geschäftsführers bestimmt wird, gilt das Geschäft als ein Geschäft des Geschäftsherrn nur, wenn er dasselbe genehmigt, und nur unter dieser Voraussetzung ist der Geschäftsführer zu dem Anspruche auf Erstattung der Verwendungen berechtigt.

XIX. Gesellschaftsvertrag.

§ 1359. Der Gesellschaftsvertrag besteht darin, daß sich Mehrere zu einem durch Beiträge der Einzelnen zu erreichenden Zwecke vereinigen und dadurch eine das Vermögen betreffende Gemeinschaft begründen.

§ 1360. Zum Zwecke der Gesellschaft können die Gesellschafter ihr ganzes Vermögen, ideelle Theile desselben oder einzelne Vermögensgegenstände, entweder dem Eigenthume oder der blosen Benutzung nach, beitragen. Auch persönliche Leistungen können beigetragen werden.

§ 1361. Die Beiträge der Gesellschafter sind im Zweifel gleich. Ungleichheiten können verabredet werden, auch in der Weise, daß der eine Gesellschafter blos Vermögensgegenstände, der andere blos persönliche Leistungen beitragen soll.

§ 1362. Der Vertrag, daß ein Gesellschafter zur Theilnahme an dem durch eine Gesellschaft bezweckten Gewinne berechtigt sein soll, ohne einen Beitrag zu leisten, oder am Verluste Theil nehmen soll, ohne einen Gewinn zu haben, ist nicht als Gesellschaftsvertrag zu betrachten.

§ 1363. Ist einem Gesellschafter die Leistung seiner Beiträge durch Zufall unmöglich geworden, so fällt sein Anspruch auf den Gewinn weg, welchen er zu erwarten gehabt hätte, wenn er die Leistung bewirkt hätte.

§ 1364. Die Antheile der Gesellschafter am Gewinne und am Verluste richten sich zunächst nach der darüber getroffenen Bestimmung. Sind blos die Antheile am Gewinne oder blos die Antheile am Verluste bestimmt, so gilt im Zweifel dieselbe Vertheilung für Beides.

§ 1365. In Ermangelung einer Bestimmung über die Antheile am Gewinne und am Verluste sind Antheile nach der Personenzahl der Gesellschafter anzunehmen, ohne Unterschied, was und wieviel die Einzelnen beitragen.

§ 1366. Geht der Zweck der Gesellschaft auf gemeinschaftlichen Erwerb, so ist zu vermuthen, daß, wenn vertretbare Sachen eingebracht werden, eine Gemeinschaft des Eigenthums, wenn unvertretbare Sachen eingebracht werden, eine Gemeinschaft der Benutzung besteht. Bei Gesellschaften, deren Zweck nicht auf gemeinschaftlichen Erwerb gerichtet ist, spricht die Vermuthung dafür, daß die Beiträge dem Eigenthume nach gemeinschaftlich werden sollen. Bei gemeinschaftlichem Eigenthume werden auch die Nutzungen gemeinschaftlich.

§ 1367. Die Führung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten steht allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Gesellschaftsbeschlüsse können nur mit Einwilligung aller Gesellschafter gefaßt werden. Soll vertragsmäßig die Stimmenmehrheit entscheiden, so ist im Zweifel die Mehrheit nach der Personenzahl zu berechnen.

§ 1368. Sind einzelne Gesellschafter zur Führung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten berufen, so stehen sie rücksichtlich ihrer Geschäftsführung zu den anderen Gesellschaftern in dem Verhältnisse der Beauftragten zu den Auftraggebern, jedoch dergestalt, daß sie den Auftrag nicht zurückgeben und die übrigen Gesellschafter den Auftrag nur widerrufen können, wenn die Beauftragten durch Untreue oder Nachlässigkeit die Gesellschaft in Gefahr bringen.

§ 1369. Haben einzelne Gesellschafter Geschäfte der Gesellschaft ohne Auftrag geführt, so ist ihr Verhältniß zu den übrigen Gesellschaftern nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zu beurtheilen.

§ 1370. Kein Gesellschafter darf zu seinem besonderen Vortheile Geschäfte betreiben, durch welche der Zweck der Gesellschaft ganz oder theilweise vereitelt wird.

§ 1371. Jeder Gesellschafter hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft, auch in den Fällen in §§ 1368, 1369 den Fleiß zu beobachten, welchen er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 1372. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, zu leisten, was er zu dem Zwecke der Gesellschaft beizutragen versprochen hat, insbesondere die zur Gemeinschaft bestimmten Gegenstände den übrigen Gesellschaftern so mitzutheilen, wie es verabredet worden ist.

§ 1373. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, herauszugeben, was er für die Gesellschaft eingenommen hat. Hat er zum gemeinschaftlichen Vermögen gehöriges Geld in seinen Nutzen verwendet oder Geld für die Gesellschaft eingenommen und nicht zeitig abgeliefert, so ist er zu Entrichtung von Zinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr, von Zeit der Verwendung in seinen Nutzen oder der unterlassenen zeitigen Ablieferung an, verbunden.

§ 1374. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über die Geschäfte, welche er für die Gesellschaft geführt hat, Rechenschaft zu geben.

§ 1375. Jeder Gesellschafter, welcher für die Gesellschaft Geschäfte geführt hat, kann wegen der dabei gemachten Auslagen und übernommenen Verbindlichkeiten von den übrigen Gesellschaftern verhältnißmäßigen Ersatz und verhältnißmäßige Befreiung nach Verschiedenheit der Fälle in §§ 1368, 1369 nach den Vorschriften über die Geschäftsführung vermöge Auftrages oder ohne Auftrag fordern.

§ 1376. Hat ein Gesellschafter bei Besorgung einer gemeinschaftlichen Angelegenheit durch Zufall einen Schaden erlitten, welchen er nicht erlitten haben würde, wenn er die Besorgung nicht übernommen hätte, so kann er von den übrigen Gesellschaftern verhältnißmäßigen Ersatz verlangen.

§ 1377. Hat ein Gesellschafter, welcher aus der Gesellschaft gegen die übrigen Gesellschafter einen Anspruch auf Ersatz hat, solchen von dem einen oder dem anderen derselben wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erhalten, so haben die übrigen Gesellschafter, mit Einschluß des Ersatzberechtigten, den Verlust nach Verhältniß ihrer Verlustantheile zu tragen. Hat ein Gesellschafter in einem solchen Falle von einem anderen Gesellschafter Etwas erhalten, während die Uebrigen wegen dessen Zahlungsunfähigkeit nichts erlangen können, so ist er verpflichtet, das Erhaltene mit den übrigen Gesellschaftern nach Verhältniß ihrer Gewinnantheile zu theilen.

§ 1378. Aus Geschäften, welche eine Gesellschaft mit Dritten schließt, werden die Gesellschafter, gleichviel ob sie sämmtlich in Person, oder durch Stellvertreter, oder ob einzelne Gesellschafter für die übrigen handeln, nach Verhältniß ihrer Gewinnantheile berechtigt und nach Verhältniß ihrer Verlustantheile verpflichtet; doch haften sie nicht blos, soweit sie Vermögen zur Gesellschaft beigetragen haben, sondern auch mit ihrem übrigen Vermögen.

§ 1379. Die Gesellschaft erlöscht durch Kündigung jedes einzelnen Gesellschafters von der Zeit an, wo den sämmtlichen übrigen Gesellschaftern die Nachricht davon zugekommen ist.

§ 1380. Ist eine Gesellschaft auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann zu jeder Zeit gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung in der Absicht, den übrigen Gesellschaftern einen Gewinn zu entziehen, auf welchen sie nach dem Gesellschaftsvertrage einen Anspruch haben, oder zu einer Zeit, wo die im Zwecke der Gesellschaft liegenden Geschäfte angefangen worden sind, und wegen der Kündigung zum Nachtheile der übrigen Gesellschafter unvollendet liegen bleiben müßten, oder nur mit Nachtheil für sie fortgeführt werden könnten, so erlöscht die Gesellschaft; der Kündigende bleibt aber den übrigen Gesellschaftern, soweit sie durch seine unzeitige Kündigung Nachtheil erleiden, noch als Gesellschafter verpflichtet.

§ 1381. Ist eine Gesellschaft auf bestimmte Zeit geschlossen, so kann vor Ablauf der Zeit nur gekündigt werden, wenn ein Gesellschafter sich durch Begehung von Verbrechen des Vertrauens unwürdig gemacht hat, oder bei Besorgung von Gesellschaftsangelegenheiten unredlich oder nachlässig verfahren ist, oder sich weigert, seine Verbindlichkeiten als Gesellschafter zu erfüllen oder persönliche Leistungen wegen Krankheit nicht erfüllen kann. Ein Gesellschafter, welcher persönliche Leistungen wegen Krankheit nicht erfüllen kann, hat auch seinerseits das Recht, die Gesellschaft zu kündigen.

§ 1382. Verzicht auf das Recht, die Gesellschaft zu kündigen, ist nichtig und es findet die Vorschrift im § 338 soweit keine Anwendung.

§ 1383. Die Gesellschaft erlöscht, wenn nicht der Uebergang auf die Erben verabredet worden ist, mit dem Tode eines Gesellschafters, von der Zeit an, wo die sämmtlichen übrigen Gesellschafter den Tod erfahren haben.

§ 1384. Ist eine Gesellschaft mit dem Tode eines Gesellschafters erloschen, so haben seine Erben über die von ihm geführten Geschäfte Rechenschaft zu geben und die von ihm angefangenen Geschäfte zu Ende zu führen. Sie nehmen nicht blos an dem Gewinne und Verluste Theil, welcher vor der Zeit, wo die übrigen Gesellschafter den Tod des Erblassers erfahren haben, eingetreten ist, sondern auch an dem nachher eingetretenen, der aus Geschäften hervorgeht, welche schon vor jener Zeit angefangen und erst nachher vollendet wurden.

§ 1385. Die Gesellschaft erlöscht, wenn die Zeit, auf welche sie geschlossen war, abgelaufen, oder wenn der Zweck, zu welchem sie eingegangen war, erreicht oder unmöglich geworden ist, oder wenn ein Gesellschafter handlungsunfähig wird, oder in Concurs verfällt.

§ 1386. Setzen die übrigen Gesellschafter nach dem Austritte eines Gesellschafters in Folge von dessen Kündigung, Tod, Handlungsunfähigkeit oder Concurs, die Gesellschaft fort, so ist dieß, wenn nicht etwas Anderes bestimmt worden, als eine neue Gesellschaft anzusehen.

§ 1387. Nach Erlöschung der Gesellschaft ist eine Schlußrechnung aufzustellen und der Gewinn und Verlust unter die Gesellschafter zu vertheilen.

§ 1388. Vermögensbeiträge, sie mögen dem Eigenthume oder der Benutzung nach gemeinschaftlich geworden sein, sind den Gesellschaftern nach dem Verhältnisse zurückzugeben, wie

sie solche eingebracht haben, selbst wenn die Antheile am Gewinne oder Verluste nach einem anderen Verhältnisse bestimmt sind. Für beigetragene persönliche Leistungen kann kein Ersatz gefordert werden. Unter Gewinn ist nur Das zu verstehen, was nach Abzug der gedachten Vermögensbeiträge übrig bleibt.

§ 1389. Bei einer Gesellschaft, welche das ganze gegenwärtige und künftige Vermögen der Gesellschafter zum Gegenstande hat, wird dasselbe in Folge des Vertrages ohne Weiteres gemeinschaftlich. Rücksichtlich der Sachen und Rechte, zu deren Erwerbung eine Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erforderlich ist, giebt ein solcher Gesellschaftsvertrag blos einen Rechtsgrund zur Eintragung.

§ 1390. Bei einer Gesellschaft des ganzen Vermögens kann jeder Gesellschafter verlangen, daß seine und seiner Familie Bedürfnisse auf gemeinschaftliche Kosten bestritten und aus dem gemeinschaftlichen Vermögen die Schulden bezahlt werden, welche er bei Eingehung der Gesellschaft bereits gemacht hatte oder nachher macht. Für unerlaubte Handlungen haftet blos der Vermögensantheil des Schuldigen.

§ 1391. Bei einer Gesellschaft, welche das ganze Vermögen der Gesellschafter betrifft, gelten die in §§ 1379 bis 1385 angegebenen Erlöschungsgründe. Erlöscht die Gesellschaft, so erfolgt die Vertheilung des gemeinschaftlichen Vermögens nach der Personenzahl der Gesellschafter.

XX. Gemeinschaft.

§ 1392. Eine nicht auf Vertrag beruhende Gemeinschaft ist, wenn sie in Miteigenthum besteht, nach den Vorschriften in §§ 328 bis 344, in anderen Fällen nach den Vorschriften über die Gesellschaft zu beurtheilen.

XXI. Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung.

§ 1393. Wer mit oder ohne Auftrag fremde Geschäfte führt, oder fremde Sachen veräußert, oder gemeinschaftliche Sachen als Theilhaber derselben verwaltet, oder aus sonst einem Rechtsgrunde eine Verwaltung hat, oder fremdes Vermögen mit den Früchten herauszugeben verpflichtet ist, hat die Verbindlichkeit, dem Geschäftsherrn, Mittheilhaber oder sonst Berechtigten Rechnung abzulegen.

§ 1394. Die Ablegung der Rechnung besteht in der Mittheilung einer geordneten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben unter Beifügung der vorhandenen Belege.

§ 1395. Rechnungsfehler können zu jeder Zeit berichtigt werden, ausgenommen wenn über sie ein Vergleich geschlossen worden ist.

§ 1396. Werden bei einer Rechnungsablegung einzelne Einnahme- oder Ausgabeposten weggelassen, so bestehen die darauf bezüglichen Ansprüche im Zweifel fort.

XXII. Anerkenntnißvertrag.

§ 1397. Der Vertrag, durch welchen ein Schuldverhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner anerkannt wird, berechtigt den Gläubiger, auf Grund des Anerkenntnisses die Bezahlung der Schuld zu verlangen.

§ 1398. Ausstellung eines Schuldscheines und Annahme desselben enthalten einen Anerkenntnißvertrag, selbst wenn der Grund der Schuld in dem Scheine nicht angegeben ist.

§ 1399. Der Anerkennende behält aus dem ursprünglichen Schuldverhältnisse gegen die Klage aus dem Anerkenntnißvertrage nur die Einreden, welche sich darauf beziehen, daß jenes Verhältniß gesetzlich verboten gewesen sei. Die Einrede der Gegenforderung kann er gegen die Klage gebrauchen, wenn er nicht mit dem Anerkenntnißvertrage zugleich baare Zahlung oder Zahlung zu einem bestimmten Zwecke versprochen hat. Daß das ursprüngliche Schuldverhältniß nicht bestanden habe, oder vor dem Anerkenntnißvertrage erloschen gewesen sei, kann gegen diesen Vertrag nur durch dessen Anfechtung, insbesondere nach den Vorschriften über die Rückforderung einer Nichtschuld, geltend gemacht werden.

§ 1400. In dem Erbitten und Zugestehen einer Stundung und in der Zahlung und Annahme von Zinsen einer Schuld liegt kein Anerkenntnißvertrag hinsichtlich der Schuld, und in der Zahlung und Annahme eines Theiles der Schuld kein Anerkenntnißvertrag hinsichtlich des Mehrbetrages.

§ 1401. Abrechnung oder Berechnung zwischen Gläubiger und Schuldner mit Feststellung eines dem einen oder dem anderen zukommenden Guthabens enthält einen Anerkenntnißvertrag rücksichtlich der zur Berechnung gekommenen Posten und des festgestellten Guthabens.

XXIII. Schuldübernahme.

§ 1402. Wer sich einem Schuldner zur Uebernahme einer Schuld desselben verpflichtet, haftet dafür, daß der Schuldner von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird, und ist, wenn dieß dennoch geschieht, zur Befreiung des Schuldners oder zum Schadenersatze verbunden.

§ 1403. Durch die Schuldübernahme wird der Schuldner von seiner Schuld dem Gläubiger gegenüber nicht befreit; ebensowenig wird der Schuldübernehmer dem Schuldner gegenüber durch die von diesem bewirkte Tilgung der Schuld befreit.

§ 1404. Ein Anerkenntniß der Schuld von Seiten des Schuldübernehmers steht der Verjährung der Forderung dem Schuldner gegenüber nicht entgegen. Die Bezahlung der Zinsen von einer übernommenen verzinslichen Schuld von Seiten des Schuldübernehmers an den Gläubiger hindert die Verjährung der Forderung auch dem Schuldner gegenüber.

§ 1405. Der Gläubiger erlangt nach den Vorschriften in §§ 432, 854 einen Anspruch gegen den Schuldübernehmer. Der Letztere hat gegen den Gläubiger alle Einreden, welche dem Schuldner rücksichtlich der Schuld zukommen.

§ 1406. Die Befreiung des Schuldübernehmers, sofern sie durch Tilgung der Schuld herbeigeführt wird, hat auch die Befreiung des Schuldners zur Folge.

§ 1407. Erfolgt eine anderweite Schuldübernahme von Seiten eines Dritten, nachdem der Gläubiger an den früheren Schuldübernehmer einen Anspruch erlangt hat, so bleibt der Letztere, vorbehältlich der Vorschrift im § 432, dem Gläubiger gegenüber verpflichtet.

§ 1408. Dem Schuldner gegenüber wird der Schuldübernehmer durch anderweite Schuldübernahme von Seiten eines Dritten nicht befreit.

XXIV. Vergleich.

§ 1409. Vergleich ist der Vertrag, durch welchen Mehrere ein zwischen ihnen streitiges oder sonst zweifelhaftes Rechtsverhältniß durch gegenseitiges Nachgeben zu einem unbestrittenen und unzweifelhaften machen.

§ 1410. Ueber Verbrechen können Vergleiche geschlossen werden, soweit dadurch Privatrechte verletzt worden sind.

§ 1411. Ein Vergleich kann wegen Irrthumes über das Vorhandensein oder über den Umfang der Ansprüche, welche den Gegenstand des Vergleiches bilden, nicht angefochten werden. Betrifft der Irrthum Gegenstände, welche bei dem Vergleiche als unzweifelhaft vorausgesetzt worden sind, so steht der Vergleich der Geltendmachung des Irrthumes nicht entgegen.

§ 1412. Ein Vergleich, welcher zu Beseitigung eines Streites oder Zweifels über Rechte geschlossen wird, die bei Eintritt einer möglichen Voraussetzung entstehen können, gilt, wenn die Voraussetzung nach dem Abschlusse des Vergleiches nicht eintritt, ausgenommen wenn deren Eintritt zur Bedingung des Vergleiches gemacht ist.

§ 1413. Die Vertragschließenden haften einander in Beziehung auf Dasjenige, was sie bei dem Vergleiche zur Ausgleichung gegeben oder überlassen haben, für Fehler und für Entwährung. Wird ein Anspruch auf einen Gegenstand durch Vergleich aufgegeben, so findet eine solche Haftung nicht statt.

§ 1414. Haben sich die Vertragschließenden über ihre gegenseitigen Ansprüche im Allgemeinen verglichen, so erstreckt sich dieß nicht auf Ansprüche, welche erst nach dem Vergleichsabschlusse entstehen, oder den Vertragschließenden unbekannt waren.

§ 1415. Sind die Voraussetzungen, unter welchen nach § 1001 ein Neuerungsvertrag anzunehmen ist, nicht vorhanden, so werden die für den Anspruch, über welchen ein Vergleich geschlossen wird, bestellten Bürgen und Pfänder durch den Vergleich nicht frei. Die Verpflichtung der Bürgen und dritten Verpfänder kann durch den Vergleich zwar gemindert, nicht aber ohne ihre Einwilligung vergrößert werden.

§ 1416. Wird nach Abschluß eines Vergleiches ein durch denselben beseitigter Anspruch von dem einen Theile ohne Rücksicht auf den Vergleich gerichtlich geltend gemacht, so hat der andere Theil die Wahl, ob er bei dem Vergleiche stehen bleiben will oder nicht. Im letzteren

Falle ist er das in Folge des Vergleiches Geleistete wie eine entrichtete Nichtschuld zurückzufordern berechtigt.

XXV. Uebereinkommen auf Schiedsspruch.

§ 1417. Haben sich Mehrere verpflichtet, ein zwischen ihnen streitiges oder sonst zweifelhaftes Rechtsverhältniß durch den Ausspruch eines Schiedsmannes entscheiden zu lassen, so sind sie verpflichtet, den Schiedsmann zur Annahme des Schiedsamtes zu veranlassen.

§ 1418. Kann oder will der Schiedsmann den Schiedsspruch nicht ertheilen, so fällt das Uebereinkommen auf Schiedsspruch weg.

§ 1419. Die Entscheidung durch Schiedsspruch kann nicht Frauenspersonen überlassen werden.

§ 1420. Uebernimmt der Schiedsmann die Entscheidung durch Schiedsspruch, so sind die Vertragschließenden verpflichtet, sich dem Schiedsspruche desselben zu unterwerfen.

§ 1421. Das Verhältniß zwischen den Vertragschließenden und dem Schiedsmanne ist nach den Vorschriften über die Geschäftsführung vermöge Auftrages zu beurtheilen. Ein Widerruf des Auftrages durch die Auftraggeber hat nur statt, wenn sie sämmtlich darüber einverstanden sind.

§ 1422. Sind mehrere Schiedsmänner ernannt, so müssen sie, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist, an dem Schiedsspruche sämmtlich Theil nehmen. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die Stimmenmehrheit.

§ 1423. Im Falle der Stimmengleichheit haben die Schiedsmänner einen Obmann nach Stimmenmehrheit zu wählen, welcher an ihrer Stelle entscheidet, ohne an die vorhandenen Abstimmungen gebunden zu sein. Ist Stimmenmehrheit für einen Obmann nicht zu erlangen, so ist das Uebereinkommen auf Schiedsspruch als weggefallen zu betrachten.

§ 1424. Soweit es sich bei dem Schiedsspruche um Bestimmung von Summen handelt, kommt die Vorschrift im § 805 zur Anwendung.

§ 1425. Der Schiedsspruch kann nach dessen Bekanntmachung von dem Schiedsmanne nicht geändert werden.

§ 1426. Ein Schiedsspruch kann wegen auf Absicht oder auf grober Fahrlässigkeit beruhender Verletzung angefochten werden.

§ 1427. Ein Vertrag, durch welchen die Entscheidung über ein Rechtsverhältniß von Ableistung eines außergerichtlichen Eides abhängig gemacht wird, ist nichtig.

XXVI. Verabredung einer Strafe.

§ 1428. Verspricht Jemand eine Strafe, Buße, Conventionalstrafe, für den Fall, daß ein Vertrag nicht erfüllt oder eine sonstige Leistung nicht bewirkt wird, so hat, wenn die Strafe verwirkt ist, Derjenige, welchem das Versprechen gegeben worden ist, gleichviel ob die Strafe

ihm oder einem Dritten zufallen soll, die Wahl, ob er Erfüllung des Vertrages oder die sonstige Leistung und Ersatz der durch die Nichterfüllung etwa entstandenen Schäden, oder ob er die Strafe verlangen will. Es gelten dabei die Vorschriften im § 760.

§ 1429. Ist die Strafe für den Fall versprochen, daß der Verpflichtete nicht zur bestimmten Zeit oder nicht am bestimmten Orte leistet, so kann der Berechtigte die Leistung und die Strafe zugleich fordern. Nimmt er die Leistung an, ohne sich die Strafe vorzubehalten, so verliert er den Anspruch auf die letztere.

§ 1430. Die Größe der Strafe hängt von dem Uebereinkommen der Vertragschließenden ab. Wird sie wegen verspäteter Entrichtung einer Geldschuld versprochen, so darf sie mit Einschluß der etwa versprochenen Zinsen den Betrag der Zinsen, welche von der bestimmten Erfüllungszeit bis zur Entrichtung der Schuld erlaubter Weise versprochen werden dürfen, nicht übersteigen.

§ 1431. Fordert der Berechtigte die versprochene Strafe, so kann er wegen Nichterfüllung, oder verspäteter Erfüllung, oder Erfüllung am unrechten Orte nicht einen weiteren Schädenanspruch geltend machen. Schädenansprüche aus anderen Gründen, als für welche die Strafe versprochen ist, werden nicht ausgeschlossen.

§ 1432. Die Strafe ist, wenn die Verpflichtung, wegen welcher sie versprochen wurde, dahin geht, daß Etwas unterlassen werden soll, mit der Zuwiderhandlung verwirkt. Besteht die Verpflichtung in einem Thun, so ist, vorbehältlich der Bestimmung im § 865, die Strafe verwirkt, wenn der Verpflichtete in Verzug kommt. Es ist gleich, ob gar nicht, oder nicht gehörig erfüllt wurde.

§ 1433. Ist die Verpflichtung, auf welche sich das Versprechen der Strafe bezieht, nichtig, oder wird dieselbe durch Anfechtung aufgehoben, so fällt das Versprechen der Strafe weg. Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Versprechens der Strafe hat die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Verpflichtung, auf welche sich dasselbe bezieht, nicht zur Folge.

§ 1434. Wenn die Verpflichtung, auf welche sich das Versprechen der Strafe bezieht, vor Verwirkung der letzteren erlöscht, insbesondere wenn der Verpflichtete durch zufällige Unmöglichkeit der Leistung befreit wird, oder der Gläubiger die Nichterfüllung des Vertrages verschuldet, so kann die Strafe nicht gefordert werden.

§ 1435. Wird die Strafe gefordert, weil einer Verpflichtung zum Thun nicht nachgekommen worden ist, so hat der Verpflichtete zu beweisen, daß er den Vertrag erfüllt oder die sonstige Leistung bewirkt habe.

XXVII. Verabredung der Rechtsverwirkung und andere Nebenberedungen.

§ 1436. Wird bei einem Vertrage bestimmt, daß, wenn die Leistung eines der Vertragschließenden ganz oder theilweise bis zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht erfolgt, der Ver-

trag als nicht geschlossen angesehen werden, oder der Theil, welcher nicht zeitig erfüllt, seines Rechtes aus dem Vertrage verlustig sein soll, so hat Derjenige, zu dessen Gunsten die Bestimmung gereicht, im Falle eines Verzuges des anderen Theiles die Wahl, ob er den Vertrag für aufgelöst ansehen oder bei demselben stehen bleiben will. Es gelten dabei die Vorschriften im § 700. Wählt der Berechtigte die Auflösung des Vertrages, so kommen die Vorschriften im § 1109 zur Anwendung; jedoch kann der Berechtigte Erstattung der in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen der Sache fordern, soweit sie nicht durch die Zinsen der Gegenleistung ausgeglichen werden.

§ 1437. Verlangt der Berechtigte nach Eintritt der Rechtsverwirkung die Erfüllung ganz oder theilweise, oder nimmt er dieselbe ganz oder theilweise an, oder ertheilt er Stundung, so liegt darin ein Verzicht auf die Rechtsverwirkung.

§ 1438. Soll nach der Absicht der Vertragschließenden für den Fall der Rechtsverwirkung blos Verlust der Rechte aus dem Vertrage für die Zukunft stattfinden, so ist beim Eintritte dieses Falles aus dem Verlangen oder aus der Annahme der bis dahin verfallenen Leistungen nicht ein Verzicht auf die Rechte aus der Rechtsverwirkung zu folgern.

§ 1439. Der Verpflichtete hat, wenn die Rechtsverwirkung geltend gemacht wird, zu beweisen, daß er die Leistung, wegen deren die Rechtsverwirkung verabredet wurde, zur bestimmten Zeit bewirkt habe.

§ 1440. Kommt die Verabredung der Probe oder des Besichtes, der Reue und des besseren Gebotes oder des Rechtes, in den Vertrag vor einem Anderen einzutreten, bei anderen Verträgen, als dem Kaufe, vor, so finden die Vorschriften in §§ 1101 bis 1128 analoge Anwendung.

XXVIII. Pfandvertrag.

§ 1441. Der Vertrag, durch welchen der Eine dem Anderen eine Hypothek oder ein Faustpfand zu bestellen verspricht, verpflichtet den Ersteren, die Hypothek durch Eintragung in das Hypothekenbuch zu bestellen oder das Faustpfand dem Pfandgläubiger zu übergeben.

§ 1442. Der Nebenvertrag, daß der Pfandgläubiger nicht befugt sein soll, die Veräußerung des Pfandes zu verlangen, ist nichtig.

§ 1443. Der Faustpfandvertrag besteht darin, daß eine Sache von dem Einen dem Anderen zum Faustpfande übergeben wird. Das Recht des Faustpfandgläubigers ist nach §§ 474 bis 486 zu beurtheilen.

§ 1444. Der Faustpfandgläubiger ist verpflichtet, dem Verpfänder auf dessen Verlangen eine Bescheinigung über den Empfang des Faustpfandes auszustellen, in welcher dasselbe bestimmt bezeichnet ist.

§ 1445. Der Faustpfandgläubiger und der Verpfänder haften für Verschuldung nach § 728.

§ 1446. Ist die zum Faustpfande gegebene Sache zur Gewährung der bezweckten Sicherheit untauglich, weil sie zur Zeit der Hingabe verborgene Mängel gehabt hat, oder weil sie aus einem vorher vorhandenen Grunde von einem Dritten ganz oder theilweise entwährt wird, so ist der Verpfänder verpflichtet, eine andere die bezweckte Sicherheit gewährende Sache zum Pfande zu übergeben, oder die Forderung sofort zu erfüllen, für welche das Pfand Sicherheit geben sollte.

§ 1447. Der Faustpfandgläubiger ist, sobald die Forderung, für welche das Pfand haftet, getilgt oder das Pfandrecht sonst erloschen ist, verpflichtet, das Pfand nebst Zubehörungen und Zuwachs zurückzugeben.

§ 1448. Der Faustpfandschuldner ist verpflichtet, dem Faustpfandgläubiger die nothwendigen Verwendungen auf die Sache zu ersetzen und denselben von den zu Erhaltung der Sache eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien.

XXIX. Bürgschaft.

§ 1449. Bürgschaft ist die vertragsmäßige Verpflichtung, einem Gläubiger für die Schuld eines Dritten einzustehen, ohne daß der Letztere dadurch von seiner Schuld befreit wird.

§ 1450. Wer sich verpflichtet, einem Gläubiger für die von einem Bürgen übernommene Bürgschaftsschuld als Bürge einzustehen, ist Nachbürge.

§ 1451. Wer sich für den Fall, daß ein Bürge aus der Bürgschaft zu zahlen hat, dem Bürgen zur Sicherheit des ihm zu leistenden Ersatzes verbürgt, ist Rückbürge.

§ 1452. Wer sich dem Gläubiger gegenüber nur für den Betrag verbürgt, welchen dieser bei seinem Schuldner einbüßt, ist Schadlosbürge.

§ 1453. Hat sich der Bürge über die Person des Schuldners geirrt, so ist die Bürgschaft nichtig. Ein Irrthum des Bürgen über die Person des Gläubigers ist ohne Einfluß, ausgenommen wenn der Bürge sich nur zu Gunsten eines bestimmten Gläubigers hat verbürgen wollen.

§ 1454. Die Bürgschaft setzt eine Hauptschuld voraus, diese kann auch eine künftige, bedingte oder unbestimmte sein. Wer wissentlich für eine verjährte Forderung Bürgschaft leistet, ist wie ein Bürge gehalten.

§ 1455. Hat sich Jemand für einen höheren Betrag oder unter härteren Bedingungen, als der Hauptschuldner verpflichtet ist, verbürgt, so ist nur soweit eine Bürgschaft vorhanden, als die Hauptschuld besteht. Hat der Bürge einen anderen Gegenstand versprochen, so liegt darin eine Bürgschaft, soweit der versprochene Gegenstand dem Werthe nach dem Gegenstande gleichkommt, welchen der Hauptschuldner zu leisten hat. Soweit die Bürgschaft den Inhalt der Hauptschuld übersteigt, wird sie als eine selbstständige Forderung beurtheilt.

§ 1456. Ein Bürge, welcher sich nicht unter Beschränkungen verbürgt hat, haftet, vorbehältlich der Vorschrift im § 1459, für die Erfüllung der Hauptschuld in dem Umfange, wie der Hauptschuldner. Seine Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Aenderungen, welche an dem Inhalte der Hauptschuld durch Verschuldung und Verzug des Hauptschuldners vorgehen, insbesondere auf gesetzliche Zinsen und Verzugszinsen, Schäden und Kosten, welche durch Kündigung und Einklagung der Hauptschuld entstehen.

§ 1457. Der Bürge haftet auch für andere Nebenansprüche, insbesondere für versprochene Zinsen, für eine versprochene Strafe und für Reugeld, wenn er zur Zeit der Bürgschaftsleistung von diesen Nebenansprüchen Kenntniß hatte, oder wenn er sich unbeschränkt für die Schuld im Allgemeinen verbürgte.

§ 1458. Mehrere gemeinschaftliche Bürgen haften als Gesammtschuldner.

§ 1459. Der Bürge hat die Einreden des Hauptschuldners, ausgenommen wenn er sich, um den Gläubiger gegen jene Einreden sicher zu stellen, oder in der Absicht zu schenken, verbürgt hat. War dem Bürgen bei der Verbürgung bekannt, daß die Schuld nicht bestand oder erloschen war, so kann er aus dem Nichtbestehen oder der Erlöschung der Forderung keine Einrede hernehmen.

§ 1460. Ein von dem Hauptschuldner nach Eingehung der Bürgschaft geleisteter Verzicht auf Einreden oder erklärtes Anerkenntniß der Schuld verbindet den Bürgen nicht.

§ 1461. Der Gläubiger kann, wenn die Hauptschuld fällig ist, den Bürgen in Anspruch nehmen, der Bürge kann aber verlangen, daß der Gläubiger zuvor den Hauptschuldner ausklagt.

§ 1462. Das Recht des Bürgen auf die Vorausklagung fällt weg, wenn er darauf verzichtet, oder sich als Selbstschuldner oder Hauptschuldner verbürgt, insbesondere wenn er zu einer bestimmten Zeit oder an einem bestimmten Orte zu erfüllen versprochen hat, ferner wenn der Aufenthaltsort des Hauptschuldners unbekannt ist oder der Hauptschuldner sich außerhalb der deutschen Bundesstaaten aufhält, wenn die Hauptschuld zur Zeit der Verbürgung nicht bestand oder erloschen war, ohne daß dadurch die Bürgschaft unwirksam wurde, und wenn der Hauptschuldner in Concurs verfallen oder sonst zahlungsunfähig ist.

§ 1463. Dem Schadlosbürgen steht das Recht auf die Vorausklagung auch dann zu, wenn der Aufenthaltsort des Hauptschuldners unbekannt ist, oder der Hauptschuldner sich außerhalb der deutschen Bundesstaaten aufhält, oder in Concurs verfallen ist.

§ 1464. Die Bürgschaft erlöscht durch jede Aufhebung der Hauptschuld, welche den Anspruch, zu dessen Sicherstellung die Bürgschaft bestimmt ist, tilgt, ausgenommen wenn die Hauptschuld durch Verschuldung des Bürgen erlöscht, ohne daß der Gläubiger befriedigt wird.

§ 1465. Gewährt die Bürgschaft dem Gläubiger Vortheile, welche die Hauptforderung nicht mit sich bringt, so erlöscht sie nicht dadurch, daß der Bürge Erbe des Hauptschuldners oder der Letztere Erbe des Bürgen wird.

§ 1466. Die Bürgschaft erlöscht, wenn und soweit dem Gläubiger eine Verschuldung zur Last fällt, durch welche dem Bürgen die Rechtswohlthat der Vorausklage oder der Rückanspruch an den Hauptschuldner vereitelt wird, insbesondere wenn der Gläubiger verschuldet, daß er von dem Hauptschuldner Befriedigung nicht erlangen kann, oder wenn er dem Hauptschuldner nach Ablauf der ursprünglich bestimmten Erfüllungszeit unter Verhältnissen Stundung giebt, unter welchen vorherzusehen ist, daß derselbe in Vermögensverfall gerathen werde.

§ 1467. Hat sich der Bürge nur auf eine bestimmte Zeit verbürgt, oder ist dieß anzunehmen, weil die Dauer des Hauptvertrages auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, so erlöscht die Bürgschaft mit Ablauf dieser Zeit, ausgenommen wenn der Gläubiger innerhalb dreißig Tagen nach Ablauf der Zeit die Klage wider den Hauptschuldner oder den Bürgen bei Gericht anbringt und den hierauf eingeleiteten Rechtsstreit nicht länger als drei Monate liegen läßt.

§ 1468. Entsteht für den Bürgen Gefahr, seine Einreden gegen die Klage aus der Bürgschaft zu verlieren, wenn der Gläubiger die Klage wider den Hauptschuldner nicht anstellt, so kann er verlangen, daß der Gläubiger die Klage wider den Hauptschuldner anstellt.

§ 1469. Hat sich der Bürge für eine Forderung verbürgt, welche mit einem Rechtsgrunde zu Erlangung einer Hypothek versehen ist, so kann er die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch verlangen, wenn der Gläubiger sein Recht auf die Hypothek nicht geltend macht.

§ 1470. Der Bürge, welcher von dem Hauptschuldner zur Bürgschaft veranlaßt worden ist, kann, selbst ehe er den Gläubiger befriedigt hat, von dem Hauptschuldner Befreiung von der Bürgschaft verlangen, wenn dieser mit der Erfüllung zögert, oder vor der Verfallzeit der Schuld in Vermögensverfall geräth, oder der Bürge zur Leistung an den Gläubiger verurtheilt worden ist.

§ 1471. Hat der Bürge den Gläubiger befriedigt, so kann er, wenn er von dem Hauptschuldner zur Bürgschaft veranlaßt worden ist, Erstattung des Verwendeten nach den Vorschriften über die Geschäftsführung vermöge Auftrages fordern. Waren ihm Einreden des Hauptschuldners gegen die Hauptforderung bekannt und unterließ er, solche geltend zu machen, so ist er seines Rückanspruches an den Hauptschuldner verlustig, soweit dieser die Hauptforderung durch die Einreden beseitigen konnte.

§ 1472. Hat der Hauptschuldner den Bürgen zur Bürgschaft veranlaßt und der Letztere, nachdem der Gläubiger von dem Hauptschuldner befriedigt war, ohne Kenntniß hiervon nochmals erfüllt, so steht ihm das Recht zu, Erstattung des Verwendeten von dem Hauptschuldner gegen Abtretung seiner Rechte gegen den Gläubiger wegen geleisteter Nichtschuld zu verlangen.

§ 1473. Hat der Hauptschuldner den Bürgen zur Bürgschaft veranlaßt und, nachdem der Gläubiger von dem Bürgen befriedigt war, ohne Kenntniß hiervon nochmals erfüllt, so kann der Bürge von dem Hauptschuldner blos Abtretung des Anspruches wegen geleisteter Nichtschuld fordern.

§ 1474. Hat der Bürge ohne Auftrag gehandelt und weder gegen das Verbot des Hauptschuldners, noch in der Absicht zu schenken die Bürgschaft geleistet, noch Etwas zum Nachtheile des Hauptschuldners versehen, so kann er Erstattung des Verwendeten nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen.

§ 1475. Der Bürge kann, selbst wenn er den Gläubiger nicht befriedigt hat, den Gegenstand der Schuld von dem Hauptschuldner fordern, wenn ein Dritter in der Absicht, dem Bürgen ein Geschenk zu machen, den Gläubiger befriedigt, oder der Gläubiger dem Bürgen die Forderung geschenkt hat.

§ 1476. Hat Jemand einem Anderen in der Weise Auftrag gegeben, daß der Beauftragte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, jedoch auf Gefahr des Auftraggebers, mit einem Dritten einen Vertrag schließen oder demselben eine Forderung stunden soll, Creditauftrag, so haftet der Auftraggeber als Bürge für die Schuld des Dritten, soweit sie seinem Auftrage gemäß entstanden oder gestundet worden ist.

§ 1477. Der Auftraggeber kann Einreden des Dritten, welche darauf beruhen, daß der Dritte zu Uebernahme der Verpflichtung persönlich unfähig gewesen sei, nicht geltend machen.

§ 1478. Die Haftpflicht des Auftraggebers für die Schuld des Dritten erlöscht, wenn der Beauftragte ohne Einwilligung des Auftraggebers dem Dritten Stundung giebt.

§ 1479. Der Auftraggeber kann, selbst nachdem er den Beauftragten befriedigt hat, verlangen, daß dieser ihm seine Klage gegen den Dritten abtritt.

XXX. Spiel und Wette.

§ 1480. Forderungen aus Spiel oder Wette können weder mittelst Klage noch mittelst Einrede geltend gemacht werden. Ist jedoch das bei einem Spiele oder bei einer Wette Verlorene geleistet, so kann das Geleistete nicht zurückgefordert werden, ausgenommen wenn das Spiel oder die Wette, in Folge deren geleistet wurde, verboten ist.

§ 1481. Lotterieen und Ausspielgeschäfte sind nichtig, ausgenommen wenn sie von der zuständigen Behörde erlaubt worden sind, welchenfalls sie volle rechtliche Wirksamkeit unter den Vertragschließenden haben. Das Verhältniß zwischen dem Ausspielenden und dem Inhaber des Gewinnlooses ist nach den Vorschriften über den bedingten Kauf zu beurtheilen.

§ 1482. Ein Vertrag, nach welchem der Eine dem Anderen den Unterschied zwischen dem angenommenen Preise einer Sache und dem Marktpreise oder Curse, welchen sie zu einer bestimmten Zeit gehabt habe oder haben werde, zahlen soll, ist nach den Vorschriften über Spiel und Wette zu beurtheilen. Dieß gilt insbesondere von einem Lieferungskaufe, welcher nur zum Scheine auf Lieferung zu einer gewissen Zeit gerichtet ist, und bei welchem die Absicht der Vertragschließenden nur dahin geht, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Kaufpreise und dem Marktpreise oder Curse zur scheinbaren Lieferungszeit von dem Einen dem Anderen vergütet werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Forderungen aus unerlaubten Handlungen.

I. Widerrechtliche Schadenzufügung.

§ 1483. Wer einem Anderen an dessen Körper oder an Sachen durch eine widerrechtliche Handlung, es sei absichtlich oder aus grober oder geringer Fahrlässigkeit, Schaden zufügt, ist zum Schadenersatze verpflichtet.

§ 1484. Die Verpflichtung zum Schadenersatze setzt eine Begehungshandlung voraus. Es ist gleich, ob die Handlung unmittelbar den Schaden verursacht, oder ob sie bewirkt, daß der Andere ohne eigene Verschuldung sich oder seine Sachen beschädigt, oder daß ein Dritter den Schaden widerrechtlich zufügt, oder daß ein Zufall Schaden verursacht.

§ 1485. Die Verpflichtung zum Schadenersatze tritt auch ein, wenn Jemand durch eine Begehungshandlung bewirkt, daß Sachen eines Anderen, ohne daß er sie körperlich verletzt, verloren gehen oder untergehen.

§ 1486. Die Verpflichtung zum Schadenersatze tritt auch ein, wenn Jemand dadurch Schaden verursacht, daß er eine begonnene erlaubte Begehungshandlung nicht vollendet, obwohl er zur Vollendung verbunden war, oder zur Abwendung der schädlichen Folgen einer erlaubten Begehungshandlung ihm obliegende Vorsichtsmaßregeln zu treffen unterläßt.

§ 1487. Die Handlung, durch welche Schaden zugefügt wird, muß eine an sich widerrechtliche sein. Wer zu einer Handlung befugt war, ist zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er die Grenzen seines Rechtes überschreitet.

§ 1488. Steht der Beschädiger mit dem Beschädigten in einem Vertragsverhältnisse, welches ihn nur zur Haftung wegen Absicht und grober Fahrlässigkeit verpflichtet, so befreit ihn dieß nicht von der Verpflichtung zum Ersatze des aus einer geringen Fahrlässigkeit durch widerrechtliche Handlung verursachten Schadens.

§ 1489. Wer durch seine Verschuldung Jemanden an dessen Körper verletzt, ist verpflichtet, dem Beschädigten die Heilungskosten zu vergüten, ein angemessenes Schmerzengeld zu bezahlen, und wegen des entgangenen, auch, soweit Erwerbsunfähigkeit eintritt, wegen des künftig entgehenden Verdienstes, Schadenersatz nach richterlichem Ermessen zu leisten.

§ 1490. Hat die Körperverletzung eine Verunstaltung oder Verstümmelung zur Folge, so ist auch deshalb Schadenersatz nach richterlichem Ermessen zu leisten. Der Anspruch darauf geht auf die Erben des Verletzten nur über, wenn dieser deshalb bereits Klage bei Gericht angebracht hat, oder wenn der Anspruch durch Vertrag festgestellt ist.

§ 1491. Hat Jemand durch seine Verschuldung den Tod eines Menschen verursacht, so ist er den Erben desselben zur Erstattung der Kosten der versuchten Heilung und der ärztlichen Untersuchung, sowie der Beerdigung des Getödteten verpflichtet.

§ 1492. War der Getödtete zur Ernährung eines Anderen verpflichtet, so erstreckt sich der Schadenersatz auch auf den dem Letzteren entgehenden Unterhalt, dessen Höhe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen ist. Dieser Schadenersatz ist so lange zu leisten, als der Getödtete, wenn er gelebt hätte, zur Ernährung der betreffenden Person verpflichtet gewesen wäre und keines Falles über die muthmaßliche Lebensdauer des Getödteten hinaus. Bei Bestimmung der Höhe des Schadenersatzes ist auf die Erwerbsfähigkeit des Getödteten zur Zeit der Tödtung und auf das Bedürfniß des Ersatzberechtigten Rücksicht zu nehmen. Insbesondere steht der Anspruch auf diesen Schadenersatz der Wittwe des Getödteten blos soweit, als die Nutzungen ihres eigenen Vermögens, und anderen Personen blos soweit zu, als die ihnen in Folge des Ablebens des Getödteten etwa zukommenden Vermögensmittel zu deren Unterhalte nicht ausreichen.

§ 1493. In den Fällen der widerrechtlichen Schadenzufügung an Sachen kommen die Vorschriften in §§ 685 bis 688 und im § 739 zur Anwendung.

§ 1494. Berechtigt, Ersatz des an Sachen widerrechtlich zugefügten Schadens zu fordern, ist der Eigenthümer der Sache, der redliche Besitzer, Jeder, welcher ein Recht an der Sache hat und der Pachter in Beziehung auf die nicht von der Sache getrennten Früchte.

§ 1495. Mehrere, welche die verletzende Handlung gemeinschaftlich begangen haben, haften als Gesammtschuldner. Läßt sich, wenn Mehrere gleichzeitig oder nach einander gehandelt haben, nicht ermitteln, wessen Handlung den Schaden verursacht hat, so haften sie als Gesammtschuldner. In diesem Falle, ingleichen wenn die Schaden bringende Handlung auf Fahrlässigkeit beruht, kann der Gesammtschuldner, welcher mehr, als auf seinen Kopftheil kommt, geleistet hat, verhältnißmäßige Erstattung von den Mitschuldnern fordern.

§ 1496. Die Anstifter eines Aufruhrs oder Landfriedensbruches und die Theilnehmer daran haften für den daraus entstandenen Schaden als Gesammtschuldner, selbst wenn sie nicht bei allen einzelnen Handlungen des Verbrechens mitgewirkt haben, oder wenn dasselbe an verschiedenen Orten zum Ausbruche gekommen ist, die Theilnehmer jedoch nur rücksichtlich des Schadens, welcher nach der Zeit ihrer Theilnahme verursacht worden ist.

II. Beraubung der persönlichen Freiheit.

§ 1497. Hat Jemand einem Anderen die persönliche Freiheit widerrechtlich entzogen, oder durch falsche Angaben deren Entziehung veranlaßt, so ist er verpflichtet, dem Beschädigten die Freiheit wieder zu verschaffen, den entgangenen Verdienst und allen sonst verursachten Schaden nach richterlichem Ermessen zu ersetzen, auch überdieß für jeden Tag einer Gefangenhaltung den Betrag von einem Thaler zehn Neugroschen zu bezahlen.

§ 1498. Der Beschädiger hat, wenn er dem Beschädigten die Freiheit nicht wieder verschaffen kann, und dieser dieselbe auch nicht auf andere Weise wiedererlangt, gegen die

Personen, welchen dadurch der vom Beschädigten zu erwarten gewesene Unterhalt entgeht, dieselbe Verpflichtung, wie im Falle einer Tödtung.

III. Entwendung.

§ 1499. Wer sich durch Diebstahl, Veruntrauung oder Unterschlagung einer beweglichen Sache anmaßt, ist einem Jeden, welcher dadurch Schaden erleidet, zum Schadenersatze nach § 687 und § 739 verpflichtet. Wegen Verwendungen, welche er auf die Sache gemacht, hat er keinen Anspruch auf Erstattung.

§ 1500. Wer sich an dem Diebstahle, an der Veruntrauung oder Unterschlagung nach deren Vollbringung betheiligt, haftet für Schadenersatz, soweit durch seine Betheiligung Schaden verursacht worden ist.

IV. Verletzende Nachrede.

§ 1501. Wer einem Anderen durch Verleumdung oder durch Verbreitung falscher Nachrichten über dessen Lebenswandel, persönliche Fähigkeiten, Amtsführung, Gewerbsbetrieb oder sonstige Verhältnisse Schaden zufügt, ist nach richterlichem Ermessen zum Schadenersatze verpflichtet. Die Mittheilung eines Gerüchtes, als eines solchen, in einem Falle, wo Demjenigen, welcher es mittheilt, oder Demjenigen, welchem es mitgetheilt wird, an der Mittheilung gelegen ist, verpflichtet nicht zum Schadenersatze.

V. Gewalt und Drohung.

§ 1502. Wer den Anderen durch widerrechtliche Gewalt oder widerrechtliche Drohung zur Einräumung, Uebertragung oder Aufgebung von Sachen oder Rechten, oder zur Uebernahme von Verbindlichkeiten nöthigt, ist verpflichtet, die abgenöthigten Sachen sammt Zubehörungen, Zuwachs und gezogenen und zu ziehen gewesenen Früchten dem Genöthigten zurückzugeben, die eingeräumt erhaltenen Rechte wieder aufzugeben, die von dem Genöthigten aufgegebenen Rechte wieder herzustellen, den Genöthigten von den übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien und den verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 1503. Rücksichtlich eines Dritten, welchem in Folge der Gewalt oder Drohung Etwas zugekommen ist, finden die Vorschriften in §§ 778, 850 Anwendung.

VI. Betrug und Arglist.

§ 1504. Hat Jemand absichtlich durch Angabe falscher oder durch Vorenthaltung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen, oder durch Ertheilung von Rathschlägen, deren Schädlichkeit ihm bekannt war, einem Anderen Schaden zugefügt, so ist er dem Beschädigten zum Schadenersatze verpflichtet.

§ 1505. Gegen einen Dritten, welchem in Folge des Betruges oder der Arglist Etwas zugekommen ist, findet ein Anspruch nur unter den in §§ 778, 850 angegebenen Voraussetzungen statt.

VII. Verletzung besonderer Berufspflichten.

§ 1506. Wer durch absichtliche Verschuldung oder grobe Fahrlässigkeit eines richterlichen Beamten bei Verhandlung oder Entscheidung eines Rechtsstreites, oder in Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit Schaden erleidet, kann dessen Ersatz von dem schuldigen Beamten fordern. Dieser Anspruch fällt weg, wenn der Verletzte Rechtsmittel nicht gebraucht hat, durch welche er die ihm Schaden bringende richterliche Handlung hätte abwenden können.

§ 1507. Von dem Staate oder von Gemeinden angestellte Verwaltungsbeamte haften für den Schaden, welchen sie bei Behandlung der ihnen obliegenden Geschäfte absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachen, ausgenommen wenn der Beschädigte unterlassen hat, die gesetzlichen Mittel zu gebrauchen, durch welche er die Schadenzufügung hätte abwenden können.

§ 1508. Oeffentlich angestellte Sachverständige, welche innerhalb ihres Wirkungskreises in Angelegenheiten ihrer Kunst oder Wissenschaft absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit ein unrichtiges Gutachten abgeben, oder eine unrichtige Schätzung aufstellen, sind zum Ersatze des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

VIII. Veräußerungen zur Benachtheiligung der Gläubiger.

§ 1509. Wenn ein Schuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, sein Vermögen durch Veräußerung so mindert, daß sie von ihm gar nicht oder nicht ganz befriedigt werden können, so sind sie zur Anfechtung dieser Veräußerung berechtigt, soweit es zu ihrer Befriedigung nöthig ist.

§ 1510. Als Veräußerung gilt jede Vermögensminderung, sie beziehe sich auf Sachen, Rechte an Sachen oder auf Forderungen.

§ 1511. Wenn der Schuldner Sachen an Zahlungsstatt giebt, oder für eine vorhandene Schuld ein Pfand bestellt, so gilt dieß als Veräußerung. Die Ausschlagung eines Erwerbes ist nicht als Veräußerung zu betrachten, ausgenommen die Ausschlagung einer Erbschaft, oder eines Vermächtnisses, oder einer Anwartschaft.

§ 1512. In der Zahlung einer Schuld vor ihrer Verfallzeit liegt eine Veräußerung nur rücksichtlich des Betrages der Zinsen in der Zwischenzeit von der Zahlung bis zur Verfallzeit. Zahlung einer fälligen Schuld ist nicht als Veräußerung zu betrachten.

§ 1513. Die Veräußerung kann gegen den Empfänger des veräußerten Gegenstandes angefochten werden, wenn er um die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen, gewußt hat. Nur wenn die Veräußerung eine unentgeltliche oder wenn der Empfänger handlungsunfähig oder in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt ist, kommt auf diese Wissenschaft nichts an.

§ 1514. Hat der Empfänger, gleichviel ob die Veräußerung eine entgeltliche oder unentgeltliche war, um die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen, gewußt, so ist er zur Rückerstattung nicht vertretbarer Sachen nach den Vorschriften über die Eigen-

thumsklage wider den unredlichen Besitzer verpflichtet. Rechte Dritter, welche er in der Zwischenzeit auf die Sache gelegt, hat er zu beseitigen. Vertretbare Sachen sind in gleicher Menge von derselben Gattung und Güte zurückzuerstatten.

§ 1515. Bestand die Veräußerung in der Bestellung, Abtretung oder Erlassung von Rechten, so sind, wenn die Voraussetzungen im § 1514 vorliegen, die im Grundbuche eingetragenen Rechte an Sachen zur Löschung zu bringen, andere Rechte an Sachen wieder aufzuheben, Forderungen zurück abzutreten und erlassene Rechte au Sachen oder erlassene Forderungen wiederherzustellen.

§ 1516. Hat der Empfänger für das Empfangene eine Gegenleistung gegeben, so kann er deren Gegenstand zurückfordern, soweit dieser im Vermögen des Schuldners vorhanden ist.

§ 1517. Hat der Empfänger, welcher den Gegenstand der Veräußerung unentgeltlich erhielt, in redlichem Glauben gestanden, oder ist er zur Zeit der Veräußerung handlungsunfähig oder seine Handlungsfähigkeit beschränkt gewesen, so haftet er den Gläubigern soweit er bereichert ist.

§ 1518. Hat der Empfänger anderweit an einen Dritten veräußert, so haftet auch der Dritte und jeder spätere Erwerber nach §§ 1514 bis 1517, jedoch nur, wenn er im Falle der Unentgeltlichkeit der ersten Veräußerung um die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen, gewußt, im Falle der Entgeltlichkeit der ersten Veräußerung aber, wenn er nicht blos diese Absicht des Schuldners, sondern auch die Wissenschaft des ersten Erwerbers um diese Absicht gekannt hat.

Dritter Abschnitt.

Forderungen aus verschiedenen Gründen.

I. Rückforderung wegen Leistung einer Nichtschuld.

§ 1519. Wer einem Anderen Etwas leistet, was er zu leisten nicht schuldig war, kann das Geleistete von dem Empfänger zurückfordern, wenn er in der irrigen Meinung stand, zu der Leistung verpflichtet zu sein.

§ 1520. Es ist gleich, ob der Empfänger überhaupt nicht auf die Leistung berechtigt, oder ob sein Recht auf dieselbe vor der Leistung erloschen war. Wird der Empfänger nach der Leistung auf dieselbe noch berechtigt, so kann das Geleistete nicht als Nichtschuld zurückgefordert werden.

§ 1521. Bei blos vorzeitigen Leistungen findet keine Rückforderung statt, wohl aber wenn bedingte Verpflichtungen vor Eintritt der Bedingung erfüllt werden.

§ 1522. Wer eine verjährte Forderung erfüllt, kann das Geleistete nicht zurückfordern.

§ 1523. Die Rückforderung setzt voraus, daß der Leistende sich im Irrthum über das Vorhandensein der Verbindlichkeit befunden hat, gleichviel ob der Irrthum Thatsachen oder

Rechtssätze betrifft. Dem Irrthume steht der Zweifel gleich, ausgenommen wenn Verzicht auf die Bestreitung der Verbindlichkeit oder die Absicht, sich zu vergleichen, vorliegt.

§ 1524. Eine Rückforderung findet auch statt, wenn Jemand an einen Anderen, als den Berechtigten, in der irrigen Meinung leistet, daß der Andere der Berechtigte sei, ingleichen wenn Jemand, der nicht verpflichtet ist, die einem Anderen obliegende Leistung in der irrigen Meinung bewirkt, selbst der Verpflichtete zu sein. Wer im Namen des Verpflichteten Etwas leistet in der irrigen Meinung, hierzu verpflichtet zu sein, kann das Geleistete nur von Demjenigen, in dessen Namen er leistete, zurückfordern.

§ 1525. Hat Jemand statt des Gegenstandes der Schuld einen anderen, oder statt einer der Gattung nach geschuldeten Sache eine dem Stücke nach bestimmte Sache, oder bei einer wahlweisen Verbindlichkeit einen der geschuldeten Gegenstände in der irrigen Meinung, gerade diesen schuldig zu sein, geleistet, so ist er berechtigt, das Geleistete zurückzufordern. Hat Jemand, welchem die Wahl unter mehreren Gegenständen zukommt, alle oder mehrere wahlweise geschuldete Gegenstände geleistet, so steht ihm das Recht zu, die Gegenstände zu wählen, welche er zurückfordern will.

§ 1526. Der Anspruch wegen Leistung einer Nichtschuld geht auf Rückgabe Desjenigen, was ohne Verbindlichkeit geleistet worden ist.

§ 1527. Sind zum Eigenthume gegebene Sachen Gegenstand der Rückforderung, so hat der Empfänger in redlichem Glauben Dasjenige sammt Zuwachs zurückzugeben, was er noch hat. Hat er die Sachen veräußert oder verzehrt, so haftet er, soweit er zur Zeit der Rückforderung bereichert ist. Rücksichtlich der Verbindlichkeit zur Erstattung der aus der Sache gezogenen Früchte, ingleichen des Rechtes auf Erstattung der auf die Sache gemachten Verwendungen, kommen die Vorschriften über die Eigenthumsklage zur Anwendung.

§ 1528. Befindet sich der Empfänger in unredlichem Glauben, so kommen die Vorschriften von der Entwendung zur Anwendung.

§ 1529. Wurde der Gebrauch einer Sache überlassen, oder wurden Dienste geleistet, so kann nur im Falle eines Bedürfnisses des Empfängers die Erstattung Dessen verlangt werden, was dieser seinem Bedürfnisse entsprechend für den Gebrauch oder für die Dienste aufgewendet haben würde.

§ 1530. Sind Rechte an Sachen bestellt und Verbindlichkeiten übernommen worden, so kann Befreiung davon und Rückgabe der darüber ausgestellten Urkunden oder sonstigen Sicherungsmittel verlangt werden.

§ 1531. Wurde auf einen Anspruch verzichtet, so ist das frühere Rechtsverhältniß wiederherzustellen. Quittungen, welche ertheilt wurden, sind zurückzugeben.

§ 1532. Die Klage auf Rückerstattung gezahlter nicht schuldiger Zinsen verjährt in drei Jahren von Zeit der Zahlung an.

§ 1533. Wenn der wegen Leistung einer Nichtschuld belangte Beklagte die Leistung leugnet, so hat der Kläger blos diese zu beweisen, und es wird, wenn sie dargethan ist, das Nichtbestehen eines Rechtes auf die Leistung und Irrthum bei derselben so lange angenommen, bis der Beklagte das Gegentheil darthut. Gesteht der Beklagte die Leistung zu, so hat der Kläger das Nichtbestehen des Rechtes auf dieselbe zu beweisen, der Irrthum wird bis zum Beweise des Gegentheiles angenommen.

II. Rückforderung des unter Voraussetzung eines künftigen Ereignisses Geleisteten.

§ 1534. Hat Jemand Etwas geleistet unter der ausdrücklich erklärten oder aus den Verhältnissen sich ergebenden Voraussetzung eines künftigen Ereignisses, so kann er, wenn das Ereigniß nicht eintritt, das Geleistete von dem Empfänger zurückfordern.

§ 1535. Die Leistung darf weder in Folge eines verpflichtenden Schuldverhältnisses geschehen sein, noch unter den Gesichtspunkt einer Schenkung fallen.

§ 1536. Das Recht der Rückforderung des Geleisteten entsteht zu der Zeit, wo sich der Nichteintritt des Ereignisses entscheidet. Es ist gleich, ob der Grund des Nichteintrittes des Ereignisses in einer Verschuldung des Empfängers oder in einem Zufalle liegt. Besteht die Voraussetzung in einer von dem Empfänger zu bewirkenden Leistung, so ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn ihm dieselbe ohne seine Verschuldung unmöglich wird. War das vorausgesetzte Ereigniß von Anfang an unmöglich, so findet eine Rückforderung nur statt, wenn der Geber die Unmöglichkeit nicht kannte.

§ 1537. Hat der Geber den Eintritt des Ereignisses gehindert, so kann er das Geleistete nicht zurückfordern, ausgenommen wenn aus den Umständen des einzelnen Falles erhellt, daß ihm das Recht zustehen sollte, den Eintritt des Ereignisses zu hindern.

§ 1538. Die Verbindlichkeit des Empfängers zur Rückerstattung des wegen eines künftigen Ereignisses Geleisteten ist nach den Vorschriften in §§ 1526 bis 1531 zu beurtheilen. Hat der Empfänger in Fällen, wo ihm eine bestimmte Art der Verwendung des Erhaltenen oder eine Leistung zur Pflicht gemacht worden ist, deshalb Etwas aufgewendet oder einen Verlust gehabt, so ist er berechtigt, Ersatz des Aufwandes oder Verlustes zu verlangen oder den Betrag desselben von dem Empfangenen zu kürzen.

§ 1539. Der Rückfordernde hat zu beweisen, daß seine Leistung von dem Eintritte des Ereignisses abhängig und dasselbe nicht eingetreten ist. Von dem letzteren Beweise ist er befreit, wenn ihm nach den Umständen des einzelnen Falles das Recht zusteht, den Eintritt des Ereignisses zu hindern.

III. Rückforderung wegen unsittlichen oder unrechtlichen Grundes.

§ 1540. Was Jemand um eines künftigen Ereignisses willen unsittlicher Weise empfangen hat, kann der Geber, falls nicht auch das Geben eine Unsittlichkeit ist, zurückfordern, gleichviel ob das Ereigniß eingetreten ist oder nicht.

§ 1541. Eine Unsittlichkeit auf Seiten des Empfängers ist anzunehmen, wenn ihm Etwas geleistet wird, damit er eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung nicht verübe oder eine Handlung vornehme, zu welcher er ohnedieß rechtlich verpflichtet ist.

§ 1542. Das Nehmen eines Lohnes für die Entdeckung und Anzeige eines Verbrechens ist nicht für unsittlich zu halten, ausgenommen wenn Derjenige den Lohn erhält, welcher das Verbrechen verübt oder an demselben Theil genommen hat.

§ 1543. Fällt sowohl dem Empfänger als dem Geber, oder dem Geber allein eine Unsittlichkeit zur Last, so ist die Rückforderung ausgeschlossen.

§ 1544. Eine Unsittlichkeit auf Seiten des Gebers ist vorhanden, wenn er Etwas leistet, um den Empfänger zu einer den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitenden Handlung, oder zur Unterlassung einer Handlung, zu welcher derselbe rechtlich verbunden ist, zu verleiten, oder um gesetzwidrige oder unsittliche Handlungen zu befördern oder zu verdecken, insbesondere wenn ein Verbrecher dafür Etwas giebt, daß sein Verbrechen nicht angezeigt oder entdeckt werden soll.

§ 1545. Hat Jemand in Folge einer von ihm begangenen rechtswidrigen Handlung aus dem Vermögen eines Anderen Etwas erhalten, so kann der Letztere dieß zurückfordern.

§ 1546. Auf die Rückforderung wegen unsittlichen oder unrechtlichen Grundes finden die Vorschriften in §§ 1526 bis 1531 Anwendung.

IV. Rückforderung wegen Mangels jeden Grundes.

§ 1547. Ist Etwas ohne irgend einen Grund, oder aus einem nichtigen oder durch Anfechtung aufgehobenen Geschäfte, oder zu einem unmöglichen Zwecke geleistet worden, so hat der Geber das Recht, das Geleistete von dem Empfänger zurückzufordern.

§ 1548. Ein gleiches Recht der Rückforderung hat Derjenige, welcher zu einem vorübergehenden und wieder weggefallenen Zwecke Etwas geleistet hat. Insbesondere ist Derjenige, welcher für eine ihm anvertraute und bei ihm verloren gegangene Sache dem Anderen Schadenersatz geleistet hat, zur Rückforderung berechtigt, soweit der Schaden später weggefallen ist.

§ 1549. Derjenige, aus dessen Vermögen ein Anderer Etwas durch Zufall erhalten, oder ein Stellvertreter ohne Grund Etwas geleistet hat, ist zur Rückforderung berechtigt.

§ 1550. Auf die Rückforderung in den Fällen in §§ 1547 bis 1549 finden die Vorschriften in §§ 1526 bis 1531 Anwendung.

V. Forderung der außerehelich Geschwächten auf Entschädigung.

§ 1551. Wer mit einer unverheiratheten Frauensperson den Beischlaf vollzieht, ist verpflichtet, im Falle er die Frauensperson nicht ehelichen will oder kann, derselben eine mit Rücksicht auf deren Stand und auf die Vermögensverhältnisse des Beischläfers nach richter-

lichem Ermessen zu bestimmende Entschädigung zu geben. Es ist gleich, ob der Beischlaf eine Schwängerung zur Folge hat oder nicht.

§ 1552. Entschädigung kann nicht verlangt werden, wenn die Frauensperson von der Unzucht ein Gewerbe gemacht, oder sich vor oder nach dem Beischlafe einem Anderen preisgegeben, wenn sie sich vor dem Beischlafe für denselben eine Belohnung ausbedungen, wenn sie sich, bevor der Beischläfer die Verehelichung mit ihr verweigert, mit einem Anderen verehelicht, wenn sie sich wissentlich mit einem Ehemanne, oder mit einem solchen Manne, welchen sie der nahen Verwandtschaft halber nicht heirathen darf, eingelassen hat, oder wenn sie das Anerbieten des Beischläfers, sie zu heirathen, ohne Grund ausschlägt.

§ 1553. Der Anspruch auf Entschädigung geht auf die Erben der Frauensperson nur über, wenn letztere die Klage deshalb bei Gericht angebracht hat, oder wenn der Anspruch durch Vertrag festgestellt ist.

VI. Haftung für Beschädigung durch Hinauswerfen, oder Ausgießen, oder Herabfallen.

§ 1554. Wer dadurch Schaden erleidet, daß aus einer Wohnung auf die Straße oder auf einen anderen gangbaren Ort, welchen er nicht unbefugter Weise betreten hat, Etwas geworfen oder gegossen wird, oder dadurch, daß Gegenstände, welche nicht gehörig befestigt sind, herabfallen, kann von dem Inhaber der Wohnung Schadenersatz verlangen, ausgenommen wenn dieser nachzuweisen vermag, daß eine Person, für welche er nicht zu haften verpflichtet ist, den Schaden verschuldet hat.

§ 1555. Der Inhaber der Wohnung, welcher den Schaden ersetzt hat, ist berechtigt, von dem Urheber des Schadens Erstattung des Geleisteten zu verlangen.

§ 1556. Mehrere Inhaber derselben Wohnung haften als Gesammtschuldner; es kann jedoch Derjenige, welcher mehr als seinen Kopftheil geleistet hat, von den Uebrigen verhältnißmäßigen Ersatz fordern.

§ 1557. Der Anspruch des Beschädigten fällt weg, wenn die Vorübergehenden durch ein erkennbares Zeichen, oder durch zeitigen Zuruf gewarnt worden sind.

§ 1558. Die Vorschriften in §§ 1554 bis 1557 kommen auch zur Anwendung bei unbewohnten Wohnungsräumen, bei unbewohnten Gebäuden und bei nicht zur Wohnung bestimmten Baulichkeiten. Es haftet in diesem Falle der jedesmalige Inhaber des Gebäudes oder der Baulichkeit.

§ 1559. Der nach § 1554 und §§ 1556 bis 1558 stattfindende Anspruch auf Schadenersatz verjährt in sechs Monaten.

VII. Beschädigung durch Thiere.

§ 1560. Wer ihrer Gattung nach wilde Thiere hält, haftet für den Schaden, welchen dieselben anrichten, ausgenommen wenn der Beschädigte den Schaden veranlaßt hat.

§ 1561. Haben Hausthiere Schaden angerichtet, so haftet Derjenige, welcher zur Zeit des Schadens deren Eigenthümer gewesen ist, für Schadenersatz. Kann er jedoch nachweisen, daß er bei der Beaufsichtigung des Thieres nichts verschuldet hat, so kann er sich durch Ueberlassung des Thieres an den Beschädigten von der Ersatzpflicht befreien und wird von jeder Verbindlichkeit frei, wenn, bevor er von der Klage durch das Gericht benachrichtigt worden, ohne seine Verschuldung das Thier gestorben oder abhanden gekommen ist.

§ 1562. Hat der Beschädigte durch Reizen des Hausthieres oder durch eigene Unvorsichtigkeit den Schaden veranlaßt, so kann er keinen Schadenersatz fordern.

§ 1563. Ist das Hausthier von einem Anderen, oder von dem Thiere eines Anderen gereizt worden, so ist nur Derjenige, welcher es gereizt, oder der Eigenthümer des Thieres, welches gereizt hat, Letzterer nach § 1561, für den entstandenen Schaden zu haften verpflichtet.

§ 1564. Mehrere Eigenthümer des wilden Thieres oder Hausthieres, welches Schaden angerichtet hat, haften als Gesammtschuldner. Wenn die Verbindlichkeit zum Schadenersatze durch Ueberlassung des Thieres abgewendet werden kann, so kann sich der Einzelne von der Ersatzverbindlichkeit nicht durch Ueberlassung seines ideellen Theiles an dem Thiere, sondern nur durch Ueberlassung des ganzen Thieres befreien.

VIII. Forderung auf Vorzeigung einer Sache oder einer Urkunde.

§ 1565. Wem wegen eines Rechtes daran gelegen ist, eine bewegliche oder unbewegliche Sache zu besichtigen, um sich Gewißheit zu verschaffen, ob sie diejenige sei, auf welche sich sein Recht bezieht, oder wiefern sie diejenige Beschaffenheit habe, welche für sein Recht von Bedeutung ist, kann von jedem Inhaber der Sache fordern, daß er dieselbe ihm vorzeige und von ihm besichtigen lasse.

§ 1566. Wem wegen eines Rechtes daran gelegen ist, eine Urkunde einzusehen, kann die Vorzeigung derselben von deren Inhaber verlangen, wenn sie ein ihn berührendes Rechtsverhältniß betrifft und nicht in Aufzeichnungen besteht, welche Jemand blos zu seinen eigenen Zwecken gemacht hat. Soweit die Einsicht von Urkunden verlangt werden kann, dürfen auch Abschriften von denselben genommen werden.

§ 1567. Die Kosten und die Gefahr der Vorzeigung hat Derjenige zu tragen, welcher solche verlangt.

Vierter Theil.

Das Familien- und Vormundschaftsrecht.

Erste Abtheilung.

Von dem Eherechte.

Erster Abschnitt.

Verlöbniß.

§ 1568. Verlöbniß ist der Vertrag, durch welchen sich zwei Personen verschiedenen Geschlechtes die Eingehung der Ehe versprechen.

§ 1569. Nur Diejenigen können sich mit einander verloben, welche sich ehelichen können.

§ 1570. Personen männlichen Geschlechtes können vor erfülltem achtzehnten, Personen weiblichen Geschlechtes vor erfülltem sechszehnten Lebensjahre kein Verlöbniß schließen.

§ 1571. Das Verlöbniß erfordert zu seiner Gültigkeit, daß wer von den Eltern der Verlobten noch lebt, in das Verlöbniß einwilligt. Sind die Eltern beider Verlobten gestorben, jedoch Großeltern vorhanden, so bedarf es der Einwilligung der letzteren.

§ 1572. Außereheliche Kinder bedürfen blos der Einwilligung der Mutter und wenn diese gestorben ist, der noch lebenden mütterlichen Großeltern.

§ 1573. An Kindesstatt Angenommene können sich nur mit Einwilligung sowohl ihrer leiblichen Eltern, oder, wenn sie außerehelich sind, ihrer Mütter, als auch Desjenigen, welcher sie an Kindesstatt angenommen hat, verloben. Sind Erstere gestorben, so genügt die Einwilligung des Letzteren.

§ 1574. Steht Derjenige, dessen Einwilligung zu dem Verlöbnisse erforderlich wäre, unter Vormundschaft, oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so wird er als nicht vorhanden angesehen.

§ 1575. Bevormundete können ohne Einwilligung ihrer Vormünder kein Verlöbniß schließen.

§ 1576. Haben beide Theile weder Eltern noch Großeltern und tritt auch der im § 1573 angegebene Fall nicht ein, so ist das Verlöbniß nur gültig, wenn es in Gegenwart von zwei Zeugen oder vor Gericht geschlossen worden ist.

§ 1577. Ein Verlöbniß, welchem nach §§ 1569 bis 1576 ein Hinderniß entgegensteht, hat die rechtlichen Wirkungen eines gültigen Verlöbnisses für den Verlobten, welcher das Hinderniß nicht kennt, so lange dieß der Fall ist.

§ 1578. Kinder, die von Personen, welche in einem gültigen Verlöbnisse stehen, mit einander erzeugt worden sind, Brautkinder, haben die Rechte ehelicher Kinder. Dasselbe gilt von Kindern, welche vor dem Verlöbnisse erzeugt, aber noch während desselben geboren werden.

§ 1579. Aus einem Verlöbnisse kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.

§ 1580. Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Ehe zwischen den Verlobten nicht zu Stande kommt, ist nichtig.

§ 1581. Tritt ein Theil von dem Verlöbnisse ohne Grund zurück, oder giebt er durch sein Verhalten nach Eingehung des Verlöbnisses dem anderen Theile einen Grund zum Rücktritte, so hat er den Schaden zu ersetzen, welchen der andere Theil oder Diejenigen, deren Einwilligung dieser zu dem Verlöbnisse bedurfte, dadurch erlitten, daß sie in Erwartung der künftigen Ehe und für deren Zwecke Etwas aufgewendet haben. Wer ohne Grund von dem Verlöbnisse zurücktritt, kann sich durch späteres Erbieten, die Ehe zu schließen, von der Ersatzpflicht nicht befreien.

§ 1582. Zum einseitigen Rücktritte von dem Verlöbnisse berechtigen alle Gründe, aus welchen eine Ehe angefochten oder deren Scheidung verlangt werden kann, ingleichen alle nach Eingehung des Verlöbnisses in den Verhältnissen des anderen Theiles eingetretene Aenderungen, von welchen anzunehmen ist, daß sie den rücktretenden Theil von dem Verlöbnisse abgehalten haben würden, wenn sie demselben bei dessen Eingehung bekannt gewesen wären.

§ 1583. Haben sich die Verlobten zum Zeichen des eingegangenen Verlöbnisses Mahlschätze gegeben, oder haben sie sich Geschenke gemacht, so ist anzunehmen, daß dieß unter der Voraussetzung geschehen sei, es werde die Ehe zu Stande kommen.

§ 1584. Wird das Verlöbniß durch gegenseitiges Einverständniß oder wegen eines Grundes aufgehoben, bei welchem keinem Theile eine Verschuldung zur Last fällt, so sind die Mahlschätze und Geschenke, soweit sie vorhanden, gegenseitig zurückzugeben. Sind vertretbare Sachen gegeben worden, so ist derselbe Betrag zu erstatten.

§ 1585. Tritt ein Theil ohne Grund von dem Verlöbnisse zurück, oder veranlaßt er durch seine Verschuldung dessen Auflösung, so verliert er Das, was er als Mahlschatz oder Geschenk gegeben, und giebt zurück, was er empfangen hat, und zwar die vorhandenen Gegenstände selbst, oder, wenn er die Unmöglichkeit der Rückgabe verschuldet hat, den Werth des Empfangenen. Hat er vertretbare Sachen empfangen, so ist derselbe Betrag zurück zu erstatten.

§ 1586. Wird das Verlöbniß durch Tod aufgelöst, so findet ein Anspruch auf Rückgabe der Mahlschätze und Geschenke nicht statt.

§ 1587. Der Anspruch auf Entschädigung im Falle des § 1581 und auf Rückgabe der Mahlschätze und Geschenke verjährt in einem Jahre von der Auflösung des Verlöbnisses an. Ist der berechtigte Verlobte vor Anbringung der Klage gestorben, so geht der Anspruch auf dessen Erben nicht über.

Zweiter Abschnitt.

Eingehung der Ehe.

§ 1588. Die Ehe wird eingegangen durch die gegenseitige Erklärung der Einwilligung in die Ehe unter Beobachtung der Form, die den Grundsätzen der Kirchen- und Religionsgesellschaften entspricht, welchen die Ehegatten angehören.

§ 1589. Personen männlichen Geschlechtes sollen vor erlangter Volljährigkeit und Personen weiblichen Geschlechtes vor erfülltem sechszehnten Lebensjahre eine Ehe nicht eingehen. Vor Erreichung dieser Altersstufe kann die Eingehung der Ehe in Folge von Nachsichtsertheilung durch die zuständige Behörde stattfinden.

§ 1590. Personen, welche eine Ehe geschlossen haben, können vor Beendigung derselben keine anderweite Ehe eingehen.

§ 1591. Ist eine Ehe zwischen Ehegatten evangelischen Glaubens, oder eine Ehe zwischen Ehegatten, von welchen der eine evangelischen, der andere katholischen Glaubens ist, aus einem Grunde, der nach den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht als solcher gilt, in Folge Anfechtung aufgehoben oder geschieden worden, so kann eine Person katholischen Glaubens mit einem der geschiedenen Ehegatten während der Lebenszeit des anderen eine Ehe nicht eingehen.

§ 1592. Personen, welche des Vernunftgebrauches beraubt sind, können eine Ehe nicht schließen.

§ 1593. Eine durch körperliche Ueberwältigung oder Erregung einer gegründeten Furcht abgenöthigte Einwilligung zur Ehe hat keine Kraft, die Nöthigung mag von dem anderen Theile oder von einem Dritten ausgegangen sein. Ob die Furcht eine gegründete sei, ist nach § 94 zu beurtheilen. Ehrerbietige Scheu vor Eltern, Großeltern oder Vorgesetzten ist nicht als gegründete Furcht zu betrachten.

§ 1594. Entführung ist ein Hinderniß der Ehe, wenn nach § 1593 anzunehmen ist, daß die Einwilligung zur Ehe keine Kraft habe.

§ 1595. Irrthum schließt die Einwilligung zur Ehe aus, wenn eine Verwechselung in der Person stattgefunden hat, oder wenn der eine Ehegatte erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere Ehegatte schon vor der Ehe unheilbar geistig krank oder unheilbar unfähig zum Beischlafe gewesen, gleichviel ob die Unfähigkeit eine allgemeine ist, oder ob sie blos in Bezug auf den anderen Ehegatten stattfindet, oder daß der andere Ehegatte schon vor der Ehe an solchen unheilbaren körperlichen Gebrechen gelitten, welche die Geschlechtsvereinigung hindern oder den natürlichen Trieb dazu unterdrücken, wohin namentlich unheilbare ekelhafte oder unheilbare ansteckende Krankheiten gehören, oder daß er widernatürliche Unzucht mit einem Menschen oder mit einem Thiere getrieben, oder daß er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, welches von der Beschaffenheit ist, daß anzunehmen steht, der Irrende würde den Anderen nicht geheirathet haben, wenn er das Verbrechen gekannt hätte, oder wenn der Ehemann erst

nach Eingehung der Ehe erfährt, daß die Ehefrau schon vor derselben einen unheilbaren übermäßigen Geschlechtstrieb gehabt hat.

§ 1596. Ein Ehegatte befindet sich auch dann in einem seine Einwilligung ausschließenden Irrthume, wenn er erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere Ehegatte nach dem vorhergegangenen Verlöbnisse eine unzüchtige Handlung begangen hat, wegen deren Ehescheidung verlangt werden könnte, oder wenn ein Ehemann erst nach Eingehung der Ehe in Erfahrung bringt, daß seine Ehefrau vor Eingehung der Ehe außerehelich geboren hat oder bei deren Eingehung von einem Anderen schwanger gewesen ist.

§ 1597. Wegen Betruges kann eine Ehe angefochten werden, wenn der eine Ehegatte zu Eingehung der Ehe durch Täuschung des anderen Theiles über Umstände vermocht worden ist, welche ihn, wenn er dieselben gekannt hätte, bei vernünftiger Ueberlegung von der Eingehung der Ehe hätten abhalten müssen.

§ 1598. Ist der Betrug von einem Dritten verübt, so findet eine Anfechtung der Ehe nur statt, wenn der andere Ehegatte um den Betrug gewußt hat.

§ 1599. Bevormundete sollen ohne Einwilligung ihrer Vormünder eine Ehe nicht schließen.

§ 1600. Eine Ehe soll nicht ohne Einwilligung der Personen eingegangen werden, deren Einwilligung zum Verlöbnisse erforderlich ist. Die Einwilligung zum Verlöbnisse gilt auch als Einwilligung zur Ehe.

§ 1601. Die Einwilligung zur Ehe kann nicht widerrufen werden, ausgenommen wenn die zu derselben Berechtigten von dem Grunde zur Verweigerung ihrer Einwilligung erst später Kenntniß erlangt haben.

§ 1602. Die Einwilligung kann nur aus erheblichen Gründen verweigert und in Ermangelung solcher von dem zuständigen Gerichte ergänzt werden.

§ 1603. Erhebliche Gründe zur Verweigerung der Einwilligung sind alle diejenigen, aus welchen die Besorgniß entsteht, daß die Ehe eine unglückliche sein werde. Solche Gründe sind insbesondere, wenn die Personen, welche sich ehelichen wollen, im Alter zu sehr verschieden sind, oder den nöthigen Unterhalt nicht haben, auch nicht verdienen können, ferner wenn der andere Theil ein unsittliches Leben führt, oder Verbrechen sich hat zu Schulden kommen lassen, oder mit einer den Ehezweck störenden oder leicht auf die Nachkommenschaft übergehenden körperlichen oder mit einer geistigen Krankheit behaftet ist, oder die Personen, deren Einwilligung der Theil bedarf, mit welchem er sich verehelichen will, durch grobe Beschimpfungen oder Thätlichkeiten beleidigt, oder deren Einwilligung durch Entführung oder durch andere unerlaubte Mittel zu erlangen versucht hat.

§ 1604. Vormünder und deren Kinder sollen mit dem Pflegbefohlenen oder dessen Kindern eine Ehe ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht eingehen.

§ 1605. Im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod soll die Wittwe nicht vor Ablauf eines Jahres und der Wittwer nicht vor Ablauf von sechs Monaten eine anderweite Ehe eingehen. Eine frühere Eingehung der Ehe kann durch Nachsichtsertheilung gestattet werden.

§ 1606. Ist im Falle der Scheidung einem Ehegatten die anderweite Verehelichung nicht nachgelassen, so soll derselbe, so lange der andere lebt, eine anderweite Ehe nicht eingehen; durch Nachsichtsertheilung kann dieß gestattet werden.

§ 1607. Eine geschiedene Ehefrau soll sich, selbst wenn ihr die anderweite Verehelichung nachgelassen ist, vor Ablauf von zehn Monaten von der Scheidung an nicht anderweit verehelichen, ausgenommen wenn sie während dieser Zeit geboren oder Nachsichtsertheilung erlangt hat.

§ 1608. Die Ehe ist verboten zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, gleichviel ob die Verwandtschaft ehelich oder außerehelich ist.

§ 1609. Die Ehe ist verboten zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe, Großoheim und Großnichte, Großtante und Großneffe, ohne Unterschied zwischen ehelicher und außerehelicher Verwandtschaft. Durch Nachsichtsertheilung kann die Ehe zwischen diesen Personen gestattet werden.

§ 1610. Die Ehe ist verboten zwischen Geschwisterkindern; durch Nachsichtsertheilung kann sie gestattet werden.

§ 1611. Die Ehe ist verboten zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, in der ganzen auf- und absteigenden Linie, selbst nach Beendigung der die Schwägerschaft begründenden Ehe.

§ 1612. Die Ehe ist verboten zwischen einem geschiedenen Ehegatten und den voll- oder halbbürtigen Geschwistern des anderen geschiedenen Ehegatten; durch Nachsichtsertheilung kann sie gestattet werden.

§ 1613. Niemand kann eine Person heirathen, mit deren Abkömmlingen, Eltern oder Voreltern er, oder mit welcher eines von seinen Abkömmlingen, Eltern oder Voreltern außer der Ehe den Beischlaf ausgeübt hat.

§ 1614. Die Ehe ist verboten zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, zwischen dem Annehmenden und den Abkömmlingen des Angenommenen, zwischen den Eltern des Annehmenden und dem Angenommenen oder den Abkömmlingen desselben, zwischen Personen, welche durch Annahme an Kindesstatt in das Verhältniß von Geschwistern zu einander gekommen sind. Ist das durch Annahme an Kindesstatt entstandene Verhältniß aufgehoben, oder durch Tod aufgelöst, so kann die Eingehung der Ehe durch Nachsichtsertheilung gestattet werden.

§ 1615. Wer sich mit einer dritten Person verabredet, seinem Ehegatten nach dem Leben zu trachten, kann diese dritte Person nicht heirathen.

§ 1616. Personen, welche vor Gericht geständig oder gerichtlich überführt sind, mit einander Ehebruch getrieben zu haben, können sich nicht ehelichen. Durch Nachsichtsertheilung kann die Ehe gestattet werden, ausgenommen wenn die Ehebrecher während des Bestehens der durch Ehebruch verletzten Ehe sich die Ehe versprochen haben.

§ 1617. Christen können mit Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, eine Ehe nicht eingehen.

§ 1618. Wiefern Personen aus Gründen des öffentlichen Rechtes eine Ehe nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen eingehen dürfen, bestimmen besondere gesetzliche Vorschriften.

§ 1619. Ehehindernisse, wegen deren Nichtbeachtung die Ehe nach § 1621 für nichtig zu achten ist, gelten für alle vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften. Bestehen bei einer vom Staate anerkannten anderen Religionsgesellschaft, als der evangelisch-lutherischen und reformirten, außer diesen Ehehindernissen noch andere, wegen deren Nichtbeachtung die Ehe für nichtig zu achten ist, so gelten sie für die Mitglieder derselben. Werden Ehehindernisse, wegen deren nach §§ 1622 bis 1625 blos Aufhebung der denselben zuwider geschlossenen Ehe verlangt werden kann, oder Ehehindernisse, bei welchen Nachsichtsertheilung zulässig ist, von einer vom Staate anerkannten anderen Religionsgesellschaft, als der evangelisch-lutherischen und reformirten, nicht anerkannt, so gelten sie für die Mitglieder derselben nicht.

§ 1620. Ehen, bei deren Eingehung die nach § 1588 erforderliche Form nicht beobachtet worden ist, sind ohne Weiteres nichtig.

§ 1621. Ehen, welche gegen die Vorschriften in §§ 1590, 1591, 1608, 1611, 1615, 1617, sowie in den Fällen der §§ 1614, 1616, in welchen eine Nachsichtsertheilung nicht zugelassen worden ist, geschlossen werden, sind nichtig, wenn der Richter sie dafür erklärt; der Richter hat amtswegen einzuschreiten und kann im Falle dringender Wahrscheinlichkeit des Nichtigkeitsgrundes die Trennung der Ehegatten schon vor der Nichtigkeitserklärung verfügen; auch können die Ehegatten, nachdem sie das ihrer Ehe entgegenstehende Hinderniß erfahren haben, das eheliche Zusammenleben einstellen.

§ 1622. Wird eine Ehe wider die Vorschrift im § 1613 geschlossen, so kann der Theil, welcher um das Ehehinderniß nicht gewußt hat, deren Aufhebung verlangen.

§ 1623. Ist eine Ehe gegen die Vorschrift im § 1592 geschlossen worden, so können die Vormünder der handlungsunfähigen Personen die Ehe anfechten.

§ 1624. Personen, welche vorübergehend des Vernunftgebrauches beraubt sind, können nach Beseitigung dieses Zustandes selbst die Ehe anfechten, dafern sie nicht darauf verzichten, insbesondere dadurch, daß sie nachträglich ihre Einwilligung zur Ehe geben, oder mit ihrem Ehegatten den Beischlaf vollziehen, oder den Antrag auf Aufhebung der Ehe nicht innerhalb eines Jahres bei der zuständigen Behörde stellen.

§ 1625. In den Fällen der §§ 1593 bis 1598 hat der Ehegatte, welcher durch Zwang, Furcht, Irrthum oder Betrug zu Eingehung der Ehe vermocht worden ist, das Recht,

die Aufhebung der Ehe zu verlangen, ausgenommen wenn er nach beseitigtem Zwange, oder nach gehobener Furcht, oder nach entdecktem Irrthume oder Betruge seine Einwilligung nachträglich giebt, oder sonst auf das Recht der Anfechtung verzichtet, insbesondere dadurch, daß er den Beischlaf mit dem anderen Ehegatten vollzieht, oder den Antrag auf Aufhebung der Ehe nicht innerhalb eines Jahres bei der zuständigen Behörde stellt.

§ 1626. Verlangt ein Ehegatte die Aufhebung der Ehe wegen eines ihm erst nach Eingehung der Ehe bekannt gewordenen, schon früher vorhanden gewesenen Unvermögens des anderen Ehegatten zum Beischlafe, und läßt sich durch ärztliche Untersuchung nicht ermitteln, ob das Unvermögen vorhanden oder unheilbar ist, so sind die Ehegatten die Ehe noch drei Jahre von der ärztlichen Untersuchung an fortzusetzen verbunden, und es kann erst dann, wenn das Unvermögen diese Zeit hindurch fortgedauert hat, die Ehe aufgehoben werden.

§ 1627. Werden andere, als die im § 1621 angegebenen, Eheverbote umgangen, so hat dieß, soweit nicht in den Fällen des § 1618 durch besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, oder die Vorschrift im § 1619 eintritt, eine Nichtigkeit der Ehe nicht zur Folge, es sind aber die schuldigen Ehegatten, wenn kirchliche Eheverbote umgangen worden sind, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder entsprechender Geldstrafe, in anderen Fällen mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Thalern, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu belegen. Die Strafe ist, wenn die Ehe ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder geschlossen worden ist, auf Antrag dieser Personen, in anderen Fällen amtswegen zu erkennen.

§ 1628. Haben sich beide Ehegatten bei Eingehung einer nichtigen oder in Folge Anfechtung aufgehobenen Ehe in redlichem Glauben befunden, so hat die Ehe bis zu dem Zeitpunkte der erlangten Kenntniß von dem Ehehindernisse für sie alle Wirkungen einer gültigen Ehe. Hat sich blos ein Ehegatte in redlichem Glauben befunden, so hat die Ehe bis zu dem Zeitpunkte, wo er von dem Ehehindernisse Kenntniß erlangt, blos für ihn alle Wirkungen einer gültigen Ehe.

§ 1629. Sowohl bei der nichtigen, als bei der in Folge Anfechtung aufgehobenen Ehe ist der schuldige Ehegatte dem anderen zum Schadenersatze verpflichtet, wenn dieser durch Eingehung der Ehe Vermögensnachtheile gehabt hat. Ersatz wegen entzogenen Gewinnes kann nicht gefordert werden.

Dritter Abschnitt.

Wirkungen der Ehe in Beziehung auf die Personen der Ehegatten.

§ 1630. Die Ehegatten sind sich gegenseitig zur Treue, zur Leistung der ehelichen Pflicht und zur Unterstützung verbunden.

§ 1631. Der Ehemann ist berechtigt, von seiner Ehefrau Gehorsam, ingleichen Dienstleistungen zur Förderung seines Hauswesens und seines Gewerbes zu verlangen.

§ 1632. Die Ehefrau erhält den Familiennamen des Ehemannes und nimmt an dem Stande desselben Theil.

§ 1633. Der Ehemann hat seine Ehefrau in seine häusliche Gemeinschaft aufzunehmen, sie zu beschützen und ihr beizustehen.

§ 1634. Der Ehemann ist verpflichtet, seine Ehefrau auf eine seinem Stande und seinen Vermögensverhältnissen entsprechende Weise zu unterhalten, ihr bei Krankheiten die erforderliche Pflege und ärztliche Hülfe zu gewähren und die Kosten ihrer Beerdigung zu tragen, wenn sie vermögenslos stirbt.

§ 1635. Die Kosten des gemeinschaftlichen Hauswesens hat der Ehemann zu tragen.

§ 1636. Die Ehefrau ist verpflichtet, dem Ehemanne an seinen Wohnsitz zu folgen, soweit nicht eine ernstliche Gefahr für ihr Wohl, insbesondere für ihr Leben oder ihre Gesundheit, oder eine gegründete Besorgniß wegen des künftigen Unterhaltes eine Weigerung rechtfertigt.

§ 1637. Ist der Ehemann verarmt und zur Erwerbung seines Unterhaltes unfähig, so hat die Ehefrau ihn zu ernähren, auch, wenn er stirbt, aus eigenen Mitteln beerdigen zu lassen.

Vierter Abschnitt.

Wirkungen der Ehe in Beziehung auf die Rechtsgeschäfte der Ehegatten.

§ 1638. Eine Ehefrau bedarf zu allen Rechtsgeschäften mit Dritten, durch welche sie nicht lediglich erwirbt, der Einwilligung ihres Ehemannes.

§ 1639. Das blose Versprechen des Ehemannes, eine Verbindlichkeit der Ehefrau zu erfüllen, enthält nicht eine Genehmigung des Geschäftes der Ehefrau, aus welchem diese Verbindlichkeit entstanden ist.

§ 1640. Rücksichtlich des ihr zur freien Verfügung vorbehaltenen Vermögens wird die Ehefrau durch Geschäfte, welche sie ohne Einwilligung ihres Ehemannes schließt, nur verpflichtet, wenn sie dieselben entweder ausdrücklich mit Beziehung auf ihr vorbehaltenes Vermögen eingeht, oder dieß aus den Umständen erhellt, oder wenn sie die Erfüllung der Verbindlichkeit aus dem vorbehaltenen Vermögen verspricht, welches sie zur Zeit des Abschlusses des Geschäftes besitzt. In allen diesen Fällen haftet sie während der Ehe mit dem vor oder nach dem Geschäftsabschlusse vorbehaltenen, und nach Beendigung der Ehe mit ihrem ganzen Vermögen.

§ 1641. Geschäfte, welche eine Ehefrau in anderen Fällen als den im § 1640 angegebenen ohne Einwilligung ihres Ehemannes eingeht, sind nichtig; sie haftet nur soweit sie bereichert ist. Hat sie die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt, so kann sie das Geleistete nicht zurückfordern.

§ 1642. Steht der Ehemann unter Vormundschaft, so bedarf es zu den Geschäften, welche die Ehefrau schließt, der Einwilligung des für denselben bestellten Vormundes nur soweit der ehemännliche Nießbrauch in Frage kommt.

§ 1643. Wenn in dringenden Fällen die erforderliche Einwilligung des Ehemannes wegen dessen Abwesenheit nicht zu erlangen ist, so kann die Ehefrau ohne dessen Einwilligung Geschäfte schließen.

§ 1644. Wird die ehemännliche Einwilligung ohne ausreichenden Grund verweigert, so kann sie von dem Gerichte ergänzt werden.

§ 1645. Die Ehefrau macht durch Verträge, welche sie zum Zwecke der Führung des Haushaltes mit Dritten ohne Einwilligung des Ehemannes schließt, denselben verbindlich, ausgenommen wenn dieser erklärt, daß seine Ehefrau diese Berechtigung nicht haben solle und den Dritten vor Abschluß der Verträge diese Erklärung bekannt geworden ist.

§ 1646. Eine minderjährige Ehefrau bedarf zu Geschäften, welche sie mit dem Ehemanne schließt, der Einwilligung ihres Vormundes.

§ 1647. Schenkungen unter Lebenden, welche sich Ehegatten während der Ehe machen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, sind nichtig.

§ 1648. Widerruft der Schenker die Schenkung, so finden die Vorschriften im § 1062 Anwendung.

§ 1649. Stirbt der Schenker während der Ehe, ohne dem Beschenkten gegenüber erklärt zu haben, daß er die Schenkung widerrufe, so wird die Schenkung als von Anfang an gültig betrachtet; es gelten dabei die Bestimmungen in §§ 1056 bis 1058.

§ 1650. Jedes Rechtsgeschäft, durch welches eine Ehefrau sich für den Ehemann verpflichtet, ist nichtig, ausgenommen wenn sie dasselbe mit Einwilligung des Ehemannes vor Gericht vornimmt, und dieses die Ehefrau vorher in Abwesenheit des Ehemannes über den Vermögensverlust, welchen sie sich dadurch zuziehen kann, belehrt hat. Hat die Ehefrau in Folge einer nichtigen Verpflichtung für ihren Ehemann Etwas geleistet, so kann sie dieß nicht zurückfordern.

§ 1651. Die Vorschrift im § 1650 gilt auch, wenn die Ehefrau eine Verpflichtung eingeht, um den Ehemann der Eingehung derselben zu überheben, wenn sie Darlehne aufnimmt, um damit Schulden des Ehemannes zu bezahlen, wenn sie zur Sicherstellung eines Gläubigers des Ehemannes Forderungen abtritt, oder Pfandrechte bestellt, oder auf Rechte, welche ihr wegen ihres Einbringens oder wegen anderer Forderungen an ihren Ehemann Sicherheit geben sollen, verzichtet, oder einem Gläubiger des Ehemannes nachzustehen verspricht.

§ 1652. Verpflichtet sich eine Ehefrau mit dem Ehemanne als Gesammtschuldnerin ohne die im § 1650 angegebene Form durch ein Geschäft, aus welchem sie an sich nur antheilig gehalten sein würde, so haftet sie nur zu ihrem Antheile. Ist das ganze Geschäft blos zu Gunsten des Ehemannes geschlossen worden, so wird sie gar nicht verpflichtet.

§ 1653. Der Form im § 1650 bedarf es nicht, wenn die Ehefrau durch die Verpflichtung für den Ehemann nichts von ihrem Vermögen verliert, oder wenn sie Vermögensvortheile erlangt.

§ 1654. Ergiebt sich bei einem Geschäfte die Verpflichtung der Ehefrau für den Ehemann nicht nach der äußeren Erscheinung des Geschäftes, so tritt die Vorschrift im § 1650 nur ein, wenn der Gläubiger das wahre Sachverhältniß gekannt hat.

Fünfter Abschnitt.

Wirkungen der Ehe in Beziehung auf das Vermögen der Ehegatten.

§ 1655. Der Ehemann hat an dem Vermögen, welches die Ehefrau zur Zeit der Eheschließung besitzt oder während der Ehe erwirbt, das Recht des Nießbrauches und der Verwaltung. Er haftet dabei für absichtliche Verschuldung und für Unterlassung des Fleißes, welchen er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 1656. Alle beweglichen Sachen in der Wohnung des Ehemannes gehören im Zweifel dem Ehemanne eigenthümlich, ausgenommen wenn sie zur Bekleidung, zum Schmucke oder sonst zum Gebrauche blos für die Person der Ehefrau bestimmt sind.

§ 1657. Wird von der Ehefrau zu Handlungen, welche ihr Ehemann rücksichtlich des eheweiblichen Vermögens ohne ihre Mitwirkung nicht vornehmen kann, diese aus unzureichenden Gründen verweigert, so kann sie von dem Gerichte ergänzt werden.

§ 1658. Hochzeitgeschenke gehören, soweit sie nicht für einen Ehegatten besonders bestimmt sind, jedem zur Hälfte.

§ 1659. Ausstattung oder Aussteuer, Brautschatz, Heirathsgut, Ehegeld, Mitgift ist der Inbegriff Desjenigen, was Dritte für die Ehefrau als Beitrag zu Bestreitung der ehelichen Lasten versprechen oder geben.

§ 1660. Sind Gegenstände der Ausstattung vor der Ehe dem künftigen Ehemanne übergeben worden, so gehören die Früchte, welche bis zur Eingehung der Ehe davon gezogen werden, zum Hauptstamme.

§ 1661. Der Vater ist verpflichtet, seiner Tochter, ohne Unterschied, ob diese in der Ehe geboren ist, oder die Rechte eines ehelichen Kindes durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern oder durch landesherrliche Ehelichsprechung erlangt hat, oder nach § 1578 einem ehelichen Kinde gleich steht, zu Einrichtung des Hausstandes eine nach richterlichem Ermessen mit Rücksicht auf sein Vermögen und den Stand des Ehemannes seiner Tochter zu bestimmende Ausstattung zu geben.

§ 1662. Ist der Vater gestorben oder vermögenslos, oder die Tochter eine außereheliche, so ist die Mutter zur Ausstattung der Tochter in der im § 1661 bestimmten Weise verpflichtet.

§ 1663. Ist die Tochter von einem Dritten an Kindesstatt angenommen, so liegt die Verpflichtung zur Ausstattung in der im § 1661 bestimmten Weise diesem Dritten und nur, wenn er gestorben oder vermögenslos ist, den leiblichen Eltern ob.

§ 1664. Die Verpflichtung der in §§ 1661 bis 1663 erwähnten Personen tritt nicht ein, wenn die Tochter Vermögen besitzt, von welchem die Kosten der Ausstattung bestritten werden können, oder wenn sie sich ohne Einwilligung des zur Ausstattung Verpflichteten verehelicht hat und ein ausreichender Grund zur Verweigerung dieser Einwilligung vorhanden ist.

§ 1665. Hat die Tochter von den in §§ 1661 bis 1663 angegebenen Personen eine Ausstattung erhalten, so kann sie eine solche auch im Falle einer anderweiten Ehe nicht zum zweiten Male fordern, selbst wenn die Ausstattung ohne ihre Verschuldung untergegangen sein sollte.

§ 1666. Die Klage auf eine Ausstattung in den in §§ 1661 bis 1663 erwähnten Fällen verjährt in einem Jahre, von Zeit der Eingehung der Ehe an.

§ 1667. Wird eine Ausstattung von Anderen, als den in §§ 1661 bis 1663 erwähnten Personen, ohne Angabe ihrer Größe versprochen, so erfolgt deren Bestimmung nach richterlichem Ermessen in Gemäßheit der Vorschriften im § 1661.

§ 1668. An Demjenigen, was die Ehefrau durch Dienste erwirbt, welche weder auf das Hauswesen, noch auf das Gewerbe des Ehemannes Bezug haben, steht ihr das Eigenthum, dem Ehemanne das Recht des Nießbrauches und der Verwaltung zu. Hat die Ehefrau diesen Erwerb dem Ehemanne zur Verwendung in die Wirthschaft gegeben oder selbst in die Wirthschaft verwendet, so kann sie nach Beendigung der Ehe nicht dessen Rückerstattung verlangen.

§ 1669. Der Ehemann ist zu einer Sicherheitsleistung, wie sie der Nießbraucher zu bestellen hat, nicht verpflichtet, vorbehältlich der Bestimmung im § 390.

§ 1670. Zur Wirksamkeit gegen Dritte bedarf der ehemännliche Nießbrauch der im § 646 bestimmten Eintragung in das Grundbuch nicht.

§ 1671. An Gegenständen, welche zur Bekleidung, zum Schmucke oder sonst zum Gebrauche blos für die Person der Ehefrau bestimmt sind, es mögen solche von ihr bei Eingehung der Ehe besessen oder später von dem Ehemanne aus seinem Vermögen angeschafft worden sein, steht der Ehefrau das Eigenthum und das Recht des unbeschränkten Gebrauches während der Ehe zu und es hat der Ehemann blos das Recht, zu hindern, daß die Ehefrau von diesen Gegenständen einen anderen, als den bezweckten Gebrauch macht.

§ 1672. Werden Gegenstände des Vermögens der Ehefrau unter Angabe des Werthes dem Ehemanne zugebracht, so wird er deren Eigenthümer, trägt deren Gefahr und erstattet nach Auflösung der Ehe den angegebenen Werth.

§ 1673. Hat die Angabe des Werthes blos den Zweck, daß wenn die Gegenstände bei der künftigen Rückgabe gar nicht oder nicht in ihrer früheren Beschaffenheit vorhanden sind, deren Werth in Gewißheit beruhen soll, so hat der Ehemann nach Beendigung der Ehe die Gegenstände in der Beschaffenheit zurückzugeben, wie er sie erhalten hat, und wenn dieß wegen seiner Verschuldung nicht möglich ist, den angegebenen Werth zu erstatten.

§ 1674. Veräußert der Ehemann während der Ehe mit Einwilligung der Ehefrau nicht vertretbare Gegenstände des eheweiblichen Vermögens, oder erwirbt er selbst solche Gegenstände von der Ehefrau, so ist anzunehmen, daß der Preis an die Stelle dieser Gegenstände treten soll.

§ 1675. Veräußert der Ehemann dergleichen Gegenstände ohne Einwilligung seiner Ehefrau, so ist die letztere schon während der Ehe zur Anstellung der auf Wiedererlangung dieser Gegenstände gerichteten Klage berechtigt.

§ 1676. Was der Ehemann während der Ehe mit den Mitteln seiner Ehefrau erwirbt, gehört der letzteren nur, wenn die Erwerbung mit ihrer Einwilligung und in ihrem Namen geschehen ist.

§ 1677. Ist der Gegenstand des ehemännlichen Nießbrauches eine Forderung, so bedarf der Ehemann zur Erhebung und Einklagung der Einwilligung der Ehefrau. Eine versprochene Ausstattung kann er ohne Einwilligung der Ehefrau erheben und einklagen.

§ 1678. Kein Ehegatte ist verpflichtet, aus seinem Vermögen Verbindlichkeiten des anderen zu erfüllen.

§ 1679. Alle vor oder während der Ehe gültig entstandenen Verbindlichkeiten der Ehefrau, vorbehältlich der Bestimmung im § 1640, sind aus deren Vermögen, selbst aus dem erst während der Ehe erworbenen, zu erfüllen.

§ 1680. Hat eine Ehefrau während der Ehe Schaden zugefügt, oder ein Verbrechen verübt, so haftet für Schadenersatz, Geldstrafe und Kosten des Strafverfahrens oder Rechtsstreites nur das vorbehaltene Vermögen und, wenn dieses nicht ausreicht, der Stamm des übrigen Vermögens der Ehefrau. Der durch den Unterhalt im Gefängnisse und durch die Vertheidigung der Ehefrau verursachte Aufwand ist in Ermangelung eigenen Vermögens derselben aus dem des Ehemannes zu bezahlen.

§ 1681. Wenn in einem Rechtsstreite zwischen den Ehegatten auf Seiten der Ehefrau Kosten entstehen, so sind sie aus deren vorbehaltenem Vermögen und, soweit dieses nicht ausreicht, aus dem Stamme ihres übrigen Vermögens zu bezahlen.

§ 1682. Führt die Ehefrau oder mit deren Einwilligung der Ehemann wegen des Stammes des eheweiblichen Vermögens mit einem Dritten einen Rechtsstreit, so sind die Kosten aus dem Stamme dieses Vermögens zu bezahlen.

§ 1683. Von dem eheweiblichen Vermögen, an welchem der Ehemann den Nießbrauch hat, können Gläubiger des Ehemannes zu ihrer Befriedigung die Früchte nur soweit in Anspruch nehmen, als nicht davon die Kosten der Erhaltung des Gegenstandes des Nießbrauches und der Unterhalt des Ehemannes und der Familienglieder, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, zu bestreiten sind.

§ 1684. Wenn der Ehemann durch unordentliche Wirthschaft das eheweibliche Vermögen in Gefahr bringt, so kann die Ehefrau verlangen, daß ihr die Verwaltung desselben, unbeschadet des Nießbrauches des Ehemannes, überlassen wird.

§ 1685. Verfällt der Ehemann in Concurs, so kann die Ehefrau ihr Vermögen aus der Concursmasse zurückfordern; an Dem, was sie aus dem Concurse erhält, besteht das Recht des Ehemannes zur Verwaltung und zum Nießbrauche fort, vorbehältlich der Befugniß der Ehefrau, zu Erhaltung ihres Vermögens etwa nöthige Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

§ 1686. Der Ehemann kann sich nicht durch Verzicht auf seine Rechte an dem eheweiblichen Vermögen und durch Rückgabe desselben an die Ehefrau von seinen Verbindlichkeiten für die Zukunft einseitig befreien.

§ 1687. Das Recht des Ehemannes zur Verwaltung und zum Nießbrauche an dem eheweiblichen Vermögen erlöscht mit Beendigung der Ehe.

§ 1688. Der Ehemann ist verpflichtet, sofort nach Beendigung der Ehe das eheweibliche Vermögen nach den Vorschriften über den Nießbrauch zurückzugeben.

§ 1689. Berechtigt, die Rückgabe zu verlangen, ist die Ehefrau, oder wer sich bei Bestellung des Heirathsgutes den Rückfall desselben ausbedungen hat.

§ 1690. Hat der Ehemann, ohne dazu verpflichtet zu sein, auf die zurückzugebenden Gegenstände Etwas verwendet, so kann er dessen Ersatz nach den Vorschriften über die Geschäftsführung vermöge Auftrages oder ohne Auftrag fordern, je nachdem er vermöge Auftrages oder ohne einen solchen gehandelt hat.

Sechster Abschnitt.

Ehestiftungen.

§ 1691. Ehestiftungen, Ehepacten, durch welche die rechtlichen Wirkungen der Ehe näher bestimmt oder geändert werden, können vor und während der Ehe errichtet werden.

§ 1692. Die wesentlichen persönlichen Rechtsverhältnisse der Ehegatten können durch Ehestiftungen nicht aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 1693. Hat die Ehefrau mit Einwilligung des Ehemannes sich die freie Verfügung über ihr Vermögen oder über einen Theil desselben vorbehalten, oder hat ein Dritter, welcher

der Ehefrau Vermögen zuwendet, bestimmt, daß die Ehefrau die freie Verfügung darüber haben soll, so kann die Ehefrau, in Ermangelung einer anderen Bestimmung, ohne Mitwirkung des Ehemannes über dieses vorbehaltene Vermögen verfügen, dasselbe verwalten, dessen Früchte für sich ziehen und diese für sich verwenden.

§ 1694. Während der Ehe können Verträge, durch welche der Ehemann zu Gunsten der Ehefrau auf den Nießbrauch an dem Vermögen derselben schenkungsweise verzichtet, oder die Ehefrau den Nießbrauch an dem vorbehaltenen Vermögen dem Ehemanne schenkungsweise überläßt, über das der Ehefrau angefallene Vermögen nur vor dessen Erwerbung geschlossen werden.

§ 1695. Wird zwischen den Ehegatten eine allgemeine Gütergemeinschaft verabredet, so wird, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, ihr beiderseitiges gesammtes Vermögen, welches sie zur Zeit der Eheschließung besitzen oder während der Ehe erwerben, von Zeit des Vertragsabschlusses an, und wenn der Vertrag vor der Ehe geschlossen worden ist, von Zeit der Eingehung der Ehe an, ohne Weiteres gemeinschaftlich. Rücksichtlich der Sachen und Rechte, zu deren Erwerbung eine Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erforderlich ist, giebt die Verabredung der Gütergemeinschaft blos einen Rechtsgrund zur Eintragung.

§ 1696. Die vorhandenen oder später entstehenden Verbindlichkeiten der Ehegatten werden, selbst wenn sie auf unerlaubten Handlungen derselben beruhen, gemeinschaftlich.

§ 1697. Rücksichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens steht dem Ehemanne die Verfügung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung zu. Der Ehemann ist zu den in dieser Hinsicht vorkommenden Handlungen ohne Mitwirkung seiner Ehefrau berechtigt und er verpflichtet dadurch auch diese.

§ 1698. Das unbewegliche gemeinschaftliche Vermögen kann der Ehemann ohne Einwilligung der Ehefrau nicht veräußern, verpfänden oder mit Rechten an der Sache belasten.

§ 1699. Die Vorschriften in §§ 1645, 1671 finden auch auf die zwischen den Ehegatten verabredete allgemeine Gütergemeinschaft Anwendung.

§ 1700. Wenn wegen unordentlicher Wirthschaft des Ehemannes die Rechte, welche die Ehefrau an dem gemeinschaftlichen Vermögen hat, gefährdet werden, oder wenn der Ehemann unter Vormundschaft kommt, so kann die Ehefrau verlangen, daß ihr rücksichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens die Verfügung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung überlassen werde.

§ 1701. Das unbewegliche gemeinschaftliche Vermögen kann in diesem Falle die Ehefrau ohne Einwilligung des Ehemannes oder des Vormundes desselben nicht veräußern, verpfänden oder mit Rechten an der Sache belasten.

§ 1702. Mit Beendigung der Ehe fällt, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, an jeden Ehegatten die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens.

§ 1703. Wenn bestimmt ist, daß gewisse Vermögensgegenstände eines Ehegatten von der allgemeinen Gütergemeinschaft ausgeschlossen sein sollen, Einhandsgüter, so sind solche Gegenstände als diesem Ehegatten vorbehalten zu betrachten.

§ 1704. Ehestiftungen, welche Bestimmungen über die Erbfolge enthalten, sind, soweit dieß der Fall ist, nach den Vorschriften über Erbverträge zu beurtheilen.

§ 1705. Sind einer Ehefrau gewisse Vortheile auf den Todesfall ihres Ehemannes zu ihrem Unterhalte ausgesetzt, Wittwengehalt, Witthum, Leibgedinge, so finden darauf die Bestimmungen über den Leibrentenvertrag Anwendung. Der Wittwengehalt gebührt der Wittwe von dem Tode ihres Ehemannes an und wird durch Eingehung einer anderweiten Ehe verloren.

§ 1706. Ehestiftungen erlöschen, wenn die Ehe in Folge Anfechtung aufgehoben oder geschieden, oder eine Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette auf Lebenszeit erkannt wird, soweit nicht Bestimmungen für diese Fälle getroffen worden sind. Schließen die geschiedenen Ehegatten eine zweite Ehe mit einander, oder vereinigen sich die auf Lebenszeit von Tisch und Bette getrennten Ehegatten wieder, so gelten die Ehestiftungen, in Ermangelung einer anderen Verabredung, nicht als erneuert.

Siebenter Abschnitt.

Beendigung der Ehe.

§ 1707. Die Ehe endigt mit dem Tode eines der Ehegatten.

§ 1708. Ist ein verschollener Ehegatte in Gemäßheit der §§ 42, 43 rechtskräftig für todt erklärt worden, so kann der andere Ehegatte verlangen, daß die Ehe als von dem im § 43 angegebenen Zeitpunkte an für beendigt erklärt werde, wenn er zuvor eidlich bekräftigt, daß er nicht wisse, daß der abwesende Ehegatte noch am Leben sei.

§ 1709. Hat der andere Ehegatte nach dem im § 43 angegebenen Zeitpunkte eine anderweite Ehe nicht geschlossen, so wird im Falle der Rückkehr des Verschollenen die Ehe mit demselben als fortdauernd betrachtet.

§ 1710. Hat der Ehegatte nach dem angegebenen Zeitpunkte eine anderweite Ehe geschlossen, so kann er im Falle der Rückkehr des Verschollenen die Scheidung der Ehe verlangen. Stellt er innerhalb sechs Monaten den Antrag auf Scheidung nicht, so ist er des Rechtes, dieselbe zu verlangen, verlustig.

§ 1711. Eine Ehe kann nicht durch Uebereinkunft der Ehegatten aufgelöst werden.

§ 1712. Eine Ehe kann aus nachstehenden Gründen durch richterlichen Ausspruch geschieden werden.

§ 1713. Ein Ehegatte kann die Scheidung der Ehe verlangen, wenn der andere Ehegatte sich eines Ehebruches schuldig gemacht hat.

§ 1714. Es ist kein Ehebruch, wenn ein Ehegatte in einem unzurechnungsfähigen Zustande den Beischlaf mit einem Dritten vollzogen, oder wenn er den Dritten, mit welchem er den Beischlaf vollzogen, irrthümlich für seinen Ehegatten gehalten, oder wenn eine Ehefrau Nothzucht erlitten hat.

§ 1715. Wegen Versuches des Ehebruches kann Scheidung nicht gefordert werden.

§ 1716. Die Scheidung der Ehe kann wegen Ehebruches nur erfolgen, wenn auf Antrag des Ehegatten, welcher die Scheidung verlangt, das Strafverfahren stattgefunden hat und darüber rechtskräftig erkannt ist. Erfolgt keine Verurtheilung, so wird dadurch der Beweis des Ehebruches im Eheprocesse nicht ausgeschlossen.

§ 1717. Das Strafverfahren wegen des Ehebruches braucht der Scheidung der Ehe nicht vorauszugehen, wenn es wegen entgegenstehender Hindernisse, insbesondere wegen Entfernung des schuldigen Theiles in das Ausland, nicht möglich ist, oder wenn der inländische Richter die Einleitung des Strafverfahrens verweigert.

§ 1718. Hat der eine Ehegatte den Ehebruch des anderen Ehegatten veranlaßt, so fällt sein Recht, Scheidung der Ehe zu verlangen, weg.

§ 1719. Eine Scheidung wegen Ehebruches ist ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte innerhalb eines Jahres nach erlangter Kenntniß des Ehebruches den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens zu stellen unterläßt, oder wenn von der Zeit an, wo der Ehebruch begangen worden ist, fünfzehn Jahre verflossen sind.

§ 1720. Eine Scheidung wegen Ehebruches hat nicht statt, wenn der andere Ehegatte den Fehltritt ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Als stillschweigende Verzeihung gilt insbesondere, wenn er nach erlangter Kenntniß des Ehebruches nicht innerhalb eines Jahres auf Scheidung der Ehe klagt, oder freiwillig die eheliche Pflicht leistet, oder den gestellten Strafantrag zurücknimmt.

§ 1721. Eine Verzeihung des Ehebruches unter einer Bedingung oder mit dem Vorbehalte des Rechtes, die Scheidung der Ehe zu verlangen, gilt als eine unbedingte. Ist jedoch die Verzeihung an eine Bedingung geknüpft, welche die Wiederherstellung und Erhaltung der ehelichen Eintracht bezweckt, auch an sich zulässig ist, so wird bei deren Nichterfüllung die Verzeihung als nicht geschehen betrachtet.

§ 1722. Haben beide Ehegatten Ehebruch begangen, so sind die beiderseitigen Vergehungen gegen einander aufzurechnen, und es ist kein Theil berechtigt, die Scheidung der Ehe zu fordern.

§ 1723. Die Verzeihung des Ehebruches und die Aufrechnung sind amtswegen zu berücksichtigen, wenn sie aus den Acten erhellen.

§ 1724. Ausdrückliche Verzeihung des Ehebruches schließt nur dann die Aufrechnung aus, wenn sie vor Anstellung der Scheidungsklage erfolgte, und die aus Leistung der ehelichen

Pflicht zu folgernde Verzeihung nur dann, wenn sie erfolgte, bevor der klagende Ehegatte den als Scheidungsgrund angeführten Ehebruch erfahren hat.

§ 1725. Ein verjährter Ehebruch kann zur Aufrechnung gebracht werden.

§ 1726. Bei der Aufrechnung des Ehebruches ist es gleich, ob der eine Ehegatte die Ehe öfterer gebrochen hat, als der andere.

§ 1727. Ein Ehebruch, welcher bereits zur Aufrechnung gebracht worden ist, kann nicht wieder zur Aufrechnung gebracht werden.

§ 1728. Widernatürliche Unzucht mit einem Menschen oder mit einem Thiere, Unzucht mit Kindern unter zwölf Jahren, wissentliche Eingehung einer Doppelehe sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, dem Ehebruche als Scheidungsgrund gleich zu achten.

§ 1729. Ist wegen der im § 1728 angegebenen Verbrechen das Strafverfahren wider den schuldigen Ehegatten vor der Zeit, wo bei dem Ehebruche von dem unschuldigen Ehegatten der Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens gestellt werden muß, amtswegen eingeleitet, so bedarf es eines solchen Antrages zur Begründung der Klage auf Scheidung nicht. Dasselbe gilt auch dann, wenn Ehebruch durch Nothzucht oder mit Verwandten, mit welchen eine Ehe nicht geschlossen werden darf, begangen worden ist.

§ 1730. Ehebruch und die in §§ 1728, 1729 erwähnten Verbrechen können gegen Ehebruch und unter einander zur Aufrechnung gebracht werden.

§ 1731. Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn der andere seit wenigstens einem Jahre ihn böslicher Weise verlassen oder wenigstens ein Jahr lang die eheliche Gemeinschaft oder die Leistung der ehelichen Pflicht ohne ausreichenden Grund beharrlich verweigert hat.

§ 1732. Die Scheidungsklage wegen böslicher Verlassung erledigt sich, wenn sich der schuldige Ehegatte vor Bekanntmachung des Erkenntnisses auf Scheidung zu Fortsetzung der Ehe erbietet.

§ 1733. Wurde eine Ehe wegen Trunksucht des einen Ehegatten von Tisch und Bette getrennt und dauert die Trunksucht nach Beendigung dieser Trennung wenigstens noch ein Jahr lang fort, so kann wegen unverbesserlicher Trunksucht der andere unschuldige Ehegatte Scheidung verlangen.

§ 1734. Hat sich ein Ehegatte zur ehelichen Beiwohnung absichtlich unfähig gemacht, so kann der andere Scheidung der Ehe verlangen.

§ 1735. Ein Ehegatte kann Scheidung verlangen, wenn der andere ihm nach dem Leben gestellt oder ihn auf eine sein Leben gefährdende Weise gemißhandelt hat.

§ 1736. Wegen fortgesetzter Mißhandlungen, welche die Gesundheit des gemißhandelten Ehegatten gefährden, kann, nachdem deshalb Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette stattgehabt hat, nach richterlichem Ermessen auf Scheidung erkannt werden.

§ 1737. Ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung schließt das Recht, die Scheidung wegen Lebensnachstellungen oder wegen Mißhandlungen zu verlangen, aus.

§ 1738. Wird die Verzeihung an Bedingungen und Vorbehalte geknüpft, so findet die Vorschrift im § 1721 Anwendung.

§ 1739. Das Recht, auf Scheidung wegen Lebensnachstellungen und Mißhandlungen zu klagen, ist ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte nach erlangter Kenntniß davon nicht innerhalb eines Jahres auf Scheidung klagt, oder wenn von der Zeit an, zu welcher die Lebensnachstellungen und Mißhandlungen vorgefallen, fünfzehn Jahre verflossen sind.

§ 1740. Hat ein Ehegatte sich eines vorsätzlichen Verbrechens oder mehrerer Verbrechen, unter welchen wenigstens ein vorsätzliches ist, schuldig gemacht, weshalb er zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens drei Jahren verurtheilt worden ist, so kann der andere Ehegatte, vorausgesetzt, daß er sich bei Begehung des Verbrechens oder eines der mehreren Verbrechen nicht selbst betheiligt hat, Scheidung verlangen. Unter gleicher Voraussetzung ist ein Ehegatte auch dann auf Scheidung anzutragen berechtigt, wenn der andere Ehegatte während der Ehe wiederholt wegen vorsätzlicher Verbrechen in Untersuchung kommt und die Freiheitsstrafen, in die er deshalb verurtheilt worden ist, zusammen die Dauer von drei Jahren erreichen.

§ 1741. Hat der unschuldige Ehegatte in diesen Fällen ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so fällt sein Recht, Scheidung zu verlangen, weg.

§ 1742. Eine Ehefrau kann Scheidung fordern, wenn sich aus einer ärztlichen Untersuchung ergiebt, daß wegen eines unheilbaren Gebrechens, an welchem sie leidet, aus der Ausübung des Beischlafes für sie Lebensgefahr entsteht.

§ 1743. Wegen Geisteskrankheit, in welche ein Ehegatte während der Ehe verfällt, kann der andere Ehegatte Scheidung verlangen, wenn auf Grund einer in einer Landesanstalt stattgefundenen dreijährigen Beobachtung des erkrankten Ehegatten von den Anstaltsärzten bezeugt wird, daß die Geisteskrankheit eine unheilbare ist.

§ 1744. Tritt ein Ehegatte zu einer anderen Religion über, so kann der andere Ehegatte Scheidung verlangen. Ausdrückliche und stillschweigende Verzeihung schließt das Recht, die Scheidung aus diesem Grunde zu verlangen, aus. Eine stillschweigende Verzeihung ist nur anzunehmen, wenn der Ehegatte, welcher zu dem Antrage auf Scheidung berechtigt ist, nach erlangter Kenntniß von dem Scheidungsgrunde ein Jahr lang den Antrag auf Scheidung zu stellen unterläßt. Bloser Confessionswechsel giebt keinen Grund zur Scheidung.

§ 1745. Wird eine Ehe aus einem der in §§ 1713, 1728, 1731, 1733, 1734, 1735, 1736, 1740 angegebenen Gründe geschieden, so ist dem schuldigen Ehegatten die anderweite Verehelichung im Scheidungserkenntnisse nicht nachzulassen.

§ 1746. Durch Scheidung der Ehe werden, von der Rechtskraft des dieselbe aussprechenden Erkenntnisses an, die rechtlichen Wirkungen der Ehe aufgehoben.

§ 1747. Wollen die geschiedenen Ehegatten die geschiedene Ehe wieder herstellen, so bedarf es der Wiederholung der zu Eingehung einer Ehe erforderlichen Form. Einer noch-

maligen Nachsichtsertheilung wegen der Eheverbote, welche der ersten Ehe entgegenstanden, bedarf es nicht.

§ 1748. Die Ehefrau behält nach der Scheidung den Familiennamen und den Stand des Ehemannes.

§ 1749. Die Scheidung hat auf die in der Ehe erzeugten oder geborenen Kinder sowohl rücksichtlich ihrer ehelichen Geburt, als auch rücksichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu ihren Eltern keinen Einfluß. Kinder unter sechs Jahren sind der Mutter, Kinder über sechs Jahre dem Vater zur Erziehung zu überlassen, dafern nicht nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes bei dem anderen Ehegatten für das Wohl der Kinder besser gesorgt ist. Der Vater hat in jedem Falle den Unterhalt der Kinder zu bestreiten.

§ 1750. Die Scheidung mag erfolgt sein, aus welchem Grunde es sei, so steht dem unschuldigen Ehegatten an den schuldigen ein Schädenanspruch wegen der etwaigen Vortheile, welche er bei Fortdauer der Ehe gehabt hätte, nicht zu. Vermag der unschuldige Ehegatte sich nicht standesgemäß zu unterhalten, so kann er Unterhalt von dem schuldigen Ehegatten nach richterlichem Ermessen fordern. Dieses Recht fällt weg, wenn das Bedürfniß aufhört, oder der unschuldige Ehegatte sich anderweit verehelicht.

§ 1751. Ein Recht auf Unterhalt nach richterlichem Ermessen steht, wenn die Ehe wegen unheilbarer Geisteskrankheit geschieden worden ist, dem geisteskranken Ehegatten, welcher sich nicht standesgemäß zu unterhalten vermag, gegen den anderen Ehegatten so lange zu, als das Bedürfniß dauert.

§ 1752. Der Ehegatte, welcher zu dem Antrage auf Scheidung berechtigt ist, kann, unbeschadet seines Rechtes auf Scheidung, vorerst blose Trennung von Tisch und Bette verlangen.

§ 1753. Eine Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette ist zu gestatten während der Dauer eines bei Gericht anhängig gemachten Rechtsstreites über die Gültigkeit oder die Scheidung der Ehe.

§ 1754. Nach richterlichem Ermessen kann Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette erkannt werden, wenn ernste Zerwürfnisse zwischen den Ehegatten bestehen, wenn durch das Zusammenleben die Gesundheit oder das Leben des einen oder anderen Ehegatten oder der Kinder gefährdet erscheint, oder wenn der eine Ehegatte einen unsittlichen Lebenswandel führt. In allen diesen Fällen kann die Trennung von Tisch und Bette versagt werden, wenn die Ehegatten bereits längere Zeit von einander getrennt lebten.

§ 1755. Die Trennung von Tisch und Bette ist, ausgenommen den Fall ihrer Gestattung auf die Dauer des Rechtsstreites über die Gültigkeit oder die Scheidung der Ehe, auf eine Zeit von sechs Monaten bis höchstens von einem Jahre auszusprechen.

§ 1756. Die Trennung von Tisch und Bette hebt die häusliche Gemeinschaft und das Recht auf Leistung der ehelichen Pflicht auf. Die übrigen rechtlichen Wirkungen der Ehe

dauern fort. Die Ehefrau kann in der Zeit der Trennung von Tisch und Bette, soweit es in Folge derselben für sie nöthig ist, ohne Einwilligung ihres Ehemannes Verträge eingehen. Schließt sie während dieser Zeit Verträge, welche auf den Haushalt Bezug haben, so wird dadurch ihr Ehemann Dritten gegenüber nicht verpflichtet.

§ 1757. Ist auf Trennung von Tisch und Bette erkannt worden, so ist die Ehefrau berechtigt und verpflichtet, eine von der ihres Ehegatten gesonderte Wohnung zu nehmen. Dem Ehemanne steht die Wahl zu, ob er der Ehefrau ein angemessenes Unterkommen verschaffen oder die Mittel dazu geben will. Die angegebene Verpflichtung der Ehefrau tritt ein, selbst wenn das von ihr und ihrem Ehemanne gemeinschaftlich bewohnte Grundstück ihr eigenthümlich gehört und dem Ehemanne blos das Recht der Verwaltung und des Nießbrauches daran zusteht.

§ 1758. Der Ehemann ist verpflichtet, der Ehefrau während der Trennung von Tisch und Bette die ihrem Stande und Bedürfnisse entsprechenden Kleider, Betten, Wäsche und andere zum getrennten Leben nöthigen Sachen herauszugeben und zu gewähren.

§ 1759. Das Gericht bestimmt nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der Standes- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten den Betrag, welchen der Ehemann während der Trennung von Tisch und Bette zu dem Unterhalte der Ehefrau und der Kinder, soweit letztere nach § 1749 der Ehefrau zu überlassen sind, zu gewähren hat.

§ 1760. Aendern sich während der Trennung von Tisch und Bette die Vermögensverhältnisse des Ehemannes in einer Weise, welche auf die Feststellung des Betrages von Einfluß ist, so kann eine Erhöhung oder Herabsetzung des zu dem Unterhalte der Ehefrau und der Kinder bestimmten Betrages verlangt werden.

§ 1761. Wird die Ehefrau während der Trennung von Tisch und Bette von einem Kinde entbunden, oder erkrankt sie, so hat ihr der Ehemann die Entbindungs- und Taufkosten, ingleichen den mit der Pflege und Heilung verbundenen Aufwand zu gewähren.

§ 1762. Wird Trennung von Tisch und Bette ausgesprochen, so ist auf die von dem Ehemanne während derselben zu gewährenden Leistungen, auch ohne Antrag der Ehefrau, zu erkennen.

§ 1763. Das Recht zum getrennten Leben beginnt mit der Bekanntmachung des die Trennung aussprechenden Erkenntnisses. Im Falle einer vor diesem Erkenntnisse erfolgten thatsächlichen Trennung kann eine Ehefrau von Beginn der Trennung an Unterhalt fordern, wenn sie sich aus gerechten Gründen von ihrem Ehemanne entfernte, oder wenn dieser sich von ihr entfernte, ohne ihr den erforderlichen Unterhalt zu geben.

§ 1764. Die Ansprüche in §§ 1757, 1759 bis 1761 können von der Ehefrau auch nach Beendigung der Ehe für die Vergangenheit geltend gemacht werden.

§ 1765. Die rechtlichen Wirkungen der Trennung von Tisch und Bette hören auf, wenn die Zeit, auf welche die Trennung erkannt worden, abgelaufen ist, oder wenn die Ehegatten sich vor dem Ablaufe dieser Zeit wieder vereinigen.

§ 1766. Gehören beide Ehegatten der katholischen Kirche an, so tritt an die Stelle der Scheidung der Ehe Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette auf Zeit oder auf Lebenszeit, nach den in dieser Hinsicht allein maßgebenden Bestimmungen des canonischen Rechtes.

§ 1767. Wird die Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit erkannt, so hat sie alle Wirkungen einer Scheidung der Ehe, ausgenommen daß kein Theil während des Lebens des anderen eine anderweite Ehe eingehen kann.

§ 1768. Die rechtlichen Wirkungen einer Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit hören auf, wenn die Trennung von der zuständigen Behörde aufgehoben wird.

§ 1769. Bei gemischten Ehen finden in Scheidungsfällen die Grundsätze des Rechtes der Kirche Anwendung, zu welcher der Beklagte gehört. Ist der Beklagte katholischen Glaubens und muß nach canonischem Rechte nur zeitige Scheidung von Tisch und Bette erkannt werden oder gänzliche Abweisung erfolgen, wo nach den Grundsätzen des evangelischen Kirchenrechtes Scheidung vom Bande stattfinden kann, so ist der klagende evangelische Theil nach Ablauf eines Jahres, von der Rechtskraft des Erkenntnisses an, berechtigt, die Scheidung vom Bande zu verlangen, wenn ein vorher abzuhaltender anderweiter Sühneversuch erfolglos geblieben ist. Eine Scheidung der Ehe gilt für den katholischen Ehegatten als Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit, und eine Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit gilt für den evangelischen Ehegatten als Scheidung.

§ 1770. Wenn bei einer von dem Staate anerkannten anderen Religionsgesellschaft, als der evangelisch-lutherischen und reformirten, außer den in §§ 1710, 1713 bis 1744 angegebenen Scheidungsgründen noch andere bestehen, so gelten sie für die Mitglieder derselben. Werden nach den Grundsätzen einer solchen Religionsgesellschaft einzelne dieser Gründe nicht anerkannt, so gelten sie für die Mitglieder derselben nicht.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

Erster Abschnitt.

Rechtsverhältniß ehelicher Kinder.

§ 1771. Für ehelich zu achten sind Kinder, welche von einer Ehefrau nach dem einhundertzweiundachtzigsten Tage von Eingehung der Ehe an bis zum Ende des dreihundertundzweiten Tages nach Beendigung der Ehe geboren werden. Dieß gilt, selbst wenn die Ehe nichtig ist, ausgenommen wenn der die Nichtigkeit begründende Thatumstand beiden Ehegatten zur Zeit der Eingehung der Ehe bekannt war.

§ 1772. Der Ehemann kann seine Vaterschaft nur bestreiten, wenn er in der Zeit vom dreihundertundzweiten bis zum einhundertzweiundachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, den Tag derselben ungerechnet, seiner Ehefrau nicht ehelich beigewohnt hat.

§ 1773. Das Zugeständniß der Ehefrau, Ehebruch begangen zu haben, oder ein sonstiger Beweis eines von der Ehefrau innerhalb der Schwangerschaftstermine begangenen Ehebruches genügt nicht, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen.

§ 1774. Hat der Ehemann die Vaterschaft ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt, so kann er dieselbe aus dem im § 1772 bezeichneten Grunde nicht bestreiten.

§ 1775. Ein stillschweigendes Anerkenntniß ist nur anzunehmen, wenn der Ehemann innerhalb einer neunzigtägigen Frist von der Zeit an, zu welcher er Kenntniß von der Geburt des Kindes erhalten, bei dem Gerichte seines Wohnsitzes die Erklärung, daß er die Vaterschaft nicht anerkenne, abzugeben unterläßt. Stirbt der Ehemann vor Ablauf der neunzigtägigen Frist, ohne diese Erklärung abgegeben zu haben, so läuft seinen Erben eine neue neunzigtägige Frist von der Kenntniß des Todes ihres Erblassers an.

§ 1776. Wird ein Kind während der Ehe am einhundertzweiundachtzigsten Tage nach Eingehung der Ehe oder vorher geboren, so gilt dasselbe als ein eheliches, wenn der Ehemann seine Vaterschaft ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt.

§ 1777. Ein stillschweigendes Anerkenntniß ist nur anzunehmen, wenn der Ehemann vor Eingehung der Ehe Kenntniß von der Schwangerschaft seiner Ehefrau hat und sich bei Eingehung der Ehe gegen die Annahme seiner Vaterschaft nicht verwahrt, oder wenn er oder seine Erben innerhalb der nach § 1775 zu berechnenden neunzigtägigen Frist die dort erwähnte gerichtliche Erklärung abzugeben unterlassen.

§ 1778. Ein Anerkenntniß der Vaterschaft von Seiten des Ehemannes thut weder den Rechten Dritter, noch den Rechten des Kindes Eintrag.

§ 1779. Hat sich eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau zu einer Zeit, wo die Geburt eines Kindes aus der ersten Ehe noch möglich ist, anderweit verehelicht und entsteht Zweifel, ob ein in der neugeschlossenen Ehe geborenes Kind aus dieser oder aus der früheren Ehe abstamme, so ist anzunehmen, daß das Kind, wenn es innerhalb zweihundertundsiebenzig Tagen, von Beendigung der ersten Ehe an, geboren wird, der ersten, außerdem der zweiten Ehe angehört.

§ 1780. Außereheliche Kinder erwerben durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern, von Eingehung der Ehe an, alle Rechte ehelicher Kinder.

§ 1781. Die durch nachfolgende Ehe begründete eheliche Verwandtschaft erstreckt sich auf die eheliche und, soviel die außereheliche Tochter betrifft, auch auf die außereheliche Nachkommenschaft der außerehelichen Kinder, selbst wenn diese letzteren vor der Verehelichung ihrer Eltern gestorben sind.

§ 1782. Ist die nachfolgende Ehe nichtig, so treten die in §§ 1780, 1781 angegebenen rechtlichen Folgen ein, wenn wenigstens ein Ehegatte zur Zeit der Eingehung der Ehe in redlichem Glauben gestanden hat.

§ 1783. Außerehelichen Kindern können auf Ansuchen ihres Vaters die Rechte ehelicher Kinder durch Ehelichsprechung vom Landesherrn verliehen werden, vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 1841, 2023. Sind sie gestorben, so kann dieß in Bezug auf ihre ehelichen Abkömmlinge stattfinden.

§ 1784. Hat der Vater den Wunsch, daß die Ehelichsprechung erfolge, in seinem letzten Willen ausgesprochen, so können die Abkömmlinge oder deren Mutter darum ansuchen.

§ 1785. Wenn Personen, welche ehelich gesprochen werden sollen, unter Vormundschaft stehen, so bedarf es der Einwilligung der Vormünder und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes und, wenn sie das vierzehnte Jahr erfüllt haben, ihrer eigenen Einwilligung.

§ 1786. Im Ehebruche erzeugte Kinder können, wenn die Ehefrau des Ehebrechers mit diesem noch in der Ehe lebt, nur mit Einwilligung der Ehefrau ehelich gesprochen werden.

Zweiter Abschnitt.

Annahme an Kindesstatt.

§ 1787. Die Annahme an Kindesstatt, Adoption, kann nur durch einen vor Gericht geschlossenen oder anerkannten und von dem Landesherrn des Annehmenden genehmigten Vertrag erfolgen.

§ 1788. Eine Annahme an Enkelsstatt ist unzulässig.

§ 1789. Aus einem Vertrage über die Annahme an Kindesstatt findet eine Klage auf Einholung der landesherrlichen Genehmigung nicht statt.

§ 1790. Außereheliche Väter können ihre außerehelichen Kinder an Kindesstatt annehmen.

§ 1791. Der Annehmende muß das fünfzigste Lebensjahr erfüllt haben und wenigstens achtzehn Jahre älter sein, als der Anzunehmende. Es findet jedoch in beiden Beziehungen landesherrliche Nachsichtsertheilung statt.

§ 1792. Niemand kann gleichzeitig das angenommene Kind Mehrerer, außer eines Ehepaares, sein.

§ 1793. Leben die Eltern des Anzunehmenden noch, so ist die Einwilligung derselben zu der Annahme an Kindesstatt erforderlich; es gelten dabei die in §§ 1571, 1572 angegebenen Vorschriften.

§ 1794. Wenn Personen, welche an Kindesstatt angenommen werden sollen, unter Vormundschaft stehen, so bedarf es der Einwilligung der Vormünder und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes und, wenn sie das vierzehnte Jahr erfüllt haben, ihrer eigenen Einwilligung.

§ 1795. Verheirathete können nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten an Kindesstatt annehmen. Eine Ehefrau kann ohne die Einwilligung ihres Ehemannes nicht an Kindesstatt angenommen werden.

§ 1796. Das angenommene Kind kann seinem Familiennamen den Familiennamen des Annehmenden und, im Falle der Annahme von Seiten eines Ehepaares, den Familiennamen des Ehemannes beifügen.

§ 1797. Die gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen einem angenommenen Kinde und dem Annehmenden sind, soweit nicht in dem über die Annahme an Kindesstatt errichteten Vertrage etwas Anderes bestimmt ist, den zwischen einem ehelichen Kinde und seinen Eltern gleich. Der Annehmende hat jedoch an dem Vermögen des Angenommenen weder Verwaltung und Nießbrauch, noch Erbrecht, auch kann er von ihm im Falle des Bedürfnisses Unterhalt nicht fordern.

§ 1798. Ein an Kindesstatt angenommenes Kind bedarf zu seiner Verehelichung der Einwilligung seiner leiblichen Eltern; es bestehen auch das gegenseitige gesetzliche Erbrecht zwischen ihm und seinen leiblichen Verwandten und das gegenseitige Recht auf Unterhalt zwischen ihm und seinen leiblichen Eltern und Voreltern mit der Beschränkung im § 1840 fort.

§ 1799. Die übrigen Mitglieder der Familie des Annehmenden und der Angenommene erwerben durch die Annahme gegenseitig keine Rechte.

§ 1800. Die Annahme an Kindesstatt kann auf gemeinschaftliches Verlangen der Betheiligten unter Beobachtung der in §§ 1787, 1794 enthaltenen Vorschriften aufgehoben werden und es tritt dann das Verhältniß zwischen dem Kinde und dessen leiblichen Eltern, soweit dasselbe aufgehoben gewesen ist, wieder in Kraft. Der Einwilligung der leiblichen Eltern des Angenommenen bedarf es zu der Aufhebung der Annahme an Kindesstatt nicht.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten beider Eltern.

§ 1801. Eheliche Kinder führen den Familiennamen ihres Vaters, außereheliche den ihrer Mutter.

§ 1802. Die Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu gewähren. Bei einer Meinungsverschiedenheit der Eltern über die Erziehung ihrer Kinder entscheidet der Vater.

§ 1803. Wenn die Eltern in erheblicher Weise die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen oder deren körperliches oder geistiges Wohl in Gefahr bringen, so kann das Vormundschaftsgericht, soweit es nach den von den Verwaltungsbehörden etwa getroffenen Maßregeln überhaupt noch erforderlich ist, und, nachdem es die Eltern gehört hat, nach Befinden unter Zuziehung von Verwandten der Kinder, das Nöthige verfügen, insbesondere auch eine Vormundschaft eintreten lassen.

§ 1804. Nach erfülltem vierzehnten Jahre kann das Kind, wenn es mit der von den Eltern getroffenen Wahl seines künftigen Berufes nicht einverstanden ist, und sein Verlangen nach einem anderen, seiner Neigung und seiner Fähigkeit angemessenen Berufe den Eltern

27*

fruchtlos vorgetragen hat, sich an das Vormundschaftsgericht wenden, welches nach Prüfung der Einwendungen der Eltern mit Rücksicht auf Stand, Vermögen und sonstige Verhältnisse das Nöthige zu verfügen hat.

§ 1805. Beide Eltern können von ihren Kindern, so lange diese noch ihrer Erziehung bedürfen oder in der häuslichen Gemeinschaft stehen, Gehorsam verlangen und, wenn sie das Kind durch angemessene Mittel häuslicher Zucht nicht zum Gehorsam zu bringen vermögen, obrigkeitliches Einschreiten veranlassen.

§ 1806. Die Kinder sind, so lange sie in der häuslichen Gemeinschaft stehen, verpflichtet, die Eltern in deren Hauswesen und Gewerbe zu unterstützen.

§ 1807. Die Eltern können die Herausgabe ihres Kindes von jedem Dritten verlangen, welcher ihnen dasselbe widerrechtlich vorenthält.

Vierter Abschnitt.

Väterliche Gewalt.

§ 1808. In der Ehe erzeugte und bei Lebzeiten ihres Vaters geborene Kinder kommen mit ihrer Geburt in die väterliche Gewalt. Dasselbe tritt ein bei außerehelichen Kindern mit der nachfolgenden Ehe ihrer Eltern und mit der landesherrlichen Ehelichsprechung, und bei an Kindesstatt angenommenen Kindern mit der landesherrlichen Genehmigung der Annahme an Kindesstatt, ausgenommen wenn sie in Verhältnissen stehen, welche nach §§ 1832, 1833 die väterliche Gewalt aufheben würden.

§ 1809. Ueber Brautkinder, ingleichen über Kinder, die in einer Ehe geboren sind, die für nichtig zu achten oder in Folge Anfechtung aus einem Grunde aufgehoben worden ist, bei welchem einem Theile eine Verschuldung zur Last fällt, steht dem Vater, wenn er bei der nichtigen Ehe in unredlichem Glauben gestanden hat, oder bei der angefochtenen Ehe der schuldige Theil gewesen ist, die väterliche Gewalt nicht zu.

§ 1810. Alles, was ein in väterlicher Gewalt stehendes Kind durch selbstständige Arbeiten, Dienste oder Kunstfertigkeiten erwirbt, ist sein Eigenthum.

§ 1811. Der Vater hat vermöge der väterlichen Gewalt an dem gesammten Vermögen seiner Kinder, mit Ausnahme der an Kindesstatt angenommenen, das Recht der Verwaltung und des Nießbrauches. Dieses Recht findet nicht statt an Gegenständen, welche den Kindern von einem Dritten mit der Bestimmung zugewendet worden sind, daß der Vater daran keine Rechte haben soll, sowie an dem Erbtheile, welcher den Kindern anfällt, weil ihr Vater sich seines Erbrechtes unwürdig gemacht hat, oder weil er rechtmäßig enterbt worden ist.

§ 1812. Personen, welche ihren Abkömmlingen den Pflichttheil zu hinterlassen verbunden sind, können nicht verfügen, daß deren Vater von der Verwaltung und dem Nießbrauche des Pflichttheiles ausgeschlossen sein soll.

§ 1813. Sind Kinder zu der Zeit, wo sie Vermögen erwerben, minderjährig, so hat der Vater innerhalb zweier Monate, von der Erwerbung an, ein Verzeichniß ihres Vermögens, wie er es auf Erfordern eidlich bestärken kann, bei dem Vormundschaftsgerichte einzureichen.

§ 1814. Der Vater hat wegen des Vermögens der Kinder, an welchem ihm die Verwaltung und der Nießbrauch zusteht, in der Regel keine Sicherheit zu leisten.

§ 1815. Wenn durch Verschlimmerung der Vermögensverhältnisse des Vaters, oder durch unordentliche Wirthschaft, oder durch Auswanderung desselben das Vermögen der Kinder in Gefahr kommt, so kann von ihm Sicherheitsleistung gefordert werden und es tritt, wenn derselbe Grundstücke besitzt, die Vorschrift im § 391 ein. Vermag der Vater die Sicherheit nicht zu leisten, so können die Kinder und, sofern sie minderjährig sind oder ihre Bevormundung sich sonst nöthig macht, die ihnen zu bestellenden Vormünder verlangen, daß ihnen die Verwaltung des Vermögens, unbeschadet des Nießbrauches des Vaters, überlassen wird.

§ 1816. Wegen des Vermögens der Kinder, an welchem der Vater weder die Verwaltung, noch den Nießbrauch, oder blos die Verwaltung ohne Nießbrauch, oder blos den Nießbrauch ohne Verwaltung hat, ist, in dem letzteren Falle unbeschadet des Nießbrauches des Vaters, den Kindern, wenn sie minderjährig sind, ein Vormund zu bestellen.

§ 1817. Der Vater haftet rücksichtlich des Vermögens seiner Kinder, an welchem ihm die Verwaltung und der Nießbrauch oder blos die Verwaltung zusteht, für absichtliche Verschuldung und für Unterlassung des Fleißes, welchen er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 1818. Der Vater ist berechtigt, bewegliche Sachen der minderjährigen Kinder zu veräußern. Unbewegliche Sachen, ingleichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthe, Gesammtsachen, öffentliche Creditpapiere und Actien kann er, wenn die Kinder minderjährig sind, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes veräußern, welches dieselbe nur im Nothfalle, oder wenn die Veräußerung unter besonderen Verhältnissen zum Vortheile der Kinder gereicht, ertheilen darf. Haben die Kinder die Volljährigkeit erreicht, so kann der Vater bewegliche und unbewegliche Sachen derselben nur mit deren Einwilligung veräußern.

§ 1819. Die Bestimmungen in §§ 1670, 1674, 1676 finden auf den Nießbrauch des Vaters an dem Vermögen seiner Kinder analog Anwendung.

§ 1820. Von dem Vermögen der Kinder, an welchem der Vater den Nießbrauch hat, können Gläubiger des Vaters zu ihrer Befriedigung die Früchte nur soweit in Anspruch nehmen, als nicht davon die Kosten der Erhaltung des Gegenstandes des Nießbrauches und der Unterhalt des Vaters und der Familienglieder, zu deren Unterhalte er gesetzlich verpflichtet ist, zu bestreiten sind.

§ 1821. Der Vater vertritt seine in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder rücksichtlich ihrer Person und ihres Vermögens vor und außer Gericht, soweit nicht gesetzliche

Ausnahmen bestehen. Volljährige Kinder handeln selbst für sich, vorbehältlich des ihrem Vater zustehenden Rechtes der Verwaltung und des Nießbrauches.

§ 1822. Gehen Minderjährige, welche in väterlicher Gewalt stehen, Geschäfte unter Lebenden ein, so bedürfen sie der Einwilligung des Vaters. Ohne diese Einwilligung sind die Geschäfte nichtig, vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 693, 787.

§ 1823. Wenn ein Minderjähriger, welcher in väterlicher Gewalt steht, sich betrügerischer Weise durch Worte oder Handlungen für volljährig ausgegeben und dadurch einen Anderen, ohne daß diesen eine Verschuldung trifft, zu Schließung eines Vertrages verleitet hat, so steht diesem die Wahl zu, ob er die Erfüllung des Vertrages fordern, oder von dem Vertrage abgehen und Rückgabe des in dessen Folge Geleisteten aus dem Vermögen des Minderjährigen verlangen will.

§ 1824. In Fällen, in welchen Verbindlichkeiten ohne Willenshandlung, oder aus unerlaubten Handlungen, oder unmittelbar aus gesetzlichen Gründen entstehen, werden Minderjährige, welche in väterlicher Gewalt stehen, ohne Einwilligung des Vaters verpflichtet.

§ 1825. Verbindlichkeiten der Kinder gegen Dritte, soweit sie nicht zum Zwecke des Unterhaltes der ersteren eingegangen sind, ist der Vater aus seinem Vermögen zu erfüllen nicht verbunden.

§ 1826. Hat ein Kind Schaden zugefügt oder ein Verbrechen verübt, so haftet für Schadenersatz, Geldstrafe und Kosten des Strafverfahrens oder Rechtsstreites der Stamm des Vermögens des Kindes. Der Vater kann verlangen, daß hierzu zunächst das Vermögen, an welchem er das Recht der Verwaltung und des Nießbrauches nicht hat, verwendet wird. Der durch den Unterhalt im Gefängnisse und durch die Vertheidigung des Kindes verursachte Aufwand ist, in Ermangelung eigenen Vermögens des Kindes, aus dem des Vaters zu bezahlen.

§ 1827. Rechtsgeschäfte zwischen dem Vater und den in seiner väterlichen Gewalt stehenden Kindern sind nach den allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen. Minderjährigen Kindern sind zu Rechtsgeschäften und Rechtsstreiten mit dem Vater, namentlich zur Theilung gemeinschaftlichen Vermögens, besondere Vormünder zu bestellen, welche vorzugsweise aus den Verwandten mütterlicher Seite zu nehmen sind.

§ 1828. Führt der Vater wegen des Stammes des Vermögens des Kindes mit Dritten einen Rechtsstreit, so sind die Kosten aus dem Stamme dieses Vermögens zu bezahlen.

§ 1829. Die väterliche Gewalt erlöscht mit dem Tode des Vaters oder des Kindes.

§ 1830. Die väterliche Gewalt erlöscht, wenn sie ein Anderer durch Annahme an Kindesstatt erwirbt.

§ 1831. Die väterliche Gewalt erlöscht, wenn der Vater deren Aufhebung vor Gericht erklärt. Ist das Kind minderjährig, so kann die väterliche Gewalt von dem Vater nur mit Einwilligung eines dem Kinde hierzu bestellten Vormundes aufgehoben werden.

§ 1832. Die väterliche Gewalt erlöscht, wenn das Kind eine besondere Haushaltung gründet. Ist das Kind minderjährig, so bedarf es dazu der Einwilligung des Vaters und eines dem Kinde hierzu bestellten Vormundes. Volljährige Kinder können ohne die Einwilligung des Vaters eine besondere Haushaltung gründen; widerspricht jedoch der Vater, so hat das Gericht über die Erheblichkeit des Widerspruches zu entscheiden.

§ 1833. Die väterliche Gewalt über die Tochter erlöscht, wenn sich dieselbe verheirathet. Nach Beendigung der Ehe lebt die väterliche Gewalt nicht wieder auf.

§ 1834. Kommt der Vater unter Vormundschaft, so kann er, so lange diese dauert, die väterliche Gewalt über die Person seiner Kinder nicht ausüben, das Vermögen der Kinder aber, an welchem ihm die Verwaltung und der Nießbrauch zusteht, hat der ihm bestellte Vormund zu verwalten. Sind die Kinder minderjährig, so ist denselben für ihre Person ein Vormund zu bestellen.

§ 1835. Nach Erlöschung der väterlichen Gewalt hat der Vater das ihm zur Verwaltung und zum Nießbrauche überlassene Vermögen an das Kind herauszugeben; es gelten dabei die Vorschriften in §§ 1688, 1690.

§ 1836. Wegen des Aufwandes für den Unterhalt des Kindes kann der Vater einen Abzug machen, wenn er zu dessen Bestreitung wegen eigener Vermögenslosigkeit Schulden machen mußte, oder wenn der Aufwand mit Einwilligung des Kindes, oder, dafern dieses minderjährig war, mit Einwilligung des ihm hierzu bestellten Vormundes von dem Stamme des Vermögens des Kindes bestritten wurde; es darf jedoch der Vormund des Kindes seine Einwilligung nur dann geben, wenn der von dem Vater beabsichtigte Aufwand über Das hinausgeht, wozu er gesetzlich verpflichtet ist.

Fünfter Abschnitt.

Wechselseitige Verpflichtung der ehelichen Eltern, Voreltern und Abkömmlinge zu Gewährung des Unterhaltes.

§ 1837. Zunächst ist der Vater verpflichtet, seinen Kindern den erforderlichen Unterhalt zu gewähren.

§ 1838. Ist der Vater gestorben, oder unvermögend, oder kann er in den deutschen Bundesstaaten nicht belangt werden, so liegt die Verpflichtung zum Unterhalte des Kindes der Mutter ob, in dem letzten Falle vorbehältlich des Rückanspruches an den Vater.

§ 1839. Ist auch die Mutter gestorben, oder unvermögend, oder kann sie in den deutschen Bundesstaaten nicht belangt werden, so trifft, in dem letzten Falle vorbehältlich des Rückanspruches an die Mutter, die Unterhaltspflicht die in entfernteren Graden stehenden Voreltern von väterlicher und mütterlicher Seite nach der Nähe des Grades. Mehrere desselben Grades, welche den Unterhalt zu leisten vermögen, haften zu gleichen Theilen. Können einige der

mehreren Verpflichteten in den deutschen Bundesstaaten nicht belangt werden, so haften für deren Antheile die übrigen, vorbehältlich des Rückanspruches an ihre Mitverpflichteten.

§ 1840. Rücksichtlich der an Kindesstatt Angenommenen tritt die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern und Voreltern nur ein, wenn der Annehmende gestorben oder unvermögend ist, oder in den deutschen Bundesstaaten nicht belangt werden kann, in dem letzten Falle vorbehältlich des Rückanspruches an den Annehmenden.

§ 1841. Bei ehelich gesprochenen Kindern trifft die Unterhaltspflicht die Voreltern von väterlicher Seite nicht.

§ 1842. Wenn Eltern und Voreltern außer Stande sind, sich selbst zu erhalten, so sind die Abkömmlinge in der Reihenfolge, in welcher sie zur gesetzlichen Erbfolge berechtigt sind, zum Unterhalte verpflichtet. Im Falle des Zusammentreffens mehrerer zum Unterhalte ihrer Eltern und Voreltern verpflichteten Abkömmlinge findet die Vorschrift im § 1839 Anwendung.

§ 1843. Gegen Brautkinder, ingleichen gegen Kinder, welche in einer Ehe geboren sind, die für nichtig zu achten oder aus einem Grunde aufgehoben worden ist, bei welchem einem Theile eine Verschuldung zur Last fällt, steht dem Vater, wenn er bei der nichtigen Ehe in unredlichem Glauben gestanden hat, oder bei der angefochtenen Ehe der schuldige Theil gewesen ist, ein Anspruch auf den Unterhalt nicht zu.

§ 1844. Die Verpflichtung zum Unterhalte setzt voraus, daß Derjenige, welcher den Unterhalt fordert, weder eigenes Vermögen besitzt, von welchem er erhalten werden kann, noch sich seinen Unterhalt zu verdienen vermag.

§ 1845. Die Unterhaltspflicht der Eltern gegen die Kinder tritt schon ein, wenn die Früchte des Vermögens der Kinder zu deren Unterhalte nicht ausreichen.

§ 1846. Der Unterhalt umfaßt Alles, was zur standesmäßigen Erhaltung des Lebens und im Todesfalle zur Beerdigung nöthig ist. Bei Kindern sind darunter auch die Kosten der Erziehung, des Unterrichtes und der Ausbildung zu einem Berufe begriffen.

§ 1847. Für den Umfang des Unterhaltes ist der Stand und das Bedürfniß des Berechtigten und der Stand und das Vermögen des Verpflichteten maßgebend.

§ 1848. Im Falle des Unvermögens des Verpflichteten besteht auf die Dauer desselben eine Verpflichtung zum Unterhalte nicht. Kommt er später zu Vermögen, so ist er für die Vergangenheit nachzuzahlen nicht verbunden.

§ 1849. Für die Vergangenheit kann der Unterhalt nur gefordert werden, wenn der Berechtigte, um sich zu erhalten, Schulden machen mußte.

§ 1850. Der Verpflichtete hat die Wahl zwischen der Gewährung des Unterhaltes in Natur und der Leistung in Gelde.

§ 1851. Der Verpflichtete kann die Erstattung des gewährten Unterhaltes nicht fordern, wenn der Berechtigte später zu Vermögen kommt.

§ 1852. Auf das Recht, den Unterhalt zu fordern, kann für die Zukunft nicht verzichtet werden.

§ 1853. Die Unterhaltspflicht hört mit dem Tode des Verpflichteten auf.

§ 1854. Hat der des Unterhaltes Bedürftige sich gegen den zu Gewährung des Unterhaltes Verpflichteten so betragen, daß dieser ihn zu enterben berechtigt wäre, so kann er nicht den standesmäßigen, sondern blos den nothdürftigen Unterhalt in der Weise fordern, wie solchen die öffentliche Armenanstalt gewährt.

Sechster Abschnitt.

Klagen wegen des Familienstandes.

§ 1855. Wird Jemandem der Familienstand als Vater, als Mutter, als Kind oder als Ehegatte bestritten, oder verneint Jemand, daß er den ihm angesonnenen Stand als Vater, als Mutter, als Kind oder als Ehegatte habe, so hat er eine Klage im ersten Falle auf Anerkennung des Familienstandes, im zweiten Falle auf Anerkennung des Nichtvorhandenseins des behaupteten Familienstandes, in beiden Fällen auf Unterlassung von Störungen und auf Ersatz des etwa zugefügten Schadens.

§ 1856. Wider den Vater, welcher das Anerkenntniß eines ehelichen Kindes verweigert, hat auch die Mutter eine Klage auf Anerkennung und Ernährung des Kindes.

§ 1857. Rechtskräftige Entscheidungen, welche zwischen Ehegatten über die Ehe, zwischen Vater und Kind über die eheliche Geburt oder väterliche Gewalt, und zwischen Mutter und außerehelichem Kind über die Kindschaft ertheilt werden, gelten auch gegen Dritte, ausgenommen wenn sie auf einem Versäumnisse im Rechtsstreite oder auf einem unerlaubten Einverständnisse der streitenden Theile beruhen.

Siebenter Abschnitt.

Verhältniß zwischen außerehelichen Eltern und Kindern.

§ 1858. Wer eine Frauensperson außer der Ehe schwängert, ist verpflichtet, die Geburts- und Taufkosten zu bezahlen, ingleichen zu dem Unterhalte des Kindes einen Beitrag zu geben.

§ 1859. Als Schwängerer gilt Derjenige, welcher mit der Geschwängerten in dem Zeitraume zwischen dem einhundertzweiundachtzigsten und dem dreihundertundzweiten Tage vor deren Niederkunft, den Tag derselben ungerechnet, den Beischlaf vollzogen hat.

§ 1860. Lebt die Geschwängerte in der Ehe, so gilt Derjenige, welcher mit ihr innerhalb des im § 1859 angegebenen Zeitraumes den Beischlaf vollzogen hat, nur dann als Schwängerer, wenn der Ehemann der Geschwängerten mit dieser während desselben Zeitraumes den Beischlaf nicht ausgeübt hat.

§ 1861. Verlangt die Geschwängerte an Geburts- und Taufkosten nicht mehr als sieben Thaler, so bedarf es keines Nachweises, daß dieser Aufwand nothwendig gewesen sei.

§ 1862. Der Schwängerer hat zu dem Unterhalte des außerehelichen Kindes bis zu dessen erfülltem vierzehnten Jahre einen Beitrag von wenigstens zwölf bis höchstens einhundertundzwanzig Thalern für das Jahr zu geben.

§ 1863. Der Beitrag ist monatlich vorauszubezahlen. Hört die Verbindlichkeit zu dem Beitrage im Laufe eines Monates auf, so wird dessenungeachtet der vorauszahlbare einmonatliche Betrag voll geschuldet.

§ 1864. Die Größe des Beitrages innerhalb des niedrigsten und höchsten Satzes ist unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Standes der Mutter, der etwaigen besonderen Bedürfnisse des Kindes und des Vermögens des Vaters zu bestimmen. Aendern sich die Vermögensverhältnisse des Vaters in einer Weise, welche auf die Feststellung des Beitrages von Einfluß ist, so kann zu jeder Zeit eine Erhöhung oder Herabsetzung des Beitrages verlangt werden.

§ 1865. Auf den Beitrag für die Zukunft kann die Mutter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes klagen. Der Ausgang eines solchen Rechtsstreites gilt auch für und gegen das Kind, ausgenommen wenn er auf einem Versäumnisse im Rechtsstreite oder auf einem unerlaubten Einverständnisse der streitenden Theile beruht.

§ 1866. Klagt der Vormund des Kindes auf den Beitrag für die Zukunft, so gilt der Ausgang des Rechtsstreites auch für und gegen die Mutter, ausgenommen wenn er auf einem Versäumnisse im Rechtsstreite oder auf einem unerlaubten Einverständnisse der streitenden Theile beruht.

§ 1867. Verträge über den Unterhalt des Kindes für die Zukunft kann die Mutter mit dem außerehelichen Vater nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes schließen.

§ 1868. Den Beitrag zu dem Unterhalte des Kindes für die Vergangenheit ist Derjenige zu fordern berechtigt, welcher das Kind unterhalten hat. Fordert die Mutter den Beitrag, so ist zu vermuthen, daß sie den Unterhalt gewährt habe.

§ 1869. Ist die Geschwängerte verheirathet, so ist zu vermuthen, daß deren Ehemann während der Dauer der Ehe die Kosten des Unterhaltes des Kindes für die Vergangenheit bestritten habe; wegen des von dem außerehelichen Vater zu leistenden Beitrages für die Zukunft gelten die Bestimmungen in §§ 1862 bis 1865.

§ 1870. Der außereheliche Vater kann, wenn das Kind das sechste Jahr erfüllt hat, sich von der Leistung des Beitrages für die Zukunft dadurch befreien, daß er den Unterhalt des Kindes übernimmt, dafern nicht nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes für das Wohl des Kindes bei der Mutter besser gesorgt ist.

§ 1871. Stirbt das Kind vor erfülltem vierzehnten Jahre, so hat der Vater die durch dessen Beerdigung entstehenden nothwendigen Kosten zu bezahlen.

§ 1872. Hat die Mutter innerhalb des im § 1859 angegebenen Zeitraumes mit Mehreren den Beischlaf gepflogen, so haften diese wegen der außerehelichen Schwängerung als Gesammtschuldner.

§ 1873. Die Verbindlichkeiten aus der außerehelichen Schwängerung gehen auf die Erben des Schwängerers über. Hinterläßt er eheliche Kinder, so hört die Verpflichtung zu dem Unterhaltsbeitrage für das außereheliche Kind auf, wenn dasselbe von Zeit des Todes des Erblassers an aus dessen Nachlasse soviel erhalten hat, als der gesetzliche Erbtheil eines ehelichen Kindes beträgt.

§ 1874. Zwischen einem außerehelichen Kinde, sowie seiner Mutter und seinen Verwandten von mütterlicher Seite bestehen alle Rechte und Verbindlichkeiten, wie bei einem ehelichen Kinde, insbesondere auch rücksichtlich der Unterhaltspflicht.

Dritte Abtheilung.

Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1875. Minderjährige sind zu bevormunden, wenn sie sich nicht in väterlicher Gewalt befinden oder die väterliche Gewalt über sie in besonderen Fällen nicht ausgeübt werden kann.

§ 1876. Hat sich eine in väterlicher Gewalt stehende Minderjährige verheirathet, so ist ihr ein Vormund zu bestellen für alle Fälle, in welchen es ihrer Mitwirkung neben der ihres Ehemannes bedarf.

§ 1877. Die Vormundschaft erstreckt sich auch auf das im Auslande befindliche Vermögen, wenn nicht dazu ein besonderer Vormund bestellt ist.

§ 1878. Hat ein im Auslande Bevormundeter im Inlande unbewegliches Vermögen, so ist dazu ein besonderer Vormund zu bestellen, wozu auch der ausländische allgemeine Vormund bestimmt werden kann.

§ 1879. Bedarf ein im Auslande Bevormundeter oder ein in der väterlichen Gewalt eines Ausländers stehender Minderjähriger zu einem Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreite im Inlande eines Vormundes, so kann dazu ein solcher von dem inländischen Gerichte bestellt werden.

§ 1880. Ueber der Vormundschaft steht als Obervormundschaft das zuständige Gericht.

§ 1881. Das Vormundschaftsgericht ist berechtigt, Personen, welche ohne ausreichenden Grund die Uebernahme der Vormundschaft verweigern oder ihren Pflichten als Vormünder zuwiderhandeln, mit Geldstrafen bis zu fünfzig Thalern oder im Falle der Vermögenslosigkeit mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu belegen, auf ihre Gefahr und Kosten die Vormundschaft einstweilen einem Anderen zu übertragen oder auch ihre gänzliche Entfernung anzuordnen.

§ 1882. Bei wichtigen Angelegenheiten kann das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen im Inlande wohnende Verwandte und Verschwägerte des Bevormundeten zu Rathe ziehen. Diese dürfen den Rath nicht ohne erhebliche Gründe verweigern, können aber Ersatz des durch Ertheilung des Rathes entstandenen Aufwandes fordern.

§ 1883. Wer in väterlicher Gewalt steht, oder bereits einen Vormund hat, erhält nur in den gesetzlich bestimmten Fällen einen besonderen Vormund.

II. Bestellung der Vormünder.

§ 1884. Für die Bestellung des Vormundes hat das Vormundschaftsgericht amtswegen zu sorgen. In der Regel ist für einen Minderjährigen blos ein Vormund zu bestellen.

§ 1885. Unfähig zur Vormundschaft sind: 1) Frauenspersonen, mit Ausnahme der Mutter und der Großmütter des Minderjährigen, 2) Diejenigen, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, 3) Diejenigen, welche selbst eines Vormundes bedürfen, 4) Ehemänner für ihre Eheweiber, 5) Stiefväter für ihre Stiefkinder.

§ 1886. Bei Bestellung der Vormünder hat das Vormundschaftsgericht auf die von den Eltern des zu Bevormundenden in Ehestiftungen, letzten Willen oder sonst getroffenen Anordnungen, sowohl was die Person als was die Zahl der Vormünder betrifft, soweit nicht ein Bedenken entgegensteht, Rücksicht zu nehmen. Die Anordnungen des Vaters haben den Vorzug vor den Anordnungen der Mutter.

§ 1887. Haben Eltern bestimmte Personen von der Führung der Vormundschaft über ihre Kinder ausgeschlossen, so können diese Personen nicht zu Vormündern bestellt werden.

§ 1888. Haben Eltern einen Gläubiger oder einen Schuldner ihres Kindes zu dessen Vormunde berufen, so ist wegen dieses Schuldverhältnisses ein besonderer Vormund zu bestellen.

§ 1889. Die Berufung eines Vormundes durch andere Personen, als durch die Eltern, ist, sofern nicht ein Bedenken entgegensteht, in Ansehung des von diesen Personen herrührenden Vermögens zu berücksichtigen.

§ 1890. In Ermangelung einer Anordnung über die Berufung zur Vormundschaft sind die Verwandten des zu Bevormundenden in der Reihenfolge, wie sie zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind, zu Vormündern zu bestellen, sofern gegen deren Bestellung kein Bedenken vorliegt. Unter mehreren gleich nahen Verwandten wählt das Vormundschaftsgericht den geeigneten.

§ 1891. Sind die Mutter oder andere Verwandte Miterben des zu Bevormundenden, so können sie nicht eher, als bis die Erbschaft getheilt ist, zu Vormündern bestellt werden.

§ 1892. Hat sich die Mutter mit einem Manne, welcher nicht der Vater ihres minderjährigen Kindes ist, verheirathet, so kann sie nicht zum Vormunde desselben bestellt werden, dafern nicht das Vormundschaftsgericht die Bevormundung durch die Mutter besonders vortheilhaft für das Kind findet.

§ 1893. Wenn gegen den zur Vormundschaft zunächst Berufenen Bedenken vorhanden sind, oder derselbe, nachdem er zum Vormunde bestellt worden, vor Beendigung der Vormundschaft abgeht, so hat das Vormundschaftsgericht den weiter zur Vormundschaft Berufenen zum Vormunde zu bestellen, wenn gegen denselben kein Bedenken vorhanden ist.

§ 1894. Wenn kein nach den vorstehenden Bestimmungen zur Vormundschaft Berufener vorhanden ist, so hat das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen einen Vormund zu bestellen und dabei, soweit möglich, auf angesessene und seiner Gerichtsbarkeit unterworfene Personen Rücksicht zu nehmen.

§ 1895. Das Vormundschaftsgericht kann auch Personen, welche an die zu Bevormundenden, oder an welche diese Ansprüche haben, wenn sie vor Anderen zur Vormundschaft geeignet sind, zu Vormündern bestellen; es findet in diesem Falle, sowie dann, wenn die Ansprüche erst nach angetretener Vormundschaft entstehen oder bekannt werden, die Vorschrift im § 1888 Anwendung.

§ 1896. Wird ein Mitinhaber eines Handels- oder Gewerbsgeschäftes dem Kinde eines anderen Mitinhabers zum Vormunde bestellt, so ist ein Mitvormund zu bestellen.

§ 1897. Die Uebernahme einer Vormundschaft können ablehnen: 1) Diejenigen, welche eine oder zwei umfangreiche oder drei Vormundschaften auf sich haben; die Vormundschaft über mehrere Geschwister, deren Vermögen ungetheilt ist, wird nur als eine Vormundschaft gerechnet; 2) Personen, welche das sechszigste Lebensjahr erfüllt haben, 3) Diejenigen, welchen die Erziehung von fünf Abkömmlingen obliegt, 4) Staatsdiener, öffentliche Beamte, Kirchen- und Schuldiener, Militärpersonen, 5) die Großmutter des Minderjährigen, 6) Diejenigen, welche mit einem oder mehreren Anderen zur ungetheilten Verwaltung einer Vormundschaft bestellt werden sollen. Bei eintretenden besonderen Umständen, namentlich in Ermangelung anderer geeigneten Personen, kann das Vormundschaftsgericht auch Diejenigen, welchen Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, zur Uebernahme der Vormundschaft anhalten.

§ 1898. Wer eine Vormundschaft ablehnen will, hat sämmtliche Gründe, welche er für sich geltend machen zu können glaubt, innerhalb acht Tagen von Zeit der ihm zur Uebernahme der Vormundschaft geschehenen gerichtlichen Aufforderung an, bei deren Verlust, dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.

§ 1899. Wer die Uebernahme einer Vormundschaft ohne ausreichenden Grund verweigert, ist verpflichtet, dem zu Bevormundenden allen aus der Weigerung entstandenen Schaden zu ersetzen, auch für den besonderen Vormund zu haften, dessen Bestellung das Vormundschaftsgericht für angemessen befunden hat.

§ 1900. Findet das Vormundschaftsgericht, daß die zur Vormundschaft berufene und zu deren Ablehnung nicht berechtigte Person sich zur Führung derselben eignet, so ist diese Person, gleichviel auf welche Weise sie berufen ist, als Vormund zu bestellen. Ergeben sich gegen die sofortige Bestellung Bedenken, so ist für die Zwischenzeit ein Anderer zum Vormunde zu bestellen.

§ 1901. Ueber die erfolgte Bestellung hat das Vormundschaftsgericht eine Urkunde, Vormundschaftsschein, in welcher insbesondere auch die Zeit, auf welche der Vormund bestellt worden ist, und die etwaigen Beschränkungen der Rechte desselben anzugeben sind, auszufertigen, und diese Urkunde dem Vormunde zu seiner Rechtfertigung auszuhändigen.

III. Führung der Vormundschaft.

1. Pflicht zur Sicherheitsleistung.

§ 1902. Vormünder haben, soweit sie werthvolle bewegliche Vermögensgegenstände ihres Pflegbefohlenen in die Hände bekommen, oder Gelder einnehmen, welche den ungefähren Betrag der jährlichen Ausgaben für ihren Pflegbefohlenen übersteigen, eine Sicherheit zu leisten, welche nach richterlichem Ermessen zu bestimmen ist und zu jeder Zeit erhöht oder gemindert werden kann. Haben die Eltern des Minderjährigen dem Vormunde die Bestellung der Sicherheit erlassen, so kann, sofern nicht Bedenken entgegenstehen, die Sicherheitsleistung wegfallen. Für die Sicherheitsleistung gelten die Bestimmungen in §§ 136 bis 138; doch kann der Vormund, welcher Forderungen an seine Pflegbefohlenen hat, auch damit Sicherheit leisten. Bei Vormündern, welche unbewegliche Sachen besitzen, kommt die Vorschrift im § 392 zur Anwendung.

§ 1903. Kosten, welche durch die Sicherheitsleistung erwachsen, sind aus dem Vermögen des Pflegbefohlenen zu entrichten.

§ 1904. Das Vormundschaftsgericht kann Werthpapiere, Schuldverschreibungen und andere Urkunden des Bevormundeten in Verwahrung nehmen, und der Vormund kann verlangen, daß dieß geschieht.

§ 1905. Von der Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung sind Mütter, welche die Vormundschaft über ihre Kinder führen, frei, sofern das Vormundschaftsgericht kein Bedenken hat.

2. Pflicht zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses.

§ 1906. Die Vormünder sind verpflichtet, nach ihrer Bestellung ein Verzeichniß des Vermögens der Pflegbefohlenen, wie sie es auf Erfordern eidlich zu bestärken im Stande sind,

beim Vormundschaftsgerichte einzureichen. Dieselbe Verpflichtung tritt ein, wenn den Pflegbefohlenen später Vermögen zufällt.

§ 1907. Ist von Eltern die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses verboten worden, so hat der Vormund dessenungeachtet ein solches aufzunehmen, dasselbe jedoch dem Vormundschaftsgerichte versiegelt zu übergeben; dieses darf das Vermögensverzeichniß eröffnen, wenn erhebliche Gründe dieß fordern, hat aber solchen Falles das Bekanntwerden der Vermögensumstände des Pflegbefohlenen zu verhüten.

§ 1908. Wenn der Inhaber eines Handels- oder Gewerbsgeschäftes verfügt hat, daß Waaren, Forderungen und Schulden des Geschäftes nur nach den Hauptbeträgen in dem Verzeichnisse angegeben werden sollen, so hat der Vormund diese Anordnung zu befolgen, und es kann das Vormundschaftsgericht nur aus erheblichen Gründen nähere Anzeige fordern.

§ 1909. Ist ein Vormund Gläubiger oder Schuldner seines Pflegbefohlenen, so hat er innerhalb vier Wochen, von Zeit seiner Bestellung an, oder, wenn die Forderung später entstanden oder ihm bekannt geworden ist, von Zeit der Entstehung oder erlangten Kenntniß an, das Schuldverhältniß bei dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.

3. Vertretung der Minderjährigen.

§ 1910. Die Vormünder haben ihre Pflegbefohlenen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, sofern solche nicht rein persönlich sind, zu vertreten. Sie haben dabei nicht in ihrem Namen, sondern im Namen ihrer Pflegbefohlenen zu handeln.

§ 1911. Gehen Bevormundete Geschäfte unter Lebenden ein, so bedürfen sie der Einwilligung des Vormundes. Ohne diese Einwilligung sind die Geschäfte nichtig, vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 693, 787.

§ 1912. Wenn sich ein Minderjähriger betrügerischer Weise durch Worte oder Handlungen für volljährig ausgegeben und dadurch einen Anderen, ohne daß diesen eine Verschuldung trifft, zu Schließung eines Vertrages verleitet hat, so steht diesem die Wahl zu, ob er die Erfüllung des Vertrages fordern oder von dem Vertrage abgehen und Rückgabe des in dessen Folge Geleisteten aus dem Vermögen des Minderjährigen verlangen will.

§ 1913. Bevormundete können ohne Einwilligung ihrer Vormünder und ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes Erbschaften weder antreten noch ausschlagen. Dasselbe gilt bei Annahme von Vermächtnissen und Anwartschaften, welche mit Auflagen beschwert sind, und bei Ausschlagung eines jeden Vermächtnisses und einer jeden Anwartschaft.

§ 1914. In Fällen, in welchen Verbindlichkeiten ohne Willenshandlung, oder aus unerlaubten Handlungen, oder unmittelbar aus gesetzlichen Gründen entstehen, werden Bevormundete ohne Einwilligung ihrer Vormünder verpflichtet.

§ 1915. Sind für Bevormundete Verträge, durch welche sie verpflichtet werden, auf bestimmte Jahre zu schließen, so sollen die Vormünder die Verträge nicht auf länger als ein Jahr nach der Volljährigkeit der Pflegbefohlenen eingehen, ausgenommen wenn bei Pacht- oder Miethverträgen über Grundstücke der Vortheil der Pflegbefohlenen oder bei Pachtverträgen die Bewirthschaftungsart etwas Anderes erfordert, welchenfalls die Vormünder mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes auf längere Zeit dergleichen Verträge schließen können.

§ 1916. Die Vormünder können wegen solcher Gegenstände, welche unschätzbar sind, oder einen Werth über einhundert Thaler haben, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes Rechtsstreite führen.

§ 1917. Zu Vergleichen und Uebereinkommen auf Schiedsspruch bedürfen die Vormünder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

§ 1918. Haben Vormünder in Fällen, in welchen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nöthig ist, Verträge ohne letztere geschlossen, so wird dadurch zwar Derjenige, mit welchem sie das Geschäft geschlossen haben, nicht aber der Pflegbefohlene verpflichtet. Es finden dabei die Vorschriften im § 787 Anwendung.

§ 1919. Zu Verträgen zwischen dem Vormunde und dem Pflegbefohlenen, durch welche der Letztere verpflichtet werden soll, ist die Bestellung eines besonderen Vormundes für den Pflegbefohlenen und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich.

§ 1920. Entstehen zwischen mehreren Pflegbefohlenen, welche einen und denselben Vormund haben, Rechtsstreite, oder sind zwischen denselben Verträge zu schließen, so darf der Vormund keinen seiner Pflegbefohlenen vertreten, vielmehr sind den Letzteren besondere Vormünder zu bestellen.

§ 1921. Der Vormund kann zu Eingehung einer Ehe des Pflegbefohlenen seine Einwilligung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ertheilen.

4. Erziehung der Minderjährigen.

§ 1922. Die Art der Erziehung, den Betrag der Unterhaltskosten und den künftigen Beruf bestimmt das Vormundschaftsgericht nach Gehör des Vormundes, unter Berücksichtigung der Anordnungen der Eltern und der sonstigen Verhältnisse und, bei der Wahl des Berufes, der Wünsche des Pflegbefohlenen.

§ 1923. Kinder, deren Mutter lebt, sind, sofern kein Bedenken vorhanden, dieser zur Erziehung zu überlassen, und zwar wenn die Kinder Vermögen besitzen, gegen eine angemessene Vergütung.

§ 1924. Die Vormünder können von ihren Pflegbefohlenen Gehorsam fordern und bei anhaltender übler Aufführung derselben mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes obrigkeitliches Einschreiten veranlassen.

§ 1925. Wenn die Früchte des Vermögens des Pflegbefohlenen zur Bestreitung der Erziehungskosten oder eines Aufwandes, wodurch demselben ein gesicherter Lebensunterhalt verschafft werden soll, nicht ausreichen, so kann mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes das Stammvermögen angegriffen werden.

5. Vermögensverwaltung.

§ 1926. Die Verwaltung des Vormundes erstreckt sich, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf das gesammte Vermögen des Pflegbefohlenen. Bei der Art der Verwaltung ist, soweit nicht Bedenken entgegenstehen, auf die Anordnungen der Eltern des Pflegbefohlenen Rücksicht zu nehmen.

§ 1927. Steht dem Pflegbefohlenen, als Ehemann oder Vater, die Verwaltung und der Nießbrauch an dem Vermögen seiner Ehefrau oder seiner Kinder zu, so hat der Vormund auch dieses Vermögen zu verwalten.

§ 1928. Wenn eine minderjährige Frauensperson sich verheirathet, so geht die Verwaltung und der Nießbrauch ihres Vermögens auf den Ehemann über.

§ 1929. Wenn zu den Verfügungen des Ehemannes über das Vermögen der Ehefrau die Mitwirkung der letzteren nöthig ist, so bedarf es dazu der Einwilligung des Vormundes der Ehefrau.

§ 1930. Der Ehemann kann die Ausantwortung der der Ehefrau gehörigen baaren Gelder, öffentlichen Creditpapiere und Actien erst fordern, wenn die Ehefrau volljährig geworden ist.

§ 1931. Der Vormund ist verpflichtet, Grundstücke, welche dem Pflegbefohlenen gehören, in Stand zu erhalten. Baue, welche über eine solche Erhaltung hinausgehen, kann er nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes vornehmen.

§ 1932. Zu Verpachtung eines ganzen Gutes und einer ganzen gewerblichen Einrichtung, und zu Vermiethung eines ganzen Hauses bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

§ 1933. Kostbarkeiten sind in gerichtliche Verwahrung abzuliefern; doch können solche mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes auch dem Pflegbefohlenen, unter Berücksichtigung seines Alters und Standes und der sonstigen Verhältnisse, zum Gebrauche und zur Aufbewahrung überlassen werden.

§ 1934. Geldvorräthe sind zu Ankauf inländischer Staatspapiere oder diesen gesetzlich gleichgestellter Creditpapiere zu verwenden, oder gegen ausreichende Hypothek oder sonstige Sicherheit zinsbar auszuleihen.

§ 1935. Eine Hypothek ist ausreichend, wenn durch dieselbe allein oder unter Hinzurechnung der vorgehenden Hypotheken ein Grundstück, welches bürgerliche Früchte trägt, nicht

über die Hälfte, oder ein Grundstück, welches natürliche Früchte trägt, nicht über zwei Drittheile seines Werthes beschwert wird. Als ausreichende Sicherheit gilt auch die Einlegung in eine vom Staate bestätigte Sparcasse.

§ 1936. Kann der Vormund die Anlegung der Geldvorräthe nicht in zwei Monaten von der Zeit an bewirken, wo er dieselben in die Hände bekam, so hat er sie an das Vormundschaftsgericht abzuliefern.

§ 1937. Hat der Vormund Geld des Pflegbefohlenen in seinen Nutzen verwendet, oder nicht zeitig abgeliefert, so ist er zu Entrichtung von Zinsen zu sechs vom Hundert auf das Jahr, von Zeit der Verwendung in seinen Nutzen oder der unterlassenen zeitigen Ablieferung an, verpflichtet.

§ 1938. Wird ein außenstehender Stamm, welcher über einhundert Thaler beträgt, gezahlt, so wird der Schuldner durch die Zahlung an den Vormund nur befreit, wenn darüber von diesem unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes quittirt wird.

§ 1939. Der Vormund kann nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes Darlehne für den Pflegbefohlenen aufnehmen.

6. Vermögensveräußerungen.

§ 1940. Bewegliche Sachen des Pflegbefohlenen, welche ohne Gefahr oder Schaden nicht aufbewahrt werden können, ist der Vormund zu veräußern verpflichtet.

§ 1941. Andere bewegliche Sachen kann der Vormund veräußern. Zu der Veräußerung von Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen, Gesammtsachen, öffentlichen Creditpapieren und Actien bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

§ 1942. Der Vormund darf nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes unbewegliche Sachen des Pflegbefohlenen verpfänden oder auf andere Weise veräußern, Rechte des Pflegbefohlenen an unbeweglichen Sachen Dritter aufgeben, oder Rechte Dritter an unbeweglichen Sachen des Pflegbefohlenen anerkennen.

§ 1943. Das Vormundschaftsgericht soll die nach § 1942 erforderliche Genehmigung nur im Nothfalle ertheilen, oder wenn es unter besonderen Verhältnissen zum Vortheile des Pflegbefohlenen gereicht.

§ 1944. Mangelt die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, so ist die Veräußerung nichtig. Der Umstand, daß dieser Genehmigung keine Untersuchung der Gründe vorausgegangen, oder daß die Gründe nicht gehörig erwogen worden sind, bewirkt keine Nichtigkeit.

§ 1945. Die Vorschriften in §§ 1942, 1943, 1944 finden keine Anwendung auf Veräußerungen, zu welchen eine Verpflichtung besteht.

§ 1946. Der Vormund kann Forderungen seines Pflegbefohlenen ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes Anderen nicht abtreten, ausgenommen wenn zu der Abtretung eine Verpflichtung besteht.

§ 1947. Schenkungen aus dem Vermögen des Pflegbefohlenen, mit Ausnahme der gewöhnlichen Gelegenheitsgeschenke, sind dem Vormunde nicht gestattet.

§ 1948. Das Recht des Pflegbefohlenen, die Nichtigkeit der für ihn geschlossenen Geschäfte geltend zu machen, verjährt in drei Jahren, von der Zeit an, wo er die Volljährigkeit erreicht.

7. Haftpflicht der Vormünder und Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung.

§ 1949. Der Vormund haftet für absichtliche Verschuldung und für Unterlassung des Fleißes, welchen er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 1950. Jeder Vormund, welcher Verwaltung hat, ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte jährlich Rechnung abzulegen, welche von demselben zu prüfen und festzustellen ist.

§ 1951. Eltern können nicht anordnen, daß dem Vormunde ihres Kindes die Rechnungsablegung erlassen sein soll.

§ 1952. Der Vormund hat nach Beendigung seiner Vormundschaft dem bestellten neuen Vormunde, oder wenn der Pflegbefohlene unbeschränkt handlungsfähig geworden ist, diesem das Vermögen, welches er zu verwalten gehabt hat, auszuantworten und eine Schlußrechnung innerhalb zweier Monate abzulegen.

§ 1953. Nach berichtigter Schlußrechnung und Erfüllung aller seiner Verbindlichkeiten ist dem Vormunde die bestellte Sicherheit zurückzugeben und Alles, was er bei Führung der Vormundschaft nothwendiger oder nützlicher Weise aufgewendet oder verlegt hat, soweit es nicht bereits geschehen, zu erstatten. Den Vormundschaftsschein hat der Vormund zurückzugeben.

8. Honorar der Vormünder.

§ 1954. Die Vormundschaft ist in der Regel unentgeltlich zu führen.

§ 1955. Der Vormund kann ein Honorar nur fordern, wenn ihm ein solches von Demjenigen, von welchem das Vermögen des Pflegbefohlenen herrührt, ausgesetzt oder von dem Vormundschaftsgerichte zugebilligt worden ist.

§ 1956. Hat der Vormund zur Verwaltung der Vormundschaft einen Sachwalter zugezogen oder ist er selbst Sachwalter, so kann er Ersatz des Aufwandes oder Bezahlung seiner Arbeiten nur verlangen, wenn nach der Natur oder Beschaffenheit des Geschäftes die Arbeiten durch einen Sachwalter zu fertigen waren.

9. Verbindlichkeit mehrerer Vormünder.

§ 1957. Sind für eine Vormundschaft mehrere Vormünder bestellt, so haben sie gemeinschaftlich zu handeln. Der einzelne Vormund ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der übrigen Vormünder Widerspruch zu erheben und das Vormundschaftsgericht hat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 1958. Mehrere Vormünder, selbst wenn sie die Vormundschaft unter sich getheilt haben, haften als Gesammtschuldner. Ein Vormund haftet nicht aus einer Handlung der übrigen, wenn er derselben bei dem Vormundschaftsgerichte zeitig widersprochen hat.

§ 1959. Von mehreren Vormündern ist jeder einzelne verpflichtet, Anzeige bei dem Vormundschaftsgerichte zu machen, wenn er erfährt, daß von seinen Mitvormündern Etwas versehen wird.

§ 1960. Ist von Demjenigen, welcher die mehreren Vormünder berufen, oder von dem Vormundschaftsgerichte, welches sie bestellt hat, die Verwaltung getheilt worden, so haftet der einzelne blos für die ihm zugetheilte Verwaltung.

§ 1961. Wird ein Vormund blos als Ehrenvormund bestellt, so ist er zur Aufsicht über den Vormund verpflichtet. Er haftet nur wegen absichtlicher Verschuldung und grober Fahrlässigkeit, und zwar im Falle der Fahrlässigkeit erst nach vergeblicher Ausklagung des Vormundes, welcher das Vermögen verwaltet.

§ 1962. Wer, ohne als Vormund bestellt zu sein, vormundschaftliche Geschäfte besorgt, haftet wie ein Vormund und muß im Falle der Genehmigung seiner Geschäftsführung aus dem Vermögen des Pflegbefohlenen wegen des Aufwandes, welchen er gehabt hat, schadlos gehalten werden. Weiß er, daß er nicht Vormund ist, so haftet er für geringe Fahrlässigkeit.

§ 1963. Durch Geschäfte des Nichtvormundes wird der Pflegbefohlene einem Dritten gegenüber nur verpflichtet, wenn das Vormundschaftsgericht die Geschäfte genehmigt. Der Nichtvormund hat dem Dritten, mit welchem er Geschäfte schließt, im Falle redlichen Glaubens, soweit er bereichert ist, im Falle unredlichen Glaubens vollen Ersatz zu leisten.

IV. Beendigung der Vormundschaft.

§ 1964. Die Vormundschaft endigt mit dem Tode des Pflegbefohlenen. Hat der Vormund zu der Zeit, wo er den Tod erfährt, ein Geschäft so weit geführt, daß die Erben des Pflegbefohlenen es nicht mehr selbst besorgen oder einem Anderen übertragen können, oder hat er zur Ausführung desselben solche Vorkehrungen getroffen, daß ein Zurückgehen für die Erben des Pflegbefohlenen nachtheilig sein würde, so hat er das Geschäft zu Ende zu führen.

§ 1965. Die Vormundschaft endigt, wenn der Pflegbefohlene unter väterliche Gewalt kommt.

§ 1966. Die Vormundschaft endigt, wenn der Pflegbefohlene volljährig wird.

§ 1967. Die Vormundschaft endigt, wenn der Pflegbefohlene von dem Landesherrn für volljährig erklärt wird.

§ 1968. Das Gesuch um Volljährigkeitserklärung setzt voraus, daß der Pflegbefohlene das achtzehnte Lebensjahr erfüllt hat, das Vormundschaftsgericht nach Gehör des Vormundes ihn zur selbstständigen Verwaltung seines Vermögens für geeignet hält, und er selbst einwilligt.

§ 1969. Wer für volljährig erklärt worden ist, hat das Recht, über seine Person und sein Vermögen frei zu verfügen; unbewegliche Sachen kann er vor erfülltem einundzwanzigsten Lebensjahre, wenn nicht in der über die Volljährigkeitserklärung ausgefertigten Urkunde etwas Anderes bestimmt ist, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nach den Vorschriften in §§ 1942 bis 1945 veräußern.

§ 1970. Ein für volljährig Erklärter kann vor erfülltem einundzwanzigsten Lebensjahre nur gerichtlich und mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes die Erklärung abgeben, daß er die Ablegung und gerichtliche Prüfung der Schlußrechnung des Vormundes nicht verlange.

§ 1971. Auf Rechte und Verbindlichkeiten eines Minderjährigen, welche durch Privatverfügungen von der Volljährigkeit abhängig gemacht sind, hat die Volljährigkeitserklärung keinen Einfluß.

§ 1972. Die Vormundschaft eines Vormundes endigt mit dem Tode desselben. Seine Erben sind verpflichtet, von dem Ableben dem Vormundschaftsgerichte ohne Verzögerung Anzeige zu machen, das Vermögen, welches ihr Erblasser verwaltet hat, herauszugeben, über die Verwaltung innerhalb zweier Monate, vom Todestage an gerechnet, Rechnung abzulegen, auch angefangene Geschäfte, wenn sie nicht ohne Nachtheil abgebrochen werden können, so lange fortzusetzen, bis das Vormundschaftsgericht andere Anordnung getroffen hat.

§ 1973. Sind für eine Vormundschaft mehrere Vormünder bestellt, so endigt mit dem Tode des einen die Vormundschaft der übrigen nicht. Die Ueberlebenden sind verpflichtet, von dem Todesfalle dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen.

§ 1974. Wird der Vormund zur Führung der Vormundschaft unfähig, so ist er zu entlassen.

§ 1975. Ist ein Vormund blos auf Zeit oder bis zum Eintritte einer Bedingung bestellt, so endigt seine Vormundschaft, wenn nach Ablauf der Zeit oder nach Eintritt der Bedingung ein anderer Vormund bestellt worden ist.

§ 1976. Entstehen während der Vormundschaft Gründe, aus welchen die Uebernahme der Vormundschaft abgelehnt werden kann, oder ist von einem Vormunde die Vormundschaft zehn Jahre geführt worden, so kann um die Entlassung von der Vormundschaft nachgesucht werden und dieselbe endigt durch Bestellung eines anderen Vormundes.

§ 1977. Verehelicht sich die Mutter oder die Großmutter des Pflegbefohlenen während ihrer Vormundschaft, so hat das Vormundschaftsgericht sie zu entlassen, ausgenommen wenn dasselbe die Fortdauer ihrer Vormundschaft angemessen findet.

§ 1978. Das Vormundschaftsgericht ist berechtigt, einen Vormund zu entlassen, wenn derselbe sich pflichtwidrig, nachlässig oder ungeschickt erweist, oder sonst des Vertrauens verlustig wird.

§ 1979. Ein Vormund kann, wenn nicht besondere Gründe zu seiner sofortigen Entlassung vorhanden sind, nur am Ende eines Rechnungsjahres, nachdem sein Nachfolger die Verwaltung des Vermögens übernommen hat, entlassen werden.

§ 1980. Die für einzelne Angelegenheiten angeordnete Vormundschaft endigt mit Erledigung dieser Angelegenheiten.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Arten der Vormundschaft.

I. Vormundschaft über Geisteskranke und Gebrechliche.

§ 1981. Volljährige, bei welchen eine gerichtsärztliche Untersuchung ergiebt, daß sie des Vernunftgebrauches beraubt sind, müssen, sofern sie nicht in väterlicher Gewalt stehen, unter Vormundschaft gestellt werden.

§ 1982. Taubstumme, welche sich durch verständliche Zeichen nicht ausdrücken können, sind, sofern sie nicht in väterlicher Gewalt stehen, zu bevormunden. Taubstummen, welche sich durch verständliche Zeichen ausdrücken können, ingleichen blos tauben oder blos stummen, blinden und anderen gebrechlichen oder geistesschwachen Personen sind, sofern sie nicht in väterlicher Gewalt stehen, nur auf ihr Verlangen, oder wenn das Vormundschaftsgericht nach gerichtsärztlicher Untersuchung es für nöthig hält, im Allgemeinen oder für einzelne Angelegenheiten Vormünder zu bestellen.

§ 1983. Die Vormünder über die in §§ 1981, 1982 angegebenen Personen haben Sorge zu tragen, daß die Pflegbefohlenen weder sich noch Anderen schaden können, auch im Falle des Bedürfnisses in einer Heil- oder Versorgungsanstalt untergebracht werden.

§ 1984. Personen, welche des Vernunftgebrauches beraubt sind, können in lichten Zwischenräumen gültig handeln, wenn das Vormundschaftsgericht auf Grund gerichtsärztlicher Untersuchung ihres Zustandes sich überzeugt hat, daß sie sich zu dieser Zeit in dem Gebrauche ihrer Vernunft befunden haben.

§ 1985. Vormünder über die im § 1981 angegebenen Personen sind zu entlassen, wenn eine gerichtsärztliche Untersuchung ergiebt, daß diese Personen sich in dem Gebrauche ihrer Vernunft befinden.

§ 1986. Vormünder über Taubstumme, ingleichen über andere im § 1982 angegebene Gebrechliche und Geistesschwache sind zu entlassen, wenn das Bedürfniß der Vormundschaft aufhört.

II. Vormundschaft über Verschwender.

§ 1987. Personen, welche ihr Vermögen auf leichtsinnige Weise durchbringen und hierdurch sich und ihre Familie der Gefahr eines Nothstandes aussetzen, sind nach Untersuchung der Verhältnisse zu bevormunden, in der Regel nach vorgängiger fruchtloser Verwarnung,

jedoch, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diese. Die Bevormundung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 1988. Der Vormund hat den Verschwender zu einem ordentlichen und regelmäßigen Leben anzuhalten.

§ 1989. Die Vormundschaft über Verschwender endigt, wenn das Vormundschaftsgericht dieselben wieder für handlungsfähig erklärt, von der Zeit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Erklärung an.

III. Vormundschaft über Abwesende.

§ 1990. Wenn Volljährige, welche nicht in väterlicher Gewalt stehen, abwesend sind und über deren Leben oder Aufenthalt keine Nachricht vorhanden ist, so sind denselben zur Verwaltung des von ihnen zurückgelassenen Vermögens oder, falls ihnen nach ihrer Entfernung Vermögen anfällt, zu dessen Erwerbung und Verwaltung, Vormünder zu bestellen.

§ 1991. Hat ein Abwesender zu Besorgung seiner gesammten Angelegenheiten Auftrag gegeben, so bedarf es der Bestellung eines Vormundes für denselben nur, wenn das Gericht in Folge erhobener Beschwerde der nächsten gesetzlichen Erben oder sonst Betheiligten, oder in Folge eigener Wahrnehmung findet, daß der Beauftragte zur Besorgung der Angelegenheiten außer Stande ist, oder daß erhebliche Einwendungen gegen dessen Verwaltung vorliegen, oder wenn der Beauftragte den Auftrag zurückgiebt.

§ 1992. Hat der Abwesende blos zu bestimmten Angelegenheiten Auftrag gegeben, so ist zu den Angelegenheiten, auf welche sich der Auftrag nicht bezieht, ein besonderer Vormund zu bestellen.

§ 1993. Die Vormundschaft über Abwesende endigt, wenn dieselben zurückkehren, oder zu Verwaltung ihres Vermögens Auftrag geben, wenn deren Tod bewiesen wird, oder wenn sie für todt erklärt werden.

§ 1994. Die Bestellung und die Aufhebung einer Vormundschaft über einen Abwesenden sind öffentlich bekannt zu machen.

IV. Vormundschaft über eine ungeborene Leibesfrucht.

§ 1995. Stirbt Jemand mit Hinterlassung einer schwangeren Wittwe, so ist der Leibesfrucht auf Antrag der Wittwe, oder, wenn es die Umstände erfordern, amtswegen ein Vormund zu bestellen.

§ 1996. Die Vormundschaft über die Leibesfrucht ist vorzüglich Demjenigen, welchen der Vater dazu berufen hat, und, in Ermangelung einer solchen Berufung, einem Verwandten, welcher jedoch nicht der nächste Erbe sein darf, zu übertragen.

§ 1997. Die Vormundschaft über die Leibesfrucht endigt mit der Geburt oder mit der Gewißheit darüber, daß eine Geburt nicht zu erwarten ist.

V. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 1998. Bei den bisher erwähnten besonderen Arten der Vormundschaft finden die Bestimmungen über die Vormundschaft über Minderjährige Anwendung, soweit es die Natur der Verhältnisse zuläßt und nicht andere Vorschriften vorhanden sind. Die im § 1948 festgesetzte Verjährung von drei Jahren wird hier von der Zeit an gerechnet, wo die Vormundschaft beendigt wird.

Fünfter Theil.

Das Erbschaftsrecht.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1999. Mit dem Tode einer Person gehen deren Vermögensrechte auf Andere über.

§ 2000. Das auf Andere übergehende Vermögen eines Verstorbenen in seiner Gesammtheit ist die Erbschaft. Die Erbschaft umfaßt die Rechte und die Verbindlichkeiten des Verstorbenen.

§ 2001. Das Erbrecht ist das Recht, in die Erbschaft als in ein Ganzes unmittelbar einzutreten. Der wirkliche Eintritt in die Rechte eines Verstorbenen kraft des Erbrechtes ist die Erbfolge.

§ 2002. Derjenige, welcher in die Erbschaft als in ein Ganzes unmittelbar eintritt, ist Erbe. Mehrere können zu gleichen oder zu ungleichen Theilen Erben einer und derselben Erbschaft, Miterben, sein.

§ 2003. Den Erben beruft das Gesetz, der letzte Wille des Erblassers oder ein Erbvertrag.

§ 2004. Wer in Vermögensrechte eines Verstorbenen, als einzelne, kraft letzten Willens oder Erbvertrages eintritt, ist Vermächtnißnehmer.

§ 2005. Wer in Folge letzten Willens oder Erbvertrages erst nach einem Anderen die Erbschaft oder ein Vermächtniß erhält, ist Anwärter.

§ 2006. Wer in Folge einer letztwilligen Verfügung Etwas erhält, ist der Bedachte. Wer in Folge einer solchen Verfügung einem Anderen Etwas zu leisten hat, ist der Beschwerte.

§ 2007. Eine Erbschaft einer Person ist nur vorhanden, wenn diese gestorben oder für todt erklärt worden ist. Kann nicht nachgewiesen werden, welche von mehreren Personen zuerst gestorben sei, so wird angenommen, daß sie zu gleicher Zeit gestorben sind.

§ 2008. Nur wer bei dem Tode des Erblassers lebt, kann dessen Erbe werden. Von einer Leibesfrucht, welche bei dem Tode des Erblassers empfangen war und lebend zur Welt kommt, wird angenommen, daß sie bei dem Tode des Erblassers gelebt hat.

§ 2009. Die Erbschaft fällt dem Erben mit dem Tode des Erblassers an. Ist das Erbrecht von einer Bedingung abhängig, so fällt die Erbschaft dem Erben erst mit dem Eintritte der Bedingung an und er muß, um Erbe zu werden, diesen erlebt haben.

§ 2010. Derjenige, welchem die Erbschaft angefallen ist, kann dieselbe antreten oder ausschlagen. Dieses Recht geht, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf die Erben des Erben über.

Zweite Abtheilung.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2011. Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, soweit der Erblasser weder durch letzten Willen, noch durch Erbvertrag gültig verfügt hat, oder eine solche Verfügung aus irgend einem Grunde nicht zur Wirksamkeit gelangt.

§ 2012. Sind Mehrere durch letzten Willen oder durch Erbvertrag zu Erben ernannt und kann oder will einer derselben nicht Erbe werden, so kommt, dafern nicht ein Nacherbe ernannt ist, der erledigte Theil der Erbschaft an die gesetzlichen Erben, ausgenommen wenn ein Anwachsungsrecht nach Maßgabe von §§ 2269 bis 2271 eintritt.

§ 2013. Ist Jemand von einem Zeitpunkte an oder unter einer aufschiebenden Bedingung zum Erben eingesetzt, so findet bis zum Eintritte des Zeitpunktes oder der Bedingung die gesetzliche Erbfolge statt. Soll Jemand bis zu einem Zeitpunkte oder bis zum Eintritte einer auflösenden Bedingung Erbe sein, so findet die gesetzliche Erbfolge statt, sobald der Zeitpunkt oder die Bedingung eintritt.

§ 2014. Ist der in einem letzten Willen oder in einem Erbvertrage eingesetzte Erbe zugleich zur gesetzlichen Erbfolge berechtigt, so erbt er, soweit die letztere eintritt, auch als gesetzlicher Erbe.

§ 2015. Die gesetzliche Erbfolge steht den Verwandten und dem Ehegatten des Erblassers, ingleichen den im Gesetze genannten öffentlichen Anstalten zu.

Zweiter Abschnitt.

Erbfolge der Verwandten.

I. Erbfolge der Verwandten im Allgemeinen.

§ 2016. Den im § 1771 bezeichneten ehelichen Kindern gebührt ein gesetzliches Erbrecht: 1) an dem Vermögen ihres Vaters und ihrer Mutter, 2) an dem Vermögen ihrer entfernteren Voreltern von väterlicher und mütterlicher Seite, ausgenommen wenn eine der Personen, durch welche sie mit dem Erblasser verwandt sind, wegen ihrer außerehelichen Geburt an dem in Frage stehenden Nachlasse kein gesetzliches Erbrecht gehabt haben würde.

§ 2017. Die ehelich Geborenen haben ein gesetzliches Erbrecht an dem Vermögen sämmtlicher Seitenverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, dafern der ihnen und dem Erblasser gemeinschaftliche Stammvater oder die gemeinschaftliche Stammmutter, falls von dessen oder von deren Nachlasse die Rede wäre, sowohl von ihnen, als von dem Erblasser nach § 2016 beerbt werden würde.

§ 2018. Den ehelich Geborenen stehen rücksichtlich des gesetzlichen Erbrechtes gleich die außerehelich Geborenen, deren Eltern sich geehelicht haben, und die Abkömmlinge solcher außerehelich Geborenen nach Maßgabe von §§ 1781, 1782, ingleichen die nach dem Verlöbnisse ihrer Eltern Gezeugten oder Geborenen unter den im § 1578 angegebenen Voraussetzungen.

§ 2019. Andere außerehelich Geborene haben ein Erbrecht nur an dem Vermögen ihrer Mutter und der entfernteren Voreltern und sämmtlicher Seitenverwandten von mütterlicher Seite, soweit diese Personen nach §§ 2016, 2017 von ehelich Geborenen beerbt werden würden. Dieses Erbrecht steht ihnen zu, sie mögen allein vorhanden sein oder mit ehelich Geborenen zusammentreffen.

§ 2020. Außereheliche Geschwister gelten, selbst wenn sie denselben Vater und dieselbe Mutter haben, nur als halbbürtige Geschwister.

§ 2021. Außerehelich Geborene, welche durch den Landesherrn ehelich gesprochen worden sind, haben, wenn nicht in der über ihre Ehelichsprechung ausgefertigten Urkunde etwas Anderes bestimmt ist, ein gesetzliches Erbrecht an dem Vermögen ihres Vaters, wie Eheliche, und es steht den zur Zeit ihrer Ehelichsprechung vorhanden gewesenen ehelichen Kindern vor ihnen kein Vorzug zu.

§ 2022. Außerehelich Geborene, welche ehelich gesprochen worden sind, beerben: 1) die ehelichen, gleichviel ob vor oder nach ihrer Ehelichsprechung geborenen Kinder ihres Vaters und zwar wie Halbgeschwister, 2) andere ehelich gesprochene Kinder ihres Vaters wie vollbürtige oder halbbürtige Geschwister, je nachdem sie mit diesen dieselbe Mutter haben oder nicht, 3) die ehelichen Abkömmlinge ihrer unter Nr. 1 und 2 erwähnten Brüder, ingleichen die ehelichen und außerehelichen Abkömmlinge ihrer unter denselben Nummern gedachten Schwestern.

§ 2023. Außerehelich Geborene, welche ehelich gesprochen worden sind, haben kein gesetzliches Erbrecht an dem Vermögen der Voreltern und Seitenverwandten ihres Vaters. Haben diese Personen der Ehelichsprechung zugestimmt, so steht den Ehelichgesprochenen gegen sie und gegen ihre Abkömmlinge ein gesetzliches Erbrecht zu.

§ 2024. Das den Ehelichgesprochenen zustehende Erbrecht gebührt auch deren ehelichen, ingleichen wenn eine Tochter ehelich gesprochen worden ist, auch deren außerehelichen Abkömmlingen.

§ 2025. Diejenigen, welche von den in §§ 2016 bis 2024 erwähnten Verwandten beerbt werden können, sind auch rücksichtlich dieser Verwandten, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, zur Erbfolge berechtigt.

§ 2026. Die Verwandten gelangen in folgenden vier Classen zur Erbfolge: 1) die Abkömmlinge, 2) die Eltern und Voreltern, 3) die Geschwister und deren Abkömmlinge, 4) die übrigen Seitenverwandten des Erblassers. So lange Personen vorhanden sind, welche in einer früheren Classe stehen, sind die zu einer späteren Classe gehörigen nicht zur Erbfolge berufen.

§ 2027. Entferntere Verwandte gelangen zur Erbfolge, selbst wenn sie nicht Erben der Person geworden sind, welche zwischen ihnen und dem Erblasser stand.

§ 2028. Die Berufung der gesetzlichen Erben ist nach der Todeszeit des Erblassers zu beurtheilen.

§ 2029. Sind Personen einer früheren Classe, welchen die Erbschaft angefallen war, ohne daß sie oder deren Erben dieselbe erwerben, weggefallen, so gelangt die Erbschaft, sofern in derselben Classe Niemand vorhanden ist, an die Personen der folgenden Classe.

§ 2030. In keiner Classe kann ein Verwandter erben, so lange zwischen ihm und dem Erblasser ein näherer Verwandter vorhanden ist. Wenn der Nähere, welchem die Erbschaft anfiel, ohne daß er oder seine Erben dieselbe erwerben, wegfällt, so gelangt der entferntere Verwandte derselben Classe, welchem der Weggefallene im Wege stand, zur Erbfolge.

§ 2031. Treffen in der dritten oder in der vierten Classe vollbürtige und halbbürtige Verwandte des Erblassers zusammen, so ist jeder vollbürtige für zwei Personen zu rechnen und erhält einen doppelten Erbtheil.

§ 2032. Ist Jemand mit dem Erblasser mehrfach verwandt, so erhält er, wenn nach Stämmen geerbt wird, in jedem Stamme den ihm gebührenden Erbtheil. Die mehrfache Verwandtschaft bleibt unberücksichtigt, wenn nach Köpfen geerbt wird. Wer mit dem Erblasser zugleich leiblich und durch Annahme an Kindesstatt verwandt ist, hat die Wahl, ob er vermöge dieser oder jener Verwandtschaft erben will.

§ 2033. Wie weit in einzelnen Fällen durch das Zusammentreffen der Verwandten mit dem Ehegatten des Erblassers das Erbrecht der ersteren beschränkt wird oder wegfällt, ist nach §§ 2049 bis 2056 zu beurtheilen.

II. Erbfolge der Abkömmlinge.

§ 2034. Hinterläßt Jemand blos ein Kind, so erhält dieses die Erbschaft allein. Mehrere Kinder erben zu gleichen Theilen.

§ 2035. Entferntere Abkömmlinge erben mit den näheren, durch welche sie nicht mit dem Erblasser verwandt sind, und es gilt in diesem Falle, sowie wenn blos entferntere Abkömmlinge vorhanden sind, Erbfolge nach Stämmen, so daß die entfernteren den Erbtheil erhalten, den Diejenigen erhalten haben würden, durch welche sie mit dem Erblasser verwandt sind. Auf mehrere Geschwister werden gleiche Theile gerechnet.

III. Erbfolge der Eltern und Voreltern.

§ 2036. Bei der Erbfolge der Eltern und Voreltern schließt der dem Erblasser dem Grade nach Nähere den dem Grade nach Entfernteren aus.

§ 2037. Sind beide Eltern am Leben, so erben sie zu gleichen Theilen. Ist nur eines von ihnen vorhanden, so erhält dieses die Erbschaft allein.

§ 2038. Sind beide Eltern nicht mehr am Leben, so erben die Voreltern väterlicher und mütterlicher Seite, so daß die dem Grade nach Nächsten jeden Entfernteren ausschließen, selbst wenn er auf einer anderen Seite steht. Mehrere desselben Grades theilen, wenn sie derselben Seite angehören, nach gleichen Theilen. Gehören sie verschiedenen Seiten an, so fällt die Erbschaft zu der einen Hälfte an die väterliche und zu der anderen Hälfte an die mütterliche Seite und die mehreren zu jeder Seite Gehörigen erhalten gleiche Theile.

§ 2039. Wenn der Vater bei einer nach §§ 1620, 1621 für nichtig zu achtenden Ehe das Hinderniß gekannt, oder bei einer nach §§ 1622 bis 1625 in Folge Anfechtung aufgehobenen Ehe der schuldige Theil gewesen ist, oder bei einem nichtigen Verlöbnisse in unredlichem Glauben gestanden oder die Auflösung des Verlöbnisses verschuldet hat, so sind er und die Voreltern von väterlicher Seite von der Erbfolge in das Vermögen der in einer solchen Ehe oder in einem solchen Verlöbnisse erzeugten und geborenen Kinder und der Abkömmlinge derselben ausgeschlossen und es werden diese so beerbt, als ob Vater und Voreltern von väterlicher Seite vor ihnen gestorben wären.

IV. Erbfolge der Geschwister und der Abkömmlinge derselben.

§ 2040. Geschwister des Erblassers theilen die Erbschaft unter sich nach gleichen Theilen, vorbehältlich der Vorschrift im § 2031.

§ 2041. Abkömmlinge von Geschwistern erben mit den Geschwistern, durch welche sie nicht mit dem Erblasser verwandt sind. In diesem Falle, sowie wenn blos Abkömmlinge vorhanden sind, gilt Erbfolge nach Stämmen, wie im § 2035.

V. Erbfolge der übrigen Seitenverwandten.

§ 2042. Von den Seitenverwandten in der vierten Classe gebührt Demjenigen der Vorzug, welcher einen näheren gemeinschaftlichen Stammvater oder eine nähere gemeinschaftliche Stammmutter mit dem Erblasser hat, als die Uebrigen.

§ 2043. Unter mehreren Seitenverwandten in der vierten Classe schließt Derjenige die Anderen aus, welcher dem Erblasser dem Grade nach am nächsten steht; mehrere auch in dieser Hinsicht gleich Nahe erben zu gleichen Theilen, vorbehältlich der Vorschrift im § 2031.

VI. Erbfolge der an Kindesstatt Angenommenen.

§ 2044. An Kindesstatt Angenommene beerben, soweit nicht in dem über die Annahme an Kindesstatt errichteten Vertrage etwas Anderes bestimmt ist, den Annehmenden wie eheliche Kinder, mit der Beschränkung im § 2568.

§ 2045. Den Ehegatten, die Kinder und andere Verwandte des Annehmenden beerben die an Kindesstatt Angenommenen nicht. Auch werden sie von dem Annehmenden, dessen Ehegatten und Verwandten nicht beerbt.

§ 2046. Ist ein als Sohn Angenommener mit Hinterlassung ehelicher oder eine als Tochter Angenommene mit Hinterlassung ehelicher oder außerehelicher Abkömmlinge vor dem Annehmenden gestorben, so bekommen diese Abkömmlinge den Erbtheil, welcher ihrem Vater oder ihrer Mutter gebührt hätte.

§ 2047. An Kindesstatt Angenommene behalten ihr gesetzliches Erbrecht an dem Vermögen ihrer leiblichen Verwandten.

§ 2048. Das Erbrecht eines an Kindesstatt Angenommenen an dem Vermögen des Annehmenden fällt weg, wenn die Annahme an Kindesstatt nach § 1800 aufgehoben worden ist.

Dritter Abschnitt.

Erbfolge der Ehegatten.

§ 2049. Bei dem Ableben eines Ehegatten erbt von dessen Vermögen der überlebende Ehegatte ein Viertheil, wenn er mit Abkömmlingen des Erblassers zusammentrifft.

§ 2050. Hinterläßt der gestorbene Ehegatte keine anderen zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Abkömmlinge, als solche, welche er während der Ehe an Kindesstatt angenommen hat, so erhält der überlebende Ehegatte ein Drittheil der Erbschaft.

§ 2051. Ein Drittheil der Erbschaft gebührt der Ehefrau, wenn sie nur mit Kindern zusammentrifft, welche auf Ansuchen ihres Ehemannes während der Ehe ehelich gesprochen worden sind, ingleichen dem Ehemanne, wenn die Ehefrau nur Kinder aus einem Ehebruche hinterläßt, dessen sie sich während der Ehe mit ihm schuldig gemacht hat.

§ 2052. Wenn der Ehegatte mit Eltern, Voreltern, Geschwistern oder mit Abkömmlingen der Geschwister des Erblassers zusammentrifft, so erhält er die Hälfte der Erbschaft.

§ 2053. Hinterläßt ein Ehegatte nur Verwandte der im § 2026 unter Nr. 4 genannten Classe, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

§ 2054. Ist die Ehe nach §§ 1620, 1621 nichtig, so hat der überlebende Ehegatte blos dann ein Erbrecht, wenn er bis zum Tode des anderen Ehegatten in redlichem Glauben gestanden hat.

§ 2055. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten besteht, obschon ein Grund zur Anfechtung der Ehe, oder zur Scheidung derselben, oder zur Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette auf Lebenszeit vorhanden gewesen ist, ausgenommen wenn der gestorbene Ehegatte die Klage deshalb bei Gericht angebracht und dieses eine Aussöhnung vergeblich versucht hat.

§ 2056. Ist der überlebende Ehegatte mit dem gestorbenen verwandt, so erbt er in Fällen, wo er nach den Vorschriften über die Erbfolge der Verwandten mit diesen zusammentrifft, als Ehegatte und auch als Verwandter.

Vierter Abschnitt.

Erbfolge öffentlicher Anstalten.

§ 2057. Wenn ein in eine Landesversorgungs- oder Landesheilanstalt Aufgenommener darin stirbt und keine zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Verwandten der im § 2026 unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Classen hinterläßt, so erbt von dessen Vermögen die Anstalt, dafern er sich darin über vier Jahre aufgehalten hat, die Hälfte, bei einem kürzeren Aufenthalte ein Drittheil, selbst wenn ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist.

§ 2058. Es ist gleich, ob der Erblasser die vollen in der Anstalt üblichen Ansätze für seinen Unterhalt bezahlt hat oder nicht, dafern nicht vor dessen Aufnahme in die Anstalt oder nachher etwas Anderes ausgemacht worden ist.

§ 2059. Steht einer anderen Versorgungs- oder Heilanstalt vermöge ihrer bestätigten Statuten ein Erbrecht an dem Vermögen der darin Aufgenommenen zu, so kann dasselbe nur geltend gemacht werden, wenn der Erblasser oder dessen Stellvertreter davon vor der Aufnahme in die Anstalt in Kenntniß gesetzt und darüber ein gerichtliches Protocoll aufgenommen worden ist.

§ 2060. Die Ortsarmen-, Kranken- und Waisenhäuser haben rücksichtlich der Personen, welche darin unentgeltlich aufgenommen werden müssen, ein gesetzliches Erbrecht, wie die im § 2057 angegebenen Anstalten.

Dritte Abtheilung.

Von der Erbfolge aus letzten Willen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2061. Ein letzter Wille ist die einseitige Verfügung einer physischen Person über Das, was nach ihrem Tode, insbesondere rücksichtlich ihres Vermögens, geschehen soll.

§ 2062. Ein letzter Wille erlangt mit dem Tode des Erblassers Kraft und kann bis dahin widerrufen werden.

§ 2063. In einem letzten Willen können Erben ernannt und neben der Erbeinsetzung, oder ohne eine solche, Vermächtnisse oder Anwartschaften angeordnet werden.

§ 2064. Ein letzter Wille kann von dem Erblasser nur in Person errichtet werden.

§ 2065. Die Erbfolge aus einem letzten Willen tritt blos soweit ein, als die darin getroffene Verfügung reicht. Es gelten in dieser Hinsicht die Vorschriften in §§ 2011 bis 2014.

Zweiter Abschnitt.

Fähigkeit zu Errichtung eines letzten Willens.

§ 2066. Fähig, einen letzten Willen zu errichten, sind Personen, welche das vierzehnte Lebensjahr erfüllt haben, und zwar, selbst wenn sie in väterlicher Gewalt oder unter Altersvormundschaft stehen, ohne ihre Väter oder Vormünder.

§ 2067. Personen, welche das vierzehnte Lebensjahr nicht erfüllt haben, können selbst nicht mit ihren Vätern oder Vormündern einen letzten Willen errichten.

§ 2068. Ehefrauen können ohne ihre Ehemänner einen letzten Willen errichten.

§ 2069. Des Vernunftgebrauches Beraubte können in lichten Zwischenräumen, wenn das Gericht, welches ihnen den Vormund bestellt hat, sich auf Grund gerichtsärztlicher Untersuchung ihres Zustandes überzeugt, daß sie sich in dem Gebrauche ihrer Vernunft befinden, einen letzten Willen vor diesem Gerichte errichten.

§ 2070. Taubstumme sind unfähig, einen letzten Willen zu errichten, ausgenommen wenn sie ihre Gedanken verständlich auszudrücken vermögen, welchenfalls sie ihren letzten Willen gerichtlich errichten können, und zwar schriftlich, wenn sie schreiben und Geschriebenes lesen können, unter Beobachtung der im § 2098 angegebenen Form, und mündlich, wenn sie eine im Allgemeinen verpflichtete oder zu dieser Handlung zu verpflichtende Vertrauensperson mitbringen, welche ihre Zeichen zu erklären vermag.

§ 2071. Blinde, blos Taube, ingleichen blos Stumme können nur gerichtlich einen letzten Willen errichten, die Stummen unter Beobachtung der im § 2098 angegebenen Form.

§ 2072. Verschwender, welche gerichtlich dafür erklärt worden sind, können, während sie unter Vormundschaft stehen, keinen letzten Willen errichten.

§ 2073. Die Fähigkeit zu Errichtung eines letzten Willens muß zur Zeit der Errichtung desselben vorhanden sein.

Dritter Abschnitt.

Fähigkeit zur Erwerbung aus einem letzten Willen.

§ 2074. Juristische Personen sind fähig, aus einem letzten Willen zu erwerben, selbst wenn sie zur Zeit der Errichtung desselben noch nicht bestanden haben, dafern sie später, gleichviel ob vor oder nach dem Tode des Erblassers, vom Staate anerkannt werden.

§ 2075. Werden erlaubte Vereine oder Gesellschaften, welche keine juristische Persönlichkeit haben, als Erben eingesetzt oder sonst in einem letzten Willen bedacht, so gelten die einzelnen Mitglieder, welche zur Zeit des Anfalles den Verein oder die Gesellschaft bilden, als eingesetzt oder bedacht; doch haben dieselben Das, was sie erhalten, in Ermangelung anderer Bestimmung, zum Zwecke ihres Vereines oder ihrer Gesellschaft zu verwenden.

§ 2076. Personen, welche bei Errichtung eines letzten Willens als Gerichts- oder Urkundspersonen, oder als Zeugen thätig gewesen sind, ferner die Ehegatten, sowie die Verwandten und Verschwägerten dieser Personen, und zwar in der ganzen auf- und absteigenden Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich, können aus diesem letzten Willen nicht erwerben, ausgenommen bei außergerichtlichen letzten Willen, wenn rücksichtlich der zu Gunsten solcher Personen getroffenen Verfügungen die erforderliche Zahl von Zeugen noch außerdem gegenwärtig gewesen ist.

§ 2077. Das Verbot im § 2076 findet auch Anwendung auf Diejenigen, welche zur Niederschrift des letzten Willens gebraucht worden sind, ferner auf deren Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in dem im § 2076 angegebenen Umfange, ausgenommen wenn der Erblasser die Stelle, in welcher die zu Gunsten solcher Personen gereichende Verfügung enthalten ist, eigenhändig geschrieben oder diese Verfügung eigenhändig unterschrieben, oder die Genehmigung derselben später vor Gericht oder in Gegenwart von zwei Zeugen erklärt hat.

Vierter Abschnitt.

Errichtung letzter Willen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2078. Ein letzter Wille, zu welchem der Erblasser durch körperliche Ueberwältigung oder durch Furcht bestimmt wurde, ist nichtig. Es ist gleich, ob die körperliche Ueberwältigung

oder die Furcht erregende Handlung von dem in dem letzten Willen Bedachten oder von einem Dritten, mit oder ohne Vorwissen des Bedachten, ausgegangen ist.

§ 2079. Ein letzter Wille, zu welchem der Erblasser durch eine irrige Voraussetzung bestimmt wurde, ist nichtig. Die Unrichtigkeit eines von ihm angegebenen Beweggrundes hat die Nichtigkeit des letzten Willens nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser die Verfügung nicht getroffen haben würde, falls er das wahre Sachverhältniß gekannt hätte.

§ 2080. Hat der Erblasser eine andere Person, als die, welche er bedenken wollte, oder einen anderen Gegenstand, als den, welchen er zuwenden wollte, angegeben, oder sonst etwas Anderes, als er gewollt, ausgesprochen, so ist der letzte Wille nichtig.

§ 2081. Es ist gleich, ob der Erblasser den Bedachten oder den Gegenstand ausdrücklich benannt oder durch Angabe von Merkmalen und Eigenschaften bezeichnet hat. Im letzteren Falle macht eine Unrichtigkeit in der Bezeichnung den letzten Willen nur nichtig, wenn sich die wahre Absicht des Erblassers nicht erkennen, auch sonst nicht ermitteln läßt.

§ 2082. Hat der Erblasser eine Bedingung, welche er beifügen wollte, nicht beigefügt, so ist der letzte Wille nichtig. Hat er eine Bedingung beigefügt, welche er nicht beifügen wollte, so ist die Bedingung als nicht beigefügt zu betrachten.

§ 2083. Bezieht sich der Grund der Nichtigkeit blos auf einzelne Verfügungen, so sind blos diese nichtig.

§ 2084. Der Erblasser kann bei Errichtung des letzten Willens zur Bezeichnung des Bedachten oder des Gegenstandes seiner Verfügung auf eine besondere Schrift verweisen und es bedarf solchenfalls, wenn sich bei seinem Tode eine von ihm eigenhändig geschriebene und eigenhändig mit seinem Familiennamen unterschriebene Schrift findet, in welcher der Bedachte mit dem Familiennamen und wenigstens einem voll ausgeschriebenen Vornamen, und die Erbtheile oder Summen mit Worten angegeben, auch Ort, Jahr und Tag der Abfassung der Schrift beigefügt sind, zu deren Gültigkeit keiner weiteren Form.

§ 2085. Hat der Erblasser in dem Falle von § 2084 neben der daselbst bestimmten Form für die besondere Schrift noch eine andere Form vorgeschrieben oder einen Ort bestimmt, an welchem sie sich finden soll, so wird zur Gültigkeit der Schrift noch erfordert, daß sie die vorgeschriebene Form habe und an dem bestimmten Orte sich finde.

§ 2086. Der Erblasser kann die Person des Bedachten oder den Gegenstand seiner Verfügung von dem Willen eines oder mehrerer bestimmten Dritten abhängig machen.

§ 2087. Der letzte Wille ist, wenn der Erblasser die Bestimmung der Person des Bedachten oder des Gegenstandes seiner Verfügung dem Ausspruche eines bestimmten Dritten überläßt, durch diesen Ausspruch bedingt und fällt weg, wenn der Dritte sich nicht erklären kann oder will. Ist die Bestimmung der Person des Bedachten oder der Gegenstand der letzt-

willigen Verfügung auf den Ausspruch mehrerer bestimmten Dritten gestellt, so entscheidet nur eine übereinstimmende Erklärung Aller und die letztwillige Verfügung fällt weg, wenn eine solche nicht erfolgt.

§ 2088. Den Gegenstand der letztwilligen Verfügung kann der Dritte nur aus der Erbschaft wählen. Soll durch die mehreren Dritten eine Summe bestimmt werden und weichen die von denselben angegebenen Summen von einander ab, so ist die Durchschnittssumme maßgebend.

§ 2089. Hat der Erblasser die Bestimmung des Gegenstandes seiner letztwilligen Verfügung auf das Ermessen des Bedachten oder des Beschwerten gestellt, so ist anzunehmen, daß das billige Ermessen gemeint sei, und Derjenige, dessen Ermessen entscheiden soll, ist verbunden, die Erklärung abzugeben.

§ 2090. Haben Diejenigen, von welchen nach §§ 2087 bis 2089 die Erklärung abzugeben ist, dieß gethan, so sind sie nicht berechtigt, von der getroffenen Bestimmung abzugehen.

§ 2091. Soll aus mehreren zugleich benannten Personen der Bedachte von einem Dritten oder von mehreren Dritten gewählt werden, so sind, wenn die Wahl nicht erfolgt, jene Personen sämmtlich als Bedachte zu betrachten.

II. Gerichtlich errichteter letzter Wille.

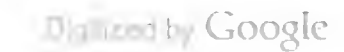
§ 2092. Wer einen letzten Willen gerichtlich errichten will, kann bei Gericht denselben zu Protocoll erklären oder in einer Schrift übergeben.

§ 2093. Die Erklärung des letzten Willens zu Protocoll oder die Uebergabe des schriftlichen letzten Willens kann vor jedem Gerichte an ordentlicher Gerichtsstelle oder vor Abgeordneten des Gerichtes außerhalb derselben und selbst außerhalb des Gerichtsbezirkes erfolgen. Es müssen während der ganzen Verhandlung ein mit dem Richtereide verpflichteter Beamter und ein Protocollführer oder, wenn das Amt des Richters und des Protocollführers in einer Person vereinigt ist, außer dieser eine Urkundsperson gegenwärtig sein.

§ 2094. Wird der letzte Wille mündlich zu Protocoll erklärt, so muß dieses dem Erblasser vorgelesen und nach erfolgter Genehmigung von ihm unterschrieben und, daß dieses Alles geschehen, im Protocolle bemerkt werden. Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so ist auch dieß und die dabei angegebene Behinderungsursache in dem Protocolle zu bemerken.

§ 2095. Kann das Protocoll dem Erblasser wegen dessen Taubheit nicht vorgelesen werden, so muß es ihm zum Durchlesen vorgelegt und, daß und warum dieß geschehen, darin bemerkt werden.

§ 2096. Der Erblasser kann seinen letzten Willen, welchen er dem Gerichte übergeben will, selbst niederschreiben oder durch einen Anderen niederschreiben lassen. Es ist gleich, auf



welchem Stoffe und in welcher Schrift oder Sprache der letzte Wille geschrieben ist, doch ist Zeichenschrift ausgeschlossen. Der Mangel der Unterschrift und der Angabe des Ortes, des Jahres und Tages schadet der Gültigkeit des letzten Willens nicht. Die letztwillige Urkunde muß, ohne Unterschied, ob sie versiegelt oder unversiegelt übergeben worden ist, mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden.

§ 2097. Der Erblasser hat bei der Uebergabe seines letzten Willens bei dem Gerichte zu erklären, daß in der Urkunde, welche er übergiebt, sein letzter Wille enthalten sei. Das Gericht hat über diese Erklärung des Erblassers und darüber, daß der letzte Wille von demselben persönlich übergeben und das Gerichtssiegel aufgedrückt worden, ein Protocoll aufzunehmen.

§ 2098. Uebergiebt ein Stummer seinen letzten Willen dem Gerichte, so muß er in Gegenwart des Gerichtes entweder eigenhändig schreiben, daß die Urkunde, welche er übergiebt, seinen letzten Willen enthalte, oder durch eine mit ihm vor Gericht anwesende, im Allgemeinen verpflichtete oder zu dieser Handlung zu verpflichtende Vertrauensperson erklären, daß in der Urkunde sein letzter Wille enthalten sei, und das Gericht hat, daß das Eine oder Andere geschehen sei, im Protocolle zu bemerken.

§ 2099. Will Jemand, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig ist, einen letzten Willen errichten, so ist ein verpflichteter Dollmetscher zuzuziehen.

III. Außergerichtlich errichteter letzter Wille.

§ 2100. Ein letzter Wille kann außergerichtlich vor fünf Zeugen errichtet werden. Die Errichtung muß von Anfang bis zu Ende ununterbrochen ohne Einmischung fremdartiger Geschäfte vor sich gehen.

§ 2101. Die Zeugen müssen zum Zeugnisse aufgefordert und bei der Errichtung des letzten Willens gleichzeitig gegenwärtig sein.

§ 2102. Unfähig zum Zeugnisse bei einem letzten Willen sind Frauenspersonen, Personen unter einundzwanzig Jahren, Blinde, Taube, Stumme, Personen, welche des Vernunftgebrauches beraubt, gerichtlich für Verschwender erklärt oder sonst bevormundet sind, Personen, welche wegen Meineides bestraft worden und, bei schriftlichen letzten Willen, jede des Schreibens unfähige Person.

§ 2103. Zeuge kann auch Derjenige sein, welcher zur Niederschrift des letzten Willens gebraucht worden ist.

§ 2104. Wer einen außergerichtlichen letzten Willen schriftlich errichten will, muß in Gegenwart der fünf Zeugen in einer denselben verständlichen Sprache vernehmlich erklären, daß die den letzten Willen enthaltende Urkunde sein letzter Wille sei, und die Urkunde in Gegenwart der Zeugen unterschreiben. Kann er aus Unkunde oder aus einer anderen Ursache nicht unterschreiben, so muß den letzten Willen ein sechster Zeuge mit der Bemerkung unterschreiben, daß er anstatt des Erblassers unterschreibe. Der Mangel der Angabe des Ortes,

des Jahres und des Tages schadet der Gültigkeit des letzten Willens nicht. Es ist gleich, auf welchem Stoffe und in welcher Schrift oder Sprache der letzte Wille geschrieben ist, doch ist Zeichenschrift ausgeschlossen.

§ 2105. Die Zeugen haben die Urkunde, welche den letzten Willen enthält, mit Bemerkung ihrer Eigenschaft als Zeugen zu unterschreiben. Die Aufzeichnung ihrer Namen auf dem Umschlage genügt nicht. Der Inhalt des letzten Willens braucht den Zeugen nicht bekannt gemacht zu werden.

§ 2106. Wer außergerichtlich seinen letzten Willen mündlich errichten will, muß denselben den Zeugen in einer diesen verständlichen Sprache vernehmlich vortragen.

§ 2107. Die Handlung der Errichtung eines außergerichtlichen letzten Willens endigt bei einem mündlichen mit der Vollendung der Erklärung des Erblassers, bei einem schriftlichen mit der Unterschrift des Zeugen, welcher zuletzt unterschreibt.

§ 2108. Vor Notaren können letzte Willen in den für die Aufnahme von Notariatsprotocollen über Rechtsgeschäfte bestimmten Formen errichtet werden. Die Errichtung eines solchen letzten Willens ist mit Abschluß des Protocolles vollendet.

IV. Außerordentliche Formen der letzten Willen.

§ 2109. Militärpersonen können zur Kriegszeit, wenn sie sich im Felde oder in einem belagerten Platze befinden, ihren letzten Willen vor drei Zeugen errichten, wenn darunter ein Offizier oder ein Unteroffizier oder ein Militärbeamter sich befindet, welcher wenigstens den Rang eines Unteroffiziers hat.

§ 2110. Im Felde befinden sich Militärpersonen von der Zeit an, wo die in Kriegsbereitschaft gesetzte Truppenabtheilung, zu welcher sie gehören, aus ihrem Standquartiere ausgerückt oder zu Bekämpfung eines inneren Feindes aufgestellt worden ist. Als belagert ist ein Platz zu betrachten, wenn in Folge äußerer oder innerer feindlicher Bewegungen die Verbindung nach außen unterbrochen ist.

§ 2111. Die Vorschriften in §§ 2109, 2110 gelten auch für andere, als die im § 2109 bezeichneten Personen, wenn sie sich Berufswegen oder als Kriegsgefangene oder als Geiseln bei der Armee befinden.

§ 2112. Die in §§ 2109, 2111 bezeichneten Personen können während eines Treffens oder wenn sie in dem Treffen verwundet worden sind, so lange sie nicht in ein Lazareth gebracht worden, ihren letzten Willen durch dessen Erklärung gegen irgend eine Person oder mittelst einer von ihnen eigenhändig oder durch einen Dritten geschriebenen, jedenfalls aber eigenhändig mit dem Familiennamen unterschriebenen Schrift errichten.

§ 2113. Wer sich an einem Orte befindet, an welchem eine Epidemie oder ansteckende Krankheit herrscht, kann, wenn er selbst oder Jemand in dem Hause, in welchem er wohnt, von der Epidemie oder ansteckenden Krankheit befallen ist, einen letzten Willen vor drei Zeugen

errichten. Es können in diesem Falle auch Frauenspersonen und Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr erfüllt haben, Zeugen sein.

§ 2114. Ein nach §§ 2109 bis 2113 errichteter letzter Wille verliert seine Wirksamkeit, wenn der Erblasser nach Ablauf von neunzig Tagen von der Zeit an gerechnet stirbt, wo der Grund zur letztwilligen Verfügung in außerordentlicher Form weggefallen ist.

§ 2115. Eltern, Voreltern und Ehegatten können, wenn sie unter ihren zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Abkömmlingen und Ehegatten letztwillig verfügen, ihren letzten Willen durch einen schriftlichen Aufsatz errichten, welchen sie eigenhändig geschrieben und eigenhändig mit ihrem Familiennamen unterschrieben haben, und in welchem die bedachten Abkömmlinge und Ehegatten mit dem Familiennamen und wenigstens einem voll ausgeschriebenen Vornamen benannt, und die Erbtheile oder Summen mit Worten angegeben, auch Ort, Jahr und Tag der Errichtung des Aufsatzes beigefügt sind.

§ 2116. Es ist gleich, ob der Erblasser in dem im § 2115 erwähnten Falle rücksichtlich aller Personen, welche zur gesetzlichen Erbfolge berechtigt sind, oder blos rücksichtlich einzelner derselben letztwillige Verfügungen trifft; Verfügungen, welche er für andere Personen, als die zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Abkömmlinge und seinen Ehegatten in der angegebenen Weise trifft, sind nichtig.

Fünfter Abschnitt.

Nebenbestimmungen eines letzten Willens.

§ 2117. Ist eine letztwillige Verfügung bedingungsweise von Umständen abhängig gemacht, welche sich nach der Natur derselben oder nach der Beschaffenheit des Gegenstandes von selbst verstehen, so gilt sie als unbedingte.

§ 2118. Hat ein Erblasser verfügt, daß der Bedachte das ihm Zugedachte erhalten soll, wenn er es haben will, so ist anzunehmen, daß die Verfügung von der Bedingung abhängen soll, wenn der Bedachte sich über die Annahme erklärt.

§ 2119. Ist ein in die Vergangenheit oder in die Gegenwart fallendes Ereigniß zur aufschiebenden Bedingung gemacht, so gilt die Verfügung, wenn das Ereigniß zutrifft, sie fällt aber weg, wenn das Gegentheil der Fall ist.

§ 2120. Ist ein in die Vergangenheit oder in die Gegenwart fallendes Ereigniß zur auflösenden Bedingung gemacht, so fällt die Verfügung sofort weg, wenn das Ereigniß zutrifft, sie gilt aber, wenn das Gegentheil der Fall ist.

§ 2121. Wird eine letztwillige Verfügung von einem künftigen Ereignisse abhängig gemacht, von dem gewiß ist, daß es eintreten wird, aber ungewiß, zu welcher Zeit, so gilt die Verfügung als eine bedingte.

§ 2122. Wird eine letztwillige Verfügung von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, so wird der Anfall der Zuwendung bis zum Eintritte der Bedingung hinausgeschoben und es fällt die Verfügung weg, wenn die Bedingung nicht eintritt.

§ 2123. Eine letztwillige Verfügung, welcher eine auflösende Bedingung beigefügt ist, tritt sofort mit dem Tode des Erblassers in Wirksamkeit und fällt weg, wenn die Bedingung eintritt. Der Bedachte hat dann Alles, was er aus der Verfügung erhalten hat, an Denjenigen herauszugeben, zu dessen Gunsten die auflösende Bedingung gereicht, doch bleiben ihm die Früchte der Zwischenzeit.

§ 2124. Eine letztwillige Verfügung, welche von dem blosen Wollen des dadurch Beschwerten abhängig gemacht wird, ist nichtig. Dagegen kann die Bedingung eine äußere Handlung des Beschwerten zum Gegenstande haben, obschon die Handlung von dessen Willkühr abhängt.

§ 2125. Besteht eine aufschiebende oder auflösende Bedingung in dem Eintritte oder Nichteintritte eines unmöglichen Ereignisses, so gilt sie als nicht beigefügt.

§ 2126. Es ist gleich, ob das zur Bedingung gemachte künftige Ereigniß überhaupt oder blos rücksichtlich Desjenigen, in dessen Person es eintreten soll, unmöglich ist und ob der Erblasser die Unmöglichkeit kannte oder nicht.

§ 2127. War das Ereigniß, welches zur Bedingung gemacht wurde, zur Zeit der Errichtung des letzten Willens möglich, wurde es aber später unmöglich, so ist die Bedingung als nicht eingetreten zu betrachten.

§ 2128. Unverständliche oder im Verhältnisse zu dem Inhalte des letzten Willens widersinnige Bedingungen aufschiebender oder auflösender Art sind als nicht beigefügt zu betrachten.

§ 2129. Ist eine letztwillige Verfügung von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, wenn der Bedachte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung unterlassen werde, so ist die Bedingung als nicht beigefügt anzusehen. Ist eine letztwillige Verfügung von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, wenn der Bedachte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung nicht begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung nicht unterlassen werde, so kann der Bedachte das ihm Zugewendete fordern, er verliert aber dasselbe, wenn er der Bedingung zuwider handelt.

§ 2130. Ist eine letztwillige Verfügung von der auflösenden Bedingung abhängig gemacht, wenn der Bedachte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung unterlassen werde, so ist die Bedingung gültig. Die auflösende Bedingung, wenn der Bedachte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung nicht begehen, oder eine durch die

Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung nicht unterlassen werde, ist als nicht beigefügt zu betrachten.

§ 2131. Ist eine letztwillige Verfügung von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, wenn der Beschwerte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung unterlassen werde, so ist die Bedingung gültig. Die aufschiebende Bedingung, wenn der Beschwerte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung nicht begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung nicht unterlassen werde, hat die Wirkung, daß die Verbindlichkeit des Beschwerten zur Entstehung gelangt, wenn derselbe der Bedingung zuwiderhandelt.

§ 2132. Ist eine letztwillige Verfügung von der auflösenden Bedingung abhängig gemacht, wenn der Beschwerte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung unterlassen werde, so ist die Bedingung als nicht beigefügt anzusehen. Die auflösende Bedingung, wenn der Beschwerte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung nicht begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung nicht unterlassen werde, hat die Wirkung, daß der Beschwerte verbindlich wird, wenn er der Bedingung zuwiderhandelt.

§ 2133. War die Handlung, welche der Erblasser zur Bedingung seiner letztwilligen Verfügung machte, zur Zeit der Errichtung des letzten Willens erlaubt, wird sie aber später durch Gesetz verboten, so gilt die Bedingung als nicht eingetreten.

§ 2134. Eine Bedingung, welche den bedingt Bedachten lächerlich zu machen geeignet ist, wird wie eine Bedingung gegen die guten Sitten betrachtet.

§ 2135. Die Bedingung, wenn der Bedachte im ehelosen Stande bleiben oder nach der Willkühr eines Dritten heirathen werde, ist als eine den guten Sitten widerstreitende zu betrachten. Der Nießbrauch oder der Genuß von Renten oder von Zinsen eines Hauptstammes kann auf die Dauer des ehelosen Standes zugewendet werden.

§ 2136. Die von einem Ehegatten seiner letztwilligen Verfügung beigefügte Bedingung, wenn der überlebende Ehegatte nicht wieder heirathen werde, ist gültig.

§ 2137. Die Bedingung, wenn der Bedachte oder der Beschwerte oder ein Dritter die Religion oder Confession ändern oder nicht ändern werde, ist als nicht beigefügt zu betrachten. Anwartschaften zu Gunsten von Familiengliedern, sofern sie einer gewissen Confession angehören, sind zulässig.

§ 2138. Sind einer letztwilligen Verfügung mehrere Bedingungen in der Weise beigefügt, daß blos die eine oder die andere erfüllt werden soll, so sind, dafern eine derselben als nicht beigefügt anzusehen ist, die anderen zu erfüllen.

§ 2139. Sind mehrere Personen unter einer Bedingung, deren Gegenstand theilbar ist, letztwillig bedacht und ist auch der Gegenstand der letztwilligen Zuwendung theilbar, so braucht der Einzelne, um seinen Antheil an der Zuwendung zu erhalten, die Bedingung blos zu seinem Antheile zu erfüllen. Ist der Gegenstand der Bedingung untheilbar, so muß der Einzelne, um seinen Antheil an der Zuwendung zu erhalten, die Bedingung ganz erfüllen. Ist der Gegenstand der Zuwendung untheilbar, so kann der Einzelne die Zuwendung, wenn er sie überhaupt abgesondert von den anderen Mitbedachten zu erwerben vermag, nur dann erwerben, wenn er die Bedingung, ohne Unterschied, ob sie theilbar oder untheilbar ist, ganz erfüllt.

§ 2140. Ist die Bedingung in Beziehung auf mehrere Personen zu erfüllen und kann sie ohne Verschuldung des Bedachten rücksichtlich einer Person nicht erfüllt werden, so hat der Bedachte, um den verhältnißmäßigen Theil der Zuwendung zu erhalten, die Bedingung, wenn ihr Gegenstand theilbar ist, blos theilweise, wenn derselbe untheilbar ist, rücksichtlich der anderen Personen ganz zu erfüllen. Bei Untheilbarkeit des Gegenstandes der letztwilligen Zuwendung ist die Bedingung, selbst wenn ihr Gegenstand theilbar ist, ganz zu erfüllen.

§ 2141. Eine Bedingung gilt nur dann als erfüllt, wenn die Thatsache eintritt, welche der Erblasser zur Bedingung seiner Verfügung gemacht hat, ausgenommen wenn die muthmaßliche Absicht des Erblassers bei der Bedingung nur auf einen bestimmten Zweck gerichtet gewesen ist, welchenfalls es genügt, wenn dieser durch eine andere Thatsache erreicht wird.

§ 2142. Wird die Erfüllung der Bedingung durch einen Zufall unmöglich, nachdem der Bedachte sich zur Erfüllung bereit gezeigt hatte, so gilt die Bedingung als erfüllt, ausgenommen wenn der Erblasser die Erfüllung der Bedingung schlechterdings gewollt hat.

§ 2143. Ist die Vornahme einer Handlung von Seiten des Bedachten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zur Bedingung gemacht worden, so wird die Zeit, wo derselbe ohne seine Verschuldung an der Vornahme der Handlung gehindert war, in den Zeitraum nicht eingerechnet.

§ 2144. Stirbt der Bedachte vor Erfüllung der Bedingung, so ist die letztere als nicht eingetreten zu betrachten.

§ 2145. War ein zur Bedingung gemachtes Ereigniß zur Zeit der Errichtung des letzten Willens eingetreten, kann es aber mehrmals eintreten, so ist zur Erfüllung der Bedingung der nochmalige Eintritt nur dann erforderlich, wenn der Erblasser wußte, daß es eingetreten war.

§ 2146. Die Bedingung gilt als erfüllt, wenn ein bei deren Nichteintritte Betheiligter die Erfüllung unmöglich macht, oder Derjenige, rücksichtlich dessen oder unter dessen Mitwirkung die Bedingung durch den Bedachten erfüllt werden soll, die Erfüllung hindert.

§ 2147. Ist ein letzter Wille von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, wenn der Bedachte eine Handlung nicht vornehmen werde, welche von ihm, so lange er lebt, vorgenommen werden kann, so darf der Bedachte das ihm Zugewendete fordern, sobald er Demjenigen, welchem er im Falle der Nichterfüllung der Bedingung das Erhaltene herauszugeben hat, wegen Herausgabe desselben nebst Früchten Sicherheit leistet. Eine solche Sicherheitsleistung kann nicht gefordert werden, wenn die Bedingung dahin geht, daß eine Handlung vorgenommen werden soll, und nur die Fortdauer des dadurch herbeigeführten Verhältnisses in der Form einer in dem Nichthandeln des Bedachten bestehenden Bedingung ausgedrückt ist.

§ 2148. Hat ein Erblasser bestimmt, daß der Bedachte die Zuwendung nicht erhalten oder verlieren soll, wenn er den letzten Willen anficht, so hat diese Bestimmung keine Wirkung, wenn blos über die Aechtheit oder den Sinn des letzten Willens oder über den Bestand des Nachlasses gestritten wird.

§ 2149. Werden einem letzten Willen Zeitbestimmungen beigefügt, so finden die Vorschriften in §§ 114, 711 bis 720 Anwendung. Doch steht ein Zeitpunkt, von welchem es zwar gewiß, daß er eintreten, aber ungewiß ist, ob ihn der Bedachte erleben werde, der Bedingung gleich.

§ 2150. Eine Zeitbestimmung, welche rücksichtlich des Bedachten eine Unmöglichkeit enthält, ist wie eine unmögliche Bedingung zu beurtheilen.

§ 2151. Gereicht ein Zweck oder eine Auflage zu Gunsten Dritter, oder ist Dritten, insbesondere einer Behörde aus Rücksichten auf das allgemeine Beste, an der Erfüllung gelegen, so ist der Bedachte zwar berechtigt, das ihm Zugewendete sofort zu fordern, aber solchenfalls verpflichtet, den Zweck oder die Auflage zu erfüllen und deshalb den Personen, zu deren Gunsten die Verfügung gereicht, oder welchen an der Erfüllung gelegen ist, Sicherheit zu leisten.

§ 2152. Den Dritten, zu deren Gunsten der Zweck oder die Auflage gereicht, oder welchen an der Erfüllung des Zweckes oder der Auflage gelegen ist, steht das Recht zu, von dem Bedachten die Erfüllung zu verlangen, auch demselben eine Frist für die Erfüllung nach richterlichem Ermessen setzen zu lassen. Erfüllt der Bedachte aus Absicht oder aus Verschuldung nicht oder läßt er die ihm gesetzte Frist verstreichen, ohne zu erfüllen, so ist er zur Rückerstattung des Erhaltenen, wie bei einer Nichtschuld, verpflichtet, soweit er nicht als Pflichttheilsberechtigter befugt ist, das Erhaltene auf seinen Pflichttheil inne zu behalten.

§ 2153. Eine Zweckbestimmung oder eine Auflage, welche blos zu Gunsten des Bedachten gereicht, oder von welcher nicht zu ersehen ist, daß an deren Erfüllung irgend einer anderen Person gelegen ist, hat keine verbindende Kraft, vorbehältlich der Vorschrift im § 2237.

§ 2154. Ist der Zweck oder die Auflage unmöglich, oder widerstreitet deren Erfüllung den Gesetzen oder den guten Sitten, so ist eine solche Nebenbestimmung als nicht beigefügt zu betrachten.

Sechster Abschnitt.

Auslegung der letzten Willen.

§ 2155. Sind die Worte eines letzten Willens deutlich, so ist der Sinn anzunehmen, welchen sie geben.

§ 2156. Lassen die Worte eine verschiedene Auslegung zu, so ist auf den Sprachgebrauch zu sehen, welcher am Wohnsitze des Erblassers zur Zeit der Errichtung des letzten Willens der gewöhnliche war, ausgenommen wenn bewiesen werden kann, daß der Erblasser die Worte in einer anderen Bedeutung gebraucht hat.

§ 2157. Die Auslegung kann auf formlose Erklärungen des Erblassers gestützt werden, welche vor oder nach der Errichtung des letzten Willens liegen.

§ 2158. Wenn durch die Worterklärung der Sinn des letzten Willens nicht ermittelt werden kann, so ist derselbe nach der muthmaßlichen Absicht des Erblassers auszulegen, dabei auf den Zweck der Verfügung Rücksicht zu nehmen und im Zweifel den Worten die Bedeutung beizulegen, bei welcher die Verfügung besteht und einen Erfolg haben kann.

§ 2159. Lassen sich durch Anwendung der vorstehenden Vorschriften die in einer letztwilligen Verfügung liegenden Zweifel nicht heben, so ist die Verfügung zu Gunsten des Bedachten auszulegen.

§ 2160. Sind in einem und demselben letzten Willen Verfügungen enthalten, welche sich nicht mit einander vereinigen lassen, so fallen sie sämmtlich weg.

§ 2161. Hat der Erblasser zu Gunsten seiner Verwandten oder gesetzlichen Erben, ohne nähere Bezeichnung derselben, letztwillig verfügt, so fällt das Zugewendete an Diejenigen, welche ihn nach der gesetzlichen Erbfolge beerbt haben würden.

§ 2162. Wenn ein Erblasser zu Gunsten seiner Kinder letztwillig verfügt hat, so sind unter diesem Ausdrucke auch die bei der gesetzlichen Erbfolge an deren Stelle tretenden leiblichen entfernteren Abkömmlinge zu verstehen. Hat der Erblasser zu Gunsten der Kinder eines Anderen letztwillig verfügt, so sind unter diesem Ausdrucke nur die Söhne und Töchter begriffen.

§ 2163. Hat der Erblasser zu Gunsten einer Classe von Personen oder zu Gunsten solcher Personen, welche zu ihm in einem Dienst- oder irgend einem anderen Geschäftsverhältnisse stehen, mit bloser Bezeichnung dieses Verhältnisses verfügt, so ist anzunehmen, daß Diejenigen gemeint sind, welche zur Zeit seines Todes zu der angegebenen Classe von Personen gehören oder zu ihm in dem bezeichneten Verhältnisse gestanden haben.

§ 2164. Wenn den Armen, ohne nähere Bezeichnung derselben, in einem letzten Willen Etwas zugewendet wird, so sind darunter die Armen des Ortes zu verstehen, an welchem der Erblasser zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat. Was den Armen durch letzten Willen zugewendet wird, ist im Zweifel zur Verfügung der zuständigen Armenversorgungsbehörde zu stellen.

§ 2165. Hat ein Erblasser zu Gunsten einer Kirche, ohne nähere Bezeichnung derselben, letztwillig verfügt, so ist darunter die Kirche des Ortes zu verstehen, an welchem er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat. Sind an diesem Orte mehrere Kirchen vorhanden, so gilt die Kirche als bedacht, in welche der Erblasser eingepfarrt war, und wenn er in keine eingepfarrt war, die Kirche, welche er zu besuchen pflegte.

Siebenter Abschnitt.

Erbeinsetzung.

§ 2166. Die Erbeinsetzung in einem letzten Willen erfordert nicht wesentlich, daß das Wort „Erbe" gebraucht wird. Es genügt, wenn sich die auf Erbeinsetzung gerichtete Absicht sonst aus dem letzten Willen ergiebt.

§ 2167. Hat der Erblasser Mehrere in der Weise zu Erben ernannt, daß entweder der Eine oder der Andere Erbe sein soll, so ist anzunehmen, daß Alle erben sollen.

§ 2168. Hat der Erblasser Jemandem seinen ganzen Nachlaß oder einen ideellen Theil seines Nachlasses letztwillig zugewendet, so ist anzunehmen, daß er ihn zum Erben ernannt hat.

§ 2169. Hat der Erblasser Jemandem sein gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen letztwillig zugewendet, so ist anzunehmen, daß er ihn zum alleinigen Erben ernannt hat.

§ 2170. Hat der Erblasser dem Einen sein bewegliches, dem Anderen sein unbewegliches Vermögen letztwillig zugewendet, so ist anzunehmen, daß er Beide nach dem Verhältnisse zu Erben ernannt hat, in welchem der Werth des einem Jeden Hinterlassenen bei seinem Tode zu dem Werthe der ganzen Erbschaft steht.

§ 2171. Hat der Erblasser Jemandem einzelne Sachen, Rechte oder Summen letztwillig zugewendet, so ist ein Vermächtniß anzunehmen.

§ 2172. Hat der Erblasser Erben ernannt, jedoch einzelne Sachen, Rechte oder Summen davon ausgenommen, so erhalten, in Ermangelung einer anderen letztwilligen Verfügung, die gesetzlichen Erben diese ausgenommenen Sachen, Rechte oder Summen als Vermächtnißnehmer.

§ 2173. Hat der Erblasser nur einen Erben ohne Angabe eines Erbtheiles eingesetzt, so gebührt diesem die ganze Erbschaft.

§ 2174. Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt, die Einsetzung aber auf einen ideellen Theil der Erbschaft beschränkt, so erhält der Eingesetzte den ihm zugewiesenen ideellen Theil der Erbschaft als Erbe; rücksichtlich des Uebrigen tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

§ 2175. Sind Mehrere ohne Bestimmung von Erbtheilen zu Erben ernannt, so ist anzunehmen, daß sie zu gleichen Theilen berufen sind. Wenn die Erbeinsetzung in verschiedenen Sätzen erfolgt ist, oder einige von den Erben unter einer Gesammtbezeichnung eingesetzt worden sind, so erhalten die in einem Satze Genannten und die in einer Gesammtbezeichnung Verbundenen nur einen Theil.

§ 2176. Hat der Erblasser Mehrere zu Erben ernannt, dieselben aber insgesammt auf einzelne ideelle Theile des Nachlasses eingesetzt, und erschöpfen die Einsetzungen die Erbschaft nicht, so erhalten die eingesetzten Erben die ihnen zugewiesenen ideellen Theile als Erben; rücksichtlich des Uebrigen tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

§ 2177. Uebersteigt die Summe der den sämmtlichen Erben ausgesetzten ideellen Theile das Ganze, so wird Jedem nach Verhältniß des ihm bestimmten Theiles abgezogen.

§ 2178. Eine gleiche verhältnißmäßige Minderung der Erbtheile findet statt, wenn der Erblasser bei der Theilbestimmung auf ein künftiges, noch ungewisses Ereigniß, insbesondere auf die Geburt von Nachkommen, Rücksicht genommen hat, und in Folge des Eintrittes des Ereignisses so viele Personen als zur Erbschaft berufen zu betrachten sind, daß, wenn die angeordnete Theilbestimmung ausgeführt werden sollte, die Erbtheile das Ganze übersteigen würden.

§ 2179. Wenn der Erblasser mehrere Erben ernannt und einige auf ideelle Theile, andere ohne Bestimmung der Theile eingesetzt hat, so erhalten die letzteren den nach Abzug der bestimmten Erbtheile verbleibenden Ueberschuß der Erbschaft, und zwar nach den Bestimmungen im § 2175.

§ 2180. Wird in dem Falle des § 2179 die Erbschaft schon durch die bestimmten ideellen Theile erschöpft, so müssen diese verhältnißmäßig soweit gemindert werden, daß jeder ohne Bestimmung seines Erbtheiles eingesetzte Erbe einen gleichen Erbtheil mit Demjenigen, welcher am geringsten bedacht ist, oder, wenn die bestimmten Erbtheile gleich groß sind, einen gleich großen Erbtheil mit jedem anderen Miterben erhält.

§ 2181. Hat der Erblasser Einen oder Mehrere zu Erben ernannt, dieselben aber auf einzelne Sachen, Rechte oder Summen eingesetzt, so erhalten sie die ihnen zugewiesenen Sachen, Rechte oder Summen als Vermächtnißnehmer; rücksichtlich des Ueberschusses tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

§ 2182. Wenn nur ein Erbe auf einzelne Sachen, Rechte oder Summen eingesetzt ist, welche den Nachlaß erschöpfen oder übersteigen, so ist der Erbe als alleiniger Erbe, mit Ausschluß der gesetzlichen Erben, zu betrachten.

§ 2183. Hat der Erblasser Mehrere zu Erben ernannt, dieselben aber auf einzelne Sachen, Rechte oder Summen beschränkt und wird die Erbschaft durch die Einsetzungen erschöpft, so sind die eingesetzten Erben nach dem Verhältnisse, in welchem zur Todeszeit des Erblassers die Schätzungssumme der jedem einzelnen zugewiesenen Sachen oder Rechte, oder die jedem einzelnen zugetheilten Summen zu dem Gesammtwerthe der Erbschaft stehen, als alleinige Erben, mit Ausschluß der gesetzlichen Erben, zu betrachten.

§ 2184. Hat der Erblasser Mehrere zu Erben ernannt und Einige davon auf einzelne Sachen, Rechte oder Summen beschränkt, Andere aber unbeschränkt eingesetzt, so erhalten die

Ersteren die ihnen zugewiesenen Sachen, Rechte oder Summen als Vermächtnißnehmer, die Letzteren den Ueberschuß als Erben nach den Vorschriften im § 2175.

§ 2185. Wird die Erbschaft in dem Falle des § 2184 durch die einigen der Erben zugetheilten Sachen, Rechte oder Summen erschöpft, so sind diese Zuwendungen soweit verhältnißmäßig zu mindern, daß jeder unbeschränkt eingesetzte Erbe einen solchen Erbtheil erhält, wie er ihn erhalten würde, wenn die beschränkt und unbeschränkt eingesetzten Erben die Erbschaft nach der Personenzahl unter sich zu theilen hätten, ausgenommen wenn die unbeschränkt eingesetzten nur auf den Ueberschuß gewiesen sind, welchenfalls sie nichts erhalten und die beschränkt eingesetzten als alleinige Erben zu betrachten sind.

§ 2186. Befinden sich in dem im § 2185 angegebenen Falle neben den auf bestimmte Sachen, Rechte oder Summen eingesetzten Erben solche, welche auf einen ideellen Theil der Erbschaft eingesetzt sind, so erhalten diese in keinem Falle mehr, als den ihnen zugewiesenen Theil.

Achter Abschnitt.

Nacherbeinsetzung.

§ 2187. Ein Erblasser kann in seinem letzten Willen für den Fall, daß die berufenen Erben die Erbschaft nicht antreten können oder wollen, Andere an deren Stelle zu Erben, Nacherben, ernennen. Auf die Nacherbeinsetzung finden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Erbeinsetzung Anwendung.

§ 2188. Hat der Erblasser seine Verwandten oder gesetzlichen Erben, ohne nähere Bezeichnung derselben, zu Nacherben ernannt, so sind darunter die Personen zu verstehen, welche zu der Zeit, wo die Nacherbeinsetzung eintritt, seine nächsten gesetzlichen Erben sind.

§ 2189. Wer für einen der beiden Fälle, daß der Erbe die Erbschaft nicht antreten kann, oder daß er sie nicht antreten will, zum Nacherben ernannt ist, gilt im Zweifel für beide Fälle als ernannt.

§ 2190. Eine Bedingung, welche der Erbeinsetzung beigefügt ist, gilt, wenn sie nicht wiederholt worden, im Zweifel nicht für die Nacherbeinsetzung.

§ 2191. Die dem Erben auferlegten Verbindlichkeiten gehen auf den Nacherben über, sofern sie sich nicht blos auf die Person des Erben beziehen.

§ 2192. Ist an die Stelle mehrerer Erben, welche zu der Erbschaft oder zu einem ideellen Theile derselben ohne Angabe, wie viel ein Jeder erhalten soll, eingesetzt sind, nur ein Nacherbe ernannt, so gelangt dieser erst dann zur Erbfolge, wenn die eingesetzten Erben sämmtlich weggefallen sind.

§ 2193. Hat der Erblasser mehrere Erben eingesetzt, und diese unter sich zu Nacherben ernannt, oder für den Fall, daß einer derselben nicht Erbe wird, die übrigen zu Nacherben ernannt, so ist die für die Erbeinsetzung angeordnete Theilbestimmung auch für die Nacherb-

einsetzung maßgebend. Ist neben den Erben noch ein Dritter zum Nacherben ernannt, ohne Bestimmung seines Theiles, so ist für ihn ein Kopftheil auszuwerfen und der Ueberschuß unter die Miterben nach der für die Erbeinsetzung angeordneten Theilbestimmung zu vertheilen.

§ 2194. Sind mehrere Nacherben nach einander ernannt, so tritt der nachfolgende, wenn der ihm vorgehende wegfällt, an dessen Stelle. Ist der vorgehende Nacherbe zugleich als Erbe eingesetzt, so bezieht sich die nachfolgende Nacherbeinsetzung zugleich auf die Erbeinsetzung.

§ 2195. Die Nacherbeinsetzung fällt weg, wenn der eingesetzte Erbe, oder, dafern dieser zwar den Erblasser überlebt hat, jedoch vor der Erklärung über die Erbschaft gestorben ist, dessen Erbe die Erbschaft antritt, oder wenn der Nacherbe vor dem Erblasser, oder vor der Erklärung des eingesetzten Erben oder des Erben des letzteren über die Erbschaft, stirbt.

Neunter Abschnitt.

Gemeinschaftliche letzte Willen.

§ 2196. Gemeinschaftliche letzte Willen zweier oder mehrerer Personen können nur gerichtlich oder schriftlich errichtet werden.

§ 2197. Bei gemeinschaftlichen letzten Willen brauchen die für die Errichtung letzter Willen vorgeschriebenen Formen blos einmal beobachtet zu werden; es muß jedoch jeder der mehreren Erblasser die erforderliche Unterschrift und, sofern vor Zeugen verfügt wird, die Aufforderung derselben besonders bewirken.

§ 2198. Jede in einem gemeinschaftlichen letzten Willen getroffene Verfügung ist nach der Person ihres Urhebers zu beurtheilen.

§ 2199. Die Verfügungen der mehreren Erblasser, selbst wenn sie sich gegenseitig auf den Todesfall bedenken, sind in der Regel als unabhängig von einander zu betrachten; es kann die eine Verfügung wegfallen, ohne daß dieß auf die andere Einfluß hat.

§ 2200. Haben die mehreren Erblasser sich einander in der Maße auf den Todesfall bedacht, daß ihre Verfügungen von einander abhängig sein sollen, so fällt mit der einen auch die andere weg.

§ 2201. Die Vorschrift im § 2200 findet auch Anwendung, wenn die mehreren Erblasser sich gegenseitig letztwillig bedacht, und zu Gunsten ihrer Verwandten oder Dritter Anordnungen, welche nach dem Tode des Zuletztsterbenden in Kraft treten sollen, getroffen oder über ihr gemeinschaftliches Vermögen, als über eine Gesammtmasse verfügt, oder gegenseitig in ihrem letzten Willen auf das Recht, denselben zu widerrufen, verzichtet haben.

§ 2202. Sind in einem gemeinschaftlichen letzten Willen die Verwandten eines Erblassers auf den Todesfall des Zuletztsterbenden, ohne eine nähere Bezeichnung, bedacht, so sind darunter die Verwandten zu verstehen, welche zur Todeszeit des Zuletztsterbenden zur gesetzlichen Erbfolge berechtigt sind.

Zehnter Abschnitt.

Letzte Willen, welche Eltern an der Stelle ihrer Kinder errichten.

§ 2203. Ein Vater kann an der Stelle seiner leiblichen ehelichen und eine Mutter an der Stelle ihrer leiblichen ehelichen oder außerehelichen Kinder einen letzten Willen über das Vermögen dieser Kinder errichten, und zwar theils für den Fall, daß diese vor erfülltem vierzehnten, oder vor einem früheren Lebensjahre, theils, wenn sie wegen Geisteskrankheit oder wegen Taubstummheit nach §§ 2069, 2070 zu Errichtung eines letzten Willens unfähig sind, für den Fall, daß sie, ohne die Fähigkeit zu Errichtung eines letzten Willens zu erlangen, sterben sollten.

§ 2204. Das Recht des Vaters oder der Mutter, für ein geisteskrankes oder taubstummes Kind einen letzten Willen zu errichten, fällt weg, soweit das Kind, bevor es in jenen Zustand verfallen ist, eine gültige letztwillige Verfügung über sein Vermögen getroffen hat.

§ 2205. Die Mutter kann an der Stelle ihrer ehelichen Kinder nur dann einen letzten Willen errichten, wenn der Vater nicht mehr am Leben ist, und über das Vermögen seiner Kinder nicht letztwillig verfügt hat.

§ 2206. Es ist gleich, ob die Verfügenden für sich einen letzten Willen errichten oder nicht, und ob sie im ersteren Falle das Kind, für welches sie einen letzten Willen errichten, zu Erben einsetzen, oder dasselbe übergehen, oder enterben.

§ 2207. Die Eltern sind nicht berechtigt, an der Stelle ihrer Kinder die Pflichttheilsberechtigten der letzteren zu enterben.

§ 2208. Hat der Vater oder die Mutter blos für einen der beiden Fälle, daß das Kind vor erfülltem vierzehnten oder vor einem früheren Lebensjahre, oder daß es in dem ihn zu Errichtung eines letzten Willens unfähig machenden Zustande sterben sollte, letztwillig verfügt, so gilt die Verfügung blos für den ausgedrückten Fall.

§ 2209. Der letzte Wille, welchen der Vater oder die Mutter an der Stelle von Kindern errichtet, fällt weg, wenn die Kinder das vierzehnte oder das sonst gesetzte frühere Lebensjahr erfüllen, oder die Fähigkeit zu Errichtung eines letzten Willens erlangen, oder wenn Geisteskranke einen in lichten Zwischenräumen errichteten letzten Willen hinterlassen, ferner, wenn die Kinder vor den Eltern, welche für sie letztwillig verfügt haben, sterben, oder wenn die in dem letzten Willen Bedachten vor dem Vater, oder vor der Mutter, oder vor den Kindern, für welche der letzte Wille errichtet worden ist, sterben.

Eilfter Abschnitt.

Aufhebung letzter Willen.

§ 2210. Ein letzter Wille wird durch Widerruf von Seiten seines Errichters aufgehoben. Auch ein erklärter Verschwender kann seinen letzten Willen widerrufen, welchen er errichtet hat, bevor er für einen Verschwender erklärt war.

§ 2211. Hat Jemand seinen letzten Willen für unwiderruflich erklärt, so ist er dessenungeachtet an dem Widerrufe nicht gehindert. Hat er für den Widerruf eine besondere Form vorgeschrieben, so ist er an deren Beobachtung nicht gebunden.

§ 2212. Der Widerruf kann nur in der Form geschehen, in welcher der Widerrufende einen letzten Willen errichten kann, gleichviel in welcher Form der letzte Wille, welcher widerrufen wird, errichtet worden ist.

§ 2213. Ein Vertrag, durch welchen der Erblasser auf das Recht, seinen letzten Willen zu widerrufen, verzichtet, ist nichtig, ausgenommen wenn derselbe in den für Erbverträge bestimmten Formen geschlossen worden ist.

§ 2214. Sind gemeinschaftliche letzte Willen auf eine der in §§ 2200, 2201 erwähnten Arten von einander abhängig gemacht, so fällt, wenn der eine widerrufen wird, auch der andere weg, soweit sein Inhalt von jenem abhängig ist. Hat der Ueberlebende die Erbschaft des Zuerstgestorbenen aus dem gemeinschaftlichen letzten Willen angenommen, so kann er seine eigenen Verfügungen nicht widerrufen.

§ 2215. Hat ein Erblasser seinen gerichtlich übergebenen schriftlichen letzten Willen auf Verlangen in Person zurückerhalten, so ist, selbst wenn er dabei keinen ausdrücklichen Widerruf erklärt hat, der letzte Wille als widerrufen zu betrachten.

§ 2216. Hat Jemand mehrere letzte Willen nach einander errichtet, ohne in dem späteren den früheren zu widerrufen, so bestehen die mehreren letzten Willen neben einander. Finden sich darin Verfügungen, welche sich nicht mit einander vereinigen lassen, so geht die spätere der früheren vor. Läßt sich nicht ermitteln, welcher letzte Wille der frühere oder der spätere sei, so bestehen sie sämmtlich neben einander und es fallen Verfügungen, welche sich nicht mit einander vereinigen lassen, weg.

§ 2217. Der in einem späteren letzten Willen geschehene Widerruf eines früheren letzten Willens ist von Wirkung, selbst wenn die übrigen in dem späteren letzten Willen enthaltenen Verfügungen wegfallen. Ein Widerruf, welcher in einem in außerordentlicher Form errichteten letzten Willen erfolgt, ist als nicht erfolgt zu betrachten, wenn der letzte Wille nach § 2114 seine Wirksamkeit verliert.

§ 2218. Ein letzter Wille kann durch einen Erbvertrag widerrufen werden.

§ 2219. Ein Widerruf eines schriftlichen letzten Willens ist anzunehmen, wenn der Erblasser oder mit dessen Einwilligung ein Dritter die Unterschrift ausgelöscht oder die Urkunde durchstrichen, durchschnitten, durchrissen, verbrannt, ausgelöscht, durch Ueberschreiben unleserlich gemacht hat.

§ 2220. Bei theilweiser Vernichtung der Urkunde gilt der letzte Wille nur soweit als aufgehoben, als sein Inhalt auf dem vernichteten Theile beruht.

§ 2221. Hat der Erblasser im Falle eines vor einem Notare errichteten letzten Willens eine Protocolls-Ausfertigung oder Protocolls-Abschrift, oder im Falle eines mündlich errichteten letzten Willens eine darüber nachträglich ausgefertigte Urkunde vernichtet, so liegt darin kein Widerruf des letzten Willens.

§ 2222. Eine letztwillige Verfügung eines Ehegatten zu Gunsten des anderen ist als widerrufen zu betrachten, wenn die Ehe für nichtig erklärt, oder in Folge Anfechtung aufgehoben oder geschieden wird, oder die Ehegatten auf Lebenszeit von Tisch und Bette getrennt werden.

Zwölfter Abschnitt.

Eröffnung, Bekanntmachung und Vollziehung letzter Willen.

§ 2223. Die Eröffnung und Bekanntmachung eines gerichtlichen letzten Willens stehen dem Gerichte zu, bei welchem der letzte Wille errichtet worden ist.

§ 2224. Die Eröffnung und Bekanntmachung können nicht eher erfolgen, als bis der Erblasser gestorben oder für todt erklärt worden ist.

§ 2225. Die Eröffnung eines gemeinschaftlichen letzten Willens erfolgt nach dem Tode eines der mehreren Erblasser.

§ 2226. Auf die Eröffnung und Bekanntmachung anzutragen sind berechtigt Derjenige, welcher den über die gerichtliche Errichtung des letzten Willens ausgestellten Empfangschein in den Händen hat, der Ehegatte und die zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Verwandten des Erblassers, und überhaupt Jeder, welcher an der Eröffnung und Bekanntmachung ein rechtliches Interesse hat. Die Eröffnung und Bekanntmachung können sofort nach dem Tode des Erblassers verlangt werden.

§ 2227. Amtshalber ist der Richter zu Eröffnung des letzten Willens berechtigt und verpflichtet, wenn er den Tod des Erblassers glaubhaft erfahren hat und seit dem Tode dreißig Tage abgelaufen sind.

§ 2228. Die Eröffnung und Bekanntmachung des letzten Willens erstrecken sich, sofern nicht von dem Erblasser etwas Anderes bestimmt ist, auf den ganzen Inhalt des letzten Willens und, wenn der Erblasser mit mehreren letzten Willen gestorben ist, auf sämmtliche letzte Willen.

§ 2229. Wenn das Erbschaftsgericht einen außergerichtlich oder in außerordentlicher Form errichteten letzten Willen des Erblassers im Nachlasse findet, oder wenn der Erblasser die gerichtliche Eröffnung eines solchen letzten Willens angeordnet hat, so ist mit dessen Eröffnung und Bekanntmachung nach den §§ 2223 bis 2228 zu verfahren.

§ 2230. Ein Vollzieher des letzten Willens kann in einem letzten Willen, in einem Erbvertrage, durch einen zwischen dem Erblasser und dem Vollzieher gerichtlich geschlossenen Vertrag oder durch eine zwischen den Erben und dem Vollzieher getroffene Uebereinkunft bestellt werden. Vollzieher des letzten Willens kann auch Derjenige sein, welcher zur Niederschrift desselben gebraucht worden ist.

§ 2231. Personen, welche unter Vormundschaft stehen, können, selbst wenn ihre Vormünder einwilligen, nicht Vollzieher eines letzten Willens werden.

§ 2232. Erben, Vermächtnißnehmer und Anwärter haben die von dem Erblasser erfolgte Ernennung eines Vollziehers des letzten Willens anzuerkennen.

§ 2233. Wer durch Vertrag mit dem Erblasser oder mit den Erben sich zur Vollziehung des letzten Willens verpflichtet hat, kann dieselbe nicht ablehnen.

§ 2234. Wer in einem letzten Willen oder in einem Erbvertrage zum Vollzieher ernannt wird, ist zur Uebernahme des Geschäftes nicht verpflichtet.

§ 2235. Ein Vollzieher darf in den Fällen des § 2233 und, falls er das ihm übertragene Geschäft angenommen hat, in den Fällen des § 2234 davon nur zurücktreten, wenn Gründe vorliegen, welche das Erbschaftsgericht erheblich findet.

§ 2236. Sind mehrere Vollzieher eines letzten Willens ernannt und können oder wollen einer oder einige das Geschäft nicht übernehmen, oder treten von Mehreren, welche die Vollziehung des letzten Willens übernommen haben, einer oder einige zurück, so sind, in Ermangelung anderer Bestimmung, die übrigen zur alleinigen Uebernahme oder Fortführung des Geschäftes berechtigt.

§ 2237. Der Vollzieher hat für Aufrechthaltung und Ausführung des letzten Willens, für Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses und für Sicherung der Erbschaft zu sorgen; er kann auf Erfüllung der Verfügungen klagen, bei welchen es sich blos um das persönliche Interesse des Erblassers handelt.

§ 2238. Zur Verwaltung der Erbschaft ist der Vollzieher nur berechtigt, wenn ihm dieselbe aufgetragen worden ist.

§ 2239. Der Erblasser kann dem Vollzieher weder die Anfertigung des Nachlaßverzeichnisses, noch die Rechnungsablegung erlassen; er kann aber für letztere Fristen setzen.

§ 2240. Der Vollzieher eines letzten Willens ist zur Vertretung der Erbschaft weder berechtigt, noch verpflichtet.

§ 2241. Macht sich der Vollzieher durch Pflichtwidrigkeiten oder Verbrechen des Vertrauens unwürdig oder werden dessen Vermögensverhältnisse unsicher, so kann jeder bei der Erbschaft Betheiligte dessen Entfernung verlangen.

§ 2242. Hat das Gericht amtshalber für den Nachlaß zu sorgen, so kann es die Entfernung des Vollziehers aus den im § 2241 angegebenen Gründen, selbst ohne einen darauf gerichteten Antrag, verfügen.

§ 2243. Die Erben können, falls der Vollzieher mit der Verwaltung beauftragt ist, die Ausantwortung der Erbschaft verlangen, wenn sie demselben die zu Ausführung des letzten Willens im Uebrigen erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen oder wenn sie nachweisen, daß der letzte Wille bereits ausgeführt worden ist.

§ 2244. Das gegenseitige Verhältniß zwischen den Erben und dem Vollzieher in Beziehung auf die Geschäftsführung ist, selbst wenn es nicht durch einen Auftrag der Ersteren an den Letzteren entstanden ist, nach den Vorschriften der Geschäftsführung vermöge Auftrages zu beurtheilen.

§ 2245. Hat der Erblasser dem Vollzieher des letzten Willens keine Vergütung für seine Bemühungen ausgesetzt, so kann dieser eine solche nur unter den im § 820 angegebenen Voraussetzungen fordern.

Vierte Abtheilung.

Von der Erwerbung der Erbschaft.

Erster Abschnitt.

Antretung und Ausschlagung der Erbschaft.

§ 2246. Eine Erbschaft, welche von dem Erben noch nicht angetreten ist, kann durch Erwerbungen gemehrt oder durch Verpflichtungen gemindert werden, sofern dieß ohne Willenshandlung des Erwerbers oder des Verpflichteten möglich ist.

§ 2247. Sind alle Erben unbekannt, so hat das Erbschaftsgericht amtswegen für die Erbschaft einen Vertreter zu bestellen; zögern alle Erben mit der Antretung der Erbschaft, so geschieht die Bestellung des Vertreters auf Antrag der Erbschaftsgläubiger, der Vermächtnißnehmer, der Nacherben oder der Anwärter.

§ 2248. Der Vertreter hat für die Erhaltung der Erbschaft zu sorgen; zu derselben gehörige Gegenstände darf er nur veräußern, wenn sie sich nicht ohne Gefahr und Schaden erhalten lassen. Im Uebrigen ist seine Verwaltung der Erbschaft nach den Vorschriften über die Altersvormundschaft zu beurtheilen.

§ 2249. Personen, welche mit dem Erblasser bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft lebten und auf seine Kosten unterhalten wurden, sind befugt, bis zum dreißigsten Tage

nach dem Tode des Erblassers in dem Gebrauche der Wohnung und des Hausrathes zu bleiben und den erforderlichen Unterhalt für Rechnung der Erbschaft zu beziehen.

§ 2250. Wer zum Erben berufen ist, erwirbt die ihm angefallene Erbschaft durch deren Antretung. Auch durch Stellvertreter kann die Erbschaft angetreten werden.

§ 2251. Eine Erbschaft kann durch jede Erklärung angetreten werden. Es wird dabei vorausgesetzt, daß der Erbe von dem Anfalle der Erbschaft und von dessen Grunde Kenntniß hat.

§ 2252. Aus Handlungen, welche der Erbe in Beziehung auf die Erbschaft vornimmt, ist eine Antretung derselben nur zu folgern, wenn sie nicht anders, als dadurch zu erklären sind, daß der Erbe den Willen, die Erbschaft anzutreten, gehabt habe.

§ 2253. Aus der Anerkennung des letzten Willens und aus Handlungen, welche sich auf das Begräbniß des Erblassers beziehen, oder die Aufbewahrung, Erhaltung und Ausmittelung der Erbschaft bezwecken, kann an sich eine Antretung derselben nicht abgeleitet werden.

§ 2254. Eine Erbschaft kann erst nach deren Anfalle und so, wie sie angefallen ist, angetreten werden.

§ 2255. Die Antretung eines Theiles gilt als Antretung des angefallenen Ganzen.

§ 2256. Hat der Erbe der Antretung Zeitbestimmungen oder Bedingungen beigefügt, so ist die Antretung wirkungslos.

§ 2257. Hat ein Erbe noch nicht angetreten, so kann er die Erbschaft ausschlagen.

§ 2258. Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Antretung in §§ 2251, 2254 gelten auch für die Ausschlagung. Eine theilweise Ausschlagung ist wirkungslos. Pflichttheilsberechtigte können mit Vorbehalt ihres Pflichttheiles die übrige Erbschaft ausschlagen.

§ 2259. Die Wirkungen der Antretung und Ausschlagung sind auf die Zeit des Anfalles der Erbschaft zurückzubeziehen.

§ 2260. Die Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft kann nicht widerrufen werden.

§ 2261. Schlägt ein Erbe die Erbschaft aus, so ist die Erbfolge so zu bestimmen, als wäre er vor dem Erblasser gestorben. Bei der gesetzlichen Erbfolge werden die Abkömmlinge des Ausschlagenden durch seine Ausschlagung von der aus ihrer Person ihnen zustehenden Erbfolge nicht ausgeschlossen.

§ 2262. Ist ein Erbe auf einen Erbtheil unbedingt, auf einen anderen Erbtheil unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt, so kann er den einen oder den anderen oder beide antreten oder ausschlagen.

§ 2263. Wer als Miterbe eingesetzt und für einen anderen Miterben zum Nacherben ernannt ist, kann, wenn er die Erbschaft als Erbe ausgeschlagen hat, dieselbe als Nacherbe antreten. Hat er als Erbe angetreten, so kann er als Nacherbe ausschlagen.

§ 2264. Hat ein Erblasser eine Frist bestimmt, innerhalb deren sein Erbe die Erbschaft antreten soll, so gilt dieselbe als ausgeschlagen, wenn der Erbe oder, dafern er vor Ablauf der Frist stirbt, dessen Erbe die Frist vorübergehen läßt, ohne anzutreten.

§ 2265. Hat der Erblasser eine Frist für die Antretung nicht bestimmt, so gilt die Erbschaft als angenommen, wenn sich der Erbe innerhalb eines Jahres von der Zeit an, wo er von dem Anfalle Kenntniß erlangt, über die Antretung nicht erklärt hat. Stirbt der Erbe vor Ablauf des Jahres, so läuft dessen Erben ein Jahr von der Zeit an, wo sie sowohl von dem ihrem Erblasser, als auch von dem ihnen geschehenen Erbschaftsanfalle Kenntniß erlangt haben.

§ 2266. Auf Antrag der Erbschaftsgläubiger und der Vermächtnißnehmer, ingleichen Derjenigen, welche nach dem Wegfalle des Erben zur Erbfolge berechtigt sind, insbesondere der Nacherben und Anwärter, hat das Erbschaftsgericht dem Erben aufzulegen, innerhalb einer angemessenen, jedoch nicht unter zwei Monaten zu bestimmenden, nach Umständen auf Antrag zu verlängernden Frist, bei Verlust seines Erbrechtes sich über die Antretung der Erbschaft zu erklären, auch, wenn derselbe unter einer auf sein Handeln gestellten Bedingung eingesetzt ist, diese Bedingung zu erfüllen. Der Verlust des Erbrechtes tritt ohne Weiteres ein, wenn der Erbe innerhalb der ihm gesetzten Frist sich über die Antretung nicht erklärt oder die Bedingung nicht erfüllt.

§ 2267. Stirbt der Erbe vor Ablauf der ihm vom Erbschaftsgerichte gesetzten Frist, ohne der Auflage nachzukommen, so ist seinen Erben eine anderweite Frist nach der Vorschrift im § 2266 zu setzen.

§ 2268. Der Erbe hat das Recht, sich, vor der Erklärung über die Antretung der Erbschaft, Auskunft über den Bestand derselben zu verschaffen.

Zweiter Abschnitt.

Anwachsungsrecht unter eingesetzten Miterben.

§ 2269. Sind zu der ganzen Erbschaft oder zu einem ideellen Theile derselben Mehrere ohne Angabe, wie viel ein Jeder erhalten soll, als Erben eingesetzt und fallen einer oder einige weg, so wächst den Uebrigen, welche die Erbschaft antreten, Dasjenige zu, was die Wegfallenden bekommen haben würden. Dieß gilt auch, wenn ein Erbe wegen Nichteintrittes der seiner Ernennung beigefügten aufschiebenden Bedingung wegfällt.

§ 2270. Sind bei der im § 2269 angegebenen Erbeinsetzung einige von den Mehreren in einem Satze oder durch eine Gesammtbezeichnung verbunden und fallen von diesen einer oder einige weg, so gilt das Anwachsungsrecht zunächst unter den auf diese Weise Verbundenen.

§ 2271. Sind von den zur ganzen Erbschaft berufenen mehreren Erben einige allein auf ideelle Theile oder auf einzelne Sachen, Rechte oder Summen, andere in der im § 2269 angegebenen Weise eingesetzt, so steht nur den letzteren unter einander ein Anwachsungsrecht zu.

§ 2272. Den allein auf ideelle Theile oder auf einzelne Sachen, Rechte oder Summen eingesetzten Erben kommt im Verhältniß zu einander ein Anwachsungsrecht nicht zu, selbst wenn keine anderen Erben vorhanden sind.

§ 2273. Hat ein Miterbe oder dessen Erbe oder ein Nacherbe desselben die Erbschaft angetreten, so kommt in Beziehung auf den dadurch erworbenen Erbtheil den Miterben ein Anwachsungsrecht nicht zu.

§ 2274. Der durch Anwachsungsrecht zufallende Erbtheil braucht nicht durch eine besondere Antretung erworben zu werden, kann aber nicht ausgeschlagen werden.

§ 2275. Der Erbe, welchem ein Erbtheil anwächst, ist zur Erfüllung der von dem Erblasser darauf gelegten Lasten verpflichtet, ausgenommen wenn diese sich blos auf die Person des Wegfallenden beziehen.

§ 2276. Hat der Erblasser das Anwachsungsrecht verboten, so tritt rücksichtlich der Erbtheile der Wegfallenden die gesetzliche Erbfolge ein.

Dritter Abschnitt.

Unwürdigkeit zur Erbfolge.

§ 2277. Unwürdig jedes Erbrechtes, auch des Rechtes auf den Pflichttheil, ist Derjenige, welcher den Erblasser vorsätzlich tödtet, oder zu Errichtung eines letzten Willens unfähig macht, welcher durch Zwang oder Betrug bewirkt, daß der Erblasser eine letztwillige Verfügung trifft oder nicht trifft, ändert oder nicht ändert, oder welcher einen schriftlichen letzten Willen des Erblassers oder eine über einen mündlichen letzten Willen abgefaßte Urkunde zum Nachtheile eines Dritten unterdrückt, fälscht oder beweisunfähig macht.

§ 2278. Im Falle der Unwürdigkeit eines Erben ist die Erbfolge so zu bestimmen, als wäre der Unwürdige vor dem Erblasser gestorben.

§ 2279. Die Folgen der Unwürdigkeit fallen weg, wenn der Schuldige darthut, daß ihm der Erblasser verziehen hat.

§ 2280. Die Unwürdigkeit des Erben ist nicht amtshalber zu berücksichtigen.

Vierter Abschnitt.

Wirkungen der Antretung der Erbschaft im Allgemeinen.

§ 2281. Mit der Antretung der Erbschaft geht Alles, was zur Erbschaft gehört, mit demselben Rechte, wie es der Erblasser hatte, auf den Erben, und wenn mehrere Erben vorhanden sind, auf jeden derselben nach Verhältniß seines Erbtheiles über.

§ 2282. Alle Lasten der Erbschaft und alle Verbindlichkeiten des Erblassers, selbst die aus unerlaubten Handlungen entstandenen, gehen auf den Erben über.

§ 2283. Handlungen des Erblassers, selbst wenn sie das eigene Vermögen des Erben betreffen, muß der Erbe anerkennen.

§ 2284. Rein persönliche Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers gehen auf den Erben nicht über.

§ 2285. Rechte des Erblassers gegen den Erben oder des Erben gegen den Erblasser erlöschen durch Antretung der Erbschaft; vorbehältlich besonderer Vorschriften, namentlich in §§ 443, 458, 508, 594, 651, 1008, 1033, 1465.

§ 2286. Ist zur Erwerbung gewisser Sachen oder Rechte, sowie zur Verfügung darüber Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nöthig, so bedürfen derselben auch die Erben. Wenn ein Grundstück vermöge letztwilliger Verfügung auf einen oder auf einige unter mehreren Erben oder auf einen Dritten unmittelbar aus der Erbschaft übergeht, oder wenn Erben ein erbschaftliches Grundstück mit keinen anderen Schulden, als mit solchen, welche bei der Antretung darauf hafteten, veräußern, so bedarf es zur Eintragung des Erwerbers keiner Eintragung der Erben als Zwischenberechtigter.

§ 2287. Der Eintragung der Erben als Inhaber einer hypothekarischen Forderung, welche auf sie durch die Antretung der Erbschaft übergegangen ist, bedarf es nicht, insbesondere selbst dann nicht, wenn sie alle oder einer oder mehrere einzelne von ihnen, welchen bei der Erbtheilung die ganze Forderung überwiesen worden ist, dieselbe abtreten oder verpfänden. Will aber einer von mehreren Erben eine solche Forderung blos zu seinem Erbtheile abtreten oder verpfänden, so muß er als Zwischenberechtigter eingetragen werden.

§ 2288. Der Besitz an den erbschaftlichen Sachen geht ohne Besitzergreifung durch die Antretung der Erbschaft auf den Erben nicht über.

§ 2289. Besitzklagen, welche dem Erblasser bei seinem Tode zustanden, gehen auf den Erben über. Besitzklagen, welche gegen den Erblasser zustanden, können gegen den Erben nur angestellt werden, wenn derselbe die Besitzstörung fortsetzt oder wenn und soweit durch die Besitzstörung Etwas auf ihn gekommen oder Schadenersatz zu leisten ist.

§ 2290. Stirbt der Erbe nach Antretung der Erbschaft, so tritt dessen Erbe zu der Erbschaft in das nämliche Verhältniß, wie wenn er Erbe des Erblassers seines Erblassers geworden wäre.

Fünfter Abschnitt.

Erbschaftsklage und Klagen auf einzelne Erbschaftsgegenstände.

§ 2291. Der Erbe hat die Erbschaftsklage auf Anerkennung seines Erbrechtes und auf Herausgabe der Erbschaft wider Jeden, welcher, weil er Erbe zu sein behauptet, ihm die Erbschaft ganz oder theilweise vorenthält, oder welcher sich der Erbschaft ganz oder theilweise ohne

irgend einen Rechtsgrund anmaßt. Es gelten dabei, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Eigenthumsklage.

§ 2292. Die Erbschaftsklage steht auch gegen Denjenigen zu, welcher aus dem Grunde, weil er sich ein Erbrecht beilegt, oder, ohne Behauptung irgend eines Rechtes, einen einzelnen zur Erbschaft gehörigen Gegenstand vorenthält, sich eines Rechtes, welches dem Erben, als solchem, zusteht, anmaßt, wegen erbschaftlicher Sachen ein Klagrecht gegen einen Dritten erlangt, eine zur Erbschaft gehörige Forderung erhoben hat, als Schuldner der Erbschaft die Erfüllung der Forderung an den Erben verweigert, oder der Ausantwortung eines in gerichtlichem Gewahrsam oder in den Händen eines Dritten befindlichen erbschaftlichen Gegenstandes an den Erben widerspricht.

§ 2293. Ein Miterbe hat die Erbschaftsklage nach Verhältniß seines Erbtheiles. Ist die Größe des Erbtheiles ungewiß, weil eine ungeborene Leibesfrucht zur Erbfolge gelangen kann, so ist einstweilen der Erbtheil anzunehmen, welcher dem Kläger zukommen würde, falls eine Drillingsgeburt erfolgte.

§ 2294. Der Erbe, welcher die Erbschaftsklage anstellt, hat den Tod des Erblassers und sein Erbrecht zu beweisen. Des Beweises der Erbschaftsantretung bedarf es nur, wenn sie nicht schon in der Erhebung der Erbschaftsklage gefunden werden kann, insbesondere wenn die Antretung innerhalb einer gewissen Frist erfolgen sollte und diese Frist abgelaufen ist. Außerdem hat der Kläger zu beweisen, daß der Beklagte Erbschaftsgegenstände besitzt oder sich in einem Verhältnisse der im § 2292 angegebenen Art befindet. Wenn bewiesen ist, daß der Beklagte Erbschaftsgegenstände besitzt, so wird vermuthet, daß er dieselben ohne Rechtsgrund besitzt, so lange er nicht sein Erbrecht oder einen sonstigen Rechtsgrund für seinen Besitz beweist.

§ 2295. Der gesetzliche Erbe hat zum Nachweise seines Erbrechtes darzuthun, daß die Personen, ohne welche weder er noch der Erblasser gelebt haben könnten, sofern diese Personen nach der gesetzlichen Erbfolge, wenn sie lebten, ihn ausschließen würden, vor dem Erblasser gestorben sind, oder aus irgend einem Grunde seinem Erbrechte nicht entgegenstehen. Diesen Beweis hat der Kläger auch zu führen, wenn dergleichen Personen, dafern sie am Leben wären, mit ihm zugleich erben würden und er ein Erbrecht in einem Umfange behauptet, in welchem er es blos beim Wegfalle dieser Personen haben könnte.

§ 2296. Dem gesetzlichen Erben liegt der Beweis nicht ob, daß nicht nähere oder gleichnahe gesetzliche Erben vorhanden sind, welche zwar vorhanden gewesen sein können, nicht aber vorhanden gewesen sein müssen. Ist jedoch bewiesen, daß dergleichen Personen vorhanden gewesen sind, so muß er darthun, daß sie seinem Erbrechte nicht entgegenstehen.

§ 2297. Des nach §§ 2295, 2296 erforderlichen Beweises bedarf es nicht in Ansehung solcher Personen, seit deren Geburt neunzig Jahre verflossen sind.

§ 2298. Verlangt der gesetzliche Erbe die Ausantwortung einer vom Gerichte unter Aufsicht genommenen Erbschaft, so braucht er nicht mehr zu beweisen, als in §§ 2294 bis 2297 vorgeschrieben ist.

§ 2299. Der in einem letzten Willen eingesetzte Erbe hat den letzten Willen und dessen in gesetzlicher Form geschehene Errichtung zu beweisen.. Bestreitet der Beklagte die Gültigkeit des letzten Willens, insbesondere wegen Unfähigkeit des Erblassers zu Errichtung desselben, oder wegen Unfähigkeit der Zeugen, oder wegen Errichtung eines späteren letzten Willens, in welchem der frühere widerrufen worden, so trifft ihn die Beweislast.

§ 2300. Ist ein vor Gericht oder vor einem Notar oder außergerichtlich schriftlich errichteter letzter Wille vor dem Tode des Erblassers verloren gegangen oder vernichtet worden, so hat der Kläger, welcher sein Erbrecht aus diesem letzten Willen ableitet, auch den Umstand zu beweisen, daß die Urkunde durch Zufall verloren gegangen, oder ohne, oder gegen den Willen des Erblassers vernichtet worden ist. Dieser Umstand braucht nicht bewiesen zu werden, wenn der letzte Wille erst nach dem Tode des Erblassers verloren gegangen oder vernichtet worden ist.

§ 2301. Ist das Erbrecht des Klägers in Gewißheit gesetzt, so hat der Beklagte die erbschaftlichen Gegenstände, welche er besitzt, auch die mit erbschaftlichem Gelde angeschafften, nebst Zubehörungen und Zuwachs, und zwar, wenn nicht blos auf einzelne Gegenstände geklagt ist, nach einem von einem Gerichte oder von einem Notar aufgenommenen Verzeichnisse, oder nach einem Verzeichnisse, wie er es auf Erfordern eidlich bestärken kann, an den Kläger, soweit dieser erbberechtigt ist, herauszugeben, auch den Gewinn, welchen er durch den Besitz erbschaftlicher Gegenstände gemacht, auszuantworten.

§ 2302. Sind Sachen vor der Benachrichtigung des Beklagten von der Klage untergegangen oder verschlechtert worden, so hat der Beklagte, wenn er in redlichem Glauben gestanden hat, nichts zu vergüten. Hat er in unredlichem Glauben gestanden, so hat er, gleichviel ob der Untergang oder die Verschlechterung vor oder nach seiner Benachrichtigung von der Klage erfolgt ist, jeden Schaden zu ersetzen, welchen er verschuldet hat oder welcher durch Zufall entstanden ist, dafern er nicht nachzuweisen vermag, daß dieser die Sachen bei dem Kläger ebenfalls getroffen haben würde.

§ 2303. Sind Sachen nach der Benachrichtigung des Beklagten von der Klage untergegangen oder verschlechtert worden, so haftet der Beklagte, ohne Unterschied, ob er in redlichem oder in unredlichem Glauben gestanden hat, für jeden von ihm verschuldeten Schaden, für den Zufall unter der im § 2302 angegebenen Beschränkung aber nur, wenn er in unredlichem Glauben gestanden hat.

§ 2304. Hat der redliche Besitzer erbschaftliche Sachen vor der Benachrichtigung von der Klage veräußert oder verbraucht, so haftet er nur soweit er bereichert ist.

§ 2305. Hat der redliche Besitzer erbschaftliche Sachen nach der Benachrichtigung von der Klage veräußert oder verbraucht, so hat er den Werth zu ersetzen, welchen die Sache zur Zeit der Veräußerung oder des Verbrauches hatte, selbst wenn im Falle der Veräußerung der dafür erlangte Preis weniger betragen sollte. Beträgt der für die veräußerte Sache erlangte Preis mehr, als deren Werth, so hat er jenen zu gewähren. Hat er in dem letzteren Falle die veräußerte Sache wiedererlangt und dabei einen Gewinn gemacht, so steht ihm die Wahl zu, ob er die Sache nebst dem Gewinne, oder den durch die Veräußerung erlangten Preis herausgeben will.

§ 2306. Hat der unredliche Besitzer, gleichviel ob vor oder nach der Benachrichtigung von der Klage, erbschaftliche Sachen veräußert, so hat er, wenn die Veräußerung für die Erbschaft nöthig oder nützlich war, nach der Wahl des Klägers entweder den Werth, welchen die Sachen zur Zeit der Veräußerung hatten, oder den empfangenen höheren Preis zu leisten. War die Veräußerung weder nöthig noch nützlich, so hat er nach der Wahl des Klägers entweder die Sache mit Früchten, oder den empfangenen Preis oder, dafern der Kläger sich damit nicht begnügen will, den Werth, welchen der Kläger mittelst Eides bestimmt, in den beiden letzteren Fällen mit Zinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr von Zeit der Veräußerung an, zu leisten.

§ 2307. Hat der unredliche Besitzer, gleichviel ob vor oder nach der Benachrichtigung von der Klage, erbschaftliche Sachen verbraucht, so haftet er für jeden von ihm verschuldeten Schaden.

§ 2308. Früchte, welche vor Benachrichtigung des Beklagten von der Klage von erbschaftlichen Sachen gezogen worden sind, hat der redliche Besitzer, soweit sie zur Zeit der Benachrichtigung von der Klage vorhanden und, wenn sie zu dieser Zeit verbraucht sind, soweit er bereichert ist, zu erstatten.

§ 2309. Der redliche Besitzer haftet von Zeit der Benachrichtigung von der Klage an, und der unredliche Besitzer von Zeit seines Besitzes an für Früchte nach den Vorschriften im § 309.

§ 2310. Zinsen, welche vor der Benachrichtigung des Beklagten von der Klage von erbschaftlichen Forderungen gezogen worden sind, hat der redliche Besitzer herauszugeben, soweit er nach § 2308 zur Erstattung der Früchte verbunden ist.

§ 2311. Der redliche Besitzer ist von Zeit der Benachrichtigung von der Klage an, und der unredliche Besitzer von Zeit seines Erbschaftsbesitzes an, zur Erstattung aller Zinsen verpflichtet, welche von erbschaftlichen Forderungen gezogen worden sind oder davon hätten gezogen werden können, wenn die Erbschaft dem Kläger nicht vorenthalten worden wäre.

§ 2312. Forderungen, welche der Beklagte, gleichviel ob er in redlichem oder unredlichem Glauben gestanden, für die Erbschaft erworben hat, sind dem Kläger abzutreten. Die Verbindlichkeit zu Erstattung von Zinsen davon ist nach §§ 2310, 2311 zu beurtheilen.

§ 2313. Hat der redliche Besitzer erbschaftliches Geld vor seiner Benachrichtigung von der Klage ausgeliehen, so hat er die Wahl, ob er die Forderung dem Kläger abtreten, oder das Geld erstatten will. Hat der redliche Besitzer nach seiner Benachrichtigung von der Klage, oder der unredliche Besitzer erbschaftliches Geld ausgeliehen, so hat der Kläger die Wahl, ob er Abtretung der Forderung oder Erstattung des Geldes fordern will.

§ 2314. Der Beklagte, welcher die Erbschaft herauszugeben hat, kann Bezahlung seiner eigenen Forderungen an die Erbschaft, Ersatz der Kosten für das Begräbniß des Erblassers und für ein Grabdenkmal, soweit diese Kosten den Standes- und Vermögensverhältnissen des Verstorbenen entsprechen, Erstattung Dessen, was er zu Bezahlung von Erbschaftsschulden oder zu Erfüllung von Vermächtnissen oder Anwartschaften aufgewendet hat, und Befreiung von den Verbindlichkeiten verlangen, welche er wegen der Erbschaft hat übernehmen müssen.

§ 2315. Hat der Beklagte auf die erbschaftlichen Gegenstände Verwendungen gemacht, so kann er, wenn er in redlichem Glauben gestanden, ohne Unterschied, ob die Verwendungen nothwendige, nützliche oder willkührliche gewesen sind, und ob sie einen dauernden oder blos vorübergehenden Erfolg gehabt haben, deren Erstattung fordern, wenn er aber in unredlichem Glauben gestanden, blos für die nothwendigen Ersatz verlangen, und wegen der nützlichen und willkührlichen, mit den im § 316 angegebenen Beschränkungen, das Recht der Wegnahme ausüben. Der redliche Besitzer ist hierbei von Zeit der Benachrichtigung von der Klage an als unredlicher Besitzer zu betrachten.

§ 2316. Die Erstattung der Verwendungen, welche er auf die Früchte gemacht hat, kann der Beklagte verlangen, soweit er die Früchte dem Erben in Natur oder dem Werthe nach herauszugeben hat.

§ 2317. In Beziehung auf die Verwendungen und das Recht der Wegnahme findet die Vorschrift im § 318 Anwendung.

§ 2318. Derjenige, welcher die Erbschaft in redlichem Glauben besitzt, kann, wenn er von den Erben auf Herausgabe einzelner erbschaftlicher Gegenstände durch eine andere Klage, als die Erbschaftsklage, in Anspruch genommen wird, verlangen, daß er nicht zu einem Mehreren verurtheilt wird, als wozu er verurtheilt werden könnte, wenn die Erbschaftsklage wider ihn angestellt würde. Dasselbe Recht steht jedem Anderen zu, welchem der redliche Besitzer für Entwährung haftet.

§ 2319. Ist die Erbschaftsklage anhängig gemacht, so kann der Beklagte die Einrede der Rechtshängigkeit jeder Klage entgegensetzen, mittelst deren der Erbe vermöge seines Erbrechtes vor der Beendigung des Erbschaftsstreites von ihm einzelne Gegenstände der Erbschaft fordert.

§ 2320. Ist der Beklagte von der Erbschaftsklage entbunden worden, so kann er jede Klage, durch welche der Kläger vermöge seines Erbrechtes einzelne Gegenstände von ihm fordert, mit Beziehung auf die rechtskräftige Entscheidung in dem Erbschaftsstreite zurückweisen.

§ 2321. Will ein Erbe mit einer anderen, als der Erbschaftsklage, eine einzelne erbschaftliche Sache oder eine einzelne erbschaftliche Forderung einklagen, so hat er sich nach den Vorschriften in §§ 2294 bis 2300 zu rechtfertigen.

§ 2322. Wer einem Erben, welcher sich auf die in §§ 2294 bis 2300 vorgeschriebene Weise als Erbe gerechtfertigt hat, die Erbschaft oder etwas dazu Gehöriges ausantwortet oder eine Zahlung leistet, oder wer von einer auf solche Weise gerechtfertigten Person durch ein nicht unentgeltliches Geschäft ein Recht oder eine Befreiung in Ansehung einer zur Erbschaft gehörigen Sache oder Forderung zugestanden erhält, ist, wenn er nicht weiß, daß besserberechtigte oder gleichberechtigte Erben vorhanden sind, keinem Anspruche der später etwa auftretenden Erben ausgesetzt, vielmehr müssen letztere, in Beziehung auf ihn, das Geschehene gelten lassen.

§ 2323. Wer durch äußerlich fehlerlose Geburts- und Todtenscheine nachweist, daß er der nächste gesetzliche Erbe des Erblassers ist, oder durch einen äußerlich fehlerlosen schriftlichen letzten Willen sein Erbrecht darthut, kann verlangen, daß er ohne weitere Untersuchung der Richtigkeit seines Erbrechtes in den Besitz der Erbschaft eingesetzt wird.

Sechster Abschnitt.

Verhältniß des Erben zu den Erbschaftsgläubigern.

§ 2324. Mehrere Erben haften, soweit nicht unter ihnen ein Gesammtschuldverhältniß begründet ist, nach Verhältniß der Größe ihrer Erbtheile den Erbschaftsgläubigern, unbeschadet der besonderen Rechte der Pfandgläubiger.

§ 2325. Haben Mehrere in Folge eines zwischen ihnen geschlossenen Vergleiches die Erbschaft erworben, so haften sie für die Erbschaftsschulden nach Verhältniß ihrer durch den Vergleich festgestellten Erbtheile. Diejenigen, welche bei dem Vergleiche ihr Erbrecht aufgeben, haften nicht für die Erbschaftsschulden.

§ 2326. Wird Jemand als Erbe auf Erfüllung einer Verbindlichkeit in Anspruch genommen, so muß gegen ihn dargethan werden, daß er Erbe ist und daß er die Erbschaft angetreten hat.

§ 2327. Hat ein Erblasser das Verhältniß, nach welchem seine Erben die Erbschaftsschulden berichtigen sollen, anders bestimmt, als nach den gesetzlich oder in dem letzten Willen bestimmten Erbtheilen der Fall wäre, so haben die Erbschaftsgläubiger die Wahl, ob sie die Erben nach dem vom Erblasser bestimmten, oder nach dem sich aus den Erbtheilen ergebenden Verhältnisse in Anspruch nehmen wollen. Sie können, wenn sie gewählt haben, so lange sie nicht ihre Befriedigung erhalten, die Wahl ändern. Die Erben selbst aber werden durch die vom Erblasser über ihre Beitragspflicht zu den Erbschaftsschulden getroffenen Verfügungen unter sich verpflichtet.

§ 2328. Der Erbe haftet für die Erbschaftsschulden, soweit die Erbschaft, einschließlich der davon gezogenen Früchte und Zinsen und Dessen, was der Erbe der Erbschaft selbst schuldet, reicht.

§ 2329. Ist die Erbschaft zahlungsunfähig, so erlöschen die Forderungen, welche der Erbe an den Erblasser, ingleichen die Rechte, welche ersterer an Sachen des letzteren hat, durch die Antretung der Erbschaft nicht. In diesem Falle kann der Erbe die auf sein eigenes Vermögen sich beziehenden Verfügungen des Erblassers anfechten, sofern er den Dritten, gegen welchen die Anfechtung geht, soweit die Erbschaft reicht, entschädigt; auch ist der Erbe berechtigt, die wegen der Erbschaft aufgewendeten Kosten, insbesondere die auf die Beerdigung des Erblassers, auf die Ueberreichung und Eröffnung des letzten Willens und auf das Nachlaßverzeichniß verwendeten, vorweg abzuziehen.

§ 2330. Sind erbschaftliche Gegenstände ohne Verschuldung des Erben ganz oder theilweise untergegangen, so mindert sich dadurch die von ihm zu vertretende Erbschaft; er haftet aber den Erbschaftsgläubigern auch mit den zufälligen Vermehrungen der Erbschaft.

§ 2331. Hat der Erbe innerhalb eines Jahres von der Zeit an, zu welcher er den Anfall erfahren, über die Erbschaft von einem Gerichte oder von einem Notar ein Verzeichniß aufnehmen lassen, oder ein Nachlaßverzeichniß, wie er es auf Erfordern eidlich bestärken kann, aufgenommen und bei Gericht überreicht, so kann er, sofern die Unzulänglichkeit der Erbschaft nicht vorliegt oder nicht zu befürchten ist, die erbschaftlichen Gegenstände veräußern und die Erbschaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer und Anwärter, ohne Rücksicht auf das Vorzugsrecht des einen vor dem anderen, auch, wenn er Gläubiger der Erbschaft ist, sich selbst befriedigen, vorbehältlich der besonderen Rechte der hypothekarischen Gläubiger.

§ 2332. Wird die Erbschaft durch die nach § 2331 erfolgten Zahlungen erschöpft, so kann gegen den Erben keine weitere Forderung geltend gemacht werden. Den Berechtigten, welche ihre Befriedigung aus der Erbschaft nicht erhalten haben, steht ein Anspruch nur gegen die Personen zu, welche befriedigt worden sind, und zwar, soweit diese ihnen gleichstehen, auf verhältnißmäßige, und soweit diese ihnen nachstehen, auf volle Herausgabe des Empfangenen. Insbesondere haben Erbschaftsgläubiger, welche nicht befriedigt worden sind, das Recht, soweit es zu ihrer Befriedigung nöthig ist, Dasjenige von den Vermächtnißnehmern und Anwärtern zurückzufordern, was diese von dem Erben erhalten haben.

Siebenter Abschnitt.

Absonderungsrecht.

§ 2333. Erbschaftsgläubiger, ingleichen Vermächtnißnehmer und Anwärter sind, wenn aus der Vermischung der Erbschaft mit dem Vermögen des Erben für ihre Forderungen Nach-

theil zu befürchten ist, berechtigt, die Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben, zum Zwecke ihrer Befriedigung aus der ersteren, zu verlangen.

§ 2334. Die Absonderung kann jeder einzelne Erbschaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer oder Anwärter verlangen. Gegen mehrere Erben kann sie nur nach Verhältniß ihrer Erbtheile geltend gemacht werden.

§ 2335. An den durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch begründeten Rechten ändert die Absonderung nichts.

§ 2336. An Gegenständen, welche ein Erbe einzuwerfen hat, ingleichen an Früchten, welche er verbraucht hat, bevor ihm der Antrag auf Absonderung vom Gerichte bekannt gemacht worden ist, findet die Absonderung nicht statt.

§ 2337. Bei Absonderung der Erbschaft sind die von dem Erben wegen der Erbschaft verwendeten Kosten, ingleichen die von ihm bezahlten oder übernommenen Erbschaftsschulden in Abzug zu bringen.

§ 2338. Erbschaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer oder Anwärter, welche den Erben als persönlichen Schuldner angenommen haben, können das Absonderungsrecht nicht ausüben.

§ 2339. Wird die Absonderung nur von einzelnen Berechtigten in Anspruch genommen, so kommt sie auch den übrigen soweit zu Gute, als diese ihre Befriedigung aus der abgesonderten Erbmasse verlangen können. Vermächtnißnehmer und Anwärter gelangen erst, nachdem die Erbschaftsgläubiger befriedigt sind, zur Befriedigung.

§ 2340. Bleibt nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer und Anwärter von der abgesonderten Masse Etwas übrig, so ist dieser Ueberschuß dem Erben zu überlassen.

§ 2341. Das Absonderungsrecht findet nur soweit statt, als die Erbschaft bei dem Erben noch vorhanden und mit dem Vermögen des letzteren noch nicht so vermischt ist, daß eine Sonderung nicht mehr bewerkstelligt werden kann. Forderungen von Gegenleistungen für veräußerte Erbschaftsgegenstände gelten als noch nicht mit dem Vermögen des Erben vermischt.

§ 2342. Das Absonderungsrecht verjährt nach Ablauf eines Jahres von der Antretung der Erbschaft an.

Achter Abschnitt.

Erbtheilung.

§ 2343. Unter Miterben findet die Erbtheilungsklage statt, vermöge deren die Theilung der Erbschaft, soweit sie gemeinschaftlich ist und nicht gemeinschaftlich bleiben soll, verlangt werden kann. In Ermangelung anderer Bestimmungen gelten dabei die Vorschriften über die Theilungsklage.

§ 2344. Die Theilung der Erbschaft kann auch vorgenommen werden, wenn eine ungeborene Leibesfrucht bei derselben als Erbe betheiligt ist; es ist in diesem Falle soviel von

der Erbschaft aufzuheben, als nöthig wäre, wenn Drillinge geboren würden, und dieser Betrag endgültig zuzuweisen oder zu vertheilen, wenn die Geburt erfolgt oder Gewißheit vorhanden ist, daß sie nicht erfolgen kann.

§ 2345. Der Mutter eines zur Erbfolge berechtigten Kindes, welches beim Tode des Erblassers empfangen, aber noch nicht geboren ist, steht während ihrer Schwangerschaft das Recht zu, aus den Nutzungen der Erbschaft den Unterhalt zu fordern. Doch kann sie dieses Recht, falls sie nicht zugleich Wittwe des Erblassers ist, nur geltend machen, wenn ihr anderweite Unterhaltsmittel mangeln.

§ 2346. Das Verbot des Erblassers, die Erbschaft zu theilen, verbindet die Erben nur auf zwanzig Jahre. Ein Verzicht der Erben auf Theilung der Erbschaft ist nach § 338 zu beurtheilen.

§ 2347. Forderungen und Verbindlichkeiten der Erbschaft sind als nach Verhältniß der Erbtheile getheilt zu betrachten, doch können einzelne Forderungen und Verbindlichkeiten zum Zwecke der Ausgleichung einem Miterben überwiesen werden; es finden dabei die Vorschriften über die Abtretung der Forderungen und über die Schuldübernahme Anwendung.

§ 2348. Wegen solcher Vermögensgegenstände, welche bei der Erbtheilung in der Gemeinschaft der Erben geblieben sind, findet nicht die Erbtheilungsklage, sondern die Theilungsklage statt. Mittelst der letzteren kann auch, bevor eine Erbtheilung stattgefunden hat, Theilung einzelner zur gemeinschaftlichen Erbschaft gehörigen Gegenstände gefordert werden, wenn die Theilung des einzelnen Gegenstandes ohne Theilung der Erbschaft möglich ist.

§ 2349. Die Erbtheilung kann außergerichtlich vorgenommen werden; gerichtlich muß sie erfolgen, wenn ein Erbe darauf anträgt oder Bevormundete als Erben dabei betheiligt sind.

§ 2350. Die Erbtheilung geschieht zunächst nach den Anordnungen des Erblassers.

§ 2351. Urkunden, welche auf Familienangelegenheiten des Erblassers Bezug und keinen Vermögenswerth haben, kann Derjenige unter den Erben verlangen, welcher der nächste Verwandte des Erblassers ist, und falls mehrere gleich nahe Verwandte vorhanden sind, Derjenige, welchen das Loos dazu bestimmt.

§ 2352. Werden bei der Erbtheilung Sachen, welche gemeinschaftlich sind, einem Erben auf seinen Erbtheil überlassen, so sind die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Empfänger und dem Ueberlassenden nach den Vorschriften über Kauf oder Tausch zu beurtheilen; insbesondere haften die Ueberlassenden nach Verhältniß ihrer Erbtheile für Fehler und für Entwährung.

§ 2353. Bei überlassenen Forderungen haften, in Ermangelung einer anderen Bestimmung, die Erben nach § 2352 nicht blos für das Dasein der Forderung, sondern auch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Die Haftpflicht für die Zahlungsfähigkeit erlöscht mit dem Ablaufe von fünf Jahren von der Erbtheilung an.

Neunter Abschnitt.

Verbindlichkeit gesetzlicher Erben zur Einwerfung.

§ 2354. Abkömmlinge, welche Eltern oder Voreltern vermöge der gesetzlichen Erbfolge beerben, sind gegenseitig verpflichtet, Dasjenige in die unter ihnen zu theilende Erbschaft einzuwerfen, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten zur Ausstattung, zur Gründung oder weiteren Einrichtung einer besonderen Haushaltung, zur Gründung oder Fortsetzung eines eigenen Gewerbes, zur Uebernahme eines Amtes, zur Erwerbung eines Ranges oder Titels, zu Reisen zum Behufe ihrer Ausbildung, zur Erlangung der Befreiung von der Militärpflicht erhalten haben.

§ 2355. An Kindesstatt Angenommene haben bei Beerbung des Annehmenden nur Das einzuwerfen, was sie nach ihrer Annahme an Kindesstatt an zur Einwerfung geeigneten Gegenständen erhalten haben.

§ 2356. Schenkungen unter Lebenden sind einzuwerfen, wenn Abkömmlinge, welche Schenkungen von dem Erblasser erhalten haben, mit Abkömmlingen zusammentreffen, welche Gegenstände der im § 2354 angegebenen Art, aber keine Schenkungen erhalten haben.

§ 2357. Hat der Erblasser seinen Abkömmlingen Etwas außer den in §§ 2354, 2356 erwähnten Gegenständen unter Lebenden zugewendet, ohne dazu verpflichtet zu sein, so findet eine Einwerfung nur statt, wenn er sie bei der Zuwendung zur Pflicht gemacht hat.

§ 2358. Entferntere Abkömmlinge sind verpflichtet, einzuwerfen, was sie vor oder nach dem Wegfalle des ihnen vorgehenden näheren Abkömmlings an zur Einwerfung geeigneten Gegenständen von dem Erblasser erhalten haben.

§ 2359. Entferntere Abkömmlinge haben Dasjenige einzuwerfen, was der ihnen vorgehende nähere Abkömmling einzuwerfen gehabt hätte, wenn er zur Erbfolge gelangt wäre, gleichviel ob sie dessen Erben geworden sind oder nicht.

§ 2360. Das Recht auf die Einwerfung und die Pflicht dazu geht, wenn die Berechtigten oder Verpflichteten die Erbschaft nicht antreten, auf Diejenigen über, welche an deren Stelle die Erbschaft erwerben.

§ 2361. Ein Abkömmling ist nicht mehr einzuwerfen verpflichtet, als der ihm gebührende Erbtheil beträgt.

§ 2362. Alles, was einzuwerfen ist, wird unter die zur gesetzlichen Erbfolge gelangenden Abkömmlinge nach Verhältniß ihrer Erbtheile getheilt. Treffen einwerfungsberechtigte Abkömmlinge mit Nichtabkömmlingen zusammen, so ist die Einwerfungsmasse unter die Abkömmlinge so zu theilen, wie geschehen müßte, wenn sie allein zur Erbfolge gelangten.

§ 2363. Der zur Einwerfung verpflichtete Abkömmling hat die Wahl, ob er die der Einwerfung unterliegenden Gegenstände nebst Zubehörungen, Zuwachs und gezogenen Früchten

soweit sie noch vorhanden sind, oder deren Werth in die Erbschaftsmasse einbringen will. Es gilt dabei die Vorschrift im § 700.

§ 2364. Gänzlicher oder theilweiser Untergang der Sache befreit ihn ganz oder theilweise von der Einwerfung, ausgenommen wenn er solchen verschuldet hat; er haftet bis zur Antretung der Erbschaft für absichtliche Verschuldung und nach der Antretung für den Fleiß, welchen er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 2365. Hat der zur Einwerfung Verpflichtete der Einwerfung unterliegende Sachen veräußert, so haftet er, soweit er zur Zeit der Antretung der Erbschaft bereichert ist.

§ 2366. Hat er Verwendungen gemacht, durch welche die von ihm eingebrachte Sache dauernd verbessert worden ist, so sind ihm solche zu vergüten.

§ 2367. Wählt er die Einbringung des Werthes, so ist dieser, soweit die Gegenstände noch vorhanden sind, nach der Zeit der Erbtheilung zu berechnen.

§ 2368. Zinsen von einzuwerfendem Gelde sind nur im Falle eines Verzuges zu entrichten.

§ 2369. Die Einwerfung fällt weg, wenn der Erblasser sie dem Verpflichteten erlassen hat.

§ 2370. Weder durch den Erlaß der Einwerfungsverbindlichkeit, noch durch die Bestimmung, daß zur Einwerfung nicht geeignete Gegenstände eingeworfen werden sollen, darf der Pflichttheil verletzt werden.

§ 2371. Die Einwerfung findet nicht statt bei der Erbfolge aus einem letzten Willen oder aus einem Erbvertrage; beim Zusammentreffen der gesetzlichen Erbfolge mit der Erbfolge aus einem letzten Willen oder aus einem Erbvertrage findet sie nur soweit statt, als die gesetzliche Erbfolge eintritt.

Zehnter Abschnitt.

Veräußerung einer Erbschaft.

§ 2372. Hat der Erbe eine ihm angefallene Erbschaft oder einen ideellen Theil derselben veräußert, so gilt unter den Vertragschließenden der Erwerber als Erbe.

§ 2373. Hat ein Erbe, welchem eine Erbschaft nach einem ideellen Theile angefallen ist, seinen Erbtheil veräußert, so erstreckt sich die Veräußerung im Zweifel auf Das, was ihm durch Anwachsungsrecht zufällt.

§ 2374. Was der Veräußerer außer seinem Erbtheile aus der Erbschaft, insbesondere als Vermächtnißnehmer oder Anwärter, bekommt, gilt im Zweifel nicht als mit veräußert.

§ 2375. Die Veräußerung der Erbschaft bezieht sich nicht auf Urkunden, welche auf Familienangelegenheiten des Erblassers Bezug und keinen Vermögenswerth haben, sofern der Veräußerer zu den Personen gehört, welchen nach § 2351 dergleichen Urkunden zu überlassen sind.

§ 2376. Der Veräußerer hat Alles, was er vor der Veräußerung aus der Erbschaft erlangt und was von der Veräußerung nicht ausgenommen worden ist, dem Erwerber herauszugeben; doch haftet er nicht für den Zufall. Er kann Erstattung Dessen fordern, was er auf die Antretung der Erbschaft und auf die letztere verwendet hat, insbesondere bezahlte Schulden, Vermächtnisse, Abgaben und Begräbnißkosten.

§ 2377. Die Verbindlichkeit des Veräußerers zu Herausgabe Dessen, was er, von Zeit der Veräußerung an, aus der Erbschaft erlangt, richtet sich nach dem Geschäfte, durch welches die Veräußerung erfolgt ist.

§ 2378. Forderungen, welche dem Erben an den Erblasser oder diesem an jenen zustanden, ingleichen Rechte, welche der Erbe an Sachen des Erblassers oder dieser an Sachen jenes hatte, gelten im Falle der Veräußerung der Erbschaft nicht als durch die Antretung derselben erloschen.

§ 2379. Der Erwerber ist berechtigt, die Erbschaftsklage und die Erbtheilungsklage, so wie sie dem Veräußerer zustanden, anzustellen und erbschaftliche Forderungen so, als ob sie ihm abgetreten wären, geltend zu machen.

§ 2380. Rücksichtlich der Erbschaftsschulden, Vermächtnisse und Anwartschaften haftet der Erwerber, sowohl dem Veräußerer, als auch den Berechtigten gegenüber, nach den Vorschriften über die Schuldübernahme.

§ 2381. Ist die Erbschaft gegen eine Gegenleistung veräußert, so haftet der Veräußerer weder für Fehler, noch für Entwährung der einzelnen erbschaftlichen Gegenstände, wohl aber für die Richtigkeit des Erbrechtes, wie er es angegeben hat, insbesondere auch, wenn er Vermächtnisse, Anwartschaften, Auflagen und seinem Erbrechte beigefügte auflösende Bedingungen verschwiegen hat.

Fünfte Abtheilung.

Von den Vermächtnissen.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Vermächtnisse.

§ 2382. Ein Vermächtniß kann in jedem gültig errichteten letzten Willen angeordnet werden, vorbehältlich der Bestimmung im § 2116.

§ 2383. Hat ein Erblasser in seinem schriftlichen letzten Willen die Bestimmung getroffen, daß Vermächtnisse, welche er in einer Schrift angeordnet habe oder anordnen werde, so zu betrachten sein sollen, als wenn sie in seinem letzten Willen angeordnet wären, so bedarf es, wenn sich bei seinem Tode eine von ihm eigenhändig geschriebene und eigenhändig mit seinem Familiennamen unterschriebene Schrift findet, in welcher die Vermächtnißnehmer mit

dem Familiennamen und wenigstens einem voll ausgeschriebenen Vornamen und die vermachten Gegenstände mit Worten, auch Ort, Jahr und Tag der Abfassung der Schrift angegeben sind, zur Gültigkeit der Vermächtnisse keiner weiteren Form. Die Bestimmung im § 2085 findet ebenfalls Anwendung.

§ 2384. Auch ohne alle Form kann ein Erblasser in Gegenwart seiner Erben oder Vermächtnißnehmer denselben entweder mündlich oder durch Uebergabe einer Schrift, welche die Anordnung von Vermächtnissen enthält, Vermächtnisse auflegen.

§ 2385. Hat ein Erblasser mehrere Erben oder Vermächtnißnehmer mit dem Vermächtnisse beschweren wollen, dieß aber blos gegen einen von ihnen in der im § 2384 angegebenen Weise erklärt, so gilt dieß gegen alle.

§ 2386. In Ermangelung einer Erbeinsetzung oder beim Wegfalle derselben ist anzunehmen, daß der Erblasser die Entrichtung der ohne Bezeichnung eines anderen noch vorhandenen Beschwerten angeordneten Vermächtnisse seinen gesetzlichen Erben auferlegt hat.

§ 2387. Hat ein Erblasser zu Gunsten einer Person die Veräußerung eines seinem Erben hinterlassenen Gegenstandes verboten, so gilt dieß im Zweifel als ein jener Person zugedachtes Vermächtniß.

Zweiter Abschnitt.

Personen, welche durch Vermächtnisse verpflichtet oder berechtigt werden.

§ 2388. Mit einem Vermächtnisse kann Jeder beschwert werden, welcher mittelbar oder unmittelbar von dem Erblasser Etwas auf den Todesfall erhält. Es ist gleich, ob der Beschwerte den Vortheil, rücksichtlich dessen er mit einem Vermächtnisse beschwert wird, dadurch bekommt, daß der Erblasser zu seinen Gunsten letztwillig verfügt, oder dadurch behält, daß der Erblasser von seinem Rechte, etwas Anderes letztwillig anzuordnen, keinen Gebrauch macht.

§ 2389. Niemand kann mit Vermächtnissen weiter beschwert werden, als der Vortheil reicht, welchen er auf den Todesfall erhält. Doch hat der Beschwerte, wenn Vermächtnisse von Zeitbestimmungen oder Bedingungen abhängen, sich die Früchte und Zinsen der Zeit zwischen dem Tode des Erblassers und der Verfallzeit der Vermächtnisse als einen Vortheil anrechnen zu lassen, wegen dessen er mit Vermächtnissen beschwert werden kann.

§ 2390. Vermächtnisse sind, in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Erblassers, wenn sie mehreren Erben auferlegt sind, von diesen nach Verhältniß ihrer Erbtheile zu erfüllen. Mehrere Erben haften, wenn der Gegenstand des Vermächtnisses untheilbar ist, als Gesammtschuldner.

§ 2391. Hat der Erblasser einige von mehreren Erben, ohne Beziehung auf ihre Eigenschaft als Erben, als Diejenigen bezeichnet, welche mit dem Vermächtnisse beschwert sein sollen,

so haften sie, in Ermangelung einer anderen Bestimmung, selbst wenn ihre Erbtheile ungleich sind, für das Vermächtniß nach gleichen Theilen.

§ 2392. Hat der Erblasser allen Erben, mit Ausnahme eines oder einiger, ein Vermächtniß aufgelegt, so ist anzunehmen, daß die damit beschwerten nach Verhältniß ihrer Erbtheile haften sollen.

§ 2393. Ist kein Beschwerter bezeichnet, so haften alle Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile.

§ 2394. Sind mehrere Vermächtnißnehmer mit Vermächtnissen beschwert, so haften sie zu gleichen Theilen.

§ 2395. Kann oder will ein Beschwerter Dasjenige nicht annehmen, was ihm von dem Erblasser hinterlassen worden ist, so geht die Verpflichtung zur Entrichtung des Vermächtnisses auf Denjenigen über, welcher an seine Stelle tritt, sofern nicht das Vermächtniß blos in Rücksicht auf die Person des Wegfallenden angeordnet worden ist.

§ 2396. Die Fähigkeit, ein Vermächtniß zu erwerben, ist nach § 2008 zu beurtheilen. Auch Personen, welche zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht empfangen waren, können mit Vermächtnissen bedacht werden.

§ 2397. Sind Mehrere zu demselben Vermächtnisse berufen, so ist, selbst wenn sie in verschiedenen Sätzen stehen, das Vermächtniß als nach gleichen Theilen getheilt zu betrachten, ausgenommen wenn bewiesen werden kann, daß der Erblasser jedem Einzelnen das Ganze zugedacht hat.

§ 2398. Ist eine dem Stücke nach bestimmte Sache Mehreren so vermacht, daß jeder sie ganz erhalten soll, so ist ein mehrfaches Vermächtniß anzunehmen und der Beschwerte hat die Wahl, welchem von ihnen er die Sache und welchem er den Werth derselben leisten will.

§ 2399. Sind Mehrere zu demselben Vermächtnisse in der Weise berufen, daß nur einer das Vermächtniß ganz erhalten soll, so sind sie Gesammtgläubiger.

§ 2400. Wenn ein Vermächtniß einer Classe von Personen, insbesondere Verwandten, Dienstpersonen oder Armen, mit der Bestimmung hinterlassen ist, daß es unter einzelne zu der Classe gehörige Personen vertheilt werden soll, so steht, in Ermangelung einer anderen Bestimmung, dem Beschwerten das Recht zu, die Vertheilung nach seinem Ermessen vorzunehmen.

§ 2401. Das einem Miterben aus der Erbschaft hinterlassene Vermächtniß gilt blos soweit als Vermächtniß, als es auf den Erbtheilen der Miterben lastet.

§ 2402. Ist ein Vermächtniß einem Erben und einem Nichterben gemeinschaftlich hinterlassen, so theilen sie Das, was die übrigen Miterben zu dem Vermächtnisse beizutragen haben; Das, was der Erbe als solcher zu dem Vermächtnisse beizutragen hat, erhält der Nichterbe allein.

§ 2403. Wenn der Erbe, welcher mit einem Vermächtnisse bedacht ist, die Erbschaft ausschlägt, so ist er berechtigt, das Vermächtniß auch zu dem Theile, welcher auf seinem eigenen Erbtheile lastet, zu fordern, oder im Falle von § 2402 mit dem anderen Vermächtnißnehmer zu theilen.

Dritter Abschnitt.

Gegenstand des Vermächtnisses.

§ 2404. Läßt sich bei einem Vermächtnisse nicht ermitteln, welcher von mehreren Gegenständen vermacht sein soll, so hat der Beschwerte unter den Gegenständen zu wählen.

§ 2405. Wenn derselben Person in einem oder in mehreren neben einander bestehenden letzten Willen eine kleinere und eine größere Summe oder Menge vertretbarer Sachen, oder mehrmals eine gleiche Summe oder Menge vermacht ist, so ist anzunehmen, daß die mehreren Beträge neben einander vermacht sind.

§ 2406. Ist das Vermächtniß einer dem Stücke nach bestimmten Sache in einem oder in mehreren neben einander bestehenden letzten Willen wiederholt, so kann es blos einmal gefordert werden.

§ 2407. Ist eine dem Stücke nach bestimmte Sache dem Einen schlechthin, dem Anderen nach einem Theile vermacht, so erhält der Erstere Das, was nach Abzug des Antheiles des Letzteren übrig bleibt.

§ 2408. Ist der Gegenstand des Vermächtnisses dem gemeinen Verkehre entzogen, so ist das Vermächtniß nichtig.

§ 2409. Steht der Gegenstand des Vermächtnisses zwar im gemeinen Verkehre, ist derselbe aber dem Verkehre des Beschwerten entzogen, so ist das Vermächtniß gültig.

§ 2410. Steht der Gegenstand des Vermächtnisses zwar im gemeinen Verkehre, ist derselbe aber dem Verkehre des Bedachten oder dem Verkehre sowohl des Bedachten als des Beschwerten entzogen, so ist das Vermächtniß nichtig, ausgenommen wenn dessen Gegenstand in der Erbschaft vorhanden ist, welchenfalls der Bedachte auf den Preis Anspruch hat, welcher durch Veräußerung des Gegenstandes erlangt wird.

§ 2411. Hat der Erblasser verordnet, daß das Vermächtniß einem Anderen zukommen soll, wenn der zunächst Bedachte es nicht erwerben kann oder will, so finden die Vorschriften über die Nacherbeinsetzung analoge Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Aufhebung der Vermächtnisse.

§ 2412. Vermächtnisse sind für aufgehoben zu betrachten, wenn der letzte Wille, in welchem sie hinterlassen worden sind, aufgehoben wird.

§ 2413. Vermächtnisse können von dem Erblasser entweder unter Beobachtung einer der Formen, in welchen sie angeordnet werden können, oder durch Erklärung vor Gericht oder vor zwei Zeugen, deren Fähigkeit zum Zeugnisse nach § 2102 zu beurtheilen ist, widerrufen werden. In formlosen Schriften ist der Widerruf der Vermächtnisse nur statthaft, wenn der Erblasser sich in seinem letzten Willen das Recht, die Vermächtnisse auf diese Weise zu widerrufen, vorbehalten hat. Die Form im § 2384 kann zum Widerrufe von Vermächtnissen nicht gebraucht werden.

§ 2414. Hat ein Erblasser eine Person mit mehreren Vermächtnissen bedacht und ein Vermächtniß widerrufen, so ist, wenn sich nicht ermitteln läßt, welches widerrufen sein soll, anzunehmen, daß sämmtliche Vermächtnisse nicht widerrufen sind.

§ 2415. Sind mehreren Personen Vermächtnisse hinterlassen und erfolgt der Widerruf eines derselben, so gelten, wenn sich die Person nicht ermitteln läßt, deren Vermächtniß widerrufen sein soll, die Vermächtnisse sämmtlicher Bedachten als nicht widerrufen.

§ 2416. Ein Vermächtniß ist für aufgehoben anzusehen, wenn der Erblasser in einer Form, in welcher der Widerruf erfolgen kann, seinen Willen dahin zu erkennen giebt, daß nicht der anfangs Bedachte, sondern ein Anderer das Vermächtniß erhalten, oder daß nicht der anfangs Beschwerte, sondern ein Anderer damit beschwert, oder daß nicht der anfangs bestimmte Gegenstand, sondern ein anderer vermacht sein soll, selbst wenn die neue Verfügung wegen Mangels der erforderlichen Form oder aus einem anderen Grunde wegfällt.

§ 2417. Wird einem Vermächtnisse nachträglich in einer Form, in welcher der Widerruf erfolgen kann, eine Bedingung oder eine Auflage beigefügt, so liegt darin ein Widerruf desselben soweit, daß in dem ersteren Falle das Vermächtniß nur gefordert werden kann, wenn die Bedingung eintritt, in dem letzteren Falle aber die Auflage erfüllt werden muß.

§ 2418. Wenn der Erblasser die vermachte Sache oder einen Theil derselben veräußert, so gilt das Vermächtniß als ganz oder als rücksichtlich des veräußerten Theiles aufgehoben. Durch Rückerwerbung von Seiten des Erblassers lebt es nicht wieder auf.

§ 2419. Hat der Erblasser die vermachte Sache ganz oder theilweise vernichtet oder in eine andere Sache umgearbeitet oder umgebildet, so ist das Vermächtniß soweit aufgehoben, als die Sache vernichtet oder beim Tode des Erblassers nicht mehr vorhanden ist.

§ 2420. Das Vermächtniß fällt weg, wenn dessen Gegenstand bei Lebzeiten des Erblassers untergeht.

§ 2421. Hat ein Vermächtniß eine Forderung des Erblassers an einen Dritten zum Gegenstande, so fällt dasselbe weg, soweit die Forderung bei Lebzeiten des Erblassers getilgt wird.

§ 2422. Das Vermächtniß der Befreiung des Bedachten von einer Schuld und das Vermächtniß Dessen, was der Erblasser dem Bedachten schuldig ist, sind als aufgehoben zu betrachten, soweit die Schuld noch bei Lebzeiten des Erblassers getilgt wird.

§ 2423. Das Vermächtniß fällt weg, wenn der Bedachte vor dem Erblasser stirbt, den Eintritt der Bedingnng des Vermächtnisses nicht erlebt, das Vermächtniß ausschlägt oder zu dessen Erwerbung unfähig wird.

§ 2424. Beim Wegfalle des Vermächtnißnehmers bleibt, dafern nicht der Erblasser an dessen Stelle einen Anderen berufen hat, oder den zugleich mit dem Wegfallenden Berufenen ein Anwachsungsrecht zusteht, der Gegenstand des Vermächtnisses dem mit demselben Beschwerten.

§ 2425. Die Vorschriften über die Unwürdigkeit zur Erbfolge finden Anwendung auf die mit Vermächtnissen Bedachten. Wird ein Vermächtniß dem Bedachten wegen Unwürdigkeit entzogen, so gilt die Vorschrift im § 2424.

Fünfter Abschnitt.

Erwerbung der Vermächtnisse.

§ 2426. Der Bedachte erwirbt das Vermächtniß mit dem Tode des Erblassers, und wenn dasselbe von einer aufschiebenden Bedingung oder von einem dieser gleichstehenden Zeitpunkte abhängig ist, mit dem Eintritte der Bedingung oder des Zeitpunktes, vorbehältlich der Bestimmung im § 2147.

§ 2427. Schlägt der Bedachte das Vermächtniß aus, so gilt es als nicht angefallen.

§ 2428. Eine theilweise Annahme oder Ausschlagung des Vermächtnisses ist wirkungslos.

§ 2429. Von mehreren Vermächtnissen kann der Bedachte das eine ausschlagen, das andere annehmen. Von mehreren Erben des Bedachten kann der eine den nach Verhältniß seines Erbtheiles ihm zukommenden Theil des Vermächtnisses ausschlagen, der andere den ihm zukommenden Theil annehmen.

§ 2430. Ein Vermächtniß, welches angenommen worden ist, kann nicht wieder ausgeschlagen werden.

§ 2431. Ist ein und dasselbe Vermächtniß Mehreren in getrennten Sätzen hinterlassen, so wächst, wenn einer wegfällt, der dadurch erledigte Theil den übrigen an. Die letzteren können, wenn sie das ihnen hinterlassene Vermächtniß annehmen, den Antheil des Wegfallenden nicht ausschlagen, brauchen aber die Auflagen, mit welchen der Wegfallende beschwert war, nicht zu erfüllen.

§ 2432. Ist ein und dasselbe Vermächtniß Mehreren ohne Angabe, wie viel ein Jeder von ihnen erhalten soll, in einem Satze hinterlassen, so steht, wenn einer wegfällt, den übrigen die Wahl zu, ob sie den erledigten Theil annehmen oder ausschlagen wollen, sie müssen aber, wenn sie denselben annehmen, die Auflagen, mit welchen der Wegfallende beschwert ist, erfüllen.

§ 2433. Treffen Bedachte der im § 2431 angegebenen Art mit Bedachten der im § 2432 erwähnten Art zusammen, so haben die letzteren beim Wegfalle eines mit ihnen in einem Satze verbundenen rücksichtlich des dadurch erledigten Theiles den Vorzug vor den ersteren. Beim Wegfalle eines in der im § 2431 angegebenen Weise Bedachten fällt dessen Antheil allen übrigen, sowohl den in der einen, als den in der anderen Weise Bedachten, zu.

§ 2434. Bedachten, welche in einem Satze verbunden, aber nicht zu einem und demselben Vermächtnisse, oder zwar zu demselben Vermächtnisse, aber mit Angabe, wie viel ein Jeder von ihnen davon erhalten soll, berufen sind, steht ein Anwachsungsrecht nicht zu.

§ 2435. Sind die Bedachten zu einem und demselben Vermächtnisse berufen, ist aber für jeden Bedachten ein anderer Beschwerter angegeben, so findet ein Anwachsungsrecht nicht statt.

§ 2436. Das Anwachsungsrecht fällt weg, wenn es nach der Bestimmung oder Absicht des Erblassers nicht eintreten soll, insbesondere wenn der Erblasser an der Stelle des wegfallenden Vermächtnißnehmers einen Anderen berufen hat.

§ 2437. Ist ein Erbe mit einem Vermächtnisse beschwert, so kann dasselbe sofort, nachdem er die Erbschaft angetreten hat, jedoch nicht vor Ablauf eines Monates nach dem Tode des Erblassers gefordert werden. Ist ein Vermächtnißnehmer mit einem Vermächtnisse beschwert, so kann das Vermächtniß sofort mit dem Zeitpunkte, wo er sein eigenes Vermächtniß fordern kann, verlangt werden.

§ 2438. Der Anspruch des Bedachten wider den Beschwerten geht auf Leistung des Vermächtnisses. Es finden dabei die Bestimmungen in §§ 733 bis 735, 737 bis 755 Anwendung.

§ 2439. Der Beschwerte haftet für Verschuldung nach der Vorschrift im § 728, für den Zufall nicht.

§ 2440. Der Vermächtnißnehmer ist verpflichtet, die Auflagen, mit welchen ihn der Erblasser belastet hat, bis zum Betrage des Vermächtnisses zu erfüllen, die auf der ihm vermachten Sache haftenden Lasten von Zeit der Erwerbung des Vermächtnisses und, soviel die zu einem bestimmten Zeitpunkte zu leistenden Vermächtnisse anlangt, von diesem Zeitpunkte an zu tragen, auch die Verwendungen, welche der Beschwerte auf die Sache gemacht hat, und zwar die nothwendigen unbedingt, andere nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag, zu erstatten.

§ 2441. Ansprüche, welche der Bedachte an den Erblasser hat, erlöschen durch das Vermächtniß nicht, ausgenommen wenn es dazu bestimmt ist, dieselben zu decken.

§ 2442. Zur Vertretung der Erbschaft den Erbschaftsgläubigern gegenüber ist der Vermächtnißnehmer nicht verpflichtet.

§ 2443. Wenn die Vermächtnisse aus der Erbschaft nach deren Betrage zur Zeit des Todes des Erblassers, unter Abrechnung der auf ihr ruhenden Lasten und Schulden, oder aus

der Masse, auf welche sie gelegt sind, nicht voll entrichtet werden können, so sind sie verhältnißmäßig zu mindern.

§ 2444. Ein Vermächtniß, durch welches der Erblasser dem Bedachten hinterläßt, was er demselben schuldig ist, unterliegt einer Minderung nur, soweit es einen Vortheil gewährt, auf welchen der Bedachte ohne das Vermächtniß kein Recht hat.

§ 2445. Ein Vermächtniß, dessen Entrichtung der Erblasser vor allen anderen angeordnet oder rücksichtlich dessen er die Minderung verboten hat, unterliegt der Minderung nur, wenn die Erbschaft oder die zu Entrichtung des Vermächtnisses bestimmte Masse zu dessen ausschließlicher Entrichtung nicht ausreicht.

§ 2446. Ein Vermächtniß, welches von einer Zeitbestimmung abhängt, ist, wenn es Geld zum Gegenstande hat, unter Abrechnung der auf die Zeit vom Tode des Erblassers an bis zur Verfallzeit nach § 720 zu berechnenden Zwischenzinsen, und wenn es andere Gegenstände betrifft, unter Abrechnung der Früchte, welche der Beschwerte während des angegebenen Zeitraumes zieht, in Ansatz zu bringen.

§ 2447. Ein Vermächtniß, welches von einer aufschiebenden Bedingung abhängt, ist, so lange die Bedingung nicht eingetreten, voll in Ansatz zu bringen. Fällt es später wegen Nichteintrittes der Bedingung weg, so ist der Beschwerte verbunden, den übrigen Vermächtnißnehmern den Mehrbetrag nachträglich zu leisten, welchen sie erhalten hätten, wenn das bedingte Vermächtniß bei Vertheilung der Erbschaft oder der zu Entrichtung der Vermächtnisse bestimmten Masse unter den daraus zu befriedigenden Beträgen nicht mit in Ansatz gekommen wäre. Dasselbe gilt, wenn bei Berechnung der Masse bedingte oder unsichere Forderungen nicht in Ansatz gekommen sind und diese später eingehen.

§ 2448. Das Vermächtniß einer immerwährenden Rente ist einer Summe gleich zu achten, deren jährlicher Zinsbetrag zu vier vom Hundert dem jährlichen Betrage der Rente gleichkommt.

§ 2449. Bei Vermächtnissen lebenslänglicher Renten oder des lebenslänglichen Nießbrauches ist der jährliche Betrag der Rente oder des Nießbrauches so viele Male in Ansatz zu bringen, als der Vermächtnißnehmer nach den Vorschriften über die muthmaßliche Lebensdauer Jahre noch zu leben hat. In demselben Verhältnisse, in welchem die dadurch erlangte Gesammtsumme wegen der anderen Vermächtnisse verhältnißmäßig zu mindern ist, erleidet der jährliche Betrag der Rente oder des Nießbrauches eine Minderung.

§ 2450. Ist der Gegenstand eines Vermächtnisses untheilbar, so hat der Beschwerte denselben ganz zu leisten, wenn ihm der Bedachte so viel an Geld herausgiebt, als die erforderliche verhältnißmäßige Minderung des Vermächtnisses ausmacht.

Sechster Abschnitt.

Einzelne Arten der Vermächtnisse.

I. Vermächtniß einer dem Stücke nach bestimmten Sache oder eines Rechtes an einer Sache.

§ 2451. Ist der Gegenstand des Vermächtnisses eine Sache, an welcher der Erblasser zur Zeit seines Todes das Eigenthum hat, oder ein Recht an einer Sache des Erblassers, oder ein dem Erblasser zuständiges Recht an einer fremden Sache, so erwirbt der Vermächtnißnehmer das Eigenthum der Sache nebst Zuwachs und allen zur Zeit des Anfalles dabei befindlichen Zubehörungen, oder das Recht an der Sache sofort mit der Erwerbung des Vermächtnisses, soweit nicht zu dem Uebergange des Eigenthumes oder des Rechtes Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nach § 2286 nöthig ist.

§ 2452. Stehen Dritten Rechte an der vermachten Sache zu, so kann der Vermächtnißnehmer von dem Beschwerten die Befreiung der Sache von diesen Rechten nicht fordern. Ist der Beschwerte der Berechtigte, so dauern die demselben an der vermachten Sache zustehenden Rechte nach der Eigenthumserwerbung des Vermächtnißnehmers fort.

§ 2453. Stehen Dritten Pfandrechte an der Sache zu, so haftet die Sache auch bei dem Vermächtnißnehmer für die Forderungen, wegen deren die Pfandrechte bestellt worden sind. War der Erblasser für diese Forderungen persönlich verpflichtet, so haftet der Vermächtnißnehmer den Erben gegenüber nach den Vorschriften über die Schuldübernahme.

§ 2454. Stehen dem Vermächtnißnehmer Rechte an der ihm vermachten Sache zu, so kommen die Vorschriften in §§ 508, 594, 651 zur Anwendung. Ist der Vermächtnißnehmer Pfandgläubiger, so erlöscht sein Pfandrecht und seine durch dasselbe gesicherte Forderung gegen den Erblasser; bei unbeweglichen Sachen kommen die Vorschriften in §§ 442, 443 zur Anwendung.

§ 2455. Forderungen, welche gegen den Erblasser in Beziehung auf die Sache begründet worden sind, braucht der Vermächtnißnehmer nicht zu erfüllen.

§ 2456. Die Vorschriften in §§ 2451 bis 2455 finden analoge Anwendung, wenn der Gegenstand dem Beschwerten gehört; doch erwirbt der Bedachte nur die Befugniß, Uebertragung des Eigenthumes oder des Rechtes zu fordern. Es ist gleich, ob der Erblasser bei Anordnung des Vermächtnisses wußte, daß der Gegenstand dem Beschwerten gehörte, oder ob er den Gegenstand irrig für den seinigen hielt.

§ 2457. Das Vermächtniß einer dem Stücke nach bestimmten Sache oder des Rechtes an einer Sache ist, wenn der Gegenstand des Vermächtnisses weder dem Erblasser, noch dem Beschwerten gehört, nichtig, ausgenommen wenn der Erblasser wußte, daß der Gegenstand einem Dritten gehörte.

§ 2458. War dem Erblasser bekannt, daß der Gegenstand einem Dritten gehörte, so ist der Beschwerte verpflichtet, den Gegenstand dem Vermächtnißnehmer zu verschaffen. Ist dieß für den Beschwerten unmöglich, weil der Dritte den Gegenstand nicht verkaufen will oder einen übermäßigen Preis fordert, so ist der ordentliche Preis, welchen der Gegenstand zur Zeit des Todes des Erblassers hat, zu gewähren.

§ 2459. Schwebt zwischen dem Erblasser und dem Dritten ein Rechtsstreit über das Eigenthum des Gegenstandes, so gilt das Vermächtniß, soweit der Gegenstand dem Erblasser zugesprochen wird.

§ 2460. Gehört die Sache dem Erblasser blos zu einem Theile, so gilt das Vermächtniß, soweit die Sache dem Erblasser gehört.

§ 2461. Das Vermächtniß eines Gegenstandes, welcher dem Bedachten zur Zeit der Anordnung des Vermächtnisses gehört, ist nichtig, selbst wenn der Bedachte den Gegenstand bei Lebzeiten des Erblassers veräußert hat, ausgenommen wenn das Vermächtniß für den Fall der Veräußerung vor dem Tode des Erblassers oder eines späteren Verlustes des Eigenthumes an dem Gegenstande hinterlassen wird, oder wenn es Rechte in Bezug auf die Sache betrifft, welche auch für den Eigenthümer möglich sind. Vermacht der Erblasser eine dem Bedachten gehörige Sache, auf welche ihm selbst ein Recht zusteht, so ist das Recht des Erblassers für erloschen zu betrachten. Stand dem Erblasser ein Pfandrecht an der Sache zu, so gilt das Vermächtniß als Befreiung von dem Pfandrechte, nicht als Erlaß der Forderung.

§ 2462. Gehört der Gegenstand dem Bedachten nicht zur Zeit der Anordnung des Vermächtnisses, wohl aber zur Zeit des Todes des Erblassers, so ist das Vermächtniß gültig; der Bedachte kann, wenn er den Gegenstand von einer anderen Person, als von dem Erblasser, gegen eine Gegenleistung erworben hat, den Aufwand für die Erwerbung, jedoch, wenn solcher den Werth der Sache übersteigt, nur diesen, fordern.

II. Vermächtniß einer Gesammtsache und eines Inbegriffes von Sachen.

§ 2463 Das Vermächtniß einer Gesammtsache bezieht sich auf Alles, was zur Zeit des Todes des Erblassers zu derselben gehört.

§ 2464. Das Vermächtniß einer Sache mit ihrem Inhalte oder des Inbegriffes von Sachen mit Beziehung auf den Ort, wo sich derselbe befindet, umfaßt alle Gegenstände, welche die Bestimmung haben, fortdauernd zu dem Inhalte der Sache oder zu dem Inbegriffe von Sachen zu gehören. Ist die Bestimmung vorhanden, so sind die Gegenstände als vermacht zu betrachten, selbst wenn sie sich zur Zeit des Todes des Erblassers zufällig oder vorübergehend anderswo befinden. Ist die Bestimmung nicht vorhanden, so sind die Gegenstände nicht vermacht, selbst wenn sie sich zur Zeit des Todes des Erblassers in der vermachten Sache oder an dem Orte des vermachten Inbegriffes von Sachen befinden.

§ 2465. Das Vermächtniß des blosen Inhaltes eines Behältnisses begreift Alles in sich, was sich in demselben zur Zeit des Todes des Erblassers befindet.

§ 2466. Das Vermächtniß Dessen, was sich in einem Hause befindet, begreift Alles in sich, was zur Zeit des Todes des Erblassers darin ist, mit Ausnahme des baaren Geldes, der Staatspapiere, anderer Werthpapiere, der Schuldverschreibungen und des Schmuckes.

III. Vermächtniß einer der Gattung nach bestimmten Sache und einer Menge vertretbarer Sachen.

§ 2467. Hat der Erblasser eine Sache aus einer Gattung vermacht, so hat der Beschwerte die Sache zu wählen, gleichviel ob eine solche sich in der Erbschaft befindet oder nicht, und ob dieses dem Erblasser bekannt war oder nicht. Doch gilt dabei die Vorschrift im § 696.

§ 2468. Hat der Erblasser das Vermächtniß auf die in seinem Vermögen befindlichen Sachen beschränkt, so ist dasselbe nur gültig, wenn sich Sachen der bezeichneten Gattung in der Erbschaft befinden.

§ 2469. Die Vorschriften der §§ 2467, 2468 gelten auch, wenn eine Menge vertretbarer Sachen, ohne Angabe der Beschaffenheit derselben, vermacht ist.

IV. Vermächtniß eines Nießbrauches.

§ 2470. Ist einer Person das Eigenthum einer Sache, einer anderen Person der Nießbrauch an derselben Sache vermacht, so ist anzunehmen, daß der ersteren das Eigenthum ohne Nießbrauch, der letzteren der Nießbrauch ohne Eigenthum vermacht ist.

§ 2471. Auf das Vermächtniß des Nießbrauches finden die Vorschriften über das Anwachsungsrecht in §§ 2431 bis 2436 Anwendung.

V. Vermächtniß des Lebensunterhaltes und einer Leibrente.

§ 2472. Ist bei dem Vermächtnisse des Lebensunterhaltes keine Zeit bestimmt, auf welche der Unterhalt gewährt werden soll, so ist anzunehmen, daß derselbe auf die Lebensdauer des Bedachten zu gewähren ist.

§ 2473. Der Lebensunterhalt umfaßt Alles, was zum standesmäßigen Lebensunterhalte des Bedachten und zur Beerdigung desselben nöthig ist. Bei noch unerzogenen Personen ist darunter auch der Aufwand der Erziehung, des Unterrichtes und der Ausbildung zu einem Berufe begriffen.

§ 2474. Beschränkt sich das Vermächtniß auf Verabreichung der Kost, so ist darunter blos Speise und Trank begriffen.

§ 2475. Dem Beschwerten steht die Wahl zwischen der Gewährung des Unterhaltes und der Kost in Natur oder der Leistung in Gelde zu. Es gelten dabei die Bestimmungen im § 700.

§ 2476. Ein Vermächtniß einer Leibrente ist nach den Vorschriften in §§ 1150 bis 1156 zu beurtheilen.

VI. Vermächtniß einer Forderung, einer Schuld oder der Befreiung von einer Schuld.

§ 2477. Das Vermächtniß einer Forderung, welche dem Erblasser an einen Dritten zusteht, fällt weg, wenn die Forderung nicht vorhanden ist, selbst wenn ein Betrag ausgedrückt ist. Besteht die Forderung, so geht sie nach den Vorschriften im § 962 auf den Vermächtnißnehmer über.

§ 2478. In dem Vermächtnisse eines Schuldscheines liegt das Vermächtniß der Forderung, auf welche sich der Schuldschein bezieht.

§ 2479. Ist die vermachte Forderung eine solche, bei welcher der Schuldner wählen kann, welchen von mehreren Gegenständen er leisten will, und hat der Erblasser die Forderung eines dieser Gegenstände einer Person, oder die Forderung der mehreren Gegenstände verschiedenen Personen vermacht, so ist der Beschwerte verpflichtet, die Forderung wider den Schuldner geltend zu machen, und es hängt der Erfolg der letztwilligen Verfügung von der Wahl des Schuldners ab.

§ 2480. Ist die Forderung eine solche, bei welcher der Gläubiger wählen kann, welcher von mehreren Gegenständen geleistet werden soll, und hat der Erblasser die Forderung der einzelnen Gegenstände verschiedenen Personen vermacht, so muß der Beschwerte einem Vermächtnißnehmer die Forderung abtreten, einem jeden der übrigen Vermächtnißnehmer aber den Werth des Gegenstandes der ihm vermachten Forderung leisten. Dasselbe gilt bei einer Forderung, für welche Mehrere als Gesammtschuldner haften, wenn der Gläubiger jedem der mehreren Vermächtnißnehmer die Forderung gegen einen anderen Gesammtschuldner vermacht hat.

§ 2481. Die Vorschriften in §§ 2477 bis 2480 finden auch Anwendung, wenn die vermachte Forderung dem Beschwerten oder einer anderen Person zusteht. Der Beschwerte hat in dem ersteren Falle dem Vermächtnißnehmer die Forderung abzutreten, in dem letzteren Falle demselben die Forderung zu verschaffen.

§ 2482. Vermacht der Erblasser dem Vermächtnißnehmer Das, was dieser von einem Dritten zu fordern hat, so wird der Dritte, wenn der Beschwerte das Vermächtniß entrichtet, von seiner Schuld befreit.

§ 2483. Vermacht der Erblasser dem Vermächtnißnehmer Das, was dieser einem Dritten schuldig ist, so ist der Beschwerte verpflichtet, den Vermächtnißnehmer von dem Anspruche des Dritten zu befreien.

§ 2484. Vermacht der Erblasser dem Vermächtnißnehmer, was dieser ihm oder dem Beschwerten schuldet, oder den Schuldschein darüber, so gilt das Vermächtniß blos, soweit die Schuld besteht, selbst wenn ein Betrag ausgedrückt ist. Der Beschwerte wird, wenn die Schuld besteht, zur Befreiung des Bedachten von derselben nebst den rückständigen Zinsen, zur Rückgabe des Schuldscheines oder der etwa bestellten Faustpfänder, sowie zur Löschung etwaiger Hypotheken ebenso verpflichtet, als wenn die Forderung erfüllt worden wäre.

§ 2485. Hat der Erblasser Etwas mit der Bemerkung, daß er es dem Bedachten schuldig sei, vermacht, so gilt das Vermächtniß, dafern der Betrag der Schuld mit Bestimmtheit angegeben ist, selbst wenn eine Schuld nicht vorhanden ist; es bedarf auch solchen Falles keines Beweises der Schuld.

§ 2486. Das Vermächtniß Dessen, was der Erblasser dem Vermächtnißnehmer schuldig ist, verpflichtet den Beschwerten zu Bezahlung der Schuld und es fallen alle Zeitbestimmungen und Bedingungen derselben, ingleichen alle Einreden weg, welche sich auf die Entstehung der Schuld beziehen.

§ 2487. Vermacht der Erblasser seinem Gläubiger einen seiner Schuld gleichkommenden Betrag, ohne zu erklären, daß er denselben schuldig sei, so kann der Gläubiger das Vermächtniß neben seiner Forderung verlangen.

§ 2488. Vermacht der Erblasser dem Vermächtnißnehmer eine Sache, welche er diesem schuldig ist, so kann der Vermächtnißnehmer blos die Sache, nicht aber die Sache und deren Werth fordern.

VII. Vermächtniß einer Ausstattung.

§ 2489. Wird einer Frauensperson Etwas, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Ehe, mit der Bemerkung vermacht, daß es eine Ausstattung sein soll, so ist das Vermächtniß nicht als von der Bedingung abhängig anzusehen, daß die Vermächtnißnehmerin eine Ehe eingeht.

§ 2490. Die einer Mannsperson, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Ehe, vermachte Ausstattung ist als von der Bedingung abhängig anzusehen, daß der Vermächtnißnehmer eine Ehe eingeht.

§ 2491. Wenn einer Mannsperson eine Ausstattung vermacht wird für den Fall, daß sie eine bestimmte Frauensperson heirathet, oder zu dem Zwecke, daß sie dieselbe heirathet, so ist anzunehmen, daß die Ausstattung mit Rücksicht auf die bestimmte Frauensperson und für dieselbe bestellt worden ist.

§ 2492. Die Höhe einer Ausstattung, welche ohne nähere Angabe, worin sie bestehen soll, vermacht wird, ist ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen des Bedachten, nach dem Stande des Vaters desselben und, bei außerehelich Geborenen, nach dem Stande der Mutter zu bestimmen.

VIII. Wahlvermächtnisse.

§ 2493. Bei einem Vermächtnisse, welches wahlweise auf mehrere Gegenstände geht, kommt im Zweifel dem Beschwerten die Wahl zu, selbst wenn die Gegenstände nicht in der Erbschaft vorhanden sind.

§ 2494. Hat der Erblasser dem Vermächtnißnehmer die Wahl unter mehreren Gegenständen überlassen, so kann der letztere, selbst wenn die Gegenstände nicht in der Erbschaft vorhanden sind, wählen, welchen er haben will.

§ 2495. Kommt einem Dritten nach der Bestimmung des Erblassers die Wahl unter den mehreren Gegenständen zu, so muß dieser bei der Wahl auf die Verhältnisse und Bedürfnisse des Vermächtnißnehmers Rücksicht nehmen.

§ 2496. Ist die vom Beschwerten gewählte Sache entwährt worden, so haftet er für die Entwährung; ist die vom Vermächtnißnehmer oder einem Dritten gewählte Sache entwährt worden, so kann der Vermächtnißnehmer eine andere wählen.

§ 2497. Wenn der Vermächtnißnehmer oder der Dritte nicht wählt, so kann der Beschwerte verlangen, daß demselben die Erklärung über die Wahl innerhalb einer nach richterlichem Ermessen, nicht unter einem Monate, zu bestimmenden Frist auferlegt wird und es geht, wenn die Erklärung über die Wahl in dieser Frist nicht erfolgt, das Recht zu wählen auf den Beschwerten über.

§ 2498. Können Mehrere, welchen die Wahl zukommt, oder mehrere Erben eines zur Wahl Berechtigten sich über die Wahl nicht einigen, so entscheidet das Loos, wer von ihnen zu wählen hat.

IX. Vermächtniß der Erbschaft eines Dritten.

§ 2499. Bei dem Vermächtnisse der Erbschaft eines Dritten, welche dem Erblasser oder dem Beschwerten angefallen ist, werden der Beschwerte und der Bedachte wie der Veräußerer und der Erwerber bei einer veräußerten Erbschaft beurtheilt.

Siebenter Abschnitt.

Schenkung auf den Todesfall.

§ 2500. Ein einseitiges Schenkungsversprechen, welches Jemand für den Fall seines Todes im Allgemeinen oder für den Fall seines Todes bei einer bestimmten Lebensgefahr giebt, ist sowohl rücksichtlich der Anordnung und der dabei zu beobachtenden Form, als auch rücksichtlich seiner Wirkungen wie eine letztwillige Verfügung zu beurtheilen.

§ 2501. Wird das Schenkungsversprechen von dem Beschenkten angenommen, so kommen sowohl rücksichtlich der Anordnung und der dabei zu beobachtenden Form, als auch rücksichtlich der Wirkungen die Vorschriften über den Erbvertrag zur Anwendung.

§ 2502. Die Vorschriften in § 1053, §§ 1056 bis 1058 finden bei Schenkungen auf den Todesfall keine Anwendung.

Achter Abschnitt.

Anwartschaft.

I. Erbanwartschaft.

§ 2503. Der Erblasser kann anordnen, daß sein Erbe die Erbschaft oder einen Erbtheil einem Dritten, Anwärter, herausgeben oder hinterlassen soll, Fideicommiß.

§ 2504. Als stillschweigende Anordnung einer Anwartschaft ist insbesondere zu betrachten, wenn der Erblasser dem Erben auferlegt, die Erbschaft mit einem Dritten zu theilen, oder den Dritten zum Erben einzusetzen, oder demselben sonst sein eigenes Vermögen zuzuwenden, oder keinen letzten Willen zu errichten. Im letzten Falle sind die gesetzlichen Erben des Erben die Anwärter.

§ 2505. Eine Erbeinsetzung von einem Zeitpunkte an oder unter einer aufschiebenden Bedingung gilt, vorbehältlich der Vorschrift im § 2147, als eine an die gesetzlichen Erben gerichtete Anordnung einer Anwartschaft zu Gunsten der eingesetzten Erben vom Eintritte des Zeitpunktes oder der Bedingung an.

§ 2506. Eine Erbeinsetzung bis zu einem bestimmten Zeitpunkte oder unter einer auflösenden Bedingung ist so zu betrachten, als wären die eingesetzten Erben zu Gunsten der gesetzlichen Erben des Erblassers mit einer Anwartschaft vom Eintritte des Zeitpunktes oder der Bedingung an beschwert.

§ 2507. Die Vorschriften über Anordnung und Erwerbung der Vermächtnisse und über das Anwachsungsrecht bei denselben finden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf die Anwartschaft Anwendung. Auch dem Anwärter kann der Erblasser einen Anwärter ernennen; es gelten über das Verhältniß zwischen beiden dieselben Vorschriften, wie über das Verhältniß zwischen dem Erben und dem ersten Anwärter.

§ 2508. Haben Eltern oder Voreltern einen kinderlosen Abkömmling zu Gunsten eines Dritten mit einer Anwartschaft beschwert, so ist anzunehmen, daß die Anwartschaft wegfällt, wenn der Abkömmling später Kinder bekommen hat und diese zu der Zeit, wo die Herausgabe der Erbschaft an den Anwärter erfolgen soll, noch vorhanden sind.

§ 2509. Nach dem Anfalle der Anwartschaft kann der Anwärter, wenn für die Herausgabe der Erbschaft oder des Erbtheiles keine Zeit bestimmt ist, die Herausgabe von der Zeit der Antretung der Erbschaft von Seiten des Erben an, fordern. Ist die Zeit der Herausgabe der Willkühr des Erben überlassen, so kann der Anwärter erst nach dem Tode desselben die Herausgabe fordern.

§ 2510. Der Anwärter hat Anspruch auf die Herausgabe aller in der Erbschaft oder in dem Erbtheile begriffenen Gegenstände und der vor der Erbschaftsantretung davon gezogenen Früchte.

§ 2511. Hat der Erbe seinen Erbtheil herauszugeben, so ist darunter auch Das, was er vermöge Anwachsungsrechtes erhält, mitbegriffen.

§ 2512. Auf Das, was der Erbe nicht aus der Erbschaft, oder aus der Erbschaft, aber nicht als Erbe, oder was er vermöge Nacherbeinsetzung erhält, ingleichen auf die dem Erben hinterlassenen Vermächtnisse, soweit sie auf den Erbtheilen der Miterben lasten, hat der Anwärter keinen Anspruch.

§ 2513. Bezieht sich die Anwartschaft auf Alles, was der Erbe vom Erblasser erhalten hat, so hat der Erbe Alles herauszugeben, was er auf den Todesfall empfangen hat.

§ 2514. Der Erbe erlangt an den zur Anwartschaft gehörigen Sachen das Eigenthum und ist, soweit diese unbewegliche sind, in dem Grundbuche als Eigenthümer einzutragen. Sein Eigenthum ist durch die Anwartschaft beschränkt und es ist diese Beschränkung, soweit sie unbewegliche Sachen betrifft, als Verfügungsbeschränkung im Grundbuche einzutragen.

§ 2515. Die Rechte und Verpflichtungen des Erben bis zu der Herausgabe des mit der Anwartschaft beschwerten Vermögens sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, in Bezug auf die Benutzung und Verwaltung nach den Vorschrifen in §§ 631 bis 636 zu beurtheilen.

§ 2516. Ist ein Erbe mit einer Anwartschaft in der Weise beschwert, daß er den Anwärter zum Erben einsetzen oder demselben sonst sein Vermögen zuwenden oder zu Gunsten seiner gesetzlichen Erben keinen letzten Willen errichten soll, so ist er zur Leistung einer Sicherheit nur verbunden, soweit er nach der Vorschrift im § 2389 mit Vermächtnissen beschwert werden kann.

§ 2517. Der Erbe darf, soweit er mit einer Anwartschaft beschwert ist, weder unbewegliche noch bewegliche Sachen veräußern, ausgenommen wenn ihm der Erblasser die Veräußerung gestattet hat, wenn die Veräußerung zu Bezahlung der Erbschaftsschulden nöthig ist, wenn die Sache sich nicht ohne Gefahr oder Schaden aufbewahren läßt, oder wenn der Anwärter seine Einwilligung dazu giebt.

§ 2518. Von Zeit der Herausgabe an tritt der Anwärter an die Stelle des Erben. Er ist von dieser Zeit an nach Verhältniß seiner Anwartschaft zu der Erbschaftsklage und Erbtheilungsklage und zu Klagen wegen einzelner erbschaftlichen Gegenstände berechtigt und zur Vertretung der Erbschaft den Erbschaftsgläubigern gegenüber verpflichtet.

§ 2519. Hat der Erbe seinen Erbtheil blos theilweise herauszugeben, so findet zwischen ihm und dem Anwärter die Erbtheilungsklage statt.

§ 2520. Der Erbe behält nach dem Verhältnisse, in welchem er die Erbschaft an den Anwärter herausgiebt, seine Forderungen an die Erbschaft, bleibt aber, wenn er Schuldner ist,

in demselben Verhältnisse der Erbschaft verpflichtet. Auch leben die Grunddienstbarkeiten, mit welchen eine Sache des Erblassers zu Gunsten des Erben oder eine Sache des Erben zu Gunsten des Erblassers belastet ist, mit der Herausgabe an den Anwärter wieder auf.

§ 2521. Nach der Herausgabe der Erbschaft an den Anwärter können die Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer ihre Befriedigung nur von dem Anwärter fordern. Der Erbe haftet jedoch mit den gezogenen Früchten für Ansprüche an die Erbschaft, zu deren Berichtigung die an den Anwärter herausgegebene Erbschaft nicht ausreicht.

§ 2522. Hat der Erblasser die Anwartschaft auf Das beschränkt, was beim Tode des Erben noch vorhanden sein werde, oder dem Erben sonst die freie Verfügung gestattet, so kann der Erbe Das, was ihm von dem Erblasser hinterlassen worden ist, veräußern, verbrauchen und selbst verschenken; er darf aber darüber nicht auf den Todesfall verfügen.

§ 2523. Der Erbe ist in dem im § 2522 angegebenen Falle zu Leistung einer Sicherheit nicht verpflichtet; doch gilt die Vorschrift im § 632.

§ 2524. Stirbt der Erbe, so ist in dem Falle des § 2522 der Anwärter berechtigt, die Herausgabe Dessen zu fordern, was von dem Vermögen des Erblassers in Natur oder im Werthe noch vorhanden ist.

II. Vermächtnißanwartschaft.

§ 2525. Hat ein Erblasser verordnet, daß Mehrere nach einander dasselbe Vermächtniß haben sollen, so ist die Verpflichtung des Vermächtnißnehmers, welcher der Reihenfolge nach das Vermächtniß erhält, dem ihm nachstehenden Vermächtnißnehmer gegenüber nach den Vorschriften über die Verpflichtung des Erben dem ersten Vermächtnißnehmer gegenüber zu beurtheilen.

§ 2526. Hat ein Erblasser dem Erben die letztwillige Verfügung über einen Gegenstand verboten, so gilt dieß als eine Anwartschaft zu Gunsten der gesetzlichen Erben des Erben.

III. Familienanwartschaft.

§ 2527. Hat der Erblasser verordnet, daß die Erbschaft, ein ideeller Theil derselben oder einzelne Gegenstände nur in seiner oder einer anderen Familie vererbt werden sollen, Familienfideicommiß, und dabei die Erbfolge nicht bestimmt, so sind alle zur gesetzlichen Erbfolge berechtigte Verwandten der bestimmten Familie, mit Ausnahme der an Kindesstatt Angenommenen, berufen.

§ 2528. Stirbt ein Anwartschaftsinhaber, so treten Diejenigen in die Anwartschaft, welche nach der gesetzlichen Erbfolge seine nächsten Verwandten sind.

§ 2529. Die Vorschriften über die Erbanwartschaft und die Vermächtnißanwartschaft finden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf die Familienanwartschaft Anwendung.

§ 2530. Ist der Gegenstand der Familienanwartschaft ein Grundstück, so ist die Eigenschaft desselben, als eines Gegenstandes der Familienanwartschaft, in das Grundbuch einzutragen.

§ 2531. Werden Gegenstände, welche in der mit der Anwartschaft belegten Sache eingemauert, vergraben oder sonst verborgen sind, entdeckt, so sind sie, soweit sie nicht dem Finder gehören, als Zuwachs des zur Anwartschaft gehörigen Vermögens zu betrachten.

§ 2532. Der Anwartschaftsinhaber ist zu Bestellung einer Sicherheit nicht verpflichtet, doch gilt die Vorschrift im § 632.

§ 2533. Verwendungen und Lasten, welche ein Nießbraucher nicht zu tragen hat, darf der Inhaber aus dem Stammvermögen bestreiten, er muß jedoch vorher die Einwilligung der am Leben befindlichen Anwärter einholen. Wird die Einwilligung ohne ausreichenden Grund verweigert, so kann dieselbe von dem zuständigen Gerichte ergänzt werden.

§ 2534. Wenn der Inhaber einen Gegenstand der Anwartschaft an einen Dritten oder an ein Familienglied, welches nicht der nächste Anwärter ist, veräußert, so sind die übrigen zur Anwartschaft berechtigten Familienglieder, falls sie nicht Erben des Veräußerers geworden sind, von der Zeit an, wo sie in die Anwartschaft eintreten, zur Rückforderung des Gegenstandes von jedem Besitzer berechtigt, vorausgesetzt daß, wenn ein im Grund- und Hypothekenbuche eingetragener Gegenstand in Frage steht, die Familienanwartschaft im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist.

§ 2535. Haben sämmtliche am Leben befindliche Anwärter, für Diejenigen, welche bei dem Tode ihres Vaters empfangen, aber noch nicht geboren sind, deren Vormünder, in die Veräußerung eingewilligt, so kann diese von Nachgeborenen nicht angefochten werden, welche, falls sie zur Zeit der Veräußerung gelebt oder die Rechte Gebörener gehabt hätten, auf die Anwartschaft berechtigt gewesen wären.

§ 2536. Die Bestellung von Rechten an dem Gegenstande einer Familienanwartschaft ist nach Analogie der Vorschriften in §§ 2534, 2535 zu beurtheilen.

§ 2537. Familienglieder, welche ihre Einwilligung zur Veräußerung des Gegenstandes der Anwartschaft oder zur Bestellung von Rechten an demselben gegeben haben, müssen die Veräußerung oder die Bestellung der Rechte gegen sich gelten lassen. Die Einwilligung eines Familiengliedes zur Veräußerung des Gegenstandes der Anwartschaft oder zur Bestellung von Rechten an demselben verpflichtet die Erben des Einwilligenden nur, wenn die Einwilligung zugleich für sie gegeben wird.

§ 2538. Eine Familienanwartschaft kann, sofern nicht von dem Stifter mit Genehmigung des Landesherrn etwas Anderes bestimmt ist, von den Betheiligten geändert oder aufgehoben werden, wenn sie mit Einschluß Desjenigen, welcher in Folge der Anordnung der Anwartschaft der erste Inhaber des Gegenstandes derselben ist, in die dritte Hand gekommen ist.

§ 2539. Zur Aenderung oder zur Aufhebung der Familienanwartschaft wird die Einwilligung sämmtlicher am Leben befindlichen Anwärter erfordert. Rücksichtlich Bevormundeter bedarf es der Beobachtung der über Veräußerung des Vermögens Pflegbefohlener bestehenden Vorschriften.

§ 2540. Das letzte auf die Anwartschaft berechtigte Mitglied der Familie ist zur freien Verfügung über den mit der Anwartschaft belegten Gegenstand sowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall berechtigt.

§ 2541. Zur Veräußerung des Gegenstandes einer Familienanwartschaft, sowie zur Aenderung und Aufhebung derselben ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

Sechste Abtheilung.

Von den Erbverträgen und den Erbverzichten.

§ 2542. Wer durch Vertrag einem Anderen ein Erbrecht oder ein Vermächtniß oder eine Anwartschaft zusichert, darf dem Berechtigten das zugesicherte Recht weder durch späteren letzten Willen noch durch späteren Erbvertrag entziehen. Insbesondere können einem Vertragserben nach dem Erbvertrage nicht einseitig vom Erblasser noch Vermächtnisse oder Anwartschaften auferlegt werden.

§ 2543. Letzte Willen, welche vor dem Erbvertrage errichtet wurden, verlieren, soweit der letztere etwas Anderes bestimmt, ihre Wirksamkeit.

§ 2544. Für die Eingehung von Erbverträgen gelten, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Eingehung der Verträge.

§ 2545. Handlungsunfähige und für ihre Person Bevormundete können selbst nicht mit Einwilligung ihrer Vormünder, und Geisteskranke selbst nicht in lichten Zwischenräumen durch Erbvertrag verfügen. Eine Ehefrau bedarf, soweit sie sich nicht ohne ihren Ehemann verpflichten kann, auch zur Verfügung durch Erbvertrag der Einwilligung ihres Ehemannes.

§ 2546. Ein Erbvertrag ist nur gültig, wenn bei dessen Errichtung die Formen des gerichtlichen letzten Willens beobachtet worden sind.

§ 2547. Ein Erbvertrag, welcher als solcher nicht gültig ist, kann nicht als letzter Wille aufrecht erhalten werden.

§ 2548. Des Erbvertrages ungeachtet behält der Erblasser das Recht der freien Verfügung unter den Lebenden. Ein Verzicht auf dieses Recht ist nur gültig, wenn er in einem Erbvertrage erklärt und auf einzelne unbewegliche Sachen oder auf einzelne Forderungen beschränkt und in dem ersteren Falle, sowie bei hypothekarischen Forderungen, im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen, bei anderen Forderungen aber der Schuldner davon gerichtlich benachrichtigt worden ist.

§ 2549. Die Erwerbung von Erbschaften, Vermächtnissen und Anwartschaften aus einem Erbvertrage, insbesondere die Wirkung beigefügter Bedingungen, ist nach den Vorschriften über die Erbfolge aus einem letzten Willen zu beurtheilen.

§ 2550. Der Vertragserbe hat, selbst wenn er mit Auflagen beschwert ist, das Recht, nach dem Tode des Erblassers die Erbschaft auszuschlagen, wenn er nicht auf dieses Recht verzichtet hat.

§ 2551. Wenn der Vertragserbe vor dem Anfalle der Erbschaft stirbt, so erlöscht der Erbvertrag, ausgenommen wenn bestimmt ist, daß er auf die Erben des Vertragserben übergehen soll.

§ 2552. Sind Mehrere in einem Erbvertrage bedacht, ohne Angabe, wieviel ein Jeder erhalten soll, so gelten die Vorschriften über das Anwachsungsrecht bei letzten Willen.

§ 2553. Sind durch Erbvertrag Dritten Vermächtnisse oder Anwartschaften ausgesetzt, so können, wenn die Dritten dem Vertrage nicht beigetreten sind, die Vermächtnisse oder Anwartschaften von dem Erblasser auf dieselbe Weise, wie Vermächtnisse oder Anwartschaften, welche in einem letzten Willen angeordnet worden sind, widerrufen werden, ausgenommen wenn sie zu Gunsten des anderen vertragschließenden Theiles gereichen oder von dem letzteren für die Dritten ausbedungen oder bei wechselseitigen Erbverträgen zur Bedingung gemacht worden sind.

§ 2554. Die Aufhebung der Erbverträge richtet sich nach den Vorschriften über Verträge.

§ 2555. Ist dem Erblasser das Recht, den Erbvertrag zu widerrufen, vorbehalten worden, so finden die Vorschriften über den Widerruf der letzten Willen Anwendung.

§ 2556. Haben sich bei einem wechselseitigen Erbvertrage beide Erblasser den Widerruf vorbehalten, so fällt, wenn der eine Erblasser widerruft, der ganze wechselseitige Erbvertrag weg.

§ 2557. Erbverträge unter Ehegatten gelten als widerrufen, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder in Folge Anfechtung aufgehoben oder geschieden wird oder die Ehegatten auf Lebenszeit von Tisch und Bette getrennt werden.

§ 2558. Die Vorschriften über den Erbvertrag gelten auch für den Vertrag, durch welchen der Erblasser seinen gesetzlichen Erben das gesetzliche Erbrecht zusichert.

§ 2559. Das Versprechen, Jemanden in Zukunft durch Erbvertrag oder letzten Willen zum Erben einsetzen oder mit einem Vermächtnisse oder einer Anwartschaft bedenken zu wollen, ist, selbst wenn es angenommen wird, wirkungslos.

§ 2560. Verzichte auf Erbschaften, Vermächtnisse und Anwartschaften sind nach den Vorschriften über Verträge zu beurtheilen. Die Formen des Erbvertrages sind dabei nicht erforderlich.

§ 2561. Der Verzicht eines Familiengliedes auf das gesetzliche Erbrecht verpflichtet die Erben desselben nicht, ausgenommen wenn der Verzicht zugleich für sie erklärt worden ist.

§ 2562. Hat ein gesetzlicher Erbe vor dem Tode des Erblassers auf sein Erbrecht verzichtet, und findet sich kein durch Gesetz, letzten Willen oder Erbvertrag berufener anderer Erbe und würde die Erbschaft deshalb an den Staat fallen, so ist der Verzicht für wirkungslos zu achten, ausgenommen wenn er auch auf diesen Fall erstreckt ist.

§ 2563. Verträge, welche über die Erbschaft eines bestimmten Dritten bei dessen Lebzeiten geschlossen werden, sind nichtig, ausgenommen wenn sie mit seiner Einwilligung geschlossen werden und er keine Verfügung trifft, durch welche das den Gegenstand des Vertrages bildende Recht aufgehoben wird.

Siebente Abtheilung.

Von dem Pflichttheile.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2564. Pflichttheil ist der Theil einer Erbschaft, welcher gewissen Personen in der Art gebührt, daß er ihnen vom Erblasser nicht willkührlich entzogen werden kann.

§ 2565. Der Pflichttheil gebührt den Abkömmlingen, den Eltern und Voreltern und dem Ehegatten des Erblassers, soweit diese Personen im einzelnen Falle zur gesetzlichen Erbfolge berechtigt sind.

II. Pflichttheil der Verwandten.

§ 2566. Der Pflichttheil der Abkömmlinge beträgt, wenn fünf oder mehrere Kinder vorhanden sind, die Hälfte, und wenn vier oder weniger Kinder vorhanden sind, ein Drittheil des Erbtheiles, welchen die Abkömmlinge als gesetzliche Erben erhalten haben würden, falls der Erblasser ohne einen letzten Willen und ohne einen Erbvertrag gestorben wäre. Ist ein Kind vor dem Erblasser mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so treten Letztere an des Ersteren Stelle dergestalt, daß sie bei Berechnung des Pflichttheiles, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, nur als eine Person anzusehen sind.

§ 2567. An Kindesstatt Angenommene und deren Abkömmlinge haben, sofern in dem über die Annahme an Kindesstatt errichteten Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, ein Recht auf den Pflichttheil gegen die Personen, welche sie an Kindesstatt angenommen haben, wie eheliche Abkömmlinge.

§ 2568. Durch die Annahme an Kindesstatt kann der Pflichttheil der leiblichen Verwandten nicht verletzt werden.

§ 2569. Sind blos Eltern oder Voreltern vorhanden, so beträgt der Pflichttheil ein Drittheil ihres gesetzlichen Erbtheiles.

§ 2570. Treffen pflichttheilsberechtigte Verwandte mit dem Ehegatten des Erblassers zusammen, so erhalten sie den Pflichttheil nur von dem Erbtheile, welcher ihnen zugefallen

sein würde, wenn sie zugleich mit dem Ehegatten des Erblassers zur gesetzlichen Erbfolge gelangt wären.

§ 2571. Rechtmäßig Enterbte, von dem Erblasser bei seinem Leben für ihr Erbrecht Abgefundene und die Erbschaft Ausschlagende sind bei Berechnung des Pflichttheiles mitzuzählen.

§ 2572. Hat ein Pflichttheilsberechtigter bei Lebzeiten des Erblassers auf sein Erbrecht, ohne daß er dafür abgefunden wurde, verzichtet, so ist er bei Berechnung des Pflichttheiles nicht mitzuzählen.

§ 2573. Der Pflichttheil der Abkömmlinge ist von der Erbschaft mit Einschluß der Einwerfungsposten der Abkömmlinge, welche erben, zu berechnen.

§ 2574. Die Abkömmlinge haben sich in den Pflichttheil Alles einrechnen zu lassen, was sie an zur Einwerfung geeigneten Gegenständen von dem Erblasser erhalten haben.

§ 2575. Der Erblasser ist nur dann berechtigt, den pflichttheilsberechtigten Verwandten ganz oder theilweise von dem Pflichttheile auszuschließen, zu enterben, 1) wenn der Pflichttheilsberechtigte dem Erblasser oder dessen Ehegatten oder dessen Abkömmlingen, Eltern oder Voreltern, Geschwistern, und zwar ohne Unterschied zwischen leiblicher Verwandtschaft und Annahme an Kindesstatt, nach dem Leben gestellt oder dergleichen Nachstellungen Anderer absichtlich nicht gehindert hat, 2) wenn der Pflichttheilsberechtigte wider den Erblasser oder dessen Ehegatten das Strafverfahren wegen eines Verbrechens, welches im gesetzlichen Strafsatze mit Arbeitshaus oder einer höheren Strafe bedroht ist, absichtlich wider die Wahrheit veranlaßt hat, oder 3) wenn der Pflichttheilsberechtigte den Erblasser in hülfsbedürftiger Lage verlassen oder ihm in einer solchen Lage die verlangte und in seinen Kräften stehende Unterstützung versagt hat.

§ 2576. Eltern und Voreltern können ihre Abkömmlinge, auch die an Kindesstatt angenommenen, enterben, wenn diese sich thätlich an ihnen vergriffen, oder ohne ihre Einwilligung zu suchen, sich in einem Falle verehelicht haben, wo ein ausreichender Grund zur Verweigerung der Einwilligung vorhanden war.

§ 2577. Wenn pflichttheilsberechtigte Abkömmlinge sich einer unordentlichen oder verschwenderischen Lebensart ergeben haben, oder mit Schulden belastet sind, so können Eltern und Voreltern denselben, selbst wenn sie ihnen blos den Pflichttheil hinterlassen, die Verfügung unter Lebenden über dessen Bestand entziehen, jedoch, im Falle einer Ueberschuldung derselben, unbeschadet des Rechtes der Gläubiger, den Pflichttheil zum Zwecke ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen.

III. Pflichttheil der Ehegatten.

§ 2578. Der Pflichttheil der Ehegatten besteht, wenn sie mit Abkömmlingen zusammentreffen, in den ihnen nach §§ 2049, 2050, 2051 zukommenden Erbtheilen.

§ 2579. Trifft der überlebende Ehegatte mit Verwandten der zweiten oder dritten Classe des gestorbenen Ehegatten zusammen, so gebühren ihm zwei Drittheile seines gesetzlichen Erbtheiles als Pflichttheil.

§ 2580. Hat der gestorbene Ehegatte nur Verwandte der vierten Classe hinterlassen, so gebührt dem überlebenden Ehegatten die Hälfte der Erbschaft als Pflichttheil.

§ 2581. Hat sich ein Ehegatte mit Einwilligung des anderen die freie Verfügung über sein Vermögen oder über einen Theil desselben auf den Todesfall vorbehalten, oder ist ihm von einem Dritten Etwas zugewendet und ihm die freie Verfügung darüber auf den Todesfall vorbehalten worden, so kommt davon bei Berechnung des Pflichttheiles seines ihn überlebenden Ehegatten nur Das in Betracht, worüber er nicht auf den Todesfall verfügt hat.

§ 2582. Ein Ehegatte kann seinen Ehegatten ganz oder theilweise von dem Pflichttheile ausschließen, enterben, wenn dieser die Eingehung der Ehe durch Zwang oder Betrug veranlaßt, während derselben sich eines Ehebruches schuldig gemacht, ihm nach dem Leben getrachtet, ihn böslich verlassen, oder sich eines Verbrechens, welches im gesetzlichen Strafsatze mit Zuchthaus oder einer höheren Strafe bedroht ist, gegen ihn schuldig gemacht hat, vorausgesetzt daß, soviel den Ehebruch betrifft, der Erblasser nicht ebenfalls die eheliche Treue verletzte.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen über den Pflichttheil der Verwandten und der Ehegatten.

§ 2583. Der Pflichttheil kann dem Berechtigten durch jede letztwillige Verfügung, durch Erbvertrag oder durch gesetzliche Erbfolge zukommen.

§ 2584. Der Pflichttheilsberechtigte muß den Pflichttheil ohne beschränkende Nebenbestimmungen, ohne Zeitbestimmungen, ohne Bedingungen, ohne Auflagen erhalten.

§ 2585. Erhält der Pflichttheilsberechtigte nur den Pflichttheil, so werden etwa beigefügte Nebenbestimmungen oder Auflagen für nicht beigefügt geachtet.

§ 2586. Ist dem Pflichttheilsberechtigten weniger als der Pflichttheil hinterlassen, so kann er die Ergänzung desselben verlangen.

§ 2587. Wenn der Erblasser dem Pflichttheilsberechtigten mehr als den Pflichttheil hinterlassen, ihn aber dabei durch Nebenbestimmungen oder Auflagen beschwert hat, so steht dem Pflichttheilsberechtigten die Wahl zu, ob er das ihm Zugedachte mit der Beschwerung oder den Pflichttheil ohne die Beschwerung fordern will.

§ 2588. Die letztwillige Verfügung des Erblassers, daß der Pflichttheilsberechtigte die Herausgabe eines Nachlaßverzeichnisses nicht fordern soll, ist nichtig.

§ 2589. Der Pflichttheilsberechtigte ist hinsichtlich seines Pflichttheiles als Erbe zu betrachten. Insbesondere steht ihm sowohl auf Gewährung als auf Ergänzung des Pflichttheiles die Erbschaftsklage nach Verhältniß seines Pflichttheiles zu.

§ 2590. Auf den Pflichttheil muß sich der Berechtigte Alles einrechnen lassen, was er aus dem Vermögen des Erblassers auf den Todesfall, insbesondere auch durch Nacherbeinsetzung

oder durch Anwachsungsrecht erhält, oder unter den Lebenden mit der Bestimmung, es sich auf den Pflichttheil anrechnen zu lassen, erhalten hat.

§ 2591. Hat ein Erblasser bei Veräußerung einer Sache an einen Dritten diesem eine von dem Tode des Erblassers an zu entrichtende Leistung an den Pflichttheilsberechtigten, insbesondere einen Auszug, auferlegt und der Pflichttheilsberechtigte sie angenommen, so muß sich der letztere Das, was er auf diese Weise erhält, und zwar, soviel die auf seine Lebenszeit ausgesetzten Leistungen betrifft, nach dem Werthbetrage, welcher sich unter Zugrundelegung der über die muthmaßliche Lebensdauer geltenden Bestimmungen ergiebt, in den Pflichttheil einrechnen lassen.

§ 2592. Was der Pflichttheilsberechtigte durch letztwillige Verfügung des Erblassers, aber nicht aus dessen Vermögen, oder aus diesem Vermögen, aber nicht durch Zuwendung des Erblassers bekommt, ist nicht in deu Pflichttheil einzurechnen.

§ 2593. Das Recht auf den Pflichttheil fällt weg, wenn der Erblasser den Berechtigten aus einem gesetzlichen Gruude enterbt.

§ 2594. Wenu ein gesetzlicher Grund zur Enterbung vorhanden ist, so kann der Erblasser den Pflichttheil ganz entziehen, oder schmälern, oder unter Beschwerungen hinterlassen.

§ 2595. Die Enterbung kann nur in einem letzten Willen unter Angabe eines gesetzlichen Grundes erfolgen. Es ist gleich, in welcher von den zulässigen Formen der letzte Wille errichtet wird; doch ist eine Enterbung, welche in einem letzten Willen in der im § 2115 angegebenen Form erfolgt, nichtig.

§ 2596. Es genügt zur Enterbung die deutlich ausgesprochene Absicht, selbst wenn der Ausdruck „Enterbung" nicht gebraucht, oder ein anderer Erbe nicht eingesetzt ist.

§ 2597. Wird der für die Enterbung angegebene Grund von dem Pflichttheilsberechtigten bestritten, so ist er von Demjenigen, welcher den Grund geltend macht, zu beweisen.

§ 2598. Hat der Erblasser, gleichviel ob vor oder nach der Enterbung, dem Pflichttheilsberechtigten die Handlung, wegen deren die Enterbung erfolgen könnte, ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so liegt darin ein Verzicht auf das Recht zu enterben.

§ 2599. Ist ein Pflichttheilsberechtigter rechtmäßig enterbt, so gilt er als vor dem Erblasser gestorben.

§ 2600. Ist der Pflichttheilsberechtigte durch gänzliche oder theilweise Enterbung ohne gesetzlichen Grund oder durch Uebergehung oder dadurch, daß ihm weniger als der Pflichttheil hinterlassen worden ist, in seinem Pflichttheile verletzt, so kann er den ihn verletzenden letzten Willen oder Erbvertrag blos soweit anfechten, als der Pflichttheil verletzt ist. Dasselbe gilt, wenn der Pflichttheil dadurch verletzt worden ist, daß für die Enterbung zwar ein Grund angegeben ist, dieser aber, wenn er bestritten wird, nicht dargethan, oder dessen Wegfall wegen Verzeihung des Erblassers bewiesen wird.

§ 2601. Ist der übergangene Pflichttheilsberechtigte erst nach Errichtung des letzten Willens oder des Erbvertrages geboren, oder durch Ehelichsprechung, Annahme an Kindesstatt oder Ehe pflichttheilsberechtigt geworden, oder war dem Erblasser die Pflichttheilsberechtigung zur Zeit der Errichtung des letzten Willens oder des Erbvertrages unbekannt, so bleibt dem Uebergangenen, der Verfügung ungeachtet, sein volles gesetzliches Erbrecht.

§ 2602. Ein Ehegatte kann den von seinem Ehegatten vor Eingehung der Ehe geschlossenen Erbvertrag wegen Verletzung des Pflichttheiles nicht anfechten.

§ 2603. Hat der Erblasser sein Vermögen durch Schenkungen unter Lebenden in der Weise vermindert, daß Dasjenige, was davon bei seinem Tode dem Pflichttheilsberechtigten zufällt, weniger beträgt, als er als Pflichttheil erhalten hätte, wenn dieser unter Berücksichtigung des unmittelbar vor der Schenkung vorhanden gewesenen Vermögens berechnet wird, und ist die durch die Schenkung herbeigeführte Verletzung des Pflichttheiles nicht durch spätere letztwillige Verfügungen des Erblassers ausgeglichen, so kann der Pflichttheilsberechtigte die Schenkung, gleichviel ob sie in der Absicht, den Pflichttheil zu verletzen, vorgenommen worden ist oder nicht, soweit anfechten, als sein Pflichttheil dadurch verletzt worden ist.

§ 2604. Hat der Erblasser von seinem Vermögen so viel verschenkt, daß, falls er unmittelbar nach der Schenkung gestorben wäre, der Berechtigte in seinem Pflichttheile verletzt gewesen sein würde, später aber so viel erworben, daß bei seinem Tode dem Berechtigten wenigstens der Betrag als Pflichttheil zufällt, welchen er erhalten haben würde, wenn neben dem Neuerworbenen auch das Verschenkte zum Nachlasse gehört hätte, so kann die Schenkung nicht angefochten werden.

§ 2605. Durch eine zufällige Minderung des Vermögens des Erblassers nach der Zeit der Schenkung wird eine Verletzung im Pflichttheile weder herbeigeführt, falls eine solche nicht schon durch die Schenkung bewirkt worden ist, noch vergrößert, falls die letztere zur Verletzung des Pflichttheiles gereicht hat.

§ 2606. Der Pflichttheilsberechtigte ist zur Anfechtung einer pflichtwidrigen Schenkung berechtigt, ohne Unterschied, ob sein Recht auf den Pflichttheil zur Zeit der Schenkung bestand oder später entstanden ist. Der Ehegatte kann aber Schenkungen, welche sein Ehegatte vor der Ehe gemacht hat, wegen Verletzung seines Pflichttheiles nicht anfechten.

§ 2607. Der Pflichttheilsberechtigte hat wegen pflichtwidriger Schenkung ein Recht auf Herausgabe der verschenkten Gegenstände, soweit dadurch sein Pflichttheil verletzt worden ist, blos gegen den Beschenkten und dessen Erben. Es gelten dafür die Bestimmungen über den Widerruf der Schenkungen im § 1062.

§ 2608. Die Ausschlagung der Erbschaft des Schenkers gilt, ausgenommen wenn sie unter Verhältnissen geschehen ist, welche auf die Absicht eines Verzichtes schließen lassen, nicht

als Verzicht auf die Anfechtung der pflichtwidrigen Schenkung, es ist jedoch der Ausschlagende verpflichtet, sich Das, was er ohne die Ausschlagung aus der Erbschaft erhalten hätte, auf den Pflichttheil anrechnen zu lassen.

§ 2609. Hat der Pflichttheilsberechtigte eine Schenkung unter den Lebenden von dem Erblasser erhalten, so muß er sich solche auf seinen Pflichttheil anrechnen lassen.

§ 2610. War ein gesetzlicher Grund zur Enterbung des Pflichttheilsberechtigten vorhanden, so hindert dieß die Anfechtung der pflichtwidrigen Schenkung nur, wenn der Erblasser den Pflichttheilsberechtigten aus diesem Grunde gültig enterbt hat.

§ 2611. Sind mehrere Schenkungen gleichzeitig gemacht, so können sie alle, eine jede verhältnißmäßig, angefochten werden.

§ 2612. Haben die Schenkungen zu verschiedenen Zeiten stattgefunden und ergiebt sich erst durch deren Zusammenrechnung eine Verletzung des Pflichttheiles, so ist die Anfechtung der früheren blos soweit zulässig, als die Ergänzung des Pflichttheiles durch die Anfechtung der späteren nicht erreicht wird.

§ 2613. Die Vorschriften in §§ 2603 bis 2612 finden auch Anwendung auf die Bestellung einer Ausstattung und auf die Gewährung einer väterlichen Mithülfe, ingleichen auf Geschäfte der im § 1052 angegebenen Art. Ist bei Veräußerung eines Grundstückes neben der Kaufsumme ein Auszug ausgemacht worden, so ist derselbe mit Rücksicht auf die Zeit der Veräußerung und unter Zugrundelegung der Bestimmungen über die muthmaßliche Lebensdauer des Auszugsberechtigten zu berechnen.

§ 2614. Das Recht auf den Pflichttheil fällt weg, wenn darüber mit Einwilligung des Pflichttheilsberechtigten etwas Anderes bestimmt worden ist.

§ 2615. Hat der Pflichttheilsberechtigte den letzten Willen oder den Erbvertrag des Erblassers als thatsächlich bestehend anerkannt, oder das ihm darin Ausgesetzte angenommen, so ist er dadurch allein von dem Rechte, den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern, nicht ausgeschlossen.

§ 2616. Das Recht, den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern, verjährt in drei Jahren von der Zeit an, wo dem Pflichttheilsberechtigten der letzte Wille oder der Erbvertrag des Erblassers bekannt geworden ist, bei pflichtwidrigen Schenkungen aber, wenn kein letzter Wille oder kein Erbvertrag vorhanden ist, von der Zeit des Todes des Erblassers an.

V. Pflichttheil öffentlicher Anstalten.

§ 2617. Der den Landes-Versorgungs-, Landes-Heilanstalten und den Ortsarmen-, Kranken- und Waisenhäusern nach §§ 2057 bis 2060 zukommende Erbtheil ist wie ein Pflichttheil zu betrachten.

Achte Abtheilung.

Von dem Rechte auf erblose Verlassenschaften.

§ 2618. Hinterläßt ein Verstorbener Niemanden, welcher ihn vermöge Erbvertrages, letzten Willens oder Gesetzes beerbt, so fällt sein Nachlaß an den Staat.

§ 2619. Ein Nachlaß kann nicht eher für erblos angesehen werden, als bis die möglicherweise vorhandenen unbekannten Erben öffentlich vorgeladen und durch richterliches Erkenntniß ausgeschlossen worden sind.

§ 2620. Der Staat, welcher einen erblosen Nachlaß erwirbt, hat alle Rechte und Pflichten eines Erben.

Inhaltsverzeichniß zum bürgerlichen Gesetzbuche.

Erster Theil.
Allgemeine Bestimmungen.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Siebenter Abschnitt.

Dritte Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Vierte Abtheilung.

Fünfte Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Dritter Theil.

Das Recht der Forderungen.

Erste Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Siebenter Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Theil.

Das Familien- und Vormundschaftsrecht.

Erste Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Seite

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Siebenter Abschnitt.

Zweite Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Siebenter Abschnitt.

Seite

Dritte Abtheilung.

Fünfter Theil.

Das Erbschaftsrecht.

Erste Abtheilung.

Seite

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Dritte Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Siebenter Abschnitt.

Seite

Achter Abschnitt.

Neunter Abschnitt.

Zehnter Abschnitt.

Eilfter Abschnitt.

Zwölfter Abschnitt.

Vierte Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Siebenter Abschnitt.

Achter Abschnitt.

Achter Abschnitt.

Sechste Abtheilung.

Siebente Abtheilung.

Achte Abtheilung.

Letzte Absendung: am 16ten Februar 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2tes Stück vom Jahre 1863.

№ 2) Decret

wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Niederwürschnitz-Kirchberger Steinkohlen-Actienvereins;

vom 9ten September 1862.

Das Ministerium des Innern hat zu der öffentlichen Anleihe von 120,000 Thalern, welche der Niederwürschnitz-Kirchberger Steinkohlen-Actienverein zu Abstoßung von Schulden und zu Herstellung eines zweiten Schachts durch Ausgabe von 1200 auf den Inhaber lautenden und mit 5 Procent verzinslichen Prioritätsschuldscheinen zu 100 Thaler nach Maßgabe der vorgelegten Entwürfe der Hauptschuldverschreibung und der Prioritätsschuldscheine sammt Talon, Coupons und Tilgungsplane aufzunehmen beschlossen hat, die nachgesuchte Genehmigung ertheilt.

Auch haben Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums dem genannten Actienvereine die in Punkt 3 und 6 der Hauptschuldverschreibung enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 9ten September 1862.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Demuth.

Hauptschuldverschreibung.

2c. 2c.

3. Die Verpflichtung des Steinkohlenactienvereins, Zinsscheine einzulösen, erlischt, wenn die Zahlung nicht innerhalb dreier Jahre, vom Verfalltage an gerechnet, erhoben wird. Ist

innerhalb dreier Jahre ein Mortificationsverfahren (s. § 6) eingeleitet und zur Kenntniß des Directoriums gebracht worden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Zinsen, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor erledigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres, von der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an, nicht erhoben werden.

Durch Ablauf dieser drei- bezüglich einjährigen Verjährungsfrist erlöschen alle Zinsansprüche an die Gesellschaft.

2c. 2c.

6. Wegen untergegangener oder ihren Inhabern abhanden gekommener Schuldscheine und Zinscoupons können die Betheiligten auf ihre Kosten das für die Mortification Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25sten Juli 1777 (II. C. A. C. II. p. 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung vom Jahre 1824, Seite 195) vorgeschriebene Edictalverfahren, wobei hinsichtlich der Verjährung der Capitalsverschreibungen und Zinsdocumente die dort bezüglich auf 10 und 3 Jahre festgesetzte Verjährungszeit Platz ergreift, bei dem Königlichen Gerichtsamte Stollberg beantragen, und haben, nach Beibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion, von dem Directorium, welches die Mortification gleichfalls auf Kosten der Betheiligten öffentlich bekannt macht, für jeden verlorenen einen neuen Schuldschein gleicher Nummer, mit der Bezeichnung Lit. B. oder, im Falle erfolgter Ausloosung, das Capital, in jedem Falle auch die Auszahlung der verfallenen Zinsen, soweit dieselben nicht nach § 3 bereits verjährt sind, zu erhalten.

2c. 2c.

№ 3) Decret

wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe der Oelsnitzer Bergbaugesellschaft;

vom 11ten December 1862.

Das Ministerium des Innern hat zu der öffentlichen Anleihe von 250,000 Thalern, welche die Oelsnitzer Bergbaugesellschaft zu Abstoßung von Darlehnen und zu Anlegung eines zweiten Hauptförderschachts durch Ausgabe von 2500 auf den Inhaber lautenden und mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden Prioritätsobligationen zu je 100 Thaler nach Maßgabe der vorgelegten Entwürfe der Hauptschuldverschreibung und der Prioritätsobligationen nebst Talon und Zinsscheinen und dem Tilgungsplane aufzunehmen beschlossen hat, die nachgesuchte Genehmigung ertheilt.

Auch haben Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 3 und 6 der Hauptschuldverschreibung enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 11ten December 1862.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. von Beust.

Demuth.

Hauptschuldverschreibung.

2c. 2c.

3. Die Verpflichtung der Oelsnitzer Bergbaugesellschaft, Zinsscheine einzulösen, erlischt, wenn der Betrag nicht innerhalb dreier Jahre, vom Verfalltage an gerechnet, erhoben wird. Ist innerhalb dreier Jahre ein Mortificationsverfahren (s. § 6) eingeleitet und zur Kenntniß des Verwaltungsraths gebracht worden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Zinsen, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor erledigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres, von der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an, nicht erhoben worden. Durch Ablauf dieser drei- bezüglich einjährigen Verjährungsfrist erlöschen alle Zinsansprüche an die Gesellschaft.

2c. 2c.

6. Wegen untergegangener, oder ihrem Inhaber abhanden gekommener Obligationen, Talons und Zinscoupons können die Betheiligten, auf ihre Kosten, das für die Mortification Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25sten Juli 1777 (II. C. A. C. II. p. 901) und der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung vom Jahre 1824, Seite 195) vorgeschriebene Edictalverfahren, wobei hinsichtlich der Verjährung der Capitalsverschreibungen, Talons und Zinsdocumente die dort bezüglich auf 10 und 3 Jahre festgesetzte Verjährungszeit Platz ergreift, bei dem Königlichen Gerichtsamte Stollberg beantragen und haben, nach Beibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion, von der Oelsnitzer Bergbaugesellschaft, welche die Mortification gleichfalls auf Kosten der Betheiligten öffentlich bekannt macht, für jede verlorene eine neue Obligation gleicher Nummer, mit der Bezeichnung Lit. B., oder, im Falle erfolgter Ausloosung, das Capital, in jedem Falle auch die Auszahlung der verfallenen Zinsen, soweit dieselben nach § 3 nicht etwa schon verjährt sind, zu erhalten.

2c. 2c.

№ 4) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Lugauer Steinkohlen-Abbauvereins Westphalia;

vom 11ten December 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 8, 29 und 38 der Statuten des Lugauer Steinkohlen-Abbauvereins Westphalia enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 11ten December 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten des Lugauer Steinkohlen-Abbauvereins Westphalia.

rc. rc.

§ 8. Wegen untergegangener oder sonst abhanden gekommener Actien, Interimsactien, Interimsscheine, Dividendenscheine oder Dividendenleisten findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe ihrer Mortification statt.

Dasselbe erfolgt ganz in derselben Maße, wie dieß für Königlich Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und zwar dergestalt, daß die Actien, Interimsactien und Interimsscheine in dieser Beziehung ganz so wie Königlich Sächsische Staatsschuldscheine, die Dividendenscheine und Leisten aber ganz so wie die von Königlich Sächsischen Staatsschuldscheinen behandelt werden. Nur wird hierdurch bestimmt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch Rescript vom 6ten October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich der Vereinsactien, Interimsactien und Interimsscheine auf eine Frist von vier Jahren beschränkt sein soll.

Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens findet sodann die Ausfertigung neuer Documente statt. Die § 3 genannte Gerichtsbehörde ist auch die competente Behörde für die Einleitung des Mortificationsverfahrens.

rc. rc.

§ 29. Zur Legitimation des Verwaltungsraths genügt die öffentliche Bekanntmachung der Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths, sowie des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Diese Bekanntmachung hat bei jedem Wechsel in der Person stattzufinden.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, zur Ausführung besonderer Geschäfte eins oder mehrere seiner Mitglieder mittelst gehöriger Vollmacht zu delegiren.

rc. rc.

§ 38. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse.

Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig. Wenn wegen verloren gegangener Leisten oder Scheine ein Mortificationsverfahren stattgefunden hat (§ 8), so verfallen diejenigen bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Dividenden, welche wegen Mangels der Dividendenscheine nicht erhoben werden konnten, der Gesellschaftscasse, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser vier- und resp. einjährigen Verjährung erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

rc. rc.

№ 5) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Creditvereins zu Buchholz;

vom 17ten December 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 14, 28 sub b und 31 sub b der Statuten des Creditvereins zu Buchholz enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch ohne die Beilagen, dergestalt hiermit bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 17ten December 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten des Creditvereins zu Buchholz.

rc. rc.

§ 14. Die Namen des Directors, Cassirers und Schriftführers, ingleichen ihrer Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium öffentlich bekannt zu machen. (§ 10b.) Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

rc. rc.

§ 28. b) Bei geforderter Rückzahlung auf Einlagen wird der Ueberbringer des Quittungsbuchs dem Vereine gegenüber als Bevollmächtigter des Einlegers angesehen und hat Letzterer den Quittungseintrag gegen sich gelten zu lassen.

rc. rc.

§ 31. rc. rc.

b) Verkauf der deponirten Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben oder deren Vindication sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. — Derjenige, welcher den Pfandschein bringt, und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfands angesehen.

rc. rc.

№ 6) Decret

wegen Bestätigung der revidirten Statuten des Potschappeler Actienvereins;

vom 30sten December 1862.

Nachdem eine Revision der unterm 12ten Februar 1840 bestätigten Statuten des Potschappeler Actienvereins stattgefunden hat und Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 8, 10, 44 der neuen Statuten dieses Actienvereins vorausgesetzten, beziehendlich in den bisherigen Statuten bereits enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst

geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese neuen Statuten, welche nunmehr an Stelle der bisherigen in Kraft treten, mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 30sten December 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statut des Potschappeler Actienvereins vom Jahre 1862.

rc. rc.

§ 8. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse. Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig. Verjährung unerhobener Dividenden.

Wenn wegen verloren gegangener Dividendenscheine oder Leisten ein Mortificationsverfahren stattgefunden hat (§ 10), so verfallen diejenigen bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Dividenden, welche wegen Mangels der Dividendenscheine vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaftscasse, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden.

Durch Ablauf dieser vier- und beziehendlich einjährigen Verjährung erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

rc. rc.

§ 10. Wegen untergegangener oder ihren Inhabern sonst abhanden gekommener Actien, Dividendenscheine und Leisten findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren, zum Behufe der Mortification, bei der § 14 bezeichneten Gerichtsbehörde statt. Mortificationsverfahren.

Dasselbe erfolgt nach den wegen Mortification von Königlich Sächsischen Staatspapieren bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und zwar dergestalt, daß die Actien als Staatsschuldscheine, die Dividendenscheine und Leisten bezüglich als Zinsscheine und Zinsleisten betrachtet und behandelt werden.

Es wird jedoch die bei dem Edictalverfahren wegen der Vereinsactien erforderliche Verjährungsfrist auf einen Zeitraum von vier Jahren beschränkt.

Nach der bei dem Vereinsdirectorium eingereichten gerichtlichen Bescheinigung der eingetretenen Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet die Ausfertigung und Verabfolgung neuer, an Stelle der mortificirten Urkunden, statt.

Für schadhaft gewordene Actien, deren Nummern und sonst wesentliche Bestandtheile noch erkennbar sind, können, gegen deren Rückgabe von dem Directorium unter Zustimmung des Ausschusses, neue Ausfertigungen ausgegeben werden.

ꝛc. ꝛc.

Rechtliche Vertretung. § 44. Dem Directorium liegt in allen und jeden Rechtsangelegenheiten die active und passive Vertretung des Vereins ob, auch haben dieselben die in Proceßsachen nöthigen Eide, Namens der Gesellschaft, zu leisten.

Einer besonderen Legitimation bedarf es, außer der § 40 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung, nicht.

ꝛc. ꝛc.

№ 7) Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Gasbeleuchtungs-Actienvereins zu Reichenbach;

vom 2ten Januar 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 23 und 69 der Statuten des Gasbeleuchtungs-Actienvereins zu Reichenbach enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diesen Statuten die beantragte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 2ten Januar 1863.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statut des Gasbeleuchtungs-Actienvereins zu Reichenbach.

ꝛc. ꝛc.

Mortificationsverfahren. § 23. Wegen untergegangener oder sonst abhanden gekommener Actien, Interimsscheine, Dividendenleisten und Dividendenscheine findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe ihrer Mortification statt.

Dasselbe erfolgt vor der § 6 gedachten Gerichtsbehörde, ganz in derselben Weise, wie dieß für Königlich Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist und zwar dergestalt, daß

die Actien und Interimsscheine in dieser Beziehung ganz so wie Königlich Sächsische Staatsschuldscheine, Dividendenscheine und Dividendenleisten hingegen ganz so, wie die Zinsscheine und Zinsleisten von Königlich Sächsischen Staatsschuldscheinen behandelt werden.

Jedoch wird bestimmt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch das Rescript vom 6ten October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich der Vereinsactien und Interimsscheine auf eine Frist von vier Jahren beschränkt sein soll.

Nach Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses erfolgt von dem Directorium, welches auf Kosten des Anbringers die Mortification öffentlich bekannt macht, die Anfertigung von neuen Documenten unter denselben Nummern mit der Bezeichnung „Litt B." sowie die Auszahlung der verfallenen Renten. (Vergl. aber § 69.)

ꝛc. ꝛc.

§ 69. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Vereinscasse. Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig, dafern das Directorium vor Ablauf der gedachten Verjährungsfrist von dem Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Verjährung.

Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach § 23 stattgefunden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Dividenden, welche wegen Mangels der Dividendenscheine vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, dem Vereine, wenn sie innerhalb eines Jahres, von Eintritt der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an, nicht erhoben werden.

Durch Ablauf dieser vier- beziehendlich einjährigen Verjährung erlischt jeder Anspruch an den Verein.

ꝛc. ꝛc.

№ 8) Bekanntmachung,

den Verein zu Errichtung eines Armen-Arbeits- und Versorgungshauses zu Altensalz betreffend;

vom 7ten Januar 1863.

Nachdem das Ministerium des Innern einem, aus einer größeren Anzahl von Heimathbezirken in den Amtsbezirken Plauen, Treuen, Elsterberg, Oelsnitz und Falkenstein gebildeten Vereine zu Errichtung eines Armen-Arbeits- und Versorgungshauses zu Altensalz im Amtsbezirke Plauen nach erfolgter Bestätigung seiner Statuten die Rechte einer moralischen Person

verliehen hat, so wird Solches mit dem Bemerken andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der genannte Verein seinen Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte Plauen hat.

Dresden, den 7ten Januar 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Schmiedel.

№ 9) Bekanntmachung,

die wegen der Rinderpest getroffenen Sperrmaßregeln betreffend;

vom 12ten Januar 1863.

Da officieller Mittheilung zufolge die Rinderpest in Böhmen nunmehr wieder erloschen ist, so hat es mit Rücksicht darauf, daß die Kaiserlich Königliche Statthalterei zu Prag die für Böhmen gegen die Einschleppung der Seuche getroffenen Schutzmaßregeln nach wie vor unverändert fortbestehen läßt, thunlich geschienen, die Sperre gegen Böhmen wieder zu mildern.

Es wird daher hiermit die Einfuhr und das Einbringen von Rindvieh des Landschlags, ingleichen von Schafen, Ziegen und Schweinen aus Böhmen nach Sachsen bis auf Weiteres unter der Bedingung wieder gestattet, daß durch bezirksamtliche Certificate darüber sicherer Nachweis beigebracht wird, daß die in dem Certificate nach der Stückzahl und sonst genau zu bezeichnenden Thiere sich bereits seit mindestens zwei Monaten in Böhmen befunden haben.

Diese Einfuhrerlaubniß bezieht sich jedoch nicht auf Steppenvieh (ungarische, podolische und galizische Rinder) und ebensowenig auf ungarische Schweine; deren Einbringen bleibt vielmehr ebensowohl als die Einfuhr der in den Verordnungen und Bekanntmachungen vom 23sten October, 4ten November und 15ten December 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 570 fg., 626 und 642 fg.) bemerkten thierischen Rohproducte noch ferner verboten.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Januar 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860, Seite 1 fg.), und unter Verweisung auf die Strafbestimmungen § 3 ebendaselbst werden die Polizeibehörden und alle diejenigen, die es sonst angeht, angewiesen, sich hiernach genau zu achten.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in allen § 21 des Preßgesetzes vom 14ten März 1851 gedachten Zeitschriften zum Abdrucke zu bringen.

Dresden, am 12ten Januar 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Schmiedel.

№ 10) Verordnung,

die Eintheilung der bäuerlichen Landtagswahlbezirke betreffend;

vom 14ten Januar 1863.

Nachdem die bisher bestandene Eintheilung der Wahlbezirke für die bäuerlichen Landtagswahlen einer Revision unterworfen und mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der aus der Beifuge ⊙ ersichtlichen Weise festgestellt worden ist, so wird Solche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird mit der oberen Leitung der Wahlgeschäfte

im 12ten Bezirke

anstatt der Kreisdirection zu Dresden, welcher dieselbe nach der Verordnung vom 6ten April 1835 § 6 und der Ausführungsverordnung zum Wahlgesetze vom 21sten August 1862 § 27 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 326) bisher zugestanden, hierdurch

die Kreisdirection zu Zwickau,

deren Regierungsbezirke der größte Theil des gedachten Wahlbezirks angehört, beauftragt.

Dresden, am 14ten Januar 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.



Wahlbezirke für die bäuerlichen Landtagswahlen.

I. Bezirk umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:	Leipzig I, Leipzig II, Markranstädt.
II. „ „ „ „	Zwenkau, Rötha, Pegau, Borna, Frohburg, Geithain, Lausigk.
III. „ „ „ „	Rochlitz, Penig, Burgstädt, Mittweida, Frankenberg.
IV. „ „ „ „	Geringswalde, Hartha, Waldheim, Döbeln, Leisnig, Colditz.
V. „ „ „ „	Taucha, Brandis, Grimma, Wurzen, Wermsdorf.
VI. „ „ „ „	Dresden, Döhlen, Wilsdruff.
VII. „ „ „ „	Tharand, Dippoldiswalde, Pirna, Gottleuba, Lauenstein, Altenberg.

VIII. Bezirk umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:	Königstein, Schandau, Sebnitz, Neustadt, Stolpen, Schönfeld.
IX.	Radeberg, Moritzburg, Radeburg, Großenhain.
X.	Meißen, Nossen, Roßwein, Hainichen.
XI.	Lommatzsch, Riesa, Strehla, Oschatz, Mügeln.
XII.	Augustusburg, Zschopau, Lengefeld, Sayda.
XIII.	Freiberg, Brand, Oederan, Frauenstein.
XIV.	Chemnitz, Limbach.
XV.	Zöblitz, Marienberg, Wolkenstein, Ehrenfriedersdorf, Annaberg, Scheibenberg, Oberwiesenthal, Jöhstadt.
XVI.	Stollberg, Geyer, Grünhain, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Schneeberg.
XVII.	Eibenstock, Auerbach, Falkenstein, Schöneck, Klingenthal, Adorf, Markneukirchen.
XVIII.	Crimmitzschau, Werdau, Zwickau, Wildenfels, Kirchberg.
XIX. . . . Schönburgschen Receßherrschaften.	Den Gerichtsamtsbezirk Remse.
XX. . . . Gerichtsamtsbezirke:	Elsterberg, Reichenbach, Lengenfeld, Treuen, Plauen, Oelsnitz, Pausa.
XXI.	Zittau, Großschönau, Reichenau.
XXII.	Ostritz, Bernstadt, Herrnhut, Ebersbach.
XXIII.	Löbau, Neusalza, Weißenberg.
XXIV.	Bautzen, Schirgiswalde, Königswarthe.
XXV.	Camenz, Königsbrück, Pulsnitz, Bischofswerda.

№ 11) Verordnung,

die Einfuhr thierischer Rohproducte aus Böhmen betreffend;

vom 28sten Januar 1863.

Nachdem seit dem Erlöschen der Rinderpest in Böhmen wiederum ein längerer Zeitraum verflossen, und da die Seuche auch in den übrigen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ländern im Abnehmen begriffen ist, so erscheint es thunlich, nunmehr auch das in der Bekanntmachung vom 12ten dieses Monats gegen das Einbringen von thierischen Rohproducten noch aufrecht erhaltene Verbot in nachstehender Weise zu mildern.

Das Ministerium des Innern verordnet andurch hierüber wie folgt:

1) Alle Rohproducte von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen dürfen von Böhmen nach Sachsen längs der ganzen Landesgrenze im sogenannten kleinen Grenzverkehre ohne Beschränkung eingelassen werden.

2) Die Einfuhr dieser Rohproducte im Großhandel ist dann gestattet, wenn und insoweit durch bezirksamtlich beglaubigte Certificate bescheinigt wird, daß die fraglichen Artikel aus Böhmen stammen, oder daselbst schon seit mindestens zwei Monaten gelagert haben.

3) Im Großhandel und mittelst Eisenbahntransports dürfen jedoch folgende thierische Rohproducte auch ohne dergleichen Certificate aus und über Böhmen eingeführt werden, als:

a) vollständig harte und ausgetrocknete, auf beiden Seiten gehörig gekalkte oder gesalzene Rinderhäute;

b) vollständig trockene, von den Stirnzapfen und allen häutigen Anhängen befreite Rinderhörner;

c) andere Thierhäute aller Art, wenn sie vollständig trocken, oder gehörig gekalkt oder eingesalzen sind;

d) gesalzene und getrocknete (präparirte) Därme von Thieren jeder Gattung;

e) unbearbeitete Wolle, Haare und Borsten bei fester Verpackung in Säcken;

f) ausgelassener Rindertalg und Schweineschmalz in Fässern;

g) geräucherte Fleischwaaren.

4) Von der nach Nr. 3 erlaubten Einfuhr ausgeschlossen und noch ferner verboten ist der Einlaß

a) von nur hart gefrorenen oder noch nicht vollkommen ausgetrockneten Rinderhäuten;

b) von dergleichen und den Bedingungen oben unter 3 b nicht entsprechenden Rinderhörnern

und zwar in beiden Fällen mit der Maßgabe, daß, wenn unter der Ladung sich auch nur einige solcher Häute oder Hörner befinden, die ganze Ladung zurückzuweisen ist, sowie

c) von ungeschmolzenem Talge und von sogenanntem Wampentalge, d. h. geschmolzenem Talge in häutigen, vom Rinde selbst entlehnten Emballagen.

5) Alle sonstige in Bezug auf die Rinderpest bestehende Einfuhrverbote bleiben in Kraft.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Januar 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860, Seite 1 fg.) wird Solches unter Wiederholung der daselbst auf Zuwiderhandlungen gesetzten Strafen hierdurch zur pünktlichen Befolgung bekannt gemacht.

Gegenwärtige Verordnung ist in allen § 21 des Preßgesetzes vom 14ten März 1851 gedachten Zeitschriften zum Abdrucke zu bringen.

Dresden, am 28sten Januar 1863.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 12) Verordnung,

die Publication der von der deutschen Bundesversammlung wegen Erhöhung der Heeresersatzcontingente am 27sten April 1861 und 23sten Januar 1862 gefaßten Beschlüsse betreffend;

vom 29sten Januar 1863.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verkünden hiermit, daß von der deutschen Bundesversammlung in der 14ten Sitzung des Jahres 1861, am 27sten April 1861, in Betreff der Erhöhung des Ersatzcontingents des deutschen Bundesheeres folgender Beschluß,

> daß das Ersatzcontingent von $^1/_6$ auf $^1/_3$ Procent der Matrikel zu erhöhen sei,

in der 4ten vorjährigen Sitzung aber, am 23sten Januar 1862, der fernere Beschluß,

> die höchsten und hohen Regierungen zu veranlassen, die unter dem 27sten April 1861 beschlossene Erhöhung der Ersatzcontingente auf $^1/_3$ Procent der Matrikel unverzüglich auszuführen und spätestens in den am 1sten Februar 1863 einzureichenden Standeslisten als vollzogen nachzuweisen,

gefaßt worden ist.

Auf Grund von § 1 des Gesetzes vom 5ten Mai 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 123) haben Wir die Publication der vorbemerkten Bundesbeschlüsse verfügt, zu dessen Beurkundung gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 29sten Januar 1863.

Johann.



Bernhard von Rabenhorst.

№ 13) Decret,

die Befreiung der Einlage- und Gewinngelder der Landeslotterie von Verkümmerungen und das Verfahren bei Entstehung von Streitigkeiten über den rechtmäßigen oder ausschließlichen Besitz eines Lotterieloofes betreffend;

vom 30sten Januar 1863.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir, auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und der Finanzen, die nachstehenden künftig in den jedesmaligen Lotterieplan mit aufzunehmenden Bestimmungen wegen Befreiung der Einlage- und Gewinngelder der Landeslotterie von Verkümmerungen, sowie wegen des Verfahrens bei entstehenden Streitigkeiten über den ausschließlichen oder rechtmäßigen Besitz eines Looses der Landeslotterie genehmigt und die darin enthaltenen Rechtsvergünstigungen für die Landeslotterie dergestalt bewilligt haben, daß den gedachten Bestimmungen von der 64sten Lotterie ab allenthalben nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und von Uns eigenhändig unter Beidruckung Unseres Insiegels vollzogen worden.

Dresden, am 30sten Januar 1863.

Johann.



Dr. Johann Heinrich August von Behr.
Richard Freiherr von Friesen.

Allgemeine Bestimmungen für die Königlich Sächsische Landeslotterie.

rc. rc.

§ 8. Sowohl die Einlagegelder als die Gewinngelder der Landeslotterie sind keiner Verkümmerung unterworfen. Sollte jedoch der rechtmäßige oder ausschließliche Besitz eines Lotterieloofes von Jemandem streitig gemacht werden, so wird auf eine deshalb noch vor Ablauf der nächsten Sieben Wochen nach dem letzten Tage der Classenziehung, in welcher das Loos gezogen worden ist, an die Lotteriedirection zu bringende schriftliche Anzeige, wegen Innenbehaltung der Gewinngelder, wenn die Auszahlung nicht bereits an den Loosinhaber geschehen sein sollte, das Nöthige verfügt werden. Wird nun von dem Anbringer der Anzeige binnen längstens Acht Wochen nach dem letzten Tage der betreffenden Classenziehung darüber, daß er seinen Anspruch auf den Besitz oder Mitbesitz des Looses bei Gericht anhängig gemacht habe, eine gerichtliche Bescheinigung bei der Lotteriedirection eingereicht, so wird die Streitsache der

Verkümmerung. Streitigkeiten.

Entscheidung im Rechtswege anheim gestellt. Wenn jedoch eine solche gerichtliche Bescheinigung nicht, oder erst nach Ablauf der zuletzterwähnten achtwöchigen Frist beigebracht wird, so erfolgt die Gewinnauszahlung in der gewöhnlichen Maße an den Inhaber des Originalloses gegen dessen Rückgabe.

Abhanden gekommene Loose.

§ 9. Wenn Loose einem Inhaber abhanden kommen, so sind die Nummern derselben von ihm unter genauer Angabe seiner Adresse bei dem betreffenden Hauptcollecteur anzuzeigen, welcher zur Sicherung der Rechte an den Loosen sofort bei der Lotteriehauptexpedition davon schriftliche Anzeige zu erstatten hat. Ist im Gewinnfalle ein abhanden gekommenes Loos innerhalb der § 7 bestimmten sechswöchentlichen Frist zur Gewinnauszahlung nicht präsentirt worden, so erfolgt die Auszahlung an denjenigen, welcher den Verlust angemeldet hat. Wird aber ein als abhanden gekommen angemeldetes Loos innerhalb der obigen Frist von einer anderen Person, als dem Anmelder zur Auszahlung präsentirt, so ist, wenn unter den Parteien eine gütliche Ausgleichung, wozu die Lotteriedirection einen kurzen Termin unter Erlassung der Ladungen hierzu mittelst recommandirter Zuschriften anzuberaumen hat, nicht zu vermitteln gewesen, die Verlustanmeldung zugleich als Bestreitung des rechtmäßigen Besitzes gegen den Loospräsentanten anzusehen und den weiteren Bestimmungen des § 8 nachzugehen, wobei jedoch dem Verlustanmelder zur Bescheinigung erfolgter Klaganstellung eine vierwöchentliche Frist von dem Vergleichstermine ab nachgelassen ist.

In diesem, wie im Falle des § 8 hat der Beklagte vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Leipzig Recht zu leiden und bleiben die Gewinngelder bis zum Austrage der Sache im Gewahrsame der Lotteriecasse.

№ 14) Bekanntmachung,

der Entscheidung von Zweifeln bei Ausführung des Gesetzes vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend;

vom 2ten Januar 1863.

Hülfsvollstreckungen in hypothekarische Forderungen bedürfen, um wirksam zu sein, nach § 60 des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten und den Executionsproceß betreffend, vom 28sten Februar 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 87), und §§ 16 unter a, 84, 85, 86 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 192 fg. und 207), der Verlautbarung im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des Grundstücks, auf welchem die Forderung haftet, und im § 75 der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 55) ist vorgeschrieben, daß, wenn dergleichen Forderungen im Wege der Hülfsvollstreckung einem Anderen vom Richter

überwiesen werden, die Verweisung auf den deshalb in das Grund- und Hypothekenbuch zu bringenden Eintrag zur Seite des ursprünglichen Eintrags der nunmehr überwiesenen Forderung durch das Wort „überwiesen" geschehen soll.

In Betreff dieser Verlautbarungen von Hülfsvollstreckungen in hypothekarische Forderungen sind Zweifel entstanden, die einer Entscheidung durch das Justizministerium bedurft haben, welche in Gemäßheit § 252 des zuletzterwähnten Gesetzes nachstehend bekannt gemacht wird.

I. Die Einträge im Grund- und Hypothekenbuche bei Hülfsvollstreckungen in hypothekarische Forderungen pflegen in den Fällen, wo die hypothekarische Forderung größer ist, als der Schuldbetrag, wegen dessen die Hülfe vollstreckt wird, von verschiedenen Grund- und Hypothekenbehörden verschieden gefaßt zu werden. Von einigen werden sie, der Entschließung des Executionsrichters und beziehendlich der in Folge dieser Entschließung ergangenen Requisition entsprechend, dahin gefaßt, daß

> die Forderung Dem und Dem zu seiner Befriedigung wegen eines Schuldbetrags von so und so viel überwiesen worden,

von anderen dahin, daß

> von der Forderung Dem und Dem so und so viel — die Summe des Schuldbetrags — überwiesen worden.

Da die Hülfsvollstreckung in Forderungen Dem, zu dessen Gunsten sie geschieht, ein Pfandrecht — Hülfspfandrecht — an der Forderung gewähren und daher künftige Befriedigung aus letzterer möglichst sichern soll, in dem Falle aber, daß die Forderung zur Verfallzeit, ungeachtet der bestehenden Hypothek, nicht vollständig zur Auszahlung kommt, sondern daran verloren wird, dieser Zweck der Hülfsvollstreckung nicht zu erreichen ist, wenn der Eintrag im Grund- und Hypothekenbuche nur ausdrückt, daß so viel von der Forderung, als der verholfene Schuldbetrag ist, auf den Gläubiger des Gläubigers übergegangen sei, so ist die zuletzterwähnte Fassung der betreffenden Hypothekenbuchseinträge nicht zu billigen und würde nur dann richtig sein, wenn Der, welcher den Schuldbetrag zu fordern hat, eingewilligt hätte, anstatt der Erlangung eines Hülfspfandrechts die Forderung selbst bis zur Höhe jenes Schuldbetrags an Zahlungsstatt anzunehmen und so, gleichwie in Folge einer gewöhnlichen Cession, an die Stelle des bisherigen Inhabers zu treten.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben demnach, wenn wegen eines Schuldbetrags die Hülfsvollstreckung in eine hypothekarische Forderung, welche größer als jener, beschlossen und in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen ist, den Ueberweisungseintrag so zu fassen, daß darin die Ueberweisung der ganzen Forderung — oder, wenn der Executionsrichter, auf Grund eines nach §§ 45, 57 des angeführten Gesetzes vom 28sten Februar 1838 stattfindenden Ermessens, unter Verhältnissen, welche mit Sicherheit anzunehmen gestatten, daß schon ein Theil der Forderung, in welche die Hülfsvollstreckung gesucht worden, zur Sicherung des Schuldbetrags hinreichend sein werde, die Hülfsvollstreckung auf diesen in einer bestimmten

Summe auszusprechenden Theil der Forderung beschränkt und demgemäß die im § 57 vorgeschriebene Verfügung an den Schuldner des Schuldners erlassen hat, die Ueberweisung dieser bestimmten Summe von dem Betrage der ganzen Forderung — ausgedrückt zu finden ist.

II. Es ist vorgekommen, daß Grund- und Hypothekenbehörden, nachdem die Hülfsvollstreckung in eine hypothekarische Forderung im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen worden, Uebertragungen der Forderungen, derenthalber die Hülfe vollstreckt ist, mit dem durch jenen Eintrag erlangten Hülfspfandrechte an dritte Personen wiederum zum Gegenstande einer Verlautbarung auf dem Folium des für die Forderung, an welcher das Hülfspfandrecht besteht, verhafteten Grundstücks gemacht haben, und ist die Frage entstanden, ob solches mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimme.

Da ein solches Hülfspfandrecht nicht das Grundstück selbst, sondern nur eine auf demselben versicherte Forderung belastet, die Schuld des Inhabers dieser Forderung an seinen Hülfspfandgläubiger nicht eine Schuld des Grundstücks ist, das Folium eines Grundstücks im Grund- und Hypothekenbuche aber nur die auf dem Grundstücke haftenden Schulden und die daran sich ereignenden Veränderungen kund zu thun hat, vergl. §§ 16 unter a, 177 des angeführten Gesetzes vom 6ten November 1843, so laufen Einträge von Uebertragungen solcher Hülfspfandrechte an hypothekarischen Forderungen auf dem Folium des für letztere verhafteten Grundstücks gegen § 17 dieses Gesetzes und sind daher zu unterlassen.

Dresden, am 2ten Januar 1863.

Ministerium der Justiz.
Dr. von Behr.

Rosenberg.

№ 15) Verordnung,

die Tara für unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel in Kisten betreffend;

vom 3ten Februar 1863.

Einer unter sämmtlichen Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung zu Folge wird, mit Allerhöchster Genehmigung, hierdurch bekannt gemacht, daß die tarifmäßige Taravergütung für unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel in Kisten von 12 Pfd. vom Centner (Abth. II des Vereinszolltarifs pos. 25. v. 1.) auf 22 Pfd. vom Centner Bruttogewicht erhöht worden und diese Vereinbarung vom 1sten April dieses Jahres an zur Anwendung zu bringen ist.

Hiernach haben sich die Zoll- und Steuerbehörden und alle Betheiligte zu achten.

Dresden, am 3ten Februar 1863.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

№ 16) Verordnung,

die Bekanntmachung des Staatsvertrags wegen der Uebernahme und Weiterbeförderung der Schüblinge auf der Zittau-Reichenberger Eisenbahn betreffend;
vom 29sten Januar 1863.

Durch den nachstehend sub ⊙ abgedruckten, zu Dresden am 22sten December vorigen Jahres unterzeichneten Staatsvertrag ist zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung eine Uebereinkunft wegen der Uebernahme und Weiterbeförderung der Schüblinge auf der Zittau-Reichenberger Eisenbahn abgeschlossen worden.

Nachdem dieser Vertrag von den beiderseitigen Regierungen in der Maße ratificirt worden ist, daß er vom 1sten Februar dieses Jahres an in Wirksamkeit treten soll, so wird derselbe mit Allerhöchster Genehmigung für das Königreich Sachsen hierdurch bekannt gemacht, unter dem Bemerken, daß dadurch die früheren, zwischen den genannten beiden Regierungen wegen der gegenseitigen Schubübernahmestationen getroffenen und zuletzt durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12ten April 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 145) bekannt gemachten Verabredungen insoweit, als in dem neuesten Vertrage etwas Anderes festgesetzt worden ist, eine Abänderung erleiden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 29sten Januar 1863.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz.

Frhr. v. Beust. Dr. v. Behr.

Lehmann.

⊙

Vertrag

zwischen den Hohen Regierungen von Sachsen und von Oesterreich in Betreff der Uebernahme und Weiterbeförderung der Schüblinge auf der Zittau-Reichenberger Eisenbahn, geschlossen mit Rücksicht auf die Bestimmungen im Art. 18 der zwischen Sachsen und Oesterreich über die Telegraphen-, Post-, Polizei- und Zollverhältnisse auf der Zittau-Reichenberger Eisenbahn abgeschlossenen Convention vom 1sten März 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860, Seite 34 fg.), durch die Bevollmächtigten der beiden genannten Hohen Regierungen, und zwar

Königlich Sächsischer Seits,

den Geheimen Rath und Abtheilungsdirector im Ministerium des Innern, Ernst Adolph Körner,

Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Seits,

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Sächsischen Hofe, Wirklichen Geheimen Rath Joseph Freiherrn von Werner.

1. Im Allgemeinen hat es bei den Bestimmungen der Convention vom Jahre 1844 über die Richtung und die Art des Schubtransports sein Verbleiben.

Wegen der Uebernahmestationen, die sich von Zeit zu Zeit verändern können, werden sich die beiden Hohen Regierungen seiner Zeit wechselseitig die Verständigung zukommen lassen.

2. Rücksichtlich aller Schüblinge, die auf der Eisenbahn transportirt werden, sind das Kaiserlich Königlich Oesterreichische Grenzpolizeicommissariat und das Königlich Sächsische Grenzpolizeicommissariat in Zittau als Schubübernahmestationen zu betrachten.

3. Bezüglich der Frage, welche Schüblinge von den beiderseitigen Polizeicommissaren in Zittau zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn und beziehungsweise weiteren Abgabe zu übernehmen sein werden, haben folgende Grundsätze zu gelten:

a) Für jeden zu übernehmenden Schübling muß die Aufnahmezusicherung der Heimathbehörde oder ein legaler noch gültiger Heimathschein dem Schubpasse beiliegen.

b) In allen jenen Fällen, wo Schubtransporte aus Oesterreich durch Sachsen und Preußen nach einem anderen Staate oder umgekehrt aus Preußen und Sachsen durch Oesterreich nach einem anderen Staate abgehen, sind die betreffenden Schüblinge von den beiderseitigen Polizeicommissaren in Zittau nur dann zu übernehmen, wenn die ausdrückliche Erklärung „daß die Kosten des Durchtransports durch Sachsen und Preußen Oesterreichischer Seits und jene des Durchtransports durch Oesterreich Sächsischer und Preußischer Seits werden getragen werden", auf den bezüglichen Schubpässen enthalten ist.

c) Der Fall, daß Schüblinge gefesselt auf der Eisenbahn zu transportiren wären, wird sich ohnehin nur selten ereignen, da die Möglichkeit des Entspringens bei dem Transporte auf der Eisenbahn nur eine geringe ist.

Wegen der mit dem Transporte in Fesseln auf der Eisenbahn verbundenen Belästigung des Publikums hat jedoch als Regel zu gelten, daß keines der beiderseitigen Polizeicommissariate zur Uebernahme eines in Fesseln weiter zu schaffenden Schüblings verpflichtet sei. Sollte sich gleichwohl in besonderen Fällen der Transport eines Schüblings in Fesseln auf der Eisenbahn als nothwendig herausstellen, so hat hierüber von Fall zu Fall stets eine Verhandlung vorauszugehen.

Ebenso ist in jenen Fällen, wo der Schübling, nachdem er die Eisenbahn verlassen hat, bei dem Weitertransporte in das Innere des Landes in Eisen zu legen ist, dieser Umstand stets in dem Schubpasse ersichtlich zu machen.

d) Unter diesen Voraussetzungen (a, b und c) werden die beiderseitigen Polizeicom-

missariate in Zittau nur jene Schüblinge zur Weiterbeförderung resp. weiteren Abgabe übernehmen, deren Transport an den Ort ihrer Bestimmung am schnellsten und sichersten nur mittelst der Eisenbahn bewerkstelligt werden kann. Insbesondere wird

α) der Königlich Sächsische Polizeicommissar jene aus den Oesterreichischen Staaten abzuschaffenden Schüblinge übernehmen, die, um an den Ort ihrer Bestimmung in geradester Richtung zu gelangen, den Königlichen Gerichtsämtern in Zittau, Herrnhut oder Löbau oder der Königlichen Polizeidirection in Dresden entweder zur eigenen Verfügung oder zur Weiterinstradirung übergeben werden müssen; ebenso wird

β) der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Polizeicommissar jene aus Sachsen abzuschaffenden Schüblinge übernehmen, welche, um an den Ort ihrer Bestimmung in geradester Richtung zu gelangen, den Kaiserlich Königlichen Bezirksämtern in Kratzau oder Reichenberg, dem Magistrate in Reichenberg oder an die Kaiserlich Königliche Polizeidirection in Prag zur eigenen Verfügung oder zur weiteren Instradirung übergeben werden müssen.

e) Kranke, oder mit Ungeziefer behaftete, oder unzureichend bekleidete Schüblinge werden weder von dem Königlich Sächsischen noch von dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Polizeicommissariate angenommen.

Rücksichtlich solcher Schüblinge, die während des Transports erkranken, treten die allgemeinen, durch Humanitätsrücksichten gebotenen Maßregeln in Wirksamkeit.

4. Die einstweilige Detention aller Schüblinge hat in den auf dem Bahnhofe in Zittau befindlichen Arrestlocalen zu erfolgen und übernimmt die Ueberwachung derselben das Kaiserlich Königlich Oesterreichische Polizeicommissariat. Die Kosten der Verpflegung derselben in der Station Zittau fallen derjenigen Regierung zur Last, welche die Uebergabe zu bewirken hat.

Die Dauer dieser Verpflichtung erstreckt sich rücksichtlich des in der Richtung nach Reichenberg zu befördernden Schüblings bis zu dem Momente der Uebergabe desselben an das Kaiserlich Königlich Oesterreichische Polizeicommissariat, und rücksichtlich des von der Reichenberger Seite ankommenden Schüblings bis zu dem Momente der Uebergabe desselben an das Königlich Sächsische Polizeicommissariat. Die erstere hat stets kurz vor Abgang jenes Bahnzugs, durch welchen die Weiterbeförderung geschehen soll, die letztere gleich nach Ankunft jenes Bahnzugs, mit welchem der Schübling angekommen ist, zu geschehen.

Die Uebernahme der Schüblinge darf von den beiderseitigen Polizeicommissaren nicht verzögert werden, sondern hat jedenfalls — Stockungen im Eisenbahnbetriebe, welche die Weiterbeförderung unmöglich machen, ausgenommen — binnen 12 Stunden nach dem von der Gegenseite gestellten Antrage zu erfolgen.

5. Vom Augenblicke der Uebernahme an hat der betreffende Polizeicommissar für die sichere Weiterbeförderung resp. Abgabe des Schüblings zu haften und zu sorgen.

In allen jenen Fällen, wo der Schübling keine eigene Baarschaft hat, wo daher die Lösung des Fahrbillets aus öffentlichen Cassen erfolgen muß, übernimmt die Königlich Sächsische Regierung die Verpflichtung, der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung die Kosten der Fahrt, ohne Unterschied, ob es einen aus Oesterreich ankommenden oder aus Sachsen austretenden Schübling betrifft, auf dem Tracte zwischen der Landesgrenze und der Station Zittau zu ersetzen.

Da Zittau von der Landesgrenze 2625 Klaftern entfernt ist, die Kosten eines Fahrbillets in dritter Wagenclasse für die 3465 Klaftern betragende Bahnstrecke von Zittau bis zur nächsten Station Grottau — = 3 Ngr. — = und umgekehrt von Grottau nach Zittau — = 16 Neukr. betragen, so würde auf die Bahnstrecke von Zittau bis zur Landesgrenze, genau berechnet, ein Betrag von — = 2 Ngr. $2\frac{168}{231}$ Pf. und auf der entgegengesetzten Seite, weil von Reichenberg abwärts bis Zittau die Fahrpreise in Oesterreichischer Währung bezahlt werden, — = $12\frac{28}{231}$ Neukr. entfallen, welcher Betrag jedoch zur Vereinfachung der Rechnung für jede einzelne Fahrt mit — = 12 Neukr. für den in der Richtung von Zittau nach Reichenberg gehenden und von daher kommenden Schübling, vorbehältlich verhältnißmäßiger Erhöhung oder Abminderung der Fahrpreise festgesetzt wird. Am Schlusse eines jeden Monats wird zwischen den beiderseitigen Polizeicommissaren die Abrechnung gepflogen und es wird der zu ersetzende Gesammtbetrag dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Polizeicommissar von dem Königlich Sächsischen Polizeicommissar in Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Währung des 45 Guldenfußes, den Vereinsthaler mit 1 Gulden 50 Kreuzer Oesterreichischer Währung berechnet, bezahlt werden.

6. Zur Bestreitung der Schubkosten erhalten die beiderseitigen Polizeicommissare von ihren Hohen Regierungen angemessene Berechnungsgelder.

7. Die beiderseitigen Hohen Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die mit der Besorgung des Schubwesens betrauten Behörden in beiden Staaten von der getroffenen Convention zur Darnachachtung bei Schubinstradirungen in angemessener Weise in Kenntniß gesetzt werden.

Dresden, am 22sten December 1862.


Ernst Adolph Körner.


Joseph Freiherr von Werner.

Letzte Absendung: am 21sten Februar 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3tes Stück vom Jahre 1863.

№ 17) Decret

wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Gasbeleuchtungs-Actienvereins zu Freiberg;

vom 17ten December 1862.

Das Ministerium des Innern hat zu der öffentlichen Anleihe von 28,000 Thalern, welche der Gasbeleuchtungs-Actienverein zu Freiberg zu Deckung mehrerer Schulden, sowie zu Bestreitung der Kosten für einen Umbau seiner Gasanstalt und für die Verlängerung der Hauptröhrenleitung durch Ausgabe von 280 auf den Inhaber lautenden und mit 4 Procent verzinslichen Prioritätsobligationen unter Verpfändung seines Grundeigenthums nach Maßgabe der vorgelegten Formulare der Hauptschuld- und Pfandverschreibung, ingleichen der Prioritätsobligationen nebst Talons und Coupons aufzunehmen beabsichtigt, die beantragte Genehmigung ertheilt.

Auch haben Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums dem genannten Actienvereine die in Punkt 7 und 8 der Hauptschuld- und Pfandverschreibung enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 17ten December 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Hauptschuld- und Pfandverschreibung.

2c. 2c.

7. Wegen abhanden gekommener oder untergegangener Prioritätsobligationen, Talons und Coupons soll auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe der Mortification derselben vor dem Gerichtsstande des Vereins stattfinden und zwar ganz in derselben Maße, wie es für Königlich Sächsische Staatspapiere vorgeschrieben ist, so daß in dieser Beziehung die Prioritätsobligationen den Staatsschuldscheinen und die Talons und Coupons denen der Staatsschuldscheine gleichgestellt sind.

8. Zinsen, welche innerhalb vierjähriger Frist vom Zahlungstermine an nicht erhoben worden, sind für verjährt zu betrachten und fällt deren Betrag dem Vereine anheim.

2c. 2c.

№ 18) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Creditvereins zu Stollberg;

vom 5ten Februar 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 14 und 31 sub b der Statuten des Creditvereins zu Stollberg enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch ohne die Beilagen derselben, dergestalt bestätigt, daß ihren Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 5ten Februar 1863.



Ministerium des Innern.
Frhr. von Beust.

Demuth.

Statuten des Creditvereins zu Stollberg.

2c. 2c.

§ 14. Die Namen des Directors, des Cassirers und des Schriftführers, ingleichen ihrer Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel, sind durch das Directorium in dem Stollberger Anzeiger öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

2c. 2c.

§ 31. ꝛc. ꝛc.

Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken. b) Verkauf der deponirten Pfänder.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben, oder deren Vindication sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

ꝛc. ꝛc.

№ 19) Bekanntmachung,

die Anleihe der Stadt Oelsnitz betreffend;

vom 11ten Februar 1863.

Das Ministerium des Innern hat, im Einverständnisse mit dem Justizministerium, zu der von dem Stadtrathe zu Oelsnitz unter Zustimmung des dasigen größeren Bürgerausschusses beschlossenen Anleihe von 100,000 Thalern gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, Seiten des letzteren unaufkündbaren, übrigens in jährlichen Raten auszuloosenden Schuldscheinen, nachdem Se. Majestät der König die in den nachstehend abgedruckten § 2, Abschnitt 2 und § 5 des Anleiheplans enthaltenen Rechtsvergünstigungen Allergnädigst zu bewilligen geruht haben, die Genehmigung ertheilt.

Es wird Solches zur Nachachtung für die Behörden und alle Diejenigen, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 11ten Februar 1863.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

ꝛc. ꝛc.

§ 2, Alin. 2 des Anleiheplans:

„Diejenigen Zinsscheine, welche nicht binnen 4 Jahren nach ihrem auf denselben bemerkten Verfalltermine erhoben werden, werden, wenn sie später zur Präsentation gelangen sollten, nicht mehr eingelöst, sondern es wachsen die darauf bemerkten Zinsbeträge dem Tilgungsfond zu.

ꝛc. ꝛc.

§ 5.

Wegen vernichteter oder sonst abhanden gekommener Obligationen, Zinsleisten und Zinsscheine findet zum Behufe ihrer Mortification ein Edictalverfahren unter analoger Anwendung der in den Rescripten vom 25sten Juli und 29sten November 1777, vom 28sten Juni 1791 und in der Verordnung vom 6ten October 1824 wegen verloren gegangener Staatspapiere getroffenen Bestimmungen vor dem Gerichte, welchem die Gerichtsbarkeit über die Stadt Oelsnitz zusteht, auf Kosten des Antragstellers statt und hat das gedachte Gericht von jedem bei ihm zur Anzeige kommenden Falle dem Stadtrathe Nachricht zu geben."

№ 20) Verordnung,

den Bau der Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn betreffend;

vom 11ten Februar 1863.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 29sten April vorigen Jahres, die Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung der Chemnitz-Annaberger Eisenbahn betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 49 fg.), wird von dem Ministerium des Innern fernerweit andurch bekannt gemacht, daß nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne von der Richtungslinie dieser Eisenbahn auch die Fluren von

Grünberg,
Schellenberg,
Erdmannsdorf und
Kunnersdorf

betroffen werden.

Dresden, den 11ten Februar 1863.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Beust.

Demuth.

№ 21) Bekanntmachung,

die den Spar- und Leihcassenvereinen zu Leisnig, Grimma und Waldheim bewilligte Stempelbefreiung betreffend;

vom 17ten Februar 1863.

Das Finanzministerium hat den Spar- und Leihcassenvereinen zu Leisnig, Grimma und Waldheim auf Ansuchen und nachdem sie durch ihre Vorstände den im § 6 der Verordnung, die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Sparcassen betreffend, vom 4ten November 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 627) gestellten Bedingungen entsprochen haben, die in §§ 2 und 3 der nurgedachten Verordnung den unter der Verwaltung öffentlicher Behörden stehenden Sparcassen zugestandenen Vergünstigungen bis auf Widerruf ebenfalls bewilligt.

Solches wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 17ten Februar 1863.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Zenker.

№ 22) Bekanntmachung,

den dritten Nachtrag zur fünften Auflage der Arzneientaxe betreffend;

vom 19ten Februar 1863.

Zu der durch Verordnung vom 31sten März 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860, Seite 65 fg.) veröffentlichten fünften Auflage der Arzneientaxe für hiesige Lande ist der dritte Nachtrag im Druck erschienen und an sämmtliche Bezirksärzte und Apotheker des Königreichs Sachsen vertheilt worden. In Gemäßheit von § 1 der gedachten Verordnung wird Solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieser Nachtrag in der Verlagsbuchhandlung von Rudolf Kuntze in Dresden, an der Kreuzkirche, für 2 Ngr. auch käuflich zu haben ist.

Dresden, am 19ten Februar 1863.

Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Kohlschütter.

Schmiedel.

№ 23) Verordnung,

den Betrieb der Sandsteinbrüche in den Amtsbezirken Pirna, Königstein, Sebnitz und Schandau betreffend;

vom 3ten März 1863.

Die wachsende Umfänglichkeit des Betriebs der Sandsteinbrüche in den Bezirken der Gerichtsämter Pirna, Königstein, Sebnitz und Schandau und die dadurch gleichzeitig vermehrte Veranlassung zu Gefährdungen der Steinbrecher sowohl als auch der Anwohner und Passanten haben es nöthig gemacht, jenen Betrieb einer näheren polizeilichen Beaufsichtigung zu unterwerfen, zu welchem Ende andurch mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet wird:

§ 1. Jeder Besitzer oder Pachter eines Sandsteinbruchs im Bereiche der vier vorgenannten Amtsbezirke, einschließlich der darin gelegenen Stadtbezirke, hat

a) von jeder Eröffnung neuer Brüche und

b) von jedem Unterhohlen von Felswänden

dem zur Handhabung der Aufsicht über den Betrieb der Sandsteinbrüche bestellten Königlichen Steinbruchsaufseher, und zwar vor der Inangriffnahme, schriftliche Anzeige zu dem Zwecke zu erstatten, um den letzteren in den Stand zu setzen, nicht allein die Oertlichkeit in Augenschein nehmen, sondern sich auch von der Unbedenklichkeit der beabsichtigten Betriebsarbeiten, oder der Nothwendigkeit dafür zu ertheilender specieller Betriebsanordnungen Ueberzeugung verschaffen zu können. Diese Anzeigen sind von dem Steinbruchsaufseher an den technischen Commissar für das Sandsteinbruchwesen abzugeben, welcher sie den betreffenden Verwaltungsobrigkeiten (Gerichtsämtern und beziehendlich Stadträthen) zugehen zu lassen hat.

§ 2. Derjenige Besitzer oder Pachter eines Sandsteinbruchs, welcher die rechtzeitige Anzeige nach § 1 unterläßt, verfällt in eine im Wiederholungsfalle zu erhöhende Geldstrafe bis zu 10 Thlr. — —.

Auch ist der Bruchinhaber bei gleicher Straffälligkeit verbunden, mit den bereits begonnenen Betriebs- oder Unterhohlungsarbeiten auf Anordnung des Steinbruchsaufsehers sofort und bis auf Weiteres innehalten zu lassen, dafern der letztere bei der nach Empfang der Anzeige alsbald zu bewirkenden Besichtigung des betreffenden Steinbruchs die Wahrnehmung machen sollte, daß nach Oertlichkeit und Modalität des Betriebs eine Gefährdung der Arbeiter oder der Umgebung zu befürchten stehe.

§ 3. Abgesehen von der im § 1 erwähnten Anzeigepflicht und soweit der Steinbruchsaufseher nicht mit Rücksicht auf die specielle Beschaffenheit des betreffenden Steinbruchs noch zu anderen technischen Betriebsvorschriften, sei es bei der ersten Besichtigung oder bei Gelegenheit der ihm auch später obliegenden, und daher nach seinem Ermessen zu jeder Zeit freistehenden Revisionen der betreffenden Brüche Anlaß finden sollte, ist beim Betriebe sämmtlicher in den obenbezeichneten, örtlichen Bereich fallenden Steinbrüche Folgendes zu beobachten:

§ 4. a) Das an den steilen Felswänden hängende Gestein ist, soweit möglich, abzustoßen und das Steingerölle, mit dem die obersten Steinlagen in einigen Brüchen bedeckt erscheinen, soweit nöthig, abzuräumen.

b) Vor Beginn der Unterhohlungsarbeiten ist nicht nur der Arbeitsplatz vor der zu fällenden Steinwand, sondern auch das Terrain zur Seite desselben so weit von Schutt und Gestein zu reinigen, als nöthig ist, um den Arbeitern im Nothfalle eine rasche Flucht zu ermöglichen.

c) Mit den vorschreitenden Unterhohlungsarbeiten sind die Stützen in einer der Größe der Steinwand entsprechenden Anzahl und Stärke rechtzeitig und noch vor eintretender Senkung der Wand unterzusetzen, auch ist ein zuverlässiger Mann als Sicherheitswache aufzustellen.

d) Die sogenannten Schleppen oder Schleifen dürfen in der Regel nicht über einen Weg hinwegführen, sondern müssen wenigstens auf 12 Ellen Länge auf horizontalem Terrain auslaufen, ehe sie einen etwa vorübergehenden Weg erreichen, auch am Fuße mit einem Erdwalle versehen sein, bei dem die herabkommende Schleppe sofort zum Stillstande gebracht werden kann.

Sollte wegen der Beschränktheit des Raumes am Elbufer das Auslaufen der Schleppe über einen Weg nicht zu umgehen und die Aufführung eines Erdwalles nicht zu ermöglichen sein, so sind wenigstens Barrièren über den Weg anzubringen, die von einem dazu besonders aufgestellten Arbeiter während des Schleppens vorgezogen und nach dem Herabgehen der Schleppe wieder geöffnet werden.

e) Die stets in gutem Zustande zu haltende Schleppvorrichtung ist mit einer starken eisernen Kette an dem auf dem oberen Theile der Schutthalden gehörig eingeschlagenen Schlepppfahle zu befestigen.

f) Bei nasser Witterung ist das Schleppen nur mit Anwendung von Bremsvorrichtungen zulässig.

g) Bei dem in manchen Brüchen üblichen Hereinbloßen kleinerer Steinwaaren oder Steinhorzeln von den Schutthalden herunter, ist da, wo gebloßt wird, am Fuße des Berges ein Mann aufzustellen, der bei Annäherung von Passanten das Herabbloßen der Steine durch Zuruf an die bloßenden Mannschaften so lange aussetzen zu lassen hat, bis die Passanten außer Gefahr sind, von einem Steine getroffen zu werden.

§ 5. Für die Beobachtung der in vorstehender Paragraphe gegebenen allgemeinen Betriebsvorschriften, sowie der im einzelnen Falle nach § 3 von dem Steinbruchsaufseher ertheilten besonderen Anordnungen, sind die Besitzer oder Pächter der betreffenden Steinbrüche verantwortlich.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften und Anordnungen, worüber von dem Steinbruchsaufseher dem betreffenden Gerichtsamte, innerhalb der Stadtgemeindebezirke von Pirna und Schandau dem Stadtrathe, sofortige Anzeige zu machen ist, ziehen eine, im Wiederholungs-

falle zu erhöhende Geldstrafe bis zu 20 Thlr. — — oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

§ 6. Die Ortspolizeiorgane und Gendarmen haben dem Steinbruchsaufseher allenthalben auf sein Verlangen die erforderliche Unterstützung zu gewähren, ihn auch namentlich von den durch sie selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung Mittheilung zu machen.

§ 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15ten April 1863 in Wirksamkeit.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, am 3ten März 1863.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

v. Pohland.

№ 24) Verordnung,

den Bau der Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn betreffend;

vom 12ten März 1863.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 29sten April vorigen Jahres, die Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung der Chemnitz-Annaberger Eisenbahn betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 49 fg.), wird von dem Ministerium des Innern fernerweit andurch bekannt gemacht, daß nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne von der Richtungslinie dieser Eisenbahn auch die Fluren von

Hennersdorf,
Witzschdorf,
Waldkirchen,
Krummhennersdorf,
Zschopau,
Griesbach und
Scharfenstein

betroffen werden.

Dresden, den 12ten März 1863.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Letzte Absendung: am 24sten März 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4tes Stück vom Jahre 1863.

№ 25) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Oschatzer Actienspinnerei;

vom 28sten Februar 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 12 und 34 der Statuten des in Oschatz unter dem Namen: „Oschatzer Actienspinnerei" zusammengetretenen Actienvereins enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten dergestalt hiermit bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 28sten Februar 1863.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statut der Oschatzer Actienspinnerei.

ꝛc. ꝛc.

§ 12. Wegen untergegangener oder ihren Inhabern sonst abhanden gekommener Interimsactien, Actien, Talons oder Dividendenscheine findet zum Behufe ihrer Mortificirung auf Antrag der Betheiligten auf deren Kosten ein Edictalverfahren statt. Dasselbe erfolgt ganz in derselben Maße, wie dieß für die Königlich Sächsischen Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und zwar dergestalt, daß die Actien und Interimsscheine ganz so, wie Königlich Sächsische Staatsschuldscheine, hingegen Talons und Dividendenscheine ganz so, wie Zinsleisten und Zinsscheine von Königlich Sächsischen Staatsschuldscheinen behandelt werden. Mortification.

Nur wird bestimmt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch Allerhöchstes Rescript vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung vom Jahre 1824, Seite 195 fg.) vorgeschriebene Verjährungsfrist für alle obigen Papiere auf eine Frist von 4 Jahren beschränkt sein soll.

Nach vollständiger Beendigung dieses Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet dann die Ausfertigung neuer Documente statt. Die Gerichtsbehörde, vor welcher der Verein Recht zu leiden hat, ist auch die competente Behörde für Einleitung des Mortificationsverfahrens.

ꝛc. ꝛc.

Auszahlung und resp. Verfall von Dividenden.

§ 34. Der von der Generalversammlung festgestellte Betrag der Dividenden wird alsbald mit Angabe des Zeitpunkts der Auszahlung bekannt gemacht.

Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben worden sind, fallen der Casse des Vereins anheim.

Die betroffenen Scheine werden dann ungültig.

Wenn wegen untergegangener oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine oder Talons ein Mortificationsverfahren stattgefunden hat (§ 12), so verfallen diejenigen bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Dividenden, welche wegen Mangels der Dividendenscheine vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht erhoben werden konnten, der Vereinscasse, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden.

Durch Ablauf dieser vier- und beziehendlich einjährigen Verjährung erlischt jeder Anspruch an den Verein.

ꝛc. ꝛc.

№ 26) Decret

wegen Bestätigung der Brauordnung für Zöblitz;

vom 3ten März 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät die im § 26 der Brauordnung für die Braugenossenschaft in Zöblitz enthaltene Rechtsvergünstigung in Betreff der Legitimation der Mitglieder und insbesondere der Vorstände des Ausschusses durch öffentliche Bekanntmachung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Justizministerium zu dieser Brauordnung nunmehr die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß der Ersteren in allen Punkten genau nachgegangen werden soll.

Hierüber ist dieses

Decret

unter dem Siegel des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 3ten März 1863.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

2c. 2c.

§ 26. Binnen acht Tagen nach dieser Wahl werden von dem Ausschusse die Namen der sämmtlichen Ausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter, unter besonderer Bezeichnung der zum Vorsitzenden und zu seinem Stellvertreter Gewählten, in dem Amtsblatte des Königlichen Gerichtsamts Zöblitz bekannt gemacht. In gleicher Weise ist auch jede etwa während des laufenden Jahres eintretende Veränderung bekannt zu machen. Legitimation.

Diese Bekanntmachung legitimirt den Ausschuß und dessen Vorstände in allen Beziehungen.

2c. 2c.

№ 27) Verordnung,

die Freigebung der Jagd auf Schwarzwild während der geschlossenen Zeit in gewissen Landestheilen betreffend;

vom 5ten März 1863.

Da in der letztvergangenen Zeit mehrmals einzelne Stücke Schwarzwild aus dem Königlichen Thiergarten zu Moritzburg ausgebrochen sind, so hat das Ministerium des Innern, um den Schäden vorzubeugen, welche von diesen ausgebrochenen Wildstücken in den betroffenen Gegenden an Feldern und Wiesen zu befürchten stehen, mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen, für den Bereich der Amtsbezirke Dresden, Schönfeld, Stolpen, Moritzburg, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Meißen und Großenhain rechts der Elbe die Jagd auf das, zu Folge des Mandats vom 8ten November 1717 zur Mitteljagd gehörende Schwarzwild hierdurch bis auf Weiteres dergestalt freizugeben, daß das Letztere innerhalb des gedachten Rayons auch während der nach Maßgabe von § 26 der unter dem 13ten Mai 1851 ergangenen Jagdpolizeiverordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 144) vom 1sten Februar bis 1sten September jeden Jahres laufenden Schon- und Hegezeit von den Jagdberechtigten abgeschossen werden darf.

Dresden, den 5ten März 1863.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Lehmann.

№ 28) Bekanntmachung,

den Bezirksarmenverein im Amtsbezirke Meißen betreffend;

vom 10ten März 1863.

Dem zu gemeinschaftlicher Verfolgung von Zwecken der Armenpflege und Armenpolizei aus sämmtlichen Landgemeinden und Rittergütern des Amtsbezirks Meißen gebildeten Bezirksarmenvereine sind, unter Bestätigung seiner Statuten, die Rechte einer moralischen Person verliehen worden, was mit dem Bemerken andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der genannte Verein als solcher seinen Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte Meißen hat.

Dresden, am 10ten März 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

v. Pohland.

№ 29) Regulativ,

die Vorbildung und Qualification für den höheren Verwaltungsdienst im Ressort des Ministeriums des Innern betreffend;

vom 12ten März 1863.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Regulativs leiden auf alle Diejenigen Anwendung, welche sich die Qualification für die Anstellung als Rath bei einer Kreisdirection oder einer der anderen Mittelbehörden im Ressort des Ministeriums des Innern, ferner bei der Polizeidirection zu Dresden, oder endlich als Amtshauptmann zu dem Ende anzueignen wünschen, um bei vorkommenden Besetzungen in diesem Stellenbereiche, sowie bei den Stellen der Räthe und Hülfsarbeiter im Ministerium des Innern selbst in Berücksichtigung gezogen werden zu können.

Hinsichtlich der Stellen der Kirchen- und Schulräthe, sowie der Medicinalräthe bei den Kreisdirectionen und der ärztlichen Mitglieder des Ministeriums des Innern bewendet es bei der bisherigen Verfassung.

§ 2. Die allgemeinen Vorbedingungen der § 1 gedachten Qualification sind:

1) ein mit gutem Erfolge absolvirtes Gymnasial- und academisches Studium (§§ 3 und 4);
2) eine, an letzteres sich anschließende, einen Zeitraum von angemessener Dauer umfassende Uebung und Fortbildung im practischen Geschäftsleben (§§ 5 — 9);
3) das Bestehen einer Befähigungsprüfung (§§ 11 — 13).

§ 3. Der Nachweis des absolvirten Gymnasialcursus (§ 2, 1) ist durch Beibringung des vorschriftmäßigen Maturitätszeugnisses zu führen.

§ 4. Das academische Studium (§ 2, 1) hat an und für sich und zunächst das Studium der Rechtswissenschaft nebst den allgemeinen Hülfswissenschaften in demjenigen Umfange zu umfassen, in welchem dasselbe als Bedingung für die Advocatur und den juristischen Staatsdienst Erforderniß ist und muß durch die Ablegung des juristischen Universitätsexamens zum Abschlusse gebracht sein.

Es ist aber zu erwarten und wird vorausgesetzt, daß Diejenigen, die sich für eine künftige Wirksamkeit in der höheren Verwaltung vorzubereiten wünschen, auf jenes Fachstudium im engeren Sinne sich nicht beschränken, sondern schon die Universitätszeit dazu benutzen werden, um sich auch die staatswissenschaftlichen und verwandten Disciplinen, soweit sich auf den von ihnen besuchten Universitäten die Gelegenheit dazu bietet, in möglichstem Umfange zu eigen zu machen.

Namentlich sind hierher zu zählen:

allgemeines deutsches und sächsisches Staatsrecht,
Völkerrecht,
Politik,
Polizeiwissenschaft,
allgemeines und sächsisches Verwaltungsrecht,
Statistik,
Nationalökonomie,
Finanzwissenschaft,
Technologie,
Land- und Forstwirthschaftslehre, denen sich, soweit die bestehenden Einrichtungen es ermöglichen, die Theilnahme an einem
staatswissenschaftlichen Practicum anzuschließen hat.

Eine hiermit in Einklang stehende Einrichtung der Universitätsprüfungen bleibt künftiger Erwägung und Bestimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vorbehalten.

§ 5. Die practisch-geschäftliche Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst (§ 2, 2) fällt im Allgemeinen und hinsichtlich des ersten, an die academische Studienzeit sich anschließenden Stadiums unbedingt mit derjenigen zusammen, die für die Zulassung zur Advocatur und zum richterlichen Staatsdienste vorgeschrieben ist.

Sie besteht daher bis auf Weiteres zunächst in der mindestens einjährigen Beschäftigung als Amanuensis auf einer juristischen Expedition unter Leitung eines Sachwalters, oder als Accessist bei einem Gerichtsamte oder einer anderen Gerichtsbehörde erster Instanz. Sodann

hat der Adspirant sich behufs der Prüfung für die juristische Praxis nach Maßgabe der Verordnung vom 16ten November 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1859, Seite 342 fg.) bei dem Justizministerium anzumelden, um sich, nachdem er dieselbe bestanden, die Befähigung als verpflichteter Protocollant anzueignen. Ist ihm diese zu Theil geworden, so bleibt es seinem individuellen Ermessen überlassen, und in Beziehung auf dereinstige Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst in formeller Hinsicht gleichbedeutend, ob er für den Zweck seiner weiteren und selbstständigen practisch-geschäftlichen Fortbildung den Weg der Advocatur einschlagen, oder um ein Actuariat bei einem Gerichtsamte oder ein Secretariat bei einer mittleren Verwaltungsbehörde sich bewerben oder einer entsprechenden, juristische Befähigung voraussetzenden Wirksamkeit bei der städtischen Gemeindeverwaltung sich zuwenden oder in anderer geeigneter Weise für den öffentlichen Dienst sich weiter vorbereiten wolle.

§ 6. Der Acceß bei einer collegialen Mittelverwaltungsbehörde ist nicht als nothwendige Vor- und Durchgangsstufe für die Zulassung zu der § 2 unter 3 gedachten Befähigungsprüfung zu betrachten.

Als ein bei dem Vorhandensein der nöthigen individuellen Voraussetzungen mit Erfolg zu benutzendes Hülfsmittel der practisch-geschäftlichen Vorbildung für den Dienst in der höheren Verwaltung sollen jedoch Diejenigen, die sich die Qualification für letzteren in möglichst umfassender und vielseitiger Weise anzueignen wünschen, zu vorübergehender Theilnahme an dem Geschäftsbetriebe einer Regierungs-Mittelbehörde, soweit nach den Geschäftsverhältnissen die Füglichkeit dazu gegeben ist, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen und Modalitäten auch ferner zugelassen werden.

Der Acceß kann nicht eher nachgesucht werden, als bis der Bewerber nach bestandener Prüfung für die juristische Praxis die Eigenschaft als verpflichteter Protocollant erlangt und in dieser Function bei einer Behörde erster Instanz mindestens 3 Monate hindurch in zufriedenstellender Weise in practischer Thätigkeit sich befunden hat.

Es ist aber nicht ausgeschlossen und empfiehlt sich sogar in mehrfacher Hinsicht als zweckmäßig, daß der Acceß dem Eintritte in eins der § 5 gedachten selbstständigen Verhältnisse nicht vorangehe, sondern nachfolge, daß mithin auch solche ihn nachsuchen und bewilligt erhalten, welche als Actuarien bei einem Gerichtsamte oder in ähnlicher Eigenschaft bereits in fester Anstellung sich befinden und sonach präsumtiv bereits einen gewissen Grad practisch-geschäftlicher Reife sich angeeignet haben (cf. § 8).

Nur solche Bewerber sind zur Berücksichtigung geeignet, die bei den nach §§ 3, 4 und 5 von ihnen abzulegen gewesenen Prüfungen mit der ersten oder zweiten Censur bestanden haben.

Die von dem Adspiranten abzulegende Acceßprüfung besteht:

1) in einer schriftlichen Ausarbeitung über ein ihm aufzugebendes Thema aus dem Be-

reiche der § 3 aufgeführten staatswissenschaftlichen Fächer. Die Auswahl der Aufgaben ist, unter angemessener Berücksichtigung des Studiums und Bildungsgangs des Candidaten, so zu treffen, daß dem Letzteren dadurch Gelegenheit geboten wird, sowohl von der Art und Weise, wie er die einschlagenden Lehren der Theorie aufgefaßt und sich zu eigen gemacht hat, als über seine Befähigung, dieselben auf gegebene Verhältnisse oder Fälle des practischen Lebens mit richtigem Urtheile anzuwenden und seine Gedanken darüber in klarer, logisch geordneter und stylistisch ansprechender Form schriftlich wieder zu geben, eine Probe abzulegen;

2) in einem vor der Prüfungsbehörde (§ 14) zu haltenden mündlichen Vortrage über eine in öffentlichen Acten verhandelte Verwaltungs- oder Administrativjustizsache, wobei mit dem Candidaten in eine Discussion über das Materielle der Sache und die dabei einschlagenden theoretischen Fragen einzugehen ist, und in der Ausarbeitung einer, der collegialisch festgestellten Ansicht entsprechenden schriftlichen Ausfertigung.

Bei Bewerbern der oben Absatz 4 gedachten Kategorie kann von Ablegung einer besonderen Accesprüfung nach Ermessen des Ministeriums des Innern Umgang genommen werden.

§ 7. War das Prüfungsergebniß ein befriedigendes und ist in dessen Folge auf Grund des von der Prüfungsbehörde abzugebenden Gutachtens der Acceß vom Ministerium des Innern bewilligt worden, so ist der Accessist zunächst einen Monat lang bei der Canzlei der Behörde, der er zugetheilt worden, unter Anleitung eines Secretärs zu beschäftigen, um sich mit den formellen Regeln und Erfordernissen des Geschäftsbetriebs näher bekannt zu machen. Von da an tritt seine unmittelbare Verwendung bei den der büreaukratischen oder collegialen Geschäftsbehandlung unterliegenden Arbeiten der Behörde selbst ein.

Dem Vorstande der letzteren liegt im Allgemeinen die Beaufsichtigung der Accessisten in geschäftlicher und sonstiger Beziehung und die Fürsorge dafür ob, daß dieselben während der Acceßzeit in einer, den Zweck ihrer practischen Fortbildung möglichst fördernden Weise beschäftigt werden.

Zu dem Ende ist jeder Accessist einem bestimmten Mitgliede des Collegiums in der Art speciell zuzutheilen, daß der betreffende Rath jenem gegenüber die Stelle als Instructor einnimmt. In dieser Eigenschaft ist Ersterer nicht nur verpflichtet, überhaupt darauf Bedacht zu nehmen, daß es dem Accessisten an gehöriger Beschäftigung und geeigneter Gelegenheit zu mündlichen Vorträgen und schriftlichen Arbeiten, wobei successiv von einfacheren zu schwierigeren Aufgaben überzugehen ist, nicht fehle, sondern er hat sich auch angelegen sein zu lassen, ihm über die Art der Behandlung der ihm, sei es versuchsweise oder zum wirklichen geschäftlichen Gebrauche zur Bearbeitung anvertrauten Sachen nähere Anleitung zu geben, die von ihm gelieferten Arbeiten mit ihm durchzugehen und ihn auf die Mängel und Lücken derselben in be-

lehrender und anregender Weise aufmerksam zu machen. Er wird nächstdem dahin wirken, daß der Accessist auch dem eigenen wissenschaftlichen Fortstudium sich nicht entfremde.

Der Vorstand hat in der Zutheilung der Accessisten an die Räthe des Collegiums, als Instructoren, von Zeit zu Zeit einen Wechsel zu dem Zwecke stattfinden zu lassen, damit die Ersteren nach und nach mit verschiedenen Zweigen und Richtungen der Verwaltung sich bekannt zu machen Gelegenheit erhalten.

Bei den aus einem selbstständigen Anstellungsverhältnisse in den Acceß übergetretenen Accessisten ist hinsichtlich der Art ihrer Beschäftigung und Verwendung auf die von ihnen präsumtiv bereits erlangte größere geschäftliche Reife die geeignete Rücksicht zu nehmen.

§ 8. Da der Acceß keine Anstellung im Staatsdienste, sondern nur als Bildungsmittel anzusehen ist, so wird der Accessist, als solcher, mit dem Dienereide nicht belegt, sondern nur der zu beobachtenden Treue und Verschwiegenheit wegen nach dem der Verordnung vom 2ten November 1837 beigegebenen Formulare sub B (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, Seite 101) in Pflicht genommen.

Wünschen junge Leute den Acceß, welche als Actuarien oder in sonstiger Eigenschaft sich bereits im Genusse eines Gehalts aus einer Staatscasse befinden, so haben sie, um sich ihre Staatsdienereigenschaft und, in Verbindung mit dieser, ihre dienstliche Anciennetät, sowie nach Beendigung des Accesses, den Rücktritt in ihr vorheriges oder in ein entsprechendes Anstellungsverhältniß zu sichern, ihr Vorhaben der vorgesetzten Dienstbehörde zur Genehmigung anzuzeigen und um Ertheilung des zu dessen Ausführung erforderlichen Urlaubs nachzusuchen.

Die Bewilligung des Gesuchs hat die Einziehung des Gehalts und der sonstigen Dienstemolumente für die Dauer der Beurlaubung zur Folge.

Der Accessist unterliegt der Verpflichtung zu fortlaufender Entrichtung der gesetzlich geordneten Beiträge zum Staatspensionsfond nach Höhe seines letzten Diensteinkommens.

Er bleibt als Staatsdiener Untergebener desjenigen Ministeriums, in dessen Ressort er angestellt war und dessen Dienst- und Disciplinargewalt untergeordnet.

§ 9. Der Acceß wird regelmäßig auf einen Zeitraum von zwei Jahren bewilligt und kann nur ausnahmsweise über diese Zeitdauer hinaus verlängert werden.

Es bleibt vorbehalten, die Accessisten während der Acceßzeit bei sich darbietender Gelegenheit zeitweilig auch zur Assistenz bei einer Amtshauptmannschaft zu verwenden. Die Obliegenheiten des Instructors gehen solchenfalls auf den Amtshauptmann über.

Nach Ablauf der Acceßzeit werden die Accessisten, insofern sie nicht nach eigener Wahl einen anderen Berufsweg einschlagen, oder insoweit sich nicht zu ihrer sofortigen ferneren Verwendung im Ressort des Ministeriums des Innern Gelegenheit bieten, oder ihnen nach § 8, Abs. 2 der Rücktritt in ein früheres Anstellungsverhältniß nicht ohnehin bereits gesichert sein

sollte, dem Justizministerium zur Verfügung gestellt, um je nach der in dessen Ressort dazu vorhandenen Füglichkeit, und mit thunlicher Berücksichtigung ihrer Anciennetät, als Protocollanten, wobei die Acceßjahre mit in Anrechnung kommen, als Actuarien bei einer Gerichtsbehörde erster Instanz einzutreten.

Das Ministerium des Innern wird geneigt sein, wegen solcher Accessisten, die nach ihrer Bewährung als solche zu guten Erwartungen für die Zukunft berechtigen, seine Vermittlung eintreten zu lassen, damit ihre Anstellung, soviel thunlich, vorzugsweise bei solchen Gerichtsämtern erfolge, bei welchen die Verwaltungsgeschäfte von größerer Umfänglichkeit und Bedeutung sind und wo daher für die weitere practische Ausbildung für das Verwaltungsfach günstige Gelegenheit geboten ist.

Die Beförderung der gewesenen Accessisten zu Referendaren hängt neben der vorhandenen individuellen Qualification von der bei den verschiedenen Behörden dazu sich darbietenden Füglichkeit ab. Eine besondere Prüfung für das Referendariat findet nicht statt.

§ 10. Auf diejenigen jungen Leute, welche zum Zwecke ihrer Ausbildung für den diplomatischen Dienst den Acceß bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten haben, gleichzeitig aber, um sich Landes- und Geschäftskenntnisse zu erwerben, auch den Acceß bei einer inneren Verwaltungsbehörde suchen, leiden die obigen Bestimmungen (§§ 6—9) nur mit den durch die Verschiedenheit der Verhältnisse und des Zwecks bedingten Modificationen Anwendung, über welche das Ministerium des Innern sich mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten entweder im Allgemeinen oder für den speciellen Fall verständigen wird.

§ 11. Die Zulassung zur Befähigungsprüfung (§ 2, a) setzt im Allgemeinen voraus, daß der Prüfungscandidat in einem der § 5, Abs. 2 gedachten selbstständigen Berufskreise oder auch als Referendar einen verhältnißmäßigen Zeitraum hindurch und jedenfalls lange genug thätig gewesen sei, um darin Beweise seiner Tüchtigkeit und practischen Brauchbarkeit ablegen zu können.

Die Auswahl der zur Prüfung zuzulassenden Candidaten erfolgt, auch ohne besonderes Ansuchen, nach freiem Ermessen des Ministeriums des Innern aus der Mitte derjenigen, welche dem Letzteren als Adspiranten auf den höheren Verwaltungsdienst überhaupt bekannt geworden sind oder auf die es sonst in dieser Hinsicht sein Augenmerk richten zu sollen glaubt.

Auch das Bestehen der Prüfung gewährt an und für sich keinen unmittelbaren Anspruch auf Anstellung im Ressort des Ministeriums des Innern, sondern nur die allgemeine Aussicht auf Berücksichtigung je nach der sich darbietenden Gelegenheit.

Es ist jedoch die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen, daß zwischen der Zahl der durch die Prüfung hindurchgegangenen Adspiranten und derjenigen der im Ressort des Ministeriums

des Innern präsumtiv vorhandenen Anstellungs- und Beförderungsgelegenheiten ein angemessenes Gleichgewicht erhalten werde.

§ 12. Die Prüfung hat den Zweck, die von dem Candidaten erlangte geistige und geschäftliche Reife für die selbstständige Behandlung wichtigerer und schwierigerer Verwaltungssachen darzuthun. Sie umfaßt daher die schriftliche Bearbeitung einiger, zu Darlegung dieser Befähigung geeigneter Aufgaben aus dem Bereiche des Verwaltungsrechts und der höheren Administration.

Während die eine dieser Aufgaben für eine freiere Behandlung des gegebenen Stoffes Raum gewähren soll, hat sich die andere an eine in gangbaren oder abgethanen Instanzacten verhandelte Sache anzuschließen. Der Candidat hat über diese, ihm einige Zeit vorher zuzustellenden Acten vor der Prüfungscommission einen mündlichen Vortrag zu halten und an dessen Schlusse über die zu ertheilende Entscheidung oder sonst zu fassende Entschließung sein motivirtes Votum abzugeben. Die Commission wird über dieses mit ihm in eine mündliche Discussion eingehen, deren Schlußergebniß der von dem Candidaten je nach der formellen Sachlage zu liefernden schriftlichen Ausarbeitung zu Grunde zu legen ist. Nach Ermessen der Commission kann das mit Letzterem zu eröffnende Colloquium auch auf den Gegenstand der anderen, in der Bearbeitung vorhergegangenen Prüfungsaufgabe erstreckt werden.

Diejenigen Candidaten, welche, um sich zugleich für eine richterliche Anstellung zu qualificiren, die für diesen Zweck vorgeschriebene Prüfung zur Zeit ihrer Zulassung zur Befähigungsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst bereits bestanden haben, haben insofern auf eine Erleichterung Anspruch, als ihnen anstatt der die Regel bildenden zwei Prüfungsaufgaben nur eine dergleichen und zwar vorzugsweise die dem administrativen Gebiete im engeren Sinne angehörige zur schriftlichen Bearbeitung zuzuweisen ist.

§ 13. Ueber das Prüfungsergebniß wird von der Prüfungsbehörde eine Censur ertheilt, welche den beiden Kategorien „ausgezeichnet" und „gut" entspricht.

Für Diejenigen, denen nach dem Urtheile der Prüfungsbehörde nicht wenigstens die zweite Censur ertheilt werden kann, ist die Prüfung für den dabei in Frage stehenden Zweck als wirkungslos zu betrachten.

Ob und inwiefern nach Verlauf eines mindestens einjährigen Zeitraums die Zulassung des Candidaten zu einer anderweiten Prüfung ausnahmsweise zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Ministeriums des Innern vorbehalten.

§ 14. Zu geordneter Abhaltung sowohl der § 6 gedachten Acceßprüfungen, als der Befähigungsprüfungen nach § 10 fg. wird bei dem Ministerium des Innern eine Prüfungscommission gebildet.

Dieselbe besteht, unter dem eigenen Vorsitze des Ministers oder des von diesem zu beauftragenden Stellvertreters, aus 3 bis 5 Mitgliedern, welche der Minister aus der Zahl der Räthe des Ministeriums des Innern und der Mittelbehörden seines Ressorts von Zeit zu Zeit dazu bestimmen wird, unter Hinzutritt eines deputirten Raths des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Die Prüfungscommission, welche auf Einladung des Vorsitzenden, so oft ein Bedürfniß dazu vorliegt, in Thätigkeit tritt, faßt ihre Beschlüsse, sowohl über die zu stellenden Aufgaben, als über die zu ertheilenden Censuren, soweit nöthig, auf Grund collegialer Berathung, nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Zufertigung des Prüfungsergebnisses an die betreffenden Candidaten erfolgt aus dem Ministerium des Innern selbst, an welches die Commission durch Abgabe des über ihre Berathung und Beschlußfassung aufzunehmenden Protocolls Anzeige zu erstatten hat.

Vorstehendes

Regulativ,

mit welchem das wegen des nämlichen Gegenstandes bisher in Uebung gewesene, seiner Zeit durch Zufertigung an die Kreisdirectionen in Kraft gesetzte Regulativ vom 20sten Juli 1859 hinsichtlich aller nicht bereits auf Grund des letzteren eingeleiteten Prüfungsverfahren in den abweichenden Punkten wieder außer Gültigkeit tritt, wird mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs zur Nachachtung für Diejenigen, die es angeht, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 12ten März 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Pursch.

№ 30) Bekanntmachung,

die der Spar- und Leihcasse zu Colditz bewilligte Stempelbefreiung und die Verlängerung der im § 6 der Verordnung vom 4ten November 1862 bestimmten Anmeldungsfrist betreffend;

vom 17ten März 1863.

Das Finanzministerium hat der Spar- und Leihcasse zu Colditz auf Ansuchen und nachdem durch ihren Vorstand den im § 6 der Verordnung, die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Sparcassen betreffend, vom 4ten November 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 626 fg.) gestellten Bedingungen entsprochen worden ist, die in §§ 2

und 3 der nurgedachten Verordnung den unter der Verwaltung öffentlicher Behörden stehenden Sparcassen zugestandenen Vergünstigungen bis auf Widerruf ebenfalls bewilligt.

Ferner hat sich das Finanzministerium bewogen gefunden, die im § 6 der zuvor erwähnten Verordnung für die nicht von öffentlichen Behörden verwalteten Sparcassen zur Erlangung der in §§ 2 und 3 daselbst verwilligten Stempelbefreiungen bestimmte dreimonatige Anmeldungsfrist bis zum 1sten August laufenden Jahres zu verlängern.

Solches wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 17ten März 1863.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Zenker.

№ 31) Bekanntmachung,

den Bezirksarmenhausverein in der Amtshauptmannschaft Döbeln betreffend;

vom 18ten März 1863.

Nachdem von dem Ministerium des Innern einem, zum Zwecke der Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt zusammengetretenen Vereine von Rittergütern und Gemeinden in dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Döbeln bei gleichzeitiger Bestätigung seiner Statuten die Rechte einer moralischen Person verliehen worden sind, so wird Solches und daß der gedachte Verein seinen Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte Döbeln hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 18ten März 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 32) Bekanntmachung,

die Einfuhr von Schweinen aus Böhmen betreffend;

vom 19ten März 1863.

Nachdem von der Kaiserlich Königlichen Statthalterei zu Prag besage Bekanntmachung vom 11ten dieses Monats die Ein- und Durchfuhr ungarischen Borstenviehes für Böhmen unter

der Bedingung wieder gestattet worden ist, daß durch glaubwürdige Certificate nachgewiesen wird, daß dasselbe aus einer von der Rinderpest nicht ergriffenen Gegend stamme, so wird dieß hierdurch den hierländischen Betheiligten zur Kenntniß gebracht, gleichzeitig aber nunmehr das durch Verordnung vom 5ten December vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 634 fg.) ergangene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Böhmen nach und durch Sachsen hierdurch wiederum aufgehoben und der Eintrieb und die Einfuhr von Schweinen ohne Unterschied der Race, einschließlich der ungarischen und polnischen, ohne Beschränkung wieder freigegeben.

Die übrigen wegen der Rinderpest bestehenden Sperrmaßregeln bleiben bis auf Weiteres noch in Kraft.

Dresden, am 19ten März 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 33) Bekanntmachung,

den ersten Nachtrag zu der thierärztlichen Arzneientaxe betreffend;

vom 30sten März 1863.

Zu der thierärztlichen Arzneientaxe, zum Gebrauche beim Dispensiren aus Hausapotheken in den Königlich Sächsischen Landen, — cfr. Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 52 — ist der erste Nachtrag im Drucke erschienen und derselbe an sämmtliche Bezirksthierärzte des Königreichs Sachsen vertheilt worden.

Indem Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ist zugleich bekannt zu machen, daß der gedachte Nachtrag aus der hiesigen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen gegen ½ Ngr. bezogen werden kann.

Dresden, den 30sten März 1863.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Schmiedel.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 12ten März dieses Jahres, den Bau der Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1863, Seite 344), ist anstatt:

„Krummhennersdorf"

zu lesen:

„Krumhermersdorf".

Letzte Absendung: am 11ten April 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
5tes Stück vom Jahre 1863.

№ 34) Verordnung,

einige Bestimmungen des VIten Abschnitts des Gesetzes über das Immobiliar-Brandversicherungswesen vom 23sten August 1862 und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 20sten October desselben Jahres betreffend;

vom 28sten März 1863.

Zur Erledigung verschiedener Zweifel und Bedenken, welche in Bezug auf einige Bestimmungen im VIten Abschnitte des Gesetzes über das Immobiliar-Brandversicherungswesen vom 23sten August vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 366 fg.) und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 20sten October vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 596 fg.) hervorgetreten sind, wird mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs von dem Ministerium des Innern hiermit verordnet, wie folgt:

§ 1. Zur Revision und Abänderung der Versicherungsbedingungen und der Instructionen der Bevollmächtigten, Agenten und Specialbeauftragten der mit Concession bereits versehenen Versicherungsanstalten wird eine Nachfrist bis zum Schlusse des Monats Juni 1863 eingeräumt. In Folge dessen tritt auch die Vorschrift § 35 derselben Verordnung erst von und mit dem 1sten Juli dieses Jahres in Wirksamkeit. *Zu § 5 der Ausführungsverordnung.*

Die Revision der zur Zeit laufenden Versicherungen und Policen kann ausgesetzt bleiben, bis eine Prolongation oder die Nothwendigkeit zu einem Policennachtrage eintritt.

§ 2. Die Ernennung ständiger Stellvertreter der Bevollmächtigten und Agenten ist auch wegen einzelner Geschäfte nur für Behinderungsfälle (Krankheit, Abwesenheit rc.), übrigens unter Beobachtung der Vorschriften §§ 7 und 19 obiger Verordnung, gestattet. *Zu § 133 des Gesetzes und §§ 7, 14, 20 und fg. der Ausführungsverordnung.*

Dagegen sind die Agenten auf Grund § 20 lit. l ebendaselbst nicht behindert, zu einzelnen, auf ihre Obliegenheiten sich beziehenden Besorgungen andere in ihrem Agentur- oder ihrem Handelsgeschäfte angestellte Personen unter ihrer Vertretung und in ihrem besonderen Auftrage zu verwenden.

Zu § 134 des Gesetzes.

§ 3. Die im ersten Absatze geordnete achttägige Frist ist vom Tage der Ausstellung der Police an zu rechnen.

Zu § 134 des Gesetzes und § 44 der Ausführungsverordnung.

§ 4. Die Vorschrift § 44 der Ausführungsverordnung bezieht sich nach Inhalt und Wortfassung lediglich auf den Fall, wenn erst nach eingetretenem Brandschaden einzelne, mithin solche Unrichtigkeiten der Declaration, Police, oder des Policennachtrags zur Sprache kommen, welche sich nur auf einzelne Gegenstände, oder eine einzelne Kategorie von Gegenständen der Versicherung beschränken.

In den Versicherungsbedingungen der Privatfeuerversicherungsanstalten dürfen daher nicht Bestimmungen enthalten sein, aus denen wegen solcher einzelnen Unrichtigkeiten der Verlust des Entschädigungsanspruchs überhaupt und im Ganzen, also zugleich wegen derjenigen Positionen der Police oder des Policennachtrags abgeleitet werden könnte, welche sich in Richtigkeit befinden und auf welche jene specielle Unrichtigkeit keinen Einfluß hat.

Sowohl bei der im § 5 obiger Verordnung vermöge der jedesmal vorbehaltenen Widerruflichkeit der Concessionsertheilung vorgeschriebenen Revision der Versicherungsbedingungen aller bereits mit Concession versehener Versicherungsanstalten, als bei der Prüfung der Versicherungsbedingungen der um Concessionsertheilung sich bewerbenden Anstalten ist demnach daran festzuhalten, daß diejenigen Bestimmungen, welche der obigen, aus § 134 des Gesetzes folgenden Vorschrift im § 44 der Verordnung vom 20sten October vorigen Jahres zuwiderlaufen, entfernt werden müssen, und hiervon die Fortdauer und beziehendlich die Ertheilung der Concession zum hierländischen Geschäftsbetriebe abhängig zu machen ist.

Ein anderer unter § 44 der erwähnten Verordnung nicht zu subsumirender Fall ist dagegen der, wenn es sich um eine solche Unrichtigkeit handelt, deren Wirkung die versicherten Gegenstände in ihrer Gesammtheit trifft, oder die sich auf solche Voraussetzungen und thatsächliche Verhältnisse bezieht, welche wie insbesondere das Risicoverhältniß rc. für die eingegangene Versicherung überhaupt und den Prämiensatz ohne besondere Rücksicht auf die einzelnen Objecte der Versicherung wesentlich bedingend und bestimmend gewesen sind, und deren Veränderung nach § 38 der Verordnung vom 20sten October 1862 die betreffende Versicherungsanstalt zur Aufhebung einer laufenden Versicherung berechtigen würde.

Es kann aus dem zweiten Absatze von § 134 des Gesetzes nicht gefolgert werden, daß eine in diesen Beziehungen dem Versicherten zur Last fallende, auf Betrug oder Irrthum beruhende, Unrichtigkeit keine, den Versicherungsvertrag aufhebende und den Verlust des Entschädigungsanspruchs begründende Wirkung habe, indem der Begriff des Betrugs oder Irrthums „in Bezug auf das Versicherungsobject“ jedenfalls auch alle solche Unrichtigkeiten der Declaration umfaßt, welche sich auf derartige, die Versicherung als Ganzes wesentlich bedingende Voraussetzungen und thatsächliche Verhältnisse beziehen.

§ 5. Wenn ein Agent von der betreffenden Versicherungsanstalt für einen örtlichen Bereich, der sich über die Bezirke verschiedener Verwaltungsobrigkeiten erster Instanz ganz oder theilweise erstreckt, angenommen wird, so bewendet es zwar dabei, daß die Bestätigung und Verpflichtung des Agenten nur der Obrigkeit desjenigen Ortes zusteht, an welchem und von welchem aus der Agent sein Geschäft betreibt; es ist jedoch der Letztere in einem solchen Falle verbunden, sich bei den Verwaltungsobrigkeiten derjenigen Bezirke, auf welche sich seine Thätigkeit mit erstreckt, durch Production des ihm ausgestellten Pflichtscheins (§ 19 der Verordnung vom 20sten October 1862) zu legitimiren und bei denselben die § 13 der obgedachten Verordnung bemerkte öffentliche Bekanntmachung in dem betreffenden Amtsblatte zu beantragen. Erst nach Erlaß dieser Bekanntmachung ist der Agent befugt, in dem bezüglichen Verwaltungsbezirke Agenturgeschäfte zu betreiben. Zu §§ 13 und 16 der Ausführungsverordnung.

§ 6. Um dem Zwecke dieser Vorschrift zu entsprechen, genügt es, wenn nur demjenigen Formulare der Declaration, welches der Versicherungsuchende zur Ausfüllung erhält, ein besonderer Abdruck der Versicherungsbedingungen angeheftet oder in anderer ähnlicher Weise angefügt wird. In diesem Falle ist aber das dem Versicherungsuchenden zugestellt gewesene Formular nebst dem angefügten Abdrucke der Versicherungsbedingungen und zwar beides mit der Unterschrift des Versicherten versehen, der Obrigkeit bei Einreichung der Police (§ 134 des Gesetzes) vorzulegen. Zu § 35 der Ausführungsverordnung.

§ 7. Die wegen Zahlung der Entschädigung geordnete Frist von acht Tagen ist nur dann maßgebend, wenn in den genehmigten Versicherungsbestimmungen der betreffenden Feuerversicherungsanstalt nicht eine andere Zahlungsfrist ausdrücklich festgesetzt ist. Zu § 50 der Ausführungsverordnung.

§ 8. Von der Herabsetzung der Versicherung nach einem eingetretenen Partialbrandschaden und dem entsprechender Abänderung der Police oder Ausstellung eines Policennachtrags kann abgesehen werden, wenn beide Theile, Versicherer und Versicherter, darüber einverstanden sind, daß wegen bedungener Wiederanschaffung der in Abgang gekommenen und entschädigten Objecte die ursprüngliche Versicherungssumme unverändert fortbestehen soll. Daß die Wiederanschaffung innerhalb der dazu zu bestimmenden Frist erfolgt sei, hat der Versicherer dem Agenten der Anstalt anzuzeigen, widrigenfalls der Vorschrift wegen Herabsetzung der Versicherung nachzugehen ist. Zu § 52 der Ausführungsverordnung.

§ 9. Die nach Einem Procent der Prämie von den Feuerversicherungsanstalten an die Ortsfeuerlöschcasse zu entrichtende Abgabe ist von allen von und mit dem 1sten April dieses Jahres bei der Obrigkeit zur Anzeige kommenden Versicherungen, Prolongationen und Versicherungserhöhungen, nicht aber von den vor diesem Termine bereits obrigkeitlich genehmigten und ohne Erhöhung verbleibenden laufenden Versicherungen zu erheben. Zu § 139 des Gesetzes.

§ 10. Wegen der sogenannten kurzen Versicherungen hat eine Ermäßigung der Kosten für die obrigkeitlichen Controlgeschäfte in der Art einzutreten, daß Zu § 81 der Ausführungsverordnung.

bei Versicherungen von der Dauer bis zu und mit 4 Wochen nur ⅔ und

bei Versicherungen von der Dauer über 4 Wochen bis mit 3 Monaten nur ⅘

des geordneten Kostenbetrags in Ansatz zu bringen sind.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gehörig zu achten.

Dresden, den 28sten März 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Schmiedel.

№ 35) Verordnung,

den Bau der Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn betreffend;

vom 8ten April 1863.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 29sten April vorigen Jahres, die Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung der Chemnitz-Annaberger Eisenbahn betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 49 fg.), wird von dem Ministerium des Innern fernerweit andurch bekannt gemacht, daß nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne von der Richtungslinie der genannten Eisenbahn auch die Fluren von

Großolbersdorf,
Grünau,
Wolkenstein,
Schönbrunn,
Falkenbach und
Streckewalde

betroffen werden.

Dresden, den 8ten April 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Demuth.

№ 36) Verordnung,

die Prüfungen im Hufbeschlage betreffend;

vom 15ten April 1863.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird andurch zu Ausführung von § 16 des Gewerbegesetzes vom 15ten October 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 191), wonach die Ausübung des Hufbeschlags noch ferner vom Nachweise besonderer

Befähigung abhängig bleibt, und der auf diese Bestimmung bezüglichen ständischen Anträge Folgendes verordnet:

§ 1. Der im § 16 des Gewerbegesetzes vorgeschriebene Befähigungsnachweis in Betreff des Hufbeschlags ist von Denjenigen, welche nicht zeither schon an irgend einem Orte des Landes zur Ausübung des Hufbeschlags berechtigt gewesen sind, durch das Zeugniß einer der im § 2 benannten Prüfungscommissionen über die mit Erfolg bestandene Prüfung zu führen.

Als für das ganze Land gültige Befähigungsnachweise sind demnächst auch die von der landständischen Commission der Oberlausitz für Einführung eines correcten Hufbeschlags unter der Unterschrift und dem Siegel derselben ausgestellten Zeugnisse über von derselben ertheilte Prämien oder Belobigungen anzusehen.

§ 2. Prüfungsstellen für den Hufbeschlag unter der Leitung einer besonderen Königlichen Prüfungscommission bestehen bis auf Weiteres

in Dresden an der Thierarzneischule daselbst,
in Leipzig und
in Zwickau.

§ 3. Rücksichtlich der Zusammensetzung der Prüfungscommission bei der Thierarzneischule bewendet es bei der Bestimmung im § 11 der Verordnung vom 14ten Juni 1856, die Errichtung einer Commission für das Veterinärwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 134).

In Leipzig und Zwickau sind die Prüfungscommissionen zusammengesetzt aus

a) dem Bezirksthierarzte, oder einem von der Commission für das Veterinärwesen besonders dazu bestimmten Amtsthierarzte, als Vorsitzenden,
b) einem practischen Hufbeschlagschmied, der zugleich Thierarzt sein kann, und
c) einem sachkundigen Beisitzer, welcher ebenso, wie ein für Behinderungsfälle demselben beizugebender Stellvertreter, von dem betreffenden landwirthschaftlichen Kreisvereine (bei Zwickau abwechselnd, in einem dreijährigen Turnus, von dem Erzgebirgischen und dem Voigtländischen Kreisvereine) gewählt wird.

§ 4. Die § 2 genannten Prüfungscommissionen sind zunächst der Commission für das Veterinärwesen untergeordnet. Letztere hat die Geschäftsführung und die vorschriftsmäßige Abhaltung der Prüfungen zu beaufsichtigen und bedient sich hierbei vorzugsweise des Landesthierarztes, der zu diesem Behufe den Prüfungen von Zeit zu Zeit beizuwohnen hat.

§ 5. Die Prüfungen im Hufbeschlage finden regelmäßig statt:

a) an der Thierarzneischule zu Dresden im Frühjahre während der Monate:

März, April und Mai,

und im Herbste während der Monate:

September, October und November.

— Ausnahmsweise können an der Thierarzneischule auch in den Monaten Juni, Juli und August Prüfungen in dem Falle vorgenommen werden, wenn von dem darum Ansuchenden glaubwürdig nachgewiesen wird, daß besondere Verhältnisse, welche keinen Aufschub gestatten, die Prüfung innerhalb jener Sommermonate dringend wünschenswerth machen —;

b) an den beiden anderen Prüfungsstellen während der zwei auf die Osterwoche folgenden Wochen und während der beiden ersten vollen Wochen im Monat October jeden Jahres.

§ 6. Jedem Prüfungscandidaten steht die Wahl der Prüfungsstelle, an welcher er die Prüfung im Hufbeschlage ablegen will, frei.

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich unter der Adresse der „Prüfungscommission für den Hufbeschlag zu (Dresden — Leipzig — Zwickau)" zu geschehen und ist an diejenige Prüfungscommission zu richten, vor welcher der Anmelder die Prüfung zu bestehen gemeint ist.

In dem Anmeldeschreiben ist der Geburtsort des Gesuchstellers, der Ort, an welchem er sich aufhält, und die Adresse, unter welcher die Vorladung an ihn zu erlassen ist, genau anzugeben.

Die Anmeldungen zur Prüfung sind:

a) wenn die Letztere bei der Thierarzneischule beabsichtigt wird, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkte, an welchem die Ablegung der Prüfung Seiten des Anmeldenden gewünscht wird;

b) für die beiden anderen Prüfungsstellen aber spätestens bis zu Ende des Monats Februar — zur Frühjahrsprüfung — und bis zum Schlusse des Monats Juli — zur Herbstprüfung — bei der betreffenden Prüfungscommission einzureichen.

Prüfungen, für welche die Anmeldung nicht rechtzeitig innerhalb der vorgedachten Fristen erfolgt ist, werden zu der nächstfolgenden Prüfungsperiode zurückgestellt und erst innerhalb der Letzteren vorgenommen.

Die Bewerbungen um Zulassung zu der Prüfung vor der landständischen Commission der Oberlausitz, beziehendlich um die von derselben zur Zeit noch ausgesetzten Prämien, erfolgen nach Maßgabe der dafür geltenden besonderen Bestimmungen.

§ 7. Die Vorladung zur Prüfung vor den im § 2 gedachten drei Prüfungscommissionen erfolgt schriftlich und mit Ausnahme des nachgedachten Falles kostenfrei. Der Vorgeladene hat sich pünktlich zu der ihm angegebenen Zeit am Orte der Prüfung einzufinden und bei dem in der Vorladung bezeichneten Commissionsmitgliede zu melden.

Wer auf die an ihn erlassene Vorladung nicht zur rechten Zeit erscheint, hat sich für dießmal an der Prüfung versäumt. Die Zulassung zu Letzterer ist solchenfalls von anderweiter rechtzeitiger Anmeldung abhängig.

Findet sich der Angemeldete auch auf die an ihn ergangene zweite Vorladung nicht rechtzeitig ein, so hat er, wenn er sich darauf zum dritten Male anmelden sollte, nicht nur die Kosten der dießfalls ihm gerichtlich zu insinuirenden Vorladung zu tragen, sondern auch für die sodann erfolgende Prüfung selbst die doppelten Gebühren (cfr. § 14) zu entrichten.

§ 8. Das gesammte zur Prüfungsarbeit erforderliche Material und Handwerkszeug (mit Ausnahme des etwa benöthigten Schurzfelles) sowie die zum Beschlage erforderlichen Pferde und Hufe werden von der Prüfungscommission beschafft.

§ 9. Die Prüfung besteht:

1. in der Anfertigung
   a) eines Paares gewöhnlicher Hufeisen,
   b) eines Hufeisens für einen bestimmten Huf und zu einem besonderen Zwecke (z. B. Winterbeschlag, Beschlag kranker Hufe ꝛc.).

Die Bestimmung darüber, welche Eisen der unter b gedachten Art von den einzelnen Prüfungscandidaten zu fertigen sind, erfolgt durch das Loos.

Das Maßnehmen ist hierbei gestattet.

2. in der vollständigen Ausführung des Beschlags von einem oder zwei Hufen, wozu die Eisen gegeben oder die selbstgefertigten Eisen verwendet werden, und
3. in der mündlichen Beantwortung solcher Fragen aus dem Gebiete der Hufbeschlagkunst, deren Beantwortung auch von einem nur practisch gebildeten Hufschmied gefordert werden kann, und die sich auf
   a) die Regeln und Grundsätze des Hufbeschlags überhaupt und die dabei vorkommenden Fehler,
   b) das Verfahren bei dem Beschlagen gesunder Hufe und bei dem sogenannten Winterbeschlage, endlich auf
   c) den Beschlag fehlerhafter und kranker Hufe beziehen.

§ 10. Je nach dem Ausfalle der practischen und der mündlichen Prüfung wird, Falls der Geprüfte überhaupt bestanden hat, die in drei Graden abgestufte Censur

I (vorzüglich)
II (gut)
III (genügend)

ertheilt.

§ 11. Jeder Geprüfte, welcher so bestanden hat, daß ihm wenigstens die Censur III (genügend) ertheilt werden kann, erhält darüber ein von der Prüfungscommission ausgestelltes und von deren Vorstande unterschriebenes, mit dem Siegel der Commission versehenes Zeugniß, in welchem die in der vorstehend angegebenen Weise ertheilte Censur auszudrücken ist.

§ 12. Ueber den Erfolg der Prüfungen ist von jeder der beiden Prüfungscommissionen zu Leipzig und Zwickau innerhalb acht Tagen nach Ablauf des betreffenden vierzehntägigen Prüfungstermins der Commission für das Veterinärwesen in tabellarischer Form Anzeige zu machen. Innerhalb derselben Frist ist zu dem § 15 gedachten Zwecke auch von Seiten der landständischen Commission in der Oberlausitz für Einführung eines correcten Hufbeschlags der Commission für das Veterinärwesen über Diejenigen specielle Mittheilung zu machen, welche bei den dort stattfindenden Prüfungen Prämien oder Belobigungen zugebilligt erhalten haben.



§ 13. Prüfungscandidaten, welche bei der mit ihnen angestellten Prüfung sich so ungenügend vorbereitet erwiesen haben, daß ihnen eine Censur nicht hat ertheilt werden können und die daher zurückzuweisen gewesen sind, dürfen zu einer anderweiten Prüfung erst an dem nächstfolgenden regelmäßigen Prüfungstermine (§ 5) zugelassen werden und haben sich dazu vorschriftmäßig (§ 6) anzumelden.

§ 14. Die Prüfungsgebühren betragen mit Einschluß des zu dem Zeugnisse § 11 zu verwendenden Stempels und der Kosten für das gesammte zur Prüfung erforderliche Material

Vier Thaler 14 Ngr. —.

Dieselben sind vor der Prüfung

a) in Dresden an die Canzlei der Thierarzneischule,

b) in Leipzig und Zwickau an die Canzleien der dortigen Kreisdirectionen unter Vorweis der Vorladung zur Prüfung zu entrichten.

Ohne vorgängige Entrichtung der Gebühren kann die Zulassung zur Prüfung nicht stattfinden. Die Gebühren sind verfallen, auch wenn der Prüfungsbewerber die Prüfung nicht besteht.

§ 15. Wie und wo Hufschmiede die zum Bestehen der gesetzlichen Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich aneignen wollen, bleibt dem Ermessen der Einzelnen überlassen. Es wird jedoch das Ministerium des Innern auch ferner dafür Sorge tragen, daß die Namen solcher Schmiede, welche sich als besonders geschickte Hufbeschläger bewährt haben und bei welchen daher die erforderliche Fertigkeit im Hufbeschlage am sichersten zu erlernen ist, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

In den dieserhalb von Zeit zu Zeit zu veröffentlichenden Verzeichnissen werden insbesondere Diejenigen namhaft gemacht werden, welche bei der § 11 gedachten Prüfung die erste Censur oder auf Grund der vor der landständischen Commission in der Oberlausitz bestandenen Prämienprüfungen eine Prämie erhalten haben.

§ 16. Die vorstehende Verordnung tritt an die Stelle des ersten Absatzes von § 24 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze vom 15ten October 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 237 fg.) und der nunmehr ebenfalls aufgehobenen §§ 2 und 3 der Verordnung vom 10ten April 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 49 fg.).

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gehörig zu achten.

Dresden, den 15ten April 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

Letzte Absendung: am 20sten April 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6tes Stück vom Jahre 1863.

№ 37) Decret

wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Zwickau-Oberhohndorfer Steinkohlenbauvereins;

vom 20sten August 1862.

Das Ministerium des Innern hat zu der öffentlichen Anleihe von 100,000 Thalern, welche der Zwickau-Oberhohndorfer Steinkohlenbauverein zu Vollendung und Inbetriebsetzung seiner Schachtanlage durch Ausgabe von 1000 Stück auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen zu 100 Thaler nach Maßgabe der vorgelegten Formulare der Hauptschuldverschreibung und der Schuldscheine sammt Talon und Coupons, sowie des Tilgungsplans aufzunehmen beschlossen hat, die erbetene Genehmigung ertheilt.

Auch haben Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ VIII und IX des Schemas der Hauptschuldverschreibung enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 20sten August 1862.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Demuth.

Hauptschuldverschreibung
über die Anleihe des Zwickau-Oberhohndorfer Steinkohlenbauvereins von 100,000 Thalern.

ꝛc. ꝛc.

VIII.

Wegen untergegangener oder sonst abhanden gekommener Schuldscheine, Zinsleisten oder Zinsscheine findet, auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten, das Edictalverfahren zum Zwecke ihrer Mortification statt, und zwar in derselben Weise und mit denselben Wirkungen, wie es für Königlich Sächsische Staatspapiere vorgeschrieben ist.

Wenn das Mortificationsverfahren durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses beendigt ist, so werden neue Urkunden ausgefertigt.

IX.

Die Zinsen (Zinsscheine) verjähren nach Ablauf von vier Jahren nach ihrem Zahlungstermine.

Wenn wegen verloren gegangener Zinsscheine oder Zinsleisten ein Mortificationsverfahren stattgefunden hat, so verfallen diejenigen, bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Zinsen, welche wegen Mangels der Zinsscheine vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, ebenfalls, wenn sie innerhalb eines Jahres, von Eintritt der Rechtskraft jenes Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden.

ꝛc. ꝛc.

№ 38) Decret
wegen Bestätigung des neuen Regulativs für die Sparcasse zu Dresden;

vom 17ten März 1863.

Nachdem eine Revision der Sparcassenordnung der Stadt Dresden vom 12ten Mai 1841 statt gefunden hat und Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums Allergnädigst geruht haben, es nicht nur bei den in §§ 16, 17, 19 und 30 des neuen Regulativs für diese Sparcasse wieder aufgenommenen, schon früher bewilligten Rechtsvergünstigungen zu lassen, sondern auch die in §§ 28 und 29 neu hinzugetretenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen, so hat das Ministerium des Innern das gedachte neue Regulativ dergestalt hiermit bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 17ten März 1863.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Regulativ

für die Sparcasse der Königlichen Residenz- und Hauptstadt Dresden.

2c. 2c.

§ 16. Die Production des Quittungsbuchs wird stets als genügende Legitimation zur Empfangnahme von Capital und Zinsen betrachtet. *Beweiskraft der Quittungsbücher.*

Bei Rückzahlung des ganzen Capitals wird das Quittungsbuch bei der Casse zurückbehalten und es wird, daß Solches geschehen, mit Beisetzung des Datums angemerkt. Die in dem Buche durch den Buchhalter und den Cassirer oder deren Stellvertreter erfolgte Abschreibung an Zinsen oder Capitalszahlung, sowie die Rückgabe des Buchs, befreit die Sparcasse von allen Ansprüchen. Wer sich sichern will, daß die von ihm eingelegte Summe nicht von einem Anderen erhoben werde, muß dieß bei der Einzahlung anzeigen, welchenfalls in das Quittungsbuch die Erklärung eingetragen wird:

„daß die von dem Interessenten einzulegenden Gelder nur allein an ihn oder den legitimirten und bei der Anstalt angemeldeten Cessionar oder deren Erben gezahlt werden sollen."

Ein solcher Einleger kann dann aber auch von dem durch ihn eingelegten Gelde nicht anders Zahlung erhalten, als gegen eine von ihm ausgestellte Quittung, die, wenn er nicht selbst hinlänglich bekannt ist, hinsichtlich der Richtigkeit seiner Unterschrift durch eine bekannte und glaubwürdige Person attestirt oder nach dem Ermessen der Direction obrigkeitlich oder notariell recognoscirt sein muß. Ist ein solcher Interessent verstorben, so haben seine Erben auf ihre Kosten gehörig nachzuweisen, daß sie zur Empfangnahme dieser Gelder berechtigt sind.

§ 17. Die in die Sparcasse eingelegten Gelder nebst Zinsen unterliegen keiner Verkümmerung oder Hülfsvollstreckung. Es ist jedoch dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen. *Unstatthaftigkeit von Inhibitionen.*

2c. 2c.

Verfahren bei Verlust eines Quittungsbuchs.

§ 19. Bei Verlust eines Quittungsbuchs ist derselbe sofort unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnorts, der Nummer und des Betrags der eingetragenen Summe der Direction der Sparcasse anzuzeigen, welche den Verlust, falls der Betrag nicht bereits erhoben worden, auf Kosten des Eigenthümers durch das Amtsblatt des Stadtraths zu Dresden, unter Bemerkung des Namens, auf den das Buch ausgestellt worden, der Nummer und des Betrags der eingetragenen Summe, bei Summen von 100 Thalern und darüber außerdem noch durch die Leipziger Zeitung zwei Mal öffentlich bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern wird, sich bei Verlust der etwa an das Buch habenden Ansprüche binnen 90 Tagen zu melden, während welcher Frist keine Auszahlung an Capital oder Zinsen erfolgen darf. Wird während dieser Frist das Buch von einem Anderen, als demjenigen, welcher die Anzeige gemacht hat, producirt, so wird die Sache an das Königliche Gerichtsamt im Bezirksgerichte zu Dresden zur weiteren Erörterung und Entscheidung abgegeben; wo nicht, so erhält der Anzeiger nach Ablauf jener Frist, wenn er zuvor bei dem Stadtrathe zu Dresden oder auf sein Verlangen auf dießfalls erlassene Requisition vor seiner Gerichtsobrigkeit sein Eigenthum und den erlittenen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung oder ein anderes, unter einer neuen fortlaufenden Nummer einzutragendes, jedoch als Duplicat zu bezeichnendes Buch. Das alte ist für völlig ungültig zu achten und dafür mittelst öffentlicher Bekanntmachung im gedachten Amtsblatte zu erklären.

ꝛc. ꝛc.

Wechsel und Schuldschein. Pfandschein.

§ 27. Der Empfänger eines Vorschusses auf Schuldschein oder Wechsel erhält einen auf seinen Namen lautenden, mit Bezeichnung der Zeit, auf welche der Vorschuß bewilligt worden, ingleichen mit genauer Bezeichnung der verpfändeten Creditpapiere nach Gattung und Nummer versehenen Pfandschein und hat dagegen über den vorgeschossenen Betrag und die deshalb ihm obliegenden Verbindlichkeiten nach Ermessen der Direction einen eigenen Wechsel oder einen Schuldschein auszustellen, welcher bei Einlösung des Pfandes gegen den Pfandschein ausgetauscht wird.

Fortsetzung. Rechte der Casse in Bezug auf die verpfändeten Effecten.

§ 28. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern oder Vollstreckung der Hülfe in selbige sind unzulässig und unwirksam, außer, soweit nach völliger Tilgung der Sparcassenforderung ein Ueberschuß vorhanden ist. Wird die Schuld an die Sparcasse zur Verfallzeit nicht berichtigt, so ist die Sparcasse berechtigt, das Pfand sofort zu verkaufen und den Erlös, so weit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden. Der Verkauf geschieht in allen Fällen durch einen verpflichteten Mäller.

Reicht der Erlös zur Befriedigung des vollen Schuldbetrags nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verbunden, und es kann solchenfalls von dem ausgestellten Wechsel oder Schuldbekenntnisse (§ 27) gegen ihn Gebrauch gemacht werden.

Fällt der Pfandschuldner in Concurs, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags abzuliefern.

Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Sparcasse berechtigt, zur Verfallzeit das Pfand, wie angegeben, zu verkaufen und nur den Ueberschuß zur Masse auszuantworten, ohne Verbindlichkeit, sich beim Creditwesen als Liquidant melden zu müssen. Sollte aber durch den Erlös der Schuldbetrag nicht völlig gedeckt werden, so kann die Sparcasse das Fehlende beim Concurse liquidiren.

§ 29. Die Rückgabe des Pfandscheins an die Sparcasse befreit dieselbe von allen und jeden aus dem Pfandgeschäfte an sie zu machenden Ansprüchen. Nur in dem Falle, wenn ein Verpfänder den Pfandschein als verloren angezeigt hat, tritt das § 19 bei dem Abhandenkommen von Sparcassenquittungsbüchern festgesetzte Verfahren ein und muß der Verpfänder über das zurückempfangene Pfand gerichtlich quittiren. *Fortsetzung. Verfahren bei Verlust des Pfandscheins.*

§ 30. Gegen die in diesem Regulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. *Unstatthaftigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.*

2c. 2c.

№ 39) Verordnung,

die Benachrichtigung der Stadträthe und Gemeindeobrigkeiten von Untersuchungen gegen Bürger und Gemeindemitglieder betreffend;

vom 11ten April 1863.

Nach dem Gesetze vom 9ten December 1837, die Abänderung einiger Bestimmungen in der allgemeinen Städteordnung betreffend, unter II Nr. 6 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, Seite 141) haben alle Gerichte, bei welchen in Rücksicht auf Bürger einer inländischen Stadt solche Umstände sich ergeben, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben, vergl. § 73 der allgemeinen Städteordnung vom 2ten Februar 1832 in Verbindung mit dem vorgedachten Gesetze unter I und der Verordnung vom 30sten September 1856, den Einfluß der nach der Strafproceßordnung vom 11ten August 1855 zu behandelnden Criminaluntersuchungen auf die Ausübung öffentlicher Rechte betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 390), den betreffenden Stadtrath unaufgefordert davon in Kenntniß zu setzen. Gleiche Mittheilung haben alle Gerichte, bei denen in Rücksicht auf Mitglieder einer inländischen Landgemeinde solche Umstände sich ergeben, welche nach § 29 der Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838 in Verbindung mit der vorgedachten Verordnung vom 30sten September 1856 die Ausschließung vom Stimmrechte zur Folge haben, nach § 24 der Ausführungsverordnung zur Landgemeindeordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 456) der betreffenden Gemeindeobrigkeit zu machen.

Da diese Benachrichtigungen der Stadträthe und Gemeindeobrigkeiten bei Criminaluntersuchungen gegen Bürger einer inländischen Stadt oder Mitglieder einer inländischen Landgemeinde neuerdings nicht selten unterblieben sind, so werden sämmtliche Gerichte zu gebührender Befolgung der einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 9ten December 1837 und der Ausführungsverordnung zur Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838 mit dem Bemerken hiermit angewiesen, daß diese ihrem Zwecke nach unentgeltlich zu ertheilenden Benachrichtigungen auch in Bezug auf solche Untersuchungen, in welchen es zu einer Bestrafung des Angeklagten gekommen ist, durch die Mittheilungen, welche nach § 79 der Verordnung vom 31sten Juli 1856, die Ausführung der Strafproceßordnung und des Strafgesetzbuchs betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 175), von der Vollstreckung erkannter Freiheits- und Geldstrafen den Gerichtsämtern des Heimathsorts und des Wohnorts des Verurtheilten zu machen sind, in Betreff der gegen Bürger einer inländischen Stadt eingeleiteten Untersuchungen in keinem Falle, und in Bezug auf Untersuchungen gegen Mitglieder einer inländischen Landgemeinde nur dann sich erledigen, wenn eines der vorgedachten Gerichtsämter zugleich die betreffende Gemeindeobrigkeit ist.

Dresden, den 11ten April 1863.

Ministerium der Justiz.

Dr. **von Behr.** Mauritius.

№ 40) Verordnung,

den Bau der Chemnitz-Annaberger Eisenbahn betreffend;

vom 24sten April 1863.

Unter fernerweiter Bezugnahme auf die Verordnung vom 29sten April vorigen Jahres, die Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung der Chemnitz-Annaberger Eisenbahn betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 49 fg.), wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne von der Richtungslinie dieser Eisenbahn auch die Fluren von

Wiesa

und

Neundorf

betroffen werden.

Dresden, den 24sten April 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Demuth.

Letzte Absendung: am 6ten Mai 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7tes Stück vom Jahre 1863.

№ 41) Verordnung,

den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Ottomanischen Pforte abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend;

vom 20sten April 1863.

Nachdem von Seiten der Königlich Preußischen Regierung zugleich im Namen und Auftrag der übrigen Zollvereinsstaaten mit der Ottomanischen Pforte am 20sten März 1862 ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, dessen Ratification allseitig erfolgt ist und bezüglich dessen der Austausch der Ratificationsurkunden am 29sten Januar dieses Jahres zu Constantinopel Statt gefunden hat, so wird dieser Vertrag in der Beilage unter A, so wie der nach Art. XVI desselben vereinbarte Tarif in der weiteren Beifuge unter B mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 20sten April 1863.

Ministerium des Auswärtigen.
Frhr. v. Beust.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

A.

Traité de commerce conclu entre les Etats du Zollverein et la Turquie le 8/20 mars 1862.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklenbourg-Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de Douanes et de commerce Allemande (Zollverein) savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre (tant pour elle que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe) et la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de Douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de

Uebersetzung des nebenstehenden Handels-Vertrags zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits; vom 20sten März 1862.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover (zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe) und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Schwarzbourg-Rudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne ainée et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la ville libre de Frankfort, d'une part, et

Sa Majesté Impériale le Sultan d'autre part, étant animés du désir de régler de nouveau et de consolider par un acte spécial et additionnel, les rapports d'amitié et les relations de commerce et de navigation entre les Etats du Zollverein et la Sublime Porte; ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:
le Sieur Jean Louis Gui de Rehfues, Conseiller de Légation, Chevalier de l'aigle Rouge de 3ème classe avec le noeud et de l'ordre Impériale du Medjidié de troisième classe etc. Son chargé d'affaires près Sa Majesté Impériale le Sultan; et

Sa Majesté Impériale le Sultan:
Seid Mohammed-Emin-Aali Pascha, Son Ministre des affaires Etrangères, décoré des ordres Impériaux d'Osmanié, du Medjidié, et du Mérite de 1ère classe, Grand-Croix de l'aigle Rouge de Prusse etc. etc.,

Lesquels, après s'être donné réciproquement communication de leurs pleins-pouvoirs trouvés dans la bonne et dûe forme, sont tombés d'accord sur les articles suivants:

Article I.

Tous les points des stipulations commerciales précédentes entre la Prusse et la Sublime Porte, et nommément toutes les stipulations du traité d'amitié et de com-

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan andererseits von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Hohen Pforte durch eine besondere und zusätzliche Acte von Neuem zu ordnen und zu befestigen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei der Hohen Pforte, Legationsrath Johann Ludwig Guido v. Rehfues, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, des Kaiserlich Türkischen Medjidié-Ordens dritter Classe rc.

Seine Majestät der Sultan:
Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seid Mohammed-Emin-Aali Pascha, Inhaber der Kaiserlich Türkischen Orden Osmanié, Medjidié und des Verdienstes erster Classe, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe rc.,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Alle Punkte der früher zwischen Preußen und der Hohen Pforte abgeschlossenen Handels-Verträge und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handels-Vertrages vom 22sten März

merce du 22 mars 1761 (vieux style) autant qu'ils ne se trouvent pas en contradiction avec la présente convention, sont maintenus et confirmés pour toujours et demeurent étendus, avec les droits et obligations qui en résultent, à tous les autres Etats, Membres de l'Association de Douanes et de commerce Allemande.

Les sujets et les produits du sol et de l'industrie, ainsi que les bâtiments des Etats du Zollverein auront de droit, dans l'Empire Ottoman, l'exercice et la jouissance de tous les avantages, privilèges et immunités qui sont ou qui par la suite seraient accordés aux sujets, aux produits du sol et de l'industrie, et aux bâtiments de toute autre nation la plus favorisée.

Article II.

Les sujets des Etats du Zollverein, ou leurs ayant-cause, pourront acheter dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, soit qu'ils veuillent en faire le commerce à l'intérieur, soit qu'ils se proposent de les exporter, tous les articles, sans exception, provenant du sol et de l'industrie de ce pays.

Tous les monopoles qui autrefois, dans l'Empire Ottoman, frappaient les produits de l'agriculture ou autres productions quelconques sont et demeurent abolis pour toujours: de même la Sublime Porte renonce-t-elle à l'usage des Teskérés, demandés aux autorités locales pour l'achat de ces marchandises ou pour les transporter d'un lieu à un autre quand elles étaient achetées. Toute tentative qui serait faite par une autorité quelconque pour forcer

1761 (alten Styls), insoweit sich solche nicht im Widerspruche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt und finden mit den daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten auch auf alle übrigen Staaten des Deutschen Handels- und Zollvereins Anwendung.

Die Unterthanen, die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, sowie die Schiffe der Staaten des Zollvereins sollen von Rechtswegen in dem Ottomanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie und den Schiffen jeder anderen meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden möchten.

Artikel II.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes sein, kaufen dürfen, sei es in der Absicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen oder selbige auszuführen.

Alle im Ottomanischen Reiche bestandenen Monopole, welche die Producte des Ackerbaues oder irgend ein anderes Erzeugniß betrafen, sind und bleiben für immer abgeschafft. Auch verzichtet die Hohe Pforte auf den Gebrauch der Teskeres, welche von den Ortsbehörden Behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transportes der gekauften von einem Orte zum anderen erbeten worden sind. Jeder Versuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Unterthanen der Staaten des Zollvereins zu zwingen, sich mit dergleichen Er-

les sujets des Etats du Zollverein à se pourvoir de semblables permis ou Teskérés, sera considérée comme une infraction aux traités, et la Sublime Porte punira immédiatement avec sévérité tous fonctionnaires auxquels on aurait une pareille infraction à reprocher, et Elle indemnisera les sujets des Etats du Zollverein des pertes ou vexations dont ils pourront prouver qu'ils ont eu à souffrir.

Article III.

Les marchands sujets des Etats du Zollverein, ou leurs ayant-cause, qui acheteront un objet quelconque, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, dans le but de le revendre pour la consommation dans l'intérieur de l'Empire Ottoman, payeront lors de l'achat ou de la vente, les mêmes droits qui sont payés, dans les circonstances analogues, par la classe la plus favorisée des sujets Ottomans ou étrangers qui se livrent au commerce intérieur.

Article IV.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, acheté pour l'exportation, sera transporté libre de toute espèce de charge et de droits à un lieu convenable d'embarquement par les négociants sujets des Etats du Zollverein ou leurs ayant-cause. Arrivé là, il payera un droit unique de Huit pour Cent de sa valeur, lequel sera abaissé chaque année de Un pour Cent, jusqu'à ce qu'il ait été reduit à une taxe fixe et définitive de Un pour Cent destinée à couvrir les frais généraux d'administration et de surveillance. Tout article acheté au

laubnißscheinen oder Teskeres zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die Hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Beamte, welchen eine solche Verletzung zur Last fällt, bestrafen, und sie wird die Unterthanen der Zollvereinsstaaten wegen der Verluste oder Beschwerungen, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten.

Artikel III.

Die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankaufe oder Verkaufe dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von der meistbegünstigten Classe der Ottomanischen Unterthanen oder Fremden, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastung und Abgabe durch die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, soll es ein für allemal eine Abgabe von acht vom Hundert seines Werthes entrichten, welche in jedem Jahre um eins vom Hundert ermäßigt wird, bis sie auf den lediglich zur Deckung der allgemeinen Verwaltungs- und Aufsichtskosten bestimmten festen Betrag von eins vom Hundert vermindert ist. Artikel, welche am Verschiffungs-

lieu d'embarquement pour l'exportation et qui aurait déjà payé le droit d'exportation, ne pourra, en aucun cas, être soumis à un droit ultérieur d'exportation, si même il a changé de main.

orte für die Ausfuhr gekauft sind, und die Ausfuhrabgabe bereits entrichtet haben, dürfen in keinem Falle einer weiteren Ausfuhrabgabe unterworfen werden, auch wenn sie aus einer Hand in die andere übergegangen sind.

Article V.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie des Etats du Zollverein, et toutes marchandises de quelque espèce qu'elles soient, importées par terre ou par mer par des sujets des Etats du Zollverein, seront admises dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, sans aucune exception, moyennant un droit unique et fixe de Huit pour Cent, calculé sur la valeur de ces articles à l'échelle et payable au moment du débarquement, si elles arrivent par mer, et au premier bureau de Douane, si elles arrivent par voie de terre.

Si ces marchandises, après avoir acquitté le droit de Huit pour Cent, sont vendues, soit au lieu d'arrivée, soit à l'intérieur du pays, il ne sera plus exigé aucun droit, ni du vendeur ni de l'acheteur. Si, n'étant pas vendues pour la consommation de la Turquie, ces marchandises étaient réexportées dans l'espace de six mois, elles seraient considérées comme marchandises de transit et traitées comme il est dit dans l'article VIII. L'administration des Douanes serait dans ce cas tenue de restituer immédiatement au négociant qui fournirait la preuve que le droit de Huit pour Cent a été acquitté, la différence entre ce droit d'importation et celui du transit spécifié dans l'article VIII.

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten eingeführt werden, sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches ohne irgend eine Ausnahme gegen eine ein für alle Mal zu entrichtende Abgabe von acht vom Hundert des Werthes zugelassen werden, welche nach dem Werthe der Waaren am Landungsplatze berechnet wird, und, wenn die Einfuhr zur See erfolgt, zur Zeit der Landung, wenn sie dagegen zu Lande erfolgt, an der ersten Zollstelle zu zahlen ist.

Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe von acht vom Hundert soll von den genannten Waaren, mögen sie am Orte der Ankunft oder im Innern des Landes verkauft werden, keinerlei weitere Abgabe weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer verlangt werden. Werden solche Waaren nicht für den Verbrauch in der Türkei verkauft, sondern binnen eines Zeitraums von sechs Monaten wieder ausgeführt, so sollen sie als Durchgangsgut betrachtet und nach Maßgabe der Festsetzung im Artikel VIII behandelt werden. Die Zollverwaltung ist in einem solchen Falle verpflichtet, dem Kaufmanne, welcher ihr den Beweis führt, daß die Abgabe von acht vom Hundert bezahlt worden, sofort den Unterschied zwischen dieser Eingangsabgabe und der im Artikel VIII erwähnten Durchgangsabgabe zurückzuerstatten.

Article VI.

Les articles d'importation étrangère, destinés aux Principautés Unies de Moldavie et de Valachie et à la Principauté de Servie, et traversant les autres parties de l'Empire Ottoman, n'acquitteront les droits de douane, qu'à leur arrivée à ces Principautés, et réciproquement les marchandises d'importation étrangère, traversant ces Principautés pour se rendre dans les autres parties de l'Empire Ottoman, ne devront acquitter les droits de douane qu'au premier bureau de douane administré directement par la Porte.

De même les produits du sol ou de l'industrie de ces Principautés, aussi bien que ceux du reste de l'Empire Ottoman, destinés à l'exportation, devront payer les droits de douane, les premières entre les mains de l'administration douanière de ces Principautés, et les dernières au fisc Ottoman; de telle sorte que les droits d'importation et d'exportation ne pourront, en tous les cas, être perçus qu'une seule fois.

Artikel VI.

Fremde, zur Einfuhr in die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Wallachei und in das Fürstenthum Serbien bestimmte, durch die übrigen Theile des Ottomanischen Reiches durchgehende Waaren sollen die Eingangsabgaben nur bei ihrer Ankunft in den Fürstenthümern, und andererseits fremde, durch die Fürstenthümer durchgehende, zur Einfuhr in andere Theile des Ottomanischen Reiches bestimmte Waaren diese Abgaben nur bei der ersten, unter der unmittelbaren Verwaltung der Hohen Pforte stehenden Zollstelle zu entrichten haben.

In gleicher Weise sollen die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Fürstenthümer, sowie diejenigen der übrigen Theile des Ottomanischen Reiches, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, die Ausgangsabgaben und zwar die ersteren an die Zollverwaltung der Fürstenthümer, die letzteren an die Ottomanischen Staatscassen entrichten, so daß Eingangs- und Ausgangsabgaben in jedem Falle nur einmal verlangt werden können.

Article VII.

Aucun droit quelconque ne sera prélevé sur les marchandises, produits du sol ou de l'industrie des Etats du Zollverein ni sur les marchandises appartenant à leurs sujets et provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger, quand ces deux sortes de marchandises passeront par les détroits des Dardanelles, du Bosphore ou de la Mer Noire, soit que ces marchandises traversent ces détroits sur les bâtiments qui les ont apportées, ou qu'elles soient transbordées sur d'autres bâtiments, ou que,

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten, noch von den, den Unterthanen derselben gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines anderen fremden Landes stammenden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des Schwarzen Meeres passiren, sei es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, welche sie angebracht haben, oder daß sie auf andere Schiffe umgeladen, oder daß sie, nachdem sie

vendues pour l'exportation, elles soient pour un temps limité déposées à terre pour être mises à bord d'autres bâtiments et continuer leur voyage. Dans ce dernier cas les marchandises devraient être déposées à Constantinople dans les magasins de la Douane dits de transit, et placées, partout ailleurs où il n'y aurait pas d'entrepôt, sous la surveillance de l'administration des Douanes.

für die Ausfuhr verkauft worden, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen. In diesem letzteren Falle sollen die Waaren in Constantinopel in den Magazinen der Zollverwaltung, genannt „Transit-Magazine“, und an anderen Orten, wo keine Niederlagen vorhanden sind, unter der Aufsicht der Zollverwaltung niedergelegt werden.

Article VIII.

La Sublime Porte désirant accorder des facilités au transit par terre au moyen de concessions graduelles, il a été convenu que le droit de Trois pour Cent prélevé jusqu'à ce jour sur les marchandises importées en Turquie pour être expédiées dans d'autre pays sera réduit, dès aujourd'hui à Deux pour Cent, et au bout de la huitième année, à compter du jour où les ratifications du présent traité auront été échangées, à une taxe fixe et définitive d'Un pour Cent.

La Sublime Porte déclare en même temps se réserver le droit d'établir, par un réglement spécial, les garanties à prendre pour empêcher la fraude.

Artikel VIII.

Da die Hohe Pforte den Wunsch hegt, die Durchfuhr zu Lande mittelst allmäliger Zugeständnisse zu erleichtern, ist man übereingekommen, daß der Zoll von drei vom Hundert, der bisher von den Waaren erhoben wurde, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach anderen Ländern gebracht zu werden, sofort auf zwei vom Hundert und am Ende von acht Jahren, von dem Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags abgerechnet, auf eine feste und endgültige Abgabe von eins vom Hundert ermäßigt werden soll.

Die Hohe Pforte behält sich gleichzeitig das Recht vor, durch ein besonderes Reglement Anordnungen zur Verhinderung von Defraudationen zu treffen.

Article IX.

Les sujets des Etats du Zollverein se livrant au commerce des articles produits du sol ou de l'industrie de pays étrangers, acquitteront les mêmes taxes et jouiront des mêmes droits, priviléges et immunités que les sujets étrangers trafiquant des marchandises provenant de leur propre pays.

Artikel IX.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche mit Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie fremder Länder Handel treiben, sollen dieselben Abgaben bezahlen, und dieselben Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie fremde Unterthanen, welche mit Waaren ihres eigenen Landes handeln.

Article X.

Par exception aux stipulations de l'article V il a été convenu que le tabac sous toutes ses formes, et le sel cessent d'être compris au nombre des marchandises que les sujets des Etats du Zollverein ont la faculté d'importer en Turquie. En conséquence les sujets des Etats du Zollverein ou leurs ayant-cause qui acheteront ou vendront du tabac ou du sel pour la consommation de la Turquie seront soumis aux mêmes réglements et acquitteront les mêmes droits que les sujets Ottomans les plus favorisés parmi ceux qui se livrent au commerce de ces deux articles. Comme compensation de cette restriction aucune taxe ne sera perçue à l'avenir sur ces articles, quand ils seront exportés de la Turquie par des sujets des Etats du Zollverein; cependant les quantités de tabac et de sel qui seront exportées par les sujets des Etats du Zollverein ou par leurs ayant-cause, devront être déclarées à l'administration des douanes qui conservera, comme par le passé, son droit de surveillance sur l'exportation de ces produits, sans que pour cela elle puisse prétendre à aucune rétribution, soit à titre d'enrégistrement, soit à tout autre titre.

Artikel X.

Als eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels V wird festgesetzt, daß Tabak in jeder Gestalt und Salz künftig nicht zu den Waaren gehören sollen, welche die Unterthanen der Zollvereinsstaaten in die Türkei einzuführen befugt sind. Folgeweise sollen die Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihre Rechtsnachfolger, welche Tabak oder Salz für den Verbrauch in der Türkei kaufen oder verkaufen, denselben Vorschriften unterworfen sein und dieselben Abgaben zu bezahlen haben, wie die meistbegünstigten mit diesen beiden Gegenständen Handel treibenden Ottomanischen Unterthanen. Als Gegenleistung für diese Beschränkung soll in Zukunft von den gedachten Waaren, wenn sie durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten aus der Türkei ausgeführt werden, keinerlei Abgabe erhoben werden; es müssen aber die auszuführenden Mengen an Tabak und Salz von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihren Rechtsnachfolgern der Zollverwaltung angezeigt werden, welche, wie bisher, das Recht der Beaufsichtigung der Ausfuhr dieser Erzeugnisse behält, ohne dafür jedoch irgend eine Vergütung, sei es für Anschreibung oder aus irgend einem anderen Grunde, verlangen zu können.

Article XI.

En outre ne pourront, dorénavant, être importées en Turquie par les sujets des Etats du Zollverein ni canons, ni autres armes à feu, ni poudre, ni munitions de guerre quelconques. Le commerce de ces articles reste sous la surveillance immédiate

Artikel XI.

Es dürfen ferner künftig weder Kanonen, noch andere Schußwaffen, noch Pulver oder sonstige Kriegs-Munition von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in die Türkei eingeführt werden. Der Handel mit diesen Gegenständen unterliegt der unmittelbaren und speciellen Beaufsichtigung

et spéciale du Gouvernement Ottoman qui conserve le droit de le réglementer.

Ne sont pas compris dans les restrictions précédentes les pistolets, le fusils de chasse et les autres armes à feu tombant dans la catégorie des armes de luxe.

Article XII.

Les firmans exigés des bâtiments marchands des Etats du Zollverein, à leur passage par les Dardanelles et le Bosphore, leur seront toujours délivrés de manière à leur occasionner le moins de retard possible.

Article XIII.

Les capitaines des bâtiments marchands des Etats du Zollverein, ayant à bord des marchandises à destination de l'Empire Ottoman, seront tenus de déposer à la Douane, immédiatement après leur arrivée au port de destination, une copie légalisée de leur manifeste.

Article XIV.

Les marchandises introduites en contrebande seront passibles de confiscation au profit du trésor Ottoman, pourvu que la fraude soit dûment et légalement prouvée et qu'un procès-verbal du fait de contrebande soit dressé et communiqué sans délai à l'Autorité consulaire du sujet étranger, auquel appartiendront les marchandises confisquées.

Article XV.

Il demeure entendu que les Gouvernements des Etats du Zollverein ne prétendent, par aucun des articles du présent

der Ottomanischen Regierung, welcher das Recht vorbehalten bleibt, den Betrieb desselben zu regeln.

Unter vorstehender Beschränkung sind jedoch Pistolen, Jagdflinten und andere Luxus-Schußwaffen nicht begriffen.

Artikel XII.

Die von den Handelsschiffen der Zollvereinsstaaten bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Artikel XIII.

Die Capitaine der den Staaten des Zollvereins gehörenden Handelsschiffe, welche für das Ottomanische Reich bestimmte Waaren an Bord haben, sind verpflichtet, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen der Zollverwaltung desselben eine beglaubigte Abschrift ihres Manifestes zu übergeben.

Artikel XIV.

Waaren, welche mit Umgehung der Zölle eingeführt werden, sollen zum Vortheile des Ottomanischen Schatzes confiscirt werden dürfen; es muß aber die Defraudation gehörig und nach den gesetzlichen Regeln bewiesen sein und über den Hergang ein Protocoll aufgenommen und unverzüglich der consularischen Behörde des fremden Unterthanen, dessen Waaren confiscirt worden, mitgetheilt werden.

Artikel XV.

Es versteht sich, daß die Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten nicht beabsichtigen, durch irgend einen Artikel des gegenwärtigen Ver-

Traité, stipuler au delà du sens naturel et précis des termes employés, ni entraver en aucune manière le Gouvernement de Sa Majesté Impériale le Sultan dans l'exercice de ses droits d'administration intérieure, en tant toutefois que ces droits ne porteront pas une atteinte manifeste aux stipulations des anciens traités et aux priviléges accordés par la présente Convention aux sujets des Etats du Zollverein ou à leurs propriétés.

Article XVI.

Il est convenu que le présent Traité qui, une fois ratifié, sera substitué à la Convention de commerce du $\frac{\text{dix}}{\text{vingt-deux}}$ Octobre Mill-Huit-Cent-Quarante, sera valable pour vingt-huit ans. Chacun des Etats contractants se réserve la faculté de proposer au bout de la quatorzième et de la vingt-et-unième année les modifications que l'expérience aurait suggerées.

Les stipulations arrêtées par la présente Convention seront exécutables dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, c'est-à-dire, dans les possessions de Sa Majesté Impériale le Sultan, situées en Europe et en Asie, en Egypte et dans les autres parties de l'Afrique appartenant à la Sublime Porte, en Servie et dans les Principautés Unies de Moldavie et de Valachie.

Les Hautes Parties contractantes sont convenues de nommer conjointement des Commissaires pour établir le tarif des droits de douane à percevoir, conformément aux stipulations du présent Traité, tant sur les marchandises provenant du sol et de l'in-

trages sich etwas Anderes, als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans in der Ausübung Ihrer Rechte der inneren Verwaltung zu beschränken, insoweit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und ihrem Eigenthume bewilligten Privilegien offenbar verletzen würden.

Artikel XVI.

Die Dauer dieses Vertrages, welcher nach erfolgter Ratification an die Stelle des Handels-Vertrages vom 10/22 October 1840 tritt, ist auf achtundzwanzig Jahre festgesetzt. Jeder der contrahirenden Staaten behält sich das Recht vor, am Ende des vierzehnten und des einundzwanzigsten Jahres diejenigen Abänderungen in Vorschlag zu bringen, welche die Erfahrung als nützlich erwiesen haben möchte.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft getroffenen Verabredungen sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, das heißt, in den in Europa und Asien belegenen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen, der Hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika, sowie in Serbien und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Wallachei in Ausführung kommen.

Die Hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, Commissarien zu ernennen, um den Tarif der nach dem gegenwärtigen Vertrage für die von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in das Ottomanische Reich einzuführenden Erzeugnisse des Bodens und der Industrie dieser Staaten, wie für

dustrie des Etats du Zollverein et importées par les sujets de ces Etats dans l'Empire Ottoman, que sur les produits du sol et de l'industrie de la Turquie, achetés pour l'exportation par les sujets des Etats du Zollverein ou par leurs ayant-cause. Le nouveau tarif établi de la sorte restera en vigueur pendant sept ans à dater de l'échange des ratifications. Chacune des Hautes Parties contractantes aura le droit, un an avant l'expiration de ce terme, de demander la révision du tarif. Mais si à cette époque ni l'une ni l'autre n'usent de cette faculté, le tarif continuera d'avoir force de loi pour sept autres années, à dater du jour de l'expiration des sept années précédentes, et il en sera de même à la fin de chaque période successive de sept années.

Article XVII.

Le présent Traité sera ratifié et les ratifications seront échangées à Constantinople, dans l'espace de deux mois, ou plutôt si faire se pourra.

Fait à Constantinople le vingt Mars 1862.

signé: Rehfues. (L. S.) Aali. (L. S.)

die von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihren Rechtsnachfolgern zur Ausfuhr gekauften Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Türkei zu erhebenden Abgaben festzusetzen. Der auf diese Weise festgestellte neue Tarif soll sieben Jahre hindurch, vom Austausche der Ratification ab, in Kraft bleiben. Jeder der Hohen vertragenden Theile soll das Recht haben, ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums auf eine Revision des Tarifs anzutragen. Wird von dieser Befugniß zu gedachtem Zeitpunkte von keiner Seite Gebrauch gemacht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die ersten sieben Jahre abgelaufen sind, und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren stattfinden.

Artikel XVII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen zwei Monaten, oder wenn es sein kann früher, zu Constantinopel ausgetauscht werden.

Geschehen zu Constantinopel, am 20sten März 1862.

gez.: Rehfues. (L. S.) Aali. (L. S.)

B.

Tarif

(zu Art. XVI des von den Deutschen Zollvereinsstaaten mit der Hohen Pforte abgeschlossenen Handelsvertrags).

Observations.

La subdivision de la Piastre Turque en centimes, a été substituée dans le présent Tarif, à l'ancienne subdivision en paras et aspres. Les évaluations et tarifications sont donc faites, ainsi qu'il est indiqué dans les tableaux ci-après, en piastres et centimes médjidiè.

Les chiffres de la colonne „quotité du droit“ sont établis, dans ce Tarif à l'importation et à l'exportation, à raison de 8 % sur l'évaluation de la marchandise. Permanents pour l'importation, ces chiffres seront abaissés successivement chaque année de 1 % pour l'exportation, à partir de la se-

Bemerkungen.

In dem nachstehenden Tarife ist der Türkische Piaster, anstatt wie früher in Para und Asper, in Centimes eingetheilt worden. Alle Werthbestimmungen und Tarificationen sind demnach in Piaster und Centimes Medschidié gemacht.

Die Zahlen der Colonne „Zollsatz in Piastern und Centimes“ sind für die Einfuhr und Ausfuhr mit 8 % vom Abschätzungspreis der Waaren berechnet. Dieselben sind für die Einfuhr unveränderlich, für die Ausfuhr jedoch werden sie bei Beginn des zweiten Jahres um 1 % erniedrigt und mit dieser Reduction wird jedes Jahr fortgefahren,

conde année jusqu'à ce qu'ils soient réduits, pour la huitième année, à la taxe fixe et définitive de 1 %.

bis sie für das achte Jahr 1 % betragen, welches dann der feste und bleibende Zollsatz für die Ausfuhr sein wird.

Les marchandises, produits du sol ou de l'industrie des Etats de l'Union-douanière Zollverein de l'Allemagne, importées en Turquie, sauf les articles prohibés, par les sujets desdits Etats; ainsi que les marchandises, produits du sol ou de l'industrie de la Turquie, achetées par les sujets des Etats du Zollverein ou leurs ayant cause dans toute partie de l'Empire Ottoman, pour être exportées dans leurs pays ou ailleurs, ont été soumises jusqu'à présent à l'acquittement des droits de douane fixés par le Tarif échu qui était valable à partir du Mois d'Octobre 1847 jusqu'au 13 Mars 1855 N. S. et avait été dressé sur les prix des cette époque.

La révision de ce Tarif, ajournée pour divers motifs, ayant été demandée, en vertu du Traité, par les parties contractantes les commissaires de la Légation R. de Prusse réunis à ceux de la Sublime Porte, ont arrêté le présent Tarif qui contient ci-après la Tarification des articles et produits des Etats du Zollverein et de la Turquie.

Die Waaren, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des Deutschen Zollvereines sind und — mit Ausnahme der verbotenen Artikel — durch die Unterthanen der Zollvereinsländer nach der Türkei eingeführt werden; ebenso die Waaren, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Türkei sind und von den Unterthanen der Zollvereinsländer oder ihren Stellvertretern in allen Theilen des osmanischen Reiches, behufs Ausfuhr nach ihren Ländern oder anderwärts, gekauft werden, waren bis jetzt der Bezahlung von Zollabgaben unterworfen, welche durch den abgelaufenen, vom Monate October 1847 bis 13ten März 1855 (neuen Styls) gültigen Tarif festgesetzt waren und zwar unter Zugrundelegung der damaligen Preise.

Da die Revision dieses Tarifes, welche aus verschiedenen Ursachen verzögert worden war, von den contrahirenden Theilen, gestützt auf den Vertrag, verlangt worden war, so haben die Commissäre der Königlich Preußischen Gesandtschaft, im Vereine mit denjenigen der Hohen Pforte den gegenwärtigen Tarif, welcher, wie nachstehend, die Tarifirung der Artikel und Producte der Zollvereinsländer und der Türkei enthält, festgestellt.

Einfuhr.

Importation.

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
	A.	
1	Absinth	Absinthe
2	Achatgegenstände	Objets d'agate
3	Alaun	Alun
4	Alepins, Schalaki	Alepines, Schalaki
	B.	
5	Bänder aller Gattungen	Rubans de toutes sortes
6	Baumwollsammet, 24 à 26 inches breit	Velours de coton, largeur 24 à 26 inch^{s}.
7	— 15 à 17 inches breit	— — — 15 à 17 inch^{s}.
8	— roth, purpurroth und die gedruckten	— — rouge, ponceau, et les imprimés.
9	Berlinerblau	Bleu de Berlin
10	Bernstein	Ambre
11	Bernstein-Rosenkränze und Bernsteingegenstände aller Arten.	Chapelets d'ambre, et objets d'ambre de toutes sortes.
12	Bier in Fässern	Bière en barils
13	Bijouterien	Bijouteries
14	Blechspiegelbüchsen	Miroirs en boites de fer blanc
15	Bleistifte	Crayons
16	Bleiweiß, ordinäres	Céruse ordinaire
17	Borax	Borax
18	Borten, Tressen aller Arten	Galons de toute espèce
	Bouillon (siehe Plättchen).	Bouillon (voyez Plättchen).
19	Branntwein	Eau de vie
20	Briefpapier aller Gattungen	Papier à lettre de toutes sortes
21	Brillen aller Gattungen mit oder ohne Bügeln	Lunettes de toutes sortes, avec ou sans branches.
22	Bücher, gedruckte	Livres imprimés

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent⁸.	Zollsatz in Piastern und Cent⁸.
Absint taabir olunur Arak pelon . . .	. . . .	. . . .	ad valorem.
Jeschimden mamul hurdevat	. . . .	. . . .	ad valorem.
Schap frenghi; kantar bir	der Centner	76, 40	6, 11
Schalaki; arschun bir	die Arschine	7, 40	— 59
Bilgiumle Cordelia	. . . .	. . . .	ad valorem.
Pambuk Katife; eni 24 intscheden 26 intscheje cadar; yarda bir . .	die Yard	3, 95	— 31
Pambuk Katife; eni 15 intscheden 17 intscheje cadar; yarda bir . .	die Yard	3, 50	— 28
Al we basma pambuk Katife	. . . .	. . . .	ad valorem.
Tschiwid Betsch, taabir olunur Prussia Mavissi	. . . .	. . . .	ad valorem.
Kehrbari ham; kya bir.	die Okka	1215, —	97, 20
Kehrbardan mamul Tesbih we saïre .	. . . .	. . . .	ad valorem.
Futschi ile ghelan Arpa sui; kya bir .	die Okka	3, 30	— 26
Altin we sim we elmas Kujumgi mamulaty	. . . .	. . . .	ad valorem.
Aïnali teneke Kuti; aded 12	das Packet, 12 Stück	4, 85	— 38
Kurschun Kalem	. . . .	. . . .	ad valorem.
Isfidag; Kantar bir	der Centner	153, 50	12, 28
Tenekiar	. . . .	. . . .	ad valorem.
Bilgiumle Schirit	. . . .	. . . .	ad valorem.
Arak; kya bir	die Okka	4, 75	— 38
Bilgiumle Kiadi posta	. . . .	. . . .	ad valorem.
Kulakli we kulaksis bilgiumle kiuzlik .	. . . .	. . . .	ad valorem.
Basma Kitab	. . . .	. . . .	ad valorem.

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
23	Buntpapier	Papier de couleur . . . .
24	Bürsten aller Gattungen	Brosses de toutes sortes . . . . . .
25	Butter, gesalzene	Beurre salé . . . .
	C.	
	Cannetillen (siehe Plättchen).	Canetille (voyez Plättchen).
	Casimir (siehe Tuche).	Casimir (voyez Tuche).
	Chales (siehe Shawls).	Châles (voyez Shawls).
26	Champagnerwein	Champagne . . . .
27	Chinin	Quinine . . . .
28	Chocolate	Chocolat . . . .
	D.	
29	Damaste, Möbeldamaste aller Arten . . .	Damas pour meubles de toutes sortes
	Drath (siehe Messingdrath).	Fil (voyez Messingdrath).
	— (siehe Eisendrath).	— (voyez Eisendrath).
30	Drathstifte, Nr. 1 à 11.	Pointes de Paris N°. 1 à 11 . . . .
31	— Nr. 12 à 60	— — N°. 12 à 60 . . . .
32	Druckpapier	Papier d'imprimerie . . . .
33	Dimicaton, 6 $\frac{1}{2}$ à $\frac{7}{8}$ Pik endazé breit Moreas, Façon Moreas ꝛc., gestreifte, getippte, geflammte, à Jacquard, echt und falsch farbig, superieur, mittel und ordinäre.	Dimicatons, largeur 6 $\frac{1}{2}$ à $\frac{7}{8}$ pic endazé, Moreas, façon Moreas etc., à raies, mouchetés, à flamme, à la Jacquard, bon teint et faux teint, superieurs, moyens et ordinaires.
34	— $\frac{5}{8}$ à $\frac{6}{8}$ Pik endazé breit, Moreas, Façon Moreas ꝛc., gestreifte, getippte, geflammte, à Jacquard, echt und falsch farbig, superieur, mittel und ordinäre.	— largeur $\frac{5}{8}$ à $\frac{6}{8}$ pic endazé, Moreas, façon Moreas etc., à raies et mouchetés, à flamme, à la Jacquard, bon teint et faux teint, superieurs, moyens et ordinaires.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cents.	Zollsatz in Piastern und Cents.
Kiadi ebru	. . . .	. . . .	ad valorem.
Bilgiumle Furtscha	. . . .	. . . .	ad valorem.
Rughani sade; kya bir	die Okka	16, 40	1, 31
Hamri Schampania; bokal bir	die Flasche	13, 40	1, 07
Kinakina	. . . .	. . . .	ad valorem.
Tschocolata	. . . .	. . . .	ad valorem.
Duscheme itschun bilgiumle Damasco.	. . . .	. . . .	ad valorem.
Mismar; bir numeroden on bir numeroyé kadar; kya bir	die Okka	5, 10	— 40
Mismar; on iki numeroden altmysch numeroye kadar	die Okka	2, 60	— 20
Kitab basma itschun Kiad	. . . .	. . . .	ad valorem.
Tschitschekli we tarakli we tschibukli we satrangli khass we kalp a' la we evsat we edna Dime koton; eni alti butschuk rubdan yedi ruba kadar; yarda bir.	die Yard	1, 80	— 14
Tschitschekli ve tschibukli we tarakli we dalli we saïr, khass we kalp, a' la we evsat we edna, Dime koton; eni besch rubdan alti ruba kadar; yarda bir	die Yard	1, 05	— 08

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
	E.	
35	Eisendrath	Fil de fer . . . .
	F.	
36	Feilen in Stroh, sogenannte Strohfeilen . .	Limes en paille . . . .
37	— in Papier	— en papier . . . .
38	— sogenannte Nadelfeilen	— pour orfèvres . . . .
39	Fingerhüte von Messing, Eisen oder Blei .	Dès en laiton, fer ou plomb . . . .
40	Fischangeln	Hameçons . . . .
41	Flanell	Flanelle . . . .
42	Fransen, Posamenterie aller Arten	Franges, Passementerie de toutes sortes
43	Frisirkämme	Peignes à friser . . . .
	G.	
	Gabeln (siehe Messer).	Fourchettes (voyez Messer).
44	Geldkisten	Coffre-forts . . . .
45	Goldfaden	Fil d'or . . . .
	Gros de Naples (siehe Seidenwaaren).	Gros de Naples (voyez Seidenwaaren).
46	Gummischuhe	Galoches élastiques . . . .
	H.	
47	Handschuhe aller Arten	Gants de toutes sortes . . . .
	Hieb- und Stich-Waffen (siehe Waffen).	Armes blanches (voyez Waffen).
48	Hüte aller Arten	Chapeaux de toutes sortes . . . . .
	I.	
49	Instrumente, musikalische, chirurgische, mathematische ꝛc.	Instruments de musique, de chirurgie, de mathématiques etc.
50	Jagdflinten, Pistolen und Luxuswaffen . .	Fusils de chasse, Pistolets et Armes de luxe.
	K.	
51	Kaffetassen, ordinäre (Findschian)	Tasses à café ordinaires . . . . . .

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungs-preis in Piastern und Cent^{s}.	Zollsatz in Piastern und Cent^{s}.
Timur Tel	. . . .	. . . .	ad valorem.
Samanli Eghe; deste bir	das Packet	6 —	— 48
Kiad ile ghelen Eghe	. . . .	. . . .	ad valorem.
Kuiumdjy Eghessi	. . . .	. . . .	ad valorem.
Sari Teneke we Timur, we Kurschunden juksuk	. . . .	. . . .	ad valorem.
Enwai olta Inessi	. . . .	. . . .	ad valorem.
Flanella; top bir, arschun 55	das Stück von 55 Arschinen	273, 70	21, 91
Envai Sadjak	. . . .	. . . .	ad valorem.
Pertschem Taraghi	. . . .	. . . .	ad valorem.
Bilgiumle timur Senduk	. . . .	. . . .	ad valorem.
Clabdani Leh; deste bir, dirhem 80 .	das Packet von 80 Drames	331, 85	26, 54
Lastik Galosch	. . . .	. . . .	ad valorem.
Bilgiumle Eldewen	. . . .	. . . .	ad valorem.
— Schapka	. . . .	. . . .	ad valorem.
Envaï Mussiki we Hendesse we Gierrah Alatlari	. . . .	. . . .	ad valorem.
Aw Tufenghi wo tzep Tabangiassi we zinet Esslihassi	. . . .	. . . .	ad valorem.
Adi toprak Findgian; aded 100 . . .	die 100 Stück	58, 85	4, 70

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
52	Kalbfelle, weiße und schwarze	Peaux de veau blanches et noires . .
53	Kinderspielwaaren aller Arten in Holz, Papier und Papier-maché.	Jouets d'enfants de toutes sortes, en bois, papier et papier maché.
54	Knöpfe aller Gattungen	Boutons de toutes sortes . . . . . .
55	Kölnisches Wasser	Eau de cologne . . . .
56	Kupferdrath	Fil de cuivre . . . .
57	Kurzwaaren	Quincaillerie . . . .
	L.	
	Lamette (siehe Plättchen).	Lamette (voyez Plättchen).
58	Leder, lackirtes	Cuirs vernis . . . .
59	Lederwaaren, als Brief-, Geld- und Cigarrentaschen rc.	Peausserie, comme Portefeuilles, Portemonnaies, Portecigare etc.
60	Leim für Schreiner	Colle de menuisier . . . .
61	Leinöl	Huile de lin . . . .
	Leonische Waaren (siehe Plättchen).	
62	Lichter, Stearin	Bougies, stéariques . . . .
63	Lichtputzscheeren, ordinäre	Mouchettes ordinaires . . . .
	Levantine (siehe Seidenwaaren).	Levantine (voyez Seidenwaaren).
	M.	
	Marroquin (siehe Saffian).	Marroquin (voyez Saffian).
64	Mennig	Minium . . . .
65	Merinos, breit und schmal	Mérinos, large et étroit . . . . . .
66	Messingblech und Drath	Laiton en feuilles et fil . . . . . .
67	— — — dünn und gerollt .	— — — mince et roulé.
68	Messer und Gabeln	Couteaux et fourchettes . . . . . .
69	Messerschmiedwaare	Coutellerie . . . .
	Möbeldamaste (siehe Damaste).	

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent^{s}.	Zollsatz in Piastern und Cent^{s}.
Bejaz we siah Sahtian Vidal	. . . .	. . . .	ad valorem.
Bilgiumle Ojungiak	. . . .	. . . .	ad valorem.
Düime	. . . .	. . . .	ad valorem.
Kokuli Kolonia suji; bokal 6	das Kistchen von 6 Flaschen	33 —	2, 64
Bakir tel; kya bir	die Okka	27 —	2, 16
Hurdewat	. . . .	. . . .	ad valorem.
Roughanli Sahtian	. . . .	. . . .	ad valorem.
Bilgiumle Meschin we Giuzdan we Sigara Kessessi we saïre	. . . .	. . . .	ad valorem.
Siah Toutkal dogramagi itschin; kya bir	die Okka	8, 25	— 66
Rughani bezir	. . . .	. . . .	ad valorem.
Schemi Isterin	. . . .	. . . .	ad valorem.
Mum Micrazi; deste besch, aded 60 .	die 5 Packete à 60 Stück	58, 70	4, 69
Sulugen; kantar bir	der Centner	169 —	13, 52
Enli we ensis Merinos	. . . .	. . . .	ad valorem.
Sari Teneke we Tel; Tahta Teneke we Tel, kya bir	die Okka	16, 05	1, 28
— Burma, Tahta Teneke, kya bir. .	die Okka	21, 20	1, 69
Baiaghi Tschatal we Bitschak . . .	. . . .	. . . .	ad valorem.
Tschaki, Bitschak we Mikras	. . . .	. . . .	ad valorem.

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
	N.	
70	Nähnadeln, ordinäre	Aiguilles ordinaires . . . .
71	—, mittel und fein	—, moyennes et fines . . . .
72	Neusilber	Paquefond, argent neuf d'Allemagne .
	P.	
73	Plättchen, Lamette, Fil, Bouillon, Cannetillen, Leonische Waaren, 2 oder 3 Mal vergoldet oder versilbert 1. und 2. Qualität.	Paillettes, Lamettes, Fil, Bouillon, Cannetilles, 2 ou 3 fois dorées ou argentées 1 et 2 qualité.
74	—, Lamette, Fil, Bouillon, Cannetillen, Leonische Waaren, ordinäre Qualität.	—, Lamettes, Fil, Bouillons, Cannetilles, qualité ordinaire.
75	—, Lamette, Fil, Bouillon, Cannetillen, echt in Gold oder Silber.	—, Lamettes, Fil, Boullions, Cannetilles en or ou argent véritable.
	Pelzwaaren.	**Pelleterie.**
76	Kleine graue, nicht bearbeitet	Petit-gris non travaillé . . . . . .
77	— — — — von Sibirien .	— — — de Sibérie . .
78	— — — — schwarz von Sibirien.	— — — — — noir
79	— — bearbeitet	— préparé . . . .
80	— — — schwarz	— — noir . . . .
81	Hermelin, ordinäre, genannt Laska . . .	Hermine ordinaire, nommée Laska . .
82	Hermelin	Hermine . . . .
83	Fuchs, genannt Asaktilkissi	Renard, nommé Asaktilkissi . . . .
84	—, 1. Qualität	—, 1re qualité . . . .
85	—, ordinäre	—, ordinaire . . . .
86	—, schwarz	—, noir . . . .
87	—, weiß	—, blanc . . . .
88	—, kleine Stücke	—, petits morceaux . . . .
89	—, Brust weiß und roth	—, gorges blanches et rouges . . .

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent'.	Zollsatz in Piastern und Cent'.
Inei edna; aded 50,000	die 50 Tausend	186, 90	14, 95
— ewsat; we aala	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Envai Pakfon madeni	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Iki we utch ialdizli sari we beiaz we elvan aala we ewsat ialandji Pul; Tirtir we Tel; kya bir	die Okka	211, 30	16, 90
Aadi ialangi Pul, Tirtir we Tel; kya bir	die Okka	62, 60	5, —
Sim Pul, Tirtir we Tel elwan we biaz; mizkal bir	der Medical	6, 60	— 52
Ham Zingiab; aded 1000	die 1000 Stück	1659, —	132, 72
Sibir Zingiab ham; aded 1000 . . .	die 1000 Stück	4380, 55	350, 44
— — siah ham aded 1000 .	die 1000 Stück	3185, 85	254, 86
Zingiab terbie olunmusch; deste bir, aded 10	das Packet von 10 Stück	31, 85	2, 54
Siah Zingiab terbie olunmusch deste bir, aded 10	das Packet von 10 Stück	39, 85	3, 18
Laska; aded 10	der Sorok von 40 Stück	111, 50	8, 92
Kakum; aded 40	der Sorok von 40 Stück	388, 50	27, 8
Azak Tilkissi	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Aala kermizi Tilki; aded bir	das Stück	79, 65	6, 37
Baiaghi Tilki; aded bir	das Stück	27, 90	2, 23
Tilki siah; tschift bir	das Paar	995, 60	79, 64
Beiaz Tilki; aded bir	das Stück	17, 55	1, 40
Tilki hurdessi	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Beiaz we kirmizi Tilki boghazi; tschift bir	das Paar	14, 35	1, 14

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
90	Felle von Wölfen	Peaux de loup
91	— von Hasen	— de lièvre
92	— — weiß	— — blanc
93	Carsac	Carsac
94	Schwarze Katzen	Chat noir
95	Marder (Zerdava)	Martre (Zerdava)
96	—, kleine Stücke	—, petits morceaux
97	Felle von Bären	Peaux d'Ours
98	— von Luchs (Vaschak)	— de Loup cervier (Vaschak)
99	— von Hausmarder (Sansar)	— de Fouines (Sansar)
100	— von Fischotter (Sou Samouri)	— de Loutres (Sou Samouri)
101	Zobel (Samour) genannt Onela, mittel und ordinär.	Zibeline (Samour) nommée Onéla, moyenne et inferieure.
102	—, 1. Qualität	—, 1re qualité
103	—, Bauch	—, ventre
104	—, Schwänze	—, queue
105	—, Füße und kleine Stücken der Pfoten	—, pieds et petits morceaux des ongles
106	Ghötschen	Gueutchen
107	Aladja Guetchen	Aladja Gueutchen
108	Kleine Stücke von Guetchen und Füchsen	Petits morceaux de Gueutchen et de Renards.
	R.	
109	Rasirmesser aller Gattungen	Rasoirs de toutes sortes
110	Rheinwein	Vin du Rhin
111	Rothgarn	Coton rouge
	S.	
112	Saffian in allen Farben	Maroquin de toutes couleurs
	Sammet (siehe Seidenwaaren).	Velours (voyez Seidenwaaren).
	Satin (siehe Seidenwaaren).	Satin (voyez Seidenwaaren).
113	Schachteln, leere, von Holz	Boites, vides en bois

Transcription des Türkischen.	Zollverein.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent'.	Zollsatz in Piastern und Cent'.
Kurd; aded bir.	das Stück	111, 50	8, 92
Tauschan; aded 100	die 100 Stück	438, —	35, 04
— beiaz; tulum bir	der Tulum	47, 80	3, 82
Karsak; aded bir	das Stück	15, 95	1, 27
Siah Kedi; aded bir	das Stück	8, 80	— 70
Zerdeva; aded bir	das Stück	43, 80	3, 50
— hurdessi; kya bir	die Okka	143, 35	11, 46
Aiu Dirissi; aded bir	das Stück	117, 90	9, 43
Vaschak; aded bir	das Stück	102, 20	8, 17
Sansar; aded bir	das Stück	35, 40	2, 83
Su Samuri; aded bir	das Stück	15, 75	1, 26
Samur Onela taabir olunur ewsat we edna; tschift bir	das Paar	235, 80	18, 86
— aala; tschift bir	das Paar	471, 60	37, 72
— Nafessi; tschift bir	das Paar	70, 75	5, 66
— Kuirighi	. . . .	. . . . .	ad valorem.
— Patschassi we hurdassi we Tirnak hurdessi	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Ghötschen; aded bir	das Stück	4, —	— 32
Alagia Ghötschen; aded bir	das Stück	4, —	— 32
Ghötschen we Tilki hurdessi	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Bilgiumle Ostura	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Hamri Rino	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Al Rischte; kya bir	die Okka	30, —	2, 40
Elvan Sahtian; deste bir aded 12 . .	das Packet von 12 Stück	138, 80	11, 10
Tehi Agahtsch Kuti; Futschi bir . .	das Faß	761, 55	60, 92

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
114	Schlösser aus Kupfer oder Messing	Serrures en cuivre ou laiton . . . .
115	Schuhe	Souliers . . . .
	Seidenwaaren.	**Soieries.**
116	Djanfeß	Djanfess . . . .
117	Levantine	Levantine . . . .
118	Satin, Atlas	Satin . . . .
119	Serge	Serge . . . .
120	Djanfeß, geköpert und geblümt	Djanfess, croisé et fleuri . . . . . .
121	Gros de Naples	Gros de Naples . . . .
122	Sammet von Seide 1. Qualität	Velours de soie première qualité . .
123	— — — und Baumwolle . . .	— — et coton . . . . .
	— von Baumwolle (siehe Baumwollsammet).	— de coton (voyez Baumwollsammet).
124	Sensen und Sicheln	Faux et faucilles . . . .
	Serge (siehe Seidenwaaren).	Serge (voyez Seidenwaaren).
125	Shawls	Châles . . . .
126	Silbergeräth	Argenterie . . . .
127	Sohlleder	Cuir à semelle . . . .
128	Spielkarten	Cartes à jouer . . . .
129	Spielmarken aller Arten, Dantes, Medaillons.	Jetons, Dantes, Médaillons, de toutes sortes.
130	Spießglanz	Antimoine . . . .

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent⁸.	Zollsatz in Piastern und Cent⁸.
Kilid Nuhas we Pirindjden; aded 100	die 100 Stück	152, 20	12, 17
Kundura	. . . .	. . . .	ad valorem.
Duz, i ani saade we Tschitscheksis, Djanfes, we Atlas, we Levantine, we Serge; Arschun bir	die Arschine		
Eni alti rubdan bir endazeje kadar. .	von $\frac{3}{4}$ à 1 Pik breit	10, 70	—, 85
— bir butschukden iki endazeje kadar	von $1\frac{1}{2}$ à 2 Pik breit	21, 30	1, 70
— bir butschuk endazeden aschagha we bir endazeden yokari . . .	zwischen 1 à 1½ Pik breit	15, 80	1, 26
Croaze taabir olunur Tschitschekli Djanfes, eni alti rubdan bir endazeye kadar; Arschun bir . . .	die Arschine von $\frac{3}{4}$ à 1 Pik breit	11, 58	—, 94
Gros de Naples, tabir olunur bilgiunlé harirden Demi dokumasi . . .	. . . .	. . . .	ad valorem.
Utsch pelo taabir olunur saade harir Katife; Arschun bir	die Arschine	47, 35	3, 78
Bir butschuk iki pelo taabir olunur saade harir we penbe ile mahlut Katife; Arschun bir	die Arschine	26, 05	2, 08
Saghir we kebir Terpan we Orak; aded bir	das Stück	5, 15	—, 41
Bilgiumle Schal boghtscha	. . . .	. . . .	ad valorem.
Sim Avani	. . . .	. . . .	ad valorem.
Kiassule; kya bir	die Okka	21, —	1, 68
Kiaad luub; deste bir, aded 12 . . .	das Packet von 12 Spielen	16, 85	1, 34
Bujuk we kutschuk, aala we edna bilgiumle Manghir; kya bir . . .	die Okka	49, 10	3, 92
Timur bozan; kantar bir	der Centner	252, 65	20, 21

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
131	Stahl, ordinär	Acier ordinaire
132	—, fein	— fin
133	Stärke	Amidon
134	Stiefelschäfte	Tiges de bottes
135	Strümpfe und Socken, klein und groß, von Wolle, Leinen und Baumwolle.	Bas et Chaussettes, petits et grands en laine, fil et coton.
	T.	
136	Tassenhalter (Zarfs) von gelbem und weißem Blech.	Porte-tasses (Zarfs), en fer blanc et jaune.
137	Tuche, feine, aus Preußen	Draps fins de Prusse
138	—, Casimir, aller Qualitäten	—, Casimir, de toutes qualités
139	— von Preußen, façon Elbeuf, Lipsica, Inglis, façon Saja und Rift Elbeuf.	— de Prusse, façon Elbeuf, Lipsica, Inglis, façon Saya et Rift Elbeuf.
140	—, Zefir, mit oder ohne Krone, Drap de cour, Corposi Sultani, façon Saxonia und Mahut.	— Zéfir, à couronnes et sans couronnes, de Cour, corposi, Sultani, façon Saxonia et Mahut.
141	—, Mahut Serai	— Mahut Sérai
142	—, breit Rift	—, rifts larges
143	—, schmal Rift	—, rifts étroites
	V.	
144	Vorstiefeln	Avant-bottes
	W.	
145	Waffen, blanke, für Hieb und Stich	Armes blanches
146	Werkzeuge aller Arten, für Schreiner, Zimmerleute, Blechschläger rc.	Outils de toutes sortes pour menuisier, charpentier, ferblantier etc.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent⁸.	Zollsatz in Piastern und Cent⁸.
Aadi Tschelik; kantar bir	der Centner	128, 10	10, 24
Aala Tschelik	. . . .	. . . .	ad valorem.
Cola taabir olunur bir newi Nischeschté; kya bir	die Okka	4, 35	—, 35
Tschisme Kongiu.	. . . .	. . . .	ad valorem.
Japaghi, we Tire, we Penbe, we Keten, bilgiumlé Tschorab, we Kaltscheta, we Tschogiuk Tschorabi.	. . . .	. . . .	ad valorem.
Beïaz we sari tenekeden Zarf. . . .	. . . .	. . . .	ad valorem.
Aala Tschoka	. . . .	. . . .	ad valorem.
Bilgiumlé Tschokai Casimir	. . . .	. . . .	ad valorem.
Elbeuf taklidi, Lipsika, Ingliz, Saïa taklidi, we Rift Elbeuf Tschokai Prussia; Arschun bir	die Arschine	32, 40	2, 59
Zefir, coronali, we coronasis, Drap de Cour, corposi, Sultani, façon Saxonia Mahud; Arschun bir. . .	die Arschine	24, 65	1, 97
Tschokai Mahud Serai; Arschun bir .	die Arschine	17, 75	1, 42
Tschokai enli Rift; Arschun bir . . .	die Arschine	16, 20	1, 29
Tschokai ensis Rift; Arschun bir . .	die Arschine	8, 90	—, 71
Awanbot taabir olunur Tchisme öni; Tschift bir	das Paar	13, 50	1, 08
Arm blanche taabir olunur Esliahi kat'a	. . . .	. . . .	ad valorem.
Dulgher we Dogramagi we Kvïumgi we Tenekegi we saire alatlari .	. . . .	. . . .	ad valorem.

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
147	Wollwaaren, gestrickte, wie Jacken, Hauben, Unterhosen, Kinderschuhe rc.	Lainage tricoté comme jaquettes, bonnets, caleçons, souliers d'enfants etc.
	Z.	
148	Zarfs (siehe Tassenhalter).	Zarfs (voyez Tassenhalter).
149	Zucker in Hüten	Sucre en pains . . . .
150	— in Stücken und Pulver, weiß und gelb	— en pièces et en poudre, blanc et jaune.
151	—, gestoßen, gelb und braun, Moscovate .	—, en poudre, jaune et brun, Moscovate.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent'.	Zollsatz in Piastern und Cent'.
Jun we iplikden mamul Ghumlek we Don we Eschiai saire	. . . .	. . . .	ad valorem.
Schekeri Kelle; Kantar bir	der Centner	260, 50	20, 84
— ghubar prima we dukme we esmer; Kantar bir	der Centner	209, 25	16, 74
— ham siah we sari we moskowada taabir olunur; Kantar bir . . .	der Centner	165, 80	13, 26

Ausfuhr.

Exportation.

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
	Getreide, Saamen, Hülsenfrüchte, Droguerien, Farbwaaren, Früchte, Oele und Getränke.	**Blés, Graines, Légumes secs, Droguerie, Teinture, Fruits, et Liquides.**
1	Gerste	Orge . . . .
2	Hafer	Avoine . . . .
3	Mais	Maïs . . . .
4	Roggen	Seigle . . . .
5	Weizen	Blés . . . .
6	Hanfsamen	Graine de chanvre . . . .
7	Hirse	Millet . . . .
8	Kanariensamen (Kanaria yemi)	Graine longue (canaria yémi) . . . .
9	Leinsamen	Graine de lin . . . .
10	Sesam	Graine de Sésame . . . .
11	Hülsenfrüchte, getrocknete	Légumes secs . . . .
12	Reis von Egypten, von Philippopoli und Trapezunt.	Riz d'Egypte, Philippopoli et Trébizonde.
13	Anis von Caïssarie	Anis de Caïssarié. . . . .
14	— von Rumelien	Anis de Roumélie . . . .
15	Kümmel	Cumin . . . .
16	Galläpfel von allen Qualitäten	Noix de galle de toutes qualités . . .
17	Gummi, arabischer	Gomme arabique . . . .
18	—, Tragant, geringer und vermischter . .	—, Adragante inférieure et mélangée.
19	—, —, in weißen Blättern	—, —, en feuilles blanches . .

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent⁸.	Zollsatz in Piastern und Cent⁸.
Schair; kil Assitane bir	das Kilo von Constantinopel	5, 40	—, 43
Julaf; kil Assitane bir	das Kilo von Constantinopel	4, 10	—, 32
Kokoroz; kil Assitane bir	das Kilo von Constantinopel	7, 20	—, 57
Tschawdar; kil Assitane bir	das Kilo von Constantinopel	6, 30	—, 50
Hinta; kil Assitane bir.	das Kilo von Constantinopel	15, 30	1, 22
Kenevir tohumi; kya bir	die Okka	—, 80	—, 06
Dari, Tauk we Ghüergin itschun; kil Assitane bir.	das Kilo von Constantinopel	4, 50	—, 36
Kanaria iemi; kil Assitane bir, kya 20.	das Kilo von 20 Okken	19, 30	1, 54
Keten Tohumi; kil Assitane bir, kya 20.	das Kilo von 20 Okken	18, —	1, 44
Sisam; kya bir	die Okka	1, 50	—, 12
Bamia, we Buirulge we Fassulia, we Nohut we Bizelia	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Piringi Missir, we Filibe, we Trabezun.	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Anissun Kaissarie; kya bir	die Okka	2, 60	—, 20
— Rumeli; kya bir.	die Okka	2, 30	—, 20
Kimiun; kya bir	die Okka	2, —	—, 16
Bilgiumle Mazu aala we edna; kantar bir	der Centner	296, —	23, 68
Samgh arabi; kya bir	die Okka	5, 20	—, 41
Memaliki mahroussede hassil olan edna mahlout taabir olunur Kitre; kya bir	die Okka	6, 50	—, 52
Memaliki mahroussede hassil olan ischlenmisch aala iaprak taabir olunur beiaz Kitre; kya bir	die Okka	23, —	1, 84

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
20	Gummi, Tragant, mit weißen Fäserchen .	Gomme, Adragante à filets blancs . .
21	—, —, von Bagdad, ordinäre .	—, —, de Bagdad, ordinaire
22	—, —, von Bassora, ordinäre .	—, —, de Bassora, ordinaire
23	Harz, gelbes	Résine jaune . . . .
24	— weißes	Résine blanche . . . .
25	Mastix in Fässern von 70 Okka	Mastic en barils de 70 Ocques . . .
26	— in Tropfen	— en larmes . . . .
27	Myrrhen	Myrrhe . . . .
28	Operment	Orpiment . . . .
29	Opium von Karahissar, Gheve, Amasia und Angora von allen Qualitäten.	Opium de Carahissar, Ghévé, Amasia et Angora, de toutes qualités.
30	Pfeffer, rother	Poivron rouge . . . .
31	Safflor von Anatolien	Safranum d'Anatolie . . . .
32	Saffran von Anatolien und Rumelien . .	Safran d'Anatolie et de Roumélie . .
33	Safflor von Egypten	Safranum d'Egypte . . . .
34	Salep von Anatolien	Salep d'Anatolie . . . .
35	— — Rumelien	— de Roumélie . . . .
36	Salpeter und Natrum von Egypten . . .	Salpêtre et Natron d'Egypte . . . .
37	Sandarah (Wachholderharz)	Sandaraque . . . .
38	Scammonienharz	Scammonée . . . .
39	Seifenwurzel	Racine de Saponnaire . . . .
40	Senesblätter	Séné . . . .
41	Vogelkirschensamen, genannt Mehleb . . .	Graine de Mérisier, dite Mehleb . . .
42	Lakritzensaft	Jus de Réglisse . . . .
43	Weihrauch aller Arten	Encens de toutes sortes . . . . . .
44	Ackerdoppen (Knoppern) von Aidin, Ouchak, Ghedez und alles was über Smyrna exportirt wird.	Valonée d'Aidin, Ouchak, Ghedez, et tout ce qui s'exporte de l'échelle de Smyrne.
45	Ackerdoppen (Knoppern) von Aivadjik, Esine, Metelin, Kemer und Dardanellen.	Valonée d'Aivadjik, Esiné, Mételin, Kemer et Dardanelles.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent.	Zollsatz in Piastern und Cent.
Memaliki mahroussede hassil olan fide, taabir olunur ewsat Kitre; kya bir.	die Okka	9, 10	—, 72
Kitrei Bagdad edna; kya bir	die Okka	3, 40	—, 27
— Basra edna; kya bir	die Okka	1, 40	—, 11
Tscham sakizi sari; kantar bir . . .	der Centner	32, 20	2, 57
— — beiaz; kantar bir . . .	der Centner	57, 80	4, 62
Mastaki, Waril bir; kya 70	das Faß von 70 Okken	3500, —	280, —
Dane Mastaki; kya bir	die Okka	98, 50	7, 88
Mersafi; kya bir	die Okka	4, 70	—, 37
Zernih; kya bir	die Okka	3, 20	—, 25
Afioni Kara Hissar, we Ghive, we Amassia, we Angora bilgiumle; kya bir	die Okka	200, —	16, —
Kirmizi Piper; kya bir	die Okka	4, —	—, 32
Azfuri Anatoli; kya bir	die Okka	10, 50	—, 84
Zaafrani Anatoli we Rumeli	. . . .	. . . .	ad valorem.
Azfuri Missir	. . . .	. . . .	ad valorem.
Saalepi Anatoli; kya bir	die Okka	19, 30	1, 54
Salepi Rumeli; kya bir	die Okka	12, 90	1, 03
Kuwergile we Natroni Missr	. . . .	. . . .	ad valorem.
Sandaraca	. . . .	. . . .	ad valorem.
Mahmuze; kya bir	die Okka	138, —	11, 04
Tschujen; kya bir	die Okka	1, 90	—, 15
Senameki	. . . .	. . . .	ad valorem.
Mehleb; kya bir	die Okka	4, 10	—, 32
Mianbali	. . . .	. . . .	ad valorem.
Kunlük	. . . .	. . . .	ad valorem.
Palamudi Aidin, we Uschak, we Gedoz, we sair Ismir iskelessine tenzil olunan; kantar bir	der Centner	45, —	3, 60
Palamudi Aivagik, we Ezine, we Midilli, we Kemer, we Kalei Sultanie; kantar bir	der Centner	51, 40	4, 11

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
46	Erde blaue, Mor toprak	Terre bleue, Mor toprac
47	Farbe rothe, genannt Gül Bahar	Couleur rouge, dite Gul-bahar
48	Krapp aus Anatolien	Alizaris d'Anatolie
49	Krapp von Cypren, Syrien und Tripolis	Alizaris de Chypre, Syrie et Tripolis
50	Kreuzbeeren von Angora, Caïssarie, Tokat und Skilip, 1. Qualität.	Graine jaune d'Angora, Caïssarié, Tokat et Skilip, première qualité.
51	Kreuzbeeren von Rumelien, von allen Qualitäten.	Graine jaune de Roumélie, de toutes les qualités.
52	Kreuzbeeren von Skilip, von Caïssarie, Dagh djehrici, von Anatolien, geringe.	Graine jaune de Skilip, Caïssarié, Dagh Djérici et Anatolie, inférieure.
53	Rocou von Anatolien	Rocou d'Anatolie
54	Galbanum	Galbanum
55	Feigen getrocknete, aller Qualitäten	Figues sèches, de toutes qualités
56	Haselnüsse	Noisettes
57	Nüsse	Noix
58	Johannisbrod	Caroube
59	Rosinen, Trauben getrocknete; genannt Rasaky Beylerdge.	Raisins secs, dits Rasaky Beylerdgé
60	Rosinen, Trauben getrocknete; Caraburnu und Soyut, genannt Rasaky.	— — Carabournou et Soyout, dits Rasaky.
61	Trauben getrocknete von Corinth	Raisins secs de Corinthe
62	— — von Mandalia und von Samos.	— — de Mandalia et de Samos.
63	Trauben getrocknete von Ourla, Tschesme Aïdin, Menteche, Caraoglak und Tyre.	— — de Ourla, Aïdin, Tschesmé, Menteché, Caraoglak et Tyré.
64	Trauben getrocknete von Stankio	Raisins secs de Stankio
65	— — ohne Körner von Caraburnu (Sultanine).	— — sans pepins de Carabournou (Sultanine).
66	Trauben getrocknete von Ourla, von Tschesme, Yerly (Sultanine).	Raisins secs d'Ourla, Tschesmé, Yerly (Sultanine).

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent⁸.	Zollsatz in Piastern und Cent⁸.
Mor Toprak; kya bir	die Okka	4, 70	—, 37
Kulbahar; kya bir	die Okka	2, —	—, 16
Kök boia, Anatoli; Kantar bir	der Centner	197, —	15, 76
Kök boia Kipriz, we Berietuscham we Tarabulussi-gharb; kantar bir .	der Centner	133, 30	10, 66
Alagiehiri Angora, we Kaissarie, we Tokat, we Iskelib aala; kya bir .	die Okka	4, 20	—, 33
— Rumeli bilgiumle; kya bir . . .	die Okka	1, 30	—, 10
— Iskilib we Kaissarie we Dagh dgierissi Anatoli edna; kya bir . . .	die Okka	2, 90	—, 23
Fez Boiassi	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Kasni; kya bir	die Okka	7, 70	—, 61
Bilgiumle Ingir.	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Funduk; kantar bir	der Centner	65, 70	5, 25
Gieviz; kya 100	das Kilo von 100 Okken	163, —	13, 04
Harnub	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Usümi Beilerge; kantar bir	der Centner	70, 70	5, 65
— Karaburnu, we Sughiut Rezaki; kantar bir	der Centner	193, —	15, 44
— Kusch; kantar bir	der Centner	160, 70	12, 85
— Mandaliat, we Sissam; kantar bir.	der Centner	64, 30	5, 14
Urla, we Tschesme, we Aïdin, we Mentesche we Kara Oghlak, we Tirè, Usümi Rezaki; kantar bir . . .	der Centner	160, 70	12, 85
Usümi Istankoi Resakissi; kantar bir .	der Centner	128, 50	10, 28
— Karaburnu, Tschekirdeksiz; kantar bir	der Centner	231, 50	18, 51
Urla, we Tschesme, we ierlu mahssuli Tschekirdeksis; kantar bir . . .	der Centner	186, 40	14, 91

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
67	Trauben getrocknete schwarze, von Tyre und Aidin.	Raisins secs noirs, de Tyré et Aidin .
68	Olivenöl	Huile d'olive . . . .
69	Rosenessenz	Essence de rose . . . .
70	Rosenwasser	Eau de rose . . . .
71	Branntwein, ordinärer 16 à 18 Grad . .	Eau de vie simple de 16 à 18 degrés.
72	— Raki	Eau de vie de Mastic . . . .
73	Weine des türk. Reiches, den ordinären Cypre-Wein einbegriffen.	Vins de l'Empire Ottoman, Chypre ordinaire compris.
74	Wein von Cypern, genannt Comandaria .	Vin de Chypre dit de Commanderie .
	Rohstoffe zu Geweben, Manufacturwaaren, und die daraus verfertigten Gegenstände.	**Matières premières pour tissage, Manufactures et Objets confectionnés.**
75	Baumwolle, rohe von Anatolien, Cypern und den Dardanellen.	Coton en laine d'Anatolie, Chypre et des Dardanelles.
76	Baumwolle, rohe von Rumelien	Coton en laine de Roumélie . . . .
77	— gesponnene von Argatsch und den Dardanellen.	— filé d'Argatch et du détroit des Dardanelles.
78	Baumwolle, gesponnene, weiße und farbige von Smyrna.	Coton filé, blanc et de couleur de Smyrne.
79	Seidenwurmpuppen oder Cocons, die von Amassia ausgenommen.	Cocons de l'Empire Ottoman, ceux d'Amassia exceptés.
80	Seidenwurmpuppen oder Cocons von Amassia.	Cocons d'Amassia . . . .
81	— — — frisirte und von Doppelcocons.	— frisons et doupions et déchets divers.
82	Seidenwurmpuppen, gelöcherte, doppelte und Ausschuß.	Cocons percés, doubles et rebuts . .
83	Abfall oder Ausschuß, Flockseide	Bourre de soie . . . .

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent⁸.	Zollsatz in Piastern und Cent⁸.
Siah Usümi Aidin, we Tire; kantar bir	der Centner	45, —	3, 60
Rughani-Zeit; kantar bir	der Centner	140, —	11, 20
Gul Iaghî; meskal bir	die Medical	11, 80	—,.94
Gulab; kya bir	die Okka	2, —	—, 16
Araki Soma taabir olunur giebreden hassil olan; kya bir.	die Okka	2, 90	—, 23
Araki Mastaki; kya bir	die Okka	5, 80	—, 46
Kibriz aadi Scharabi, dahil oldighi halde, bilgiumle Memaliki mahrusse Scharabi; kya bir	die Okka	1, 80	—, 14
Kibrisde hassil olan Komandaria, taabir olunur Scharab	. . . .	. . . .	ad valorem.
Penbei ham Anatoli, we Kibriz we Boghaz; kantar bir	der Centner	270, —	21, 60
Penbei ham Rumeli; kantar bir . . .	der Centner	257, 20	20, 57
Rischtei penbe, Ergatsch, we Boghaz; kya bir.	die Okka	9, 70	—, 77
Rischtei penbe, Ismir, beiaz, we elvan; kya bir.	die Okka	13, —	1, 04
Amassiaden maada bilgiumle Cosa; kya bir.	die Okka	74, 50	5, 96
Amassianun Cosa	. . . .	. . . .	ad valorem.
Dupion we Frison, taabir olunur Lika.	. . . .	. . . .	ad valorem.
Dilikli Cosa we Tschifte Cosa	. . . .	. . . .	ad valorem.
Kamtschi bachi	. . . .	. . . .	ad valorem.

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
84	Seide aus den Seidespinnereien des türkischen Reichs.	Soie de filature de l'Empire Ottoman .
85	Seide, gefärbte	— de couleur . . . .
86	— mit Mandjelik gesponnen, von allen Qualitäten des türkischen Reichs.	— de toute qualité de l'Empire Ottoman, filée au Mandjilik.
87	Seide von Cypern, Aidin, Mentéché, Chio, Candia, Sigala, Aleppo, Beyrut, Saida, Damascus.	Soie de Chypre, d'Aïdin, de Mentéché, Chio, Candie, Sigala, Alep, Beyrouth, Saïda, Damas.
88	Flachs von Ismid	Lin d'Ismid . . . .
89	Haare von Angora-Ziegen, Tiftik und Finik von Conia, Castambol, Gherédé und Bey-Bazar.	Poil de chèvre, Tiftik et Finik d'Angora, Conia, Castambol, Gherédé et Bey-Bazar.
90	Haare von schwarzen Ziegen, genannt Platun.	Poil de chévre noir, dit Platoun . . .
91	— von Ziegen, Tiftik von Van	— — Tiftik de Van . . . .
92	Hanf von Castambol	Chanvre de Castambol . . . .
93	— von Ismid	— d'Ismid . . . .
94	Wolle ungewaschene calcinirte von Rumelien, Anatolien und Constantinopel.	Laines en suint et pelades, dites Calcinées de la Roumélie, Anatolie et Constantinople.
95	Wolle gewaschene, von Rumelien, Anatolien und Constantinopel.	Laines lavées, de Roumélie, Anatolie et Constantinople.
96	Wolle ungewaschene von Syrien, Tripolis der Barbarei und Bagdad.	Laines non lavées de la Syrie, Tripoli de Barbarie, Bagdad et des environs.
97	Wolle gewaschene, genannt calcinirte, von Syrien, Tripolis der Barbarei und Bagdad.	Laines lavées de la Syrie, Tripoli de Barbarie et Bagdad.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent^s.	Zollsatz in Piastern und Cent^s.
Memaliki mahrussede Kiain bilgiumle maschinlerde hassil olan Harir; kya bir.	die Okka	217, 30	17, 38
Elvan Harir; kya bir	die Okka	246, 60	19, 72
Memaliki mahrussede Kiain bilgiumle mangiliklerde hassil olan Harir; kya bir.	die Okka	155, —	12, 40
Kibriz, we Aidin, we Mentesche, we Sakiz, we Sighala, we Halep, we Beirut, we Saida, we Scham Hariri; kya bir.	die Okka	108, 50	8, 68
Keteni Ismid; kya bir	die Okka	3, 30	—, 26
Tiftik we Finiki Angora, we Konia, we Castamuni, we Gherédé, we Beibazari; kya bir	die Okka	20, 50	1, 64
Platun, taabir olunur bilgiumle Dehrem.	. . . .	. . . .	ad valorem.
Tiftiki Wan; kya bir	die Okka	10, —	—, 80
Kendir Castambol kya bir	die Okka	1, 80	—, 14
— Ismid; kya bir	die Okka	2, 40	—, 19
Yapaghi Anatoli, we Rumeli we Deri-Saadetin kiregli we kirli yikanmamisch; kantar bir	der Centner	192, —	15, 36
Yapaghi Anatoli, we Rumeli, we Deri-Seadetin yikanmisch; kantar bir.	der Centner	234, —	18, 72
Beriyet-us-Scham, we Tarabolos-i-gharb, we Bagdad, we olhavalilerde hussule ghelen yapaghi yikanmamisch, kiregli; kantar bir.	der Centner	134, 50	10, 76
Keza yikanmamisch; kantar bir . . .	der Centner	164, —	13, 12

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
98	Aba für Capotrock der Soldaten von Balikesser, Bazargik und Philippopel.	Aba pour capotes de soldats, de Balikesser, Bazardjik et Philoppopoli.
99	Aba Schaiac, grobes Tuch	Aba Chaiac, gros drap.
100	— farbige, genannt Sivrikia und Kurdu Yauz.	— de couleur dit Sivrikia et Kourdou Yaouz.
101	Aba Islimie für Strümpfe	Aba Islimié pour chaussettes, caltchin.
102	— schwarze von Islimie	— noir d'Islimié . . . .
103	— Tiftik von Islimie.	— Tiftik d'Islimié . . . .
104	Handtücher von Gueve	Essuie-mains de Guèvé . . . .
105	Aba Salonik, schwarz und weiß	Aba de Salonique, noir et blanc . . .
106	Aladja genannt Wefa, fein	Aladja dit Véfa, supérieur . . . . .
107	— gering	— inférieur . . . .
108	Astar, Zeug von Castambol	Astar, toile de Castambol . . . . .
109	Chali und Sof von Angora, breit und schmal.	Chali et Sof d'Angora, large et étroit .
110	— von Constantinopel	— de Constantinople . . . .
111	Galone von Constantinopel	Galons de Constantinople . . . . .
112	Guezi von Sparta und von Brussa . . .	Guézi de Sparta et de Brousse . . .
113	Hakir Ibrahimié und Kitabi vom Libanon .	Hakirs Ibrahimiés et Kitabi du Liban .
114	Idare Leinen	Idaré, Toile . . . .
115	Melès, Zeug von Brussa, für Hemden . .	Mélès toile de Brousse pour chemises.
116	Zeug von Baumwolle	Toile de coton . . . .
117	Aladja von Aleppo	Aladja d'Alep . . . .
118	— . — Damascus, Kitabi und Tschitari.	— de Damas, Kitabi et Tschitari . .

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent*.	Zollsatz in Piastern und Cent*.
Asker itschun Balikesser, we Bazardzik, we Filibe aabassi, Top bir; zira 11	das Stück von 11 Pik	22, —	1, 76
Schaiak; zira bir	die Arschine	3, 30	—, 26
Sivrikia we Kurdi iawuz, taabir olunur elwan Abai Filibe; top bir, zira 17 dan 19 kadar	das Stück von 17 à 19 Piks	43, 30	3, 46
Kalzinlik Abai Islimie; top bir, zira 3.	das Stück von 3 Pik	23, 30	1, 83
Siah Abai Islimie; top bir, zira 9 dan 11 kadar	das Stück von 9 à 11 Pik	36, 70	2, 93
Tiftik Abai Islimie; top bir, zira 11 .	das Stück von 11 Pik	53, 30	4, 26
Havii Ghive; kia bir	die Okka	24, 60	1, 96
Beiaz we siah Abai Selanik; top bir, zira 12 den 17 kadar.	das Stück von 12 à 17 Pik	30, —	2, 40
Alagiai Wefa aala; Top bir, zira 9 den 10 kadar	das Stück von 9 à 10 Pik	33, 10	2, 64
Alagiai Wefa edna; Top bir, zira 9 den 10 kadar	das Stück von 9 à 10 Pik	16, 50	1, 32
Astari Castamuni; denk bir, top 60, beher topi 18 ziradan 19 kadar.	der Ballon von 60 Stück von 18 à 19 Pik	450, —	36, —
Schall we Sofi Angora, enli we ensiz; top bir, zira 32	das Stück von 32 Pik	424, —	33, 92
Schalii Assitane; top bir, zira 27 . .	das Stück von 27 Pik	178, 70	14, 29
Schiriti Assitane	. . . .	. . . .	ad valorem.
Ghezii Isparta, we Brussa; top bir, zira 26	das Stück von 26 Pik	118, 30	9, 46
Hakir, we Ibrahimie, we Kitabi Durzi daghi; top bir, zira 9 den 10 kadar.	das Stück von 9 à 10 Pik	41, 20	3, 29
Kerpassi Idare; top bir, zira 12 . . .	das Stück von 12 Pik	49, 60	3, 96
Melessi Brussa; top bir, zira 22 . . .	das Stück von 22 Pik	72, 30	5, 78
Kerpassi penbe; top bir, zira 12 . .	das Stück von 12 Pik	13, 30	1, 06
Alagiai Halep; top bir.	das Stück	38, 50	3, 08
— Scham, we Kitabi, we Tschitari; top bir	das Stück	70, 70	5, 65

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
119	Aladja von Magnesia	Aladja de Magnésie . . . .
120	— — Tire und Bord	— — Tiré et Bord . . . . . .
121	Astar Zeug von Caissarié, Ghiwe, Sivas und Gallipoli.	Astar, toile de Caïssarie, Ghivé, Sivas et Gallipoli.
122	Astar Zeug von Hamid	Astar toile de Hamid . . . .
123	— — — Tasch Köprü	— — Tach-Keupru . . . .
124	Bin Dalli	Bin dalli . . . .
125	Boucassins in allen Farben und Aladja von Hamid und Denizli.	Boucassins de toutes couleurs et Aladja de Hamid et Denizli . . . . .
126	Gaban, genannt Dagh-Guebeci	Gaban, dit Dagh Guébéci . . . . .
127	— — Kébé, fein von Zaara . .	— dit Kébé, fin de Zaara . . . . .
128	— — — ordinäre von Zaara .	— — ordinaire de Zaara . .
129	— von Bosnien	— de Bosnie . . . .
130	— — Braschol (Kébé)	— de Brachol (Kébé) . . . .
131	— — Islimié	— d'Islimié . . . .
132	— — Tiftic	— en Tiftic . . . .
133	Cazazié, genannt Tirei-Gazazié	Fil dit Tiréi-Gazazié . . . .
134	Stoffe, Seide genannt Gazazié von Constantinopel.	Soie, dite Gazazié de Constantinople .
135	Chali von Tossia und Gürtel von Talat . .	Chali de Tossia et ceinture de Talat .
136	Coutni von Aleppo	Coutni d'Alep . . . .
137	— — Brussa	— de Brousse . . . .
138	— — Damascus	— de Damas . . . .
139	— Hakir und Tschitari von Constantinopel.	— Hakir et Tchitari de Constantinople.
140	Damghahane	Damghahané . . . .
141	Stoffe, genannt Dastar	Etoffe dite Destar . . . .
142	Gaze, genannt Djehre	Gaze dite Djéhré . . . .
143	— — Eleklik für Siebe	— — Eleklik pour tamis . . . .
144	— — Oyabach	— — Oyabach . . . .
145	— und Meles von Constantinopel . . .	— et Mélès de Constantinople . . .
146	Stoffe, genannt Gülmez	Etoffe dite Gulmez . . . .
147	Hakir von Brussa	Hakir de Brousse . . . .

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent⁸.	Zollsatz in Piastern und Cent⁸.
Alagiai Manissa; denk bir, top iüz . .	der Ballen von 100 Stück	385, 70	30, 84
— Tire, we Bord; top bir	das Stück	5, 20	—, 41
Astari Caissarie, we Ghiwe, we Siwas, we Ghelipoli	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Astari Hamid; denk bir, top 60 . . .	der Ballen von 60 Stück	443, 50	35, 48
— Tasch-Köpri; top bir	das Stück	3, 90	—, 31
Bindalli; top bir	das Stück	99, 30	7, 94
Boghassi Hamid, we Denizli, elwan we alagiassi; kya bir	die Okka	14, 20	1, 13
Dagh Kiebessi; aded bir	das Stück	29, 50	2, 36
Kiebéi Zaghra ingié; kya bir	die Okka	26, 30	2, 10
Kaba Kiebei Zaghra; — —	die Okka	9, 90	—, 79
Kiebei Bosna; aded bir	das Stück	26, 30	2, 10
Braschol Kiebessi; aded bir	das Stück	98, 50	7, 88
Kiebei Islimié; aded bir	das Stück	65, 70	5, 25
Tiftik Kiebe; aded bir	das Stück	230, —	18, 40
Tirei gazazie; kya bir	die Okka	52, 90	4, 23
Hariri gazazie Assitane; kya bir . . .	die Okka	308, 20	24, 65
Shalii Tossia we talat Kuschak . . .	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Kutnii Halep; top bir	das Stück	53, 30	4, 26
— Brussa; top bir	das Stück	83, 20	6, 65
— Scham; — —	das Stück	66, 70	5, 33
— we Hakir, we Zitarii assitane; top bir	das Stück	66, 20	5, 29
Damghahane; top bir	das Stück	52, 90	4, 23
Destaa; top bir	das Stück	9, 90	—, 79
Dschehre Burumgiuk; aded bir . . .	das Stück	26, 30	2, 12
Eleklik Burumgiuk; top bir	das Stück	32, 90	4, 23
Uiabasch Burumgiuk; aded bir . . .	das Stück	7, 90	—, 63
Meles we Burumgiuk Assitane; top bir.	das Stück	66, 20	5, 29
Gulmez; top bir	das Stück	82, 70	6, 61
Hakiri Brussa; top bir	das Stück	65, 70	5, 25

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
148	Ibrahimié	Ibrahimié . . . .
149	Ihrams, scharlachroth, zum Bekleiden der Mobilien.	Ihrams écarlates pour ameublement .
150	Ihrams, von Wolle von Rumelien, weiß und farbig.	— en laine de Roumélie, blancs et de couleur.
151	Kattun für Ueberzüge von Decken, und Handtücher.	Indiennes pour dessus de couvertures et essuie-mains.
152	Kattun für Ueberzüge, von Castambol . . .	Indiennes pour dessus de couvertures de Castambol . . . .
153	— — — Tokat und farbige Boucassin.	Indiennes pour dessus de couvertures de Tokat et Boucassins, de couleur.
154	Kattun, genannt Fasla, Boktscha, und coussins.	Indiennes dites Fasla, boktscha, et coussins.
155	Kattun von Constantinopel.	Indiennes de Constantinople . . . .
156	— — Cypern für Bett- und Tischdecken.	— de Chypre pour couvertures de lit et de table.
157	— — — — Matratzen	Indiennes de Chypre pour matelas . .
158	— — — zum Bekleiden von Möbeln.	— — — ameublement.
159	Kemerlik, Leinen von Castambol	Kemerlik, toile de Castambol . . . .
160	Leinenzeug von Anatolien	Toile de lin d'Anatolie. . . . . . .
161	— — Rize	— — de Rizé. . . . .
162	—, ordinäres	— — inférieure . . . .
163	Merzifoun, Zeug	Merzifoun, toile. . . . .
164	Mouhayeri Tossia Papas, Wollengewebe . .	Mouhayeri Tossia et Papas, Tissus de laine.
165	Petin, brochirter Stoff	Petin, étoffe brochée . . . .
166	Sevaï von Aleppo, geringe Qualität . . .	Sevaï d'Alep ordinaire. . . . . . .
167	— — — mittelmäßige Qualität .	— — moyen. . . . .
168	— — — vorzügliche Qualität . .	— — supérieur . . . . . .
169	— — Seide, genannt Kitabi von Aleppo und von Hama.	— de soie, dit Kitabi d'Alep et de Hama.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungs-preis in Piastern und Cent's.	Zollsatz in Piastern und Cent's.
Ibrahimié; top bir	das Stück	57, 90	4, 63
Al duschemelik, Ihram we Iastik; kya bir	die Okka	39, 40	3, 15
Beiaz we elwan Jhrami Rumeli; kya bir.	die Okka	22, 50	1, 80
Yorghan iüsi we basma Silegik; top bir.	das Stück	6, 60	—, 52
Tschiti Castamuni we Iorghan iüsi; denk bir, aded 60	der Ballen von 60 Stück	566, 50	45, 32
Tschit Iorghan iüsi Tokat, we elwan boghassi; top bir	das Stück	6, 30	—, 50
Kibriz Fasla we Iasdik, we Boghtscha; aded bir	das Stück	13, 30	1, 06
Tschiti Assitane; top bir	das Stück	16, 50	1, 32
Kibriz Iorghan iüsi we Sofra; aded bir.	das Stück	10, —	—, 80
Kibriz Düschek we Schilte; top bir .	das Stück	13, 30	1, 06
Kibriz oda Takimi	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Kemerlik taabir olunur Kerpassi Castamuni; top bir	das Stück	5, 80	—, 46
Kerpassi Keteni Anatoli; kya bir . .	die Okka	12, 80	1, 02
Aala Kerpassi Keteni Rize; kya bir .	die Okka	64, 30	5, 14
Kerpassi keteni Rize edna; kya bir .	die Okka	25, 70	2, 05
— Merzifun; top bir	das Stück	5, 80	—, 46
Muhaieri Tossia we Papas; top bir. .	das Stück	29, 40	2, 35
Petin; top bir	das Stück	198, 50	15, 88
Edna Sewaii Halep; top bir	das Stück	65, 70	5, 23
Ewsat — — —	das Stück	197, 10	15, 76
Aghir — — —	das Stück	295, 60	23, 64
Ipeklik Kitabi Halep we Hama; top bir.	das Stück	29, 50	2, 36

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
170	Zeug von Alaye, breit	Toile d'Alayé, large . . . .
171	— — — schmal	— — étroite . . . .
172	— — Merzifoun	— de Merzifoun . . . .
173	— — Guedos, breit und schmal . . .	— de Guédos, large et étroite . . .
174	— für Kleidungsstücke	— pour vêtements . . . .
175	— von Menemen	— de Menemen . . . .
176	Teppiche, genannt Kilim zum Gebrauche der Armee.	Tapis, dits Kilim à l'usage de l'armée.
177	— große, genannt Seïs-hane	— grands, dits Seïs-hané . . . . .
178	— kleine, — —	— petits, — — . . . . .
179	— Turkomanische	— Turkmen . . . .
180	— von Guedés, kleine Teppiche von Gueurdos und von Isladi, genannt Kalitscha, Teppiche von Koula und andere.	— de Guédès, petits tapis de Gueurdos et d'Isladi dits Calitcha, Tapis de Coula et autres.
181	— von Smyrna, genannt Ouchak . .	— de Smyrne, dits Ouchak . . . .
182	Filz von Kaïssarié	Feutres de Caïssarié . . . .
183	— — Karahissar, weiß und farbig . . .	— de Carahissar, blancs et de couleur.
184	— — Ismid	Feutres d'Ismid . . . .
185	— — Salonik	— de Salonique . . . .
186	— — Ouchak, genannt Zili	— d'Ouchak, dit Zili . . . .
187	Aba für Capotröcke für Soldaten, von Philippopel und Zagra.	Aba, Capotes de soldats, de Philippopoli et de Zagra.
188	— Cazan mit 7 Schnüren	— Cazan, avec 7 cordons de passementerie.
189	—, Kamaschen in Tiftic	— Guêtres, en Tiftic . . . .
190	—, Mützen	— bonnets, dits Scoufiés . . . . .
191	—, ordinäre mit anhängenden Kamaschen .	— ordinaire, à guêtres adhérentes .
192	— Reiterhosen, genannt Schalvar, mit Stickereien.	— pantalons de cavaliers, dit Chalvar avec passementerie . . . . . .
193	— Socken Terlik, große von Aba . . .	— chaussons Terlics, grands en aba.
194	— — — kleine — — . . .	— — — petits — —

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent⁸.	Zollsatz in Piastern und Cent⁸.
Kerpassi Alaie enli; top bir	das Stück	5, 80	—, 46
— — ensiz; —	das Stück	4, 70	—, 37
— penbei Merzifun; —	das Stück	16, 40	1, 31
— Guedos, enli we ensiz; denk bir, top 50 den 55 kadar	der Ballen v. 50 à 55 Stück	411, 80	32, 94
Eswablik kerpassi Ghedoz; top bir . .	das Stück	7, —	—, 56
Kerpassi Menemen; top bir	das Stück	9, 20	—, 73
Asker Iataklik itschun kilim; aded bir.	das Stück	13, 10	1, 04
Kilimi Seishane kebir; aded bir . .	das Stück	49, 30	3, 94
— — saghir; — . .	das Stück	26, 30	2, 10
— turkmen; aded bir.	das Stück	128, 60	10, 28
Segiadei Ghedos, we Kalitschei Ghördos, we Isladi Segiade, we Segiadei Kula, we Segiadei saire .	. . . .	. . . .	ad valorem.
Halii Uschaq; kya bir	die Okka	25, 20	2, 01
Ketschei Kaissarie; aded bir	das Stück	16, 40	1, 31
— Karahissar beiaz we elwan; aded bir.	das Stück	12, 30	—, 98
— Ismid; aded bir	das Stück	13, 10	1, 04
Ketschei Selanik; kya bir	die Okka	19, 70	1, 57
— Sili Uschak; kya bir	die Okka	19, 40	1, 55
Abai Iamurluk Filibe, we Zaghra; aded bir	das Stück	73, 30	5, 86
Iedi katli Kazan Abassi; aded bir . .	das Stück	28, 70	2, 13
Tiftik abadan Putur; aded bir . . .	das Stück	46, 70	3, 73
Abai Iskufie; deste bir, aded 10 . .	das Packet von 10 Stück	10, —	—, 80
Beiaghi Schalwar, we Putur; aded bir.	das Stück	40, —	3, 20
Hargli atlu Schalwar; aded bir . . .	das Stück	86, 70	6, 93
Aba Terlik kebir; deste bir, tschift 10.	das Packet von 10 Paar	26, 70	*2, 13
— — saghir; deste bir, tschift 10.	das Packet von 10 Paar	13, 30	1, 06

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
195	Aba Strümpfe	Aba chaussettes . . . .
196	— von Islimia und Zagra, gestickt mit 15 Schnüren in feiner Wolle.	— d'Islimié et Zagra, brodé à 15 cordons de passementerie en laine supérieure.
197	— Weste, genannt Demir coparan, in Aba Tiftic, mittlere Qualität.	— veste, dite Demir coparan, en aba tiftic, qualité moyenne.
198	— — — — — mit 1 à 3 Schnüren.	— — — — — de 1 à 3 cordons de passementerie.
199	Abani von Bagdad	Abani de Bagdad . . . .
200	— von Constantinopel	— de Constantinople . . . .
201	Betttücher, farbige, genannt Tscharschaf von Magnesia.	Draps de lit de couleur, dits Tcharchaf de Magnésie.
202	Decken von Tunis, weiße und farbige, genannt Batanie und Ihram	Couvertures de Tunis, blanches et de couleur, dites Batanié et Ihram.
203	Handtücher mit falschen Stickereien	Essuie-mains à broderie en faux . .
204	— und Schürzen, genannt Akbasch von Constantinopel	— et tabliers, dits Akbach, de Constantinople.
205	— und Akbasch von Brussa, genannt Peschtimal	— et Akbach de Brousse, dits Pechtimal.
206	— von Salonik, genannt Peschtimal . .	— de Salonique, dits Pechtimal . .
207	— von Caraferia	— de Caraferia . . . .
208	— von Cypern, genannt Silegiks . . .	— de Chypre, dits Siledjiks . . . .
209	— von Guive, genannt Peschtimal . .	— de Guivé, dits Pechtimal . . . .
210	— von Seide von Constantinopel, genannt Kirk-Kalem	— en soie de Constantinople, dits Kirk Kalem.
211	Kissen und Divanüberzüge von Biledjik . .	Coussins et Couvertures de Sofa de Biledjik.
212	— von Biledjik	— de Biledjik . . . .
213	— und Divanüberzüge von Scutari . . .	— et Couvertures de Sofa de Scutarii.
214	— gestickte, von Biledjik mit Flittergold .	— de Biledjik brodés en clinquants.
215	— von Brussa, genannt Beledi	— de Brousse, dit Beledi . . . . .
216	— von Merzifoun, genannt Beledi . . .	— de Merzifoun, dits Beledi . . . .
217	Peschtimal von Guive, genannt Akbasch .	Pechtimal de Guivé, dit Akbach. . .

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungs-preis in Piastern und Cent^s.	Zollsatz in Piastern und Cent^s.
Aba Kaltschin; deste bir, tschift 10 .	das Packet von 10 Paar	66, 70	5, 33
On besch kat iun Ghaitan ile dikilmisch Abai Islimie, we Zaghra, aala; aded bir	das Stück	40, —	3, 20
Tiftik abadan ewsat Demir koparan; aded bir	das Stück	33, 30	2, 66
Bir we utsch katlu Demir koparan, edna Aba; aded bir.	das Stück	23, 30	1, 86
Abanii Bagdad; aded bir	das Stück	64, 30	5, 14
— Assitane; aded bir	das Stück	9, 90	—, 79
Elwan Tscharschafi Manissa; top bir .	das Stück	5, 80	—, 46
Batanié we Ihram Tunus beiaz we elvan.	. . . . . .	. . . .	ad valorem.
Kiasib ischleme Hawi; tschift bir . .	das Paar	6, 60	—, 52
Akbasch Peschtimal we Hawi Assitane; tschift bir	das Paar	10, 60	—, 84
Akbasch Peschtimal Brussa; tschift bir.	das Paar	9, 80	—, 78
Peschtimal Selanik; tschift bir . . .	das Paar	16, 30	1, 30
Hawi Karaferia; kya bir	die Okka	39, 40	3, 15
Kibriz Silegik; aded bir	das Stück	13, 30	1, 06
Peschtimal Ghiwe; tschift bir	das Paar	9, 90	—, 79
Kirk Kalem taabir olunur ipekli Peschtimal Assitane; tschift bir . . .	das Paar	49, 60	3, 96
Düscheme Balini Bilegik; tschift bir .	das Paar	57, 90	4, 63
Balini Bilegik; tschift bir	das Paar	38, 50	3, 08
Düscheme Balini Isküdar	. . . .	. . . .	ad valorem.
Telli Balini Bilegik; tschift bir . . .	das Paar	209, —	16, 72
Beledii Brussa; tschift bir	das Paar	19, 60	1, 56
— Merzifun; tschift bir	das Paar	26, 10	2, 08
Akbasch Peschtimal Ghiwe; tschift bir.	das Paar	7, 90	—, 63

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
218	Santa Marca, Sorte von ordinären Jacken .	Santa Marca, sorte de Jaquette ordinaire.
219	— — — — — — kleine	— — — — — petite.
220	Schürzen, genannt Fouta von Brussa . .	Tabliers, dits Fouta de Brousse . . .
221	— — — von Hama, einfache.	— — — de Hama, simples.
222	— von Brussa, genannt Peschtimal . .	— de Brousse, dits Pechtimal . . .
223	— von Hama, gestickte mit Flittergold . .	— de Hama, brodés en clinquant . .
224	— von Seide, genannt Peschtimal, ordinaire.	— de Soie, dits Pechtimal, ordinaires.
225	Siledjiks und Havlou von Brussa, große und kleine.	Siledjiks et Havlou de Brousse, grands et petits.
226	— von Brussa, in Kattun	— de Brousse, en indienne . . . .
227	Taschentücher, genannt Basmahané . . .	Mouchoirs, dits Basma Khané . . . .
228	— genannt Kalemkiar von Constantinopel, große, 1. Qualität.	—, dits Kalemkiar de Constantinople, grands 1re qualité.
229	— genannt Kalemkiar von Constantinopel, mittlere.	—, dits Kalemkiar de Constantinople, moyens.
230	— genannt Kalemkiar von Constantinopel, ordinäre und kleine.	—, dits Kalemkiar de Constantinople, ordinaires et petits.
231	— von Scutari	— de Scutari . . . .
232	—, weiße, genannt Üstlük	— blancs, dits Ustluk . . . . . .
233	Strümpfe, ordinaire von Yürük	Bas ordinaires de Yuruk . . . . . .
234	— und Socken in Farben	— et Chaussettes de couleur . . .
235	— — — von Volo	— — de Volo . . . .
236	— von Adrianopel und Zagra	— d'Adrianople et de Zagra . . . .
237	— von Bazardschick und Philippopel . .	— de Bazardjik et Philippopoli . . .
238	— von Salonic und Drama	— de Salonique et Drama . . . . .
239	Unterhosen von Leinen	Caleçons en toile de coton . . . . .
240	—, genannt Mélès	—, dits Mélès . . . .
241	Tischtücher und Servietten von Hama, einfache und gestickte (Flittergold).	Nappes et Serviettes de Hama, simples et brodées (de clinquant).

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent^s.	Zollsatz in Piastern und Cent^s.
Santa Marka aadi; aded bir	das Stück	19, 80	1, 58
Saghir Santa Marka; aded bir . . .	das Stück	9, 90	—, 79
Futai Brussa; tschift bir	das Paar	32, 20	2, 57
Sadei Futai Hama; tschift bir	das Paar	46, 70	3, 73
Peschtimal Brussa; tschift bir	das Paar	16, 70	1, 33
Telli Futai Hama; tschift bir	das Paar	128, 60	10, 28
Ipeklik Peschtimal aadi; tschift bir .	das Paar	19, 80	1, 58
Silegik we Hawii Brussa kebir we saghir; kya bir	die Okka	33, 90	2, 71
Basma Silegiki Brussa; tschift bir . .	das Paar	9, 90	—, 79
Basmahane; deïermi 20	die 20 Stück quadrat	12, 30	—, 90
Kebir aala Kalemkiar Iemenii Assitane; aded bir	das Stück	6, 20	—, 49
Ewsat Kalemkiar Iemenii Assitane; aded bir	das Stück	4, 60	—, 36
Saghir we edna Kalemkiar Iemenii Assitane; aded bir	das Stück	1, 50	—, 12
Üsküdar Iemenissi; deïrmi 20 . . .	die 20 Stück quadrat	27, 80	2, 64
Ustlük; aded bir	das Stück	2, —	—, 16
Tschorab Iuruk kaba; kya bir . . .	die Okka	18, 90	1, 51
Elwan Tschorab we Kaltscheta Gholos.	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Tschorab we Kaltscheta Gholos; kya bir	die Okka	88, 10	7, 04
— Edirne we Zaghra; kya bir . . .	die Okka	37, 80	3, 02
— Bazargik we Filibe; kya bir. . .	die Okka	94, 40	7, 55
— Selanik we Drama; kya bir . . .	die Okka	62, 90	5, 03
Kerpassi penbe Don; aded bir . . .	das Stück	6, 60	—, 52
Meles Don; aded bir	das Stück	23, 20	1, 85
Sofra we Peschkiri Hama telli we sade; aded bir	das Stück	257, 20	20, 57

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
242	Fez (rothe Mützen), genannt Medjidie von Tunis.	Bonnets de Tunis, dits Medjidiés . .
243	—, große, feine und ordinäre von Tunis .	— —, grands, fins et ordinaires.
244	—, kleine, von Tunis	— de Tunis, petits. . . . .
245	— von Broussa, genannt Külah	— de Brousse, dits Kulah. . . . .
246	Gürtel von Bamri	Ceintures, dites Bamri . . . .
247	— von Karagialar, weiße und farbige . .	—, blanches et de couleur, de Caradjialar.
248	— von Hama	— de Hama . . . .
249	— von Khamis	— de Khamis . . . .
250	— von Seide, genannt Cherbab . . .	— en soie, dites Cherbab . . . . .
251	— in Garn, genannt Cherbab	— en fil, dites Cherbab . . . . . .
252	— von Seide von Tripolis	— en soie de Tripolis . . . . . .
253	— von Tunis	— de Tunis . . . .
254	Hemden, ordinäre von Coniah	Chemises ordinaires de Coniah . . .
255	— von Baumwollzeug	— en toile de coton . . . .
256	— von Broussa in Mélès	— de Brousse en Mélès . . . . .
257	— in Leinen, genannt Mélès	— en toile, dites Mélès . . . . . .
258	Hosen mit Kamaschen, genannt Dislik . .	Pantalons à guêtres, dits Dislik . . .
259	Säcke von Pferdehaaren, genannt Muïtab, und Bindfaden von Pferdehaaren von Rumelien und Anatolien.	Sacs en crins, dits Mouïtab et ficelles de crins de Roumélie et d'Anatolie.
260	Schals Donluk von Tunis	Châles Donluk, de Tunis . . . . .
261	—, farbige von Tunis	— de couleurs de Tunis . . . . .
262	— Helali von Tunis	— Helali de Tunis . . . .
263	— von Karagialar	— de Caradjialar . . . .
264	—, weiße von Tunis	—, blancs de Tunis . . . .
265	— von rother Baumwolle	— de coton rouge . . . .
266	— — von Chio . . .	— — — de Chio . . . .
267	— von Leinen, von Karagialar	— de lin de Caradjialar . . . . .
268	— —, genannt Hamalati Tire .	— —, dits Hamalati Tiré . . .

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent⁸.	Zollsatz in Piastern und Cent⁸.
Fessi Tunus Megidié taabir olunur; kiad bir, aded 4	das Packet von 4 Stück	66, 70	5, 33
— Tunus Kebir aala we edna; kiad bir, aded 4	das Packet von 4 Stück	113, 30	9, 06
— Tunus saghir; destė bir, aded 12	das Packet von 12 Stück	113, 30	9, 06
Kulahi Brussa; aded bir	das Stück	3, 30	—, 26
Bamri Kuschak; aded bir	das Stück	77, 20	6, 17
Beiaz we elwan Karagialar Kuschaghi; kya bir	die Okka	10, 50	—, 84
Hama Kuschaghi; aded bir.	das Stück	15, 40	1, 23
Hamis Kuschaghi; aded bir	das Stück	39, 40	3, 15
Harirli Scherbab Kuschaghi; aded bir.	das Stück	97, 80	7, 82
Ipekli Scherbab Kuschaghi; aded bir.	das Stück	28, 90	2, 31
Harir Tarabulus Kuschaghi; kya bir .	die Okka	262, 80	21, 02
Kuschak Tunus; aded bir	das Stück	46, 70	3, 73
Caba Ghumleki Konia; aded bir . . .	das Stück	6, 50	—, 52
Kerpassi penbe Ghömlek; aded bir .	das Stück	9, 90	—, 79
Meles Ghömlek Brussa; aded bir . .	das Stück	26, 30	2, 10
— —; aded bir	das Stück	29, 80	2, 38
Kirwane Dislik; aded bir	das Stück	26, 50	2, 12
Muitab, taabir olunur tehr Harar we Kizil Rumeli, we Anatoli; kya bir	die Okka	7, 80	—, 62
Donluk Schali Tunus; aded bir . . .	das Stück	52, 20	4, 17
Elwan Schali Tunus; aded bir . . .	das Stück	32, 60	2, 60
Helali Schali Tunus; aded bir	das Stück	97, 80	7, 82
Schal Caragialar; aded bir	das Stück	13, —	1, 04
Beias Schali Tunus; aded bir	das Stück	26, 10	2, 08
Rischtei Syrkh; kya bir	die Okka	19, 70	1, 57
— Sakiz; kya bir	die Okka	13, 10	1, 04
— Keten, Karagialar; kya bir . . .	die Okka	19, 40	1, 55
Hamalati Tire, taabir olunur Keten iplighi; kya bir	die Okka	31, 50	2, 52

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
269	Schals von Leinen, in Bündel	Châles de lin en malleaux . . . . .
270	— — von Keleb und Surminé.	— — de Kéleb et Surminé .
271	— — von Marcula	— — de Marcoula . . . . .
272	— — von Anatolien	— — d'Anatolie . . . . . .
273	Garn von Alaye, Ghévé und Kastambol .	Fil d'Alayé, Ghévé et Castambol . .
274	— von Bey-bazar	— de Bey-Bazar . . . .
275	— von Monastir	— de Monastir . . . .
276	— von Seide, genannt Eyirme	— de soie, dit Eyirmé . . . . . .
277	— von Tire von Baumwolle, farbiges . .	— de Tiré, en coton de couleur . .
278	— zu Fransen, von Baumwolle	— — — pour franges . .
279	Mützen von Filz, Kulah von Constantinopel.	Bonnets de feutre Kulah, de Constantinople.
280	Posamentirarbeiten für Aba von Rumelien .	Passementerie pour Aba, de Roumélie.
281	— . — — von Volo . .	— — — de Volo . .
282	—, genannt Husseïni Khardj	—, dite Husseïni Khardj . . . . .
283	— in Seide von Volo	— en soie de Volo . . . .
284	— in Silberfäden	—, en fil d'argent . . . .
285	— in Wolle	— en laine . . . .
286	Wachstuch für Laternen	Toile cirée pour fanaux . . . . . .
287	Ziegenhaargarn von Angora aller Qualitäten.	Fil de poil de chèvre d'Anatolie de toute qualité.
288	Bindfaden	Ficelle . . . .
289	Fischernetze	Filets de pêcheurs . . . .
290	Pferdegürtel, einfache	Sangles, simples . . . .
291	—, gestickte, breite und schmale	—, brodées, larges et étroites . . .
292	Pferdehalter	Licols de chevaux . . . .
	Pelzwaaren.	**Fourrures.**
293	Bauch von Fuchs, genannt Nafé und Gilgafaï, von Erzerum.	Ventres de Renard, dits Nafé et Djilgafaï d'Erzeroum.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent⁸.	Zollsatz in Piastern und Cent⁸.
Rischtei Keten toura; kya bir	die Okka	16, 20	1, 29
— — keleb we surminé; kya bir	die Okka	16, 20	1, 29
— — Marcula; kya bir . .	die Okka	8, 40	—, 67
— — Anatoli; kya bir . . .	die Okka	13, —	1, 04
— Alaie we Gheiwe we Castamuni; kya bir	die Okka	9, 70	—, 77
— Beibazar; kya bir	die Okka	16, 20	1, 29
— Monastir.	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Eïrmé; kya bir	die Okka	78, 90	6, 31
Rischtei Tiré elwan; kya bir	die Okka	19, 80	1, 58
Tirei Satschak; kya bir	die Okka	33, 10	2, 64
Kulahi Assitané; aded bir	das Stück	3, 30	—, 26
Aba ghaitani Rumeli; kya bir	die Okka	26, 30	2, 10
— — Gholos; kya bir. . . .	die Okka	39, 40	3, 15
Husseini harg; kya bir	die Okka	165, 40	13, 23
Harir ghaitani Gholoz; kya bir . . .	die Okka	262, 80	21, 02
Syrmakesch bükmessi we Satschakli Harg; kya bir	die Okka	90, 30	7, 94
Iun Harg; kya bir	die Okka	49, 60	3, 96
Muschama Fener; aded bir	das Stück	2, —	—, 16
Rischtei Angora, Tiftik bilgiumle; kya bir	die Okka	23, 90	2, 07
Ispawli; kya bir	die Okka	9, 90	—, 79
Baluk Aghi	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Sade Kolan; kya bir	die Okka	26, 30	2, 10
Telli Kolan, enli we ensiz; aded 10 .	die 10 Stück	58, 50	4, 68
Iular; aded 10	die 10 Stück	16, 50	1, 32
Nafe we Dschilkafai Erzerum; tulum bir, aded iki	das Toloum von 2 Stück	150, —	12, —

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
294	Bauch und Füße und kleine Stücke von Marder	Ventre et pieds et petits morceaux de Martre.
295	Hausmarder, genannt Gödschen und Füße davon.	Sorte de Fouine, dite Gueudjen et pieds de la même fourrure.
296	Biber	Castor . . . .
297	Bauch von Fuchs, genannt Nafé und Djilgafaï von Anatolien.	Vendre de Renard, dit Nafé et Djilgafaï d'Anatolie.
298	Brust von Fuchs, genannt Kasikli von Anatolien.	Poitrine de Renard, dite Kasikli d'Anatolie.
299	— von Wolf von Zaara	Gorge de Loup de Zaara . . . . . .
300	Fuchs von Anatolien	Renard d'Anatolie . . . .
301	— von Bosnien	— de Bosnie . . . .
302	— von Rumelien	— de Roumélie . . . .
303	Füße von Fuchs	Pieds de Renard . . . .
304	— von Hausmarder, erste Qualität . . .	— de Fouine, première qualité . . .
305	— — von Rumelien . . .	— — de Roumélie . . . .
306	— von schwarzen Katzen	— de Chats noirs . . . .
307	Hausmarder, genannt Tuissus	Fouine, dite Tuïssus . . . .
308	— von Anatolien	— d'Anatolie . . . .
309	— von Rumelien	— de Roumélie . . . .
310	Katzenfüße von Anatolien	Pieds de Chat d'Anatolie . . . . .
311	Katze von Anatolien	Chat d'Anatolie . . . .
312	— von Rumelien	— de Roumélie . . . .
313	— (Saz Kédici)	— (Saz Kédici) . . . .
314	Kleine Stücke von Hausmarder	Petits morceaux de Fouine . . . . .
315	Kopf von Fuchs, von Bosnien und von Rumelien.	Tête de Renard de Bosnie et de Roumélie.
316	— — von Rumelien, mittlere Qualität.	— de Renard de Roumélie, qualité moyenne.
317	— von Hausmarder, von Rumelien . . .	— de Fouine de Roumélie . . . . .
318	Lamm von Rumelien	Agneau de Roumélie . . . .
319	Luchs von Erzerum	Loup cervier d'Erzeroum . . . . . .
320	— von Rumelien	— — de Roumélie . . . . .

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent^{s}.	Zollsatz in Piastern und Cent^{s}.
Zerdawa Nafessi, we Patschassy, we Hurdessi	. . . .	. . . .	ad valorem.
Gödschen we Gödschen Patchassi . .	. . . .	. . . .	ad valorem.
Konduz; aded bir	das Stück	30, —	2, 40
Nafe we Dchilkafai Anatoli; tulum bir, aded iki	das Toloum von 2 Stück	83, 30	6, 66
Kassikli Kughussi Anatoli; tschift bir.	das Paar	21, 30	1, 70
Boghasi Zaghra; tschift bir	das Paar	80, —	6, 40
Tilkii Anatoli; aded bir	das Stück	8, —	—, 64
— Bosna; aded bir	das Stück	36, 70	2, 93
— Rumeli; aded bir	das Stück	18, —	1, 44
— Patschassi; tulum bir	das Toloum	46, 70	3, 73
Aala Sansar Patschassi	. . . .	. . . .	ad valorem.
Sansar Patschassi Rumeli; tulum bir .	das Toloum	266, 70	21, 33
Siah Kedi Patschassi; tulum bir . . .	das Toloum	80, —	6, 40
Tuissiz Sansar; aded bir	das Stück	6, 70	—, 53
Sansari Anatoli; aded bir	das Stück	33, 30	2, 66
Sansar Rumeli	. . . .	. . . .	ad valorem.
Kedi Patschassi, Anatoli; tulum bir .	das Toloum	36, 70	2, 93
Kedii Anatolie; tulum bir	das Toloum	33, 30	2, 66
— Rumeli; aded bir	das Stück	6, 70	—, 53
Sas Kedissi; tulum bir	das Toloum	46, 70	3, 73
Sansar Hurdessi; kya bir	die Okka	150, —	12, —
Tilki Kafassi Bosna, we Rumeli; tulum bir	das Toloum	266, 70	21, 33
— Kafassi Rumeli, ewsat; tulum bir.	das Toloum	116, 70	9, 33
Sansar Kafassi Rumeli; tulum bir . .	das Toloum	233, 30	18, 66
Kuzui Rumeli; tulum bir	das Toloum	46, 70	3, 73
Waschak Erzerum; aded bir	das Stück	150, —	12, —
— Rumeli	. . . .	. . . .	ad valorem.

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
321	Marder von Anatolien und Rumelien . . .	Martres d'Anatolie et de Roumélie . .
322	Nafé von Bosnien	Nafé de Bosnie . . . .
323	—, Calavros	—, Calavros . . . .
324	— von Ochrida	— d'Ochrida . . . .
325	— von Rumelien	— de Roumélie . . . .
326	— — — Calavros	— — —, Calavros . . . . .
327	— von Uscup	— d'Uscup . . . .
328	Ratten	Rats . . . .
329	Rücken von Fuchs, von Anatolien	Dos de Renard, d'Anatolie . . . . .
330	— — — von Zagarai, Bosnien und Rumelien, Calavros.	— — —, de Zagara, Bosnie et de Roumélie, Calavros.
331	Schakal von Anatolien	Chacal d'Anatolie . . . .
332	— — —	— — . . . .
333	Sorte Hausmarder, genannt Gödschen .	Espèce de Fouine, dité Gueudjen . .
334	— — in kleinen Stücken . .	— — — en petits morceaux.
335	Schwarze Katzen von Rumelien	Chats noirs de Roumélie . . . . . .
336	Ziegen	Chèvres . . . .
337	Wolf von Anatolien	Loup d'Anatolie . . . .
338	— —	— — . . . .
339	— von Rumelien	— de Roumélie . . . .
340	Zilgava von Bosnien	Zilgava de Bosnie . . . .
341	— von Calavros	— de Calavros . . . .
342	— von Ochrida	— d'Ochrida . . . .
343	— von Rumelien	— de Roumélie . . . .
344	— von Zaara	— de Zaara . . . .
345	Kopf von Marder	Tête de Martre . . . .
	Verschiedene Artikel.	**Articles divers.**
346	Armbänder von farbigem Glas	Bracelets en verroterie . . . . . .
347	Bauholz aller Arten	Bois de construction de toute espèce.
348	Besen	Balais . . . .
349	Blätter von Gold, von Constantinopel . .	Feuilles d'or de Constantinople . . .

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent⁸.	Zollsatz in Piastern und Cent⁸.
Zerdawa, Anatoli we Rumeli	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Nafei Bosna; tulum bir	das Toloum	240, —	19, 20
— Kalavros; tulum bir	das Toloum	100, —	8, —
— Ochrida; tulum bir	das Toloum	300, —	24, —
— Rumeli; tulum bir	das Toloum	166, 70	13, 33
— — Kalavros; tulum bir . .	das Toloum	90, —	7, 20
— Iskiub; tulum bir	das Toloum	166, 70	13, 33
Fare	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Sirti Anatoli; tulum bir	das Toloum	106, 70	8, 53
— Zaghrai Bosna, we Rumeli, Kalavros; deste bir, aded 20	das Packet von 20 Stück	46, 70	3, 73
Tschakali Anatoli; aded bir	das Stück	8, —	—, 64
— — tulum bir	das Toloum	60, —	4, 80
Götschen	. . . .	. . . . .	ad valorem.
— Hurdessi; kya bir	die Okka	20, —	1, 60
Siah Kedii Rumeli; tulum bir	das Toloum	183, 30	14, 66
Ketschi; tulum bir	das Toloum	14, 70	1, 17
Kurdi Anatoli; aded bir	das Stück	14, 70	1, 17
— — tulum bir	das Toloum	83, 30	6, 66
— Rumeli; tulum bir	das Toloum	76, 70	6, 13
Dschilkafai Bosna; tulum bir	das Toloum	266, 70	21, 33
— — Kalavros; tulum bir	das Toloum	166, 70	13, 33
— Ochrida; tulum bir	das Toloum	400, —	32, —
— Rumeli; tulum bir	das Toloum	233, 30	18, 66
— Zaghra; deste bir, aded 20 . . .	das Packet von 20 Stück	100, —	8, —
Zerdawa Kafassy	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Halhal; aded bir	die 1000 Stück	49, 30	3, 94
Bilgiumlé Kereste	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Hassir Süpürghessi; araba bir, aded 2000	die Last von 2000 Stück	1314, —	105, 12
Altun varakai Assitane; teffe bir . .	der Teffe von 100	92, 50	7, 40

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
350	Blei in Blöcken	Plomb en saumons
351	Blutigel	Sangsues
352	Bronze, bearbeitete	Bronze ouvré
353	Buchsbaumholz von allen Qualitäten, von Anatolien und Rumelien.	Bois de buis de toute qualité d'Anatolie, et de Roumélie.
354	Kaffemühlen	Moulins à café
355	Confect, Halwa von Nüssen und Manna	Confitures, Halva de noix et Manne
356	Schaffelle, rothe, von Rumelien und Anatolien.	Peaux de moutons écarlates, de Roumélie et d'Anatolie.
357	Confect, Nardenk, Petmèz und Sudschuk von Nüssen.	Confitures, Nardenk, Petmez et Soudjouk de noix.
358	Confect, Sorbet und Zuckersachen	Confitures, Sorbets et sucreries
359	Darmsaiten	Cordes de boyaux
360	Faßdauben	Douves
361	Fische, gesalzene, aller Arten	Poissons salés, de toute espèce
362	Fischeier, gesalzene, genannt Botargum	Oeufs de poissons salés, dits Boutargue.
363	Flintenläufe, Hare und Sarma	Canons de fusil, Haré et Sarma
364	Flintensteine von Rumelien	Pierres à fusil, de Roumélie
365	Fußwerk, genannt Kavaf	Chaussures, dites Cavaf
366	—, gestickt	—, brodées
367	—, genannt Terlik	Espèce de Pantoufles, dites Terlik
368	Gewichte von Bronze für Waagen	Poids de balance en bronze
369	— von Kupfer — —	— — — — cuivre
370	Goldfaden von Constantinopel	Fil d'or de Constantinople
371	Gold- und Silberfaden von Constantinopel	— — et d'argent de Constantinople.
372	Häute, gegerbte, von Büffeln und Ochsen	Cuirs tannés de Buffles et de Bœufs
373	— — von Schafen, von Constantinopel.	Peaux tannées de Moutons de Constantinople

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent's.	Zollsatz in Piastern und Cent's.
Kurschuni ham	. . . .	. . . .	ad valorem.
Sülük; kya bir	die Okka	195, 60	15, 64
Tuntsch avani; kya bir	die Okka	23, 20	1, 85
Bilgiumle Tschimschiri Anatoli we Rumeli; kantar bir	der Centner	12, 60	1, —
Assiabi Kahwe; aded bir	das Stück	16, 40	1, 31
Gievis we Tahin, we Halwa, we Kudret helvassi	. . . .	. . . .	ad valorem.
Al Meschin Anatolu, we Rumeli; aded bir	das Stück	5, 30	—, 42
Nardenk, we Giewis, we Pekmez, we Giewis Sugiughu	. . . .	. . . .	ad valorem.
Retschel we Scherbet, we Schekeri maamul; kya bir	die Okka	6, 60	—, 52
Kirisch; deste bir, aded on	die 10 Stück	15, 20	1, 21
Varil Tahtassi	. . . .	. . . .	ad valorem.
Bilgiumle tuzlu Baluk	. . . .	. . . .	ad valorem.
Baluk Iumurtassi	. . . .	. . . .	ad valorem.
Hare we Sarma Tufenk nemlusu; aded bir	das Stück	46, —	3, 68
Tschakmak Taschi, Rumeli; tulum iki, qya yuz yirmi, aded otuz bin .	die 2 Tuloum von 120 Okka 30000 Stück	492, 80	39, 42
Ghairez Cundura, Hafaf; tschift bir .	das Paar	7, 90	—, 63
Ischleme Hafaf	. . . .	. . . .	ad valorem.
Terlik; Tschift bir	das Paar	4, —	—, 32
Tuntsch Terazi, we Dirhemi; kya bir .	die Okka	16, 50	1, 32
Pirindsch Terazi, we Dirhemi; kya bir.	die Okka	19, 80	1, 58
Klapdani Assitane; misqâl bir . . .	das Medical von 1 ½ Dram	4, 30	—, 35
Syrma, we Sim Teli Assitane	. . . .	. . . .	ad valorem.
Pischmisch Kösselei Manda we Kara Syghyr; aded bir	das Stück	48, 20	3, 85
Meschini Assitane; aded bir	das Stück	3, 30	—, 26

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
374	Häute, gegerbte, von Angora-Ziegen, weiße und gefärbte.	Peaux tannées de Chèvres d'Angora, blanches et de couleur
375	— — von Büffeln und Ochsen, getrocknete und gesalzene.	— de Buffles et de Bœufs, sèches et salées.
376	— von Hasen, von Anatolien	— de Lièvres d'Anatolie . . . . .
377	— — von Rumelien	— — — de Roumélie . . . .
378	— von Lämmern und Rehen	— d'Agneaux et de Chevreaux . . .
379	— von Schafen und Ziegen	— de Moutons et de Chèvres . . .
380	Hörner von Büffeln	Cornes de Buffles . . . .
381	— von Hirschen (Geweihe)	— — Cerfs . . . .
382	— von Ochsen	— — Bœufs . . . .
383	Hufeisen	Fers à Cheval . . . .
384	Kämme von Buchsbaumholz	Peignes en buis . . . .
385	— von Elfenbein, von Constantinopel . .	— — ivoire, de Constantinople.
386	— von Holz	— — bois . . . .
387	Käse aller Arten, Halwa, Bulama, Lichte von Talg und Wachs.	Fromage de toute espèce, Halva, Boulama, Chandelles de suif et de cire.
388	Kupfer, altes	Cuivre, vieux . . . .
389	— — gearbeitetes	— —, ouvré . . . .
390	—, gearbeitetes, und Kaffekannen von Castambol.	— ouvré et Cafetières de Castambol.
391	— — von Constantinopel . . .	— — de Constantinople . . . .
392	— — von Tokat	— — de Tokat . . . .
393	— — von Trapezunt	— — de Trébisonde . . . . .
394	— in Blöcken	— en pain . . . .
395	Leder für Sohlen, genannt Cafali von Constantinopel.	Cuir pour semelles, dit Cafali de Constantinople.
396	— — genannt Dawloun von Constantinopel.	— — — de Constantinople, dit davloun.
397	— — von Aïdin	— — — d'Aïdin . . .

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent^s.	Zollsatz in Piastern und Cent^s.
Posti Angora, beiaz we elwan . . .	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Kuru we tuzlu Gön Manda, we djildi Bakar, saghir we kebir	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Djildi Tawschan, Anatoli; aded yüz .	die 100 Stück	157, 30	12, 58
— — Rumeli; aded yüz .	die 100 Stück	94, 40	7, 55
— Kuzi, we saghir Ketschi; aded bir.	das Stück	3, 10	—, 24
— Koiun we Ketschi; aded bir . .	das Stück	6, 30	—, 50
Karni Dschiamus; tschift yüz	die 100 Paar	262, 80	21, 02
Gheik Boinuzi; kya bir	die Okka	4, —	—, 32
Karni Bakar; tschift yüz	die 100 Paar	230, —	18, 40
Naal; aded yüz altmisch	die 160 Stück	131, 40	10, 51
Tschimschir Tarak; kabsara bir, aded besch bin beschyüz	pr. Capsara von 5500 Stück	246, 30	19, 70
Fil Dischi Tarak, Assitane; kya bir .	die Okka	123, 30	9, 86
Aghatsch Tarak; kabsara bir, aded besch bin besch yüz	pr. Capsara von 5500 Stück	131, 40	10, 51
Bilgiumle Peinir, we Pekmez, we Halva, we Bulama, we Assel, we Schemi Roghan	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Nuhassi Köhne; kya bir	die Okka	9, 30	—, 74
Mustaamel Nuhas; kya bir	die Okka	16, 50	1, 32
Nuhassi awanii, Kastamuni, we Kahwe, Ibriki; kya bir.	die Okka	26, 30	2, 10
Nuhas awanii Assitane; kya bir . . .	die Okka	26, 50	2, 12
— — Tokat; kya bir	die Okka	19, 70	1, 57
— — Trabezun; kya bir . .	die Okka	23, —	1, 84
— Kültsche	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Kafali eteki Assitane; aded bir . . .	das Stück	24, 70	1, 97
Davlun Kösselei Assitane; aded bir .	das Stück	30, 80	2, 46
Kösselei Aidin; aded bir.	das Stück	25, 70	2, 05

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
398	Leder für Sohlen von Gherede	Cuir pour semelles de Gherédé . .
399	Leim	Colle . . . .
400	— für Schuhmacher, genannt Tschirisch.	— de cordonnier, dite Tschirich . .
401	Löffel, bemalte	Cuilliers peintes . . . .
402	—, von Buchsbaum, schwarz und weiß . .	— en buis, noires et blanches . . .
403	— von Coralle und Perlmutter	— en corail et en nacre . . . . . .
404	—, ordinäre, in Holz von allen Qualitäten.	— en bois ordinaire de toutes qualités.
405	Maroquinleder, rothes, von Ouschak und Tossia.	Maroquins rouges d'Ouchak et Tossia.
406	—, scharlachroth, von Rumelien	— écarlates de Rouméliе . . . . . .
407	—, schwarzes und gelbes, von Islimie, Tschirpan, Carlowa und anderen Orten.	— noirs et jaunes d'Islimié, Tchirpan, Carlova et d'autres lieux . . .
408	—, schwarzes, von Sparta, Smyrna, Konia, Schumla und Ouschak.	— noirs de Sparta, Smyrne, Coniah, Choumla et Ouchak.
409	— von Kaïssarie und von Eghin	— de Caïssarié et d'Eghin . . . . .
410	— von Heraklea und Balikesser	— d'Héracléa et Balikesser . . . .
411	Meerschaum	Écume de mer . . . .
412	Messer, Federmesser, Scheeren und Hämmer von Gabrowa.	Couteaux, canifs, ciseaux et marteaux de Gabrova.
413	Nägel von Ismid	Clous d'Ismid . . . .
414	— zum Beschlagen der Pferde	— pour ferrer les chevaux . . . .
415	Nähnadeln von Mudurlu	Aiguilles de Moudourlu . . . .
416	Pastourma, Würste und geräucherte Zungen.	Pastourma, saussissons et langues fumées.
417	Pergament	Parchemin . . . .
418	Pistolen von Prisren, 1. Qualität . . .	Pistolets de Prisren, première qualité.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent⁸.	Zollsatz in Piastern und Cent⁸.
Kösselei Kerde; aded bir	das Stück	32, 20	2, 57
Tutkal; kya bir	die Okka	2, 50	—, 20
Tschirisch; kya bir	die Okka	3, 90	—, 31
Boiama Kaschik; deste bir oded on .	die 10 Stück	6, 60	—, 52
Tschimschir Kaschik, beiaz we siah; kya bir	die Okka	4, 90	—, 39
Sedefli we mergianli Kaschik; deste bir, aded on	die 10 Stück	9, 80	—, 78
Aghatsch Kaschik, bilgiumle; kya bir.	die Okka	2, 60	—, 20
Sahtiani kirmisi, Uschak, we Tossia; thoura bir, aded alty	die 6 Stück	83, 10	6, 64
Al Sahtian, Rumeli; aded bir	das Stück	13, 90	1, 11
Sahtian Islimié, we Tscherpan, we Karlowa, we Mahali saire, siah we sari; aded bir	das Stück	6, 90	—, 55
Siah Sahtiani Isparta, we Konia, we Ismir, we Schumla, we Uschak; aded bir	das Stück	11, 10	—, 88
Sahtiani Kaissarie; we Eghin; thoura bir, aded besch	die 5 Stück	86, 50	6, 92
— Eregli, we Bali Kesser; aded bir .	das Stück	12, 50	1, —
Lulei Istifé; sandyk bir	die Kiste	616, 40	49, 31
Bitschak, we Tschaki we Makas, we kesser Ghabrowa; koutu iki, kya yüz yirmi.	die 2 Kistchen von 120 Okka	473, —	37, 84
Mismari Ismid; kya bir	die Okka	5, 30	—, 42
At Mihi; kya bir	die Okka	19, 70	1, 57
Inei Mudurli; kya bir	die Okka	6, 50	—, 52
Pasturma we Sugiuk; we Syghyr dili.	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Tirsche; aded bir	das Stück	3, 30	—, 26
Aala Pischtowi Prisren	. . . .	. . . . .	ad valorem.

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
419	Pistolen von Prisren und von Kalcandelen.	Pistolets de Prisren et de Calcandelen.
420	Ringe von Messing	Bagues en laiton . . . .
421	Rosenkränze von Jerusalem	Chapelets de Jérusalem . . . . .
422	Sättel von Holz	Selles en bois . . . .
423	Schellen	Sonnettes . . . .
424	Schläuche für Nargilé (Marpoutsch) . .	Tuyaux pour Narguilé (Marputch) . .
425	Schmergel von allen Qualitäten	Émeri de toute qualité. . . . . . .
426	Schuhe, genannt Bartin yemenissi . . .	Souliers, dits Bartin yéménissi . . .
427	Schwämme (Waschschwämme)	Éponges . . . .
428	Seidenwürmereier	Graines de vers à soie . . . . . .
429	Seife	Savon . . . .
430	Sepetschi tschibouc und Körbe für Kinder.	Sepetehi tschibouc, et paniers pour énfants.
431	Schaffelle, ungefärbt, von Rumelien und Anatolien.	Peaux de moutons, non-teintes de Roumélie et d'Anatolie.
432	Steigbügel	Etriers en fer . . . .
433	Stiefel, gelbe	Bottes jaunes . . . .
434	—, rothe und schwarze	— rouges et noires . . . .
435	Stiefeleisen	Fers pour talons de Bottes . . . . .
436	Stifte	Pointes . . . .
437	Talg, Butter, Schervisch	Suif, beurre, Chervich . . . .
438	Tassen, genannt Fildschian von Cutahié .	Tasse dites fildjians de Kutahié . . .
439	Terial (imitirter Altun Basch)	Thériaque fausse, imitation de l'Altoun Bach.
440	—, —, geringer	— fausse, imitation inférieure . . .
441	Thierknochen	Os d'Animaux . . . .
442	Tintenfässer in Messing	Ecritoires en laiton . . . .
443	Tinte, flüssige	Encre ordinaire, liquide . . . . . .
444	—, trockene	— sèche . . . .
445	Traubenmuß Paste, genannt Keufter. . .	Pâte de mou de raisin, dit Keufter . .
446	Ueberschuhe von Holz	Galoches en bois . . . .

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent⁸.	Zollsatz in Piastern und Cent⁸.
Pischtowi Prisren, we Kalkandelen; tschift bir	das Paar	29, 50	2, 36
Kiasib Hatem; aded bir	die 1000 Stück	66, 20	5, 29
Tessbihi Kudus; kya bir	die Okka	9, 80	—, 78
Aghadsch Kaltak; aded bir	das Stück	4, —	—, 32
Tschan; kya bir	die Okka	13, 20	1, 05
Marpidsch; deste bir, aded on	die 10 Stück	59, 60	4, 76
Bilgiumle Zümpare	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Bartin Yemenissi; tschift bir	das Paar	14, 70	1, 17
Sungher	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Bilgiumle Harir Tohumi; kya bir	die Okka	450, —	36, —
Sabun; kantar bir	der Centner	136, 50	10, 92
Sebetgi Tschibugu, tabir olunur, Karliq we Tschogiuk Sepedi imal olounour tschibuk; araba bir	die Fuhre	361, 30	28, 90
Meschin Anatolu we Rumeli; aded bir.	das Stück	3, 20	—, 25
Ahen Rikiab, tschift bir	das Paar	9, 90	—, 79
Sari Tschisme; tschift bir	das Paar	23, 20	1, 85
Tschisme, siah we kirmizi	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Aheni Naaltsche; kya bir	die Okka	6, 50	—, 52
Kebkeb taabir olunur kafesgi tchiwissi.	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Rughani Don, we Tscherwisch	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Fingiani Kiutahie; Kufé bir.	die Kuffe	98, 50	7, 88
Altinbasch taklidi kiasib Teriak; kya bir	die Okka	26, 50	2, 12
Edna Kiasib Teriak; kya bir	die Okka	13, 30	1, 06
Kemik, kantar bir	der Centner	10, —	—, 80
Pirindsch Diwit	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Hargi Mürekkeb; kya bir	die Okka	2, 70	—, 21
Kuru Mürekkeb; kya bir	die Okka	9, 90	—, 79
Küfter, kantar bir	der Centner	160, 70	12, 85
Hargi Naalin; tschift bir	das Paar	2, 70	—, 21

Nr.	Benennung der Waaren.	Auf Französisch.
447	Vorhängeschlösser von Philippopel	Cadenas de Philippopoli . . . .
448	Wachs, gelbes, in Scheiben	Cire jaune en pam . . . .
449	Wasserbecken und Kannen von Kupfer . . .	Cuvettes et Aiguières en cuivre . . .
450	Zarf von Messing (Untertassen)	Zarfs en laiton (sous-tasses) . . . .
451	Zaum, Zügel, Gebiß, Schwanzriemen, Sprungriemen und Gurte.	Têtières, brides, mors, croupières, martingales et sangles.
452	Zündschwamm, harter	Amadou dur. . . . .
453	—, weicher	— mou . . . .
454	Zwieback aller Qualitäten	Biscuits de toutes qualités . . . . .
455	Producte von Egypten, alle zusammen . .	Produits d'Égypte en totalité . . . .

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Cent^s.	Zollsatz in Piastern und Cent^s.
Asma Kilidi, Filipe; deste bir, aded on.	die 10 Stück	12, 80	1, 02
Schemi assl Kultsche; kya bir . . .	die Okka	18, 40	1, 47
Nuhas Leghien Ibrik; aded bir . . .	das Stück	82, 70	6, 61
Tombak Zarf; deste bir, aded on . .	die 10 Stück	19, 80	1, 58
Baschlik, we Disghin, we Ghem, we Kusgun, we Zahme, we Kolan; deste bir, aded on	die 10 Stück	52, 50	4, 20
Aghag Kawi; kya bir	die Okka	26, 30	2, 10
Mantar kawi; kya bir	die Okka	6, 50	—, 52
Bilgiumle Peksimat we Galeta . . .	. . . .	. . . . .	ad valorem.
Missirde hassil olan Eschianun Kiaffeci.	. . . .	. . . . .	ad valorem.

Conclusion.

Selon les dispositions du nouveau Traité de Commerce, toutes les marchandises importées en Turquie, sauf les articles prohibés, comme il est dit plus haut, par les négocians des Etats du Zollverein; de même que les marchandises exportées par eux de ce pays sont soumises à un droit de Douane de huit pour cent.

Les droits de Douane devant être prélevés sur la valeur de la marchandise à l'échelle, on a fait subir aux évaluations établies dans le principe sur le prix de la vente en gros, le medjidié d'or, iuzluk, compté à cent piastres, un rabais de dix pour cent afin de ramener ces évaluations à la valeur à l'échelle. Les droits de Douane inscrits au présent Tarif sont donc calculés et établis sur la valeur nette et seront perçus tels qu'ils sont portés ici.

Le droit de huit pour cent à l'exportation n'est applicable qu'à la première année seulement de ce tarif, il sera abaissé d'un 8ème pour la seconde et réduit à 7; d'un 7ème pour la troisième et réduit à 6; c'est-à-dire qu'il y aura chaque année un rabais d'un pour cent jusqu'a la huitième année et que pour cette huitième année et les suivantes le droit ne sera plus que d'un pour cent, consacré, selon les termes du dit Traité, à la rémunération des frais.

Toute marchandise d'exportation non portée au présent Tarif ou qui, s'y trouvant

Schluß.

Den Bestimmungen des neuen Handelsvertrags zufolge sind alle Waaren, welche, unter Ausschluß der verbotenen Artikel, durch die Kaufleute der Zollvereinsstaaten nach der Türkei eingeführt werden, wie dieß schon oben auseinander gesetzt ist; ebenso die Waaren, welche von jenen Kaufleuten aus der Türkei ausgeführt werden, einer Zollabgabe von Acht Procent unterworfen.

Da die Zollabgaben von dem Werthe der Waaren, welchen sie am Landeplatze haben, erhoben werden sollen, so sind die Abschätzungspreise, welche grundsätzlich auf den Verkaufspreis im Großen basirt sind, und zwar den Medschidié in Gold (Yüzlük) zu hundert Piastern gerechnet, einem Rabatte von zehn Procent unterworfen worden, um so die Abschätzungspreise auf den Werth der Waaren am Landeplatze zurückzuführen. Demzufolge sind die in dem vorstehenden Tarife verzeichneten Zollabgaben nach dem Nettopreise bereits berechnet und werden so, wie sie verzeichnet sind, auch zur Erhebung kommen.

Die Zollabgabe von acht Procent für die Ausfuhr findet nur im ersten Jahre dieses Tarifs ihre Anwendung; sie wird für das zweite Jahr um ein Achtel herabgesetzt und auf sieben Procent reducirt; für das dritte Jahr wird sie um ein Siebentel herabgesetzt und auf sechs Procent reducirt; d. h. bis zum achten Jahre wird jedes Jahr ein Rabatt von einem Procente gemacht werden und für das achte Jahr, sowie für alle folgenden, wird diese Abgabe nur Ein Procent betragen, und, den Bestimmungen des Handelsvertrags zufolge, zur Deckung der Kosten verwendet werden.

Alle Ausfuhrwaaren, welche in dem vorstehenden Tarife nicht aufgeführt oder welche dort aufge-

inscrite aura été laissée ad valorem, subira au préalable, comme il a été dit plus haut, un rabais de 10 pour cent sur sa valeur courante et paiera ensuite la Douane sur sa valeur restante, sauf le rabais successif d'un pour cent chaque année de la même façon que pour les articles tarifés.

Les produits des Etats du Zollverein importés en Turquie devant constamment payer 8 pour cent, toute marchandise d'importation non tarifée ou laissée ad valorem paiera 8 pour cent, après le rabais préalable de 10 pour cent sur sa valeur.

Le paiement des droits d'importation et d'exportation sera effectué comptant en bonne monnaie d'or et d'argent au taux du Gouvernement, savoir: — le iuzluk medjidié d'or à 100 Piastres, ses subdivisions, or et argent de bon aloi selon cette proportion: cinq medjidiés d'argent pour un medjidié d'or à cent Piastres et enfin les monnaies étrangères au taux du Zarbkhané (Hôtel des Monnaies) d'après cette base.

Les négocians ayant à Constantinople la faculté de donner à leur gré du caïmé au plus haut cours de la Bourse au lieu et place du medjidié d'or à raison de cent Piastres, on se procurera chaque jour à cet effet le bulletin de la Bourse de la veille indiquant combien il faut de piastres caïmés pour former un medjidié d'or. Ce bulletin sera affiché publiquement en Douane et le caïmé sera accepté en calculant combien il faut de piastres caïmés pour représenter un medjidié d'or au plus haut cours indiqué dans le bulletin précité.

führt aber ad valorem gelassen sind, werden vorerst dem oben erwähnten Rabatte von zehn Procent von ihrem Verkaufspreise am Platze (valeur courante) unterworfen und zahlen die Zollabgabe von dem übrigbleibenden Werthe; außerdem kommt bei ihnen der alljährliche Rabatt von einem Procente, wie bei den tarifirten Waaren, zur Anwendung.

Da die Zollabgabe von acht Procent für die in die Türkei eingeführten Erzeugnisse der Zollvereinsstaaten unveränderlich ist, so zahlt jede eingeführte Waare, sei sie nicht tarifirt oder ad valorem gelassen, nach vorhergegangenem Rabatte von zehn Procent von ihrem Marktpreise, unveränderlich acht Procent.

Die Bezahlung der Zollabgaben für Ein- und Ausfuhr geschieht baar in gutem Gold- und Silbergelde nach der Regierungstaxe; d. h. der Medschidié in Gold (Yüzlük) zu hundert Piastern; seine Unterabtheilungen, in Gold und Silber, von guter Währung, nach diesem Verhältnisse: — fünf Medschidié Silber für ein Medschidié Gold zu hundert Piastern, — und endlich die fremden Geldsorten nach der Taxe der Kaiserlichen Münze (Zarbhané) und der vorstehenden Berechnung.

Da es den Kaufleuten in Constantinopel freisteht, nach ihrem Belieben, statt des Medschidié in Gold zu hundert Piastern, Papiergeld (Caimés) zum höchsten Börsencourse zu zahlen, so soll zu diesem Behufe täglich der Börsenzettel vom vorhergegangenen Tage, aus welchem das Verhältniß des Papiergeldes (Caimés) zum Medschidié in Gold ersichtlich ist, angeschafft und auf dem Zollamte öffentlich angeschlagen werden. Das Papiergeld (Caimés) wird dann nach dem höchsten in diesem Börsenzettel vermerkten Course statt des Medschidié in Gold angenommen.

Le paiement en caïmé, compté sur la base du medjidié d'or à 100 Piastres au lieu et place de monnaie de bon aloi est actuellement réservé et restreint à la Capitale.

Si, plus tard, le caïmé est mis en circulation dans les provinces, il sera également reçu dans les Douanes des dites provinces de la façon indiquée plus haut pour les Douanes de Constantinople, c'est-à-dire en calculant combien il faut de Piastres caïmés pour représenter un iuzluk, medjidié d'or à cent Piastres. Toutefois, comme on ne peut, dès-à-présent, c'est-à-dire avant l'évènement, établir de base sur l'inconnu quant au mode de ce paiement, la question du mode de paiement du caïmé dans les Douanes des provinces est pour le moment réservée et, s'il y a lieu, il sera pris ultérieurement entre la Sublime Porte et la Légation du Roi telles mesures qu'exigeront les circonstances. Jusque-là les droits de Douane dans les provinces seront perçus dans la modalité indiquée plus haut; c'est-à-dire le iuzluk, medjidié d'or à raison de cent Piastres, ses subdivisions, or et argent, de bon aloi, sur la même proportion: cinq Medjidiés d'argent pour un Medjidié d'or à 100 Piastres et les monnaies étrangères au taux du Zarbkhané, établi sur cette base.

Si les agents de la Douane et les négocians ne peuvent s'entendre sur la valeur de la marchandise non tarifée ou laissée ad valorem et s'il y a contestation, les droits de Douane seront acquittés en nature selon l'ancien usage.

Die Bezahlung des Papiergeldes (Caimés) statt baaren Geldes von guter Währung — den Medschidié Gold zu hundert Piastern gerechnet — ist gegenwärtig nur auf die Hauptstadt beschränkt.

Wenn später das Papiergeld (Caimés) auch in den Provinzen in Umlauf gesetzt sein wird, so soll es bei den dortigen Zollämtern ebenfalls in der oben für Constantinopel angegebenen Weise angenommen werden, d. h. unter Berechnung des Cours-verhältnisses des Piasters Papier zum Medschidié Gold (Yüzlük) von hundert Piastern. Da man aber jetzt schon, da dieser Fall noch nicht eingetreten ist, auf ungewisses hin, eine Basis für diesen Zahlungsmodus noch nicht festsetzen kann, so ist die Frage wegen des Zahlens von Papiergeld (Caimés) bei den Zollämtern der Provinzen für den Augenblick noch vorbehalten und sollen erforderlichen Falls später zwischen der Hohen Pforte und der Königlich Preußischen Gesandtschaft die durch die Umstände erforderlich gewordenen Maßregeln getroffen werden. Bis dahin aber müssen die Zollabgaben in den Provinzen in der oben angegebenen Weise entrichtet werden; d. h. der Medschidié in Gold (Yüzlük) zu hundert Piastern; seine Unterabtheilungen in Gold und Silber, von guter Währung, nach diesem Verhältnisse: — fünf Medschidié Silber für einen Medschidié Gold zu hundert Piastern, — und endlich die fremden Geldsorten nach der Taxe der Kaiserlichen Münze (Zarbhané) und der vorstehenden Berechnung.

Wenn die Zollbeamten und die Kaufleute über den Werth einer nicht tarifirten oder ad valorem gelassenen Waare sich nicht verständigen können, so werden die Zollabgaben, wie früher, in natura entrichtet.

Le présent Tarif sera en vigueur tant à la Douane de Constantinople que dans toutes les autres Douanes de l'Empire depuis le 20/8 Mars 1862 (8 Mars 1278 de l'Hégire), jusqu'au 20/8 Mars 1869 (8 Mars 1285 de l'Hégire).

Un an avant l'expiration de ce terme, c'est-à-dire pendant le cours de la dernière année, chacune des parties aura le droit, vu les différences qui pourraient s'être produites dans la valeur des marchandises, de demander la révision et le renouvellement du Tarif; passé ce terme ci-dessus d'un an, si aucune des parties n'en a reclamé la révision, ce tarif continuera à rester en vigueur pour sept autres années.

Ainsi dressé et signé le présent Tarif conformément à la décision intervenue entre la Légation R. de Prusse et la Sublime Porte ainsi qu'à l'Iradé Impérial rendu à cet effet.

Constantinople, le $\frac{\text{19 Ramazan 1278.}}{\text{20 Mars 1862.}}$

(Sig.) R. Kind.
„ G. D. Schneider.
„ C. Grach.

(Sig.) Baron Th. de Testa.
Secrétaire Interprète der K. Preuss. Gesandtschaft.

Der Geschäftsträger S. M. des Königs von Preussen:
(Sig.) Rehfues.

Pour traduction exacte:
(Sig.) Th. de Testa.
Secrétaire Interprète de la Légation R. de Prusse.

Der vorstehende Tarif wird sowohl bei dem Zollamte in Constantinopel, als auch bei allen Zollämtern des Türkischen Reichs vom 20/8 März 1862 (8 März 1278 der Hidschret) bis zum 20/8 März 1869 (8 März 1285 der Hidschret) in Kraft sein.

Ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit, d. h. im Laufe des letzten Jahres, soll, da in dem Werthe der Waaren Veränderungen eintreten können, jede der beiden Parteien das Recht haben, eine Revision und Erneuerung des Tarifs zu verlangen; ist aber jenes letzte Jahr verstrichen, ohne daß eine der Parteien diese Revision verlangt hätte, so wird dieser Tarif weitere sieben Jahre Gültigkeit haben.

Der vorstehende Tarif wurde festgesetzt und unterzeichnet in Folge einer zwischen der Königlich Preußischen Gesandtschaft und der Hohen Pforte getroffenen Uebereinkunft und eines zu diesem Behufe ergangenen Kaiserlichen Befehls.

Constantinopel, den $\frac{\text{19 Ramazan 1278.}}{\text{20 März 1862.}}$

Für S. E. Ismail Pascha, Präsident der Commission:
(L. S.) Mehmed Kiani.

In seiner persönlichen Eigenschaft:
(L. S.) Mehmed Kiani.
(L. S.) Esseid Mehmed Kiamil.
(L. S.) Enweri.
(L. S.) Edhem.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte:
(L. S.) Aali.

Für getreue Uebersetzung:
(Sig.) Sperling.
Dolmetsch der K. Preuß. Gesandtschaft.

Letzte Absendung: am 23sten Mai 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
8tes Stück vom Jahre 1863.

№ 42) Verordnung,
die mit der Königlich Hannoverschen Regierung wegen Schutzes der Waarenbezeichnungen geschlossene Uebereinkunft betreffend;

vom 30sten März 1863.

Die Königlich Sächsische und die Königlich Hannoversche Regierung sind übereingekommen, ihre beiderseitigen Unterthanen in dem Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln.

Nachdem deshalb die nachstehende Ministerialerklärung vom 30sten März 1863 ausgestellt und gegen eine entsprechende Declaration des Königlich Hannoverschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 2ten März 1863 ausgetauscht worden ist, so werden diese beiden Erklärungen mit Allerhöchster Genehmigung zur allgemeinen Nachachtung unter dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß dieselben vom 1sten April dieses Jahres an in Kraft treten sollen und daß es demzufolge vom nurgedachten Zeitpunkte an bis auf Weiteres bei dem Antrage von Handlungshäusern und Fabrikanten des Königreichs Hannover auf Bestrafung der im Art. 312 des Strafgesetzbuchs gedachten Handlungen des im zweiten Absatze dieses Artikels vorausgesetzten besonderen Reciprocitätsnachweises nicht bedarf.

Dresden, den 30sten März 1863.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

Frhr. v. Beust. Dr. v. Behr.

Rosenberg.

Ministerialerklärung.

Nachdem die Königlich Sächsische und die Königlich Hannoversche Regierung übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seiten des

unterzeichneten Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen im ersten Absatze des Art. 312 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen vom 11/13ten August 1855 zum Schutze Königlich Hannoverscher Unterthanen bis auf Weiteres in derselben Weise, wie zum Schutze Königlich Sächsischer Unterthanen Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Sächsischer Seits gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Dresden, den 30sten März 1863.

Königlich Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.



Frhr. v. Beust.

Rosenberg.

Ministerialerklärung.

Nach § 225 des Hannoverschen Polizeistrafgesetzes vom 25sten Mai 1847 sollen die im § 223 des Gesetzes zum Schutze von Waarenbezeichnungen festgesetzten Strafen auch dann erkannt werden, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung gegen ausländische Gewerbtreibende begangen ist, sofern für die einheimischen Gewerbtreibenden ein gleicher Schutz in dem anderen Staate besteht.

Nachdem nunmehr die Königlich Hannoversche und die Königlich Sächsische Regierung unter sich übereingekommen sind, die Unterthanen des anderen Contrahenten in dem strafgesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen gleichzustellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlichen Hannoverschen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmung des § 223 des erwähnten Polizeistrafgesetzes auch zum Schutze der Königlich Sächsischen Unterthanen in dem Königreiche Hannover vom 1sten April dieses Jahres an bis auf Weiteres Anwendung finden soll.

Hierüber ist Königlich Hannoverscher Seits die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und besiegelt worden.

Hannover, den 2ten März 1863.

Der Königlich Hannoversche Minister der auswärtigen Angelegenheiten.



(gez.) Platen-Hallermund.

№ 43) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Spar- und Darlehnsvereins zu Döbeln;

vom 1sten April 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 5 sub b und § 13 der Statuten des Spar- und Darlehnsvereins zu Döbeln enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten dergestalt bestätigt, daß ihren Bestimmungen allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 1sten April 1863.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

v. Pohland.

Statuten

des Spar- und Darlehnsvereins zu Döbeln.

ꝛc. ꝛc.

§ 5. ꝛc. ꝛc.

b) Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, der Vorstand ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Vorstand befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren, und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben, sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

Derjenige, welcher die Pfandscheine bringt, und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

ꝛc. ꝛc.

§ 13. Die Namen des Directors, Secretärs und Cassirers, ingleichen ihrer Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch den Director im Döbelner Anzeiger öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

№ 44) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Creditvereins zu Burgstädt;

vom 8ten April 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 14 und 31 sub b der Statuten des Creditvereins zu Burgstädt enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu verleihen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch ohne die Beilagen, dergestalt hierdurch bestätigt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 8ten April 1863.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten

des Creditvereins zu Burgstädt.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Die Namen des Directors, des Cassirers, des Schriftführers, sowie ihrer Stellvertreter, ingleichen jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium im Anzeiger und Wochenblatte für Burgstädt und Limbach nebst Umgegend öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

Vorrechte und Privilegien des Vereins.

§ 31. ꝛc. ꝛc.

b) Verkauf der deponirten Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglich zu verkaufen und die Forderung von dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. — Derjenige, welcher den Pfandschein bringt, und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

ꝛc. ꝛc.

№ 45) Verordnung,

die Bekanntmachung einer mit der Oesterreichischen Regierung wegen Ausübung der Justiz in Ehesachen der auf den Bahnhöfen zu Bodenbach und Zittau ꝛc. dienstlich verwendeten Sächsischen, beziehendlich Oesterreichischen Staatsangehörigen getroffenen Uebereinkunft betreffend;

vom 1sten Mai 1863.

Nachdem mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung wegen Ausübung der Justiz in Ehesachen der auf dem Bahnhofe zu Bodenbach und der von da bis zur Sächsischen Grenze reichenden Bahnstrecke dienstlich verwendeten Sächsischen und der auf dem Bahnhofe zu Zittau und der von da bis zur Oesterreichischen Grenze reichenden Bahnstrecke dienstlich verwendeten Oesterreichischen Staatsangehörigen die nachstehenden Ministerialerklärungen vom 26sten Januar und 16ten April dieses Jahres ausgetauscht worden sind, so werden mit Genehmigung Sr. Königlichen Majestät solche zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 1sten Mai 1863.

Ministerium der Justiz.

Dr. v. Behr. Rosenberg.

Ministerialerklärung.

Die Königlich Sächsische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind zur Erläuterung der im Art. 3 der mittels Bekanntmachung vom 16ten Mai 1851 publicirten Convention vom 31sten December 1850 über die Ausübung der Justiz bezüglich der auf dem Bahnhofe zu Bodenbach und der von da bis zur Sächsischen Grenze reichenden Bahnstrecke dienstlich verwendeten Sächsischen Staatsangehörigen und im Art. 26 der mittels Bekanntmachung vom 16ten März 1860 publicirten Convention vom 1sten desselben Monats über die Ausübung der Justiz bezüglich der auf dem Bahnhofe zu Zittau und der von da bis zur Oesterreichischen Grenze reichenden Bahnstrecke dienstlich verwendeten Oesterreichischen Staatsangehörigen getroffenen Bestimmungen mit einander dahin übereingekommen, daß für Ehesachen dieser Beamten im engeren Sinne, d. h. solche Proceßsachen, bei denen es auf Entscheidung über die Gültigkeit der Ehe, über die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft oder deren Aufhebung durch Scheidung, über Ehegelöbnisse oder über die Frage, welchem der Ehegatten während der Dauer des Ehestreites oder während einer zeitweiligen Scheidung von Tisch und Bett die Obsorge für die Erziehung der Kinder obliege, endlich ob und in welchem Maße der Ehemann der Ehefrau und den Kindern während der gedachten Zeit Alimente zu reichen habe, die Gerichte des Staates, welchem der Ehemann angehört, zuständig sein sollen, mit Ausnahme des Falles, wenn die Ehefrau zur Zeit der Eingehung der fraglichen Ehe eine Angehörige des anderen Staates gewesen ist und die Gültigkeit dieser Ehe angefochten wird. In diesem Falle sollen die Gerichte desjenigen Staates zuständig sein, welchem die Ehefrau angehörte.

Hierüber ist Sächsischer Seits die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Dresden, den 26sten Januar 1863.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.



Frhr. v. Beust. Dr. v. Behr.

Ministerialerklärung.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und die Königlich Sächsische Regierung sind zur Erläuterung der im § 3 der Convention vom 31sten December 1850 über die Ausübung der Justiz bezüglich der auf dem Bahnhofe zu Bodenbach und der von da bis zur Sächsischen Grenze reichenden Bahnstrecke dienstlich verwendeten Sächsischen Staatsangehörigen und im § 26 der Convention vom 1sten März 1860 über die Ausübung der Justiz bezüglich der auf dem Bahnhofe zu Zittau und der von da bis zur Oesterreichischen Grenze reichenden Bahnstrecke dienstlich verwendeten Oesterreichischen Staatsangehörigen getroffenen Bestimmungen

mit einander dahin übereingekommen, daß für Ehesachen dieser Beamten im engeren Sinne, d. h. solche Proceßsachen, bei denen es auf Entscheidung über die Gültigkeit der Ehe, über die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft, oder deren Aufhebung durch Scheidung, über Ehegelöbnisse, oder über die Frage, welchem der Ehegatten während der Dauer des Ehestreites oder während einer zeitweiligen Scheidung von Tisch und Bett die Obsorge für die Erziehung der Kinder obliege, endlich ob und in welchem Maße der Ehemann der Ehefrau und den Kindern während der gedachten Zeit Alimente zu reichen habe, die Gerichte des Staates, welchem der Ehemann angehört, zuständig sein sollen, mit Ausnahme des Falles, wenn die Ehefrau zur Zeit der Eingehung der fraglichen Ehe eine Angehörige des anderen Staates gewesen ist, und die Gültigkeit dieser Ehe angefochten wird. In diesem Falle sollen die Gerichte desjenigen Staates zuständig sein, welchem die Ehefrau angehörte.

Hierüber ist Oesterreichischer Seits die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt worden, und soll dieselbe, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Wien, den 16ten April 1863.

Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät Minister des Kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

 (gez.) Graf von Rechberg.

№ 46) Verordnung,

die Aufbewahrung von Getreideschrot in den Brauereien betreffend;

vom 5ten Mai 1863.

Im Anschlusse an die Vorschriften in den §§ 28, 29 und 30 der Biersteuerverordnung vom 4ten December 1833 (Gesetzsammlung vom Jahre 1833, Seite 421 fg.) wird Folgendes andurch verordnet:

Geschrotenes ungemalztes Getreide darf, sobald eine Brauerei zum Betriebe declarirt ist, in dem Einmaischlokale derselben nur insoweit aufbewahrt werden, als solches nach der eingereichten Betriebserklärung (§ 15 der Biersteuerverordnung) bei dem angemeldeten Betriebe mit verwendet werden soll.

Das in dem Einmaischlokale einer zum Betriebe declarirten Brauerei sich vorfindende geschrotene Getreide ist überhaupt unter allen Umständen als Brauschrot (§§ 23, 24 und 32

des die Branntwein-, Bier-, Wein- und Tabaksteuer betreffenden Gesetzes vom 4ten December 1833, Seite 284 fg. und 286 der Gesetzsammlung vom Jahre 1833) anzusehen und kommt darauf nichts an, ob dasselbe aus gemalztem oder ungemalztem Getreide bereitet ist.

Hiernach haben sich die Zoll- und Steuerämter, ingleichen Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 5ten Mai 1863.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

№ 47) Bekanntmachung,

die den Creditvereinen zu Buchholz, Stollberg und Burgstädt und dem Spar- und Darlehnsvereine zu Döbeln bewilligte Stempelbefreiung betreffend;

vom 6ten Mai 1863.

Das Finanzministerium hat den Creditvereinen zu Buchholz, Stollberg und Burgstädt und dem Spar- und Darlehnsvereine zu Döbeln in Anerkennung des gemeinnützigen Zwecks dieser Vereine für die bei denselben vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürgschaften, welche bei gegebenen Vorschüssen zur Sicherstellung der Vereine von deren Mitgliedern, oder von den Erborgern, oder den Bürgen ausgestellt werden, insoweit die Vorschüsse den Betrag von Funfzig Thalern —» —» nicht übersteigen, Befreiung von der in der Stempeltaxe des Mandats vom 11. Januar 1819 unter den Worten: „Schuldverschreibung" und „Fidejussiones und Bürgscheine" geordneten Stempelabgabe bis auf Widerruf bewilligt, wogegen eine weitere Befreiung von der Stempelabgabe sowohl bei dem Schriften- als Werthstempel in Angelegenheiten der genannten Vereine nicht stattfindet.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 6ten Mai 1863.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Zenker.

Letzte Absendung: am 23sten Mai 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9tes Stück vom Jahre 1863.

№ 48) Bekanntmachung,

den Bezirksarmenverein zu Mühltroff betreffend;

vom 20sten Mai 1863.

Dem aus einer größeren Anzahl von Heimathbezirken in den Gerichtsämtern Plauen und Pausa zusammengetretenen „Bezirksvereine zu Mühltroff für Verbesserung und Hebung des Armenwesens" sind von dem unterzeichneten Ministerium des Innern, bei gleichzeitig erfolgter Bestätigung seiner Statuten, die Rechte einer moralischen Person verliehen worden, was mit dem Bemerken andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der genannte Verein seinen Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte Pausa hat.

Dresden, am 20sten Mai 1863.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Weiß.

№ 49) Verordnung,

die Einführung des Turnunterrichts bei Elementar-Volksschulanstalten betreffend;

vom 20sten Mai 1863.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird in Betreff des Turnunterrichts in den Elementar-Volksschulen Folgendes verordnet:

§ 1. Die Schulgemeinden sollen zwar in Rücksicht auf die hier und da, insonderheit auf dem Lande vorhandenen Schwierigkeiten auch fernerhin nicht genöthigt sein, den Turnunterricht als obligatorischen Lehrgegenstand in den Unterrichtsplan der Elementar-Volksschulen aufzunehmen; es wird aber die Einführung desselben, wo es irgend thunlich, dringend empfohlen.

§ 2. Wird in einer Schulgemeinde — wie ihr freisteht — die Einführung des Turnunterrichts und die Verbindlichkeit der schulpflichtigen Jugend zur Theilnahme daran unter Genehmigung der Schulinspection beschlossen, so können dann nur Gesundheitsrücksichten auf Grund ärztlicher Bescheinigung von der Theilnahme an demselben befreien.

§ 3. Alle Schulgemeinden, welche denselben einführen wollen, haben zuvor für einen geeigneten Platz im Freien und wenn, wie zu wünschen, der Unterricht nicht blos im Sommerhalbjahre, sondern auch im Winterhalbjahre ertheilt werden soll, für einen Raum unter Dach und Fach aus eigenen Mitteln zu sorgen. Die Mitbenutzung von Privat-Turnhallen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben in den betreffenden Stunden der Schule ohne jede fremde Concurrenz und Einmischung überlassen bleiben.

§ 4. Ueberall, wo Turnunterricht — gleichviel ob obligatorisch oder facultativ — eingeführt wird, steht derselbe, wie jeder andere Theil des Unterrichts, unter der Aufsicht der geordneten Schulbehörden. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts behält sich übrigens vor, von Zeit zu Zeit die getroffenen Einrichtungen und den Unterricht selbst durch sachverständige Organe prüfen zu lassen.

Es ist daher durch die Inspection die vorgesetzte Kreisdirection und durch diese das Ministerium von der Einführung des Turnunterrichts bei einer Schule und den deßfalls getroffenen Einrichtungen in Kenntniß zu setzen.

§ 5. Zur Ertheilung dieses Unterrichts an Elementar-Volksschulen sind nur pädagogisch vorgebildete, in Betreff ihrer Befähigung dazu geprüfte und für tüchtig befundene Lehrer berechtigt.

§ 6. Um die Zahl solcher Lehrer entsprechend zu vermehren, hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts an der zu Dresden bestehenden Turnlehreranstalt regelmäßige Nachhülfecurse eröffnen lassen und wird anstatt der durch Verordnung vom 14ten März 1857 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1857, Seite 59 fg.) geordneten Prüfung, bei der es übrigens auch fernerhin bewendet, eine vereinfachte Prüfung vor der durch die vorgedachte Verordnung bestellten Commission einrichten, welche jedoch den, der sie bestanden, nur zur Ertheilung von Turnunterricht an Elementar-Volksschulen berechtigt.

§ 7. Zu dieser Prüfung werden ohne Ausnahme

a) nur pädagogisch vorgebildete Lehrer, welche wenigstens bereits die § 43 sub a des Schulgesetzes vom 6ten Juni 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 288) bezeichnete Schulamts-Candidatenprüfung bestanden und seitdem ein Jahr lang im Schuldienste gearbeitet haben, namentlich aber

b) alle diejenigen Lehrer zugelassen, welche an den von Zeit zu Zeit bei der Turnlehrerbildungsanstalt zu Dresden zu eröffnenden Nachhülfecursen Theil genommen haben. Es soll daher jeder solche Nachhülfecursus mit einer derartigen Prüfung geschlossen werden.

§ 8. Diese Prüfung hat vorzugsweise nur die theoretische und praktische Befähigung des Examinanden zur Ertheilung von Turnunterricht in dem Umfange zu ermitteln, wie ein solcher für Elementar-Volksschulen geeignet ist.

Aus diesem Gesichtspunkte soll dieselbe im Vergleiche mit der durch das Regulativ vom 14ten März 1857 angeordneten allgemeinen Prüfung insoweit eine Vereinfachung und Beschränkung erfahren, daß

a) die dort § 6 angeordnete schriftliche Prüfung dabei ganz in Wegfall kommt,
b) die praktische Prüfung § 7 sich nur auf die eigene Fertigkeit des Candidaten in den hauptsächlichsten, für Elementar-Volksschulen und für Kinder im schulpflichtigen Alter geeigneten Gattungen von Turnübungen, sowie auf die Lehrgeschicklichkeit darin durch eine Probelection zu erstrecken hat,
c) daß endlich auch die mündliche Prüfung, sowohl was den anthropologischen Theil derselben, als was speciell Turnlehre und Turnkunst anlangt, vorzugsweise nur den Gesichtspunkt des schulpflichtigen Lebensalters und der Elementar-Volksschule in Betreff der zu ermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten des Examinanden zu nehmen hat.

§ 9. Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung, resp. zu dem einer solchen vorausgehenden Nachhülfecursus, haben die Petenten an den jedesmaligen Director der Turnlehrerbildungsanstalt zu Dresden unter Beifügung

a) ihres Zeugnisses über die bestandene Candidaten- und resp. Wahlfähigkeitsprüfung (§ 7),
b) und eines Zeugnisses ihres derzeitigen Local- und Districts-Schulinspectors über ihre bisherige Thätigkeit und ihr Verhalten einzureichen, welcher darauf unter Beifügung sämmtlicher Gesuche nebst Zeugnissen Bericht an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu erstatten hat.

§ 10. Nach bestandener Prüfung erhält der Geprüfte ein Zeugniß, welches bescheinigt, ob er

sehr wohl,
wohl
oder genügend befähigt

zur Uebernahme von Turnunterricht an einer Elementar-Volksschule sei, auf welchem aber ausdrücklich zu bemerken ist, daß derselbe auf Grund dieses Zeugnisses nur zur Ertheilung von Turnunterricht an Elementar-Volksschulen berechtigt sei.

§ 11. Um eine zweckmäßige Ertheilung dieses Unterrichts hinsichtlich der Methode, wie der Art und des Umfangs der Uebungen zu fördern, hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Schrift:

„Anleitung zur Ertheilung des Turnunterrichts. Zunächst für die Elementar-Volksschulen des Königreichs Sachsen auf Veranlassung des Königlich Sächsischen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts bearbeitet von Dr. ph. Kloß"
ausarbeiten lassen, nach welcher der Turnunterricht in den Schulen in der Hauptsache zu ertheilen ist.

Dresden, den 20sten Mai 1863.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Heymann.

№ 50) Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung der Voigtländischen Eisenbahn betreffend;

vom 23sten Mai 1863.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der von der letzten ordentlichen Ständeversammlung in der ständischen Schrift vom 5ten August 1861, ingleichen der von der außerordentlichen Ständeversammlung mittelst ständischer Schrift vom 24sten Juni 1862 ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern Behufs der mit ständischer Zustimmung beschlossenen Anlegung einer voigtländischen Eisenbahn von der Sächsisch-Bayerschen Staatseisenbahn im Voigtlande bis an die Landesgrenze bei Schönberg andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3ten Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 371 fg.), und beziehendlich, insoweit die §§ 7 und 8 jenes Gesetzes durch das Gesetz vom 9ten September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 97 fg.), das Gesetz vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 189 fg.), und durch das Gesetz vom 30sten November 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 255 fg.), abgeändert worden sind, die einschlagenden Vorschriften dieser späteren Gesetze leiden auch auf die Abtretung des zu Anlegung der voigtländischen Eisenbahn von der Sächsisch-Bayerschen Staatseisenbahn im Voigtlande bis zur Landesgrenze bei Schönberg erforderlichen Grundeigenthums Anwendung.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahnanlage zu beobachtenden Verfahrens und der dießfallsigen Instruction der Straßenbaucommissionen und der Taxatoren ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 374 fg.), sowie beziehendlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14ten März 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 72) und vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 122) enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der fraglichen Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Herlasgrün,
Gospersgrün,
Hartmannsgrün,
Treuen,
Eich,
Rebesgrün,
Rodewisch,
Auerbach,
Reumtengrün,
Dorfstadt,
Ellefeld,
Falkenstein,
Ober-Lauterbach,
Neustadt,
Trieb,
Unter-Bergen,
Pillmannsgrün,
Theuma,
Lottengrün,
Tirpersdorf,
Droßdorf,
Altmannsgrün,
Ober-Marxgrün,
Unter-Marxgrün,

Raschau,
Unter-Losa,
Taltitz,
Dobeneck,
Oelsnitz,
Unterhermsgrün,
Görnitz,
Hundsgrün,
Unter-Würschnitz,
Rebersreuth,
Leubetha,
Freiberg,
Adorf,
Jugelsburg,
Mühlhausen,
Unter-Sohl,
Elster,
Raun,
Brambach und
Schönberg

betroffen.

Dresden, den 23sten Mai 1863.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Beust.

Demuth.

Letzte Absendung: am 5ten Juni 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
10tes Stück vom Jahre 1863.

№ 51) Verordnung,

die Publication der wegen einer neuen Regulirung der Elbzölle getroffenen Uebereinkunft betreffend;

vom 29sten Mai 1863.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben beschlossen, die bei der Vten Elbschifffahrts-Revisionscommission zu Hamburg abgeschlossene Uebereinkunft, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, vom 4ten April dieses Jahres, nach deren allseitig erfolgter Ratification, zu publiciren.

Wir bringen daher dieselbe in der Anlage unter ⊙ nebst den dazu gehörigen Beilagen unter A und B zur öffentlichen Kenntniß und verordnen dabei Folgendes:

§ 1. Vom 1sten Juli dieses Jahres an werden alle Bestimmungen der hinsichtlich der Elbschifffahrt bestehenden Verträge und Vereinbarungen, welche mit der von demselben Zeitpunkte an in Kraft tretenden, die neue Regulirung der Elbzölle betreffenden Uebereinkunft vom 4ten April dieses Jahres nicht im Einklange stehen, bis auf Weiteres suspendirt.

§ 2. Diejenigen Schiffer und Flößer, welche vor dem 1sten Juli dieses Jahres bei den bisherigen Zollstellen den Elbzoll nach den bestehenden Vorschriften entrichtet haben, sind, wenn sie an oder nach dem 1sten Juli dieses Jahres auf derselben Fahrt den Elbzollgeleitsbezirk von Wittenberge berühren, zur Entrichtung des dort zu erlegenden Zolles nur insoweit heranzuziehen, als derselbe mehr beträgt, als der auf derselben Fahrt von ihnen nach den alten Sätzen bereits erlegte Zoll.

Diejenigen Schiffer und Flößer dagegen, welche Wittenberge vor dem 1sten Juli dieses Jahres passiren, ihre Fahrt aber erst an oder nach diesem Tage beendigen, haben sich bei der letzten der bisherigen Zollstellen, welche sie auf dieser Fahrt berühren, zu melden und dort den Wittenberger Elbzoll nach den durch die Uebereinkunft vom 4ten April dieses Jahres fest-

gestellten Sätzen insoweit nachzuzahlen, als sie nicht auf der ganzen Fahrt an Elbzoll bereits ebensoviel oder mehr entrichtet haben.

§ 3. Der vor dem 1sten Juli dieses Jahres erhobene Elbzoll verbleibt den Zollämtern, welche denselben erhoben haben. Dagegen ist der an oder nach dem 1sten Juli dieses Jahres zur Erfüllung des durch die Uebereinkunft festgestellten Wittenberger Elbzolles nacherhobene Zollbetrag nach der Bestimmung im Art. 5 dieser Uebereinkunft zu vertheilen und zu diesem Ende zur Hälfte an das Vereinigte Elbzollamt und zur Hälfte an das Gemeinschaftliche Elbzollamt zu Wittenberge abzugeben.

§ 4. Die Bezahlung des Elbzolles ist bis auf Beträge von $\frac{1}{6}$ Thaler hinab in Silbermünzen des Dreißigthaler-Fußes (Münzvertrag vom 24sten Januar 1857, Seite 82 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857) zu leisten. Ein Thaler ist gleich 30 Groschen oder 360 Pfennigen Preußischer und Anhaltischer, oder 300 Pfennigen Sächsischer und Hannoverscher Münzeintheilung. Gleich den Münzstücken des Dreißigthaler-Fußes werden die gleichnamigen Münzstücke des Vierzehnthaler-Fußes bei den Elbzollcassen angenommen.

Die nach dem Fünf und vierzig Gulden-Fuße (Münzvertrag vom 24sten Januar 1857) ausgeprägten Oesterreichischen Silbermünzen bis zu $\frac{1}{4}$ Gulden einschließlich und die nach dem Vierzehnthaler-Fuße ausgeprägten Mecklenburgischen Silbermünzen bis zu $\frac{1}{6}$ Thaler (8 ß.) einschließlich werden ebenfalls bei den Elbzollcassen angenommen.

Münzstücke unter 5 Groschen werden bei den Elbzollcassen nur zur Berichtigung der in $\frac{1}{6}$ Thaler nicht aufgehenden Beträge angenommen.

Mit dieser Beschränkung sind von den Elbzollcassen die in den Elbuferstaaten ausgeprägten Münzstücke unter $\frac{1}{6}$ Thaler anzunehmen.

§ 5. Während der Dauer der Uebereinkunft vom 4ten April dieses Jahres wird

1) die Bestimmung im § 31 der Additionalacte zur Elbschifffahrtsacte vom 23sten Juni 1821, vom 13ten April 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite VIII fg. hinter Seite 284), nach welcher kein Schiffer oder Flößer vom Landungsplatze abfahren darf, bevor er mit einem vorschriftmäßigen Manifeste versehen ist, sowie die Vorschriften im Art. XXI der Elbschifffahrtsacte, nach welchen die Manifeste das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungsorte begleiten und an letzterem bei der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden sollen, rücksichtlich derjenigen Schiffe und Flöße suspendirt, welche auf ihrer Fahrt weder den Zollgeleitsbezirk von Wittenberge, noch die unterhalb desselben gelegene Stromstrecke passiren; rücksichtlich der übrigen Schiffe und Flöße bleiben sie unverändert in Kraft.

2) Hiernächst haben diejenigen Schiffer und Flößer, welche auf ihrer Fahrt den Zollgeleitsbezirk von Wittenberge berühren, jeder der dort befindlichen beiden Elbzollstellen eine richtige Abschrift des vorzuzeigenden Originalmanifestes zu behändigen.

3) Schiffer und Flößer, welche die Sächsisch-Böhmische Landesgrenze passiren, sind verpflichtet, die Ladung bei dem Hauptzollamte Schandau nach Maßgabe der Zollordnung vom 3ten April 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 300 fg.) zur Revision zu stellen und beziehendlich zu declariren.

§ 6. Die in der Anlage D † IV zur Additionalacte gegebene Vergleichung des Zollgewichts mit dem Landesgewichte verschiedener Uferstaaten ist dahin abzuändern, daß 10,000 Zollpfunde oder 100 Zollcentner gleich sind 10,000 Anhaltischen, Hamburgischen, Hannoverschen, Holsteinischen, Lauenburgischen, Lübeckischen, Mecklenburgischen, Preußischen und Sächsischen Pfunden.

§ 7. Schiffe, welche mit Gegenständen, die dem schnellen Verderben unterliegen, wie namentlich mit frischem Obste und dergleichen, beladen sind, sollen innerhalb der Geschäftsstunden ohne Verzug abgefertigt und auch bei den Schleußen thunlichst vor anderen Schiffen durchgeschleußt werden.

Hiernach haben sich Unsere Behörden und Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 29sten Mai 1863.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Richard Freiherr von Friesen.



Uebereinkunft,

eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend.

In Veranlassung der Berathungen der fünften, zu Hamburg zusammengetretenen Elbschifffahrts-Revisionscommission haben die sämmtlichen Elbuferstaaten wegen einer durchgreifenden neuen Regulirung der Elbzölle Verhandlungen eintreten lassen.

Zu denselben haben

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst-Ihren Statthaltereirath, Wenzel Franz, Ritter Rieger von Riegershofen, Ritter Allerhöchst-Ihres Ordens der eisernen Krone III. Classe;

Seine Majestät der **König von Preußen** Allerhöchst-Ihren Ober- und Geheimen Regierungsrath, Carl Theodor Olberg, Ritter Allerhöchst-Ihres rothen Adler Ordens IV. Classe und Commandeur des Königlich-Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone;

Seine Majestät der **König von Sachsen** Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath, Julius Hans von Thümmel;

Seine Majestät der **König von Hannover** Allerhöchst-Ihren Staatsminister und Minister der Finanzen und des Handels, Carl August Christian Friedrich Erxleben, Ritter Allerhöchst-Ihres Guelphenordens, Commandeur des Königlich Spanischen Ordens Isabella's der Katholischen und des Königlich-Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone, sowie Ritter des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

Seine Majestät der **König von Dänemark**, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Allerhöchst-Ihren Justizrath und Oberzollinspector Christian Friedrich Adolph Maximilian Kielmann;

Seine Königliche Hoheit der **Großherzog von Mecklenburg-Schwerin** Höchst-Ihren Landdrosten Wilhelm Carl Georg Danckwarth;

Seine Hoheit der ältestregierende **Herzog von Anhalt-Dessau-Köthen** und

Seine Hoheit der regierende **Herzog** und Ihre Hoheit die **Herzogin Mitregentin von Anhalt-Bernburg** den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Oberregierungsrath Heinrich Hempel, Ritter I. Classe des Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären und Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens III. Classe;

endlich.

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt **Lübeck** wegen des Mitbesitzes von Bergedorf den Senator Dr. jur. Theodor Curtius und

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt **Hamburg** den Dr. jur. Adolf Soetbeer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens III. Classe

als Commissarien bestellt, welche, unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratificationen, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Anstatt der den einzelnen Elbuferstaaten nach der Additionalacte vom 13ten April 1844 zur Elbschifffahrtsacte vom 23sten Juni 1821 zustehenden Elbzölle, einschließlich des Recognitionsgebühren-Aequivalents, soll nur ein Elbzoll für sämmtliche Uferstaaten in Wittenberge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erhoben werden.

Art. 2. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Elbzolles wird durch die Berührung des Zollgeleitsbezirks von Wittenberge begründet. Derselbe beginnt Eintausend Ruthen rheinländischen Maßes oberhalb Wittenberge und endigt Eintausend Ruthen rheinländischen Maßes unterhalb Wittenberge, vom dortigen Königlich Preußischen Hauptzollamtslocale an gerechnet.

Es sollen jedoch von der Entrichtung des Elbzolles befreit sein

a) diejenigen Güter, welche innerhalb des Zollgeleitsbezirks, ohne denselben zu überschreiten, versendet werden;

b) diejenigen Güter, welche aus dem Zollgeleitsbezirke nach oberhalb desselben belegenen Orten oder von letzteren nach dem Zollgeleitsbezirke versendet werden.

Art. 3. Der Elbzoll wird nach drei verschiedenen Classen erhoben, und zwar in der ersten Classe (Normalclasse) mit sechszehn Silberpfennigen, von denen dreihundert und sechszig einen Thaler nach dem Dreißigthalerfuße ausmachen;

in der zweiten Classe mit acht Silberpfennigen,

und

in der dritten Classe mit zwei Sillberpfennigen

vom Centner Bruttogewichts.

Art. 4. Diejenigen Waaren, welche nicht dem Normalsatze, sondern entweder den geringeren Sätzen der übrigen zwei Classen unterliegen, oder vom Elbzolle gänzlich befreit sein sollen, sind in dem anliegenden Verzeichnisse A zusammmengestellt.

Art. 5. Von den Tarifsätzen, nach welchen in Gemäßheit der vorstehenden Artikel der Elbzoll zu entrichten ist, wird

a) die eine Hälfte, also nach Verschiedenheit der Classen der Zollsatz beziehendlich von acht, vier und einem Pfennige zur gemeinschaftlichen Erhebung an Oesterreich, Preußen, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg;

b) die andere Hälfte aber, also nach Verschiedenheit der Classen beziehendlich von acht, vier und einem Pfennige, zur gemeinschaftlichen Erhebung an Hannover, Dänemark und Mecklenburg

überwiesen.

Art. 6. Von dem, nach Abzug der Verwaltungskosten, der Remissionen und Restitutionen verbleibenden Nettoertrage der im Art. 5 a erwähnten ersten Hälfte des Elbzolles, deren Erhebung und Verwaltung, in Folge einer besonderen Uebereinkunft, Oesterreich, Sachsen, beide Anhalt und Hamburg an Preußen übertragen werden, erhalten beide Anhalt zusammen ein Zehntel.

Art. 7. Um Hannover, Dänemark, Mecklenburg und beiden Anhalt die Gewähr zu verschaffen, daß die Einnahmeausfälle, welche sie in Folge der gegenwärtigen Vereinbarung an ihren bisherigen Elbzolleinnahmen zu tragen haben, ein gewisses Maß nicht überschreiten, wird ihnen von Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg die Zahlung einer Summe von jährlich Ein Hundert Zwei und Dreißig Tausend Thalern im 30-Thaler-Fuße und zwar:

an Hannover	von jährlich	59,250	Thlr.
„ Dänemark	„	„	19,350	„
„ Mecklenburg	„	„	41,400	„
„ Anhalt-Dessau-Köthen und „ Anhalt-Bernburg	„	„	12,000	„

in der Art zugesichert, daß von den hiernach jedem der ebengenannten Staaten gebührenden Summen

Oesterreich zwanzig Procent,
Preußen dreißig „
Sachsen zwanzig „
und Hamburg dreißig „

zu zahlen sich verpflichten.

Die Zahlung jener Summen von überhaupt jährlich 132,000 Thlr. soll zunächst aus dem Ertrage der einen, an Oesterreich, Preußen, Sachsen, beide Anhalt und Hamburg überwiesenen Hälfte des Wittenberger Elbzolles erfolgen, und wird für Rechnung von Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg durch deren „Vereinigtes Elbzollamt" zu Wittenberge in halbjährlichen Raten in der ersten Hälfte der Monate Juli und Januar postnumerando ausgezahlt werden, und zwar für Hannover, Dänemark und Mecklenburg an das von diesen Staaten zu Wittenberge zu errichtende „Gemeinschaftliche Elbzollamt", für beide Anhalt aber an deren Staatscassen beziehendlich zu Dessau und Bernburg. Wenn und in soweit die Zahlung aus dem Ertrage der oben erwähnten Zollhälfte nicht zu bewirken ist, verpflichten sich Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg, das Fehlende nach dem oben erwähnten Procentverhältnisse aus anderen Staatsmitteln an die empfangsberechtigten Staaten in gleicher Weise auszahlen zu lassen.

Für den Fall einer Blokade der Elbe sollen Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg jedoch berechtigt sein, in den Kalenderjahren, in denen die Blokade stattgefunden hat, statt der Summe von jährlich 132,000 Thlr. nur den vollen Betrag ihrer Elbzolleinnahmen (Art. 5 a und Art. 6) nach Abzug der Restitutionen an Hannover, Dänemark, Mecklenburg und beide Anhalt herauszuzahlen, welche letztere fünf Staaten den hiernach zu empfangenden Betrag nach dem Verhältnisse ihrer oben bestimmten Antheile an der Summe von 132,000 Thlr. unter sich zu vertheilen haben.

Ergiebt der Reinertrag des für Rechnung von Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg erhobenen Antheils am Elbzolle im Verlaufe eines Kalenderjahres mehr als die Summe von 132,000 Thlr., so ist solcher Ueberschuß zwischen Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg nach dem obenerwähnten Procentverhältnisse zu vertheilen.

Art. 8. Hannover, Dänemark und Mecklenburg werden die ihnen nach Art. 5 b überwiesene Hälfte des Wittenberger Elbzolles, ohne alle Mitwirkung anderer Staaten, durch

so findet eine weitere Ermäßigung für diese Classe nicht statt; vielmehr wird dann der Zollsatz der ersten Classe so lange ermäßigt, bis derselbe dem Zollsatze der zweiten Classe gleichsteht.

Die Tarifermäßigung erfolgt auf Grund der von den in Wittenberge bestehenden Zollhebestellen (Art. 6 und 8) aufzustellenden Registerauszüge, welche, wenn nöthig, in Uebereinstimmung gebracht und alljährlich jedem Uferstaate mitgetheilt werden sollen. Sie wird, nach zuvor erwirktem Einverständnisse sämmtlicher Uferstaaten, von jedem Staate zur öffentlichen Kenntniß gebracht und spätestens vom 15ten April des auf die betreffende Durchschnittsperiode folgenden Jahres an in Kraft gesetzt.

Art. 12. Die Erhebung des s. g. Eßlinger Zolles wird von dem Tage ab eingestellt, an welchem diese Uebereinkunft in Kraft tritt.

Art. 13. Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre festgesetzt, vom ersten Januar desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie in Kraft getreten ist. Nach dem Ablaufe dieser 12 Jahre wird sie von Jahr zu Jahr immer um ein Jahr verlängert, bis einer der contrahirenden Staaten den anderen durch Kündigung den Wunsch ihrer Wiederaufhebung zu erkennen gegeben hat.

Die Wiederauflösung dieser Uebereinkunft darf nur vom Anfange eines Kalenderjahres an eintreten und die Kündigung, welche derselben mindestens ein Jahr vorhergehen muß, nur stattfinden, wenn im Durchschnitte von fünf auf einander folgenden, nach dem Ablaufe der ersten 12jährigen Vertragsperiode verflossenen Kalenderjahren der Bruttoertrag des von allen Elbuferstaaten nach dieser Uebereinkunft zu erhebenden Elbzolles die Summe von jährlich Einhundert Sieben und Achtzig Tausend Fünfhundert Thaler nicht erreicht hat. Bei Berechnung des eben erwähnten fünfjährigen Durchschnitts sind diejenigen Jahre, in denen eine Blokade der Elbe stattgefunden hat, in jeder Hinsicht unberücksichtigt zu lassen.

Art. 14. Während der Dauer dieser Uebereinkunft wird die Wirksamkeit aller mit derselben nicht im Einklange befindlichen Bestimmungen der hinsichtlich der Elbschifffahrt bestehenden Verträge und Vereinbarungen suspendirt. Sobald jedoch diese Uebereinkunft nach Maßgabe des Art. 13 durch Kündigung wieder aufgelöst werden sollte, treten die eben erwähnten, während der Dauer derselben suspendirten Bestimmungen wieder in Kraft, und die sämmtlichen contrahirenden Staaten in den Genuß derjenigen Rechte wieder ein, welche ihnen durch die Elbschifffahrtsacte vom 23sten Juni 1821, die Additional-Elbschifffahrtsacte vom 13ten April 1844 und das Schlußprotocoll der dritten Elbschifffahrts-Revisionscommission vom 8ten Februar 1854 zugesichert sind, und in deren Ausübung sie gegenwärtig sich befinden.

Art. 15. Gegenwärtige Uebereinkunft soll von dem 1sten Juli 1863 an in Kraft treten.

Die Ratificationen werden gleichzeitig und in Verbindung mit denen zu dem Schlußprotocolle der fünften Elbschifffahrts-Revisionscommission in der Weise ertheilt werden, daß darüber von jeder Regierung nur eine, zur demnächstigen Hinterlegung im Archive der eben

genannten Revisionscommission bestimmte Urkunde auszustellen ist. Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird diese Urkunden von Seiten der übrigen Regierungen entgegennehmen und letztere davon benachrichtigen, sobald die Ratification allseitig erfolgt sein wird.

Zur Urkunde dessen haben die sämmtlichen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Hamburg den Vierten April Achtzehn Hundert und Drei und Sechszig.

(L. S.) Wenzel Franz Ritter Rieger von Riegershofen.
(L. S.) Carl Theodor Olberg.
(L. S.) Julius Hans von Thümmel.
(L. S.) Carl August Christian Friedrich Errleben.
(L. S.) Christian Friedrich Adolph Marimilian Kielmann.
(L. S.) Wilhelm Carl Georg Danckwarth.
(L. S.) Heinrich Hempel.
(L. S.) Theodor Curtius.
(L. S.) Adolf Soetbeer.

Anlage A

zur Uebereinkunft, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend.

Classificirte Zusammenstellung der Elbzoll-Ermäßigungen und Elbzoll-Befreiungen.

Folgende Waaren-Artikel unterliegen nicht dem Normalsatze des Elbzolles, sondern den geringeren Sätzen der übrigen zwei Classen, nämlich dem Satze:

1) der zweiten Classe.

Beeren, getrocknete, zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelsbeeren 2c.).
Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.
Braunroth, colcothar, caput mortuum, Rückstände bei chemischen Arbeiten.
Brucheisen, altes; alte, abgenutzte und zerbrochene Eisenbahnschienen; Eisenfeile, Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel, Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren).
Butter, die nicht in Tonnen oder anderen Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird.

Derbyspath (kohlensaurer Baryt), gepocht, gemahlen und zu Farbe bereitet.
Eier.
Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabakspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbände, ingleichen Fayence, Majolika, Steingut, Siderolith- und Wedgewood-Waaren; Putzsteine.
Erdfarben und Farbenerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weiße, schwarze, rothe; roh, gemahlen oder geschlemmt), Oker (Berggelb), Rothstein (Röthel), ferner gepochter, gemahlener oder zu Farbe bereiteter Schwerspath; metallische Mineralerde, ingleichen Talk oder Talkerde, terra de siena, terra sigillata, Triepel.
Erze aller Art (mit Ausnahme der in der III. Classe aufgeführten) in kristallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz rc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf rc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur rc.), Schmirgel, Silbererz, Spießglanzerz rc., ingleichen zinkischer Ofenbruch (tutia).
Fische, lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen.
Heringe.
Holz, europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken rc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher; ingleichen Band- und Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände), rohe Speichen und Felgen (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete), auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Fourniere und Resonanzbretter, ungehobeltes Claviaturholz, Rinnen (blos behauene), Span (anderer als Schuster- oder Schwertfegerspan).
Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr).
Kreuzbeeren, frische und getrocknete.
Laugenfluß jeder Art, kristallisirt, umkristallisirt, auch in calcinirtem Zustande (Seifensiederfluß, Unterlauge).
Milch und Rahm.
Mineralwasser.
Obst und Früchte, getrocknete, als: Aepfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten rc.
Runkelrübensyrup.
Salpeter aller Art.
Schiefertafeln und Griffel.
Schwefelsäure (Vitriolöl); **Salz- und Salpetersäure.**
Serpentinstein-Waaren.
Steinöl (Petroleum, Erdöl).
Theer und Pech: Mineraltheer (z. B. Berg-Steinkohlentheer) und anderer, Daggert, gemeines Pech (schwarzes Schiffspech, Schusterpech, Pechsatz, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle.
Wachholderbeeren, frische und getrocknete.

---

2) der dritten Classe.

Abfall von Sandstein (Steingruß).

Abfall von der Zuckerfabrication (ausgepreßter Schaum, Zuckererde, Knochenschaum).

Asche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlenasche, sowohl ausgelaugte (Aschenkalk oder Kalkäscher), als unausgelaugte.

Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erdharz; Asphalterde, Asphaltsteine (rohe und gemahlene), ingleichen Asphaltplatten.

Austernschaalen.

Bäume, Gesträuche und Gewächse, frische, zum Verpflanzen, auch grüne und trockene Reben.

Besen aus Reisig (Birkenbesen 2c.), ingleichen Haidebesen.

Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung).

Blumen, Blüthen, Blätter und Kräuter, frische; Futterkräuter, Gras und Heu; frische Pilze, einschließlich Trüffeln und frische eßbare Schwämme; Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl frische als getrocknete und gedörrte, gemeines Moos.

Brennholz und **Busch** aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgleichen Holzrinden, Lohkuchen und ausgelaugte Lohe zur Feuerung.

Cement oder **Mörtel**: roher oder geröſteter, gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tuffstein, Traß, Ziegel-Cement), ingleichen mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastir 2c.-Cement.

Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte.

Derbyspath (kohlensaurer Baryt) in kristallisirten Stücken.

Drusen (Treber und Trester); ingleichen Branntweinspülig.

Dünger, als Mist, Stoppeln, Dornschlag, Guano, Kaff.

Eicheln, auch Roßkastanien.

Erden und **Erze**, folgende: Gartenerde, Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand 2c., und spanischer Sand; Thon, Porzellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde, Feldspath, roher Flußspath, Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in kristallisirten Stücken, ingleichen Galmei und Galmeistein; Vitriolerz (Vitriolkies, Vitriolstein) und Erzschlacken.

Früchte, frische (Obst), sowie Beeren, jedoch mit Ausschluß von frischen Kreuz- und Wachholderbeeren, ferner Weintrauben, Nüsse und Obstkerne aller Art.

Gartengewächse, frische, als: Gemüse und Krautarten, Gurken, Melonen, Salat 2c.; Kartoffeln, Erdbirnen; Rüben und andere eßbare Wurzeln, auch dergleichen getrocknete.

Glas- und **Topfscherben**, Glasbrocken, Glasglanz (Streuglanz).

Kalk, gebrannter (Stein- und Muschelkalk, Bau- und Düngekalk); auch Wiener-Kalk (feingeriebener Kalkmergel).

Kalkstein, roher; Muschelschaalen zum Kalkbrennen; auch Gipsstein oder Gipserde (roher Gips), ingleichen gebrannter Gips, sowie gemahlener Gips, Kalk und Marmor.

Knochen, rohe aller Art, auch ausgelaugte sowie zerkleinerte, ingleichen Wallfischrippen; Knochenmehl.

Knochenkohle (Beinschwarz) aller Art.

Kohlen, als: Braun-, Stein- und Torfkohlen; ingleichen Coaks, Cinders und Carbolein.

Marienglas (Frauenglas).

Rohr, als: Dach- und Schilfrohr, Schachtelhalm und Binsen; ingleichen Stuhlrohr aller Art, mit Einschluß des Brasilianischen und sonstigen ausländischen, auch Weberrohr.

Salz, als: Küchen-, Meer-, See- und Steinsalz aller Art, mit Ausschluß des gesottenen Salzes; ingleichen Düngesalz ohne Unterschied.

Seegras (Seetang).

Steine, Bruchsteine und behauene, jedoch nicht geschliffene Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten 2c. von Sandstein, auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete), Mühlsteine, steinerne Kufen, Rinnen, Röhren, Krippen, Tröge 2c., Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden), ingleichen Pflastersteine und Feuersteine (roh und gehauene), Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tufstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen 2c.).

Stroh und **Spreu**, **Häckerling** (Häcksel).

Torf.

Ziegel- und Backsteine aller Art (Dachpfannen und Klinker 2c.), ingleichen Ziegelmehl.

---

3) Vom Elbzolle befreit sind:

1) das Reisegepäck der Reisenden, d. h. die von diesen zum Gebrauche auf der Reise mitgeführten Sachen und deren Behältnisse, auch die im Manifeste nicht verzeichneten Reise-Victualien der Schiffer und Passagiere in verhältnißmäßiger Quantität, welche mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung 2c. zu bestimmen ist.
2) **Wagen**, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen.
3) **Schiffe** und **Böte** jeder Art.
4) Die zum **Inventar** eines in der Fahrt begriffenen Elbschiffes gehörigen Gegenstände, mit Einschluß der zum Verdecke eines solchen Fahrzeuges zugerichteten Bretter, auch, in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

a)	bei Schiffen unter 10 Lasten Ladungsfähigkeit	1	Schock,
b)	„ „ von 10—25 „	2	„
c)	„ „ „ 25—45 „	$2\frac{1}{2}$	„
d)	„ „ „ 45 u. mehr „	3	„

ingleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren.

5) **Eis**.
6) **Leinpferde**, welche zurückgeführt werden.
7) **Floßgeräthe** } zur Fahrt und zurückgehende.
8) **Schiffsgeräthschaften** } zur Fahrt und zurückgehende.

---

4) Alphabetisches Verzeichniß
der
im Elbzolle ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel.

Vorbemerkungen.

1) Waaren, deren declarirte Benennung in diesem alphabetischen Verzeichnisse nicht aufgeführt ist, unterliegen, falls jene Benennung unzweifelhaft mit einer in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Waarenbeuennung gleichbedeutend oder darunter begriffen ist, dem der letzteren beigesetzten Zollsatze, anderen Falles aber dem Normalsatze.

2) Waaren mehrerer Zollclassen, durcheinander verpackt, unterliegen, wenn die verschiedenen Waarengattungen und deren Mengen nicht durch specielle Revision ermittelt sind und der Schiffsführer diese Ermittelung nicht ausdrücklich verlangt, demjenigen Zolle, welcher die am höchsten tarifirte der in der Verpackung befindlichen Waarengattungen trifft.

3) Ein geringerer als der Normal-Elbzoll wird von denjenigen Waaren erhoben, welche entweder
   a) der 2ten oder
   b) der 3ten Classe des Tarifs angehören, oder welche endlich

4) vom Elbzolle gänzlich befreit sind.
   Es sind dies folgende Gegenstände:

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Abfälle von Sandstein (Steingruß)	3
„ von der Zuckerfabrikation (ausgepreßter Zuckerschaum, Zuckererde)	3
„ von der Wachsbereitung (Bienenrab)	3
Aepfel, s. Obst.	
Alaunerde, Alaunstein	3
Alquifour (Hafnererz, Bleiglanz)	2
Antimonerz	2
Armenische Erde (Bolus)	2
Arsenikerz, Arsenikkies	2
Artischoken, frische	3
Asche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlen-Asche, sowohl ausgelaugte (Aschenkalk, Kalkäscher) als unausgelaugte	3
Aschenkalk (Kalkäscher)	3
Asphalt (Judenpech)	3
Asphalterde, rohe	3
Asphaltplatten	3
Asphaltsteine, roh und gemahlen	3
Austernschaalen	3
Backobst (getrocknetes Obst)	2
Backsteine aller Art	3
Bäume zum Verpflanzen	3
Balken	2
Bandholz, als: unverarbeitete Bandstöcke und fertige (verarbeitete) Tonnenbände	2
Bandstöcke	2
Basalt	3
Bauholz, auch abgebundenes	2
Baumrinde, s. Holzborke.	
Beeren:	
a) frische (mit Ausnahme der Wachholder- und Kreuzbeeren)	3
b) getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preiselbeeren ꝛc.), ingleichen frische und trockene Kreuz- und Wachholderbeeren	2

Gegenstände.	Tarif-Classe.	Gegenstände.	Tarif-Classe.
Beinschwarz	3	**Bugspriete**	2
Berberisholz und **Berberiswurzeln**	2	**Busch** aller Art	3
Berggelb (Oker)	2	**Butter**, die nicht in Tonnen oder anderen Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird	2
Bergpech (Erdpech)	3	**Candiskistenbretter** (buchene)	2
Bergroth (Farbenerde)	2	**Caput mortuum** (Todtenkopf)	2
Bergtheer	2	**Carbolein** (künstliches Brennmaterial aus Steinkohlen, Theer ꝛc.)	3
Besen aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.) auch Haidebesen	3	**Cement**, roher oder gerösteter, gemahlener Stein- (Puzzolanerde-, Tufstein-, Traß-, Ziegel-Cement), ingleichen mit Harzen oder anderen Materialien präparirter Mastir- ꝛc. Cement	3
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung)	3	**Champignons**, frische	3
Bierkrüge, thönerne (gemeine irdene)	2	**Chromerz**	2
Binsen	3	**Cichorienwurzeln**, grüne, auch geschnittene und gedörrte	3
Birnen, s. Obst.		**Cichorienblätter**, getrocknete	3
Birnbaumholz, s. Holz.		**Cinders**	3
Blätter, s. Blumen.		**Claviaturholz**, ungehobeltes von europäischem Holze	2
Bleierde	2	**Coaks**	3
Bleierz	2	**Colcothar** (Caput mortuum)	2
Bleiglanz	2	**Cornelholz**, s. Holz.	
Blumen, Blätter und **Blüthen**, frische	3	**Cucummere** (Gurken), frische	3
Blut, von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes	2	**Dachpfannen** (Dach-Ziegel)	3
Blutdünger	3	**Dachplatten**, s. Platten.	
Blutstein	2	**Dachrinnen**, s. Rinnen.	
Bohlen	2	**Dachrohr**	3
Bohnen (Feld- und Garten-), grüne	3	**Dachschiefer**	3
Bolus	2	**Dachschindeln, Dachspäne**	2
Borke, s. Holzborke.		**Dachziegel**	3
Boysalz (Seesalz)	3	**Daggert** (Birkentheer)	2
Branntweinspülig	3	**Dauben** (Faßholz)	2
Bratpfannen, irdene	2	**Deckel**, s. Resonanzbretter.	
Braunkohlen	3	**Derbyspath** (kohlensaurer Baryt):	
Braunroth (Rückstände von chemischen Arbeiten)	2	a) in kristallisirten Stücken	3
Braunstein, roh und gemahlen	2	b) gepocht, gemahlen und zu Farbe bereitet	2
Brennholz	3	**Dielen**	2
Brettbäume, Bretterklötze, Bretter von europäischem Holze	2	**Dornschlag**	3
Briquets, (s. Carbolein)	3	**Drusen**	3
Brucheisen, altes	2	**Düngekalk**	3
Bruchglas	3		
Bruchsteine	3		
Brunnenröhren, s. Röhren.			

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Dünger, als: Mist, Stoppeln ꝛc.	3
Düngesalz	3
Ebereschenbeeren (Vogelbeeren), frische	3
Effecten der Reisenden	frei
Eibenholz, s. Holz.	
Eicheln	3
Eichenholz, s. Holz.	
Eier	2
Eis	frei
Eisen, altes Brucheisen, alte, abgenutzte und zerbrochene Eisenbahnschienen, Eisenfeile und Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel und Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	2
Eisenerz	2
Eisenfeile oder Eisenfeilspäne	2
Eisenkies oder Schwefelkies	2
Erbsen, grüne	3
Erdäpfel	3
Erdbeeren, frische	3
Erdbirnen	3
Erden und Erze:	
a) gemeine Erde, als: Garten- und Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc., auch spanischer Sand, Thon-, Porzellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde; Feldspath, Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in kristallisirten Stücken; ingleichen Galmei und Galmeistein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzschlacken, roher Flußspath	3
b) Erdfarben und Farbenerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weiße, schwarze, rothe; roh, gemahlen oder geschlemmt), Oker (Berggelb), Rothstein (Röthel), ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; ingleichen Talk oder Talkerde, Terra de Siena, terra sigillata, Triepel, auch metallische Mineralerden	2

Gegenstände.	Tarif-Classe.
c) Erze aller Art (mit Ausnahme der zur 3. Tarifclasse gehörigen) in kristallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.) Schmirgel, Silbererz, Spießglanzerz ꝛc., ingleichen zinkischer Ofenbruch (Tutia)	2
Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art mit Einschluß von Tabakspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit oder ohne Holzbände; ingleichen Fayence, Majolika, Steingut, Siderolith- und Wedgewood-Waaren, Putzsteine	2
Erdfarben (Farbenerden)	2
Erdharze	3
Erdmandeln wie Cichorienwurzeln	3
Erdöl, s. Steinöl.	
Erdpech	3
Erdpechkitt (Asphalt)	3
Erlenholz, s. Holz.	
Erze, s. Erden und Erze.	
Erzschlacken	3
Eschenholz, s. Holz.	
Esparsette, s. Klee.	
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben)	3
Farbenerde, gelbe, grüne, rothe, braune	2
Faschinen	3
Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz)	2
Fayence	2
Feldfrüchte, s. Gras, Gartengewächse, Stroh.	
Feldspath	3
Felgen, rohe (Felgenholz), vom Stellmacher noch nicht bearbeitet	2
Feuersteine, rohe und gehauene	3
Fichtenholz, s. Holz.	
Fische, lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz	

Gegenstände.	Tarif-Classe.
bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen	2
Flaschen von Thon	2
Flechtweiden	2
Fliederbeeren, s. Beeren.	
Fliederblüthen, frische	3
Fliesen, aus Sandstein	3
„ „ Thon gebrannt	2
Floßgeräthschaften zu der Fahrt, ingleichen zurückgehende	frei
Flußspath, roher	3
Formerarbeit aus Töpferthon, Fayence oder Steingut	2
Formsand (Gießsand), roh, gewaschen, gerieben oder geschlemmt	3
Fourniere, von europäischem Holze, ungehobelte	2
Fraueneis (Frauenglas)	3
Früchte, s. Obst, Gartengewächse.	
Fruchtkerne von Obstfrüchten	3
Futterkräuter	3
Galmei und **Galmeistein**	3
Gartenerde	3
Gartengewächse, frische, als: Gemüse und Krautarten; Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln, Erdbirnen, Rüben und andere eßbare Wurzeln; ferner Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte, ingleichen Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl grün als getrocknet	3
Geräthe wie Waaren aus dem Material, aus welchem sie gefertigt sind.	
Gesträuche, zum Verpflanzen	3
Gewächse, frische desgleichen	3
Gießsand, s. Formsand.	
Gips, roher oder gebrannter	3
Gipsmehl	3
Glasbrocken (Glasbruch)	3
Glasglanz (Streuglanz)	3
Glaskopf	2
Glasscherben	3
Glasurerz	2
Grabsteine aus Sandstein, insofern durch höhere artisti-	

Gegenstände.	Tarif-Classe.
sche Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke darunter nicht begriffen sind	3
Grand	3
Granit	3
Graphit in Stücken oder gemahlen	2
Gras	3
Griffel von Schiefer (Schieferstifte)	2
Guano	3
Gurken, frische	3
Gußerz	2
Häckerling (Häcksel)	3
Hafnererz (Alquifoux)	2
Hagebutten, s. Obst.	
Hammerschlag, s. Eisen.	
Harze, s. Erdharze.	
Haselnüsse	3
Hausgeräthe wie Waaren aus dem Materiale, aus welchem sie gefertigt sind.	
Heidelbeeren, s. Beeren.	
Heringe	2
Heu	3
Himbeeren, s. Beeren.	
Hobelspäne	3
Holländisches Roth (Braunroth)	2
Holz und **Holzwaaren**:	
a) Brennholz und Busch aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgleichen Holzrinden zur Feuerung, ferner Besen aus Reisig (Birkenbesen), auch Haidebesen	3
b) europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, ingleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbänder), rohe (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete) Speichen und Felgen, auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte),	

Gegenstände.	Tarif-Classe.
ungehobelte Resonanzbretter und ungehobeltes Claviaturholz	2
Holzasche	3
Holzborke und Baumrinden, Holzrinden zur Feuerung, Lohkuchen und ausgelaugte Lohe als Brennmaterial	3
Holzrinden, s. Holzborke.	
Holzwaaren, s. Holz.	
Guano	3
Inventarienstücke der Schiffe behufs der Fahrt	frei
Irdenzeug, s. Erdenwaaren.	
Judenpech (Asphalt)	3
Kacheln	2
Kähne	frei
Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr)	2
Kaff	3
Kalk und Gips, als: roher Kalk, Kalkstein, Muschelschaalen zum Kalkbrennen, auch Gipsstein und Gipserde; gebrannter Kalk (Stein- und Muschelkalk), gebrannter Gips, Gipsmehl, auch Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	3
Kalkäscher	3
Kalksteine	3
Kaolin (Porzellanerde)	3
Kartoffeln	3
Kastanien, wilde oder Roßkastanien	3
Kerne und Steine von Obstfrüchten	3
Kies (gemeiner Steinkies)	3
Kirschen, s. Obst.	
Kirschholz, s. Holz.	
Klee	3
Klinker	3
Knicker oder Knippkugeln von Marmor oder sonstigem Stein, ingleichen von gebranntem Thon	2
Knochen, rohe aller Art, auch ausgelaugte sowie zerkleinerte, ingleichen Wallfischrippen, gemahlene Knochen und Knochenmehl	3
Knochenkohle (Beinschwarz) aller Art	3
Knochenmehl	3
Knochenschaum (Zuckererde, Abfall von der Zuckerfabrication)	3
Kobalt und Kobaltspeise	2
Kochsalz, s. Salz.	
Kohlen, als: Braun-, Stein- und Torfkohlen	3
Korbruthen, geschälte und ungeschälte	2
Kräuter, frische	3
Kreide (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde), roh, gemahlen oder geschlemmt	2
Kreuzbeeren, frische und getrocknete	2
Krippen, steinerne	3
Krüge, Kruken, s. Erdenwaaren.	
Krummholz	2
Kufen, steinerne	3
Küchensalz, s. Salz.	
Kupfererz	2
Kupferlasur	2
Latten	2
Laugenfluß jeder Art, kristallisirt, umkristallisirt, auch im calcinirten Zustande (Seifensiederfluß, Unterlauge)	2
Lehm	3
Leichensteine, s. Grabsteine.	
Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Leiterbäume	2
Lithographirsteine, rohe (nicht gravirte oder bezeichnete)	3
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	3
Luzerne, s. Klee.	
Majolika (Fayence)	2
Mangan (Manganoxyd, Braunstein), in Stücken oder gemahlen	2
Marienglas	3
Markasitkies	2
Marmor, gemahlener	3
Masten	2
Mastixcement	3
Mauersteine	3
Meerrettig	3
Meersalz, s. Salz.	
Melonen, frische	3
Mergel	3
Milch	2

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Mineralerde, metallische	2
Mineralkitt (Wassermörtel)	3
Mineraltheer	2
Mineralwasser	2
Mirabellen, s. Obst.	
Mispeln, s. Obst.	
Mist	3
Möhren (Mohrrüben), frische und getrocknete	3
Mörser von Serpentinstein	2
Mörtel (Cement)	3
Molybdän, roh und gemahlen	2
Moos, gemeines	3
Morcheln, frische	3
Mühlsteine	3
Murmeln (Marmeln, Knicker)	2
Muschelkalk	3
Muschelschaalen zum Kalkbrennen	3
Nägel, eiserne alte	2
Nüsse, Hasel- und Wallnüsse und dergleichen Schaalen	3
Nutzholz, s. Holz.	
Obst und **Früchte**:	
a) frische Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Beeren, Weintrauben, auch Kerne und Steine von Obstfrüchten, ingleichen Hasel- und Wallnüsse	3
b) getrocknete Aepfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten rc.	2
Ofen, thönerne	2
Ofenbruch, zinkischer (Tutia)	2
Oker	2
Pappelholz, s. Holz.	
Pech und **Theer**:	
a) Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech (schwarzes Schiffspech, Schusterpech, Pechsatz, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle	2
b) Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erdharz	3
Pechsatz	2
Petroleum (Steinöl)	2
Perlen aus gebranntem oder ungebranntem Thon	2
Pfähle (Pfahlholz)	2
Pferde, Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Pfeifenerde	3
Pfirsiche, s. Obst.	
Pfirsichkerne	3
Pflanzen, frische	3
Pflanzenasche, gemeine	3
Pflastersteine	3
Pflaumen, s. Obst.	
Pfosten	2
Pilze, frische	3
Pipenholz (Faßholz)	2
Planken	2
Platten aus Sandstein	3
" " Thon	2
Porphyr, roher	3
Porzellanerde	3
Pottloth (Wasserblei)	2
Preißelbeeren, s. Beeren.	
Preußischroth (Braunroth)	2
Prünellen, s. Obst.	
Putzsteine wie Erdenwaaren	2
Puzzolan oder Puzzolanerde	3
Quarz	3
Quitten, s. Obst.	
Quittensaamen oder Quittenkerne	3
Radfelgen, blos roh zugerichtete (Felgenholz)	2
Radspeichen, blos roh zugerichtete, vor der Einsetzung noch einer Bearbeitung bedürfende	2
Rahm (fette Milch)	2
Reben, grüne und trockene	3
Reifen, hölzerne	2
Reifholz	2
Reisegepäck u. **Reisevictualien** der Schiffer u. Passagiere, letztere in der bestimmten verhältnißmäßigen Quantität	frei
Reisig	3
Reißblei	2
Resonanzbretter, ungehobelte von europäischem Holze	2
Rinden, s. Holzborke.	
Rinnen, steinerne	3

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Rinnen, blos behauene hölzerne	2
Röhren, steinerne Brunnenröhren	3
„ , hölzerne desgleichen (gebohrte Holzstämme), ingleichen thönerne Röhren	2
Röthel (Rothstein)	2
Rohr, Dach- und Schilfrohr, ingleichen Stuhlrohr aller Art, mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen, auch Weberrohr	3
Roßkastanien	3
Rothstein (Röthel)	2
Rüben, frische und getrocknete	3
Rundholz	2
Runkelrüben, sowohl frische als getrocknete und gedörrte	3
Runkelrübenblätter, grüne und getrocknete	3
Runkelrübensyrup	2
Ruthen (Flechtweiden), s. Holz.	
Saamenkerne und **Steine** von Obstfrüchten	3
Sägespäne	3
Sägewaaren	2
Salat, frischer	3
Salpeter aller Art	2
Salpetersäure	2
Salz, Küchen-, Meer-, See-, Steinsalz aller Art, mit Ausschluß des gesottenen Salzes, ingleichen Düngesalz	3
Salzsäure	2
Sand, gemeiner; desgleichen Gießsand, gewaschener, geriebener, geschlemmter; Streusand, auch gefärbter, Silbersand 2c. und spanischer Sand	3
Sandstein	3
Sanitätsgeschirr, s. Fayence.	
Sauerampfer, frischer	3
Schachtelhalm	3
Schaum, ausgepreßter, bei der Zuckerfabrication abgefallener	3
Schiefer	3
Schieferstifte, **Schiefertafeln**	2
Schiffe	frei
Schiffsgeräthschaften, als:	
a) die zum Schiffsinventar gehörigen Gegenstände, mit Einschluß der zum Verdeck einmal eingerichteten Bretter, auch in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter in der bestimmten Quantität, ingleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren	frei
b) Schiffsgeräthschaften, zurückgehende	frei

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Schiffspech	2
Schilf	3
Schindeln	2
Schlacken von Erzen	3
Schlehen, s. Obst.	
Schleifsteine, grobe	3
Schlempe (Branntweinspülig)	3
Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	2
Schmelztiegel, irdene und von Graphit	2
Schmiedezunder (Hammerschlag)	2
Schmirgel	2
Schönroth (Braunroth, Colcothar)	2
Schüsser (Knicker)	2
Schusterpech	2
Schwämme, eßbare frische	3
Schwefelkies	2
Schwefelsäure	2
Schwerspath, in kristallisirten Stücken	3
„ , gepochter, gemahlener, zu Farbe bereiteter	2
Seegras, Seetang	3
Seesalz, s. Salz.	
Seifensiederfluß, s. Laugenfluß.	
Serpentinsteinwaaren	2
Siderolithwaaren	2
Siegelerde (terra sigillata)	2
Silbersand	3
Silbererz	2
Span, anderer als Schuster- und Schwerdtfegerspan	2
Spanischer Sand	3
Spargel, frischer	3
Sparren	2
Speckstein, roher	3
Speichen, blos roh zugerichtete, vor der Einsetzung einer weiteren Bearbeitung bedürfende (Speichenholz)	2
Spieren	2

Gegenstände.	Tarif-Classe.	Gegenstände.	Tarif-Classe.
Spießglanzerz	2	**Stufen** (Erzstufen)	2
Splittholz	2	**Stuhlrohr** (auch brasilianisches)	3
Spreu	3	**Syrup** von **Runkelrüben**	2
Spülig (Branntweinspülig)	3	**Tabakspfeifen,** thönerne	2
Stabholz	2	Talk, Talkerde	2
Stangen	2	Talkstein	3
Steine und Steinwaaren:		Tannenholz, f. Holz.	
a) Bruchsteine und behauene, jedoch nicht geschliffene, Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein, auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete), Mühlsteine, steinerne Kufen, Krippen, Rinnen, Röhren, Tröge ꝛc., Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden), ingleichen Pflastersteine und Feuersteine (rohe und gehauene), Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tuffstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.)	3	Teller, gemeine thönerne, auch von Steingut oder Fayence	2
		Terra de Siena, gebrannt und ungebrannt	2
		Terra sigillata (Siegelerde)	2
		Theer (Mineraltheer und anderer)	2
		Theergalle	2
		Thierknochen, f. Knochen.	
		Thon, Thonerde, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, auch Zuckerbäckererde und Porzellanerde	3
		Thongeschirr	2
		Tiegel aus gebranntem Thon	2
		Todtenkopf (caput mortuum)	2
		Töpfe, gemeine irdene	2
		Töpfererde	3
b) Serpentinsteinwaaren, Schiefertafeln und Griffel, Knicker oder Steinschusser	2	Töpferthon	3
		Töpferwaaren	2
Steingruß	3	Topfscherben	3
Steingut	2	**Tonnenbände,** hölzerne	2
Steinkohlen	3	Torf	3
Steinkohlenasche	3	Torfasche	3
Steinkohlentheer	2	Torfkohlen	3
Steinkies	3	**Traß**	3
Steinöl (Petroleum, Erdöl)	2	**Trauben,** frische	3
Steinsalz, f. Salz.		**Träber** und **Trester**	3
Steinschusser	2	**Tripel**	2
Stöcke, hölzerne rohe	2	**Tröge,** steinerne	3
Stoppeln	3	**Tropfsteine**	3
Sträucher zum Verpflanzen	3	**Trüffeln,** frische	3
Streu (Spreu)	3	**Tuf** oder **Tuffstein**	3
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streusilber	3	**Tutia,** zinkischer Ofenbruch	2
		Unterlauge, f. Laugenfluß.	
Streusand	3	**Venetianisch-Roth** (Braunroth)	2
Stroh	3	**Verzehrungsgegenstände** zum Reiseverbrauch, f. Reise-Victualien.	
Stubben	3		

Gegenstände.	Tarif-Classe.	Gegenstände.	Tarif-Classe.
Vitriolerz (Vitriolkies) und Vitriolstein	3	**Wiener Kalk** (fein geriebener Kalkmergel)	3
Vitriolöl	2	**Wismutherz**	2
Wachholderbeeren, frische und getrocknete	2	**Wolframerz**	2
Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen	frei	**Wurzeln**, eßbare, frische und getrocknete	3
		Ziegel	3
Walkererde	3	**Ziegelcement**	3
Wallfischrippen	3	**Ziegelerde**	3
Wasserblei, in Stücken oder gemahlen	2	**Ziegelmehl**	3
Weberrohr	3	**Ziegelsteine**	3
Wedgewoodwaaren	2	**Zimmerholz**, s. Holz.	
Weichselstöcke, rohe	2	**Zuckerbäckererde** (Thon zum Läutern des Zuckers). .	3
Weinbeeren, frische	3	**Zuckererde** (Knochenschaum, Abfall von der Zuckerfabrication)	3
Weinreben, grüne oder trockene	3		
Weintrauben, frische	3	**Zuckerformen**, thönerne, mit oder ohne Holzbände . .	2
Wellen (Brandbusch und Reisig)	3	**Zwetschen**, s. Obst.	
Wetzsteine, grobe, zum Schärfen der Sensen . . .	3	**Zwiebeln** (Gemüsezwiebeln)	3

Anlage B.

Bestimmungen über das Verfahren bei Erhebung des Elbzolles.

§ 1. Zum Zwecke der Erhebung des Elbzolles, welche künftig in Wittenberge stattfinden soll, werden sämmtliche Schiffe und Flöße, welche Wittenberge passiren, dort einer speciellen Revision, soweit dieselbe zur Sicherung des Elbzolles erforderlich ist, unterworfen werden. Die Revision geschieht gemeinschaftlich von den Beamten, welche für Oesterreich, Preußen, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg von dem Königlich Preußischen Hauptzollamte („Vereinigten Elbzollamte") zu Wittenberge und für Hannover, Dänemark und Mecklenburg von ihrem gemeinschaftlichen Elbzollamte daselbst, hierzu bestimmt werden.

Insofern ein von Letzterem bestimmter Beamter an der Revisionsstelle sich nicht einfindet, geschieht die Revision ohne dessen Theilnahme und soll auch in einem solchen Falle der Revisionsbefund in das für das gemeinschaftliche Elbzollamt bestimmte Manifest eingetragen werden.

§ 2. Die vorgedachte (§ 1) specielle Revision soll nur unterbleiben

a) wenn eine solche schon früher bei einer dazu befugten zollvereinsländischen Zoll- oder Steuerstelle erwiesenermaßen stattgefunden hat;

b) wenn die Ladung auf ein zollvereinsländisches Zoll- oder Steueramt zur Abfertigung abgelassen wird,

und in beiden Fällen zugleich jeder Veränderung hinsichtlich der Identität und Quantität der Ladung durch Anlegung des Verschlusses oder in sonst geeigneter Weise vorgebeugt ist.

§ 3. Die betheiligten Regierungen werden ihre Zoll- und Steuerbeamten besonders verpflichten, in allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des § 2 die Revision in Wittenberge nicht erfolgt, diese Revision bei denjenigen ihrer Zoll- und Steuerämter, bei welchen die Erledigung der Begleitscheine oder die weitere Abfertigung auf Begleitschein geschieht, sorgfältigst vorzunehmen, und die Anordnung treffen, daß das Ergebniß der bei ihren Zoll- oder Steuerämtern, unter Berücksichtigung des Elbzolltarifs, bewirkten speciellen Revision in die Begleitscheine, beziehungsweise in die Manifeste vollständig und genau eingetragen werde. Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auch auf die unter Begleitscheincontrole zum Transit durch den Zollverein von und nach Oesterreich abgefertigten Güter, so daß entweder bei der Ausstellung oder der Erledigung der Begleitscheine zum Behuf der Elbzollerhebung eine specielle Revision eintreten muß, selbst wenn sie zur Erhebung oder Sicherung der zollvereinsländischen Zollabgaben nicht erforderlich wäre.

§ 4. Ergiebt sich bei der Revision solcher Ladungen, welche, ohne daß zu Wittenberge eine Revision stattgefunden hat, auf andere Zoll- oder Steuerämter abgelassen worden sind, eine unrichtige Manifestation dahin, daß zu den Ladungen gehörige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Gattung, welche die Zollfreiheit oder die Anwendung eines geringeren Zollsatzes zur Folge gehabt haben würde, declarirt sind, so wird rücksichtlich solcher Güter der zu wenig angebotene oder erhobene Zoll als defraudirt angenommen, und der Schiffer wird nicht abgefertigt, bevor er nicht die verkürzten Zollgefälle nachgezahlt und zugleich Strafe und Kosten erlegt oder dieserhalb Sicherheit bestellt hat.

Die so erhobenen Zollgefälle sowohl, als die erlegten Strafen werden zur einen Hälfte an das Vereinigte Elbzollamt zu Wittenberge, zur anderen Hälfte aber an das daselbst zu errichtende gemeinschaftliche Elbzollamt abgeführt.

§ 5. Die strafrechtliche Verfolgung etwaiger Elbzoll-Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten (§§ 38—45 der Additionalacte), der Bezug der defraudirten Zollgefälle und der Geldstrafen, sowie das Recht, die Letzteren im Wege der Gnade ganz oder theilweise zu erlassen, steht denjenigen Staaten, denen die eine Hälfte des Elbzolles überwiesen ist, nur rücksichtlich dieser, den übrigen Staaten aber nur rücksichtlich der anderen Hälfte des Elbzolles zu.

Ueber die Ausübung dieser Rechte werden die jeder Gruppe angehörigen Staaten sich unter einander, so weit nöthig, verständigen.

Es sollen die etwa vorkommenden Elbzoll-Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten mög-

lichst ohne förmliches Proceßverfahren im Wege der Submission unter die volle oder eine geringere Strafe auf Grund protocollarischer Vernehmungen der Betheiligten erledigt werden, welche Vernehmungen, so viel als thunlich, gemeinschaftlich durch Beamte der beiderseitigen Elbzollämter geschehen sollen.

Falls dies nicht geschehen kann, ist die Bestrafung für Oesterreich, Preußen, Sachsen, beide Anhalt und Hamburg von dem Vereinigten Elbzollamte in Wittenberge, und für Hannover, Dänemark und Mecklenburg von ihrem gemeinschaftlichen Elbzollamte daselbst, im abgesonderten Verfahren unter der oberen Leitung ihrer vorgesetzten Behörden zu veranlassen, und zwar, in so weit nicht ein anderes competentes Gericht angegangen werden oder eine administrative Entscheidung zulässig sein sollte, vor dem Königlich Preußischen Elbzollgerichte zu Wittenberge, dessen Rechtszuständigkeiten und Verpflichtungen (Art. XXVI der Elbschifffahrtsacte und § 46 ff. der Additionalacte) durch die wegen einer neuen Regulirung der Elbzölle getroffene Uebereinkunft nicht geändert werden.

§ 6. Auch in Betreff der Einziehung und Beitreibung derjenigen Zollgefälle, welche nicht den Gegenstand eines Strafverfahrens bilden, werden die Königlich Preußischen Behörden den sie requirirenden Behörden der anderen Elbuferstaaten stets dieselbe Hülfe und denselben Beistand gewähren, als wenn es sich um die Beitreibung Königlich Preußischer Gefälle handelte.

§ 7. Das Vereinigte Elbzollamt zu Wittenberge und das gemeinschaftliche Elbzollamt, welches Hannover, Dänemark und Mecklenburg daselbst zu errichten beabsichtigen, werden in allen Elbzollangelegenheiten stets ein gedeihliches Zusammenwirken eintreten lassen, und sich beiderseits zur Wahrnehmung der ihnen anvertrauten Interessen thunlichst behülflich sein. Zu diesem Behufe sollen

a) den Vorständen der gedachten Aemter oder deren Vertretern die Zollregister über eingehende und ausgehende Güter und über die davon erhobenen zollvereinsländischen und Elbzollgefälle zu jeder Zeit auf Verlangen im Amtslocale und, insoweit sich keine Unzuträglichkeiten ergeben, auch außerhalb desselben zur Einsicht vorgelegt,

sowie

b) dem Vorstande des gemeinschaftlichen Elbzollamtes in jedem Falle des in Wittenberge eingetretenen Begleitscheinverfahrens von dem Ausfalle der am Bestimmungsorte der Ladungen oder bei dem Wiederausgange aus dem Zollvereine vorgenommenen speciellen Revision (§§ 3 und 4) durch das Hauptzollamt zu Wittenberge vollständigste Mittheilungen gemacht werden, und soll ihm auch nicht minder gestattet sein, den elbzollrichterlichen Untersuchungen (§ 5) persönlich beizuwohnen und die verhandelten Acten einzusehen und zu extrahiren.

§ 8. Die statistischen Nachweise über den Elbverkehr sollen in der Form, welche für dieselben in Preußen bisher beobachtet ist, auch ferner alljährlich angefertigt werden, und ist verabredet, daß bis auf Weiteres diese Nachweise über den Güterverkehr zu Berg künftighin von dem Vereinigten Elbzollamte zu Wittenberge, diejenigen über den Güterverkehr zu Thal aber von dem gemeinschaftlichen Elbzollamte zu Wittenberge aufgestellt werden.

Letzte Absendung: am 13ten Juni 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
11tes Stück vom Jahre 1863.

№ 52) Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Siebenlehn;
vom 2ten April 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 7 und 38 sub b der Statuten des Vorschußvereins zu Siebenlehn enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten dergestalt bestätigt, daß ihren Bestimmungen allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 2ten April 1863.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Mertens.

Statuten
des Vorschußvereins zu Siebenlehn.

ꝛc. ꝛc.

§ 7. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths sind mit besonderer Bemerkung des Vorstehers, des Schriftführers und des Cassirers, sowie ihrer Stellvertreter, in dem als Vereinsorgan bestimmten jedesmaligen Amtsblatte des Königlichen Gerichtsamts Nossen öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation. Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths.

§ 38. ꝛc. ꝛc. Vorrechte und Privilegien des Vereins.

Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthspapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das b) Verkauf der deponirten Pfänder.

Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach einer, dem Schuldner anzukündigenden, vierzehntägigen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzuliefern oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, sowie Vollstreckung der Hülfe in dieselben, sind unzulässig, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und den Vorschuß sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

ꝛc. ꝛc.

№ 53) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Chemnitz;

vom 26sten Mai 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 5 sub b und 19 der Statuten des Vorschußvereins zu Chemnitz enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten dergestalt hiermit bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 26sten Mai 1863.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten

des Vorschußvereins zu Chemnitz.

ꝛc. ꝛc.

§ 5. ꝛc. ꝛc.

b) Verkauf der deponirten Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthspapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das

Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, der Vorstand ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer, dem Schuldner anzukündigenden, kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben, sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

2c. 2c.

§ 19. Die Namen der Vorstandsmitglieder, mit besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden, sind alsbald nach ihrer Erwählung in dem Amtsblatte des Stadtraths zu Chemnitz öffentlich bekannt zu machen, und soll diese Bekanntmachung zur vollständigen Legitimation der Gewählten genügen. Veröffentlichung der Namen der Vorstandsmitglieder.

2c. 2c.

№ 54) Bekanntmachung,

die anderweite Anleihe der Stadt Frankenberg betreffend;

vom 27sten Mai 1863.

Das Ministerium des Innern hat, im Einverständnisse mit dem Justizministerium, zu der von dem Stadtrathe zu Frankenberg, unter Zustimmung der dasigen Gemeindevertreter, beschlossenen anderweiten Anleihe von 40,000 Thaler gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, Seiten des Letzteren unkündbaren, übrigens in jährlichen Raten auszuloosenden Schuldscheinen, nachdem Se. Majestät der König die in den nachstehend abgedruckten §§ 10 und 11 des Anleiheplans enthaltenen Rechtsvergünstigungen Allergnädigst zu bewilligen geruht haben, die Genehmigung ertheilt.

Es wird Solches zur Nachachtung für die Behörden und alle Diejenigen, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 27sten Mai 1863.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Beust.

Schmiedel.

§ 10. ꝛc. ꝛc.

Die unerhoben gebliebenen Zinsen werden nach Ablauf von vier Jahren, vom Einhebungstermine an gerechnet, als verjährt und der Schuldentilgungscasse verfallen betrachtet.

§ 11. Wegen vernichteter oder abhanden gekommener Stadtschuldscheine gegenwärtiger Emission ist den Bestimmungen der Befehle vom 25sten Juli und vom 29sten November 1777, des Rescripts vom 28sten Juni 1791 und der Verordnung vom 6ten October 1824 beziehendlich den an deren Stelle tretenden Gesetzen nachzugehen.

Die hierbei competente Behörde ist das Königliche Gerichtsamt Frankenberg; es sind daher an dieses die beim Stadtrathe anzubringenden Verlustanzeigen zur Anstellung des vorgeschriebenen Verfahrens, dessen Kosten von den Antragstellern zu tragen sind, abzugeben.

№ 55) Verordnung,

die Verwaltungsbehörden erster Instanz über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen in der Oberlausitz, sowie die Rechte der Collatoren und Patrone in dieser Provinz betreffend;

vom 1sten Juni 1863.

In Erwägung, daß die Bestimmungen in §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 11ten August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 145), den Verhältnissen der Oberlausitz wegen ihrer besonderen Religions- und kirchlichen Verfassung nicht vollständig entsprechen, ist, zur Ausführung dieser und der in §§ 10 und 11 der Beilage unter ⊙ zu dem vorgedachten Gesetze enthaltenen Bestimmungen in gedachtem Landestheile mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und unter Zustimmung der Oberlausitzer Provinzialstände, Folgendes zu verordnen, für nöthig befunden worden:

§ 1. In Folge der Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat gehen alle den Patronen, Collatoren und Collaturgerichten in der Oberlausitz in Angelegenheiten der Kirchen, der Schulen und der denselben gewidmeten Stiftungen zustehenden Rechte und Befugnisse, zu deren Ausübung es der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bedarf, auf die Königlichen Gerichtsämter über.

§ 2. Die Stadträthe der Oberlausitzer Vierstädte und der Stadtrath zu Weißenberg behalten die collaturgerichtlichen Befugnisse über Kirchen, Schulen und Stiftungen in den städtischen Kirchen- und Schulgemeindebezirken; die collaturgerichtlichen Befugnisse aber, welche sie zeither außerhalb dieser Bezirke ausgeübt haben, gehen ebenfalls in dem § 1 angegebenen Umfange auf die betreffenden Königlichen Gerichtsämter über. Hierdurch erledigt sich die

weitergehende Bestimmung über die Befugnisse der Letzteren in Bezug auf die Besorgung der Kirchen- und Schulangelegenheiten in den der Gerichtsbarkeit der Oberlausitzer Vierstädte untergeben gewesenen Dorfschaften, § 7 der Verordnung vom 30sten September 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 373 fg.).

§ 3. Außer den in der Beilage zu dem Gesetze vom 11ten August 1855 unter ⊙ § 10 pct. 1 — 5 und § 11 den Patronen bereits vorbehaltenen Rechten verbleiben den Collatoren und Patronen in der Oberlausitz auch die von ihnen sonst noch ausgeübten Befugnisse über Kirchen, Schulen und die beiden gewidmeten Stiftungen, zu deren Ausübung es nicht der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bedarf, in ihrem bisherigen Umfange und verfassungsmäßigen Verhältnisse zu der Consistorialbehörde. Es soll auch an denselben, sofern sie auf der nach § 3 der Urkunde vom 17ten November 1834 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1834, Seite 484), vertragsmäßig feststehenden Kirchenverfassung der Oberlausitz beruhen, ohne Zustimmung der Provinzialstände eine Aenderung nicht getroffen werden.

§ 4. Die von den Königlichen Gerichtsämtern nach der Bestimmung unter 1 zu besorgenden Angelegenheiten der Kirchen, Schulen und der denselben gewidmeten Stiftungen sind, insoweit sie nicht rein judicieller Art sind, oder solche Angelegenheiten betreffen, in denen der Patron oder Collator als Partei erscheint, unter Mitwirkung desselben zu erledigen.

§ 5. In allen Fällen, wo den Collatoren, Patronen und eingepfarrten Gutsherrschaften in Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten eine Mitwirkung zusteht, sind sie in der § 9 unter 3 der Beilage unter ⊙ zu dem Gesetze vom 11ten August 1855 bestimmten Maße durch das betreffende Gerichtsamt von dem Sachstande rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und beziehendlich zur Abgabe ihrer Erklärung aufzufordern. Findet das Gerichtsamt bei Vorlegung der Acten oder geschehener Zufertigung die Stellung einer Frist für nothwendig und erfolgt binnen derselben keine Erklärung, so ist anzunehmen, daß sich dieselben der Ausübung ihres Rechts für den einzelnen Fall begeben haben.

§ 6. In Fällen einer Meinungsverschiedenheit zwischen Collatoren und Patronen einer Seits und den Gerichtsämtern anderer Seits entscheidet, wenn solche durch gegenseitige Vernehmung nicht zu erledigen ist, zunächst die vorgesetzte Consistorialbehörde. Bis dahin ist der Ansicht des Gerichtsamts, wenn wegen dringlicher Beschaffenheit der betreffenden Angelegenheit kein Aufschub nach des Letzteren Ansicht eintreten kann, nachzugehen.

§ 7. Den Collatoren und Patronen steht frei, in den von den Königlichen Gerichtsämtern unter ihrer Mitwirkung zu besorgenden Angelegenheiten ihre vices im Allgemeinen oder auch für den einzelnen Fall dem Gerichtsamte zu übertragen. Bei dauernder Behinderung in Ausübung der Collaturbefugnisse ist diese Uebertragung als von selbst erfolgt anzusehen, sofern nicht von den Collatoren und Patronen Beauftragte namhaft gemacht worden sind, mit denen sich in den vorbemerkten Angelegenheiten die Gerichtsämter zu vernehmen haben.

§ 8. Zur Ausübung derjenigen den Collatoren und Patronen vorbehaltenen Rechte, wozu es der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde nicht bedarf, sind dieselben, für den Fall dauernder Behinderung, Bevollmächtigte zu bestellen verbunden.

§ 9. Den Collatoren und Patronen steht das Recht zu, von den auf die Kirchen, Schulen und die beiden gewidmeten Stiftungen bezüglichen Acten, einschlagenden Rechnungen nebst Belegen und sonstigen Schriftstücken jederzeit selbst, oder durch hinreichend legitimirte Beauftragte Einsicht zu nehmen und sind ihnen solche von den Gerichtsämtern, auf Verlangen, unentgeltlich mitzutheilen.

Dresden, am 1sten Juni 1863.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Hausmann.

№ 56) Bekanntmachung,
die Anleihe der Stadt Dresden betreffend;
vom 3ten Juni 1863.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium zu der von dem Stadtrathe zu Dresden, unter Zustimmung der Gemeindevertreter, beschlossenen Anleihe von 1,500,000 Thaler gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, Seiten der Letzteren unaufkündbaren, übrigens in jährlichen Raten auszuloosenden Schuldscheinen, nachdem Se. Majestät der König die in den nachstehend abgedruckten §§ 4 und 9 des Anleiheplans enthaltenen Rechtsvergünstigungen Allergnädigst zu bewilligen geruht haben, die Genehmigung ertheilt.

Es wird Solches zur Nachachtung für die Behörden und alle Diejenigen, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 3ten Juni 1863.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

Plan

zu einer Anleihe für die Stadtgemeinde Dresden im Betrage von Einer Million Fünf Hundert Tausend Thaler.

ꝛc. ꝛc.

§ 4. ꝛc. ꝛc.

Die Zinscoupons verjähren nach Ablauf von 4 Jahren vom Verfalltage.

ꝛc. ꝛc.

§ 9. Wegen vernichteter oder sonst abhanden gekommener Schuldscheine, Zinsleisten und Zinscoupons findet zum Behufe ihrer Mortification das Edictalverfahren unter analoger Anwendung der in den Rescripten vom 25sten Juli und 29sten November 1777 sowie vom 28sten Juni 1791 und in der Verordnung vom 6ten October 1824 wegen verloren gegangener Staatspapiere getroffenen Bestimmungen vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden oder der etwa künftig an dessen Stelle tretenden Gerichtsbehörde statt.

ꝛc. ꝛc.

№ 57) Verordnung,

die mit der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen wegen Mitbenutzung der Thierarzneischule zu Dresden getroffene Uebereinkunft betreffend;

vom 4ten Juni 1863.

Wegen Mitbenutzung der Thierarzneischule allhier Seiten der Angehörigen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen ist mit der Regierung des nurgenannten Fürstenthums die nachstehend abgedruckte Vereinbarung abgeschlossen worden. Dieselbe wird hiermit nach bereits erfolgter Auswechselung der Ratificationsurkunden mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 4ten Juni 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Schmiedel.

Uebereinkunft

zwischen den Regierungen von Sachsen und von Schwarzburg-Sondershausen, die Benutzung der Thierarzneischule in Dresden betreffend.

Nachdem die Regierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen sich in dem Beschlusse vereinigt haben, daß die Königliche Thierarzneischule zu

Dresden gleichzeitig mit als Lehr- und Bildungsanstalt für das thierärztliche Personal des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen benutzt und insoweit als gemeinschaftliche Thierarzneischule anerkannt werde, so ist durch die in dieser Angelegenheit besonders bestellten Bevollmächtigten und zwar

für Sachsen

den Geheimen Regierungsrath im Ministerium des Innern Friedrich Wilhelm Just,

für Schwarzburg-Sondershausen

den Wirklichen Geheimen Staatsrath Gustav Keyser

auf Grund der vorher gepflogenen Verhandlungen nachstehende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Ratification durch die Hohen Regierungen verabredet und abgeschlossen worden.

§ 1. Den Angehörigen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen ist der Besuch und die Benutzung der Thierarzneischule zu Dresden zum Studium der Thierheilkunde und Behufs der Ausbildung als Thierarzt unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen gestattet, wie den Königlich Sächsischen Angehörigen. Sie können entweder als eigentliche Civil-Eleven oder als Hospitanten eintreten und genießen auf die Dauer ihres Aufenthalts und Studiums an der Anstalt unter der § 3 gedachten Einschränkung mit den Königlich Sächsischen Angehörigen völlig gleiche Rechte, unterliegen aber auch den gleichen Verpflichtungen.

§ 2. Diese Gleichstellung findet insbesondere statt rücksichtlich

a) der Aufnahme und Aufnahmeerfordernisse,

b) der Theilnahme am Unterrichte und an den practischen Uebungen,

c) der Benutzung der Bibliothek und der übrigen Sammlungen,

d) der Disciplin und der Disciplinargewalt nach Maßgabe der Anstaltsgesetze,

e) des Wohnens in- und außerhalb der Anstalt,

f) der Semestral- und Abgangsprüfungen,

sowie

g) der verschiedenen Abentrichtungen, als der Inscriptionsgebühren (Schulgeld), des Miethzinses, der Abgangsgebühren.

§ 3. Bei der Verleihung von Prämien an solche Eleven, welche sich durch Fleiß, Fortschritte und sittliches Verhalten besonders auszeichnen, werden Eleven aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen nur insoweit betheiligt, als die zur Anschaffung der zu derartigen Prämien bestimmten Bücher oder chirurgischen Instrumente erforderlichen Geldmittel von der Fürstlichen Regierung bewilligt worden sind.

Ueber die Verwendung der dießfallsigen Bewilligungen hat die Königliche Commission für das Veterinärwesen der Fürstlichen Regierung jedesmal nach Ablauf des Schuljahrs Rechenschaft abzulegen.

§ 4. Wenn Eleven des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen zur Abgangs- und Maturitätsprüfung zuzulassen sind, so soll die Fürstliche Regierung hiervon durch die Königliche Commission für das Veterinärwesen in Kenntniß gesetzt werden und derselben freigestellt sein, der Prüfung durch einen dazu Beauftragten beizuwohnen.

§ 5. Die von der Königlichen Commission für das Veterinärwesen in ihrer Eigenschaft als Direction der Thierarzneischule nach Maßgabe § 4 des Gesetzes, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend, vom 14ten December 1858 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1858, Seite 380), auf Grund der vorher bestandenen Prüfung ausgestellten Legitimationen als Thierarzt erkennt die Fürstliche Regierung auch für ihre Staatsangehörigen und für den Bereich des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, jedoch unbeschadet der daselbst bestehenden besonderen Bestimmungen über Niederlassung und Ausübung der thierärztlichen Praxis, zum Nachweise der Qualification als Thierarzt für gültig und den derartigen Zeugnissen der Fürstlichen competenten Behörden in der Wirkung völlig gleichstehend an.

§ 6. Ueber die Anerkennung dieser Legitimationszeugnisse und deren Gleichstellung mit den Zeugnissen der Fürstlichen competenten Behörden wird die Fürstliche Regierung alsbald nach Abschluß gegenwärtiger Vereinbarung eine öffentliche Bekanntmachung erlassen; auch wird dieselbe ihren Staatsangehörigen, welche sich dem Studium der Thierheilkunde widmen wollen, den Besuch der Thierarzneischule zu Dresden besonders empfehlen, desgleichen für die Bekanntwerdung der Aufnahmebedingungen und der Anstaltsgesetze die geeignete Sorge tragen.

§ 7. In Ansehung der Aufnahme als Schüler der mit der Thierarzneischule verbundenen Lehrschmiede und der Unterweisung in der Hufbeschlagskunde werden die Angehörigen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen mit den Königlich Sächsischen Angehörigen ebenfalls völlig gleich behandelt, dergestalt, daß, was nach den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen für diese gilt, auch auf jene, während der Dauer des Lehrcursus, mit Einschluß der Abgangsprüfung, Anwendung leidet.

Da es sich hiernach von selbst versteht, daß die Beschlagschüler aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen alles das zu erfüllen und zu beachten haben, was den Beschlagschülern aus dem Königreiche Sachsen zu erfüllen und zu beachten obliegt, so wird die Fürstliche Regierung Fürsorge dafür treffen, daß das Regulativ, den Besuch der Lehrschmiede bei der Königlichen Thierarzneischule betreffend, vom 15ten April 1857 und die etwa künftig erscheinenden reglementmäßigen Bestimmungen über die Benutzung der Lehrschmiede, nachdem sie der Fürstlichen Regierung mitgetheilt worden, den Betheiligten im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen in der geeignet scheinenden Weise bekannt werden.

§ 8. Aus gegenwärtiger Uebereinkunft ist für die Fürstliche Regierung ebensowenig eine Verpflichtung zur antheiligen Unterhaltung der Thierarzneischule oder zur Gewährung eines

Unterhaltungsbeitrags, als eine Berechtigung zur Theilnahme an der Direction und Beaufsichtigung der Anstalt abzuleiten. Die Administration der letzteren sowohl in finanzieller, als in doctrineller und disciplineller Beziehung verbleibt vielmehr nach wie vor der Königlich Sächsischen Regierung allein und in der Art, daß hierunter an den bestehenden Verhältnissen durch diese Uebereinkunft nichts geändert wird. Dessenungeachtet soll die Fürstliche Regierung von allen neuen in Betreff der Thierarzneischule getroffenen organischen Einrichtungen Kenntniß erhalten und derselben auch der anstatt eines Schulprogramms alljährlich beim Schlusse des Schuljahrs erscheinende Bericht über das Veterinärwesen mitgetheilt werden.

Vorstehende Uebereinkunft tritt sofort nach Auswechselung der Ratificationen in Wirksamkeit.

Dresden, am 13ten Mai 1863.

Friedrich Wilhelm Just. Gustav Adolph Keyser.




№ 58) Verordnung,

das von den geprüften Feldmessern erster Classe zu führende Prädicat betreffend;

vom 29sten Mai 1863.

Mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung wird § 17 der Verordnung, die Staatsprüfungen der Techniker betreffend, vom 24sten December 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 487), soweit darnach das Zeugniß der bestandenen Staatsprüfung im Fache der Geodäsie zu Führung des Prädicats als „geprüfter Feldmesser erster Classe“ berechtigt, dahin abgeändert, daß zur besseren Unterscheidung von den geprüften Feldmessern zweiter Classe denjenigen Technikern, welche die Staatsprüfung im Fache der Geodäsie bestanden haben, das Prädicat als „geprüfter Vermessungs-Ingenieur“ zukommen soll.

Dresden, den 29sten Mai 1863.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Beust.

Für den Minister:
von Schimpff.

Demuth.

№ 59) Verordnung,

die Zuführung Geisteskranker in die Landes-Heil- und Versorg-Anstalten betreffend;

vom 12ten Juni 1863.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, die über die Zuführung Geisteskranker in die Landes-Heil- und Versorg-Anstalten bestehenden Vorschriften in einigen Beziehungen abzuändern, beziehendlich zu vervollständigen und verordnet deshalb, wie folgt:

I. Besondere Vorschriften, die Zuführung Geisteskranker nach Sonnenstein betreffend.

§ 1. Die Verordnung, die Beschleunigung der Einlieferung geisteskranker Personen in die Heilanstalt zu Sonnenstein betreffend, vom 29sten November 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1853, Seite 275 fg.), sowie § 10 der Beilage A zur Bekanntmachung vom 26sten September 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 602 fg.), werden außer Wirksamkeit gesetzt. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen: *Zuführung nach Sonnenstein. Aufhebung der Verordnung vom 29sten November 1853.*

§ 2. Auch rücksichtlich der Aufnahmen in die Heilanstalt Sonnenstein bewendet es in der Regel bei der Vorschrift im § 6 der angezogenen Beilage A zu der Bekanntmachung vom 26sten September 1855, wonach vor der Zuführung des Kranken die Genehmigung der Aufnahme Seiten des Ministeriums des Innern auszuwirken und zu erwarten ist. *Fortsetzung.*

§ 3. Ausnahmsweise die Kranken vor erlangter Genehmigung des Ministeriums des Innern der Anstalt Sonnenstein zuzuführen („vorläufige Zuführung"), ist nur in folgenden Fällen gestattet: *Vorläufige Zuführung nach Sonnenstein.*

A. dafern die Anstaltsdirection zu Sonnenstein vor Bewerkstelligung der Zuführung ihr Einverständniß mit solcher erklärt hat.

Zu diesem Behufe ist der geistige und körperliche Zustand des Kranken durch Beantwortung der in der Beilage ⊙ enthaltenen Fragpunkte auf Grund persönlicher Untersuchung Seiten eines als solcher in öffentlichen Pflichten stehenden Arztes (nicht Wundarztes) zu beschreiben, und der also ausgefüllte Fragebogen unverzüglich an die Anstaltsdirection zu Sonnenstein einzusenden mit der Anfrage, ob die sofortige Zuführung erfolgen könne.

Die Anstaltsdirection wird hierauf, und zwar mit der durch die Sache gebotenen Beschleunigung, nach Befinden telegraphisch, Antwort ertheilen. Wird die vorläufige Zuführung von der Anstaltsdirection abgelehnt, so ist vor der Zuführung in der durch §§ 6, 7 und 8 der Beilage A zur Bekanntmachung vom 26sten September 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 600 fg.) vorgeschriebenen Weise (vergl. jedoch § 8 gegenwärtiger Verordnung) die Genehmigung des Ministeriums des Innern auszuwirken.

B. Bei frischen heilbaren Krankheitszuständen mit plötzlicher Steigerung der Gemeingefährlichkeit (acut auftretende Melancholie, acut auftretende einfache Manie), dafern irgend längeres Verweilen in den bisherigen Umgebungen für diese oder für den Kranken mit dringender Gefahr verbunden ist. In solchem Falle ist die vorläufige Zuführung auch ohne vorheriges Einverständniß der Anstaltsdirection zulässig auf Grund eines das Vorhandensein der vorgedachten Voraussetzungen (unter specieller Angabe der Richtung, in welcher, und der Gründe, aus welchen dringende Gefahr zu befürchten steht) bestätigenden Zeugnisses eines als solcher (nicht als Wundarzt) in öffentlichen Pflichten stehenden Arztes („Dringlichkeitszeugniß") und unter Beifügung des unter A gedachten, mindestens in der Hauptsache und sonst, soweit es ohne weiteren Aufenthalt möglich ist, beantworteten Fragebogens (vergl. übrigens § 5, 1 a).

Krankheitszustände, welche die vorläufige Zuführung ausschließen.

§ 4. Unzulässig ist die „vorläufige" Zuführung (§ 3, A und B)

a) wenn der Kranke an Krebs oder Syphilis oder an einer chronischen ansteckenden oder einer Ekel erregenden oder entstellenden Krankheit leidet,
b) bei Krankheitszuständen, welche die Reisefähigkeit ausschließen,
c) bei somatischen Krankheitszuständen, welche nach ihrer vorgeschrittenen Entwickelung die Erreichung des psychischen Heilerfolgs voraussichtlich ausschließen (z. B. Tuberkulose, Wassersucht, Marasmus und dergl.).

Erfordernisse bei der Uebergabe eines vorläufig zugeführten Geisteskranken.

§ 5. Bei der Uebergabe eines „vorläufig" zugeführten Kranken an die Anstalt Sonnenstein wird Folgendes erfordert:

1) Ein die Person des Kranken und die des Ueberbringers und sonstiger Begleiter legitimirendes, an die Anstaltsdirection gerichtetes und bei deren Acten verbleibendes „Zuführungsschreiben" der Obrigkeit, welche die Zuführung veranstaltet hat, oder des Vormundes oder des Familienangehörigen, welcher ohne Dazwischenkunft der Obrigkeit die Zuführung bewirkt hat.

In dem Zuführungsschreiben ist

a) im Falle von § 3 A auf das von der Anstaltsdirection erklärte Einverständniß, in dem Falle von § 3 B aber auf das urschriftlich beizufügende ärztliche „Dringlichkeitszeugniß" Bezug zu nehmen,
b) in beiden Fällen die Verpflegclasse, in welche der Kranke aufgenommen werden soll, zu bezeichnen und
c) anzugeben, an wen sich die Anstalt wegen Bezahlung der Beiträge zu halten habe.

Anmerkung: Dafern in dem oben unter 1 gedachten Falle der Vormund oder Angehörige selbst den Kranken überbringt oder begleitet, bedarf es (deren persönlichen genügenden Ausweis vorausgesetzt) des Zuführungsschreibens nicht, vielmehr genügt solchenfalls die Erklärung und Anzeige des Erforderlichen zu Protocoll,

beziehendlich die Uebergabe des Dringlichkeitszeugnisses zu den Acten der Anstaltsdirection.

2) Gleichzeitige Uebergabe des Heimathscheins des Kranken oder doch einer obrigkeitlichen Bescheinigung, daß derselbe als Staatsangehöriger des Königreichs Sachsen anerkannt und die Feststellung seines Heimathorts eingeleitet sei.

3) Uebergabe der nach § 24 der Beilage A zur Bekanntmachung vom 26sten September 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 608) vorgeschriebenen Ausstattung an Anzügen und Leibwäsche.

4) Ein doppeltes Verzeichniß der mit eingebrachten Effecten und Gelder (vergl. §§ 19 und 25 der Beilage A zur Bekanntmachung vom 26sten September 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 607 fg.).

5) Der Ueberbringer oder Begleiter des Kranken hat in der Anstalt genügende Zeit zu verweilen, um über das Verhalten und Befinden des Kranken auf der Reise und sonst die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, und nach erfolgter Uebernahme des Kranken die § 25 der Beilage A zur Bekanntmachung vom 26sten September 1855 vorgeschriebene Uebergabebescheinigung und Quittung in Empfang zu nehmen.

§ 6. Nach „vorläufig" erfolgter Zuführung eines Geisteskranken nach Sonnenstein hat die Obrigkeit des Ortes, von welchem aus die Zuführung erfolgt ist, oder der Angehörige des Kranken, welcher die Zuführung veranstaltete, die nachträgliche Genehmigung zu seiner Beibehaltung bei dem Ministerium des Innern **unverzüglich** nachzusuchen und wegen vollständiger Beibringung der Ausstattungserfordernisse, Feststellung und pünktlicher Abführung der Verpflegbeiträge, sowie sonst das Erforderliche, den bestehenden Vorschriften gemäß, nachträglich zu besorgen und sind hierbei unnöthige Verzögerungen der Sache zu vermeiden.

II. Vorschriften, die Zuführung Geisteskranker nach Colditz und Hubertusburg, beziehendlich in Landesanstalten überhaupt betreffend.

§ 7. Alle Behörden und Beamten, deren dienstliche Mitwirkung zur Aufnahme Geisteskranker in eine Heil- oder Versorganstalt in Anspruch genommen wird, haben das ihnen dießfalls Obliegende mit thunlichster Beschleunigung zu besorgen. Beschleunigung dienstlicher Mitwirkung.

§ 8. Die zum Behufe der Aufnahme Geisteskranker in die Landesanstalten überhaupt erforderlichen ärztlichen Gutachten sind künftig nicht mehr in der § 7a der Beilage A zur Bekanntmachung vom 26sten September 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 603) vorgeschriebenen Form abzufassen, sondern durch Beantwortung der in der oben angezogenen Beilage ⊙ enthaltenen Fragepunkte, wie solche vorstehend § 3 A vorgeschrieben ist. Form der ärztlichen Gutachten überhaupt.

Doch bleibt es dem begutachtenden Arzte unbenommen, dafern er eine Vervollständigung und ein schließliches Gutachten über die Bestimmung der Form und des Ausgangs der Krankheit dem Fragebogen beizufügen für dienlich erachtet, solches zu thun, insofern es ohne nachtheilige Verzögerung der Berichterstattung oder des unmittelbar an das Ministerium des Innern gerichteten Aufnahmegesuchs geschehen kann.

Zuführung Unheilbarer nach Colditz und Hubertusburg betr.

§ 9. Die Zuführung für unheilbar erklärter Geisteskranker in die Landesanstalten zu Colditz und Hubertusburg ist an die vorherige Genehmigung des Ministeriums des Innern gebunden, welche nach Vorschrift der Beilage A zur Bekanntmachung vom 26sten September 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 602 fg.) auszuwirken ist; (vergl. jedoch wegen des ärztlichen Zeugnisses § 8 der gegenwärtigen Verordnung).

Nur in dem Falle, daß nach dem Zustande des Geisteskranken ein irgendwie längeres Verbleiben desselben in den bisherigen Umgebungen nachweislich für diese oder für den Kranken mit dringender Gefahr verbunden sein würde, der Kranke auch mit keinem der § 4a und b bezeichneten Krankheitszustände behaftet ist, sind die Directionen der genannten Landesanstalten ausnahmsweise ermächtigt, einen solchen Geisteskranken vor erfolgter Genehmigung des Ministeriums des Innern vorläufig aufzunehmen.

Solchenfalls sind bei der Zuführung alle die Vorschriften, welche für Zuführungen Heilbarer auf Dringlichkeitszeugniß nach Sonnenstein oben I §§ 3, 5 und 6 ertheilt sind, auch hier zu beobachten, und hat insbesondere das ärztliche Dringlichkeitszeugniß, selbstverständlich mit der durch die hier vorausgesetzte Unheilbarkeit des Zustandes bedingten Modification, im Uebrigen den oben I § 3 B festgesetzten Erfordernissen genau zu entsprechen.

Verfahren bei der Zuführung.

§ 10. Zu Abstellung dringender Uebelstände wird zu §§ 22 und 24 der Beilage A zur Bekanntmachung vom 26sten September 1855 eine erläuternde Anweisung, wie bei Zuführung von Geisteskranken in die Heil- und Versorganstalten zu verfahren ist, in der Beilage D zu gegenwärtiger Verordnung zu sorgfältiger Nachachtung bekannt gemacht.

Zeit für die Uebergabe der Kranken.

§ 11. Die Vorschrift im § 23 der Beilage A zur Bekanntmachung vom 26sten September 1855 wird dahin beschränkt, daß die Uebergabe der Kranken an die Anstalt nur Wochentags (mit Ausschluß von Fest- und Bußtagen) und zwar in der Zeit von früh 8 bis Abends 6 Uhr statthaft ist. Ausnahmen darf die Anstaltsdirection nur bei Zuführungen auf Dringlichkeitszeugniß (vergl. § 3 B und § 9) oder im Falle nicht vorherzusehender während der Reise eingetretener Verzögerung gestatten.

Verfahren bei mangelhafter Ausstattung.

§ 12. Im Falle vorschriftswidriger, ungenügender oder ungeeigneter Ausstattung des Kranken mit Kleidung und Wäsche ist die Anstaltsdirection ermächtigt, die Beschaffung des Fehlenden und den Ersatz des Ungenügenden ohne Weiteres auf Rechnung der zur Ausstattung des Kranken Verpflichteten selbst zu bewirken und den Kostenbetrag von Letzteren einzuziehen.

§ 13. Behörden und Beamte und deren Organe, sowie sonst in öffentlichen Functionen stehende Personen werden im Falle von Zuwiderhandlung gegen Vorschriften der §§ 3, 4 und 9 gegenwärtiger Verordnung, unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung, mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 25 Thalern, im Falle von Vernachlässigung der §§ 5 und 7 enthaltenen Bestimmungen hingegen, sowie weiterhin wegen Vernachlässigungen in Bezug auf die ausreichende, angemessene und reinliche Bekleidung des zugeführten Kranken, oder in Bezug auf den gereinigten und sonst geordneten äußerlichen Zustand seines Körpers (vergl. Punkt 7 der Beilage D), Ungebührlichkeiten in Bezug der dem Kranken auf der Reise verabreichten Nahrung (vergl. Punkt 9 derselben Beilage) oder in Bezug auf die gegen ihn angewendeten Beschränkungsmittel (vergl. Punkt 10 derselben Beilage), mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern belegt werden. Strafbestimmungen.

§ 14. Die Vorschriften der Verordnung an sämmtliche Polizeibehörden vom 11ten December 1855, einige Bestimmungen über das Verfahren bei Aufnahme körperlich oder geistig kranker Personen in eine Landes-Heil- oder Versorganstalt betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 1), erleiden nur insofern Abänderung, als an die Stelle der dort angezogenen Verordnung vom 29sten November 1853 nunmehr die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, beziehendlich insbesondere an die Stelle des dort angezogenen § 5 der Verordnung vom 29sten November 1853, nunmehr § 6 der gegenwärtigen Verordnung tritt.

Hiernach hat sich Jeder, den es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 12ten Juni 1863.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Thomas.



Fragebogen

als Grundlage zur ärztlichen Begutachtung des gestörten Seelenzustandes

de . . . .

in . . . . . . bei . . . . . .

1) Alter?
2) Religion (Confession)?
3) Stand? Gewerbe?
4) a. Ist der Kranke verheirathet, ledig, geschieden oder verwittwet?
   b. Hat . . . Kinder? leibliche? wie viele?

5) a. Wie hat sich der Körper entwickelt?
   b. Wie verhält sich der Kopfbau zum übrigen Körperbaue?
   c. Ist eine Abnormität im Schädelbaue bemerklich?
6) a. Ist die Menstruation regelmäßig?
   b. Ist die Kranke schwanger oder hat sie vor Kurzem geboren?
   c. Hat sie überhaupt geboren? wie oft?
   d. Wie war der Verlauf der Schwangerschaft und des Wochenbetts? — Stillte sie? wie war ihr Befinden dabei?
7) a. Wie war die geistige Befähigung von Jugend auf?
   b. Welche Erziehung hat d . . Kranke genossen?
8) Welche Gemüthsart war die gewöhnliche?
9) Liegt erbliche oder angeborene Anlage zum Seelengestörtsein vor?
10) a. War die Lebensstellung bisher eine günstige, oder war sie mit ungemessenen Sorgen (— Nahrungssorgen? —), Anstrengungen oder Entbehrungen verbunden?
   b. Blieb d . . Kranke zeither von Unglücksfällen und erschütternden Lebensereignissen verschont? (Ehrenkränkungen, Vermögensverluste, unglückliche Liebe und dergleichen)
   c. Sind die Vermögensverhältnisse geordnet?
   (genügendes Auskommen, Mangel, reichliches Auskommen, Ueberfluß).
11) War der Lebenswandel vor der Erkrankung ein geregelter, leidenschaftloser, moralischer, nüchterner? —
   Fand außerordentliche Genußsucht oder sinnliche Ausschweifung statt? — Welcher Art? —
12) a. Ward d . . Kranke vordem von schweren körperlichen Krankheiten heimgesucht? von welchen?
   b. Erfolgte vollständige Genesung oder blieben davon nachhaltende Störungen für das geistige oder körperliche Befinden zurück?
13) Wann bemerkte man die ersten Spuren abnormer Geistesbeschaffenheit?
14) Trat das Irresein plötzlich ein, oder hatte es ein längeres Stadium der Vorläufer?
15) a. Welchen Character hatte bisher die ausgebildete Krankheit? war Erregtheit oder Depression der Gemüthstimmung vorwaltend?
   b. Zeigte sie einen regelmäßigen Typus?
   (Exacerbation? Remission? Intermission? mit längeren freien Zwischenräumen?)
16) In welchen Wahnvorstellungen giebt d . . Kranke vornehmlich die Irrsinnigkeit zu erkennen?
17) Welche Handlungen beging d . . Kranke in Folge der geistigen Unfreiheit?
   a. Zeigt d . . Kranke insbesondere Lebensüberdruß mit Selbstmordtrieb?
   b. Beging er (sie) Gewaltthätigkeiten gegen Andere?
   c. Aeußert er (sie) sonst Vernichtungstrieb?
   d. Aeußert er (sie) Sammel- (Stehl-) Sucht, unnatürliche Eßgier?

e. Aeußert er (sie) Neigung zum Herumirren (Entweichen)?
f. Inwieweit beging er (sie) Verstöße gegen Anstand und Sitte?

18) a. Vermag d . . Kranke noch im Berufe thätig zu sein?
b. Mußte d . . Kranke von der geselligen Gemeinschaft mit Anderen entfernt gehalten werden? weshalb?
c. Ist d . . Kranke noch vermögend, auf Anständigkeit der Bekleidung und Reinlichkeit des Körpers Acht zu haben?

19) Wie ist der Schlaf?

20) Leidet d . . Kranke an Hallucinationen und Visionen? wie äußern sich diese?

21) Wie ist die Beweglichkeit und Stellung der Augen?

22) Findet ungewöhnliche Erweiterung oder Verengerung der Pupille des einen oder des anderen Auges oder beider Augen statt?

23) Macht sich in den übrigen Sinnesorganen ein Leiden, oder eine Störung ihrer Function bemerkbar?

24) Ist insbesondere das Gemeingefühl wesentlich alterirt und große Empfindlichkeit gegen äußere Berührung vorhanden?

25) Bietet der Gesichtsausdruck Auffälligkeiten dar?

26) a. Wird die Zunge gerade vorgestreckt? ohne Zittern?
b. Wie ist die Sprache, wie ist die Stimme?

27) a. Ist die Beweglichkeit der Gliedmaßen ungeschmälert? ist deren Muskelgefühl ungeschwächt, oder findet Zittern, theilweise Schwäche, unvollkommene oder vollkommene Lähmung statt?
b. Hat des Kranken Handschrift seit dem Erkranken eine Veränderung erfahren?
c. Wie ist der Gang und die Körperhaltung d . . Kranken?

28) Leidet d . . Kranke an Unvermögen, Urin- und Stuhlausleerung zu halten? oder am Gegentheile? oder an sonstigen Harnbeschwerden?

29) Sind sonstige Symptome von Hirn- oder Spinalleiden, acute oder chronische, vorhanden? welche?

30) Ist Fieber anwesend? (Puls, Hauttemperatur).

31) Wie sind die Respirations- und Circulationsorgane beschaffen?
(Athmungs-Geräusch und Bewegung,
Herzstoß, Herztöne, auf Grund von Auscultation und Percussion).

32) a. Haben die Verdauungsfunctionen wesentliche Störungen erfahren?
b. Lassen sich materielle Veränderungen in den Unterleibsorganen (Leber, Milz, Nieren) auffinden?

33) Hat Nahrungsscheu sich als andauerndes Krankheitssymptom gezeigt?

34) a. Wie ist das allgemeine Befinden in Bezug auf die Ernährung und den Kräftezustand?
b. Wie ist die Hautfarbe?

35) Ist die Seelenkrankheit mit Epilepsie complicirt?

36) Leidet d . . Kranke
   a. an ansteckenden Krankheiten?
      (Syphilis — Krätze)
   b. an ekelerregenden oder unheilbaren Krankheiten oder Gebrechen?
      (Krebs, Merkurialdyskrasie, Wassersucht, Hernien, Vorfälle, Wunden, Geschwüre).

37) Welche Momente lassen sich wohl als wahrscheinliche Gelegenheitsursachen der dermaligen Seelenerkrankung annehmen?

38) Ist d . . Kranke schon in ärztlicher Behandlung gewesen, und was ist für die Wiederherstellung versucht worden?

39) a. Ist der vorliegende Krankheitszustand der erste Anfall, oder eine Wiederholung bereits stattgefundener gleicher — ähnlicher Krankheiten?
   b. Welcher Zeitraum liegt zwischen dem letzten und dem jetzigen Paroxysmus?
   c. War die Genesung von früheren Irresein eine vollständige, d. h. mit Wiederkehr des ursprünglichen Wesens und Characters d . . Kranken und mit gleicher Wiederbefähigung zur Berufsthätigkeit verbunden?

40) Was ist sonst noch etwa bezüglich dieses Krankheitsfalls erwähnenswerth?

(Anmerkung. Die Unterschrift ist mit Datum und mit Bezeichnung der amtlichen Stellung des begutachtenden Arztes zu versehen.)

D

Anweisung,

wie bei Zuführung von Geisteskranken in die Heil- und Versorganstalten zu verfahren ist.

1) Sobald die Bestimmung getroffen ist, daß der Kranke behufs seiner Kur oder Versorgung einer Irrenanstalt überwiesen werde, so ist es nicht nur räthlich, sondern gewiß auch in der Mehrzahl der Fälle möglich, denselben von diesem Beschlusse, von dem Zwecke der bevorstehenden Reise dahin schon in der Heimath ausführlich zu unterrichten.

Sollte auch anfänglich Seiten des Kranken solcher Maßregel widersprochen werden, so würde doch, da dergleichen Kranke zumeist nicht ohne ein dunkles Gefühl ihres hülfsbedürftigen Zustandes sind, einer ruhigen Entschiedenheit der Umgebung es gelingen, ihn willfähriger zu stimmen.

Wenn jedoch der Patient gar nicht für Anerkennung seines Gestörtseins und der deshalb erforderlichen Vorkehrungen zu gewinnen, wohl gar gegen letztere mit unvernünftigen Bedrohungen und Thätlichkeiten sich aufzulehnen geneigt ist, so würde es jedenfalls zweckmäßiger sein, Gewalt mit Gewalt zu beschränken, als zu lügenhaften und trügerischen Vorspiegelungen zu verschreiten.

2) Zur Vermeidung von Aufregung und Anstrengung für den Kranken ist das schnellste und bequemste Fortkommen, wo möglich also die Eisenbahn, zu wählen.

Im letzteren Falle sind die nach der Ministerialverordnung vom 29sten Februar 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860, Seite 22) erforderlichen vorherigen An-

zeigen an die Eisenbahnämter rechtzeitig zu machen, um gegen jeden Aufenthalt auf der Bahnstrecke gesichert und der Begünstigung eines besonderen Wagencoupés gewiß zu sein.

In Fällen aber, wo der zu Transportirende ungewöhnlich stürmisch und laut sich verhält, die zu benutzende Bahnstrecke zwischen Abgangsort und Anstalt an und für sich kurz ist, wohl sogar Unterbrechungen der Fahrt und Wagenwechsel unvermeidlich sind, würde zugleich mit in Berücksichtigung des Transports des Kranken von seiner Wohnung bis zum Abfahrtseisenbahnhofe und von dem Ankunftsbahnhofe bis zur Anstalt für die ganze Reise ein rasches Pferdegespann mit bequemen gegen Wind und Wetter schützenden Wagen vorzuziehen sein.

3) Wird die Eisenbahn gewählt, so würde aber jedenfalls, wenn der zu transportirende Kranke tobsüchtig aufgeregt ist, zur Verhütung jeglichen widrigen Auftritts auf dem Bahnhofe, wo derselbe den Eisenbahnwagen verlassen muß, ein Wagen vorher schon (da nöthig telegraphisch), zu bestellen sein, welcher unverzüglich nach der Ankunft des Eisenbahnzugs den Kranken zur Ueberführung nach der Anstalt aufnimmt.

4) Die einem solchen Kranken beizugebenden Begleiter müssen energische, umsichtige und verständige Personen sein, gegen welche jener keine besondere Abneigung hegt, und welchen über dessen Lebensverhältnisse und Krankheit eine genauere Kenntniß beiwohnt. Selbstverständlich dürfen dieselben, wie es aus falsch angewandter Gutmüthigkeit und Discretion leider oft geschieht, aus dem Verhalten des Kranken die gemeingefährlichen und widrigen Vorgänge nicht verschweigen, damit die zukünftigen Pfleger desselben nicht durch, den Sachverhalt geradezu entstellende Mittheilungen getäuscht werden.

5) Die Begleiter des aufzunehmenden Kranken müssen die bezüglichen Schriften (wenn nicht solche Seitens der concurrirenden Behörden oder Familienangehörigen bereits vor dem Eintreffen des Kranken vorausgeschickt sein sollten) vollständig mit sich führen, da entgegengesetzten Falls die Annahme des Kranken versagt werden würde.

Als unerläßliche Ausweise in dieser Hinsicht sind zu betrachten:

a) die nach Vorschrift der Verordnung vom 12ten Juni 1863 abgefaßte ärztliche Relation (Fragebogen),

b) der Heimathschein, oder eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß der Kranke als Sächsischer Staatsangehöriger anerkannt und die Feststellung seiner Heimathsangehörigkeit eingeleitet sei,

c) das Zuführungsschreiben der Obrigkeit, welche die Zuführung veranstaltet hat, oder des Vormunds oder des Familienangehörigen, welcher ohne Dazwischenkunft der Obrigkeit die Zuführung bewirkt hat (insofern nicht der Vormund oder der Familienangehörige den Kranken selbst begleitet).

6) Um präciser Abfertigung in der Anstalt gewärtig sein zu können, haben diejenigen, welche die Zuführung eines Kranken dahin übernehmen, ihre Reise so einzurichten, daß sie innerhalb der durch die Verordnung vom 12ten Juni 1863 § 11 für die Aufnahme Kranker als Regel bestimmten Zeit, nämlich (mit Ausschluß der Sonn-, Buß- und Feiertage) Werkeltags nur in der Zeit von früh 8 bis Abends 6 Uhr, rechtzeitig daselbst eintreffen.

7) Der Kranke ist, wie Jahreszeit, Witterung, Stand und Gewohnheit es erfordern, gekleidet auf die Reise zu bringen.

Die Anstaltsdirectionen sind angewiesen, jede Vernachlässigung in dieser Beziehung, sei es aus Fahrlässigkeit und Lieblosigkeit oder nach der verkehrten Ansicht, als ob die Pflegebefohlenen einer Irrenanstalt auf Ordnung, Reinlichkeit und Bequemlichkeit ihrer Bekleidung keine Ansprüche zu machen hätten, dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Der Aufzunehmende muß ferner gründlich gereinigt, frei von Ungeziefer, gewaschen und rasirt, das Haupt- und Barthaar muß geordnet, bezüglich verschnitten und sein sonstiges Aeußere sorgfältig und anständig hergestellt sein.

Für den Fall, daß hierin Verabsäumungen verschuldet würden, hat die Begleitung des Kranken nicht allein die von der Anstaltsdirection zu bemessenden Kosten der Reinigung zu tragen, sondern auch, zumal wenn die Verunreinigung mit Ungeziefer eine allgemeine ist, sich der Zurückweisung des Kranken zu gewärtigen.

8) Die übrigen Effecten des Kranken, wie sie zu seiner vorschriftmäßigen Ausstattung nach § 24 der Beilage A zur Bekanntmachung vom 26sten September 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 608) beizubringen sind, müssen entweder mit dem Kranken und zwar gleich vollständig gereinigt und in brauchbarem Zustande übergeben, oder, wenn es den Begleitern irgend wie bedenklich oder beschwerlich erschiene, sie mit dem Kranken bei sich zu führen, einen Tag vor der Abreise vorausgeschickt werden.

In keinem Falle kann nachgesehen werden, daß von des Kranken Ausstattung dasjenige, was er nicht auf dem Leibe trägt, beliebig später nachgesendet wird.

9) Der Kranke ist auf der Reise auf eine seinem Kranksein entsprechende Weise zu nähren; es sind dabei ihm Getränke, welche ihn erquicken, bezüglich erwärmen können, sorglich zu gewähren, spirituöse Getränke aber, selbst wenn er deren verlangte und von früher gewohnt wäre, streng zu versagen.

10) In den Fällen, wo zur Beschränkung des vernunftlosen Gebahrens des Kranken Zwangsmittel nicht zu umgehen sind, hat man sich mit der Anwendung des Zwangscamisols zu begnügen, und nur für den Fall, daß der Kranke durch Stoßen und andere ungebührliche Bewegungen der Füße gemeingefährlich ungestüm sich äußert, die Sprungriemen hinzuzufügen.

Das Zwangscamisol darf nie den Kranken schmerzhaft belästigende Zugaben von Schnallen, Riemen und Schlössern haben, sondern muß im Schnitte und Stoffe und sonstiger Herstellung den den Bezirksärzten zugefertigten Mustern gleichen.

Es darf dasselbe ferner nicht über die Kleidung gezogen und somit zu herabwürdigender Entstellung der Person sichtbar sein. Der Kranke muß vielmehr über dem Camisol seine gewöhnliche Kleidung, oder wenn solche zu eng ist, einen Ueberwurf, Mantel, Umschlagtuch und dergleichen tragen. Ueberdies sind die Zipfel des Camisols nie über die dasselbe verbergenden Kleidungsstücke zu ziehen, sondern unter denselben zu binden. Es wird sogar in vielen Fällen genügen, daß die Zipfel des Camisols gar nicht um den Leib des Kranken geführt und auf dem Rücken gebunden, sondern unmittelbar vor den Fingerspitzen zusammengeschlungen und die freien Enden in dem Ueberrockärmel oder unter dem Ueberwurfe verborgen werden.

Letzte Absendung: am 9ten Juli 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12tes Stück vom Jahre 1863.

№ 60) Verordnung,

den zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einer- und dem Kaiserreiche China andererseits abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag betreffend;

vom 2ten Juni 1863.

Nachdem von Seiten der Königlich Preußischen Regierung zugleich im Namen und Auftrage der übrigen Zollvereinsstaaten, der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit dem Kaiserreiche China am 2ten September 1861 zu Tientsin ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen worden ist, dessen Ratification allseitig erfolgt ist und bezüglich dessen ein Austausch der Ratificationsurkunden am 14ten Januar 1863 zu Shanghai stattgefunden hat; so wird dieser Vertrag in der Beilage unter ⊙ mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 2ten Juni 1863.

Ministerium des Auswärtigen.
Frhr. v. Beust.

Finanz-Ministerium.
Für den Minister:
v. Weissenbach.

Schäfer.

⊙

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits,

und

China andererseits.

Seine Majestät

der König von Preußen,

sowohl für Sich, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich:

der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, der Kron- Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Großherzogthums Luxemburg, des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, des Herzogthums Nassau, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Herzogthümer

TRAITÉ d'amitié, de commerce et de navigation

entre

les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande, les Grand-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz et les villes Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg d'une part

et

la Chine d'autre part.

Sa Majesté

le Roi de Prusse,

agissant tant en Son nom qu'au nom des autres membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande, savoir:

la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, le Duché de Brunswik, le Grand-Duché d'Oldenbourg, le Grand-Duché de Luxembourg, le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Coburg et Gotha, le Duché de Nassau, les Principautés de Waldek

Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, des Fürstenthums Lippe, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, der freien Stadt Frankfurt, des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim und Amtes Homburg, sowie:

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und die Senate der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg

einerseits und

Seine Majestät

der Kaiser von China

andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und China zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu befestigen. Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Seine Majestät der Kaiser von China

Tschong-luen, assistirendes Mitglied des Mini-

et Pyrmont, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, la Principauté de Lippe, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée et de Reuss, ligne cadette, la ville libre de Francfort, le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse et le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, ainsi que

les Grand-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz et les Sénats des villes Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg

d'une part et

Sa Majesté

l'Empereur de Chine

d'autre part,

sincèrement désireux d'établir des rapports d'amitié entre les susdits Etats et la Chine, ont voulu les consolider par un traité d'amitié, de commerce et de navigation, réciproquement avantageux et utile aux sujets des Hautes Puissances contractantes; à cet effet ont désigné pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse

Son Chambellan le Sieur Frédéric Albert Comte d'Eulenburg, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, Chevalier de l'ordre de St. Jean de Jérusalem etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur de Chine

Tchong-luen, Membre assistant du Mini-

sterіums der Auswärtigen Angelegenheiten in Peking, General-Director der öffentlichen Vorräthe, und Kaiserlichen Kommissarius,

Tschong-hu, Ehren-Unter-Staats-Secretär, Oberaufseher der drei Häfen des Nordens und beigeordneten Kaiserlichen Kommissarius,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

stère des Affaires Etrangères de Pékin, Directeur-Général des Greniers publics et Commissaire Impérial,

Tchong-Heou, Sous-Secrétaire d'État Honoraire, Surintendant des trois ports du Nord et Commissaire Impérial adjoint,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs et les ayant trouvés en bonne et due forme, ont arrêtés les articles suivants.

Artikel 1.

Zwischen den contrahirenden Staaten soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen. Die Unterthanen derselben sollen in den beiderseitigen Staaten vollen Schutz für Personen und Eigenthum genießen.

Article 1.

Il y aura paix constante et amitié perpétuelle entre les Etats contractants. Leurs sujets jouiront dans les Etats respectifs des uns et des autres d'une pleine et entière protection pour leurs personnes et leurs propriétés.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen kann, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten bei dem Hofe von Peking accreditiren, und Seine Majestät der Kaiser von China kann in gleicher Weise, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten für den Hof von Berlin ernennen.

Dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannten diplomatischen Agenten soll gestattet sein, auch die Vertretung der anderen contrahirenden Deutschen Staaten zu übernehmen, welchen vertragsmäßig das Recht, sich durch eigene diplomatische Agenten beim Hofe von Peking vertreten zu lassen, nicht zusteht.

Seine Majestät der Kaiser von China willigt ein, daß der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannte diplomatische Agent, mit seiner Familie und seinem Haushalte, dauernd in

Article 2.

Sa Majesté le Roi de Prusse pourra, si bon Lui semble, accréditer un agent diplomatique près la cour de Pékin et Sa Majesté l'Empereur de Chine pourra de même, si bon Lui semble, accréditer un agent diplomatique près la cour de Berlin.

L'agent diplomatique accrédité par Sa Majesté le Roi de Prusse aura le droit, de représenter diplomatiquement les autres Etats Allemands contractants qui d'après le présent traité n'ont pas le droit de se faire représenter près la cour de Pékin par un agent diplomatique spécial.

Sa Majesté l'Empereur de Chine consent à ce que l'agent diplomatique accrédité par Sa Majesté le Roi de Prusse, ainsi que sa famille et les gens de sa maison, résident

der Hauptstadt wohnen, oder dieselbe gelegentlich besuchen darf, je nach der Wahl der Preußischen Regierung.

Artikel 3.

Die diplomatischen Agenten Preußens und China's sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthalts die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Correspondenz sollen unverletzlich sein. Sie sollen in der Wahl und Anstellung ihrer Beamten, Couriere, Dolmetscher, Diener u. s. w. nicht beschränkt werden.

Alle Arten von Kosten, welche die diplomatischen Missionen verursachen, werden von ihren respectiven Regierungen getragen werden.

Die Chinesischen Behörden werden Alles thun, um dem Preußischen diplomatischen Agenten, wenn er nach der Hauptstadt kommt, um daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen, beim Miethen eines passenden Hauses und sonstiger Räumlichkeiten behülflich zu sein.

Artikel 4.

Die contrahirenden Deutschen Staaten sollen das Recht haben, einen General-Consul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in China, für welche ihre Handelsinteressen es erheischen, einen Consul, Vice-Consul oder Consular-Agenten zu ernennen.

Diese Beamten sollen mit der gebührenden Achtung von den Chinesischen Behörden behandelt werden und dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Consular-Beamten der meistbegünstigten Nation.

Im Falle der Abwesenheit eines Deutschen Consular-Beamten sollen die Unterthanen der con-

à demeure fixe à Pékin, ou s'y rendent éventuellement, aux choix du gouvernement Prussien.

Article 3.

Les agents diplomatiques de Prusse et de Chine jouiront réciproquement, dans le lieu de leur résidence, des privilèges et immunités que leur accorde le droit des gens; leur personne, leur famille, leur maison et leur correspondance seront inviolables. Ils ne pourront pas être restreints dans le choix ni dans l'emploi de leurs employés, courriers, interprètes, serviteurs etc. etc.

Les dépenses de toute espèce qu'occasionneront les missions diplomatiques seront supportées par les gouvernements respectifs.

Les autorités Chinoises donneront à l'Agent diplomatique de Prusse toutes les facilités possibles pour louer un emplacement et une maison convenable à la Capitale quand il devra y établir sa résidence.

Article 4.

Les Etats Allemands contractants pourront nommer en Chine un Consul-Général, et dans les ports et villes ouverts, où leurs intérêts l'exigeront, un Consul, Vice-Consul ou Agent-Consulaire, chargés de traiter les affaires de leurs nationaux.

Ces Agents seront traités par les Autorités Chinoises avec la considération et les égards qui leur sont dus, et ils jouiront des mêmes privilèges et prérogatives, que les Agents-Consulaires de la nation la plus favorisée.

En cas d'absence de l'Agent-Consulaire Allemand les sujets des Etats Allemands

trahirenden Deutschen Staaten die Befugniß haben, sich an den Consul einer befreundeten Macht, oder im Nothfalle auch an den Zolldirector zu wenden, welcher es sich angelegen lassen sein soll, denselben die Vortheile dieses Vertrags zu sichern.

contractants auront la faculté de s'adresser au Consul d'une Puissance amie ou, en cas d'urgence, au Chef de la douane, qui avisera au moyen de leur assurer tous les bénéfices du présent traité.

Artikel 5.

Alle dienstlichen, von dem diplomatischen Agenten Seiner Majestät des Königs von Preußen oder von den Consular-Beamten der contrahirenden Deutschen Staaten, an die Chinesischen Behörden gerichteten Mittheilungen sollen Deutsch geschrieben werden. Bis auf Weiteres sollen sie von einer Chinesischen Uebersetzung begleitet sein, aber unter der gegenseitigen Uebereinkunft, daß im Falle eine Verschiedenheit in der Bedeutung des Deutschen und Chinesischen Textes vorkommen sollte, die Deutschen Regierungen den im Deutschen Texte ausgedrückten Sinn als den richtigen ansehen werden.

Desgleichen sollen die amtlichen Mittheilungen Chinesischer Behörden an den Gesandten Preußens oder die Consuln der contrahirenden Deutschen Staaten Chinesisch geschrieben werden, und wird dieser Text für die Chinesischen Behörden als der richtige gelten. Man ist übereingekommen, daß die Uebersetzungen niemals als beweisend angesehen werden sollen.

Was den gegenwärtigen Vertrag anbetrifft, so wird derselbe, um jede spätere Discussion zu vermeiden, und mit Rücksicht darauf, daß die Französische Sprache unter allen Diplomaten Europa's bekannt ist, in Deutscher, Chinesischer und Französischer Sprache ausgefertigt werden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Französische Text wird als der Urtext des Vertrags angesehen werden, dergestalt, daß, wenn eine verschiedene Auslegung des

Article 5.

Les communications officielles de l'Agent diplomatique Prussien ou des Autorités consulaires des Etats Allemands contractants avec les Autorités Chinoises seront écrites en Allemand. Jusqu'à disposition ultérieure elles seront accompagnées d'une traduction Chinoise, mais il est expressément entendu que, en cas de dissidence dans l'interprétation à donner au texte Allemand et au texte Chinois, les Gouvernements Allemands prendront pour exact le sens exprimé dans le texte Allemand.

De même les communications officielles des Autorités Chinoises avec le Ministre ou les Consuls de la Prusse et des Etats Allemands contractants seront écrites en Chinois, et pour elles le texte Chinois fera foi. Il est bien entendu que les traductions ne feront foi en aucun cas.

Quant au présent traité, il sera expédié en langue Allemande, Chinoise et Française, dans le but d'éviter toute discussion ultérieure et par la raison que la langue Française est connue de tous les diplomates de l'Europe. Toutes ces expéditions ont le même sens et la même signification, mais le texte Français sera considéré comme le texte original du traité, de façon que s'il y avait quelque part une interprétation diffé-

Deutschen und Chinesischen Vertrags irgendwo stattfinden sollte, die Französische Ausfertigung entscheidend sein soll.

rente du texte Allemand et du texte Chinois, l'expédition Française fera foi.

Artikel 6.

In den Häfen und Städten: Canton, Swatau (Tschau-Tschau), Amoi, Futschau, Ningpo, Schanghai, Tongtschau, Tientsin, Niutschwang, Tschin-Kiang, Kiu-Kiang, Hangkau, ferner Kiongtschau auf der Insel Hainan und Tai-wan und Tam-sui auf der Insel Formosa — ist es den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten erlaubt, sich mit ihren Familien niederzulassen, frei zu bewegen, und Handel oder Industrie zu treiben. Sie können zwischen denselben nach Belieben mit ihren Fahrzeugen und Waaren hin- und herfahren, daselbst Häuser kaufen, miethen oder vermiethen, Land pachten oder verpachten, und Kirchen, Kirchhöfe und Hospitäler anlegen.

Article 6.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront s'établir avec leurs familles, circuler librement et se livrer au commerce ou à leur industrie dans les ports et villes de Canton, Swatau (Tcheou-Tcheou), Amoi, Foutcheou, Ningpo, Changhai, Tongtcheou, Tientsin, Nieou-tchoang, Tchin-Kiang, Kue-Kiang, Hankau, puis de Hiong-tcheou dans l'île de Hainan, et de Tai-wan et Tan-choui dans l'île de Formose. Ils pourront circuler librement d'un port à l'autre avec leurs navires et leurs marchandises, y acheter ou louer des maisons, affermer des terrains et bâtir des églises, des cimetières et des hôpitaux.

Artikel 7.

Handelsschiffe eines der contrahirenden Deutschen Staaten sind nicht berechtigt, nach anderen Häfen zu fahren, als solchen, die in diesem Vertrage für offen erklärt worden sind. Sie sollen nicht gesetzwidrig andere Häfen anlaufen, oder heimlichen Handel längs der Küste treiben. Schiffe, welche in Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung betroffen werden, sollen mit ihrer Ladung der Confiscation durch die Chinesische Regierung unterliegen.

Article 7.

Les navires de commerce des Etats Allemands contractants ne pourront visiter d'autres ports, que ceux qui ont été déclarés ouverts par le présent traité. Il leur est défendu de visiter d'autres ports ou de faire un commerce clandestin sur la côte. Les navires qui seraient surpris en contravention avec cette disposition, seront ainsi que leurs cargaisons, passibles de la confiscation.

Artikel 8.

Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten können auf eine Entfernung von hundert (100) li und auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf (5) Tagen in die Nachbarschaft der dem Handel offenen Häfen Ausflüge machen.

Article 8.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront se promener dans le voisinage des ports ouverts au commerce à une distance de cent (100) lis et pour un temps ne dépassant pas cinq (5) jours.

Diejenigen, welche sich in das Innere des Landes zu begeben wünschen, müssen mit Pässen versehen sein, die von den diplomatischen oder Consular-Behörden ausgestellt und von der Chinesischen Local-Behörde visirt sind. Diese Pässe müssen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Wenn Reisende oder Kaufleute, welche einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, ihre Pässe verlieren sollten, so soll es den Chinesischen Behörden freistehen, dieselben zurückzuhalten, bis sie sich neue Pässe haben verschaffen können, oder sie auf das nächste Consulat führen zu lassen, ohne sie jedoch schlecht zu behandeln oder zu gestatten, daß sie schlecht behandelt werden.

Dabei ist wohl verstanden, daß nach denjenigen Orten, welche von den Rebellen besetzt sind, nicht eher Pässe ausgestellt werden sollen, als bis in denselben der Friede wieder hergestellt ist.

Quant à ceux qui désireraient se rendre dans l'intérieur de l'Empire, ils devraient être munis de passe-ports délivrés par les Autorités diplomatiques ou consulaires et visés par les Autorités locales Chinoises. Le passe-port devra être exhibé à toute réquisition.

Dans le cas où les voyageurs ou commerçants des Etats Allemands contractants auraient perdu leurs passe-ports, il serait loisible aux autorités locales de les retenir jusqu'à ce qu'ils aient pu se procurer de nouveaux passe-ports, ou de les faire reconduire au Consulat le plus voisin sans les maltraiter en aucune façon ni permettre qu'ils le soient.

Il est bien entendu qu'on ne délivrera aucun passe-port pour les lieux occupés par les rebelles, on attendra pour le faire que ces lieux soient entièrement pacifiés.

Artikel 9.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten gestattet sein, Compradors, Dolmetscher, Schreiber, Arbeiter, Schiffsleute und Diener aus allen Theilen China's gegen eine entsprechende, durch Uebereinkunft beider Theile festzustellende Vergütigung, in Dienst zu nehmen, und ebenso Boote zum Personen- oder Waaren-Transporte zu miethen. Desgleichen soll es ihnen erlaubt sein, von Chinesen die Sprache oder Dialecte des Landes zu lernen, oder sie in fremden Sprachen zu unterrichten. Dem Verkaufe von Deutschen und dem Ankaufe von Chinesischen Büchern soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Article 9.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront choisir librement et à prix débattu entre les parties, des compradors, intreprètes, écrivains, ouvriers, bateliers et domestiques de toutes les parties de la Chine, et de même ils pourront louer des embarcations pour le transport des personnes et des marchandises. Ils pourront également apprendre la langue ou les dialectes du pays à l'aide de Chinois et leur enseigner des langues étrangères. On ne mettra aucun obstacle à la vente de livres Allemands et à l'achat de livres Chinois.

Artikel 10.

Die Bekenner und Lehrer der christlichen Religion sollen in China volle Sicherheit für ihre

Article 10.

Ceux qui suivent et enseignent la religion chrétienne jouiront en Chine d'une

Personen, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religions-Gebräuche genießen.

pleine et entière protection pour leurs personnes, leurs propriétés et l'exercice de leur culte.

Artikel 11.

Wenn ein Schiff eines der Deutschen contrahirenden Staaten in den Gewässern eines dem Handel eröffneten Hafens anlangt, soll es ihm freistehen, einen Lootsen nach seiner Wahl anzunehmen, um sich in den Hafen führen zu lassen. Ebenso soll es, wenn es alle gesetzlichen Gebühren und Abgaben entrichtet hat und zur Abreise fertig ist, sich einen Lootsen wählen können, um es aus dem Hafen hinauszuführen.

Article 11.

Lorsqu'un bâtiment d'un des Etats Allemands contractants arrivera dans les eaux de l'un des ports ouverts au commerce étranger, il aura la faculté d'engager tel pilote qui lui conviendra pour se faire conduire dans le port. De même, quand, après avoir acquitté toutes les charges légales, il sera prêt à mettre à la voile, il pourra prendre un pilote à son choix pour le sortir du port.

Artikel 12.

Sobald ein Kauffahrteischiff, welches einem der Deutschen contrahirenden Staaten angehört, in einen Hafen eingelaufen ist, soll der Zoll-Inspector, wenn er es für gut befindet, einen oder mehrere Zoll-Beamte abordnen, um das Schiff zu überwachen und darauf zu sehen, daß keine Waaren geschmuggelt werden. Diese Beamten können nach ihrem Belieben in ihrem eigenen Boote bleiben, oder sich an Bord des Schiffes aufhalten.

Die Kosten ihrer Besoldung, ihrer Nahrung und ihres Unterhalts fallen der Chinesischen Zoll-Behörde zur Last, und sie dürfen keine Entschädigung oder Belohnung irgend einer Art, weder von den Schiffskapitains, noch von den Consignatairen verlangen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift soll eine dem Betrage der Erpressung angemessene Strafe nach sich ziehen, und dieser Betrag soll vollständig zurückerstattet werden.

Article 12.

Dès qu'un navire de commerce, appartenant à un des Etats Allemands contractants, sera arrivé dans un port, le chef de la douane déléguera, si bon lui semble, un ou plusieurs préposés pour surveiller le navire et empêcher qu'il ne se pratique aucune fraude. Ces préposés pourront, selon leurs convenances, rester dans leur propre bateau ou se tenir à bord du bâtiment.

Les frais de leur solde, de leur nourriture et de leur entretien seront à la charge de la douane Chinoise et ils ne pourront exiger aucune indemnité ou rétribution quelconque des capitaines ou des consignataires. Toute contravention à cette disposition entraînera une punition proportionelle au montant de l'exaction, laquelle sera en outre intégralement restituée.

Artikel 13.

Innerhalb vierundzwanzig (24) Stunden nach der Ankunft des Schiffes soll der Kapitain, wenn er nicht gesetzliche Hinderungs-Ursachen hat, oder

Article 13.

Dans les vingt-quatre (24) heures qui suivront l'arrivée du navire de commerce, le capitaine, s'il n'est dûment empêché, et,

statt seiner der Supercargo oder der Consignatair sich auf das Consulat begeben und daselbst seine Schiffspapiere und eine Abschrift des Manifestes niederlegen.

Innerhalb der folgenden vierundzwanzig (24) Stunden wird der Consul dem Zoll-Inspector eine Note übersenden, aus welcher der Name des Schiffes, die Bemannung, der Tonnengehalt und die Beschaffenheit der Ladung desselben hervorgeht.

Wenn durch Schuld des Kapitains dieser Vorschrift binnen achtundvierzig (48) Stunden nicht nachgekommen ist, so soll derselbe einer Strafe von fünfzig (50) Piaster für jeden Tag Verzögerung unterliegen; der Totalbetrag der Strafe soll jedoch zweihundert (200) Piaster nicht übersteigen.

Gleich nach Empfang der erwähnten Note wird der Zoll-Inspector einen Erlaubnißschein zum Oeffnen des Schiffsraums ertheilen.

Sollte der Kapitain zu dieser Oeffnung schreiten und mit dem Ausladen beginnen, bevor er die Erlaubniß dazu erhalten hat, so soll er zu einer Geldstrafe bis zum Betrage von fünfhundert (500) Piaster verurtheilt werden können, und die ausgeladenen Waaren sollen confiscirt werden können.

Artikel 14.

So oft ein Kaufmann, welcher einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, Waaren zu landen oder zu verschiffen hat, soll er die Erlaubniß dazu bei dem Zoll-Inspector nachsuchen. Waaren, welche ohne eine solche Erlaubniß gelandet oder verschifft werden, unterliegen der Confiscation.

Artikel 15.

Die Unterthanen der contrahirenden Deutschen

à son défaut, le subrécargue ou le consignataire, devra se rendre au Consulat et y déposer ses papiers de bord et une copie du manifeste.

Dans les vingt-quatre (24) heures suivantes, le Consul enverra au chef de la douane une note indiquant le nom du navire, le rôle d'équipage, le tonnage et la nature de son chargement.

Si, par suite de la négligence du capitaine, cette dernière formalité n'avait pas pu être accomplie dans les quarante-huit (48) heures, le capitaine sera passible d'une amende de cinquante (50) piastres par jour de retard; la dite amende, toutefois, ne pourra dépasser la somme de deux cents (200) piastres.

Aussitôt après la réception de la note sus-mentionnée le chef de la douane délivrera le permis d'ouvrir la cale.

Si le capitaine, avant d'en avoir reçu le permis, avait ouvert la cale et commencé à décharger, il pourrait être condamné à une amende de cinq-cents (500) piastres au plus, et les marchandises débarquées pourraient être saisies.

Article 14.

Toutes les fois qu'un négociant d'un des Etats Allemands contractants aura des marchandises à embarquer ou à débarquer, il devra d'abord en demander l'autorisation au chef de la douane. Les marchandises embarquées ou débarquées sans cette autorisation, seront passibles de confiscation.

Article 15.

Les sujets des Etats Allemands contrac-

Staaten sollen von allen Waaren, welche sie in die dem fremden Handel geöffneten Häfen ein- oder aus denselben ausführen, diejenigen Zölle bezahlen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife verzeichnet sind; aber in keinem Falle soll man von ihnen mehr oder andere Abgaben verlangen, als jetzt oder in Zukunft von den Unterthanen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Handelsbestimmungen sollen als integrirender Theil dieses Vertrags und deshalb als bindend für die Hohen contrahirenden Theile angesehen werden.

tants payeront sur toutes les marchandises, qu'ils importeront dans les ports ouverts au commerce étranger ou qu'ils en exporteront, les droits qui sont mentionnés dans le tarif annexé au présent traité; mais en aucun cas on ne pourra exiger d'eux d'autres droits ou de droits plus élevés que ceux exigés à présent ou à l'avenir des sujets de la nation la plus favorisée.

Les réglements commerciaux annexés au présent traité, seront regardés comme partie intégrante de ce traité et par conséquent comme obligatoires pour les Hautes Parties contractantes.

Artikel 16.

Was die Artikel anbetrifft, welche nach dem Tarife einer Abgabe ad valorem unterliegen, so soll, wenn der Deutsche Kaufmann mit dem Chinesischen Beamten sich über den Werth nicht einigen kann, jede Partei zwei oder drei Kaufleute zuziehen, welche die Waare untersuchen sollen. Der höchste Preis, zu welchem einer dieser Kaufleute sie zu kaufen Willens wäre, soll als der Werth derselben angenommen werden.

Article 16.

En ce qui concerne les marchandises qui d'après le tarif sont sujettes à un droit ad valorem, si le négociant ne peut tomber d'accord avec l'employé Chinois sur la valeur à fixer, chaque partie appellera deux ou trois négociants qui seront chargés d'examiner les marchandises. Le prix le plus élevé auquel un de ces marchands déclarerait vouloir les prendre sera réputé constituer la valeur réelle desdites marchandises.

Artikel 17.

Die Zölle werden nach dem Netto-Gewichte erhoben werden, es wird also die Tara in Abzug kommen. Wenn der Deutsche Kaufmann sich mit dem Chinesischen Beamten über die Bestimmung der Tara nicht einigen kann, so soll jede Partei eine gewisse Anzahl von Kisten und Ballen unter den Kolli, welche Gegenstand des Streites sind, wählen. Diese werden erst im Ganzen gewogen, und dann wird die Tara festgestellt. Die Durchschnitts-Tara der so gewogenen Kolli soll als Tara für alle übrigen gelten.

Article 17.

Les droits seront prélevés sur le poids net; on déduira en conséquence la tare. Si le négociant Allemand ne peut s'entendre avec l'employé Chinois sur la fixation de la tare, chaque partie choisira un certain nombre de caisses et de ballots parmi les colis, objets du litige. Ils seront d'abord pesés brut, puis tarés. La tare moyenne des colis pesés servira de tare pour tous les autres.

Artikel 18.

Wenn sich im Laufe der Verification über andere Punkte ein Streit erhebt, der nicht sofort geschlichtet werden kann, so soll der Deutsche Kaufmann die Vermittelung des Consular-Beamten in Anspruch nehmen können. Dieser wird den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit sofort zur Kenntniß des Zoll-Inspectors bringen, und beide werden sich bemühen, eine Ausgleichung herbeizuführen. Das Ansuchen an den Consul muß aber binnen vierundzwanzig (24) Stunden geschehen, sonst wird demselben keine weitere Folge gegeben werden.

So lange der Streit nicht entschieden ist, wird der Zoll-Inspector den Gegenstand desselben nicht buchen, um auf diese Weise der gründlichen Untersuchung und Schlichtung der Angelegenheit nicht vorzugreifen.

Article 18.

Si, pendant le cours de la vérification, il s'élève quelque difficulté sur d'autres points qui ne puisse être résolue, le négociant Allemand pourra réclamer l'intervention de l'Agent-Consulaire. Celui-ci portera sur-le-champ l'objet de la contestation à la connaissance du chef de la douane et tous deux s'efforceront d'amener un arrangement amiable. Mais le temps dans lequel cette réclamation pourra être adressée au Consul, sera de vingt-quatre (24) heures; si non il n'y sera pas donné suite.

Tant que la contestation restera pendante, le chef de la douane n'en portera pas l'objet sur ses livres, pour ne pas empiéter de cette manière sur l'examen approfondi et la solution de l'affaire.

Artikel 19.

Für alle eingeführten Waaren, welche eine Beschädigung erlitten haben sollten, wird eine der Beschädigung angemessene Zoll-Ermäßigung eintreten. Diese Ermäßigung wird der Billigkeit gemäß normirt werden; erheben sich aber Streitigkeiten, so sollen dieselben auf dieselbe Weise zum Ende geführt werden, als solches im Artikel 16 für die mit einer ad valorem-Abgabe belasteten Waaren vorgeschrieben ist.

Article 19.

Sur toutes les marchandises importées, qui auraient éprouvé des avaries, aura lieu une réduction de droits proportionnée à leur dépréciation. Cette réduction sera déterminée équitablement; mais si des contestations s'élèvent, elles seront terminées ainsi qu'il a été stipulé dans l'article seize pour les marchandises taxées ad valorem.

Artikel 20.

Jedes in einem Chinesischen Hafen eingelaufene Schiff eines der contrahirenden Deutschen Staaten kann, wenn der Schiffsraum noch nicht geöffnet ist, binnen achtundvierzig (48) Stunden nach seiner Ankunft denselben verlassen und sich in einen anderen Hafen begeben, ohne Tonnengelder oder Zölle zu bezahlen oder der Entrichtung irgend einer an-

Article 20.

Tout bâtiment d'un des Etats Allemands contractants entré dans un port Chinois, pourra, quand la cale n'a pas encore été ouverte, le quitter dans les quarante-huit (48) heures après son arrivée et se rendre dans un autre port, sans avoir à payer ni droits de tonnage, ni droits de douane, et

deren Abgabe zu unterliegen. Nach Ablauf der achtundvierzig (48) Stunden müssen die Tonnengelder entrichtet werden.

sans être sujet au payement de quelque autre droit. Les quarante-huit (48) heures écoulées il devra payer les droits de tonnage.

Artikel 21.

Die Eingangs-Zölle sind beim Landen der Güter und die Ausgangs-Zölle beim Verschiffen derselben fällig. Wenn die Tonnengelder und Zölle, welche vom Schiffe und der Ladung zu zahlen sind, vollständig berichtigt sind, soll der Zoll-Inspector eine General-Quittung darüber ausstellen, auf deren Vorzeigung der Consular-Beamte dem Kapitain seine Schiffspapiere zurückgeben und ihm erlauben wird, unter Segel zu gehen.

Article 21.

Les droits d'importation seront acquittés lors du débarquement des marchandises et les droits d'exportation lors de leur embarquement. Lorsque les droits de tonnage et de douane dus par le bâtiment et la cargaison auront été intégralement acquittés, le chef de la douane délivrera une quittance générale sur l'exhibition de laquelle l'Agent-Consulaire rendra ses papiers de bord au capitaine et lui permettra de mettre à la voile.

Artikel 22.

Der Zoll-Inspector wird ein oder mehrere Banquier-Häuser namhaft machen, welche ermächtigt sein sollen, die zu zahlenden Abgaben für Rechnung des Staates in Empfang zu nehmen. Die von diesen Banquier-Häusern ausgestellten Quittungen sollen so angesehen werden, als seien sie von der Chinesischen Regierung selbst ausgestellt. Die Zahlungen können in Barren oder in fremden Münzen geleistet werden, deren Verhältniß zum Ssaissie-Silber nach den jedesmaligen Umständen durch Vereinbarung zwischen den Deutschen Consular-Beamten und dem Zoll-Inspector festgestellt werden soll.

Article 22.

Le Chef de la douane désignera une ou plusieurs maisons de change qui seront autorisées à recevoir les droits dus pour le compte du Gouvernement. Les récépissés de ces maisons de change seront réputés délivrés par le Gouvernement Chinois. Les paiements pourront s'opérer en lingots ou en monnaies étrangères, dont le rapport avec l'argent sycé sera déterminé, suivant les circonstances, de commun accord entre l'Agent-Consulaire Allemand et le Chef de la douane.

Artikel 23.

Kauffahrteischiffe der contrahirenden Deutschen Staaten von mehr als hundertfünfzig (150) Tonnen sollen vier (4) Mehß pro Tonne, und Schiffe von hundertfünfzig (150) Tonnen oder weniger, ein (1) Mehß pro Tonne des aus dem Meßbriefe ersichtlichen Tonnengehalts als Tonnengelder zahlen.

Article 23.

Tout bâtiment de commerce des Etats Allemands contractants jaugeant plus de cent-cinquante (150) tonneaux paiera les droits de tonnage à raison de quatre (4) maces par tonneau, et tout navire jaugeant cent-cinquante (150) tonneaux et moins paiera à raison d'un (1) mace par tonneau.

Ueber die erfolgte Zahlung der Tonnengelder soll der Zoll-Inspector dem Kapitain oder Consignatair eine Bescheinigung ertheilen, auf deren Vorzeigung bei den Zoll-Behörden anderer Chinesischen Häfen, in welche der Kapitain einzulaufen für gut befinden sollte, binnen vier (4) Monaten vom Datum der im Artikel 21 erwähnten General-Quittung keine abermaligen Tonnengelder mehr verlangt werden sollen.

Keine Tonnengelder sollen zu entrichten sein von Fahrzeugen, welche Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten zum Transporte von Passagieren, Gepäck, Briefen, Lebensmitteln oder solchen Artikeln verwenden, welche keinem Zolle unterliegen. Führen solche Fahrzeuge gleichzeitig auch zollpflichtige Waaren mit sich, so sollen sie in die Kategorie der Schiffe unter hundertfünfzig (150) Tonnen Gehalt gerechnet werden und ein Tonnengeld von ein (1) Mehß pro Tonne entrichten.

Lors du paiement du droit précité le Chef de la douane délivrera au capitaine ou au consignataire un certificat, sur l'exhibition duquel aux Autorités douanières de tout autre port Chinois, où il conviendrait au capitaine de se rendre, on ne lui demandera plus de droits de tonnage durant quatre (4) mois à partir de la date de la quittance générale mentionnée à l'article vingt-un.

Sont exemptes des droits de tonnage les embarcations employées par les sujets des Etats Allemands contractants au transport de passagers, bagages, lettres, comestibles et de tous objets non sujets aux droits. Si les dites embarcations transportaient en outre des marchandises sujettes aux droits, elles resteraient dans la catégorie des navires jaugeant moins de cent-cinquante (150) tonneaux et paieraient un droit de tonnage d'un (1) mace par tonneau.

Artikel 24.

Solche Waaren, von denen in einem Chinesischen Hafen die tarifmäßigen Zölle entrichtet worden sind, sollen in das Innere des Landes transportirt werden können, ohne irgend einer anderen Abgabe, als der Transit-Abgabe zu unterliegen. Diese soll nach den gegenwärtig geltenden Sätzen erhoben und in Zukunft nicht erhöht werden. Dasselbe gilt von Waaren, die aus dem Innern des Landes nach einem Hafen transportirt werden.

Von Erzeugnissen, welche aus dem Inlande nach einem Hafen, oder von Einfuhren, welche aus einem Hafen nach dem Inlande geführt werden, können sämmtliche darauf haftende Transit-Abgaben auf einmal entrichtet werden.

Article 24.

Les marchandises, qui auront acquitté dans un port Chinois les droits de douane liquidés d'après le tarif, pourront être transportées dans l'intérieur du pays sans avoir à subir aucun autre charge que le paiement des droits de transit. Ces droits seront perçus suivant le taux actuellement en vigueur et ne seront susceptibles d'aucune augmentation future. Il en sera de même des marchandises transportées de l'interieur du pays à un port.

Les droits de transit afférents aux produits transportés de l'intérieur à un port et aux marchandises transportées d'un port à l'intérieur pourront être acquittés par un seul paiement.

Wenn Chinesische Beamte, dem Inhalte dieses Artikels zuwider, ungesetzliche oder höhere, als die gesetzlichen Abgaben erheben sollten, so sollen sie nach den Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Si des fonctionnaires Chinois, contrairement à la teneur du présent article, exigeaient des rétributions illégales ou prélevaient des droits plus élevés, ils seraient punis suivant les lois de la Chine.

Artikel 25.

Wenn der Kapitain eines Schiffes, welches einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, und welches in einem Chinesischen Hafen eingelaufen ist, daselbst nur einen Theil der Ladung zu löschen wünscht, so soll er auch nur für diesen Theil zur Zoll-Entrichtung verbunden sein. Den Rest der Ladung kann er nach einem anderen Hafen führen, und daselbst verzollen und verkaufen.

Article 25.

Le capitaine d'un navire appartenant à un des Etats Allemands contractants, qui sera entré dans un port Chinois et qui voudra n'y décharger qu'une partie de la cargaison, ne paiera les droits de douane que pour la partie débarquée. Il pourra transporter le reste de la cargaison dans un autre port, l'y vendre et y acquitter les droits.

Artikel 26.

Wenn Handeltreibende eines der contrahirenden Deutschen Staaten Waaren, welche sie in einen Chinesischen Hafen eingeführt und daselbst verzollt haben, wieder ausführen wollen, so sollen sie sich dieserhalb an den Zoll-Inspector wenden, damit derselbe sich von der Identität der Waaren und davon Ueberzeugung verschafft, daß die Colli unverletzt sind.

Sollen die Waaren nach einem anderen Chinesischen Hafen wieder ausgeführt werden, so wird der Zoll-Inspector den Kaufleuten, welche die Waaren wieder auszuführen wünschen, ein Attest darüber ausstellen, daß die auf denselben lastenden Zölle entrichtet sind.

Auf Grund dieses Attestes soll der Zoll-Inspector desjenigen Chinesischen Hafens, nach welchem die Waaren geführt werden, einen Erlaubnißschein zum zollfreien Löschen derselben ertheilen, ohne daß dafür Gebühren oder Zoll-Zuschläge verlangt

Article 26.

Dans le cas où des négociants d'un des Etats Allemands contractants, après avoir acquitté dans un port Chinois les droits sur des marchandises importées, voudraient les réexporter, ils en préviendraient le Chef de la douane, afin de faire constater par celui-ci l'identité de la marchandise et l'intégrité des colis.

Si les marchandises étaient destinées à être réexportées dans un autre port Chinois, le Chef de la douane remettra aux marchands qui désireraient les réexporter une déclaration, attestant que les droits afférents auxdites marchandises ont été acquittés.

En vertu de cette déclaration, le Chef de la douane du port Chinois auquel on transportera lesdites marchandises délivrera un permis de débarquement en franchise de droits, sans en exiger de taxes ni de

werden könnten. Wenn sich bei Vergleichung der Waaren mit dem Atteste herausstellt, daß eine Zoll-Defraudation stattgefunden hat, so unterliegen die eingeschwärzten Waaren der Confiscation.

Sollen die Waaren aber nach einem Nicht-Chinesischen Hafen wieder ausgeführt werden, so wird der Zoll-Inspector desjenigen Hafens, aus welchem die Wieder-Ausfuhr geschieht, ein Certificat ausfertigen, welches bescheinigt, daß der Kaufmann, der die Waaren wieder ausführt, eine Forderung an das Zoll-Amt hat, welche dem Betrage der auf die Waaren bereits gezahlten Zölle gleichkommt. Dieses Certificat soll vom Zoll-Amte bei jeder Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhr-Zöllen gleich baarem Gelde zum vollen Werthe in Zahlung angenommen werden.

Artikel 27.

Keine Umladung aus einem Schiffe in ein anderes kann ohne besondere Erlaubniß des Zoll-Inspectors stattfinden. Ausgenommen den Fall, wo Gefahr im Verzuge gewesen ist, sollen Güter, welche ohne Erlaubniß von einem Schiffe auf ein anderes umgeladen worden sind, confiscirt werden.

Artikel 28.

In jedem der Häfen, welche dem fremden Handel geöffnet sind, soll der Zoll-Inspector beim Consular-Beamten eine Sammlung der beim Zoll-Amte in Canton gebräuchlichen Maße und Gewichte, sowie gesetzliche Waagen zum Abwiegen der Waaren und des Geldes niederlegen. Diese Normalmaße, Normalgewichte und Waagen sollen die Grundlage aller Zoll-Einforderungen und Zahlungen bilden, und im Falle von Streitigkeiten soll auf ihre Ergebnisse zurückgegangen werden.

surcharges supplémentaires. Mais si en comparant les marchandises avec la déclaration on découvrait de la fraude, les marchandises passées en fraude seraient passibles de la confiscation.

Si les marchandises étaient destinées à être réexportées dans un port hors de la Chine, le Chef de la douane du port de réexportation délivrera un certificat, constatant que le négociant qui réexporte les marchandises a une créance sur la douane, équivalente au montant des droits déjà payés sur ces marchandises. Ledit certificat sera reçu en paiement par la douane pour sa valeur entière comme de l'argent comptant toutes les fois qu'il s'agira d'acquitter des droits d'importation ou d'exportation.

Article 27.

Aucun transbordement de marchandises ne pourra avoir lieu sans permis spécial du Chef de la douane. Sauf le cas de péril en la demeure, toutes marchandises qui auraient été transbordées sans permission, seraient confisquées.

Article 28.

Dans chacun des ports ouverts au commerce étranger, le Chef de la douane déposera chez l'Agent-Consulaire un assortiment des poids et des mesures en usage à la douane de Canton, ainsi que des balances légales pour peser les marchandises et l'argent. Ces mesures, poids et balances normales formeront la base de toutes les liquidations de droits et de tous les paiements, et on y aura recours en cas de contestation.

Artikel 29.

Alle Geldstrafen und Confiscationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen die beigefügten Handels-Bestimmungen sollen der Chinesischen Regierung zufallen.

Artikel 30.

Kriegsschiffen der contrahirenden Deutschen Staaten, welche zum Schutze des Handels kreuzen, oder mit Verfolgung von Seeräubern beschäftigt sind, soll es freistehen, alle Chinesischen Häfen ohne Unterschied zu besuchen.

Beim Ankaufe von Vorräthen, Einnehmen von Wasser und bei Ausbesserungen, wenn solche nöthig werden, soll ihnen jede Erleichterung zu Theil und keine Art von Hinderniß in den Weg gelegt werden. Die Befehlshaber solcher Schiffe sollen mit den Chinesischen Behörden als Gleichgestellte und auf höflichem Fuße verkehren. Abgaben irgend welcher Art sollen von solchen Schiffen nicht erhoben werden.

Artikel 31.

Sollte ein Kauffahrteischiff, welches einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, in Folge von Havarien oder aus anderen Gründen gezwungen sein, einen Hafen zu suchen, so soll es in jeden Chinesischen Hafen ohne Unterschied einlaufen können, ohne zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden zu sein. Auch brauchen von den Waaren, welche es geladen hat, keine Zölle entrichtet zu werden, falls dieselben nur behufs der Ausbesserung des Schiffes abgeladen werden, und unter Aufsicht des Zoll-Inspectors bleiben. Sollte ein solches Schiff scheitern oder stranden, so sollen die Chinesischen Behörden sofort Maßregeln zur Rettung der Mannschaft und Sicherung des Schiffs und der Ladung treffen. Die gerettete Mannschaft soll gut behandelt und wenn es nöthig

Article 29.

Toutes les amendes et confiscations prononcées pour des contraventions au présent traité ou aux réglements commerciaux y annexés, appartiendront au Gouvernement Chinois.

Article 30.

Tout bâtiment de guerre des Etats Allemands contractants, croisant pour la protection du commerce ou lancé à la poursuite des pirates, sera libre de visiter tous les ports Chinois sans exception.

On leur donnera toutes les facilités de se ravitailler, de s'approvisionner d'eau et, en cas de besoin, de faire des réparations, et on ne leur opposera aucun obstacle. Les commandants de ces bâtiments communiqueront avec les Autorités Chinoises sur le pied d'égalité et de politesse, et les bâtiments seront exempts de toute espèce d'impôts.

Article 31.

Si un navire de commerce, appartenant à un des Etats Allemands contractants, était contraint par suite d'avaries ou pour d'autres causes de chercher refuge dans un port, il pourra entrer dans tout port Chinois sans exception, sans être sujet au paiement de droits de tonnage. De même il n'y aura point de droits de douane à acquitter sur les marchandises qu'il aura à bord, pourvu que celles-ci ne soient déchargées qu'à cause de la réparation du navire et qu'elles restent sous la surveillance du Chef de la douane. Si un tel navire venait à échouer ou se perdre, les Autorités Chinoises prendraient sur-le-champ des mesures pour le sauvetage de l'équipage et la préservation

ist, mit den Mitteln zur Weiterfahrt nach der nächsten Consular-Station versehen werden.

du navire et de sa cargaison. L'équipage sauvé sera bien traité et, en cas de besoin, pourvu de moyens pour arriver à la station consulaire la plus proche.

Artikel 32.

Wenn Matrosen oder andere Individuen von Kriegs- und Handels-Schiffen eines der contrahirenden Deutschen Staaten desertiren, so soll die Chinesische Behörde, auf Requisition des Consular-Beamten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Kapitains, die erforderlichen Schritte thun, um den Deserteur oder Flüchtling zu entdecken und in die Hände des Consular-Beamten oder Kapitains zurückzuliefern.

Gleichermaßen kann, wenn Chinesische Deserteure oder wegen eines Verbrechens Verfolgte sich in die Häuser oder auf die Schiffe Deutscher Unterthanen flüchten sollten, die Ortsbehörde sich an den Deutschen Consular-Beamten wenden, welcher die nöthigen Maßregeln ergreifen soll, um die Auslieferung derselben zu bewerkstelligen.

Article 32.

S'il arrive que des matelots ou d'autres individus désertent des bâtiments de guerre ou s'évadent des navires de commerce d'un des Etats Allemands contractants, l'Autorité Chinoise, sur la réquisition de l'Agent-Consulaire ou, à son défaut, du capitaine, prendra les mesures nécessaires pour découvrir le déserteur ou fugitive et le restituer sur-le-champ entre les mains de l'Agent-Consulaire ou du capitaine.

Pareillement, si des Chinois déserteurs ou prévenus de quelque crime, vont se réfugier dans des maisons ou à bord d'un navire appartenant à des sujets Allemands, l'Autorité locale s'adressera à l'Agent-Consulaire Allemand qui prendra immédiatement les mesures nécessaires pour que leur extradition soit effectuée.

Artikel 33.

Sollten Schiffe, welche einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in Chinesischen Gewässern von Seeräubern geplündert werden, so soll es Pflicht der Chinesischen Behörden sein, alle Mittel zur Habhaftwerdung und Bestrafung der Räuber aufzubieten. Die geraubten Waaren sollen, wo und in welchem Zustande sie sich auch befinden mögen, in die Hände des betreffenden Consular-Beamten abgeliefert werden, welcher sie an die Berechtigten gelangen lassen wird. Kann man weder der Räuber habhaft werden, noch sämmtliche geraubte Gegenstände wieder erlangen, so sollen die Chinesischen Behörden den Chinesischen

Article 33.

Dans le cas où des navires appartenants à un des Etats Allemands contractants seraient pillés par des pirates dans des parages dépendants de la Chine, il sera du devoir des Autorités Chinoises de ne rien négliger pour que les voleurs soient arrêtés et punis. Les marchandises enlevées, en quelque lieu et dans quelqu'état qu'elles se trouvent, seront déposées entre les mains de l'Agent-Consulaire qui les fera remettre aux ayants-droit. Si l'on ne peut s'emparer des coupables, ni recouvrer la totalité des objets volés, les fonctionnaires Chinois su-

Gesetzen gemäß bestraft werden, ohne zum Ersatze der geraubten Gegenstände verpflichtet zu sein.

Artikel 34.

Will sich ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten an eine Chinesische Behörde wenden, so muß er seine Vorstellung dem Consular-Beamten einhändigen, welcher sie, je nachdem er sie in der Sache begründet und in der Form passend findet, weiter befördert, oder zur Abänderung zurückgiebt.

Will ein Chinese sich an ein Consulat wenden, so muß er denselben Weg bei der Chinesischen Behörde einschlagen, welche in derselben Art verfahren wird.

Artikel 35.

Wenn ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten Ursache zur Beschwerde über einen Chinesen hat, so soll er sich zuvörderst zu dem Consular-Beamten begeben, und ihm den Gegenstand seiner Beschwerde auseinandersetzen. Der Consular-Beamte, nachdem er die Angelegenheit untersucht hat, wird sich Mühe geben, dieselbe gütlich auszugleichen. Ebenso wird der Consular-Beamte, wenn ein Chinese sich über einen Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten zu beschweren hat, ersterem williges Gehör schenken und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen. Sollte eine solche aber in dem einen oder anderen Falle nicht gelingen, so wird der Consular-Beamte die Mitwirkung des betreffenden Chinesischen Beamten in Anspruch nehmen, und beide vereint werden die Angelegenheit nach den Grundsätzen der Billigkeit entscheiden.

Artikel 36.

Die Chinesischen Behörden sollen der Person und dem Eigenthume Deutscher Unterthanen zu jeder Zeit den vollsten Schutz angedeihen lassen,

biront la peine infligée par la loi en pareille circonstance, mais ils ne sauraient être rendus pécuniairement responsables.

Article 34.

Toutes les fois qu'un sujet d'un des Etats Allemands contractants voudra recourir à l'Autorité Chinoise, sa représentation devra d'abord être soumise à l'Agent-Consulaire qui, suivant qu'il la trouvera raisonnable et convenablement rédigée, lui donnera suite ou la rendra, afin d'être modifiée.

Les Chinois de leur côté, lorsqu'ils auront à s'adresser au Consulat, devront suivre une marche analogue auprès de l'Autorité Chinoise, laquelle agira de la même manière

Article 35.

Lorsqu'un sujet des Etats Allemands contractants aura quelque motif de plainte contre un Chinois, il devra d'abord se rendre chez l'Agent-Consulaire et lui exposer ses griefs. L'Agent-Consulaire, après avoir examiné l'affaire, s'efforcera de l'arranger à l'amiable. De même, quand un Chinois aura à se plaindre d'un sujet d'un des Etats Allemands contractants, l'Agent-Consulaire écoutera sa réclamation avec intérêt et cherchera à ménager un arrangement à l'amiable. Mais si dans l'un ou l'autre cas la chose était impossible, l'Agent-Consulaire requerra l'assistance du fonctionnaire Chinois compétent, et tous deux conjointement statueront suivant l'équité.

Article 36.

Les Autorités Chinoises accorderont toujours la plus complète protection aux personnes et à la propriété des sujets Alle-

namentlich wenn denselben Beleidigung oder Gewalt widerfahren sollte. In allen Fällen von Brandstiftung, Raub oder Zerstörung soll die Ortsbehörde sofort die bewaffnete Macht absenden, um die Zusammenrottung zu zerstreuen, die Schuldigen zu ergreifen und sie der Strenge der Gesetze zu überliefern. Es bleibt den Beschädigten außerdem überlassen, den Ersatz des ihnen verursachten Schadens von denjenigen zu verlangen, von welchen die Beschädigung ausgegangen ist.

mands, et particulièrement, lorsque ceux-ci seraient l'objet de quelque insulte ou violence. Dans tous les cas d'incendie, de pillage ou de destruction, les Autorités locales enverront en toute hâte la force armée pour dissiper l'émeute, s'emparer des coupables et les livrer à toute la sévérité des lois, le tout sans préjudice des poursuites à exercer, par qui de droit, contre les coupables quels qu'ils soient pour indemnisation des pertes éprouvées.

Artikel 37.

Wenn ein Chinesischer Unterthan, welcher Schuldner eines Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten ist, es unterläßt, seine Schuld zu bezahlen, oder in betrügerischer Absicht sich entfernt, so soll die Chinesische Behörde, auf Anrufen des Gläubigers, jedes ihr zu Gebot stehende Mittel anwenden, um den Flüchtigen zu verhaften und den Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen.

Ebenso sollen die Deutschen Behörden ihr Möglichstes thun, um Deutsche Unterthanen, welche ihre Schulden an Chinesische Unterthanen nicht bezahlen, dazu zu zwingen, und wenn sie in betrügerischer Absicht sich entfernt haben, vor Gericht zu ziehen. In keinem Falle aber sollen weder die Chinesische Regierung, noch die Regierungen der Deutschen contrahirenden Staaten für die Schulden ihrer Unterthanen aufzukommen verpflichtet sein.

Article 37.

Si un sujet Chinois, débiteur d'un sujet des Etats Allemands contractants, manquait à payer ses dettes ou s'éloignait frauduleusement, l'Autorité Chinoise, sur la requête du créancier, ne négligera aucun moyen pour arrêter le fugitif et contraindre le débiteur à payer sa dette.

De même les Autorités Allemandes feront tout leur possible pour forcer les sujets Allemands à acquitter leurs dettes envers des sujets Chinois, et pour les faire comparaître en justice, s'ils se sont éloignés frauduleusement. Mais en aucun cas ni le Gouvernement Chinois ni les Gouvernements des Etats Allemands contractants ne sauraient être rendus responsables des dettes de leurs sujets.

Artikel 38.

Chinesische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten schuldig machen, sollen von den Chinesischen Behörden verhaftet und nach Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten, wenn sie sich einer verbrecherischen Hand-

Article 38.

Les sujets Chinois qui se rendront coupables d'une action criminelle contre un sujet d'un des Etats Allemands contractants, seront arrêtés par les Autorités Chinoises et punis suivant les lois de la Chine.

Les sujets d'un des Etats Allemands contractants, qui commettraient un crime contre

lung gegen einen Chinesischen Unterthan schuldig machen, sollen vom Consular-Beamten verhaftet, und nach den Gesetzen des Staates, welchem sie angehören, bestraft werden.

un sujet Chinois, seront arrêtés par l'Agent-Consulaire et punis suivant les lois de l'Etat auquel ils appartiennent.

Artikel 39.

Alle Fragen in Bezug auf Rechte des Vermögens oder der Person, welche sich zwischen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten erheben, sollen der Jurisdiction der Behörden dieser Staaten unterworfen sein. Desgleichen werden sich die Chinesischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten und Fremden etwa entstehen sollten.

Article 39.

Toutes les contestations de droits, soit de personne soit de propriété, qui pourraient s'élever entre des sujets des Etats Allemands contractants, relèveront de la juridiction des Autorités de ces Etats. En cas de différends survenus entre des sujets des Etats Allemands contractants et des étrangers, l'Autorité Chinoise n'aura point à s'en mêler.

Artikel 40.

Die contrahirenden Theile kommen überein, daß den Deutschen Staaten und ihren Unterthanen volle und gleiche Theilnahme an allen Privilegien, Freiheiten und Vortheilen zustehen soll, welche von Seiner Majestät dem Kaiser von China der Regierung oder den Unterthanen irgend einer anderen Nation gewährt sind, oder noch gewährt werden mögen. Namentlich sollen alle Veränderungen im Tarife oder in den Bestimmungen über Zölle, Tonnen- und Hafen-Gelder, Einfuhr, Ausfuhr und Transit, welche zu Gunsten irgend einer anderen Nation getroffen werden, sobald sie in Ausführung kommen, unmittelbar und ohne besonderen neuen Vertrag auch auf den Handel aus und nach den contrahirenden Deutschen Staaten und auf die ihnen zugehörigen Kaufleute, Rheder und Schiffer anwendbar sein.

Article 40.

Il est convenu entre les parties contractantes, qu'il sera accordé aux Etats Allemands et à leurs sujets participation pleine et égale à tous les privilèges, immunités et avantages qui ont été accordés ou seront concédés dorénavant par Sa Majesté l'Empereur de Chine au Gouvernement ou aux sujets d'une autre nation quelconque. En particulier tous les changements apportés en faveur d'une autre nation quelconque au tarif ou aux dispositions concernant les droits de douane, de tonnage et de port, d'importation, d'exportation et de transit, seront immédiatement applicables au commerce des Etats Allemands contractants, ainsi qu'à leurs marchands, armateurs et capitaines par le seul fait de leur mise à exécution et sans qu'il faille un nouveau traité.

Artikel 41.

Wenn die contrahirenden Deutschen Staaten künftig die Abänderung einiger Bestimmungen dieses Vertrags für zweckmäßig erachten sollten, so soll es ihnen freistehen, nach Ablauf von zehn

Article 41.

Si dorénavant les Etats Allemands contractants jugeaient convenable d'apporter des modifications à quelques unes des clauses du présent traité, ils seront libres

(10) Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifications-Urkunden an gerechnet, Unterhandlungen zu diesem Behufe zu eröffnen. Sie müssen aber sechs (6) Monate vor Ablauf der zehn (10) Jahre der Chinesischen Regierung amtlich anzeigen, daß sie Abänderungen des Vertrags wünschen, und worin dieselben bestehen sollen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so bleibt der Vertrag weitere zehn (10) Jahre unverändert in Kraft.

d'ouvrir à cet effet des négociations après un intervalle de dix (10) années révolues à partir du jour de l'échange des ratifications, mais il faut que six (6) mois avant l'expiration des dix (10) années ils fassent connaitre officiellement au Gouvernement Chinois leur intention d'apporter des modifications, et en quoi elles consisteront. A défaut de cette annonce officielle, le traité restera en vigueur sans changement pour un nouveau terme de dix (10) années.

Artikel 42.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und sollen die Ratificationen innerhalb eines Jahres vom Tage der Unterzeichnung desselben in Schanghai oder in Tientsin, je nach der Wahl der Preußischen Regierung, ausgewechselt werden. Sobald die Auswechselung stattgefunden hat, soll der Vertrag zur Kenntniß aller Ober-Behörden China's, in der Hauptstadt und in den Provinzen, gebracht werden, damit sie sich danach richten.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten der Hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in vier Ausfertigungen zu Tientsin den Zweiten September im Jahre unseres Herrn Eintausend Achthundert Ein und Sechszig, entsprechend dem Chinesischen Datum vom Acht und Zwanzigsten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

(gez.) **Graf Eulenburg.**
(L. S.)
(gez.) **Tschong-luen.**
(L. S.)
(gez.) **Tschong-hu.**
(L. S.)

Article 42.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées dans l'intervalle d'un an à partir du jour de la signature ou à Changhai ou à Tientsin, au choix du Gouvernement de Prusse. Aussitôt que l'échange aura eu lieu, le Gouvernement Chinois portera le traité à la connaissance de toutes les Autorités supérieures de l'Empire, dans les provinces et dans la capitale, afin qu'elles s'y conforment.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs des Hautes parties contractantes ont signé le présent traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait en quatre expéditions à Tientsin le deux Septembre de l'an de grâce mil huit-cent-soixante-et-un, correspondant au vingt-huitième jour de la septième lune de la onzième année de Hien-Foung.

(signé) **Comte d'Eulenburg.**
(L. S.)
(signé) **Tchong-luen.**
(L. S.)
(signé) **Tchong-Heou.**
(L. S.)

Zoll-Tarif.

TARIF.

Zoll-Tarif.

Einfuhr.

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Agar-Agar	100 Catties	—	1	5	—
Assa foetida	" "	—	6	5	—
Bauholz:					
Masten und Sparren, hartes Holz, nicht über 40 (engl.) Fuß	das Stück	4	—	—	—
desgl. desgl., nicht über 60 (engl.) Fuß	" "	6	—	—	—
desgl. desgl., über 60 (engl.) Fuß . .	" "	10	—	—	—
desgl., weiches Holz, nicht über 40 (engl.) Fuß	" "	2	—	—	—
desgl. desgl., nicht über 60 (engl.) Fuß	" "	4	5	—	—
desgl. desgl., über 60 (engl.) Fuß . .	" "	6	5	—	—
Balken, hartes Holz, nicht über 26 (engl.) Fuß lang und unter 12 Zoll im Quadrat . .	" "	—	1	5	—
Planken, hartes Holz, nicht über 24 (engl.) Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark . . .	das Hundert	3	5	—	—
Planken, hartes Holz, nicht über 16 (engl.) Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark . .	" "	2	—	—	—
Planken, weiches Holz	1000 □Fuß	—	7	—	—
desgl., von Thekabaumholz	der Kubikfuß	—	—	3	5

TARIF
sur les Importations.

Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
A.					
Acier	les 100 catties	0	2	5	0
Agar-Agar	do.	0	1	5	0
Amadou de la Malaisie	do.	0	3	5	0
Assa foetida	do.	0	6	5	0
B.					
Batiste, n'excédant pas 1ᵐ 16ᶜ ¾ en largeur et 21ᵐ 94ᶜ en longueur	la pièce	0	0	7	0
Bazin ou piqué, n'excédant pas 1ᵐᵉᵗʳᵉ en largeur et 10ᵐ 97ᶜ en longueur	do.	0	0	6	5
Bêches de mer ou holoturies noires	les 100 catties	1	5	0	0
Bêches de mer ou holoturies blanches	do.	0	3	5	0
Bézoard de l'Inde	le catti	1	5	0	0
Bleu d'azur	les 100 catties	1	5	0	0
Bois:					
Bois d'ébène	les 100 catties	0	1	5	0
do. de Garrao	do.	2	0	0	0
do. de Senteur	do.	0	4	5	0
do. de Camagon	do.	0	0	3	0
do. de Kranjie 10ᵐ 66ᶜ ¾ en longueur, 0ᵐ 50ᶜ en largeur 0ᵐ 30ᶜ ½ en épaisseur	la pièce	0	8	0	0
do. de Laka	les 100 catties	0	1	4	5
do. rouge	do.	0	1	1	5

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Baumwolle, Roh-	100 Catties	—	3	5	—
Baumwollenwaaren:					
Grau, weiß, glatt und geköpert, über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	—	8	—
desgl., über 34 (engl.) Zoll breit und über 40 Yards lang	10 Yards	—	—	2	—
Drills und Jeans (eine Art Parchent), nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	1	—	—
desgl. nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	" "	—	—	7	5
T. Tuch, nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 48 Yards lang	" "	—	—	8	—
desgl. nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	" "	—	—	4	—
desgl. gefärbt, gemustert und ungemustert, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	" "	—	1	5	—
Bunte Waaren, weißer Brocat, punktirter Shirting, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	" "	—	1	—	—
Gedruckte, Zitz- und Möbelkattune, nicht über 31 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	" "	—	—	7	—
Cambric, nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	" "	—	—	7	—
desgl., nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	" "	—	—	3	5
Muslin, nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	" "	—	—	7	5
desgl., nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	" "	—	—	3	5

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Bois de construction:					
Mâts et espars, bois dur, n'excédant pas 12m 19c. .	la pièce	4	0	0	0
do. do. n'excédant pas 18m 28c ¾ .	do.	6	0	0	0
do. do. excédant 18m 28c ¾	do.	10	0	0	0
do. bois blanc, n'excédant pas 18m 28c ¾ ..	do.	4	5	0	0
do. do. n'excédant pas 12m 19c. .	do.	2	0	0	0
do. do. excédant 18m 28c ¾ . . .	do.	6	5	0	0
Boites à musique	ad valorem 5 %				
Boutons en cuivre	la grosse	0	0	5	5
C.					
Cachou	les 100 catties	0	1	8	0
Camphre de la Malaisie, pur	le catti	1	3	0	0
déchets de do.	do.	0	7	2	0
Cannelle de Canton (cinnamone)	les 100 catties	1	5	0	0
Cardamome supérieur	do.	1	0	0	0
do. inférieur ou graine de paradis .	do.	0	5	0	0
Charbon de terre étranger	le tonneau	0	0	5	0
Cire du Japon	les 100 catties	0	6	5	0
Cire vierge	do.	1	0	0	0
Cochenille	do.	5	0	0	0
Colle de poisson	do.	0	6	5	0
Colle forte	do.	0	1	5	0
Clous de girofle	do.	0	5	0	0
griffes de	do.	0	1	8	0
Corail	le catti	0	1	0	0

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Baumwollenwaaren:					
Damast, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Dimity oder Piqué, nicht über 40 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	" "	—	—	6	5
Gingham, nicht über 28 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	" "	—	—	3	5
Tücher, nicht über 1 Yard im Quadrat	das Dutzend	—	—	2	5
Parchent, nicht über 35 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Sammet, nicht über 34 Yards lang	" "	—	1	5	—
Baumwollenzwirn	100 Catties	—	7	2	—
Baumwollengarn	" "	—	7	—	—
Betelnuß	" "	—	1	5	—
Betelnußschaale	" "	—	—	7	5
Bicho de Mar, schwarz	" "	1	5	—	—
desgl. , weiß	" "	—	3	5	—
Bienenwachs, gelbes	" "	1	—	—	—
Cochenille	" "	5	—	—	—
Cow bezoar, Indisches	das Cattie	1	5	—	—
Cutch	100 Catties	—	1	8	—
Elephantenzähne, ganz	" "	4	—	—	—
desgl. , Bruch	" "	3	—	—	—
Federn, Eisvogel-, Pfauen-	das Hundert	—	4	—	—
Feuersteine	100 Catties	—	—	3	—
Fischbalg	" "	—	2	—	—
Fische, gesalzene	" "	—	1	8	—
Fischmagen	" "	1	—	—	—

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Cordages de Manille	les 100 catties	0	3	5	0
Cornalines	les 100 pierres	0	3	0	0
do. en perles	les 100 catties	7	0	0	0
Cornes de buffle	do.	0	2	5	0
do. de cerf	do.	0	2	5	0
do. de rhinocéros	do.	2	0	0	0
Coton, voyez à l'article „Tissus".					
Crevettes sechées	do.	0	3	6	0
Cuir	do.	0	4	2	0
D.					
Dents de cheval marin (appelé aussi éléphant de mer à cause de ses défenses)	les 100 catties	2	0	0	0
Dents d'éléphant, entières	do.	4	0	0	0
do. brisées	do.	3	0	0	0
E.					
Ecaille de tortue	le catti	0	2	5	0
do. brisée	do.	0	0	7	2
F.					
Fil d'argent vrai	le catti	1	3	0	0
do. faux	do.	0	0	3	0
Fil d'or vrai	do.	1	6	0	0
do. faux	do.	0	0	3	0
G.					
Gambier	les 100 catties	0	1	5	0
Ginseng Américain, brut	do.	6	0	0	0
do. clarifié	do.	8	0	0	0
Gommes:					
Benjoin	do.	0	6	0	0
Huile de Benjoin	do.	0	6	0	0
Sang Dragon	do.	0	4	5	0

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Gambier (Gummi-Gambeer)	100 Catties	—	1	5	—
Garnelen, getrocknete	" "	—	3	6	—
Gewürznelken	" "	—	5	—	—
Gewürznelkenmutter	" "	—	1	8	—
Ginseng, Amerikanischer, ungeklärt	" "	6	—	—	—
desgl. desgl., geklärt	" "	8	—	—	—
Glas, Fenster-	100 □Fuß	—	1	5	—
Golddraht, echter	das Cattie	1	6	—	—
desgl., imitirter	" "	—	—	3	—
Gummi, Benjamin-	100 Catties	—	6	—	—
desgl. desgl., Oel von	" "	—	6	—	—
desgl., Drachenblut-	" "	—	4	5	—
desgl., Myrrhen-	" "	—	4	5	—
desgl., Olibanum-	" "	—	4	5	—
Gummigutti	" "	1	—	—	—
Haifischflossen, schwarze	" "	—	5	—	—
desgl., weiße	" "	1	5	—	—
Haifischhäute	das Hundert	2	—	—	—
Hausenblase (Fischleim)	100 Catties	—	6	5	—
Häute, Büffel- oder Kuh-	" "	—	5	—	—
desgl., Rhinoceros-	" "	—	4	2	—
desgl., Fuchs-, große	das Stück	—	1	5	—
desgl., Fuchs-, kleine	" "	—	—	7	5
desgl., Marder-	" "	—	1	5	—
desgl., Seeotter-	" "	1	5	—	—
desgl., Tiger- und Leoparden-	" "	—	1	5	—
desgl., Biber-	das Hundert	5	—	—	—
desgl., Reh-, Hasen- und Kaninchen-	" "	—	5	—	—
desgl., Eichhorn-	" "	—	5	—	—
desgl., Landotter-	" "	2	—	—	—
desgl., Waschbär-	" "	2	—	—	—

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Gommes:					
Mirrhe	les 100 catties	0	4	5	0
Oliban	do.	0	4	5	0
Gumme gutte	do.	1	0	0	0
H.					
Horloges	ad valorem 5 %				
I.					
Indigo liquide	les 100 catties	0	1	8	0
J. K.					
L.					
Laines et lainages, voyez à l'article: „Tissus."					
Laque (objets en)	les 100 catties	1	0	0	0
Laque en bâton	do.	0	3	0	0
Lucraban (graine de)	do.	0	0	3	5
M.					
Macis ou fleur de Muscade	les 100 catties	1	0	0	0
Manglier (écorce de)	do.	0	0	3	0
Métaux:					
Cuivre ouvré en feuille, barres, clous etc.	do.	1	5	0	0
do. brut, en saumons	do.	1	0	0	0
do. du Japon	do.	0	6	0	0
Etain	do.	1	2	5	0
Fer blanc	do.	0	4	0	0
Fer ouvré, en barres, cercles etc. . .	do.	0	1	2	5
do. non ouvré, en gueuses	do.	0	0	7	5
Fer de lest en gueuses	do.	0	0	1	0
Fil de fer	do.	0	2	5	0
Plomb en saumons	do.	0	2	5	0
do. en feuilles	do.	0	5	5	0

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Hörner, Büffel-	100 Catties	—	2	5	—
desgl., Hirsch-	" "	—	2	5	—
desgl., Rhinoceros-	" "	2	—	—	—
Holz, Camagon-	" "	—	—	3	—
desgl., Eben-	" "	—	1	5	—
desgl., wohlriechendes	" "	—	4	5	—
desgl., Kranjee-, 35 (engl.) Fuß lang, 1 (engl.) Fuß 8 Zoll breit und 1 Fuß stark	das Stück	—	8	—	—
desgl., Laka-	100 Catties	—	1	4	5
desgl., Roth-	" "	—	1	1	5
desgl., Garroo-	" "	2	—	—	—
Indigo, flüssiges	" "	—	1	8	—
Kampher, Baroos, gereinigt	das Cattie	1	3	—	—
desgl. desgl., Abfall	" "	—	7	2	—
Kardamome, bessere Qualität	100 Catties	1	—	—	—
desgl., geringere Qualität oder Paradieskörner	" "	—	5	—	—
Karniol	100 Steine	—	3	—	—
Karniolperlen	100 Catties	7	—	—	—
Knöpfe, metallene	das Groß	—	—	5	5
Korallen	das Cattie	—	1	—	—
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Leder	" "	—	4	2	—
Leim	" "	—	1	5	—
Leinen, feine, wie Irische oder Schottische, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	5	—	—
desgl., grobe, wie Leinen mit Baumwolle und Seide gemischt, nicht über 50 Yards lang	" "	—	2	—	—
Lucraban-Saamen	100 Catties	—	—	3	5

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Métaux:					
Vif argent	les 100 catties	2	0	0	0
Zinc (sous certaines réserves)	do.	0	2	5	0
Métal jaune de Composition pour bordages et clous	do.	0	9	0	0
Montres	la paire	1	0	0	0
do. émaillées en perles	do.	4	5	0	0
Moules sèches	les 100 catties	0	2	0	0
Muscade	do.	2	5	0	0
N.					
Nacre de perle	les 100 catties	0	2	0	0
Nerfs de buffle et de cerf	do.	0	5	5	0
Nids d'oiseaux ou de Salanganes 1re qualité	le catti	0	5	5	0
do. do. 2e qualité	do.	0	4	5	0
do. do. 3e qualité, non nettoyés	do.	0	1	5	0
Noix de bétel	les 100 catties	0	1	5	0
Gousses de bétel	do.	0	0	7	5
O.					
Olives fraiches, salées ou confites	les 100 catties	0	1	8	0
Opium	do.	30	0	0	0
Os de tigres	do.	1	5	5	0
P.					
Parapluies	la pièce	0	0	3	5
Passe-roses (on Mauve des Jardins)	les 100 catties	1	0	0	0
Peaux:					
Peaux de renard (grandes)	la pièce	0	1	5	0
do. do. petites	do.	0	0	7	5
do. de martre	do.	0	1	5	0
do. de loutre de mer	do.	1	5	0	0
do. de tigre et de léopard	do.	0	1	5	0

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Macisblüthe	100 Catties	1	—	—	—
Mangrove- (Mangelbaum-) Rinde	" "	—	—	3	—
Metalle:					
Kupfer, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Nägeln	" "	1	5	—	—
desgl., unverarbeitetes, wie in Platten . . .	" "	1	—	—	—
desgl., Yellow-Metall, Bleche, Nägel . .	" "	—	9	—	—
desgl., Japanisches	" "	—	6	—	—
Eisen, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Stäben, Reifen	" "	—	1	2	5
desgl., unverarbeitetes, in Blöcken	" "	—	—	7	5
desgl., Ballast	" "	—	—	1	—
desgl., Draht	" "	—	2	5	—
Blei, in Blöcken	" "	—	2	5	—
desgl., in Tafeln	" "	—	5	5	—
Quecksilber	" "	2	—	—	—
Zink (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	" "	—	2	5	—
Stahl	" "	—	2	5	—
Zinn	" "	1	2	5	—
Weißblech	" "	—	4	—	—
Muscatnüsse	" "	2	5	—	—
Muscheln, getrocknete	" "	—	2	—	—
Oliven, uneingemachte, gesalzene oder eingemachte .	" "	—	1	8	—
Opium	" "	30	—	—	—
Perlmutterschaalen	" "	—	2	—	—
Pfeffer, schwarzer	" "	—	3	6	—
desgl. weißer	" "	—	5	—	—
Putchuk (Kostwurzel)	" "	—	6	—	—

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Peaux:					
Peaux de castor	le cent	5	0	0	0
do. de lièvre, de lapin et de daim	do.	0	5	0	0
do. d'écureuils	do.	0	5	0	0
do. de loutre de terre	do.	2	0	0	0
do. de blaireau	do.	2	0	0	0
do. de buffle et de vache	les 100 catties	0	5	0	0
do. de rhinocéros	do.	0	4	2	0
Plumes de paon, de martin pêcheur etc.	le cent	0	4	0	0
Poissons (intestins de)	les 100 catties	1	0	0	0
do. (peaux de)	do.	0	2	0	0
Poisson salé	do.	0	1	8	0
do. sec	do.	0	5	0	0
Poivre noir	do.	0	3	6	0
do. blanc	do.	0	5	0	0
Poutres, bois dur n'excédant pas 7^m 98^c $\frac{1}{2}$ en longueur et au dessous de 0^m 30^c $\frac{1}{2}$ carrés	la pièce	0	1	5	0
Planches, bois dur, n'excédant pas 7^m 87^c $\frac{2}{3}$ en longueur, 30^c $\frac{1}{2}$ en largeur et 0^m 07^c $\frac{2}{3}$ en épaisseur	le cent	3	5	0	0
Planches, bois dur, n'excédant pas 7^m 31^c en longueur, 0^m 30^c $\frac{1}{2}$ en largeur et 0^m 07^c $\frac{2}{3}$ en épaisseur	do.	2	0	0	0
do. bois blanc	par 92^m 827^c	0	7	0	0
do. do. en teak	par 0^m 0287^c	0	0	3	5
Putchuk	les 100 catties	0	6	0	0
Q.					
R.					
Requin, ailerons de, noirs	les 100 catties	0	5	0	0
do. do. blancs	do.	1	5	0	0
do. peaux de requins	le cent	2	0	0	0
Rotins	les 100 catties	0	1	6	0

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Rose-Maloes	100 Catties	1	—	—	—
Rotang (Ostindisches Stuhlrohr)	" "	—	1	5	—
Salpeter (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	" "	—	5	—	—
Sammetzeuge, nicht über 34 Yards lang	das Stück	—	1	8	—
Sandelholz	100 Catties	—	4	—	—
Sapanholz	" "	—	1	—	—
Schildkrötenschaalen	das Cattie	—	2	5	—
desgl. , Bruch	" "	—	—	7	2
Schirme	das Stück	—	—	3	5
Schmalte	100 Catties	1	5	—	—
Schnupftabak, fremder	" "	7	2	—	—
Schwefel (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	" "	—	2	—	—
Segeltuch von Leinen oder Baumwolle, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	4	—	—
Sehnen, Büffel- und Hirsch-	100 Catties	—	5	5	—
Silberdraht, echter	das Cattie	1	3	—	—
desgl. , imitirter	" "	—	—	3	—
Spieldosen	5 % ad valorem				
Stangenlack	100 Catties	—	3	—	—
Steinkohlen, fremde	die Tonne	—	—	5	—
Stockfisch	100 Catties	—	5	—	—
Taschenuhren	das Paar	1	—	—	—
desgl. , emaillirt à perles	" "	4	5	—	—
Tauwerk, Manila	100 Catties	—	3	5	—
Telescope, Ferngläser, Operngläser, Spiegel, Trumeaux	5 % ad valorem				
Tigerknochen	100 Catties	1	5	5	—

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
S.					
Salpêtre (sous certaines réserves)	les 100 catties	0	5	0	0
Sandal (bois de)	do.	0	4	0	0
Sapan (bois de)	do.	0	1	0	0
Silex (pierres de fusil)	do.	0	0	3	0
Soufre et fleur de soufre (sous certaines réserves)	do.	0	2	0	0
T.					
Tabac à priser, étranger	les 100 catties	7	2	0	0
Télescopes, longues vues, binocles, lorgnettes, glaces et miroirs	ad valorem 5 %				
Toile à voile en fil et en coton, n'excédant pas 43m 88c en longueur	la pièce	0	4	0	0
Toiles de lin:					
do. fine, d'Irlande ou d'Ecosse, n'excédant pas 43m 88c en longueur	do.	0	5	0	0
do. grossière, mélange de fil et de coton ou de soie et de fil, n'excédant pas 43m 88c en longueur	do.	0	2	0	0
Tissus de coton:					
Cotonnades écrues, unies, croisées et blanches excédant 0m 86c en largeur et n'excédant pas 36m 57c en longueur	do.	0	0	8	0
Coton en laine	les 100 catties	0	3	5	0
Coutils et toiles fortes, n'excédant pas 0m 76c en largeur et 36m 57c en longueur	la pièce	0	1	0	0
n'excédant pas 0m 76c en largeur et 27m 43c en longueur	do.	0	0	7	5
do. Cloth, n'excédant pas 0m 86c en largeur et n'excédant pas 43m 88c ¾ en longueur	do.	0	0	8	0

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Uhren, Wand- und Stutz-	5 % ad valorem				
Vogelnester, Indische, eßbare, 1te Qualität . . .	das Cattie	—	5	5	—
desgl. , desgl. desgl. 2te Qualität . . .	" "	—	4	5	—
desgl. , desgl. desgl. 3te Qualität oder ungereinigte	" "	—	1	5	—
Wallroßzähne	100 Catties	2	—	—	—
Wachs, Japanisches	" "	—	6	5	—
Wollengarn	" "	3	—	—	—
Wollenwaaren, nämlich:					
Decken	das Paar	—	2	—	—
Feines Tuch und Spanish Stripes, Habit und Medium Tuch, 51 bis 64 (engl.) Zoll breit	der Chang	—	1	2	—
Long-Ells, 31 (engl.) Zoll breit	" "	—	—	4	5
Camlot, Englischer, 31 (engl.) Zoll breit . .	" "	—	—	5	—
desgl. Holländischer, 33 (engl.) Zoll breit .	" "	—	1	—	—
desgl. imitirter oder Bombazettes	" "	—	—	3	5
Casimir, Flanell und schmales Tuch	" "	—	—	4	—
Lasting, 31 (engl.) Zoll breit	" "	—	—	5	—
desgl. imitirter und Orleans, 34 (engl.) Zoll breit	" "	—	—	3	5
Flaggentuch, Bunting, nicht über 24 (engl.) Zoll breit, 40 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Wollene und Baumwollene gemischte Gewebe, wie Lüstres, einfache und Brocat, nicht über 31 Yards lang	" "	—	2	—	—
Ordinaire Spanish Stripes	der Chang	—	1	—	—

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
n'excédant pas 0m 86c en largeur et n'excédant pas 21m 94c ⅓ en longueur	la pièce	0	0	4	0
Tissus Cloth, de couleur, façonnées et unies, n'excédant pas 0m 91c ⅓ en largeur et 36m 57c en longueur .	do.	0	1	5	0
do. do. de fantaisie, brocart blanc et calicot blanc moucheté, n'excédant pas 0m 91c ⅓ en largeur et n'excédant pas 36m 57c en longueur	do.	0	1	0	0
do. do. Imprimées, toiles de Perse et fournitures, n'excédant pas 0m 78c ¾ en largeur et n'excédant pas 27m 43c en longueur	do.	0	0	7	0
n'excédant pas 1m 16c ¾ en largeur et n'excédant pas 10m 97c en longueur	do.	0	0	3	5
do. Mousseline, n'excédant pas 1m 16c ¾ en largeur et n'excédant pas 21m 94c ⅓ en longueur .	do.	0	0	7	5
n'excédant pas 1m 16c ¾ en largeur et n'excédant pas 10m 97c en longueur	do.	0	0	3	5
do. Damas, n'excédant pas 0m 91c ⅓ en largeur et n'excédant pas 36m 57c en longueur	do.	0	2	0	0
do. do. excédant 0m 86c en largeur et excédant 36m 57c en longueur	les 9m 14c ¼	0	0	2	0
do. Guingamp, n'excédant pas 0m 81c en largeur et n'excédant pas 27m 43c en longueur	la pièce	0	0	3	5
do. Mouchoirs, n'excédant pas 0m 91c ½ carrées	la douzaine	0	0	2	5

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Zimmet	100 Catties	1	5	—	—
Zunder	" "	—	3	5	—

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Tissus Futaine, n'excédant pas 32^m en longueur	la pièce	0	2	0	0
do. Velours (de coton), n'excédant pas $31^m\ 08^c\frac{1}{2}$ en longueur	do.	0	1	5	0
do. do. (de soie), n'excédant pas $31^m 08^c\frac{1}{2}$ en longueur	do.	0	1	8	0
do. Fil	les 100 catties	0	7	2	0
do. Coton filé	do.	0	7	0	0
do. de laine:					
do. Couvertures de laine	la paire	0	2	0	0
do. Drap et drap léger, fin et moyen de $1^m\ 29^c\frac{1}{2}$ à $1^m\ 62^c\frac{1}{2}$ en largeur . . .	le chang $3^m 55^c$	0	1	2	0
do. Serge de $0^m\ 78^c\frac{2}{3}$ en largeur	do.	0	0	4	5
do. Camelot anglais, $0^m\ 78^c\frac{2}{3}$ en largeur .	do.	0	0	5	0
do. do. hollandais, $0^m\ 83^c\frac{3}{4}$ en largeur	do.	0	1	0	0
do. do. imité et bombasin	do.	0	0	3	5
do. Casimir, flanelle et draps étroits . . .	do.	0	0	4	0
do. Lastings, $0^m\ 78^c\frac{2}{3}$ en largeur	do.	0	0	5	0
do. imité et d'Orléans $0^m\ 85^c$ en largeur .	do.	0	0	3	5
do. Etamine n'excédant pas $0^m\ 61^c$ en largeur et $36^m\ 57^c$ en longueur	la pièce	0	2	0	0
do. Mélanges de laine et de coton: Lustrine unie et façonnée, n'excédant pas $28^m\ 34^c\frac{1}{4}$ en longueur	do.	0	2	0	0
do. Draps légers inférieurs	le chang $3^m 55^c$	0	1	0	0
do. Laine en fil	les 100 catties	3	0	0	0
U.					
V.					
Verre à vitres	par boite de $9^m 284^c$ carrés	0	1	5	0
X. Y. Z.					
Fin du Tarif sur les Importations.					

Ausfuhr.

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Alaun	100 Catties	—	—	4	5
desgl., grüner oder Vitriol	" "	—	1	—	—
Anis, Stern-	" "	—	5	—	—
desgl., Bruch-	" "	—	2	5	—
desgl., Oel	" "	5	—	—	—
Aprikosenkerne oder Mandeln	" "	—	4	5	—
Arsenik	" "	—	4	5	—
desgl., gelbes oder Orpiment	" "	—	3	5	—
Austerschaalen und Seemuscheln	" "	—	—	9	—
Bambus-Fabrikate	" "	—	7	5	—
Bangles oder gläserne Armspangen	" "	—	5	—	—
Baumwolle, rohe	" "	—	3	5	—
desgl. , Lumpen	" "	—	—	4	5
Bilder und Gemälde	das Stück	—	1	—	—
desgl. , auf Reispapier	das Hundert.	—	1	—	—
Bleigelb (Massicot)	100 Catties	—	3	5	—
Bleiroth (Minium)	" "	—	3	5	—
Bleiweiß (Ceruhn)	" "	—	3	5	—
Blumen, künstliche	" "	1	5	—	—
Bohnen und Erbsen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	" "	—	—	6	—
Bohnenkuchen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	" "	—	—	3	5

TARIF
sur les Exportations.

Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
A.					
Agaric	les 100 catties	0	6	0	0
Aïl	do.	0	0	3	5
Alun	do. ou 70 Kilog.	0	0	4	5
Amandes ou noyeaux d'abricots	les 100 catties	0	4	5	0
Anis étoilé	do.	0	5	0	0
do. brisé	do.	0	2	5	0
do. (huile d')	do.	5	0	0	0
Arsenic	do.	0	4	5	0
B.					
Baguettes odorantes Votives	les 100 catties	0	2	0	0
Bambou (objets en)	do.	0	7	5	0
Bézoard de vache	le catti	0	3	6	0
Bois, pilotis, billes et poutrelles	la pièce	0	0	3	0
Bois de Sandal (tabletterie de)	le catti	0	1	0	0
Bracelets de verre	les 100 catties	0	5	0	0
C.					
Cannelle de Chine	les 100 catties	0	6	0	0
do. boutons de	do.	0	8	0	0
do. tiges de	do.	0	1	5	0
do. huile de	do.	9	0	0	0
Chanvre	do.	0	3	5	0

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Canthariden	100 Catties	2	—	—	—
Capoor Cutchery	" "	—	3	—	—
Cassia lignea	" "	—	6	—	—
desgl., Blüthen	" "	—	8	—	—
desgl., Zweige	" "	—	1	5	—
desgl., Oel	" "	9	—	—	—
Castor-Oel (Ricinus)	" "	—	2	—	—
China-Wurzel	" "	—	1	3	—
Chinesische Tusche	" "	4	—	—	—
Coir (Kokosnußfaser-Geflecht)	" "	—	1	—	—
Cow bezoar	das Cattie	—	3	6	—
Datteln, schwarze	100 Catties	—	1	5	—
desgl., rothe	" "	—	—	9	—
Decken, grobe von Haaren oder Fellen	das Stück	—	—	9	—
Düngerkuchen oder Poudrette	100 Catties	—	—	9	—
Eier, eingemachte	das Tausend	—	3	5	—
Elfenbeinwaaren	das Cattie	—	1	5	—
Erdnüsse	100 Catties	—	1	—	—
desgl., Kuchen-	" "	—	—	3	—
Erdschwämme	" "	1	5	—	—
Fächer, von Federn	das Hundert	—	7	5	—
desgl., von Papier	" "	—	—	4	5
desgl., von Palmblättern, eingefaßt	das Tausend	—	3	6	—
desgl., desgl., uneingefaßt	" "	—	2	—	—
Farbe, grüne	100 Catties	—	4	5	—
Färbestoff, grüner	das Cattie	—	8	—	—

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Camphre	les 100 catties	0	7	5	0
Cannes	le millier	0	5	0	0
Cantharides	les 100 catties	2	0	0	0
Capoar Cutchery	do.	0	3	0	0
Céruse	do.	0	3	5	0
Charbon de terre	do.	0	0	4	0
Chaussures en cuir et en satin	les 100 paires	3	0	0	0
do. en paille	do.	0	1	8	0
Chataignes	les 100 catties	0	1	0	0
Chiffons de Cotton	do.	0	0	4	5
Cinobre	do.	0	7	5	0
Cire blanche ou d'insectes	do.	1	5	0	0
Coir	do.	0	1	0	0
Conserves, fruits confits et confitures	do.	0	5	0	0
Coquilles d'huitres et coquillages	do.	0	0	9	0
Coraux faux	do.	0	3	5	0
Cornes de jeune cerf	la paire	0	9	0	0
do. vieux do.	les 100 catties	1	3	5	0
Coton et cotonnades, voir l'article: „Tissus.“					
Curiosités et objets antiques	ad valorem 5 %				
Coupe rose	les 100 catties	0	1	0	0
Cuir vert	do.	1	8	0	0
Objets en cuir, tels que sacoches, bourses etc.	do.	1	5	0	0
Cuivre jaune (boutons de)	do.	3	0	0	0
do. (feuilles de)	do.	1	5	0	0
do. (articles en)	do.	1	0	0	0
Cuivre rouge:					
do. mine de	do.	0	5	0	0
do. vieux doublages en	do.	0	5	0	0
do. ustensiles en et poterie d'étain	do.	1	1	5	0
Cubèbes	do.	1	5	0	0
Curcuma	do.	0	1	0	0

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Filz-Abfall	100 Catties	—	1	—	—
Filz-Mützen	das Hundert	1	2	5	—
Firniß oder roher Lack	100 Catties	—	5	—	—
Galgant	" "	—	1	—	—
Galläpfel	" "	—	5	—	—
Gelbwurz (Turmeric)	" "	—	1	—	—
Ginseng, einheimischer	5 % ad valorem				
desgl., von Corea oder Japan, 1ste Qualität	das Cattie	—	5	—	—
desgl., desgl., desgl., 2te Qualität	" "	—	3	5	—
Glas oder Glaswaaren	100 Catties	—	5	—	—
Glasperlen	" "	—	5	—	—
Grastuch, feines	" "	2	5	—	—
desgl., ordinäres	" "	—	7	5	—
Gyps	" "	—	—	3	—
Haar, Kameel-	" "	1	—	—	—
desgl., Ziegen-	" "	—	1	8	—
Hanf	" "	—	3	5	—
Hanfgarn, von Canton	" "	—	1	5	—
desgl., von Sutschau	" "	—	5	—	—
Holz, Pfähle, Stangen, Balken	das Stück	—	—	3	—
desgl., -Waaren	100 Catties	1	1	5	—
Honig	" "	—	9	—	—
Hörner, Hirsch, alte	" "	1	3	5	—
desgl., desgl., junge	das Paar	—	9	—	—
Indigo, trockenes	100 Catties	1	—	—	—
Joss-sticks (chinesische Glimmkerzen)	" "	—	2	—	—

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
D.					
Dattes noires	les 100 catties	0	1	5	0
do. rouges	do.	0	0	9	0
E.					
Ecaille (tabletterie d')	le catti	0	2	0	0
Ecorces d'oranges	les 100 catties	0	3	0	0
do. de pamplemousse 1re qualité	do.	0	4	5	0
do. do. 2e qualité	do.	0	1	5	0
Encre de Chine	do.	4	0	0	0
Etain en feuilles	do.	1	2	5	0
Evantails en plumes	le cent	0	7	5	0
do. en papier	do.	0	0	4	5
do. en feuilles de palmier cerclés . . .	le millier	0	3	6	0
do. do. non cerclés .	do.	0	2	0	0
F.					
Feutre (rognures de)	les 100 catties	0	1	0	0
do. (chapeaux de)	le cent	1	2	5	0
Ficelles de chanvre de Canton	les 100 catties	0	1	5	0
do. de Sou-Tcheou	do.	0	5	0	0
Fil de laiton	do.	1	1	5	0
Fleurs artificielles	do.	1	5	0	0
Fleurs da nénuphar sèches	do.	0	2	7	0
G.					
Galanga	les 100 catties	0	1	0	0
Ginseng indigène	ad valorem 5 %				
Ginseng de Corée ou du Japon 1re qualité . .	le catti	0	5	0	0
do. do. 2e qualité . .	do.	0	3	5	0
Graines oléagineuses (excepté de Niéou-Tchou-ang et de Tang-Tcheou)	les 100 catties	0	0	6	0

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Kampher	100 Catties	—	7	5	—
Kastanien	" "	—	1	—	—
Kittysols oder Papierschirme	das Hundert	—	5	—	—
Kleidungsstücke, baumwollene	100 Catties	1	5	—	—
desgl. , seidene	" "	10	—	—	—
Knoblauch	" "	—	—	3	5
Knochen- und Horn-Waaren	" "	1	5	—	—
Koffer, von Leder	" "	1	5	—	—
Konfekt und Eingemachtes aller Art	" "	—	5	—	—
Korallen, unechte	" "	—	3	5	—
Kubeben	" "	1	5	—	—
Kupfer-Erz	" "	—	5	—	—
desgl. -Blech, altes	" "	—	5	—	—
Kupfer- und Zinn-Waaren	" "	1	1	5	—
Kuriositäten und Antiquitäten	5 % ad valorem				
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Lakritzen	" "	—	1	3	5
Lampendochte	" "	—	6	—	—
Leder, frisches	" "	1	8	—	—
Lederwaaren, wie Taschen, Beutel, Börsen	" "	1	5	—	—
Lichees (getrocknete Früchte)	" "	—	2	—	—
Lilien-Blumen, getrocknete	" "	—	2	7	—
Lilien-Saamen oder Lotosnüsse	" "	—	5	—	—
Lung-ngan (getrocknete Früchte)	" "	—	2	5	—
desgl. , ohne den Stein	" "	—	3	5	—
Marmorplatten	" "	—	2	—	—
Matten aller Art	100 Stück	—	2	—	—
Mattenbelag, fortlaufend, die Rolle von 40 Yards	die Rolle von 40 Yards	—	2	—	—

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Graines d'olives	les 100 catties	0	3	0	0
Graines de nénuphar et de Lotus	do.	0	5	0	0
Gypse, terre franche ou platre de Paris . .	do.	0	0	3	0
H.					
Habits en Coton confectionnés	les 100 catties	1	5	0	0
do. en soie do.	do.	10	0	0	0
Huile des fèves, de thé, de bois et de graine de Coton et de Chanvre	do.	0	3	0	0
Huile de ricin	do.	0	2	0	0
I.					
Indigo sec	les 100 catties	1	0	0	0
Ivoire (tabletterie d')	le catti	0	1	5	0
J.					
Jambons	les 100 catties	0	5	5	0
K.					
L.					
Laine	les 100 catties	0	3	5	0
Laque (tabletterie de)	do.	1	0	0	0
Li-tchi (fruit du sud de la Chine)	do.	0	2	0	0
Long-ngan (fruit du sud de la Chine) . . .	do.	0	2	0	0
do. sans le noyau	do.	0	3	5	0
Lokao ou teinture verte (appelé aussi indigo vert)	le catti	0	8	0	0
M.					
Malles en cuir	les 100 catties	1	5	0	0
Marbre (tablettes de)	do.	0	2	0	0
Massicot	do.	0	3	5	0
Mèches de lampes	do.	0	6	0	0

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Melonen-Saamen	100 Catties	—	1	—	—
Metall-Knöpfe	" "	3	—	—	—
Metall-Folie	" "	1	5	—	—
Metall-Waaren	" "	1	—	—	—
Metall-Draht	" "	1	1	5	—
Moschus	das Cattie	—	9	—	—
Nanking und inländische Baumwollenzeuge	100 Catties	1	5	—	—
Nudeln, lange (Vermicelli)	" "	—	1	8	—
Oel, wie Bohnen-, Thee-, Holz-, Baumwollen- und Hanfsaamen-Oel	" "	—	3	—	—
Oelpapier	" "	—	4	5	—
Olivensaamen	" "	—	3	—	—
Palampore, gesteppte Bettdecken von Baumwolle	das Hundert	2	7	5	—
Papier, 1ste Qualität	100 Catties	—	7	—	—
desgl., 2te Qualität	" "	—	4	—	—
Perlen, unechte	" "	2	—	—	—
Perlmutter-Waaren	das Cattie	—	1	—	—
Pfeffermünz-Blätter	100 Catties	—	1	—	—
desgl. -Oel	" "	3	5	—	—
Porcellan, feines	" "	—	9	—	—
desgl., ordinaires	" "	—	4	5	—
Reis oder Paddie, Weizen, Hirse und andere Körnerfrüchte	" "	—	1	—	—

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Menthe (feuilles de)	les 100 catties	0	1	0	0
do. (huile de)	do.	0	3	5	0
Miel	do.	0	9	0	0
Minium	do.	0	3	5	0
Mousserons	do.	1	5	0	0
Musc	le catti	0	9	0	0
N.					
Nacre de perle (tabletterie de)	le catti	0	1	0	0
Nattes	le rouleau de 36m 75c	0	2	0	0
Navets salés	les 100 catties	0	1	8	0
Noix de Galle	do.	0	5	0	0
O.					
Orfèvrerie d'argent et d'or	les 100 catties	10	0	0	0
Orpiment	do.	0	3	5	0
Oeufs conservés	le millier	0	3	5	0
Ouvrages de menuiserie confectionnés	les 100 catties	1	1	5	0
P.					
Palampour au piqué de Canton	le cent	2	7	5	0
Paillassons de toutes espèces	do.	0	2	0	0
Papier huilé	les 100 catties	0	4	5	0
Papier 1re qualité	do.	0	7	0	0
do. 2e qualité	do.	0	4	0	0
Parapluies en papier	le cent	0	5	0	0
Peintures et images	la pièce	0	1	0	0
Peintures sur papier de riz	le cent	0	1	0	0
Peinture verte	les 100 catties	0	4	5	0
Pépins de pastèque	do.	0	1	0	0
Perles fausses	do.	2	0	0	0
Pétards et pièces d'artifice	do.	0	5	0	0

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Rhabarber	100 Catties	1	2	5	—
Rohrstöcke	das Tausend	—	5	—	—
Rotang, gespaltener	100 Catties	—	2	5	—
desgl. Waaren	" "	—	3	—	—
Samshoo	" "	—	1	5	—
Sandelholz-Waaren	das Cattie	—	1	—	—
Schaalen, Orange-	100 Catties	—	3	—	—
desgl., Pumelo-, 1ste Qualität	" "	—	4	5	—
desgl., desgl., 2te Qualität	" "	—	1	5	—
Schildpatt-Waaren	das Cattie	—	2	—	—
Schinken	100 Catties	—	5	5	—
Schnupftabak	" "	—	8	—	—
Schuhe und Stiefel von Leder oder Atlas	100 Paar	3	—	—	—
desgl., von Stroh	" "	—	1	8	—
Schwärmer und Feuerwerk	100 Catties	—	5	—	—
Schwamm oder Agaric	" "	—	6	—	—
Schwefel-Quecksilber, rothes	" "	—	7	5	—
Seegras (Algen, Tang)	" "	—	1	5	—
Seide:					
rohe oder gezwirnte	" "	10	—	—	—
gelbe von Szechuen	" "	7	—	—	—
gehaspelte von Dupions	" "	5	—	—	—
wilde Roh-	" "	2	5	—	—
Abfall-	" "	1	—	—	—
Kokons-	" "	3	—	—	—
Floret- von Kanton	" "	4	3	—	—
desgl. von anderen Provinzen	" "	10	—	—	—
Bänder und Zwirn	" "	10	—	—	—

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Pistaches et Arachides	les 100 catties	0	1	0	0
do. tourteaux de	do.	0	0	3	0
Poils de chameau	do.	1	0	0	0
do. de chèvre	do.	0	1	8	0
Porcelaine fine	do.	0	9	0	0
do. grossière	do.	0	4	5	0
Poterie et poterie de terre	do.	0	0	5	0
Poudrette en tourteaux	do.	0	0	9	0
Q.					
R.					
Racine de Squine	les 100 catties	0	1	3	0
Réglisse	do.	0	1	3	5
Riz, blé, millet et autres grains	do.	0	1	0	0
Rotins fendus	do.	0	2	5	0
Rotins (meubles en)	do.	0	3	0	0
Rhubarbe	do.	1	2	5	0
S.					
Samchou	les 100 catties	0	1	5	0
Sésame (graine de)	do.	0	1	3	5
Soies et soieries, voyez à l'article: „Tissus.“					
Soya	do.	0	4	0	0
Sucre brut	do.	0	1	2	0
do. blanc	do.	0	2	0	0
do. candi	do.	0	2	5	0
Suif animal	do.	0	2	0	0
do. végétal	do.	0	3	0	0
T.					
Tabac à fumer préparé	les 100 catties	0	4	5	0
do. en feuilles	do.	0	1	5	0
do. à priser	do.	0	8	0	0

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Seiden-Waaren:					
Pongens, Shawls, Schärpen (scarfs), Krepp, Atlas, Gaze, Sammete und brodirte Stoffe .	100 Catties	12	—	—	—
Sammete von Szechuen und Schang-tung . .	" "	4	5	—	—
Quasten (Trobbeln)	" "	10	—	—	—
Mützen	das Hundert	—	9	—	—
Mit Baumwolle gemischte Stoffe	100 Catties	5	5	—	—
Sesamsaamen	" "	—	1	3	5
Silber- und Goldwaaren	" "	10	—	—	—
Soya	" "	—	4	—	—
Strohgeflecht	" "	—	7	—	—
Steckrüben (Turnips), gesalzene	" "	—	1	8	—
Steinkohlen	" "	—	—	4	—
Tabak, zubereiteter	" "	—	4	5	—
desgl., Blätter	" "	—	1	5	—
Talg, animalischer	" "	—	2	—	—
desgl., vegetabilischer	" "	—	3	—	—
Teppiche und Droguets	das Hundert	3	5	—	—
Thee	100 Catties	2	5	—	—
Töpfer- und Irdene Waaren	" "	—	—	5	—
Wachs, weißes oder Insekten-	" "	1	5	—	—
Wolle	" "	—	3	5	—
Zinnfolie	" "	1	2	5	—
Zinnober	" "	2	5	—	—

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Tabletterie en os et en corne	les 100 catties	1	5	0	0
Tapis en crins ou peaux	la pièce	0	0	9	0
Tapis et moquettes	le cent	3	5	0	0
Thé	les 100 catties	2	5	0	0
Tissus de coton:					
Nankin et toiles de coton indigènes . .	do.	1	5	0	0
Coton en laine	do.	0	3	5	0
Tissus de Ma fin } connu dans le commerce	do.	2	5	0	0
do. grossier } sous le nom de grass-cloth	do.	0	7	5	0
Tissus de soie:					
Soie grège et ouvrée	do.	10	0	0	0
do. jaune du Szé-Tchuen	do.	7	0	0	0
do. de douppions	do.	5	0	0	0
do. grège sauvage	do.	2	5	0	0
do. dèchets de	do.	1	0	0	0
Cocons de soie	do.	3	0	0	0
Soie à coudre de canton	do.	4	3	0	0
do. d'autres provinces	do.	10	0	0	0
Rubans et fil de soie	do.	10	0	0	0
Soieries:					
foulards, châles, écharpes, crèpe, satin, gaze, velours et broderies	do.	12	0	0	0
do. du Szé-Tchuen et du Chang-tong	do.	4	5	0	0
Soie (liens de)	do.	10	0	0	0
do. bonnets de	le cent	0	9	0	0
Mélange de soie et de coton	les 100 catties	5	5	0	0
Tourteaux des graines oléagineuses (excepté de Niéou-Tchouang et de Tang-Tchéou) . .	do.	0	0	3	5
Tresses de paille	do.	0	7	0	0

U.

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Zucker, brauner	100 Catties	—	1	2	—
desgl., weißer	" "	—	2	—	—
desgl., Kandis	" "	—	2	5	—

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
V.					
Varec	les 100 catties	0	1	5	0
Vermicelle	do.	0	1	8	0
Vermillon	do.	2	5	0	0
Vernis ou laque non préparée	do.	0	5	0	0
Verrerie et cristaux	do.	0	5	0	0
Verroteries	do.	0	5	0	0
X. Y. Z.					

Fin du Tarif sur les Exportations.

Handels-Bestimmungen.

Erste Bestimmung.

Nicht aufgeführte Waaren.

Artikel, welche in dem Ausfuhr-Tarife nicht angeführt sind, sich aber in dem Einfuhr-Tarife aufgezählt finden, sollen, wenn sie ausgeführt werden, dieselben Zölle zahlen, welche ihnen durch den Einfuhr-Tarif auferlegt sind.

In gleicher Weise sollen die im Einfuhr-Tarife nicht aufgezählten Artikel, welche sich im Ausfuhr-Tarife verzeichnet finden, wenn sie importirt werden, dieselben Zölle zahlen, die in dem Ausfuhr-Tarife ihnen auferlegt sind.

Artikel, welche sich weder in dem einen noch in dem anderen dieser beiden Tarife verzeichnet finden, und auch unter den zollfreien Waaren nicht aufgeführt sind, sollen einen Zoll von fünf (5) Procent ad valorem zahlen, wobei der Marktpreis zum Grunde gelegt werden soll.

Zweite Bestimmung.

Zollfreie Waaren:

Gold und Silber in Barren.
Fremde Münzen.
Mehl, Maismehl, Sago, Biscuit.

Réglements commerciaux.

Premier réglement.

Articles non énumérés.

Les articles qui dans le présent traité ne sont pas portés sur le tableau d'exportation, mais qui se trouvent énumérés dans celui d'importation, paieront, lorsqu'ils seront exportés, les mêmes droits qui leur sont imposés par le tarif d'importation.

De la même manière les articles non énumérés dans le tableau d'importation, qui se trouvent énoncés sur celui d'exportation, paieront, lorsqu'ils seront importés, les mêmes droits qui leur sont imposés par le tarif d'exportation.

Les articles qui ne se trouvent ni dans l'un ni dans l'autre de ces tableaux, et qui ne figurent pas parmi les marchandises libres de droits, paieront un droit de cinq (5) pour cent, calculé d'après leur valeur sur le marché.

Deuxième réglement.

Articles exempts du paiement de droits:

L'or et l'argent en barres.
La monnaie étrangère.
La farine, la farine de maïs, le sagou, le biscuit.

Präservirtes Fleisch, präservirte Gemüse.
Käse, Butter, Zucker-Waaren.
Fremde Kleidungsstücke.
Gold- und Juwelier-Waaren.
Silber- und plattirte Waaren.
Parfümerieen.
Seife aller Art.
Holzkohlen.
Brennholz.
Fremde Kerzen.
Fremder Tabak.
Fremde Cigarren.
Wein, Bier und Spirituosen.
Hausgeräth.
Haus- und Schiffs-Vorräthe.
Gepäck zum persönlichen Gebrauche.
Papier und Schreib-Materialien.
Tapisserie-Waaren.
Messerschmiede-Waaren.
Fremde Medicamente.
Glas- und Krystall-Waaren.

Die hier aufgeführten Artikel sollen weder Einfuhr- noch Ausfuhr-Zoll zahlen. Mit Ausnahme von Gepäck zum persönlichen Gebrauche, Gold und Silber in Barren und fremden Münzen sollen sie aber, wenn sie nach dem Innern von China geführt werden, einem Transit-Zolle von zwei und einem halben (2½) Procent ad valorem unterliegen.

Ein Fahrzeug, welches ganz oder theilweise mit zollfreien Artikeln (Gepäck zum persönlichen Gebrauche, Gold und Silber in Barren und fremde Geldmünzen ausgenommen) befrachtet ist, soll zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden sein, selbst wenn es keine andere Ladung an Bord haben sollte.

Les conserves de viande et de légumes.
Le fromage, le beurre, les sucreries.
Les vêtements étrangers.
La bijouterie.
L'argenterie.
La parfumerie.
Les savons de toutes sortes.
Le charbon de bois.
Le bois à brûler.
La bougie et la chandelle étrangère.
Le tabac étranger.
Les cigares étrangers.
Le vin, la bière, les spiritueux.
Les articles de ménage.
Les provisions pour les navires.
Le bagage personnel.
La papeterie.
Les articles de tapisserie.
La coutellerie.
Les médicaments étrangers.
La verrerie et la cristallerie.

Les articles énumérés ci-dessus ne paieront ni droits d'importation ni droits d'exportation, mais lorsqu'ils seront transportés dans l'intérieur de la Chine, ils paieront un droit de transit de deux-et-demie (2½) pour cent ad valorem. Le bagage personnel, l'or et l'argent en barres et la monnaie étrangère seront exempts du paiement de ce droit.

Un bâtiment affrété en entier ou en partie seulement pour le transport d'articles francs de droits (le bagage personnel, l'or et l'argent en barres et la monnaie étrangère exceptés) sera assujetti au paiement des droits de tonnage, même quand il n'aurait à bord aucune autre cargaison.

Dritte Bestimmung.

Verbotene Waaren.

Die Einfuhr sowohl als die Ausfuhr folgender Gegenstände ist verboten:

Schießpulver.
Kugeln.
Kanonen, groß und klein.
Gewehre von jedem Kaliber.
Waffen, Munition und Kriegsgeräthschaften aller Art.
Salz.

Troisième réglement.

Articles de contrebande.

L'importation et l'exportation des articles suivants sont prohibées:

La poudre à canon.
Les boulets.
Les canons grands et petits.
Les fusils de toute dimension.
Les armes, les munitions ou fournitures de guerre.
Le sel.

Vierte Bestimmung.

Maaße und Gewichte.

Den Tarif-Berechnungen liegt die Annahme zum Grunde, daß das Gewicht eines (1) Picul von hundert (100) Catti gleich ist hundertzwanzig (120) Zollpfund siebenundzwanzig (27) Loth ein (1) Quent acht (8) Cents, oder sechszig (60) Kilogramm vierhundertdreiundfunfzig (453) Gramm; und daß die Länge eines (1) Tschang von zehn (10) Chinesischen Fuß gleich ist: elf (11) Fuß drei (3) Zoll neun (9) Linien Preußisch oder drei (3) Meter fünfundfunfzig (55) Centimeter. Ein Chinesischer Tschi wird angenommen gleich dreizehn (13) Zoll sieben (7) Linien oder dreihundertfünfundfunfzig (355) Millimeter.

Quatrième réglement.

Poids et mesures.

Les calculs du tarif sont fondés sur la supposition que le poids d'un picul de cent (100) cattis équivaut à cent-vingt (120) livres vingt-sept (27) „loth" un (1) „quent" et huit (8) cents du poids de l'Union de douanes Allemande, ou soixante (60) kilogrammes quatre-cent-cinquante-trois (453) grammes Français .... et que la longueur d'un Chang de dix (10) pieds Chinois est égale à onze (11) pieds trois (3) pouces neuf (9) lignes de Prusse, ou à trois (3) mètres cinquante-cinq (55) centimètres de France. Le Chih Chinois est considéré comme équivalant à treize (13) pouces sept (7) lignes ou à trois-cent-cinquante-cinq (355) millimètres.

Fünfte Bestimmung.

Artikel, die früher verboten waren.

Die Beschränkung des Handels mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Schwefel, Salpeter und der unter der englischen Benennung

Cinquième réglement.

Articles autrefois de contrebande.

Les restrictions concernant le commerce de l'opium, celui de la monnaie de cuivre, celui des céréales, des légumineux, du

Spelter bekannten Zinkart, sind unter folgenden Bedingungen aufgehoben:

1. Opium soll von jetzt an dreißig (30) Taëls Eingangszoll für das Picul zahlen. Der Importeur soll es nur im Hafen verkaufen können, und in das Innere China's soll der Artikel nur von Chinesen und als Chinesisches Eigenthum verführt werden dürfen. Dem Deutschen Kaufmanne soll nicht erlaubt sein, ihn zu begleiten. Der achte (8) Artikel des Vertrags darf also auf diesen Fall nicht ausgedehnt werden. Ebenso finden die Bestimmungen über Transit-Gebühren auf Opium keine Anwendung, sondern die Chinesische Regierung darf diese Waare nach Gutdünken mit Transitzöllen belegen.

2. Kupfermünze:

Die Ausfuhr Chinesischer Kupfermünze nach einem fremden Hafen ist verboten, aber die Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten können dieselbe unter folgenden Bedingungen aus einem der offenen Häfen China's nach einem anderen verführen:

Der Verschiffer muß den Betrag der Kupfermünze, welche er einzuschiffen beabsichtigt, und den Hafen, nach welchem dieselbe bestimmt ist, angeben. Er muß zwei (2) zahlungsfähige Personen als Bürgen, oder irgend eine andere vom Zoll-Inspector genügend erachtete Caution dafür stellen, daß er innerhalb sechs (6) Monaten vom Zeitpunkte der Klarirung

soufre, du salpètre et de l'espèce de Zinc connue sous la dénomination Anglaise de spelter, sont abolies aux conditions suivantes:

1. L'opium paiera désormais trente (30) taëls de droit d'importation par picul. L'introducteur ne pourra vendre cet article que dans le port, et il ne sera transporté dans l'intérieur de la Chine que par des Chinois, et seulement comme propriété Chinoise. Le négociant Allemand ne sera pas autorisé à l'accompagner. Le huitième article du traité ne pourra donc pas être appliqué au cas actuel. De même les conditions relatives aux droits de transit ne seront pas applicables à l'opium, mais le gouvernement Chinois pourra imposer sur cet article les droits de transit qu'il lui plaira.

2. Monnaie de cuivre.

L'exportation de la monnaie de cuivre Chinoise pour un port étranger est prohibée; mais les sujets des Etats Allemands contractants pourront la transporter de l'un des ports ouverts de la Chine dans un autre, aux conditions suivantes:

Le chargeur devra déclarer le montant de la monnaie de cuivre qu'il désire embarquer, et le port pour lequel elle est destinée. Il devra donner une caution convenable, acceptée par deux personnes solvables, ou fournir toute autre garantie que le Chef de la douane jugera suffisante, s'engageant à rendre

ab, dem Zolleinnehmer im Hafen der Verschiffung das von demselben ausgestellte Certificat zurückgeben will, und zwar mit einer darauf enthaltenen, unter Siegel ausgefertigten Bescheinigung des Zolleinnehmers im Hafen der Bestimmung, daß die Kupfermünze daselbst angekommen ist. Bringt der Verschiffer dies Certificat nicht bei, so verfällt er in eine dem Betrage der verschifften Kupfermünze gleiche Geldstrafe. Die Kupfermünze soll keinen Zoll zahlen, aber eine vollständige oder theilweise Ladung dieser Münze soll das Fahrzeug, auf dem sie sich befindet, zur Zahlung von Tonnengeldern verpflichten, selbst wenn es keine andere Frachten an Bord hätte.

au Chef de la douane du port d'embarquement en moins de six (6) mois à partir de la date de l'expédition le certificat délivré par celui-ci, contenant en outre une déclaration sous son sceau du Chef de la douane du port de destination, que la monnaie de cuivre y a été débarquée. Si l'expéditeur ne produit pas ce certificat, il aura à payer une somme égale au montant de la monnaie de cuivre embarquée. La monnaie de cuivre ne paiera aucun droit, mais un chargement complet de cette monnaie ou une simple partie du chargement rendra le bâtiment où il se trouvera passible du paiement des droits de tonnage, même lorsqu'il n'aurait aucune autre cargaison à bord.

3. Die Ausfuhr nach einem fremden Hafen von Reis und allen anderen einheimischen oder fremden Cerealien, wo sie auch erzeugt, oder von wo sie eingeführt sein mögen, ist verboten. Aber diese Producte dürfen von Deutschen Kaufleuten aus einem offenen Hafen China's nach dem anderen geführt werden, unter denselben Bürgschafts-Bedingungen, wie bei Kupfermünze, und gegen Zahlung der im Tarife bezeichneten Zölle im Hafen der Einschiffung.

Kein Einfuhrzoll soll von Reis und Cerealien erhoben werden, aber eine ganze oder theilweise Ladung von Reis und Cerealien soll, wenn sich auch keine andere Ladung an Bord befindet, das Fahrzeug, das damit befrachtet ist, der Zahlung der Tonnengelder unterwerfen.

3. L'exportation pour un port étranger du riz et de toutes autres céréales indigènes ou étrangères, quel que soit le pays de production ou le lieu d'où ils arrivent, est prohibée. Mais ces denrées pourront être transportées par les négociants Allemands de l'un des ports ouverts de la Chine dans un autre, aux mêmes conditions de garantie imposées au transport de la monnaie de cuivre et en payant au port d'embarquement les droits spécifiés par le tarif.

Aucun droit d'importation ne sera prélevé sur le riz et les céréales; mais un chargement ou une partie du chargement de riz ou de céréales, bien qu'aucune autre cargaison ne soit à bord, rendra le navire qui le portera passible du paiement des droits de tonnage.

4. Hülsenfrüchte und Bohnenkuchen können aus den Häfen von Tongtschau und Niutschwang unter der Flagge eines der contrahirenden Deutschen Staaten nicht exportirt werden, doch soll diese Ausfuhr aus den anderen offenen Häfen gegen Zahlung der im Tarife verzeichneten Zölle erlaubt sein, möge die Ausfuhr nach anderen Häfen von China oder nach fremden Ländern stattfinden.

5. Salpeter, Schwefel und die unter dem Namen Spelter bekannte Zinkart werden als Kriegs-Munition angesehen und dürfen durch Deutsche Kaufleute nicht eingeführt werden, es sei denn auf Verlangen der Chinesischen Regierung oder zum Verkaufe an Chinesische Unterthanen, die vorschriftsmäßig autorisirt sind, solche zu kaufen. Kein Erlaubnißschein zum Landen solcher Gegenstände wird ertheilt werden, ehe das Zollamt sich versichert hat, daß der Käufer die nöthige Autorisation erhalten hat. Es soll Deutschen Unterthanen nicht erlaubt sein, diese Artikel den Jangtsekiang hinauf oder in andere als die an der Seeküste China's eröffneten Häfen einzuführen; auch dürfen sie dieselben nicht für Rechnung von Chinesen in das Innere des Landes begleiten.

Diese Artikel sollen nur in den Häfen verkauft werden, und an allen anderen Orten sollen sie als Chinesisches Eigenthum angesehen werden.

Jede Zuwiderhandlung gegen die hier festgesetzten Bedingungen, unter denen der Handel mit Opium,

4. Légumineux.

Les légumineux et les gâteaux de fèves ne pourront pas être exportés sous le pavillon d'un des Etats Allemands contractants des ports de Tong-tcheou et de Nieou-tchoang; mais cette exportation sera permise des autres ports ouverts, moyennant le paiement des droits portés au tarif, que l'exportation ait lieu pour d'autres ports de la Chine ou pour les pays étrangers.

5. Le salpètre, les soufres et l'espèce de zinc connue sous la dénomination de spelter, étant considérés comme munitions de guerre, ne seront pas importés par des négociants Allemands, à moins que le Gouvernement Chinois ne l'ait demandé, ou bien pour être vendus à des Chinois qui seraient dûment autorisés à les acheter. Aucun permis de débarquer ces articles ne sera délivré, jusqu'à ce que la douane se soit assurée, que l'autorisation nécessaire ait été accordée à l'acheteur. Il ne sera pas permis aux sujets Allemands de transporter ces articles dans le Yang-tsé-Kiang ni dans aucun autre port que ceux qui sont ouverts sur les côtes maritimes de la Chine, ni de les accompagner dans l'intérieur pour le compte des Chinois.

Ces articles ne seront vendus que dans les ports seulement, et partout ailleurs que dans ces ports ils seront considérés comme propriété Chinoise.

Toute infraction aux conditions stipulées ci-dessus, sous lesquelles le commerce de

Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Salpeter, Schwefel und dem unter dem Namen Spelter bekannten Zink erlaubt ist, soll mit Confiscation aller in Rede stehenden Artikel bestraft werden.

l'opium, de la monnaie de cuivre, des céréales, des légumineux, du salpètre, des soufres et du zinc connu sous le nom de „spelter" est autorisé, sera punie par la confiscation de toutes les marchandises dont il est question.

Sechste Bestimmung.

Formalitäten, welche von den Schiffen bei ihrer Ankunft im Hafen zu beobachten sind.

Um jedes Mißverständniß zu verhüten, ist man übereingekommen, daß der Zeitraum von vierundzwanzig (24) Stunden, binnen dessen jeder Kapitain laut Artikel 13 des Vertrags seine Papiere dem Consul übergeben muß, von dem Augenblicke zu laufen anfangen soll, wo das Schiff innerhalb der Hafengrenzen angekommen ist.

Ebenso soll die Frist von achtundvierzig (48) Stunden gerechnet werden, welche der Artikel 20 dieses Vertrags Deutschen Schiffen im Hafen zu bleiben erlaubt, ohne Tonnengelder zu bezahlen.

Die Hafengrenzen sollen von den Zollbehörden den Bedürfnissen des Handelsstandes gemäß bestimmt werden, soweit dieselben mit gebührender Wahrung der Zolleinkünfte vereinbar sind.

Auf dieselbe Weise sollen die Orte bestimmt werden, wo es in jedem Hafen gestattet sein wird, Güter ein- und auszuladen, und diese Orte sollen den Consuln bekannt gemacht werden, damit sie dem Publikum davon Kenntniß geben.

Sixième réglement.

Formalités à observer pour les navires entrant dans le port.

Pour éviter tout malentendu, il est convenu que le terme de vingt-quatre (24) heures dans lequel tout capitaine devra remettre ses papiers au Consul conformément à l'article treize du traité, commencera à courir du moment où le navire se trouvera en dedans des limites du port.

Il en sera de même du délai de quarante-huite (48) heures pendant lequel il est accordé aux navires Allemands par l'article vingt du traité de rester dans le port sans payer de droits de tonnage.

Les limites des ports seront déterminées par l'administration des douanes conformément aux convenances du commerce compatibles avec les intérêts du trésor Chinois.

De la même manière on fixera les lieux où il sera permis de charger et de décharger les marchandises dans chaque port, et on en donnera avis aux Consuls pour la connaissance du public.

Siebente Bestimmung.

Durchfuhr-Zölle.

Man ist übereingekommen, daß die Transit-Abgabe, von welcher im Artikel 24 des Vertrags die

Septième réglement.

Droits de transit.

Il est convenu que le droit de transit mentionné dans l'article vingt-quatre du

Rede ist, die Hälfte der im Tarife festgesetzten Zölle betragen soll, ausgenommen für die in der zweiten Handelsbestimmung erwähnten zollfreien Waaren, die eine Transit-Abgabe von zwei und einem halb (2½) Procent ad valorem zahlen sollen. Kaufmannsgüter haben die Transit-Zölle berichtigt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

Bei der Einfuhr: Dem Vorstande des Zollamtes in dem Hafen, von welchem aus die Waaren nach dem Innern versendet werden, soll von der Art und Anzahl dieser Waaren, von dem Namen des Schiffes, welches dieselben ausgeladen hat, und von den Namen der Orte, wohin sie bestimmt sind, Anzeige gemacht werden. Der Vorstand des Zollamtes wird, nachdem er sich von der Wahrheit dieser Angabe überzeugt und den Betrag der Transit-Abgaben empfangen hat, dem Importeur der Waaren ein Transit-Abgaben-Certificat aushändigen, welches bei allen Hebestellen vorgezeigt und visirt werden muß. Keine andere Abgabe irgend einer Art kann, nach welchem Theile des Reichs diese Waaren auch gebracht werden mögen, davon erhoben werden.

Für die Ausfuhr: Die im Innern von China von einem Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten gekauften Erzeugnisse sollen an der ersten Hebestelle, welche sie auf ihrem Wege nach dem Einschiffungs-Hafen passiren, untersucht und notirt werden. Die Person oder die Personen, welche den Transport besorgen, sollen eine von ihnen unterzeichnete Erklärung über die Quantität der Erzeugnisse und den Hafen, in welchem sie eingeschifft werden sollen, übergeben. Sie werden dann ein Certificat erhalten, das bei jeder Hebestelle auf dem Wege nach dem Einschiffungs-Hafen vorgezeigt und visirt werden muß. Bei Ankunft der Waare an der dem

traité équivaudra à la moitié des droits fixés par le tarif, exceptés pour les articles exempts de droits énumérés dans le deuxième réglement qui ne paieront qu'un droit de transit de deux-et-demie (2½) pour cent ad valorem. Les marchandises auront acquitté les droits de transit lorsqu'elles auront rempli les conditions suivantes:

Pour les importations: On donnera avis au Chef de la douane du port d'où les marchandises doivent être envoyées dans l'intérieur, de la nature et de la quantité de ces marchandises, du nom du navire qui les a débarquées et du nom des lieux auxquels elles sont destinées. Le Chef de la douane, après avoir vérifié cette déclaration et avoir reçu le montant des droits de transit, remettra à l'introducteur de ces marchandises un certificat constatant le paiement des droits de transit, certificat qui devra être produit et visé à chaque station de barrière. Aucun autre droit, quel qu'il soit, ne pourra être prélevé sur ces marchandises, dans quelque partie de l'Empire qu'elles soient transportées.

Pour les exportations: Les produits achetés par un sujet des Etats Allemands contractants dans l'intérieur de la Chine, seront examinés et notés à la première barrière qu'ils rencontreront sur leur route au port d'embarquement. La personne ou les personnes chargées de leur transport présenteront une déclaration qu'elle auront signée, relatant la quantité du produit et faisant connaître le port d'embarquement. Il leur sera remis en échange un certificat qui devra être produit et visé à chaque barrière sur la route au port d'embarquement. A

Hafen zunächst gelegenen Hebestelle, wird dem Zollamte dieses Hafens davon Anzeige gemacht werden, und die Waaren können, nachdem der darauf lastende Durchfuhrzoll entrichtet ist, passiren. Bei der Ausfuhr sollen die durch den Tarif festgesetzten Zölle bezahlt werden.

Jeder Versuch, ein- oder auszuführende Waaren, den obigen Bestimmungen entgegen, durchzuschmuggeln, soll zur Folge haben, daß diese Waaren der Confiscation unterliegen.

Waaren, welche auf die angegebene Weise als Transit-Waaren nach einem Hafen declarirt worden sind, dürfen confiscirt werden, wenn sie ohne Erlaubniß während des Transits verkauft werden.

Jeder Versuch, mehr Waaren durchzuführen, als in dem Certificate angegeben sind, läßt alle in dem Certificate aufgeführten Waaren derselben Benennung der Confiscation anheimfallen.

Der Vorstand des Zollamtes soll das Recht haben, die Einschiffung von Waaren zu verhindern, von denen die Zahlung der darauf haftenden Transit-Abgabe nicht nachgewiesen werden kann, und das so lange, bis diese Abgaben entrichtet sind.

l'arrivée du produit à la barrière la plus voisine de ce port, il en sera donné avis à la douane qui y est établie, et les droits de transit ayant été payés, ces marchandises pourront passer. Au moment de l'exportation les droits fixés par le tarif seront payés.

Toute tentative faite pour passer les marchandises importées ou exportées en contravention avec les réglements ci-dessus énoncés, rendra ces marchandises passibles de confiscation.

Une vente non-autorisée pendant le transit de marchandises dont la destination pour un port a été déclarée de la manière susdite les rendra susceptibles d'être confisquées.

Toute tentative de passer plus de marchandises qu'il n'en a été déclaré dans le certificat, rendra toutes les marchandises de la même dénomination énoncées dans le certificat susceptibles d'être confisquées.

Le Chef de la douane aura le droit de refuser l'embarquement de produits dont on ne pourrait pas prouver le paiement des droits de transit dûs, et cela, jusqu'à ce que ces droits aient été payés.

Achte Bestimmung.

Fremder Handel im Innern, auf Grund von Päßen.

Man ist übereingekommen, daß der Artikel 8 des Vertrags nicht so verstanden werden soll, als erlaube er Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten, nach der Hauptstadt von China zu kommen, um dort Handel zu treiben.

Huitième réglement.

Commerce étranger dans l'intérieur au moyen de passe-ports.

Il est convenu que l'article huit du traité ne sera point considéré comme autorisant les sujets des Etats Allemands contractants à se rendre dans la Capitale de la Chine pour y faire le commerce.

Neunte Bestimmung.

Aufhebung der Abgaben, die für die Umprägung der Münzen erhoben wurden.

Man ist übereingekommen, daß die Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten zur Entrichtung von einem (1) Taël und zwei (2) Mehß, welche früher von der Chinesischen Regierung außer den gewöhnlichen Zöllen gefordert wurden, um die Kosten der Einschmelzung und Umprägung zu decken, nicht verbunden sein sollen.

Neuvième réglement.

Abolition des droits prélevés pour la refonte des monnaies.

Il est convenu que les sujets des Etats Allemands contractants ne seront point assujettis au paiement du droit d'un taël et deux maces exigé jusqu'ici en sus du paiement des droits ordinaires par le Gouvernement Chinois, pour couvrir les frais de fonte et de monnayage.

Zehnte Bestimmung.

Entrichtung der Zölle in den Häfen.

Der von der Kaiserlichen Regierung zum Ober-Aufseher des fremden Handels bestellte Chinesische Beamte wird von Zeit zu Zeit entweder selbst die verschiedenen dem Handel geöffneten Häfen besichtigen, oder einen Delegirten dahin senden. Diesem Beamten soll freistehen, sich Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten, welche er dazu geeignet hält, auszuwählen, um ihm bei Verwaltung der Zolleinnahmen zu helfen, den Schmuggelhandel zu verhindern, die Hafengrenzen zu bestimmen, die Functionen eines Hafen-Kapitains zu versehen und Leuchtthürme, Boyen u. s. w. aufzustellen, zu deren Unterhaltung ihm die Tonnengelder die Mittel liefern werden.

Dixième réglement.

Paiement des droits dans les ports.

Le haut fonctionnaire Chinois désigné par le Gouvernement Impérial comme surintendant du commerce étranger visitera de temps à autre lui-même les différents ports ouverts au commerce ou il y enverra un délégué. Ce haut fonctionnaire sera libre de choisir tout sujet des Etats Allemands contractants qui lui paraîtrait convenable pour l'aider à administrer les revenus de la douane, à empêcher la fraude, à déterminer les limites des ports, à pourvoir aux fonctions de capitaine de port, et aussi à établir des phares, des bouées etc., à l'entretien desquels les droits de tonnage pourvoiront.

Zusatz-Bestimmung.

Revision des Tarifs.

Die hohen contrahirenden Theile sind dahin übereingekommen, daß der gegenwärtige Tarif von zehn (10) zu zehn (10) Jahren einer Revision

Réglement additionnel.

Révision du tarif.

Il est convenu entre les Hautes parties contractantes que le présent tarif pourra être revisé de dix (10) en dix (10) ans,

soll unterworfen werden können, um mit den durch die Zeit herbeigeführten Werthveränderungen der Boden- und Industrie-Erzeugnisse der beiden Reiche in Einklang gebracht zu werden.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Tschong-luen.
(L. S.)

(gez.) Tschong-hu.
(L. S.)

afin d'être mis en harmonie avec les changements de valeur apportés par le temps dans les produits du sol et de l'industrie des deux Empires.

(signé) **Comte d'Eulenburg.**
(L. S.)

(signé) **Tchong-luen.**
(L. S.)

(signé) **Tchong-Heou.**
(L. S.)

Letzte Absendung: am 9ten Juli 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13tes Stück vom Jahre 1863.

№ 61) Verordnung,

die Publication der Preußisch-Belgischen Uebereinkunft vom 28sten März 1863 betreffend;

vom 23sten Juni 1863.

Die Königlich Preußische Regierung hat mit dem Königreiche Belgien unter dem 28sten März laufenden Jahres einen Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen, bei dessen Unterzeichnung noch besondere Verabredungen über eine Ermäßigung des Belgischen Zolltarifs getroffen und in ein Protocoll, d. d. Berlin, den 28sten März dieses Jahres, niedergelegt worden sind.

Nachdem nunmehr am 20sten dieses Monats die Ratification dieser Vereinbarungen, sowie der Austausch der Ratifications-Urkunden erfolgt ist, so wird das nurgedachte Protocoll nachstehend unter A mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der Bestimmung im § 1 nunmehr auch die Erzeugnisse Sachsens in Belgien zu dem in der Beilage unter B ersichtlichen ermäßigten Tarife werden zugelassen werden, sofern die Abfertigung nach den vertragsmäßigen Zollsätzen in Anspruch genommen und der vereinsländische Ursprung der Waaren dem Belgischen Zollamte bei der Einfuhr nachgewiesen wird.

Dieser Nachweis kann geführt werden durch Vorlegung einer, von der ordentlichen Obrigkeit des Versendungsorts (den Gerichtsämtern und in den Städten den Stadträthen) abgegebenen Erklärung des Versenders, oder einer von dem Vorstande des Zoll- oder Steueramts (des Hauptamts, Neben-Zollamts oder Unter-Steueramts), aus dessen Bezirke die Versendung erfolgt, ausgefertigten Bescheinigung — oder einer von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Belgischen Consul oder Consular-Agenten ausgefertigten Be-

scheinigung — und haben deshalb die Gerichtsämter, Stadträthe und Zoll- und Steuerämter sich der Aufnahme der von dem Versender inländischer Waaren abzugebenden Erklärungen und beziehendlich der Ausstellung der Ursprungsbescheinigung auf Verlangen zu unterziehen.

Dresden, den 23sten Juni 1863.

Ministerien des Aeußern und des Innern. Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Beust.

Für den Minister:
v. Weissenbach.

Schäfer.

A.

Protocoll.

Bei der Unterzeichnung des Schifffahrtsvertrags, welcher am heutigen Tage zwischen Preußen und Belgien abgeschlossen worden, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs der Belgier folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1.

Die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs der Belgier, von dem Wunsche geleitet, für den gegenseitigen Verkehr beider Länder die gleiche Behandlung mit demjenigen der meistbegünstigten Nation zu sichern, werden in Unterhandlungen treten, um auf dieser Grundlage einen Handelsvertrag abzuschließen, durch welchen ihre Handelsbeziehungen in umfassender und endgültiger Weise festgestellt werden sollen. Einstweilen und so lange als Preußen, vorbehältlich in Wirksamkeit stehender Verträge, die aus Belgien stammenden Waaren gleich den Erzeugnissen der meistbegünstigten Nation behandeln wird, wird Belgien den aus Preußen und aus den mit Preußen zollverbündeten Deutschen Staaten stammenden oder dorthin bestimmten Waaren die nämliche Behandlung zu Theil werden lassen, deren auf Grund des Vertrags vom 23sten Juli 1862

PROTOCOLE.

En procédant à la signature du traité de navigation conclu à la date de ce jour entre la Prusse et la Belgique, les Plénipotentiaires soussignés de Sa Majesté le Roi de Prusse et de Sa Majesté le Roi des Belges sont convenus de ce qui suit:

§ 1.

Les gouvernements de Sa Majesté le Roi de Prusse et de Sa Majesté le Roi des Belges désirant garantir au commerce réciproque des deux pays le régime de la nation la plus favorisée, entreront en négociations pour conclure sur cette base un traité de commerce, destiné à régler d'une manière générale et définitive leurs relations commerciales. Provisoirement et aussi longtemps que la Prusse, sans préjudice des traités en cours d'exécution, fera jouir les marchandises originaires de la Belgique du régime des produits de la nation la plus favorisée, la Belgique appliquera aux marchandises originaires de la Prusse et des autres Etats allemands unis avec elle en matière de douanes et de commerce ou destinées pour ces Etats le régime dont

die aus Großbritannien stammenden oder dorthin bestimmten Waaren genießen oder genießen möchten. Diese Behandlung, welche sich auch auf den Wein erstrecken wird, soll mit dem zehnten Tage nach dem Austausche der Ratificationen des Schifffahrtsvertrags beginnen. Sie soll nur rücksichtlich der auf Lumpen aller Art, Papiermasse und altes, getheertes oder ungetheertes Tauwerk bezüglichen neuen Tarifbestimmungen eine Ausnahme erleiden.

jouissent ou jouiraient, suivant le traité du 23 juillet 1862, les marchandises originaires de la Grande Brétagne ou destinées pour ce pays. Cette application, y compris les vins, se fera dix jours après l'échange des ratifications du traité de navigation. En sera seule exceptée la tarification nouvelle des drilles et chiffons de toute espèce, de la pâte à papier et des vieux cordages, goudronnés ou non.

Insoweit durch die vorstehende Verabredung für gewisse, aus Preußen oder aus den mit ihm zollverbündeten Staaten stammende Waaren eine begünstigte Behandlung begründet ist, muß bei der Einfuhr dieser Waaren dem Belgischen Zollamte deren Ursprung nachgewiesen werden, und zwar durch Vorlegung einer, vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer, von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer, von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Belgischen Consul oder Consular-Agenten ausgefertigten Bescheinigung.

En tant qu'un régime de faveur serait constitué par la stipulation précédente pour de certaines marchandises, originaires de la Prusse ou des Etats de ses coassociés, l'importateur en devra justifier l'origine en présentant à la douane Belge soit une déclaration officielle faite devant un magistrat siégeant au lieu d'expédition, soit un certificat délivré par le chef du service des douanes du bureau compétent, soit un certificat délivré par les consuls ou agents consulaires Belges qui résident dans les lieux d'expédition ou dans les ports d'embarquement.

§ 2.

In Erwägung der von Belgien wegen einer Verständigung über die Ablösung des Scheldezolls gemachten Vorschläge würde Preußen zur Betheiligung bei dieser Ablösung unter den nachstehenden Bedingungen bereit sein:

A. Das Ablösungscapital würde die Summe von 36 Millionen Francs nicht zu übersteigen haben.

B. Belgien würde den dritten Theil dieses Capitals für sich übernehmen.

C. Der übrige Theil desselben würde auf die

§ 2.

En considération des propositions faites par la Belgique pour régler d'un commun accord la capitalisation du péage de l'Escaut, la Prusse consentirait à contribuer à cette capitalisation sous les conditions suivantes.

A. Le capital n'excéderait pas une somme de 36 millions de francs.

B. La Belgique prendrait à sa charge le tiers de ce capital.

C. Le reste serait reparti entre les autres

anderen Staaten im Verhältnisse ihrer Betheiligung an der Scheldeschifffahrt zu vertheilen sein.

D. Der nach diesem Grundsatze festzustellende Antheil Preußens würde den Betrag von 1,670,640 Francs nicht übersteigen dürfen.

E. Die Zahlung dieses Antheils würde in zwei gleichen Raten erfolgen, deren erste an dem Tage, an welchem die Erhebung des Scheldezolls aufhört, und deren zweite zwölf Monate nach diesem Tage fällig ist.

Die vorstehenden Bedingungen für die Ablösung des Scheldezolls sollen in einen allgemeinen von einer Conferenz der betheiligten Seestaaten festzustellenden Vertrag aufgenommen werden. Preußen wird in dieser Conferenz vertreten sein.

§ 3.

Zur Beseitigung der verschiedenartigen Unzuträglichkeiten, welche die Ungleichartigkeit der zur Zeit üblichen Vermessungsmethoden für den Handel und die Schifffahrt wie für die Regierungen zur Folge hat, werden die vertragenden Theile die Seestaaten zur gemeinsamen Feststellung eines allgemein zur Anwendung zu bringenden Verfahrens bei der Vermessung der Seeschiffe einladen.

§ 4.

Die am 2ten August 1862 in Berlin unterzeichnete Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, soll, sobald sie zur Ausführung gelangt sein wird, auf Grund einer einfachen Beitrittserklärung Seitens der Regierung Seiner Majestät

Etats dans la proportion de leur navigation dans l'Escaut.

D. La quote-part de la Prusse, devant être fixée d'après cette règle, ne pourrait s'élever au-dessus d'une somme de 1,670,640 francs.

E. Le paiement de la dite quote-part serait effectué en deux termes égaux, dont le premier sera échu le jour même où le péage cessera d'être perçu et le second douze mois plus tard.

Les conditions ci-dessus énoncées pour la capitalisation du péage de l'Escaut seront insérées dans un traité général qui sera arrêté par une conference des Etats maritimes intéressés, conférence dans laquelle la Prusse sera représentée.

§ 3.

Dans le but de mettre un terme aux inconvénients de diverse nature qui résultent pour le commerce et pour la navigation comme pour les gouvernements de la diversité des systèmes de jaugeage actuellement usités, les deux parties contractantes inviteront les Etats maritimes à se concerter pour arrêter une formule de jaugeage des navires de mer qui servirait de règle universelle.

§ 4.

Moyennant un simple acte d'accession de la part du gouvernement de S. M. le Roi des Belges, la convention relative au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane, signée à Berlin le 2 Août 1862, sera à la suite de sa mise

des Königs der Belgier, auch auf Belgien angewendet werden.

§ 5.

Der Vollzug der in gegenwärtigem Protocolle und in dem Vertrage und der Uebereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen wird ausdrücklich der Erfüllung der in beiden Ländern verfassungsmäßig bestehenden Formen und Vorschriften untergeordnet. Beide Regierungen verpflichten sich, solche binnen möglichst kurzer Frist in Anwendung zu bringen.

§ 6.

Gegenwärtiges Protocoll soll dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben, als wenn es den Theil eines Vertrags bildete, und es soll in die Ratification des Schifffahrtsvertrags vom heutigen Tage mit einbegriffen werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten es in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Geschehen zu Berlin am 28sten März 1863.

Bismarck-Schönhausen. Nothomb.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

à exécution, également appliquée à la Belgique.

§ 5.

L'exécution des engagements réciproques contenus dans le présent protocole et dans le traité et la convention de ce jour est expressément subordonnée à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionnelles des deux pays. Les deux gouvernements s'obligent d'en provoquer l'application dans le plus bref délai possible.

§ 6.

Le présent protocole aura la même force et valeur que s'il faisait partie d'un traité et il sera compris dans la ratification du traité de navigation de ce jour.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé en double expédition.

Fait à Berlin le 28 Mars 1863.

Bismarck-Schönhausen. Nothomb.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

(L. S.)

B.

Tarif

für

die Einfuhr vereinsländischer Erzeugnisse in Belgien und die Ausfuhr Belgischer Erzeugnisse nach dem Zollvereine, zufolge der Verabredung im § 1 des Protocolls vom 28sten März 1863, verglichen mit dem allgemeinen Einfuhr- und Ausfuhrtarife Belgiens.

Einfuhr.

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze 1863.	Zollsätze den 1sten October 1864.
Eisen — Eisenerz und Eisenfeile	—	Frei	
Roheisen und Brucheisen	100 Kilogr.	1 Frs. 50 Cts.	1 Frs. 0 Cts.
geschmiedetes, gezogenes oder gewalztes Eisen	"	4 " 0 "	3 " 0 "
Weißblech, unverarbeitetes	"	9 " 0 "	6 " 0 "
Stahl, unverarbeiteter	"	1 " 0 "	1 " 0 "
Kupfer, rein oder mit Zink oder Zinn legirt, roh	—	Frei	
geschlagenes oder geschmiedetes, gezogenes oder gewalztes, vergoldet oder versilbert, auf Zwirn oder Seide gesponnen	100 Kilogr.	10 Frs.	
Zink, rohes	—	Frei	
gewalztes oder gezogenes	100 Kilogr.	3 Frs.	
Blei, rohes	—	Frei	
gewalztes oder gezogenes	100 Kilogr.	3 Frs.	
Zinn, rohes	—	Frei	
gewalztes, auch Staniol oder Zinnfolie	100 Kilogr.	6 Frs.	
Wismuth, rohes	—	Frei	
Spießglanz, roher	—	Frei	
Nickel, roher	—	Frei	
geschlagen, gezogen oder gewalzt	100 Kilogr.	10 Frs.	
Erze aller Art	—	Frei	
Metallwaaren.			
Eisengußwaaren	100 Kilogr.	6 Frs. 0 Cts.	4 Frs. 0 Cts.

Einfuhr.

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Eisenerz	—	Frei
Roheisen und altes Eisen	100 Kilogr.	2 Frs. 40 Cts.
Geschmiedetes, gezogenes oder gewalztes Eisen	„	4 „ 80 „
Weißblech, unverarbeitetes	„	30 „ 0 „
Stahl, unverarbeiteter	„	1 „ 0 „
Kupfer (rein oder mit Zink legirt)		
Erz	—	Frei
rohes (Kupfer von der ersten Schmelzung, altes, nur zum Umschmelzen dienliches Kupfer rc.)	—	Frei
geschlagenes oder geschmiedetes (Nägel, Draht und Münzschrötlinge rc.)	100 Kilogr.	12 Frs. 0 Cts.
Zink, rohes (auch Zinkfeile, Abschnitzel rc.)	—	Frei
gewalzt oder gezogen	100 Kilogr.	3 Frs. 0 Cts.
Blei, rohes und altes	—	Frei
gewalztes oder verarbeitetes aller Art, auch Bleischroot	100 Kilogr.	6 Frs. 0 Cts.
Zinn, rohes	—	Frei
Staniol oder Zinnfolie	1 Kilogr.	0 Frs. 60 Cts.
Spießglanz	—	Frei
Nickel, roher	—	Frei
geschlagen, gezogen oder gewalzt	100 Kilogr.	10 Frs. 0 Cts.
Metalle, Mineralien und Erden, die nicht namentlich aufgeführt sind	—	Frei
Eisengußwaaren: Waaren und Geräthschaften von gegossenem Eisen, wie Kamin- und Heerdplatten, Oefen, Gewichte, Gefäße und Ambose	100 Kilogr.	16 Frs. 10 Cts.

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze 1863.	Zollsätze den 1sten October 1864.
Eisenwaaren, geschmiedete	100 Kilogr.	9 Frs. 0 Cts.	6 Frs. 0 Cts.
Nägel, eiserne	"	6 Frs.	
Weißblechwaaren	Werth	10 pCt.	
Stahl, verarbeiteter (Stahlwaaren, einschließlich der Stahlwerkzeuge)	100 Kilogr.	9 Frs. 0 Cts.	6 Frs. 0 Cts.
Messerschmiedswaaren aller Art	Werth	10 pCt.	
Instrumente, chirurgische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien)	—	Frei	
Waffen, blanke und Feuerwaffen aller Art, auch einzelne Theile derselben Die Ausrüstungsgegenstände entrichten die Abgabe, mit der das Material, aus dem sie gefertigt sind, belegt ist.	—	Frei	
Waaren aus Kupfer, Zinn, Blei und Nickel, rein oder gemischt, einschließlich Kupferschmiedswaaren	Werth	10 pCt.	
Stahl- und Eisendrahtgewebe	100 Kilogr.	9 Frs. 0 Cts.	6 Frs. 0 Cts.
Kupfer- und Messingdrahtgewebe, zu Maschinen und mechanischen Vorrichtungen	"	14 " 0 "	12 " 0 "
andere	Werth	10 pCt.	
Buchdruckerlettern, neue, Clichés und gestochene Platten zum Abdruck auf Papier	100 Kilogr.	10 Frs. 0 Cts.	8 Frs. 0 Cts.
Goldschmiedswaaren und Bijouterieen von Gold, Silber, Platina und Alumin	Werth	5 pCt.	
Taschenuhren und Uhrwerke (Gehwerke)	"	"	
Uhrenbestandtheile	"	"	

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Eisenwaaren, geschmiedete, Kessel, Salzpfannen, Ambose	100 Kilogr.	30 Frs. 0 Cts.
Schrauben	"	30 " 0 "
Anker und Ketten für die Marine	—	Frei
Weißblechwaaren, lackirt, bemalt oder nicht	Werth	19 Frs. 20 Cts.
Stahl, verarbeiteter oder Stahlwaaren, einschließlich der stählernen Werkzeuge	"	12 " 0 "
Messerschmiedswaaren (nur Kurzwaaren)	"	12 pCt.
Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische und optische .	"	3 Frs. 60 %
Blanke und Feuerwaffen aller Art, wie Flinten, Carabiner, Pistolen und Pistolenhalfter, Piken, Hellebarden, Degen, Säbel, Bayonnette und andere tragbare Kriegsgeräthschaften aller Art, montirt und nicht montirt, einschließlich Helme und Küraſſe . .	"	7 Frs. 20 %
Kupferwaaren	"	12 pCt.
Zinkwaaren, kleinere (wie kurze Waarenmercerie)	"	12 pCt.
andere (wie Hausgeräthe)	"	24 pCt.
Blei, verarbeitetes aller Art, auch Bleischroot	100 Kilogr.	6 Frs. 0 Cts.
Zinn, verarbeitetes (Zinnwaaren)	"	25 " 40 "
Metallgewebe	Werth	18 pCt.
Buchdruckerlettern	100 Kilogr.	30 Frs. 50 Cts.
gestochene Platten zum Abdruck auf Papier, jedoch nicht zum Tapetendruck	Werth	12 pCt.
Goldschmiedswaaren und Silbergeschirr, wenn es nicht als Bruchsilber zu betrachten ist	"	7 Frs. 20 %
Pendel- und andere Uhren (wie Kurzwaarenmercerie)	"	12 pCt.

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze 1863.	Zollsätze den 1sten October 1864.
Maschinen und Maschinentheile			
von Gußeisen	100 Kilogr.	6 Frs. 0 Cts.	4 Frs. 0 Cts.
von Schmiedeeisen oder Stahl	"	9 " 0 "	6 " 0 "
von Kupfer oder jedem anderen Materiale	"	14 " 0 "	12 " 0 "
von Holz	Werth	10 pCt.	
Gold- und Silberblatt	"	5 pCt.	
Zucker, roher Rüben-, (einschließlich der Consumtions-Abgabe)	100 Kilogr.	46 Frs. 20 Cts.	
raffinirter: Melis, Lumpen und Candis (desgleichen)	"	60 " 0 "	
Wagen	Werth	10 pCt.	
Kunstdrechsler- (Elfenbein-) Waaren	"	10 pCt.	
Häute und Felle, rohe	—	Frei	
blos gelohete Schaf- und Ziegenfelle	100 Kilogr.	5 Frs. 0 Cts.	
gelohete und gegerbte	"	15 " 0 "	
in anderer Art bereitete	"	30 " 0 "	
Lederwaaren aller Art	Werth	10 pCt.	
Möbel (Hausgeräthe) und Holzwaaren aller Art, auch Fässer	"	10 pCt.	
Seefahrzeuge aller Art und Flußkähne	die Tonne von $1\frac{1}{2}$ Kub.-Meter	6 Frs.	
Emballage, gebrauchte	—	Frei	
Leinen ꝛc.			
Vegetabilische Spinnstoffe, roh, gehechelt oder gekämmt, nicht besonders tarifirt	—	Frei.	

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Maschinen und mechanische Vorrichtungen		
von Gußeisen	100 Kilogr.	6 Frs. 0 Cts.
von Schmiedeeisen oder Stahl	"	9 " 0 "
von Kupfer oder jedem anderen Materiale	"	14 " 40 "
von Holz	Werth	12 pCt.
Spinnmaschinen aller Art	100 Kilogr.	14 Frs. 40 Cts.
Die einzelnen Maschinentheile sind, was die Anwendung der Abgabensätze anlangt, den vollständigen Maschinen gleich zu stellen.		
Gold- und Silberblatt in Büchelchen	Werth	6 pCt.
Zucker, roher	100 Kilogr.	46 Frs. 20 Cts.
raffinirter	"	114 " 0 "
Wagen	Werth	12 pCt.
Kunstdrechsler-Waaren (wie Kurzwaarenmercerie)	"	12 "
Häute und Felle, rohe	"	Frei
blos gelohete Schaf- und Ziegenfelle	100 Kilogr.	6 Frs. 0 Cts.
gelohete und zugerichtete	"	38 " 40 "
Lederwaaren	Werth	21 Frs. 60 %
Möbel aller Art und Holzwaaren	"	24 pCt.
Fässer, neue leere, aller Art	verboten	
alte	Werth	3 Frs. 60 %
Härings-Tonnen, leere	verboten	
Schiffe und Kähne	die Tonne von $1\frac{1}{2}$ Kubik-Meter.	6 Frs.
Vegetabilische Spinnstoffe, nicht besonders tarifirt, roh		Frei
gehechelt oder gekämmt	100 Kilogr.	6 Frs. 0 Cts.

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze 1863.	Zollsätze den 1sten October 1864.
Leinen-, Hanf- und Jutegarn, wenn es auf das Kilogramm mißt:			
20,000 Meter oder weniger, ungezwirnt und ungefärbt	100 Kilogr.	15 Frs. 0 Cts.	10 Frs. 0 Cts.
gezwirnt oder gefärbt	=	22 = 50 =	15 = 0 =
über 20,000 Meter, ungezwirnt und ungefärbt	=	30 = 0 =	20 = 0 =
gezwirnt oder gefärbt	=	45 = 0 =	30 = 0 =

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Leinen- und Hanfgarn		
wenn es auf das Kilogramm mißt:		
einfaches		
rohes bis 6,000 Meter oder weniger	100 Kilogr.	19 Frs. 20 Cts.
über 6,000 „ und nicht über 12,000 Meter	„	28 „ 80 „
„ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „	„	48 „ 0 „
„ 24,000 „	„	84 „ 0 „
gebleichtes, halbgebleichtes oder gebüktes		
6,000 Meter oder weniger	„	31 „ 20 „
über 6,000 „ und nicht über 12,000 Meter	„	43 „ 20 „
„ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „	„	67 „ 20 „
„ 24,000 „	„	114 „ 0 „
gefärbtes — 6,000 Meter oder weniger	„	43 „ 20 „
über 6,000 „ und nicht über 12,000 Meter	„	55 „ 20 „
„ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „	„	79 „ 20 „
„ 24,000 „	„	126 „ 0 „
gezwirntes		
rohes — 6,000 Meter oder weniger	„	26 „ 40 „
über 6,000 „ und nicht über 12,000 Meter	„	43 „ 20 „
„ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „	„	76 „ 80 „
„ 24,000 „	„	134 „ 40 „
gebleichtes, halbgebleichtes oder gebüktes		
6,000 Meter oder weniger	„	45 „ 60 „
über 6,000 „ und nicht über 12,000 Meter	„	62 „ 40 „
„ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „	„	100 „ 80 „
„ 24,000 „	„	168 „ 0 „
gefärbtes — 6,000 Meter oder weniger	„	57 „ 60 „
über 6,000 „ und nicht über 12,000 Meter	„	74 „ 40 „
„ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „	„	112 „ 80 „
„ 24,000 „	„	180 „ 0 „
Garn, nicht besonders tarifirtes aller Art	Werth	12 pCt.

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze	
		1863.	den 1sten October 1864.
Leinene, hanfene und Jute-Gewebe aller Art	Werth	15	pCt.

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Leinewand.		
rohe, mit und ohne Appretur		
von weniger als 8 Faden	100 Kil. netto	36 Frs. 0 Cts.
= 8 Faden einschließlich bis 12 Faden ausschließlich	=	78 = 0 =
= 12 = = = 16 = =	=	126 = 0 =
= 16 = = = 18 = =	=	204 = 0 =
= 18 = = = 20 = =	=	288 = 0 =
= 20 = und darüber	=	420 = 0 =
gebleichte, halbgebleichte oder bedruckte		
von weniger als 8 Faden	=	54 = 0 =
= 8 Faden einschließlich bis 12 Faden ausschließlich		117 0 =
= 12 = = = 16 = =	=	189 = 0 =
= 16 = = = 18 = =	=	306 = 0 =
= 18 = = = 20 = =	=	432 = 0
= 20 = und darüber	=	630 = 0 =
gefärbte		
von weniger als 8 Faden	=	72 = 0 =
8 Faden einschließlich bis 12 Faden ausschließlich	=	102 = 0 =
= 12 = = = 16 = =	=	144 = 0
= 16 = = = 18 = =	=	240 = 0 =
= 18 = = = 20 = =	=	336 = 0
= 20 = und darüber	=	504 = 0 =
geköperte Leinen-Drillich aller Art, leinener, oder in welchem Leinen vorherrscht, mit Ausnahme des Drillichs zu Pantalons		168 = 0 =
Pantalonstoffe, leinene oder in welchen Leinen vorherrscht, rohe . .	100 Kilogr.	300 = 0 =
gebleichte oder gefärbte	=	360 = 0 =
Leinen zu Tischtüchern und Servietten, oder Tisch- und Tafelzeug, neues		
gemustert oder gemodelt, roh	=	318 = 0 =

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze 1863.	Zollsätze den 1sten October 1864.
Strumpf- und Posamentier-Waaren und Bänder . . .	Werth	15 pCt.	
Tüll, leinener	"	15 pCt.	
Batist und Linon	"	10 pCt.	
Spitzen, leinene	"	5 pCt.	
Kleidungsstücke und andere leinene Artikel, ganz oder theilweise fertige	"	10 pCt.	
Nicht namentlich aufgeführte Artikel . . . . Gemischte Gewebe, wenn Leinen oder Hanf dem Gewichte nach darin vorherrscht	"	15 pCt.	
Garn von allen anderen vegetabilischen Spinnstoffen, rein oder gemischt, unterliegt der nämlichen Behandlung, wie leinenes und Hanfgarn.			
Gewebe von nicht namentlich aufgeführten Vegetabilien . .	"	10 pCt.	
Pferdehaare, rohe, gekrauste (Krullhaare) oder in anderer Art präparirte	—	Frei	
Gewebe und Waaren aus Pferde- und Kuhhaaren, rein oder gemischt	Werth	10 pCt.	
Baumwolle.			
Rohe Baumwolle, einschließlich Watten	—	Frei	

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
gebleicht	100 Kilogr.	501 Frs. 0 Cts.
damascirtes ohne Unterschied	"	621 " 0 "
Strumpfwaaren, leinene	1 Kilogr.	2 " 40 "
Posamentierwaaren, leinene oder mit Leinen gemischte	100 "	180 " 0 "
Bänder, leinene oder mit Leinen gemischte,		
rohe	"	72 " 0 "
gebleichte oder gefärbte	"	120 " 0 "
Tüll und Spitzen, leinene	Werth	12 pCt.
Batist	1 Kilogr.	6 Frs. 0 Cts.
Kammertuch (Linon)	"	3 " 80 "
Tüll und Spitzen, leinene	Werth	12 pCt.
alle anderen Gewebe von Lein, Hanf, Werg oder Heede, rein oder gemischt, welche in den vorhergehenden oder nachfolgenden Benennungen nicht begriffen sind	"	12 pCt.
Gewebe und Stoffe aus allen anderen, nicht namentlich aufgeführten Materialien	"	18 pCt.
Pferdehaare, rohe	—	Frei
gekrauste (Krullhaare) oder in anderer Art präparirte	100 Kilogr.	36 Frs. 0 Cts.

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze 1863.	Zollsätze den 1sten October 1864.
Baumwollenes Garn, rohes oder gebleichtes in einer Fadenlänge im halben Kilogramme			
von 20,000 Meter oder weniger	100 Kilogr.	15 Frs.	
„ 20,000 „ bis 30,000 Meter	„	20 Frs.	
„ 30,000 „ „ 40,000 „	„	30 Frs.	
über 40,000 „	„	40 Frs.	
Baumwollenes Garn, gefärbtes oder zu Ketten angelegtes	Die Abgabe von rohem oder gebleichtem Garne mit einer Erhöhung von 10 Frs. per 100 Kilogr.		
Mittelst Königlichen Beschlusses vom 1sten September 1862 sind die Eingangsabgaben von baumwollenem Garne Englischen Ursprungs, wie folgt, festgesetzt:			
bei einer Fadenlänge im halben Kilogramme rohes und gebleichtes:			
*) einfaches: 20,000 Meter und darunter . .	100 Kiligr.	22 Frs.	20 Frs.
*) 20,000 „ bis 30,000 Meter	„	30 „	25 „
*) 30,000 „ „ 40,000 „	„	45 „	35 „
*) 40,000 „ „ 65,000 „	„	60 „	50 „
über 65,000 Meter**)			
gezwirntes: 5 Franken für 100 Kilogramme jeder Gattung mehr, als einfaches.			
zu Ketten angelegtes: 10 Franken für 100 Kilogramm jeder Gattung mehr, als einfaches.			
gefärbtes, einfaches, gezwirntes und zu Ketten angelegtes: 15 Franken für 100 Kilogramme jeder Gattung mehr, als einfaches, rohes oder gebleichtes.			

*) Die hier angegebenen Zollsätze gelten, und zwar: die in der ersten Colonne enthaltenen bis zum 30sten September 1863, die in der zweiten Colonne enthaltenen bis zum 30sten September 1864.

**) Garne von mehr als 65,000 Meter im halben Kilogramm zahlen nur eine Ausgleichungsabgabe von 10 Centimen pr. Kilogramm, die auch nach dem 1sten October 1864 Anwendung findet.

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Baumwolle, rohe	—	Frei
Baumwollenes Garn — ungezwirnt und ungefärbt	100 Kilogr.	101 Frs. 80 Cts.
gezwirnt oder gefärbt	"	127 " 20 "
einfach oder gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt von Nr. 140 des metrischen Systems und darüber	"	6 " 0 "

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze. 1863.	Zollsätze. den 1sten October 1864.
Vom 1sten October 1864 ab treten die für die aus Frankreich eingehenden Garne vereinbarten Zollsätze ein.			
Baumwollene Gewebe, rohe, schlicht, geköpert und drillirt			
1. Classe, wenn 100 □Meter 11 Kilogramme und darüber wiegen			
von 35 Faden oder weniger in 5 □Millimeter	100 Kilogr.	50 Frs.	
„ 36 „ und darüber „ „ „ „	„	80 Frs.	
2. Classe, wenn 100 □Meter 7 bis 11 Kilogramme excl. wiegen			
von 35 Faden und weniger in 5 □Millimeter	„	60 Frs.	
„ 36 bis 43 Faden „ „ „ „	„	100 Frs.	
„ 44 Faden und darüber	„	200 Frs.	
3. Classe, wenn 100 □Meter 3 bis 7 Kilogramme excl. wiegen			
von 27 Faden und weniger	„	80 Frs.	
„ 28 bis 35 Faden	„	120 Frs.	
„ 36 „ 43 „	„	190 Frs.	
„ 44 Faden und darüber	„	300 Frs.	
Baumwollene Gewebe, gebleichte	15 pCt. zusätzlich zu der Abgabe von rohen.		
gefärbte	25 Frs. per 100 Kilogr. zusätzlich zu den Abgaben von rohen.		
bedruckte*)	100 Kilgor.	150 Frs.	—
	Werth	—	15 pCt.
Baumwollsammet, nach Art des seidenen, gewebter sogenannter Velvet,			
roher	100 Kilogr.	85 Frs.	
gefärbter oder bedruckter	„	110 Frs.	

*) Französischen Ursprungs schon jetzt 15 pCt. vom Werthe.

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Baumwollene Gewebe, gefärbte oder bedruckte Drilliche aller Art, baumwollene oder in welchen die Baumwolle vorherrscht, mit Ausnahme der Pantalon-Drilliche	100 Kilogr.	168 Frs. 0 Cts.
Pantalonstoffe, baumwollene oder in welchen die Baumwolle vorherrscht		
rohe	"	300 " 0 "
gebleichte oder gefärbte	"	360 " 0 "
Nanking, breiter	pro Stück.	0 " 20 "
schmaler	"	0 " 10 "
Gewebe, Zeuge und Stoffe, baumwollene, ohne Unterschied der Benennung und Gattung,		
rohe oder weiße	100 Kilogr.	216 " 20 "
gefärbte oder bedruckte	"	390 " 0 "

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze. 1863.	Zollsätze. den 1sten October 1864.
anderer (Cords, Moleskin ꝛc.)			
roher	100 Kilogr.	60 Frs.	
gefärbter oder bedruckter	„	85 Frs.	
Gewebe, baumwollene, rohe, schlicht oder geköpert, welche weniger als 3 Kilogramme die 100 □ Meter wiegen	Werth	15 pCt.	
Piqués, Basins, façonnirte Gewebe, Damaste und Brillantés	„	„	
Decken, baumwollene	„	„	
Tüll, schlicht oder gestickt	„	„	
Gaze und Mousselin, gestickt oder brochirt, als Möbel- und Gardinenstoffe	„	„	
Kleidungsstücke und andere, ganz oder theilweise fertige Artikel	„	„	
Artikel, welche nicht namentlich aufgeführt sind	„	„	
Strumpfwaaren	„	„	
Posamentierwaaren	„	„	
Bänder	„	„	
Handstickereien	„	10 pCt.	
Spitzen und Blonden, baumwollene	„	5 pCt.	
Baumwollenes gemischtes Garn entrichtet dieselben Abgaben, wie rein baumwollenes, wenn die Baumwolle dem Gewichte nach in der Mischung vorherrscht.			
Gewebe, baumwollene gemischte, wenn die Baumwolle dem Gewichte nach vorherrscht	„	15 pCt.	
Die Belgische Regierung behält sich die Befugniß vor, an Stelle der specifischen Abgaben von den			

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Tüll und Spitzen, baumwollene, schlicht oder brochirt,		
rohe	Werth	14 Frs. 40 Cts. %
weiße appretirte oder gefärbte	»	21 » 60 » »
gestickte	»	21 » 60 » »
Strumpfwaaren, baumwollene Strümpfe, Socken, Mützen, Handschuhe	1 Kilogr.	4 Frs. 80 Cts.
nicht namentlich aufgeführte Artikel	»	1 » 80 »
Posamentierwaaren, baumwollene oder mit Baumwolle gemischte	100 Kilogr.	180 » 0 »
Bänder, baumwollene oder mit Baumwolle gemischte, rohe	»	72 » 0 »
gebleichte oder gefärbte	»	120 » 0 »
Tüll und Spitzen, baumwollene, schlicht oder brochirt,		
rohe	Werth	14 Frs. 40 Cts. %
weiße appretirte oder gefärbte	»	21 » 60 » »
gestickte	»	21 » 60 » »

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze 1863.	Zollsätze den 1sten October 1864.
baumwollenen Sammetgeweben ganz oder theilweise eine Abgabe von 15 pCt. ad val. einzuführen.			
Wolle.			
Wolle, rohe	—	Frei	
rohe gefärbt	100 Kilogr.	10 Frs.	
gekämmte oder gefärbte	"	"	
Ziegen-, Alpaca-, Lama-, Vigogne- und Kameelhaare sind der Schafwolle gleichgestellt.			
Garn, wollenes, ungefärbt und ungezwirnt	"	25 Frs. 0 Cts.	20 Frs. 0 Cts.
" gefärbt oder gezwirnt	"	35 " 0 "	30 " 0 "
Wollengewebe	Werth	15 pCt.	10 pCt.
Filz, aller Art	Werth	15 pCt.	10 pCt.
Decken, wollene	"	15 pCt.	10 pCt.
Teppiche aller Art	"	15 pCt.	

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Wolle, rohe	—	Frei
gekämmte oder gefärbte	100 Kilogr.	30 Frs. 0 Cts.
Garn, wollenes, roh und ungezwirnt	"	120 " 0 "
entfettet oder gebleicht	"	144 " 0 "
gezwirnt oder gefärbt	"	168 " 0 "
Tuch, Casimir und andere ähnliche Gewebe, in denen die Wolle vorherrscht	"	300 " 0 "
Reinwollene und gemischte, jedoch anderer Art, als Tuch, Casimir und dergleichen Coating, Kalmuck, Düffel, Beiderwand, Fries, Kersey, Boye, wollene Decken und andere schwere und dicke Gewebe dieser Art	"	192 " 0 "
alle anderen Gewebe aus Wolle oder Haaren, rein oder gemischt, roh oder gebleicht	"	300 " 0 "
gefärbt	"	360 " 0 "
bedruckt	"	450 " 0 "
Decken, wollene	"	192 " 0 "
Teppiche und Teppichgewebe:		
geknüpfte wollene, nach Art der Savonnerie- oder Türkischen Teppiche, mit Einschlag und Kette von Wolle, Leinen, Hanf, Baumwolle oder Seide	"	180 " 0 "

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze 1863.	Zollsätze den 1sten October 1864.
Strumpfwaaren, wollene	Werth	15 pCt.	10 pCt.
Posamentierwaaren	„	15 „	10 „
Bänder, wollene	„	15 „	10 „
Spitzen, wollene	„	15 „	10 „
Socken von Tuchleisten	„	10 pCt.	
Shawls und Schärpen von Indischem Cachemir	„	5 pCt.	
Nicht namentlich aufgeführte Artikel	„	15 pCt.	10 pCt.
Tuchleisten aller Art, ganz oder zerschnitten	—	Frei	
Kleidungsstücke, fertige neue und alte	Werth	10 pCt.	

Wollene Garne und Gewebe, sowie diesen gleich zu achtende Gespinnste und Zeuge, welche mit Baumwolle oder anderen Spinnstoffen gemischt sind, entrichten die nämlichen Abgaben, wie die rein wollenen Garne und Gewebe, wenn die Wolle oder die dieser gleichzuachtenden Gespinnste dem Gewichte nach darin vorherrschen.

Ausnahmsweise zahlen wollene mit Baumwolle gemischte Gewebe bis zum 1. October 1863 22½ pCt. und bis zum 1. October 1864 20 pCt. vom Werthe oder, nach der Wahl des Einführenden, 180 Frs. für 100 Kilogr.*)

*) Auf Gewebe Französischen Ursprungs findet diese Ausnahme keine Anwendung.

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Moquett-Teppiche, veloutirte, ungerissene, gekrauste oder über runde Ruthen gewebte, sowie überhaupt alle anderen als die vorgenannten, deren Rückseite ein straminartiges Gewebe von Leinen, Hanf oder Baumwolle zeigt	100 Kilogr.	150 Frs. 0 Cts.
Alle anderen Teppiche von Wolle, Haaren, Leinen oder Baumwolle, einschließlich der Filzteppiche	"	108 " 0 "
Strumpfwaaren, wollene	1 Kilogr.	3 " 40 "
Posamentierwaaren, wollene oder ziegenhärene, mit anderem Materiale, außer Seide, gemischt oder ungemischt	100 Kilogr.	300 " 0 "
Bänder, wollene oder ziegenhärene, mit anderem Materiale, außer Seide, gemischt oder ungemischt	"	240 " 0 "
Shawls, Indische, sogenannte Casemir- und Thibetshawls	Werth	18 pCt.
Kleidungsstücke für Männer und Frauen, neue	"	24 pCt.
alte	"	12 pCt.

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze 1863.	Zollsätze den 1sten October 1864.
Seide.			
Seidene Cocons	—	Frei	
Seide, rohe, moulinirte und gesponnene Seide	—	"	
Seidengewebe aller Art	100 Kilogr.	300 Frs.	
Posamentier-, Strumpfwaaren und Bänder	"	300 Frs.	
Tüll und Spitzen	Werth	5 pCt.	
Chemische Producte.			
Salpetersäure	—	Frei	
Schwefelsäure	—	Frei	
Essigsäure	100 Kilogr.	6 Frs.	
Salzsäure	"	2 Frs. 0 Cts.	0 Frs. 50 Cts.
Chlorkalk	"	4 " 0 "	2 " 0 "
Ammoniaksalze	"	8 " 0 "	2 " 0 "
Berlinerblau	—	Frei	
Karmin aller Art und Alkermes in Pulver	—	"	
Blaue und grüne Kupferfarben	—	"	
Lac-lac und Lac-dye	—	"	
Berggrün	—	"	
Lackmus und Schüttgelb	—	"	
Steinkohlentheeröl und daraus gewonnene Stoffe, zu Farben dienend	—	"	
andere	100 Kilogr.	2 Frs.	

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Seide, Näh- und Stick-	100 Kilogr.	102 Frs. 0 Cts.
andere	—	Frei
Seidengewebe aller Art, wie Atlas, Tafft, Sammt, Foulards und andere, Bänder ausgenommen, roh oder halbweiß zur Färberei und zum Druck	1 Kilogr.	6 Frs. 0 Cts.
gebleicht, gefärbt oder bedruckt	"	12 " 0 "
Bänder, rein seidene	"	6 " 0 "
" ohne Unterschied des Materials mit Kautschuk und mit Seide oder ohne diese gemischt	100 Kilogr.	420 " 0 "
Posamentierwaaren (wie Fransen, Schnüre, Borten, Schnürsenkel ꝛc.) von reiner Seide	Werth	7 " 20 %
Tüll, seidener und Spitzen oder sogenannte Blonden, mit Gold oder Silber gemischt, oder auch ohne diese Mischung	"	12 pCt.
Salpetersäure	100 Kilogr.	6 Frs. 0 Cts.
Schwefelsäure	"	2 " 40 "
Essigsäure	"	6 " 0 "
Salzsäure	"	2 " 40 "
Chlorkalk	"	4 " 80 "
Ammoniaksalze	"	24 " 0 "
Berlinerblau	"	12 " 70 "
Rückstände von der Fabrikation der Salpeter- und Schwefelsäure	"	7 " 20 "
Weinstein und andere vegetabilische Alkalien	—	Frei
Schwefelsaure Salze — Allaun	100 Kilogr.	4 Frs. 80 Cts.
Magnesia (Epsom- oder Seidlitzsalz)	"	7 " 20 "
Kali (Duobos-Salz)	"	7 " 20 "

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze 1863.	Zollsätze den 1sten October 1864.
Laugensalze, vegetabilische	—	Frei	
Natronsalze, kohlensaure	100 Kilogr.	3 Frs.	
schwefelsaure und schwefligsaure	"	1 Frs. 50 Cts.	
andere, Seesalz ausgenommen	—	Frei	
Chemische Producte, nicht namentlich aufgeführte	100 Kilogr.	2 Frs.	
Farbestoffe und Farben, mit Oel zubereitete	"	6 "	
andere	—	Frei	
Die mit mehr als 15 pCt. Seesalz vermischten Sodasalze entrichten die auf raffinirtem Salze ruhende Abgabe.			
Glas- und Krystallwaaren.			
Spiegelgläser, rohe, belegte oder geschliffene	Werth	10 pCt.	
Flaschen ohne Unterschied der Form und andere Gegenstände von gewöhnlichem Flaschenglas	100 Kilogr.	1 Frs.	
Glas, Fenster-	Werth	10 pCt.	
farbiges			
polirtes oder geschnittenes			
Uhr- und optische Gläser			
Glas- und Krystallwaaren, schlichte oder gegossene, nicht gefärbte und nicht geschliffene	100 Kilogr.	12 Frs.	
geschliffene, geschnittene oder farbige	Werth	10 pCt.	
Emaillen	"	10 "	

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Natronsalze, Egyptisches Natron, wenn es wenigstens 30 Grad nach dem Alkoholometer enthält, direct aus Egypten unter Belgischer Flagge eingeführt wird, und diese Umstände in der von der Regierung angeordneten Weise nachgewiesen werden, jedoch nur über das Zollamt zu Antwerpen . .	100 Kilogr.	0 Frs. 60 Cts.
Soda- und Natronsalze aller anderen Art, mit Ausnahme des salzsauren Natrons (Kochsalz) und des salpetersauren Natrons (Salpeter)	" "	7 " 20 "
Chemische Producte, nicht besonders tarifirte	Werth	6 pCt.
Farbestoffe und Farben, nicht besonders tarifirte, mit Oel zubereitete	100 Kilogr.	6 Frs. 0 Cts.
andere	—	Frei
Bleiweiß	100 Kilogr.	5 Frs. 0 Cts.
Borax	—	Frei
Glaswaaren.		
Spiegelgläser, belegte	Werth	14 Frs. 40 Cts. $\frac{0}{0}$
unbelegte	"	12 pCt.
Flaschen, ordinäre	100 Stück	7 Frs. 20 Cts.
von dem Rauminhalte von 7 Liter und darüber	pro Stück	0 " 70 "
Fensterglas	100 Kilogr.	18 " 0 "
Glas- und Krystallwaaren,		
schlichte oder gegossene	"	48 " 0 "
geschliffene, geschnittene, vergoldete, gefärbte oder überfahrene .	"	120 " 0 "
wenn sie, als hauptsächlichster Theil mit Gegenständen von einem anderen Materiale ein Ganzes bilden und damit verbunden sind	Werth	12 pCt.
Stürzen, Cylinder und Einmachegläser	"	24 "
Medicingläser, Flacons zu Kölnischem Wasser und andere dieser Art	"	12 "

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze. 1863.	den 1sten October 1864.
Glaswaaren, nicht namentlich aufgeführte	Werth	10 pCt.	
Glasabfälle und Bruchglas	—	Frei	
Töpferwaaren.			
Gebrannte Thonwaaren, Fließen, Backsteine und Dachziegel	—	Frei	
Drainröhren und andere	—	"	
Gemeine Töpferwaaren und Steinzeug, glasirt oder unglasirt aller Art, einschließlich der irdenen Pfeifen	100 Kilogr.	1 Frs. 50 Cts.	
Gasretorten, Schmelztiegel aller Art, einschließlich derer von Graphit und Wasserblei	"	1 Frs. 50 Cts.	
Fayence, Steingut und feines Steinzeug	Werth	20 pCt.	15 pCt.
Porzellan aller Art, weißes und decorirtes, Parian und weißes Biscuitporzellan	"	15 pCt.	10 pCt.
Verschiedene Artikel.			
Künstliche Blumen	"	10 pCt.	
Modewaaren und Hüte	"	10 "	
Strohbänder aller Art	"	5 "	
Kurzwaaren (Mercerie) aller Art	"	10 "	
Knöpfe, feine oder ordinäre, welche nicht zu den Posamentierwaaren gehören	"	10 "	
Bürstenbinderwaaren aller Art	"	10 "	

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Glasabfälle und Bruchglas	Hectol.	0 Frs. 10 Cts.
Flintglas in Tafeln und rohen Stücken	Werth	2 " 40 " ⁰⁄₀
Thonwaaren.		
Ziegel, Backsteine 24½ Centim. lang, 11¾ Centim. breit, 5 Centim. dick und darunter	1000 Stück	3 Frs. 80 Cts.
von größeren Dimensionen	"	7 " 70 "
Dach- und Fensterziegel	"	5 " 0 "
Gemeine Töpferwaaren und Steinzeug aller Art	100 Kilogr.	3 " 60 "
Irdene Pfeifen	1000 Stück	5 " 0 "
Schmelztiegel	Werth	1 " 20 %
Fayence, von gemeinem oder in der Masse gefärbtem Thone, nicht decorirt	100 Kilogr.	9 " 60 Cts.
decorirt	"	14 " 40 "
von Pfeifenthon oder von weißer oder gefärbter Masse, nicht decorirt	"	21 " 60 "
decorirt	"	32 " 40 "
Porzellan, weißes oder gefärbtes	"	72 " 0 "
bemaltes oder vergoldetes	"	96 " 0 "
Modewaaren	Werth	24 pCt.
Strohhüte	"	12 "
Strohbänder	"	6 "
Kurzwaaren (Mercerie und Quincaillerie)	"	12 "
(Horn-, Knochen-, Holz- und seidene Knöpfe werden wie Kurzwaaren betrachtet.)		
Bürstenbinderwaaren, wie Kurzwaaren (Mercerie).		

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze. 1863.	Zollsätze. den 1sten October 1864.
Instrumente, musikalische, und einzelne Theile derselben .	Werth	6 pCt.	
Stecknadeln aller Art	„	10 „	
Kautschuk und Guttapercha, roh, in Blättern oder gesponnen	—	Frei	
verarbeitet, rein oder gemischt	Werth	10 pCt.	
Wachstuch aller Art	„	10 pCt.	
Siegellack	„	10 pCt.	
Schuh- und Stiefelwichse aller Art	—	Frei	
Schreib- und Zeichnendinte (Tusche)	Werth	10 pCt.	
Druckerschwärze	—	Frei	
Seile und Taue, von 5 Centimeter im Durchmesser und darüber	100 Kilogr.	6 Frs.	
von weniger als 5 Centimeter im Durchmesser . . .	„	15 „	
Netze aller Art	Werth	10 pCt.	
Würzen, zubereitete (Saucen) und Mostrich	„	15 „	
Bier und andere gegorene Getränke (einschließlich der Consumtions-Abgabe) in Gebinden	Hectol.	6 Frs.	
in Flaschen	„	7 „	
Melasse und Syrup zur Destillation	—	Frei	
Branntwein aller Art (einschließlich der Consumtions-Abgabe)			1sten October 1865
zu 50 pCt. oder weniger	Hectol.	45 Frs. 0 Cts.	42 Frs. 50 Cts.
für jeden Grad über 50	„	0 „ 90 „	0 „ 85 „
Branntweine in Flaschen und Liqueure, ohne Unterschied der Stärke (einschließlich der Consumtions-Abgabe) .	„	85 Frs.	

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Instrumente, musikalische	Werth	6 pCt.
Stecknadeln, wie Kurzwaaren.		
Kautschuk, roher	100 Kilogr.	6 Frs. 0 Cts
gesponnener	"	0 " 60 "
Kautschukwaaren, reine	"	60 " 0 "
vermischt mit anderen Materialien, von denen dasselbe den Hauptbestandtheil ausmacht	"	300 " 0 "
Posamentier- und Bandwaaren	"	420 " 0 "
Wachstuch	Werth	7 " 20 " ℔
auf Deckgrund gemaltes zu Teppichen und Tapeten	"	desgl.
Siegellack (wie Kurzwaaren).		
Schuh- und Stiefelwichse	—	Frei
Dinte, Schreib- (wie Kurzwaaren).		
Druckerschwärze (wie Farbewaaren)	100 Kilogr.	6 Frs. 0 Cts.
Zeichnendinte (wie Farbewaaren)	"	6 " 0 "
Tauwerk, von 5 Centim. im Durchmesser und darüber	"	6 " 0 "
von weniger als 5 Centim. im Durchmesser.	"	24 " 0 "
Netze und andere Geräthschaften zum Fischfange, einschließlich der Geräthschaften und Vorrichtungen zum Wallfischfange . .	Werth	1 " 20 " ℔
Gewürze, nicht besonders tarifirte	"	24 pCt.
Gegorene Getränke, außer Wein, in Gebinden	Hectol.	6 Frs. 0 Cts.
in Flaschen oder Kruken	"	9 " 0 "
Syrup und Melasse aller Art	100 Kilogr.	90 " 0 "
Branntweine und Liqueure aller Art,		
in Gebinden	Hetcol.	45 " 0 "
in Flaschen und Kruken	"	85 " 0 "
Alkoholhaltige Flüssigkeiten, welche der Accise nicht unterliegen, und welche mit Substanzen gemischt sind, oder solche aufgelöst enthalten, welche den Stärkegrad alteriren	Liter	0 " 60 "

Vertragsmäßiger Tarif.

<table>
<tr><th rowspan="2">Benennung der Gegenstände.</th><th rowspan="2">Maßstab.</th><th colspan="2">Zollsätze.</th></tr>
<tr><th>1863.</th><th>den 1sten October 1864.</th></tr>
<tr><td>Andere alkoholhaltige Flüssigkeiten (einschließlich der Consumtions-Abgabe) . . . .</td><td>Hektol.</td><td colspan="2">60 Frs.</td></tr>
<tr><td>Haare, nicht besonders tarifirte, rohe oder gesponnene . .</td><td>—</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Federn, Schreib-, rohe . . . .</td><td>—</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>zugerichtete . . . .</td><td>Werth</td><td colspan="2">10 pCt.</td></tr>
<tr><td>Bettfedern aller Art, Daunen und andere . . . . . .</td><td>—</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Haararbeiten . . . .</td><td>Werth</td><td colspan="2">10 pCt.</td></tr>
<tr><td>Wachs, rohes, gelbes oder weißes . . . .</td><td>—</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>verarbeitetes . . . .</td><td>Werth</td><td colspan="2">10 pCt.</td></tr>
<tr><td>Milch. . . . .</td><td>—</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Käse aller Art. . . . .</td><td>100 Kilogr.</td><td colspan="2">10 Frs.</td></tr>
<tr><td>Butter . . . .</td><td>"</td><td colspan="2">5 "</td></tr>
<tr><td>Honig . . . .</td><td>"</td><td colspan="2">12 "</td></tr>
<tr><td>Hummer . . . .</td><td>"</td><td colspan="2">10 "[a])</td></tr>
<tr><td>Austern . . . .</td><td>"</td><td colspan="2">10 "[a])</td></tr>
<tr><td>a) Diese Abgabe findet sowohl auf die für Parks bestimmten, wie auf die unmittelbar zur Consumtion gelangenden Hummern und Austern Anwendung.</td><td></td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>Andere Schaalthiere aller Art . . . .</td><td>—</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Häringe aller Art, Schollen, getrocknete, und Stockfisch . .</td><td>100 Kilogr.</td><td colspan="2">1 Frs. 50 Cts.</td></tr>
</table>

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Haare aller Art, rohe	—	Frei
Garn von Haaren, von Ziegenhaar aller Art, roh	100 Kilogr.	5 Frs. 0 Cts.
gefärbt	"	30 " 60 "
von Kühen und anderen Thieren nicht besonders tarifirt	"	0 " 60 "
Schreibfedern, rohe	—	Frei
zugerichtete	Werth	12 pCt.
Bettfedern	—	Frei
Haararbeiten (wie Kurzwaaren)	Werth	12 pCt.
Wachs, rohes	100 Kilogr.	2 Frs. 50 Cts.
gebleichtes	"	15 " 20 "
Wachslichte	"	101 " 80 "
Milch	—	Frei
Käse	100 Kilogr.	12 Frs. 70 Cts.
Butter, frische und gesalzene	"	7 " 70 "
Honig	"	12 " 0 "
Hummer, wenn sie für inländische Parks bestimmt sind	Werth	7 " 20 " %
andere	"	14 " 40 " %
Austern, wenn sie für inländische Parks bestimmt sind	100 Kilogr.	18 " 0 Cts.
andere	"	30 " 0 "
Muscheln	Werth	1 " 20 " %
Krebse	"	7 " 20 " %
Häringe aller Art	100 Kilogr.	1 Frs. 20 Cts.
Schollen, getrocknete	"	1 " 20 "
Stockfisch	"	1 " 20 "

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze 1863.	Zollsätze den 1sten October 1864.
Andere Fische aller Art, frische, getrocknete, gesalzene oder geräucherte, mit Ausnahme von Klippfisch . . .	100 Kilogr.	6 Frs.	
Fischthran und Wallrath	„	2 Frs.	
Oel, Fabrik-	„	2 „	
Samen- und Speise-	„	6 „	
Wallfischbarten, rohe	—	Frei	
Seehundsfelle, roh, frisch oder trocken	—	„	
Thierische Stoffe, rohe und zwar Leimleder (Lederabfälle) Knochen und Thierklauen und Hörner, rohe. .	—	„	
Korallen, rohe und geschnittene, nicht gefaßte	—	„	
Droguerien . . . . Zu dieser Klasse gehören folgende Artikel: Kanthariden, Zibeth, Moschus, Bibergeil, Ambra, Früchte zur Branntweinbrennerei, Storax oder Styrax, Gummi sarcocallae, Kino und andere eingedickte vegetabilische Säfte, medicinische Wurzeln aller Art, medicinische Kräuter, Blumen, Blätter und Rinden, Lärchenschwamm (Feuerschwamm), Mineral-Kermes, Chinin, Kampher, roher und raffinirter, Schwämme aller Art und Hausenblase.	100 Kilogr.	2 Frs.	

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Lachs und andere Fische, frisch, gesalzen, geräuchert oder getrocknet .	100 Kilogr.	7 Frs. 70 Cts.
Anchovies, frisch, gesalzen, geräuchert oder getrocknet	"	7 " 70 "
Butten-Schellfische (gemeine — égrefin) gesalzene Kopfabfälle des Kabliau (Hals, Backen und Oberlippe)	Werth	2 " 40 " %
Neunaugen, frische	—	Frei
Sardellen, geräucherte oder getrocknete.	1000 Stück	9 Frs. 60 Cts.
Nicht besonders aufgeführte, frische, feine und gewöhnliche	100 Kilogr.	14 " 40 "
gesalzene	Werth	12 pCt.
geräucherte oder getrocknete	100 Kilogr.	7 Frs. 20 Cts.
Oel, Fabrik-	100 Kilogr.	2 " 40 "
Saamen-	"	6 " 0 "
Baumöl und andere Speiseöle	"	18 " 0 "
Wallfischbarten	—	Frei
Rohe Häute und Felle.	—	"
Leimleder (Leder-Abfälle)	—	"
Knochen und Thierklauen	—	"
Thierhörner, rohe	—	"
Korallen, verarbeitete	Werth	12 pCt.
rohe	—	Frei
Droguerien.	100 Kilogr.	2 Frs. 40 Cts.

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze 1863.	den 1sten October 1864.
Harze aller Art, auch destillirte	—	Frei	
Lakritzensaft	100 Kilogr.	12 Frs.	
Kork, roher oder geraspelter aller Art	—	Frei	
verarbeiteter	Werth	10 pCt.	
Eichen- und Nußbaumholz	Kubikmeter	1 Frs.	
Farbehölzer, auch gemahlene	—	Frei	
Binsen und Schilfrohr, rohes	—	„	
Gerberrinden aller Art, auch gemahlene	—	„	
Besen, gemeine	—	„	
Kartoffeln	—	„	
Runkelrüben	—	„	
Hopfen	100 Kilogr.	1 Frs. 50 Cts.	
Sämereien, Oelsämereien	1000 Kil.	2 Frs.	
andere	—	Frei	
Gemüse, gesalzene oder in Essig eingemachte	100 Kilogr.	20 Frs.	
Cichorienwurzeln, grüne oder trockene	—	Frei	
Pflanzen, alkalinische	—	„	
Steine aller Art, einschließlich des Marmors und Alabasters			
roh, behauen oder gesägt	—	Frei	
polirt oder mit Bildhauerarbeit	Werth	10 pCt.	
Dachschiefer	1000 Stück	4 Frs.	
Mühl-, Schleif- und Wetzsteine	—	Frei	
Edelsteine aller Art	—	„	
Kalk und Gyps	—	„	
Graphit und Wasserblei	—	„	
Erdpech aller Art	—	„	

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Harze aller Art, auch destillirte	—	Frei
Lakritzensaft	100 Kilogr.	12 Frs. 0 Cts.
Kork, roher oder geraspelter aller Art	—	Frei
verarbeiteter	Werth	12 pCt.
Eichen- und Nußbaumholz	Kubikmeter	1 Frs. 20 Cts.
Farbehölzer, auch gemahlene	—	Frei
Binsen und Schilfrohr, rohes	—	"
Gerberrinden	—	"
Reißbesen	Werth	0 Frs. 60 Cts. %
Kartoffeln	Hektol.	0 Frs. 10 Cts.
Runkelrüben	—	Frei
Hopfen	100 Kilogr.	1 Frs. 60 Cts.
Oelsämereien	1000 "	2 " 40 "
Sämereien, nicht besonders tarifirte	—	Frei
Gemüse, eingemachte, in Branntwein, Honig oder Zucker	100 Kilogr.	90 Frs. 0 Cts.
andere	100 "	30 " 0 "
Cichorienwurzeln, grüne und getrocknete	100 "	3 " 60 "
Pflanzen, alkalinische	—	Frei
Marmor, roh, behauen oder gesägt	—	"
polirt oder mit Bildhauerarbeit, mit Ausschluß der Statuen	Werth	12 pCt.
Steine, roh, behauen oder gesägt	—	Frei
polirt oder mit Bildhauerarbeit, mit Ausschluß der Statuen	Werth	12 pCt.
Wetzsteine	—	Frei
Dachschiefer	1000 Stück	6 Frs. 0 Cts.
Edelsteine	—	Frei
Kalk und Gyps	—	"
Wasserblei und Graphit	—	"
Erdpech	—	"

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze 1863.	den 1sten October 1864.
Bleistifte, einfache und Compositionsstifte	Werth	10 pCt.	
Parfümerie aller Art	=	10 =	
Stärke	100 Kilogr.	1 Frs. 50 Cts.	
Cichorien, gebrannte und gemahlene	=	2 = 0 =	
Lichte aller Art	Werth	10 pCt.	
Seife aller Art	100 Kilogr.	6 Frs.	
Fleisch-Extracte	=	20 Frs.	
Chocolade und einfach geriebener Cacao	=	35 =	
Mineralwasser, einschließlich der Kruken	=	2 Frs.	
Papier aller Art	=	10 Frs. 0 Cts.	8 Frs. 0 Cts.
Pappe in Tafeln oder Deckeln aller Art	=	10 = 0 =	8 = 0 =
Waaren aus Pappe, Steinpappe und Papiermaché . . .	Werth	10 pCt.	
Bücher in Französischer Sprache, in todten oder fremden Sprachen	—	Frei	
Kupferstiche, Photographien und Lithographien, lose . . .	—	Frei	
Landkarten, lose	—	=	
Musikalien, gestochene	—	=	
Etiquetten, gedruckte, gestochene und colorirte	—	=	
Zeichnungen, gewerbliche, aller Art auf Papier	—	=	
Gegenstände für Sammlungen (nicht zum Handel bestimmt)	—	=	
Statuen, moderne, von Marmor oder anderen Steinarten.	—	=	
von Metall, mindestens in natürlicher Größe . . .	—	=	

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Bleistifte (wie Kramwaaren).	Werth	12 pCt.
Parfümerie.	„	12 „
Stärke	100 Kilogr.	25 Frs. 40 Cts.
Cichorien, gemahlene	„	6 „ 0 „
Wachslichte.	„	101 „ 80 „
Talg- und Compositionslichte	„	34 „ 30 „
Seife, harte	„	12 „ 0 „
weiche	„	15 „ 20 „
parfümirte	„	25 „ 40 „
Fleisch-Extracte	„	30 „ 0 „
Chocolade	„	30 „ 50 „
Cacao (-Bohnen und -Schalen)	„	18 „ 0 „
Mineralwasser (wie Droguerien)	„	2 „ 40 „
Papier aller Art, weißes, graues, blaues ꝛc.	Werth	18 pCt.
Tapeten	„	12 „
Notenpapier, Papier zu Spielkarten, Pappen, buntes Papier .	„	3 Frs. 60 Cts. %
Bücher, brochirt oder roh	100 Kilogr.	38 „ 20 „
gebunden oder cartonnirt	„	50 „ 90 „
roh, brochirt, cartonnirt oder gebunden, wenn sie 50 Jahre vor der Zeit der Einfuhr gedruckt sind und insofern nur ein Exemplar von jedem einzelnen Werke vorgelegt wird. . .	pro Band	0 „ 10 „
Kupferstiche.	Werth	1 „ 20 „ %
Land- und Seekarten	„	1 „ 20 „ %
Musikalien	wie Bücher	
Statuen von Marmor und anderen Steinarten	—	Frei
Statuen von Metall (wie Metallwaaren.)		

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze 1863.	Zollsätze den 1sten October 1864.
Spielzeug	Werth	10 pCt.	
Korbmacherwaaren	„	10 pCt.	
Regen- und Sonnenschirme	„	10 „	
Spielkarten	„	10 „	
Schwefel, roher, gereinigter oder sublimirter	—	Frei	
Schießpulver	100 Kilogr.	15 Frs.	
Salz, rohes	„	Frei	
raffinirtes, für die Zwecke, für welche, nach der Belgischen Gesetzgebung die Befreiung von der Accise von dem rohen Salze gewährt wird	„	„	
Wein, Eingangszoll, in Fässern	Hectolit.	0 Frs.	50 Cts.
in Flaschen	„	1 „	50 „
Accise	„	22 „	50 „
Steinkohlen und Briquettes	1000 Kil.	1 „	00 „

Ausfuhr.

Vertragsmäßiger Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze 1863.	Zollsätze den 1sten October 1864.
Werg oder Heede und Abfälle von Flachs und Hanf	—	Frei	
Eisenerz aller Art	—	„	
Knochen aller Art und Thierhörner	—	„	

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Spielzeug	Werth	12 pCt.
Flechtweiden	„	6 Frs. 0 Cts. $\frac{0}{0}$
Korbwaaren	„	7 „ 20 „ $\frac{0}{0}$
Sonnen- und Regenschirme (wie Kurzwaaren)	„	12 pCt.
Spielkarten	pro Groß von 12 Dutzend	15 Frs. 20 Cts.
Schwefel	—	Frei
Schießpulver	100 Kilogr.	40 Frs. 70 Cts.
Salz, rohes, auf Schiffen von mehr als 50 Tonnen Tragfähigkeit direct aus der See eingehend		
unter Belgischer Flagge	—	Frei
unter fremder Flagge	100 Kilogr.	5 Frs.
auf andere Weise eingehend	—	verboten
raffinirtes	100 Kilogr.	40 Frs. 70 Cts.
Wein, Eingangszoll, in Fässern	Hektol.	2 „ 40 „
in Flaschen	100 Flaschen	14 „ 40 „
Accise	Hektol.	42 „ 40 „
Steinkohlen	1000 Kilogr.	1 „ 70 „

Ausfuhr.

Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsätze.
Werg oder Heede von Flachs und Hanf	100 Kilogr.	4 Frs. 90 Cts.
Eisenerz	verboten	
Knochen aller Art	1000 Kilogr.	58 Frs. 0 Cts.

Letzte Absendung: am 31sten Juli 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
14tes Stück vom Jahre 1863.

№ 62) Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Gottleuba;

vom 27sten Mai 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 9, Abs. 2, §§ 14, 25, 31 sub b, Abs. 2 und 3 der Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Gottleuba enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diesen Statuten die beantragte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 27sten Mai 1863.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Mertens.

Statuten
des Spar- und Vorschußvereins zu Gottleuba.

ꝛc. ꝛc.

§ 9. ꝛc. ꝛc.

Am Schlusse des Geschäftsjahrs, wo der Austritt nach § 7 angemeldet oder die Ausschließung verfügt worden, oder der Tod (§§ 7, 8) des Mitglieds erfolgt ist, rechnet der Verein mit dem Ausgeschiedenen oder beziehendlich mit den Rechtsnachfolgern desselben ab.

Das darnach sich ergebende Guthaben des ausgeschiedenen Mitglieds wird ein Jahr nach dieser geschehenen Abrechnung unter Zuschlag von 4 Procent Zinsen auf dieses Jahr an den Ueberbringer des Quittungsbuchs (s. § 27), der dadurch für legitimirt gilt, gegen Rückgabe desselben baar aus der Vereinscasse ausgezahlt, dafern nicht das Directorium, wie ihm freisteht, die Auszahlung des Guthabens sofort nach geschehener Abrechnung verfügt, in welchem Falle der Zuschlag von Zinsen wegfällt.

2c. 2c.

§ 14. Die Namen des Directors, des Cassirers, des Schriftführers und ihrer Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel, sind durch das Directorium sofort im Anzeiger für Pirna und Umgegend bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

2c. 2c.

Dauer des Amtes der Vorstandsmitglieder.

§ 25. Der Director, Cassirer und Schriftführer werden auf 3 Jahre gewählt, doch können dieselben bei sich ergebender nicht regelmäßiger oder ungenügender Geschäftsführung oder grober Fahrlässigkeit ihres Amtes durch Beschluß der Generalversammlung entlassen werden.

Auch die Mitglieder des Verwaltungsraths werden auf 3 Jahre gewählt, jedoch so, daß nach Ablauf des ersten Jahres drei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder, nach Ablauf des zweiten Jahres wiederum drei durch das Loos zu bestimmende, nach Ablauf des dritten Jahres die übrigen Mitglieder ausscheiden. Der ausscheidende Theil ist durch Neuwahl zu ergänzen, hat jedoch bis zu dieser Neuwahl seine Function noch fortzusetzen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, jedoch für die nächsten drei Jahre zur Annahme einer Wahl nicht verpflichtet. Nach Ablauf der ersten drei Geschäftsjahre erfolgt die regelmäßige Erneuerung des Verwaltungsraths dergestalt, daß diejenigen Mitglieder, die drei Jahre lang fungirt haben, durch Neuwahl ersetzt werden. Diejenigen Mitglieder, welche bei der jedesmaligen Neu- und Ergänzungswahl der Verwaltungsraths-Personen die meisten Stimmen nach den Gewählten haben, können vom Directorium im Falle des Bedarfs als Stellvertreter einberufen werden. Die Namen der Gewählten sind nach jeder Wahl zu ihrer Legitimation im Anzeiger für Pirna und Umgegend bekannt zu machen.

2c. 2c.

Vorrechte und Privilegien des Vereins. b) Verkauf deponirter Pfänder.

§ 31. 2c. 2c.

2c. 2c.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt die Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß an die Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern oder Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. — Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

2c. 2c.

№ 63) Decret
wegen Bestätigung der revidirten Leihhausordnung für die Stadt Zittau; vom 8ten Juni 1863.

Nachdem eine Revision des unterm 2ten Januar 1840 bestätigten Regulativs für die mit Garantie der Stadtgemeinde Zittau errichtete Leihanstalt daselbst (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, Seite 2 fg.) stattgefunden hat und Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 18, 27, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37 der neuen Leihhausordnung für die Stadt Zittau enthaltenen Rechtsvergünstigungen, beziehendlich von Neuem, zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern die nurgedachte Leihhausordnung, welche nun an die Stelle des bisherigen Regulativs tritt, dergestalt hiermit bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 8ten Juni 1863.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Leihhausordnung für die Stadt Zittau.

2c. 2c.

§ 18. Von den Geldern, welche auf Werthpapiere ausgeliehen werden, sind fünf vom Hundert oder 15 Pfennige vom Thaler jährliche Zinsen, weitere Spesen oder sonstige Gebührnisse aber nicht zu bezahlen. Von anderen Pfandgegenständen sind acht Thaler vom Hundert jährliche Zinsen zu berichtigen. Verzinsung.

Diese Zinsen sind nach halben Monaten von 15 zu 15 Tagen zu berechnen. Weniger als 15 Tage gelten für einen halben Monat. Fällt der 15te Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächstfolgende Tag als Berechnungstermin anzusehen.

Bei Darlehnen auf Werthpapiere können Ermäßigungen des Zinsfußes stattfinden, in welcher Beziehung vom Stadtrathe im Allgemeinen von Zeit zu Zeit Entschließung gefaßt werden wird.

ꝛc. ꝛc.

Versteigerung der Pfänder.

§ 27. Alle Pfänder, welche zwei Monate über die auf dem Pfandscheine bemerkte Zeit (§ 17) gestanden haben, ohne daß eine Einlösung des Pfandes oder eine Verlängerung der dafür bestimmten Frist (§§ 25, 26) erfolgt ist, verfallen der Auction. Der Termin, an welchem die Auction abgehalten werden soll, ist zweimal öffentlich bekannt zu machen und dabei zugleich zu bemerken, daß die bis zu einem bestimmten, anzugebenden Termine versetzten und nicht erneuerten Pfänder, deren Nummern anzugeben sind, als der anberaumten Auction verfallen zu betrachten seien, auch der Tag, an welchem der Auctionscatalog geschlossen werden soll, nicht minder der letzte der Auction vorausgehende Expeditionstag zu bezeichnen. Die Versteigerung erfolgt im hierzu bestimmten Auctionslocale in Gegenwart der Anstaltsbeamten bis auf Weiteres durch einen verpflichteten Auctionator gegen sofortige baare Bezahlung. Jedes Pfand wird mit dem Preise ausgeboten, welcher nöthig ist, um die Ansprüche der Anstalt zu befriedigen. Wird dieser Preis nicht überstiegen, so hängt es von der Deputation ab, ob das Pfand für die nächste Auction zurückgelegt, oder dem betreffenden Taxator (§ 14) gegen Berichtigung der Ansprüche der Anstalt überlassen werden soll, als in welchem Falle der Taxator sich nicht entbrechen kann, das fragliche Pfand anzunehmen und Zahlung zu bewirken. Staatspapiere, städtische Obligationen und denselben gleichzuachtende Papiere werden, nach Ablauf der auf dem Pfandscheine bemerkten Verfallzeit, an einen hiesigen oder auswärtigen Banquier, nach Auswahl der Deputation, verkauft. Die Versteigerung eines Pfandes und dessen Zuschlagung und Ausantwortung an den Ersteher kann durch eine Berufung an eine Oberbehörde weder verhindert, noch aufgehoben werden. — Uebrigens werden jährlich zwei Auctionen abgehalten werden.

ꝛc. ꝛc.

Legitimation.

§ 29. Zu Einlösung des Pfandes und Abhebung des Erlösüberschusses legitimirt der ausgestellte Pfandschein, wenn auch der Name des Eigenthümers des Pfandes darauf nicht bemerkt worden, oder darauf selbst ein anderer bemerkt sein sollte, als der Inhaber des Pfandscheins führt.

Die Anstalt und die dieselbe vertretende Stadtcommun wird daher aller Ansprüche wegen eines Pfandes und des davon verbliebenen Erlösüberschusses enthoben, sobald die Ausantwortung des Pfandes, sowie des Erlösüberschusses gegen Production und Zurücklassung des Pfandscheins bewirkt worden ist.

§ 30. Wegen der nach Abhaltung einer Auction von den versteigerten Pfandgegenständen verbliebenen Erlösüberschüsse (§ 28) ist vier Wochen nach beendigter Auction eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. In dieser Bekanntmachung sind die Nummern der Pfänder, von denen Erlösüberschüsse verblieben und noch nicht abgeholt worden, aufzuführen, ingleichen die Inhaber der Pfandscheine, welche mit einer der bekannt gemachten Nummern versehen sind, aufzufordern, den nach Abzug der Ansprüche der Leihanstalt verbliebenen Erlösüberschuß (§ 28) abzuholen. Verfahren wegen der Erlösüberschüsse.

Bei der Abholung dieses Ueberschusses hat der Inhaber des Pfandscheins dasjenige zu beobachten, was § 28 dieses Regulativs vorgeschrieben ist, und außer den geordneten Depositengebühren einen Neugroschen von jedem Pfande, als Beitrag zu den Insertionskosten, zu bezahlen. Wird der Erlösüberschuß binnen Jahresfrist, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, nicht abgeholt, so fällt derselbe nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres der Leihanstalt anheim, und der Inhaber des deshalb ausgestellten Pfandscheins verliert alle Ansprüche, welche er aus dem Pfandscheine herzuleiten berechtigt war. Es hat mithin der ausgestellte Pfandschein nach Ablauf der gedachten Jahresfrist keine rechtliche Wirkung mehr.

ꝛc. ꝛc.

§ 32. Würde vor erfolgter Einlösung des Pfandes und spätestens vor Ablauf der festgesetzten Verfallzeit der Expedition der Leihanstalt der Verlust oder die Entwendung eines nach den Bestimmungen § 19 ausgestellten Pfandscheins, unter genauer Angabe der Beschaffenheit des dagegen versetzten Pfandes, auch, wo möglich, der Nummer desselben und des Tages, unter welchem es versetzt worden und, dafern dieß nicht möglich wäre, anderer, für hinreichend erachteter Merkmale angezeigt, und das Pfand nach diesen Merkmalen beim Leihhause aufgefunden, so ist sofort der Verlust des Pfandscheins anzumerken und dann auf Verlangen, gegen Erlegung der Kosten, Solches öffentlich bekannt zu machen und der Inhaber aufzufordern, sich mit dem Pfandscheine, bei Verlust seiner Ansprüche aus demselben, binnen drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Leihhausexpedition zu melden. Erfolgt eine solche Meldung, und es behauptet der Besitzer des Pfandscheins, ein Recht an dem Scheine zu haben, so ist die Sache zur Erörterung an die hiesige Gerichtsbehörde abzugeben; außerdem erhält der Anzeiger des Verlusts, wenn er zuvor nach Befinden und auf Verlangen der Anstalt seine Anzeige und das Eigenthum am Pfande vor dem nurbemerkten Gerichte oder auf dessen Requisition vor dem Gerichte seines Wohnorts eidlich erhärtet, das besagte Pfand gegen Leistung der schuldigen Zahlung ausgeantwortet. Darüber, daß dieß geschehen, ist unter Angabe der Nummer eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. Verfahren wegen verlorener Pfandscheine.

§ 33. Geschieht dagegen eine derartige Anzeige der Entwendung oder des Verlusts eines Pfandscheins zu der Zeit, wo der Catalog zum Druck befördert worden, oder auch später und selbst nach der Versteigerung, aber vor Ablauf der Jahresfrist (§ 30), und zwar ebenfalls Fortsetzung.

unter genauer Angabe der Beschaffenheit des versetzten Pfandes, auch, wo möglich, der Nummer desselben und des Tages, an welchem es versetzt worden und, dafern dieß nicht möglich wäre, anderer, für ausreichend erachteter Merkmale, so ist auf Verlangen und gegen Erlegung der Kosten ebenfalls eine öffentliche Bekanntmachung in dem Falle zu erlassen, daß ein Erlösüberschuß vorhanden.

Dieser Ueberschuß bleibt auch dann noch bis nach Ablauf der Jahresfrist stehen und wird sodann dem Anmelder, nach Ablauf dieser Frist, gegen Berichtigung der Zinsen und Kosten, verabfolgt, wenn er zuvor seine Anzeige bei der hiesigen Gerichtsbehörde eidlich bestärkt hat. Sollte sich der Inhaber des Pfandscheins melden, ehe die Jahresfrist abgelaufen, so ist die Entscheidung darüber, welchem der beiden Anmelder der Ueberschuß zusteht, der vorerwähnten Gerichtsbehörde zu überlassen.

Unzulässigkeit der Reclamationen.

§ 34. Die Leihanstalt hat sich wegen ihrer Befriedigung lediglich an das eingelieferte Pfand zu halten. Es steht aber auch keinem Eigenthümer eines Pfandes ein Recht zu, einen Anspruch an das Pfand eher zu machen, bevor er nicht, unter Rückgabe des Pfandscheins, die Leihhauscasse wegen Capital, Zinsen und Kosten, ingleichen sonstiger Gebühren, vollständigst befriedigt hat.

Es kann keine Obrigkeit, keine milde Stiftung, kein Ehemann, keine Ehefrau, kein Vormund, Mündel, Pflegbefohlener, oder Curator litis et bonorum, Curator massae oder hereditatis oder anderer Vertreter irgend einen Anspruch an das Pfand oder Leihhaus machen, oder eine Verkümmerung und Hülfsvollstreckung deshalb ausbringen, wenn nicht zugleich der Pfandschein producirt wird.

Fortsetzung.

§ 35. Verfällt der Inhaber eines Pfandscheins in Concurs, so ist die Leihanstalt nicht gehalten, das Pfand auszuantworten und ihre Forderung beim Creditwesen zu liquidiren, vielmehr hat der geordnete Gütervertreter sich wegen Einlösung des Pfandes und sonst allenthalben den Bestimmungen der Leihhausordnung gemäs zu bezeigen, oder gewärtig zu sein, daß nach der Verfallzeit mit der Versteigerung des Pfandes verfahren und nur der nach Abzug der Ansprüche der Leihanstalt verbleibende Erlösüberschuß dem Gütervertreter, wenn sich derselbe in der vorgeschriebenen Frist meldet, werde ausgeantwortet werden.

Ueberhaupt ist in allen und jeden Veränderungen, welche in Ansehung der Person des Pfandscheininhabers oder in Ansehung des Rechts an dem Pfandscheine sich ereignen könnten, nur der Pfandschein selbst, nicht aber das Pfand, Gegenstand eines etwaigen Rechtsstreits.

Vindication eines Pfandes durch Bestohlene.

§ 36. Wenn eine gestohlene Sache beim Leihhause versetzt werden sollte, so findet nur dann eine Vindication Seiten des Eigenthümers statt, wenn derselbe binnen der letzten drei Monate vor der Verpfändung die Entwendung mit so genauer Angabe der Erkennungszeichen

bei der Leihhausexpedition angezeigt hat, daß die wirkliche Erkennung der Sache dadurch möglich wurde.

Wegen dergleichen Sachen ist bei der Anstalt ein besonderes Annotationsbuch zu halten und in dasselbe jede solche Anmeldung einzutragen.

Für einen solchen Eintrag hat der Bestohlene 2½ Ngr. bis 10 Ngr. zu berichtigen. Es ist aber, um das Recht der Vindication zu begründen, durchaus erforderlich, daß die Sache in unveränderter Gestalt bei dem Leihhause als Pfand genommen worden ist. Findet Solches statt, so erhält der Eigenthümer das in einer gestohlenen Sache bestehende Pfand ohne Entgeld zurück. In allen anderen Fällen findet eine Vindication nicht statt.

Es soll jedoch einem durch obrigkeitliches Zeugniß legitimirten Eigenthümer einer gestohlenen und verpfändeten Sache bis zur wirklichen Verauctionirung derselben das Recht eingeräumt sein, gegen Erlegung des Pfandschillings das Pfand einzulösen, und sollen von ihm Zinsen und Kosten deshalb nicht verlangt werden. Jedoch wird, dafern der Eigenthümer den Pfandschein nicht zurückliefern kann, oder deshalb eine genügende Sicherheit nicht bestellt, mit der Ausantwortung des Pfandes so lange angestanden werden, bis nach den Bestimmungen dieses Regulativs kein Anspruch des Verpfänders mehr gedenkbar ist.

§ 37. Gegen alle in dieser Leihhausordnung bestimmten Fristen und angedrohten Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. *Ausschließung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.*

ꝛc. ꝛc.

№ 64) Decret,

die Bestätigung der Genossenschaftsordnung für die Berichtigung der Parthe zu Beucha betreffend;

vom 18ten Juni 1863.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 12 des Gesetzes über Berichtigung von Wasserläufen ꝛc. vom 15ten August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 483 fg.) die Genossenschaftsordnung für die

Genossenschaft für die Berichtigung der Parthe zu Beucha

unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an Letztere und mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieser Genossenschaftsordnung allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 18ten Juni 1863.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 65) Verordnung,

die Besorgung von Feldmessergeschäften durch geprüfte Markscheider betreffend;

vom 19ten Juni 1863.

Nachdem beschlossen worden ist, den geprüften Feldmessern zweiter Classe auch diejenigen Individuen gleichzustellen, welchen, nachdem sie in Gemäßheit der Vorschriften § 20 und § 22 des Regulativs für den Besuch der Königlichen Bergacademie zu Freiberg ꝛc. vom 27sten Juni 1860 das Staatsexamen für das Fach der Markscheidekunst an der Academie bestanden haben und nachdem die ihnen hierauf regulativmäßig zugetheilte markscheiderische Probearbeit approbirt worden, die Qualification zum Markscheider ertheilt worden ist und welche dieß durch oberbergamtliches Zeugniß nachzuweisen vermögen, so wird dieß im Anschlusse an § 2 a, b der Verordnung vom 8ten August 1856, das Feldmessergeschäft betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 190 fg.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 19ten Juni 1863.

Die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen.

Frhr. v. Beust. Dr. v. Behr. Für den Minister:
v. Broizem.

Gerlach.

№ 66) Bekanntmachung,

die Einführung von Dr. Grenser's Lehrbuch der Hebammenkunst betreffend;

vom 27sten Juni 1863.

Das Ministerium des Innern hat in Berücksichtigung der mehrfachen wesentlichen Abänderungen, die das nach § 6 des Mandats vom 2ten April 1818, die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen betreffend (Gesetzsammlung vom Jahre 1818, Seite 11), als allgemeines Hebammenbuch eingeführte Lehrbuch der Hebammenkunst von Dr. Jörg schon in dessen ersten 5 Auflagen, 1814 bis 1855, erfahren hat und auf Anlaß der Anträge der dermaligen Directoren der Entbindungsanstalten zu Dresden und Leipzig für nöthig erachtet, wegen Herausgabe eines neuen Lehrbuchs der Hebammenkunst an Stelle des gedachten älteren Einleitung zu treffen, mit der Abfassung eines solchen aber den Director des Entbindungsinstituts zu Dresden, Hofrath Professor Dr. Grenser, unter Mitwirkung des Professors der Entbindungskunst an der Universität Leipzig, Hofrath Dr. Crede, beauftragt. Nachdem nun Dr. Grenser diesem Auftrage sich unterzogen hat und das von demselben bearbeitete Lehrbuch unter dem Titel: „Lehrbuch der Hebammenkunst von Dr. Woldemar Ludwig Grenser. Leipzig. Verlag von L. Hirzel. 1863" neuerdings im Druck erschienen ist, so ist von dem Ministerium des Innern beschlossen worden, dasselbe bis auf weitere Anordnung als allgemeines Lehrbuch für die Hebammenkunst für das Königreich Sachsen vom 1sten Juli dieses Jahres an einführen und zum Leitfaden des Unterrichts in beiden Hebammenschulen des Landes dienen zu lassen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 27sten Juni 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Schmiedel.

№ 67) Decret

wegen Bestätigung eines fernerweiten Nachtrags zu den Statuten des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins;

vom 27sten Juni 1863.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist von den Ministerien des Innern und der Justiz der nachstehende, mit X bezeichnete fernerweite Nachtrag zu den mittelst Allerhöchsten Decrets vom 13ten Mai 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 163) confir-

mirten Statuten des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins auf Ansuchen des Vorstands desselben bestätigt und darüber gegenwärtiges

Decret

unter Vollziehung durch die Vorstände beider Ministerien und Beidruckung der Ministerialsiegel ausgefertigt worden.

Dresden, den 27sten Juni 1863.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.


Frhr. v. Beust. Dr. v. Behr.

Demuth.

Nachtrag

zu dem Statute des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen.

X.

Aenderung am

§ 25. Der nach § 25 anzunehmende Reinertrag des zu verpfändenden Grundstücks wird von nun an mit dem sechs und dreißigfachen Betrage zu Capital erhöht, um den Credit bis zur Hälfte des statutenmäßig berechneten Hypothekenwerths (§ 14) festzustellen und zu bewilligen.

Leipzig, den 14ten April 1863.

Erbländischer ritterschaftlicher Creditverein im Königreiche Sachsen.


(gez.) Friedrich Frhr. v. Friesen, z. Z. Vorsitzender.
(gez.) Dr. Alexander Otto Kormann, Syndicus.

№ 68) Verordnung,

die Veranstaltung von Landtagswahlen betreffend;

vom 8ten Juli 1863.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben mit Rücksicht auf die im Laufe des gegenwärtigen Jahres bevorstehende Einberufung der Stände des Landes zu einem ordentlichen Landtage beschlossen, die erforderlichen Ergänzungs-

wahlen vornehmen zu lassen und verordnen daher an alle verfassungsmäßig damit beauftragten Behörden, sofort die hierzu nöthigen Einleitungen zu treffen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Dresden, am 8ten Juli 1863.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

№ 69) Bekanntmachung,

die den Sparcassen zu Olbernhau, Conradsdorf bei Freiberg, Krummenhennersdorf, Schönefeld bei Leipzig und Niederschöna bewilligte Stempelbefreiung betreffend;

vom 8ten Juli 1863.

Das Finanzministerium hat den Sparcassen zu Olbernhau, Conradsdorf bei Freiberg, Krummenhennersdorf bei Freiberg, in der Parochie Schönefeld bei Leipzig und in der Parochie Niederschöna auf Ansuchen und nachdem sie durch ihre Vorstände den im § 6 der Verordnung, die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Sparcassen betreffend, vom 4ten November 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 626) gestellten Bedingungen entsprochen haben, die in §§ 2 und 3 der nurgedachten Verordnung den unter der Verwaltung öffentlicher Behörden stehenden Sparcassen zugestandenen Vergünstigungen bis auf Widerruf ebenfalls bewilligt.

Solches wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 8ten Juli 1863.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Zenker.

№ 70) Verordnung,

die Veranstaltung von Landtagswahlen und Bestellung von Commissaren für dieselben betreffend;

vom 10ten Juli 1863.

Nachdem mittels Allerhöchster Verordnung vom 8ten dieses Monats die Veranstaltung der für die im laufenden Jahre einzuberufende ordentliche Ständeversammlung erforderlichen Ergänzungswahlen angeordnet worden und in Folge Dessen wegen Einleitung der gedachten Wahlen unter heutigem Tage an die Kreisdirectionen specielle Anordnung ergangen ist, mit der Leitung dieser Wahlen aber, insoweit sie nicht durch die Rittergutsbesitzer zu erfolgen haben, folgende Regierungscommissare, als:

für den 2ten städtischen Wahlbezirk der Amtshauptmann Graf zu Münster in Rochlitz,
= = 4ten = = = Regierungsrath Dr. Platzmann in Leipzig,
= = 6ten = = = Gerichtsamtmann Pechmann in Großenhain,
= = 7ten = = = Referendar von Thielau in Pirna,
= = 10ten = = = Gerichtsamtmann Vermann in Zöblitz,
= = 11ten = = = = Bach in Annaberg,
= = 12ten = = = Amtshauptmann von Welck in Zwickau,
= = 13ten = = = Regierungsrath Hohlfeld in Zwickau,
= = 15ten = = = Gerichtsamtmann Römisch in Zwickau,
= = 17ten = = = = Damm in Plauen,
= = 18ten = = = = Liebe in Oelsnitz,
= = 20sten = = = Regierungsrath Edelmann in Budissin,
= = 1sten bäuerlichen = = Gerichtsamtmann Hofrath Köllner in Leipzig,
= = 2ten = = = = von Gottschalck in Rötha,
= = 3ten = = = = Clauß in Mittweida,
= = 4ten = = = Regierungsassessor Grünler in Leipzig,
= = 8ten = = = Gerichtsamtmann Tränkner in Schandau,
= = 11ten = = = = Uibrig in Riesa,
= = 13ten = = = Amtshauptmann von Oppen in Freiberg,
= = 14ten = = = Gerichtsamtmann Friedrich in Chemnitz,
= = 16ten = = = = Hedrich in Schwarzenberg,
= = 17ten = = = = Hohlfeld in Schöneck,
= = 19ten = = = Canzleidirector Neumann in Glauchau,
= = 22sten = = = Amtshauptmann von Gutschmid in Löbau,
= = 25sten = = = = von Salza und Lichtenau in Budissin,

für den 1sten Bezirk des Handels- und Fabrikstandes der Regierungsrath Königsheim in Dresden,

" " 2ten " " " " " " Regierungsrath von Schönberg in Leipzig,

" " 3ten " " " " " " Regierungsrath Iphofen in Leipzig,

" " 4ten " " " " " " Amtshauptmann von Sandersleben in Chemnitz,

und endlich

für den 5ten Bezirk des Handels- und Fabrikstandes der Geheime Regierungsrath, Amtshauptmann Dr. Braun in Plauen,

beauftragt worden sind, so wird dieß unter Hinweisung auf § 58 des Wahlgesetzes vom 19ten October 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 299) zur Nachachtung andurch bekannt gemacht und werden zugleich alle bei den gedachten Wahlen betheiligten Behörden zu deren thunlichster Beschleunigung und genauester Befolgung der deshalb bestehenden Vorschriften noch besonders angewiesen.

Dresden, am 10ten Juli 1863.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 71) Bekanntmachung,

die Ernennung des Commissars für den Bau der Voigtländischen Staatseisenbahn betreffend;

vom 11ten Juli 1863.

Das Finanzministerium hat den Commissar für den Bau der Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn

Directionsrath Robert Theodor Opelt

unter Belassung in dieser Function zugleich auch zum Commissar für den Bau der Voigtländischen Staatseisenbahn ernannt.

Es wird dieß mit dem Bemerken, daß der Directionsrath Opelt zur Zeit seinen Wohnsitz in Chemnitz beibehalten wird, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 11ten Juli 1863.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen. Schreiner.

№ 72) Decret

wegen Bestätigung der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Schneeberg;

vom 13ten Juli 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 26, Abs. 2 der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Schneeberg enthaltene Rechtsvergünstigung in Betreff der Legitimation des Vorstands und dessen Vertreter durch öffentliche Bekanntmachung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Justizministerium diese Brauordnung nunmehr mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu Urkund Dessen ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 13ten Juli 1863.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust. Schmiedel.

Brauordnung
für die Braugenossenschaft zu Schneeberg.

rc. rc.

Legitimation. § 26. Binnen 8 Tagen nach dieser Wahl werden von dem Ausschusse die Namen der sämmtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter, unter besonderer Bezeichnung der zum Vorsitzenden und zu seinem Stellvertreter Gewählten, in dem Amtsblatte des Stadtraths bekannt gemacht. In gleicher Weise ist auch jede etwa während des laufenden Jahres eintretende Veränderung bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung legitimirt den Vorstand und dessen Vertreter in allen Beziehungen.

rc. rc.

Letzte Absendung: am 31sten Juli 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen;
15tes Stück vom Jahre 1863.

№ 73) Gesetz,
das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend;

vom 6ten Juli 1863.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

finden Uns bewogen, in Bezug auf das hinkünftig wegen baupolizeilicher Beaufsichtigung zu beobachtende Verfahren mit Zustimmung der getreuen Stände Folgendes zu verordnen:

§ 1. Was in den §§ 1 und 2 der Dorffeuerordnung vom 28sten Februar 1775 und in den §§ 1 und 2 des mittelst Oberamtspatents vom 12ten März 1777 publicirten Mandats vom 8ten Februar 1777, die in dem Markgrafthum Oberlausitz zu beobachtende Feuerordnung betreffend, wegen des Verfahrens bei Handhabung der Localbaupolizei angeordnet ist, wird hiermit aufgehoben.

§ 2. Den in Bausachen competenten Ortsverwaltungsbehörden in Städten und auf dem Lande ist, mit Ausnahme der § 3 gedachten Fälle, jeder Bau und jede Herstellung neuer, oder Abänderung schon bestehender Feuerungsanlagen zur Entschließung und Genehmigung anzuzeigen und dabei ein zur Beurtheilung des Bauvorhabens geeigneter Bauriß in doppelten Exemplaren, sowie bei Bauen aus roher Wurzel überdieß noch eine, die Umgebung genau darstellende Situationszeichnung einzureichen.

Vor Ertheilung der obrigkeitlichen Bauerlaubniß darf mit der Grundlegung und sonstigen Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

§ 3. Ausgenommen von der Verpflichtung der vorherigen Anzeige zur besonderen obrigkeitlichen Genehmigung (§ 2) bleiben:

a) die Errichtung isolirt zu stehen kommender Gartenlustgebäude;

b) die Herstellung kleiner, weder zur Bewohnung dienender, noch mit Feuerungsanlagen zu versehender Stall-, Schuppen- und dem ähnlicher Wirthschaftsgebäude;

c) die Herstellung isolirt gelegener, weder zum Wohnen dienender, noch mit Feuerungsanlagen versehener, zu vorübergehenden landwirthschaftlichen Zwecken bestimmter Räumlichkeiten und

d) solche Reparaturen, Wiederherstellungen, Verbesserungen und ähnliche Baulichkeiten, mit welchen weder eine Veränderung, Erweiterung oder Verlegung der Feuerungsanlagen, Schornsteine, oder der die Feuerungsanlagen umgebenden Mauern, noch eine Verminderung der Festigkeit oder Sicherheit des Gebäudes verbunden ist.

Das Nähere hierüber, insbesondere die weitere Bezeichnung der Fälle, in welchen es einer vorgängigen Anzeige und baupolizeilichen Genehmigung nicht bedarf, bleibt der von Unserem Ministerium des Innern gleichzeitig mit gegenwärtigem Gesetze zu erlassenden Baupolizeiverordnung vorbehalten.

Die vorbemerkten Ausnahmen a bis d können in den Localbauordnungen nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse mit Genehmigung der Regierung erweitert, aber auch beschränkt werden.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde hat in der Regel die Baurisse sammt Zubehör einem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen und dessen Gutachten zu vernehmen, eine Besichtigung an Ort und Stelle aber nur dann vorzunehmen, oder durch Sachverständige vornehmen zu lassen, wenn solche zu Beurtheilung des Bauunternehmens oder entstandener Differenzen unumgänglich nöthig ist.

§ 5. Jeder Bau (vergl. § 2 und § 3) muß den allgemeinen, oder den örtlichen baupolizeilichen Bestimmungen entsprechend und, was insbesondere die Bauten § 2 betrifft, überdieß noch in Gemäßheit der von der Localbaupolizeibehörde genehmigten Baurisse und der dabei etwa vorgeschriebenen besonderen Bedingungen ausgeführt werden. Der Bauunternehmer sowohl, als die Baugewerke sind dafür verantwortlich.

§ 6. Alle Baue, welche nach § 2 in Verbindung mit § 3 unter d der vorgängigen obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, sind nach ihrer Vollendung einer Revision in Bezug auf die Bauausführung zu unterwerfen und dürfen, nur mit Ausnahme von Scheunen und anderen ländlichen, mit Feuerungsanlagen nicht versehenen Wirthschaftsgebäuden, vor dazu ertheilter obrigkeitlicher Erlaubniß nicht in Gebrauch genommen werden. Es kann jedoch diese Revision mit der Behufs der Immobiliar-Brandversicherung vorzunehmenden Taxation und Catastration des Baues verbunden werden.

Von der Vollendung des Baues hat der Bauunternehmer der Ortsbaupolizeibehörde alsbald Anzeige zu machen und die Baurevision zu beantragen.

§ 7. Die Baupolizeibehörden sind berechtigt, für die Prüfung und Genehmigung der Baurisse, Revision der Baue und die sonstigen, auf die vorschriftmäßige Beaufsichtigung der

Privatbaue sich beziehenden Geschäfte nach Maßgabe der beigefügten Taxe Kosten nebst Stempel in Ansatz zu bringen, insoweit nicht in Localbauordnungen andere Kostensätze, auch höhere oder niedere, festgestellt werden.

Zu Berichtigung der Kosten und des Stempels sind die Bauunternehmer verpflichtet.

§ 8. Bauunternehmer, welche eine oder die andere der § 2 in Verbindung mit § 3 unter d und § 6 vorgeschriebenen Anzeigen unterlassen, oder vor dazu erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß einen nach diesem Gesetze der Anzeigepflicht unterliegenden Bau beginnen, oder aber den allgemeinen oder örtlichen und beziehendlich den ihnen ertheilten besonderen Bauvorschriften zuwiderhandeln, verfallen in eine nach den Umständen und nach Maßgabe der Gefährde zu bemessende und im Wiederholungsfalle zu erhöhende Geldstrafe bis 100 Thaler — — und haben überdieß den eigenmächtig unternommenen, oder ordnungswidrig ausgeführten Bau binnen der in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Frist je nach dem Ermessen oder der Anordnung der Baupolizeibehörde auf eigene Kosten wieder abzutragen und beziehendlich in den vorschriftmäßigen Stand zu setzen, im Falle der Verzögerung oder Weigerung aber sich zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten die Abtragung des Baues, oder was sonst im öffentlichen Interesse und aus polizeilichen Rücksichten zu thun nöthig ist, obrigkeitswegen vorgenommen wird.

§ 9. Baumeister und Baugewerke, welche einen der Anzeige bei der Behörde unterliegenden, von dieser aber noch nicht genehmigten Bau in Angriff genommen haben oder fortführen, oder die bei der Bauführung sich anderer Zuwiderhandlungen gegen allgemeine oder örtliche, oder die im besonderen Falle ertheilten baupolizeilichen Vorschriften schuldig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Thaler — — oder mit drei Tagen bis zu vier Wochen und im Wiederholungsfalle bis zu acht Wochen zu erhöhender Gefängnißstrafe belegt; auch kann ihnen, wenn sich bei wiederholten Uebertretungen ein der allgemeinen Sicherheit im hohen Grade gefährlicher Leichtsinn derselben zeigt, nach Befinden das Recht zur selbstständigen Bauausführung auf gewisse Zeit entzogen werden.

§ 10. Jeder Baumeister und Baugewerke hat in Bezug auf die Ausführung von Bauen die Handlungen seiner Gesellen, Gehülfen und Arbeiter in baupolizeilicher Hinsicht zu vertreten, insoweit er nicht zu bescheinigen vermag, daß seiner ausdrücklichen Anordnung zuwider gehandelt worden ist und seiner Seits eine regelmäßige Beaufsichtigung seiner Gesellen, Gehülfen und Arbeiter stattgefunden hat.

Die Gesellen, Gehülfen und Arbeiter unterliegen wegen sich zu Schulden gebrachter baupolizeilicher Contraventionen in Fällen, in welchen sie vom Baumeister oder Baugewerken nicht zu vertreten sind, den im § 9 bestimmten Strafen.

§ 11. Die Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Bauten sind den allgemeinen und localbaupolizeilichen Vorschriften zwar ebenfalls unterworfen, über das deshalb zu beobachtende Verfahren wird jedoch durch Verständignng der betreffenden Ministerien mit dem Ministerium des Innern das Erforderliche geordnet.

Unser Ministerium des Innern ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes weiter nöthigen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 6ten Juli 1863.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.



Gebührentaxe in Baupolizeisachen.

	Thlr.	Ngr.		Thlr.	Ngr.
1) Für Prüfung und Begutachtung eines Baurisses nach Maßgabe des Umfangs der Arbeit, dem Techniker:					
a) wenn Nichts zu erinnern oder der Bauriß als unbrauchbar zurückzugeben ist	—	5	bis	1	—
b) wenn Erinnerungen zu machen sind	—	10	„	2	—
2) Für Mittheilung des Baurisses an den Techniker und Genehmigung des Baues, einschließlich der Abstempelung und Rückgabe des Baurisses					
a) wenn Nichts zu erinnern ist	—	10.			
b) wenn eine schriftliche Ausfertigung mit Erinnerung nothwendig ist	—	10	„	1	10
3) Für Verweigerung einer Bauerlaubniß oder Verwerfung des Baurisses, incl. der Bescheidung	—	5	„	—	20
4) Für Aufnahme eines Protocolls	—	5	„	1	—
5) Für eine Localbesichtigung durch den Techniker:					
a) wenn damit die Absteckung des Bauplatzes verbunden wird	—	20	„	1	10
b) ohne Absteckung des Bauplatzes	—	15	„	1	—
Anmerkung 1. Erfolgt die Expedition außerhalb des Wohnorts, erhält der Techniker überdies:					
a) an Auslösung auf den Tag	1	10		—	—
und					
b) den Aufwand für Fortkommen:					

Thlr. Ngr. Thlr. Ngr.

aa) bei Benutzung der Eisenbahn nach der zweiten Wagenclasse;

bb) in anderen Fällen nach den Sätzen der Personenpost;

cc) wo keine Postverbindung vorhanden, nach dem wirklich bestrittenen Roß- und Fuhrlohne.

Anmerkung 2. Werden mehrere Localbesichtigungen an einem Tage vorgenommen, so sind die Sätze für Auslösung und Fortkommen auf die verschiedenen Expeditionen gleichmäßig zu repartiren. Die im Bezirke vorkommenden Besichtigungen und Revisionen sind zu Ersparung von Kosten möglichst zu combiniren.

Anmerkung 3. Im Falle der Absteckung des Bauplatzes hat der Bauunternehmer den Aufwand für Kettenziehen, an Pfählen und für das Einsetzen der Pfähle aus eigenen Mitteln zu tragen, insoweit nicht andere Personen ihres concurrirenden Interesses wegen zur antheiligen Mitübertragung verpflichtet sind.

6) Für die regelmäßige Revision des Baues nach dessen Vollendung durch den Techniker nebst Anzeige darüber . . . . — 5 bis 1 —

Anmerkung 4. Fortkommen und Auslösung kommen nur dann in Ansatz, wenn eine besondere, entweder mit der Ab- und Einschätzung des Gebäudes zum Zwecke der Brandversicherung oder mit einer anderen Verrichtung in Brandversicherungsangelegenheiten nicht zu verbinden gewesene Expedition von dem Bauunternehmer verlangt worden ist.

7) Für eine Localbesichtigung des Technikers, welche durch Bauwidrigkeiten, Differenzen oder andere besondere Umstände veranlaßt worden, gelten die Bestimmungen oben Nr. 5.

8) Für andere, in Bausachen nöthige Expeditionen und Ausfertigungen hat die Baupolizeibehörde nach der Taxordnung vom 26sten November 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, Seite 375) zu liquidiren.

9) In den Gebührensätzen der Techniker sind die Schreibelöhne mit inbegriffen.

Anmerkung 5. Zu den Baurissen und Situationsplänen, zu den Gutachten und Anzeigen der Sachverständigen, sowie zu den obrigkeitlichen Genehmigungen und Bescheidungen, wenn letztere auf die Baurisse bemerkt werden, ist Stempel nicht zu verwenden.

Der in der Stempeltaxe zum Stempelmandate von 1819 in der Rubrik unter dem Worte: „Concession" für die Schrift über die Ertheilung einer Concession zu Erbauung eines neuen Wohnhauses bestimmte Stempelsatz kommt ganz in Wegfall.

№ 74) Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über das wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend;

vom 6ten Juli 1863.

Zur Ausführung des Gesetzes, das wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 6ten Juli 1863, wird mit Sr. Majestät des Königs Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern hierdurch Folgendes verordnet:

(Zu § 1 des Gesetzes.) § 1. Die älteren, bisher noch gültig gewesenen allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen, insbesondere die in der General-Verordnung vom 7ten Februar 1719, in Cap. 1 der Dorffeuerordnung vom 18ten Februar 1775 und in dem Generale vom 21sten Juli 1804 enthaltenen, sowie die Verordnungen vom 14ten Mai und 23sten Juni 1824, vom 14ten November 1825, vom 27sten Juli 1833 und vom 11ten März 1841 sind aufgehoben. An deren Stelle treten sowohl die nachstehenden Vorschriften, als die unter I und II angefügten Baupolizeiordnungen für Städte und für das platte Land.

Fortsetzung. § 2. An den bestehenden Localbauordnungen wird durch gegenwärtige Verordnung ebensowenig, als durch die obgedachten Baupolizeiordnungen etwas geändert.

Die Errichtung neuer Localbauordnungen an allen Orten, wo sich ein Bedürfniß dazu zeigt, bleibt nicht nur ferner nachgelassen, sondern ist auch thunlichst zu befördern. In den Localbauordnungen ist es vorbehältlich der Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde gestattet, die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften zu ergänzen und insoweit zu modificiren, als es die örtlichen Verhältnisse nothwendig erscheinen lassen.

Fortsetzung. § 3. Localbauordnungen sind nach Art der Localstatute zu errichten und haben unter dieser Voraussetzung für den ganzen Gemeindebezirk verbindliche Kraft.

Fortsetzung. § 4. Den Localbauordnungen bleibt insbesondere vorbehalten, über folgende Punkte den Ortsverhältnissen entsprechend nähere Bestimmung zu treffen:

1) über Gestattung neuer Anbaue, Anlage neuer Ortstheile oder Straßen, sowie überhaupt über die Bebauung und Einfriedigung noch unbebauten Terrains;

2) über Geradelegung oder Verbreiterung bereits bestehender Straßen oder Plätze des Ortes, sowie Beseitigung vorhandener, durch bauliche Anlagen herbeigeführter Uebelstände in Bezug auf Feuergefährlichkeit, Gesundheit und öffentlichen Verkehr;

3) über Expropriationen zu Bau-, Straßen- und verkehrspolizeilichen Zwecken;

4) über Breite der Haupt- und der Nebenstraßen, sowie über die Höhe der Gebäude;

5) über Pflasterung, Trottoirlegung und Schleußenbau, insbesondere auch über das dießfallsige Leistungsverhältniß der Privaten und der Commun, sowie überhaupt über die Ableitung des Tage- und Gossenwassers;

6) über Dachbedeckung mit Rücksicht auf die Bestimmung § 5 der Verordnung, das Ab-

decken von Gebäuden mit Dachpappe oder Dachfilz betreffend, vom 29sten September 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1859, Seite 322);

7) über Gewerbsanlagen der § 22 des Gewerbegesetzes vom 15ten October 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 192 fg.) gedachten Art in der im letzten Punkte von § 23 und § 37 ebendaselbst angegebenen Hinsicht;

8) über die Plätze zur Aufführung von Scheunen außerhalb des Ortes;

9) über Communmauern und andere auf das Bauwesen sich beziehende nachbarliche Verhältnisse, z. B. Traufrecht, Abstand der Gebäude von der nachbarlichen Grenze, Grenzmauern, Benutzung fremden Grundraums zur Aufstellung von Baugerüsten, sowie zum Transporte von Baumaterialien ꝛc.;

10) über Größe der Höfe und Anlage der Ställe, Secrete, Düngergruben, Wasserleitungen und Aschenbehältnisse;

11) über Höhe der Wohnräume;

12) über Baustyl, Einzelbau, Abfärbung der Gebäude, Decorationen und andere architectonische Baubedingungen.

§ 5. Steht für unbebaute Räume städtischer Gebiete eine ausgedehntere Bebauung in Aussicht, so ist von der Localbaupolizeibehörde ein allgemeiner, die gesammte Bebauung umfassender Situationsplan aufzunehmen und das Specielle der Bebauung festzustellen. Fortsetzung.

Dasselbe hat in gleichem Falle nach Befinden auch bei den Dörfern zu geschehen, und ist dieß namentlich dann zu empfehlen, wenn die Bebauung in mehr geschlossener, dem städtischen Character sich nähernder Weise beabsichtigt wird.

Ebenso sind eintretenden Falles für bereits bebaute Stadt- und Dorftheile, in denen sich die Regelung und Verbreiterung der Straßen und öffentlichen Plätze nothwendig macht, vor der Genehmigung zu Bauten daselbst allgemeine Baulinien festzustellen.

§ 6. Bei Entwerfung derartiger Baupläne und bei Feststellung allgemeiner Baulinien ist gleichzeitig darauf zu sehen, daß öffentliche, zu kirchlichen, Staats-, communlichen und ähnlichen Zwecken dienende Gebäude, eine möglichst freie und entsprechend zugängige Lage erhalten. Fortsetzung.

§ 7. Die Gesuche um Bauerlaubniß können entweder schriftlich oder mündlich angebracht werden. Dabei ist dasjenige noch besonders mit anzugeben, was aus dem Baurisse nicht zu entnehmen ist, z. B. das anzuwendende Dachbedeckungsmaterial. (Zu § 2 des Gesetzes.)

§ 8. Die Baurisse müssen Fortsetzung.

a) in doppelten, vollständig übereinstimmenden Exemplaren eingereicht werden;

b) wenigstens deutliche und genaue, nach dem beizufügenden Maßstabe gefertigte Linearzeichnungen sein;

c) wenn sie sich auf Reparatur- und Veränderungsbaue oder Anbauten beziehen, die neu herzustellenden Theile von den alten unterscheiden lassen und

d) auf beiden Exemplaren die Unterschrift des Baumeisters oder Baugewerken haben, welcher den Bau leitet und für dessen vorschriftmäßige Ausführung verantwortlich ist. Diese Vorschriften finden auch auf Tecturen (§ 37), sowie auf die § 24 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 237) gedachten Fälle, in welchen die Bauausführung ungeprüften Bauhandwerkern gestattet ist, Anwendung.

Von Baurissen und Tecturen verbleibt das eine Exemplar bei den Acten der Localbaupolizeibehörde, wogegen das andere an den Bauunternehmer zurückgelangt.

Fortsetzung. § 9. Für die Richtigkeit der bei Bauen aus roher Wurzel einzureichenden Situationszeichnungen in Bezug auf Größenverhältnisse und Entfernungen hat der Bauherr zu haften, und es ist derselbe, wenn sich nach ertheilter Baugenehmigung später solche Unrichtigkeiten ergeben, welche den Bau entweder überhaupt oder in der gestatteten Weise nach den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften unzulässig erscheinen lassen, gehalten, den Bau je nach Umständen auf Anordnung der Baupolizeibehörde entweder wieder zu beseitigen, oder in der erforderlichen Weise abzuändern.

Fortsetzung. § 10. Jede Situationszeichnung hat die Umgebung des Neubaues in der Art und dem Umfange darzustellen, die zur vollständigen Beurtheilung des Bauvorhabens nöthig ist. Insbesondere ist Folgendes darauf genau einzutragen:

1) die Entfernung des Neubaues von den nächstgelegenen Gebäuden in kürzester Entfernung von Umfassung zu Umfassung gemessen;

2) die bauliche Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude, namentlich ob solche harte oder weiche Dachung haben, massiv oder nicht massiv sind, ob sie zum Wohnen oder als Schuppen, Scheunen ꝛc. dienen;

3) die in nächster Nähe befindlichen öffentlichen Wege und Straßen und deren Breite und Entfernung;

4) die angrenzenden Grundstücke mit Angabe der Flurbuchsnummern und der Besitzer derselben;

5) die Wasserläufe, Gräben und anderen öffentlichen Vorrichtungen, welche durch den Bau betroffen werden.

Fortsetzung. § 11. Zu den Bauten aus roher Wurzel, bezüglich deren eine Situationszeichnung einzureichen ist, sind auch folgende Fälle zu rechnen:

a) wenn anstatt eines vorhandenen ein neues größeres Gebäude oder ein gleich großes, aber in veränderter Stellung, erbaut wird;

b) Vergrößerung bestehender Gebäude in ihrem Grundraume;

c) Versetzung vorhandener Gebäude im Ganzen auf eine andere Stelle.

Fortsetzung. § 12. Der Einreichung von Situationszeichnungen bedarf es weder in den Fällen, in welchen zum Baue selbst obrigkeitliche Genehmigung nach allgemeinen oder ortsstatutarischen

Bestimmungen nicht erforderlich ist, noch auch bei den § 24 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze gedachten Bauten, wenn deren Entfernung von anderen Gebäuden mindestens 100 Ellen beträgt.

§ 13. Das Verbot des Beginns von Bauten vor ertheilter obrigkeitlicher Erlaubniß bezieht sich auch auf die Fortsetzung des Baues. Baumeister, Baugewerke oder Bauhandwerker, welche Baue übernehmen, zu denen obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht eher zur Ausführung verschreiten, als bis ihnen der von der Localpolizeibehörde genehmigte Bauriß dazu vorgelegt und ausgehändigt worden ist. Fortsetzung.

§ 14. Unter den hier gedachten Gartenlustgebäuden sind nur solche zu verstehen, welche keine Feuerungsanlagen enthalten. (Zu § 3 a des Gesetzes.)

§ 15. Als „kleine" Gebäude gelten nur solche zu wirthschaftlichen Zwecken bestimmte Gebäude, welche nicht mehr als 36 □Ellen Grundraum einnehmen und nur aus einem Erdgeschosse bestehen. (Zu § 3 b des Gesetzes.)

Im Uebrigen bleibt die Befreiung von der vorgängigen Anzeige davon abhängig, daß die freie Zugänglichkeit des betreffenden Gehöftes durch einen dergleichen Bau nicht behindert wird.

§ 16. Zu den Gebäuden dieser Art gehören namentlich Arbeiter- und Feldschuppen, Sommerställe und ähnliche Baulichkeiten mit vorübergehender Bestimmung. Tritt bei denselben jedoch nach § 2 der Ausführungsverordnung zum Gesetze, das Immobiliar-Brandversicherungswesen betreffend, vom 23sten August 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 385), die Verpflichtung zur Versicherung bei der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt ein, so ist auch die baupolizeiliche Genehmigung in der vorschriftmäßigen Weise nachzuholen. (Zu § 3 c des Gesetzes.)

§ 17. Als isolirte Lage gilt (Zu § 3 a und c des Gesetzes.)

a) bei Gartenlustgebäuden, wenn ihre Entfernung von anderen Gebäuden mindestens 20 Ellen beträgt

und

b) bei Gebäuden zu vorübergehenden landwirthschaftlichen Zwecken, wenn sie mindestens 200 Ellen von Wohngebäuden, Scheunen oder anderen Wirthschaftsgebäuden entfernt sind.

Kommen jedoch solche Gebäude (a und b) näher als 8 Ellen an einen öffentlichen Weg, oder nur bis zu 60 Ellen Entfernung von einer Eisenbahn zu stehen, so ist wegen der einschlagenden Wege- und bahnpolizeilichen Rücksichten das Bauvorhaben der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und deren Entschließung abzuwarten.

§ 18. Insbesondere sind folgende Baulichkeiten, wenn dabei die im Gesetze gedachten Voraussetzungen stattfinden, hierher zu rechnen: (Zu § 3 d des Gesetzes.)

1) Abtragung von Scheidewänden, auf denen weder Balken noch Gewölbe ruhen, sowie Erbauung neuer dergleichen, und zwar gleichviel ob damit eine Veränderung der inneren Raumeintheilung des Gebäudes bezweckt wird oder nicht;

2) Reparatur an inneren Mauern, Wänden und Gewölben, sowie massive Untermauerung der nicht nach der Straße gelegenen Umfassungen;

3) Ueberwölbung innerer Räume;

4) Einziehung und Reparatur von Balken;

5) Erbauung massiver an Stelle nicht massiver Treppen und die Reparatur der Treppen aller Art;

6) Erneuerung und Reparatur von Fußböden, Decken, Thüren, Fenstern, Dachrinnen und Abfallröhren;

7) Reparatur entstandener Schäden an Feuerungsanlagen, Schornsteinen, Schornsteinköpfen, Rauchkanälen durch Einziehen einzelner Steine oder durch Erneuerung oder Ausbesserung der Putzarbeit;

8) Setzen und Verändern von Stubenöfen, Kochmaschinen und Küchenherden in solchen Räumen, welche den dießfallsigen baupolizeilichen Vorschriften entsprechen;

9) Abputzen und Abfärben der Gebäude am Aeußeren und Decorirungen jeder Art im Inneren;

10) Auflegung harter Dachung und Reparatur der Dachbedeckungen überhaupt.

Außerdem auf dem Lande:

11) Reparaturen an den Umfassungen und Unterziehung neuer dergleichen, einschließlich der Simse;

12) Einbauen von Ställen in Wohn- und Wirthschaftsgebäude;

13) Erbauung hölzerner Treppen, wo dergleichen überhaupt zulässig sind;

14) Vertauschung nicht massiver Giebel mit massiven oder mit Brandmauern.

(Zu § 4 des Gesetzes.)

§ 19. Der Localbaupolizeibehörde bleibt die Wahl des in Bausachen nach Maßgabe des Gesetzes zuzuziehenden Sachverständigen überlassen. Dieselbe kann entweder einen eigenen Bautechniker anstellen, oder einen in der Nähe wohnhaften, geprüften Baugewerken (beziehendlich Architekten, geprüften Baumeister) oder auch auf Grund der deshalb § 11 der Ausführungsverordnung zum Gesetze über das Immobiliar-Brandversicherungswesen vom 23sten August 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 387) ertheilten Anweisung den Bezirks-Brandversicherungsinspector dazu bestimmen. Letzterer bedarf jedoch zur Uebernahme eines solchen Auftrags der Genehmigung der Brandversicherungscommission.

Der Sachverständige muß eine der für das Hoch- und Landbaufach geordneten Prüfungen (vergl. Verordnung vom 14ten Januar 1842, Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, Seite 31 fg., verbunden mit § 25 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze vom 15ten October 1861, Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 238, und Verordnung, die Staatsprüfungen der Techniker betreffend, vom 24sten December 1851, Gesetz-

und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 483 fg.) bestanden haben und darf im Verwaltungsbezirke der Behörde bei Ausführung von Privatbauen nicht betheiligt sein. Die Annahme erfolgt bis auf Weiteres für alle der baupolizeilichen Aufsicht der Obrigkeit unterliegende Bausachen des Verwaltungsbezirks und ist durch eidliche Verpflichtung in der Art, wie die Verpflichtung von Sachverständigen zu geschehen hat, zu vollziehen.

Sachverständige, welche als Bezirks-Brandversicherungsinspectoren oder in sonstiger Eigenschaft bereits in Pflicht stehen, sind nur mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

Die Verpflichtung ist kostenfrei zu expediren, wenn sie nicht entweder zum Zwecke einer wirklichen Dienstanstellung, oder in Veranlassung eines Falles der § 20 gedachten Art erfolgt.

Auf die bei einzelnen Verwaltungsobrigkeiten gegenwärtig bereits als Bedienstete angestellten Bautechniker, sowie auf die in Function stehenden Brandversicherungsinspectoren leidet die Bestimmung wegen des Erfordernisses der bestandenen Prüfung keine Anwendung.

§ 20. Sollte bei einem im Verwaltungsbezirke vorkommenden Baue der nach § 19 angenommene Sachverständige selbst als Bauherr betheiligt sein, so ist für diesen Fall ein anderer geprüfter Bautechniker oder Brandversicherungsinspector auf Kosten des Bauunternehmers mit den vorschriftmäßigen technischen Geschäften der Polizeiaufsicht zu beauftragen und hierzu nach § 19 besonders in Pflicht zu nehmen. Fortsetzung.

§ 21. Für die technische Beurtheilung der Bausachen in der Mittelinstanz ist jeder Kreisdirection der an ihrem Sitze befindliche Brandversicherungs-Oberinspector als Sachverständiger in Bausachen zur Verfügung gestellt. In Fällen, bei denen Letzterer in der unteren Instanz als Sachverständiger fungirt hat, hat sich die Kreisdirection eines anderen Brandversicherungs-Oberinspectors als technischen Beiraths zu bedienen. Fortsetzung.

§ 22. Auf Baugesuche hat die Localbaupolizeibehörde jederzeit unverzüglich und längstens binnen sechs Tagen das den Umständen nach Nöthige zu verfügen und daher, wenn der betreffende Bau sofort als unstatthaft sich erweist, oder das Anbringen noch zu vervollständigen ist, den Unternehmer dessen zu bescheiden, oder denselben, wenn eine vorgängige, von der Obrigkeit selbst vorzunehmende Localerörterung unumgänglich nöthig erscheint, davon, soweit thunlich, mit sofortiger Bekanntmachung des Tages dieser Erörterung in Kenntniß zu setzen, außerdem aber den eingereichten Bauriß nebst Baugesuch und sonstigen Beilagen dem Sachverständigen zur Prüfung und Begutachtung zuzufertigen. Fortsetzung.

In dem Falle, daß sich eine vorgängige Localerörterung unumgänglich nöthig macht, ist diese von der Obrigkeit innerhalb der auf den Eingang des Gesuchs nächstfolgenden vierzehn Tage in Expedition zu setzen.

§ 23. Zur thunlichsten Verminderung der mit solchen Localexpeditionen für die Interessenten verbundenen Kosten, sowie zur Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftsgangs überhaupt, ist es den Obrigkeiten nachgelassen, Behufs der gleichzeitigen Vornahme dieser Ex- Fortsetzung.

peditionen an einem und demselben Orte oder an verschiedenen nahe zusammenliegenden Orten im Voraus bestimmte Tage festzusetzen und durch das Amtsblatt bekannt zu machen, so daß die Bauunternehmer sich hiernach mit Einreichung ihrer Anzeigen einrichten können.

An diesen Termintagen müssen alle einer vorgängigen Localerörterung benöthigte Baugesuche, welche noch bis drei Tage vor dem Termine eingegangen sind, mit expedirt werden.

In den dießfallsigen Bekanntmachungen ist jedesmal ausdrücklich zu bemerken, daß, wenn in dem Baugesuche (§ 7) nicht auf Vornahme einer besonderen, dießfalls etwa nöthigen Localexpedition innerhalb der § 22 gedachten vierzehntägigen Frist angetragen worden sein sollte, die Expedition erst an dem nächstfolgenden Termintage stattfinden werde.

Die Vornahme der Localexpedition zu einem früheren, als dem so eben bezeichneten Zeitpunkte, bleibt der Obrigkeit in jedem Falle, wo es nach ihrem Ermessen thunlich ist, unbenommen.

Fortsetzung. **§ 24.** Die § 22 geordnete sechstägige Frist beginnt mit dem nächstfolgenden Tage nach Eingang des Baugesuchs. Einfallende Sonn-, Feier- und Bußtage werden nicht mit eingerechnet.

Fortsetzung. **§ 25.** Dem Sachverständigen sind beide Exemplare des eingereichten Baurisses zur Constatirung ihrer völligen Uebereinstimmung, sowie das Baugesuch nebst Unterlagen zuzustellen. Ist dem Sachverständigen hierbei in Bezug auf das Baugesuch nicht eine besondere Eröffnung zu machen oder Anweisung zu ertheilen, so erfolgt die Zufertigung mittelst einfachen, von der Baupolizeibehörde vollzogenen Beschlusses.

Fortsetzung. **§ 26.** Zur Prüfung des Baurisses und Abgabe des Gutachtens darüber ist dem Bauverständigen eine vom Empfange des Baugesuchs an zu berechnende Frist von 8 Tagen und, wenn zur technischen Beurtheilung des Bauvorhabens sich die Vornahme einer Localerörterung unumgänglich nöthig macht, von längstens 14 Tagen nachgelassen, dergestalt, daß innerhalb dieser Zeit die Sache wieder an die Baupolizeibehörde zurückgelangt sein muß.

Fortsetzung. **§ 27.** Die Prüfung des Baurisses hat sich nicht nur auf Bauart, Bedachung und Construction, sondern bei Neu- und Anbauen auch auf die Stellung der Gebäude zu beziehen und muß mit genauer Berücksichtigung der bestehenden und dießfalls maßgebenden allgemeinen und örtlichen baupolizeilichen Vorschriften geschehen.

Fortsetzung. **§ 28.** Nach vorgenommener Prüfung und beziehendlich Berichtigung des Baurisses ist folgendermaßen zu verfahren:

a) Giebt der Bauriß oder die beabsichtigte Baulichkeit in keiner der obigen Beziehungen Anlaß zu Erinnerungen, so hat der Bauverständige beide Exemplare des Baurisses mit Datum und Unterschrift, sowie mit der Bemerkung:

„Geprüft und richtig befunden“

zu versehen und nebst Unterlagen an die Baupolizeibehörde mittelst Notiz nach dem angefügten Formulare sub A zurückzugeben.

b) Sind dagegen in technischer Hinsicht gegen das Bauvorhaben Erinnerungen zu machen, so daß der Bau nur unter der Voraussetzung, daß diesen Erinnerungen genügt wird, für zulässig erklärt werden kann, so sind die aufgefundenen Mängel einzeln hervorzuheben und in einer besonderen Beilage zusammenzustellen, auf beiden Exemplaren des Risses die nöthigen Abänderungen anzugeben, die Bemerkung:

„Geprüft und bedingungsweise zulässig befunden"

mit Datum und Unterschrift beizufügen und darauf die Sache nebst Beilagen mittelst Notiz nach dem Formulare sub B an die Baupolizeibehörde zurückzugeben.

c) Entspricht der beabsichtigte Bau den baupolizeilichen Vorschriften so wenig, daß auch eine bedingungsweise Genehmigung bedenklich fallen müßte und erscheint daher eine vollständige oder wesentliche Abänderung des Bauplans oder des Baurisses nothwendig, oder ist letzterer so ungenügend, daß er eine gehörige Beurtheilung des Bauvorhabens vom technischen Standpunkte aus nicht zuläßt, so hat in dem einen wie in dem anderen Falle der Bauverständige beide Exemplare des Baurisses mit der Bemerkung:

„Geprüft und nicht zulässig befunden"

sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen, in besonderer Beilage die Gründe hervorzuheben, welche den Bau in technischer Hinsicht unstatthaft erscheinen lassen und die Sache der Baupolizeibehörde durch eine dem Formulare sub B entsprechende Notiz zurückzustellen.

Den vorgedachten Notizen ist bei Verlust des Gebührenanspruchs jedesmal sofort am Schlusse die Liquidation anzufügen.

§ 29. Die Baupolizeibehörde hat auf die von dem Bauverständigen zurückgelangten Baugesuche ohne Verzug das Nöthige an den Bauunternehmer zu verfügen, jedoch sind dabei folgende Fälle zu unterscheiden: Fortsetzung

1) Insofern es einer besonderen Bescheidung nicht bedarf (§ 28 a), ist das eine Exemplar des Baurisses und beziehendlich die Situationszeichnung zum Zeichen der Genehmigung blos abzustempeln, mit Datum und Unterschrift zu versehen und binnen drei Tagen zum Abgange zu bringen.

2) Kann der Bau nur bedingungsweise Genehmigung finden (§ 28 b), so ist das an den Bauunternehmer zurückgelangende Exemplar des Baurisses und resp. die Situationszeichnung zwar ebenfalls abzustempeln, jedoch nicht blos mit Datum und Unterschrift, sondern zugleich mit der Bemerkung:

„bedingungsweise genehmigt"

zu versehen und mittelst schriftlicher Bescheidung, in welcher entweder nach Maßgabe des tech-

nischen Gutachtens die Baubedingungen genau zu bezeichnen sind, oder auf das in Abschrift beizulegende Gutachten Bezug zu nehmen ist, binnen längstens sechs Tagen zum Abgange zu bringen.

3) Wenn das Baugesuch zurückzuweisen ist, weil der Bau in der angezeigten Maße entweder an sich, oder wegen Mangelhaftigkeit des Risses nicht genehmigt werden kann (§ 28 c), so erfolgt die Bescheidung binnen längstens drei Tagen. In diesem Falle ist der Bauriß ungestempelt sammt Unterlagen nach Befinden unter abschriftlicher Beifügung des technischen Gutachtens zurückzugeben.

Fortsetzung. § 30. Im Falle, daß ein Bau nach einem Risse, welcher wegen eines anderen Baues schon einmal geprüft und in der § 29 sub 1 gedachten Maße genehmigt worden, ohne Abänderung ausgeführt werden soll, bedarf es zwar keiner nochmaligen technischen Prüfung und Begutachtung des Baurisses, vorausgesetzt, daß nicht besondere, namentlich die Oertlichkeit betreffende Umstände es nöthig erscheinen lassen, den Bauverständigen über das Bauvorhaben zu hören.

Es hat jedoch der Bauunternehmer vor Beginn des Baues das mit der früheren Genehmigung der Baupolizeibehörde versehene Exemplar des Risses nebst einer Copie für die von der Obrigkeit zu haltenden Bauacten einzureichen und die behördliche Entschließung hierauf abzuwarten, auch ist ein solcher Bauriß, so oft er bei einem neuen Baue wieder in Anwendung kommen soll, und dagegen ein Bedenken nicht stattfindet, zum Zeichen der Genehmigung von Neuem vorschriftmäßig abzustempeln und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Fortsetzung. § 31. Die Absteckung des Bauplatzes oder der Baulinie, vorausgesetzt, daß hierzu überhaupt genügender Anlaß vorhanden ist und das etwa hierunter Nöthige nicht auf dem Baurisse oder der Situationszeichnung mit ausreichender Genauigkeit angegeben werden kann, hat der Bauverständige zu besorgen und zwar entweder vor Abgabe seines technischen Gutachtens, soweit thunlich, bei Gelegenheit einer anderen Localexpedition, oder alsbald nach ertheilter obrigkeitlicher Baugenehmigung.

Im letzteren Falle ist jedoch sofort in der obrigkeitlichen Bescheidung (§ 30 sub 3) die Zeit, wenn die Feststellung des Bauplatzes oder der Baulinie stattfinden soll, dem Bauunternehmer mit der Bedeutung, sich des Baues bis dahin zu enthalten, sowie unter Verweisung auf Anmerkung 3 der Gebührentaxe in Baupolizeisachen bekannt zu machen und gleichzeitig der Bauverständige zur Vornahme der Expedition und zur Einreichung des darüber aufzunehmenden Protocolls aufzufordern.

Ueber den Tag der Expedition hat der Bautechniker sich mit der Baupolizeibehörde in dem Falle zu verständigen, daß eine Theilnahme der Obrigkeit bei der Expedition dringender Ursachen halber nöthig erscheint, anderen Falles aber der Obrigkeit den Tag, an welchem die Absteckung vorgenommen werden soll, bei Abgabe seines technischen Gutachtens anzuzeigen.

Die Expedition ist jedenfalls innerhalb der nächsten acht Tage, vom Abgange der Baugenehmigung an gerechnet, vorzunehmen.



§ 32. In allen Bauangelegenheiten haben sich die Baupolizeibehörden sowohl als die Bauverständigen der größtmöglichen Beschleunigung zu befleißigen. Fortsetzung.

Die vorgeschriebenen Fristen sind so bemessen, daß innerhalb derselben mit Ausnahme der nachbemerkten Fälle Baugesuche aller Art, solche aber, welche nur kleine und unbedeutende Baue zum Gegenstande haben, noch früher erledigt werden können.

Verzögerungen, wenn sie mit Ueberschreitung der geordneten Fristen verbunden sind, werden auf darüber geführte Beschwerde mit Ordnungsstrafen von 1 Thaler bis zu 20 Thalern geahndet.

Es haben jedoch auch die Bauunternehmer es sich angelegen sein zu lassen, ihre Baugesuche so frühzeitig anzubringen, daß die obrigkeitliche Entschließung darauf, bei Innehaltung der vorgeschriebenen Fristen, noch vor der Zeit des beabsichtigten Baubeginns eingelangt sein kann und auf diese Weise sowohl, als dadurch, daß die vorgelegten Baurisse den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und zu begründeten Erinnerungen keinen Anlaß geben, zur wünschenswerthen Beschleunigung ihrer Bauangelegenheit, zu ihrem Theile mit beizutragen.

§ 33. Zu den § 32 gedachten Ausnahmen gehören folgende Fälle: Fortsetzung.

1) wenn gegen das betreffende Bauvorhaben Widersprüche erhoben worden sind, deren Erörterung und Erledigung competenzmäßig im Verwaltungswege zu erfolgen hat, oder die, wenn sie privatrechtlicher Natur sind, vor der zuständigen Justizbehörde geltend gemacht werden;

2) wenn es sich um die Errichtung von Gewerbsanlagen der § 22 des Gewerbegesetzes vom 15ten October 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 192 fg.) gedachten Art handelt und das § 24 fg. ebendaselbst verbunden mit § 30 der Ausführungsverordnung von demselben Datum (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 239 fg.) vorgeschriebene Verfahren einzutreten hat;

3) wenn das Bauvorhaben, wie dieß z. B. bei Bauen in der Nähe von Eisenbahnen oder von Staatsforsten der Fall ist, zu einer vorgängigen Vernehmung mit anderen Behörden Veranlassung giebt, und

4) wenn es der Dispensation von baupolizeilichen Vorschriften und deshalb einer Berichtserstattung an die vorgesetzte Regierungsbehörde bedarf.

In allen diesen Fällen sind die geordneten Fristen von Erledigung des Behinderungsgrunds an zu rechnen, unbeschadet der gehörigen Innehaltung derjenigen Fristen, welche von der Behinderung nicht berührt werden.

§ 34. In Dispensationsfällen (§ 33 Nr. 4) gilt als Regel, daß erst dann zur höheren Behörde Bericht zu erstatten ist, wenn nach Maßgabe des abgegebenen technischen Gutachtens der Bau in Voraussetzung der Dispensationsertheilung Genehmigung finden kann. Fortsetzung.

§ 35. Die baupolizeiliche Genehmigung (§ 29 Nr. 1 und 2) hat die Statthaftigkeit des betreffenden Baues blos mit Rücksicht auf die allgemeinen und localen baupolizeilichen

Vorschriften, nicht aber in Bezug auf Eigenthums- und andere Rechtsverhältnisse zu constatiren. Die Ordnung der letzteren bleibt vielmehr gegebenen Falles lediglich dem Bauunternehmer überlassen.

(Zu § 5 des Gesetzes.) **§ 36.** Im Interesse des Bauwesens sowohl als der Bauunternehmer selbst liegt es, daß die Beaufsichtigung der Privatbaue in genügender Weise und so gehandhabt wird, daß die obrigkeitliche Cognition in allen gesetzlich bestimmten Fällen rechtzeitig und nicht erst dann eintritt, wenn bereits Baupolizeiwidrigkeiten verhangen und die etwa nöthigen Abänderungen für den Bauunternehmer mit Zeit- und Kostenaufwand verbunden sind. Hat sich auch jeder Bauunternehmer die ihn durch Nichtbeachtung der baupolizeilichen Vorschriften treffenden Nachtheile selbst beizumessen, und können ihm hierunter Mängel in der Bauaufsicht in keiner Weise zur Entschuldigung gereichen, so ist es doch anderen Theils auch Pflicht jeder Baupolizeibehörde, nicht blos gegen vorgefallene Baucontraventionen sofort nachdrücklich einzuschreiten, sondern insbesondere auch die zu deren Verhütung geeigneten Maßregeln und Einrichtungen rechtzeitig zu treffen.

Das Nähere hierüber mit Rücksicht auf das Bedürfniß und die localen Verhältnisse anzuordnen, bleibt zwar zunächst den Obrigkeiten selbst überlassen. Wie dieselben jedoch unvergessen sein werden, die sich ihnen bei Localexpeditionen und sonst darbietenden Gelegenheiten gleichzeitig zur Handhabung der baupolizeilichen Controle mit zu benutzen, so haben dieselben auch und zwar in den Städten durch ihr Bauaufsichtspersonal, auf dem Lande aber und, wo besondere Bauaufseher nicht angestellt sind, durch die ortspolizeilichen Organe sorgfältige Aufsicht zu führen, daß Baue, welche der obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, ohne dieselbe nicht in Angriff genommen oder fortgeführt und daß überhaupt die allgemeinen oder im besonderen Falle ertheilten speciellen baupolizeilichen Vorschriften befolgt werden.

Die Bauaufseher und beziehendlich Ortspolizeiorgane sind deshalb, soweit nöthig, unter gehöriger Berücksichtigung des Verhältnisses der exemten Grundstücke, mit geeigneter Instruction zu versehen und zur sofortigen Anzeige wahrgenommener Contraventionen anzuweisen.

Desgleichen sind die Bauverständigen verpflichtet, die Obrigkeiten in der Bauaufsicht, wo und so oft sich ihnen Gelegenheit dazu bietet, zu unterstützen und denselben von den zu ihrer Kenntniß kommenden Bauwidrigkeiten schleunigst Mittheilung zu machen.

Fortsetzung. **§ 37.** Die Vorschrift, daß der Bau dem genehmigten Baurisse gemäß auszuführen sei, ist auf solche Abänderungen nicht zu beziehen, welche in Herstellungen der § 18 sub 1, 3, 5, 8 und 14 dieser Verordnung gedachten Art bestehen, bei denen die § 3 sub d des Gesetzes bemerkten Voraussetzungen zutreffen, oder die nur eine solche Veränderung der inneren Raumeintheilung bezwecken, welche in constructiver Hinsicht oder in Bezug auf die Feuerungsanlagen keine Abweichung vom Baurisse bedingt und sonst gegen baupolizeiliche Vorschriften nicht verstößt.

In allen anderen Fällen hat der Bauunternehmer, wenn er bei Ausführung des Baues von dem genehmigten Baurisse abweichen will, dazu jedesmal vorher obrigkeitliche Genehmigung einzuholen und deshalb nach Befinden entweder einen neuen Bauriß oder unter Wiederbeilegung des bereits genehmigten Baurisses die zur Darstellung der beabsichtigten Abänderungen erforderlichen Tecturen in doppelten Exemplaren einzureichen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 22 fg. enthaltenen Vorschriften.

§ 38. Die nach Vollendung des Baues vorzunehmende Baurevision ist entweder durch den Bezirks-Brandversicherungsinspector zu besorgen und dann in der Regel mit der Ab- und Einschätzung des Gebäudes zu verbinden, welche nach §§ 35, 36 und 37 des Gesetzes vom 23sten August vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 346) und §§ 41, 42, 43 und 44 der Ausführungsverordnung von demselben Datum (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 395 fg.) wegen der Immobiliar-Brandversicherung stattfindet, oder, wenn bei der Baupolizeibehörde ein eigener Bautechniker angestellt ist (§ 19), durch diesen in Ausführung zu bringen. (Zu § 6 des Gesetzes.)

Von der Localpolizeibehörde sind die Anzeigen und Gesuche um Vornahme der Baurevision ohne Verzug und binnen einer nach § 24 zu berechnenden Frist von längstens sechs Tagen dem Bauverständigen unter Mittheilung der betreffenden Bauacten zuzufertigen.

§ 39. Wünscht der Bauunternehmer, daß die Obigem nach einem Bezirks-Brandversicherungsinspector obliegende Baurevision vor der Zeit der Catastration des Baues (vergl. §§ 41 und 42 der Ausführungsverordnung vom 23sten August 1862) und alsbald vorgenommen werde, und hat er deshalb in seinem Baurevisionsgesuche (§ 7 des Gesetzes) einen ausdrücklichen Antrag gestellt, so ist die Revision von dem Bezirks-Brandversicherungsinspector bei der nächsten Gelegenheit und längstens innerhalb vierzehn Tagen, vom Empfange des dießfallsigen Gesuchs an gerechnet, zu besorgen. Fortsetzung.

§ 40. Durch die Revision soll festgestellt werden, ob und inwieweit bei Ausführung des Baues sowohl den allgemeinen und beziehendlich örtlichen baupolizeilichen Vorschriften, als auch den bei Genehmigung des fraglichen Baues etwa gestellten besonderen Bedingungen genügt worden ist, sowie ob überhaupt der Bau dem genehmigten Risse allenthalben entspricht und gesetzten Falles, was in der einen oder anderen Hinsicht entweder noch zu geschehen hat, oder anders herzustellen ist. Der Techniker hat daher den Bau in allen seinen Theilen mit Sorgfalt und Genauigkeit zu prüfen, dabei den genehmigten Bauriß zu Grunde zu legen und über den Befund nach dem dieser Verordnung unter C angefügten Schema ein Protocoll in tabellarischer Form aufzunehmen. Fortsetzung.

§ 41. Der Ausfall der Revision kann dreierlei Art sein, je nachdem entweder Fortsetzung.

1) die Bauausführung zu keinerlei Erinnerungen Anlaß giebt,

oder

2) die vorgefundenen Mängel von der Beschaffenheit sind, daß sie der Ingebrauchnahme des Baues nicht entgegenstehen, deren Abstellung vielmehr nachfolgen kann,

oder aber

3) die Mangel- oder Fehlerhaftigkeit des Baues so erheblich ist, daß die nöthigen Abänderungen oder Herstellungen der Genehmigung zur Ingebrauchnahme vorhergehen müssen.

In den Fällen unter 1 und 2 ist die obrigkeitliche Erlaubniß der Ingebrauchnahme des Baues sofort zu ertheilen. Zu dieser Erlaubnißertheilung sind auch die Bezirks-Brandversicherungsinspectoren wegen der von ihnen besorgten Revisionen ermächtigt, jedoch haben sie, wenn und soweit sie davon Gebrauch gemacht haben, Solches in dem Revisionsprotocolle (§ 40) ausdrücklich zu bemerken.

In dem unter 3 gedachten Falle dagegen bleibt die Erlaubniß zur Ingebrauchnahme des Baues von dem vorgängigen Nachweise abhängig, daß den vorgefundenen Mängeln abgeholfen worden sei und es ist daher die dießfallsige weitere Entschließung jedesmal der Baupolizeibehörde zu überlassen, auch der Bauherr dessen zu bescheiden.

Fortsetzung. **§ 42.** Das an Ort und Stelle sofort abzufassende Revisionsprotocoll ist dem Bauherrn oder dessen Stellvertreter im Falle der Anwesenheit vorzulesen und von diesem mit zu unterschreiben, sowie binnen drei Tagen, von Zeit der vorgenommenen Revision an gerechnet, sammt den zugehörigen Unterlagen und der bei Verlust des Kostenanspruchs sofort anzufügenden Liquidation an die Baupolizeibehörde abzufertigen.

Fortsetzung. **§ 43.** Nach Eingang des Revisionsprotocolls hat die Baupolizeibehörde das nach Lage der Sache weiter Nöthige unverweilt und binnen längstens sechs Tagen zu verfügen und demgemäß nach Verschiedenheit der Fälle entweder die Erlaubniß zur Ingebrauchnahme des Baues — soweit dieselbe noch nicht gegeben worden — zu ertheilen, oder aber das zur Erledigung der Erinnerung des Technikers Erforderliche anzuordnen und dabei jedesmal die Frist, innerhalb welcher den vorgefundenen Fehlern und Mängeln abgeholfen sein muß, vorzuschreiben. Darüber, daß ihrer dießfallsigen Anordnung Genüge geschehen, hat die Baupolizeibehörde Aufsicht zu führen, wogegen der Bauunternehmer verpflichtet ist, der Obrigkeit von der Ausführung dessen, was in Bezug auf den fraglichen Bau noch angeordnet worden, Anzeige zu erstatten.

Fortsetzung. **§ 44.** In dem § 41 unter 3 erwähnten Falle muß vor Ertheilung der obrigkeitlichen Erlaubniß zur Ingebrauchnahme des Baues eine Nachrevision vorgenommen werden und diese den Nachweis geliefert haben, daß sich der Bau in dem vorschriftmäßigen Stande befinde.

In dem Falle § 41 unter 2 wird es in der Regel genügen, wenn die anderweite Besichtigung des Baues nur gelegentlich und in Verbindung mit einer anderen Localexpedition erfolgt.

Im Uebrigen leiden auf diese Nachrevisionen die Vorschriften § 38 bis mit § 43 analoge Anwendung.

§ 45. Bei Scheunen und anderen ländlichen, mit Feuerungsanlagen nicht versehenen Wirthschaftsgebäuden, welche ohne vorher dazu ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß in Gebrauch genommen werden dürfen, ist die regelmäßige Baurevision (§ 38) jedesmal mit der Behufs der Immobiliar-Brandversicherung vorzunehmenden Ab- und Einschätzung zu verbinden, wenn nicht eine besondere Revision ausdrücklich beantragt worden ist, oder die Revision nicht durch den Bezirks-Brandversicherungsinspector, sondern durch den bei der Localbaupolizeibehörde für die technischen Geschäfte der Baupolizei angestellten eigenen Sachverständigen zu erfolgen hat. Fortsetzung.

In beiden Fällen kommt die Bestimmung § 39 in Anwendung.

§ 46. Die Unterlassung der § 43 vorgeschriebenen Anzeige zieht dieselbe Strafe nach sich, welche auf die Unterlassung der nach § 6 des Gesetzes von dem Bauunternehmer zu erstattenden Anzeige gesetzt ist. (Zu § 8 des Gesetzes.)

§ 47. Die § 8 des Gesetzes am Schlusse enthaltene Bestimmung ist nur von solchen obrigkeitswegen auszuführenden Vorkehrungen zu verstehen, welche zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt, namentlich zur Abwendung von Gefahren oder zur Behinderung der Ingebrauchnahme des unzulässigen Baues unumgänglich nöthig sind. Fortsetzung.

Die Localpolizeibehörde hat hierüber das Gutachten ihres Bauverständigen (§ 19) zu erfordern und ist ermächtigt, den durch Ausführung der nöthigen baulichen Veranstaltungen entstehenden Kostenaufwand von dem säumigen oder renitenten Bauunternehmer nach Befinden im Voraus executorisch beizutreiben. Es darf jedoch, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Ausführung dessen, was in obiger Beziehung sich sofort nöthig macht, nicht bis zu der vom Bauunternehmer erfolgten Zahlung des Kostenaufwands verschoben werden. In diesem Falle ist vielmehr der Betrag von der Obrigkeit vorschußweise zu bestreiten.

§ 48. Die der Baupolizeibehörde gesetzlich zustehende Bauaufsicht schließt zugleich das Recht in sich, in dem Falle, wenn Gebäude im Ganzen oder theilweise so baufällig, oder fehlerhaft sind, daß ihr baulicher Zustand die öffentliche Sicherheit, oder das Leben und die Gesundheit von Menschen mit Gefahren bedroht, gegen die Eigenthümer derselben einzuschreiten und das zur Beseitigung der Gefahr den Umständen nach Erforderliche, da nöthig, unter Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln, anzuordnen. Fortsetzung.

Gestattet der gefahrdrohende Zustand keinen Verzug und unterläßt der Eigenthümer die Befolgung der obrigkeitlichen Anordnung, so kommt das im vorstehenden § 47 vorgeschriebene Verfahren analog zur Anwendung.

Hiernach haben sich alle bei Bauten und deren Beaufsichtigung Betheiligte gebührend zu achten.

Dresden, den 6ten Juli 1863.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

A.

(Freiberg) den (12ten August 1863)

Dem (Königl. Gerichtsamte Freiberg) wird das mittelst (Resolution — Communicats) vom . . . . . zur technischen Beurtheilung dem Unterzeichneten zugegangene Baugesuch des . . . . zu . . . . . . nebst einem Risse in doppelten Exemplaren (und einer Situationszeichnung) nach erfolgter Prüfung gemäß § 28a. der Vollzugsverordnung vom 6ten Juli 1863 zur weiteren Verfügung und geeigneten Berücksichtigung der untenstehenden Liquidation zurückgestellt.

N. N.

Liquidation.

Brandvers.-Inspector.
(Architekt.)

B.

(Freiberg) den (12ten August 1863)

Dem (Königl. Gerichtsamte Freiberg) wird das mittelst (Resolution — Communicats) vom . . . . . zur technischen Beurtheilung dem Unterzeichneten zugegangene Baugesuch des . . . . zu . . . . . . nebst einem Risse in doppelten Exemplaren (und einer Situationszeichnung) nach erfolgter Prüfung unter Bezugnahme auf die dabei zu machen gewesenen und aus der Beilage ersichtlichen Erinnerungen gemäß § 28 (b, c) der Vollzugsverordnung vom 6ten Juli 1863 zur weiteren Verfügung und geeigneten Berücksichtigung der untenstehenden Liquidation zurückgestellt.

N. N.

Liquidation.

Brandvers.-Inspector.
(Architekt.)

C.

Bau-Revisions-Protocoll.

Ort:

Cataster-Nummer:

Datum:

1. **Bezeichnung** des Gebäudes nach dessen Gebrauchsbestimmung und Benutzungsart.	
2. **Angabe,** ob und inwieweit den baupolizeilichen Bestimmungen genügt worden und der Bauriß in der genehmigten Weise zur Ausführung gekommen ist, nebst Gutachten, ob und welche Anordnungen in technischer Hinsicht geboten sind.	
3. **Gutachten** über die Zulässigkeit der Ingebrauchnahme des Gebäudes.	
4. **Bemerkung,** ob die Ingebrauchnahme bereits gestattet worden.	

Liquidation.

Unterschrift des Bauunternehmers.

Unterschrift des Brandvers.-Inspectors.

I.

Baupolizeiordnung für Städte.

Abschnitt I.

Von der Anwendung der Baupolizeiordnung im Allgemeinen.

§ 1. Die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung leiden auf alle Städte ohne Ausnahme, für welche keine von der vorgesetzten Regierungsbehörde genehmigte Localbauordnung besteht, Anwendung, und, wo eine solche errichtet ist, insoweit, als es deren Ergänzung nöthig macht.

§ 2. Unter dieser Voraussetzung tritt dieselbe überall für den ganzen Umfang des Stadtbezirks in Wirksamkeit.

§ 3. Sie leidet Anwendung:

1) auf alle Arten von Gebäuden ohne Unterschied, ob zur baulichen Herstellung vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich ist, oder nicht, und zwar insbesondere

a) auf Neubaue, einschließlich der Anbaue, sie mögen auf einer neuen Stelle, oder auf altem Grunde aufgeführt werden,

b) auf Umbaue, Auf- oder Höherbaue, Reparaturbaue und Einrichtungsbaue, namentlich auch auf alle die Feuerungsanlagen betreffende bauliche Veränderungen;

2) auf Einfriedigungen, sowohl die an öffentlichen Plätzen, Straßen und Gassen gelegenen, als auch die zwischen den Privatgrundstücken befindlichen.

§ 4. Für bereits vorhandene bauliche Anlagen und Einrichtungen tritt die Wirksamkeit dieser Baupolizeiordnung erst dann ein, wenn und insoweit an denselben Veränderungen oder Reparaturen vorgenommen oder nöthig werden.

§ 5. Die Bauunternehmer sowohl, als die Baugewerke, geprüfte wie ungeprüfte, sowie alle bei Bauten selbstständig sich betheiligende Handwerker sind zur Beobachtung der bezüglichen Bestimmungen der Baupolizeiordnung verpflichtet. Ein Exemplar derselben ist im Locale der Ortsbaupolizeibehörde und beziehendlich im Rathhause zu Jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Abschnitt II.

Von der Stellung und Lage der Gebäude.

§ 6. Die Stellung der Gebäude und äußeren Umfriedigungen der Vorplätze, Gehöfte und Gärten nach den öffentlichen Plätzen, Straßen und Gassen zu, ist, da nöthig, von der Localbaupolizeibehörde vor Inangriffnahme des Baues durch Absteckung zu bestimmen.

§ 7. In zusammenhängenden Stadttheilen sind die Gebäude, welche eine Reihe bilden, wenn nach dem Ermessen der Localbaupolizeibehörde das Terrain dieß zuläßt und keine son-

stigen Hindernisse entgegenstehen, ohne Zwischenschluchten an einander zu bauen. Schon vorhandene Zwischenschluchten sind, unter den vorstehenden Voraussetzungen, von demjenigen der angrenzenden Grundbesitzer, welcher sein Gebäude zuerst umbaut, mit zu bebauen.

§ 8. Alle Vordergebäude sind in der Fluchtlinie des öffentlichen Platzes, der Straße oder Gasse, woran sie zu stehen kommen, die frei- oder zurückstehenden Gebäude aber parallel zu derselben zu erbauen.

Im Inneren der Stadt und in zusammenhängenden Gebäudereihen dürfen die Giebelseiten der Gebäude in der Regel nicht nach dem öffentlichen Platze, der Straße oder Gasse zugekehrt werden.

§ 9. Bauliche Anlagen, welche mehr als 7 Zoll von der Gebäudefronte über die Straßenlinie hervortreten, als Vorbaue aller Art, Ueberbaue, Wetterdächer, Auslegetafeln, Geländer, Gitter, Stufen, Appareillen und dergleichen, sowie Kegel, Prellsteine und Anpflanzungen aller Art, vor den Gebäuden oder deren Einfriedigungen nach der Straße zu angebracht, sind nur mit besonderer Genehmigung der Localbaupolizeibehörde, sowie nur unter der Voraussetzung zulässig, daß keine Gefährdung, Beschränkung oder Beeinträchtigung der Passage oder Benachtheiligung der nachbarlichen Gebäude stattfindet und auch sonstige Nachtheile nicht zu befürchten sind. Balkone und Erker sind unter gleicher Voraussetzung auf Straßen von mindestens 20 Ellen Breite und an öffentlichen Plätzen, sowie an den gegen die Straßenlinien um die Balkon- oder Erkertiefe zurückstehenden Gebäuden zulässig. Desgleichen sind die den Verkehr gefährdenden Kellereingänge von den Straßen und Gassen aus verboten und liegende Fallthüren an den Kellereingängen im Inneren der Gebäude nur unter Anwendung genügender Schutzmaßregeln gestattet.

§ 10. Oeffentliche Gebäude, als: Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, Rathhaus und dergleichen sind möglichst frei und von Gebäuden in angemessener Entfernung zu halten, die zu einem feuergefährlichen oder störenden Gewerbsbetriebe dienen.

§ 11. Gebäude zu Anlagen der § 22 des Gewerbegesetzes vom 15ten October 1861 gedachten Art haben in der Regel eine isolirte Lage und eine angemessene Entfernung von anderen Gebäuden zu erhalten. Bereits bestehende Gebäude, welche für solche Anlagen eingerichtet werden sollen, müssen denselben Voraussetzungen entsprechen.

§ 12. Scheunen (zur Aufbewahrung von Getraide oder trockenem Futter), welche entweder aus roher Wurzel oder an die Stelle abgebrannter oder abgetragener oder sonst von Grund aus neu herzustellen sind, dürfen nur außerhalb der Stadt und Vorstadt erbaut werden und auch daselbst, wenn das zum Scheunenbaue bestimmte Terrain niedriger liegt, als die umstehenden zu anderen Zwecken dienenden Gebäude, nur in einer Entfernung von wenigstens 200 Ellen; bei gleicher oder höherer Lage aber nur in einer solchen von wenigstens 300 Ellen von denselben.

Bei besonders hohem Terrain kann eine noch größere Entfernung von anderen Gebäuden vorgeschrieben werden. Nur bei den zum Stadtbezirke gehörigen Vorwerken und landwirthschaftlichen Gehöften, welche isolirt in einer Entfernung von mindestens 300 Ellen außerhalb der Stadt und beziehendlich Vorstadt liegen, ist die Localbaupolizeibehörde ermächtigt, die Errichtung der für diese Landwirthschaften erforderlichen Scheunen, jedoch in angemessenem Abstande von anderen Gebäuden der Nachbargrundstücke, zu gestatten.

§ 13. Die § 12 vorgeschriebene Entfernung der Scheunen von anderen Gebäuden darf in keiner Weise durch Zwischenbaue verringert werden

Abschnitt III.

Von der Größe der Hofräume, der Höhe der Gebäude und den Wohnungsräumen.

§ 14. Die Hofräume haben eine solche Größe und Lage zu erhalten, daß den sie umgebenden Gebäuden der nöthige Licht- und Luftzutritt nicht entzogen wird und für Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum und die entsprechende Zugänglichkeit vorhanden ist.

§ 15. Die Höhe der Gebäude, von der Oberfläche der Straße bis zum Hauptsimse (Traufkante) gemessen, hat sich nach der Breite der Straße, an der sie stehen, zu richten und soll in der Regel die Straßenbreite nicht übersteigen. Mehr als fünf Stockwerke, einschließlich des Erdgeschosses, sind selbst bei Gebäuden an freien Plätzen nicht gestattet. Die Zulassung von Ausnahmen bleibt dem Ermessen der Localbaupolizeibehörde vorbehalten.

§ 16. Die Höhe der zu Wohnungen bestimmten Stockwerke und überhaupt aller Wohnungsräume muß mindestens 5 Ellen im Lichten betragen.

Hiervon ausgenommen sind nur:

a) die sogenannten Halbgeschosse (Entresols) und die Souterrainwohnungen, bei denen eine lichte Höhe von $4\frac{1}{2}$ Ellen, sowie

b) die Wohnungen in den Dachräumen (Dachwohnungen), für welche eine dergleichen Höhe von 4 Ellen nachgelassen ist.

§ 17. Wohnungen gänzlich unter dem Erdhorizonte und in Kellertiefe anzulegen, ist nicht, in sogenannten Souterrains (blos zum Theil unter der Erde befindlichen Räumen) nur dann zu gestatten, wenn das Souterrain vollkommen trocken ist und die Wohnungen ausreichenden Licht- und Luftzutritt erhalten.

§ 18. Die inneren Anlagen und Einrichtungen der Gebäude dürfen die Gesundheit und Sicherheit der Bewohner nicht gefährden. Die Wohnungen müssen Licht, Luft, Raum und Zugänglichkeit in der erforderlichen Maße haben.

Abschnitt IV.

Von den Vorrichtungen und Sicherheitsmaßregeln beim Bauen.

§ 19. Die Benutzung der öffentlichen Plätze, Straßen und Gassen zu Bauvorrichtungen, Aufstellung von Gerüsten, zur Ablagerung von Baumaterial, Bauschutt oder ausgegrabenem Boden, ingleichen die Anlegung von Kalkgruben und die Aufreißung des Straßenpflasters, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Localbaupolizeibehörde und unter genauer Beobachtung der von derselben dabei angeordneten Vorsichtsmaßregeln gestattet.

Der Bauunternehmer hat benutztes öffentliches Areal binnen der ihm von der Ortsbaupolizeibehörde gestellten Frist wieder tüchtig herzustellen und beziehendlich in den vorigen Stand zu setzen.

§ 20. Das Herabwerfen des Bauschutts auf öffentliche Plätze und Wege ist nicht erlaubt, vielmehr ist dergleichen Schutt hinabzutragen oder, soweit irgend thunlich, im Inneren der Gebäude in Schlotten herabzulassen.

§ 21. Bei allen Bauen ist sorgfältig Vorkehrung zu treffen, daß Niemand beschädigt werde.

Die Bauunternehmer sowohl, als auch die Bauführer sind verpflichtet, bei Dachumdeckungen, Dachreparaturen und sonstigen Bauarbeiten die gegen das Herabfallen von Steinen und anderen Baumaterialien nöthigen Schutzvorrichtungen anzubringen, auch die Bauplätze mit offenem Grunde, Baugruben und dergleichen an den Gassen, Straßen und öffentlichen Plätzen gehörig zu verwahren und während der Dunkelheit durch Laternenlicht und sonst genügend zu erleuchten.

§ 22. Bei Ausführung von Bauten neben Nachbargebäuden hat der Bauende die letzteren, soweit erforderlich, gehörig abzusteifen und überhaupt so zu bauen, daß dem Nachbar auf keine Weise ein irgend vermeidlicher Schaden zugefügt wird.

Abschnitt V.

Von der Beschaffenheit der Baumaterialien.

§ 23. Für die entsprechende Beschaffenheit und die Tragfähigkeit der beim Bauen zur Verwendung kommenden Materialien sind die Baugewerken, welche den Bau führen, verantwortlich.

§ 24. Die Verwendung von Luftziegeln, Lehmpatzen und Lehmweller ist nur für die Scheidungen der geringeren Wohn- und Seitengebäude und auch da nur in einer solchen Höhe über der Erdoberfläche gestattet, welche gegen die Feuchtigkeit hinlänglichen Schutz gewährt.

Abschnitt VI.

Von der Festigkeit und Construction der Gebäude und deren einzelnen Theile.

§ 25. Jeder Bau muß so geführt werden, daß das Gebäude die seinem Zwecke entsprechende Festigkeit und Sicherheit erhält.

§ 26. Die Umfassungen der Gebäude, einschließlich der Dachgiebel, Rück- und Versenkungswände, der Gesimse und übrigen wesentlichen äußeren Theile sind bei allen Bauen, ohne Ausnahme, durchgängig massiv von unbrennbarem Materiale, als: natürlichen Steinen, gebrannten Ziegeln, Schlackensteinen, Kalkziegeln oder Kalkpisé in Kalkmörtel und ohne Einbindung von Holz aufzuführen.

In gleicher Weise hat auch die Erneuerung von Umfassungen zu erfolgen, wenn dieselben von Grund oder von vorhandenem, gehörig tragfähigen, massiven Mauerwerke aus aufgeführt werden. Bei allen massiven Umfassungen müssen die damit von dem Inneren des Gebäudes her in Verbindung tretenden Holzstructuren (Balken, Unterzüge, Mauerlatten, Bundwerke, Ortgebinde u. s. w.) an jeder Stelle des Gebäudes nach Außen hin mindestens 6 Zoll stark verdeckt sein.

§ 27. Simse, Verzierungen, überspringende Dächer und ähnliche über die Umfassungen heraustretende Theile von Holz oder anderem brennbaren Materiale sind nur für Gebäude gestattet, bei welchen die Entfernung bis zur nachbarlichen Grenze mindestens 20 Ellen beträgt.

§ 28. Ausnahmen von der Vorschrift des Baues massiver Umfassungen (§ 26) ist die Localbaupolizeibehörde zu gestatten ermächtigt:

a) bei außerhalb der Stadt isolirt aufzuführenden Scheunen (§ 12), wenn die Entfernung von der nächsten Scheune mindestens 40 Ellen beträgt;

b) bei anderen Gebäuden außerhalb der geschlossenen Stadttheile an Orten, wo keine besondere Feuersgefahr zu besorgen ist, wenn die Entfernung vom nächsten fremden Gebäude mindestens 60 Ellen beträgt und das § 13 enthaltene Verbot nicht entgegensteht;

c) bei lediglich zum Bergbaue, Hütten- und Fabrikbetriebe dienenden Gebäuden ohne Feuerungsanlagen, deren Zwecke eine massive Bauart nicht entspricht, oder eine solche, ohne unverhältnißmäßige Kosten, nicht gestattet, z. B. Kauen, Wäschen, Spülen, Treibegöpeln auf Halden u. s. w., wenn dieselben mindestens 20 Ellen von anderen fremden Gebäuden und mindestens 6 Ellen unter sich entfernt zu stehen kommen;

d) bei Lufttrockengebäuden und Gerüsten zu Lohkuchen, gewebten Zeugen und dergleichen brennbaren Stoffen, Schuppen, Holz- und anderen Remisen, welche an den Seiten ganz oder zum Theil offen bleiben (sogenannte halboffene Gebäude), dafern dieselben von jedem Gebäude

ohne Ausnahme und von der Grenze der Nachbargrundstücke so weit, als ihre Gesammthöhe bis zum Dachforste beträgt, wenn diese aber nicht 6 Ellen erreicht, mindestens 6 Ellen entfernt bleiben.

Diejenigen Theile der Umfassungen, welche sich nicht in der vorgeschriebenen Entfernung befinden, sind massiv (§ 26) und zwar bei einer Entfernung von nicht mehr als 3 Ellen als Brandmauern (§ 31) herzustellen;

e) bei kleinen Gartengebäuden mit geschlossenen Umfassungen ohne Feuerungen, welche nur aus einem Erdgeschosse bestehen, dafern sie wenigstens 6 Ellen von allen anderen, nicht massiven Gebäuden und ebenso weit von der nachbarlichen Grenze zu stehen kommen;

f) bei Gebäuden mit geschlossenen Umfassungen, wie Schweine- und Federviehställe, Pumpenüberbaue, Abtritte, Geräthräume u. s. w., welche nicht mehr als 12 □Ellen Grundfläche und einschließlich des Daches nicht mehr als 4 Ellen Höhe haben, insofern dieselben mindestens 3 Ellen von allen anderen nicht massiven Gebäuden und ebenso weit von der nachbarlichen Grenze entfernt sind, sowie

g) bei Gartenlauben.

Bei allen diesen Entfernungen ist ohne Unterschied der Abstand maßgebend, welcher vom nächstgelegenen Gebäudetheile bis zum nachbarlichen Grundstücke stattfindet.

§ 29. Die Stärke der massiven Umfassungen, einschließlich der Dachgiebel und Dachrückmauern, hat sich nach der Beschaffenheit der in Anwendung kommenden Materialien, der Construction, der Dimensionen (der Höhe der Stockwerke und deren Zahl) und der Bestimmung des Gebäudes zu richten. Bei allen Gebäuden, deren Stockwerke nicht über 6 Ellen Höhe haben, müssen die freistehenden massiven Umfassungen wenigstens folgende Stärken erhalten und zwar bei Mauern

	a. von Bruchsteinen	b. von regelmäßig bearbeiteten Steinen	c. von gebrannten Ziegeln
im Dache	18 Zoll,	10 Zoll mit Schäften von 18 bis 20 Zoll Stärke,	6 Zoll mit Schäften von 12 bis 18 Zoll Stärke,
„ 5ten Stockwerke	18 „	10 bis 12 Zoll,	12 Zoll,
„ 4ten „	21 „	12 „ 14 „	18 „
„ 3ten „	24 „	14 „ 16 „	18 „
„ 2ten „	27 „	16 „ 18 „	24 „
„ 1sten „	30 „	18 „ 20 „	24 „

Die Gründungen müssen in der Regel 6 Zoll auf jeder Seite stärker sein, als die Umfassungen des Erdgeschosses. Die vorstehenden Minimalstärken der Umfassungen setzen voraus,

daß die betreffenden Materialien wenigstens eine mittlere Festigkeit, die Bruch- oder irregulären Steine gehörige Lagerhaftigkeit besitzen und die regelmäßigen (behauenen) Steine wenigstens auf Lager- und Stoßfuge so bearbeitet sind, daß sie keiner Ausfüllung (Auszwickung) der Fugen mit anderen Steinen (Zwicksteinen und dergleichen) bedürfen, auch sämmtliche Umfassungen eine gute Verankerung (durch eiserne an die durchgehenden Balken befestigte Anker), eine Stütze durch Scheidungen und nur die gewöhnliche Belastung (der Wohn- und dergleichen Gebäude) erhalten. Die Schäfte der Dachgiebel und Rückmauern dürfen bei Dachhöhen bis zu 9 Ellen, vom Hauptgebälke an gemessen, nicht über 6 Ellen, bei Dachhöhen über 9 Ellen nicht unter 4 Ellen, von Schaftmitte zu Schaftmitte, auseinander stehen. Bei Dachhöhen über 10 Ellen ist bei Ziegelmauer nur die obere Hälfte der Dachgiebel und Rückmauer in vorbestimmter Stärke, die untere Hälfte aber in der Stärke der Umfassungen des obersten Stockwerks herzustellen.

Für Gebäude von geringer Tiefe und nur einem Stockwerke von nicht über 4 Ellen Höhe, welche nur sehr geringe Belastung erhalten, als: kleine Stall- und Schuppengebäude und dergleichen, können die Umfassungen von regelmäßig bearbeiteten Steinen 8 Zoll, von Mauerziegeln 6 Zoll stark mit 12zolligen Schäften, soweit dieß nach dem vorher Bestimmten erforderlich, aufgeführt werden.

§ 30. Kommen solche Umfassungen und Dachmauern (§ 26) in eine geringere Entfernung als 6 Ellen von nachbarlichen Gebäuden oder 3 Ellen von der nachbarlichen Grenze entfernt zu stehen, so sind sie, ohne Rücksicht auf die Bauart jener, an allen Theilen, wo diese oder eine geringere Entfernung stattfindet, als Brandmauern herzustellen.

Eine Ausnahme hiervon kann die Localbaupolizeibehörde nur auf so lange gestatten, als das nachbarliche Grundstück bis zu obiger Entfernung noch unbebaut ist.

§ 31. Brandmauern sind vom Fundamente aus selbstständig aufgeführte (massive) Mauern von solcher Stärke und Beschaffenheit, daß sie die Fortpflanzung eines Feuers nach der entgegengesetzten Seite hin verhindern. Sie dürfen, wenn sie als Umfassungen (Giebel, Rückmauern) dienen, keinerlei, wenn sie aber Scheidungen bilden, nur solche Oeffnungen haben, welche mit feuersicherem Verschlusse versehen sind.

Die § 32 vorgeschriebene Minimalstärke darf in keiner Weise abgeschwächt und daher in diese Mauern und zwar weder in deren Schilde, noch in deren Schäfte, Bögen oder Rollschichten Holz eingebunden oder eingelegt werden.

§ 32. Die Brandmauern sind entweder in den (§ 29) für die Umfassungen statthaften Minimalstärken, oder, wenn die Anwendung von Schaft und Bogen (oder Rollschicht) mit dem Zwecke vereinbar ist, wenigstens in folgender Stärke aufzuführen:

I. bei regelmäßig bearbeiteten Steinen (sogenannten Grundstücken)

im Dache	10 Zoll im Schilde,	18 bis 20 Zoll im Schafte	ohne Bogen oder Rollschicht	mindestens aller 2 Stockwerke.
= 5ten Stockwerke	10 = = =	18 = 20 = = =	mit = = =	
= 4ten =	10 = = =	18 = 20 = = =	= = = =	
= 3ten =	10 = = =	18 = 20 = = =	= = = =	
= 2ten =	10 = = =	18 = 20 = = =	= = = =	
= 1sten = oder Erdgeschosse	10 = = =	24 = = =	= = = =	

II. bei gebrannten Ziegeln

im Dache	6 Zoll im Schilde,	12 Zoll im Schafte	ohne Bogen oder Rollschicht	von der Stärke der Schäfte und 12 Zoll Höhe mindestens aller 2 Stockwerke.
= 5ten Stockwerke	12 = = =	18 = = =	mit = = =	
= 4ten =	12 = = =	18 = = =	= = = =	
= 3ten =	12 = = =	18 = = =	= = = =	
= 2ten =	12 = = =	18 = = =	= = = =	
= 1sten =	12 = = =	24 = = =	= = = =	

III. bei Bruchsteinen

im Dache	18 Zoll im Schilde	ohne Schaft und Bogen,	
= 5ten Stockwerke	18 = = =	1 Elle	im Schafte und mit Bogen von mindestens 18 Zoll Särke,
= 4ten =	18 = = =	1 =	
= 3ten =	18 = = =	1 =	
= 2ten =	18 = = =	1 =	
= 1sten =	21 = = =	1⅛ =	

wenn die Bruchsteine sich zur Construction von Schäften und Bögen eignen; wo dieß nicht der Fall ist, sind die § 29 bestimmten Stärken maßgebend.

Vorstehende Minimalstärken der Brandmauern setzen voraus, daß dieselben durch Scheidemauern eine genügende Seitenstützung haben. Wo eine solche fehlt, oder nur in größeren Abständen als von 10 zu 10 Ellen vorhanden ist, oder wenn die Stockwerkshöhe über 8 Ellen beträgt, muß eine angemessene Verstärkung mindestens in den Schäften und Bögen oder Rollschichten eintreten.

§ 33. Jeder Bau, welcher unmittelbar und ohne Zwischenraum an einem Gebäude des Nachbars aufgeführt wird, muß an den anstoßenden Seiten seine eigene Brandmauer erhalten, wenn das betreffende Gebäude nicht bereits eine den Neubau durchgängig verdeckende Brandmauer hat, welche an jeder Stelle ihrer ganzen Ausdehnung, bei Bruchsteinmauer mindestens 18 Zoll, bei Grundstückenmauer mindestens 10 Zoll und bei Ziegelmauer mindestens 12 Zoll stark ist.

Wegen Benutzung einer vorhandenen Nachbarmauer oder Aufführung einer gemeinschaftlichen Brandmauer (Communmauer) hat sich der Bauunternehmer mit dem Eigenthümer des betreffenden Nachbargrundstücks zu verständigen. Für die Stärke der gemeinschaftlichen Brand- oder Communmauern gelten dieselben Bestimmungen, welche für die eigenen Brandmauern (nach §§ 31 und 32) maßgebend sind, mit der einzigen Modification, daß gemeinschaftliche Brandmauern, wenn sie von Ziegeln hergestellt werden, im Dache (Giebel- und Rückmauern) mindestens 12 Zoll stark sein müssen.

§ 34. Die Brandmauern zusammenstoßender Gebäude, deren Dachflächen in gleicher Flucht liegen, sind wenigstens 6 Zoll über die Dachflächen und den Dachforst zu führen und mit feuer- und wetterbeständigem Materiale abzudecken.

§ 35. Werden Gebäude dismembrirt, so sind längs der neu entstehenden Grenze alle diejenigen Schutzbrandmauern herzustellen, welche nach Maßgabe der gegebenen Vorschriften über den massiven Schutz der Gebäude verschiedener Besitzungen erforderlich sind.

§ 36. Seiten- oder Hintergebäude, sowie sehr lange Gebäude von beträchtlicher Tiefe, welche zu einem feuergefährlichen Betriebe oder zur Verarbeitung oder Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe dienen, sind, und zwar erstere von den zugehörigen Haupt- oder Vordergebäuden, letztere in sich wenigstens von 50 zu 50 Ellen durch Brandmauern in der § 34 vorgeschriebenen Weise abzutrennen und nicht zu vermeidende Communicationsöffnungen in denselben mit Thüren von Eisen oder gleich feuerabhaltendem Materiale zu verwahren.

Offene oder äußere Verbindungsgänge zwischen den oberen Stockwerken der Vorder-, Seiten- und Hintergebäude sind nur auf massiven Unterbauten oder Stützen von feuersicherem Materiale, als: Stein, Ziegel, Eisen oder dergleichen herzustellen.

§ 37. Wände, gleichviel ob Umfassungen oder Scheidungen, welche Werkstätten zu starkem Feuerarbeitsbetriebe, sowie Räume zum Trocknen (durch Feuerbetrieb) leicht brennbarer, oder zum Destilliren oder Sieden leicht entzündlicher Stoffe umschließen, sind massiv, von Bruchsteinen in wenigstens 18zolliger, von bearbeiteten Steinen (Grundstücken) in wenigstens 10zolliger, und von gebrannten Ziegeln in wenigstens 12zolliger Stärke, ohne Einbindung oder Einlegung von Holz, herzustellen. Desgleichen sind Scheidungen, an welche Herde zu offenem Feuer zu stehen kommen, in der Ausdehnung derselben und eine Elle darüber hinaus in der ganzen Stockwerkshöhe und solche, an welche geschlossene Feuerungen stoßen, in der Ausdehnung derselben und mindestens 12 Zoll daneben und darüber in der oben bemerkten Art und Stärke aufzuführen.

§ 38. Die Haupttreppen, einschließlich der Flötzen und Umgänge (Podeste) von einer Treppe zur anderen, sind in den über 2 Stockwerke (einschließlich des Erdgeschosses) hohen Gebäuden, welche zu Wohnungen, Fabrik- und Gewerbsbetriebe dienen, bis zum obersten, zu diesem Zwecke benutzten, Stockwerke oder Dachraume massiv von Stein oder anderem feuersicheren Materiale herzustellen.

Bei solchen Gebäuden sind hölzerne Haupttreppen nur dann statthaft, wenn sie von einem massiven Treppenhause umschlossen sind, welches bis auf die nothwendigen Zugänge von allen Seiten von dem Inneren des Gebäudes getrennt ist.

Die Treppen müssen bei allen Gebäuden, ohne Ausnahme, eine ihrem Zwecke angemessene Breite erhalten, welche bei kleineren, nicht über 2 Stockwerke hohen Gebäuden nicht unter 2 Ellen, bei größeren und höheren dergleichen nicht unter 2½ Ellen betragen darf.

Hölzerne Freitreppen sind nur da gestattet, wo vollständig massive Umfassungen nicht vorgeschrieben sind, oder, wenn sie in solcher Entfernung von anderen Gebäuden zu liegen kommen, daß für die Feuersicherheit Nichts zu besorgen ist.

§ 39. Die lothrechte Dachhöhe darf in der Regel bei Satteldächern nicht mehr als die halbe, bei Pultdächern nicht mehr als die ganze Gebäudetiefe betragen. Größere Höhen kann die Localbaupolizeibehörde bei Anbauen (Verlängerungen und dergleichen), welche dieselbe Höhe, wie das Gebäude erhalten, sowie ausnahmsweise für Gebäude gestatten, deren Styl oder Zweck dieß bedingen, vorausgesetzt, daß dadurch für die Umgebung eine erhöhte Feuergefährlichkeit nicht herbeigeführt wird.

Die Dächer sind entweder mit ganzen Giebeln oder dergleichen Rückwänden, oder mit ganzen Walmen zu versehen, jedoch sind die letzteren nur bis zu einer Entfernung von 18 Zoll von der Nachbargrenze, horizontal gemessen, gestattet.

§ 40. Bei Neubauen von Dächern, sowohl auf neuen als alten Gebäuden und gleichviel, ob hierzu auch altes Holzmaterial mit verwendet worden, ist nur harte Bedeckung, als: Steine, Ziegel, Schiefer, Metall, Cement und Asphalt, ingleichen unter den nachstehenden Bedingungen deren approbirte Surrogate: Dachpappe und Dachfilz, gestattet.

Dasselbe ist auch der Fall, wenn von ganzen Seiten vorhandener weichbedeckter Dächer die Bedeckung und deren Unterlage an Lattung oder Schalung Behufs deren Erneuerung oder Reparatur abgenommen wird, wenn das vorhandene Sparrwerk, sowie die Umfassungen des Gebäudes nach Sachverständiger Ausspruche harte Bedeckung zu tragen vermögen.

§ 41. Dachpappe, Dachfilz und ähnliche Surrogate der harten Dachung sind als Dachbedeckung im Inneren der Städte und Vorstädte und überhaupt in geschlossenen Gebäudereihen nicht gestattet, sonst aber in folgenden Fällen zulässig:

a) wenn das Gebäude mindestens 20 Ellen von der nachbarlichen Grenze entfernt steht, und dessen Dach keine größere Höhe hat, als bei Sattelform ⅓ und bei Pultform ⅔ der Gebäudetiefe incl. des Simsvorsprungs;

b) bei einem zeither weichbedeckten Dache, wenn es auch von größerer als der vorstehend angegebenen Höhe ist, sobald es nur von der nachbarlichen Grenze 20 Ellen absteht, und sonst ein besonderes Bedenken nicht vorliegt;

c) bei einem zeither weichbedeckten Dache, wenn dessen Sparrwerk und die Umfassungen des Gebäudes nach Sachverständiger Ausspruche harte Bedachung nicht zu tragen vermögen;

d) bei Gebäuden, welche nach den baupolizeilichen Vorschriften mit weicher Bedachung versehen werden dürfen.

Dergleichen Dächer müssen, wenn die Gebäude mehr als 10 Ellen Fronthöhe haben, je nach der Größe der ersteren, eine oder mehrere Aussteigeöffnungen von mindestens einer Elle im Quadrat erhalten. Diese, sowie andere in der Dachfläche befindliche Oeffnungen sind wasserdicht und feuersicher zu verschließen.

Im Uebrigen finden auf dergleichen Dachungen die Bestimmungen der Verordnung vom 29sten September 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1859, Seite 321 fg.) Anwendung.

§ 42. Weiche Dachungen von Stroh, Rohr, Lehm- und Holzschindeln, sowie überhaupt Holzbedeckungen aller Art, Dorn'sche Masse und sonstige nicht feuersichere Materialien sind nur ausnahmsweise gestattet:

a) bei lediglich zum Bergbaue, Hütten- und Fabrikbetriebe dienenden Gebäuden ohne Feuerungsanlagen, wie Kauen, Wäschen, Spülen, Treibegöpeln auf Halden 2c., wenn dieselben wenigstens 60 Ellen von fremden Gebäuden, welche nicht ebenfalls zu dieser Kategorie von Betriebsgebäuden gehören, entfernt stehen.

Bei derartigen Betriebsgebäuden unter sich bedarf es dieser Entfernung nicht.

b) in dem § 41 unter b gedachten Falle, wenn Behufs der Umdeckung eines zeither weich bedeckten Daches, dessen Sparrwerk und die Umfassungen des Gebäudes, nach dem Ausspruche Sachverständiger, harte Bedachung nicht zu tragen vermögen;

c) bei Gartenlauben.

Die Schornsteinköpfe sind jedoch in allen Fällen eine Elle breit mit harter Bedeckung zu umgeben.

Ausgebaute Backöfen dürfen niemals mit weichem, sondern müssen unter allen Umständen mit hartem Materiale gedeckt werden.

§ 43. Dachfenster und Dachluken aller Art sind von nachbarlichen Gebäuden wenigstens 3 Ellen entfernt zu halten und müssen ebenso wie andere Oeffnungen in der Dachfläche mit einem guten Verschlusse versehen werden.

Liegende Dachfenster sind von Eisen, oder diesem gleich feuersicher und mit starker Verglasung herzustellen.

§ 44. Das Einbauen von Wohnungen und heizbaren Fabrikbetriebs- und Arbeitslocalen in die Dachräume ist nur unter harter, oder dieser gleichgestellter Bedeckung gestattet.

Es dürfen nicht mehrere dergleichen Räumlichkeiten übereinander angebracht werden und müssen dieselben eine Lichthöhe von mindestens 4 Ellen erhalten.

§ 45. Die Räume zu starkem Feuer- und dergleichen Arbeitsbetriebe, sowie zur Verarbeitung oder Aufbewahrung leicht- oder selbstentzündlicher Stoffe müssen, einschließlich der damit in offener Verbindung stehenden Nebenräume, Fußböden erhalten, welche entweder aus Stein oder einem anderen feuersicheren Materiale bestehen, oder mit solchem Materiale feuersicher verwahrt sind.

Eine gleiche feuersichere Verwahrung ist herzustellen:

a) unter den Küchenherden und den sonstigen diesen ähnlichen Feuerungsanlagen, sowie an deren freien Seiten in einer Breite von wenigstens einer Elle;

b) vor den Kaminfeuerungen in der Länge des Kamins und einer Elle Breite, und

c) unter den Stuben- und Kochöfen, sowie vor deren Einfeuerung in der Breite des Ofens und $\frac{3}{4}$ Elle vorspringend.

§ 46. Zu überwölben sind:

a) die Räume, in welchen brennbare Stoffe gesotten, destillirt, gedarrt oder gesengt, oder leicht entzündliche getrocknet oder aufbewahrt werden, oder welche sonst zu einem derartigen feuergefährlichen Betriebe dienen, einschließlich derjenigen Behältnisse, welche damit in offener Verbindung stehen; ferner alle Heizräume (Heizküchen) zu starken gewerblichen Feuerungen, sowie die Einfeuerungsräume vor den Backöfen;

b) diejenigen Ställe, welche in Scheunen oder zur Aufbewahrung von dürrem Futter dienende Schuppen eingebaut werden;

c) diejenigen Räume, in welchen starke Dämpfe oder dergleichen Gase erzeugt werden.

Eine Ausnahme kann die Ortsbaupolizeibehörde nur auf Grund technischen Gutachtens gestatten.

§ 47. Kommen Stallungen oder Räume der § 46 c bemerkten Art unmittelbar an Nachbargebäude zu stehen, so sind sie, soweit als dieß der Fall ist, durch eine Blendung von hartgebrannten Ziegeln mit 3 Zoll Zwischenraum von der Umfassungsmauer zu trennen.

§ 48. Mit Kalk- oder Lehmdecken sind zu versehen:

a) die zu Wohnungen bestimmten und alle sonst mit Feuerungen versehenen Räume, welche nicht mehr als 5 Ellen Höhe im Lichten haben;

b) die Räume zum Trocknen brennbarer Stoffe vermittelst künstlicher Wärme (Feuerbetrieb).

Die Balkenlagen über ungewölbten Wohnungs- oder Stallräumen sind mit Windelboden (Ausstakung), Schwarten- oder Breteinschub zu versehen, auf welche Lehmestrich oder eine Auffüllung von Schutt bis zur Balkengleiche zu bringen ist.

§ 49. Keine Befeuerung darf unmittelbar vom freien, sondern es muß eine jede von einem geschlossenen Raume aus erfolgen.

Ob und in welcher Weise hiervon aus besonderen Gründen und je nach Lage der Feuerung abgesehen werden kann, unterliegt in jedem einzelnen Falle dem technischen Ermessen und der Entschließung der Ortsbaupolizeibehörde.

§ 50. Alle Schornsteine sind, soweit irgend thunlich, massiv zu gründen und möglichst lothrecht mit Vermeidung jeder Aufsattelnng, Fassung und Anlehnung an Holzwerk von gebrannten Ziegeln aufzuführen.

Nicht zu umgehende Schleifungen derselben sind nur auf Bögen oder durch Gegeneinanderwölben zu bewirken.

Bei den gewöhnlichen Schornsteinen ist der gewählte lichte Querschnitt für die ganze Höhe beizubehalten.

Die am Anfange der Oesse etwa erforderliche Erweiterung kommt hierbei nicht in Betracht.

Werden Schornsteine am Holzwerke vorübergeführt, so ist zwischen ihrer äußeren Wandfläche und dem Holzwerke eine wenigstens 4 Zoll starke Verblendung von gebrannten Mauerziegeln in Lehm anzubringen.

Brand- und beziehendlich Communmauern dürfen in keinem Falle als Wände des Schornsteins benutzt werden; es haben die letzteren vielmehr jederzeit ihre eigenen Umfassungswände in der vorgeschriebenen Stärke zu erhalten.

Die Einführung eines Schornsteins in einen anderen ist zu vermeiden.

Die Ausmündungen der Schornsteine dürfen sich nicht unmittelbar vor Dachfenstern befinden und müssen von weicher Bedachung und nicht massiven Theilen nebenstehender Gebäude mindestens 3 Ellen entfernt bleiben.

Die Schornsteinköpfe sind in jedem Falle auf hartgedeckten Dächern mindestens entweder bis 12 Zoll über die Forsthöhe oder 2 Ellen über die Dachfläche, auf Dächern von Dachpappe und Dachfilz $1\frac{1}{2}$ Elle über die Dachfläche, und auf weichen Dächern entweder 1 Elle über die Forsthöhe oder 3 Ellen über die Dachfläche aufzuführen.

Die mit Schiefer bekleideten Schornsteinköpfe müssen mit einem steinernen oder sonst feuerfesten überragenden Kranze, welcher die Schalung verdeckt und vollständig gegen Entzündung schützt, belegt werden.

Alle Schornsteine sind äußerlich in den Fugen mit Kalkmörtel gut auszustreichen oder zu berappen und innerlich glatt auszuschweißen.

Unbesteigbare Schornsteine sind in der Regel in Lehm mit außen für den Kalkputz offen zu lassenden Fugen zu mauern, auch mit Lehm auszuschweißen.

Die gewöhnlichen Schornsteine sind an ihrer Einmündung (ihrem Fuße) mit eisernen Klappen oder dergleichen Schiebern zu dem Zwecke zu versehen, um mittelst dieses Verschlusses und gleichzeitiger Absperrung aller übrigen Luftzugänge von Stuben- und sonstigen Feuerungen jeden entstehenden Oessenbrand schnell und sicher zu dämpfen.

Schieber, zu gleichem Zwecke im Dachraume angebracht, dürfen den Schornstein nicht vollständig verschließen, sondern müssen jederzeit ohngefähr $\frac{1}{8}$ des lichten Querschnitts offen lassen.

Die Schieberöffnungen müssen stets feuersicher verwahrt werden.

§ 51. Die gewöhnlichen besteigbaren Schornsteine haben eine Lichtweite von mindestens 15 und 18 Zoll in den Seiten zu erhalten und die rohe Mauerstärke ihrer Umfassungen, einschließlich des Kopfes, muß mindestens 6 Zoll betragen.

Die Schornsteinköpfe von geringerer Wandstärke anzufertigen, ist nur insoweit gestattet, als dieselben außerhalb des Daches stehen und aus dem Ganzen entweder von Stein, gebranntem Thone oder anderem feuerfesten Materiale hergestellt werden.

Außer den Raucheinmündungen und der am Fuße erforderlichen Einsteigethüre dürfen in einem besteigbaren Schornsteine weitere Oeffnungen in dessen Wänden nicht angebracht werden.

Die Schornsteine zu starken gewerblichen Feuerungen, wie Bäckereien, Brauereien, Brennereien, Töpfereien und dergleichen, müssen, je nach dem Feuerbetriebe, eine größere lichte Weite und beziehendlich Wandstärke, als vorstehend angegeben, erhalten.

Auch die Höhe derartiger Schornsteine ist in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse besonders vorzuschreiben.

Für die Schornsteine zu Dampfkesselanlagen gelten die allgemeinen deshalb erlassenen Bestimmungen.

§ 52. Unbesteigbare, sogenannte russische Schornsteine sind nur in Gebäuden mit harter oder dieser gleichgestellter Bedachung statthaft.

Dieselben dürfen in keinem Falle weniger als 6 und mehr als 12 Zoll Durchmesser, oder 12 Zoll im Quadrat im lichten Querschnitte erhalten.

Für drei gewöhnliche Stubenfeuerungen genügt in der Regel eine Lichtweite von 9 Zoll Durchmesser. Deren Wandstärke muß bei innen und außen gleichvieleckigem Querschnitte durchgängig wenigstens 6 Zoll, bei außen quadratischem und innen rundem Querschnitte aber an der schwächsten Stelle wenigstens 4 Zoll im rohen Mauerwerke betragen.

Am Fuße eines jeden unbesteigbaren Schornsteins, welcher nicht von einem Rauchfange oder Kamine ausgeht, ist eine Reinigungsöffnung von der Breite des Schornsteinlichters und wenigstens 15 bis 18 Zoll Höhe anzubringen und entweder mit einer dichtschließenden eisernen Thüre oder einem dergleichen Schieber oder beziehendlich Rußsammelkasten zu versehen.

Ein derartiger Verschluß, wenn er dicht ist, macht die Anbringung jedes anderen Oeffenschiebers entbehrlich.

In den oberen Stockwerken oder den Dachräumen Reinigungsöffnungen anzubringen, ist nur da gestattet, wo eine veränderte Richtung des Schornsteins dieß unbedingt nothwendig macht, da die Reinigung dieser Schornsteine in der Regel nur durch deren Ausmündung zu erfolgen hat.

Zu diesem Zwecke müssen auch die erforderlichen Aussteigeöffnungen in der Dachfläche vorhanden sein.

Machen sich wegen der Höhe des Schornsteinkopfes Reinigungsöffnungen zur Seite nothwendig, so sind dieselben außerhalb des Daches anzubringen, haben in der Breite die lichte Weite des Schornsteins und eine Höhe von nicht unter 15 Zoll zu erhalten und sind mit eisernen Thüren, Schiebern oder Kapseln dicht zu verschließen.

Vor allen Reinigungsöffnungen im Inneren der Gebäude muß der Fußboden ¾ Elle in's Quadrat mit Ziegeln, Fließen oder Blech feuersicher verwahrt werden.

Alles Holzwerk muß wenigstens 1 Elle von den Oeffnungen entfernt bleiben, oder es ist dasselbe mindestens bis auf gleiche Entfernung feuersicher zu verkleiden.

§ 53. Kamine oder Vorgelege, welche zur Beheizung von Stuben oder anderen Oefen dienen, sind, wenn sie nicht die Basis eines massiv gegründeten Schornsteins bilden, sondern auf Balkenlagen zu stehen kommen, mit einem 9 Zoll hohen Herde von natürlichen Steinen oder gebrannten Ziegeln zu versehen und müssen mit eisernen oder auf der inneren Seite gut mit Eisenblech beschlagenen hölzernen Thüren, welche in steinernen oder gemauerten Gerüsten gehen, verschlossen werden.

In gleicher Weise sind auch die Einsteigethüren der besteigbaren Schornsteine herzustellen.

§ 54. Die Rauchfänge sind von gebrannten Mauerziegeln zu wölben oder von Eisenblech herzustellen. Die etwa nöthigen Rauchfangbalken sind nicht unter 2 Ellen von der Herdfläche und mindestens 6 Zoll über diese hinaus zu legen und mit Dachziegeln zu verblenden, auch zu verputzen oder sonst gleich feuerabhaltend zu verwahren.

§ 55. Räucherkammern müssen in der Regel in den Stockwerken und dürfen, wenn dieß nach sachverständigem Ermessen nicht thunlich ist, nur mit besonderer Genehmigung der Ortsbaupolizeibehörde in dem unteren Dachraume angelegt werden.

In den oberen Stockwerken und dem Dachraume sind dieselben jederzeit an die Schornsteine zu stellen, durch welche die Rauchleitung erfolgt.

Dieselben sind durchgängig massiv von Stein oder gebrannten Ziegeln und zwar in dem Fußboden und den Umfassungen mindestens 6 Zoll und in der Decke mindestens 4 Zoll stark herzustellen.

Die Thüröffnung muß von allem Holzwerke 1 Elle entfernt bleiben oder es ist das Letztere bis auf diesen Abstand feuersicher zu verwahren.

Die Thüre selbst ist nach der für die Kaminthüren ertheilten Vorschrift anzufertigen.

Die Rauchleitungsöffnungen sind mit dichtschließenden eisernen Klappen oder Schiebern zu versehen.

Die Fleischstangen und Haken müssen von Eisen sein und dürfen den Rauchöffnungen nicht zu nahe gelegt werden.

§ 56. Backöfen dürfen in ungewölbte Räume nur in folgender oder einer gleich sicheren Weise eingebaut werden.

Die Hauben sind von gebrannten Ziegeln und mindestens 6 Zoll stark zu wölben, 3 Zoll mit Sand, Lehm oder anderem feuerbeständigen Materiale zu überfüllen, auch darüber eben so stark mit gebrannten Ziegeln oder Steinplatten abzudecken. Die Fugen sind mit Mörtel zu verstreichen.

Von dieser Abdeckung muß die Decke des umgebenden Raumes wenigstens 2 Ellen abstehen, desgleichen muß zur Seite des Backofens alles Holzwerk wenigstens 1 Elle entfernt bleiben.

Ausgebaute Backöfen sind sattel- oder pultförmig mit leichtem Mauerwerke oder Lehm abzugleichen und haben darüber eine Abdeckung von Ziegeln in Kalk ohne alles Holzwerk zu erhalten.

Wird ein Dach mit Sparrwerk angebracht, so ist dasselbe wenigstens 1 Elle von der Ofenhaube, welche übersichtlich bleiben muß, entfernt zu halten und auf massive Schäfte oder Mauern zu stellen.

Die zu wölbenden Beheizungsräume müssen eine Tiefe von wenigstens $2\frac{1}{2}$ Ellen enthalten.

Die Mundlöcher, Leuchtlöcher und Zugröhren sind mit eisernen Thüren, steinernen oder irdenen Stürzen, Vorschiebern oder Büchsen zu versehen.

§ 57. Küchenherde, Kochmaschinen, Bratröhren und dergleichen Kochapparate sind auf Mauerung oder auf eisernen Platten mit massiven Füßen, oder auf Bögen, welche auf den Stockwerksbalken ruhen können, anzulegen.

§ 58. Heizungskanäle sind von Eisen, gebranntem Thone (irdenen Röhren oder dergleichen), oder gebrannten Ziegeln, ferner nur auf oder über feuersicheren Fußböden und auf dergleichen Unterlagen, sowie 1 Elle von allem Holzwerke entfernt und in der Art herzustellen, daß sie übersichtlich bleiben.

Die Heizungskanäle von Eisen sind so weit mit gebrannten Ziegeln oder thönernen Platten abzudecken und beziehendlich zu umschließen, als erforderlich ist, um jede Entzündung der damit in Berührung kommenden brennbaren Gegenstände zu verhindern.

Thönerne oder gemauerte Kanäle sind durch Drahtumstrickung oder Binden mit Eisen in dem Umfange zu sichern, als ein Zerspringen durch die Hitze zu befürchten steht.

§ 59. Stubenöfen müssen von allem Holzwerke mindestens 12 Zoll und von Stubendecken mindestens 18 Zoll entfernt bleiben. Das Holzwerk ist überdieß feuersicher zu verwahren.

Die Ofenkästen sind auf unbrennbare Füße zu setzen. Hölzerne Ofenkränze sind nicht gestattet.

Die Bodenplatten der Oefen ohne Roste müssen von nichtmassiven Fußböden wenigstens 9 Zoll entfernt liegen.

Die Oefen mit Rosten haben jederzeit Aschekästen aus Metall (Eisenblech) zu erhalten, unter welchen sich entweder ein 3 Zoll hoher freier Raum bis zu dem feuersicher zu verwahrenden Fußboden oder eine 3 Zoll starke Mauerziegelschicht befinden muß.

Die Gestattung blecherner Windöfen hängt in jedem Falle von besonderer Genehmigung der Ortsbaupolizeibehörde ab.

§ 60. Die Rauchableitungsrohre dürfen nur der Länge nach zusammengefügt sein und müssen aus nicht leicht schmelzbarem Metalle (Eisenblech 2c.) oder gebranntem Thone bestehen. Von Ziegeln oder Kacheln zusammengesetzte Rauchkanäle sind nur in oder auf Mauerung, oder auf eisernen Unterlagen anzubringen. Alle diese Rauchableitungen müssen 10 Zoll von allem feuersicher verblendeten, 18 Zoll von allem freien Holzwerke entfernt bleiben und stets in sichtbarer Weise und so angelegt werden, daß deren Reinigung leicht und sicher erfolgen kann. Sie müssen in der Regel in oder unter einem Schornsteine ausmünden und dürfen nicht unmittelbar in's Freie geführt werden.

Thonröhren, aus mehreren Theilen bestehend, müssen ebenfalls auf feuersicheren Unterlagen ruhen und gleich den Rauchkanälen, wenn sie sich über hölzernen Fußböden befinden, da nöthig, durch Drahtumstrickung oder auf ähnliche Weise gegen das Zerspringen gesichert werden.

§ 61. Die Befeuerungsöffnungen müssen mit eisernen Thüren oder dergleichen Schiebern und die Aschenfälle, welche nicht von massiven Fußböden umgeben sind, mit eisernen Aschekästen versehen werden, welche die Oeffnung des Aschenfalls gehörig verschließen.

Abschnitt VII.

Von den Abtritten, Dünger-, Jauchengruben, Aschebehältern und der Ableitung des Abfall- und Tagewassers.

§ 62. Abtrittsräume in Gebänden sind wo möglich an eine Umfassung derselben zu legen und mit in's Freie führenden Fenstern zu versehen, die Abtritte selbst aber so zu construiren, daß der Abfall unmittelbar, ohne das Mauerwerk des Gebäudes zu berühren, in die Grube gelangt.

Ist der Ausbau der Abtritte nicht zu vermeiden, so sind dieselben wenigstens nicht an den, öffentlichen Verkehrswegen zugekehrten Seiten anzubringen.

§ 63. Die von den Abtritten in die Gruben führenden Schlotten sind wasserdicht (am besten von gebrannten irdenen Röhren), nicht unter 8 Zoll im Lichten weit herzustellen, von den Wänden oder Mauern mindestens 2 Zoll und von gemeinschaftlichen Mauern (Communmauern) 12 Zoll entfernt zu halten.

§ 64. Bei allen geschlossenen Abtrittsgruben der Wohn- und dergleichen Gebäude sind geeignete Vorrichtungen anzubringen, um die aus den Gruben sich entwickelnden Gase gehörig abzuleiten.

§ 65. Dünger, Jauche und dergleichen Abgänge dürfen in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Verkehrswegen nicht offen angesammelt und aufbewahrt werden; es sind vielmehr bei allen mit Wohnungen oder Stallungen versehenen Gebäuden oder Gehöften wasserdichte Abtritts- oder Dünger- und Jauchengruben in der erforderlichen Größe und Tiefe herzustellen. Dieselben sind in der Regel nicht in den Gebäuden selbst, sondern an deren Hinterfronten oder in den Hofräumen, von dem Mauerwerke der Gebäude isolirt, anzulegen und von der nachbarlichen Grenze mindestens ¾ Elle (von den Außenlinien ihrer Umfassungen an gerechnet) entfernt zu halten.

Gruben, welche von Wohngebäuden umgeben sind, müssen einen guten, mit Sand oder dergleichen überdeckten Verschluß von Bohlung, Schalung 2c. haben oder überwölbt sein und mit einer dicht schließenden Platte verdeckt werden.

§ 66. Hölzerne Dachrinnen und dergleichen Abfallrohre sind nur bei Gebäuden gestattet, für welche der Massivbau nicht vorgeschrieben ist (§ 26 fg.).

Dachrinnen ohne Abfallrohre mit Ausgüssen in's Freie dürfen nur dann angebracht werden, wenn und insoweit der Ausguß die öffentlichen Plätze und Wege, sowie die nachbarliche Grenze nicht trifft.

§ 67. Aeußere Gossen sind bei den unmittelbar an den Straßenlinien gelegenen Gebäuden nicht nach der Straße oder nach dem öffentlichen Platze, sondern nach den Gehöften zu anzubringen; die Gossenausflüsse aber müssen in die Abzugsschleußen geleitet werden.

§ 68. Gerinne und Schleußen, welche das Tage- und Abfallwasser und dergleichen aus den Gehöften und Gebäuden ableiten, sowie Röhrkasten und Wasserhälter sind von der nachbarlichen Grenze, wenn nicht durch Vereinigung zwischen den Nachbarn etwas Anderes darüber bestimmt ist, mindestens 18 Zoll entfernt zu halten und so herzustellen, daß Feuchtigkeit nicht nach den Nachbargrundstücken dringen kann.

§ 69. Jedes mit Feuerungen versehene Gebäude oder Gehöfte hat zur Aufbewahrung der Asche an einem dazu geeigneten Orte ein feuersicheres bedecktes Behältniß zu erhalten, oder es ist dazu ein gewölbter Raum mit feuersicherem Fußboden zu benutzen.

Abschnitt VIII.

Von den Einfriedigungen.

§ 70. Die zwischen Privatbesitzungen und an öffentlichen Plätzen, Straßen u. s. w. anzulegenden Einfriedigungen (Mauern, Staketerien, Geländer und dergleichen) sind nach dem

Alignement und Niveau der Plätze, Straßen und Wege und in der Regel nicht über 4 Ellen hoch zu halten, auch mit der Umgebung in Uebereinstimmung zu bringen.

§ 71. Bei zwischen Nachbargrundstücken befindlichen Einfriedigungen von Holz sind die Säulen, Riegel und Nagelspitzen, und bei dergleichen von Stein die Schäfte und Abdachungen gegen das Grundstück des Eigenthümers desselben, bei gemeinschaftlichen Mauern hingegen die Schäfte und Abdachungen nach beiden Seiten zu kehren.

II.

Baupolizeiordnung für Dörfer.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Gegenwärtige Baupolizeiordnung findet, insoweit nicht eine Localbauordnung am Orte besteht (§ 3), auf alle, nachstehend im § 2 nicht besonders ausgenommene Hochbaue des platten Landes Anwendung, dergestalt, daß deren Vorschriften in diesem Umfange sowohl bei Neubauten, ohne Unterschied, ob diese aus roher Wurzel oder an Stelle bereits vorhanden gewesener Gebäude aufgeführt werden, als bei An-, Vergrößerungs-, Veränderungs- oder Reparaturbauten, sowie bei Herstellung fester, nicht blos aus Zäunen bestehender Ein- und Umfriedigungen zu beobachten sind. Auch diejenigen Baulichkeiten, welche der vorgängigen obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, sind dieser Bauordnung gemäß auszuführen.

§ 2. Von der Baupolizeiordnung für das platte Land ausgenommen und den Vorschriften der Baupolizeiordnung für Städte unterstellt sind:

a) Dörfer, welche und beziehendlich soweit dieselben in zusammenhängender Häuserreihe gebaut sind oder gebaut werden, desgleichen

b) Dörfer, für welche von dem Gemeinderathe mit Zustimmung der Gemeindeobrigkeit und gesetzten Falles der Gutsherrschaft die Baupolizeiordnung für Städte angenommen worden ist,

c) Fabriken und solche Gewerbsanlagen, welche nicht zum Betriebe eines der § 1 des Gewerbegesetzes vom 15ten October 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 187 fg.) bemerkten Nebengewerbe des Ackerbaues, der Viehzucht, der Forstwirthschaft, des Gartenbaues oder des Weinbaues bestimmt sind, oder die nur zu Werkstätten und Betriebsräumen der gewöhnlichen Handwerker oder der Hausindustrie dienen und

d) alle mit Feuerungsanlagen versehene Gebäude, welche aus mehr als drei durchlaufenden Stockwerken, einschließlich des Erdgeschosses, bestehen. Mittel- und Seitenaufbaue gelten nicht als Stockwerke.

§ 3. An Orten, für welche eine von der vorgesetzten Regierungsbehörde genehmigte Localbauordnung errichtet ist, dient diese zunächst als Baunorm und gegenwärtige allgemeine Baupolizeiordnung für das platte Land kommt nur aushülfsweise oder in Zweifelsfällen zur Anwendung.

§ 4. Die Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung sind sowohl für die Bauunternehmer, als für jeden Baugewerken, welcher auf dem Lande Baue selbstständig ausführt, sowie für die bei Bauen betheiligten Handwerker verbindlich.

Ein gedrucktes Exemplar davon muß bei dem Gemeinderathe zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Besonderer Theil.

§ 5. Jeder Bau muß seinem Zwecke entsprechend fest und feuersicher hergestellt werden und den Anforderungen genügen, welche in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit der Bewohner unbedingt zu machen sind. Allgemeine Anforderungen an jeden Bau.

Für die gute Beschaffenheit und die Tragfähigkeit der beim Bauen zur Verwendung kommenden Materialien sind die Baugewerken, welche den Bau führen, insoweit verantwortlich, als von ihnen das Baumaterial beschafft worden ist.

§ 6. Bei jeder Bauausführung sind diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche zum Schutze der Bauarbeiter, der Nachbargebäude und zur Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nöthig sind. Bauvorrichtungen.

Um hierzu öffentlichen Grundraum (Straßen, Gassen, Plätze) benutzen zu dürfen, ist die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörde erforderlich.

§ 7. Werden Gebäude entweder unmittelbar an öffentlichen Wegen und Plätzen oder doch in keiner größeren Entfernung als acht Ellen von denselben aufgeführt, so sind die den letzteren zugekehrten Seiten der Gebäude in der Regel gleichlaufend mit den Richtungslinien der Straßen oder Plätze zu stellen. Stellung der Gebäude.

§ 8. Ueber die festgestellte Baulinie dürfen bauliche Anlagen und Vorrichtungen aller Art nur insoweit hervortreten oder herausschlagen, als dadurch der öffentliche Verkehr in keiner Weise beeinträchtigt wird. Freiheit der Passage.

§ 9. Bereits vorhandene, den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung nicht entsprechende bauliche Anlagen aller Art sind nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde zu entfernen, sobald die Nothwendigkeit zum Umbaue derselben eintritt. Beseitigung störender Anlagen.

Höfe.

§ 10. Die Hofräume sind in entsprechender Größe zu halten, damit sie den umgebenden Gebäuden hinreichenden Licht- und Luftzutritt und für möglichst wirksame Anwendung der Feuerlöschanstalten den erforderlichen Raum gewähren.

Zugängigkeit der Gehöfte.

§ 11. Jedes ländliche Gehöfte, welches an allen Seiten von Gebäuden umschlossen ist, muß wenigstens zwei freie, unüberbaute, mindestens 6 Ellen breite Zugänge zwischen den Gebäuden erhalten.

Den bereits bestehenden Gehöften sind bei vorkommenden Neu- oder Anbauen diese Zugänge zu verschaffen.

Wo die Verhältnisse die Beschaffung freier Zugänge nicht zulassen, kann die Obrigkeit ausnahmsweise an Stelle freier Zugänge überwölbte Durchfahrten gestatten.

Haupteintheilung der Gebäude.

§ 12. Bei den nach dieser Baupolizeiordnung zu beurtheilenden Bauten auf dem Lande ist zu unterscheiden zwischen

a) Wohn- und Stall- oder diesen gleich zu achtenden Nebengebäuden zur Haus- und Landwirthschaft,

und

b) Gebäuden zur Aufbewahrung von Getraide in Garben, Stroh und von dürren Futterstoffen (Scheunen und Magazinen).

Isolirung der Gebäude.

§ 13. Räume zu dem vorstehend unter b angegebenen Zwecke dürfen, wenn dieselben mehr als 80 □Ellen Grundfläche haben, nicht mit anderen, Feuerungsanlagen enthaltenden Räumen (Wohnungen ꝛc.) in Einem Gebäude vereinigt, sondern es müssen dafür eigene Gebäude (Scheunen, Futtervorrathsgebäude, Magazine ꝛc.) errichtet werden.

Diese müssen von jedem mit Feuerungen versehenen Gebäude, sowohl desselben als auch des Nachbargehöftes, wenigstens 6 Ellen entfernt bleiben, oder an den zugekehrten Seiten mit Brandmauern (§ 20) versehen werden, wenn auch im Uebrigen nach § 18 eine nicht massive Umfassungsbauart gestattet sein sollte.

Werden mit Feuerungen versehene Gebäude neben bereits stehenden Scheunen ꝛc. erbaut, so finden auf erstere die vorstehenden Vorschriften wegen des Abstands und beziehendlich der Errichtung von Brandmauern gleiche Anwendung.

Höhe der Wohnräume.

§ 14. Die Höhe der Wohnungs- oder Arbeitsräume muß in jedem Falle mindestens 4 Ellen im Lichten betragen.

Souterrainwohnungen.

§ 15. Wohnungen gänzlich unter der Erdoberfläche, in Kellern, anzulegen, ist verboten und in sogenannten Souterrains (zum Theil in und zum Theil über der Erde befindliche Räume) nur dann zu gestatten, wenn das Souterrain vollkommen trocken ist und die Wohnung ausreichenden Licht- und Luftzutritt erhält.

Bau mit massiven Umfassungen.

§ 16. Die Umfassungen der Gebäude mit Einschluß der Dach-, Giebel-, Rück- und Versenkungswände, sowie der Simse, sind in der Regel durchgängig massiv von unverbrenn-

barem Materiale (natürlichen Steinen, gebrannten oder Lehmziegeln, Schlackensteinen, Kalkziegeln, Kalkpisé oder Lehmweller) herzustellen und zwar ohne Unterschied, ob der Bau ein Neubau aus roher Wurzel, oder ein Umbau, Wiederaufbau, Anbau oder Vergrößerungsbau ist.

Die von dem Inneren des Gebäudes her mit der massiven Umfassung in Verbindung tretenden Holzstructuren, wie Balken, Unterzüge, Mauerlatten, Bundwerke der Stöckel- und Rückwände, Ortgebinde u. s. w. müssen an jeder Stelle des Gebäudes nach Außen hin mindestens 6 Zoll massiv verdeckt sein.

Umfassungen von Bundwerk (Bundwände), welche, einschließlich der Simse, außen 6 Zoll stark mit gebrannten Mauerziegeln verkleidet (verblendet) sind, werden den massiven Umfassungen und, wenn diese Verkleidung mit wenigstens 12zolligen Schäften versehen und kein Holz eingebunden ist, den Brandmauern gleich geachtet.

Ausgenommen bleibt jedoch der § 21 gedachte Fall.

§ 17. Der Bau mit nicht massiven Umfassungen, jedoch harter Dachung, ist nachgelassen bei Gebäuden, welche

Bau mit nicht massiven Umfassungen.

a) in eine Entfernung von mindestens 20 Ellen vom nächsten hartgedeckten fremden Gebäude und, wenn dieses oder das zu bauende Gebäude selbst eine Scheune, Magazin oder ein Futtervorrathsgebäude ist, von mindestens 40 Ellen, und

b) in eine Entfernung von mindestens 60 Ellen vom nächsten weichgedeckten fremden Gebäude

zu stehen kommen.

Von der Bestimmung unter b ist der Ortsbaupolizeibehörde Nachsicht zu ertheilen in dem Falle gestattet, wenn das betreffende weichgedeckte Nachbargebäude mindestens in der für hartgedeckte Gebäude unter a vorgeschriebenen Entfernung von resp. 20 oder 40 Ellen steht und ausreichende Sicherheit dafür gewährt wird, daß dasselbe binnen längstens 2 Jahren, von dem deshalb obrigkeitswegen zu bestimmenden Zeitpunkte an gerechnet, vorschriftmäßige harte Dachung erhält.

§ 18. Von der Vorschrift wegen des Massivbaues (§ 16) sind ausgenommen:

Ausnahmen von der Vorschrift massiven Umfassungsbaues.

a) Lufttrockengebäude,
Gerüste zu Lohkuchen,
Schuppen,
Holz- und andere Remisen, welche an den Seiten ganz oder zum Theil offen bleiben (sogenannte halboffene Gebäude), vorausgesetzt, daß diese hier genannten Gebäude von jedem fremden Gebäude mindestens 6 Ellen entfernt bleiben und, wenn ihre eigene Höhe, bis zum Dachforsten gemessen, mehr als 6 Ellen beträgt, in einer dieser Höhe gleichen Entfernung stehen, insoweit nicht die Bestimmung § 17, bei der es auch hinsichtlich dieser Gebäude bewendet, Platz ergreift;

b) kleine Gartengebäude ohne Feuerungen, aber mit geschlossenen Umfassungen, welche nur aus einem Erdgeschosse bestehen und wenigstens 6 Ellen von jedem fremden nicht massiven Gebäude entfernt bleiben;

c) kleine Gebäude mit geschlossenen Umfassungen, als: Schweine- und Federviehställe, Pumpenüberbaue, Abtritte, Geräthеräume rc., welche nicht mehr als 12 Ellen im Quadrate Grundfläche und nicht mehr als, mit Einschluß des Daches, 4 Ellen Höhe haben, insofern sie von jedem fremden, nicht massiven Gebäude mindestens 3 Ellen abstehen;

d) Gartenlauben,

und

e) solche Gebäude, welche an Stelle eines bereits vorhanden gewesenen, nicht massiven Gebäudes, und zwar nicht in größerem Umfange als dieses aufgeführt werden. In diesem Falle sind nur diejenigen Seiten des Gebäudes mit massiven Umfassungen zu versehen, welche vom nächsten fremden Gebäude ohne Unterschied, oder von einem eigenen Gebäude der § 12 sub b gedachten Art nicht weiter als 6 Ellen abstehen.

§ 19. Weitere Ausnahmen von § 16 zu gestatten, ist nur die vorgesetzte Regierungsbehörde im einzelnen Falle und unter der doppelten Voraussetzung ermächtigt, daß besonders dringende Verhältnisse dafür sprechen und daß die nach §§ 17 fg. betheiligten nächsten Nachbarn ihre Zustimmung erklärt haben.

Brandmauern.

§ 20. Kommen Umfassungen und Dachwände in eine geringere Entfernung als 3 Ellen von fremden Gebäuden oder der nachbarlichen Grenze zu stehen, so sind sie in der ganzen Ausdehnung, wo dieß der Fall ist, als Brandmauern herzustellen.

Unter Brandmauer ist eine massive, vom Fundamente aus selbstständig in die Höhe geführte Mauer (§ 16) zu verstehen, welche von solcher Stärke und Construction ist, daß sie bei einer entstehenden Feuersbrunst die Fortpflanzung des Feuers nach der entgegengesetzten Seite derselben verhindert und welche, wenn sie zugleich als Umfassungsmauer (Giebel-, Versenkungs- und Rückmauer) dient, keine Thüren, Fenster oder andere Oeffnungen, sowie in dem Falle, wenn sie eine Quer- oder Scheidemauer ist, höchstens nur solche Oeffnungen hat, die mit feuerfestem Verschlusse versehen sind.

Zu dergleichen Mauern dürfen Luftziegel nicht verwendet und Balken oder anderes Holzwerk, sowie die Dachgespärre weder in noch auf dieselben gelegt werden.

Anbau an Nachbargebäude.

§ 21. Jeder Bau, welcher unmittelbar an einem Gebäude des Nachbars aufgeführt wird, muß an den anstoßenden Seiten seine eigene Brandmauer erhalten, wenn das vorhandene Nachbargebäude nicht bereits eine, den Neubau gänzlich verdeckende, massive Brandmauer hat. In dem einen, wie in dem anderen Falle muß diese Brandmauer an jeder, auch der schwächsten Stelle ihrer ganzen Ausdehnung nach wenigstens

10 Zoll bei Anwendung von Grundstücken,
12 „ „ „ „ gebrannten Ziegeln,
18 „ „ „ „ Bruchsteinen

stark sein.

Wegen Benutzung einer vorhandenen Nachbarmauer hat sich der Bauunternehmer mit deren Eigenthümer zu verständigen.

§ 22. Die Brandmauern zusammenstoßender Gebäude, deren Dachflächen in gleicher Flucht liegen, sind wenigstens 6 Zoll über die Dachflächen und Dachforsten zu führen und lediglich mit feuer- und wetterfestem Materiale abzudecken. Erhöhung der Brandmauern über die Dachfläche.

§ 23. Bei Dismembrationen von Gebäuden sind längs der neu entstehenden Grenze alle diejenigen Schutzbrandmauern nothwendig, welche die Stellung der Gebäude nach Maßgabe der gegebenen Vorschriften über den massiven Schutz der Gebäude verschiedener Besitzungen erfordert. Dismembrationen.

§ 24. Wände, gleichviel ob Umfassungen oder Scheidungen, welche Werkstätten zu starkem Feuerarbeitsbetriebe, oder Räume zum Trocknen (durch Feuerbetrieb) leicht brennbarer, sowie zum Destilliren oder Sieden leicht entzündlicher Stoffe umschließen, müssen durchgängig massiv und von der § 21 angegebenen Stärke, sowie ohne alle und jede Holzeinlage sein; Wände für Feuerwerkstätten und an Feuerungen.

desgleichen sind Scheidungen, an welche Herde zu offenem Feuer zu stehen kommen, in der Ausdehnung des Herdes und auf beiden Seiten 1 Elle darüber hinaus in der ganzen Stockwerkshöhe;

nicht minder solche Scheidungen, an welche geschlossene Feuerungen stoßen, in der Ausdehnung der letzteren und noch mindestens 12 Zoll daneben und darüber in der vorstehend bemerkten Maße massiv herzustellen.

§ 25. Die Treppen haben bei allen Gebäuden ohne Ausnahme eine ihrem Zwecke angemessene Breite zu erhalten. Treppen.

Hölzerne Freitreppen sind nur an denjenigen Gebäudeseiten gestattet, für welche der Bau mit nicht massiven Umfassungen nach § 17 und § 18 nachgelassen ist.

§ 26. Die Walme der Dächer sind von der nachbarlichen Grenze horizontal gemessen mindestens 18 Zoll entfernt zu halten. Dachwalme.

§ 27. Bei Neubauen von Dächern, sowohl auf neuen als alten Gebäuden, und gleichviel ob hierzu auch altes Holzmaterial mit verwendet worden, ist nur die Auflegung von harter Bedeckung, als: von gebrannten Ziegeln, Schiefer oder Metall, ingleichen unter den nachstehenden Bedingungen von Dachpappe, Dachfilz oder von einem anderen als Surrogat der harten Dachung anerkannten Materiale gestattet. Hartes Dachbedeckungsmaterial.

Dieß gilt auch von dem Falle, wenn von vorhandenen weichen Dächern eine ganze Seite nebst deren Unterlage an Lattung oder Schalung Behufs deren Erneuerung oder Reparatur

abgenommen wird, vorausgesetzt in diesem Falle, daß das vorhandene Sparrwerk, sowie die Umfassungen des Gebäudes nach Sachverständiger Ausspruche harte Bedeckung zu tragen vermögen.

Dachpappe und Dachfilz.

§ 28. In Ansehung der Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen die Anwendung von Dachpappe, Dachfilz ꝛc. stattfinden kann, bleibt die Verordnung vom 29sten September 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 321 fg.) maßgebend. Es findet jedoch die daselbst § 6 enthaltene Vorschrift in Bezug auf die zulässige Höhe der mit Dachpappe oder Dachfilz abzudeckenden Dächer in den Fällen keine Anwendung, wenn ein zeither weich gedecktes Dach ganz oder theilweise mit Dachpappe oder Dachfilz abgedeckt, oder wenn anstatt der an sich in Gemäßheit des nachfolgenden § 29 zulässigen weichen Dachung die Auflegung von Dachpappe oder Dachfilz gewählt wird.

Weiche Bedachungen.

§ 29. Die Auflegung weicher Dachungen, wie Stroh, Rohr-, Lehm- und Holzschindeln, sowie überhaupt Holzbedeckungen aller Art, Dorn'sche Masse und sonstige nicht feuersichere Materialien, sind nur ausnahmsweise gestattet

a) bei den lediglich zum Bergbaue, Hütten- oder Gewerbsbetriebe dienenden Gebäuden ohne Feuerungsanlagen, wie Kauen, Wäschen, Spülen, Treibegöpel auf Halden ꝛc., sofern derartige Gebäude wenigstens 60 Ellen von andersartigen, fremden Gebäuden entfernt stehen;

b) im Falle der Umdeckung eines zeither weich gedeckten Daches, wenn nach dem Ausspruche der Sachverständigen das Sparrwerk und die Umfassungen harte Bedachung zu tragen nicht vermögen;

c) bei Gartenlauben;

d) bei einzeln stehenden Gebäuden oder Gehöften, welche von anderen Gebäuden 300 bis 400 Ellen entfernt sind, und

e) in den von der Regierungsbehörde zu bestimmenden Ortschaften von hoher und rauher, den Stürmen sehr ausgesetzter Lage, wenn entsprechend dauerhafte Dachziegel und Dachschiefer in einer Entfernung von 3 Meilen nicht zu erlangen sind.

Die Schornsteinköpfe sind jedoch in allen, und auch in den vorstehend gedachten Ausnahmefällen, 1 Elle breit mit harter Bedeckung zu umgeben. Ebenso dürfen ausgebaute Backöfen niemals mit weichem Materiale abgedeckt werden.

Dachfenster und Dachluken.

§ 30. Dachfenster und Dachluken aller Art sind mit einem sicheren Verschlusse zu versehen.

Liegende Dachfenster sind von Eisen oder diesem gleich feuersicher und mit starker Verglasung herzustellen.

Dachwohnungen ꝛc.

§ 31. Das Einbauen von Wohnungen und heizbaren Arbeitslocalen in die Dachräume ist nur bei harter oder dieser gleichgestellter Dachung gestattet.

Es dürfen nicht mehrere dergleichen Räumlichkeiten über einander angebracht werden.

§ 32. Die Fußböden der § 24 und § 33 bemerkten Räume, welche zu starkem Feuer- und dergleichen Arbeitsbetriebe, sowie zu Verarbeitung oder Aufbewahrung leicht- oder selbstentzündlicher Stoffe dienen, sind, ebenso wie diejenigen der damit in offener Verbindung stehenden Nebenräume, aus Stein, Fließen, Metall oder anderem feuerfesten Materiale herzustellen oder feuersicher zu verwahren. Fußböden.

Dasselbe gilt von den Fußböden:

a) unter den Küchenherden und sonstigen, diesen ähnlichen Feuerungsanlagen, sowie an deren freien Seiten in einer Breite von wenigstens 1 Elle;

b) vor den Kamineinfeuerungen in der Länge des Kamins und 1 Elle Breite, und

c) unter den Stuben- und Kochöfen, sowie vor deren Einfeuerung in der Breite des Ofens und $\frac{3}{4}$ Ellen vorspringend.

§ 33. Zu überwölben sind: Decken.

a) die Räume, in welchen brennbare Stoffe gesotten, destillirt oder gedarrt werden, oder welche sonst zu einem derartigen feuergefährlichen Betriebe dienen, einschließlich derjenigen Behältnisse, welche damit in offener Verbindung stehen; ferner alle Heizräume (Heizküchen) zu starken gewerblichen Feuerungen, sowie die Einfeuerungsräume vor den Backöfen;

b) diejenigen Ställe, welche in Scheunen oder Schuppen zu dürrem Futter eingebaut werden.

Die Räume, in welchen sich feuchte Dünste in Menge erzeugen, ingleichen die Stallungen, sind da, wo sie unmittelbar an Nachbargebäude stoßen, durch eine Blendung von hart gebrannten Ziegeln mit 3 Zoll Zwischenraum von der Umfassungsmauer zu trennen.

Mit Kalk- oder Lehmdecken sind zu versehen: die zu Wohnungen bestimmten und alle sonst mit Feuerungen versehenen Räume, welche nicht mehr als 5 Ellen Höhe im Lichten haben.

Die Balkenlagen über ungewölbten Wohnungs- und Stallräumen sind mit Windelboden (Ausstakung), Schwarten oder Breteinschub zu versehen, auf welche Lehmestrich oder eine Auffüllung von Schutt bis zur Balkengleiche zu bringen ist.

§ 34. Keine Befeuerung darf unmittelbar vom Freien, sondern jede muß von einem geschlossenen Raume aus erfolgen. In welcher Maße hiervon in besonderen Fällen, je nach Lage der Feuerung, abgesehen werden kann, ist von der Obrigkeit auf Grund technischen Ermessens zu bestimmen. Geschlossenheit der Befeuerungsräume.

§ 35. Alle Schornsteine sind, soweit irgend thunlich, massiv zu gründen, möglichst lothrecht und unter Vermeidung jeder Auffattelung, Fassung und Anlehnung an und Einbindung von Holzwerk von gebrannten Ziegeln aufzuführen. Schornsteine.

Nicht zu vermeidende Schleifungen derselben sind nur auf Bögen oder mittelst Gegeneinanderwölben zu bewirken.

Bei den gewöhnlichen Schornsteinen ist der gewählte lichte Querschnitt für deren ganze Höhe beizubehalten.

Die an ihrem Anfange etwa erforderliche Erweiterung ist hierbei nicht inbegriffen.

Werden dieselben an Holzwerk vorübergeführt, so ist zwischen ihrer äußeren Wandfläche und dem Letzteren eine wenigstens 4 Zoll starke Verblendung von gebrannten Mauerziegeln in Lehm anzubringen.

Schornsteine dürfen nur soweit in Umfassungsbrandmauern gelegt werden, daß neben der Wandstärke der Ersteren an jeder Stelle derselben noch die vorgeschriebene Minimalstärke der Brandmauer verbleibt.

Die Einführung eines Schornsteins in einen anderen ist zu vermeiden.

Die Ausmündungen der Schornsteine dürfen sich nicht unmittelbar vor Dachfenstern befinden und müssen von weicher Bedachung und nicht massiven Theilen nebenstehender Gebäude mindestens 3 Ellen entfernt bleiben.

Die Schornsteinköpfe sind übrigens in jedem Falle bei harter Bedachung mindestens entweder bis 12 Zoll über die Forsthöhe oder 2 Ellen über die Dachfläche, bei Dachpappen- und Dachfilzbedeckung 1½ Elle über die Dachfläche, und bei weicher Bedachung entweder 1 Elle über die Forsthöhe oder 3 Ellen über die Dachfläche aufzuführen.

Die mit Schiefer bekleideten Schornsteinköpfe müssen mit einem steinernen oder sonst feuerfesten, überragenden Kranze, welcher die Schalung verdeckt und vollständig gegen Entzündung schützt, belegt werden.

Alle Schornsteine sind äußerlich in den Fugen mit Kalkmörtel gut auszustreichen oder zu berappen und innerlich glatt auszuschweißen.

Die gewöhnlichen Schornsteine sind zum Zwecke eines dichten Verschlusses an ihrer Einmündung (ihrem Fuße) mit eisernen Klappen oder dergleichen Schiebern zu versehen.

Dieser Verschluß dient dazu, um mittelst desselben und gleichzeitiger Absperrung aller übrigen Luftzugänge von Stuben- und sonstigen Feuerungen jeden entstehenden Oeffenbrand schnell und sicher zu dämpfen.

Schieber, zu gleichem Zwecke im Dachraume angebracht, dürfen den Schornstein nicht vollständig verschließen, sondern müssen jederzeit ⅛ des lichten Querschnitts offen lassen.

Die Schieberöffnungen müssen stets feuersicher verwahrt werden.

Besondere Vorschriften für besteigbare Schornsteine.

§ 36. Die gewöhnlichen besteigbaren Schornsteine haben eine Lichtweite von mindestens 15 und 18 Zoll zu erhalten und die rohe Mauerstärke ihrer Umfassungen, einschließlich des Kopfes, muß mindestens 6 Zoll betragen.

Die Schornsteinköpfe von geringerer Wandstärke anzufertigen, ist nur insoweit gestattet,

als dieselben außerhalb des Daches stehen und aus dem Ganzen, von Stein, gebranntem Thone, oder anderem feuerfesten Materiale hergestellt werden.

Außer den Raucheinmündungen und der am Fuße erforderlichen Einsteigethüre, dürfen in einem besteigbaren Schornsteine keine weiteren Oeffnungen in dessen Wände angebracht werden.

Die Schornsteine zu starken gewerblichen Feuerungen, wie Bäckereien, Brauereien, Brennereien, Töpfereien und dergleichen, müssen je nach dem Feuerbetriebe eine größere lichte Weite und beziehendlich Wandstärke, als vorstehend angegeben, erhalten.

Ebenso ist auch die Höhe derartiger Schornsteine, in jedem speciellen Falle, von der Obrigkeit nach Maßgabe technischen Gutachtens besonders zu bestimmen.

Für Schornsteine zu Dampfkesselanlagen gelten die allgemeinen deshalb erlassenen Bestimmungen.

Unbesteigbare Schornsteine insbesondere.

§ 37. Unbesteigbare, sogenannte russische Schornsteine sind nur in Gebäuden mit harter Bedachung (§ 28) statthaft.

Dieselben dürfen in keinem Falle weniger als 6 und mehr als 12 Zoll Durchmesser, oder 12 Zoll im Quadrate im lichten Querschnitte erhalten.

Für 3 gewöhnliche Stubenfeuerungen genügt in der Regel eine Lichtweite von 9 Zoll Durchmesser.

Deren Wandstärke muß bei innen und außen gleichvieleckigen Querschnitte durchgängig wenigstens 6 Zoll, bei außen quadratischem und innen rundem Querschnitte aber, an der schwächsten Stelle, wenigstens 4 Zoll im rohen Mauerwerke betragen.

Am Fuße eines jeden unbesteigbaren Schornsteins, welcher nicht von einem Rauchfange oder Kamine ausgeht, ist eine Reinigungsöffnung von der Breite des Schornsteinlichters und wenigstens 15 bis 18 Zoll Höhe anzubringen und entweder mit einer dicht schließenden eisernen Thüre oder einem dergleichen Schieber, oder einem dergleichen Rußsammelkasten zu versehen.

Ein solcher dichter Verschluß macht die Anbringung jedes anderen Oessenschiebers entbehrlich.

In den oberen Stockwerken oder den Dachräumen Reinigungsöffnungen anzubringen, ist nur da gestattet, wo eine veränderte Richtung des Schornsteins dieß unbedingt nothwendig macht, da die Reinigung der Schornsteine in der Regel nur durch deren Ausmündung zu erfolgen hat.

Zu diesem Zwecke ist daher auch für die erforderlichen Aussteigeöffnungen in der Dachfläche zu sorgen.

In den Fällen, wo besonders hohe Schornsteinköpfe Reinigungsöffnungen zur Seite nothwendig machen, sind dieselben ebenfalls über der Dachfläche anzubringen und mit eisernen Thüren, Schiebern oder Kapseln dicht zu verschließen.

Vor allen Reinigungsöffnungen im Inneren der Gebäude muß der Fußboden ¾ Ellen in's Quadrat mit Ziegeln, Fließen oder Blech feuersicher verwahrt werden.

Alles Holzwerk muß wenigstens 1 Elle von den Oeffnungen entfernt bleiben oder es ist dasselbe mindestens bis auf gleiche Entfernung feuersicher zu verkleiden.

§ 38. Besteigbare Schornsteine aus gut getrockneten Luftziegeln mit ebenfalls 6zolliger Wandstärke sind lediglich bei Gebäuden gestattet, welche blos aus einem Erdgeschosse bestehen und auch nur in diesen Feuerungsanlagen enthalten.

Bei Anwendung von Luftziegeln ist jedoch der Kopf des Schornsteins, soweit er sich außerhalb des Daches befindet, sowie 6 Zoll unter der Dachfläche, aus gebrannten Ziegeln aufzuführen.

Kamine oder Vorgelege.

§ 39. Kamine oder Vorgelege, welche zu Beheizung von Stuben- oder anderen Oefen dienen, sind, wenn sie nicht die Basis eines massiv gegründeten Schornsteins bilden, sondern auf Balkenlagen zu stehen kommen, mit einem 9 Zoll hohen Herde von natürlichen Steinen oder gebrannten Ziegeln zu versehen, und müssen mit eisernen oder wenigstens innen gut mit Eisenbleche beschlagenen hölzernen Thüren, welche in steinernen oder gemauerten Gerüsten gehen, verschlossen werden.

In gleicher Weise sind auch die Einsteigethüren der besteigbaren Schornsteine herzustellen.

Rauchfänge.

§ 40. Die Rauchfänge sind von gebrannten Mauerziegeln zu wölben oder von Eisenblech herzustellen. Die etwa nöthigen Rauchfangbalken sind nicht unter 2 Ellen von der Herdfläche und mindestens 6 Zoll über diese hinaus zu legen, mit Dachziegeln zu verblenden, zu verputzen, oder sonst gleich feuerabhaltend zu verwahren.

Räucherkammern.

§ 41. Räucherkammern müssen in der Regel in den Stockwerken und dürfen nur da, wo dieß nach sachverständigem Ermessen nicht thunlich ist, mit besonderer Genehmigung der Obrigkeit in dem unteren Dachraume angelegt werden.

In den oberen Stockwerken und dem Dachraume sind dieselben jederzeit an die Schornsteine zu stellen, durch welche die Rauchleitungen erfolgen.

Dieselben sind durchgängig massiv von Stein oder gebrannten Ziegeln und zwar in dem Fußboden und den Umfassungen mindestens 6 Zoll und in der Decke mindestens 4 Zoll stark herzustellen.

Die Thüröffnung muß von allem Holzwerke 1 Elle entfernt bleiben oder es ist das Letztere bis auf diesen Abstand feuersicher zu verwahren.

Die Thüre selbst ist nach der für die Kaminthüren ertheilten Vorschrift anzufertigen.

Die Rauchleitungsöffnungen sind mit dicht schließenden eisernen Klappen oder Schiebern zu versehen.

Die Fleischstangen und Haken müssen von Eisen sein und dürfen dieselben den Rauchöffnungen nicht zu nahe gelegt werden.

Backöfen.

§ 42. Backöfen in ungewölbte Räume eingebaut, müssen massiv gewölbt und mit unverbrennbarem Materiale abgedeckt sein.

Von dieser Abdeckung muß die Decke des umgebenden Raumes wenigstens 2 Ellen abstehen und zur Seite des Backofens alles Holzwerk wenigstens 1 Elle entfernt bleiben.

Ausgebaute Backöfen sind sattel- oder pultförmig mit Mauerwerk oder Lehm abzugleichen und ist darauf eine Abdeckung von Ziegeln in Kalk ohne alles Holzwerk anzubringen.

Wird dabei ein Dach mit Sparrwerk angebracht, so ist dasselbe wenigstens 1 Elle von der Ofenhaube, welche frei und übersichtlich bleiben muß, entfernt zu halten und auf massive Schäfte oder Mauern zu stellen.

Die zu wölbenden Beheizungsräume müssen eine Tiefe von wenigstens 2½ Ellen erhalten.

Die Mundlöcher, Leuchtlöcher und Zugröhren sind mit eisernen Thüren, steinernen oder irdenen Stürzen, Vorschiebern oder Büchsen zu versehen.

§ 43. Küchenherde, Kochmaschinen, Bratröhren und dergleichen Apparate müssen eine Unterlage aus feuerbeständigem Materiale erhalten. Küchenfeuerungen.

§ 44. Heizungscanäle sind von Eisen, gebranntem Thone (irdenen Röhren oder dergleichen) oder gebrannten Ziegeln, nur auf oder über feuersicheren Fußböden, und auf dergleichen Unterlagen übersichtlich und 1 Elle von allem Holzwerke entfernt, herzustellen. Canalheizungen.

Die eisernen sind so weit mit gebrannten Ziegeln oder thönernen Platten abzudecken, und beziehendlich zu umschließen, als deren Erhitzung die Entzündung damit in Berührung kommender brennbarer Gegenstände ohne diese Verwahrung herbeiführen könnte.

Thönerne oder gemauerte Canäle sind soweit durch Drahtumstrickung oder Binden mit Eisen zu sichern, als deren Zerspringen durch die Hitze zu befürchten ist.

§ 45. Stubenöfen sind von allem Holzwerke mindestens 12 Zoll und von Stubendecken mindestens 18 Zoll entfernt zu halten. Das nicht weiter als beziehendlich 12 und 18 Zoll entfernte Holzwerk ist feuersicher zu verwahren. Stubenöfen.

Die Ofenkästen sind auf unbrennbare Füße zu setzen und hölzerne Ofenkränze nicht gestattet.

Die Bodenplatten der Oefen ohne Roste müssen von nicht massiven Fußböden wenigstens 9 Zoll entfernt liegen. Die Oefen mit Rosten müssen jederzeit blecherne Aschekasten erhalten und unter diesen muß entweder ein 3 Zoll hoher freier Raum bis zu dem feuersicher zu verwahrenden Fußboden (§ 32) verbleiben oder es muß unter dem Aschenfalle eine Mauerziegelschicht aufgelegt werden.

Blecherne Windöfen sind nur mit besonderer Genehmigung der Obrigkeit gestattet.

§ 46. Die Rauchableitungsrohre müssen aus Metall oder gebranntem Thone bestehen. Rauchleitungen.

Von Ziegeln oder Kacheln zusammengesetzte Rauchcanäle sind nur in oder auf Mauerung oder auf eisernen Unterlagen anzubringen. Alle diese Rauchleitungen müssen 10 Zoll von allem feuersicher verblendeten und 18 Zoll von allem freien Holzwerke entfernt bleiben und stets in sichtbarer Weise und so angelegt werden, daß deren Reinigung leicht und sicher erfolgen kann.

Sie müssen in der Regel in oder unter einem Schornsteine ausmünden und dürfen nicht unmittelbar ins Freie geführt werden.

Thonröhren, aus mehreren Theilen bestehend, müssen ebenfalls auf feuersicheren Unterlagen ruhen und, gleich den Rauchcanälen, wenn sie sich über hölzernen Fußböden befinden, da nöthig, durch Drahtumstrickung oder auf ähnliche Weise gegen das Zerspringen gesichert werden.

Einfeuerungsthüren und Aschekästen.

§ 47. Die Befeuerungsöffnungen müssen mit eisernen Thüren oder dergleichen Schiebern, und die Aschenfälle, welche nicht von massiven Fußböden umgeben sind, mit eisernen, die Oeffnung des Aschenfalls gehörig verschließenden Aschenkästen versehen werden.

§ 48. Die Abtritte sind nicht nach der öffentlichen Straße zu anzubringen und haben, wo nicht Latrinen mit Fässern angewendet werden, Gruben von ausreichender Tiefe zu erhalten.

§ 49. In jedem Gehöfte ist für eine zweckmäßige Ableitung der sich ansammelnden Gruben-, Plansch- und Tagewässer Vorkehrung zu treffen.

§ 50. Feste Einfriedigungen (§ 1) sind mit den öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen, an denen sie sich befinden, gleichlaufend herzustellen und dürfen in keinem Falle den öffentlichen Verkehr behindern.

№ 75) Verordnung,

die Revision der über die polizeilichen Erörterungen in Bezug auf Brandfälle ergangenen Acten betreffend;

vom 10ten Juli 1863.

Mit Rücksicht auf die Veränderung, welche hinsichtlich der polizeilichen Erörterungen über die Entstehungsursachen der Brände nach Maßgabe der Art. 75 bis mit 84 der Strafproceßordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 347 fg.) und der Verordnung vom 31sten Juli 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 312 fg.) in der Competenz der Kreisdirectionen eingetreten ist, hat das Ministerium des Innern zur Vereinfachung und Erleichterung der Controle in Bezug auf die Handhabung der Feuer- und Baupolizei Folgendes beschlossen:

1. Die Vorschrift § 3 lit. c des Generale vom 21sten Juli 1804, wonach über das Resultat der zum Zwecke der Ermittelung der Entstehungsursachen der Brände stattgefundenen polizeilichen Erörterungen jedesmal zur vorgesetzten Kreisdirection Bericht unter Beifügung der den Brandfall betreffenden Acten zu erstatten gewesen ist, wird hiermit aufgehoben. Dagegen bleibt es bezüglich der Einsendung dieser Acten an die Brandversicherungscommission nach wie vor bei der dießfallsigen in obigem Generale § 3 lit. c, ferner im § 6 der Verordnung vom 25sten Juli 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 108) und § 81 der Ausführungsverordnung zu den fünf ersten Abschnitten des Immobiliar-Brandversicherungsgesetzes vom 23sten August 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 413) enthaltenen Bestimmung, auch wird an der Verordnung vom 19ten Februar 1839, die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1839, Seite 27), etwas nicht geändert.

2. Von der Brandversicherungscommission sind bei der Durchsicht der ihr hiernach noch fernerhin zugehenden, auf die polizeilichen Erörterungen über die Ursachen entstandener Brände

sich beziehenden Acten von nun an gleichzeitig alle diejenigen Punkte sorgfältig mit ins Auge zu fassen, welche für die Handhabung der Feuer- und Baupolizei von Wichtigkeit sind.

Ergiebt sich in dieser Hinsicht Anlaß zu Erinnerungen, sei es nun, weil die polizeilichen Erörterungen nach dieser Richtung hin noch der Vervollständigung bedürfen, oder aber, weil Vernachlässigungen feuer- und beziehendlich baupolizeilicher Vorschriften zu bemerken gewesen sind, so hat die Brandversicherungscommission hierüber, wo möglich unter Beifügung der einschlagenden Acten, der betreffenden Kreisdirection zur weiter nöthigen Entschließung Mittheilung zu machen.

3. Die dießfallsigen Vernehmungen der Brandversicherungscommission mit den Kreisdirectionen geschehen in kürzester Form, indem die aufzustellen gewesenen Erinnerungen nebst Acten in der Regel nur mittelst Beschlusses an die betreffenden Kreisdirectionen abzugeben sind.

4. Auf jede derartige Mittheilung wird die Kreisdirection das nach ihrem Ermessen in der Sache Nöthige verfügen. Eine Zurückeröffnung über die gefaßte Entschließung Seiten der Kreisdirection an die Brandversicherungscommission findet, wenn dazu keine besondere Veranlassung vorliegt, nicht statt.

5. Das Ueberhandnehmen der Brände, deren Zahl in den letztverflossenen Jahren eine bedenkliche Höhe erreicht hat und noch fortwährend zunimmt, macht es den Polizeibehörden und Polizeiorganen zur dringenden Pflicht, ihre ganze Aufmerksamkeit dieser Erscheinung zuzuwenden und ebensowohl die Entstehungsursachen der Brände, auch wo sie nicht in böswilliger Brandstiftung zu suchen sein sollten, mit verdoppeltem Eifer und größter Sorgfalt nachzuforschen, als auch bei der Handhabung der die Abwendung von Feuersgefahr bezweckenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften mit Strenge und Nachdruck zu verfahren. Die Anweisung § 3 lit. a und b des Generale vom 21sten Juli 1804 wird hiermit von Neuem eingeschärft.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 10ten Juli 1863.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust. Schmiedel.

№ 76) Verordnung

zur Bekanntmachung der mit der freien Stadt Frankfurt getroffenen Uebereinkunft über die Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen im Schutze der Waarenbezeichnungen;

vom 23sten Juli 1863.

Mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt ist eine Uebereinkunft über die Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen im gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen getroffen

worden, und wird daher mit Allerhöchster Genehmigung die hierüber Sächsischer Seits ausgefertigte Ministerialerklärung, welche gegen eine gleichlautende des Senats der freien Stadt Frankfurt ausgewechselt worden ist, nachstehend mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß es hiernach der Beibringung des im zweiten Absatze des Art. 312 des Strafgesetzbuchs (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 265) vorausgesetzten besonderen Reciprocitätsnachweises von Seiten der Handlungshäuser und Fabrikanten des Gebiets der freien Stadt Frankfurt nicht weiter bedarf.

Dresden, den 23sten Juli 1863.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

Frhr. v. Beust. Dr. v. Behr.

Rosenberg.

Ministerialerklärung.

Die Königlich Sächsische Regierung und der Senat der freien Stadt Frankfurt sind mit einander übereingekommen, gegenseitig ihre beiderseitigen Angehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen.

Demzufolge wird hierdurch von Seiten des unterzeichneten Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß in der gedachten Beziehung zwischen Sächsischen Unterthanen und Angehörigen der freien Stadt Frankfurt kein Unterschied gemacht und namentlich die Strafbestimmung im Art. 312 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen vom 11/13ten August 1855 zum Schutze von Angehörigen der freien Stadt Frankfurt in gleicher Weise zur Anwendung kommen soll, wie zum Schutze Sächsischer Unterthanen.

Hierüber ist Sächsischer Seits die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und mit dem Ministerialinsiegel versehen worden.

Dresden, den 9ten März 1863.

Königlich Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.



(gez.) Frhr. v. Beust.

Erklärung.

Gemäß dem § 3 des Gesetzes vom 22sten Mai 1855, betreffend den Schutz des Handelsverkehrs gegen fälschliche Waarenbezeichnungen, sollen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes auch zum Schutze der Angehörigen derjenigen Staaten in Anwendung gebracht werden, mit welchen wegen der deshalb zu beobachtenden Reciprocität Uebereinkunft getroffen worden ist.

Nachdem nunmehr die Königlich Sächsische Regierung und der Senat der freien Stadt Frankfurt unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Staatsangehörigen

in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens der freien Stadt Frankfurt noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des erwähnten Gesetzes vom 22sten Mai 1855, vom 1sten August laufenden Jahres an bis auf Weiteres auch zum Schutze der Staatsangehörigen des Königreichs Sachsen Anwendung finden sollen.

Hierüber ist die gegenwärtige Erklärung unter Beifügung des Staatssiegels ausgefertigt worden.

Frankfurt a. M., den 7ten Juli 1863.

Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt.



(gez.) Müller.

№ 77) Verordnung,

die Aufhebung des Parochialzwangs in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochieen des Markgrafthums Oberlausitz betreffend;

vom 15ten Juli 1863.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach erklärtem Einverständnisse der Oberlausitzer Provinzialstände, wie folgt:

§ 1. Das Parochialzwangsrecht evangelischer und katholischer Kirchsprengel in der Oberlausitz, nach welchem die Geistlichen und Kirchendiener berechtigt sind, von den in ihrem Parochialbezirke sich aufhaltenden Angehörigen einer ihnen fremden Confession Gebühren für Ministerialhandlungen, welche sie nicht verrichtet haben, zu fordern, wird, insoweit Solches überhaupt noch besteht, andurch aufgehoben. Alle anderen Rechtsverhältnisse der bezeichneten Mitglieder solcher Kirchsprengel, insonderheit das Recht des Gebrauchs der Kirchenstände in der Parochialkirche des Wohnorts, sowie der Begräbnißplätze, bleiben unverändert. Nicht weniger bewendet es zur Zeit bei § 4 der Verordnung vom 12ten Juli 1842 wegen Anwendung des Gesetzes vom 8ten März 1838, die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwands betreffend, in der Oberlausitz (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, Seite 88).

§ 2. In der § 1 gedachten Beziehung sind die Bewohner eines ihrer Confession nicht angehörigen Kirchsprengels einer benachbarten Parochie ihrer Confession dergestalt zuzuweisen, daß der Geistliche der letzteren ihr Seelsorger und hinsichtlich ihrer zu allen Ministerialhandlungen sowohl innerhalb seines, als innerhalb desjenigen Kirchsprengels, aus welchem ihm Mitglieder seines Glaubensbekenntnisses zugewiesen sind, competent wird. In Bezug auf Taufen und Beerdigungen bleibt den Betheiligten jedoch die Wahl zwischen dem vorstehend bezeichneten

Geistlichen und dem Geistlichen der Parochie ihres Wohnorts. Das Aufgebot hat bei Bewohnern einer ihrer Confession fremden Parochie sowohl in der Parochialkirche des Wohnorts, als in der Eingangs gedachten Kirche ihrer Confession zu erfolgen.

§ 3. Der Geistliche und Kirchendiener, welche die Amtshandlungen verrichten, sind berechtigt, dieselbe Gebühr zu fordern, welche die Parochianen ihres Kirchsprengels unter gleichen Umständen zu entrichten haben. Es bleibt jedoch der vorgesetzten Consistorialbehörde nachgelassen, für amtliche Handlungen der Geistlichen und Kirchendiener außerhalb ihres Kirchsprengels, falls die Entfernungen Solches erfordern, besondere Gebührensätze festzustellen.

§ 4. Die Führung der Kirchenbücher verbleibt dem Geistlichen der Parochie des Wohnorts, weshalb, unter Beobachtung vollständiger Gegenseitigkeit, alle pfarramtlichen Handlungen, deren Eintrag in die Kirchenbücher nach dem Oberamtspatente vom 7ten December 1799 vorgeschrieben ist, von dem Geistlichen, welcher sie verrichtet, dem Pfarrer der Parochie des Wohnorts unaufgefordert mitzutheilen sind. Diese Mittheilungen sind stempelfrei und gegen Entrichtung der ortsüblichen oder, soweit nöthig, einer von der betreffenden Consistorialbehörde festzustellenden Gebühr auszufertigen.

§ 5. Wird eine Leiche zwar außerhalb des Parochialbezirks des letzten Aufenthaltsorts des Verstorbenen, aber innerhalb desjenigen Parochialbezirks, welchem der Verstorbene nach § 2 zugewiesen war, beerdigt, so genügt hierzu, statt eines bei der Kreisdirection auszuwirkenden Leichenpasses, ein von der Polizeibehörde des Ortes, von welchem aus die Leiche fortgeschafft wird, auszustellender und mitzugebender Transportschein, welcher letztere unentgeltlich zu ertheilen ist. Wird dagegen die Leiche Behufs der Beerdigung in einen anderen Pfarrsprengel gebracht, als welchem der Ort des letzten Aufenthalts des Verstorbenen angehört, oder hinsichtlich der Glaubensgenossen des Verstorbenen zugewiesen ist, so ist sich lediglich nach der Verordnung vom 29sten August 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 451) zu richten.

§ 6. Die jetzt im Amte stehenden Geistlichen und Kirchendiener werden für den Verlust an Einkommen, welcher ihnen durch Aufhebung des Stolgebührenzwangs über fremde Confessionsverwandte erwächst, wenn sie auf Entschädigung Anspruch machen und nicht bei ihrer Anstellung bereits wegen Wegfalls jeder dießfallsigen Entschädigung vinculirt sind, auf geeignete Weise aus Staatscassen entschädigt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15ten Juli 1863.

Johann.



Johann Paul von Falkenstein.

№ 78) Bekanntmachung,

die Gesellschaft der Armenfreunde zu Leipzig betreffend;

vom 25sten Juli 1863.

Der zum Zwecke der Ausübung christlicher Armenpflege im Bereiche der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformirten Kirche zusammengetretenen Gesellschaft der Armenfreunde zu Leipzig sind, unter Bestätigung ihrer Statuten, die Rechte einer moralischen Person verliehen worden, was mit dem Bemerken andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die genannte Gesellschaft ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Leipzig hat.

Dresden, den 25sten Juli 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Schmiedel.

№ 79) Verordnung,

die mit der Königlich Bayerischen Regierung wegen Schutzes der Waarenbezeichnungen geschlossene Uebereinkunft betreffend;

vom 29sten Juli 1863.

Die Königlich Sächsische und die Königlich Bayerische Regierung sind überein gekommen, ihre beiderseitigen Unterthanen in dem Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln.

Nachdem deshalb die nachstehende Ministerialerklärung vom 6ten Juli 1863 ausgestellt und gegen eine entsprechende Declaration des Königlich Bayerischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 15ten Juli 1863 ausgetauscht worden ist, so werden diese beiden Erklärungen mit Allerhöchster Genehmigung zur allgemeinen Nachachtung unter dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß dieselben vom 1sten August dieses Jahres an in Kraft treten sollen und daß es demnach vom nurgedachten Zeitpunkte an bis auf Weiteres bei dem Antrage von Handlungshäusern und Fabrikanten des Königreichs Bayern auf Bestrafung der im Art. 312 des Strafgesetzbuchs (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 265) gedachten Handlungen des im zweiten Absatze dieses Artikels vorausgesetzten besonderen Reciprocitätsnachweises nicht bedarf.

Dresden, den 29sten Juli 1863.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

Frhr. v. Beust. **Dr. v. Behr.**

Rosenberg.

Ministerialerklärung,

die Uebereinkunft mit der Königlich Bayerischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der gewerblichen Waarenbezeichnungen betreffend.

Nachdem die Königlich Sächsische und die Königlich Bayerische Regierung übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seiten des unterzeichneten Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen im ersten Absatze des Artikel 312 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen vom 11/13ten August 1855 zum Schutze Königlich Bayerischer Unterthanen bis auf Weiteres in derselben Weise, wie zum Schutze Königlich Sächsischer Unterthanen Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Sächsischer Seits gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und mit dem Ministerialinsiegel versehen worden.

Dresden, den 6ten Juli 1863.

Königlich Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.



(gez.) **Frhr. v. Beust.**

Ministerialerklärung.

Nach § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21sten December 1862, den Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend, finden die Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf ausländische Fabriks- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der Königlich Bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist und die ausländischen Producenten oder Handelsleute, welche sich eines besonderen Fabriks- oder Gewerbszeichens bedienen, der Vorschrift im § 2 dieser Verordnung in Bezug auf Anmeldung und Beschreibung jenes Zeichens bei einer inländischen Districts-Polizeibehörde Genüge geleistet haben.

Nachdem nunmehr die Königlich Bayerische und die Königlich Sächsische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der gewerblichen Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterfertigten Königlichen Staatsministeriums noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen der obenerwähnten Verordnung auch zum Schutze der Königlich Sächsischen Staatsangehörigen im Königreiche Bayern vom 1sten August dieses Jahres an bis auf Weiteres Anwendung finden sollen und daß deswegen mit Rücksicht auf

die obige Verordnungsbestimmung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit Königlich Bayerischer Seits durch eine sofort im Verordnungswege zu erlassende Erklärung anerkannt werden wird.

Dessen zur Urkunde ist die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und besiegelt worden.

München, den 15ten Juli 1863.

Königlich Bayerisches Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.



(gez.) **Frhr. v. Schrenk.**

Mayer.

№ 80) Bekanntmachung,

die Landtagswahlen im 10ten städtischen Wahlbezirke betreffend;

vom 3ten August 1863.

Auf Ansuchen des Gerichtsamtmanns Bermann zu Zöblitz ist derselbe des ihm besage Verordnung vom 10ten vorigen Monats (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, Seite 638) ertheilten Commissoriale zu Leitung der Landtagswahl im 10ten städtischen Wahlbezirke wiederum enthoben und solches an seiner Statt dem Gerichtsamtmanne Lorenz in Lengefeld übertragen worden, was hiermit unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 10ten vorigen Monats bekannt gemacht wird.

Dresden, am 3ten August 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 81) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse der Stadt Kohren;

vom 23sten Juli 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 14, 15, 16 und 17 des Regulativs für die Sparcasse der Stadt Kohren enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern dieses Regulativ mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 23sten Juli 1863.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Regulativ
für die Sparcasse der Stadt Kohren.

2c. 2c. 2c.

§ 14. Alle Rückzahlungen von Einlagen oder Zinsen erfolgen, außer dem § 15 bemerkten Falle, unweigerlich an den Vorzeiger des Sparcassenbuchs, der als rechtmäßiger Inhaber angesehen wird, weshalb dann die Anstalt hinsichtlich der an diesen geleisteten Zahlungen durch die im gedachten Buche erfolgte Abschreibung, ingleichen bei Rückzahlung der gesammten Einlage durch den Rückempfang des Buches selbst, von allen weiteren Ansprüchen befreit wird. Die Casse ist daher für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buches für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

Verfahren, wenn Sparcassenbücher entwendet oder sonst abhanden gekommen sind.

§ 15. Um den Eigenthümern entwendeter, oder auf andere Art abhanden gekommener Bücher so viel möglich zu Hülfe zu kommen, wird man auf eine, bei der Expedition gemachte Anzeige, sofern nicht etwa bereits die Rückzahlung erfolgt ist, den Verlust, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten, in der Leipziger Zeitung und dem hiesigen Localblatte öffentlich bekannt machen und den Inhaber auffordern, seine Ansprüche an ein solches Buch binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten öffentlich erschienenen Bekanntmachung an gerechnet, bei deren Verlust anzumelden.

Wird innerhalb der gesetzten dreimonatlichen Frist das Buch durch einen Anderen, als der den Verlust anzeigte, in Anspruch genommen, so sind die Partheien zur Ausführung ihrer Ansprüche an die Gerichtsbehörde über Kohren zu verweisen, wenn sich jedoch innerhalb dieser Frist kein Inhaber dieses Buches meldet, so hat nach Ablauf dieser Frist derjenige, von welchem der Verlust des Buches angezeigt worden ist, das Eigenthum an dem Sparcassenbuche und den Verlust desselben bei der Gerichtsbehörde über Kohren annoch eidlich zu bestärken und erhält dann gegen Bezahlung der erwachsenen Kosten auf sein Verlangen entweder die Einlagen nebst Zinsen ausgezahlt, oder ein neues Sparcassenbuch gegen Erlegung von 1 Ngr. 5 Pf. ausgehändigt, wogegen das alte für völlig ungültig zu erklären und dieß unter Angabe der Nummer desselben, wie vorstehend, öffentlich bekannt zu machen ist.

Ausschluß von Verkümmerungen.

§ 16. Verkümmerung in der Sparcasse eingelegter Gelder in irgend einem anderen, als in dem § 15 erwähnten Falle, findet nicht statt; doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungsbücher der Sparcasse nicht gehindert werden.

Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 17. Gegen die in gegenwärtiger Sparcassenordnung festgesetzten Fristen und Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

2c. 2c. 2c.

Letzte Absendung: am 14ten August 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
16tes Stück vom Jahre 1863.

№ 82) Decret
wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe der Actien-Lagerbierbrauerei zu Schloß Chemnitz;
vom 1sten Juni 1863.

Das Ministerium des Innern hat zu der öffentlichen Anleihe von 80,000 Thalern, welche die Actien-Lagerbierbrauerei zu Schloß Chemnitz zur Verstärkung des Betriebsfonds und sonst durch Ausgabe von 800, auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich verzinslichen Schuldscheinen à 100 Thaler nach Maßgabe des vorgelegten und hier berichtigten Schema's der Hauptschuldverschreibung, beziehendlich der Schuldscheine und Coupons, ingleichen des Amortisationsplans aufzunehmen beschlossen hat, die erbetene Genehmigung ertheilt.

Auch haben Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums der genannten Actiengesellschaft die in §§ 3 und 6 der Hauptschuldverschreibung enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 1sten Juni 1863.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Hauptschuldverschreibung.

2c. 2c.

§ 3. Die Verpflichtung der Actiengesellschaft, Zinsscheine einzulösen, erlischt, wenn die Zahlung nicht innerhalb dreier Jahre vom Verfalltage an erhoben wird. Ist innerhalb dreier Jahre ein Mortificationsverfahren (vergl. § 6) eingeleitet und zur Kenntniß des Directoriums

gebracht worden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Zinsen, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor erledigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres, von der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an, nicht erhoben werden.

Durch Ablauf dieser drei=, bezüglich einjährigen Verjährungsfrist erlöschen alle Zinsansprüche an die Gesellschaft.

ꝛc. ꝛc.

§ 6. Wegen untergegangener oder ihrem Inhaber abhanden gekommener Schuldscheine und Coupons können die Betheiligten auf ihre Kosten das für die Mortification Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25sten Juli 1777 (II. C. A. C. II. 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung vom Jahre 1824, Seite 195) vorgeschriebene Edictalverfahren, wobei hinsichtlich der Verjährung der Capitalverschreibungen und Zinsdocumente die dort bezüglich auf 10 und 3 Jahre festgesetzte Verjährungszeit Platz greift, bei dem Königlichen Gerichtsamte Chemnitz beantragen und werden nach beigebrachtem Nachweise der rechtskräftig erfolgten Präclusion von dem Directorium für die fehlenden neue resp. Schuldscheine und Coupons gleicher Nummer mit der Bezeichnung Lit. B ausgefertigt, oder im Falle erfolgter Ausloosung das Capital, in jedem Falle auch die verfallenen Zinsen, soweit dieselben nicht nach § 3 bereits verjährt sind, ausgezahlt.

ꝛc. ꝛc.

№ 83) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Radeberg; vom 24sten Juni 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 15, 32, 33 und 36 sub b der Statuten des Vorschußvereins zu Radeberg enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diesen Statuten, jedoch ohne die Beilagen, die gebetene Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 24sten Juni 1863.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten
des Vorschußvereins zu Radeberg.

ꝛc. ꝛc.

§ 15. Die Namen des Directors, seines Stellvertreters, des Cassirers, seines Stellvertreters, des Schriftführers und dessen Stellvertreters, des Cassencontroleurs und dessen Stellvertreters, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium im Amtsblatte des Radeberger Stadtraths öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

In diesem Blatte sind auch alle anderen Bekanntmachungen des Vereins zu erlassen.

ꝛc. ꝛc.

§ 32. Jeder der im § 30, 2 gedachten Einleger wird als Eigenthümer seiner Einlage betrachtet, dagegen vertritt auch die Vorzeigung des Einlagebuchs die Stelle der Legitimation zur Empfangnahme der Rückzahlungen.

§ 33. Sollte einem Mitgliede sein Einlagebuch abhanden kommen, so hat er dieß, nachdem er den Verlust bemerkt, binnen 8 Tagen dem Directorium anzuzeigen.

Dieses wird sodann, insofern nicht etwa inzwischen die Rückzahlung erfolgt ist, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten, den Verlust unter Bemerkung der Nummer des Buches und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, in der Leipziger Zeitung und dem Amtsblatte des hiesigen Stadtraths zweimal bekannt machen und dabei den unbekannten etwaigen Inhaber des Buches auffordern, wenn er Ansprüche auf dieses zu haben glaubt, sich damit, bei deren Verlust, binnen drei Monaten bei dem Cassirer zu melden, auch während dieser Frist Capital und Zinsen nicht auszahlen lassen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als den, welcher den Verlust angezeigt hat, bei dem Cassirer producirt, so wird die Sache zur Erörterung und Entscheidung an das hiesige Gerichtsamt abgegeben.

Im entgegengesetzten Falle erhält der Anzeigende nach Ablauf jener drei Monate, wenn er zuvor bei der bemerkten Justizbehörde oder auf deren Requisition bei seiner Gerichtsbehörde sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung oder ein neues Buch.

Das alte Buch wird für ungültig erklärt und dieß mit Angabe der Nummer und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, durch die erwähnten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

ꝛc. ꝛc.

Vorrechte und Privilegien des Vereins.

§ 36. ꝛc. ꝛc.

b) Verkauf der deponirten Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer, dem Schuldner anzukündigenden, kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern oder Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt, und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

ꝛc. ꝛc.

№ 84) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Creditvereins zu Haynichen;

vom 27sten Juni 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 6 sub b und 14 der Statuten des Creditvereins zu Haynichen enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 27sten Juni 1863.

(LS)

Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Kohlschütter.

Demuth.

Statuten
für den Creditverein zu Haynichen.

ꝛc. ꝛc.

§ 6. Privilegien des Vereins.

ꝛc. ꝛc.

b) Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, der Vorstand ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer, dem Schuldner anzukündigenden, kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Vorstand befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern und Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Derjenige, welcher die Pfandscheine bringt, und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Die Namen des Directors, des Schriftführers, des Cassirers und deren Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch den Director im Amtsblatte des Haynichener Stadtraths bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc ꝛc.

№ 85) Decret
wegen Bestätigung der Statuten der Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft zu Glauchau;

vom 13ten Juli 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 7 und 8 der Statuten der Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft zu Glauchau enthaltenen Rechtsver-

günstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 13ten Juli 1863.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten

der Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft zu Glauchau.

ꝛc. ꝛc.

Zahlung der Dividenden und Verfall derselben.

§ 7. Die Frist zur Auszahlung der Dividende ist öffentlich bekannt zu machen.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstage an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse. Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig.

Wenn wegen Talons oder Dividendenscheine ein Mortificationsverfahren stattgefunden hat (§ 8), so verfallen diejenigen bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Dividenden, welche wegen Mangels der Dividendenscheine vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht erhoben werden konnten, der Gesellschaftscasse, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Eintritte der Rechtskraft des Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben worden.

Durch Ablauf dieser vier- und resp. einjährigen Verjährung erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

Mortificationsverfahren.

§ 8. Wegen verlorener, vernichteter oder sonst abhanden gekommener Actien, Interimsscheine, Talons oder Dividendenscheine findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe ihrer Mortification statt.

Dasselbe erfolgt ganz in derselben Maße, wie dieß für Königlich Sächsische Staatspapiere vorgeschrieben ist, und zwar dergestalt, daß die Actien und Interimsscheine ganz so, wie Königlich Sächsische Staatsschuldscheine, die Talons und Dividendenscheine hingegen ganz so, wie die Zinsleisten und Zinsscheine von Königlich Sächsischen Staatsschuldscheinen behandelt werden.

Nur wird hierdurch bestimmt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch Rescript vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung vom Jahre 1824, Seite 195) vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich der Vereinsactien und Interimsscheine auf eine Frist von vier Jahren beschränkt sein soll.

Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet die Ausfertigung neuer Urkunden statt.

Die § 13 benannte Gerichtsbehörde ist auch die competente Behörde für die Einleitung des Mortificationsverfahrens.

2c. 2c.

№ 86) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschuß- und Creditvereins zu Radeburg;

vom 13ten Juli 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 15 und 33 sub b der Statuten des Vorschuß- und Creditvereins zu Radeburg enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch ohne die Beilagen, dergestalt hiermit bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 13ten Juli 1863.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Demuth.

Statuten

des Vorschuß- und Creditvereins zu Radeburg.

2c. 2c.

§ 15. Die Namen des Directors, seines Stellvertreters, des Cassirers, des Schriftführers und ihrer Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium im Radeburger Wochenblatte öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

2c. 2c.

Vorrechte und Privilegien des Vereins.

§ 33. ꝛc. ꝛc.

b) Verkauf der deponirten Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- oder andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, daß, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer, dem Schuldner anzukündigenden, kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

Derjenige, welcher den Pfandschein bringt, und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

ꝛc. ꝛc.

№ 87) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Naundorf bei Freiberg; vom 18ten Juli 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 17, 18, 19 und 21 des Regulativs für die in Naundorf bei Freiberg zu errichtende und von dasiger Gemeinde zu vertretende Sparcasse enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern dieses Sparcassenregulativ mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 18ten Juli 1863.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Demuth.

Regulativ
für die Sparcasse zu Naundorf.

2c. 2c.

§ 17. Rückzahlungen erfolgen, dafern nicht der Verlust oder die Entwendung des zur Rückzahlung producirten Einlage- und Quittungsbuchs bereits bei der Casse angezeigt worden ist, in welchem Falle die Rückzahlung auf das producirte Buch nicht erfolgen darf (vergl. § 18), unweigerlich an den Ueberbringer des gedachten Buches; die Casse ist daher für den Nachtheil, der aus dem Mißbrauche eines Einlage- und Quittungsbuchs für den wirklichen Eigenthümer entsteht, nicht verantwortlich, und hat demnach ein jeder Eigenthümer sein Einlage- und Quittungsbuch auf das Sorgfältigste aufzubewahren. Rückzahlungen.

§ 18. Sollte ein Einlage- und Quittungsbuch verloren gehen oder sonst abhanden kommen, so ist der Verlust sofort vom Eigenthümer dem Vorsteher anzuzeigen. Die Deputation macht den Verlust mit Angabe der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch ausgestellt ist, in dem § 12 gedachten Amtsblatte und in der Leipziger Zeitung zwei Mal bekannt und fordert den etwaigen Inhaber auf, binnen 3 Monaten von der ersten Insertion im Amtsblatte an gerechnet, seine Ansprüche daran geltend zu machen. Verfahren wegen verloren gegangener Einlage- und Quittungsbücher.

Vor Ablauf dieser Frist werden weder Capital noch Zinsen ausgezahlt.

Wird das Buch von einem Anderen, als dem, welcher den Verlust angezeigt hat, vorgelegt, so wird die Sache der Gerichtsbehörde über Naundorf zur Erörterung übergeben. Außerdem hat nach Ablauf der 3monatlichen Frist der Anmelder den Verlust und das Eigenthum des fraglichen Einlage- und Quittungsbuchs vor der gedachten Behörde eidlich zu bestärken, worauf ihm auf seinen Wunsch entweder Zahlung zu leisten oder ein neues Buch auszufertigen ist. Letzteres ist in das Hauptbuch einzutragen, das verlorene Buch aber auf vorangegebene Weise öffentlich für ungültig zu erklären. In beiden Fällen hat übrigens der Anmelder des Verlustes die erwachsenen Kosten zu erstatten.

§ 19. Die in der Sparcasse eingelegten Gelder und deren Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher, sind einer Verkümmerung in keinem Falle unterworfen, doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei dem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher nicht gehindert werden. Verkümmerung und Abpfändung der Einlage- und Quittungsbücher.

2c. 2c.

§ 21. Gegen die in dieser Sparcassenordnung angedrohten Rechtsnachtheile und gegen das Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Unstatthaftigkeit der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

2c. 2c.

№ 88) Decret
wegen Verlängerung der Chemnitzer Stadtbank;
vom 21sten Juli 1863.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben auf Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz genehmigt, daß die Chemnitzer Stadtbank noch auf weitere zehn Jahre, vom 12ten März 1864 an, fortbestehen möge.

Wie jedoch hierdurch keine Neuerung hinsichtlich der Berechtigung dieser Bank eintreten soll, so behalten Wir Uns auch ausdrücklich vor, während der gedachten zehn Jahre die Auflösung der Bank in ihrer bisherigen Gestalt innerhalb eines Jahres von dem Tage an, wo Unser Ministerium des Innern dem Stadtrathe zu Chemnitz die Grundlagen, auf welche hin ein neues Bankinstitut daselbst concessionirt werden könnte, definitiv eröffnet haben wird, jederzeit anzuordnen.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 21sten Juli 1863.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Dr. Johann Heinrich August von Behr.

№ 89) Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Creditvereins zu Oederan;
vom 22sten Juli 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 11 und 25 sub b der Statuten des Creditvereins zu Oederan enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung andurch bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 22sten Juli 1863.

Ministerium des Innern.



Für den Minister:
Kohlschütter.

Demuth.

Statuten
des Creditvereins zu Oederan.

2c. 2c.

§ 11. Die Namen des Vorsitzenden und des Cassirers, ingleichen der Stellvertreter derselben, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind von dem Verwaltungsrathe in dem Oederaner Wochenblatte bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

2c. 2c.

Vorrechte und Privilegien des Vereins.

§ 25. 2c. 2c.

b) Verkauf der deponirten Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, der Verwaltungsrath ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden, kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern und Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Rückempfange angesehen.

2c. 2c.

№ 90) Decret
wegen Bestätigung der revidirten Mäklerordnung der Stadt Chemnitz;
vom 23sten Juli 1863.

Nachdem von dem Stadtrathe zu Chemnitz eine Revision der unterm 21sten Januar 1858 bestätigten Mäklerordnung der Stadt Chemnitz (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1858, Seite 127) in Gemäßheit § 39 der Verordnung zu Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes wegen dessen Einführung, vom 30sten December 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 568) veranstaltet und eine

neue Mäklerordnung aufgestellt worden ist, so hat das Ministerium des Innern dieselbe, welche nunmehr an die Stelle der bisherigen Mäklerordnung daselbst tritt, dergestalt hiermit bestätigt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 23sten Juli 1863.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter. Demuth.

№ 91) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Actiengesellschaft für den Fürstenberger Marmorbruch;

vom 30sten Juli 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 8, 34 und 47 der Statuten der Actiengesellschaft für den Fürstenberger Marmorbruch enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu ertheilen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 30sten Juli 1863.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Demuth.

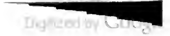
Statuten

der Actiengesellschaft für den Fürstenberger Marmorbruch.

2c. 2c.

Verloren gegangene und zerstörte Actien.

§ 8. Wegen vernichteter oder ihrem Inhaber sonst abhanden gekommener Actien (Interimsscheine), Dividendenscheine oder Talons findet das für die Königlich Sächsischen Staatspapiere, beziehendlich Zinsscheine und Zinsleisten, in denselben Fällen vorgeschriebene Morti-



ficationsverfahren, jedoch mit dem Unterschiede statt, daß die durch das Rescript vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung vom Jahre 1824, Seite 195) hinsichtlich der Staatspapiere vorgeschriebene Verjährungsfrist auf 4 Jahre beschränkt ist.

rc. rc.

§ 34. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths und zwar unter Bezeichnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, ingleichen des Directors, sowie jeder Wechsel, welcher mit diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen. Legitimation.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

rc. rc.

§ 47. Die Zahlung der Dividenden findet an den von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden und zugleich mit der Höhe der Dividende bekannt zu machenden Orten statt. Dividenden.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben worden sind, fallen nach Ablauf dieser Zeit der Gesellschaft anheim.

Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig.

Wenn aber wegen untergegangener oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine oder Talons ein Mortificationsverfahren stattgefunden hat (§ 8), so verfallen diejenigen, bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Dividenden, welche wegen Mangels der Dividendenscheine vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht erhoben werden konnten, der Gesellschaftscasse, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an gerechnet, erhoben werden.

Durch Ablauf dieser vier-, beziehendlich einjährigen Verjährung erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

rc. rc.

№ 92) Decret

wegen Bestätigung der Sparcassenordnung der Stadt Treuen;

vom 1sten August 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 16, 19, 21 und 22 der Sparcassenordnung der Stadt Treuen enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu ertheilen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Sparcassenordnung mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.



Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 1sten August 1863.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Demuth.

Sparcassenordnung der Stadt Treuen.

ꝛc. ꝛc.

Auszahlungen und Cassation der Sparcassenbücher.

§ 16. Auszahlungen erfolgen, außer in dem § 19 gedachten Falle, unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs und die Casse ist nur für den darin eingezeichneten Einlagebetrag verbindlich.

Bei Zinsen- und theilweisen Capitalsrückzahlungen wird die Casse durch die Einzeichnung der Zahlungsbeträge in das Sparcassenbuch von weiteren Ansprüchen befreit.

Wird aber die gesammte Einlage sammt Zinsen zurückgefordert, so erfolgt die Auszahlung nur gegen Rückgabe oder Ungültigkeitserklärung (§ 19) des Sparcassenbuchs. Das zurückgegebene Buch ist sodann mit Angabe des Tages, an welchem Solches erfolgt, unter Contrasignirung des anwesenden Deputationsmitglieds zu cassiren.

ꝛc. ꝛc.

Verfahren rücksichtlich abhanden gekommener Sparcassenbücher.

§ 19. Sollte dem Einleger das Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Sparcassendeputation davon sofort in Kenntniß zu setzen; diese hat sodann, wenn nicht etwa die Rückzahlung bereits geschehen ist, auf Kosten dessen, der die Anzeige macht, das Abhandenkommen des Buches im Amtsblatte (§ 20) und in der Leipziger Zeitung je einmal bekannt zu machen und den etwaigen Inhaber des Buches aufzufordern, seine Ansprüche an das Buch, bei deren Verlust, binnen drei Monaten, innerhalb welcher Frist mit Zahlung von Capital und Zinsen Anstand zu nehmen ist, der Deputation anzuzeigen. Wird innerhalb dieser Zeit das Buch durch einen Anderen, als den, welcher den Verlust angezeigt hat, bei der Sparcasse producirt, so wird die Sache zur weiteren Erörterung an das hiesige Königliche Gerichtsamt abgegeben. Im entgegengesetzten Falle erhält der Anzeiger nach Ablauf jener drei Monate, wenn er zuvor bei der vorbemerkten Justizbehörde, oder auf deren Requisition bei seiner Gerichtsbehörde, sein Eigenthum und den erlittenen Verlust eidlich bestärkt hat, gegen Vergütung der im § 15 geordneten Gebühr, ein neues Buch, wogegen das alte von Ablauf der obgedachten Frist an seine Gültigkeit verloren hat. Die Ungültigkeit eines abhanden

gekommenen, ausgerufenen Sparcassenbuchs ist öffentlich ebenfalls auf Kosten des Eigenthümers (s. § 20) bekannt zu machen.

zc. zc.

§ 21. Gegen die Versäumniß der in dieser Sparcassenordnung festgesetzten Fristen und sonst darin angedrohten Rechtsnachtheile findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 22. Die Einlagen, die Zinsen davon, sowie die Sparcassenbücher sind der Verkümmerung nicht unterworfen, wohl aber kann in die Sparcassenbücher die richterliche Hülfe vollstreckt werden. Inhibition der Einlagen- und Sparcassenbücher.

zc. zc.

№ 93) Bekanntmachung,

die den Sparcassen zu Forchheim und Ebersbach, ingleichen der Sparcasse für die Bezirke des vormaligen Justizamts Pirna und des Gerichts Lockwitz bewilligte Stempelbefreiung betreffend;

vom 3ten August 1863.

Das Finanzministerium hat den Sparcassen zu Forchheim und Ebersbach, ingleichen der Sparcasse für die Bezirke des vormaligen Justizamts Pirna und des Gerichts Lockwitz auf Ansuchen und nachdem sie durch ihre Vorstände den im § 6 der Verordnung, die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Sparcassen betreffend, vom 4ten November 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 626) gestellten Bedingungen entsprochen haben, die in §§ 2 und 3 der nurgedachten Verordnung den unter der Verwaltung öffentlicher Behörden stehenden Sparcassen zugestandenen Vergünstigungen bis auf Widerruf ebenfalls bewilligt.

Solches wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 3ten August 1863.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen. Zenker.

№ 94) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Credit- und Vorschußvereins zu Frohburg;

vom 3ten August 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 15 und 45 sub b der Statuten des Credit- und Vorschußvereins zu Frohburg enthaltenen Rechtsvergün-

stigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 3ten August 1863.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Demuth.

Statuten

des Credit- und Vorschußvereins zu Frohburg.

2c. 2c.

§ 15. Die Namen des Directors, des Cassirers, des Schriftführers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch den Director in dem § 5 gedachten Amtsblatte öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt zugleich die Stelle der Legitimation.

2c. 2c.

Vorrechte und Privilegien des Vereins.

§ 45. 2c. 2c.

b) Verkauf der deponirten Pfänder.

Sind zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer 14tägigen Frist, von dem Verfalltage an gerechnet, ohne daß es einer vorgängigen Benachrichtigung des Pfandeinlegers bedarf, bestmöglich zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren. Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

ꝛc. ꝛc.

№ 95) Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten des Zwickauer Brückenbergsteinkohlenbauvereins;

vom 8ten August 1863.

Nachdem von dem Zwickauer Brückenbergsteinkohlenbauvereine eine Erhöhung des Gesellschaftscapitals durch Ausgabe von anderweit 5000 Stück Actien à 30 Thaler beschlossen und deshalb ein Nachtrag zu den unterm 23sten September 1862 bestätigten Statuten desselben (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 549) aufgestellt worden ist, so haben Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die nach § 4, Absatz 2 dieses Nachtrags gesuchte Ausdehnung der in §§ 14 und 15 der Statuten enthaltenen Rechtsvergünstigungen auf die neuen Actien und deren Dividendenscheine, beziehendlich Zinscoupons, zu bewilligen Allergnädigst geruht und ist sodann der Nachtrag von dem Ministerium des Innern mit der Wirkung bestätigt worden, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 8ten August 1863.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Demuth.

§ 4 des Nachtrags.

ꝛc. ꝛc.

Die hinsichtlich der Verjährung der Dividenden und Mortification der Dividendenscheine in §§ 14 und 15 der Statuten enthaltenen Bestimmungen leiden auch auf die Zinsen und Zinsscheine Anwendung.

ꝛc. ꝛc.

№ 96) Verordnung,

die Abfassung der Einlieferungsschriften betreffend;

vom 21sten August 1863.

Unter Bezugnahme auf § 80 der Verordnung, die Ausführung der Strafproceßordnung vom 11ten August 1855 und des Strafgesetzbuchs von demselben Tage betreffend, vom 31sten Juli 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 175) wird sämmtlichen Untergerichten des Landes zur Nachachtung hiermit eröffnet, daß bei gleichzeitiger Einlieferung mehrerer in einer und derselben Untersuchung zu gleichartigen Freiheitsstrafen verurtheilter Angeklagten in die Strafanstalt, an die betreffende Anstaltsdirection zwar nur eine Abschrift der gesprochenen Erkenntnisse und Entscheidungsgründe abzugeben ist, die Einlieferungsschriften auch mittelst eines Uebersendungsschreibens mitzutheilen, dagegen die auf die einzelnen Angeklagten sich beziehenden Notizen und Effectenverzeichnisse dergestalt von einander zu trennen sind, daß solche zu den bei den Anstaltsdirectionen über jeden einzelnen Detinirten zu haltenden besonderen Acten gebracht werden können.

Dresden, den 21sten August 1863.

Ministerium der Justiz.

Dr. v. Behr. Nabs.

№ 97) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen aller Stände;

vom 24sten August 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 34 und 69 der Statuten des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen aller Stände enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diesen Statuten die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 24sten August 1863.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter. Demuth.

Statuten
des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen aller Stände.

2c. 2c.

§ 34. Die den Wittwen und Kindern der Vereinsmitglieder zu gewährenden Pensionen können nicht vor der Verfallzeit cedirt, auch niemals inhibirt oder Gegenstand von Hülfsvollstreckungen werden. Rechtsvergünstigung in Betreff der Pensionen.

2c. 2c.

§ 69. Als Organ, welches zur Veröffentlichung in den Vereinsangelegenheiten benutzt wird, und durch welches namentlich auch die Namen der Mitglieder des Directoriums unter besonderer Bemerkung der verschiedenen Aemter, welche sie bekleiden, und des Ausschusses mit Angabe des Vorsitzenden und des Protokollanten nach jedesmaliger Personalveränderung durch das Directorium bekannt gemacht werden, welche Bekanntmachung die Stelle der Legitimation für die Mitglieder des Directoriums und des Ausschusses vertritt, gilt die Leipziger Zeitung. Als Vereinsorgane geltende Zeitschriften.

Alle Bekanntmachungen sind mit dem Abdrucke in derselben als statutengemäß erlassen anzusehen. Es werden dieselben aber außerdem in jedem der deutschen Bundesstaaten, in welchem der Verein Mitglieder zählt und durch Bevollmächtigte oder Haupt- und Specialagenten vertreten ist, in derjenigen Zeitschrift abgedruckt werden, durch welche die betreffende Staatsregierung ihre officiellen Erlasse veröffentlicht.

2c. 2c.

№ 98) Bekanntmachung,
die den Vorschußvereinen zu Siebenlehn, Chemnitz, Radeberg, dem Spar- und Vorschußvereine zu Gottleuba und den Creditvereinen zu Haynichen und Oederan bewilligte Stempelbefreiung betreffend;
vom 4ten September 1863.

Das Finanzministerium hat den Vorschußvereinen zu Siebenlehn, Chemnitz, Radeberg, dem Spar- und Vorschußvereine zu Gottleuba und den Creditvereinen zu Haynichen und Oederan in Anerkennung des gemeinnützigen Zwecks dieser Vereine für die bei denselben vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürgschaften, welche bei gegebenen Vorschüssen zur Sicherstellung der Vereine von deren Mitgliedern, oder von den Erborgern, oder den Bürgen ausgestellt werden, insoweit die Vorschüsse den Betrag von Funfzig Thalern — = — = nicht übersteigen, Befreiung von der in der Stempeltaxe des Mandats vom 11ten Januar 1819 unter

den Worten „Schuldverschreibung“ und „Fidejussiones und Bürgscheine“ (Gesetzsammlung vom Jahre 1819, Seite 62 und 73) geordneten Stempelabgaben bis auf Widerruf bewilligt, wogegen eine weitere Befreiung von der Stempelabgabe sowohl bei dem Schriften- als Werthstempel in Angelegenheiten der genannten Vereine nicht stattfindet.

Dieß wird hierdurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 4ten September 1863.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Zenker.

№ 99) Bekanntmachung,

die Eröffnung der Telegraphenstation Oelsnitz im Voigtlande betreffend;

vom 8ten September 1863.

Zum Anschlusse an die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins soll die an der im Baue begriffenen voigtländischen Staatseisenbahn zu

Oelsnitz

errichtete Telegraphenstation vom

15ten dieses Monats

an für die allgemeine telegraphische Staats- und Privatcorrespondenz eröffnet werden.

Es wird dieß mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß bei genannter Station ein beschränkter Tagesdienst (an Wochentagen, einschließlich der auf Wochentage fallenden Feiertage, Vormittags von 9 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 7 Uhr, an Sonntagen von 8 — 9 Uhr Vormittags und von 2 — 5 Uhr Nachmittags) stattfindet und bei dem Betriebe das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine, sowie für den inneren telegraphischen Verkehr im Bereiche der Königlich Sächsischen Staats- und Eisenbahn-Telegraphenlinien vom 3ten December 1861 — welches auf allen Telegraphenstationen käuflich zu erlangen ist — Anwendung leidet.

Dresden, am 8ten September 1863.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

№ 100) Verordnung,

die Publication des wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Bundes-Cartelconvention vom 10ten Februar 1831 unter dem 2ten Juli 1863 gefaßten Bundestagsbeschlusses betreffend;

vom 9ten September 1863.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verkünden hiermit, daß in der 21sten Bundestagssitzung am 2ten Juli dieses Jahres der Beschluß gefaßt worden ist,

1) die Bundes-Cartelconvention vom 10ten Februar 1831, und namentlich den Artikel 8 derselben, dahin abzuändern, daß künftig, außer der im Artikel 9 der Convention für Einlieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämie, keinerlei Vergütung der durch die Auslieferung von Deserteuren entstehenden Kosten — weder für den Transport, die Bewachung u. s. w., noch für den Unterhalt der Deserteure und der mitgenommenen Pferde — zu gewähren sei, und

2) daß diese kostenfreie Auslieferung vier Wochen nach Fassung des gegenwärtigen Beschlusses einzutreten habe.

Indem Wir auf Grund § 1 des Gesetzes vom 5ten Mai 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 123) die Publication dieses Bundesbeschlusses hiermit verfügen, verordnen Wir zugleich, daß demselben von allen Behörden gebührend nachgegangen werde, und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtige

Verordnung

eigenhändig vollzogen, auch mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 9ten September 1863.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Bernhard von Rabenhorst.

№ 101) Verordnung,

die Competenz der Elbstromgerichte betreffend;

vom 11ten September 1863.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

finden in Folge der mit den Regierungen der übrigen Elbuferstaaten wegen einer neuen Regulirung der Elbzölle unter dem 4ten April dieses Jahres getroffenen, durch Unsere Verordnung vom 29sten Mai dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 467 fg.) publicirten Uebereinkunft für angemessen, Folgendes zu verordnen:

§ 1. Den an der Elbe gelegenen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern verbleibt die bisherige Competenz in Elbzollregie- und Elbzolluntersuchungs-Angelegenheiten. Dieselben sind auch befugt und verpflichtet, dann, wenn bei ihnen Hinterziehungen des Wittenberger Elbzolls entdeckt werden, die Schiffer zu Bestellung genügender Sicherheit für den verkürzten Elbzoll, sowie für Strafe und Kosten anzuhalten.

§ 2. Dagegen wird unter Aufhebung der in §§ 4 bis mit 11 der die Publication der Elbschifffahrtsverträge betreffenden Verordnung vom 16ten November 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 277 fg.) enthaltenen Bestimmungen die dem Hauptzollamte Schandau und den Hauptsteuerämtern zu Pirna, Dresden und Meißen, sowie späterhin auch dem Hauptsteueramte zu Riesa, als Elbzollgerichten bisher übertragen gewesene Competenz

a) zur Untersuchung und Bestrafung der elbstrom- und elbschifffahrtspolizeilichen Vergehen und der gemeinpolizeilichen, von den Schiffsleuten oder den Schiffsziehern gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbzoll- und Elbschifffahrtspolizeibeamten begangenen Excesse, soweit solche nicht einen criminellen Character an sich tragen, sowie

b) zur Entscheidung

1) über die in allen diesen Fällen etwa zu leistende Entschädigung,

2) über entstandene Streitigkeiten zwischen Schiffseignern, Schiffsführern, Schiffsleuten, Lootsen, Passagieren und Zugknechten über Hafen-, Werft- und Lootsengebühren, über Bergelöhne und Vergütungen für Hülfsleistungen in Unglücksfällen, über Preis- und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transports,

3) über die von Schiffern, Schiffsziehern und Flößern während der Fahrt oder bei dem Anlanden oder bei dem Schiffziehen, an Grundstücken oder überhaupt sonst verursachten Beschädigungen, und

4) über Dienst- und Lohnverhältnisse obengenannter Personen unter sich,

den an der Elbe gelegenen Gerichtsämtern Schandau, Königstein, Pirna, Dresden, Meißen, Riesa und Strehla, innerhalb ihrer Gerichtsbezirke, und zugleich dem Gerichtsamte Pirna für den zum Gerichtsamte Schönfeld gehörigen, dem Gerichtsamte Dresden für den zum Gerichtsamte Wilsdruff gehörigen und dem Gerichtsamte Meißen für die zu den Gerichtsämtern Moritzburg und Großenhain gehörigen Strom- und Ufertracte, in der Eigenschaft als Elbstromgerichte, überwiesen.

§ 3. Die vorgenannten Gerichtsämter haben in den ihnen im § 2 zugewiesenen Angelegenheiten ihres gewöhnlichen Amtssiegels sich zu bedienen, bei allen Ausfertigungen aber der gerichtsamtlichen Vollziehung den Beisatz: „Elbstromgericht" hinzuzufügen.

§ 4. Den § 2 genannten Gerichtsämtern werden für die ihnen dort überwiesenen Angelegenheiten die Bezirks-Wasserbauinspectoren oder sonst geeignete Wasserbaubeamte als technische Beamte und Sachverständige beigegeben, sowie zur speciellen Aufsichtführung und Controle über die Befolgung der bestehenden elbstrom- und elbschifffahrtspolizeilichen Vorschriften neben den sonstigen Polizeiaufsichtsbeamten die unteren Wasserbaubeamten, Dammmeister, Stromaufseher, Strom- und Brückenwärter ꝛc. zugewiesen werden.

§ 5. Soviel die Cognition und Entscheidung in den im § 2 bezeichneten, einen civilrechtlichen Character an sich tragenden Streitigkeiten zwischen den dort benannten Personen betrifft, so haben sich derselben die als Elbstromgerichte bestellten Gerichtsämter in dieser Eigenschaft auf vorgängiges Anrufen von Seiten des Klägers und dafern die streitenden Parteien in ihrem oder in dem ihnen als Elbstromgerichte zugewiesenen Gerichtsbezirke anwesend sind, beziehendlich unter den in §§ 8 und 10 gegenwärtiger Verordnung ausgesprochenen Voraussetzungen und Beschränkungen zu unterziehen.

§ 6. Wenn die in Anspruch genommene Partei aus einem oder mehreren Inländern besteht, so soll dem Kläger die Wahl zwischen dem Elbstromgerichte und der ordentlichen Civilgerichtsobrigkeit zustehen.

§ 7. Nicht minder hat, wenn in einem Falle rücksichtlich eines in Anspruch zu nehmenden Ausländers ein besonderer Gerichtsstand — forum speciale — bei einem anderen inländischen Gerichte begründet ist, der Kläger die Wahl zwischen dem Elbstromgerichte und diesem anderen inländischen Gerichte.

§ 8. Sind beide Parteien Inländer, so ist die Competenz des Elbstromgerichts in dergleichen Angelegenheiten von dem beiderseitigen Einverständnisse der ersteren, daß die streitige Sache der Entscheidung des letzteren unterworfen werden solle, abhängig.

§ 9. Das in dem Mandate vom 28sten November 1753, die Abstellung der processualischen Weitläufigkeiten in geringfügigen Rechtssachen betreffend, vorgeschriebene Verfahren ist in den vor den Gerichtsämtern in ihrer Eigenschaft als Elbstromgerichte zu verhandelnden Streitigkeiten — dafern der Beklagte ein Ausländer ist — auch dann zu befolgen, wenn der Anspruch die im § 3 des Gesetzes vom 30sten December 1861, die Abkürzung und Ver-

einfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 592), festgesetzten Werthsgrenzen überschreitet.

§ 10. Bei den diese Werthsgrenzen überschreitenden Forderungen gegen einen Inländer hat sich die Amtsthätigkeit der Gerichtsämter als Elbstromgerichte auf die Gütepflegung zwischen den Parteien und auf eventuelle Vermittelung eines nach § 45 des Gesetzes vom 16ten Mai 1839, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1839, Seite 155), zulässigen Compromisses zur Verhandlung der Sache vor dem Elbstromgerichte unter Beobachtung der Bestimmungen des nurerwähnten Gesetzes zu beschränken.

Kommt weder ein gütlicher Vergleich, noch ein derartiges Compromiß zu Stande, so hat das Elbstromgericht, nach den jedesmaligen Umständen, entweder in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als des Beklagten ordentliche Civilgerichtsobrigkeit in der Sache weitere, den Gesetzen und Rechten gemäße Entschließung zu fassen, oder die Parteien an die ordentliche Civilgerichtsobrigkeit des inländischen Beklagten zu verweisen.

§ 11. Im Uebrigen sind die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften über das Proceßverfahren und den Instanzenzug für die Gerichtsämter auch in ihrer Eigenschaft als Elbstromgerichte maßgebend.

§ 12. Die im § 2 den Elbstromgerichten überwiesenen, bei dem Elbschifffahrtsbetriebe vorkommenden und in den Bereich der allgemeinen Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei fallenden Streitigkeiten und Vergehungen haben die Elbstromgerichte in Unterordnung unter das Ministerium des Innern, dagegen die in Beziehung auf elbstrom- und elbschifffahrtspolizeiliche Vorschriften und Bestimmungen vorkommenden Contraventionen, sowie die, die Strombauverwaltung angehenden Angelegenheiten in Unterordnung unter das Finanzministerium zu verhandeln und hierbei den wegen des Verfahrens in Verwaltungssachen und beziehungsweise in Polizeistrafsachen überhaupt bestehenden Vorschriften nachzugehen.

§ 13. Werden gegen die von den Elbstromgerichten in den § 12 bezeichneten Streitigkeiten und Strafsachen in erster Instanz ertheilten Entscheidungen Recurse oder Beschwerden erhoben, so haben dieselben deshalb an die Kreisdirection zu Dresden zu berichten und deren Entschließung in zweiter Instanz einzuholen, indem es in Rücksicht des dabei in Frage kommenden Bezirks des Gerichtsamts Strehla auch in obiger Beziehung bei dem, der gedachten Kreisdirection bereits durch die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10ten December 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 469) ertheilten Auftrage bewendet.

§ 14. Es bleiben jedoch die Entschließungen über Straferlaß- und Begnadigungsgesuche in den die Vergehungen gegen die strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften betreffenden Strafsachen, ingleichen auf Reclamationen und Beschwerden in den die Strombauverwaltung angehenden Angelegenheiten dem Finanzministerium vorbehalten.

§ 15. Wegen einer zu veröffentlichenden Zusammenstellung der, den Elbschifffahrtsbetrieb angehenden strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften wird durch die Ministerien des Innern und der Finanzen weitere Anordnung erfolgen.

§ 16. Gegenwärtige Verordnung tritt mit

dem 1sten October dieses Jahres

in Wirksamkeit.

Es haben sich jedoch auch nach diesem Zeitpunkte die Zoll- und Steuerdirection, sowie in unterer Instanz die Hauptzoll- und Steuerämter zu Schandau, Pirna, Dresden, Meißen und Riesa, letztere in ihrer zeitherigen Eigenschaft als Elbzollgerichte, der Behandlung derjenigen strom- und schifffahrtspolizeilichen, sowie sonst hierher gehörigen, allgemein-polizeilichen Angelegenheiten, beziehendlich unter Berücksichtigung der im § 13 dieser Verordnung in Rücksicht auf die Competenz der Kreisdirection zu Dresden enthaltenen Bestimmungen zu unterziehen, welche vor dem 1sten October dieses Jahres bei den gedachten Behörden anhängig geworden und an diesem Tage noch nicht zur Erledigung gelangt sind.

Dagegen sind die bei den dermaligen Elbzollgerichten anhängigen oder noch anhängig werdenden, einen civilrechtlichen Character an sich tragenden Streitigkeiten (vergl. § 2 lit. b), welche den 1sten October dieses Jahres noch nicht beendigt sind, von dieser Zeit an bei den § 2 bestellten Elbstromgerichten dergestalt fortzustellen, daß, unter Ausschluß der Gerichtsämter Königstein und Strehla von dieser Fortstellung, das Gerichtsamt Schandau an die Stelle des dortigen Hauptzollamts, und die Gerichtsämter Pirna, Dresden, Meißen und Riesa an die Stelle der dortigen Hauptsteuerämter treten. In diesen auf die künftigen Elbstromgerichte übergehenden Streitigkeiten haben die dermaligen Elbzollgerichte die Acten rechtzeitig an erstere abzugeben und die Betheiligten vom 1sten October dieses Jahres an dasjenige, was ihnen bei den dermaligen Elbzollgerichten zu thun obliegen würde, bei demjenigen Elbstromgerichte zu verrichten, vor welchem diese Streitigkeiten nach vorstehender Bestimmung fortzustellen sind, namentlich daselbst die von den Elbzollgerichten etwa anberaumten Termine abzuwarten und angefangene Verfahren zu beendigen, und zwar Alles bei Vermeidung derjenigen Nachtheile, welche ihnen in den Ladungen oder sonstigen Erlassen der Elbzollgerichte angedroht worden sind, oder unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

Hiernach haben sich Unsere Behörden und Alle, die es angeht, zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beigedruckt worden.

So geschehen zu Dresden, den 11ten September 1863.

Johann.



Dr. Johann Heinrich August von Behr.
Richard Freiherr von Friesen.

№ 102) Verordnung,

die für die Prüfungen der Bauhandwerker zu entrichtenden Gebühren betreffend;

vom 22sten Juli 1863.

In Verbindung mit § 25 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze vom 15ten October 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 238) ist eine anderweite, den dermaligen Verhältnissen entsprechende Feststellung der nach § 10 der Verordnung vom 14ten Januar 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, Seite 35) für Prüfungen der Baugewerken zu entrichtenden Gebühren als geboten zu erachten gewesen.

Mit Allerhöchster Genehmigung verordnet daher das Ministerium des Innern, daß für die auf Grund der Verordnung vom 14ten Januar 1842 und in Gemäßheit § 24, lit. b der Verordnung vom 15ten October 1861 zum Befähigungsnachweise als Baugewerke abzulegende Prüfung von jedem Prüfungscandidaten anstatt der § 10 der Verordnung vom 14ten Januar 1842 bestimmten Gebühr eine solche nach Höhe von überhaupt

16 Thlr. 15 Ngr. —

zu entrichten ist.

Der Betrag von 15 Thlr. — — bleibt den Mitgliedern der Prüfungscommission als Vergütung ihrer Mühwaltung überlassen, wogegen von der übrigen, 1 Thlr. 15 Ngr. — betragenden Summe aller und jeder mit der Prüfung verbundene Nebenaufwand zu bestreiten ist.

Dresden, den 22sten Juli 1863.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

von Criegern.

Letzte Absendung: am 17ten September 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

17tes Stück vom Jahre 1863.

№ 103) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Wilsdruff;

vom 30sten Juli 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 16 und 34 sub b der Statuten des Vorschußvereins zu Wilsdruff enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 30sten Juli 1863.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig. Demuth.

Statuten

des Vorschußvereins zu Wilsdruff.

ꝛc. ꝛc.

§ 16. Die Namen des Directors, des Cassirers, des Schriftführers, deren Stellvertreter, der Ausschußmitglieder, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium in der § 6 gedachten Zeitschrift öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

Vorrechte und Privilegien des Vereins.

§ 34. ꝛc. ꝛc.

b) Verkauf der deponirten Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden, kurzen Frist bestmöglich zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß an die Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern und Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

ꝛc. ꝛc.

№ 104) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Actiengesellschaft: Lusatia, Thonwaaren- und Braunkohlenverein zu Kleinsaubernitz;

vom 17ten August 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 9, 19 und 42 der anliegenden Statuten der früher unter dem Namen: „Kleinsaubernitz-Weißenberger Actienverein für Braunkohlenverwerthung und Thonwaarenfabrication" zusammen getretenen, nunmehr aber die Firma:

„Lusatia, Thonwaaren- und Braunkohlenverein zu Kleinsaubernitz"

führenden Actiengesellschaft enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diesen Statuten die beantragte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 17ten August 1863.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig. Demuth.

Statut

für die Actiengesellschaft unter der Firma: „Lusatia, Thonwaaren- und Braunkohlenverein zu Kleinsaubernitz."

2c. 2c.

§ 9. Zerstörte oder ihrem Besitzer abhanden gekommene Interimsquittungen, Actien, Talons und Dividendenscheine werden, soweit sie auf den Inhaber lauten, auf Antrag des Betheiligten in derselben Weise, wie es bei den Königlich Sächsischen Staatspapieren vorgeschrieben ist, mortificirt und dabei die Actien und Interimsquittungen den Staatsschuldscheinen, die Dividendenscheine aber den Zinsscheinen gleichgeachtet.

Nach Beendigung dieses vor dem Königlichen Gerichtsamte Weißenberg einzuleitenden Verfahrens erfolgt in Gemäßheit des Erkenntnisses die Ausfertigung neuer Documente unter denselben Nummern, welche die mortificirten getragen haben, jedoch mit dem Beisatze B.

2c. 2c.

§ 19. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Dieselben sind als solche öffentlich bekannt zu machen, sowie überhaupt die Namen und jeder Wechsel in den Personen der Verwaltungsrathsmitglieder öffentlich bekannt zu machen sind. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

2c. 2c.

§ 42. Behufs der Vertheilung dieser Dividende werden mit der Actie für 10 Jahre Dividendenscheine nebst Talons ausgegeben und nur der Inhaber eines Talons empfängt die für die betreffende Actie fernerweit auszugebenden Dividendenscheine. Die Höhe der ausfallenden Dividende wird in der Leipziger Zeitung öffentlich zweimal innerhalb 14 Tagen mit der § 11 gedachten Wirkung bekannt gemacht.

Der Betrag der nicht erhobenen Dividenden fällt nach Verlauf von vier Jahren, von demjenigen Termine an gerechnet, an welchem dieselben gefällig waren, dem Reservefond der Gesellschaft anheim und die betreffenden Dividendenscheine werden nach Ablauf dieser Frist ungültig.



Wenn wegen zerstörter oder sonst ihrem Besitzer abhanden gekommener Dividendenscheine oder Talons ein Mortificationsverfahren stattgefunden hat (§ 8), so verfallen diejenigen, bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Dividenden, welche wegen Mangels der Dividendenscheine vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht erhoben werden konnten, dem Reservefond zu, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an gerechnet nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser vier- und beziehendlich einjährigen Verjährung erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

ꝛc. ꝛc.

№ 105) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vereins zum Frauenschutz;

vom 20sten August 1863.

Das Ministerium des Innern hat die abgeänderten Statuten des Vereins zum Frauenschutz vom 8ten Juli 1863, unter Beziehung darauf, daß von Sr. Majestät dem Könige die im § 21 derselben enthaltene Rechtsvergünstigung bereits in den unterm 11ten September 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Seite 225) bestätigten älteren Statuten bewilligt worden, mit der gebetenen Bestätigung versehen und es ist hierüber, im Einverständnisse mit den Ministerien der Justiz und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, gegenwärtiges

Decret

unter Siegel des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 20sten August 1863.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter. von Criegern.

Statuten

des Vereins zum Frauenschutz.

ꝛc. ꝛc.

§ 21. Der Verein führt ein Siegel mit der Inschrift:

„Verein zum Frauenschutz im Königreiche Sachsen“,

dessen Beidruckung bei allen im Namen des Vereins, des Directoriums oder Ausschusses ausgestellten Schriften zur Legitimation der Unterzeichner in der Eigenschaft, in welcher sie unterzeichnet haben, genügt.

ꝛc. ꝛc.

№ 106) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Sächsischen Künstler-Unterstützungsvereins;

vom 22sten August 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 11 und 14 der Statuten des Sächsischen Künstler-Unterstützungsvereins enthaltenen Rechtsvergünstigungen in Betreff der Legitimation der Ausschußmitglieder durch öffentliche Bekanntmachung und wegen Befreiung der den Erben der Vereinsmitglieder zu gewährenden Beerdigungskostenbeiträge von Verkümmerungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten ihrem ganzen Inhalte nach, so wie sie ihm in der von den Mitgliedern des Ausschusses des Sächsischen Künstler-Unterstützungsvereins unter dem 20sten Juni dieses Jahres unterschriftlich vollzogenen Originalausfertigung zur Genehmigung vorgelegt worden sind, mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben nachgegangen werden soll.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 22sten August 1863.

Ministerium des Innern.



Für den Minister:

Kohlschütter.

von Criegern.

Statuten

des Sächsischen Künstler-Unterstützungsvereins.

ꝛc. ꝛc.

§ 11. Die Namen der den Ausschuß bildenden Personen sind jedesmal nach der gehaltenen jährlichen Generalversammlung sowohl dem Stadtrathe zu Dresden anzuzeigen, als auch durch die Leipziger Zeitung und das Dresdener Localblatt bekannt zu machen.

Diese Anzeige und Bekanntmachung sollen zur Legitimation der Mitglieder des Ausschusses ausreichen.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Der Verein zahlt diese Summe zum Zwecke des Begräbnisses.

Die Gläubiger eines Vereinsmitglieds können daher jenen Beitrag ihrer Ansprüche halber so wenig in Anspruch nehmen, als das Mitglied oder dessen Erben unter den Lebenden und auf den Todesfall darüber verfügen, namentlich Veräußerungs-, Cessions- oder Verpfändungs-Verträge abschließen, und sind dergleichen Verträge schlechterdings für null und nichtig zu achten.

ꝛc. ꝛc.

№ 107) Bekanntmachung,

einen Nachtrag zu dem revidirten Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereinsvertrage vom 13ten Juni 1863 betreffend;

vom 14ten September 1863.

Nachdem von den sämmtlichen, bei dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine betheiligten Regierungen ein Nachtragsvertrag zu dem revidirten Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereinsvertrage vom 16ten November 1857 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1858, Seite 21 fg.) abgeschlossen und ratificirt worden ist, so wird dieser Nachtragsvertrag in der Anlage  hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Bestimmungen desselben vom 1sten October laufenden Jahres an in Kraft treten.

Dresden, am 14ten September 1863.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

⊙

Nachtrag

zu dem revidirten Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereinsvertrage.

Die zur siebenten Conferenz des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins versammelten Bevollmächtigten der in derselben Reihenfolge wie bei dem Vertrage vom 16ten November 1857 nachstehend aufgeführten Vereinsregierungen, und zwar

für Oesterreich:

der Kaiserlich Königliche Telegraphendirector Carl Brunner von Wattenwyl,

für Preußen:

der Königliche Telegraphendirector, Oberstlieutenant Franz Chauvin,

für Bayern:

der Vorstand des Königlich Bayerischen Telegraphenamts, Generaldirectionsrath Carl von Dyck,

für Sachsen:

der Königliche Telegraphendirector Carl Louis Galle,

für Hannover:

der Königliche Oberbaurath Carl Joseph Gauß und
der Königliche Regierungsrath Ernst Jacobi,

für Württemberg:

der Vorstand der Königlichen Eisenbahnbaucommission und Telegraphendirector Ludwig von Klein,

für Baden:

der Großherzogliche Postrath Dr. Victor Paris,

für Mecklenburg-Schwerin:

der Großherzogliche Geheime Ministerialrath Dr. Eduard Meyer,

für die Niederlande:

der Königliche Divisionschef im Ministerium des Innern Wilhelm Constantin Arnold Staring,

haben mit Vorbehalt höherer Genehmigung über die in den nachstehenden Artikeln 2 und 4 enthaltenen Abänderungen des Vereinsvertrags sich vereinbart, welchen, der Uebersichtlichkeit halber, die Bestimmungen des Uebereinkommens de dato Haag, den 31sten August 1861 in den Artikeln 1, 3, 5 und 6 hinzugefügt worden sind.

Art. 1. Zu Anfang jeden Jahres wird die neue Auflage einer Specialkarte sämmtlicher Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins veranstaltet, zu welcher von den einzelnen Verwaltungen das Material rechtzeitig zu liefern ist. Zu Art. 4 des revidirten Vereinsvertrags.

Art. 2. An Stelle des Art. 15 des revidirten Vereinsvertrags treten folgende Bestimmungen:

Die Einheit der Beförderungsgebühr bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

8 gr. = 40 Xr. Oesterr. = 28 Xr. süddeutsch. = 50 Cent. Niederl.

für die einfache Depesche und eine Zone.

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 gr., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 16 gr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß bis zu 10 geogr. Meilen eine Zone, über 10 bis 45 Meilen zwei Zonen, über 45 bis 100 Meilen drei Zonen und über 100 Meilen vier Zonen in Berechnung kommen.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Die bei der Aufgabe bezahlten reglementsmäßigen Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten, oder für Depeschen, welche vermittelst Eisenbahnbetriebstelegraphen weiter zu bringen sind, werden jedesmal der Verwaltung der Adreßstation vergütet.

Zu Art. 16 des revidirten Vertrags.

Art. 3. Ob und in wie weit die Entrichtung einzelner Gebühren auch durch den Adressaten zuläßig ist, bestimmt das Reglement.

Art. 4. An Stelle des Art. 19 des revidirten Vereinsvertrags treten folgende Bestimmungen:

Die Vereinsgebühren werden unter die Vereinsmitglieder vertheilt nach Maßgabe der in einem jeden Staate vorhandenen Telegraphenleitungen, der in demselben beförderten Anzahl Vereinsdepeschen und der von den Depeschen in jedem einzelnen Staate durchlaufenen durchschnittlichen Meilenzahl, und zwar in nachstehender Weise:

Ein Zehntel der Vereinseinnahmen kommt zur Vertheilung nach Verhältniß der Länge der Telegraphenlinien und Leitungen, welche am 1sten Januar des betreffenden Jahres in den einzelnen Staaten in Benutzung waren. Hiebei wird von jeder Telegraphenlinie ein Draht mit der vollen Meilenzahl, jeder weitere Draht aber nur mit der halben Meilenzahl seiner Länge in Berechnung genommen;

Drei Zehntel des Vereinseinkommens werden getheilt nach Verhältniß der in dem betreffenden Abrechnungsquartale in den einzelnen Staaten beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen) Anzahl Vereinsdepeschen, auf einfache reducirt; die übrigen

Sechs Zehntel der Vereinseinnahmen kommen nach Verhältnißzahlen zur Vertheilung, welche sich ergeben, wenn man die Anzahl der Vereinsdepeschen eines jeden Staates, auf einfache reducirt, multiplicirt mit der durchschnittlichen Meilenzahl, welche die Depeschen in diesem Staate durchlaufen.

Bei der Zählung der Depeschen werden solche von 20 Worten und darunter als einfache, von 21 bis zu 40 Worten als doppelte, von 41 bis 60 Worten als dreifache u. s. w. berechnet.

Für die Zeit bis 31sten December 1866 kommen für die durchschnittliche Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den verschiedenen Vereinsstaaten die Ziffern in Anwendung, welche aus den vom März 1862 bis Februar 1863 stattgefundenen Aufzeichnungen sich ergeben haben.

Diese Ziffern sind

für Oesterreich	72,79.
„ Preußen	80,50.
„ Bayern	53,21.
„ Sachsen	17,80.

für Hannover	. . . . .	42,80.
„ Württemberg	. . . .	20,28.
„ Baden	. . . . . .	22,26.
„ Mecklenburg-Schwerin		15,30.
„ die Niederlande	. . .	24,50.

Die gleichen Ermittelungen zur Bestimmung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den einzelnen Vereinsstaaten sollen periodisch von drei zu drei Jahren, nächstesmal im Jahre 1866, stattfinden.

Für den Fall des Beitritts einer neuen Verwaltung zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine soll deren Theilnahme an dem Vereinseinkommen von dem Tage des Beitritts ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Abrechnungsquartals sein darf, beginnen.

Zur Ermittelung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in dem neu hinzugetretenen Staate haben alsdann entsprechende Aufzeichnungen während eines ganzen Quartals zu dienen, und es soll die hiernach ermittelte durchschnittliche Meilenzahl für den Rest der dreijährigen Periode gelten.

Zu Art. 22 des revidirten Vereinsvertrags.

Art. 5. Die Vereinsverwaltungen, für welche sich aus den Abrechnungen eine Schuld ergiebt, haben ihre Zahlungen unmittelbar an jene Verwaltungen, zu deren Gunsten die Guthaben ausgemittelt worden sind, zu leisten. Portoauslagen und Wechselspesen für diese Zahlungen werden von allen Vereinsverwaltungen gemeinschaftlich, und zwar nach Maßgabe ihres Antheils an der Vereinseinnahme, getragen.

Zu Art. 24 des revidirten Vereinsvertrags.

Art. 6. Bei den Conferenzen ist Stimmeneinhelligkeit nothwendig zu allen Beschlüssen, welche sich beziehen:

a) auf den Umfang und die Dauer des Vereins,

b) auf Veränderungen der Vereinstarife,

c) auf Theilung des Vereinseinkommens,

d) auf Gebührenfreiheiten,

e) auf die den Verein berührenden Verträge mit fremden Staaten.

In allen minder wichtigen Fällen genügt zur Beschlußfassung die absolute Majorität.

Sowohl die einhellig, als die mit absoluter Majorität gefaßten Beschlüsse unterliegen der höheren Ratification.

Bei Gegenständen reglementarischer Natur ist nur die durch absolute Stimmenmehrheit getroffene Vereinbarung der Vereinsverwaltungen erforderlich.

Art. 7. Die in Folge der gefaßten Beschlüsse in dem Reglement und in der Dienstanweisung eintretenden Aenderungen und Ergänzungen (Anlagen I und II) bilden integrirende Bestandtheile dieses Nachtragsvertrags.

Art. 8. Der Nachtragsvertrag tritt mit dem ersten October 1863 in Wirksamkeit und bleibt für die Dauer des Hauptvertrags in Kraft.

Art. 9. Die Ratification des Nachtragsvertrags soll binnen sechs Wochen von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der hohen Vereinsregierungen ihre Ratificationsurkunde im Correspondenzwege an die Königlich Hannoversche Regierung gelangen und Letztere nach Eingang sämmtlicher Erklärungen das Ergebniß derselben nebst ihrer eigenen Erklärung den sämmtlichen übrigen Vereinsregierungen binnen acht Wochen von heute an zugehen läßt.

So geschehen

Hannover, den 13ten Juni 1863.

(L. S.) Carl Brunner.
(L. S.) Franz Chauvin.
(L. S.) Carl Dyck.
(L. S.) Carl Louis Galle.
(L. S.) Carl Joseph Gauß.
(L. S.) Ernst Jacobi.
(L. S.) Ludwig von Klein.
(L. S.) Dr. Victor Paris.
(L. S.) Eduard Meyer.
(L. S.) Wilhelm Constantin Arnold Staring.

Letzte Absendung: am 29sten September 1863.



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18tes Stück vom Jahre 1863.

№ 108) Decret,

die Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung des Steingrundbachs zu Lausigk betreffend;

vom 15ten September 1863.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 12 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen ꝛc. vom 15ten August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 486) die Genossenschaftsordnung der

Genossenschaft für Berichtigung des Steingrundbachs zu Lausigk

unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an letztere, und mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieser Genossenschaftsordnung allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 15ten September 1863.



Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Dr. Weinlig.

Demuth.

№ 109) Verordnung,

die Erlaubnißscheine zum Hausirhandel betreffend;

vom 17ten September 1863.

Es ist für angemessen befunden worden, sowohl in Ansehung des Gebührenansatzes für die den Gewerbepolizeibehörden erster Instanz nach §§ 19 und 20 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze vom 15ten October 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 235 fg.) obliegende Ausstellung von Erlaubnißscheinen zum Hausirhandel, als auch was die Form dieser Scheine anlangt, ein gleichförmiges Verfahren bei sämmtlichen mit diesem Geschäfte beauftragten Behörden herbeizuführen. Das Ministerium des Innern hat daher im Einverständnisse mit dem Justizministerium und beziehendlich mit dem Finanzministerium für die Aufstellung gedruckter, mit dem vorschriftmäßigen Stempel von — 4 Ngr. — versehener Formulare Sorge getragen und beschlossen, in Zukunft von den Gerichtsämtern, ebenso wie von den städtischen unteren Gewerbepolizeibehörden, zu den Hausirerlaubnißscheinen lediglich diese Formulare, welche bei den Imposteinnahmen nach Bedarf und gegen Berichtigung des Stempelbetrags zu beziehen sind, verwenden, an Gebühren für einen solchen Erlaubnißschein aber mit Einschluß des Stempels, der Kosten für das Formular und bis zur Ausfertigung überhaupt

— 15 Ngr. —

in Anrechnung bringen zu lassen, wogegen für den Fall einer etwaigen Zusendung des Scheins an den Empfänger, oder bei sonst nach Befinden wegen persönlicher Bedenken eintretenden Weiterungen der Verlag sowie sonstige Kosten taxmäßig zu liquidiren sind.

Hiernach haben sich, von Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, sämmtliche Gewerbepolizeibehörden zu achten.

Dresden, den 17ten September 1863.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Demuth.

№ 110) Verordnung,

das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend;

vom 19ten September 1863.

Zu Deckung des Bedarfs für die römisch-katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meißen), zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg, ist auch in dem laufenden Jahre eine Anlage zu machen. Es ist dieselbe von den in gedachte Kirchen Eingepfarrten nach den durch die Verordnung vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 232) §§ 7, 8, 10 und 11 bestimmten Sätzen, von denen jedoch die im § 7 sub b, c und d bestimmten Sätze auch für dießmal auf drei Viertheile, mithin auf resp. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuersatzes, herabgesetzt werden, zu zahlen.

Jeder Beitragspflichtige hat den auf ihn fallenden Beitrag bis zum

15ten November dieses Jahres

an die § 18 genannte Recepturbehörde unerinnert abzuführen.

Das Ausschreiben einer Schulanlage bleibt auch für das Jahr 1863 ausgesetzt.

Dresden, am 19ten September 1863.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Falkenstein. Hausmann.

№ 111) Bekanntmachung,

den Bezirksarmenverein zu Pirna betreffend;

vom 25sten September 1863.

Nachdem der Vereinigung einer größeren Anzahl von Städten, Landgemeinden und Rittergütern innerhalb der Amtshauptmannschaft zu Pirna, die zu Verfolgung von Zwecken der Armenpolizei in einem zu Pirna zu errichtenden Bezirksarmenarbeitshause zusammengetreten ist, unter Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer moralischen Person verliehen worden sind, so wird Solches mit dem Bemerken, daß der genannte Verein seinen Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte Pirna hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 25sten September 1863.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig. von Criegern.

№ 112) Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betreffend;

vom 29sten September 1863.

Seine Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände zu einem in Gemäßheit von § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage auf den

3ten November dieses Jahres

in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird Solches und daß an die Mitglieder beider ständischen Kammern noch besondere Missiven deshalb von dem Ministerium des Innern ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 29sten September 1863.

Gesammtministerium.

v. Rabenhorst.

Roßberg.

№ 113) Verordnung,

die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15 und 34 der mit der Königlich Preußischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe vom $\frac{\text{14ten October}}{\text{30sten November}}$ 1839, beziehendlich der den Artikel 34 erweiternden Vereinbarung vom $\frac{\text{24sten Juni}}{\text{7ten Juli}}$ 1854 betreffend;

vom 30sten September 1863.

Mit der Königlich Preußischen Regierung ist Inhalts der nachstehenden Ministerialerklärung vom 21sten August dieses Jahres, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 19ten September dieses Jahres ausgewechselt worden ist, wegen Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15 und 34 der mit der Königlich Preußischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe vom $\frac{\text{14ten October}}{\text{30sten November}}$ 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1839, Seite 322 fg.), beziehendlich der den Artikel 34 erweiternden Vereinbarung vom $\frac{\text{24sten Juni}}{\text{7ten Juli}}$ 1854 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1854, Seite 160 fg.) eine Vereinbarung

getroffen werden, welche mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Dresden, den 30sten September 1863.

Ministerium der Justiz.

Dr. von Behr. Rosenberg.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Preußischen Regierung ist Behufs Erläuterung und in Ergänzung der Artikel 15 und 34 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14ten October / 30sten November 1839, beziehungsweise der den Artikel 34 erweiternden Vereinbarung vom 24sten Juni / 7ten Juli 1854, nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

1) An Stelle des ersten Satzes des Artikels 15 der Uebereinkunft vom 14ten October / 30sten November 1839 tritt folgende Bestimmung:

> Die Bestellung der Personalvormundschaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte des Staates, in welchem die zu bevormundende Person ihren Wohnsitz hat, und im Falle ein Wohnsitz in beiden Staaten begründet ist, oder in Ermangelung eines Wohnsitzes, vor die Gerichte des Staates, in welchem dieselbe sich aufhält.

2) Der Artikel 34 der Uebereinkunft vom 14ten October / 30sten November 1839 und die diesen Artikel erweiternde Vereinbarung vom 24sten Juni / 7ten Juli 1854 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

> Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen. Es haben aber die vor einem Gerichte oder Notare des einen Staates nach dessen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen oder recognoscirten Verträge in dem anderen Staate dieselbe Wirksamkeit, als ob sie vor einem Gerichte oder Notare des letzteren abgeschlossen oder recognoscirt worden wären. Rücksichtlich der vor einem Königlich Sächsischen Notare abgeschlossenen oder recognoscirten Verträge über eine im Königreiche Preußen belegene unbewegliche Sache gilt dieß jedoch nur dann, wenn die betreffende Urkunde mit einem sowohl das Königlich Sächsische Wappen, als den Namen des Notars enthaltenden Notariatssiegel oder Stempel versehen ist.

Dresden, den 21sten August 1863.

Königlich Sächsische Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.

Für den Minister Freiherrn v. Beust:
Lemaistre.



Dr. von Behr.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung ist Behufs Erläuterung und in Ergänzung der Artikel 15 und 34 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14ten October / 11ten December 1839, beziehungsweise der den Artikel 34 erweiternden Vereinbarung vom 24sten Juni / 7ten Juli 1854, nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

1) An Stelle des ersten Satzes des Artikels 15 der Uebereinkunft vom 14ten October / 11ten December 1839 tritt folgende Bestimmung:

„Die Bestellung der Personalvormundschaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte des Staates, in welchem die zu bevormundende Person ihren Wohnsitz hat, und im Falle ein Wohnsitz in beiden Staaten begründet ist, oder in Ermangelung eines Wohnsitzes, vor die Gerichte des Staates, in welchem dieselbe sich aufhält."

2) Der Artikel 34 der Uebereinkunft vom 14ten October / 11ten December 1839 und die diesen Artikel erweiternde Vereinbarung vom 24sten Juni / 7ten Juli 1854 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen. Es haben aber die vor einem Gerichte oder Notare des einen Staates nach dessen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen oder recognoscirten Verträge in dem anderen Staate dieselbe Wirksamkeit, als ob sie vor einem Gerichte oder Notare des letzteren abgeschlossen oder recognoscirt worden wären. Rücksichtlich der vor einem Königlich Sächsischen Notare abgeschlossenen oder recognoscirten Verträge über eine im Königreiche Preußen belegene unbewegliche Sache gilt dieß jedoch nur dann, wenn die betreffende Urkunde mit einem, sowohl das Königlich Sächsische Wappen, als den Namen des Notars enthaltenden Notariatssiegel oder Stempel versehen ist."

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 19ten September 1863.

Der Königlich Preußische Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.



(gez.) von Bismarck.

№ 114) Verordnung

wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs;

vom 1sten October 1863.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1sten Januar 1860 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß nachfolgende Abänderungen dieses Tarifs, welcher mit den seit der Publication desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1sten Januar 1864 ab in Wirksamkeit treten sollen.

1.

Erste Abtheilung des Zolltarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs hinzu:

1) das Seewasser und alles sonstige natürliche Wasser mit Ausnahme des Mineralwassers.

2) Trockene und teigartige Weinhefe.

2.

Zweite Abtheilung des Zolltarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. Von nachstehenden Artikeln ist anstatt der bisherigen Eingangszollsätze für den Centner der Satz von 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ kr. zu erheben und zwar:

1) von eingeschmolzenem Fett von Schweinen (Schmalz) pos. 25 h, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Photogen nach Anweisung der Zollbehörde zugesetzt worden ist;

2) von Talg (eingeschmolzenem Fett von Rind- und Schafvieh) pos. 36 a.

B. An Tara wird bewilligt für Käse pos. 25 o in Kübeln von 3 Centnern und darunter 12 $\frac{0}{0}$, in schwereren Kübeln 8 $\frac{0}{0}$.

Hiernach haben sich die Zoll- und Steuerbehörden, sowie Alle, die es angeht, zu achten.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 1sten October 1863.

Johann.



Richard Freiherr von Friesen.

Letzte Absendung: am 12ten October 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
19tes Stück vom Jahre 1863.

№ 115) Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen Sächsischer Beamten;

vom 1sten October 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 25 und 47, Absatz 2 der Statuten des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen Sächsischer Beamten enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 1sten October 1863.

(LS)

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Demuth.

Statut
des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen Sächsischer Beamten.

ꝛc. ꝛc.

§ 25. Die den Wittwen und Kindern der Vereinsmitglieder zu gewährenden Pensionsgelder können nicht vor der Verfallzeit cedirt, auch niemals inhibirt oder Gegenstand von Hülfsvollstreckung werden.

ꝛc. ꝛc.

§ 47. Die Geschäftsführung des Directoriums wird von einem Verwaltungsrathe überwacht, welcher aus neun Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern besteht.

Die Namen der Mitglieder des Directoriums und des Verwaltungsraths, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind unter Bezeichnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in beiden Vereinsorganen vom Directorium in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung reicht überall zur vollständigen Legitimation des Directoriums, besonders auch bei Quittungsleistungen, für den Verein hin.

Eide, welche dem Vereine zuerkannt werden, sind vom Directorium durch den Vorsitzenden, beziehendlich dessen Stellvertreter, und durch ein von der Gegenpartei auszuwählendes zweites Mitglied des Directoriums zu leisten.

2c. 2c.

№ 116) Verordnung,

die Einsetzung einer technischen Deputation betreffend;

vom 6ten October 1863.

Um die Erörterung und Entscheidung von Fragen und Streitigkeiten technischer Natur, wie sie insbesondere auch in Folge der Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15ten October 1861, §§ 22 fg. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 192 fg.) häufiger vorkommen, auch hinsichtlich der dabei zuzuziehenden sachverständigen Organe die Innehaltung eines geregelten Instanzenzugs zu ermöglichen und um zugleich Fragen dieser Art, welche in verschiedene Fächer einschlagen, die nöthige mehrseitige Beleuchtung zu sichern, hat das Ministerium des Innern mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs die Errichtung einer, ihm zur Seite stehenden

technischen Deputation

beschlossen und verordnet zu dem Ende, wie folgt:

§ 1. Die „technische Deputation" ist ein dem Ministerium des Innern beigeordnetes Collegium von Sachverständigen und dazu bestimmt, dem ersteren bei den in seinen Geschäftskreis einschlagenden Angelegenheiten technischer Natur, zunächst in solchen, in welchen das Ministerium auf eingewendeten Recurs in oberer Instanz Entschließung zu ertheilen hat, sowie in Patentsachen auf Erfordern mit seinem Gutachten beiräthig zu sein.

Die Anfragen und Aufträge anderer Ministerien, welche sich in Angelegenheiten ihres Ressorts des Gutachtens der technischen Deputation zu bedienen wünschen, gelangen an dieselbe durch Vermittelung des Ministeriums des Innern.

Auf dem nemlichen Wege ist es den höheren Gerichtshöfen überlassen, sich Behufs der Einholung von Gutachten oder Superarbitrien in privatrechtlichen Streitigkeiten mit der technischen Deputation in Vernehmung zu setzen.

§ 2. **Zu den Unter- und Mittelbehörden im Ressort des Ministeriums des Innern, wie der übrigen Ministerialdepartements, steht die technische Deputation an und für sich in keiner Geschäftsbeziehung.**

Kommen in dem Wirkungskreise einer dieser Behörden Fälle vor, die ihnen die Einholung eines Gutachtens bei der technischen Deputation als besonders wünschenswerth erscheinen lassen, ohne daß davon, ihrem Dafürhalten nach, eine Collision mit dem geordneten Instanzenzuge zu besorgen stünde, so haben sie sich deshalb, beziehendlich durch Vermittelung des ihnen vorgesetzten Ministeriums, an das Ministerium des Innern zu wenden, welches ermessen wird, ob dem Antrage statt zu geben unbedenklich sei oder nicht.

§ 3. Die Mitglieder der technischen Deputation — ordentliche sowohl als außerordentliche und stellvertretende Mitglieder — gehen mit der Annahme ihrer Berufung in eine dieser Stellungen dem Ministerium des Innern gegenüber die Verpflichtung ein, die Abgabe von Gutachten über technische Gegenstände, um die sie, sei es von Behörden, sei es von Privatpersonen, zum Behufe des Gebrauchs vor einer inländischen Behörde angegangen werden sollten, auch in ihrer individuellen Eigenschaft in so weit und auf so lange abzulehnen, als sie nicht dazu auf Anfrage bei dem Ministerium des Innern für den gegebenen Fall ausdrücklich ermächtigt werden.

Die Ertheilung von Gutachten über Zollerlaßgesuche und über einzelne zweifelhafte Tarifirungsfragen auf Antrag von Zoll- und Steuerbehörden ist in dieser Beschränkung nicht begriffen. Ebensowenig wird davon das Verhältniß der sachverständigen Beiräthe bei der dritten Abtheilung des Finanzministeriums berührt, in welchem einzelne Mitglieder der technischen Deputation bereits stehen oder wozu solche künftig berufen werden sollten.

§ 4. Die technische Deputation besteht aus einer unbestimmten Anzahl vom Ministerium des Innern ernannter, theils ordentlicher, theils außerordentlicher Mitglieder und aus einigen bei Behinderung der ordentlichen Mitglieder einzuberufenden Stellvertretern.

Zu ordentlichen, wie außerordentlichen Mitgliedern können sowohl in Dresden, als auswärts wohnende Fachmänner ernannt werden.

Dem aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder vom Ministerium des Innern bestimmten, mit der Geschäftsleitung betrauten Vorsitzenden ist für die Protocollführung und die sonstige schriftliche Geschäftsbesorgung ein ebenfalls mit technisch-wissenschaftlicher Qualification versehener Secretär beigegeben. Derselbe kann innerhalb der im Regulative bezeichneten Grenzen auch an den anderen Geschäften der Deputation mit berathender und beschließender Stimme Theil nehmen.

Bei Behinderung des Vorsitzenden geht die Geschäftsleitung auf das dem Dienstalter nach älteste ordentliche Mitglied über.

§ 5. Für einzelne Fälle ist die Deputation befugt, nach ihrem Ermessen geeignete, be-

sonders auch dem practischen Gewerbstande angehörige Persönlichkeiten mit berathender Stimme zuzuziehen oder auch nur als sachverständige Zeugen zu hören.

In gleicher Weise behält sich das Ministerium vor, in besonderen Fällen der Deputation außerordentliche Sachverständige zuzuordnen oder einzelne Sachen besonderer Begutachtung durch einzelne Techniker zu überweisen.

§ 6. Für jedes von der technischen Deputation abgegebene Gutachten ist von der Behörde, in deren Interesse und auf deren Antrag dasselbe erhoben wird, eine dem Betrage nach mit Rücksicht auf die Umfänglichkeit und Schwierigkeit der Arbeit zu bemessende und bei dem Ministerium des Innern festzustellende Gebühr zu entrichten und an die Sportelcasse des genannten Ministeriums einzuzahlen.

§ 7. Das Nähere über den Geschäftsgang bei der technischen Deputation, über die bei derselben abzuhaltenden collegialen Berathungen, die Zuziehung der außerordentlichen und stellvertretenden Mitglieder zu diesen, endlich über die den Deputationsmitgliedern nach Maßgabe ihrer Mühwaltung aus der Sportelcasse des Ministeriums des Innern zu gewährenden Vergütungen bestimmt das für dieselbe aufzustellende Geschäfts-Regulativ.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 6ten October 1863.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Pursch.

№ 117) Bekanntmachung,

die Mitglieder der technischen Deputation in Dresden betreffend;

vom 7ten October 1863.

In Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 6ten October 1863, die Einsetzung einer technischen Deputation in Dresden betreffend, sind außer dem nach § 4 der Verordnung mit dem Vorsitze beauftragten Director der polytechnischen Schule, Geheimen Regierungsrathe Professor Dr. Hülße, mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ernannt worden

zu ordentlichen Mitgliedern:

die Vorstände der Fachschulen

für Ingenieurwissenschaften,
für Chemie und
für Maschinenbau

an der polytechnischen Schule

Professor Schubert, Professor Stein und Professor Schneider,

zu stellvertretenden Mitgliedern:

die Lehrer an der genannten Anstalt

Dr. Fleck, Dr. Weiß und Heyn,

ferner

zum ordentlichen auswärtigen Mitgliede:

der Lehrer an der höheren Gewerbschule in Chemnitz

Professor Böttcher,

zu außerordentlichen Mitgliedern:

die Lehrer an der polytechnischen Schule

Professor Dr. Lösche, Professor Dr. Geinitz und Professor Nagel,

Brandversicherungs-Oberinspector Kato in Chemnitz,

Oberingenieur Löhmann in Dresden,

endlich

zum Secretär:

der Lehrer an der polytechnischen Schule Hartig.

Dresden, den 7ten October 1863.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Pursch.

№ 118) Decret

wegen Bestätigung des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Wittwencasse der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker des Königreichs Sachsen und der angrenzenden Herzog- und Fürstenthümer;

vom 7ten October 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 19 des zweiten Nachtrags zu den unterm 13ten October 1852 confirmirten Statuten der Wittwencasse der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker des Königreichs Sachsen und der angrenzenden Herzog- und Fürstenthümer (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 309 fg.) enthaltene Rechtsvergünstigung zu ertheilen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern den gedachten Nachtrag mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 7ten October 1863.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Demuth.

ꝛc. ꝛc.

§ 19. Die an die Waisen zu zahlenden Unterstützungen sind keiner Verkümmerung unterworfen.

ꝛc ꝛc.

№ 119) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Leipziger Hypothekenbank;

vom 15ten October 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 22 und 46 der Statuten des unter der Firma: „Leipziger Hypothekenbank" zusammengetretenen Actienvereins enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu ertheilen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 15ten October 1863.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten

der Leipziger Hypothekenbank.

ꝛc. ꝛc.

§ 22. Wegen vernichteter oder sonst abhanden gekommener, Namens der Bank ausgestellter Interimsscheine, Actien und Hypothekenbankscheine, sowie der dazu gehörigen Talons,

Dividenden- und Zinsscheine, findet auf Antrag des Betheiligten und auf dessen Kosten das Mortificationsverfahren statt. Dasselbe erfolgt ganz in derselben Weise, wie dieß für verloren gegangene Königlich Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, so daß Interimsscheine, Hypothekenbankscheine und Actien in dieser Beziehung ganz so wie die Königlich Sächsischen Staatsschuldscheine, Talons, Zins- und Dividendenscheine der Hypothekenbankscheine und Actien gleich den Zinsleisten und Zinsscheinen von Königlich Sächsischen Staatsschuldscheinen behandelt werden.

Nur ist dabei festgesetzt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch Allerhöchstes Rescript vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung vom Jahre 1824, Seite 195 fg.) vorgeschriebene Verjährungsfrist für alle obigen Papiere auf eine Frist von vier Jahren beschränkt sein soll.

Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet dann die unentgeltliche Ausfertigung neuer Documente an Stelle der ungültig gewordenen statt.

Die Gerichtsbehörde, vor welcher der Verein Recht zu nehmen hat (s. § 1), ist auch die competente Behörde für Einleitung des Mortificationsverfahrens.

ꝛc. ꝛc.

§ 46. Directorium und Verwaltungsrath der Bank sind alsbald nach ihrer Wahl und Constituirung, unter Bezeichnung des Vorsitzenden, öffentlich bekannt zu machen. Die sich hierauf beziehende Bekanntmachung ist in der Leipziger Zeitung zu erlassen und ist so oft zu wiederholen, als eine Aenderung in der Zusammensetzung und Constituirung des Verwaltungsraths oder des Directoriums erfolgt. Durch diese Bekanntmachung sind das Directorium und der Verwaltungsrath, sowie der Vorsitzende, als vollkommen legitimirt anzusehen.

ꝛc. ꝛc.

№ 120) Bekanntmachung,

die wegen der Rinderpest getroffenen Sperrmaßregeln betreffend;

vom 17ten October 1863.

Mit Rücksicht darauf, daß amtlicher Mittheilung zufolge die in Böhmen zur Abwehr der in anderen Theilen der Oesterreichischen Staaten noch herrschenden Rinderpest getroffenen strengen Sperrmaßregeln auch forthin noch von der Kaiserlich Königlichen Statthalterei in Prag aufrecht erhalten werden, bis die Gefahr der Einschleppung der Seuche beseitigt ist, erscheint es thunlich, eine weitere Milderung der diesseits getroffenen und nach der Verordnung vom 12ten Januar dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, Seite 324) noch in Kraft bestehenden Maßregeln gegen das Einbringen von Vieh aus Böhmen eintreten zu lassen und wird daher hierdurch verordnet, wie folgt:

1) Das Einbringen von Rindvieh des böhmischen Landschlags in dem sogenannten kleinen Grenzverkehre, ingleichen das Einbringen von Schafen, Ziegen und Schweinen aus Böhmen nach Sachsen ist unbeschränkt wieder gestattet.

2) Im Großhandel und mittels der Eisenbahn darf jedoch Rindvieh des Landschlags nur über die Grenze eingelassen werden, wenn durch beigebrachte ortsobrigkeitliche Certificate nachgewiesen ist, daß die nach Stückzahl und sonst näher zu bezeichnenden Thiere aus Böhmen stammen oder wenigstens sich schon seit vier Wochen daselbst befunden haben.

3) Steppenvieh (podolisches, ungarisches und galizisches Rindvieh) einzubringen, bleibt nach wie vor verboten, insoweit nicht in einzelnen, ganz unbedenklichen Fällen von dem Ministerium des Innern auf etwaiges Ansuchen Ausnahmen durch besondere Verordnung gestattet werden.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Januar 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860, Seite 1 fg.) und unter Verweisung auf die Strafbestimmungen § 3 ebendaselbst wird Solches zur Nachachtung für die Polizeibehörden und Alle, die es angeht, hiermit bekannt gemacht.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in allen § 21 des Preßgesetzes vom 14ten März 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 67) gedachten Zeitschriften zum Abdrucke zu bringen.

Dresden, am 17ten October 1863.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

Letzte Absendung: am 6ten November 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

20stes Stück vom Jahre 1863.

№ 121) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Löbau;

vom 15ten September 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 14 und 31 sub b, Absatz 2 und 3 der Statuten des Vorschußvereins zu Löbau vorausgesetzten Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch ohne die Beilagen derselben, mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 15ten September 1863.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Demuth.

Statuten

des Vorschußvereins zu Löbau.

2c. 2c.

§ 14. Die Namen des Directors, des Cassirers, des Schriftführers und deren Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

2c. 2c.

b. Verkauf der deponirten Pfänder.

§ 31. Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhobenen Vorschusses Staats- und andere Werthspapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglich zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

rc. rc.

№ 122) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins für Dippoldiswalde und Umgegend;

vom 29sten September 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 15 und 32, Absatz 2 der Statuten des Vorschußvereins für Dippoldiswalde und Umgegend enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch ohne die Beilagen, dergestalt hierdurch bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 29sten September 1863.



Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Dr. Weinlig.

Demuth.

Statuten
des Vorschußvereins für Dippoldiswalde und Umgegend.

zc. zc.

§ 15. Die Namen des Directors, des Cassirers, des Schriftführers und der Stellvertreter derselben, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium nach § 5 öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

zc. zc.

§ 32. zc. zc.

Vorrechte und Privilegien des Vereins. Verkauf der deponirten Pfänder.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren. Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzuläßig, oder nur wirksam, insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt, und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Rückempfange des Pfandes angesehen.

zc. zc.

№ 123) Decret
wegen Bestätigung der Statuten der Begräbnißgesellschaft Vorsicht für Hartmannsdorf, Bärenwalde und Umgegend;
vom 22sten October 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 16, 17 und 23 der Statuten der Begräbnißgesellschaft Vorsicht für Hartmannsdorf, Bärenwalde und Umgegend enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 22sten October 1863.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten
der Begräbnißgesellschaft Vorsicht für Hartmannsdorf, Bärenwalde und Umgegend.

2c. 2c.

Auszahlung der Prämien an die Hinterlassenen.

§ 16. Die Auszahlung der § 11 geordneten Prämien erfolgt sofort durch den Cassirer, nachdem vorher der Bezirksdeputirte den wirklichen Eintritt des Todesfalls bescheinigt und der Vorsteher im Haupt- und Quittungsbuche den Abschluß gemacht hat. Wer im Besitze des Quittungsbuchs ist, wird von der Gesellschaft als die von den Hinterlassenen zur Empfangnahme der Aussteuer bevollmächtigte Person betrachtet.

Unantastbarkeit der Prämien.

§ 17. Die von einem Mitgliede zu erwartenden Prämien sind durchaus keiner Verkümmerung oder Beschlagnahme von Seiten irgend eines Gläubigers unterworfen. Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Forderungen der Gesellschaft an Eintrittsgeldern, Steuern und Darlehnen, welche von den Prämien in Abzug zu bringen sind. Auch kann kein Mitglied darauf Anspruch machen, daß ihm etwas von seinen eingezahlten Geldern bei Lebzeiten wieder herausgezahlt werde, ausgenommen im Falle des Fortzugs (§ 18).

2c. 2c.

Wahl des Ausschusses.

§ 23. 2c. 2c.

Die Namen des Vorstehers und Cassirers, ingleichen ihrer Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind in dem § 22 bezeichneten Amtsblatte öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung genügt zur Legitimation der Gewählten.

2c. 2c.

№ 124) Bekanntmachung,
die der Sparcasse für den Plauenschen Grund bewilligte Stempelbefreiung betreffend;

vom 4ten November 1863.

Das Finanzministerium hat der Sparcasse für den Plauenschen Grund auf Ansuchen und nachdem durch ihr Directorium den im § 6 der Verordnung, die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Sparcassen betreffend, vom 4ten November 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 626 fg.) gestellten Bedingungen entsprochen worden ist, die in §§ 2 und 3 der nurgedachten Verordnung den unter der Verwaltung öffentlicher Behörden stehenden Sparcassen zugestandenen Vergünstigungen bis auf Widerruf ebenfalls bewilligt.

Solches wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 4ten November 1863.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Zenker.

№ 125) Decret

wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe der Albertsbahn-Actiengesellschaft; vom 12ten November 1863.

Das Ministerium des Innern hat zu der fernerweiten öffentlichen Anleihe, welche die Albertsbahn-Actiengesellschaft Behufs der Bestreitung der Ausgaben für die durch den Anschluß der Tharandt-Freiberger Staatsbahn nothwendig gewordene Erweiterung der Betriebseinrichtungen und Gleisanlagen durch Ausgabe von 2000 auf den Inhaber lautenden, mit $4\frac{1}{2}$ Procent jährlich verzinslichen Schuldscheinen à 100 Thlr. — = — = nach Maßgabe der vorgelegten Schema's der Hauptschuldverschreibung, der Schuldscheine und der Coupons, ingleichen des Tilgungsplans aufzunehmen beschlossen hat, die erbetene Genehmigung ertheilt.

Auch haben Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums der genannten Actiengesellschaft die im § 5 der Hauptschuldverschreibung enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 12ten November 1863.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Hauptschuldverschreibung.

rc. rc.

§ 5. Wegen verlorener oder untergegangener Schuldscheine, Zinsleisten oder Zinsscheine findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe ihrer Mortification statt.

Dasselbe erfolgt in derselben Maße, wie dieß für die Königlich Sächsischen Staatspapiere vorgeschrieben ist, dergestalt, daß die Schuldscheine so wie die Königlich Sächsischen Staats-

schuldscheine, hingegen Zinsleisten und Zinsscheine ganz so wie die Zinsleisten und Zinsscheine Königlich Sächsischer Staatspapiere behandelt werden.

Nach Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet die Ausfertigung neuer Urkunden statt.

№ 126) Verordnung,

die weltliche Coinspection über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen betreffend;

vom 12ten November 1863.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat die von mehreren Stadträthen an die letzte ordentliche Ständeversammlung gerichteten, von dieser an die Staatsregierung zur Erwägung abgegebenen Petitionen um Einräumung einer Coinspection über die Kirchen und Schulen ihres Ortes in nähere Erwägung gezogen und verordnet, im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, hierdurch:

1) In allen Städten der Erblande, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist und wo im Collegium des Stadtraths wenigstens ein juristisches Mitglied sich befindet, deren Stadträthe aber zeither eine Coinspection über Kirchen und Schulen nicht hatten, tritt mit Anfang des Jahres 1864 zu der aus dem Superintendenten und dem Gerichtsamte bestehenden Kirchen- und Schulinspection, oder, wo dem Stadtrathe schon die Coinspection über die Schulen zustand, zur Kircheninspection, der Stadtrath als drittes Mitglied hinzu.

2) Es sind demnach alle bei der Kirchen- und Schulinspection eingehenden, die Kirchen, Schulen, sowie die kirchlichen- und Schulstiftungen der Stadt betreffenden Verordnungen, Gesuche und andere Schriften dem Stadtrathe zur Mitpräsentation mitzutheilen, die Entschließungen darauf von dem Superintendenten, dem Gerichtsamte und dem Stadtrathe im Wege mündlicher Vernehmung oder schriftlicher Communication gemeinschaftlich zu fassen und alle von der Kirchen- und Schulinspection ausgehenden Erlasse oder zu erstattenden Berichte auch dem Stadtrathe zur Durchsicht, Signatur und Mitvollziehung mitzutheilen, wobei den Stadträthen, gleichwie den anderen Mitgliedern der Inspection freisteht, in Berichten an die vorgesetzten Behörden seinerseits einfließen zu lassen, was er zu Unterstützung seiner etwa abweichenden Ansicht für angemessen findet.

3) Der Vorsitz verbleibt dem Superintendenten, das Directorium actorum dem Gerichtsamte; es steht aber dem Stadtrathe nicht nur das Recht zu, der Kirchen- und Schulinspection zu gemeinschaftlichen Beschlüssen und Handlungen Anregung zu geben, sondern er hat als Localbehörde auch zunächst die Pflicht, über den gesetz- und verfassungsmäßigen Gang der

Kirchen- und Schulangelegenheiten seiner Stadt zu wachen und alle Fälle, die ein Einschreiten der Inspection erfordern, sogleich zur Kenntniß seiner Mitinspectoren zu bringen.

Dresden, den 12ten November 1863.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Hausmann.

№ 127) Verordnung
über den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 23sten August 1862, das Immobiliar-Brandversicherungswesen betreffend;

vom 17ten November 1863.

Nachdem die zur Ausführung der ersten allgemeinen Classification und zur Aufstellung neuer Brandversicherungscataster nöthigen Vorarbeiten so weit gediehen sind, daß sich die Zeit ihrer vollständigen Beendigung mit ausreichender Sicherheit hat bestimmen lassen und es hiernach für thunlich befunden worden ist, nunmehr auch diejenigen Bestimmungen des Gesetzes über das Immobiliar-Brandversicherungswesen vom 23sten August 1862 in Kraft zu setzen, welche nach § 108 der Ausführungsverordnung zu den fünf ersten Abschnitten jenes Gesetzes vom 23sten August 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 421) bis zum Erlasse besonderer Bekanntmachung noch außer Anwendung geblieben sind; so hat das Ministerium des Innern beschlossen und verordnet hierdurch auf Grund von § 141 des Gesetzes, das Immobiliar-Brandversicherungswesen betreffend, vom 23sten August 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 368), daß nurgedachtes Gesetz von und mit

dem 1sten Januar 1864

in seinem ganzen Umfange in Wirksamkeit zu treten hat und daß dagegen von diesem Tage an die älteren, zeither noch gültig gebliebenen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über das Immobiliar-Brandversicherungswesen außer Anwendung kommen, soweit es sich nicht um frühere, noch nach der älteren Gesetzgebung zu beurtheilende Fälle handelt.

In Betracht jedoch, daß die neu aufzustellenden Ortscataster nur nach und nach und nicht allenthalben noch zeitig genug zum vollständigen Abschlusse gelangen werden, um die erstmalige Einhebung der nach den neuen Catastern zu entrichtenden Brandversicherungsbeiträge an allen Orten, in Gemäßheit § 47 des Gesetzes vom 23sten August 1862 und § 60 der Ausführungsverordnung von demselben Tage, am 1sten April kommenden Jahres vornehmen zu können, macht sich mit Rücksicht hierauf für dießmal eine veränderte Einrichtung nöthig.

Das Ministerium des Innern hat deshalb, wie hiermit zugleich verordnet wird, den nächsten, auf den 1sten April 1864 fallenden Einhebungstermin dergestalt bis zum 1sten

Juni 1864 verlängert, daß die Einhebung der Brandversicherungsbeiträge des nächsten Termins in der Zeit vom 1sten April bis 1sten Juni kommenden Jahres, und zwar an jedem Orte, sobald das von der Brandversicherungscommission bestätigte Ortscataster an die Obrigkeit zurückgelangt und von dieser das darauf anzufertigende Heberegister hinausgegeben worden ist, statt zu finden hat.

Die hierunter weiter nöthigen Anordnungen und etwa zu ertheilenden näheren Anweisungen werden den betreffenden Obrigkeiten von der Brandversicherungscommission zugehen.

Hiernach haben sich Alle, die daran betheiligt sind, zu achten.

Dresden, den 17ten November 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 128) Verordnung,

die Bekanntmachung der Ministerialerklärung über eine nachträgliche Vereinbarung wegen des Transports gefesselter Schüblinge auf der Zittau-Reichenberger und der Dresden-Prager Eisenbahn betreffend;

vom 30sten October 1863.

Vermittelst der nachfolgenden Ministerialerklärung vom 8ten September 1863 ist, im Anschlusse an den unterm 29sten Januar dieses Jahres im 2ten Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes, Seite 333 publicirten, die Uebernahme und Weiterbeförderung der Schüblinge auf der Zittau-Reichenberger Eisenbahn betreffenden Vertrag vom 22sten December 1862, zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung eine Vereinbarung wegen der Annahme gefesselter Schüblinge auf den beiderseitigen Uebernahmestationen der Zittau-Reichenberger und der Dresden-Prager Eisenbahn getroffen worden.

Nachdem diese Vereinbarung von den beiderseitigen Regierungen ratificirt worden ist, wird dieselbe andurch für die hiesigen Lande bekannt gemacht.

Dresden, den 30sten October 1863.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz.

Frhr. von Beust. Dr. von Behr.

Lehmann.

Ministerialerklärung.

Die Königlich Sächsische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung haben in Bezug auf Art. 3 sub b des die Uebernahme und Weiterbeförderung der Schüblinge auf der Prag-Dresdener Eisenbahn betreffenden Vertrags vom 16ten August 1853, sowie in Bezug auf Art. 3 sub c des über den Schüblingstransport auf der Zittau-Reichenberger Eisenbahn unter dem 22sten December 1862 abgeschlossenen Vertrags nachträglich die Uebereinkunft getroffen, daß die Annahme von gefesselten Schüblingen auf den beiderseitigen Uebernahmestationen ohne vorhergegangene besondere Verhandlung zwischen den beiderseitigen Polizeicommissariaten stattfinden darf, insofern zur Vermeidung der Belästigung des reisenden Publicums und aus Schicklichkeitsrücksichten die Einrichtung für den Transport sich treffen läßt, daß der zu transportirende Schübling außer aller näheren Berührung mit dem reisenden Publicum bleibt.

Hierüber ist Königlich Sächsischer Seits gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Dresden, am 8ten September 1863.

Königlich Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(LS) **Frhr. von Beust.**

Berichtigung.

Im Eingange der Verordnung, die Einsetzung einer technischen Deputation betreffend, vom 6ten October dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1863, Seite 746), ist statt:

„Um die Erörterung ꝛc.“

vielmehr

„Um bei Erörterung ꝛc.“

zu lesen.

Letzte Absendung: am 30sten November 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
21stes Stück vom Jahre 1863.

№ 129) Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Creditvereins zu Colditz;
vom 21sten October 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 14 und 31 sub b der Statuten des Creditvereins zu Colditz enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 21sten October 1863.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten
des Creditvereins zu Colditz.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Die Namen des Directors, des Cassirers, des Schriftführers und der Stellvertreter derselben, ingleichen der beiden Mitglieder des Aufsichtsraths, welche bei Erborgung der bei fremden Creditoren aufzunehmenden Darlehne die Schuldverschreibungen mit zu unterschreiben haben, sowie jeder in diesen Personen eintretende Wechsel, sind durch das Directorium öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

Vorrechte und Privilegien des Vereins.

b. Verkauf der deponirten Pfänder.

§ 31. 2c. 2c.

Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- oder andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

2c. 2c.

№ 130) Verordnung,

die Wahl eines Stellvertreters des zweiten Abgeordneten der Stadt Leipzig betreffend;

vom 21sten November 1863.

Nachdem sich durch die erfolgte Wahl des zeitherigen Stellvertreters des zweiten Abgeordneten der Stadt Leipzig — zum zweiten Abgeordneten für den Handels- und Fabrikstand im II. Bezirke, die Neuwahl eines Stellvertreters für den erstgedachten Abgeordneten nöthig gemacht hat, diese Wahl auch demgemäß angeordnet und der

Regierungsassessor von Thielau zu Leipzig

als Regierungscommissar mit deren Leitung beauftragt worden ist, so wird Solches unter Bezugnahme auf § 58 des Wahlgesetzes vom 19ten October 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 299) hierdurch bekannt gemacht, auch werden die bei diesem Wahlgeschäfte betheiligten Behörden zu dessen möglichster Beschleunigung und genauer Befolgung der deshalb bestehenden Vorschriften hierdurch angewiesen.

Dresden, den 21sten November 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 131) Gesetz,

die Herabsetzung des Preises für Speisesalz betreffend;

vom 30sten November 1863.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Vom 1sten Januar 1864 an wird unter Aufhebung der Salzpreisbestimmung im § 1 des Gesetzes, die anderweite Regulirung der Salzpreise betreffend, vom 9ten Juni 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1859, Seite 162) der Niederlagspreis des Speisesalzes auf

Drei Thaler Sechs Neugroschen — =

für das Stück zu 120 Pfund herabgesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 30sten November 1863.

Johann.



Richard Freiherr von Friesen.

№ 132) Verordnung,

die Ausführung des wegen Herabsetzung des Preises für Speisesalz unter dem 30sten November 1863 erlassenen Gesetzes, sowie die Herabsetzung des Preises für reines Steinsalz und für Seesalz betreffend;

vom 30sten November 1863.

Zu Ausführung des die Herabsetzung des Preises für Speisesalz betreffenden Gesetzes vom heutigen Tage wird Nachstehendes andurch verordnet:

§ 1. Vom 1sten Januar 1864 an ist bei Bestimmung des Ortsverkaufspreises des Speisesalzes der vom gleichen Tage an eintretende ermäßigte Niederlagspreis von

Drei Thaler 6 Ngr. — =

für das Stück Salz zu 120 Pfund zu Grunde zu legen.

§ 2. Die bei den Stationsverkäufen bestehenden Zuschläge zum Niederlagspreise bleiben da, wo sie seither erhoben worden sind, unverändert.

§ 3. Demgemäß sind die nach § 21 der Ausführungsverordnung vom 23sten Mai 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, Seite 83) aufzustellenden Preisverzeichnisse für die Salzschänken von den Ortsobrigkeiten ungesäumt und jedenfalls innerhalb des nächsten Monats unter Berücksichtigung der Vorschrift im § 5 der Verordnung vom 24sten December 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 407) abzuändern und neu zu regeln.

Vor der Hinausgabe an die Ortsalzschänken sind diese Preisverzeichnisse den betreffenden Amtshauptmannschaften zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen, wogegen sodann die im § 17 der erstgedachten Verordnung vom 23sten Mai 1840 vorgeschriebene Einreichung derselben für den Schluß des Monats August im Jahre 1864 unterbleiben kann.

§ 4. Der Niederlagspreis des Seesalzes, sowie des im § 17 der Verordnung, den Verkauf des zu landwirthschaftlichen, gewerblichen und medicinischen Zwecken bestimmten Salzes betreffend, vom 15ten Mai 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860, Seite 72) gedachten, zu Heilzwecken bestimmten Steinsalzes wird vom 1sten Januar 1864 ab, auf

Zwei Thaler 20 Ngr. — =

für den Centner herabgesetzt.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 30sten November 1863.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Zenker.

Letzte Absendung: am 4ten December 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
22stes Stück vom Jahre 1863.

№ 133) Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Central-Industrievereins zu Dresden;

vom 5ten December 1863.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 28 der Statuten des Central-Industrievereins zu Dresden enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 5ten December 1863.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten
des Central-Industrievereins zu Dresden.

rc. rc.

§ 28. Die Namen des Directors, des Controleurs und des Vorsitzenden des Verwaltungsraths sowie deren Stellvertreter sind mit Angabe ihrer Function sofort nach jeder Wahl in den im § 18 angeführten öffentlichen Blättern bekannt zu machen, was zu deren Legitimation genügt. *Legitimation der Verwaltungspersonen.*

rc. rc.

№ 134) Gesetz,

den Wegfall der außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend;

vom 5ten December 1863.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
2c. 2c. 2c.

verordnen hierdurch, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Wegfall der Zuschläge.

§ 1. Die durch das Gesetz vom 13ten September 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Seite 211) §§ 1 und 2 eingeführten außerordentlichen Zuschläge zu dem Schriften- und Werthsstempel kommen mit alleiniger Ausnahme des nachstehend im § 2 gedachten Stempels von und mit dem 1sten Januar 1864 in Wegfall; daher von letzterem Zeitpunkte ab bei den bezüglichen Schriften und Verhandlungen nur der bestehende ordentliche Stempel zu verwenden ist.

Ausnahme beim Erbschaftsstempel.

§ 2. Dahingegen wird bei dem Stempel, welcher in der dem Stempelmandate vom 11ten Januar 1819 (für die Oberlausitz vom 12ten August 1819) beigegebenen Stempeltaxe unter der Rubrik „Erbschaften" 2c. (Gesetzsammlung vom Jahre 1819, Seite 60) geordnet ist, der zeitherige Zuschlag in der Eigenschaft einer erhöhten Steuer beibehalten.

Spielkartenstempel.

§ 3. Ebenso verbleibt es bei dem durch das § 1 angezogene Gesetz vom 13ten September 1850 § 3 eingeführten erhöhten Spielkartenstempel.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 5ten December 1863.

Johann.



Richard Freiherr von Friesen.

№ 135) Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 5ten December 1863, den Wegfall der außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend;

vom 5ten December 1863.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, den Wegfall der außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend, wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Der bei den Bezirkssteuer- und Stempelimpost-Einnahmen am Schlusse des gegenwärtigen Jahres verbleibende Vorrath von den Stempelpapiersorten zu $1\frac{1}{2}$, 4 und 8 Ngr. ist bis auf weitere Anordnung im Bestande zu halten. Allen anderen Behörden, sowie allen Privatpersonen, welche sich zu Anfang künftigen Jahres noch im Besitze von unverbrauchtem, obigen Sorten angehörigen und unverdorbenen Stempelpapiere befinden, ist gestattet, solches an eine beliebige Bezirkssteuer- oder Stempelimpost-Einnahme des Landes zurückzugeben, welche dafür den Werthsbetrag baar zu restituiren hat.

Stempelpapier zu Reisepässen in's Ausland darf jedoch nur an diejenige Einnahme, von welcher es bezogen worden, zurückgegeben werden.

§ 2. Es bleibt vorbehalten, das unverbraucht gebliebene, den Sorten zu $1\frac{1}{2}$, 4 und 8 Ngr. angehörige Stempelpapier durch Aufdruckung eines Beistempels mit der Königlichen Krone und der Inschrift:

„Gültig für $2\frac{1}{2}$ Ngr."

in die Stempelpapiersorte zu letzterem Betrage umwandeln und in dieser Maße noch zur Verwendung bringen zu lassen.

§ 3. Behörden, ingleichen Versicherungsgesellschaften, welche für bei ihnen vorkommende stempelpflichtige Schriften, wie z. B. Zeugnisse, Policen 2c., Formulare haben anfertigen und bereits mit dem Vierneugroschenstempel bedrucken lassen und davon am Schlusse dieses Jahres noch unverbrauchten Vorrath besitzen, können diese Formulare, sofern sie davon keinen weiteren Gebrauch machen wollen, bei einer Bezirkssteuer- oder Stempelimpost-Einnahme des Landes wie gewöhnliches Stempelpapier zurückgeben und ist solchen Falls der dießfallsige Stempelbetrag ebenfalls baar zu restituiren.

Soll aber von solchen Formularen noch weiterer Gebrauch gemacht werden, so sind selbige bei der Stempelfactorie durch Aufdruckung des im § 2 gedachten Beistempels in den Stempelwerth von $2\frac{1}{2}$ Ngr. umzuwandeln und zu diesem Behufe mittels Lieferscheins portofrei an die Stempelfactorie einzusenden, welche die Umstempelung und Rücksendung alsbald kostenfrei bewirken wird.

Der höhere Werthsbetrag der eingesendeten Formulare von $1\frac{1}{2}$ Ngr. pro Stück wird später durch die betreffende Bezirkssteuereinnahme baar vergütet werden.

§ 4. Die Bezirkssteuer- und Stempelimpost-Einnahmen werden wegen der Gebahrung mit den an sie nach §§ 1 und 3 zurückgegebenen Stempelpapiersorten und Formularen, sowie wegen Verausgabung, beziehendlich Anrechnung der restituirten Geldbeträge durch den vorgesetzten Kreissteuerrath mit besonderer Weisung versehen werden.

§ 5. Die in der Ausführungsverordnung vom 13ten September 1850 zu dem Gesetze von gleichem Tage, außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Seite 215), § 6 unter 3 den dort bezeichneten Stempel-

papiervertheilern mit Einem Prozent ausgesetzte Vergütung wird vom Anfange künftigen Jahres an bis auf Weiteres auf

Ein und ein halb Prozent

erhöht.

Die Bestimmung der künftigen Recepturgebühr der Stempelimposteinnehmer wird durch besondere Verordnung an die Kreissteuerräthe getroffen werden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 5ten December 1863.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Zenker.

№ 136) Gesetz

wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1864; vom 7ten December 1863.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

haben auf Grund des, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5ten Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27sten November 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860, Seite 176 fg.), da der im § 1 daselbst vorgesehene Fall dermalen vorliegt, wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1864 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1864 sind, bis nach Eintritt der durch das künftige Finanzgesetz auf die Finanzperiode $18\frac{64}{66}$ zu treffenden Bestimmungen, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, zu erheben:

a) die Grundsteuern nach Neun Pfennigen von jeder Steuereinheit,
b) die Gewerbe- und Personalsteuer,
c) der Grenzzoll von ein- und ausgehenden Waaren,
d) der Elbzoll,
e) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein,
f) die Biermalzsteuer,
g) die Weinsteuer für inländischen Wein,
h) die Tabaksteuer von inländischen Tabakblättern,
i) die Uebergangssteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak,

k) die Rübenzuckersteuer,
l) die Schlachtsteuer,
m) die Stempelsteuer.

§ 2. Die Gewerbesteuer der Bankschlächter und Branntweinbrenner ist auch im Jahre 1864 (vergl. § 2 des Gesetzes vom 31sten Januar 1852, Seite 3 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852, und § 11 des Gesetzes vom 23sten April 1850, Seite 29 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) nach einem aliquoten Theile der von ihnen im vorhergehenden Kalenderjahre erlegten Schlachtsteuer, beziehendlich Maischsteuer zu entrichten. Die Bestimmung des dießfalls anzunehmenden, den bezüglichen bisherigen Gewerbesteuerbeiträgen anzupassenden Quotalverhältnisses bleibt Unserem Finanzministerium überlassen, und sind sodann die für die Bankschlächter hiernach ausfallenden Individualansätze bei Abschätzung der Bankbäcker (vergl. § 11 D des Gesetzes vom 23sten April 1850) zum Anhalten zu nehmen.

Nicht minder hat Unser Finanzministerium die Termine für die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer zu bestimmen.

§ 3. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind oder noch aufgehoben werden, haben vorschriftmäßig fortzubestehen, auch bleiben den Staatscassen die ihnen im Jahre 1863 budgetmäßig zugetheilt gewesenen sonstigen Einnahmequellen auch im Jahre 1864 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 7ten December 1863.

Johann.



Richard Freiherr von Friesen.

№ 137) Verordnung
zu Ausführung des Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1864;
vom 7ten December 1863.

Zu Ausführung des Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1864, vom heutigen Tage, wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. An Grundsteuern sind im Jahre 1864 von jeder Steuereinheit zu erheben und zu berechnen:

Drei Pfennige den 1sten Februar,
Zwei Pfennige den 1sten Mai,
Zwei Pfennige den 1sten August,
Zwei Pfennige den 1sten November.

§ 2. Von der Gewerbe- und Personalsteuer sind fällig:
ein halber Jahresbetrag den 15ten April } 1864.
ein halber Jahresbetrag den 15ten October }

Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten (vergl. § 4 des Gesetzes vom 24sten December 1845, Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) sind die vorstehend bestimmten Termine, der 15te April und 15te October 1864, zum Anhalten zu nehmen und es leidet folglich die Bestimmung § 42 der Verordnung vom 23sten April 1850 (Seite 60 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) für das Jahr 1864 insoweit eine Abänderung.

§ 3. Die Bankschlächter und Branntweinbrenner haben im Jahre 1864 an Gewerbesteuer zu entrichten, und zwar:

I. die Bankschlächter

a) in großen und Mittelstädten
16 Pfennige,

b) in kleinen Städten und auf dem platten Lande
14 Pfennige

von jedem vollen Thaler der Schlachtsteuer, welche sie im Jahre 1863 zu erlegen gehabt haben;

II. die Branntweinbrenner

den 275sten Theil der von ihnen im Jahre 1863 zu erlegen gewesenen Branntweinsteuer.

§ 4. Die Anweisung der Personalsteuerquittungen bei Erhebung von Besoldung, Gehalt, Wartegeld oder sonstigen Bezügen aus öffentlichen Cassen hat im Jahre 1864, wie § 45 der obgedachten Verordnung vom 23sten April 1850 bestimmt ist, hinwiederum lediglich in den Monaten Juni und December stattzufinden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 7ten December 1863.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Reuter.

Letzte Absendung: am 19ten December 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
23stes Stück vom Jahre 1863.

№ 138) Verordnung,
die Beförderung von Requisitionen an Königlich Niederländische Behörden betreffend;

vom 5ten December 1863.

Die Königlich Niederländische Regierung hat auf gesandtschaftlichem Wege mitgetheilt, daß Sächsische Gerichtsbehörden sich mit Anträgen auf Verhaftung von Angeklagten und Beschlagnahme von Werthsobjecten oder Urkunden direct an Niederländische Gerichte gewendet haben, Seiten der letzteren aber dergleichen directen Anträgen nach der Niederländischen Gesetzgebung nicht entsprochen werden könne.

Indem in Folge dieser Mittheilung, was die Verhaftung von Verbrechern angeht, auf die mittelst Verordnung vom 17ten Juli 1856 im Gesetz- und Verordnungsblatte für 1856, Seite 143 fg. publicirte, mit dem Königreiche der Niederlande über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern getroffene Uebereinkunft verwiesen und insbesondere auf die im Artikel 6 dieser Uebereinkunft enthaltene Bestimmung aufmerksam gemacht wird, werden die Gerichtsbehörden beziehendlich wiederholt angewiesen, künftig, wenn sie Anträge der oben angegebenen Art bei Königlich Niederländischen Gerichten zu stellen haben, die an letztere deshalb zu erlassenden Requisitionsschreiben behufs deren Beförderung auf gesandtschaftlichem Wege beim Justizministerium einzureichen.

Dresden, den 5ten December 1863.

Ministerium der Justiz.

Dr. v. Behr.

Rosenberg.

№ 139) Verordnung,

die veränderte Organisation der Hochbauverwaltung betreffend;

vom 5ten December 1863.

In weiterer Ausführung der veränderten Organisation der Hochbauverwaltung sind außer den in der Verordnung, die veränderte Organisation der Hochbauverwaltung betreffend, vom 6ten März 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 29) genannten Landbauinspectionen zu Freiberg, Leipzig, Chemnitz und Annaberg vom 1sten Januar 1864 ab zwei dergleichen neue Inspectionen

in den Städten Plauen und Pirna

errichtet worden, von welchen die zu Planen den Bezirk der Amtshauptmannschaft Plauen mit den Gerichtsämtern Klingenthal, Auerbach, Lengenfeld, Reichenbach, Plauen, Pausa, Elsterberg, Treuen, Falkenstein, Schöneck, Markneukirchen, Adorf und Oelsnitz, und die in Pirna den Bezirk der Amtshauptmannschaft Pirna mit den Gerichtsämtern Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Pirna, Königstein, Gottleuba und Lauenstein umfaßt.

Von dem Wirkungskreise dieser Behörden gilt dasselbe, was in jener Verordnung unter 2 über die bereits errichteten Landbauinspectionen bekannt gemacht worden ist.

Die betheiligten Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Dresden, am 5ten December 1863.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schnabel.

№ 140) Decret

wegen Bestätigung eines fernerweiten Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank;

vom 5ten December 1863.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir auf Ansuchen des Directoriums der Leipziger Bank und auf den Uns deshalb von dem Ministerium des Innern erstatteten Vortrag den anliegenden fernerweiten Nachtrag E zu den mittelst Decrets vom 12ten März 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1839, Seite 56) bestätigten Statuten der Leipziger Bank und dem unterm 2ten Juli 1858 confirmirten Nachtrage zu letzteren sub D (Gesetz- und Verordnungsblatt

vom Jahre 1858, Seite 134 fg.) dergestalt bestätigt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 5ten December 1863.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Nachtrag E
zu den Statuten der Leipziger Bank.

Mit Genehmigung der hohen Staatsregierung wird § 38 des mittelst Allerhöchsten Decrets vom 2ten Juli 1858 bestätigten Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank hiermit aufgehoben, an dessen Stelle der nachstehende § 38 in veränderter Fassung in Kraft tritt.

Banknoten, Bankcassenscheine und deren Einlösung.

§ 38. Die Bank hat das Recht, Banknoten und Bankcassenscheine, jedoch nicht unter dem Betrage von 10 Thalern im 30-Thalerfuße, auszugeben, welche auf den Inhaber lauten, statt baaren Geldes circuliren und auf Verlangen von der Hauptbank sofort gegen baare Zahlung in der gesetzlich bestehenden Landeswährung in Silber einzulösen sind.

Die Höhe des Betrags der von der Bank in Abschnitten à 10 Thaler auszugebenden Banknoten und Bankcassenscheine wird jedoch von der Staatsregierung bestimmt.

Der Totalbetrag der auszugebenden Banknoten und Bankcassenscheine, welche mit den zu jeder Zeit ohne vorherige Kündigung oder nach einer kürzeren als dreimonatigen Kündigungsfrist rückzahlbaren Depositen (§ 14 Nr. 1) rücksichtlich der Deckungsberechnung nur Eine Summe bilden, darf niemals außer Verhältniß zu den in gemünztem oder ungemünztem Silber vorhandenen Fonds der Anstalt stehen.

Dieses Deckungsverhältniß wird dergestalt festgestellt, daß die in Umlauf befindlichen Banknoten und Bankcassenscheine und die ohne vorherige Kündigung jederzeit oder nach einer kürzeren als dreimonatigen Kündigungsfrist rückzahlbaren Depositen bis zum Gesammtbetrage von Sechs Millionen Thaler zur Hälfte, der über Sechs Millionen Thaler hinausgehende Betrag aber zu zwei Dritttheilen durch gemünztes oder ungemünztes Silber gedeckt sein müssen.

Der durch Metallwerth nicht gedeckte Theil des Nominalbetrags der wirklich ausgegebenen Banknoten und Bankcassenscheine, sowie der ohne vorherige Kündigung jederzeit oder nach

einer kürzeren als dreimonatigen Kündigungsfrist rückzahlbaren Depositen muß stets in Wechseln oder Anweisungen der § 15 der Statuten bezeichneten Art in den Portefeuilles der Bank vorhanden sein.

Die Banknoten und Bankcassenscheine bedürfen der Mitvollziehung des Commissars der Staatsregierung, welcher dafür verantwortlich ist, daß ebenbemerkte Verhältnisse der Fonds zu den ausgegebenen Banknoten und Bankcassenscheinen und vorhandenen ohne vorherige Kündigung jederzeit oder nach einer kürzeren als dreimonatigen Kündigungsfrist rückzahlbaren Depositen nicht vermindert und daß die Baarbestände, mit Ausnahme des Bedürfnisses für die currenten Ausgaben, unter seinen Mitverschluß genommen werden.

Die Zweigbanken sind zur sofortigen baaren Einlösung in der gesetzlich bestehenden Landeswährung in Silber nur verpflichtet, insoweit es deren baarer Cassenbestand erlaubt, jedenfalls aber binnen 72 Stunden nach Vorzeigung.

Leipzig, am 2ten November 1863.

Das Directorium der Leipziger Bank.

Heinr. Poppe, Vorsitzender. Fr. Hermann, Vollziehender.

Der Ausschuß der Leipziger Bank.

G. Halberstadt, Vorsitzender. G. W. Wünning.

№ 141) Bekanntmachung,

die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend;

vom 17ten December 1863.

In Folge der von der gegenwärtigen Ständeversammlung erneuten Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist derselbe nunmehr in der nachbemerkten Weise zusammengesetzt.

Es sind gewählt worden:

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
a) aus der ersten Kammer:	
der Oberbürgermeister Pfotenhauer in Dresden,	der Rittergutsbesitzer von Römer auf Löthain,
der Kammerherr von Zehmen auf Stauchitz.	der Amtshauptmann von Egidy zu Meißen.

b) aus der zweiten Kammer:

der Bürgermeister Dr. Hertel in Dresden,
der Rittergutsbesitzer Oehmichen auf Choren,
der Advokat Dr. Loth in Meißen.
der Advocat Dr. Arnest in Dresden,
der Rittmeister v. d. A. von Nostitz-Drzewiecki auf Wendisch-Paulsdorf,
der Rittergutsbesitzer von Schönberg auf Bornitz.

Die genannten Mitglieder haben durch Wahl aus ihrer Mitte den Oberbürgermeister Pfotenhauer zum Vorstand und den Bürgermeister Dr. Hertel zum Stellvertreter des Letzteren bestimmt.

In Gemäßheit § 17 des Gesetzes vom 29sten September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldencasse betreffend (Gesetzsammlung vom Jahre 1834, Seite 211 fg.), wird Solches und daß in der Person des bei der Staatsschuldencasse angestellten Buchhalters

August Gottlob Stöckhardt

eine Aenderung nicht eingetreten ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 17ten December 1863.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Reuter.

№ 142) Bekanntmachung,

die Ausführung des Gesetzes über Herabsetzung des Speisesalzpreises vom 30sten November dieses Jahres betreffend;

vom 18ten December 1863.

Das Finanzministerium setzt bei Ausführung des Gesetzes, die Herabsetzung des Speisesalzpreises betreffend, vom 30sten November 1863 (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, Seite 765) zwar voraus, daß die große Mehrzahl der Ortssalzschänken bei Ablauf dieses Jahres, als dem Zeitpunkte, wo die Preisermäßigung in Kraft tritt, nur sehr geringe Salzbestände in Vorrath haben werden, und daß daher keine Veranlassung vorliegt, denselben eine Entschädigung zur Ausgleichung des Unterschiedes im Niederlagspreise vor und nach dem 1sten Januar 1864 zu gewähren.

Sollte indessen einzelnen Salzschänken beim Jahresschlusse ein größerer Naturalbestand an Speisesalz verbleiben, so will das Finanzministerium denselben auf dießfallsiges Ansuchen bei den betreffenden Salzverwaltereien durch letztere eine Entschädigung von 1 Pfennig pro

Pfund des zum gegenwärtig noch bestehenden Niederlagspreise von Drei Thalern 18 Ngr. — erkauften Speisesalzes auszahlen lassen.

Diejenigen Salzschänken, welche hiervon Gebrauch machen wollen, haben jedoch den Bestand ihrer Vorräthe an Speisesalz am 31sten December dieses Jahres in Städten durch den Stadtrath, auf dem Lande aber durch die Ortsgerichtspersonen aufnehmen und bescheinigen zu lassen und unter Vorzeigung dieser Bescheinigung bei derjenigen Salzverwalterei, deren Bezirke sie zugetheilt sind, die ausfallende Entschädigung und zwar bei Verlust derselben bis spätestens den 31sten Januar nächsten Jahres zu erheben.

Diese Bekanntmachung ist in Gemäßheit § 21 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14ten März 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 67) in allen dazu verpflichteten Zeitschriften zum schleunigen Abdrucke zu bringen.

Dresden, den 18ten December 1863.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Zenker.

Letzte Absendung: am 30sten December 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
24stes Stück vom Jahre 1863.

№ 143) Gesetz,
das zeitweilige Fortbestehen des Umlaufs von Einer Million Thaler in Cassenbillets aus dem vorhandenen Reservequantum betreffend;

vom 23sten December 1863.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
2c. 2c. 2c.

haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, die durch § 2 des wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Königlich Sächsischer Cassenbillets unter dem 6ten September 1855 ergangenen Gesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 527) ausgesprochene Ermächtigung, das vorhandene Reservequantum „zeitweilig, jedoch nicht über das Jahr 1863 und nicht über die Summe von Einer Million Thaler hinaus, gegen Hinterlegung eines gleichhohen Betrags verzinslicher hierländischer Staatspapiere zu Verstärkung der umlaufenden Geldrepräsentationsmittel" zu benutzen, annoch

bis zum Schluß des Jahres 1870

fortbestehen zu lassen und zu dem Ende zur Erläuterung obangezogenen Gesetzes das gegenwärtige

Gesetz,

mit dessen weiterer Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 23sten December 1863.

Johann.



Richard Freiherr von Friesen.

Letzte Absendung: am 30sten December 1863.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
25stes Stück vom Jahre 1863.

№ 144) Verordnung,

den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Republik Chili abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag betreffend;

vom 17ten December 1863.

Nachdem von Seiten der Königlich Preußischen Regierung, zugleich im Namen und Auftrag der übrigen Zollvereinsstaaten, mit der Republik Chili am 1sten Februar 1862 ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen worden ist, dessen Ratification allseitig erfolgt ist und bezüglich dessen der Austausch der Ratificationsurkunden am 31sten Juli dieses Jahres zu Santjago stattgefunden hat: so wird dieser Vertrag in der Beilage unter ⊙ mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Seiten der Chilenischen Regierung bei Auswechselung der Ratificationsurkunden noch ausdrücklich zugesichert worden ist,

> daß, falls der eine oder der andere der Zollvereinsstaaten durch einen eigenen Consul in Chili nicht vertreten sein sollte, und in dessen Folge zu Gunsten seiner Unterthanen die durch den Vertrag den Consuln beider Theile beigelegten Befugnisse durch den Consul oder den diplomatischen Agenten eines der anderen Zollvereinsstaaten wahrnehmen lassen wollte, Chilenischer Seits gegen eine solche Vertretung keine Einwendungen erhoben werden würden.

Dresden, den 17ten December 1863.

Die Ministerien des Auswärtigen und des Innern.
Frhr. v. Beust.

Das Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schäfer.



Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits

und der

Republik Chili andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nemlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll-

TRATADO de amistad, comercio i navegacion

entre

la Prusia i los otros Estados del Zollverein aleman, por una parte,

i

la República de Chile, por la otra.

Su Majestad el Rei de Prusia por si i en representacion de los paises soberanos i partes de paises soberanos agregados al sistema aduanero Prusiano, a saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklenburgueses Rossow, Netzeband i Schonberg, el Principado Oldenburgues Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen i Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck i Pyrmont, el Principado Lippe i el Oberamt Meisenheim, dependencia del Landgraviado de Hessen, como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein i Handelsverein aleman, es decir: la Corona de Babiera, la Corona de Sajonia, la Corona de Hannover, al mismo tiempo en representacion del Principado de Schaumburg-Lippe, i la Corona Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen

und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Republik Chili andererseits von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nemlich:

Se. Majestät der König von Preußen

Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei der Republik Chili Herrn Carl Ferdinand Levenhagen, Ritter des rothen Adler-Ordens III. Classe mit der Schleife, Offizier des Kaiserlich Brasilianischen Rosen-Ordens, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens 2c.

und

Se. Excellenz der Präsident der Republik Chili

den Herrn Jovino Novoa,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form be-

i el Amt Homburg, dependencia del Landgraviado de Homburg, representado por el Gran Ducado de Hessen, en nombre de los Estados que forman el Zoll- i Handelsverein de Thueringen, a saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg i Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt i Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor i Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau i la libre ciudad Frankfurt, por una parte, i por la otra Su Excellencia el Presidente de la República de Chile, animados del deseo de extender i confirmar las relaciones de amistad, de comercio i de navegacion entre los Estados del Zollverein i la República de Chile, han juzgado oportuno i conveniente negociar i concluir un Tratado que llene este objeto, i al efecto han nombrado por sus plenipotenciarios, a saber:

Su Majestad el Rei de Prusia

a su Encargado de Negocios en esta República, el Señor Carl Ferdinand Levenhagen, Caballero de su Orden de Aguila-Roja, terzera clase, con nudo, Official de la Orden Imperial del Brasil de la Rosa, Caballero de la Orden Real Holandesa del Leon etc. etc.

i

Su Excelenzia el Presidente de la República de Chile

al Señor Don Jovino Novoa,

los cuales, despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes, que fueron

funden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

hallados en buena i debida forma, han acordado i convenido los articulos siguientes:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili und zwischen ihren resp. Unterthanen und Bürgern soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

Articulo 1.

Habrá amistad perpetua entre los Estados del Zollverein i la República de Chile i entre sus respectivos súbditos i ciudadanos.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und den Gebieten der Republik Chili soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern eines jeden der beiden vertragenden Theile freistehen, unbehindert und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen in den Gebieten des anderen zu kommen, wo der Handel mit anderen Nationen gestattet ist oder gestattet werden wird. Sie können in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und daselbst wohnen und Häuser und Magazine miethen und bewohnen und, soweit die Landesgesetze es gestatten, Groß- oder Kleinhandel treiben mit allen Arten von Erzeugnissen, Manufacturen und Waaren und sollen für ihre Person und Eigenthum und bei Ausübung ihres Gewerbes und Handels denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren nach den Gesetzen der betreffenden Länder die einheimischen Unterthanen und Bürger sich erfreuen.

Zugleichen soll es den Kriegsschiffen und den Packet- oder Postschiffen eines jeden der vertragenden Theile freistehen, nach allen Häfen, Flüssen und Plätzen innerhalb der Gebiete des Anderen, wo jetzt oder künftig Kriegsschiffe, oder Post- oder Packetschiffe anderer Nationen zugelassen werden, zu kommen, daselbst zu ankern, zu bleiben und

Articulo 2.

Habrá recíproqua libertad de comercio entre los Estados del Zollverein i los territorios de la República de Chile. Los súbditos i ciudadanos de cada una de las partes contratantes podrán libremente, i con seguridad, entrar con sus buques i cargamentos en todos los lugares, puertos i rios de los territorios del otro, en que se permite o se permitiere comercio con otras naciones. Podrán permanecer i residir en cualquier punto de dichos territorios respectivamente, alquilar i ocupar casas i almacenes, i traficar en cuanto las leyes del pais lo permitan, por mayor i menor en toda clase de producciones, manufacturas i mercaderías; i gozarán de la misma proteccion i seguridad, en sus personas i propiedades i en el ejercicio de su industria i comercio, que la que gozaren los súbditos o ciudadanos naturales, segun las leyes de los respectivos paises.

De la misma manera, los buques de guerra i paquebotes o correos de cada parte contratante, podrán entrar en todos los puertos, rios i lugares de los territorios de la otra, en que se permite o se permitiere entrar a los buques de guerra o buques correos o paquebotes de otras na-

Ausbesserungen vorzunehmen, wobei sie jederzeit den Gesetzen und Verordnungen der resp. Länder unterworfen bleiben.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenfahrt zwischen einem und dem anderen in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes Eines der contrahirenden Theile seine Ladung allmälig vervollständigt oder in derselben Weise entlöscht.

ciones, i podrán fondear, permanecer i repararse en ellos, sujetos siempre a las leyes ireglamentos de cada pais respectivamente.

Se declara aquí expresamente, que en las estipulaciones del presente artículo, no está comprendida la navegacion de cabotaje entre un puerto i otro situado en el mismo territorio; pero no se considerará como cabotaje el que un buque de ultramar complete paulatinamente su cargamento o lo descargue del mismo modo en varios puertos del territorio de una de las partes contratantes.

Artikel 3.

Es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Republik Chili ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Staaten des Zollvereins, und es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Gebiete der Republik Chili auferlegt werden, als jetzt oder künftig von dergleichen Artikeln, welche das Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß irgend eines fremden Landes sind, entrichtet werden.

Ebensowenig sollen andere oder höhere Zölle oder Abgaben in den Besitzungen oder Gebieten eines der vertragenden Theile auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Besitzungen oder Gebieten des anderen gelegt werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf die Ausfuhr des gleichen Artikels nach irgend einem anderen fremden Lande gelegt werden. Es soll kein Verbot auf die Einfuhr irgend eines Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisses der Gebiete eines der beiden ver-

Articulo 3.

No se impondrán otros o mas altos derechos a la importacion en los Estados del Zollverein de cualquier artículo, produccion o manufactura de la República de Chile ni se impondrán otros o mas altos derechos a la importacion en los territorios de la República de Chile de cualquier artículo, produccion o manufactura de los Estados del Zollverein, que los que se pagan o pagaren por semejantes artículos, siendo producciones o manufacturas de cualquier otro pais extranjero.

Ni se impondrán otros o mas altos derechos o gravámenes en las posesiones o territorios de cualquiera de las partes contratantes, a la exportacion de cualquier artículo para las posesiones o territorios de la otra, que los que se pagan o pagaren por la exportacion del mismo artículo para cualquier otro pais extranjero. No se prohibirá la importacion de cualquier artículo, produccion o manufactura de los territorios

tragenden Theile in die Gebiete des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Einfuhr derselben Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisse irgend eines anderen Landes erstreckt; auch soll kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten des einen der beiden vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr desselben Artikels nach den Gebieten aller anderen Nationen erstreckt.

Artikel 4.

Es sollen in den Häfen eines jeden der beiden vertragenden Theile den Schiffen des anderen Landes, ohne Unterschied, von welchem Orte sie kommen, keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine- oder andere ähnliche oder entsprechende Abgaben irgend welcher Art oder Benennung, gleichviel, ob solche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, öffentlicher Beamten, Corporationen oder irgend welcher Anstalten erhoben werden, auferlegt werden, welche nicht in gleichem Falle den einheimischen Schiffen auferlegt werden; und es sollen in keinem der vertragenden Staaten irgend welche Zölle, Lasten, Beschränkungen oder Verbote den in Schiffen des einen Landes nach dem anderen eingeführten oder von da ausgeführten Waaren auferlegt werden, welche nicht gleichmäßig solchen Waaren auferlegt werden, die in einheimischen Schiffen ein- oder ausgeführt werden. Ingleichen sollen dieselben Rückzölle, Bonificationen, Befreiungen oder Begünstigungen, welche den in Nationalschiffen ein- oder ausgeführten Waaren bewilligt werden, bei der Einfuhr oder Ausfuhr in

de cada una de las partes contratantes, en los territorios de la otra, si igualmente no se hiciere extensiva dicha prohibicion a la importacion de los mismos artículos, produccion o manufactura de cualquier otro pais. Ni se prohibirá la exportacion de cualquier artículo de los territorios de cada una de las dos partes contratantes a los territorios de la otra, si igualmente no se hiciere extensiva dicha prohibicion a la exportacion del mismo artículo para los territorios de todas las otras naciones.

Artículo 4.

No se impondrá en los puertos de cada una de las partes contratantes, a los buques del otro pais, cualquiera que sea el lugar de su procedencia, derecho alguno por razon de tonelada, puerto, pilotaje, faro, cuarentena u otros semejantes o correspondientes de cualquiera naturaleza o denominacion, sea que se exijan a nombre o en beneficio del Gobierno o de funcionarios públicos, corporaciones o establecimientos de cualquiera clase, si igualmente no se impusiere a los buques nacionales en los mismos casos; i en ninguno de los Estados contratantes se impondrá derecho, gravámen, restriccion o prohibicion alguna a las mercaderias importadas o exportadas de uno de ellos en buques del otro, si a ellos no estuvieren igualmente sujetas tales mercaderias importadas o exportadas en buques nacionales. De la misma manera las rebajas, primas, exenciones o concesiones que se otorgaren a las mercaderias exportadas

den Schiffen des anderen vertragenden Theils gewährt werden.

Artikel 5.

Es sollen dieselben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollvereine gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollvereine gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt. Es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines zum Zollvereine gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden, bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines Zollvereinsstaates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt.

Artikel 6.

Die Staaten des Zollvereins und die Republik Chili kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines

o importadas por buques nacionales, se entenderán otorgadas a la importacion o exportacion por buques de la otra parte contratante.

Articulo 5.

Los mismos derechos se pagarán por la importacion de cualquier artículo que sea o pueda ser legalmente importado en los territorios del Zollverein, ya se haga dicha importacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos, i los mismos derechos se pagarán por la importacion de cualquier artículo que sea o pueda ser legalmente importado en los territorios de la República de Chile, ya se haga dicha importacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos. Los mismos derechos se pagarán i las mismas primas i rebajas se concederán a la exportacion de cualquier artículo que sea o pueda ser legalmente exportado de los territorios del Zollverein, ya se haga tal exportacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos; i los mismos derechos se pagarán i las mismas primas i rebajas se concederán a la exportacion de cualquier artículo que sea o pueda ser legalmente exportado de la República de Chile, ya se haga tal exportacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos.

Articulo 6.

Los Estados del Zollverein i la República de Chile convienen, que cualquier favor, privilejio o inmunidad en lo relativo al comercio o a la navegacion que cualquiera de las dos partes contratantes actualmente

anderen Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes anderen Staates unentgeltlich gemacht ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereinsstaaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Republik Chili als Chilenische anzusehen sind, sollen für die Zwecke dieses Vertrags als Schiffe des Zollvereins und resp. Chili's betrachtet werden.

Artikel 8.

Alle Kaufleute, Schiffscapitaine oder Schiffsführer und andere Unterthanen und Bürger des einen der beiden vertragenden Theile sollen volle Freiheit haben in allen Gebieten des anderen, ihre eigenen Geschäfte selbst zu betreiben oder deren Führung nach ihrem Belieben Anderen als Mäkler, Agent, Factor oder Dollmetscher zu übertragen, und sie sollen nicht genöthigt sein, anderer Personen als derjenigen sich zu bedienen, welche die einheimischen Unterthanen oder Bürger beschäftigen, noch solchen Personen, welche es ihnen beliebt zu beschäftigen, höheren Lohn oder Vergütung zu bezahlen, als denselben in gleichen Fällen von den einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt wird. Es soll ihnen freistehen zu kaufen, von wem, und zu verkaufen, an wen sie wollen und in beiden Fällen soll dem Käufer und Verkäufer

ha concedido o concediere en lo futuro a los súbditos o ciudadanos de cualquier otro Estado, se extenderá, en identidad de casos i circunstancias a los súbditos o ciudadanos de la otra parte contratante, gratuitamente si la concesion en favor de aquel otro Estado hubiere sido gratuita, o en cambio de una compensacion la mas aproximativamente igual, si la concesion hubiere sido condicional.

Articulo 7.

Todos los buques que en conformidad a las leyes de los Estados del Zollverein deben reputarse buques de estos Estados; i todos los buques que en conformidad a las leyes de la República de Chile deben reputarse buques chilenos, se considerarán, para los fines de este Tratado, buques del Zollverein i buques chilenos respectivamente.

Articulo 8.

Todos los comerciantes, capitanes o patrones de buques i demas súbditos i ciudadanos de cada una de las dos partes contratantes, tendrán plena libertad en todos los territorios de la otra, para manejar por si sus propios negocios o para encargar su manejo a la persona que quieran en calidad de corredor, ajente, factor o intérprete; i no estarán obligados a emplear otras personas que las que emplearen los ciudadanos o súbditos naturales, ni a pagar, a las personas que tubieren a bien emplear, mayor salario o remuneracion que el que en iguales casos pagan los súbditos o ciudadanos naturales. Podrán comprar i vender a quien quieran i se concederá en ambos casos absoluta libertad al comprador i vendedor para ajustar

volle Freiheit gelassen werden, den Preis der beziehendlich nach den Besitzungen oder Gebieten der vertragenden Theile eingeführten oder von da ausgeführten Handelsartikel, Güter oder Waaren des erlaubten Verkehrs zu behandeln und festzusetzen, wie sie es für gut befinden mögen, indem sie sich jedoch stets den Gesetzen und feststehenden Gebräuchen besagter Gebiete unterwerfen.

Artikel 9.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der vertragenden Theile in den Gebieten des anderen sollen für ihre Person und ihr Eigenthum denselben vollen Schutz erhalten und genießen, welcher den einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird, und sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichtshöfen der resp. Länder haben und es soll ihnen freistehen, sich in allen Fällen nach ihrem Belieben der Advocaten, Anwälte oder gesetzlichen Agenten jeder Art zu bedienen, und sie sollen in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Privilegien wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen.

Artikel 10.

In Allem, was sich auf die Hafenpolizei, das Beladen und Löschen der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten, die Erbfolge in bewegliches Eigenthum durch Testament oder anderweit und die Verfügung über bewegliches Vermögen jeder Art und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend andere Art bezieht, sowie in Bezug auf die Verwaltung der Rechtspflege sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der hohen vertragenden Theile in den Besitzungen und Gebieten des anderen dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie die einheimischen Unterthanen und

i fijar el precio de cualesquiera articulos, jéneros o mercaderías de licito comercio, importados o exportados de los territorios de las altas partes contratantes respectivamente, segun lo tuvieren a bien; sujetándose siempre a las leyes i usos establecidos en dichos dominios o territorios.

Articulo 9.

Los súbditos i ciudadanos de cada una de las partes contratantes en los territorios de la otra, recibirán i disfrutarán en sus personas i propiedades de la misma plena proteccion que se dispensa a los súbditos i ciudadanos naturales, i tendran libre acceso a los tribunales de justicia de los paises respectivos para la prosecucion i defensa de sus derechos, i podrán emplear en todos los casos los abogados, procuradores o ajentes legales de cualquiera clase que juzguen conveniente; i a este respecto gozarán de los mismos derechos i privilejios que los súbditos i ciudadanos naturales.

Articulo 10.

En todo lo concerniente a la policía de los puertos, carga i descarga de buques, depósito i seguridad de mercaderías, jéneros i efectos, sucesion de bienes muebles por testamento o de otra manera, i la disposicion de toda propiedad mueble de cualquiera clase i denominacion que sea por venta, donacion, permuta, testamento o de otro modo cualquiera, asi como respecto a la administracion de justicia los súbditos o ciudadanos de cada una de las altas partes contratantes gozarán en los territorios i posesiones de la otra los mismos privilejios,

Bürger genießen, und sie sollen in keinem Falle mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben belastet werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern erhoben werden, wobei sie jedoch den örtlichen Gesetzen und Verordnungen solcher Gebiete und Besitzungen unterworfen bleiben.

Artikel 11.

Falls ein Unterthan oder Bürger des einen der vertragenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen ohne letzten Willen oder Testament verstorben und keine nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Todesfall stattgefunden hat, gesetzlich zur Erbfolge berechtigte Person sich gemeldet haben sollte, soll der Generalconsul, Consul oder Viceconsul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, soweit die Gesetze des Landes dieß gestatten, der gesetzliche Vertreter seiner bei der Erbschaft etwa betheiligten Landsleute sein; und der Consul soll in solcher Vertretung, soweit die Gesetze des Landes dieß gestatten, alle Rechte ausüben, welche die gesetzlich zur Erbschaft berechtigte Person ausüben könnte, ausgenommen das Recht, Gelder oder Effecten anzunehmen, wozu immer eine besondere Ermächtigung erforderlich sein soll; diese Gelder oder Effecten sollen mittlerweile nach dem Einvernehmen des Consuls und der örtlichen Behörden in die Hände einer dritten Person niedergelegt werden. Besteht der Nachlaß in Grundstücken, so sollen die Rechte der Betheiligten nach Maßgabe der hinsichtlich der Fremden in jedem Lande geltenden Gesetze geregelt werden.

franquicias i derechos que los súbditos i ciudadanos naturales; i no serán gravados en ninguncaso con otros o mas altos impuestos o derechos que los que pagan o pagaren los súbditos i ciudadanos naturales; sujetándose siempre a las leyes i reglamentos locales de dichos territorios i posesiones.

Articulo 11.

Si algun subdito o ciudadano de una de las partes contratantes muriere en los territorios o posesiones de la otra sin haber otorgado testamento u otra última voluntad, i no se presentase persona alguna que, segun las leyes del pais en que haya acaecido la muerte, tenga legalmente derecho a sucederle, el Cónsul Jeneral, Cónsul o Vice-Cónsul de la nacion a que haya pertenecido el difunto, séra, en cuanto lo permitan las leyes del pais, el representante legal de aquellos de sus conciudadanos que tengan interes en la sucesion; i como tal representante ejercerá el Cónsul, el cuanto lo permitan las leyes de cada pais, todos los derechos que corresponderian a las personas llamadas por la lei a suceder al difunto, exceptuando el de recibir los dineros o efectos, para lo que necesitará siempre de autorizacion especial, depositándose, miéntras tanto, dichos dineros o efectos en las manos de una tercera persona, a satisfaccion del Cónsul i de las autoridades locales. Si la sucesion consistiere en bienes raices, los derechos de los interesados se arreglarán por lo que dispongan las leyes de cada pais respecto a extranjeros.

Artikel 12.

Die in der Republik Chili wohnhaften Unterthanen eines zum Zollvereine gehörigen Staates und die in einem zum Zollvereine gehörigen Staate wohnhaften Bürger der Republik Chili sollen von allem zwangsweisen Militairdienste zur See oder zu Lande und von allen Zwangsanlehen oder militairischen Anforderungen oder Requisitionen befreit sein, und sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere gewöhnliche Abgaben, Requisitionen oder Taxen zu bezahlen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt werden.

Die differentielle Abgabe, sogenannte Patentabgabe, welche die ausländischen Kaufleute in Chili zu bezahlen haben, wird durch die vorhergehende Bestimmung nicht aufgehoben. Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten sollen in dieser Beziehung gleich den Unterthanen der meist begünstigten Nation behandelt werden.

Die Unterthanen der zum Zollvereine gehörigen Staaten, welche nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Gesetze der Republik Chili, und so lange solche bestehen, Grundstücke, welcher Art es sei, erwerben und besitzen, sollen mit Bezug auf das gedachte Eigenthum dieselben Rechte, wie die Bürger der Republik Chili in gleichen Fällen genießen und denselben Lasten und Auflagen, wie Grundstücke besitzende Chilenische Bürger unterworfen sein.

Artikel 13.

Es soll jedem der beiden vertragschließenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Consuln, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen residiren, zu bestellen; bevor aber ein Consul seine Stelle verwalten kann, soll er in der üblichen

Articulo 12.

Los súbditos de cada uno de los Estados del Zollverein, residentes en la República de Chile i los ciudadanos de la República de Chile residentes en alguno de los Estados del Zollverein, estarán exentos de todo servicio militar compulsorio, sea en tierra o por mar, i de todo préstamo forzoso o exaccion o requisicion militar, i no podrán ser obligados a pagar, bajo pretesto alguno, otras o mas altas cargas, requisiciones o impuestos, que los que qagan o pagaren los súbditos o ciudadanos naturales.

El derecho diferencial denominado de patente, que se cobra en Chile a los comerciantes i tenderos extranjeros, no queda abolido por la disposicion precedente. Los súbditos de los Estados del Zollverein serán tratados a este respecto bajo el mismo pié que los de la nacion mas favorecida.

Los súbditos de los Estados del Zollverein que, en conformidad a las leyes actualmente vijentes en la República de Chile, i miéntras ellas subsistan, adquieran i conserven bienes raices de cualquiera clase, gozarán respecto de dicha propiedad, los mismos derechos que los ciudadanos de la República de Chile en iguales casos, i estarán sujetos a las mismas cargas e impuestos que los ciudadanos chilenos poseedores de bienes raices.

Articulo 13.

Cada una de las dos partes contratantes podrá nombrar, para la proteccion de su comercio, Cónsules que residan en los territorios i posesiones de la otra; pero ántes que cualquier Cónsul entre a ejercer su

Form Seitens der Regierung des Staates, in welchem er zu fungiren hat, angenommen und zugelassen sein; und jedem der vertragenden Theile soll es freistehen, von der Residenz der Consuln solche besondere Orte auszuschließen, welche demselben beliebt auszunehmen, vorausgesetzt, daß diese Ausschließung sich allgemein auf die Consularagenten aller Länder erstreckt. Die consularischen Agenten eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen sollen alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche jetzt oder künftig daselbst den im gleichen Range stehenden Agenten der meist begünstigten Nation bewilligt werden.

cargo, deberá ser aprobado i admitido en la forma de estilo por el Gobierno del Estado en que va a funcionar; i cada una de las partes contratantes puede exceptuar, de la residencia de los Cónsules, aquellos lugares particulares que juzgue conveniente, con tal que esta excepcion se extienda jeneralmente a los ajentes consulares de todos los paises.

Los ajentes consulares de cada una de las dos altas partes contratantes gozarán, en los territorios i posesiones de la otra, de todos los privilejios, exenciones e inmunidades de que gozan o gozaren en ellos los ajentes de igual rango de la nacion mas favorecida.

Artikel 14.

Es ist vereinbart und festgesetzt worden, daß die hohen vertragschließenden Theile die mit ihren Gesetzen verträgliche Hülfe zur Festnahme und Auslieferung der zum militairischen Seedienste oder zur Handelsmarine eines jeden dieser vertragschließenden Theile gehörenden Deserteure gewähren werden, wenn der Consul des betreffenden Theils zu dem Zwecke sich verwendet, und durch die Register, die Musterrolle des Schiffes oder ähnliche Urkunden nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure zur Mannschaft des genannten Schiffes gehört haben, und daß sie von Schiffen in den Häfen, an den Küsten oder in den Gewässern des Landes, von dessen Behörden sie reclamirt worden, entlaufen sind.

Was die Festhaltung von Deserteuren in den Landesgefängnissen und die Zeit anbelangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augen-

Articulo 14.

Se ha convenido i estipulado que las altas partes contratantes prestarán el auxilio que sea conforme a sus leyes para la aprehension i entrega de los desertores del servicio naval militar o de la marina mercante de cada una de dichas partes sontratantes, siempre que el Cónsul de la parte respectiva haga requisicion con este objeto, i se comprobare por el rejistro de los buques, rol de la tripulacion u otros documentos semejantes, que dichos desertores eran parte de la tripulacion de tales buques i que han desertado de buques que se hallaban en los puertos, costas o aguas del pais ante cuyas autoridades se reclaman.

En órden a detencion de desertores en las prisiones públicas, i al tiempo que deban permanecer bajo la accion de las autoridades locales, una vez aprehendidos para ser dete-

blicke an, wo sie ergriffen worden sind, um festgehalten und zur Verfügung des reclamirenden Consuls gestellt und den Schiffen ihrer Nation zurückgegeben zu werden, das von den resp. Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner verabredet, daß jede Begünstigung oder Erleichterung, welche einer der vertragenden Theile in Betreff der Wiederergreifung von Deserteuren einem anderen Staate gewährt hat oder künftig gewähren sollte, auch dem anderen vertragenden Theile ebenso gewährt sein soll, als wäre solche Begünstigung oder Erleichterung ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt.

Artikel 15.

Zur größeren Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen und Bürgern der beiden hohen vertragenden Theile kommt man überein, daß, wenn unglücklicher Weise zu irgend einer Zeit ein Bruch oder eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden vertragenden Theilen eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden von ihnen in den Gebieten des anderen, wenn sie an den Küsten wohnen, sechs Monate, und, wenn sie im Inneren wohnen, ein volles Jahr Zeit gelassen werden soll, ihre Geschäfte abzuwickeln und über ihr Eigenthum zu verfügen, und es soll ihnen sicheres Geleit gegeben werden, um sich in dem von ihnen gewählten Hafen einzuschiffen, oder das Land auf dem von ihnen gewählten Landwege zu verlassen. Den Unterthanen und Bürgern der beiden vertragenden Theile, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen zur Ausübung irgend eines Gewerbes oder anderen Beschäftigung oder Erwerbes etablirt sind, soll es gestattet sein, zu bleiben und ihr Gewerbe oder

nidos i entregados a disposicion del Cónsul que los reclamare, i remitidos a buques de su nacion, se observará el procedimiento que establecieren las leyes de cada pais respectivamente.

Han convenido, además, en que cualquier otro favor o concesion que, respecto al recobro de desertores, haya hecho o en lo sucesivo hiciere cualquiera de las partes contratantes a otro Estado, será concedido tambien a la otra parte contratante, como si tal favor o concesion se hubiere estipulado expresamente en el presente tratado.

Articulo 15.

Para la mayor seguridad del comercio entre los sùbditos i ciudadanos de las dos altas partes contratantes, se conviene en que, si desgraciadamente en algun tiempo tuviere lugar un rompimiento o interrupcion de las relaciones de amistad entre las dos partes contratantes, los súbditos o ciudadanos de cada una de ellas establecidos en los territorios de la otra que residieren en la costa, gozarán de seis meses i los que residieren en el interior, de un año completo para arreglar sus negocios i disponer de sus bienes, i se les dará un salvo-conducto para que se embarquen en el puerto que ellos mismos elijieren o para que salgan del pais por el camino de tierra elejido por ellos. Los súbditos ò ciudadanos de las dos partes contratantes que en las posesiones o territorios de la otra se hallen establecidos, ejerciendo algun tráfico o cualquiera otra ocupacion o destino, podrán

ihre Beschäftigung ungeachtet der Unterbrechung des freundschaftlichen Einvernehmens zwischen beiden Ländern im ungestörten Genusse ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigenthums fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und den Gesetzen gehorchen, und ihre Güter und Effecten, gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsame befinden oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen nicht der Beschlagnahme oder Sequestration oder irgend anderen Lasten oder Anforderungen als denjenigen unterliegen, welche gleichen Effecten und dem gleichen Eigenthume der einheimischen Unterthanen oder Bürger angesonnen werden. In gleichem Falle sollen Schuldforderungen zwischen Privatpersonen, öffentlichen Fonds und Gesellschaftsactien niemals confiscirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden.

permanecer i continuar en dicho tráfico u ocupacion, no obstante la interrupcion de la amistad entre ambos paises, sin ninguna interrupcion en el goce de su libertad personal i de su propiedad, miéntras se conduczan pacificamente i observen las leyes, i sus bienes i efectos, ya estén en su poder o confiscados a otros individuos o al Estado, no estarán sujetos a embargos o secuestros, ni a otros gravámenes o exacciones que aquellos que se exijen sobre iguales efectos o propiedades pertenecientes a súbditos o ciudadanos naturales. En el mismo caso, ni las deudas entre particulares, ni los fondos pùblicos, ni las acciones de compañias, estarán sujetos a confiscacion, secuestro o embargo.

Artikel 16.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden vertragenden Theile, welche in den Gebieten des anderen sich wohnhaft aufhalten, sollen wegen ihrer Religion nicht belästigt, verfolgt oder beunruhigt werden, vielmehr sollen sie darin volle und unbehinderte Gewissensfreiheit haben, und sie sollen um dieser Ursache willen nicht minder für ihre Personen und ihr Eigenthum denselben Schutz genießen, welcher einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird.

Hinsichtlich der Befugniß zur Benutzung der für ihre Glaubensgenossen bereits vorhandenen, sowie zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung eigener Begräbnißplätze sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Gebieten des anderen aufhalten, die nemlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nemliche Schutz gewährt werden, wie den

Articulo 16.

Los súbditos o ciudadanos de cada una de las dos partes contratantes residentes en los territorios de la otra, no seran molestados, perseguidos o inquietados por causa de su creencia relijiosa, sino que gozarán en ellos perfecta i entera libertad de conciencia; ni por este motivo, dejarán de gozar en sus personas o propiedades la misma proteccion que se dispensa a los súbditos o ciudadanos naturales.

Con respecto a la facultad de servirse de los cementerios ya establecidos para el uso de los de su creencia relijiosa, como la de establecer, mantener i ocupar sus propios cementerios, los súbditos o ciudadanos de cada una de las partes contratantes que residan en el territorio de la otra parte, gozarán de las mismas liberta-

Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

des i derechos i la misma proteccion, que los súbditos o ciudadanos de la nacion mas favorecida.

Artikel 17.

Wenn ein Kriegsschiff oder Handelsschiff des einen der vertragenden Theile an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden sollte, so soll solches Schiff oder dessen Theile und alle Ausrüstungen und Zubehörungen und alle geborgenen Güter und Waaren oder deren Erlös, wenn sie verkauft werden, den Eigenthümern auf ihr oder ihrer bevollmächtigten Agenten Verlangen getreulich zurückgegeben werden; und wenn die Eigenthümer oder deren Agenten nicht am Ort und Stelle sind, sollen die gedachten Güter und Waaren, oder deren Erlös, sowie die an Bord des gestrandeten Schiffes gefundenen Papiere, soweit die Gesetze des Landes dieß gestatten, dem Consul des betreffenden Zollvereinsstaates oder resp. dem Chilenischen Consul, in dessen Bezirke der Schiffbruch stattgefunden hat, ausgeliefert werden; und der Consul, die Eigenthümer oder Agenten sollen nur diejenigen zur Erhaltung des Eigenthums aufgewendeten Kosten, sowie den Bergelohn zahlen, welche in gleichem Falle des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffes zu entrichten gewesen sein würden. Die geborgenen Güter und Waaren sollen keinen Zollabgaben unterliegen, wenn sie der gesetzlichen Behandlung unterworfen werden, sofern sie nicht in den Verbrauch übergehen, in welchem Falle sie mit denjenigen belastet werden, welche die Zollgesetze der betreffenden Länder auferlegen.

Articulo 17.

Si un buque de guerra o mercante de cualquiera de las partes contratantes naufragase en las costas de la otra, dicho buque o cualquiera parte de él i todos sus aparejos i pertenencias, i todos los artículos i mercaderías que se salvaren de él, o su producto si se vendieren, serán entregados fielmente a sus dueños, cuando los reclamen por si o por medio de sus ajentes debidamente autorizados; i si no hubiere dueño o ajente alguno en aquel punto, en tal caso, dichos artículos o mercaderías, o su producto, asi como los papeles hallados a bordo de dicho buque naufragado, en cuanto las leyes del pais lo permitan, serán entregados respectivamente al Cónsul del Estado respectivo del Zollverein o al Cónsul chileno, en cuyo distrito haya tenido lugar el naufrajio; i dicho Cónsul, dueños o ajentes pagarán imicamente los gastos hechos para la preservacion de la propiedad, junto con el derecho de salvamento que se hubiere pagado en igual caso de naufrajio de un buque nacional. Los artículos i mercaderías salvados del naufrajio, no estarán sujetos a derechos, sometiendose a los trámites legales, a no ser que se internen para el consumo, en cuyo caso se gravarán con los que impongan las leyes de Aduana de los paises respectivos.

Artikel 18.

Wenn im Kriegsfalle und zum Schutze ernstlich

Articulo 18.

Cuando en caso de guerra i para la pro-

bedrohter Staatsinteressen ein Embargo oder die allgemeine Schließung der Häfen von Seiten eines der vertragenden Theile unerläßlich werden sollte, ist verabredet, daß, falls das Embargo oder die Schließung der Häfen nicht über sechs Tage dauert, die durch diese Maßregel betroffenen Handelsschiffe keine Entschädigung für Liegetage oder für die durch dieselbe veranlaßte Benachtheiligung ihrer Interessen fordern sollen; wenn aber der Aufenthalt oder die Schließung mehr als sechs, jedoch nicht über zwölf Tage dauern sollte, soll die Regierung, welche das Embargo oder die Schließung der Häfen angeordnet haben sollte, verpflichtet sein, den Führern der zurückgehaltenen Schiffe als gänzliche Entschädigung den Betrag der Ausgaben für Lohn und Unterhalt ihrer Mannschaften und Passagiere während der Zeit ihres Aufenthalts vom siebenten Tage ab zu erstatten; und, wenn ganz besonders schwierige Umstände die Verlängerung des Embargo oder der Schließung über die Dauer von zwölf Tagen hinaus erfordern sollten, soll das diese Maßregel anordnende Gouvernement verpflichtet sein, die zurückgehaltenen Schiffe für die in Folge des Embargo oder der Schließung der Häfen durch die zwangsweise Zurückhaltung erlittenen Verluste und Nachtheile zu entschädigen.

Ingleichen ist verabredet, daß, falls das Eigenthum eines Unterthanen oder Bürgers eines der vertragenden Theile, der sich in den Gebieten des anderen aufhält, von den gesetzlichen Behörden dieses Landes für Zwecke des öffentlichen Interesses weggenommen, gebraucht oder verletzt werden sollte, dem Herrn dieses Eigenthums Seitens der Regierung des Landes, in welchem die Maßregel eintritt, volle Entschädigung oder Vergütung ge-

teccion de intereses del Estado sériamente comprometido, se hiciere indispensable un embargo o clausura jeneral de puertos por cualquiera de las partes contratantes, se estipula: que si el embargo o clausura de puertos no excediese de seis dias, los buques mercantes que se hallaren comprendidos en esta medida, no podrán reclamar indemnizacion alguna, por razon de la demora o perjuicios en sus intereses que ella les causare; que si la detencion o clausura excediere de seis dias i no pasase de doce, el Gobierno que hubiere dictado el embargo o clausura de puertos, será obligado a pagar a los capitanes de los buques detenidos, por toda indemnizacion, el importe de los gastos de salario i sustento de sus tripulaciones i pasajeros, durante el tiempo de su detencion a contar desde el séptimo: i que cuando circumstancias de una gravedad excepcional, hicieren necesario prolongar el embargo o clausura por mas de doce dias, será obligacion del Gobierno, autor de la medida, indemnizar a los buques detenidos, las pérdidas i perjuicios que se les hubieren seguido de la detencion forzada, a causa del embargo o clausura.

Se estipula igualmente, que en caso de que las propiedades de un súbdito o ciudadano de cualquiera parte contratante, residente en los territorios de la otra, fuesen tomadas, usadas o menoscabadas por las autoridades lejítimas de ese pais para fines de interes público, se concederá al dueño de la propiedad por el Gobierno del pais en que la medida se tomare, una com-

zahlt werden soll. Und falls der Betrag solcher Entschädigungen nicht gütlich vereinbart werden kann, soll die Entscheidung darüber Schiedsrichtern anheimgegeben werden, deren einer von der Regierung, welche das Embargo oder die Maßregel, woraus die Forderung entsprang, angeordnet hat, der andere von dem diplomatischen Agenten und in dessen Abwesenheit von dem General-Consul der Nation, welcher das zurückgehaltene Schiff oder der benachtheiligte Eigenthümer angehört, ernannt werden soll. Wenn die ernannten Schiedsrichter nicht einig werden können, soll die endliche Entscheidung ohne weitere Berufung der Regierung einer dritten befreundeten Macht übertragen werden.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Datum des Austausches der Ratificationen an in Kraft und dauert bis zum 31sten December 1865; derselbe soll aber auch nach Ablauf dieses Termins in Wirksamkeit bleiben, wenn keiner der vertragenden Theile dem anderen zwölf Monate vorher seinen Wunsch angekündigt hat, den gedachten Vertrag aufhören zu lassen. Derselbe Termin soll zwischen der Aufkündigung und dem Erlöschen des Vertrages liegen, wenn diese Kündigung zu irgend einer Zeit nach dem 31sten December 1865 erfolgt.

Nach erfolgter Anzeige des Beschlusses des einen der vertragenden Theile, daß der Vertrag aufhören soll und nach Ablauf des Termins von zwölf Monaten sollen alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Abreden jede Wirkung verlieren, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen der beiden vertragenden Theile und ihrer Unterthanen und Bürger Bezug haben, welche fortfahren sollen, für beide Theile verpflichtend zu sein.

pleta indemnizacion o compensacion. I en caso de que no pueda arreglarse de una manera amigable, la suma de estas indemnizaciones, su determinacion se someterá a árbitros nombrados, el uno por el Gobierno autor del embargo o medida que orijine el reclamo, i el otro por el ajente diplomático, i en su ausencia por el Cónsul Jeneral de la nacion a que pertenezca el buque detenido o el propietario perjudicado. En caso de desacuerdo de los árbitros nombrados, la determinacion final sin recurso ulterior, se remitirá al Gobierno de una tercera potencia Amiga.

Articulo 19.

El presente Tratado principiará a rejir desde la fecha del canje de las ratificaciones, i durará hasta el dia treinta i uno de Diciembre de mil ochocientos sesenta i cinco; pero continuará en vigor aun despues de trascurrido ese término, si ninguna de las partes contratantes anunciare a la otra su ánimo de hacerlo cesar con doce meses de anticipacion. El mismo término deberá mediar entre el anuncio i la cesacion del Tratado, en cualquiera época en que se hiciere la notificacion despues del treinta i uno de Diciembre de mil ochocientos sesenta i cinco. Hecha la notificacion de la resolucion de hacer cesar el Tratado por cualquiera de las partes contratantes i trascurrido el plazo de doce meses, quedarán sin efecto todas las estipulaciones contenidas en dicho Tratado, excepto las relativas a las relaciones de paz i amistad entre las dos partes contratantes i sus ciu-

dadanos o súbditos, que continuarán siendo obligatorias para ambos paises.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden und sollen die Ratificationen zu Santiago binnen achtzehn Monaten, vom Datum desselben ab, oder wenn möglich früher ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Santiago den ersten Februar im Jahre des Herrn ein Tausend acht hundert zwei und sechszig.

(gez.) **Carl Ferdinand Levenhagen.**

(L. S.)

(gez.) **Jovino Novoa.**

(L. S.)

Articulo 20.

El presente tratado será ratificado i las ratificaciones canjeadas en Santiago dentro de diez i ocho meses, contados desde esta fecha o ántes si fuere posible.

En fé de lo cual, los Plenipotenciarios respectivos han firmado este Tratado i puéstoles sus sellos en la ciudad de Santiago el primer dia del mes de Febrero del año del Señor de mil ochocientos sesenta i dos.

(firm.) **Carl Ferdinand Levenhagen.**

(L. S.)

(firm.) **Jovino Novoa.**

(L. S.)

№ 145) Decret

zum vierten Nachtrage zu den Statuten der Chemnitzer Stadtbank;

vom 12ten December 1863.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern dem vierten Nachtrage zu den mittelst Decrets vom 19ten August 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1848, Seite 172 fg.) bestätigten Statuten der Chemnitzer Stadtbank Unsere Bestätigung dergestalt hiermit ertheilt haben, daß dem Inhalte desselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 12ten December 1863.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Zu den mittelst Allerhöchsten Decrets vom 19ten August 1848 bestätigten Statuten der Chemnitzer Stadtbank ist von dem Rathe der Stadt Chemnitz unter Zustimmung des dasigen Stadtverordnetencollegiums Namens der Stadtgemeinde folgender weiterer

Nachtrag

vereinbart worden:

Der jährliche Reingewinn der Chemnitzer Stadtbank wird von der Zeit an, wo der Reservefond der Letzteren die Höhe von Ein Hundert Tausend Thalern erreicht und auf so lange, als er nicht unter diese Höhe herabsinkt, zwischen dem genannten Fond und der Stadtcasse zu Chemnitz zu gleichen Theilen getheilt.

Hierüber ist dieser

Nachtrag

ausgefertigt und verfassungsgemäß vollzogen worden.

Chemnitz, den 26sten November 1863.

Der Rath der Stadt Chemnitz.



Julius Robert Vetters,
Stadtrath.

Die Stadtverordneten daselbst:

Franz Xaver Rewitzer, Vorsitzender.
Traug. Wilhelm Trübenbach.
Adv. Herrmann Weber.
C. J. Bauer.

№ 146) Bekanntmachung,

das Aichen von Gaszählern durch das Aichamt in Plauen betreffend;

vom 23sten December 1863.

Nachdem das Ministerium des Innern genehmigt hat, daß die Prüfung und Stempelung von Gaszählern außer durch die im § 6 der Verordnung, das Aichen von Gaszählern und den Gebrauch geaichter Gaszähler betreffend, vom 26sten September 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1859, Seite 316 fg.) genannten Aichämter auch durch das Aichamt in Plauen erfolge, so wird Solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 23sten December 1863.

Ministerium des Innern.

Abtheilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Dr. Weinlig.

Demuth.

Letzte Absendung: am 15ten Januar 1864.





Frend